Slav 7210.40

35-230
11

HARVARD COLLEGE
LIBRARY

Digitized by Google

Die

Unterthans-Verfassung

des

Königreiches Böhmen.

Von

Anton Engelmayr.

Erster Theil. + zweiten Theil.

Wien.

Druck und Verlag von J. P. Sollinger.

1830.

Slav 7210.40

HARVARD COLLEGE LIBRARY
FROM THE
ARCHIBALD CARY COOLIDGE
FUND
June 26, 1935

Digitized by Google

Vorrede.

Schon im Jahre 1824 wagte ich meinen ersten Versuch hinsichtlich einer systematischen Darstellung der im Lande Oesterreich ob der Enns im Unterthansfache bestehenden Vorschriften. (Linz, 1824. In der akademischen Buchhandlung.)

Späterhin wagte ich mich an ein umfassenderes Werk, nähmlich an die Darstellung der Unterthansverfassung des Erzherzogthumes Oesterreich ob und unter der Enns mit Inbegriff des Herzogthumes Salzburg. (Wien, 1826. Bey C. Gerold.)

Ich wagte es nun auch, mein Augenmerk auf das wichtige Königreich Böhmen zu richten, und an das gegenwärtige Werk Hand anzulegen, das ich nun in zwey Theilen zu Stande brachte.

Ich glaubte sowohl dem Geschäftsmanne, als selbst auch dem Unterthan eine brauchbare,

und nützliche Ausarbeitung zu verschaffen, die um so willkommener seyn dürfte, als — wenigstens nach meinem Wissen kein ähnliches Werk in einem Umfange von zwey Theilen, und lediglich über diesen Gegenstand vorhanden seyn wird.

Wien, am 19. März 1826.

Der Verfasser.

I. Hauptstück.

Von den Unterthanen, und Unterthansgründen überhaupt.

Erster Abschnitt.

Von den Unterthanen überhaupt.

§. 1.

Ehe ich zur Entwicklung des Begriffes, und zur Behandlung der Rechte des Unterthans dieses Königreiches Böhmen schreite, glaube ich einige Bemerkungen über die daselbst durch eine Reihe so vieler Jahrhunderte bestandene Leibeigenschaft voraus schicken zu müssen. Leibeigenschaft.

In der ältesten Geschichte Böhmens findet sich die Leibeigenschaft nicht vor. Aus dieser ist bekannt, daß es die Slaven waren, welche unter Czech und seinem Bruder Lech das größten Theils von den Sueven und Wandalen verlassene Böhmen besetzten, und mit den zurückgebliebenen Einwohnern im freundschaftlichen Wege in ein Volk sich bildeten. Letztere wurden daher nicht von Ersteren unterjocht; sie konnten also nicht Leibeigene der Ankömmlinge geworden seyn.

Aber auch diese Ankömmlinge, nähmlich die Slaven, hatten unter sich keine Leibeigene; denn sie waren anfangs ein nomadisches Volk, das gemeinschaftlich und familienweise unter sich lebte, weder Knechtschaft kannte, noch duldete.

Von Czech bis Přzemisl, gab es bey diesem Volke keine Fürsten oder Regenten. Czech war nur ihr Richter, und so auch seine Nachfolger bis auf das Jahr 588; wo Přzemisl I. als der erste Regent Böhmens in der Geschichte erscheint. Bis dahin konnte die Leibeigenschaft nicht

entstanden seyn, da dieses Volk nach ihren alten Gewohnheiten unter sich mehr familienweise als unterthänig zu leben pflegte.

Späterhin aber, als Böhmen durch auswärtige Feinde gedrückt, durch innere Unruhen zerrüttet wurde, als der unterliegende Theil eine Beute des Stärkeren geworden war, und die Gefangenen ein Eigenthum des Sieges wurden, zeigen sich die Spuren der Leibeigenschaft.

Die Großen und Mächtigeren des Reiches erhielten Besitzungen, die sie nicht unbebauet liegen ließen, und daher diese Leibeigene zur Beurbarung verwendeten.

Auf diese Art entstand die Leibeigenschaft, die sich auch durch die Macht der Zeit und durch eine hergebrachte Verfassung durch so viele Jahrhunderte erhalten hat.

Erst unter Joseph II. Regierung wurde — wenn gleich schon dessen Vorfahrer solche möglichst zu beschränken suchten, diese Leibeigenschaft mit Patent vom 1. Nov. 1781 gänzlich aufgehoben, und der Unterthan Böhmens jenem — der übrigen deutschen österreichischen Erbländer gleichgestellet.

§ 2.

Begriff von Unterthan.

Bey Bestimmung des Begriffes von Unterthan ist der Unterschied zwischen einem Unterthan im ausgedehnten und zwischen einem Unterthan im engeren Sinne wohl vor Augen zu halten. Alle, welche die Staatsbürgerschaft in den österreichischen Ländern erwerben und unter dem Gesetze leben, sind Unterthanen im ausgedehnten Sinne; jene aber, welche insbesonders in irgend einer Beziehung, entweder vermög der Person, oder der Sache, oder beyden zugleich einer Herrschaft unterthänig sind, kommen als die eigentlichen Unterthanen im engeren Sinne zu betrachten. Nur von diesen letzteren Unterthanen, von ihren verschiedentlichen, theils lediglich aus dem Bande der Unterthänigkeit, theils auch aus den Gesetzen fließenden Leistungen und Verbindlichkeiten, so wie auch von den ihnen aus der Verfassung und den Gesetzen zugestehenden Rechten endlich von den übrigen auf selbe Einfluß nehmenden Anordnungen, Einrichtungen u. dgl. wird in diesem gegenwärtigen Werke gehandelt.

§. 3.

Nähere Bestimmung.

Eine nähere Bestimmung dieses Begriffes von Unterthan gibt die höchste Verordnung vom 28. September 1795, welche ausdrücklich enthält, daß nicht nur die behausten

Rusticalisten, sondern auch die Dominicalisten, Inleute, und Grundholden, welche sich als Unterthanen angelobet haben, d. i. welche entweder a) in Ansehung ihrer Person, oder b) der Sache, oder c) ihrer Person und Sache zugleich dem obrigkeitlichen Gerichtsstande unterliegen, als wirkliche Unterthanen anzusehen seyen.

Hieraus folgt, daß Jedermann ohne Unterschied seines Standes und Würde in dem Falle als Unterthan zu betrachten ist, wenn er ein — einer Grundherrschaft unterthäniges Gut oder Grund eigenthümlich besitzt, in welcher Hinsicht solcher auch denjenigen Leistungen unterliegt, zu welchen der Rusticalist verpflichtet ist, z. B. Roboth (versteht sich nicht in eigener Person) — Naturaldienst ꝛc.

Zweyter Abschnitt.

Von den Rechten des Unterthans überhaupt.

§. 4.

Die Rechte des Unterthans beruhen theils auf ausdrücklichen besonderen höchsten Verordnungen, theils auf dem bürgerlichen Gesetzbuche. Die Rechte des Unterthans

§. 5.

Die wesentlichste und vorzüglichste Verordnung, welche die Rechte der Unterthanen umfaßt, ist das Patent vom 1. November 1781 und enthält Folgendes: nach politischen Verordnungen.

1. daß die Leibeigenschaft von nun an gänzlich aufgehoben;

2. Daß jeder Unterthan bloß gegen vorherige Anzeige und gegen Empfang eines unentgeltlichen Meldzettels sich zu verehelichen berechtiget sey;

3. daß es ihm frey stehe, sich unter Beobachtung dessen, was das Werbbezirkssystem vorschreibt, auch außer der Herrschaft, und inner Landes anderswo niederzulassen, oder Dienste zu suchen, gegen dem jedoch, daß er den Entlaßschein seiner vorigen Obrigkeit beybringe; —

4. daß die Unterthanen einige Hofdienste künftig zu verrichten nicht mehr schuldig seyen, mit Ausnahme der älternlosen Kinder, deren Hofdienst jedoch nirgends drey Jahre übersteigen soll;

5. daß die Unterthanen nach Willkühr Handwerke, Künste und Wissenschaften u. s. w. erlernen, und ohne den vorigen sogenannten Losbriefen — die gänzlich abgestellet werden, ihrem Nahrungserwerbe nachgehen können; und

6. daß außer den auf den unterthänigen Gründen haftenden Robothen (Frohndiensten) Natural- und Geldleistungen, welche die Unterthanen auch noch nach aufgehobener Leibeigenschaft verpflichtet bleiben, von selben ein Mehreres nicht gefordert werden dürfe.

§. 6.

Fortsetzung.

Ein weiteres Patent ebenfalls vom 1. November 1781, enthält Folgendes:

1. Daß die Unterthanen, sobald sie die Gründe eigenthümlich besitzen, solche auch vermöge des ihnen zustehenden dominii utilis, jedoch ohne Präjudiz oder Nachtheil der grundherrlichen Gerechtsame nach Gutdünken benützen, versetzen, verpfänden, verkaufen, vertauschen können, mit Ausnahme der zum Hause gehörigen und untrennbaren Gründe, welche nur mit Bewilligung der politischen Oberbehörden bey besonders eintretenden Umständen veräußert werden dürfen;

2. daß die Unterthanen nicht mehr schuldig seyen, zur Einschuldung den herrschaftlichen Consens anzusuchen, jedoch mit der Beschränkung, daß er sich über zwey Drittheile seines liegenden Vermögens bey sonstig eintretender Abstiftung nicht verschulde,

3. daß die Vormerkung der Schulden nur dazumahl, wenn es die Gläubiger verlangen, vorzunehmen seye;

4. daß jene Unterthanen, die ihre Gründe nicht eigenthümlich besitzen, für ihre Person doch nicht leibeigen seyen, und

5. daß die Dominien ihre Unterthanen nicht zum Kauf der den ersteren zuständigen Gründe verhalten, oder ihnen drückende Bedingnisse auflegen sollen.

§. 7.

Fortsetzung.

Durch weitere Verordnungen ist festgesetzet:

1. Daß der Unterthan rücksichtlich des Kaufes und Verkaufes der Erzeugnisse und Victualien nicht mehr an die Abnahme von seiner Herrschaft gebunden sey;

2. daß der Unterthan nicht gehalten sey, die Zehrungen bey Hochzeiten und Festen bey der Herrschaft abzuhalten;

3. daß der Rusticalist auch berechtiget sey, Staats- und Fondsgüter im Wege der öffentlichen Versteigerung käuflich an sich zu bringen und zu besitzen. Vid. C. Verordnung vom 27. April 1818;

4. Daß der Unterthan berechtiget sey, über sein bewegliches und unbewegliches Vermögen auf den Todesfall zu verfügen, übrigens aber hinsichtlich der gesetzlichen Erbfolge sich an die dießfalls besonders bestehenden Vorschriften zu halten sey.

Anmerkung. Von dieser Erbfolge wird an seinem Orte insbesonders gehandelt werden.

5. Daß der Unterthan in allen Fällen, wo er mit seiner Herrschaft, Obrigkeit, in einen Rechtsstreit geräth, auf die unentgeltliche Vertretung des in einer jeden Provinz aufgestellten von dem Staate besoldeten Unterthansadvocaten Anspruch habe, und ihm in diesem Falle die Befreyung von Taxen und Postporto zu Statten komme.

§. 8.

Nach dem bürgerlichen Gesetzbuche.

Schon der 16. §. des 1. Theiles des bürgl. Gesetzbuches enthält wörtlich: Sclaverey oder Leibeigenschaft und die Ausübung einer darauf sich beziehenden Macht wird in diesen Ländern nicht gestattet.

Hieraus folgt, daß nicht allein die Leibeigenschaft aufgehoben, sondern daß alle jenen einzelnen herrschaftlichen Rechte, welche sich lediglich auf den Grund dieser bestandenen Leibeigenschaft stützten oder sich hieraus ableiten, als erloschen erkläret seyen.

§. 9.

Fortsetzung.

In Folge dieses gesetzlichen Ausspruches ist der Unterthan rücksichtlich seiner Person nicht mehr ein zeitlicher, sondern ein lebenslänglicher Fruchtnießer seiner Besitzung geworden und in alle Rechte und Verbindlichkeiten wie die übrigen Staatsbürger eingetreten, daher derselbe auch sein Nutzungseigenthum wiewohl ohne Nachtheil der grundherrschaftlichen Rechte benützen, vererben, verpfänden, verkaufen und vertauschen kann, in so weit derselbe nicht durch besondere politische Anordnungen hinsichtlich der Veräußerung, hieran beschränkt ist, z. B. wegen Trennung seiner Hausgründe.

§. 10.

Fortsetzung. Der Unterthan kann daher nach den §§. 363 — 1127 d. b. Gesetzbuches mit seinem Nutzungseigenthum so wie der Obereigenthümer mit seinem Obereigenthum frey verfügen, jedoch nur in so weit, als die Rechte des Einen oder des Anderen hierdurch nicht gekränket werden.

§. 11.

Fortsetzung. Der Unterthan kann daher nach dem §. 1128 d. b. Gesetzbuches seinen Antheil gerichtlich verfolgen, verpfänden, und unter Lebenden, oder durch letztwillige Anordnung veräußern. Jede Einschränkung muß gegen den Unterthan durch andere Rechtstitel erwiesen werden.

Nur hinsichtlich der Verschuldung ist durch besondere politische Anordnung vorgesehen, daß diese Schulden nicht zwey Drittheile seines liegenden Vermögens bey sonstiger Abstiftung übersteigen dürfen. Vid. Hofdecret vom 7. Juny 1784.

§. 12.

Fortsetzung. Indessen ist es dem Nutzungseigenthümer nach dem §. 1129 d. b. Gesetzbuches nicht erlaubt, die Nutzungssache zu verringern, oder solche Veränderungen vorzunehmen, wodurch die Ausübung der Rechte des Obereigenthümers vereitelt oder erschweret werden könnte.

Hieraus folgt nach dem §. 1130 d. b. Gesetzbuches, daß der Nutzungseigenthümer für die Erhaltung und Bestellung der Grundstücke die erforderliche Sorge trage, solche nicht vernachlässige, widrigens solcher nach vorläufiger Ermahnung des Obereigenthümers (der Grundherrschaft), so wie auch in dem Falle, als er die auf dem Grunde haftenden Lasten zu tragen unfähig wäre, sein Nutzungseigenthum an Andere überlassen müßte.

§. 13.

Fortsetzung. Der Unterthan hat nach dem §. 1137 des b. Gesetzbuches hinsichtlich des erhaltenen Nutzungseigenthumes auf die Vertretung des Obereigenthümers Anspruch. Auch ist Letzterer schuldig, in dem Falle, als das Nutzungseigenthum mit der Substanz wieder vereiniget werden sollte, die erweislichen Verbesserungen zu vergüten.

§. 14.

Dem Unterthan gebührt auch als Nutzungseigenthümer zu Folge der §§. 399 und 1143 der dritte Theil des auf seinen Grund sich vorgefundenen Schatzes. Zwey Drittheile gebühren ihm, wenn er zugleich Finder des Schatzes ist. Fortsetzung.

§. 15.

Der Unterthan ist zu Folge §. 1143 d. b. Gesetzbuches sogar berechtiget, die Substanz selbst jedoch nur in dem Falle zu verringern, wenn er dem Obereigenthümer beweisen kann, daß außer dieser Verringerung die Benützung des Grundes nicht Statt finde. Fortsetzung.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß in diesem Falle, wenn es sich um Trennung von Hausgründen handeln sollte, die Begnehmigung der politischen Oberbehörden erforderlich wäre.

Die besonderen Rechte und Verbindlichkeiten, welche zwischen Obereigenthümer und Nutzungseigenthümer (Herrschaft und Unterthan) bestehen, sind nach dem §. 1145 d. b. Gesetzbuches aus der für jede Provinz bestehenden Verfassung und politischen Vorschriften zu beurtheilen und zu behandeln.

Dritter Abschnitt.

Von den Unterthansgründen.

§. 16.

Ein Rusticalgrund ist in der Regel derjenige, welcher mit der ordinari Steuer (Contribution) nicht nur belegt, sondern auch nur dem Bauernstande gewidmet und von selbem unzertrennlich ist. Der Rusticalgrund.

§. 17.

In dieser Voraussetzung wurden schon durch Hofdecret vom 11. May 1789, die schon früher getroffenen Vorsehungen neuerdings bestätiget, nach welchen nähmlich die Rustical- (Bauerngründe) niemahls mehr zum obrigkeitlichen Genusse eingezogen werden dürfen, sondern auch der Classe der Unterthanen, zu deren Anstiftung sie gehören, für immer überlassen bleiben müssen. Vid. Patent vom 19. Februar 1789. Vorsichten.

§. 18.

Städtische Bauerngründe.

Unterschieden von diesen sind die, obschon ebenfalls der Ordinarcontribution oder Rusticalsteuer unterliegenden, jedoch im Besitze städtischer Bürger befindlichen, steuerbaren Gründe. Ein steuerbarer Grund setzt immer eine Grundobrigkeit, und von ihrer Seite das Obereigenthum, von Seite des Besitzers aber das Nutzeigenthum mit gewissen Verbindlichkeiten gegen die Obrigkeit voraus, wo hingegen die Bürgergründe außer der gleichmäßigen Verbindlichkeit zur Besteuerung diesem ersteren beschränkenden Verhältnisse nicht unterliegen, und sich in dem vollständigen Eigenthume der Bürger befinden.

Wenn es übrigens noch solche Rusticalgründe gibt, welche sich nicht in Händen der Unterthanen, sondern der Obrigkeiten befinden, und von letzteren auch als solche, nähmlich in der Eigenschaft als Rusticalgründe versteuert werden, so wird doch durch diesen Umstand diese letztere Eigenschaft nicht verändert, sondern durch diesen Besitz bloß angezeigt, daß sich diese Gründe außer ihrer Sphäre und nur zur Zeit ohne rem subditellae als wirkliche Rusticalgründe in obrigkeitlichen Händen befinden. Vid. Verordnung vom 12. July 1804.

§. 19.

Weitere Eigenschaften der Rusticalgründe.

Nebst diesem Verhältniß tritt bey den Rusticalgründen noch insbesondere das Verhältniß oder die Eigenschaft ihrer Untrennbarkeit ein.

Nach Inhalt des Patentes vom 3. April 1787, wurden ausdrücklich alle Gründe, die zu einem steuerbaren Rusticalgut gehören, und demselben im Cataster zugeschrieben sind, als vom Hause untrennbar erklärt.

Weiters wurde durch Hofdecret vom 2. July 1807 neuerdings verordnet, daß die zum Besten der Landescultur, des Contributions-Nahrungs Bevölkerungsstandes, und zur Aufrechthaltung des Landes und Catastralverfassung erflossenen Gesetze, vermög welchen sämmtliche zu einem Bauerngute gestiftete Grundstücke und Waldungen von denselben untrennbar sind, noch ferner in voller Kraft zu bestehen haben. Da nun auch durch Hofdecret vom 10 Februar 1789 alle jene Grundstücke für Rusticalgründe erkläret sind, welche den Unterthanen in dem Normaljahre zur Versteuerung zugeschrieben wurden, so folgt von selbst, daß alle den Unterthanen schon in dem Normaljahre zur Versteuerung zugeschriebenen Grundstücke als von dieser Zeit an dazu gestif-

te Bauerngründe, folglich als davon unzertrennbar anzusehen seyen, ohne Rücksicht, ob die in der Steuerrolle bey einem steuerbaren Hause befindlichen Grundstücke nach ihrer topographischen Lage dazumahl speciell aufgezeichnet seyen, oder nicht, indem immer die bey jedem Hause zu jener Zeit befindliche Anzahl Grundstücke nach böhmischen Strichen, als für künftig bey dem Hause versteuerbar zugeschrieben worden sind. Es zeigt auch die Erfahrung, daß diese jedem Hause zugeschriebenen steuerbaren Grundstücke gleich von dieser Zeit an von demselben unzertrennbar dergestalt angesehen, und behandelt wurden, daß es zur Regel geworden, jedes Haus immer nur mit dem Nahmen des ersten damahligen Besitzers zu benennen, und daß bey neuen Grundverschreibungen immer nur der Ausdruck: Haus sammt dazu gehörigen Grundstücken, gebraucht worden, ohne eben specifisch anzugeben, welche Grundstücke zum Hause gehören. Eben daher beruht auch auf dieser Unzertrennbarkeit die tägliche Praxis, daß Bauernhäuser nie anders als in concreto verpfändet und veräußert werden, besonders da auch die Urbarialschuldigkeiten immer auf dem ganzen Gute haften.

So wie nun aber alle in der Steuerrolle vom Jahre 1653 zugeschriebenen Grundstücke die Eigenschaft der Untrennbarkeit an sich haben, so können auch nur diese jetzt bemerkten Haus- und Stiftgründe, nicht aber auch jene zum Hause nicht unmittelbar gehörigen steuerbaren Gründe, welche sich derzeit über diese Anzahl bey einem Bauernhause befinden, der Untrennbarkeit unterliegen.

§. 20.

Abtheilung der Rusticalgründe.

In Folge dessen werden daher die Rusticalgründe in trennbare und untrennbare Gründe abgetheilet. Erstere werden im Königreiche Böhmen Freygründe, letztere Hausgründe benannt. Für erstere bestehen auch eigene Grundbücher.

Hierbey kömmt zu bemerken, daß dasjenige, was hier oben von der Untrennbarkeit der Gründe von Rusticalbesitzungen gesagt wurde, der in den Gesetzen gegründeten Zerstückung, Zertheilung größerer Bauernhöfe (wovon weiter die Rede seyn wird) nicht im Wege stehe, denn ein Unterschied besteht zwischen der willkührlichen und nachtheiligen Trennung einzelner Grundstücke, und zwischen denen Zertheilungen solcher größeren Besitzungen, welche nach

den bestehenden Vorschriften vorgenommen, der Landescultur und dem Bevölkerungsstande mehr zusagend sind.

§. 21.

Weitere Abtheilung.

Die Rustical-Bauerngründe werden auch nach der Verfassung des Königreiches Böhmen in eingekaufte und uneingekaufte abgetheilet.

§. 22.

Eingekaufte.

Eingekaufte Rustical-Bauerngründe sind jene steuerbaren Bauerngründe, wovon der Obrigkeit das Obereigenthum (dominium directum) dem Unterthan aber das Nutzungseigenthum (dominium utile) gegen gewisse Verbindlichkeit zusteht.

Der Unterthan ist berechtiget, mit derley Grundstücken jedoch ohne Präjudiz der herrschaftlichen Rechte, und ohne Verletzung, der wegen der Trennung oder Zerstückung bestehenden Vorschriften frey zu schalten, solche zu veräußern, zu verpfänden, zu vererben.

Die auf solchen Grundstücken haftenden Verbindlichkeiten werden Urbarialschuldigkeiten benannt, die sich entweder auf ausdrückliche Gesetze, z. B. bey der Roboth oder auf Verträge (Urbarien) oder den gesetzlichen Besitzstand gründen, und nicht ausdrücklich als unzulässig (de genere prohibitorum) erklärt und abgestellet worden sind.

§. 23.

Uneingekaufte.

Uneingekaufte Rusticalgründe sind jene steuerbaren Bauerngründe, wovon dem Unterthan nur der zeitliche, widerrufliche Fruchtgenuß (usus fructus) zusteht, welche der Besitzer gegen die ihm obliegenden in einem Rechtstitel gegründeten Verbindlichkeiten zwar genießen, aber ohne obrigkeitlicher Einwilligung weder verpfänden, noch veräußern, noch vererben könne.

Sowohl diese als erstere, nähmlich eingekauften Gründe erhellen klar aus dem Hofdecrete vom 11. May 1789, in welchem ausdrücklich erklärt worden ist, daß sich die Besitzer uneingekaufter Rusticalgründe das Recht, mit denselben bey Lebszeiten und durch letzten Willen schalten zu können, zu erwerben haben, welches Recht ihnen nähmlich den uneingekauften außerdem nicht zusteht.

Die Besitzer solcher uneingekaufter Rusticalgründe bleiben daher, obschon sie vermög ihrer Person nicht leibeigen sind, und für keinen Fall bey der aufgehobenen Leibeigen-

schaft leibeigen seyn können, dennoch in Ansehung dieser Gründe in so lang ihrem damahligen nexus unterworfen, bis sie sich den Einkauf davon verschafft haben.

Dieser nexus, dem diese Gründe (nebst den für die Zeit ihres Besitzers davon zu leistenden Verbindlichkeiten) unterliegen, besteht in der Widerruflichkeit und Heimfälligkeit ihres Besitzes.

Aber aus diesem der Obrigkeit zustehenden Rechte folgt noch keineswegs, daß dieselbe den heimgefallenen, oder eingeschenen Grund beybehalten dürfe, sondern selbe ist verbunden, solchen wieder an andere Unterthanen, und zwar erblich zu überlassen, woraus denn folgt, daß die Zahl der uneingekauften Gründe bereits sehr merklich vermindert seyn müsse.

§. 24.

Es gibt auch Unterthansgründe unter dem Nahmen Dominicalgründe, das sind solche, welche zwar der Dominicalsteuer unterliegen, und von der Obrigkeit als Bestandtheile eines landtäflichen Gutes versteuert, aber dem Unterthan gegen gewisse Verbindlichkeiten zum vererblichen Genuß überlassen worden sind. Unterthans-Dominicalgründe.

Diese Gründe unterscheiden sich nach dem neuen bürgerlichen Gesetzbuche von den Erbpacht-, Erbzins- und Bodenzinsgründen, und kommen in den älteren böhmischen Landesgesetzen unter dem Nahmen: emphiteutischer Gründe vor. Ihre wesentliche Eigenschaft besteht in der Verbindlichkeit zur Entrichtung eines jährlichen Erbzinses für das überlassene Nutzungseigenthum, der jedoch nicht bloß in einer Geld-, sondern auch in Naturalabgaben, oder in lohn- oder unlohnbaren Arbeiten (z. B. Roboth) bestehen kann. Der Unterschied zeigt sich aus dem wörtlichen Inhalte der §§. 1122, 1123 und 1125 d. b. G. B.

Aber auch diese Gründe theilen sich abermahls so wie die Rusticalgründe in trenn- und untrennbare Gründe.

Untrennbare Dominicalgründe sind jene, mit welchen eigens ein neues (emphiteutisches Haus, und eine damit verbundene derley Wirthschaft gestiftet worden ist; denn von solchen Wirthschaften ist ausdrücklich verordnet, daß dabey keine Zerstückung Statt finde. (Mit Ausnahme einer nach den Gesetzen angeordneten Zerstückung.)

Trennbar sind daher alle einzelnen Grundstücke, wo nicht eigentlich auf die dahin gegebenen Dominicalgründe

ein neues Haus angestiftet wurde. Vid. Hofdecret vom 9. März 1798.

§. 25.

Obrigkeitliche Bestandgründe.

Alle jene obrigkeitlichen Gründe, welche entweder wirkliche obrigkeitliche Unterthanen oder auch Nichtunterthanen in einen bestimmten zeitlichen Bestand haben, werden übrigens obrigkeitliche Bestandgründe genannt, bey welchen der Vertrag eines Unterthans nexum nicht begründet, und bey dießfälligen Streitigkeiten das Verfahren nach dem Unterthanspatente vom 1. Sept. 1781, nur in dem Falle eintritt, wenn der Vertrag zwischen Obrigkeit und eigenen Unterthan errichtet wurde.

Vierter Abschnitt.

Von der Grundvertauschung und Zertheilung.

§. 26.

Grundvertauschung und Zertheilung.

Schon durch Hofdecret vom 14. October 1752, wurden hinsichtlich der Grundvertauschungen und Zertheilungen, folgende Vorschriften ertheilet, nähmlich:

1. Die Dominien haben bey dem Umstande, daß nach der Allerhöchsten Anordnung alle jene Gründe, welche entweder den Unterthanen schon in dem alten Cataster vom Jahre 1654 und 1683, oder in der neuen Ansäßigkeitsrolla vom Jahre 1748 zugeschrieben gewesen, und seither zum herrschaftlichen Genusse eingezogen worden sind, entweder von den nutznießenden Obrigkeiten ohne den mindesten Nachtheil oder Concurrenz der Unterthanen eigens versteuert, oder aber in natura, das ist, durch wirkliche Abtretung der ohnedem an sich gebrachten Bauerngründe restituiret oder aequivalenter durch andere Dominicalgründe nach Inhalt der Rescripte vom 31. July, 26. und 28. August 1750, und andere spätere Verordnungen compensiret werden sollen, diese zweyerley Fälle nach den vorgeschriebenen Formularien
A—B A et B anzuzeigen und den Kreisämtern zur Untersuchung vorzulegen, und zwar in dem Formular A in jenen Umständen, wenn der Obrigkeit in der neuen Steuerrolle vom Jahre 1748 zwar nichts steuerbares zugeschrieben, nachhin aber von der Obrigkeit einige Vertauschung zwischen herrschaftlichen

und unterthänigen Gründen unternommen worden, und in dem Formular B in jenen Fällen, wo der Obrigkeit das Rusticale in der 1748jährigen Rolle zur Versteuerung schon ausgemessen, mittlererzeit aber den Unterthanen wieder in natura restituiret, oder mit eigenen Dominicalgründen äquivaliret worden.

2. Die Kreisämter haben künftighin bey allen Fällen einer einzubegleitenden Aequivalenz-, Permutations- oder Eingleichungstabelle stets auch zugleich von dem betreffenden Dominium den Rollarextract an das königliche Landesgubernium einzusenden. Vid. Verordnung vom 12. October 1782.

3. Das bereits bestehende Verboth, keine Rusticalgründe unter Strafe des doppelten Werthes einzuziehen, ohne dem Unterthan das Aequivalent zu ersetzen, und hierzu die Genehmigung des Landesguberniums erhalten zu haben, soll auf das Genaueste erfüllet werden. Vid. Hofdecret vom 2. April 1787.

4. Es solle den Obrigkeiten nicht mehr gestattet seyn, ihre eigenen Gründe gegen Rusticalgründe zu vertauschen, und zwar unter der Strafe des doppelten Werthes, es sey dann, daß das Kreisamt vorläufig hierwegen die Untersuchung gepflogen, der zu Protokoll vernommene Unterthan seine Einwilligung ungezwungen gegeben, und das Landesgubernium solchen Tausch begnehmiget habe. Vid. Hofdecret vom 2. April 1787.

5. Schon durch Hofdecret vom 31. July 1750; 23. Jänner 1751, und 22. December 1769 wurde die Einziehung unterthäniger Gründe zu obrigkeitlichen Händen, selbst unter festgesetzten Strafen untersagt, und in den prohibitis generalibus in Folge höchster Entschließung vom 8. September 1770 ausdrücklich anbefohlen, daß alle von der Zeit der letzten Rectification von Obrigkeiten eingezogenen steuerbaren Realitäten den Unterthanen zurückgestellet werden sollen, so wie auch die Obrigkeiten mehrmahls angeeifert wurden, die noch vor der letzten Rectification eingezogenen Rusticalgründe wieder an die Unterthanen zu überlassen. Es kann also nach dem Sinne und Geiste dieser Gesetze und Anordnungen den Herrschaften der Ankauf unterthäniger Gründe auf keine Weise gestattet werden, weßhalb sich das Kreisamt gegenwärtig zu halten habe, diese einzig und allein zur Dotirung der Unterthanen gewidmeten Rusticalgründe von den Herrschaften auf keine Weise an sich zu bringen, den Fall der Vertauschung unter den gesetzlichen Vorschriften ausgenommen. Vid. Hofdecret vom 25. May 1789.

6. Zu Folge der bestehenden Vorschriften haben alle sogenannten Aequivalirungen der Grundstücke von der Obrigkeit an den Unterthan, oder, was einerley ist: die Grundvertauschungen nicht anders, als nach vorgenommener Untersuchung de quali, quanti, et quo modo mit Bewilligung des Kreisamtes veranlasset werden können. Bey diesen Vorschriften hat es daher in allen — so wohl zwischen Obrigkeit und Unterthan, als auch nur bloß zwischen Unterthan vorkommenden Grundvertauschungen, Zertheilungen, oder Kauf- und Verkaufsfällen sein unabänderliches Verbleiben. Nur in der Art und Weise, wie sich zur Evidenzhaltung dieser gedachten Fälle zu benehmen ist, kömmt Folgendes zu beobachten:

In allen Fällen einer Vertauschung — Zertheilung — oder eines Kaufes, oder Verkaufes kömmt es auf die nöthige Vormerkung an, die so wohl bey jeder betreffenden Gemeinde, als auch bey dem Rectificatorium zu geschehen hat. In Folge dessen wird festgesetzet:

a) Daß die leitenden Dominien alle vorangeführten Fälle von Zeit zu Zeit, so wie solche vorkommen, an das königliche Kreisamt anzuzeigen, und nach dem anschlüssigen
C. Formulare C. die Tabelle für jede Gemeinde insbesondere einzuschicken haben;

b) daß das königliche Kreisamt bey diesen einlangenden Eingaben die nähmlichen Pflichten zu beobachten schuldig seye, welche bey den vorhin üblich gewesenen Aequivalenz-Tabellen vorgeschrieben waren, nähmlich, daß das Kreisamt über diese vorkommenden Vertausch- und Zertheilungen, oder über die durch Kauf und Verkauf von dem Einen an den Andern übergebenden Gründe die betreffenden Individuen vorläufig vernehmen, sonach ihre — dem k. Kreisamte auf diese Art bestätigte Zufriedenheit in der kreisämtlichen Corroborirungsclausel ausdrücklich einschalten, nachher aber von jeder betreffenden Gemeinde eine Tabelle einsenden, die zweyte dem betreffenden Steuereinnehmer übergeben, und die dritte beym k. Kreisamte aufbewahren solle;

c) daß sodann die Catastral-Buchhalterey diese Tabellen mit den Grundfassionsbüchern zusammen zu halten, und darauf zu sehen habe, ob der Stand des Fassionsabschlusses richtig aufgeführet, und ob die Vertauschung und Zertheilung, oder wie es immer Nahmen haben mag, mit dem Fassionsabschlusse auch vollkommen übereinstimme, nach welcher auf diese Art vorgenommenen Prüfung die Catastral-Buchhalterey bey der betreffenden topographischen Nummer

in dem Fassionsbuche bloß ein Zeichen z. B. abgeändert, beyrücken, und diese Tabelle zum ferneren Gebrauch aufbewahren wird; welches Zeichen aber auch in den bey den Dominien erliegenden Fassionsbüchern bey den betreffenden Gemeinden und topographischen Nummer in jedem Falle beyzusetzen kömmt. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß diese Einleitung nur auf die vorangeführten Fälle anwendbar seye, nähmlich, wenn der Stand des Catasters keine Abänderung leidet, daß somit, wo es um wesentliche auf das Cataster wirkende Veränderungen, z. B. bey Wasserschäden um nutzlos gewordene Grundstücke sich handelt, hierüber jedes Mahl die höhere Verfügung zu gewärtigen seye. Vid. Verordnung vom 10. Jänner 1790.

7. Daß zu Folge Hofdecretes vom 26. März 1790 den Kreisämtern bekannt zu machen seye, daß es bey jenen Verordnungen in Ansehung der Grundäquivalirungen, die bisher bestanden haben, lediglich und ohne Neuerung zu verbleiben habe, somit die Kreisämter als politische Behörde keinen weiteren Einfluß, und Untersuchung bey sothanen Vertauschungen zu nehmen hätten, als den die bestehenden Verordnungen und Gesetze ohnehin schon mit sich bringen.

8. Daß in allen den Unterthan betreffenden Aequivalirungs-, Grundzertheilungs-, Kauf- und Verkaufsfällen, die diesfälligen Tabellen nicht nur nach den vorigen Vorschriften, sondern auch nach dem von der Steuerregulirungs-Obercommission hinausgegebenen Formular einzusenden seyen. Vid. Verordnung vom 26. August 1790.

9. Daß sich, da aus den von dem ständischen Rectificatorium über die einlangenden Grundzertheilungs-, Vertauschungs-, dann Kaufs- und Verkaufstabellen erstatteten Berichten wesentliche Unrichtigkeiten entnommen werden, an das unter dem 10. Jänner 1790 kundgemachte Formular zu halten seye.

Fünfter Abschnitt.

Von Zertheilung großer Bauernhöfe.

§. 27.

Zertheilung großer Bauernhöfe.

In Verbindung mit Grundvertauschungen, und Zertheilung der Dominicalgründe stehen auch die Zertheilungen größerer Bauernhöfe, weßhalb zur Ersichtlichmachung

des Ganzen, und der dermahligen diesfälligen Verfassung die hierauf Bezug nehmenden Vorschriften gegenwärtig näher behandelt werden.

§. 28.

Zweck dieser Zertheilungen.

Der Zweck dieser Zertheilungen ist nicht bloß auf die hieraus offenbar hervorgehende Beförderung der Agricultur, als auch auf die Vermehrung der Population gerichtet.

In Folge dieses — so heilsamen Staatsgrundsatzes war es den Unterthanen nicht allein erlaubt, ihre zu großen Rustical-Bauerngüter in einer bestimmten Maß zu zerstücken, sondern es ward auch den Kreisämtern aufgetragen, sowohl die Obrigkeiten, als die Unterthanen zu dieser Zerstückung möglichst anzueifern.

Zum Behufe dieses Zweckes wurde auf Cameral- und Administrations-Herrschaften nebst den allgemein gewöhnlichen Bauunterstützungen für einen jeden durch eine solchergestaltige Vertheilung entstehenden neuen Bauernhof, welcher jedoch nicht über 40 Metzen Grundes enthalten darf, die gewöhnliche Immigrationsaushilfe von 50 Gulden bewilliget. Vid. Verordnung vom 20. May 1785 — und 21. Juny 1787.

§. 29.

Vorschriften hierüber.

Damit aber dieser so heilsame Zweck nicht mißbrauchet oder wohl gar entfernet werde, wurde durch die neuesten Vorschriften der Grundsatz festgesetzet, daß keine Zerstückung eines Bauernhofes anders als mit Bewilligung der k. k. Landesstelle, und nur aus ganz besonders rücksichtswürdigen Gründen Statt finden solle, welcher Grundsatz sich auf die weise Staatsabsicht gründet, daß durch eine solche Zerstückung, Vertheilung, die durch den allzu weiten, und gegen die Kräfte der Besitzer unverhältnißmäßigen Umfang der Wirthschaft zurückgesetzte Cultur — hiermit das einzelne sowohl, als das allgemeine Beste hierdurch befördert werde.

§. 30.

Für das flache Land.

Es wurden daher für das flache Land folgende frühere Vorschriften festgesetzet; nähmlich:

1. Daß auf dem flachen Lande, wo die Agricultur fast den einzigen, oder doch im Verhältnisse der Producte bey weiten den wichtigsten Nahrungszweig ausmacht, die Zertheilungen nicht in allzu kleine Besitzungen, auf welchen keiner der Besitzer sich mehr ernähren könnte, zugelassen werden

sollten, daß also in solchen Gegenden bey Zertheilung der großen Höfe immer der Bedacht zu nehmen seye;

a) daß wenigstens eine Besitzung von 40 Metzen im Ganzen bleibe, wenn gleich der Ueberrest in kleinere Theile vertheilet würde;

b) daß jedoch in dem Falle, wenn Bauernhöfe aus solchen Gründen bestehen, welche in Hinsicht auf die erforderliche gute Cultur allzu weit von dem Hofe entfernt, für andere Bauernhöfe aber schicklicher gelegen sind, solche einzelne Grundstücke durch Kauf, Schenkung, oder durch testamentarische Verfügung von einem Hofe zu dem andern transferiret werden können, weil diese Gründe in der Cultur gewinnen, und dasjenige, was dem einen Grund abgeht, einem andern schon bestehenden Grunde zuwächst, hiermit keine schädliche Zerstückung entsteht, gegen welche lediglich die gegenwärtigen Vorschriften abzwecken. Vid. Hofdecret vom 18. May 1786.

2. Daß — wenn aus einer Bauernwirthschaft mehrere Besitzungen, oder abgetheilte Ansiedlungen gemacht werden, eine jede derley Abtheilung, durch welche eine neue Familie entsteht, niemahls weniger als 40 Metzen enthalten darf, indem es ausgemacht richtig ist, daß von einer geringeren Besitzung eine Familie, die außer ihrer Wirthschaft sonst keine andere beträchtliche Nahrung hat, unmöglich leben, alle Schuldigkeiten davon entrichten, auch nicht das nöthige Zugvieh, auf dessen Beybehaltung bey solchen Theilungen immer vorzüglich gesehen werden muß, aushalten kann. Vid. Hofdecret vom 16. August 1787.

§. 31.

Bey Überländen.

Hinsichtlich der bey solchen Bauernhöfen allenfalls vorhandenen **Ueberländgründe** sind folgende Vorschriften festgesetzet worden; nähmlich:

1. Daß in dem Falle, als **Ueberländgründe** vorhanden sind, oder bey Vertheilung einer größeren Wirthschaft einige Grundstücke zu einer schon bestehenden Ansiedlung, oder kleineren Wirthschaft zugetheilet die kleineren Ansiedlungen oder Wirthschaften also nur verstärkt, folglich dadurch keine neue Ansiedlungen, oder neue Bauernhöfe errichtet worden, auch im flachen Lande hinreiche, wenn bey einer Besitzung wenigstens 40 Metzen von der vertheilten Wirthschaft beysammen bleiben, der Ueberrest also auch in kleineren als 40 Metzen enthaltenden Stücken zu anderen schon bestehenden Bauern- oder Chaluppenwirthschaften, wenn

diese nicht schon selbst für sich hinlänglich groß sind, zertheilet werden, und nur zur Verstärkung dienen können. Vid. Hofdecret vom 16. August 1787;

2. daß daher die gar kleinen Theile nicht etwa unangesessenen Leuten zugewendet, und damit wohl gar Familien gestiftet werden, sondern solche nur solchen Leuten zuzutheilen seyen, welche schon eine größere Anzahl von Gründen besitzen, welche aber zur Erhaltung einer Familie noch nicht hinreichen. Vid. Hofdecret vom 16. Juny 1787. — Verordnung vom 21. Juny 1787.

§. 32.

In den Gebirgsgegenden.

Bey Zertheilung solcher Gründe in den Gebirgsgegenden, wo der Ackerbau nicht so sehr, als vielmehr die verschiedenen Gattungen des Industrial-Verdienstes die Hauptnahrung der Bauernclasse ausmachen, ist verordnet worden, daß sich von den Kreisämtern und Obrigkeiten an die Zahl von 40 Metzen nicht genau zu binden, und daher die Vertheilungen bey neuen Ansiedlungen auch in kleinere Theile, doch aber auch nicht in gar zu kleine zuzulassen seyen, welche dann zur Beyhilfe für die mit einem anderweitigen Gewerbe, oder Industrialverdienste schon bestehenden Hauswirthschaften dienen mögen, indem in solchen Gegenden, wo Handel, Fuhrwerk und Manufacturen die Hauptnahrung ausmachen, und der größere Theil des der Population angemessenen Getreides dennoch von anderen fruchtreicheren Gegenden erkauft werden muß, kleine Grundbesitzungen zur Beyhilfe für die Hauptwirthschaft dienen, und im Allgemeinen aus solchen kleinen Zerstückungen kein Nachtheil dem Allgemeinen zugeht.

§. 33.

Vorsichten bey allen Zerstückungen.

Bey Zertheilung solcher größeren Bauernhöfe sind jedoch folgende Vorsichten vor Augen zu halten; nähmlich:

1. Daß die auf solchen Gütern haftende Roboth, Grundzins, und andere dem Grunde durch Verträge, oder rechtliche Urbarien anhängige Naturalschuldigkeiten verhältnißmäßig unter die neuen Besitzer dergestalt vertheilet werden, daß die auf die Theile gelegte Schuldigkeit jene nicht übersteige, welche dem ganzen Grunde angeklebt hat. Vid. Hofdecret vom 23. Jänner 1751.

2. Daß weiters durch die Vertheilung der Stand der Bespannung, die vor der Vertheilung vorhanden war, bey allen Theilen zusammengenommen, nicht verändert werde. Vid. Hofdecret vom 18. May 1786.

3. Daß endlich über jede solche Zertheilung eine umständliche — von den Interessenten, und dem Wirthschaftsamte unterfertigte Vertheilungstabelle, welcher der Extract der Ausmessung der neuen Steuerregulirung beyzulegen ist, an das Kreisamt zur Bestätigung, von diesem aber an die k. k. Landesstelle zur Begnehmigung, und zur Abänderung in dem Landescataster einzusenden seye. Vid. Verordnung vom 18. April 1788.

§. 34.

Ueber die von der k. k. Landesstelle gemachten Vorstellungen erfolgte unterm 19. November 1812 die Hofentschließung, welche laut der Verordnung vom 17. December 1812 folgende Anordnungen enthielt: Weitere Vorschriften.

1. Daß es dem Ermessen der Landesstelle überlassen bleibe, bey vorkommenden gründlichen Ursachen unterthänige Grundzertheilungen auch dann zurückzuweisen, wenn auf dem Stammgrunde sowohl, als auf dem abgerissenen Grundtheile noch eine Ausmaß von 40 Metzen ackerbare Gründe, oder auch noch darüber ausfallen würde, und daß es vorzüglich darauf ankomme, die betreffenden Grundobrigkeiten und ihre *Beamten* für diese Eigenmächtigkeit und Verletzungen gehörig zu ahnden;

2. daß daher durch das Gubernium mit Beziehung auf den wahrgenommenen Unfug den sämmtlichen Grundobrig*keiten* zu bedeuten wäre, daß nähmlich alle ohne Vorwissen und Bewilligung der Landesstelle vorgenommenen, und vor sich gegangenen Grundzertheilungen, wenn solche auch schon in die Grundbücher eingetragen, und mittlerweile auf den abgerissenen Grundtheilen neue Gebäude aufgeführet worden wären, als nicht geschehen angesehen, und die daran Schuld tragende Obrigkeit, nebst der zu leistenden vollständigen Entschädigung der hierdurch beschädigten Partey noch insbesondere mit einer arbitrarischen Geldbuße, der Beamte aber mit Arrest nach Beschaffenheit der Umstände bestraft werden solle;

3. daß hiermit von den Amtsvorstehern jede Abweichung von dieser Vorschrift schleunig entdecket, und jeder, der sich erlauben sollte, ohne vorläufig bemerkter hoher Gubernialbewilligung eine Grundzertheilung zu unternehmen, oder wohl gar in die Grundbücher einzutragen, sogleich zur strengen Bestrafung angezeiget werde. Endlich

4. daß die Amtsvorsteher jedes Gesuch um Grundzertheilung genau prüfen, und ohne von der Nothwendigkeit derselben überzeugt zu seyn, kein solches Gesuch beym Kreis-

amte unterstützen, sondern ohne weiters abweisen sollen, weil ohne besonders rücksichtswürdiger Ursache keine derleyige Zerstückung bewilliget werden könne.

Um diesem Unfuge desto gewisser zu steuern, hat das Gubernium auch das k. k. Militärgeneral-Commando angegangen, die unterstehenden Werbbezirks-Regimenter anzuweisen, bey vorkommenden Militär-Entlassungsgesuchen auf getheilte Gründe im Concertationswege keine Rücksicht zu nehmen, wenn nicht die politische Zertheilungsbewilligungs-Verordnung beyliegt, zugleich wurde auch die Rectifications-Registratur angewiesen, ohne Beybringung der besagten Zertheilungsbewilligungs-Verordnung keine Grundvertheilung in dem Cataster vorzunehmen.

§. 35.

Anwendung auf die emphiteutischen Bauernwirthschaften, und Freysassenhöfe.

Obwohl die hier oben angeführten Vorschriften eigentlich nur die Rustical-, oder steuerbaren Bauerngüter betreffen, so können solche doch theils aus dem Zwecke, theils aus dem Umstande, weil auch die eigens gestifteten emphiteutischen Bauernwirthschaften in der Regel für untrenn- und unzertheilbar erkläret sind, auch diese Besitzungen nur nach diesen obigen Vorschriften in vorkommenden Fällen behandelt werden.

Endlich gelten diese Vorschriften auch für die Zerstückung der Freysassenhöfe, nur mit dem Unterschiede, daß Freysassengründe niemahls unterthänigen Bauernwirthschaften zugetheilet werden können. Uebrigens müssen auch diese Zerstückungen stets dem k. k. Landesgubernium zur vorschriftmäßigen Genehmigung und zur Abänderung in dem Landescataster vorgelegt werden. Vid. Hofdecret vom 16. November 1787.

§. 36.

Ankauf von Bauerngütern durch das montanistische Aerarium.

Es ist die Frage entstanden, ob dem montanistischen Aerarium, oder auch Privatgewerken der Ankauf von Bauerngütern, oder von Bauernwaldungen, wenn selbe zum Betriebe der Bergwerke unentbehrlich erachtet werden, gegen Bestreitung der Lasten gestattet werden könne?

Hierüber wurden mit Hofdecret vom 2. July 1807 folgende Grundsätze aufgestellt:

1. Daß die zum Besten der Landescultur, des Contributions-, Nahrungs- und Bevölkerungsstandes, und zur Aufrechthaltung der Landes- und Catastralverfassung erflossenen

Gesetze, nach welchen jedes Bauerngut von dessen Eigenthümer mit Rücken besessen werden muß; Niemand zugleich zwey, oder mehrere mit Rusticalpfunden, oder Rusticalcontribution belegte Bauerngüter besitzen, und sämmtliche zu einem Bauerngute gestiftete Grundstücke und Waldungen von demselben untrennbar sind, noch ferner in ihrer vollen Kraft und Wirksamkeit zu bestehen haben; daß jedoch zur Begünstigung des für den Staat so wichtigen Bergbaues in außerordentlichen Fällen von diesen Gesetzen eine Ausnahme, jedoch nur unter folgenden Bedingungen und Beschränkungen gestattet seye; nähmlich:

2. Daß der Ankauf ganzer Güter von einer Gewerkschaft nur in jenen — sehr seltenen außerordentlichen Fällen eintreten dürfe, wenn ein solches Bauerngut zu einer neuen Berg- oder Radwerkserrichtung, oder zur unumgänglichen Terrainserweiterung eines solchen schon bestehenden Werkes durch gemeinschaftliches, gründliches Erkenntniß der politischen und montanistischen Behörden für unentbehrlich erkläret wird.

Bey der dießfälligen, gemeinschaftlichen Erhebung kömmt jedoch genau zu beurtheilen, ob der Bedarf der Gewerkschaft nicht ohne Ansichbringung des ganzen Bauerngutes, oder durch einen Theil desselben auf eine solche Art bedecket werden könne, daß auf den zum Bergbaue unentbehrlichen Theil des Bauerngutes noch immer ein halbes oder ein Viertel Bauerngut entstehen würde, in welchem Falle der Gewerkschaft nur jener Theil des Bauerngutes käuflich überlassen werden darf, welcher derselben wirklich unentbehrlich ist, und auf dem erübrigenden Theil muß aber noch immer ein Rusticalansitz bestehen.

§. 37.

Weitere Bedingnisse.

Nebst diesen Grundsätzen sind noch folgende Bedingnisse zu beobachten; nähmlich:

1. Daß der Ankauf eines ganzen oder eines Theiles eines Bauerngutes nur für Radwerker und sonstige Bergwerke für Hammer- und für Sensenschmiede, nicht aber für andere Eisenfabriken gestattet werde;

2. daß dieser Ankauf, in so weit nicht durch die Berggesetze eine Pflicht der Abtretung bestimmt ist, nur durch ein mit dem Besitzer des Bauerngutes mit Bewilligung seiner Grundherrschaft treffendes, freywilliges Einverständniß, niemahls aber durch den Zwang zugelassen werden könne.

Bemerkung. Nach dem §. 365 des bürgerlichen Gesetzbuches findet überhaupt dieser Zwang nur dazumahl Statt, wenn es das allgemeine Beste erheischt.

3. Daß in dem Falle, als nur ein Theil des Bauerngutes von einem Gewerke erkauft wird, für den auch künftig zu bestehenden Rusticalrücksitz jederzeit die hinlängliche Bedeckung an dem erforderlichen Holz, Streu u. dgl. von den zu veräußernden Waldungen vorläufig sicher gestellet, auch in einem solchen Falle die verhältnißmäßige Vertheilung der Steuern und Lasten, nach den wegen Zerstückung der Bauerngüter bestehenden Vorschriften gehörig veranlaßt werde;

4. daß jenes Gewerk, welches nach den gegenwärtigen Beschränkungen ein ganzes Bauerngut erkauft, auch verpflichtet seye, die Wohn- und Wirthschaftsgebäude im baulichen Stande zu erhalten, und auf das Bauerngut eine verheirathete Familie zu setzen habe, welche die einem Rusticalgrundbesitzer obliegenden Lasten, als: Vorspann, Einquartierung u. dgl. jedesmahl genau zu leisten hat, wozu ihn die Gewerkschaft ununterbrochen im Stande erhalten muß;

5. daß das Gewerk alle auf dem erkauften Bauerngrunde haftenden, oder neu zuwachsenden Steuern, Gaben und Lasten, wie sie immer Nahmen haben mögen, gleich anderen Rusticalbesitzern tragen, und wegen der Entrichtung der Laudemial- und sonstigen grundherrlichen Gefällen mit der Grundherrschaft wegen deren Ablösung oder Umstaltung in eine jährliche Gabe sich vergleichen, oder bey jeder Besitzveränderung solche gleich jedem anderen Unterthan entrichte;

6. daß kein solcher Kauf ohne vorherige Bestätigung der politischen Landesstelle gültig seye, auch in jenen Fällen, als ein Gewerk einen Theil des erkauften Bauerngutes wieder veräußern wollte, solches nur mit Bewilligung der Landesstelle, und unter jenen Vorsichten, welche in Rücksicht auf die Grundzerstückungen für alle Rusticalgrundbesitzer überhaupt vorgeschrieben sind, geschehen könne.

§. 38.

Insbesondere bey Waldungen.

In Folge der höchsten Orts aufgestellten Vorschriften, kann in dem Falle, wenn bey einem ordentlich bestellten Bauerngute nach Abschlag des eigenen Holz- und Streubedarfes noch ein größerer entbehrlicher Waldstand vorhanden ist, solcher mit Bewilligung der politischen Landesstelle

an einen Berg=, Rad= oder Hammergewerken überlassen werden, wenn er von dem Eigenthümer an denselben mit grundobrigkeitlicher Beystimmung hintangegeben werden will.

Nachdem aber den Gewerken weniger um Besitz, als um die Benützung des Holzes zu thun seyn kann, so ist in der Regel den Gewerken der entbehrliche Bauernwald nur auf einmahlige Abstockung zu überlassen, das Eigenthum des Waldes aber hat bey dem Bauerngute zu verbleiben.

Wenn jedoch ganz besondere Umstände die wirkliche Ankaufung eines entbehrlichen Bauernwaldes nothwendig, und räthlich machen sollten, so kann solche unter folgenden Bedingnissen gestattet werden, nähmlich:

1. Daß die eintretende Nothwendigkeit des Kaufes von Seite des Gewerken, und die Entbehrlichkeit des zum Ankauf beabsichtigten Waldantheiles zum eigenen Bedarf des Bauerngutes vorläufig von der politischen Behörde gründlich erhoben, und sich in Rücksicht auf erstere allenfalls mit der montanistischen Behörde in das Einvernehmen gesetzet;

2. daß die verhältnißmäßige Vertheilung der Steuern und Gaben in Betreff einer solchen Grundtrennung vorläufig von der Buchhaltung ordentlich rectificirt, und der sogestaltig ausgewiesene Theil, so wie alle auf den Besitzstand fallende Lasten im gleichen Verhältnisse von den kaufenden Gewerken übernommen werden müssen;

3. daß in dem Falle, als wenn ein Gewerk mit einem solchen Walde ein sogenanntes Raumrecht erkauft, es verpflichtet seyn solle, solches zum Stockrechte anwachsen zu lassen; endlich

4. daß in Rücksicht auf die herrschaftlichen Laudemien und Gebühren das Gewerk entweder die jährlichen oder außerdem fallenden Gaben gleich einen Rusticalbesitzer zu tragen, oder wegen derselben Ablösung mit der Grundherrschaft sich einzuverstehen schuldig seye.

§. 39.

Bey einem theilweisen Ankaufe.

Wenn endlich ein Gewerk um einen unbedeutenden Theil eines nach den bestimmten Normalgrundsätzen zu einer Zerstückung geeigneten Bauerngutes zu einem nothwendigen Haldensturz, oder zu einem Werksgebäude, in so fern nicht nach den Berggesetzen die Abtretung unmittelbar gefordert werden kann, mit freywilligem Einverständniß des Besitzers, und mit Bewilligung seiner Grundherrschaft

ankaufen will, so kommen dabey jene Vorsichten zu beobachten, welche für die Fälle der Zerstückung eines Bauerngutes vorgeschrieben sind.

Durch diese hier angeführten Begünstigungen der Gewerkschaften in dem nothwendigen Ankaufe unterthäniger Bauerngüter und Waldungen, wird die höchste Absicht, ohne die Landes- und Catastralverfassung im mindesten zu beeinträchtigen, und ohne das Conscriptions- und Recrutirungs-System im mindesten zu verletzen, ohne auch dem Privatrechte der Realitätenbesitzer nahe zu treten, dem Bergbaue in den angezeigten Fällen die nöthige Unterstützung zu verschaffen, möglichst erreicht, besonders, da derley Begünstigungen ohnehin nur selten eintreten, indem in jedem einzeln vorkommenden Falle die politische Entscheidung vorhergehen, und ohnedieß die absolute Nothwendigkeit des Ankaufes des ganzen Bauerngutes oder eines Theiles desselben, gehörig dargethan werden muß, hiermit außer diesen seltenen Fällen ein solcher Ankauf ohnedieß niemahls Statt finden kann.

Sechster Abschnitt.

Von den Uebersiedlungen der Unterthanen.

§. 40.

Uebersiedlungen der Unterthanen.

Die Uebersiedlungen der Unterthanen können auf zweyerley Art Statt finden, entweder sind es Uebersiedlungen von einem Dominio in das andere Dominium; oder es sind Uebersiedlungen in eine Stadt.

Für jede Art dieser Uebersiedlungen bestehen besondere Vorschriften: Zweckmäßig wird es seyn, jede Art dieser Uebersiedlungen besonders zu behandeln.

§. 41.

Von einem Dominio zu dem andern.

Die Uebersiedlungen eines Unterthans von einem Dominio zu dem andern betreffend.

Hierüber bestehen noch folgende Vorschriften, nähmlich:

1. Daß es jedem Unterthan frey stehe, unter Beobachtung dessen, was das Werbbezirkssystem vorschreibt, von der Herrschaft hinwegzuziehen, und sich anderswo inner Landes niederzulassen, oder Dienste zu nehmen;

2. daß jedoch die Unterthanen, die von ihren Herrschaften wegziehen und sich anderswo häuslich, oder inwohnungsweise niederlassen wollen, den obrigkeitlichen Entlaßschein anzubegehren, und solchen der neuen Grundobrigkeit aufzuweisen haben, um dadurch zu bewähren, daß sie von der vorigen Grundherrschaft entlassen worden sind. Vid. Patent vom 1. November 1781;

3. daß ohne Vorzeigung eines obrigkeitlichen Entlaßscheines kein conscribirter Unterthan auf einer anderen Herrschaft aufzunehmen, so wie überhaupt keinem, ohne Vorzeigung einer schriftlichen Erlaubniß, sich an einem anderen Orte aufhalten zu dürfen, gestattet seye. Vid. Verordnung vom 24. Juny 1784.

§. 42.

Im nähmlichen Lande.

Zu Folge des Werbbezirkssystemes ist zur Uebersiedlung eines Unterthans im nähmlichen Lande von einem Dominio in das andere bloß die Erlaubniß, und Entlaßschein der Obrigkeit hinreichend, nur muß (lediglich wegen der Conscription) jederzeit das Militär hiervon verständiget, und dem Entlaßscheine die Clausel beygesetzet werden, daß sich diese Entlassung auf kein anderes Land außer Böhmen beziehe. Vid. Verordnung vom 19. November 1782.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß alle Uebersiedlungsgesuche zuerst bey der Grundobrigkeit angebracht werden müssen.

§. 43.

In ein anderes Erbland

In dem Falle die Uebersiedlung in ein anderes Erbland angesucht wird, hat die Obrigkeit eine ordentliche Uebersiedlungstabelle nach dem vorgeschriebenen Formulare auszufertigen und an das Kreisamt einzusenden. Vid. Verordnung vom 16. Juny 1781 und Hofdecret vom 26. Juny 1783.

Nach der Verordnung vom 15. Februar 1786 kömmt in dieser Tabelle unter anderen auch die Ortsobrigkeit, zu welcher der Unterthan gehört, dessen Kinder, wohin, und aus welchen Gründen er zu übersiedeln wünsche, und ob dessen Obrigkeit kein Bedenken dagegen trage, anzuzeigen, auch der Tabelle die Interventionen der auswärtigen Magistrate, oder was immer für obrigkeitlicher Jurisdicenten, oder aber die von dem Uebersiedlungswerber selbst beygebrachten Zeugnisse über ihre Aufnahme, Unterkunft, bevorstehende Versorgung u. dgl. beyzuschließen.

§. 44.

In ein noch nicht conscribirtes Erbland, oder außer dem Erbland auf eine gewisse Zeit.

In dem Falle, daß die Uebersiedlung eines Unterthans in ein derzeit noch nicht conscribirtes Land, oder außer den Oest. Ländern, nur auf eine gewisse Zeit, oder auf bestimmte Jahre aus was immer für einer Ursache eintreten sollte, kann die Herrschaft nach Maßgabe der Umstände hierzu zwar die Erlaubniß, jedoch nicht anders, als mit Vorwissen und Genehmhaltung des Kreisamtes einverständlich mit dem Werbbezirksregimente ertheilen, und muß in einem solchen Falle der in fremde Länder abgehende Unterthan einen Paß von der Landesstelle und von dem Kreisamte erwirken. Vid. Hofdecret vom 30. August 1784.

§. 45.

Ertheilung der Entlaßscheine für die erbländischen Provinzen.

Nach der Verordnung vom 16. Februar 1786 sind künftighin allen jenen, die nicht in Ungarn, sondern in einer anderen erbländischen Provinz sich seßhaft machen wollen, ordentliche Entlaßscheine jedoch nicht eher auszufertigen, als bis die Bewilligung auf die bisher üblich gewesene Art, und nach vorausgegangener, mit der Vorschrift sich regulirenden Einleitung angesucht worden, wo alsdann, wenn sie erfolgt, einem solchen obrigkeitlichen Entlaßschein erst die Authenticität durch die Mitfertigung des Kreisamtes und Werbbezirkes zu geben ist.

§. 46.

Uebersiedlungen nach Ungarn.

Soviel die aus den deutschen Erblanden nach Ungarn übersiedelnden, und daselbst sich verehelichen wollenden Unterthanen betrifft, ist es hinlänglich, daß ein derley Unterthan mit einem ihm von seinem Grundherrn ertheilten, und von der betreffenden Landesstelle und von dem Generalcommando contrasignirten Losbrief versehen werde. In Folge dessen ist daher festgesetzt:

1. Daß die Magistrate und Dominien den Parteyen einen Entlaßschein bey sonstiger schärfesten Ahndung nicht ausfolgen lassen dürfen;

2. daß sie aber, wenn sich bey der gewöhnlichen gemeinschaftlichen Untersuchung kein Anstand gegen die Uebersiedlung ergibt, und die vorgeschriebene Tabelle gemeinschaftlich unterfertiget ist, auch auf die Uebersiedlungsbewilligung angetragen wird, den gedruckten Entlaßschein auszufüllen, ihn zu unterfertigen, und sammt der Untersuchungstabelle zur Contrasignirung an die Landesstelle einzusenden haben;

3. daß endlich in jenem Falle, wenn der Uebersiedlungswerber zur angesuchten Uebersiedlung schon Anfangs nicht geeignet erkannt wird, der Entlaßschein auch gar nicht eingeschickt werden dürfe. Vid. Verordnung vom 8. März 1787.

§. 47.

Uebersiedlungen in die deutschen Erbländer und nach Ungarn.

Durch die Verordnung vom 23. November 1801, wurde hinsichtlich der Uebersiedlungen in die deutschen Oest. Erbländer, dann nach Ungarn Folgendes festgesetzet:

1. Daß die Uebersiedlungs Bewilligungen der Unterthanen nicht bloß im Lande selbst, sondern überhaupt in die deutschen Länder nach Einvernehmung mit dem Werbbezirkscommando dem Wirkungskreise des Kreisamtes eigens zugewiesen seyen; und

2. daß die Uebersiedlungen nach Ungarn, als einem nicht conscribirten Lande die Berichte, so wie bisher an die Landesstelle zu erstatten, und die hierzu eigens vorgeschriebenen gedruckten Pässe zur Contrasignirung einzusenden kommen.

§. 48.

Uebersiedlungen mit Kindern.

Wenn ein Vater mit all seinen Kindern oder nur mit einigen derselben übersiedeln will, so hat auch die erwirkte Uebersiedlungs-Bewilligung nur auf jene Kinder sich zu erstrecken, auf welche die Bewilligung lautet, nicht aber auf jene, die zurückbleiben.

§. 49.

In das Ausland.

Uebersiedlungen in das Ausland sind als Auswanderungen zu betrachten, und nach den Auswanderungs-Vorschriften zu behandeln.

§. 50.

Uebersiedlungen ohne Bewilligung.

Wenn ein Unterthan seine Besitzung, Grund, ohne einen andern annehmbaren Unterthan der Herrschaft zu stellen, verläßt, und aus einem conscribirten Erbland in ein unconscribirtes ohne Einwilligung der politischen und Militärlandesbehörde übersiedelt, so ist solcher, wenn er sich gleich mit seiner Familie anderswo ansäßig gemacht hat, an seine vorige Grundobrigkeit zurückzuliefern, und seines Ungehorsames wegen zu bestrafen. Vid. Hofdecret vom 21. November 1785.

Eine Ausnahme von dieser Verordnung tritt in dem Falle ein, wenn sich der Unterthan in dem Orte seiner Niederlassung verehelichet. Vid. Hofdecret vom 1. April 1786.

§. 51.

Ueber-siedlungen in eine Stadt.

Die Uebersiedlungen in eine andere Stadt betreffend.

Es ist nach und nach der Unfug eingeschlichen, daß Bauern und Unterthanen lediglich gegen Erwerbung des Bürgerrechtes, bürgerliche städtische Gründe käuflich an sich brachten, wodurch für das Allgemeine, und für die vom Gewerbe und Feldbau lebenden Bürger in den Landstädten nachtheilige Folgen sich ergaben, indem solche Unterthanen in zweyerley Eigenschaften als Bürger und Bauern erscheinen, dadurch nur der Recrutirung zu entgehen trachten, die Vorspannsstellung in den Städten außerordentlich erschweren, und in Hinsicht der verschiedenen, bey diesen Unterthanen und Bürgern eintretenden Jurisdictionen, bey Vormerkungen, Pfändungen, dann in Geschäften des adelichen Richteramtes zu unzähligen Collisionen Anlaß geben, endlich selbst auch den Pupillen durch die Berichtigung doppelter Taxen schaden.

Um nun eines Theils diesem schädlichen Mißbrauch Schranken zu setzen, andern Theils den in der Landesverfassung und in den Stadtrechten gegründeten Rechten der Unterthanen nicht zu nahe zu treten, wurden vermittelst Hofdecret vom 6. November 1806, folgende Vorschriften festgesetzt, nähmlich:

1. Daß keinem Unterthan das Bürgerrecht weder in freyen, noch in Schutz- und unterthänigen Städten zu ertheilen seye, welcher nicht zugleich hausansäßig wird, oder aber die Erfordernisse besitzt, um ein bürgerliches Gewerb treiben zu können, solches in der Stadt wirklich treiben will, und daselbst seinen Wohnsitz wählt;

2. daß kein Unterthan zu dem Ankaufe städtischer, bürgerlicher Grundstücke zugelassen werden könne, welcher das Bürgerrecht nicht unter den gleicherwähnten Bedingnissen erworben hat;

3. daß der Bürgerrechtswerber in dem Falle, wenn die Stadt, in welcher der Unterthan das Bürgerrecht ansucht, eine freye Stadt ist, nebst Erfüllung aller in den vorgehenden Absätzen vorgeschriebenen Bedingungen noch insbesondere die gänzliche Entlassung aus der Unterthänigkeit vorher bewirkt habe;

4. daß diejenigen, welche schon vorher dergleichen städtische, bürgerliche Grundstücke käuflich an sich gebracht haben, ihre dießfälligen Contracte binnen 1 Jahr und 6 Wochen

nach erworbener Besitzfähigkeit unter sonstiger Ungültigkeit derselben zur bücherlichen Einverleibung bringen müssen.

§. 52.

Fortsetzung.

Durch ein weiteres Hofdecret vom 3. Juny 1811 wurde hinsichtlich derley Uebersiedlungen, und der Besitzfähigkeit bürgerlicher Gründe Folgendes erkläret und angeordnet, nähmlich:

1. Daß nach den böhmischen Stadtrechten die Habilitirung zur bürgerlichen Ansäßigkeit mit d e m e bezeichnet werde, wenn man das Bürgerrecht erwirbt, und die Bürgerpflicht annimmt;

2. daß jedoch durch die Erwerbung des Bürgerrechtes allein, oder durch den Besitz einer Realität dem Gesetze noch nicht genug gethan seye, sondern daß der Besitzer zugleich die Bürgerpflichten erfüllen, mit den Stadtgenossen leben, weben und leiden müsse; —

3. daß daher Unterthanen, die sich von dem Bande der Unterthänigkeit nicht losgemacht haben, die somit unter der Patrimonial-Gerichtsbarkeit stehen, unter den Bürgern nicht leben, mit ihnen alle gemeinschaftlichen Lasten nicht theilen, kurz die Bürgerpflicht zu erfüllen nicht vermögen, zu Folge der Landesverfassung der bürgerlichen Ansäßigkeit unfähig seyen, folglich nur auf unbefugte Art derselben theilhaftig werden konnten, und es daher nothwendig werde, die Landesverfassung handzuhaben;

4. daß jedoch Se. k. k. Majestät in der Erwägung, daß nähmlich die vorzügliche Schuld den Magistraten zur Last falle, welche die Unterthanen, ohne daß sie sich von der Unterthänigkeit losgemacht, und nicht nur das Bürgerrecht, sondern auch die Bürgerpflicht angenommen hätten, zum Besitz bürgerlicher Gründe zugelassen haben; aus besonderer Begünstigung diejenigen Unterthanen, die vor der Bekanntmachung des Hofdecretes vom 4. May 1805 einige bürgerliche städtische Gründe an sich gebracht haben, ohne Unterschied, ob sie das Bürgerrecht erworben haben, oder ein bürgerliches Haus besitzen, oder ein Gewerbe in der Stadt treiben, oder nicht, in dem ruhigen Besitze derselben, jedoch bloß auf ihr Lebenslang belassen werden können, nach ihrem Ableben aber an einen stadtfähigen Mann gelangen müssen;

5. daß in dem Falle, als sich Unterthanen beykommen lassen sollten, unter dem Nahmen eines besitzfähigen Bür-

gers bürgerliche Realitäten an sich zu bringen, oder sich in dem, vor Erlassung des Hofdecretes vom 6. November 1806 erworbenen Besitz derselben zu erhalten, diese Unterthanen sowohl, als auch die Bürger, die zu einer gesetzwidrigen Handlung ihre Nahmen leihen, jeder insbesondere mit dem zehnten Theile des Kaufschillinges zu Handen des Armeninstitutes des Ortes, wovon die Hälfte dem Denuncianten zukommen muß, angesehen, und die ersteren außerdem des Rechts, derley Gründe selbst zu veräußern, verlustiget, solche ohne weiters gerichtlich versteigert, und dieselben lediglich mit dem Kaufschillinge abgefertiget werden sollen; endlich

6. daß zur Erhaltung der Evidenz zwischen den städtischen, bürgerlichen, und den dorfschaftlich-unterthänigen und abzusondernden Gründen der Eingriff der Patrimonial-Jurisdiction in die freye Jurisdiction der Städte allgemein untersagt, und da, wo sich dieser Eingriff etwa eingeschlichen haben sollte, die Landesstelle beauftragt seye, durch die Kreisämter die Einleitung zu treffen, damit derselbe behoben, und der vorige verfassungsmäßige Stand der Dinge wieder hergestellet werde.

Siebenter Abschnitt.

Von der Einschuldung der Unterthanen.

§. 53.

Einschuldung der Unterthanen.

Es fließt aus der alten Verfassung Böhmens, daß der Unterthan in dortiger Zeit, noch nicht mit jenen aus der späteren Zeit durch die weise Fürsorge seiner Regenten ihm zugewendeten Rechten begünstiget, auch nicht mehr unbeschränkt Schulden machen durfte.

Nach der Landesordnung vom 10. May 1627, war der Unterthan in dortiger Zeit auf die höchst unbedeutende Summe von drey Schock Groschen beschränkt. Diese Landesordnung enthält hierüber Folgendes:

Von Einschuldigung der Unterthanen.

Q. XXII. (pag. 407.)

Kein Unterthan soll ohne Vorwissen seines Herrn, oder deselben Ambtmanns über drey Schock Groschen Böhaim-

bisch entlehnen, noch sich in Bürgschaft höher einlassen, da aber ein Vnterthan deme zuwider thäte, so ist der Herr oder sein Ambtmann dem Kläger vber obgedachte Summa weiter zu verhelffen nicht schuldig, kan auch deßwegen ferner nicht beklagt werden.

Das Patent vom 1. Juny 1768 enthält hierüber die Ausnahme, daß, wenn ein Unterthan cum positivo, oder praesumpto consensu dominicali einen Handel triebe, welchen Falls derselbe wegen dieser Schuld sogar bey dem Wechselgerichte belangt werden konnte, doch so, daß jene Privatforderungen, welche etwa schon (mit Consens) auf dessen Habschaft grundbücherlich vorgemerket worden, das Vorrecht vor der Wechselschuld zu genießen haben, derselbe auch über diesen Betrag eine Schuld controlliren durfte.

§. 54.

Nach aufgehobener Leibeigenschaft.

Nachdem die Leibeigenschaft aufgehoben wurde, ist zwar ein anderes Verhältniß des Unterthans gegen seine Herrschaft jedoch nur in Ansehung seiner Person eingetreten. In Ansehung der uneingekauften Gründe aber blieb es bey dem vorigen bestandenen nexus, und es erstrecket sich die Einschuldungsbeschränkung noch immer, jedoch lediglich auf diese uneingekauften Gründe, da hingegen die Unterthanen in Ansehung ihres anderweitigen Vermögens keiner Beschränkung unterliegen, gleichwie sich die gesagte Beschränkung nur auf das Immobilar-Vermögen erstreckt.

§. 55.

Verpfändung und Verpachtung unterthäniger, steuerbaren Gründe.

In Ansehung der Verpfändung und Verpachtung unterthäniger, steuerbaren Gründe bestehen weiters folgende Vorschriften, nähmlich:

1. Daß kein Steuergrund gegen ein Darlehen dergestalt verpfändet werden dürfe, daß derselbe, bis die Wiederbezahlung erfolgt, benützet werde. Vid. Hofdecret vom 20. August 1750.

2. Daß der gemeinschaftliche Anbau der steuerbaren Aecker auf die Hälfte, oder den Drittheil zwar in der Regel unter der Strafe der Confiscation der Fechsung verbothen, übrigens aber solcher auf dem Nothfall mit vorläufiger Bewilligung der Obrigkeit oder des Oberamtes, wenn selbe die Nothwendigkeit erkennt, erlaubt seye. Vid. Patent vom 4. November 1752.

3. Daß die Abrechnung und Zuschlagung zu dem Capital der von den Unterthanen an ihre Obrigkeiten von

den auf ihre besitzenden Grundstücke entlehnten Capitalien abfallenden Interessen nicht anders als mit Vorwissen und Genehmigung des Kreisamtes vorgenommen werden. Vid. Verordnung vom 30. März 1780.

4. Daß Unterthanen, wenn sie ein Darlehen suchen, sich nicht an die Mäckler in Prag zu verwenden haben, sondern sich, wenn sie mit einem grund- oder stadtbücherlichen Extracte erweisen, daß das aufzunehmende Capital sammt den schon vorhergehenden Schulden nicht zwey Drittheile des Werthes ihrer Gründe oder die Hälfte ihres Hauswerthes übersteige, mit einem Darlehensgesuch unmittelbar an die Landesstelle oder auch mittelst des Kreisamtes verwenden können, wo ihnen bey vorhandenen Geldern ohne Anstand das Darlehen erfolgt werden wird. Vid. Verordnung vom 5. Jänner 1794.

5. Daß in dem Falle, als der Besitzer einer unterthänigen Realität aus einem Kirchenvermögen auf sein Gut ein Darlehen ansucht, und selber nicht ohnehin darthun kann, daß sein zu verpfändendes Gut normalmäßige Sicherheit darstellt, von der Obrigkeit mit Zuziehung der Richter und Geschwornen eine ordentliche Schätzung unentgeltlich vorgenommen, und zu selber, wenn das Kirchengut, aus welchem das Darleihen geschieht, unter einer anderen Obrigkeit als das abzuschätzende Gut stehet, auch diese letztere hierzu beygezogen werden solle. Vid. Hofdecret vom 22. August 1797.

6. Daß keinem Contribuenten die Verpachtung einzelner zu seiner Wirthschaft gehörigen Grundstücke ohne obrigkeitliche Bewilligung zu gestatten, letztere aber da, wo solche angesucht wird, nur nach vorher erhobener Nothwendigkeit und Unschädlichkeit für die Grundeigenthümer, dann gegen dem zu ertheilen seye, daß der Pächter sich verbinde, die verhältnißmäßigen Steuer- und Lieferungsbeträge zu übernehmen, weiters daß Uebertretungsfälle mit Confiscation der Fechsung und Arrest zu bestrafen seyen, übrigens in Hinsicht auf Vollstreckung der ersteren dem klugen Ermessen der Aemter überlassen werde, die zu confiscirenden Früchte mit gehöriger Publicität einzuernten, oder vor der Ernte bey erlangter Reife unparteyisch schätzen und versteigern zu lassen, welch erlöste Beträge aber nach Weisung des Patentes vom 4. November 1752 zum Behufe des Grundeigenthümers und des Steuerfondes zu verwenden kommen. Vid. Verordnung vom 9. Jänner 1800.

7. Daß auch auf emphiteutische Besitzungen der Unterthanen auf Staatsgütern, wenn anders der dießfällige Contract die Einschuldung nicht ausdrücklich verbiethet, Kirchen- und Waisengelder gegen die Pragmatical-Sicherheit dargeliehen werden können, jedoch diese Sicherheit vorher mit gehöriger Vorsicht untersucht, und erst nach Abschlag der von dem Emphiteuten an die Obrigkeit zu leistenden Giebigkeiten berechnet, und angenommen werde. Vid. Hofdecret vom 1. July 1800.

8. Daß endlich, da auch bey Einschuldungen der Unterthansgründe die auf solchen grundbücherlich vorgemerkten Schulden, und andere Haftungen nicht anders, als wieder durch das Grundbuch zur Löschung gelangen können, die Einverleibung aber der einzelnen Quittungen über die Bezahlung der sogenannten Fristen, oder Erbegelder von daher nicht wohl allgemein ausführbar ist, indem auf größeren Herrschaften alle Jahre einige Tausend derley Quittungen einverleibt werden müßten; so ist nach der für die Grundgerichte der, der Staatsgüter-Administration unterstehenden Herrschaften genehmigten Instruction von 1791 und 1792 in Hinkunft bey der Grundrechnung (oder den sogenannten Schreibetägen), über gesagte Fristengelder, welche jeden Jahres gezahlet werden, ein Protokoll aufzunehmen, und in dasselbe die geschehene Zahlung nicht anders, als über vorläufige Bestätigung des Empfängers selbst, oder der von der richtig geschehenen Abfuhr Wissenschaft habenden Zeugen als bezahlt eingetragen, und dieß Geständniß, oder Zeugniß von dem Empfänger, oder den Zeugen eigenhändig unterfertiget, diesem Protokolle sodann zur Entschädigung des k. k. Stämpelgefälls der classenmäßige Stämpel nach dem Betrage, von welchem jedoch die weniger als einen Gulden betragenden Fristengelder abzuschlagen kommen, beygedruckt, und dasselbe sonach in das Urkundenbuch dem vollen Inhalte nach eingetragen, und die geleisteten Zahlungen in dem Grundbuche bey den betreffenden Grundverschreibungen ganz kurz ausgezeichnet werden.

Achter Abschnitt.

Von den Veräußerungen unterthäniger Güter.

§. 56.

Kauf- übergaben, und andere Verschreibungen über Bauerngüter und Gründe.

Jede Veräußerung und Uebergabe eines unterthänigen Besitzers, welche zwischen ihm, und einem anderen Statt findet, setzt immer ein Eigenthum desjenigen voraus, der das Gut, den Grund veräußert, übergibt.

In Folge dessen kann gegenwärtig nur von den eingekauften, erbeigenthümlichen Unterthanen, nicht aber von uneingekauften, lehenbaren, oder sonst heimfälligen und unveräußerlichen Gründen die Rede seyn.

Erstere Gattung begreift entweder eingekaufte Rustical- (der Ordinari-Steuer) oder erbeigenthümliche emphiteutische (der Dominical-Steuer unterliegende) Unterthansgründe in sich.

§. 57.

Vorschriften.

In der Regel können diese beyden Arten von Gütern und Gründen von dem Unterthan ohne Vorwissen der Obrigkeit gekauft und verkauft, oder auf eine andere Art der Veräußerung übertragen werden.

Jedoch ist hierbey Folgendes zu beobachten:

1. Daß der dießfällige Vertrag nichts zum Abbruche der obrigkeitlichen Gerechtsame enthalten, daher die Veräußerung immer nur mit dem Rechte, und unter denjenigen Grund-, Zins- und anderen Verbindlichkeiten, die dem vorigen Besitzer oblagen, geschehen dürfe;

2. daß in dem Falle, als es sich um die Veräußerung eines mit Gründen versehenen Hauses, oder Bauerngutes handelt, immer das Gut mit allen untrennbar dazu gehörigen Gründen im Ganzen verkauft, in dem weiteren Falle aber, als der Verkäufer einige dieser Gründe für sich behalten wollte, von ihm zuvor um die Bewilligung der Zerstückung angelangt werden solle;

3. daß eben dieses auch von bloßen Grundvertauschungen zwischen Unterthan und Unterthan, wie auch von dem Falle zu gelten habe, wann ein Vater sein Bauerngut an eines seiner Kinder abtreten, und dabey ein oder anderes Kind mit einem Grundbesitz davon betheilen wollte;

4. daß in dem Falle, als es sich bloß um den An- und Abverkauf eines zum Hause nicht unmittelbar gehörigen (Ueber-

länd-) Grundes handelt, derley Grundstücke jedoch nach dem für die Zertheilung größerer Bauernhöfe aufgestellten Grundsätzen (vide §. 30. 2.) auch einzelnweise veräußert, oder unter die Kinder vertheilet werden können;

5. daß derjenige, der schon ein Bauerngut besitzt ein zweytes in der Absicht, um auch solches zu besitzen, käuflich nicht an sich bringen könne, sondern, um das letztere zu behaupten, das erstere entweder dafür vertauschen, oder an einen anderen Besitzer veräußern müsse. Vid. Hofdecret vom 19. May 1788 und 8. Februar 1790.

6. Daß bey allen unterthänigen Grundverschreibungen und Antretungen eines Bauerngutes oder Grundes nicht bloß die obrigkeitlichen und erblichen Währungen versichert, und mit solchen die ganze Schätzung des Grundes ausgewiesen, hingegen die Steuerreste übergangen, sondern auch alle von einem Grunde versessene Steuern und Gaben, folglich auch die in die einheimische Contributionscasse schuldigen Rückstände bey Abänderung des Grundbesitzers jedesmahl in der Grundschätzung vor allen obrigkeitlichen und Privatforderungen, oder Erbgeldern an dem Kaufschilling, oder Schätzungsanschlag ausgewiesen, und in solchen eingerechnet, auch an den auf dem Grunde versicherten obrigkeitlichen, oder anderen Erbgeldern nicht eher, als bis die versessenen Contributions-Schuldigkeiten vollkommen getilgt seyn werden, etwas hinausbezahlt, und die Obrigkeit, wenn selbe sich, oder andere eher bezahlt machen ließe, aus Eigenem zur Abtragung der versessenen Steuerschulden verhalten werde. Vid. Hofdecret vom 13. Jänner 1775.

7. Daß die ideale Rechnung nach Schocken, da selbe nicht mehr üblich ist, und nur zu Verstößen Anlaß gibt, bey allen Grundverschreibungen zu vermeiden, und daher von allen obrigkeitlichen und städtischen Aemtern alle neuen Grundverschreibungen statt Schock mit Gulden zu verfassen, überdieß auch bey den alten Verschreibungen, und den alljährlich zu verfassenden Extracten die Berechnung nach Gulden statt Schocken zu machen, und hierdurch allgemein die Jedermann bekannte Berechnung ohne mindeste Beirrung nach und nach einzuführen sey. Vid. Verordnung vom 16. July 1791.

§. 58.

Nach der, den Grundgerichten auf den k. k. Staatsgüter-Herrschaften mitgetheilten Instruction soll jeder Kaufcon- Nach der für die k.

k. Staatsgüter gegebenen Instruction.

tract, oder Grundverschreibung wesentlich folgende Stücke enthalten; als:

1. Die Anzahl und den Stand der Gebäude mit der Conscriptions-Nummer, nebst allen hierzu gehörigen Grundstücken, letztere zwar nach dem alten Rollar-Extract von 1757 nur summarisch, aber doch auch nach der Steuerregulirung vom Jahre 1782 specifisch oder nahmentlich mit dem Flächeninhalte und topographischen Nummer;

2. den Beylaß von Vieh und Wirthschaftsgeräthschaften;

3. die Kaufschillingssumme, wobey es räthlich ist, den Werth der Gebäude, der hierzu gehörigen Grundstücke, der allenfalls beym Hause befindlichen Ueberländ-, oder Freygründe, und jenen des Beylasses abzusondern, endlich aber denselben in eine Summe zusammenzuziehen;

4. die Angabe oder bare Auszahlung des Kaufschillinges;

5. die auf Abschlag des Kaufschillings statt des Verkäufers zur eigenen Berichtigung übernehmenden Fristengelder (Währungen) oder andere Passivschulden, sie mögen auf dem Grunde schon ehedessen verbüchert, oder nicht verbüchert gewesen seyn, erstere zwar nach der Ordnung der erworbenen Priorität, oder des Vorgangsrechtes; wobey der vorzügliche Bedacht genommen werden muß:

a) auf rückständige k. k. Steuern und Gaben, oder sonstige in die Steuercasse schuldigen Reste;

b) auf verschiedene Stiftungsabgaben oder Zinsen, dann Zehenten an den Seelsorger,

c) auf alle dem Grunde anklebende Roboth, dann sonstige Schuldigkeiten. Vid. Patent vom 13. Jänner 1775;

6. daß für den abtretenden alten Wirth, oder die Witwe mit obrigkeitlicher Bewilligung bedungene Ausgedinge,

7. andere zwischen den contrahirenden Parteyen verabredete und selbst bestimmte Bedingnisse und Vertragspuncte

8. die Einverleibungsclausel oder das Befugniß, die Urkunde grundbücherlich vormerken zu lassen;

9. die Unterschrift der contrahirenden Parteyen und aller Interessenten, z. B. des Mitkäufers, der Gläubiger des Grundabtreters, welche von der Angabe bar bezahlet werden, oder mit der Uebertragung ihrer Hypotheken-Forderungen an den neuen Käufer einverstanden sind, dann der zwey eigens erbethenen Zeugen, welche nach der allgemeinen Gerichtsordnung §§. 140 und 141 weder bedenklich, noch verwerflich sind. Sollte eine Partey des Schreibens unfähig seyn, so muß die Urkunde von einem Zeugen, der den Nah-

men des Ausstellers zu unterschreiben hat, gefertiget werden. Vid. G. Ordnung §. 116.

§. 59.

Anderweitige Vorschriften.

Schon mittelst Hofdecret vom 3. August 1786 wurde verordnet, daß, weil die Grundverschreibungen hie und da auf den Herrschaften niemahls von den contrahirenden Parteyen, sondern lediglich von den Oberbeamten unterfertigt zu werden pflegen, zur Vermeidung vieler hieraus erwachsen könnenden Streitigkeiten von nun an alle Grundverschreibungen sogleich nach vollzogener Kaufshandlung oder Ertheilung schriftlich verfaßt, und von den Parteyen, um deren Recht es sich handelt, unterschrieben, und, wenn sie nicht schreiben können, ihre Unterschrift durch andere supplirt, endlich auch noch zwey Zeugen zur Beurkundung des Actes erbethen, und dann erst die Amtsfertigung mit der Unterschrift dem Jurisdictions-Beamten beygefüget werden sollen.

Zu Folge Hofdecretes vom 3. April 1788 sind die Unterthanen bey Schließung und Abfassung ihrer Contracte keinem fremden Einflusse unterworfen, und hat der Antrag, den gemeinen Mann bey Errichtung der Urkunden an das Ortsgericht unter Strafe der Nullität zu verweisen, nach der dermahligen Gesetzgebung nicht mehr Statt.

§. 60.

Nach dem bürgerlichen Gesetzbuche.

Das bürgerliche Gesetzbuch enthält hierüber im Allgemeinen Folgendes:

Zur Uebertragung des Eigenthumes unbeweglicher Sachen muß das Erwerbungsgeschäft in die dazu bestimmten öffentlichen Bücher eingetragen werden. Diese Eintragung nennt man Einverleibung.

§. 61.

Bedingungen derselben.

Vor allem ist zur Einverleibung in das öffentliche Buch nothwendig, daß derjenige, von dem das Eigenthum auf einen anderen übergehen soll, selbst schon als Eigenthümer einverleibt seye.

Neunter Abschnitt.

Von den Junkereyen.

§. 62.

Junkereyen, Zeit-Erbpachtcontracte und emphiteutische Veräußerungen.

Durch den Verkauf der Staatsgüter, durch die hierbey errichteten sogenannten Junkereyen-, Pacht- und veräußerungsemphiteutische Verträge sind solche Grundsätze aufgestellet und Maßregeln festgesetzet worden, welche auf die bisherige Landesverfassung Einfluß nahmen, und daher wegen den Zusammenhang und Uebersicht hier zergliedert aufgeführet werden müssen.

§. 63.

Vorschrift beym Verkaufe eines Staatsgutes im Ganzen.

Es ist daher nöthig, jene Vorschriften vorauszuschicken, welche durch Hofdecret vom 24. März 1789 dortmahls in dieser Beziehung ertheilet worden.

Diese bestehen wesentlich im Folgenden:

1. Daß zu dem Ankauf dieser Güter und Realitäten, welche entweder zum Verkaufe oder zur Pachtung ohne Unterschied der steigenden und fallenden, oder sogenannten trockenen Gefälle zu 5 von 100 berechnet, und zu Capital angeschlagen werden, nicht nur Jedermann, wie es bisher geschehen, mit alleiniger Ausnahme der Judenschaft zuzulassen, sondern auch gestattet seye, daß Vormünder für ihre Mündel einen Theil des Vermögens der letzteren hierzu anwenden können.

2. Daß es zwar bey der bestehenden allgemeinen Normal-Verordnung sein Bewenden habe, nähmlich, daß an dem Kaufschillinge da, wo außer dem zur Hypothek bleibenden Gute oder Realität, noch eine andere Sicherheit geleistet werden kann, ein Drittheil, ohne diesen aber die Halbscheid im baren Gelde, oder in öffentlichen Fondspapieren zu 4 von 100 nach dem Curse, den sie zur Zeit des Erlages auf der Börse haben, erlegt; daß dagegen zur Abtragung des Kaufschillinges künftig im Allgemeinen zehnjährige Fristenzahlungen mit laufendem Interesse zu 4 von 100 eingestanden, und diese in besonderen Fällen auch noch weiter hinaus verlängert werden, ausgenommen, wenn ein — oder der andere Käufer selbst, den Kaufschillingsrest früher abtragen wollte.

3. Daß bis zur gänzlichen Abtragung des Kaufschillings die Schuld auf dem erkauften Gute oder Realität vorgemerkt bleibe;

4. daß alle über den zum fundus instructus gehörigen Beylaß bestehenden Vorräthe, als Wein, Getreide, Wolle, Holz und Breterwerk, Flachs, Eisen, Ziegel, Kalk, Fallwerk, u. s. w. in leidentlichen Preisen von dem Käufer abzulösen, widrigenfalls versteigerungsweise zu veräußern seyen;

5. daß die Unterthansreste vorläufig liquidiret, die uneinbringlichen ganz nachgesehen, die einbringlichen aber dem Käufer mit einem Nachlasse von 15 bis 20 vom hundert in drey-, oder vierjährigen Fristenzahlungen übergeben werden; und sich übrigens überhaupt der größere oder geringere Nachlaß, so wie die längere oder kürzere Zuwartung immer nur mit billiger Rücksicht auf die Zahlungskräfte und übrigen Umstände des Unterthanes bestimmen lasse; endlich

6. daß bey dem Umstande, weil durch das neue Steuerregulirungs-Patent nunmehr die Abgaben bereits bestimmet sind, und daher jeder Käufer schon wissen kann, was er hieran zu entrichten habe, demselben zwar die besondere Eviction lediglich in Ansehung der Urbarialschuldigkeiten da, wo der Herr und Unterthan sich hierüber noch nicht ausgeglichen haben, bis zum Verlaufe der in dem Patente festgesetzten Zeitfrist von zwey Jahren ausdrücklich geleistet werde, daß ihm inzwischen aber auch auf den Fall, wann das erkaufte Eigenthum von einem Dritten angesprochen werden sollte, die gewöhnliche Eviction auf 3 Jahre und 6 Wochen zu Statten komme.

Anmerkung. Durch die gegenwärtig beym Verkauf der Staatsgüter aufgestellten Grundsätze findet die vorherige Eviction nicht mehr Statt.

§. 64.

Die auf gegenwärtige Erörterung Bezug nehmenden Vorschriften können unter drey Abtheilungen gebracht werden; nähmlich: Eintheilung.

I. In die Vorschriften bey Veräußerung in kleinere Theile, oder sogenannte Junkereyen.

II. In die Vorschriften bey dem Pacht auf längere Jahre; und

III. in die Vorschriften bey dem Erbpachte und emphiteutischen Verkaufe.

§. 65.

I. Vorschriften bey Veräußerung in kleinere Theile, oder sogenannte Junkereyen.

Junkereyen. Eine sogenannte Junkerey ist lediglich und nichts anderes, als eine große Bauernwirthschaft oder Ansiedlung. Schon in dieser Beziehung, und nach den ausdrücklichen Bestimmungen folgt:

1. Daß der Junker in Ansehung des Grundes gleich einem jeden anderen Unterthan der obrigkeitlichen Gerichtsbarkeit unterliege, ausgenommen, wenn kleinere Güter ganz zu Junkereyen gemacht werden, in welchem Falle dem Junker auch die grundherrlichen Gerechtsamen als Obrigkeit zukommen;

2. daß der Junker nichts ohne obrigkeitliche Bewilligung von dieser Besitzung unter was immer für einem Vorwande heitangeben dürfe;

3. daß der Junker zur Betreibung seiner Wirthschaft Folgendes erhalte:

a) Nebst den nöthigen Wohnungs- und Wirthschaftsgebäuden, als Scheuern, Schüttböden und dergleichen

b) das nöthige Zug- und Nutzvieh, dann

c) die erforderlichen Wirthschaftsgeräthschaften gegen dem, daß er dafür ein verhältnißmäßiges Ankaufscapital erlege,

4. daß dieses Capital durch öffentliche Versteigerung bestimmet, und zum Ausrufspreise der innerliche Schätzungswerth dieser Gebäude, des Viehes und der Wirthschaftsgeräthschaften nach einem mäßigen Anschlage angenommen;

5. daß das durch öffentliche Versteigerung ausfallende Ankaufscapital zur Halbscheid gleich bar, und die zweyte Hälfte in zehnjährigen Fristen, nebst den laufenden Interessen zu 4 von 100 bezahlet werde;

6. daß der Junker zu diesen Wirthschaftsgebäuden und Vieh eine verhältnißmäßige Anzahl Aecker, Wiesen und Huthungen zum Betriebe seiner Wirthschaft erhalte, wovon er einen jährlichen Zins zu entrichten verbunden ist;

7. daß dieser jährliche Zins, welcher nach den bey dem Frohnablösungssysteme verfaßten Anschlägen mit Rücksicht auf die wirkliche Fruchtbarkeit der Gründe bestimmt wird, jedesmahl vierteljährig vorhinein in die herrschaftlichen Renten um so sicherer zu erlegen ist, als im widrigen Falle;

8. wenn der Junker 6 Wochen über die gesetzte Frist mit der Zahlung zurückbleibt, diese Junkerey ohne gerichtliche

Verhandlung auf seine Gefahr und Verlust versteigerungsweise hintangegeben werden solle:

9. daß zur Sicherheit des Zinses, und zur Bedeckung des Fundus instructus bis zu dessen gänzlicher Berichtigung von dem Junker ein jährlicher Zinsbetrag als Caution entweder bar erleget, oder mittelst einer anderweitigen Hypothek sichergesteller werde, von welcher Caution jedoch dem Junker der gewöhnliche Fruchtgenuß zu verbleiben hat;

10. daß der Junker außer dem jährlichen Zinse nicht schuldig seye, eine Contribution, oder außerordentliche Staatsbeysteuer zu leisten, weil diese von Seite der Herrschaft, wohin er mit seiner Wirthschaft eigentlich gehört, bestritten werden müssen;

11. daß der Junker jedoch die Kriegslieferungen gegen Erhaltung der ausgesetzten Vergütung (Bonification) zu leisten schuldig seye, dagegen aber von Vorspann, Militäreinquartirung, und anderen Rusticalbürden gleich jedem anderen Dominical-Grundbesitzer, so wie die Herrschaft selbst frey bleibe;

12. daß nicht allein bey Feuer-, Wasser- und Wetterschäden die jedem Grundbesitzer zufließende Landesvergütung nicht der Obrigkeit, wohl aber dem Junker zu Guten zu kommen habe, sondern ihm auch die Obrigkeit noch insbesonders in Rücksicht des durch Wassergüsse oder Wetterschläge beschädigten Grundes, und Fechsung eine verhältnißmäßige Abschreibung an dem jährlichen Zinse zuzuwenden habe, wobey dem Junker nur obliegt, die nöthige Beschreibung, und Beweise des erlittenen Grundschadens zu rechter Zeit beyzubringen;

13. daß der Junker beym Antritte der Wirthschaft nach der allgemeinen Landesgewohnheit die Winter- und Sommerbaukörner unentgeldlich, so wie das bis zur eintretenden Fechsungszeit erforderliche Rauh- und Hartfutter für das gesammte ihm übergebene Zug- und Nutzvieh nach dem gewöhnlichen Ausmaße bis zur Fechsungszeit erhalte; Endlich

14. daß dem Junker zwar freystehe, nach seinem eigenen Gutbefinden und Vortheil seine Wirthschaft ohne Rücksicht auf den dermahligen Bestand oder Betrieb zu benützen, daß er jedoch dagegen verbunden bleibe, dieselbe immer im aufrechten Stande zu erhalten, und die Gründe weder zu verschlimmern, noch auf was immer für eine Art zu veräußern.

§. 66.

Da die Frage entstand, wie weit bey einer Junkerey an Eigen-

thums=Rechte eines Junkers.

den Uebernehmer Junker das Eigenthum übergehe, und ob er, und wie weit er solches zu verpfänden berechtiget seye, endlich in wie weit solches in eine gerichtliche Execution gezogen werden könne, wurde erkläret: daß eine Junkerey zwar als ein beschränktes, jedoch wahres Eigenthum des Junkers anzusehen seye, und diesem daher das Befugniß zustehe, solches zu verpfänden, und in die Execution ziehen zu lassen, daß jedoch hierdurch dem auf der Junkerey haftenden Zins kein Abbruch geschehe, sondern die Junkerey nur mit dieser Last an die Pfandgläubiger oder Executionsführer übergehe, so wie auch daß durch die geführte Execution niemahls ein Stück von der Junkerey abgerissen werden könne, sondern dieselbe sowohl in den Gebäuden, und fundo instructo, als auch in den zugetheilten Grundstücken ungetrennt verbleiben müsse, endlich daß bey der Landtafel die entstandene Junkerey bey der Rubrik des Staatsgutes, aus welchem sie entstanden ist, abgeschrieben werde.

§. 67.

Besitzanschreibung und Verpfändung.

Da die weitere Frage entstand, wo der Junker an den Besitz zu bringen, und wo die Verpfändung zu bewirken seye, so wurde ein Unterschied zwischen jenen Junkereyen, welche eigentlich nur für große Bauernwirthschaften anzusehen sind, und wo der Junker gleich einem jeden anderen Unterthan der obrigkeitlichen Gerichtsbarkeit, und zwischen jenen gemacht, wo dem Junker zugleich auch die obrigkeitlichen Gerechtsamen als Obrigkeit überlassen sind.

Im ersteren Falle muß die Junkerey in das Grundbuch des Staatsgutes, aus dem sie entstanden ist, übertragen, der Junker von dieser Herrschaft vergewähret, und selbst die Kaufcontracte, Verpfändungen und Executionen, so wie jene der anderen Unterthanen bey den Grundobrigkeiten verhandelt werden.

Im zweyten Falle aber muß die Junkerey, da diese als wahre Edelsitze in solchem Falle zu betrachten sind, bey der Landtafel unter ihrer eigenen Rubrik aufgeführt, der Junker daselbst als der Besitzer vorgeschrieben, die obgedachten Beschränkungen seines Besitzes vorgemerket, und daselbst die Kaufscontracte, Verpfändungen und Executionen, so wie jene anderer Besitzer ständischer Realitäten verhandelt werden; wie denn ein solcher Junker zu all jenem zu verhalten ist, was einem jeden anderen Besitzer eines ständischen Gutes obliegt. Vid. Hofdecret vom 9. November 1789.

§. 68.

II. Vorschriften bey dem Pacht auf längere Jahre.

Die dießfälligen Vorschriften bestehen im Folgenden; nähmlich: Pacht auf längere Jahre.

1. Daß die Pachtzeit auf 21 bis 30 Jahre festzusetzen,

2. daß der bey der Versteigerung als höchste Anboth ausgefallene Pachtschilling von dem Pächter im baren Gelde, und zwar immer vierteljährig vorhinein abzuführen, daß daher, wenn die neue Pachtschillings-Anticipation 6 Wochen nach Verlauf jedes Vierteljahres nicht entrichtet ist, der Pachtvertrag als erloschen anzusehen, und die Obrigkeit befugt seye, die verpachtete Realität ohne alle gerichtliche Verhandlung sogleich zurückzunehmen, auch mit derselben nach ihrem Wohlgefallen eine andere Verfügung zu treffen;

3. daß der zum fundus instructus gehörige Beylaß beschrieben, und sowohl vor der Uebergabe, als nach Ausgang der Pachtzeit ordentlich abgeschätzet werde, und sohin — so wie der Pächter denselben, nach dem erhobenen Werthe bey dem Antritte der Pachtung erhält, eben so auch derselbe nach dem Werthe, der bey Ausgang der Pachtzeit befunden wird, von dem Pächter zurückzustellen seye;

4. daß sich mit demselben wegen Ablösung der zu dem Wirthschaftsbetriebe nicht gehörigen Vorräthe in einem billigen Preise einzuverstehen seye;

5. daß der Pächter in dem Wirthschaftsbetriebe und in der unbeschränkten Benützung seiner Felder, Wiesen, Teiche u. dgl., dann in deren Umstaltung oder Verwandlung nach eigenem Gutbefinden und Belieben, in so ferne hieraus der Obrigkeit, oder einem Dritten kein Nachtheil erwächst, auf keine Weise gehemmet, auch nicht verhalten werden solle, mit Ausgang der Pachtzeit diese Gründe in eben der Gestalt, in der sie von ihm übernommen werden sollen, mit Ausgang der Pachtzeit diese Gründe in eben der Gestalt, in der sie von ihm übernommen worden sind, wieder zurückzugeben, und nur in dieser Beziehung ihm die Erhaltung der Wehren, Dämme, Fludergräben, u. dgl., in so weit nähmlich dieselben zu dem Wirthschaftsbetriebe nothwendig sind, zur Pflicht gemacht werde; daß er aber auch außerdem verbunden seye, die eigentlichen Wirthschaftsgebäude fortwährend in gutem Stande und baulichem Wesen zu erhalten;

6. daß dem Pächter eines Gutes zwar die Waldungen überlassen, übrigens lediglich gestattet werde, da, wo die Waldungen bereits geometrisch aufgenommen sind, die

Abholzung nur auf dem Grunde der ohnehin bestehenden allgemeinen Vorschriften, nach der Ausmaß und Eintheilung in ordentliche Stellungen, außerdem aber indessen, bis die geometrische Aufnahme geschehen kann, nach dem Verhältnisse der Area, oder nach einer anderen richtig und genau bestimmten Ausmaß unter gewöhnlicher Aufsicht vorzunehmen;

7. daß keine dem Ganzen nachtheilige Zerstückung, oder Veräußerung einzelner Theile vorgenommen, auch keine neue Ansiedlung errichtet werde, ohne hierüber allemahl die obrigkeitliche Bewilligung nachzusuchen;

8. daß die Contribution, dann alle durch die Zeit der Pachtjahre entstehenden neuen Steuern, die Besoldungen der Justitiaren, nebst allen übrigen Jurisdictions- und Patronatsauslagen die Obrigkeit allein ohne Zuthat des Pächters zu tragen habe, übrigens aber über die Abfuhr der Contribution mit dem Pächter das nöthige Einverständniß dahin zu treffen seye, daß er zwar diese Contribution zu leisten habe, die dafür erhaltene Quittung aber an seinem Pachtschillinge statt baren Geldes in Aufrechnung bringe, so wie hingegen der Pächter schuldig seye, die ausgeschriebene Lieferung der Naturalien gegen die Vergütung, welche von dem Lande dafür geleistet wird, zu übernehmen, weßhalb er aber auch wieder berechtiget seye, für alle an den Feind geschehene Lieferungen an Naturalien die Vergütung von der Obrigkeit in jenem Preise zu fordern, den der Landesherr für die geleisteten Lieferungen bezahlt;

9. daß der Schaden, der durch das von einem Wetterschlage entstandene Feuer, oder durch eine sonst ohne Verschulden des Pächters, oder seiner Leute, allenfalls auch durch eine in der Nachbarschaft ausgestandene Feuersbrunst in einem oder dem anderen Herrschaftsgebäude verursacht worden ist, dem Pächter nicht zur Last gerechnet, sondern von der Herrschaft getragen; nicht minder dem Pächter ein billiger Nachlaß an seinem Pachtschillinge, und in jenem Falle eingestanden werde, wenn durch eine Ueberschwemmung Grund und Boden solchergestalt hinweggerissen wird, daß nach den bestehenden Vorschriften hiervon auch keine Steuer mehr zu bezahlen ist;

10. daß Verbesserungen, die nicht unmittelbar aus dem Grunde entstehen, aber demselben ankleben, und mit Ausgang der Pachtzeit der Obrigkeit zufallen, der Pächter bey seinem Austritte, wenn ihm dieselben nicht abgelöset werden wollen, für sich behalten, und mitnehmen, oder nach Belieben weiter veräußern könne.

11. daß der Pächter zur Caution einen ganzjährigen Pachtschilling zu erlegen habe, wovon ihm, wenn dieselbe im Gelde besteht, die Interessen zu Guten kommen, ihm jedoch die Leistung dieser Caution im Baren nicht zur Pflicht gemacht, sondern freygestellet werde, dieselbe auf eine andere gewöhnliche und annehmbare Art zu leisten;

12. daß der Pachtcontract auch auf die Erben des Pächters zu lauten habe, und demselben nicht nur die Erlaubniß zur Annahme eines oder mehrerer Unterpächter bewilliget, sondern auch die Versicherung ertheilet werde, daß, wenn er gut gewirthschaftet und richtig gezahlt hat, beym Ausgange der Pachtzeit gegen den Anboth annehmbarer Bedingnisse der Contract mit ihm auch ohne Versteigerung erneuert oder auf den Fall, wenn man sich über die Bedingnisse nicht vereinigen könnte, und also das überlassene Gut in der Folge zur neuen Verpachtung öffentlich feilgebothen werden sollte, ihm Pächter mit einem gleichen höchsten Anboth vor allen übrigen Licitanten allemahl der Vorzug gegeben, und das Gut weiter in Pachtung überlassen werden solle;

13. daß angefochtene Gerechtsame der Fiscus zu vertreten habe, und in allen in der Folge der Zeit durch höchste Verordnungen geminderten Urbarial-Prästationen oder anderen trockenen Gefällen demselben Nachlässe gemacht werden;

14. daß es der Obrigkeit frey stehe, Ziergärten und andere sogenannte Voluptuarien, wenn solche der Pächter nicht übernehmen wollte zu veräußern, oder hierüber auf eine beliebige Art zu verfügen. Endlich

15. daß dergleichen längere Pachtungen sowohl ganz, als theilweise an fremde, oder eigene Unterthanen, auch an ganze Gemeinden überlassen werden können.

§. 69.

Verpfändung, Vormerkung, Veräußerungen der Pachtstücke.

Da übrigens ein zeitlicher Pächter nur Eigenthümer der hervorgebrachten Producte ist, so folgt von selbst, daß weder bey dem Pächter, noch Erbnutznießer eine Verpfändung mittelst einer Vormerkung oder Intabulation, viel weniger eine Veräußerung Statt haben, sondern ein Pfandrecht nur auf die beweglichen Güter durch Uebergabe in das Hauspfand, oder die Sequestration erhalten werden könne.

Uebrigens ist der zeitliche Pachtcontract, eben so, wie der Erbnutznießungsvertrag bey der Landtafel einzutragen.

§. 70.

III. Vorschriften bey dem Erbpachte und emphiteutischen Verkaufe.

Erbpachte, und emphiteutischer Verkauf.

Hinsichtlich dieser beyden Veräußerungsarten bestehen die nähmlichen Bedingnisse, wie bey dem vorher behandelten Pacht auf längere Jahre, nur mit folgenden Ausnahmen:

1. Daß die ersteren zwey Veräußerungsarten auf keine Zeit beschränkt werden, sondern immer fortdauern, und außerdem der emphiteutische Käufer für das an sich gebrachte dominium utile nebst dem Zinse auch einen Kaufschilling, der ungefähr so hoch, als die Caution des Erbpächters bestimmt zu werden pflegt, zu erlegen habe; und

2. daß die Vorräthe über den fundus instructus, so wie bey dem Verkaufe im Ganzen vorgeschrieben wird, entweder von dem emphiteutischen Käufer und Erbpächter bar auszulösen seyen, oder von dem Eigenthümer durch Versteigerung veräußert werden, daß der emphiteutische Käufer oder Pächter die Contribution selbst zu tragen habe, dahingegen hierauf auch bey dem Anschlage gehörige Rücksicht zu nehmen seye, daß ersterer wegen des schon entrichteten Kaufschillinges keine weitere Caution erlegen darf, dann daß übrigens in Betreff der Lieferungen, so wie der Vergütung bey Feuer, und Wasserbeschädigungen feindlicher Verheerung, oder anderen Unglücksfällen, wie auch wegen der Eviction, die Abänderung der Contractbedingnisse nach der in jedem Lande bestehenden der Localität angemessenen Gewohnheit getroffen werden; übrigens das, was oben auf 12. §. 65 gesagt wurde, hier ganz wegzubleiben habe.

§. 71.

Verpfändung und Executionsführung bey dem Erbpacht.

In Absicht auf Verpfändungen und Executionsführungen bey dem Erbpachte bestehen folgende Vorschriften, nähmlich:

1. Daß bey dem Umstande, weil ein Erbpächter auf die gepachtete Realität ein Eigenthum nicht erhält, derselbe auch kein Recht habe, von dem gepachteten Gute etwas zu verpfänden, und daher auch hierauf eine Execution nicht geführet, auch der Erbpächter von selbst bey der Landtafel als Besitzer nicht angeschreiben werden könne. Vid. Hofdecret vom 9. November 1789.

2. Daß sich in Absicht der dem Erbpächter gehörigen fructus mit der Verpfändung und Executions-Führung so, wie mit jedem anderen beweglichen Gute (wovon bereits das

Erforderliche beym zeitlichen Pachte angeführet wurde) zu achten seye; übrigens aber dennoch der Erbpachtcontract in die Landtafel bey der Rubrik der auf dem Gute haftenden Lasten gleich nach Abschluß desselben eingetragen werde. Vid. Hofdecret vom 9. November 1789.

3. Daß diejenigen Erbpächter, denen gestattet worden ist, und welche annoch zu Folge höchster Entschließung berechtiget sind, den Erbpachtzins mit einem fünfpercentigen Capital nach und nach zu reluiren, ehevor als sie nicht über das eingelegte Cautionscapital den dritten Theil des Erbzinses in fünfpercentigen Capitalien reluiret haben, kein Eigenthum auf dieser Realität erhalten, sondern das Capital, dessen Eigenthum der Pächter beybehält, lediglich in Verwahrung genommen, und dem Pächter dieses Capitals zu verpfänden und in die Execution einzuziehen gestattet werde; dahingegen, sobald er ein Drittheil des Erbpachtzinses reluiret hat, dieses Reluitionscapital, wenn es anders noch unonerirt vorhanden ist, in das Eigenthum des Fonds, hingegen die Realität in das Eigenthum des Erbpächters, und der Erbpacht in die Wirkungen des Verkaufes übergehe, solchergestalt, daß der rückständige Kaufschilling auf dem Gute haftend bleibe, bey der Landtafel so fort vorgemerket werde, und der nicht reluirte Erbpachtzins als das Interesse des Kaufschillings anzusehen seye.

Nach dem obbemeldten Hofdecrete hat es übrigens bey der bekannt gemachten höchsten Entschließung, nach welcher die Reluirung des Zinses mit fünfpercentigen Capitalien bey Erbnutznießungen und Junkereyen eingestellet wurde, sein Verbleiben, doch wird mit jenen, welchen noch vor dieser Entschließung die Güter unter dem ausdrücklichen Bedingnisse der Reluirung eingeantwortet worden sind, in so weit eine Ausnahme gemacht, daß ihnen noch durch den Lauf von 10 Jahren die zugesagte Reluirung nach der obangeführten Modalität eingestanden werde, hingegen aber, wenn sie binnen dieser Zeit das Reluitionscapital nicht getilget haben, von diesem Reluitionsbefugniß abzukommen habe.

§. 72.

Der emphiteutische Käufer erwirbt bey seinen Gütern, welche hiermit emphiteutisch verkauft werden, wenn er dann einen Theil des Werthes der Realität durch einen Kaufschilling bar entrichtet, das Eigenthum des durch diese Veräußerungsart an sich gebrachten Gutes, weßhalb er auch in der Landtafel als Besitzer vorzumerken ist, er auch das Recht er- Emphiteutischer Verkauf.

hält, das Gut zu verpfänden, und die Execution darauf führen zu lassen, in Folge dessen sich allenthalben hierinfalls, wie bey jedem anderen Besitzer einer landtäflichen Realität zu benehmen kömmt; wobey es sich jedoch immer von selbst versteht, daß jene Last, welche aus dem titulo emphiteutico fließt, stets haftend bleibe, und von Besitzer auf Besitzer nothwendig übergehe, daher auch der emphiteutische Contract bey der Landtafel unter Einem vorgemerket werden muß.

§. 73.

Nachgefolgte Vorschriften.

Durch das unterm 20. Juny 1790 nachgefolgte Hofdecret wurden nachstehende Veräußerungsarten der Staatsgüter auf den längeren Zeitpacht allein beschränkt, und die für dieselben vorgeschrieben gewesenen Bedingungen durch folgende Zusätze theils abgeändert, theils berichtiget.

Diese sind nachstehenden Inhaltes, nähmlich:

1. Daß die Pachtzeit auf 18 bis 21 Jahre bestimmet werde,

2. daß der bey der Versteigerung als höchste Anboth ausgefallene Pachtschilling von dem Pächter im baren Gelde und zwar immer vierteljährig vorhinein abzuführen;

3. daß in dem Falle, als nach 6 Wochen nach Verlauf eines Vierteljahres die neue Pachtschillings-Anticipation nicht entrichtet würde, der Pachtvertrag als erloschen anzusehen, und die Obrigkeit befugt seye, die verpachtete Realität ohne alle gerichtliche Verhandlung sogleich zurückzunehmen, und mit derselben nach ihrem Wohlgefallen eine andere Verfügung zu treffen, überdieß aber auch noch an den Pächter die Vergütung des — dem höchsten Aerarium, oder einem Fonde wegen des aufgehobenen Pachtcontractes erwachsenden Schadens und Nachtheiles zu fordern, und von der Caution abzuziehen;

4. daß der Pächter bey dem Antritte den fundum instructum nach vorhergegangener genauer Beschreibung und Abschätzung dasselben erhalte, den er aber bey dem Austritte nach dem bey Ausgang der Pachtzeit bestandenen Werthe zurückzustellen hat;

5. daß die dießfällige Beschreibung und Schätzung nach folgenden Directivregeln zu geschehen habe;

a) dem Pächter wird nebst allen Wirthschaftsgebäuden, als Beamtenswohnungen, Scheuern, Schüttkästen, Bräu- und Schenkhäusern rc. auch das vorfindige Ackergeräthe das gesammte Zug-, Horn-, Schaf-, Borsten- und Flügelvieh, dann

b) an Sommer- und Wintergetreide so viel, als zum Anbau und auf die Deputate des gesammten Wirthschaftspersonals erforderlich ist, eben so das nöthige Heu, Grummet und Stroh für das vorhandene und mitübergebene Vieh bis zur neuen Fechsung als fundus instructus beygelassen, und

c) wird dem Pächter in der Betrachtung, daß es ihm zu hart fallen würde, gleich bey seinem Antritte ansehnliche Summen für die Anschaffung des Malzes und Hopfens bey den Bräuhäusern, dann auf Schankwein bey den Schankhäusern auszulegen, obschon alle dergleichen Vorräthe in der Rücksicht, daß die Erträgniß von diesen beyden Rubriken nur nach Abzug aller Auslagen in Anschlag gebracht wird, keineswegs zu dem fundus instructus gehören, dennoch an Malz und Hopfen, wenn er vorräthig ist, der nöthige Bedarf von Zeit der Uebergabe bis Ende October, von den selbst erfechsenden oder Zehentweinen, aber die Schankerfordernisse bis Ende December in dem Erzielungs- oder Ankaufswerthe übergeben, und mit der Bezahlung Jahr und Tag lang, allenfalls auch, wenn die Summe beträchtlicher wäre, zwey und drey Jahre nachgewartet; wo aber der Fond als Eigenthümer die Weine selbst ankaufen muß, hat solche der Pächter eben so bar zu bezahlen, wie er auf den Fall, wenn ihm die Fechsung verbleibt, nicht nur keinen weiteren Beylaß zu fordern, sondern auch noch den Samen- und die Culturskösten zu ersetzen schuldig wäre, übrigens wird

d) dem Pächter freygestellet, das unter dem übergebenen fundus instructus etwa befindliche unbrauchbare Vieh, oder die gänzlich verdorbenen Getreide- und Weingattungen ꝛc. auch gar nicht zu übernehmen, und die Zurückgabe mit Ende der Pachtzeit wird ebenfalls auch ganz nach den eigenen Grundsätzen wieder zu bedingen seyn;

6. daß mit dem Pächter wegen Ablösung der zu dem Wirthschaftsgebäude nicht gehörigen Vorräthe in dem Local- oder marktgängigen Preise das Uebereinkommen zu treffen seye, und, wenn sich derselbe hierzu nicht einverstehen sollte, solche versteigert werden sollen;

7. daß der Pächter in dem Wirthschaftsbetriebe, und in der unbeschränkten Benützung seiner Felder, Wiesen, Teiche u. dgl., dann in deren Umstaltung oder Verwandlung nach eigenem Gutbefinden, in so fern hieraus der Obrigkeit, oder einem Dritten kein Nachtheil erwächst, auf keine Weise gehemmet, auch nicht angehalten werde, mit Ausgang der Pachtzeit diese Gründe in eben der Gestalt,

in welcher sie von ihm übernommen worden sind, wieder zurückzugeben; daß jedoch der Pächter von jeder solchen Umstaltung der Gründe, oder einer anderen Hauptveränderung vorläufig die Anzeige zu machen, und hierzu die Einwilligung anzusuchen habe, die ihm auch, wenn die Erträgniß dadurch keine Verminderung leidet, niemahls versagt werden wird;

8. daß dem Pächter die Erhaltung der Wehren, Fluder und Gräben rc. nur in so weit obliege, als solche zu dem Wirthschaftsbetriebe nothwendig sind, welches aber darum für keine Last angesehen werden kann, weil schon in dem Anschlage hierauf Rücksicht genommen wurde;

9. daß der Pächter außerdem verpflichtet sey, die eigentlichen Wirthschaftsgebäude fortwährend im guten und baulichen Stande zu erhalten;

10. daß dem Pächter eines Gutes zwar die Waldungen überlassen, übrigens aber zur Beseitigung einer von Seite desselben zu besorgenden nachtheiligen Gebahrung, einer übertriebenen oder unordentlichen Abholzung, solchem nicht eine bloß mögliche Holzbenutzung angerechnet, sondern der nach ordentlicher Ab- und Eintheilung sämmtlicher Wälder wirklich ausfallende, mit gehöriger Rücksicht auf die Verschiedenheit der Holzgattungen und ihrer Schlagbarkeit nach Klaftern in den Localpreisen über Abzug des Schlagerlohns, dann der Zufuhr zu Geld berechnete Waldantheil für die ganze Zeit seiner Pachtjahre übergeben, und auch hiernach der Pachtanschlag verfaßt werde; — daß aber dort, wo noch keine Eintheilung der Wälder in ordentliche Schläge besteht, solche unverweilt vorzunehmen, und dem Pächter einstweilen die sonst gewöhnlichen Abholzungsbeträge zu seiner Erforderniß auszuweisen seyen;

11. daß hingegen der Pächter auf jeden Fall unter seiner Dafürhaftung verbunden bleibe, so wie der zur Aufsicht in dem Bezirke bestellte Waldbeamte nach seiner Instruction vorzüglich darüber zu wachen habe, daß das Holz zur gehörigen Zeit aus dem Walde geräumt, mithin der Wiederwachs nicht gehindert, noch durch Moos- oder Laubrechen, Klaubholzsammeln, oder wohl gar durch den Viehtrieb der junge Mais beschädiget werde;

12. daß diese Modalität bey jenen Herrschaften, deren Hölzer für die Hauptstädte oder Eisenhämmer und Bergwerke vorbehalten werden, nur mit der Beschränkung Statt habe, daß nähmlich dem Pächter nicht der ganze Waldantheil überlassen, sondern von der jährlichen Holzabgabe nur sein

Bedürfniß ausgewiesen, das übrige Holz aber dem Fonde als Eigenthümer zu obgedachter Verwendung vorbehalten werde;

13. daß von dem Pächter keine, dem Ganzen nachtheilige Zerstückung oder Veräußerung einzelner Theile vorgenommen, auch keine neue Ansiedlung errichtet werde, ohne hierüber stets die obrigkeitliche Bewilligung anzusuchen;

14. daß die Contribution, dann alle durch die Zeit der Pachtjahre entstehenden neuen Steuern, die Besoldungen der Justitiäre, nebst allen übrigen Jurisdictions- und Patronatsauslagen, wenn der Pächter erstere gegen Beziehung der Taxgebühren, letzteres aber mit Nutzen und Last nicht etwa selbst übernehmen will, die Obrigkeit allein ohne Zuthat des Pächters zu tragen habe, jedoch über die Abfuhr der Contribution mit dem Pächter die Vorsehung dahin zu treffen seye, daß er zwar diese Abfuhr der Contribution zu leisten, die dafür erhaltene Quittung aber an seinem Pachtschillinge statt baren Geldes in Aufrechnung zu bringen habe, daß hingegen der Pächter schuldig seye, die ausgeschriebene Lieferung der Naturalien gegen die Vergütung, welche dem Lande dafür geleistet wird, zu übernehmen, übrigens aber auch berechtiget sey, für alle Naturalien, die er an den Feind geliefert hat, die Vergütung von der Obrigkeit in jenem Preise zu fordern, welchen der Landesherr für die geleisteten Lieferungen bezahlt;

15. daß der Schaden, der durch das von einem Wetterschlage entstandene Feuer, oder durch eine sonst ohne Verschulden des Pächters oder seiner Leute, allenfalls auch in der Nachbarschaft ausgebrochene Feuersbrunst, in einem oder dem anderen Herrschaftsgebäude verursacht worden ist, dem Pächter nicht zur Last gerechnet, sondern von der Herrschaft getragen, und nebst Herstellung der beschädigten Gebäude auf Kosten des Fonds dem Pächter auch der ganze durch das Feuer ohne seine Schuld verlorne fundus instructus, wenn solcher nur einen Theil des Gutes betroffen hat, pro rata sowohl an dem Stammvieh, als den Samen und Deputatkörnern, dann der Fütterung für das Vieh wieder vergütet, nicht minder demselben ein billiger Nachlaß an seinem Pachtschillinge nach vorgängiger unparteyischer Abschätzung in jenem Falle eingestanden werde, wenn durch eine große Ueberschwemmung Grund und Boden solchergestalt hinweggerissen worden, daß nach den bestehenden Vorschriften hiervon auch keine Steuer mehr zu bezahlen kömmt;

16. daß Verbesserungen, welche nicht unmittelbar aus dem Grunde entspringen, oder demselben ankleben, und daher mit Ausgang der Pachtzeit der Obrigkeit nicht zufallen, von dem Pächter bey seinem Austritte, wenn man ihm dieselben nicht ablösen will, für sich behalten und mitgenommen, oder nach Gefallen weiter veräußert werden können;

17. daß der Pächter zur Caution einen ganzjährigen Pachtschilling zu erlegen habe, wovon ihm, wenn dieselbe im Gelde besteht, die Interessen zu Guten kommen, daß ihm jedoch nicht auferlegt werden könne, die Caution im baren Gelde zu erlegen, sondern ihm frey stehe, diese auf jede andere gewöhnliche und annehmbare Art zu leisten;

18. daß der Pachtvertrag auch auf die Erben des Pächters zu lauten habe, und demselben nicht nur die Erlaubniß zur Annahme eines oder mehrerer Unterpächter zugestanden, sondern auch die Versicherung ertheilet werde, daß der Pachtvertrag in dem Falle, als er gut gewirthschaftet und richtig bezahlet hat, beym Ausgange der Pachtzeit gegen den Anboth annehmbarer Bedingnisse, mit ihm auch ohne Versteigerung erneuert, oder auf den Fall, wenn man sich über die Bedingungen nicht vereinigen könnte, und also das überlassene Gut in der Folge zur neuen Verpachtung öffentlich feilgebothen werden sollte, ihm Pächter mit einem gleichen höchsten Anboth vor allen übrigen Licitanten allemahl der Vorzug gegeben, und das Gut weiter in Pachtung überlassen werden würde;

19. daß angefochtene Gerechtsame der Fiscus zu vertreten habe, und alle in der Folgezeit durch höchste Verordnung geminderte Urbarial-Prästationen oder andere trockene Gefälle dem Pächter an dem Pachtschillinge nachgelassen werden;

20. daß es der Herrschaft frey stehe, Ziergärten und andere Voluptuarien, wenn der Pächter solche nicht übernehmen will, zu veräußern, oder hierüber auf eine andere beliebige Art zu verfügen. Endlich

21. daß dergleichen längere Zeitpachtungen sowohl ganz, als theilweise an fremde oder eigene Herrschaftsunterthanen auch an ganze Gemeinden überlassen werden.

§. 74.

Wirthschaftsgebäude.

Hinsichtlich der Wirthschaftsgebäude ist noch Folgendes festgesetzt worden, nähmlich:

1. Daß diese Gebäude dem Pächter immer im guten Stande übergeben, und solche auch von demselben gegen

gewöhnliche Passirung von 10 pCt. während der Pachtzeit forthin aufrecht erhalten, und bey deren Ausgang in einem gleich guten Stande wieder abgetreten werden sollen;

2. daß in dem Falle, als an gedachten Gebäuden eine Hauptreparation vorzunehmen wäre, (wovon der Pächter gleich bey dem Antritte seiner Pachtung die Anzeige um so gewisser zu machen hätte, als er sonst nach Verlauf eines Jahres nicht mehr angehöret würde) von Seite der Staatsgüter-Administration die Nothwendigkeit der Herstellung unverschieblich untersuchet, und die durch Bauverständige verfaßten Ueberschläge zur Genehmigung vorgelegt, von dem Pächter aber nach der Hand der bewilligte Bau unter seiner Aufsicht besorget, die auf dem Gute befindlichen Materialien, so weit solche entbehrlich sind, in dem Erzeugungspreise, wozu derselbe überhaupt für jeden Fall einer auf der Herrschaft sich ergebenen Bauführung verbunden seyn soll, erfolget, und die ausgelegten Bauköston nach gänzlich zu Stand gebrachtem, auch ohne Ausstellung befundenen Gebäude an dem schuldigen Zinse abgerechnet werden.

§. 75.

Um übrigens bey derley Pachtungen für das Kirchen- und Waisenvermögen und seine Sicherstellung zugleich zu sorgen, so wurde hinsichtlich der Kirchengelder auf die Anordnung hingewiesen, nach welcher die vorgeschriebene doppelte Sperre der Kirchencassa und die Verrechnung der Kirchengelder genau zu beobachten kömmt. *Kirchen- und Waisenvermögens-Sicherstellung bey solchen Pachtungen.*

Hinsichtlich der Waisengelder wurde die allgemeine Verfügung getroffen:

1. daß das Waisenvermögen gleich bey der Uebergabe des gepachteten Gutes ordentlich abgeschlossen (liquidirt) und vollkommen untersucht;

2. daß zur Aufbewahrung der vorfindigen Schuldscheine oder anderer den Waisen zugehörigen Originalurkunden eine eigene Waisencassa unter der Sperre des Pächters, des Ortsrichters und des Ortsseelsorgers, wenn einer im Orte wohnt, errichtet;

3. daß alles, was an Capitalien eingeht, sogleich wieder fruchtbringend angelegt, und dem Pächter zur Bestreitung der laufenden Ausgaben nur die das Jahr hindurch eingehenden Interessen in Händen gelassen; endlich aber

4. daß von ihm auch mit Ausgang jeden Jahres über das gesammte Waisenvermögen zu Handen der Staatsgüter-Administration eine ordentliche Rechnung geleget werde.

Anmerkung. Die näheren und späteren Vorschriften hinsichtlich der Gebahrung und Verwaltung des Waisenvermögens werden in der Abhandlung über die persönliche Gerichtsbarkeit, und des dem Finanzpatente vom 20. Februar 1811 unterm 10. September 1812 nachgefolgten allgemeinen Unterrichtes erscheinen.

§. 76.

Vorsichten bey Verträgen der Staatsgüter.

Am Schlusse dieses Gegenstandes wird der Inhalt des Patentes vom 31. December 1800, am rechten Orte stehen, nach welchen die Maßregeln festgesetzet werden, welche in jenen Fällen, wo Pächter oder Käufer eines Staats- oder eines anderen unter öffentlicher Verwaltung stehenden Gutes die eingegangenen Verbindlichkeiten nicht erfüllen, einerseits das Staatsvermögen unverzüglich sicher gestellet, andererseits aber auch die den Pächtern gebührende Gerechtigkeit dabey nicht verletzet werden, zu beobachten kommen.

Diese Maßregeln und Vorsichten bestehen im Folgenden, nähmlich:

1. Daß in dem Falle, als ein Pächter eines unter der Staatsverwaltung stehenden Gutes eine solche Handlung oder Unterlassung sich zu Schulden kommen läßt, worauf in dem Pachtvertrage die Aufhebung der Pachtung und die Zurücknahme des Gutes ausdrücklich bedungen worden ist, demselben auf Ansuchen der verwaltenden Behörde durch das Kreisamt bedeutet werde, daß er binnen 14 Tagen nach Empfang des kreisämtlichen Decretes dem Pachtvertrage gemäß, das Bedungene zu erfüllen oder die Verkürzung gut zu machen, widrigenfalls zu erwarten habe, daß ihm das verpachtete Gut sogleich ohne gerichtliche Verhandlung abgenommen, alles weitere Recht wider ihn der Ordnung nach angebracht werden würde, wie diese Vorsicht ohnehin zu Folge der Patente vom 24. May 1789 und 20. Juny 1790 allzeit einen Artikel des Pachtcontractes auszumachen hat;

2. daß jedoch in dem Falle, als Gefahr auf dem Verzuge haften sollte, besonders bey übler Verwaltung der Kirchen-, Stiftungs-, Waisen- oder Contributionsgelder, oder einer offenbaren Abwürdigung (Deterioration) des Gutes dem Kreisamte zur Pflicht gemacht werde, sogleich Jemand an den Ort abzusenden, die Richtigkeit der Gefahr, und der geschehenen Anzeige zu erheben, und nach Maßgabe der Erfordernisse derselben die vorgeschriebene Zeit von 14 Tagen abzukürzen, oder bis zu deren Verlauf einen vorläufigen Beschlag (Sequestration) zu verhängen;

3. daß weiters in dem Falle, als die gesetzte Zeit verstrichen, und von dem Pächter die nach dem Pachtvertrage geforderte Vorkehrung nicht getroffen ist, das Kreisamt auf Ansuchen der verwaltenden Behörde zu der wirklichen Abnahme des Gutes zu schreiten habe;

4. daß aber für diesen Fall, damit dabey die beyderseitigen Rechte gleichmäßig gesichert werden, von dem Kreisamte der Pächter vorgeladen werde, er hierbey selbst oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen habe, und dann daselbst in seiner und eines Abgeordneten der verwaltenden Behörde Gegenwart, wie auch mit Beyziehung zweyer benachbarten unparteyischen Wirthschaftsbeamten alle bey Erlöschung der Pachtung nach derselben Eigenschaft und Beschaffenheit erforderlichen Beschreibungen, Schätzungen und Liquidationen mit gehöriger Genauigkeit vorgenommen, hierüber gleichlautende Duplicate verfasset, diese sammt den erwähnten zugezogenen Parteyen unterfertiget, und eines der verwaltenden Behörde, das andere dem Pächter ausgehändiget; endlich über die ganze Handlung ein kreisämtliches Protokoll verfaßt, und dann einem jeden Theilnehmer eine Abschrift hievon zugestellet werde;

5. daß auch dazumahl, wenn der Pächter aus was immer für einer Ursache selbst zu erscheinen, oder einen Bevollmächtigten zu senden unterlassen, oder die oben gedachten Urkunden zu unterfertigen, sich weigern sollte, diese dessenungeachtet wider den Pächter in so weit vollkommene Glaubwürdigkeit haben, als er eine Unrichtigkeit derselben rechtskräftig zu beweisen nicht vermögend wäre;

6. daß die verwaltende Behörde von diesem Zeitpuncte an, nebst dem Vorbehalte alles, sowohl derselben als dem bisherigen Pächter aus dem Pachtvertrage bis dahin gebührenden Anspruchs, in alle jene Rechte wieder einzutreten habe, die ihr vor der nun erloschenen Pachtung zugestanden sind;

7. daß dem Pächter, wenn er sich gegen die ad 1^{mum} et 2^{dum} oben angedrohte Einziehung rechtfertigen und verwahren zu können glaubt, das Recht vorbehalten bleibe, als Kläger wider das kreisämtliche Ermahnungsdecret das Fiscalamt bey den Landrechten zu belangen, welche nach Ordnung und Gesetzen zu verfahren, inzwischen auch der wirklichen Abnahme des Gutes Einhalt zu thun, jedoch, wenn nicht schon das Kreisamt wegen Gefahr auf Verzug den Beschlag vorgenommen hätte, auf Ansuchen des Fis-

calamtes denselben unter eigener Verantwortlichkeit sogleich einzuleiten haben;

8. daß der Pächter auch nach der schon wirklich erfolgten Abnahme des Gutes, das Recht habe, auf gleiche Art seine Klage anzubringen, daß es jedoch dann, bis zur richterlichen Entscheidung bey der geschehenen Abnahme des Gutes sein Bewenden habe; übrigens aber dem Pächter in der Betrachtung, daß das Staatsvermögen nicht lange Zeit Ansprüchen ausgesetzt bleiben kann, durch welche dessen weitere Benützung oder Veräußerung gehindert würde, in so weit er die Zurückgabe des abgenommenen Gutes begehren zu können vermeint, zur Anbringung seiner dahin gerichteten Klage eine Frist von 45 Tagen eingeräumet werde, nach derselben Verlauf solcher nicht mehr gehöret werden darf;

9. daß alles bisher Angeordnete auch von dem sämmtlichen in dem Staatsgute befindlichen, mit dem Wirthschaftsbetriebe verbundenen, oder aus Naturalvorräthen bestehenden beweglichen Eigenthum des Pächters, wenn in dem Pachtvertrage die Bedingung eingeschaltet wurde, nähmlich, daß selbes als ein der Herrschaft nach der Sequestrirung oder Abnahme des Gutes eingeräumtes Faustpfand dergestalt anerkannt werden soll, daß dieselbe sich daraus über ihre richtigen (liquiden) Forderungen ohne Rücksicht auf die von dem Pächter angebrachten Gegenforderungen die Zahlung zu verschaffen berechtiget seye, zu gelten habe;

10. daß, so wie die Pachtungsrückstände vermöge der, den verwaltenden Behörden ertheilten Vorschriften nicht durch längere Zeit anwachsen sollen, auch dieses denselben eingeräumte Pfandrecht nur die Pachtungsrückstände von einem halben Jahre zu treffen habe;

11. daß die Schätzung (Feilbiethung) und Einantwortung dieser Pfandschaft bey den Landrechten anzusuchen, und von denselben ohne weitere Schöpfung eines Urtheiles nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung zu bewilligen sey, in so ferne diese nicht etwa durch einen zur Zeit des geschlossenen Ansuchens bereits verhängten Concurs gehemmet wäre; endlich

12. daß entgegen, wenn sich in Ansehung eines verkauften Staatsgutes, in dessen Besitze der Käufer nach Erfüllung der in dem Patente vom 24. März 1789 bestimmten Forderungen bereits eingesetzet ist, ein solcher Fall ergibt, der die Aufhebung des Kaufvertrages nach sich zieht, oder wenn der Kaufschilling in den bestimmten Fri-

sten nicht entrichtet ist, wenn sonst die Verbindlichkeiten des Kaufcontractes unerfüllt geblieben, oder wenn sie verletzt worden sind, der Käufer zur Aufhebung des Kaufvertrages oder zur Erfüllung der in demselben eingegangenen Verbindlichkeiten durch das Fiscalamt bey den Landrechten mit ordentlicher Klage zu belangen, und diese sowohl, als die allenfalls von dem Fiscalamte ansuchende Sequestrirung oder anderweitige Sicherstellung, so wie jede andere Rechtsangelegenheit ordentlich abzuhandeln sey.

Zehnter Abschnitt.

Von der Erbfolge in die Bauerngüter.

§. 77.

Um in Ansehung der Erbfolge in die Bauerngüter die dießfällige Verfassung im Königreiche mehr überschauen, und die Folgen der eingetretenen Veränderungen besser beurtheilen zu können, ist es zweckmäßig, die Hauptgrundsätze, wie sie vormahls angenommen waren, vorauszuschicken, und dann auf die gegenwärtig hierüber bestehenden Vorschriften überzugehen. Erbfolge in die Bauerngüter.

§. 78.

Die wesentlichen Vorschriften über diese Erbfolge waren in dem Hofdecrete vom 10. April 1788 enthalten, welches folgenden Inhaltes ist: Vorige Gesetze.

1. Wenn Eheleute ein Bauerngut gemeinschaftlich zu gleichen oder ungleichen Theilen besitzen, und es stirbt das Weib, so behält der Mann das ganze Bauerngut allein, ohne daß er schuldig ist, jenen Theil des Bauerngutes, welcher der Mutter eigenthümlich war, bey seinen Lebzeiten an den ältesten Sohn abzutreten, sondern er hat nur den Kindern den mütterlichen Erbtheil fristenweis hinaus zu zahlen;

2. wenn aber in solchem Falle der Mann stirbt, so kömmt es darauf an, ob die überlebende Mutter und der älteste Sohn in Gemeinschaft des ungetheilten Bauerngutes in jener Art, wie die Gemeinschaft vormahls zwischen der Mutter und dem Vater bestanden, verbleiben wollen, worüber sie sich gleichwohl einverstehen mögen;

3. wenn aber ein solches Einverständniß nicht zu Stande käme, so ist das Bauerngut dem ältesten Sohne nach Vorschrift der Erbfolgeordnung in die Bauerngüter einzuantworten, die Mutter aber, wegen des ihr angehörig gewesenen Antheiles des Bauerngutes, den sie dem Sohne abgetreten hat, mit Beobachtung der gesetzmäßigen Vorschrift in leidentlichen Fristen hinaus zu zahlen.

§. 79.

Neuere Vorschriften.

Durch das unterm 26. May 1791 erfolgte Patent wurden mit Aufhebung der früheren, durch Patent vom 3. April 1787. — Verordnung vom 5. November 1787 u. a. m. festgesetzten dießfälligen Anordnungen für das Königreich Böhmen hinsichtlich der Erbfolge in die Bauerngüter folgende allgemeine Vorschriften erlassen, nähmlich:

1. Daß in Ansehung des gesetzlichen Erbrechtes auch bey dem Bauernstande die allgemeine unterm 11. May 1786 festgesetzte Erbfolgeordnung einzutreten habe.

Bemerkung. Durch das mit 1. Jänner 1812 in Wirkung getretene bürgerliche Gesetzbuch, ist, — in so ferne nicht besondere Ausnahmen nach der politischen Verfassung eintreten, in welchen sich (laut Inhalt dieses Gesetzbuches II. Theils 13. Hauptstück §. 761 nur an diese politischen Anordnungen zu halten ist), lediglich die Erbrechtsordnung dieses gegenwärtigen bürgerlichen Gesetzbuches gesetzlich festgesetzet.

2. Daß es ingleichen in Ansehung der Vormundschaften über minderjährige Bauernkinder bey dem, was in dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche im 5. Hauptstücke des I. Theiles vorgeschrieben ist, dermaßen zu verbleiben habe, daß nur die dort angeführten Hindernisse und kein anderes von der Vormundschaft ausschließen, und auf die Verwaltung oder Veräußerung des Pupillargutes wirken können.

Bemerkung. Nach Inhalt des gegenwärtigen bürgerlichen Gesetzbuches I. Theils, 4. Hauptstück, §. 284 sind die besonderen Vorsichten bey der Vormundschaft und Curatel des Bauernstandes in den politischen Gesetzen enthalten, wovon an seinem Orte das Nähere vorkömmt.

3. Daß niemand in Zukunft zugleich zwey gestiftete Bauerngüter besitzen, übrigens derjenige, welcher sich gegenwärtig schon im Besitze von zwey oder mehreren Bauerngütern befände, diese Güter zwar noch beybehalten könne, solche aber nach seinem Tode unter seine Erben vertheilet werden sollen, daher der gegenwärtige Besitzer keineswegs

befugt seye, die zu einem Bauerngute gehörigen Grundstücke dem anderen zuzutheilen, sondern ihm vielmehr obliege, die vorfindigen Wirthschaftsgebäude im guten Stande zu erhalten;

4. daß jedes einzelne Bauerngut mit allen Gründen, wie der letzte Besitzer es verlassen hat, an den Erben gelangen solle, diesem aber frey stehe, das allenfalls zu große Gut zu zertheilen, oder die zu weit entlegenen Gründe nach der gesetzmäßigen Vorschrift in so ferne zu veräußern, daß jedoch bey einem Bauerngute auf dem flachen Lande wenigstens der Grund von 40 Metzen Aussaat verbleibe, daß aber dort, wo das Bauerngut weniger hat, die Veräußerung weit entlegener Grundstücke nur unter der Bedingung gestattet seye, eben so viel an Grundstücken als der Besitzer veräußert, durch Kauf, Tausch oder auf andere Art wieder an sich zu bringen;

5. daß in dem Falle der gesetzlichen Erbfolge, und wenn nicht schon der Vater das Bauerngut einem Kinde nahmentlich zugedacht hätte, bey der Theilung zwischen mehreren Kindern das Bauerngut allzeit dem ältesten Sohne, wenn die Grundobrigkeit gegen denselben keine gegründete Einwendung hat, sonst aber dem nächsten an ihm, und im Abgange eines Sohnes der älteren Tochter zugetheilet werden solle;

6. daß aber in dem Falle, wenn der überlebende Ehegatte, Mann oder Weib schon in dem Miteigenthum des Bauerngutes steht, einem wie dem andern gestattet sey, auch den erledigten Theil, mithin das ganze Bauerngut an sich zu lösen, und nur wenn das Bauerngut für 80 Metzen Aussaat, oder noch mehr Grundstücke hat, dasselbe zwischen den Ehegatten und dem Grunderben, wo fern dieser schon großjährig ist, zu theilen;

7. daß derjenige, der das Bauerngut auf die in beyden vorstehenden Absätzen bemerkte Art an sich bringt, schuldig sey, die Erben oder Miterben nach dem wahren Werthe des Gutes, wie solcher entweder durch gütliches Einverständniß oder durch ordentliche Schätzung bestimmt wird, zu befriedigen habe. Endlich

8. daß es, wenn der Besitzer eines Bauerngutes, ohne Kinder verstorben ist, der Willkühr der Erben, jedoch unter Beystimmung der Grundobrigkeit überlassen werde, wem aus ihnen sie das Gut zutheilen, oder ob sie solches veräußern wollen.

§. 80.

Verwaltung und Verpachtung der Bauerngüter.

In Absicht auf die nach Absterben eines Besitzers mit dem Pupillar-Bauerngute zu treffenden einstweiligen Vorkehrungen durch Interimswirthe, (Wirthschaftsführer) oder wegen Verpachtung oder sonstiger Verwaltung eines solchen Gutes ist durch Hofdecret vom 29. August 1795 und Verordnung vom 3. October 1795 festgesetzet worden, daß es in Folge des Patentes vom 26. May 1791 in Ansehung der Vormundschaften über die minderjährigen Bauernkinder bey dem, was in dem bürgerlichen Gesetzbuche dießfalls vorgeschrieben ist, sein Bewenden habe, und Bauerngüter nach Absterben der Aeltern auf die nähmliche Art, wie es dort vorgeschrieben ist, folglich im Allgemeinen, oder in der Regel behandelt werden müssen; daß aber in dem Falle, wenn auf dem Bauerngute die Witwe vorhanden ist, folgende drey Fälle zu unterscheiden seyen:

1. Entweder vermag die Witwe, auch wenn sie Witwe bleibt, besonders, wenn der älteste Sohn bereits herangewachsen ist, die Wirthschaft zu besorgen,

2. oder sie vermag dieses nur mit Hülfe eines Mannes, indem sie zur zweyten Ehe schreitet, oder endlich

3. sind die Umstände so beschaffen, daß eine zweyte Ehe nicht Statt hat, und daß die Witwe auch außerdem das Bauerngut zu besorgen nicht im Stande wäre.

Hierüber werden folgende Vorschriften festgesetzet; und zwar:

ad 1^mum Ist sich nach der ohnehin in diesem Königreiche bestehenden, in den häuslichen Verhältnissen des Bauernstandes sehr wohl gegründeten Beobachtung zu achten, nach welcher nicht nur die Witwen bis zur Großjährigkeit der Erben die Wirthschaft fortführen, wenn sie in dem unveränderten Witwenstande verbleiben, sondern auch im zweyten Falle

ad 2^dum ist dem zweyten Manne ein gemeinschaftliches Ausgeding festzusetzen, welches der Witwe, wenn der Erbe die Wirthschaft übernimmt, angewiesen werde, wodurch daher der zweyte Mann ein gemeinschaftliches Interesse hat, und die Kinder, so wie das Bauerngut, würden auch allemahl weit besser versorgt, als es von irgend einem Pächter zu erwarten wäre. Endlich

ad 3^tium ist es weder vorgeschrieben noch nothwendig, daß in diesem Falle der Vormund die Wirthschaft auf den liegenden Gütern der Waisen selbst betreibe, sondern diese

können, wenn der Vormund die Wirthschaft nicht selbst betreiben kann, entweder verpachtet, oder nach Gestalt der Umstände auf andere Art verwaltet werden. Doch ist künftig in solchen Fällen eine Veräußerung der Bauerngüter bis zur Volljährigkeit des ältesten Sohnes niemahls vorzunehmen, indem eine solche Veräußerung in der That keine Veräußerung seye, weil den sogenannten Interimswirthen die wesentlichen Rechte des Eigenthumes; nähmlich das Recht das Gut einzuschulden und im Wesentlichen zu veräußern, niemahls eingeräumt werden kann; so eine Veräußerung wäre also in der That nur ein Pacht auf längere Jahre, der folglich das, was er ist, heißen, und genannt werden muß. Würde dieser Pacht eine Veräußerung genannt, und erschiene so in den Grundbüchern, so würde dadurch dem wahren Eigenthümer nur die Einantwortung des Gutes bey erlangter Volljährigkeit erschweret, weil sich der Interimswirth durch Verwendung verschiedener Auslagen und Verbesserung des Gutes länger im Besitze zu erhalten trachtet, woraus unnütze Processe entstehen. Darauf ruht auch der Anspruch auf Ausgedinge, welches nur den abtretenden Eigenthümern verwilliget zu werden pflegt, und wodurch den Waisen das väterliche Gut wider alles Recht und Billigkeit lang über die Volljährigkeit hinaus erschweret wird. Auch pflegt derley Veräußerung ohne Licitation vorgenommen zu werden, welches gesetzwidrig ist, und zu vielen Unterschleifen Anlaß gibt. Alle diese Beschwerlichkeiten würden auch dadurch noch vermehrt, daß für die Einverleibung einer derley Veräußerung, die aber im Grunde nur ein Pacht ist, unnöthiger Weise Einverleibungstaxen gefordert werden dürften.

In Folge aller dieser Betrachtungen wurde schon durch Verordnung vom 20. November 1794, der bestandene Mißbrauch, Waisengüter bis zur Volljährigkeit der minderjährigen Bauernkinder zu veräußern, abgebothen, und dieser Verboth durch Verordnung vom 3. October 1795 erneuert, eigentlich die vorige Anordnung aufs Neue bestätiget; zugleich hierdurch festgesetzet, daß dort, wo derley Veräußerungen in vorigen Jahren mit Wissen und Willen der obrigkeitlichen Aemter schon geschehen sind, den Interimswirthen ihr erworbenes Recht zwar nicht mehr benommen werden könne, jedoch denselben zur Vermeidung aller künftigen Irrungen zu bedeuten sey;

a) daß sie die erkauften Bauernwirthschaften in keinem anderen Falle, als wo es die Nothwendigkeit und das Wohl der nachgebliebenen Waisen erheischt, und dann nicht an-

ders, als mit Vorwissen und Bewilligung der Obrigkeit, als Obervormundschaft der Waisen einzuschulden befugt seyen, und daß

b) noch jetzt, wenn es nicht geschehen seyn sollte, eine genaue Beschreibung und Schätzung des veräußerten Bauerngutes nachzutragen seye, damit man wisse, was sie künftig den wahren Eigenthümern zurückzustellen haben werden.

In der Voraussetzung also, daß derley Veräußerungen künftighin nicht mehr Statt haben sollen, und daß die Wirthschaft weder von dem bestellten Vormunde, noch von den nachgebliebenen Witwen mit dem etwa schon herangewachsenen Sohne betrieben werden könne, bleibt nichts übrig, als das Bauerngut bis zu dem Antritte des ältesten Sohnes zu verpachten, bey welcher auf mehrere Jahre eintretenden Pachtung ohnehin die meiste, und jene Gefahr wegfällt, welche die Verpachtung auf kürzere Zeit, unsicher und bedenklich macht.

Es muß sich hierbey jedoch gegenwärtig gehalten werden, daß die Pachtung nicht unumgänglich gegen baren Pachtschilling, sondern auch gegen dem angestoßen werden könne, daß der Pächter die nachgebliebenen Kinder, und auch allenfalls die nachgelassene Witwe nähre, kleide und pflege, endlich dann, wenn das Gut mehr einträgt, einen jährlichen Betrag zum Besten der Waisen in die Waisencassa hinterlege, so wie auch einem solchen Pächter nebst seinem Unterhalte ein mäßiger Gewinn erlaubt, und nach Beschaffenheit der Umstände und wenn es die Nothwendigkeit erheischt, ein gewisses Pauschquantum am Ende der Pachtung für die gute Verwaltung des Gutes zugesichert werden darf. Uebrigens ist es auch nicht unumgänglich nothwendig, daß sich diese Pachtung bis in das 24. Jahr des ältesten Sohnes erstrecken müsse, sondern sie kann auch mit Rücksicht auf dessen Fähigkeit auch nur auf das 19. oder 20. Jahr beschränkt werden, weil dieser Sohn bey guter Erziehung in diesen Jahren schon im Stande seyn kann, sein Bauerngut anzutreten und zu verwalten, wenn er auch noch immer unter der Vormundschaft bleibt, und daher sein Gut nicht einschulden kann.

Unter solchen Modalitäten würde diese Verpachtung den Waisen allerdings vortheilhaft seyn, nur muß die vorzunehmende Pachtung

a) unter Einräumung einer hinlänglichen Frist durch ein gewöhnliches auch in die Zeitung einzurücken kommendes

Edict, und hierbey auf der ganzen Herrschaft an drey verschiedenen Amtstagen bekannt gemacht, und

b) das Gut und dessen Gebäude, der sämmtliche Beylaß, wie auch welche Felder gedungt oder nicht gedungt sind, verläßlich beschrieben;

c) die Pachtbedingnisse, welche nach Gestalt der Umstände verschieden seyn können, so viel möglich genau bestimmet; endlich

d) die Pachtung selbst aber immer licitando geschlossen werden.

Wenn sich jedoch bey der Versteigerung kein Pächter finden sollte, so wird es der Obervormundschaft obliegen, das Gut auf die bestmöglichste Weise einstweilen administriren zu lassen.

Soviel endlich den Umstand betrifft, ob und in welchem Falle etwa der Verkauf des Pupillargutes der dießfälligen Verwaltung vorzuziehen wäre, so sind dießfalls die Vormundschafts-Behörden lediglich auf das bürgerliche Gesetzbuch, und auf den 2. §. des Patentes vom 26. May 1791 mit dem Beysatze anzuweisen, daß derley Veräußerungen nur in der dringendsten Noth, wenn das Gut wegen darauf haftenden häufigen Schulden für die Waisen nicht erhalten werden kann, dann aber nicht anders als mit Vorwissen und Begnehmigung des Kreisamtes, und mit Beobachtung der gesetzlichen Feyerlichkeit eintreten können.

Bemerkung. Nach dem am 1. Jänner 1812 in Wirkung getretenen bürgerlichen Gesetzbuche, wodurch das mit 1. November 1786 kundgemachte bürgerliche Gesetzbuch außer Wirksamkeit gesetzt wurde, ist im I. Theile, 4. Hauptstück §. 232 ausdrücklich enthalten, daß ein unbewegliches Pupillargut nur im Nothfalle, oder zum offenbaren Vortheile des Minderjährigen mit Genehmhaltung des vormundschaftlichen Gerichtes, und in der Regel nur vermittelst öffentlicher Versteigerung veräußert, aus wichtigen Gründen aber auch eine solche Veräußerung aus freyer Hand von dem Gerichte bewilliget werden könne.

Uebrigens ist bey Bauerngütern in diesem Falle nach der obigen Anordnung doch insbesondere die Begnehmigung des k. Kreisamtes erforderlich.

Eilfter Abschnitt.

Von Schutzstädten, unterthänigen Städten und Schutzunterthanen.

§. 81.

Verschiedenheit der Städte.

Nach der Landesverfassung Böhmens bestehen daselbst königliche Städte, Bergstädte, freye Städte, Schutzstädte, unterthänige Städte und Marktflecken.

Nach dem Zweck des gegenwärtigen Werkes kann sich eigentlich nur in die Erörterung der Verfassung der Schutz- und unterthänigen Städte und Schutzunterthanen eingelassen werden.

§. 82.

Unterschied zwischen Städten und Dörfern.

Der Unterschied zwischen unterthänigen Städten und Dörfern besteht lediglich darin, daß sie den Vorzug genießen, Städte genannt zu werden, und gewöhnlich nur durch ein Stadtrichteramt unter der Aufsicht des obrigkeitlichen Amtes geleitet werden. Die Schutzstädte haben hingegen gewöhnlich einen regulirten Magistrat, welchem eine ausgedehntere Wirksamkeit eingeräumt ist.

§. 83.

Bestimmungen der Rechte dieser Städte.

Die Rechte der einen und der andern Classe dieser Städte können mit Bestimmtheit nicht angegeben werden, weil sie aus einzelnen Privilegien, Verträgen und durch langwierig verjährten Besitzstand erworbenen Vorrechten herrühren, auf welche bey vorkommenden Anständen Rücksicht genommen werden muß.

In dem — wegen der städtischen Privilegien unterm 27. Jänner 1738 erlassenen Patente kömmt vor, daß, weil das Uneinvernehmen zwischen den Obrigkeiten und ihren Städten, Märkten und anderen Unterthanen öfters, und an vielen Orten wegen der Privilegien und derselben Ausdeutung ihren Ursprung genommen, auf keine Privilegien der unterthänigen Gemeinden, Bauernschaft oder Unterthanen, welche sie vor der Zeit der vormahligen Unruhen gehabt oder genossen, ein Bedacht zu nehmen, sondern selbe insgesammt für aufgehoben zu achten seyen, es wäre dann, daß besagte privilegirte Gemeinden, Bauernschaften und Unterthanen solche Privilegien und andere Rechte und Freyheiten nach den vormahligen Unruhen durch ordent-

liche obrigkeitliche Verleihung, oder durch andere rechtliche Wege von Neuem erwarben und ad usum gebracht zu haben, rechtsbeständig darthun könnten, in welch letzterem Falle sie — die Gemeinden, Bauernschaften und Unterthanen bey diesen ihren erworbenen Rechten geschützet werden müssen.

Der Unterschied liegt also eigentlich in dem Zeitpuncte, wann nähmlich: ob diese Privilegien vor den ausgebrochenen Unruhen Statt hatten, oder erst nach denselben den Gemeinden, Bauernschaften und Unterthanen auf gehörige Weise von den Obrigkeiten wieder verliehen wurden. In ersterem Falle sind solche erloschen, und im zweyten Falle aber wieder erneuert oder neu verliehen. Nur auf letztere kann daher in vorkommenden Fällen von den Behörden Bedacht genommen werden.

§. 84.

Den Schutzstädten stehen insgemein folgende Rechte zu, nähmlich: Rechte der Schutzstädte.

1. Daß sie einem eigenen regulirten Magistrate in Civil-, Polizey- und Grundbuchsgegenständen unterstehen;

2. daß ihr Gemeindevermögen von diesem Magistrate verwaltet;

3. daß von diesem Magistrate das Conscriptionswesen und die Steuer-Subrepartition besorgt; und

4. daß ihre Gründe und Besitzungen von dem eigentlichen Bande der Unterthänigkeit (nexu subditellae) nicht befangen, folglich all jenes, was aus diesem Bande der Unterthänigkeit hervorgeht, auf selbe nicht anwendbar sey.

§. 85.

Die Schuldigkeiten dieser Schutzstädte gegen ihre Schutzobrigkeit bestehen gewöhnlich in einem bestimmten, in den Privilegien-Verträgen oder gesetzlich-verjährten Besitzstande gegründeten Schutzgelde. Allfällig noch anderweitige Schuldigkeiten können lediglich aus gleichbesagten Rechtsquellen entnommen und bestimmt werden. Schuldigkeiten dieser Schutzstädte.

§. 86.

Den Schutzobrigkeiten stehen gegen die Schutzstädte folgende Rechte zu, nähmlich: Rechte der Schutzobrigkeiten gegen die Schutzstädte.

1. Daß sie bey Versetzungen der Magistratsglieder ein oder dem anderen Competenten, wenn gegründete Ursachen vorhanden sind, die Exclusivam geben,

2. daß sie in die Gebahrung mit dem Gemeindevermögen Einsicht nehmen, und

3. daß sie den Schutzzins, Schutzgeld oder sonstige in den oben erwähnten Quellen gegründete Schutzgebühren nehmen können.

§. 87.

Geschäftsleitung.

Die unterthänigen Städte oder Marktflecken gehören gewöhnlich mit der Justiz- und Polizeyverwaltung, so wie mit der Conscription zu dem obrigkeitlichen Amte, in so ferne der gesetzlich erworbene Besitzstand nicht etwas Anderes ausweiset. Hingegen wird von dem Stadtrichteramte lediglich die niedere Polizeyaufsicht, die städtische Grundbuchsführung und die Verwaltung des Gemeindevermögens besorgt.

§. 88.

Eintheilung.

Die Justiz- und politische Amtsverwaltung, dann die Aufsicht über das schutzstädtische und unterthänige Gemeindevermögen, wird nach folgenden Vorschriften besorgt, und theilen sich hiermit in drey Gegenstände:

I. In die Justizverwaltung.
II. In die politische Verfassung.
III. In die öconomische Verfassung.

§. 89.

Regulirung der Magistrate.

I. Die Justizverwaltung betreffend.

Als die allgemeine neue Magistrats-Regulirung vorgenommen wurde, ist zugleich die Verordnung erlassen worden, alle Magistrate ausfindig zu machen, welche in der Ausübung der Gerichtsbarkeit stehen, und sodann bey jedem die betreffende Obrigkeit zu vernehmen, ob sie über diese Ausübung der Gerichtsbarkeit einige Bemerkungen mache. Wenn über die vom Magistrate angesprochene unabhängige freye Justizverwaltung Anstände, oder Zweifel sich ergeben, müssen diese von dem Landrechte durch gütliche Ausgleichung, oder im Wege Rechtens auseinander gesetzt werden.

§. 90.

Fortsetzung.

In dem Falle aber, als über diese freye Justizverwaltung des Magistrates kein Anstand oder Zweifel sich ergäbe, wurde den Gemeinden ein eigener Magistrat jedoch nur in so ferne gestattet, als die Gemeindeeinkünfte die dießfälligen Kosten zu tragen hinreichten; außerdem aber wurde die Gerichtsbarkeit in ihrem Umfange an die Obrigkeit gegen dem

übertragen, daß selbe gegen Uebernahme der einfließenden Gerichtstaxen in die obrigkeitlichen Renten, einen ordentlich geprüften Justizbeamten (Justitiär) besolden, und die Kanzleygeschäfte besorgen lassen.

§. 91.

Erhaltungskosten.

Wie schon erwähnt wurde, ist nur jenen Gemeinden ein eigener Magistrat zugestanden worden, welche aus ihren Gemeinde-Einkünften, zu welchen nun auch die Gerichtstaxen gehören, nebst ihren sonstigen Gemeindeauslagen wenigstens die geringsten Kosten eines organisirten Magistrates zu bestreiten im Stande waren, und es würde keineswegs gestattet, die Bestreitung dieser Kosten auf Ausschreibungen jährlicher Beyträge zu gründen.

In Folge dessen sind die geringsten Kosten für einen organisirten Magistrat:

Für einen geprüften Syndicus oder Rathsmann wenigstens auf einen Gehalt von	300 fl.
Für ein Kanzleyindividuum auf	100 =
Und für einen Gerichtsdiener auf	50 =

festgesetzt worden.

Nebstbey mußte sich die Gemeinde erklären, daß des Gerichtsvorstehers und dreyer Rathsmänner Stellen von Männern aus der Gemeinde unentgeltlich versehen werden. Nur da, wo es die Kräfte der Gemeinde mit Rücksicht auf die übrigen Gemeindebedürfnisse zulassen, können außer dem Syndicus und dem subalternen Personal auch dem Vorsteher und übrigen Rathsmännern verhältnißmäßige Besoldungen ausgeworfen, oder letzterem zu einer Entschädigung ein Emolument vom 20 bis 100 Gulden zugewendet, bey Zulänglichkeit der Einkünfte auch nach Verhältniß des Populationsstandes ein größerer Personalstand gestattet werden, wobey jedoch immer die Taxen lediglich den Gemeinderenten, und nicht den Justizbeamten zuzuweisen kommen.

§. 92.

Recht der Anstellungen.

Das Recht und die Art der Anstellung beruht auf folgenden Vorschriften:

1. Daß die Aufnahme oder Anstellung des geprüften Rathes wie bey den königlichen Städten den höheren Behörden zukomme;

2. daß bey Erledigung einer Stelle eines geprüften und systemmäßig besoldeten Bürgermeisters, oder Rathes bey Schutzstädten der Concurs zur Wiederbesetzung von dem Kreis-

amte auszuschreiben, und daher von dem Magistrate der eintretende Fall einer solchen Erledigung sogleich dem Kreisamte anzuzeigen sey;

3. daß übrigens von dem Kreisamte bey jenen Magistraten, bey denen nur ein einzelner geprüfter Rath besteht, zur Verhandlung der vorfallenden, besonders der dringenden Justizgeschäfte, damit solche nicht in der Zwischenzeit gehemmet werden, eine provisorische Anstalt dahin zu treffen sey, daß entweder durch ein entbehrliches Subject eines nahe gelegenen Magistrates oder Ortsgerichtes, oder durch ein anderes bereits geprüftes Subject die erledigte Stelle einstweilen versehen werde. Endlich

4. daß das Kreisamt sofort den Concurs auf 30 Tage in dem eigenen, und den unmittelbar angränzenden Kreisen, dann in der Hauptstadt auszuschreiben habe, damit sich alle mit den vorgeschriebenen Prüfungszeugnissen versehene Competenten in der vorgeschriebenen Frist zu melden im Stande seyen. Vid. Hofdecret vom 22. December 1788.

§. 93.

Erfordernisse.

Jeder Candidat ist verbunden, glaubwürdige Zeugnisse über seine Rechtschaffenheit und zugleich auch über geleistete Dienste, und hierbey bezeugte gute Aufführung beyzubringen, welche Zeugnisse sodann von dem Kreisamte genau geprüfet werden müssen. Vid. Verordnung vom 8. März 1798.

§. 94.

Das Ausschließungsrecht.

Zu einer erledigten Stelle kann jeder Amtswerber, wenn er zu der wählenden (das ist, dermahl zu der Orts-) Gemeinde nicht gehört, übrigens aber mit dem Prüfungsdecrete versehen ist, sich bey dem Kreisamte melden, ohne daß der Grundobrigkeit ein Ausschließungsrecht gegen diesen Candidaten zukömmt.

Hingegen kann die Obrigkeit dieses Ausschließungsrecht gegen jene Bewerber geltend machen, die sich in ihrer Ortsgemeinde befinden, und deren persönliche Eigenschaften der Obrigkeit bekannt seyn können, vorausgesetzt, daß sich die Obrigkeit vorher über das ihr vorhin eigen gewesene Recht der Bestätigung der Magistratswahlen ausgewiesen hat, und dieses Bestätigungsrecht von den Behörden anerkannt worden ist. Vid. Hofdecret vom 28. October 1791.

Hierbey sind noch folgende Vorschriften festgesetzt, nähmlich:

1. Daß zu dem Ende, damit aus der verzögerten Ausübung dieses Rechtes keine Hemmung entstehe, und durch

den Mißbrauch derselben nicht allenfalls auch fähige Personen entfernet werden, die Gesuche der Competenten vorläufig der Schutzobrigkeit zu dem Ende mitzutheilen seyen, damit sich diese des ihr zustehenden Ausschließungsrechtes, wenn selbe einen hinlänglichen Grund bey dem Candidaten fände, vor dem an die Landesstelle ergehenden Vorschlag bedienen könne;

2. daß von dem Kreisamte alle eingelangten Gesuche mit Vorschlagung des Würdigsten an die Landesstelle einbegleitet, und von dieser mit Einverständniß des Appellationsgerichtes die erledigte Stelle besetzet. Endlich

3. daß der neu ernannte Rath sonach auf Delegation des Kreisamtes bey dem Magistrate durch den schutzobrigkeitlichen Beamten in Eid und Pflicht genommen, und de per acto an das Kreisamt Bericht erstattet werde.

§. 95.

Anstellung ungeprüfter Bürgermeister und Rathsmänner.

Bey jenen Magistraten, wo ein ungeprüfter Bürgermeister und ungeprüfte Rathsmänner bestehen, und zu welchen Stellen sich ohnedieß nur einheimische Bürger, nicht aber fremde Candidaten melden, hat es bey der bisherigen Wahl noch ferner sein Verbleiben, daher eine Concursausschreibung durch das Kreisamt zu diesen Stellen nicht einzutreten hat, und der Wahlact vorschriftmäßig bloß aus dem Mittel der sich meldenden und wahlfähig anerkannten Bürger vorzunehmen ist. Vid. Verordnung vom 21. März 1807. — Hofdecret vom 1. April 1808.

§. 96.

Wahl bey Gemeinden, deren Bestätigung der Obrigkeit unterliegt.

Uebrigens ist bey jenen Gemeinden, welche die Wahl vorhin der Obrigkeit zur Bestätigung vorzulegen verpflichtet waren, solche nicht vor einem kreisämtlichen Commissär, sondern vor der Obrigkeit oder ihrem Delegirten der Ordnung nach vorzunehmen, auch von der Obrigkeit, oder ihrem Delegirten von dem Gewählten der Diensteid abzunehmen, und über den Wahlact dem Kreisamte, um diese erfolgte Wahl zur Wissenschaft zu nehmen, Bericht zu erstatten. Vid. Hofdecret vom 22. July 1790.

§. 97.

Erfordernisse zu ungeprüften Stellen.

Um zu einer Stelle von Vorstehern oder Rathsmänner, die ihre Dienste ohne der sonstigen Prüfung, und unentgeltlich, oder gegen geringe jährliche Emolumente leisten, gewählt werden zu können, ist es lediglich erforderlich, daß

der aus der Gemeinde zu Wählende ein Mann von bekannter Rechtschaffenheit, guten Sitten und gesunder Vernunft hiermit fähig sey, über Geschäfte ein zweckmäßiges Urtheil fällen zu können. Vid. Hofdecret vom 19. December 1785. Verordnung vom 21. März 1807.

§. 98.

Wahlausschuß

Bey einer solchen Wahl hat weder der Magistrat, noch die Bürgerschaft den geringsten Einfluß zu nehmen, sondern solche ist lediglich dem dazu eigens bestellten Wahlausschuß zu überlassen. Vid. Hofdecret vom 3. Februar 1797.

Es sollen aber zu diesen Wahlausschuß nur die Rechtschaffensten aus der Gemeinde gelangen, und haben die Wahlmänner nicht mehr für beständig zu verbleiben, sondern sollen zu jeden neuen Wahlact vorläufig gewählt werden. Vid. Hofdecret vom 5. Juny 1797.

§. 99.

Vorschriften für die Vornahme der Wahl.

Die Vorschriften, die hinsichtlich der Einleitung und Vornahme einer, in einer Schutzstadt erledigten Bürgermeister- oder Rathsstelle bestehen, sind im wesentlichen folgende, nähmlich:

1. Daß der Magistrat, sobald eine solche Bürgermeister- oder Rathsstelle in Erledigung kömmt, ungesäumt der Obrigkeit die Anzeige zu machen habe;

2. daß der obrigkeitliche Beamte sonach der Bürgerschaft einen Tag bestimme, um den Wahlausschuß zu wählen, welches, um die Bürger nicht in ihrem Gewerbsbetriebe zu stören, an einem Sonn- oder Feyertage nach dem nachmittägigen Gottesdienst zu geschehen hat;

3. daß zur Wahl der Ausschußmänner jeder Bürger seine Stimme geben könne, und dazu in kleinen Städten, wo die Magistrate nach geringen Classen organisirt sind, immer eine zu der Volksmenge und dem Gewerbstande verhältnißmäßige Anzahl von Ausschußmännern zu wählen sey, doch so, daß diese Anzahl niemahls die Zahl von zwanzig Individuen übersteige;

4 daß in größeren Städten, wo der Innungen so viele sind, daß die Zahl der Ausschußmänner füglich erreicht wird, ein oder zwey Individuen aus jeder Innung zur Wahl des Ausschusses zu erscheinen haben, und die Wahl dieser Individuen unter der Leitung der Zunftcommissäre in der nähmlichen Art, wie die des Ausschusses vorzunehmen sey, übri-

gens diejenige Classe der Bürgerschaft, welche zu keiner Innung gehört, an eine Innung sich anzuschließen habe;

5. daß Unmündige und unter der Subordination des Magistrates stehende Beamte und Advocaten außer bey wichtigen, der Landesstelle jedesmahl anzuzeigenden Umständen, und worüber von Fall zu Fall die Dispensation anzusuchen ist, niemahls zu Ausschußmännern gewählet werden sollen. Vid. Hofdecret vom 27. December 1788.

6. Daß es übrigens gleichviel sey, ob die Wahl einen angesehenen oder unangesehenen Bürger treffe, weil diese Wahl doch immer einen Beweis liefert, daß er für einen unbefangenen und rechtschaffenen Bürger gehalten werde. Vid. Hofdecret vom 3. Februar und 20. Juny 1797.

7. Daß der Wahlact selbst von dem obrigkeitlichen Beamten bey dem Magistrate vorzunehmen, und von selben die Wahl der Ausschußmänner, so wie jene der Rathsmänner dem Kreisamte zur Bestätigung vorzulegen, den Obrigkeiten aber freygelassen oder vielmehr zur Pflicht zu machen sey, den dazu untauglichen oder unwürdigen Bürger unter der Vorsicht, welche in Ansehung der Rathsmänner besteht, die Ausschließung (Exclusivam) zu geben.

8. Daß bey der Wahl der Ausschußmänner jeder Wählende einzeln vorzulassen und die Nahmen derjenigen, denen er seine Stimme zu Ausschußmännern gibt, anzumerken seyen, wo sich dann am Ende zeigt, welche Individuen die meisten Stimmen als Ausschußmänner erhalten haben.

§. 100.

Die vorzunehmende Wahl wird nicht durch geschriebene Zettel, sondern nach der bestehenden Bolletirung veranlaßt. Art der Wahlen.

Damit aber die Wahlmänner nicht mehreren als einen Candidaten für dieselbe Rathsstelle ihre Stimme geben können, wird den Ausschußmännern an schwarzen Kugeln eine weniger, als Candidaten sind, und nur eine weiße Kugel in die Hände gegeben.

Die Wahl hat durch die Kugeln dergestalt zu geschehen, daß über jeden Mitwerber besonders bolletirt, und von dem Wahlcommissär die Stimme, in Gegenwart des Magistrates und der Wahlmänner gesammelt, und sohin durch den Actuar die Zahl der Stimmen, die jeder erhalten hat, in ein Protokoll aufgenommen werde. Vid. Hofdecret vom 19. December 1785 und 3. Februar 1797.

§. 101.

Pflicht des Wahlausschusses.

Bey dem Wahlacte selbst ist dem Wahlausschusse seine Pflicht und die hieraus hervorgehende Verantwortlichkeit deutlich, und mit dem Beysatze zu erklären, daß er in der Wahl weder durch parteyische Rücksicht auf Empfehlungen oder sonstigen Einfluß, sondern lediglich durch unparteyische Vergleichung der Competenten sich bestimmen lassen, und unter diesen Competenten vorzüglich auf Rechtschaffenheit, gute Sitten und redliches Gemüth den Bedacht nehmen solle; zu welchem Ende es ihm frey steht, in die Gesuche und Zeugnisse der Bittwerber Einsicht zu nehmen, um sich in gehöriger Vergleichung derselben bestimmen zu können.

§. 102.

Durch das Gesetz ausgeschlossen.

Von der Fähigkeit zu einer Vorsteher- oder Rathsmannstelle sind in Städten und Märkten alle einer Polizeysatzung unterliegenden Gewerbsleute, als Bäcker, Fleischhauer u. dgl. ausgeschlossen, von welcher Regel jedoch nur im Nothfalle, und zwar nur gegen ausdrückliche Dispensation abgegangen werden darf. Vid. Hofdecret vom 10. September 1768 und 13. December 1794.

In Folge dessen ist in den Wahlprotokollen genau darauf zu sehen, daß bey den Gewählten jedesmahl der Nahrungs- und Gewerbsbetrieb angemerket werde. Vid. Hofdecret vom 15. July 1809.

Endlich ist auch bey Magistraten genau darauf zu sehen, daß die Anstellung der im ersten Grade unter sich verwandten Magistratspersonen vermieden werde. Vid. Hofdecret vom 15. December 1789.

§. 103.

Abwesender Ausschußmänner Stimmenrecht.

In Ansehung der bey dem Wahlacte nicht erscheinenden Ausschußmänner bestehen hinsichtlich ihres Stimmenrechtes folgende Vorschriften, nähmlich:

1. Daß die bey dem Wahlacte abwesenden Ausschußmänner so anzusehen seyen, als wenn sie den mehreren Stimmen (der Anwesenden) beygetreten wären. Vid. Verordnung vom 8. März 1798.

2. Daß jedoch für den Fall, als für verschiedene Meinungen gleiche Stimmen ausfielen, des Abwesenden Stimme durch seine Citirung, oder Falls er doch nicht erscheinen könnte, durch Abforderung seiner schriftlichen Meinung zu ersetzen seye. Vid. Hofdecret vom 7. August 1795.

§. 104.

In dem Falle, als ein mit einem Wahlausschußmanne verwandter oder verschwägerter Candidat gewählet wird, sind die Stimmen der Verwandten für ihn von keiner Wirkung, sondern es ist dann jener für gewählt anzusehen, und zu bestätigen, der nach Abschlagung dieser Stimmen der Verwandten die meisten Stimmen hat. Vid. Hofdecret vom 13. September 1793.

Verwandtschaft des Candidaten mit einem Wahlmanne.

§. 105.

In dem Falle, als auf mehrere Candidaten eine gleiche Zahl der Wahlstimmen fällt, ist jener fürzuwählen, der die mehreren Dienstjahre in den vorhin begleiteten Aemtern zählt und erweist. Vid. Hofdecret vom 15. April 1784.

Wenn gleiche Stimmen ausfallen.

§. 106.

Wenn die Wahl vollendet ist, wird das über den Wahlact aufgenommene Protokoll dem Kreisamte zur Bestätigung eingesendet, und sodann der Bestätigte in Eid und Pflicht genommen.

Einsendung des Wahlprotokolles.

§. 107.

Hinsichtlich der Dauerzeit der Amtirung der Bürgermeister und Rathsmänner in den Municipalstädten, des Ranges des Rathsmannes und Syndicus, und der Befolgung der allgemeinen Gerichtsinstruction bestehen folgende Vorschriften, nähmlich:

Dauer, Rang der Vorsteher. Befolgung der Gerichtsinstruction.

1. Daß die Bürgermeister und Rathsmänner in den Municipalstädten in ihrem Amte ohne neue Bestätigung lebenslänglich zu verbleiben haben; Vid. Verordnung vom 22. August 1806.

2. Daß bey allen nur mit einem geprüften Rathsmanne, das ist Syndicus organisirten Magistraten dieser Syndicus gleich nach dem Bürgermeister den Rang, und sohin den übrigen Rathsmännern vorzugehen habe. Vid. Hofdecret vom 14. May 1789.

3. Daß sich die Magistrate der Municipalstädte ebenfalls nach den für andere Magistrate bestehenden Gesetzen und Vorschriften zu benehmen, und so viel es jedoch die allgemeine Gerichtsinstruction betrifft, sie dieselbe wenigstens in so weit, als es nach ihrer Organisation möglich ist, befolgen sollen. Vid. Hofdecret vom 9. September 1785.

4. Daß in dem Falle, als ein oder der andere Rath bey einem vorkommenden Geschäfte wegen unterwaltender

Freundschaft, oder wegen Erkrankung nicht interveniren könnte, und daher die zur Berathschlagung erforderliche Zahl von 2 Räthen mit einem Präsidium mangelte, die dem Magistrate beygegebenen städtischen (Gemeinde) Repräsentanten mit ordentlicher Stimme in das betreffende Geschäft eintreten. Vid. Hofdecret vom 9. September 1788.

5. Daß für jeden richterlichen Schritt alle jene Räthe mit dem Bürgermeister zu haften, und den erweislichen Schaden zu vergüten schuldig seyen, welche durch ihre Stimme den nachtheiligen Schritt veranlaßt haben, ohne Unterschied, ob diese stimmenden Räthe bloß zum Justizfache gewidmet, oder beym Politicum angestellt, ob sie im Rechtsfache geprüft, oder nicht geprüft sind. Vid. Hofdecret vom 5. Juny 1789.

6. Daß nun in dem Falle, als nach untersuchter Sache von dem Oberrichter gegen den unteren Richter der Ersatz des erweislich verursachten Schadens und der Unkosten erkennet worden, solchen die Ortsgemeinde, der die Gerichtsbarkeit zusteht, salvo regressu gegen die Schuldtragenden zu leisten habe, und selbst nöthigen Falls executive auf ihr Vermögen betrieben werden könne, und dort, wo das aerarium civicum der Oberaufsicht der politischen Stelle unterliegt, zur Vermeidung unnöthiger Executionskosten durch das Kreisamt die Anzeige an die Landesstelle zu machen sey, damit die ungesäumte Befriedigung aus dem Gemeindevermögen geleistet werde. Vid. Hofdecret vom 4. Februar 1787.

7. Daß den Obrigkeiten das Recht zustehe, diejenigen Magistratsglieder, welche ihr Amt nicht gehörig verwalten, oder sich auf eine Art benehmen, wodurch Uneinigkeit und Unordnungen entstehen, der vorgesetzten Stelle zur erforderlichen Ahndung und Fürkehrung anzuzeigen. Vid. Hofdecret vom 28. October 1791.

§. 108.

Gerichtsbarkeit der Schutzstädte.

Um zu beurtheilen, welcher Schutz- (Municipal-) Stadt, oder Markt die volle, oder die beschränkte Gerichtsbarkeit, oder eigentlich ob letztere eine, und welche Gerichtsbarkeit besitze, kömmt zu unterscheiden, ob diese Schutzstadt mit einem Magistrat, das ist, wenigstens mit einem geprüften Rath, einem ungeprüften Bürgermeister und zwey ungeprüften Rathsmännern, oder aber, ob selbe wegen Mangel der Einkünfte gar keinen Magistrat, sondern nur einen ungeprüften Stadt- oder Marktrichter zum Vorsteher habe.

Im ersten Falle steht diesem Magistrate die volle unabhängige Civilgerichtsbarkeit sowohl in streitigen, als nicht-

streitigen Rechtssachen über alle in dem städtischen Gerichtsbezirk wohnhafte unadeliche Parteyen, und in denselben befindlichen Realitäten, wie den Magistraten der k. Städte zu. Auch, wenn die Grundbücher der zum Stadtburgfried gehörigen Häuser und Grundstücke nicht unmittelbar bey dem Magistrate, sondern etwa bey der Schutzobrigkeit geführt würden, so würden doch die über diese Realitäten entstehenden Streitigkeiten, und die Bewilligung der hierauf Bezug habenden Handlungen der Realgerichtsbarkeit zur Jurisdiction dieses Magistrates gehören, und der Schutzobrigkeit nur die Vollstreckung dieser Handlungen zustehen.

Im zweyten Falle aber wird die Personal- und Realgerichtsbarkeit von dem obrigkeitlichen Justizamte verwaltet.

Bemerkung. Die näheren Erörterungen hinsichtlich der Gerichtsbarkeit kommen in dem dritten Hauptstücke über die Gerichtsbarkeit vor.

§. 109.

Fortsetzung.

Da in Ansehung derley Schutz- und unterthäniger Städte und Märkte, welche nähmlich einen ordentlichen Magistrat wegen Mangel der Einkünfte nicht erhalten, die Anfrage gestellt wurde, welche Justizgeschäfte ferner bey den aufgehobenen Gerichten zu behandeln, und wie die Marktrichter zu belohnen seyen, von der k. Landesstelle einverständlich mit dem k. Appellationsgerichte zur nöthigen Benehmung Folgendes festgesetzt; und zwar:

ad 1. Daß in Folge des höchsten Hofdecretes vom 21. August 1788, sowohl die Führung des Grundbuches, als auch überhaupt alle jene in diesem Hofdecrete §. 1 von a bis c bemerkte Amtshandlungen von den in Städten und Märkten statt den aufgehobenen Magistraten künftig anzustellenden Marktrichtern und Gemeindeältesten als Amtsvorstehern um so unbedenklicher besorgt werden können, als solche Amtsgeschäfte auch von obrigkeitlichen Wirthschaftsämtern bisher besorgt wurden; daß dagegen vermög obbemeldeten Hofdecretes §. 2 alle übrigen Justizgegenstände und Streitigkeiten, so unter der gewöhnlichen Benennung als stricte judicialia verstanden werden, zu dem Gerichte jener Obrigkeit oder jenes delegirten Magistrates, welcher die Besorgung der Justizpflege gegen Beziehung der Taxen übernehmen wird, gehören, wobey auch noch in diesen stricte Judicialfällen der Versuch eines gütlichen Vergleiches den Ortsvorstehern gestattet ist.

Die laut obigem Hofdecrete §. 1 von a. bis c. bemerkten Amtshandlungen sind folgende:

a) In den Grundbuchsgeschäften: die Führung des Grundbuches, Ertheilung der Gewähren, Ausfertigung der Satzbriefe, Vormerkung und Tilgung der die Realität betreffenden Lasten, die Schätzung, Licitirung, Sequestration des Realis.

b) In den Geschäften des adelichen Richteramtes: Die Bestellung des Vormundes, Aufsicht auf das Waisengut, die Bestätigung aller die Mündel betreffenden Contracte, die in Waisengeschäften vorkommen, die Consensertheilungen, die Aufnahme und Berichtigung der Waisenrechnungen, die Verlassenschafts-Abhandlungspflege mit allen dahin gehörigen Amtshandlungen, die Entwerfung des Abhandlungsvertrages, oder der eigentlichen Verlassenschafts-Einantwortung, welche jedoch über die Gesetzmäßigkeit dem Ortsgerichte zur Einsicht und Bestätigung vorzulegen kömmt.

c) In den Geschäften des Richteramtes in Streitsachen: die Schuldklagen, wenn die Schuld eingestanden wird, die Executionsführung, die Injurienhändel.

ad 2. Daß nach dem Sinne des Hofdecretes vom 19. December 1785, nach welchen bey der Regulirung der Magistrate nach der letzten Classe außer dem Syndicus und dem subalternen Personale den Vorstehern und Rathsmännern Belohnungen von 30 bis 100 fl. zufließen dürfen, auch bey jenen Städten und Märkten, welche nun aufhören, dem Stadt- oder Marktrichter für seine Bemühung, in so weit es die Kräfte der Gemeindecasse zulassen, eine Belohnung von 20 bis 100 fl. verabreicht werden könne. Vid. Verordnung vom 4. Juny 1791.

§. 110.

Grundbuch der Gemeinde.

Die an die Obrigkeit, Herrschaft durch diese Regulirung übergegangene Gerichtsbarkeit zieht jedoch nicht die Folge nach sich, daß die Gemeinde auch das Grundbuch an erstere übergeben müsse, sondern letzteres hat fortan bey der Gemeinde, der es vorhin eigen gewesen, zu verbleiben. Vid. Hofdecret vom 6. August 1787.

§. 111.

II. Die politische Verfassung betreffend.

Wirkungskreis in

Die Magistrate in den Municipalstädten, welche mit einem geprüften Rathe versehen sind, sind eben so wie die Magistrate in anderen Städten, die ordentliche politische Obrig-

keit, in welcher Rücksicht ihnen sowohl die Polizey- als die politische Gerichtsbarkeit zusteht, weßhalb sie auch unmittelbar den Kreisämtern und der Landesstelle in dieser Beziehung untergeordnet sind. Municipalstädten.

§. 112.

Hingegen haben in jenen schutzunterthänigen Städten und Märkten, wo keine organisirten Magistrate bestehen, die Grundobrigkeiten die Gerichtsbarkeit über schwere Polizeyübertretungen auszuüben, solche Ortschaften aber, die keine Dominicalobrigkeit haben, müssen sich mit geprüften Individuen versehen. Fortsetzung.

§. 113.

Weitere Verordnungen enthalten Folgendes, nähmlich: Weitere Verordnungen.

1. Daß jenen Städten, die bloß unterthänige Städte sind, die wirkliche Aburtheilung politischer Verbrecher nicht eingeräumt werden könne, weil selbe keine andern Rechte besäßen, als jedes Dorf, und nur des Vorzuges genößen, daß sie Städte genannt werden, ausgenommen, daß in ihren Privilegien Etwas darüber bestimmt wäre, in welchem Falle ihre Amtshandlungen durch die Ortsobrigkeiten genau controllirt werden müssen; daß ihnen aber, wenn sie Schutzstädte seyen, die Ausübung durch einen geprüften Rath nicht streitig gemacht werden könne, außer es stünde ein Vertrag, oder eine zur Präscription gewordene Observanz im Wege. Vid. Hofdecret vom 16. September 1794.

2. Daß den Schutzstädten die Befugniß zu Gewerbsverleihungen nicht streitig gemacht werden könne, ausgenommen, es stünde ein Vertrag, oder eine zur Präscription erwachsene Observanz entgegen; daß jedoch den unterthänigen Städten diese Befugniß nicht eingeräumt werde, ausgenommen, wenn in ihren Privilegien etwas anderes hierüber bestimmt wäre. Vid. Verordnung vom 17. May 1800.

§. 114.

III. Die öconomische Verfassung betreffend. Das schutzstädtische und unterthänige Gemeindevermögen.

Damit theils bey dem Municipal- theils unter obrigkeitlichem Schutze stehenden, theils unterthänigen Privat oder sogenannten Herrenstädten, Städtchen und Märkten einer übeln Gebahrung mit dem Gemeindevermögen und ihren Einkünften, so wie ihrer Einschuldungen vorgebeugt werde, wurde schon unterm 31. October 1776 eine beson-

dere Instruction, als auch späterhin unterm 29. September 1783 eine eigene bestimmte Vorschrift erlassen.

§. 115.

Inhalt derselben. Geldaufnahme 2c.

Zum Voraus sind hinsichtlich des Rechtes Schulden zu contrahiren; folgende Vorschriften sind festgesetzt worden:

1. Daß keine Stadt oder Markt befugt sey, ohne Gubernial-Bewilligung einige Gelder aufzunehmen und Schulden zu machen, oder die städtische corpora jura und regalia zu veralieniren oder zu verpfänden, sondern daß sie jedesmahl, wenn sie Gelder aufzunehmen nöthig haben, solches jedesmahl ihrer Obrigkeit anzuzeigen, den obrigkeitlichen Consens sub nullitate actus zu bewirken, solchen an das Kreisamt einzusenden, und von da die Bewilligung zu gewärtigen haben.

2. Daß hiermit, da den Municipalstädten ohne Bewilligung der Obrigkeit und der Landesstelle bey Verlust des Capitals Niemand Etwas verleihen darf, allemahl bey Empfang eines solchen Passivcapitals das Datum der Gubernialbewilligung anzuführen, und letztern in legaler Form beyzulegen sey.

§. 116.

Rechnungsführer. Wirthschaftsanwald. Repräsentanten.

In Beziehung auf den für das Gemeindevermögen bestellten Rechnungsführer, dann für den bey den Municipalstädten nunmehr bestellten Wirthschaftsanwald, und den zu diesem Ende ebenfalls bestellten drey bürgerlichen Repräsentanten sind folgende Vorschriften festgesetzt; nähmlich:

1. Daß kein Gemeinde-Rechnungsführer auf Befehl einer einzigen Person, sie sey nun Bürgermeister, Primas, oder jemand anderer aus den Rathsmännern unter eigener Verantwortung etwas aus der Casse herausgeben dürfe, es sey dann im Rathe erwogen, und von dem Primas, einigen Rathsmännern, Syndicus und den Gemeindeältesten unterfertigt und approbiret worden;

2. daß diese drey bürgerlichen Repräsentanten, welche zur Mitleitung und Controlle der städtischen Oeconomie bestimmt sind, auf eben die Art wie die Rathsmänner zu wählen seyen, und wie bisher noch ferner perpetuirlich in ihrem Amte belassen werden können. Vid. Hofdecret vom 27. December 1788.

3. daß nach der für die königl. Städte bestehenden Instruction vom 10. July 1788 die Repräsentanten den Wirthschafts-Conferenzen bey der Anwaldschaft beyzusitzen, und allen die städtische Oeconomie und das Gemeindewesen betreffenden Berathschlagungen, Dispositionen, Verbesserungen und Verwendungen mit Sitz und Stimme beyzuwohnen schuldig seyen.

4. Daß sich jedoch da über Oeconomie Gegenstände nicht so wie in juridischen, gleich aus dem Stegreif durch die Zahl der mehreren Stimmen, als vielmehr durch eine Art von akademischen Berathschlagungen entschieden werden muß, in diesen Wirthschafts-Conferenzen nicht so sehr auf das Votiren, wo gar zu oft zum Nachtheil der guten Sache Majora herausgebracht werden können, zu binden sey, sondern einem jeden Zeit und Freyheit gelassen werden müsse, den vorliegenden Gegenstand durch mehrere Fragen sich aufklären zu lassen, und seine Anstände und Zweifel pro et contra vorbringen, um sodann erst seine Aeußerung bestimmt abgeben zu können.

5. Daß in dem Falle, als der Wirthschaftsanwald entweder über den genommenen Augenschein eines öconomischen Gegenstandes, oder sonst über vorhabende wirthschaftliche Gebahrung, oder über einen erhaltenen Auftrag, dieses oder jenes Ens in eine bessere Benützung entweder durch Verkauf oder Verpachtung, oder auf sonst andere Art zu bringen, den Antrag macht, von Seite der bürgerlichen Repräsentanten die Meinung des Referenten wohl in Erwägung gezogen, und jenes, so das Fürträglichste zu seyn erkannt worden, alsdann veranlasset, und diese Veranlassung nicht der Willkühr eines Einzigen überlassen werde.

6. Daß weiters in dem Falle, als sich Gegenstände äußern, welche der Wirthschaftsanwald mit den Repräsentanten auszumitteln im Widerspruche wären, zuerst der Anwald seine Meinung, und sodann die bürgerlichen Repräsentanten auch ihre abweichende Meinung zu Protokoll zu geben, und solches sodann dem Magistrate zu seiner Entschließung vorzulegen haben.

7. Daß in dem Falle, als ein bürgerlicher Repräsentant da oder dort irgend eine Anstalt zum Besten der Gemeinde zu treffen nöthig findet, ihm nicht bloß unbenommen, sondern vielmehr zur Pflicht gemacht werde, solche bey der Wirthschaftsconferenz in Vortrag zu bringen; Endlich

8. daß alle bey der Gemeindecasse vorkommenden Einnahmen und Ausgaben, die wöchentlich von dem Wirth-

schaftsanwald lustriret, und approbiret werden müssen, auch den bürgerlichen Repräsentanten zu eröffnen, und nicht anders, als mit ihrer Einverständniß zu approbiren, und auf den Fall des Nichtübereinkommens dem Magistrate vorzulegen, von diesem sonach entweder die Entscheidung zu schöpfen, oder erforderlichen Falls die Anzeige an die vorgesetzte Behörde zu machen sey.

§. 117.

Bestreitung großer und extraordinären Auslagen.

Wegen Bestreitung einer großen, oder extraordinären Auslage bestehen folgende Vorschriften, nähmlich:

1. Daß in dem Falle, als sich eine außerordentliche und große Auslage ergibt, und selbe sich auch wirklich als nothwendig darstellt, weder der Magistrat noch die Gemeinde berechtiget sey, derley ungewöhnliche Auslagen für sich zu machen, sondern daß sie in diesem Falle ehevor die obrigkeitliche Bewilligung einzuhohlen schuldig seyen;

2. daß in dem Falle, als die Obrigkeit den Fall nicht entscheiden, oder in derley außerordentliche Auslagen nicht einwilligen könnte, der Stadt frey stehe, die Sache durch das Kreisamt an das Gubernium gelangen zu machen, welches dann nach vorläufiger Vernehmung der Obrigkeit hierüber zu entscheiden hat.

§. 118.

Passirung der Beträge für die Magistrate.

Zufolge des Hofdecretes vom 29. Jänner 1800 ist den Magistraten überhaupt ohne zu einer besonderen Berichtserstattung verpflichtet zu seyn, die Passirung der städtischen Auslagen bis auf 50 fl., und der kleineren bis auf 25 fl. gestattet. Wenn daher eine Auslage über 50 fl. bey größeren eintretenden Bedürfnissen, oder über 25 fl. bey kleinern Erfordernissen, sich ergeben, bleibt es immer die Pflicht, die vorschriftsmäßige Passirung einzuhohlen.

§. 119.

Passirung der Beträge für die Kreisämter.

Nach eben dem Hofdecrete ist den Kreisämtern die Macht eingeräumt:

1. Den größeren Städten und Gemeinden die Erlaubniß zu Auslagen bis auf 100 fl., und den kleineren bis auf 50 fl. zu geben;

2. zu Baureparationen, die dringend sind, bis auf 100 fl. gegen nachherige Einbringung der Baurechnungen, wie auch

3. zu Baulichkeiten in Städten, wenn sie nicht 100 fl. übersteigen, und aus dem Vermögen der Stadt bestritten werden, nach Berichtigung der Bauüberschläge die Bewilligung zu ertheilen.

§. 120.

Wenn nun eine große Auslage, und noch dazu versplitterisch gemacht würde, ohne die obrigkeitliche Bewilligung, oder die Gubernialverordnung abzuwarten, soll von der Obrigkeit, sobald sie hiervon in die Kenntniß kömmt, alsogleich ein solcher Fürgang durch das Kreisamt angezeigt werden. Uebertretungen.

Insbesondere wurde mittelst Verordnung vom 26. April 1792 den Magistraten zur Warnung bedeutet, daß in Hinkunft alle ungebührlichen und solche Auslagen, welche ohne die nach Umständen dazu nöthige obrigkeitliche oder kreisämtliche Approbation gemacht, und in der Rechnung in Ausgabe gestellet werden würden, ohne weiters im Stadtrathe in gremio, da Einer für Alle, und Alle für Einen, so wie für den Rechnungsführer zu haften haben, zum vollständigen Ersatze erkennet werden müssen.

§. 121.

Der Stadt wird übrigens bey kleineren Auslagen, die gewöhnlich zur Conservirung der sarta tecta nothwendig sind, oder wo Gefahr auf Verzug haftet, das Befugniß nicht benommen, die Verwendung zu thun, jedoch so, daß hiervon der Obrigkeit die Anzeige gemacht, und die Passirung von dem Rechnungsführer nicht anders angenommen werde, als wenn selbe im Rathe erwogen, und von dem Primas, einigen Rathsmännern, dem Syndicus und dem Gemeindeältesten unterfertiget, und approbiret ist. Kleinere Auslagen.

§. 122.

So wie den Vorstehern dort, wo die städtischen Realitäten nicht verpachtet sind, sondern unter der städtischen Administration stehen, unter schwerster Ahndung die beste Cultur, Industrie und Verwaltung obliegt, haben auch die Obrigkeiten auf die Verbesserung der städtischen Oekonomie allen Fleiß zu verwenden, alles Schädliche und Ungewöhnliche abzustellen, oder den wahrnehmenden Anstand dem Kreisamte zur Abhülfe anzuzeigen. Aufsicht der Obrigkeit.

§. 123.

Verpachtungen.

Damit sich die Landesstelle in der Evidenz der guten Wirthschaft der Städte, Märkte und Dörfer erhalte, wurde durch Hofdecret vom 26. May 1786 und 28. Juny 1801 angeordnet, daß die Verpachtungen der Gemeinde-Realitäten, welche den Betrag von 1000 fl. nicht übersteigen, alle Jahre in einem Verzeichnisse der Landesstelle vorgeleget, und jene Realitäten, die bey einer neuen Verpachtung nicht um ein Zehntel steigen, oder gar unter das vorige Quantum herabfallen, mit den gehörigen Bilanzen ebenfalls angezeigt werden, damit in diesem Falle, oder wenn nur Ein Licitant erscheint, die zweyte Licitation eingeleitet, und somit das zwischen der versippten Bürgerschaft zum Nachtheil der Gemeinderenten öfters herrschende Einverständniß wo nicht ganz beseitiget, doch erschweret wurde.

§. 124.

Versteigerungen.

Nach dem Hofdecrete vom 24. September 1812 bestehen hinsichtlich der Contrahirungen, Versteigerungen folgende Vorschriften, nähmlich:

1. Daß bey strenger Verantwortung der Behörden, die es betrifft, keine Contrahirung, sie mag im Nahmen des Staates, der Stände und Gemeinden geschehen, Käufe oder Verkäufe, Verpachtungen, Leistung der Fuhren, oder Arbeiten betreffen, künftig anders als im Wege der öffentlichen Versteigerung eingegangen werden dürfen;

2. daß vor Ausschreibung der öffentlichen Versteigerung die Contractsbedingnisse immer gehörig entworfen, und über dieselben bey der vollen Rathsversammlung der Behörde, welche die Versteigerung auszuschreiben hat, votiret werde;

3. daß sich diese in keinem Falle zu überschreitende Vorschrift auch die unterstehenden Städte, Märkte und Gemeinden zur unverbrüchlichen Darnachachtung stets gegenwärtig zu halten haben.

§. 125.

Städtische Waldungen.

Hinsichtlich der städtischen Waldungen bestehen folgende Vorschriften, nähmlich:

1. daß es wegen den städtischen Waldungen bey der Wald- und Holzordnung vom Jahre 1754, vermöge welcher die Municipalstädte ohne Schutz und obrigkeitlicher Einwilligung kein Holz verkaufen, noch auch selbes anders als

mit ihrer Approbation durch die Forstbeamten ausgewiesen und ausgezeichnet erhalten sollen, sein Verbleiben habe;

2. daß in allen Schutz- und Municipalstädten das städtische Waldzeichen auf dem Rathhause in einem wohlverwahrten hölzernen Kasten, der mit zwey verschiedenen Schlössern, nähmlich einem obrigkeitlichen und einem städtischen versehen seyn muß, verwahrt, und davon ein Schlüssel bey der Obrigkeit, der andere bey dem Stadtrathe aufbewahret werde. Vid. Hofdecret vom 13. Juny 1789.

3. Daß in der Betrachtung, weil die Gemeindewaldungen das Concretaleigenthum der ganzen Gemeinde, und nicht der einzelnen Mitglieder sind, eine Theilung derselben unter keiner Voraussetzung zulässig sey, besonders, da hierdurch die der Obrigkeit zustehende Forstaufsicht über so viele einzelne Forstantheile äußerst erschweret, die Befolgung der wegen der Gemeindewaldungen erlassenen Vorschriften vereitelt, endlich nebst andern nachtheiligen Folgen, auch der oft von sehr veränderlichen Umständen abhängende Bedarf an Bauholz, zumahl aber der aus dem Verkaufe und dem erübrigenden Holzüberschusse anzuhoffende Concretalnutzen der Gemeinde entgehen dürfte; daß daher die Kreisämter sich die genaueste Handhabung der Wald- und Holzordnung vom Jahre 1754, dann der späteren hierauf Bezug nehmenden Gesetze angelegen seyn zu lassen, die Kreiscommissäre zur ununterbrochenen Aufsicht über den Stand der in ihrem Bezirke befindlichen Waldungen mit Nachdruck anzuweisen, und bey dieser Gelegenheit sich zugleich das höchste Hofdecret vom 29. September 1803 mit der Erinnerung gegenwärtig zu halten haben, daß in jenen Fällen, wo die emphiteutische Verpachtung, oder mit Zerstückung verbundene Veräußerung der Dominicalgründe angesucht wird, hierüber immer die vorläufige Genehmigung der Landesstelle auf dem bereits vorgeschriebenen Wege eingehohlet werden müsse. Vid. Verordnung vom 12. December 1807.

Zwölfter Abschnitt.

Von dem Bergbaubefugnisse der Unterthanen.

§. 126.

Diesfällige Rechte der Unterthanen.

Den Unterthanen des Königreiches Böhmen ist nicht verwährt, die auf ihren Gründen vorfindigen und sich ergebenden Steinbrüche aller Gattungen, als: Kalk-, Marmor-, Mauer- und andere Steine, dann Ziegelthon, Steinkohlen, Torferde u. dgl. wie auch die Erzeugung der Pottasche als wahre Industrial-Gegenstände auf was immer für eine Art zu benützen, indem alles dieses zur Oberfläche des Erdreiches zu zählen ist, und nach dem Steuerregulirungs-Patente vom Jahre 1785 künftig versteuert werden muß, ja sogar auf die Erfindung einiger dieser Rubriken als z. B.: der Steinkohlen, des Torfes u dgl. von Seite des Staates Prämien zur Aufmunterung ausgesetzet worden sind. Vid. Hofdecret vom 8. Jänner 1789.

§. 127.

Fortsetzung.

Es steht weiters jedem Unterthan der Bergbau auf alle metallischen, und mineralischen Erzeugnisse zu, ohne Rücksicht, ob die dießfälligen Gründe ihm selbst eigenthümlich oder einem anderen, oder der Herrschaft angehören. Vid. Hofdecret vom 6. August 1789.

§. 128.

Nachgefolgte Verordnungen.

Durch Hofdecret vom 6. August 1790 wurde erkläret, daß obstehende Hofdecrete vom 8. Jänner und 6. August 1789, nur auf die bestehenden Landesbergwerksverträge und andere Berggesetze zu verstehen seyen.

Durch ein späteres Hofdecret von 28. October 1791 wurde das Recht auf den Bergbau bloß den Obrigkeiten bestätiget, den Unterthanen aber jene Benützungen gestattet, welche nach den Gesetzen und nach der Natur der Sache zur Oberfläche seines Grundes und Bodens gehört.

Indessen dürfen die Unterthanen von der Befugniß, auf edle oder mindere Metalle und Materialien, dann auch auf Steinkohlen zu bauen nicht ausgeschlossen werden, es ist nach dem Maximilianischen Bergwerksvergleiche Jedermann ohne Unterschied des Standes, der Religion und des Herkommens, folglich auch der

Unterthan hierzu befugt, wobey jedoch nur folgende Bedingnisse und Verbindlichkeiten genau zu beobachten kommen; nähmlich:

1. Daß jeder Unterthan oder baulustige Gewerke, welcher entweder auf seinem eigenthümlichen, oder auf eines anderen, oder auf obrigkeitlichen Gründen, wenn solche nicht schon von der Obrigkeit selbst, oder Jemand andern nach bergwerksordnungsmäßiger Muthung und Belehnung gebauet werden, einen Bergbau führen will, schuldig sey, bey dem Berggerichte und der Grundobrigkeit die Muthung und Belehnung ordentlich zu nehmen, und nach erhaltener Muthung und Bestätigung der Obrigkeit

2. den Bau regelmäßig, und nach den bestehenden Rechts- und Kunstvorschriften zu betreiben, endlich

3. dem Grundeigenthümer für die durch den Bergbau beschädigten steuerbaren Grundstücke die billige Vergütung zu leisten;

4. daß endlich dem Grundbesitzer, wer immer derselbe sey, auf keine Weise ein Vorzug vor dem ersten Finder oder Muther zustehe, da diesem, wenn er die Bergwerksbelehnung ordnungsmäßig ansucht, dieselbe allemahl erthei- werden muß. Vid. Hofdecret vom 6. August 1790 und 16. März 1793.

§. 129.

Ausnahme von der Belehnung.

Auf die Anfrage; ob, unter welchen Umständen der Kalkstein unter die bergämtlichen Belehnungen gehöre, ist erklärt worden: daß auf Kalkstein, wenn dieser nicht als Gangort mit anderen Erzarten vermischt bricht, und als solcher behandelt, sondern als bloßer Kalkstein geachtet, und auch als solcher benützt wird, weder Muthungen anzunehmen, noch weniger zu bestätigen seyen, und sich hierwegen nach der höchsten Normalresolution vom 26. September 1772, und der von unfürdenklichen Jahren hereingeführten Beobachtung, zu Folge welcher in diesem Königreiche die Steinbrüche aller Art, als Kalk, Marmor, Bau- und aller anderen Steingattungen und Torf, dann alle anderen metallischen Farb- und Erdarten jederzeit unter die Industrial-Gegenstände gehören, und nach Gestalt der Umstände versteuert werden, auch fortan genau zu benehmen seye. Vid. Verordnung vom 27. Jänner 1803.

Dreyzehnter Abschnitt.

Von Sicherstellung der Unterthans-Forderungen.

§. 130.

Sicherstellung der Unterthans-Forderungen.

Aus Mangel einer ausdrücklichen bestimmten Vorschrift war die Frage, an wen die Unterthanen in Ansehung ihrer aus dem Bande der Unterthänigkeit entstehenden Forderungen und Vergütungen in dem Falle einer mit dem Grundbesitzer vorgehenden Veränderung ihren Anspruch zu richten, und den Regreß zu nehmen haben, vorher zweifelhaft und unentschieden geblieben. Erst späterhin wurden hierüber ausdrückliche und billige Vorschriften ertheilet.

§. 131.

Vorschriften hierüber.

Durch das Patent vom 18. April 1784, wurden nun hierüber folgende Grundsätze aufgestellet, oder eigentlich folgende Vorschriften ertheilet:

1. Daß aus dem Grunde, weil die Veränderung der Besitzer eines Gutes den Unterthanen die Verfolgung ihres Rechtes nicht erschweren könne, diejenigen Vergütungen, welche aus was immer für aus dem Bande der Unterthänigkeit geforderte und geleistete Dienste oder Entrichtung entstehen, als auf dem Grunde selbst haftende Verbindlichkeiten anzusehen, und die Unterthanen mit solchen Ansprüchen sich gerade an den gegenwärtigen Gutsbesitzer, derselbe mag nun durch Erbsolge, Verträge oder Verleihung zu dem Besitze gelangt seyn, zu halten berechtiget sind;

2. daß jedoch, um die Anlässe zu diesen Unterthansbeschwerden nicht zu vervielfältigen, noch das Besorgniß der Güterbesitzer in Ansehung derselben zu verwiegen, um derley Klagen anzubringen, eine dreyjährige Frist dergestalt festgesetzet werde, daß nach deren Verlauf dieselben nicht mehr angehöret werden sollen;

3. daß nach deutlicher Verfügung des Gesetzes die neuen Antreter eines Gutes überhaupt auf ihre Sicherheit vorhinein durch Verträge, oder andere rechtliche Mittel zu sehen haben, ihnen auch allenfalls nach der Hand frey bleibe, an den ehemahligen Guts-, (Herrschaft-) Besitzer, oder an dessen Verlassenschaft die Schadloshaltung zu suchen;

4. daß aber in jenen Fällen, wo Jemand durch Verleihung einer geistlichen Pfründe oder Bene-

ficiums zu den Besitz eines Gutes gelangt, bey einer solchen Veränderung die sämmtlichen Unterthanen vorzurufen und zu vernehmen seyen, ob sie auf eine aus dem Unterthänigkeitsbande entstehende Vergütung Ansprüche zu machen haben, in welchem Falle von dem Kreisamte wegen Sicherheit und Berichtigung dieser Vergütung die Vorkehrung zu treffen seyn wird.

§. 132.

Fortsetzung.

Hinsichtlich der Classificirung und Bedeckung derley Unterthansforderungen enthalten die hierüber nachgefolgten Vorschriften Nachstehendes:

1. Daß denjenigen Unterthansforderungen, welche an die Obrigkeit, Herrschaft vor Verlauf der obbemeldeten dreyjährigen Frist angebracht worden sind, in so ferne es die Fälle für das Verflossene betrifft, bey Concursen die zweyte Classe, nähmlich das Pfandrecht und zwar, wenn der über die Klage der Unterthanen ergangene Spruch der politischen Behörde bey der Landtafel vorgemerket worden ist, von dem Tage der Vormerkung, außerdem aber nach allen landtäflich vorgemerkten Gläubigern gebühre. Vid. Patent vom 10 July 1789.

2. Daß eben nach diesem Patente für die künftigen Fälle überhaupt der achte Theil des Werthes jeder Herrschaft (octava praedii) ein für allemahl dergestalt zur Sicherheit gedachter Unterthansforderungen mit dem stillschweigenden Pfandrechte belegt werde, daß solchem bis auf den achten Theil des Werthes auch ohne weitere Vormerkung der Vorzug vor allen übrigen vorgemerkten Gläubigern eingeräumet seye; das weitere Pfandrecht aber nur in so weit diese Octava zur Bedeckung der Unterthans-Forderungen nicht zureichte, entweder von dem Tage der geschehenen Vormerkung, oder wenn keine geschehen, nach allen vorgemerkten Gläubigern einzutreten habe; diese gesetzliche Vormerkung aber des achten Theiles des Werthes des landtäflichen Gutes dermahl mit dem Beysatze aufgehoben sey, daß, wenn eine Obrigkeit auf den Ersatz einer ausständigen Entrichtung an einen Unterthan geklagt wird, dieselbe im Wege Rechtens (unter Vertretung des Unterthans-Advocaten) eingetrieben, und bey Besitzveränderungen der Herrschaften und Güter nach dem obigen Patente vom 18. April 1784 verfahren werde. Vid. Hofdecret vom 28. October 1791

Endlich

3. daß die Kreisämter die Forderungen der Grundholden an ihren Grundherrn bey Zeiten zu entdecken trachten, und denselben zur nöthigen Versicherung und Bewirkung des (ausdrücklichen Pfandrechtes auf Effecten oder Realitäten des Schuldners die nöthige Assistenz ex officio leisten sollen. Vid. Hofdecret vom 24. Jänner 1795.

II. Hauptstück.

Von der Grundherrschaft.

§. 133.

Die Grundherrschaft ist jene Herrschaft, Obrigkeit, welcher das Obereigenthum über eine Realität oder einen Grund zusteht, und wovon der unterthänige Besitzer, dem das Nutzungsrecht gebührt, bestimmte unveränderliche Gebühren abzureichen verpflichtet ist. Die Grundherrschaft.

§. 134.

Historisch genommen, kann der Ursprung dieses Rechtes mit Gewißheit nicht nachgewiesen werden. Indessen ist es sehr glaubwürdig, daß ursprünglich unterthänige Realitäten und Gründe nicht vorhanden, sondern Grund und Boden ein Eigenthum der Herrschaft gewesen war, und nach und nach durch Verträge an eigene Besitzer ohne, oder gegen Entgelt übertragen wurden, wodurch dann das Verhältniß des Unterthan gegen ihren Herrn, Herrschaft entstanden ist. Ursprung.

§. 135.

Schon nach der k. L. Ordnung und k. St. Recht steht in Böhmen jedem Grundherrn das Recht zu, sein unbewegliches Gut einem Andern gegen Zins oder Dienstpflichten auch erblich zu überlassen, und wie der Grundherr sich mit dem Erbzinsmanne verglichen, dem sind sie beyderseits nachzukommen schuldig. L. Ord. M. 25. 26. St. Recht. L. 7. 10. Rechte des Grundherrn.

Hieraus folgt also, daß die dießfälligen Erbrechtsverträge den Maßstab zur Beurtheilung der gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten liefern, und daher nicht eine gleiche Verbindlichkeit unter allen Unterthanen gegen ihre Herrschaft eintreten müsse. Jeder dießfalls streitige Fall muß daher vorerst nach diesen vorhandenen Verträgen, oder in Ermange-

lung derselben nach den gesetzlich verjährten Besitzstand beurtheilt werden.

§. 136.

Die Verträge. Verschieden können die Verträge seyn, welche hierüber zwischen den Grundherrschaften und dem Grundholden errichtet wurden. Indessen müssen sie doch in einen jener Verträge gehören, welche hierüber von dem bürgerlichen Gesetzbuche als rechtswirkend anerkannt und bestimmt sind.

§. 137.

Erbpachtvertrag. Der Erbpachtvertrag ist derjenige, wodurch Jemanden das Nutzungseigenthum eines Gutes erblich unter der Bedingung überlassen wird, daß er die jährlichen Nutzungen mit einer jährlichen, im Verhältnisse zu dem Ertrage bestimmten Abgabe im Gelde, in Früchten, oder auch in verhältnißmäßigen Diensten vergelte. Vid. b. G. B. §. 1122.

§. 138.

Erbzinsvertrag. Der Erbzinsvertrag ist derjenige, wodurch eine geringe Abgabe von dem Besitzer nur zur Anerkennung des Grundeigenthumes (in recognitionem dominii) geleistet werden muß. Vid. §. 1123.

§. 139.

Bodenzins. Wenn ein Eigenthum dergestalt getheilt ist, daß einem Theile die Substanz des Grundes sammt der Benützung der Unterfläche, dem anderen Theile aber nur die Benützung der Oberfläche erblich zusteht, so wird die jährliche von diesem letzteren Besitzer zu entrichtende Abgabe, Bodenzins genannt. Vid. §. 1125.

§. 140.

Im Zweifel. Im Zweifel, ob ein Nutzungseigenthum ein Erbpachtgut, oder aber ein Erbzinsgut sey, ist auf den Betrag des jährlichen Zinses und andere Schuldigkeiten Rücksicht zu nehmen. Wenn dieser Betrag mit den jährlichen reinen Nutzungen außer allen Verhältnissen steht, so ist das Nutzungseigenthum — ein Erbzinsgut. Wenn sich aber wenigstens von alten Zeiten her und bey ganz öde übernommenen Gründen ein Verhältniß denken läßt, so ist es — ein Erbpachtgut. Vid. §. 1124.

§. 141.

Der Grundherrschaft als Obereigenthümer steht insbesondere das Recht zu, dem Nutzungseigenthümer nicht nur die Verringerung der Nutzungssache, sondern auch alle Veränderungen zu untersagen, wodurch die Ausübung seiner Rechte vereitelt oder erschweret werden kann. Vid. §. 1129. Weitere Rechte.

§. 142.

Die Grundherrschaft kann daher verlangen, daß der Nutzungseigenthümer für die Erhaltung und Bestellung der Grundstücke Sorge trage, weßhalb die Grundherrschaft, wenn der unterthänige Grundbesitzer ungeachtet der erhaltenen Warnung die Erfüllung dieser seiner Pflichten außer Acht läßt, oder die auf dem Grunde haftenden Lasten zu tragen unfähig ist, auf die Ueberlassung des Gutes an andere Erbpacht- oder Erbzinsmänner dringen kann. Vid. §. 1130. Fortsetzung.

Anmerkung. Die Entsetzung von dem Besitze ist die eigentliche Abstiftung des Unterthans, welche nach besonderen Vorschriften im politischen Wege vorgenommen, und worüber an seinem Orte das Nähere vorkommen wird.

§. 143.

In der Regel besteht das vorzüglichste Recht des Erbpacht- und Erbzinsherrn in der Beziehung des jährlichen Zinses und anderer bedungenen Gebühren. Diese können unter keinem Vorwande erhöhet, von den zum Grunde nicht gehörigen Fahrnissen aber, so wie von anderen beweglichen Sachen gar nicht genommen werden. Vid. §. 1131. Fortsetzung.

Anmerkung. Die Ausnahmen finden sich in der für jede Provinz bestehenden Verfassung, und den dießfälligen politischen Urbarialregulativen vor.

§. 144.

Der Grundherrschaft steht als Erbpachtherrn in Ansehung des über Ein Jahr ausständigen Zinses die Wahl zu, entweder die Pfändung der Nutzungen oder die gerichtliche Versteigerung des Erbpachtgutes zur Berichtigung der Rückstände zu verlangen. Vid. §. 1136. Fortsetzung

Nach der Landesordnung M. u. St. Recht. L. 9. war der Grundherr auch ohne ausdrücklicher Ausbedingung berechtiget, wenn der Erbzinsmann mit dem aus der Vorschreibung, (Handfest) oder sonst erweislichen Zinse durch drey

Jahre im Rückstande blieb, den Grund ohne weiters einzuziehen, und denselben entweder für sich zu behalten, oder Jemand anderen erbzinslich zu überlassen.

Von diesem Rechte, das Gut oder Grund wieder an sich zu ziehen, hat es gegenwärtig durch das bürg. Gesetzbuch und besonders politische Anordnungen sein Abkommen.

Erster Abschnitt.

Von den unterthänigen Giebigkeiten.

§. 145.

Eintheilung.

Es ist schon bemerket worden, daß dem Grundherrn sowohl nach den älteren Landesstatuten, als nach den neueren Verordnungen das Recht zustehe, von dem Unterthan Dienstpflichten, persönliche Dienstleistungen, dann auch unveränderliche Gebühren, Zinse zu fordern.

Diese Schuldigkeiten können daher unter folgende drey Abtheilungen gebracht werden; nähmlich

I. in die persönlichen Dienste; und
II. in Dienste in der Sache; und
III. in Dienste im Gelde.

§. 146.

Persönliche Dienste.

I. Die persönlichen Dienste.

Die persönlichen Dienste theilen sich abermahl

A. in die Roboth- und
B. in die Hof- oder Waisendienste.

§. 147.

Die Roboth.

A. Die Roboth betreffend.

Die Roboth besteht in einer Arbeit, die der Unterthan der Grundherrschaft zu leisten schuldig ist.

§. 148.

Ursprung und Bestand der Roboth.

Schon aus der Geschichte Böhmens ist bekannt, daß die Unterthanen großentheils leibeigen waren, daß sie daher von der Herrschaft nach Belieben verwendet werden konnten. Die Roboth oder die Verbindlichkeit, der Herrschaft persönlich Arbeiten zu leisten, liegt daher schon in der früheren Zeit, welche anfängliche unbeschränkte Rechte der Herr-

schaften nur nach und nach durch verschiedene Anordnungen beschränkt wurden.

Durch Patent vom 13. August 1775 wurden endlich alle die früheren Anordnungen über die Roboth zusammengefasset, und die dießfälligen Rechte und Schuldigkeiten deutlich auseinandergesetzt.

§. 149.

Dieses Patent besteht aus acht Artikeln, die im Folgenden zergliedert aufgeführet werden. Inhalt dieses Patentes.

Erster Artikel.

Ausmessung der von jenen Unterthanen, die nicht lieber bey ihren bisherigen Schuldigkeiten verbleiben wollen, künftighin gefordert werden könnenden Robothen, Spinnschuldigkeit und bezahlten Arbeitstage; und von den standhaften Grundgenossen.

Dieser Artikel enthält nachstehende Bestimmungen: als

1. daß die Robothen der Unterthanen nach den verschiedenen Steuerclassen der Unterthanen aus dem Grunde abgemessen werden, weil aus der größeren oder kleineren Steuerzahlung die kleineren oder größeren dann besseren, oder schlechteren Gründe und Vermögensumstände der Unterthanen abzunehmen seyen;

2. daß diese Classen nach dem Steuerfuße von 60 fl. auf jeden ganzen Angesessenen eingerichtet, jedoch so, wie im Jahre 1773 von ganzen Angesessenen 57 fl. gesteuert worden, ausgerechnet seyen;

3. daß aus der 1773jährigen Subrepartitions-, oder Contributions-Rechnung ersehen werden müsse, in was für eine Steuerclasse jeder Unterthan gehöre; unter welcher Steuer jedoch keine andere Abgabe, sondern lediglich die ordinäre Contribution zu verstehen sey;

4. daß im entstehenden Zweifel, in was für eine Steuer- oder Robothsclasse ein Unterthan gehöre, das Kreisamt sowohl der Obrigkeit, als dem Unterthan einen kurzen Bescheid hinauszugeben habe;

5. daß jene Unterthanen, welche bisher nur mit der Hand zu robothen schuldig waren, auch künftighin nur mit der Hand zu robothen schuldig seyen, so wie auch jene, welche zwar bisher mit dem Zuge gerobothet haben, nach der im

Jahre 1773 gemachten Steuer-Subrepartition aber an ganzjähriger Contribution nicht mehr als 9 fl. 30 kr. zu entrichten gehabt haben, künftighin nicht mehr zur Zugroboth, sondern bloß der ihnen ausgemessenen Handroboth verhalten werden können;

6. daß an Robothen die bloßen Handrobothen künftighin nicht mehr als Folgendes zu leisten haben, nähmlich:

a) Ein Inmann oder Inweib jährlich überhaupt mit einer Person — 13 Tage.

b) ein behauster Unterthan, welcher im Jahre 1773 jährlich nicht über 57 kr. zu steuern gehabt hat, jährlich mit einer Person — 26 Tage; derjenige aber, der mehr als 57 kr., jedoch nicht über 2 fl. 51 kr. gesteuert hat, mit einer Person wochentlich einen Tag.

c) derjenige, welcher mehr als 2 fl. 51 kr., jedoch nicht über 4 fl. 45 kr. gesteuert hat, mit einer Person wochentlich ein und einen halben Tag;

d) derjenige, der mehr als 4 fl. 45 kr. jedoch nicht 7 fl. 7½ kr. gesteuert hat, mit einer Person wochentlich zwey Tage;

e) derjenige, welcher mehr als 7 fl. 7½ kr., jedoch nicht über 9 fl. 30 kr. gesteuert hat, mit einer Person wochentlich zwey und einen halben Tag;

f) derjenige, welcher mehr als 9 fl. 30 kr., und wieviel immer darüber gesteuert hat, mit einer Person wochentlich drey Tage.

Hieraus folgt also, daß das Maximum der Robothtage in der Woche drey Tage nicht übersteigen dürfe, und diese Verbindlichkeit einen weiteren Unterschied hinsichtlich des höheren Steuerquantums nicht mehr bilde, folglich diese dreytägige Roboth auch dann eintrete, wenn er z. B. zwanzig oder dreyßig Gulden, der andere aber nur z. B. 12 fl. an der Contribution bezahlt.

7. Daß alle jene Unterthanen, welche bisher entweder mit dem Zuge allein, oder mit dem Zuge und mit der Hand gerobothet, und im Jahre 1773 mehr als 9 fl. 30 kr. gesteuert haben, auch noch künftighin Zugrobothen bleiben;

8. daß an Robothen die Zugrobother nicht mehr als Folgendes zu entrichten haben, als

a) ein Unterthan, welcher nicht über einen Viertlangesessenen ausmacht, und folglich im Jahre 1773 nicht über 14 fl. 15 kr. gesteuert hat, mit einem Stück Zugvieh wochentlich drey Tage;

b) derjenige, welcher mehr als einen Viertelangesessenen, jedoch nicht über einen Halbangesessenen ausmacht, und folglich mehr als 14 fl. 15 kr. jedoch nicht über 28 fl. 30 kr. gesteuert hat, mit zwey Stück Zugvieh wochentlich drey Tage, und von Johannis bis Wenceslai wochentlich einen Tag Handroboth mit Einer Person;

c) derjenige, welcher mehr als Einen Halbangesessenen jedoch nicht über Dreyviertelangesessenen ausmacht, und folglich mehr als 28 fl. 30 kr. jedoch nicht über 42 fl. 45 kr. gesteuert hat, mit drey Stücken Zugviehes wochentlich drey Tage, und von Johannis bis Wenceslai wochentlich zwey Tage Handroboth mit Einer Person.

d) derjenige, welcher mehr als Dreyviertel eines Angesessenen, und wieviel immer darüber ausmacht, folglich mehr als 42 fl. 45 kr., und wie viel immer darüber gesteuert hat, mit vier Stück Zugviehes wochentlich drey Tage, und von Johannis bis Wenceslai wochentlich drey Tage Handroboth mit Einer Person.

Hieraus folgt abermahl, daß auch die Zugroboth das Maximum der drey Tage nicht übersteigen dürfe, und daß zwar der zur Zugroboth verpflichtete Unterthan, wenn er mehr als einen Viertelangesessenen ausmacht, und mehr als 14 fl. 15 kr. gesteuert hat, auch zu einer Handroboth verpflichtet sey, daß aber auch diese Handroboth die Zahl von drey Tagen nicht übersteigen, und auch zu einer anderen Zeit als zwischen Johannis und Wenceslai nicht gefordert werden dürfe;

9. daß die hier oben ausgemessenen Zugrobothstage von jenen Unterthanen, welche bisher nur mit Ochsen zu robothen verbunden waren, auch noch fernerhin mit Ochsen, von jenen, die bisher mit Pferden zu robothen schuldig waren, mit Pferden zu leisten seyen, ausgenommen, daß sich die Obrigkeit und der Unterthan hierüber gutwillig etwas Anderes festgesetzet hätten;

10. daß aber in dem Falle, als der Unterthan bisher die Wahl hatte, entweder mit Pferden oder mit eben so vielen Ochsen zu robothen, dem Unterthan diese Wahl bevorgelassen bleibe;

11. daß jedoch in dem Falle, als dem Unterthan nur die Wahl frey stand, anstatt mit Einem Pferde mit zwey Ochsen zu robothen, diesem Unterthan lediglich erlaubt sey, anstatt mit Einem Pferde mit zwey Ochsen zu robothen, daß es ihm jedoch unbenommen sey, wenn er die Roboth mit Einem Stück Viehes zu leisten schuldig ist, mit Einem Pferde zur

Roboth zu erscheinen, daß er daher mit einem Stück Ochsen zur Roboth nicht erscheinen könne;

12. daß ferners in dem Falle, als ein künftighin zur Zugroboth verbundener Unterthan bisher mit wenigeren Stücken Viehes zu robothen befugt gewesen, als nach seiner Steuerclasse hier oben ihm ausgemessen worden, derselbe die ihm vermöge dieses Patentes obliegenden drey Zugrobothtage ebenfalls nur mit seiner bisherigen geringeren Bespannung zu leisten schuldig sey.

Hieraus folgt, daß auch hier in Böhmen, so wie in dem Erzherzogthume Oesterreich doch immer der Besitzstand zu Gunsten des Unterthans entscheide.

13. Daß weiters in dem Falle, als sich über die Gattung oder Anzahl des Robothviehes zwischen der Herrschaft und dem Unterthan ein Streit oder Zweifel ergeben sollte, die Entscheidung von dem Kreisamte zu begehren, und wenn ein oder anderer Theil sich durch diesen kreisämtlichen Ausspruch beschwert hält, im Wege des Recurses die weitere Entscheidung von dem königlichen Landesgubernium in Prag ruhig abzuwarten schuldig seyn solle.

Es versteht sich übrigens nach dem unterm 1. September 1781 nachgefolgten Unterthanspatente von selbst, daß es jeder Partey sowohl der Herrschaft, als dem Unterthan frey stehe, in dem Falle, als selbe durch den Ausspruch des königlichen Guberniums ebenfalls sich beschwert hält, den weiteren Recurs an die höchste vereinte Hofstelle, Hofkanzley zu nehmen.

14. Daß bey jenen Unterthanen, welche bisher obrigkeitlichen Flachs, oder Werg entweder unentgeldlich, oder um einen gewissen Lohn zu verspinnen schuldig waren, auf den Fall, als künftighin die ihnen in diesem Patente ausgemessenen Robothen leisten werden, Folgendes zu beobachten sey; als

a) daß ein künftiger bloßer Handrobother mehr nicht als ein Stück Garnes zu spinnen;

b) daß ein künftiger Zugrobother mehr nicht als zwey Stücke Garnes zu spinnen angehalten werden könne, endlich

c) daß aber einer oder der andere, wenn er vorher noch weniger zu spinnen schuldig war, auch gegenwärtig mehr zu spinnen nicht schuldig sey.

15. daß zwar die Unterthanen bey den in diesem Patente entweder jährlich überhaupt, oder für jede Woche des Jahres angemessenen Hand- oder Zugrobothen keine Ergetzlich-

keiten fordern können, solchen aber bey den von Johannis bis Wenceslai ihnen ausdrücklich ausgemessenen Handrobothen für jeden Tag alsogleich, oder spätestens zu Ende der Woche 1½ Pfund Brot von der Herrschaft abgereichet werde;

16. daß jene Handrobother, welche ihre Schuldigkeiten künftig nach dem Ausmaße dieses Patentes verrichten, jedoch weniger als 3 Tage in jeder Woche des Jahres zu leisten haben werden, auf Begehren der Herrschaft die Handarbeit um den Lohn auf folgende Bedingnisse mit einer Person zu leisten schuldig seyen, nähmlich:

a) Daß diese Lohnarbeit überhaupt nicht mehr Tage ausmache, als einem solchen Unterthan von seiner vorhinnigen Roboth abgefallen sind;

b) daß diese Lohnarbeitstage mit den unentgeldlichen Robothen zusammengenommen in einer Woche nicht mehr als drey Tage betragen dürfen; endlich

c) daß jeder dieser Lohntage demselben alsogleich, oder spätestens zu Ende der Woche, in welcher er einige derselben geleistet hat, und zwar im October, November, December, Jänner und Februar mit 7 kr. — in den Monathen März, April, May und Juny mit 10 kr. — in den Monathen July; August und September aber mit 15 kr. bar bezahlet werde; es wäre dann, daß ein solcher Unterthan seiner Herrschaft für das nähmliche, oder für das gleich vorhergegangene Jahr etwas schuldig verblieben wäre, in welchem Falle erlaubt ist, daß demselben nur die Halbscheid seines verdienten Arbeitslohnes bar bezahlet, die andere Halbscheid aber an Obbesagten, jedoch keineswegs an älteren Resten abgerechnet werden solle;

17. daß die von den Unterthanen vermöge Urbarien, rechtlicher Verträge oder Aussprüche, und wohlhergebrachten Herkommens an Geld, oder Naturalien entrichteten standhaften Grundzinse von solchen wie bisher zu entrichten sind, hingegen aber auch die Grundherrschaften aller eigenmächtiger Steigerung und Erhöhung dieser Grundzinse sich zu enthalten haben.

§. 150.

Im Einklange mit den Vorschriften und Grundsätzen dieses obigen 1. Artikels stehen noch folgende Vorschriften; nämlich: Anderweitige

Vorschriften.

a) Daß dort, wo keine gemessenen Scharwerke oder Robothen sind, oder von der alten Ausmessung bereits abgekommen ist, kein robothsamer Unterthan mehr schuldig sey, als 3 Tage in der Woche zu robothen, damit der Unterthan die übrigen 3 Tage zur Bestreitung seiner Nahrung und Wirthschaft anwenden könne; und

b) daß die Unterthanen, die bey der Herrschaft, wo sie unterthänig sind, die Roboth verrichten, nicht angehalten werden können, auf anderen von ihrer Herrschaft neu erkauften, entlegenen Herrschaften zu frohnen. Vid. Patent vom 28. July 1680.

c) Daß die Unterthanen in jenen Orten, in welchen die Klaubung des Hopfens, Haselnüsse, Kümmels, Schwämme, und dergleichen aus rechtlichen Urbarien, Verträgen, Aussprüchen und sonst wohlhergebracht ist, zwar noch fernerhin hiezu gehalten seyen, ihnen jedoch nicht über die natürliche Möglichkeit, besonders wenn diese Sachen nicht gerathen, auferlegt werde, mehr als sie in loco territorii wahrscheinlich bekommen können, einzubringen, und

d) daß sie zur Entrichtung eines Geldzinses hiefür, wo selber nicht schon rechtlich besteht, nicht angehalten werden dürfen. Vid. Patent vom 22. Februar 1717 und 27. Jänner 1738.

e) daß jene unterthänigen Städte, Städtchen, Märkte, Dörfer und Unterthanen, welche vermög rechtlicher Urbarien, Verträge, Aussprüche, oder wohl gar hergebrachten Herkommens nicht zu einer Naturalroboth, sondern statt deren zu gewissen Zinsen, oder anderen Schuldigkeiten, oder aber zwar zu der Naturalroboth, jedoch nur auch gewisse Tage im Jahre, oder auf einen oder zwey Tage in der Woche, oder zu gewissen gemessenen Robothen bey dieser oder jener Arbeit, oder bey diesem oder jenem Mayerhofe, Wiese, Aeckern und dergleichen verbunden sind, zu etwas mehreren, oder anderen nicht zu verhalten, sondern bey ihren bisherigen Rechten zu belassen seyen. Vid. Patent vom 27. Jänner 1738.

f) Daß die Herrschaft nicht berechtiget sey, von jenen Unterthanen, welchen nach den schon bestehenden Verträgen oder Robothbüchern, und Urbarien zwar nicht die Zahl der Tage, wohl aber die Gattung der Arbeiten festgesetzet und bestimmt ist, mehrere, oder andere Gattung von Roboth — als der Unterthan bisher geleistet hat, zu fordern; daß aber da, wo die Zahl der Tage schon ausgemessen und bestimmt ist, die Herrschaft berechtiget

sey, solche von den Unterthanen zu jeder Gattung herrschaftlicher Arbeit zu fordern, jedoch nach Vorschrift der hierüber ergangenen Patente, und ohne die von den Unterthanen vorhin geleisteten Robothtage zu überschreiten. Vid. Hofdecret vom 6. März 1783.

g) Daß die Häusler ohne Unterschied, so wie die Inleute in Ansehung des Schutzes bey ihren dermahligen vorschriftmäßigen Schuldigkeiten zu verbleiben haben, die sie mit Einverständniß ihrer Herren ebenfalls im baren Gelde ablösen, (reluiren) können. Vid. Patent vom 10. Februar 1789.

Anmerkung. Ueber die Art und Weise derley Ablösungen wird an seinem Orte ausführlich gehandelt werden.

h) Daß der Unterschied der Häusler zwischen jenen, die vor der Catastrirung, und zwischen derjenigen, die nach derselben auf Rusticalgründen angesiedelt wurden, in Absicht auf die Verschiedenheit ihrer bisherigen Robothschuldigkeit ganz aufzuhören habe, und alle Häusler ohne Unterschied in Absicht auf die Robothschuldigkeit jenen gleich zu halten seyen, so nach dem Catastrum auf Rusticalgründen gestiftet worden sind. Vid. Hofdecret vom 30. April, und Verordnung vom 18. Juny 1789.

i) Daß zur Robothleistung die Unterthanen jedoch nach vorläufig fruchtlos verwendetem Zureden und Vorweisung des Befehles, so wie zu den Lohnrobothen mit Execution angehalten werden können. Vid. Hofdecret vom 23. und 28. December 1789. Endlich

k) daß die Unterthanen überhaupt, da die Leistung der Roboth die eigentliche Schuldigkeit derselben in so lange ist, als solche nicht durch Uebereinkommen mit der Obrigkeit in eine Geldgabe verwandelt wird, der Robothleistung willfährig und ohne Widersetzlichkeit sich unterziehen. Vid. Patent vom 21. July 1790.

Aus allen diesen Vorschriften geht deutlich hervor, daß für keinem Fall denen Grundherrschaften durch die neueren Robothgesetze ein größeres Recht, als sie vorher hatten, eingeräumt, vorzüglich auf den Besitzstand dergestalt fürgedacht worden, daß die Herrschaften — so wie der Grundsatz auch im Erzherzogthume Oesterreich besteht, selbst dazumahl, wenn durch das Gesetz eine mehrere Roboth zugestanden würde, die jedoch ehedem von dem Unterthan nicht geleistet wurde, nur die mindere Roboth nach den Besitzstand und nicht die höhere aus dem Gesetze fordern könne.

§. 151.

Zweyter Artikel.

Von der den Unterthanen zustehenden Wahl zwischen ihren bisherigen, und den in diesem Patente ausgemessenen Robothschuldigkeiten.

Die in diesem vorher zergliederten ersten Artikel ausgemessenen Robothschuldigkeiten sind nun das Höchste, das sogenannte Maximum, zu was künftighin die Unterthanen nach ihren verschiedenen Vermögens- und Steuerclassen angehalten werden dürfen. Es bleibt ihnen übrigens die freye Wahl übrig, bey ihren bisherigen bereits etwa schon wirklich geringeren, oder ihnen doch leichter scheinenden Robothschuldigkeiten ungestört zu verbleiben, in welchem Falle dieselben denn auch alle dabey etwa zu fordern gehabten Ergetzlichkeiten, Bezahlung, oder andere Vortheile ohne Ausnahme eben so, wie bisher zu fordern und zu genießen haben.

Bey dieser Auswahl zwischen den bisherigen und den hier ausgemessenen Robothschuldigkeiten sind jedoch folgende Grundsätze und Vorschriften; nähmlich

1. daß jeder behauste Unterthan, welcher bisher entweder wöchentlich, oder jährlich überhaupt zu einer gewissen Anzahl Robothtage, oder zu einer ihm insbesondere obliegenden benannten Roboth verbunden war, für sich allein die Befugniß habe, sich entweder zu den patentmäßigen neuen, oder zu seinen bisherigen Robothschuldigkeiten zu erklären;

2. daß jene Unterthanen oder ganze Gemeinden, welche nicht zu bestimmten jährlichen, oder wochentlichen Robothstagen, sondern zu benannten gemeinschaftlich, oder reihenweise unter sich zu leistenden Arbeiten und Robothen, als zum Beyspiele: zu gemeinschaftlicher Bearbeitung und Bestellung gewisser Felder und Wiesen, zu Herbeyführung des nöthigen Holzes, oder Verführung obrigkeitlicher Feilschaften, und dergleichen mehr verbunden waren, zwischen ihren bisherigen und den in dem vorhergehenden Artikel ausgemessenen Robothschuldigkeiten auf obrigkeitlicher Amtskanzley gemeinschaftlich untereinander zu wählen, und sich nach der Mehrheit der Stimmen zu richten haben, mit der Beobachtung jedoch, daß, wenn sich bey der Auswahl wichtige Anstände und Schwierigkeiten ergeben, von der Obrigkeit die alsobaldige umständliche Anzeige davon an das

Kreisamt, von diesem aber an das königliche Landesgubernium gemacht werde, bis zum Erfolg der von letzterem zu schöpfenden Entscheidung aber bey solchen Unterthanen oder Gemeinden alles bey der alten Gewohnheit bleiben solle;

3. daß die bisher zu gleichen Robothschuldigkeiten verbunden gewesenen Inmänner und Inweiber ebenfalls die Wahl zwischen ihren ehemahligen und den oben ausgemessenen Schuldigkeiten auf der Amtskanzley nach der Mehrheit der Stimmen zu treffen haben;

4. daß jene Unterthanen, welche bisher einen willkührlichen, das ist, einen von beyden Theilen aufkündlichen Robothzins entrichtet haben, nicht berechtiget seyen, zwischen diesen Robothzins und den im vorhergehenden Artikel ausgemessenen Robothschuldigkeiten, sondern bloß zwischen diesen letzteren und ihren vormahligen Naturalrobothen zu wählen; welches aber nicht hindert, daß sie sich mit der Grundobrigkeit ferner auf einen Robothzins verstehen, oder an die dießfalls etwa auf eine gewisse Zeit bereits gemachten Contracte und Verabredungen sich halten mögen;

5. daß gegen jene Unterthanen oder Gemeinden, welche bisher standhafte und unaufkündliche Robothzinsen geleistet haben, zwischen den im vorhergehenden Artikel enthaltenen Robothausmaß, und zwischen ihren bisherigen Robothzinsen zu wählen, diese Wahl auch, wenn es ganze Gemeinden betrifft, ebenfalls nach Mehrheit der Stimmen auf der Amtskanzley zu treffen haben;

6. daß die Unterthanen oder Gemeinden nicht berechtiget seyen, einen Theil von den alten, und den anderen Theil von den neuen Robothschuldigkeiten zu wählen, sondern daß selbe gehalten seyen, sich entweder ganz zu diesen, oder ganz zu jenen zu erklären; daß es ihnen jedoch freystehe, mit der Grundobrigkeit sich auf eine dritte ganz neue Art der Robothschuldigkeiten schriftlich zu vergleichen, welcher Vergleich mittelst des Kreisamtes an das königl. Landesgubernium zur Einsicht und Bestätigung einzusenden kömmt;

7. daß auf jenen Gütern oder Herrschaften, wo die Robothschuldigkeiten der Unterthanen durch einen Vergleich oder richterlichen Ausspruch dermahlen schon bestimmt sind, die Unterthanen nicht zwischen ihren uralten, sondern zwischen den durch einen solchen Vergleich, oder Ausspruch ausgemessenen, und zwischen den patentmäßigen neuen Robothschuldigkeiten zu wählen, jener Orten aber, wo die bisherigen Robothschuldigkeiten streitig, oder noch bey

einer Gerichtsstelle anhängig sind, dieselben zwischen den neuen, und den in der wirklichen Uebung stehenden Robothschuldigkeiten die Wahl zu treffen haben, wo sodann, wenn der richterliche Spruch erfolgt, zwischen den vermög Sentenz auf sie ausgefallenen, und den neuen patentmäßigen Robothschuldigkeiten ihnen neuerdings die Wahl gelassen, und hierzu ein Termin von drey Monathen eingeräumet seyn solle;

8. daß zu dem Ende, um die über die bisherigen Robothschuldigkeiten hie und da noch entstehen könnenden Streitigkeiten und Widersprüche auf beyden Seiten ein für allemahl abzuschneiden und auf das schleunigste zur Entscheidung zu bringen, nach Verlauf eines Jahres von dem Datum dieses Patentes über die bisherigen Robothschuldigkeiten keine Klage mehr angenommen werde, daß sich aber die Unterthanen bey sonst zu gewarten habender Strafe vor offenbar muthwilligen Beschwerden hüthen, ihre gegründeten Klagen auch in der durch die Generalien vorgeschriebenen Ordnung anfänglich bey der Grundobrigkeit, sodann aber bey dem Kreisamte mit Bescheidenheit anbringen sollen, welches die Klage nach vorläufiger Untersuchung an das königliche Landesgubernium einzubegleiten hat.

Anmerkung. Zu Folge des unterm 1. September 1781 hiermit später noch als diese Robothvorschriften erlassenen Unterthanspatentes ist für die Behandlung der Unterthansbeschwerden eine neue umständliche Vorschrift ertheilet worden, an welche sich auch bey Robothbeschwerden gegenwärtig, und seit 1. September 1781 zu halten ist. An seinem Orte wird von dieser Vorschrift das Umständliche vorkommen;

9. daß sich über diese verschiedenen Auswahlen zwischen den bisherigen und den neuen patentmäßigen Schuldigkeiten sowohl die einzelnen Unterthanen, als Gemeinden, wo diese nähmlich vermög obstehenden zweyten und fünften Punctes gemeinschaftlich zu wählen haben, längstens bis 16. October dieses Jahres bey der Grundobrigkeit oder deren ersten Wirthschaftsbeamten erklären sollen.

Hierbey treten wieder folgende Beobachtungen ein, nähmlich:

a) Daß in dem Falle, als die Unterthanen oder Gemeinden bis den 16. October ihre bisherigen Robothschuldigkeiten wählen, sie bis nach Verlauf eines ganzen Jahres von dem Datum dieses Patentes ohne Einwilligung der Grundobrigkeit nicht mehr in die neue Robothschuldigkeit treten können;

b) daß sie aber in dem Falle, als sie die neuen patentmäßigen Robothschuldigkeiten wählen, sogleich von dem ersten Montage des nächstkommenden Monathes November, bis zu welcher Zeit alle Unterthanen bey ihrer bisherigen Robothsobliegenheit zu verbleiben haben, bloß zu den neuen Robothsschuldigkeiten und zu nichts weiterem mehr anzuhalten seyen, aber auch ohne Bewilligung der Grundobrigkeit bis nach Verlauf eines ganzen Jahres von dem Datum dieses Patentes eben nicht mehr auf ihre ehemahligen Robothschuldigkeiten zurücktreten können; Endlich

c) daß die Unterthanen und Gemeinden, wenn sie bis obbesagten 16. October sich weder zu neuen, noch zu ihren bisherigen Schuldigkeiten erklären, bis nach Verlauf eines ganzen Jahres von dem Datum dieses Patentes zu den letzten, nähmlich zu ihren bisherigen Robothschuldigkeiten verbunden bleiben;

10. daß übrigens den einzelnen Unterthanen, als jenen Gemeinden, welche durch die Mehrheit der Stimmen zu wählen haben, sie mögen bis den 16. October zu den bisherigen, oder den neuen Robothschuldigkeiten, oder zu keinen aus beyden sich erkläret haben, eine abermahlige Auswahl gestattet sey;

11. daß — um den Widersprüchen und Streitigkeiten vorzubeugen, welche wegen obberührter ersten sowohl, als zweyten Auswahl hie und da entstehen dürften, die einzelnen Unterthanen sowohl, als die Gemeinden über ihre getroffene Wahl auf der Wirthschaftskanzley sich zu erklären haben; wo sodann diese Erklärung sammt dem Datum, an wem diese geschehen ist, dem einzelnen Unterthan durch den Wirthschaftsbeamten in sein Handbüchel mit wenig Worten einzuschreiben, ganzen Gemeinden aber ein besonderer von dem Beamten unterfertigter Schein darüber zu ertheilen seyn wird;

12. daß in dem Falle, als einzelne Unterthanen durch das Handbüchel, oder ganze Gemeinden durch gleich besagten Schein weder über die erste bis den 16. October des Jahres treffende, noch über die zweyte bis nach Verfließung eines Jahres nach dem Datum dieses Patentes zu geschehen habende Auswahl sich nicht ausweisen, eine von beyden Robothschuldigkeiten gewählet zu haben, dieselben in dem ersten Falle bis nach Verfließung eines Jahres nach dem Datum dieses Patentes, in dem zweyten Falle aber auf beständige Zeiten hin zu ihren bisherigen Robothschuldigkeiten verbunden bleiben;

13. daß die Wirthschaftsbeamten sowohl bey besagter ersten als bey der zweyten Auswahl unter schweresten Verantwortung obberührte Einschreibung in das Handbüchel, oder Ertheilung des Scheines weder versagen, noch verschieben sollen, und in einem solch eintretenden Falle der Unterthan sich unverzüglich bey dem Kreisamte zu melden, und sein Handbüchel mitzubringen habe, wo sodann dessen Erklärung von dem Kreisamte selbst in das Handbüchel eingetragen, in dem Falle, als einer ganzen Gemeinde der Schein über ihre Erklärung versagt oder verzögert würde, dem Richter und Geschwornen ebenfalls dieser Schein von dem Kreisamte ausgefertiget, der fahrlässige Beamte aber an das königl. Landesgubernium anzuzeigen seyn wird.

Anmerkung. Es hat sich der Fall ergeben, daß einige Unterthanen und Gemeinden bey Gelegenheit des letzten Robothpatentes vom 13. August 1775 höhere Prästationen, als ihnen wirklich vorher obgelegen waren, gewählet haben. Es wurde daher durch Hofdecret vom 16. November 1781 angeordnet, daß all denen in einem solchen Falle sich Befindenden freystehen solle, binnen dem termino praeclusivo von 6 Monathen a die publicationis auf ihre vorhin immer geleisteten Schuldigkeiten, so, als wenn sie die neuen nie ausgewählet hätten, zurückzutreten.

§. 152.

Dritter Artikel.

Von Verrichtung der Robothen überhaupt.

Die hinsichtlich der Verrichtung der Robothen überhaupt erlassenen Vorschriften bestehen in Folgendem, nähmlich:

1. Daß an Sonn- und von der Kirche gebothenen Feyertagen kein Unterthan zur Roboth angehalten werde, hierunter aber zwar jener Fall nicht zu verstehen sey, wenn während einer von dem Unterthan zu leistenden weiten Fuhr, oder eines weiten Bothenganges ein Sonn- oder Feyertag einfällt; — daß jedoch solches soviel möglich vermieden, die weiten Fuhren und Bothengänge, also von den Grundobrigkeiten nach Thunlichkeit so eingerichtet werden, damit der Unterthan die Sonn- und Feyertage nicht auf der Straße zubringen zu müssen gezwungen sey;

2. daß wenn in jenen Wochen, in welchen der Unterthan in allen durch 3 Tage zu robothen hat, ein gebothener Feyertag einfällt, der Unterthan deßhalb einen Nachlaß an

seinen Wochenrobothstagen zu fordern nicht berechtiget seye, daß ihm aber alsdann, wenn er wöchentlich durch mehr als 3 Tage zu robothen hat, eben so viele Robothstage nachzulassen seyen, als gebothene Feyertage in der Woche einfallen, jedoch solchergestalt, daß, wenn der Unterthan in einer solchen Woche zur Zug- und Handroboth verbunden wäre, dieser Nachlaß ihm nur an den Handrobothstagen gebühre;

3. daß ein ganzer Zug- und Handrobothstag, nicht minder ein vermöge des sechzehnten Punctes des 1. Artikels zu leistender Lohnarbeitstag in kürzeren Tagen nähmlich vom 1. October bis letzten März aus 8 Stunden, in längeren Tagen aber, nähmlich: vom 1. April bis letzten September aus 12 Stunden bestehen solle, jedoch von den 8 Stunden in kürzeren Tagen 1 Rast- oder Fütterungsstunde und von den 12 Stunden in längeren Tagen das doppelte mit 2 Rast- oder Fütterungsstunden zu verstatten und abzurechnen, nicht minder sowohl in kurzen, als in langen Tagen jene Zeit abzuschlagen sey, welche der Unterthan verlieren muß, um von seinem Hause auf den ihm angewiesenen Roboth- und Arbeitsplatz, und von diesem wieder nach Hause zu kommen; welch letzteres sich denn auch von den aus der Hälfte des ganztägigen Stundenmaßes zu bestehen habenden halben Robothstagen versteht;

4. daß jedoch von dem obigen Stundenmaße der längeren Tage die Schnittzeit ausgenommen werde, in welcher, wenn die Noth es erfordert, sowohl die Zug- als die Handroboth um eine, oder höchstens zwey Stunden länger in der Arbeit aufgehalten werden kann;

5. daß die dem Unterthan obliegenden ganzen Tage ohne Einwilligung der Obrigkeit und des Unterthans nicht in doppelt so viel halbe Tage verwandelt werden können, daß jedoch, wenn schon Vormittags ein solches übles Wetter einfällt, wodurch die bestimmte Arbeit ohne Nachtheil der Wirthschaft nicht verrichtet werden, der Unterthan hingegen noch an dem nähmlichen Vormittage nach Hause kommen kann, der nicht verrichtete halbe Tag in der nähmlichen oder nächsten Woche nachgefordert werden könne; daß aber, wenn das üble Wetter erst Nachmittags einfällt, der Unterthan zwar nicht verbunden sey, den unterbrochenen halben Tag nachzutragen, dagegen aber bis zur Vollbringung der übrigen Stunden zu einer anderen durch das üble Wetter etwa nicht gehemmten Arbeit angewendet werden könne;

6. daß die in diesem Patente, auf einige Classen der Handrobother ausgefallenen halben Wochenrobothstage solchergestalt in ganze Robothstage verwandelt werden können, daß ein Unterthan, der 1½ Tag zu robothen hat, in einer Woche nur durch einen ganzen Tag, in der nachfolgenden Woche aber durch zwey ganze Tage, und eben so auch jener, der durch 2½ Tage zu robothen hat, in einer Woche nur durch 2 — in der anderen Woche aber durch 3 ganze Tage zur Roboth verhalten werden könne;

7. daß ein zu spät in der Arbeit ankommender, oder zu früh davon abgehender Robother die versäumten Arbeitsstunden an einem anderen Tage nachzutragen habe;

8. daß jeder Unterthan für einen angesagten, von ihm aber verabsäumten Robothstag, wenn er die Unmöglichkeit der Erscheinung auf der Roboth nicht darthun kann, durch 2 Tage zu robothen angehalten werden könne;

9. daß dagegen jedem Unterthan die Robothen in einer jeden Woche spätestens am Sonntage vorher angesagt werden müssen, es wäre dann, daß wegen Veränderung der Witterung, oder aus anderen Ursachen in der Anlegung der Roboth eine jähe Aenderung gemacht werden müßte, in welchem Falle die Roboth jedesmahl zeitlich in der Frühe anzusagen wäre;

10. daß die Robothen durchaus durch taugliche, arbeitsfähige Personen, welche aber von beyderley Geschlechte seyn können, dann durch gutes Vieh und taugliches Geräth geleistet werden, so zwar, daß dem Unterthan für die Roboth schlechtes Vieh und Geräth zu halten nicht erlaubt; wohl aber in einem solchen Falle der Obrigkeit das Recht eingeräumet sey, die Roboth mit jenem Vieh und Geräthe zu fordern, mit dem der Unterthan seine eigene Wirthschaft zu bestellen pflegt.

Anmerkung. Hieraus folgt also wohl von selbst, daß die Grundherrschaft sich mit jenem Zugviehe des Unterthans bey der Roboth begnügen müsse, welches derselbe zu seiner eigenen Wirthschaft anwendet, daß daher die Herrschaft, wenn auch der Unterthan nur ein nicht ganz brauchbares Vieh, als Pferd oder Ochsen hält, von solchem nicht bessere, brauchbarere Pferde oder Ochsen zur Robothstellung verlangen könne;

11. daß mit einem zweyspännigen Robothzuge entweder der Hauswirth zu erscheinen, oder einen tauglichen Knecht zu schicken, zu einem dreyspännigen oder vierspännigen Zuge aber zugleich noch einen Treiber zu stellen habe;

12. daß bey einem zweyspännigen Robothzuge, bey welchem zwey bloß zur einspännigen Roboth verbundene Unter-

thanen zusammenspannen, ebenfalls nur einer aus ihnen, oder ein tauglicher Knecht zu erscheinen schuldig sey. Endlich

13. daß jene Unterthanen, welche bisher zweyspännig gerobothet haben, in Zukunft aber nur einspännig zu robothen schuldig sind, anstatt durch 3 Tage mit einem Stücke durch 1 und ½ Tag mit 2 Stücken zu robothen die Wahl haben, daß jedoch jene Unterthanen, welche bisher entweder zweyspännig mit Ochsen oder einspännig mit einem Pferde zu robothen die Wahl hatten, durch gleichbesagten 1 und ½ Tag mit zwey Ochsen zu robothen nicht befugt seyen, sondern die Roboth mit zwey Pferden zu leisten haben.

§. 153.

Vierter Artikel.

Von der Eintheilung und Verwandlung der Robothen. Von der Ladung und Arbeit überhaupt. Von der Ausmaß dieser letzteren, dann von der Robothsbefreyung gewisser Unterthanen.

Hierüber bestehen folgende Vorschriften und Grundsätze, nähmlich:

1. Daß von jenen Unterthanen, welche vermöge dieses Patentes im ganzen Jahre nur 13 oder 26 Handrobothstage zu leisten haben werden, von diesen Tagen nur einer in einer Woche gefordert werden könne, es wäre dann, daß sich dieselben freywillig zu mehreren verstünden;

2. daß jene Robothen, welche vermöge dieses Patentes in Wochen eingetheilet sind, von einer Woche in die andere nicht verschoben, noch im Voraus genommen werden sollen;

3. daß ein Unterthan, welcher zur Zug- und Handroboth in der nähmlichen Woche verbunden ist, gegen seinen Willen an dem nähmlichen Tage zur Zug- und Handroboth zugleich nicht angehalten werden könne;

4. daß die Handrobothen wider den Willen des Unterthans niemahls in Zugrobothen verwandelt, dagegen aber gestattet werde, einen einspännigen Zugrobothstag in einen Handrobothstag mit einer Person, und eine zwey-, drey- und vierspännige Zugroboth in einen Handrobothstag mit zwey Personen, oder in zwey Tage mit einer Person zu verwandeln, daß jedoch diese Verwandlung dem Unterthan in einer Woche nicht öfter, als einmahl zugemuthet werden könne;

5. daß es nicht erlaubt sey, einem Unterthan wider seinen Willen mit einer geringeren Bespannung zu mehreren

Robothstagen anzuhalten, als ihm durch dieses Patent ausgemessen ist, oder endlich einen vier- oder zweyspännigen Robothstag in ihrer zwey abzutheilen, und einem jeden derselben eine eigene Arbeit anzuweisen, den alleinigen vierspännigen Zug beym Eggen ausgenommen, zu welcher Arbeit derselbe in zweyspännige Züge abgetheilet werden kann;

6. daß bey der Robotharbeit weder der Mensch, noch das Vieh über seine Kräfte überladen werde; daher denn jene Arbeiten, welche bisher allzeit vierspännig verrichtet wurden, künftighin aber etwa von zweyspännigen Bauern verlanget werden, von 2 zweyspännigen Robothern eben so, wie jene Arbeiten, die vorhin allezeit zweyspännig verrichtet wurden, von 2 einspännigen Robothern mittelst Zusammenspannung zu leisten seyn werden;

7. daß jene Arbeiten, welche bisher vierspännig verrichtet wurden, von dem künftighin zur dreyspännigen Roboth verbundenen Unterthanen auch dreyspännig, und jene, welche vorhin dreyspännig verrichtet wurden, von den künftighin nur zur zweyspännigen Roboth verbundenen Unterthanen auch zweyspännig zu leisten; jedoch in dessen Rücksicht denselben in der Ladung ein proportionirlicher Nachlaß zu verstatten, und bey der Feldarbeit das Vieh über die Kräfte nicht anzustrengen, noch zu übereilen sey;

8. daß es nicht gestattet werde, dem Unterthan wider seinen Willen eine gewisse und gemessene Arbeit aufzulegen, als zum Beyspiele: so viele Beete zu ackern, soviel Getreide zu schneiden, zu binden, und so weiter, indem derselbe nur stets seine schuldige Roboth durch die ausgemessenen Stunden gut und fleißig zu verrichten hat.

Als Ausnahme hiervon gilt aber der Holzschlag, bey welchem der Unterthan in einem ganzen Handrobothstage mit einer Person eine halbe Klafter Holz nach dem niederösterreichischen Maße jenenfalls zu schlagen hat, wenn derselbe von dem Orte des Holzschlages nicht über eine halbe Stunde weit entfernt ist; wäre derselbe aber weiter entfernt, so hat die Obrigkeit ihm am gleichbesagten Ausmaße, entweder für jeden Tag, oder für mehrere Tage zusammengenommen einen verhältnißmäßigen Nachlaß anzugönnen.

9. Daß alle elende, preßhafte oder 60 Jahre alte Inleute; alle sowohl ledige als verheirathete Söhne und Töchter, welche bey ihren Aeltern oder Schwiegerältern im Dienste stehen; alle ausgetretenen Wirthe und Wirthinnen, welche nicht aus Liederlichkeit um ihre Häuser und Gründe gekommen sind, wie auch alle Invaliden und verabschiedete Sol-

baten, in so lange von aller Roboth befreyet seyen, so lange sie bloße unbehauste Inleute sind, daß sie aber, sobald sie ein Haus oder einen robothbaren Grund besitzen, der nähmlichen Roboth unterliegen, zu welcher der vorige Besitzer eines solchen Hauses oder Grundes verbunden war.

§. 154.

Fünfter Artikel.

Von weiten Fuhren und Bothengängen, von jenen Arbeiten, welche an der Roboth abzurechnen, und von jenen, welche an solcher nicht abzurechnen sind.

Hierüber enthält dieser Artikel folgende Grundsätze und Vorschriften; nähmlich:

1. Daß unter weiten Fuhren und Bothengängen jene zu verstehen seyen, wenn ein Unterthan an einen so weit entfernten Ort zu fahren hat, oder verschicket wird, daß der Hin- und Herweg mehr austrägt, als wie weit der Unterthan vermöge des gleich nachfolgenden Punctes in einem ganzen Tage zu fahren oder zu gehen schuldig ist;

2. daß vom 1. October bis letzten März bey den Pferdrobothen und Bothengängen 3 Meilen, bey der Ochsenroboth 2 Meilen vom ersten April aber bis letzten September für die Pferderoboth und einen Bothengang 4 Meilen, und für die Ochsenroboth 3 Meilen Weges solchergestalt für einen ganzen Robothstag zu rechnen seyen, daß unter diesem Meilenmaße der Hin- und Herweg zu verstehen, somit also, zum Beyspiele in den 6 Monathen vom 1. April bis letzten September bey der Pferdroboth eine Entfernung von 2 Meilen von dem Hause des Unterthans anzurechnen, deßwegen für einen ganzen Robothstag anzusehen sey; weil der Hinweg nur 2 Meilen und der Rückweg eben so viel, das ganze also zusammen 4 Meilen Weges beträgt;

3. daß bey sehr gebirgigem oder üblem Wege das obbestimmte Meilenmaß von der Grundobrigkeit nach Erforderniß der Billigkeit um Etwas weiter herabzusetzen sey;

4. daß die weiten Fuhren und Robothbothen nicht überladen, daher denn auch das mitzunehmende Futter und Essen in der Ladung eingerechnet, dagegen aber gestattet werde, daß eine solche Fuhr oder ein solcher Bothe auch im Rückwege mäßig beladen werden könne;

5. daß den Unterthanen, wenn sie bey weiten Fuhren und Bothengängen durch Hindernisse, die ohne ihrer Schuld entstehen, unterwegs oder an dem Auf- und Abladungsorte

aufgehalten werden, dieser Zeitverlust an ihrer Roboth eben so abzurechnen sey, als wenn sie wirklich auf der Straße gewesen wären;

6. daß dem Unterthan die bey weiten Fuhren oder Bothengängen zu bezahlende Weg-, Brücken-, Sperr und Ueberfuhrgelder oder andere dergleichen Auslagen alsogleich bar zu vergüten, weiters demselben von der Herrschaft auf jedes Pferd 1 und ½ n. öster. Maßel Haberschrot, dann für jedes Stück Zugvieh 1 Kreuzer Stallgeld, wie auch für jede zu dem Zuge gehörige Person 7 Kreuzer, und einem Robother 6 Kreuzer für jede Uebernachtung unfehlbar und alsogleich abzureichen sey, übrigens unter dem gleichbesagten Maßel Haber der 32. Theil eines n. öster. Metzens verstanden werde;

7. daß der Unterthan zur Zeit der Saat, wie auch im Heu- und Grummetmachen, und während des Schnittes wider seinen Willen zu keiner weiten Fuhr anzuhalten sey;

8. daß die einem Unterthan in einem Jahre auferlegten weiten Fuhren zusammengenommen mehr nicht als 20 Meilen im Hin- und 20 Meilen im Rückwege, in allem also höchstens 40 Meilen ausmachen dürfen, auch diese Fuhren niemahls aus dem Königreiche verschicket werden;

9. daß zwar gestattet werde, die Robothen von einem Gute auf ein anderes, so nicht gar weit davon entfernt ist, und dem nähmlichen Grundherrn zugehöret, anzulegen, daß jedoch hierbey das mit Einrechnung des Hin- und Herweges, dann der Futterungs- und Raststunden weiter oben für einen ganzen Robothstag ausgemessene Stundenmaß nicht überschritten, ferners in dem Falle, als die Wohnung des Unterthans von dem auf einem anderen Gute ihm angewiesenen Arbeitsorte so weit entfernt wäre, daß der Hin- und Rückweg ein größeres Meilenmaß austrägt, als oben im zweyten Puncte dieses Artikels für einen ganzen Robothstag festgesetzet wurde, eine solche Robothsanlegung allerdings als eine weite Fuhr, oder als ein weiter Robothstag angesehen, und sowohl die von dem Unterthan unterwegs etwa gehabten Geldauslagen vergütet, als auch für jede Uebernachtung daselbst für Mensch und Vieh das Nähmliche abgereichet werden solle, was im sechsten Puncte dieses Artikels vorgeschrieben worden ist;

10. daß sich diese Vorschrift auch auf jenen Fall verstehe, wenn der Unterthan auf der nähmlichen Herrschaft auf einem so sehr entfernten Robothsort angewendet wird, daß der

Hin- und Herweg mehr, als das im zweyten Puncte dieses Artikels vorgeschriebene Meilenmaß ausmacht;

11. daß alle Dienste und Arbeiten, welche die Grundobrigkeit angehen, was sie immer für einen Nahmen haben können, folglich auch das Jagen, Bothengehen, die Nachtwache bey den herrschaftlichen Feldern und Gebäuden und dergleichen, aus der Roboth zu leisten, und an dieser abzurechnen sey, übrigens eine Nachtwache für einen ganzen Robothstag zu gelten habe;

12. daß kein Unterthan zum Dreschen um das Dreschermaß gezwungen, sondern dieses dem beyderseitigen Einverständnisse überlassen werde, übrigens aber den Grundobrigkeiten unbenommen sey, nicht nur die von den Unterthanen ihnen unentgeltlich gebührende Handroboth ohne Abreichung des Maßes, sondern auch die in dem ersten Artikel dieses Patentes eingeräumten Lohnarbeitstäge zum Dreschen zu verwenden;

13. daß die Unterthanen schuldig seyen, die Nachtwachen in den Dörfern, oder bey der Kirche, die Herstellung der Nachbarnwege von Dorf zu Dorf, die Beyhilfe bey Feuersbrünsten, Wassergefahren, und überhaupt alle Arbeiten, welche die Landessicherheit angehen, zu leisten, ohne daß die Grundherrschaft solche von den ihr gebührenden Robothen abzurechnen schuldig sey.

§. 155.

Anderweitige Vorschriften.

Hierher kommen noch folgende Vorschriften zu bemerken; als:

a) Daß bey außerordentlichen Vorfallenheiten, wo Gefahr auf Verzug ist, zum Beyspiel: bey Außreißung eines Teiches u. dgl., wo also schleunige Hilfe von allen Seiten her zu suchen ist, in allen diesen Fällen der verstatteten weiten Robothen alles dasjenige zu beobachten sey, was das Gesetz bey den weiten Fuhren wegen der Schadloshaltung, Ein- und Abrechnung der in dem Hin- und Herfahren zuzubringenden Zeit und möglichster Schonung der Unterthanen festsetzet; außer, daß zur Zeit, wo der Unterthan außer der Herrschaft in der Roboth ist; und etliche Tage verbleibt, den Haber zu reichen nicht nöthig ist, wann dafür die Naturalhutweide auf obrigkeitlichen Gründen verstattet wird. Vid. Patent vom 27. Jänner 1738.

b) Daß die weiten Fuhren in der Zeit der Saat, des Heumachens und Schnittes, dann der Weinlese (wo der Unterthan einigen Wein bauet) nicht gefordert werden kön-

nen, es wäre dann, daß in besonders dringenden Fällen der Wirthschaftsbetrieb keinen Verzug leiden könnte, wo den Dominien derley weite Fuhren auch in besagter Zeit zu fordern gestattet, aber ihnen zur Pflicht gemacht wird, hiervon dem Kreisamte die Anzeige zu machen. Vid. Hofdecret vom 12. May 1770.

c) Daß die Unterthanen auch für öffentliche Anstalten unentgeltlich eine Art Roboth zu leisten haben. So z. B. ist durch das Strafgesetzbuch I. Theil §. 460 und II. Theil §. 445 ausdrücklich angeordnet, daß die Fuhren zur Ablieferung eines Verhafteten von der Gemeinde unentgeltlich durch Vorspann zu leisten sey.

§. 156.

Sechster Artikel.

Von den in unterthänigen Handen befindlichen obrigkeitlichen Kirchen-, Pfarr- und Gemeindegründen und Häusern.

Die Vorschriften und Grundsätze, welche durch diesen Artikel aufgestellet werden, sind folgende; nähmlich:

1. Daß sich jene Unterthanen, welche obrigkeitliche Häuser, Mühlen, Wirths- und Branntweinhäuser, Fleischbänke, Leinwandbleichen, oder andere obrigkeitliche Realitäten und Grundstücke miethungsweise gegen gewisse Verbindlichkeiten inne haben, in Ansehung ihrer hierfür zu leistenden Schuldigkeiten, und der dabey etwa zu genießender Ergetzlichkeiten nach dem dießfalls mündlich oder schriftlich getroffenen Abkommen zu verhalten haben;

2. daß in dem Falle, als hierüber Etwas schriftliches nicht aufgesetzet worden wäre, ein ungestämpelter Miethungscontract unter der Aufschrift des obrigkeitlichen Beamten dem Unterthan einzuhändigen, und in demselben die zu leistende Schuldigkeit, die zu genießenden Nutzungen, und die Zeit, auf wie lange der Contract dauern solle, verständlich auszusetzen sey;

3. daß in dem Falle, wenn nähmlich dergleichen obrigkeitliche Realitäten den Unterthanen kaufweise überlassen werden, der Kaufscontract zur Richtschnur für Herrschaft und Unterthanen diene, daß aber in dem Falle, als kein solcher Contract errichtet worden wäre, solcher sogleich auszufertigen wäre;

4. daß dasjenige, was hier von den in Händen der Unterthanen befindlichen obrigkeitlichen Realitäten befohlen wor-

den ist, sich auch auf diejenigen, welche von der Kirche, dem Pfarrer oder der Gemeinde an einzelne Unterthanen kauf- und miethungsweise überlassen worden ist, zu erstrecken habe;

5. daß, wenn bey einem Unterthan, welcher nebst seinen steuerbaren Gründen auch noch obrigkeitliche Gründe eigenthümlich eingekauft besitzt, nicht ausgewiesen werden kann, was für Robothschuldigkeiten derselbe bisher für die ihm zugehörigen obrigkeitlichen Gründe insbesondere zu leisten gehabt habe, demselben freystehe, in Ansehung der steuerbaren Gründe diejenigen Robothschuldigkeiten auf sich zu nehmen, die ihm der erste Artikel dieses Patentes zuweiset, und dabey in Betreff der von den obrigkeitlichen Gründen besonders zu leistenden Schuldigkeiten mit der Obrigkeit sich zu vergleichen, oder aber sich zur Verrichtung seiner von beyderley Gründen bisher geleisteten Robothschuldigkeit zu erklären, in welchem letzten Falle diese seiner Zeit in das schriftliche Verzeichniß, wovon im folgenden Artikel Erwähnung geschehen wird, einzutragen, und ihm sammt dem Eigenthume dieser obrigkeitlichen Gründe daselbst zu versichern haben werde.

§. 157.

Im Nachhange dieses Robothpatentes ist erkläret worden, daß nicht nur die auf dem Grunde eines anderen Unterthans befindlichen Häusler, sondern auch jene, welche sich auf dem Grunde des Pfarrers, der Kirche oder der Gemeinde befinden, gegen die Grundherrschaft nicht als behauste Unterthanen, sondern bloß als Inleute zu betrachten, somit, wenn sie nicht etwa die von ihnen bisher geleistete vielleicht noch geringere Roboth vorgewählet haben, zu keiner höheren, als der 13tägigen Inmannsroboth zu verhalten seyen. Vid. Hofdecret vom 17. August 1776. Nachträgliche Verordnung.

§. 158.

Siebenter Artikel.

Wie seiner Zeit die Robothen eines jeden steuerbaren Unterthans schriftlich verzeichnet werden sollen, und von den nach der Hand etwa zwischen Obrigkeit, und einzelnen Unterthanen oder ganzen Gemeinden erfolgenden Verträgen.

Da die allerhöchste Absicht dahin geht, daß die künftige wahre Robothobliegenheit eines jeden Unterthans entweder nach Maßgabe des ersten Artikels, oder aber nach der von

dem Unterthan getroffenen Auswahl seiner bisherigen, oder etwa auf eine dritte Art verglichenen Robothschuldigkeiten für jede Gemeinde schriftlich verzeichnet, und daß dieses Verzeichniß mittelst des Kreisamtes dem königlichen Gubernium zur Einsicht und Bestätigung vorgelegt werde, dieses alles aber erst alsdann geschehen kann, wenn die Unterthanen und Gemeinden in Folge dessen, was oben im zweyten Artikel gesagt wurde, bis nach Verfließung eines Jahres von dem Datum dieses Patentes zwischen ihrem bisherigen, und den patentmäßigen neuen Robothschuldigkeiten das zweyte und letzte Mahl gewählet haben werden, so wurde — da bis dahin die dießfällige definitive Schlußfassung erfolgt, die mittlerweilige Vorschrift zum Nachverhalt ertheilet und kundgemacht, welche in nachfolgenden Puncten besteht, nähmlich:

1. Daß nach verflossenem Jahre die nach dem ersten Artikel dieses Patentes von den Unterthanen gewählten, oder etwa auf eine dritte Art verglichenen Robothschuldigkeiten mit allen Umständen, das ist, mit Bemerkung der Bespannung, der bisher etwa üblichen wenigeren Robothstunden, der dabey zu fordern gehabten Ergetzlichkeiten oder anderweitigen Vortheile, weß Nahmens diese immer seyn mögen, nicht minder, wo gemessene und benannte Robothen eingeführet sind, mit deren deutlichen Benennung, und dergleichen so genau in gleich berührtes Robothverzeichniß eingetragen werden sollen, damit für die Zukunft nimmermehr ein Streit hierüber entstehen könne;

2. daß aber in dem Falle, als sich einige Unterthanen oder Gemeinden zu keiner Robothschuldigkeit erklären sollten, für dieselben ohne weiters die bisherigen Robothschuldigkeiten in besagtes Robothverzeichniß zu setzen, auch ohne mindeste Nachsicht künftig zur Befolgung zu bringen seyen;

3. daß von diesen Robothverzeichnissen ein Exemplar nicht nur die Grundobrigkeiten, sondern auch eine jede Gemeinde in ihre Hände bekommen solle, welches letztere sammt diesem Patente in der Gemeindelade unter doppelter Sperre aufzubehalten ist, wovon ein Schlüssel in den Händen des Richters, der andere in Händen eines Geschwornen seyn soll, welche auf Verlangen der Gemeinde, oder auch einzelner Unterthanen Eines oder das Andere einsehen zu lassen, jedoch nach zugestandener Einsicht wieder in Verwahrung zu nehmen haben;

4. daß in dem Falle, als die Obrigkeit, oder die Gemeinde durch Feuer, oder auf andere Weise um besagtes Robothverzeichniß, oder um dieses Robothpatent kommen sollte,

hiervon durch das Wirthschaftsamt die Anzeige an das Kreisamt zu machen sey, damit derselben wieder ein anderes gleichlautendes Robothverzeichniß oder Robothpatent verschaffet werden könne;

5. daß in dem Falle, als in dem Robothverzeichnisse Fehler in Hausnummern, Nahmen der Hauswirthe u. dgl. bemerket werden, solches dem Kreisamte zu dem Ende angezeiget werde, damit derley Fehler durch das königliche Landesgubernium abgeändert werden können;

6. daß es den gesammten Obrigkeiten, Beamten auf das strengste verbothen sey, nur das geringste in den bestätigten Robothverzeichnissen eigenmächtig abzuändern, zuzusetzen oder auszulöschen;

7. daß es unerachtet dieser Robothverzeichnisse den Grundobrigkeiten und ihren unterthänigen Gemeinden, oder einzelnen Unterthanen für die Hinkunft noch allemahl frey und unbenommen bleibe, in Absicht auf die Zahl und Gattungen der Robothen, oder was immer für andere Verwandlungen der Robothschuldigkeiten durch freywillige Verträge von demjenigen, was mehr erwähnte Verzeichnisse enthalten, abzugehen, und sich auf etwas anderes zu verstehen; daß jedoch, wenn ein solcher Vertrag gültig seyn solle, folgendes beobachtet werden müsse; nähmlich:

a) Ein solcher Vertrag kann ohne Einwilligung des königlichen Landesguberniums nur auf 3 Jahre gemacht werden, nach deren Verlauf er zu erneuern, oder für erloschen anzusehen ist.

b) Der Vertrag ist schriftlich und deutlich aufzusetzen, und jedem Theile ein von beyden Theilen unterfertigter stempelfreyer Contract unentgeltlich einzuhändigen.

c) Der während der Contractzeit eintretende neue Wirth ist an denselben nicht gebunden, sondern kann, wenn er will, sich alsogleich an das bestätigte Robothverzeichniß halten.

d) Wenn die Obrigkeiten und Unterthanen aber einen solchen Vertrag auf mehr als 3 Jahre, oder wohl gar auf beständige Zeiten errichten wollen, so wird der dießfällige Contract dem Kreisamte einzuschicken, und dem königlichen Landesgubernium zur Beurtheilung und Bestätigung vorzulegen seyn, welche aber von demselben nur in jenem Falle zu ertheilen ist, wenn ein solcher Vertrag im Ganzen betrachtet dem Unterthan nicht etwa härtere oder größere Robothschuldigkeiten auferlegt, als vermöge des ersten Artikels dieses Patentes erlaubt sind.

§. 159.

Robothzins.

Es kann auch der Fall eintreten, daß der Unterthan entweder schon nach den vorhandenen Urbarien, Verträgen oder Aussprüchen einen ausgemessenen Robothzins entweder schon entrichtet, oder aber daß die Obrigkeit die überflüssigen Robothen in einen Geldzins verwandelt. Letzteres ist der Obrigkeit zwar zugestanden, aber dabey zu beobachten, daß der unter der Naturalverrichtung stehen bleibende Unterthan zu absolute nichts mehr, als was seine Schuldigkeit gesetzmäßig ist, angehalten werde, da er in diesem Falle dawider, daß sein Mitunterthan von der Naturalroboth entlassen, und zu Zins gezogen wird, nichts zu sagen hat. Nebstbey kömmt das Zinsquantum oder der jährlich abzureichende Betrag dergestalt mäßig auszuwerfen, daß der zu Zins geschlagene Unterthan sich solchen Zins durch das um gedungenen Lohn, oder mit Feilschaften auf die Wochen- und andere Märkte auf Verkauf und Gewinn treibende Fuhrwesen, oder in seiner eigenen Wirthschaft selbst, und auf andere Weise wieder genüglich einzubringen Gelegenheit habe, und nicht im Widrigen etwa gezwungen seye, den Robothzins ohne eigene Nutzschaffung schlechterdings einzubüßen. Es ist daher der Unterthan zur Eingehung eines Robothzinses mit Zwangsmitteln nicht anzuhalten, sondern die Entrichtung des Zinses nicht anders als mit seinem gutwilligen Einverständnisse gestattet. Vid. Patent vom 27. Jänner 1738.

§. 160.

Robothabolition.

Nach dem Robothabolitions-Systeme wird die Schuldigkeit nicht in der Natur, sondern an Geld und Geldeswerth entrichtet, weil hier die Dominicalgründe, zu denen sie einst bestimmet war, theils in Bauerngüter emphiteutisch gegen festgesetzten Zins überlassen, theils den Unterthanen, oder wem immer in Erbpacht hintangegeben werden. In beyden Fällen werden die Zinsen entweder in Geld oder in Naturalien entrichtet.

Auf jenen Dominien, wo nach dem Systeme des Hofrathes von Raab die Zerstückung und emphiteutische Vertheilung Statt hat, wird der zu entrichtende Zins die ersten 10 Jahre in Geld nach den 4 Qualitätenclassen im Durchschnitte abgeführt, z. B. vom Metzen Aussaat, das ist, von einem Stück Oberfläche von 528 Wiener-Quadratklaftern wird durch 1 Jahr bezahlt 1 fl. 30 kr., dann an Naturalien, oder wenn zwischen der Obrigkeit und den Unterthanen ein

Vergleich geschlossen wird, wieder an Geld. In Ansehung dessen muß zwischen beyden Parteyen der Vertrag von 10 zu 10 Jahren erneuert oder aber verändert werden. Die obrigkeitlichen Mayerhöfe, und die dazu gehörigen Gründe werden gleichfalls unter die neuen Ansiedler, vorzüglich unter die Kinder der vermöglichen Unterthanen zum großen Theile vertheilet, und in einem wie in dem anderen Falle macht die wahre Lage den Maßstab aller Entrichtungen aus. Von den übrigen Bauerngründen und Nutzungen wird das Robothreluitionsgeld gleichfalls nach den 4 Qualitäten-Classen ausgemessen, und im Durchschnitte der Herrschaft monathlich oder vierteljährig auf folgende Art abgeführt:

1. Ein behauster Unterthan, der jährlich überhaupt 13 Tage zu robothen hatte — 1 fl. 30 kr.
2. Ein Häusler oder Baraкner, der vermög des Robothpatentes 26 Tage zu entrichten hatte — 3 fl.
3. Ein Chaluppner oder Gärtler, der nach dem Verhältnisse seiner Rusticalgründe zur Handroboth verbunden war:
   a) Für das Haus — 3 fl.
   b) Für jeden Metzen Rusticalgrund — 21 kr.
4. Ein Unterthan, welcher vermög der Steuer-Subrepartition zur Zugroboth verbunden war, zahlt
   a) für das Haus — 6 fl.
   b) Für jeden Metzen Grund — 21 kr.

Mit diesem Robothreluitionsgelde hören nebst der Naturalroboth auch alle übrigen auf dem Grunde haftenden Gaben an Geld oder Getreide auf. Der Herrschaft wird über alle den Unterthanen überlassenen Gründe das dominium directum (das herrschaftliche Obereigenthum) vorbehalten, kraft dessen sie den Unterthan von dem übernommenen Nutzungseigenthum aus folgenden Ursachen entsetzen kann:

a) wenn er den Grund ganz vernachlässiget, und eingehen läßt;
b) sich tief verschuldet;
c) der Herrschaft die Abgaben, wozu er sich verbindlich gemacht hat, und kraft des Urbarial-Gabenbüchels und Kaufbriefes ausgewiesen ist, nicht contractmäßig entrichtet.

Anmerkung. Das Nähere über das Recht und die Art dieser Entsetzung wird unter der Abstiftung der Unterthanen angeführet.

Hingegen sind die Herrschaften verpflichtet, ordentliche Dominical-Grundbücher zu führen, worin die unterthänigen Schuldigkeiten, wozu sich der Unterthan vermög des Con-

tractes bey der Uebernahme der Gründe verpflichtet hat, eingetragen werden müssen. Die Grundveränderungen dürfen da nicht eingetragen werden, sondern es müssen zu diesen Fällen eigene Veränderungsprotokolle gehalten, werden, in welche alles, was auf das Grundbuch Bezug hat, eingetragen werden muß. Vid. Patent vom 1. März 1777.

Anmerkung. Die Vorschriften, welche das diesem Patente später nachgefolgte Grundbuch in sich begreift, werden seiner Zeit bey der Behandlung und Erörterung des Grundbuches zergliedert und behandelt werden.

Obbemeldetes Patent enthält ferners folgende weitere wesentlich auf die Verpflichtungen der Unterthanen gerichtete Anordnungen, nähmlich:

1. Daß die Unterthanen der Herrschaft Gehorsam und Unterwürfigkeit schuldig bleiben, und solche in allen Fällen die Obrigkeit, folglich bey allen Klagen und Beschwerden die erste Instanz sey.

Anmerkung. Das unterm 1. September 1781 nachgefolgte höchste Unterthanspatent enthält hierüber die näheren deutlichsten Bestimmungen, worüber das Nähere seiner Zeit im Verlaufe dieses Werkes umständlich erörtert werden wird.

2. Daß die Unterthanen vermöge des Contractes ihre Besitzungen nicht verlassen dürfen, ehe sie nicht der Obrigkeit einen anderen tauglichen Wirth (Besitzer) gestellet haben, noch selbe ohne herrschaftliche Einwilligung zerstücken.

3. Daß der neue Besitzer bey Grundveränderungen verbunden sey, der Herrschaft vom Haus und Grunde das Laudemium oder Angelobungsrecht zu entrichten habe, welches in auf- und absteigender Linie 5 von allen übrigen 10 vom Hundert beträgt, und zwar nach einer von zweyen unparteyischen Männern vorzunehmenden Schätzung.

Anmerkung. Das Nähere wird hierüber bey der Behandlung des Laudemiums oder Angelobungsrechtes in diesem Werke vorkommen.

4. Daß der gedungene Betrag im Gelde oder Geldeswerthe ohne Rücksicht auf Feuer- und Wetterschäden zu entrichten sey, und dafür von der Gemeinde Alle für Einen, und Einer für Alle haften müssen, so zwar, daß sie alle zusammen und jeder unmittelbar durch die gewöhnlichen Zwangsmittel von der Herrschaft zur schuldigen Zahlung angehalten werden können.

5. Daß die Arbeiten, deren die Herrschaft benöthiget, von den Unterthanen nach einer rollarmäßigen und herumgehenden Ordnung gegen Bezahlung zu verrichten seyen.

Nach diesen Grundsätzen und Anordnungen, und in Folge dieses Robothabolitions-Systemes verwandelt die Herrschaft ihre bisher auf eigene Rechnung gehabte Wirthschaft in kleine Bauerngüter und Bauernwirthschaften unter der Hauptbedingniß einer vollkommenen Schadloshaltung für alle vorhin genossene Einkünfte und Nutzungen. Es wurde also den Herrschaften eingebunden, solches System da, wo es thunlich ist, anzunehmen und auszuführen.

§. 161.

Weitere Verordnung.

Vermöge Hofpatent vom 24. März 1781 ward es den Herrschaften, Städten und geistlichen Obrigkeiten frey gestellt, auf ihren Gütern das Robothabolitions-System, wie solches bereits auf den k. k. Cameral-Herrschaften besteht, einzuführen, oder nicht; es wurde aber zugleich erkläret, daß dießfalls kein Beytrag von dem Aerarium geleistet werde.

Durch weiteres Hofdecret vom 4. September 1781 wurde angeordnet, daß das Robothabolitions System da, wo es bestehet, ausgeführet und genau fortgesetzet werden solle.

§. 162.

Fortsetzung.

Durch das Hofdecret vom 10. Februar 1783 wurde nun bestimmt angeordnet, daß das sowohl für den Staat, als für den Grundherrn und für den Unterthan vortheilhafte Robothabolitions-System auf allen cameralischen, Exjesuiten- dann sämmtlichen geistlichen und Fundationsgütern, sie mögen von aufgehobenen oder nicht aufgehobenen bischöflichen Capiteln, Stiftern oder Klöstern herrühren, (welche insgesammt als Majorate, die unmittelbar unter der Aufsicht und Verwaltung des Staates stehen, angesehen werden müssen), so wie auch bey den Gütern sämmtlicher Städte eingeführet, oder wenigstens auf jedem dieser Güter versuchet werden solle, ob nicht unter verschiedenen Modalitäten, welche die Lage und die Umstände dieser so sehr unterschiedenen Güter und Unterthanen fordern, doch folgende drey Hauptmaßnehmungen (da übrigens in diesem so ausgebreiteten Geschäfte keine gezwungene allgemeine Anwendung Platz finden darf), zu erhalten seyen; nähmlich:

1. Die Abolition der Naturalroboth wenigstens zum größten Theil;

2. die Vertheilung der herrschaftlichen Meyerhofgründe nach Maß ihrer Zahl und Lage; endlich

3. die Einräumung des vollkommenen Eigenthums der von den Unterthanen wirklich schon besitzenden Hausgründe.

Zu diesem Ende wurde auch angeordnet, daß Jedermann zur Beförderung dieses wichtigen Geschäftes der eigens aufgestellten Robothabolitions-Commission thätigst an die Hand zu gehen, und das Möglichste zu dessen Ausführung beyzutragen habe.

§. 163.

Fortsetzung.

Nach Inhalt eines weiteren Hofdecretes vom 17. Juny 1790 wurde verordnet, daß die Robothreluition auf alle thunliche Art befördert, und da, wo die Unterthanen dieselbe wünschen, von den Obrigkeiten, so weit es ihr Wirthschaftsbetrieb zuläßt, hierzu die Hand gebothen, und keine ungegründeten Schwierigkeiten und Hindernisse in Weg gelegt werden. Den Kreisämtern wurde zugleich zur Pflicht gemacht, die Obrigkeiten zur Beförderung dieses Geschäftes so weit es nur immer thunlich ist, aufzumuntern, übrigens aber sich die Erhaltung der Ordnung und Ruhe eifrigst angelegen seyn zu lassen, hervorkommende Anstände nach den erhaltenen Anleitungen zu heben, und bedenkliche Unruhen durch die ihnen eingeräumten Zwangsmittel zu unterdrücken, nach allen Kräften aber dafür zu sorgen, damit den Obrigkeiten zur Bestreitung der jetzt so dringenden Feldarbeiten um so mehr thätiger Beystand geleistet werde, als dem Allgemeinen selbst daran gelegen ist.

§ 164.

Fortsetzung.

Das unterm 2. September 1790 erlassene Hofdecret enthält die Weisung, daß sich in Ansehung der Robothreluitions-Verträge, und des auf dieselben von Seite des Kreisamtes zunehmenden Einflusses lediglich an das gehalten werden solle, was das Patent vom Jahre 1775 dießfalls vorschreibt, in Folge dessen derley durch freywillige Einverständnisse zwischen den Obrigkeiten und Unterthanen zu Stande gebrachten Reluitionsverträge, wenn sie auf längerer Zeit als drey Jahre gemacht werden, den königlichen Kreisämtern zur Bestätigung vorgelegt werden sollen.

§. 165.

Fortsetzung.

Durch Verordnung vom 18. November 1791 wurde den Kreisämtern bey vorkommenden Untersuchungen über Robothreluitions-Gegenstände, oder bey denen an das Kreisamt selbst gelangenden Beschwerden aufgetragen:

1. Vorzüglich auf nachfolgende Umstände Rücksicht zu nehmen; nähmlich:

a) Was für Urbarialschuldigkeiten den Besitzungen des einzelnen Unterthans oder ganzen Gemeinden, um welche es sich handelt, seit dem Robothpatente vom Jahre 1775 und nach dem Besitzstande des Jahres 1789 oblagen;

b) wie die Besitzungen der Unterthanen nach dem Steuerregulirungsfuße vom Jahre 1789 in Rücksicht auf den Flächeninhalt und adjustirten Grunderträgniß beschaffen sind;

c) nach welchem Maßstabe die Obrigkeit den für die vorige Naturalroboth zu leistenden Reluitionsbetrag berechnet habe, und wie die gewöhnlichen Zug- und Handrobothlohne in der Gegend sich verhalten;

d) aus welchen Gründen der Unterthan diese Reluition zu sehr überspannt findet;

e) welchen Reluitionsbetrag die Unterthanen anbiethen, und aus welchen Gründen sich die Obrigkeit mit diesem Betrage nicht zufrieden stellen zu können glaubt; oder warum sie unbedingt auf der Naturalroboth besteht;

f) ob nach dem Gutachten des Kreisamtes die Reluition nicht etwa den wirklichen Werth der Naturalroboth, dessen Surrogat sie seyn soll, nach den Localumständen wirklich übersteigt, oder ob in der Gegend so wenig Gelegenheit zu Nebenverdienst, und daben die Unterthanen so unvermögend sind, daß sie eine dem Nutzen der Naturalroboth gleichkommende, und also in sich selbst nicht unbillige Reluition gar nicht erschwingen können;

g) ob etwa die Naturalroboth selbst in Verhältniß gegen die Erwerbungsmittel und den Wirthschaftsbetrieb des Contribuenten so überspannt ist, daß sie mit dem nothwendigen Unterhalt und den nothwendigen Wirthschaftsarbeiten des Contribuenten, nebst den Contributions-Schuldigkeiten nicht bestehen könnte;

h) welche Art und welcher Betrag von Schuldigkeitsleistung also nach Meinung des königlichen Kreisamtes in Rücksicht auf die Localumstände nach Recht und Billigkeit Statt finden sollte. Bey dem über einen jeden Punct zu erstattenden Gutachten hat das königliche Kreisamt über die Gründe beyder Parteyen seine motivirte Meinung zu sagen, und die Data umständlich anzugeben, nach welchen dasselbe zu dieser Meinung bestimmt wird.

2. Ist auch einleuchtend, daß in den Fällen, wo nach den besonderen Umständen der einzelnen Contribuenten die Beschwerden ganzer Gemeinden in Beziehung auf ein Individuum eben so gegründet, als unbillig in Beziehung auf ein anderes Individuum seyn können, die Beschwerdeführer,

wenn ihrer mehrere sind, immer erst nach Beschaffenheit ihrer Besitzungen und ihres Nahrungsstandes unter gewisse Cathegorien gebracht werden müssen, um sodann über mehrere Collective ein Gutachten abfassen zu können; endlich

3. ist auch bey Gesuchen, die im Nahmen zweyer Gemeinden oder Herrschaften eingebracht werden, vorzüglich nöthig zu erörtern, ob nicht einige Individuen eigenmächtig und ohne Auftrag sich als Vertreter der übrigen aufwerfen, und den Nahmen der Gemeinde mißbrauchen, weßwegen dann in Beziehung auf die Berichtigung des Umstandes, wer die Beschwerde führet, sich genau nach den über diesen Gegenstand und die Verfahrungsart überhaupt bestehenden Vorschriften zu achten kömmt.

Anmerkung. Das Unterthanspatent vom 1. September 1781 enthält hierüber die nähern Bestimmungen, von welchen in Verfolg dieses Werkes an seinem Orte die umständlichere Erwähnung vorkommen wird.

§. 166.

Fortsetzung.

Durch das Hofdecret vom 2. August 1793 sind die Kreisämter hinsichtlich der Robothreluitions-Beschwerden, da solche meistens in dem Maßstabe des Patentes vom Jahre 1775 angewiesen worden, haben vorzüglich dahin zu trachten, daß sich die vermöglichen und ärmeren Grundwirthe, bis nicht eine allgemeine Ausgleichung erfolgt, dießfalls freywillig und einverständlich unter einander ausgleichen, um die individuelle Vertheilung der Roboth auf einen billigen Fuß zu setzen.

§. 167.

Fortsetzung.

Hinsichtlich der, bey Robothreluitionen sich ergebenden Differenzen und Zwistigkeiten bestehen nach dem Hofdecrete vom 30. August 1794 folgende Grundsätze und Vorschriften, nähmlich:

1. Daß sich die Obrigkeiten und Unterthanen über eine billige Reluirung ohne erhebliche Anstände einverstehen;

2. daß in dem Falle, als von der Obrigkeit billige Anträge zur Robothreluirung gemacht, solche aber von den Unterthanen aus Mangel der Einsicht oder aus Starrsinn oder Vorurtheil u. s. w. nicht angenommen werden wollen, und das Kreisamt mit allen Vorstellungen einen billigen Reluitionsvertrag nicht erwirken kann, die Unterthanen zur Naturalroboth erforderlichen Falls auch mit Zwang, und bey anhaltender Stärrigkeit mit Militärassistenz zu verhalten seyen.

3. daß aber in dem Falle, als die Unterthanen um die Robothreluirung ansuchen, und angemessene billige Anträge machen, die Obrigkeiten aber auf unbilligen Forderungen bestehen, und von dem Kreisamte durch keine Vorstellungen von ihren überspannten Forderungen abgebracht werden können, von demselben die Anzeige mit gründlicher und erschöpfender Anzeige aller Umstände gemacht, ein Provisorium eingeleitet, und darüber die Entscheidung gewärtiget werde. Endlich

4. daß die Robothreluirung nicht nur da, wo es den Unterthanen etwa an der nöthigen Bespannung mangelt, sondern überhaupt Statt habe, und nur dann, wenn die Unterthanen billige Reluitionsanträge nicht annehmen wollen, gleichsam zur Strafe ihres Starrsinnes zur Leistung der Naturalroboth anzuhalten seyen:

§. 168.

Fortsetzung.

Durch Hofdecret vom 18. Februar 1790 wurde für den Fall, als die Ortsgemeinden, entweder, weil keine obrigkeitlichen Grundstücke vorhanden sind, oder aus anderen Ursachen ihre Schuldigkeit nicht durch Feldarbeit abtragen können, solche aber aus Armuth im Gelde zu tragen außer Stande sind, verordnet, daß diese Unterthanen im Wirthschaftsjahre zu verschiedenen, der Obrigkeit außer dem Feldbaue zuständigen Arbeiten, als z. B. Holzschlagen, Getreid-, Fisch-, Wein- und Holzzuführen, u. dgl. jedoch nur nach Maß der festgesetzten Percente, und gegen dem, daß die Zahl der Lohntage die Zahl der vormahligen Frohntage nicht übersteige, verwendet, hierzu angehalten, und wenn keine Reluition zu Stande käme, nach den in der Verordnung vom 19. May 1789 bestimmten Lohnpreisen behandelt werden sollen.

§. 169.

Achter Artikel.

Von der genauen Befolgung dieses Patentes und der neuen Robothverzeichnisse, dann von Aufhebung des bisherigen Robothpatentes.

Ueber die Befolgung dieses Patentes und der Aufhebung des bisherigen Robothpatentes bestehen folgende Grundsätze und Vorschriften:

1. Daß dieses gegenwärtige Patent, auf dessen Befolgung die Kreisämter und das k. Landesgubernium von Amts-

wegen eifrig zu wachen haben, den Obrigkeiten, Beamten und Unterthanen zur unabweichlichen Richtschnur dienen solle, und beyde Theile, sowohl Herrschaft als Unterthan wider alle Bevortheilung, insbesondere der Unterthan wider alle Bedrückung zu schützen sey;

2. daß in dem Falle, wenn Obrigkeiten oder Unterthanen etwas nicht deutlich verstehen, dieselben um die nähere Erklärung bey ihren Vorgesetzten ansuchen, letztere aber, wenn sie etwa selbst noch einen Zweifel hätten, gleichfalls höheren Orts sich anzufragen haben;

3. daß in dem Falle, als ein Unterthan in der Meinung stehe, daß ihm die Herrschaft mehr, als dieses Patent erlaubt, auferlege, die Obrigkeit verbunden sey, demselben auf sein Anmelden die von ihm verlangten Robothen in das Handbüchel deutlich einzuschreiben, mit welchem sich derselbe zu dem Kreisamte zu begeben hat, welches ihm entweder sein Recht verschaffen, oder ihn aber seines Irrthumes überweisen muß.

Anmerkung. Durch das unterm 1. September 1781 nachgefolgte Unterthanspatent ist eine Abweichung in diesem Verfahren vorgeschrieben, und wird daher hierüber an seinem Orte, nähmlich bey Behandlung und Erörterung dieses Unterthanspatents das Nähere vorkommen.

4. Daß für jene Unterthanen, welche sich zu den in diesem Patente ausgemessenen Robothschuldigkeiten erklären, von dem Tage an, als sie solche zu leisten anfangen, das bisherige Robothpatent vom Jahre 1738, als erloschen, und hingegen das gegenwärtige Patent für sie sowohl, als ihre Grundobrigkeiten als das wahre Robothgesetz anzusehen, jedoch alle diejenigen Gegenstände ausgenommen sind, von welchen in dem gegenwärtigen keine Erwähnung geschieht, und wegen welchen forthin das obgedachte Patent vom Jahre 1738 zum Gesetze zu dienen hat.

Anmerkung. Hieraus folgt von selbst, daß das frühere Robothpatent vom Jahre 1738 in so ferne aufgehoben sey, als durch das spätere Patent vom Jahre 1775 Abänderungen eingetreten sind, oder durch nachgefolgte Erläuterungen und Verordnungen aufgehoben wurde. Das frühere Patent vom Jahre 1738 bleibt in der Hauptsache das Grundgesetz, welches nur in so ferne seine gesetzliche Wirkung verloren hat, als durch die späteren Gesetze und Erläuterungen, Abänderungen Statt gefunden haben.

5. Daß für jene Unterthanen, welche bey ihren bisherigen Robothschuldigkeiten verbleiben wollen, das Robothpatent vom Jahre 1738 noch in so lange vollkommen gültig sey,

bis die Gemeinde das oftbemeldte Robothverzeichniß empfängt; daß aber das gegenwärtige Patent auch auf dieselben anzuwenden, und das ältere Patent als erloschen anzusehen sey, wenn sie das Robothverzeichniß empfangen hat, indem alle erlaubten Vortheile, deren sich sowohl die Obrigkeiten, als der Unterthan bey den bisherigen Robothschuldigkeiten zu erfreuen hatten, und deren sie vermög des gegenwärtigen Patentes etwa verlustig werden können, in dem besagten Robothverzeichnisse ausdrücklich angemerkt, folglich beyde Theile bey ihrem erworbenen Rechte hinlänglich, und um so mehr geschützt seyn werden, als in allen jenen besonderen Fällen und Gegenständen, über welche das Robothverzeichniß ausdrücklich etwas anderes, als dieses Patent enthält, und festsetzt, nicht dieses, sondern das Robothverzeichniß zur Richtschnur und Maßregel zu dienen haben werde.

Anmerkung. Das ältere Robothpatent v. J. 1738 ist daher nur bedingt aufgehoben, und in den vorkommenden Fällen, wo nicht durch die Robothverzeichnisse und nachgefolgten Erläuterungen etwas anderes festgesetzt worden, noch immer als giltig anzusehen, und sich hiernach zu achten.

6. Daß die Grundobrigkeiten weder über das, was die ihre hergebrachten Robothschuldigkeiten wählenden Unterthanen bisher zu verrichten hatten, noch über jenes, was dieses Patent für die in die darin ausgemessenen neuen Robothschuldigkeiten tretenden Unterthanen festsetzt, folglich auch weder über jenes, was seiner Zeit die Robothverzeichnisse mit sich bringen werden, etwas Mehreres von dem Unterthan verlangen, noch ihn zu etwas härterem anstrengen sollen; daß aber auch hingegen sowohl die unterthänigen Gemeinden, als einzelne Unterthanen, die nach ihrer Auswahl, oder, wo sie nicht wählen wollen, nach dem höchsten Ausspruch ihnen obliegende, seiner Zeit durch oftbemeldtes Robothverzeichniß schriftlich zu versichernde wahre Robothschuldigkeiten ihren Obrigkeiten auf das treueste und emsigste abzutragen, denselben auch den ihnen schuldigen Gehorsam zu bezeigen haben werden.

7. Daß jener Unterthan, welcher einen Ungehorsam in diesem Falle bezeigt, mit einer dem Verbrechen angemessenen Strafe beleget, bey nicht bezeigter Besserung aber dem Kreisamte zur weiteren und schärferen Bestrafung angezeigt werde.

Anmerkung. Hinsichtlich der dießfälligen Vergehungen des Ungehorsames der Unterthanen wird auf das unterm 1. September 1781 über die Behandlung der Unterthanen

erlassene Patent hingewiesen, und hierüber die nähere Erörterung im Verlaufe dieses Werkes an seinem Orte folgen.

8. Daß den Grundobrigkeiten erlaubet werde, dergleichen strafbare Unterthanen mit Genehmhaltung des Kreisamtes, welches jedoch hiervon dem Landesgubernium die Anzeige zu machen haben wird, in das Zuchthaus abgeben zu lassen.

Anmerkung. Die veränderten Vorschriften finden sich in dem nachgefolgten obbemeldten Unterthanspatente vom 1. September 1781 und in dem nachgefolgten Strafgesetzbuche, welches auch für das Königreich Böhmen mit 1. Jänner 1804 in Wirkung getreten, worüber das Nähere schon nach obiger Bemerkung an seinem Orte erörtert werden wird.

9. Daß jene Unterthanen, welche von nun an gegen ihre Obrigkeiten ungegründete Klagen führen, andurch aber die Zeit im Müßiggang verlieren, ihr Vermögen versplittern, und am Ende zu Grunde gehen, mit öffentlichen Strafarbeiten in Eisen und Banden, mit Spinnhaus, Festungsbau, Abstiftung vom Haus und Hofe, oder nach Beschaffenheit auch noch mit empfindlicheren Strafen belegt werden sollen.

Anmerkung. Auch für diesen Fall wird sich auf die oben ad 7. et 8. gemachten Anmerkungen bezogen.

§. 170.

Fortsetzung. Durch Verordnung vom 17. November 1789 wurde anbefohlen:

1. Daß in dem Falle, als einzelne Dominical-Grundbesitzer die schuldige Roboth verweigern, solche von der Obrigkeit durch die gesetzmäßigen Zwangsmittel, und vermöge Patentes vom 1. September 1781 gegen die Unterthanen eingeräumten Strafen zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten seyen;

2. daß aber in jenem Falle, wenn mehrere, oder alle Dominical-Grundbesitzer einer Gemeinde die schuldige Roboth zu leisten sich weigern, und hieraus eine Zusammenrottung und öffentliche Gewalt entstünde, eben die ratio publica einträte, wie in Ansehung der von den Ruralisten da und dort noch zu verrichten habenden Lohnarbeiten, daß nähmlich diese Arbeit geleistet werden müsse, um den obrigkeitlichen Feldbau zum Nachtheil des Universums nicht unbestellt zu lassen;

3. daß hiermit in diesen Fällen die Kreisämter auf erhaltene Anzeige sich ebenfalls sogleich ad locum zu verfügen und zu trachten haben, diese Besitzer in der Güte zur

Leistung der bestimmten Roboth zu vermögen; solche aber, wenn sie dessen ungeachtet bey ihrer Weigerung verharren sollten, sodann als widerspenstige Unterthanen und Aufrührer ex ratione publica zu bestrafen, allenfalls die sich unanständig betragenden besonders stützigen Wortführer mit einigen Stockstreichen belegen zu lassen, jene Urheber und Radelsführer aber, die zu einer dergleichen schädlichen Weigerung etwa Andere geflissentlich verleitet hatten, als Störer der öffentlichen Ruhe dem Criminalgerichte zur weiteren Aburtheilung zu übergeben haben.

Anmerkung. Es wird hier abermahl auf das späterhin mit 1. Jänner 1804 in Wirkung getretene Strafgesetzbuch, insbesonders für gegenwärtigen Fall auf das 8. und 9. Hauptstück des I. Theiles hingewiesen, nach welchem jene Umstände angedeutet sind, die entweder zum Verbrechen des Aufstandes oder der öffentlichen Gewaltthätigkeit eignen.

§. 171.

Fortsetzung.

Durch das Patent vom 21. July 1790 wurden endlich die Unterthanen wiederhohlt ernstlich aufgefordert, und ihnen nachdrucksamst eingebunden, die bisherige Roboth, in so lange solche nicht in eine Geldgabe durch Uebereinkommen mit der Obrigkeit verwandelt ist, so wie die übrigen obrigkeitlichen Gaben willig, und ohne alle Widersetzlichkeit zu leisten, alle verbothenen Zusammenrottungen, oder wohl gar Gewaltthätigkeiten zu vermeiden, sich ruhig nach Hause zu begeben, und seine Wirthschaft zu betreiben, im vermeintlichen Beschwerungsfalle nach dem Unterthanspatente vom 1. September zu benehmen, widrigens gegen Widerspenstige und Aufrührer nach aller Strenge der Gesetze fürgegangen würde.

§. 172.

Hof- oder Waisendienste.

B. Die Hof- oder Waisendienste betreffend.

Der Hof- oder Waisendienst besteht in der Verpflichtung der Herrschaft durch einige Zeit in häuslichen Verrichtungen persönlich Dienste zu leisten.

§. 173.

Gegenwärtige Vorschrift.

Durch das Patent vom 1. November 1781 ist verordnet:

1. Daß die vormahls üblichen Hofdienste aufgehoben, und der Unterthan nicht mehr schuldig sey, seiner Herrschaft persönlich Dienste zu leisten;

2. daß jedoch jene, deren beyde Aeltern verwaist sind, wegen der von der Obrigkeit unentgeltlich zu besorgenden Obervormundschaft die üblichen Waisenjahre abzudienen haben;

3. daß diese Waisendienste niemahls die Zahl von drey Jahren übersteigen; und

4. daß sie nur in jenen Orten gefordert werden können, wo selbe ehedem Herkommens gewesen waren.

Es folgt hieraus, daß diese Gattung der persönlichen Dienstleistung nicht eigentlich so sehr aus dem grundherrlichen Rechte, sondern eigentlich aus dem Rechte der Obervormundschaft hervorgehe, welche zwar in Böhmen, aber nicht in jedem anderen Erblande, mit der Grundherrschaft vereinbaret ist.

Endlich folgt auch hieraus, daß nicht jeder Grundherrschaft dieses Recht zustehe, sondern daß selbe in dem verjährten Besitze dieses Rechtes, um selbes auf oben beschränkte Weise ausüben zu können, sich befinde, folglich im streitigen Falle das Recht von der Herrschaft petitorisch erzwungen werden müsse.

§. 174.

II. Dienste in der Sache.

Dienste in der Sache.

Die Dienste in der Sache bestehen in der von dem Unterthan schuldigen Leistung einer Sache in natura.

§. 175.

Abtheilung.

Diese Dienste können wohl auch in zwey Gattungen abgetheilet werden, nähmlich in Getreidedienste und in die sogenannten Kucheldienste. Erstere bestehen in der Naturalleistung an Korn, Weitzen u. dgl. Letztere in Naturalleistungen an Eßwaaren, Eyern, Schmalz u. dgl.

§. 176.

Ursprung.

Der Ursprung dieser Dienste beruht so wie bey den persönlichen Diensten ohne allem Zweifel auf einen zwischen dem Grundherrn und dem Unterthan bestehenden Vertrag. Das Recht, Naturaldienste zu fordern, ist daher nicht ein allgemein den Grundherrschaften aus der Verfassung zustehendes Recht, und muß daher im Zweifel von denselben gegen den Unterthan erwiesen werden.

§. 177.

Bezugsrecht.

Das Bezugsrecht ist daher nur dazumahl vorhanden, wenn die Grunherrschaft den Bezug solcher Dienste in

quanto, et quali entweder durch Urkunden, oder wenigstens durch einen verjährten Besitzstand gehörig ausweiset.

§. 178.

Die Ablösungen dieser Dienste können entweder zeitlich, oder auf ewige Zeiten eintreten. Die Grundherrschaft kann sich mit ihrem Unterthan über den jährlichen Ablösungspreis seiner Naturalgabe einverstehen, sie kann ihn aber hierzu nicht zwingen. Diese zeitlichen Ablösungen sind daher ihrem beyderseitigen Uebereinkommen überlassen. Ablösung.

Ablösungen auf ewige Zeiten können jedoch nur nach erwiederter Bewilligung des Kreisamtes Statt finden, und ist sich in diesem Falle nach dem Patente vom 1. September 1798 (von welchem weiters an seinem Platze näher gehandelt werden wird), genau zu benehmen.

§. 179.

Die Dienste müssen in mittlerer Qualität geliefert werden, in so ferne nicht allenfalls durch den Vertrag die Qualität insbesondere bestimmt wurde. Qualität der Dienste.

§. 180.

III. Dienste im Gelde.

Dienste im Gelde sind alle jene Geldabgaben, die der Unterthan seiner Herrschaft als eine denselben zuständige Schuldigkeit zu entrichten hat. Dienste im Gelde.

§. 181.

So wie die übrigen Dienstleistungen auf einen Vertrag beruhen, so beruht auch diese Geldabgabe auf einer solchen zwischen dem Grundherrn und dem Unterthan bey Uebertragung des nutzbaren Eigenthums getroffenen Uebereinkunft, auf welcher auch die Art und Weise der Entrichtung beruht. Ursprung.

§. 182.

Diese Geldabgaben können unter folgende vier Rubriken gebracht werden; nähmlich: Abtheilung.

A. Grunddienst.
B. Laudemium.
C. Abfahrtgeld.
D. Grundbuchsgebühren.

§. 183.

A. Der Grunddienst.

Grunddienst. Der Grunddienst, Grundzins (canon) ist jene unveränderliche Abgabe, welche der Unterthan seinem Grundherrn zum Zeichen der Anerkennung des Obereigenthumes jährlich abreicht.

Diese Abgabe im Gelde ist schon zu Römers Zeiten bekannt gewesen, und von ihnen auch in Deutschland eingeführt worden. Allerdings ist solche auch das sichere und billigste Zeichen, wodurch der Nutzungseigenthümer das Obereigenthum anerkennt, und hierfür zugleich den Grundherrn lohnet.

§. 184.

Betrag des Grunddienstes. Durch das Gesetz ist der Betrag des Grunddienstes nicht bestimmt. Solcher beruht abermahl auf dem Vertrag, und ist in der Regel unveränderlich.

Im Allgemeinen ist der Grundzins gewöhnlich gering, und mehr als ein Beweis der Anerkennung des Obereigenthumes anzusehen, daher auch dazumahl zu leisten, wenn der Nutzungseigenthümer von dem ihm überlassenen Grunde durch Elementar-, oder ein anderes außerordentliches Ereigniß in einem Jahre aller Nutzung beraubt würde.

§. 185.

Erlöschung des Grunddienstes. Uebrigens kann auch der Grunddienst erlöschen, und zwar in dem Falle, wenn der Grund und Boden, wovon dieser Grundzins entrichtet wird, auf irgend eine Art zu Grunde geht, und also nutzungslos wird.

Hierüber drückt sich das bürgerliche Gesetzbuch im III. Theile III. Hauptstück §. 1447 folgender Maßen aus:

„Der zufällige gänzliche Untergang einer bestimmten Sache hebt alle Verbindlichkeit, selbst die, den Werth zu vergüten, auf. Dieser Grundsatz gilt auch für diejenigen Fälle, in welchen die Erfüllung der Verbindlichkeit, oder die Zahlung einer Schuld durch einen anderen Zufall unmöglich wird. In jedem Falle muß aber der Schuldner das, was er um die Verbindlichkeit in Erfüllung zu bringen erhalten hat, zwar gleich einem redlichen Besitzer, jedoch auf solche Art zurückstellen oder vergüten, daß er aus dem Schaden eines Anderen keinen Gewinn zieht.“

Uebrigens kann der Grundzins auch durch die Verjährung erlöschen, jedoch nur nach den in dem bürgerlichen Ge-

setzbuche III. Theil IV. Hauptstück vorgeschriebenen Erfordernissen.

§. 186.

B. Das Laudemium.

Das Laudemium ist jene Gebühr, welche der Grundherr bey den in dem Vermögen des Unterthans sich ergebenden Veränderungen abzunehmen berechtiget ist. Das Laudemium.

§. 187.

Auch das Laudemium bestand schon zu Zeiten der Römer, und ward dann auch in Deutschland eingeführt und großen Theils beybehalten. Ursprung.

Aber auch dieser Bezug gründet sich auf besondere Verträge, oder in Ermanglung deren auf einen durch die gesetzliche Verjährungszeit gegründeten Besitzstand und Herkommen.

§. 188.

Das bürgerliche Gesetzbuch drückt sich hierüber im II. Theile XXV. Hauptstück §. 1142 folgender Maßen aus: Nach dem bürgerlichen Gesetzbuche.

„Die Abgabe, welche der Obereigenthümer zuweilen von einem neuen Nutzungseigenthümer zu fordern hat, heißt, wenn die Veränderung bey Lebzeiten geschieht, Lehenwaare (Laudemium), geschieht sie aber von-Todeswegen, Sterbelehen. Beyde werden auch Veränderungsgebühren genannt. Ob und wie diese Rechte gegründet seyen, entscheidet die Landesverfassung, die öffentlichen Bücher und Urkunden, oder ein dreyßigjähriger ruhiger Besitz.“

Ueberhaupt wird in der Geschäftssprache jede Veränderung als Laudemium benennt.

§. 189.

Nach den besonderen Vorschriften kann Besondere Vorschriften.

1. von der Obrigkeit bey vorsichgehenden emphiteutischen Veräußerungen der Dominicalgründe das Laudemium für den Veränderungsfall sich ausbedungen werden. Vid. Hofdecret vom 23. November 1797.

2. Für das Vergangene steht aber den Obrigkeiten diese Gebühr nur dazumahl zu, wenn selbe in Verträgen, Verschreibungen, oder im verjährten Besitze gegründet sind. Vid. Hofdecret vom 13. August 1786 und 5. September 1791.

3. Diese Gebühr darf jedoch in keinem Falle zehn von Hundert übersteigen, und kann auch nur nach dem Current-

preise, mithin nur nach dem von Fall zu Fall neu zu erhebenden Schätzungswerthe abgenommen werden. Vid. Hofdecret vom 27. Juny 1794.

C. Das Abfahrtgeld.

§. 190.

Das Abfahrtgeld.

Das Abfahrtgeld besteht in jener Gebühr, welche von dem in das Ausland oder nach Ungarn und Siebenbürgen gezogenen Vermögen abgenommen wird.

§. 191.

Vorschriften hierüber.

Durch Patent vom 1. August 1783 wurden hinsichtlich dieses Abfahrtgeldes allgemeine Vorschriften festgesetzt, die im Wesentlichen in Folgendem bestehen:

1. Daß dem Grundherrn ein Abfahrtgeld gebühre, so oft ein unterthäniges Vermögen, das ist ein solches Vermögen, welches entweder einem Unterthan angehört, oder seiner Eigenschaft gemäß einer Grundherrschaft als unterthäniges Gut unterliegt, aus seiner Gerichtsbarkeit gezogen wird;

2. daß dieses grundherrliche Abfahrtgeld nach Abzug aller Schulden, und anderer nothwendigen Ausgaben nie höher als mit fünf pCt., oder 3 Kreuzern vom Gulden ohne Unterschied, in welches Erbland dieses Vermögen gezogen wird, und ohne Unterschied, ob es auch in ein fremdes Land abgeht, abgenommen werden solle;

3. daß dieses grundherrliche Abfahrtgeld auch in denjenigen Fällen abgefordert werden könne, wo gegen ein anderes fremdes Land das Recht des freyen Abzuges entweder im Allgemeinen besteht, oder in einem besonderen Falle allerhöchsten Orts bewilliget, und daher der abziehende Unterthan von dem landesfürstlichen Abfahrtgelde befreyt wird, hiermit diese Befreyung von der Entrichtung des landesfürstlichen Abfahrtgeldes dem grundherrlichen Rechte nicht nachtheilig seyn solle;

4. daß in demjenigen Falle, als der Unterthan oder Eigenthümer eines unterthänigen Vermögens aus einer Gerichtsbarkeit nur in der Absicht austritt, um entweder in den erbländischen Kriegsdienst zu treten, oder dem Staate auf andere Art zu dienen, das grundherrliche Abfahrtgeld nur von demjenigen Vermögen, welches wirklich aus der Gerichtsbarkeit der Grundherrschaft herausgeht, abgenommen werden dürfe, hingegen von demjenigen Vermögen, welches der vorigen Gerichtsbarkeit unterworfen bleibt, kein Abfahrtgeld zu nehmen sey;

5. daß auch von einem Vermögen, welches nicht die Eigenschaft eines unterthänigen Gutes hat, und zugleich einem Eigenthümer angehört, der kein Unterthan ist, sondern sich nur als Einwohner unter irgend einer Grundobrigkeit aufhält, ein grundobrigkeitliches Abfahrtgeld nicht genommen werden könne;

6. daß die Grundobrigkeiten auf die Fälle, wo ein grundherrliches oder auch bürgerliches Vermögen in das Ausland geht, wachsam seyen, und solche dem Fiscalamte bey sonstiger Strafe anzeigen sollen;

7. daß von einem Fruchtgenusse eines im Lande verbleibenden Vermögens, es mag in Zinsen, Interessen oder sonstigen Nutzungen bestehen, ein Abfahrtgeld nicht Statt finde.

§. 192.

Fortsetzung.

Durch das spätere Patent vom 14. März 1785 wurden über diesen Bezug neuere Vorschriften ertheilt, die im Wesentlichen in Folgendem bestehen:

1. Daß vom 1. May 1785 angefangen, in den sämmtlichen böhmisch-österreichischen Erbländern mit Einschluß Galiziens eine größere Freyzügigkeit einzutreten habe;

2. daß es daher Jedermann frey stehe, in Zukunft in dem Bezirke der böhmisch-österreichischen deutschen Erbländer mit Einschluß Galiziens mit seinem Vermögen von einem Orte zu dem anderen zu ziehen, ohne daß unter was immer für einer Benennung ein grundherrliches, bürgerliches oder landesfürstliches Abfahrtgeld gefordert werden könne;

3. daß die Entrichtung eines Abfahrtgeldes also nur dazumahl Statt finde, wenn ein Vermögen aus einem der böhmisch-österreichischen deutschen Erbländer entweder nach Ungarn und Siebenbürgen, oder nach dem Lande eines auswärtigen Staates gezogen wird;

4. daß in diesem Falle nach Verschiedenheit, als das Vermögen unterthänig, bürgerlich, oder ohne einer dieser beyden Eigenschaften ist, das Abfahrtgeld auf verschiedene Art an die Grundherrschaft oder an den Landesfürsten, oder auch an beyde zugleich zu entrichten sey, jedoch dergestalt, daß das Ganze in keinem Falle 10 Percent übersteige;

5. daß von einem unterthänigen, das ist einem solchen Vermögen, welches entweder einem Unterthane angehört, oder seiner Eigenschaft gemäß einer Grundobrigkeit als unterthäniges Gut unterliegt, dem Grundherrn, in so weit er das Recht, ein Abfahrtgeld zu beziehen, aus Verträgen oder einem fatirten und verjährten ruhigen Besitze erweisen

kann, von dem wirklich aus den böhmisch-österreichischen deutschen Erbländern gehenden Vermögen das Abfahrtgeld mit 5 pCt., oder 3 Kreuzer vom Gulden gebühre;

6. daß von einem solchen Vermögen, welches die Eigenschaft eines unterthänigen Gutes nicht hat, und zugleich einem Eigenthümer angehört, der kein Unterthan, sondern nur als Einwohner in einem Orte seßhaft ist, ein grundherrliches Abfahrtgeld nicht genommen werden könne;

7. daß gegen solche fremde Länder, in denen bey Abzug eines Vermögens in die österreichischen Erbländer weder landesfürstliches noch grundherrliches Abfahrtgeld abgenommen wird, die genaue Reciprocität, Wechselseitigkeit beobachtet, und das in ein solch fremdes Land abziehende unterthänige Vermögen von dem grundherrlichen Abfahrtgelde ebenfalls frey gelassen werden solle;

8. daß die Obrigkeit genau darauf zu sehen habe, wann ein Vermögen, es mag nun dem grundherrlichen oder bürgerlichen Abfahrtgelde unterliegen, oder nicht, nach Ungarn, nach Siebenbürgen oder nach einem auswärtigen Staate gezogen werden sollte, daß sonach die Anzeige dem Fiscalamte des Landes, aus welchem dieses Vermögen gehen soll, zu machen, und das Vermögen vor erfolgender Entscheidung nicht zu erfolgen, hiemit jenen Obrigkeiten, welche sich dießfalls eine Nachlässigkeit zu Schulden kommen lassen, zur strengsten Verantwortung und Strafe zu ziehen seyen;

9. daß das Abfahrtsgeld von dem beweglichen Vermögen, sobald dasselbe einem ungarischen oder siebenbürgischen Unterthanen, oder dem Unterthan eines fremden Landes zufällt, oder daß der Eigenthümer dahin abziehet, immer sogleich genommen werde, wenn auch ein solches Vermögen noch in einem der böhmisch-österreichischen deutschen Erbländer gelassen würde;

10. daß das Abfahrtgeld von unbeweglichem Vermögen nur bey dessen Verkauf oder Veräußerung abzunehmen;

11. daß vom Fruchtgenusse eines im Lande verbleibenden Vermögens, es mag in Zinsen, Interessen oder sonstigen Nutzungen bestehen, ein Abfahrtgeld nicht zu nehmen seye;

12. daß diejenigen Capitalien, welche eigentlich durch ein aus fremden Ländern eingebrachtes Vermögen entstanden, einem Abfahrtgelde nicht unterliegen; es hätte dann der Eigenthümer derselben zur Zeit, da er in ein fremdes Land ziehen will, sich bereits durch zehn Jahre in den österreichischen Erbländern aufgehalten, oder durch Ankauf eines unbeweglichen Gutes ansäßig gemacht;

13. daß die Verbindlichkeit zur Entrichtung des Abfahrtgeldes allgemein sey, und daher auch die Söhne und Töchter der österreichischen Unterthanen, welche sich in Ungarn, Siebenbürgen, oder in einem fremden Lande ansäßig gemacht haben, dieser Verbindlichkeit unterliegen.

§. 193.

Gegenwärtiges Abfahrtgeld.

Nach dieser letzteren Vorschrift gebührt also der Grundherrschaft das Abfahrtgeld — wenn solche den Besitz auszuweisen vermag, mit fünf von Hundert von dem nach Abzug der Schulden und sonstigen nothwendigen Auslagen übrig verbleibenden Vermögen, und wird auf folgende Art abgenommen:

a) Von dem aus einem der böhmisch-österreichischen deutschen Erbländer entweder nach Ungarn und Siebenbürgen, oder in das Ausland einer Grundherrschaft seiner Person oder Sache nach unterthäniger Unterthan hinsichtlich des aus der Jurisdiction der Herrschaft ziehenden Vermögens. So z. B kömmt das Abfahrtgeld, wann ein der Grundherrschaft N. N. unterthäniger Rusticalbesitzer N. N. sein Gut verkauft, und mit seinem ganzen Vermögen nach Siebenbürgen abzieht, mit fünf von Hundert von dem unbeweglichen Gute, dem erlösten Kaufschillinge und dem weiteren beweglichen Vermögen an die Grundherrschaft zu bezahlen. Sollte aber ein Adeliger z. B. einen unterthänigen Grund besitzen, und nach Siebenbürgen abziehen, so kann die Grundherrschaft N. N., unter welche dieser Grund gehört, nur von diesem liegenden Grunde, nicht aber von dem sonstigen Vermögen des Adeligen ein Abfahrtgeld abnehmen.

b) Von dem beweglichen abziehenden Vermögen wird das Abfahrtgeld, wenn der Unterthan abziehet, sogleich bey seinem Abzug, selbst, wenn solches noch zurückbleibt, von dem unbeweglichen aber erst nach dessen Veräußerung abgenommen.

c) Von dem beweglichen Vermögen kann die Grundherrschaft das Abfahrtgeld — in so ferne das Vermögen nicht Ausstattungen der in andere Länder sich verehelichenden Personen und Fahrnisse betrifft — nach einer Schätzung, von dem unbeweglichen Vermögen aber von jenem Werthe abnehmen, der in dem Kaufcontracte als Kaufschilling erscheint.

§. 194.

Ausnahmen.

Die Grundherrschaft kann jedoch ein Abfahrtgeld in folgenden Fällen nicht abnehmen:

a) Wenn selbe den Besitzstand des Bezuges des Abfahrtgeldes gesetzlich auszuweisen nicht vermag;

b) wenn das unterthänige Vermögen in eine hierländige Provinz gezogen wird;

c) wenn das Vermögen zwar in das Ausland geht, aber zwischen diesem Auslande und dem Inlande die Wechselseitigkeit, Reciprocität besteht und beobachtet wird;

d) wenn die abziehenden Capitalien eigentlich durch ein aus fremden Ländern hierher gebrachtes Vermögen entstanden sind; ausgenommen, daß der Eigenthümer derselben sich bereits durch zehn Jahre im Lande aufgehalten, oder durch Ankaufung eines unbeweglichen Gutes sich ansäßig gemacht hat, in welch beyden letzteren Fällen das Abfahrtgeld genommen werden kann;

e) wenn nur der Fruchtgenuß eines im Lande bleibenden Vermögens, er mag nun in Zinsen oder sonstigen Nutzungen bestehen, nach Ungarn, Siebenbürgen oder in das Ausland geht. Diese Bestreitung erstreckt sich aber nicht auf das Capital selbst, in welchem Falle das verfallene Interesse dem Capitale zuzuschlagen und das Abfahrtgeld vom Totalbetrage zu benehmen und abzunehmen ist;

f) wenn Ausstattungen an die in das Ausland rc. sich verheirathende Personen oder Fahrnisse hinaus gehen. Vid. Hofdecret vom 5. July 1787.

§. 195.

Freyzügigkeit in die deutschen Bundesstaaten.

Mit mehreren auswärtigen Staaten bestehen Freyzügigkeitsverträge. Der vorzüglichere ist jener, welcher unter österreichischen Mitwirkung und Beystimmung durch die Bundesversammlung zu Frankfurt am Mayn mit Beschluß vom 25. Juny 1817 zur Vollziehung des Art. XVIII lit. C. der Bundesacte zu Stande gekommen, worüber schon mit Hofdecret vom 13. September 1819 die provisorische Anordnung der Freyzügigkeit, nachhin aber das höchste Patent vom 2. März 1820 erfolgt ist, und folgenden wesentlichen Inhaltes ist:

1. Bey jeder Art von Vermögen, welches aus einem der österreichischen Länder und Gebiethe, mit welchem dem Bundesstaate beygetreten wurde, und welche in der von der österreichischen Bundestagesgesandtschaft in der fünfzehnten Sitzung vom 6. April 1818 übergebenen Erklärung nahment-

lich aufgeführet sind, in einen anderen deutschen Bundesstaat, es sey aus Veranlassung einer Auswanderung, oder aus dem Grunde eines Erbschaftsanfalles, Verkaufes, Tausches, Schenkung, Mitgift, oder auf irgend eine andere Weise übergeht, soll eine vollkommene Freyzügigkeit Statt finden;

2. diese Vermögensfreyzügigkeit hat in der Art Statt, daß diejenigen Abgaben, welche die Ausfuhr des Vermögens in einem der zum deutschen Bunde gehörigen Staate, oder den Uebergang des Vermögenseigenthumes auf Angehörige eines anderen Bundesstaates beschränken, sie mögen nun bisher in die öster. l. fürstl. Cassen geschlossen, oder etwa an Privatberechtigte und Communen zu entrichten gewesen seyn, aufzuhören haben, wodurch daher die l. fürstl. Nachsteuer und Emigrationstaxe, so wie das grundherrliche und bürgerliche Abfahrtgeld aufgehoben ist;

3. diese Freyzügigkeit beruht nach dem obgedachten Beschluß auf dem Princip einer unter den deutschen Bundesstaaten gegenseitig geltenden Gleichstellung (Wechselseitigkeit, Reciprocität) des Inländers mit dem Ausländer. Daher haben auch alle jene Abzüge im Inlande Statt, welche im Auslande mit einem Erbschaftsfalle, Legate, Verkaufe, Schenkung u. dgl. verbunden ist, wenn selbe ohne Unterschied entrichtet werden muß, ob das Vermögen im Lande bleibt, oder hinausgezogen wird, und ob der neue Besitzer ein Inländer oder ein Fremder ist;

4. in dem bemeldten Bundesbeschlusse ist der 1. July 1817 als Termin angenommen worden, von welchem angefangen die Vermögensfreyzügigkeit in den deutschen Bundesstaaten zu beobachten kömmt. Hieraus folgen nachstehende Anordnungen:

a) Daß die vor oder nach diesem Termine Statt gefundene Vermögensexportation und der Verzicht auf das Unterthansrecht bey der Frage der Zahlungspflichtigkeit oder Befreyung zur Richtschnur anzunehmen sey; und

b) daß in allen denjenigen Fällen, wo seit dem 1. July 1817 eine Vermögens-Exportation in einem anderen deutschen Bundesstaate eingetreten ist, und etwa die landesfürstliche Nachsteuer oder die Emigrationstaxe, oder das grundherrliche und bürgerliche Abfahrtgeld bezogen worden seyn sollte, der ausfallende Betrag an die betreffende Partey in dem Falle zurückzuerstatten sey, als von derselben im gehörigen Wege nachgewiesen werden kann, daß in dem deutschen Bundesstaate, wohin ein solches Vermögen abgezogen wurde,

wirklich auch mit Rücksicht auf den Termin vom 1. July 1817 die Vermögensfreyzügigkeit gegen die österreichischen Erbländer und Gebiethe nach dem Princip der Reciprocität (Wechselseitigkeit) vollkommen beobachtet wurde;

c) daß sich dieser Bundestagbeschluß nur auf folgende österreichische Erbländer und Gebiethe erstrecke, als:

1. auf das Erzherzogthum Oesterreich;
2. » » Herzogthum Steyermark;
3. » » » Kärnthen;
4. » » » Krain;
5. » » österreichische Friaul, oder den Görzerkreis (Görz, Gradiska, Tolmein, Flitsch, Aquileja);
6. auf das Gebieth der Stadt Triest;
7. auf die gefürstete Grafschaft Tirol mit dem Gebiethe von Trient und Brixen, dann Vorarlberg mit Ausnahme von Weiler;
8. auf das Herzogthum Salzburg;
9. » » Königreich Böhmen;
10. » » Markgrafthum Mähren;
11. » den österreichischen Antheil an dem Herzogthume Schlesien mit Inbegriff der böhmisch-schlesischen Herzogthümer Auschwitz, und Zator;
12. Hohengeroldseck.

§. 196.

Antheile der Bundesstaaten.

So wie die österreichische Monarchie nicht ganz zum deutschen Bunde gehört, eben so gibt es auch Bundesstaaten, die auch nur theilweise zu dem deutschen Bunde gehören; diese sind:

1. Preußen — hinsichtlich von Pommern, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen, Cleve, Berg und Niederrhein.

2. Dänemark — hinsichtlich auf Hollstein; und

3. die Niederlanden hinsichtlich des Großherzogthums Luxemburg, dessen Umfang in dem LXVIII. §. der Wiener Congreßacte angezeiget ist.

§. 197.

Freyzügigkeit mit anderen Staaten.

Es ist schon oben bemerkt worden, daß außer diesen deutschen Bundesstaaten noch andere Staaten mit Oesterreich Freyzügigkeitsverträge abgeschlossen haben; diese sind folgende:

1. Das Königreich Dänemark — zufolge Hofdecretes vom 3. April 1812.

2. Das Kaiserthum Rußland, rücksichtlich des Königreiches Pohlen in Folge Convention vom 3. May 1815.

3. Das Königreich Schweden nach dem Hofdecrete vom 15. December 1820.

4. Die schweizerische Eidgenossenschaft laut Circ. Verordnung vom 26. April 1818.

5. Die Herzogthümer Parma, Piacenza und Guastalla, laut Vertrag vom 7. November 1817.

§. 198.

Das bürgerliche Abfahrtgeld.

Das bürgerliche Abfahrtgeld ist jenes, welches von einem bürgerlichen Vermögen abgenommen wird.

§. 199.

Nähere Bestimmung.

Nach Inhalt des Patentes vom 14. März 1785, §. 4 bleibt den landesfürstlichen Städten und Märkten, denen aus besonderer landesfürstlicher Gnade derzeit der Bezug des landesfürstlichen Abfahrtgeldes eingeräumet war, noch ferners die Einhebung des Abfahrtgeldes mit 10 pCt. oder 6 kr. vom Gulden von dem bürgerlichen Vermögen, das ist von jenem Vermögen überlassen, welches entweder einem Bürger, (Gewerbsmann) angehört, oder als eine bürgerliche Realität, ein bürgerliches Gewerbe, oder ein Fond einer bürgerlichen Handlung die Eigenschaft eines bürgerlichen Gutes an sich hat.

Wenn jedoch Municipalstädte und auch Grundherrschaften in Folge ausdrücklicher landesfürstlicher Privilegien in dem verjährten ruhigen Besitze eines bürgerlichen Abfahrtgeldes sind, so beziehen sie hiervon nur 5 pCt., die übrigen 5 pCt. kommen jedoch als landesfürstliches Abfahrtgeld abzuführen.

Nach den hinsichtlich des Abfahrtgeldbezuges gegenwärtig bestehenden Vorschriften findet das bürgerliche Abfahrtgeld nur noch in den Fällen Statt, wo ein Vermögen aus Böhmen nach Ungarn oder Siebenbürgen, oder endlich in das Ausland in einen solchen Staat gezogen wird, welcher nicht in dem deutschen Bunde begriffen ist, oder mit welchem ein besonderer Freyzügigkeitsvertrag nicht besteht.

§. 200.

Das landesfürstliche Abfahrtgeld.

Das landesfürstliche Abfahrtgeld ist jenes, welches von einem solchen Vermögen genommen wird, so weder unterthäniger noch bürgerlicher Eigenschaft ist, und einem Eigenthümer angehört, der nicht Unterthan und Bür-

ger, sondern nur als Einwohner in einem Orte sein Domicilium hat.

§. 201.

Nähere Bestimmung.

Zufolge des unterm 12. September 1791 erlassenen Patentes ist die Freyzügigkeit eines aus den hierländigen Provinzen nach Ungarn und Siebenbürgen abgehenden Vermögens auch auf diese beyden Länder nähmlich Ungarn und Siebenbürgen, jedoch nur hinsichtlich des landesfürstlichen Abfahrtgeldes ausgedehnet worden.

Das landesfürstliche Abfahrtgeld besteht also gegenwärtig nur noch gegen jene auswärtige Staaten, welche nicht in dem deutschen Bunde begriffen sind, oder mit welchem ein Freyzügigkeitsvertrag noch nicht besteht.

§. 202.

Beschwerden.

Die Beschwerden, die über die Bemessung, Abnahme eines Abfahrtgeldes allenfalls erhoben worden, sind nach Inhalt des Hofdecretes vom 8. April 1791, in Zukunft nicht von den Justizbehörden als ein Justizgegenstand, sondern von den politischen Länderstellen als ein bloß politischer Gegenstand zu behandeln.

§. 203.

D. Die Grundbuchsgebühren betreffend.

Das Grundbuch.

Das Grundbuch besteht aus der Beschreibung aller zu der Grundherrschaft gehörigen unterthänigen Realitäten und Grundstücke, aus der Benennung ihrer Besitzer und aus der Bezeichnung der sich hierauf beziehenden Veränderungen, endlich aus der Vormerkung aller dinglichen Lasten.

§. 204.

Das Recht, solches zu führen.

Das Recht, ein Grundbuch zu führen, ist in der Regel jeder Grundherrschaft zuständig, von welcher auch die Gerichtsbarkeit ausgeübet wird. Nach dem Hofdecrete vom 6. August 1787, kann jedoch auch eine Gemeinde, wenn selber auch eine Gerichtsbarkeit nicht mehr zusteht, das Recht des Grundbuches besitzen, und noch fortan ausüben.

§. 205.

Grundbuchsgebühren.

Die Führung des Grundbuches ist übrigens den Grundherrschaften, oder den hierzu berechtigten Gemeinden mehr lästig, als erträglich, indem doch immer wenigstens ein eigener beeideter Beamter hierzu verwendet werden muß, da-

her auch mit der Führung des Grundbuches besondere Bezüge verbunden sind.

Nach dem Hofdecrete vom 5. August 1791 ist sich dießfalls, bis eine neue Taxordnung deßhalb bestimmt werden wird, lediglich an das Accidentienpatent vom 15. May 1779 §. 172 zu halten.

Nach dem Hofdecrete vom 5. July 1790 wurden die dießfälligen Anstände und Anfragen, da der Bezug der Grundbuchsgefälle größten Theils mit dem nexu subditellae verflochten ist, der Amtshandlung der politischen Behörden zugewiesen.

§. 206.

Zufolge Hofdecretes vom 15. May 1819 dürfen diese Gebühren vom 1. September 1819 angefangen in Conv. Münze abgenommen werden. In welcher Währung.

Zweyter Abschnitt.

Von deren Ablösungen unterthäniger Giebigkeiten.

§. 207.

Damit in Fällen, wo Güterbesitzer über die Ablösung der Giebigkeitenleistungen mit ihren Unterthanen Verträge schließen, oder zu dem Gute (Herrschaft) gehörige Gründe und andere Theile veräußern, bey solchen Gütern, auf welche einem Dritten Rechte zustehen, diese nicht verletzt, zugleich die Unterthanen nicht beschädiget werden, wurden durch Patent vom 1. September 1798 folgende Vorschriften ertheilet; nähmlich: Gesetzliche Vorsichten bey deren Ablösung

1. Daß jeder Vertrag, wodurch ein Gutsbesitzer seinen Unterthanen die Entrichtung der üblichen Personal- und Naturalgiebigkeiten gegen Erlag eines Geldbetrages auf immerwährende Zeiten erlöst, oder wodurch sämmtliche Grundstücke, ein Meyerhof, oder andere beträchtliche Bestandtheile der Herrschaft an die Unterthanen vertheilt werden, zwar von dem Tage seiner Errichtung, jedoch nur in dem Falle seine gültige Wirkung habe, wenn er von dem Kreisamte die Bestätigung erhält;

2. daß daher jedesmahl unumgänglich bey dem Kreisamte diese Bestätigung nachgesuchet, dem Ansuchen aber ein Auszug aus der Landtafel beygeleget werden müsse, woraus erhelle, ob das Gut, von welchem ein Bestandtheil veräußert werden soll, mit einem wie immer beschaffenen Fideicommiß = Lehen oder einem anderen Bande behaftet, auch ob, und wie es mit Schulden belastet ist;

3. daß in dem Falle, als dieses Gut, bey welchem diese Veränderung vorgehen soll, bey dieser Erhebung als allodial und schuldenfrey befunden wird, das Kreisamt bloß auf die innere Beschaffenheit des Vertrages Rücksicht zu nehmen habe, nähmlich: ob dieser Vertrag deutlich, der Fassung des Unterthans angemessen, und auf eine unzweydeutige Art aufgesetzet sey, ob er keine Gesetzwidrigkeiten enthalte, und ob er der Aufrechthaltung des Unterthans zusage, daß daher dort, wo diese Eigenschaft nicht bemerket worden, nach vorausgegangener Verbesserung der Gebrechen, wo diese Eigenschaften aber zusammen treffen, die Bestätigung ohne allem Anstande ertheilet werden solle;

4. daß aber in dem Falle, als der beygebrachte Landtafelauszug zeigt, daß das Gut mit irgend einem Bande oder Last behaftet ist, welche damit frey zu schalten nicht erlaubt, auch von den Theilnehmern und der Behörde die Bewilligung zu dem abzuschließenden Vertrage beyzubringen sey, und das Kreisamt ohne dieser Bewilligung die Bestätigung nicht ertheilen könne;

5. daß sonach in dem Falle, als das Gut mit Schulden belastet ist, der Vertrag vorläufig durch das Kreisamt an die Landrechte zu senden, und von letzteren sodann den sämmtlichen vorgemerkten Gläubigern zu dem Ende mitzutheilen sey, damit diese binnen einer verhältnißmäßig zu bestimmenden Zeitfrist die ihnen sich allenfalls darbiethenden Einwendungen, und die Erklärung über dasjenige, was sie zu ihrer Sicherstellung weiter für nothwendig halten, den Landrechten vorlegen, und diese hiernach die Zulässigkeit des Vertrages beurtheilen mögen;

6. daß die Landrechte, wenn mit den in der bestimmten Zeitfrist mit ihren Einwendungen und Erklärungen eingetretenen Gläubigern die Sache in Güte oder durch rechtliche Entscheidung abgethan ist, oder sich keiner deßwegen gemeldet hat, hiervon dem Kreisamte die Eröffnung zu machen haben, damit dieses hiernach, wenn sonst der Vertrag die oben ad 3tium bemerkten Eigenschaften besitzt, letzteren bestätigen oder die Bestätigung verweigern könne;

7. daß die kreisämtliche Bestätigung die Wirkung nach sich ziehe, daß nähmlich der Käufer oder Uebernehmer dieses Vertrages wegen von keinem der auf das Gut versicherten Gläubiger, oder anderen Theilhaber angefochten werden könne. Nur habe der Käufer die Aufmerksamkeit zu tragen, daß er durch voreilige Auszahlung eines Kaufschillinges nicht zu Schaden komme. Endlich

8. daß — sobald ein solcher Vertrag in gültige Wirkung gesetzt ist, das Landtafelamt dessen Inhalt in den landtäflichen, und das Rectificatorium in den Rectificationsbüchern vorzumerken habe.

§. 208.

Vorschriften über emphiteutische Verträge.

Die Vorschriften über die emphiteutische Veräußerung herrschäftlicher Gründe bestehen in Folgendem:

1. Daß die Kreisämter bey den Kreis- und Bezirksbereisungen auf die genaue Befolgung des Patentes vom 1. September 1798 die emphiteutische Veräußerung obrigkeitlicher Gründe betreffend, genau zu sehen haben, damit nicht die heilsame Absicht des Gesetzes vereitelt, und die — der Gesetze unkündigen Unterthanen in Schaden versetzet würden. Vid. Verordnung vom 13. August 1801.

2. Daß bey dem Umstande, weil nähmlich von mehreren Herrschaften die Dominicalgründe den Unterthanen in das emphiteutische Eigenthum überlassen worden, ohne daß hierüber vorläufig die gehörige Einwilligung der landtäflichen Gläubiger eingeholet und die Bestätigung, dann die Einverleibung der dießfälligen Contracte veranlaßt wurde, sorgfältigst darauf zu sehen, damit solche emphiteutische Veräußerungen nicht ohne Beobachtung obbemeldter Formalität (nach dem Patente vom 1. September 1798) vorgenommen, noch weniger aber von den Unterthanen eher, als alle dießfalls gesetzlich vorgeschriebenen Bedingnisse erfüllet werden sind, der Kaufschilling berichtiget werde. Vid. Verordnung vom 30. December 1802.

3. Daß zu dem Ende, um in dieser Hinsicht nachtheiligen Folgen vorzubeugen

a) die emphiteutische Verpachtung, wie auch jede mit einer Zerstückung verbundene Veräußerung der Dominicalgründe ohne wichtiger Ursache nicht mehr zu gestatten, und wo sie nach den Local- und anderen Ursachen Statt finden kann, sich zur Verhinderung kleiner Zerstückungen genau an das Maß gehalten werden solle, welches für die Zerstückung der Rusticalgründe vorgeschrieben ist, und

b) der Ankauf landtäflicher Realitäten durch Unterthanen und Landtafelunfähige, welche zum Lande nicht Habilitirte, durch die momentane Nehmung des Bürgerrechts in den dießfalls privilegirten Städten hierzu sich zu befähigen glauben, von nun an gänzlich abgestellet sey, und sich hierinfalls nicht nur genau an die Landesordnung gehalten, sondern auch die auf diesen Gegenstand Bezug habenden höchsten Verordnungen vom Jahre 1653 und 1654, besonders jene vom 23. May 1653, wo es wörtlich heißt: daß nur jenen Bürgern der privilegirten Städte in Böhmen, welche daselbst wohnen, eigene Häuser besitzen, und mit den Städten heben, legen und leiten, der Besitz landtäflicher Realitäten gestattet werde; nicht mehr, wie bisher zum Nachtheile des Allgemeinen umgangen werden. Vid. Hofdecret vom 29. September 1803.

Bemerkung. Von der bey Fonds- und Staatsgütern dießfalls einzutretenden Ausnahme ist schon im ersten Hauptstücke dieses Werkes nähere Erwähnung geschehen.

4. Daß nach dem Sinne des wiederholt kundzumachenden Patentes vom 1. September 1798 in allen Fällen, wo Güterbesitzer entweder über die Ablösung obrigkeitlicher Giebigkeiten, oder über die emphiteutische Veräußerung zu dem Gute gehöriger Grundstücke und anderer Bestandtheile mit Unterthanen Verträge schließen, nicht eher die Obrigkeiten an Kaufschillingsgeldern Etwas einheben, und die Unterthanen auf Abschlag derselben an ihre Obrigkeiten und Wirthschaftsämter Etwas bezahlen sollen, als bis denselben die dießfalls nach der vorläufigen landtäflichen Prüfung von dem k. Kreisamte bestätigten Verträge eingehändiget worden sind; daß hiermit auch das Kreisamt diese Bestätigungen nicht eher ertheilen solle, als bis demselben der umständliche Landtafelamtsauszug, welcher jedem solchen Bestätigungsgesuche beyliegen muß, vorgelegt wird, aus welchem sich zeigen muß, ob das Gut mit irgend einem Bande, oder einer auch nur geringen Schuldenlast behaftet ist; endlich daß in diesem Falle die gedachten Verträge nebst dem Tabularextracte, und mit einem genauen Verzeichnisse aller vorgemerkten Gläubiger mit beygefügter Anzeige ihrer Wohnörter oder legitimirten Bevollmächtigten den königl. Landrechten zur Amtshandlung einzusenden, und nur nach der von denselben erfolgten Begnehmigung die angesuchte Bestätigung — wenn übrigens der

Vertrag alle gesetzmäßigen Eigenschaften hat, zu ertheilen sey. Vid. Verordnung vom 20. October 1803.

5. Daß von den Kreisämtern den vorkommenden Urkunden über Verkäufe oder Verpachtungen obrigkeitlicher, oder Gemeindegründe die gewöhnlichen Bestätigungsformeln unmittelbar selbst beygerückt, alle diese Urkunden aber gutächtlich an das königl. Gubernium einbegleitet werden sollen, damit, wenn die Sache keinem Anstande unterliegt, die erhaltene Gutheißung: sie selbst bestätigen zu dürfen, eingeholet, und diese erhaltene Gubernialgutheißung mit Aufführung des Tages und der Geschäftszahl der Bestätigung beygesetzet werde. Vid. Verordnung vom 2. November 1803.

6. Daß alle in sechs Wochen nach dem 1. November 1803 in Betreff der an Unterthanen veräußerten Dominicalgründe zu Stande gekommenen Verträge nach dem Patente vom 1. September 1798, und nach der Verordnung vom 20. October 1803; — die übrigen Contracte aber, die erst nach diesen verflossenen Termin zum Vorschein kommen, streng nach dem Hofdecrete vom 29. September 1803 zu behandeln seyen. Vid. Verordnung vom 9. März 1804.

7. Daß in Folge der — dem Patente vom 1. September 1798, nachgefolgten Gubernial-Verordnung vom 20. October 1803, vermög welcher sämmtlichen Dominien die Einbringung individueller Verzeichnisse der etwa ohne die vorschriftmäßig-kreisämtliche Amtshandlung, dann Bestätigung der verkauften obrigkeitlichen Gründe, oder veränderten Giebigkeiten nebst den dießfälligen landtäflichen Extracten bey den Kreisämtern anbefohlen wurde, aus Gelegenheit angesuchter Loszählungen von diesen Eingaben — der Umstand über jene Verträge, die vor dem erlassenen Patente vom 1. September 1798 — und über jene Verträge, die nach diesem Patente geschlossen worden sind, unterschieden werden müssen. In Folge dieser Unterscheidung unterliegen

a) jene Verträge, welche die Obrigkeiten mit ihren Unterthanen, es sey nun über abgelöste Giebigkeiten oder Robothen, oder Ueberlassung einiger Dominical-Grundstücke an ihre Unterthanen ins emphiteutische Eigenthum vor diesem Patente vom Jahre 1798 abgeschlossen haben, der Behandlung nach diesem Patente nicht, mithin haben dießfalls keine Eingaben an das Kreisamt zu bestehen; jedoch müssen alle diese Verträge, wenn es noch nicht geschehen seyn soll, nach ausdrücklicher Weisung der Hofverordnung

vom 24. August 1789 bey dem Kreisamte angemeldet, und von diesem bestätiget werden; Hingegen unterliegen

b) alle übrigen Contracte, welche erst nach dem bekannt gemachten Patente vom 1. September 1798 zu Stande gekommen sind, der Behandlung nach diesem Patente, und der zur Handhabung desselben unterm 20. October 1803 ergangenen Gubernial-Verordnung, wovon keine Obrigkeit losgezählet werden könne, und daher die nöthigen Eingaben an das Kreisamt allerdings leisten müsse. Vid. Verordnung vom 3. May 1804.

8. Daß bey Veräußerung jener Rusticalgründe, welche sich vor dem Jahre 1748, catastralmäßig in obrigkeitlichen Händen befinden, die Patentalvorschrift vom 1. September 1798 beobachtet werden müsse, weil diese Gründe nur in Ansehung der Steuer und Vorspannsleistung von den übrigen Dominicalgründen unterschieden, und weil dieselben in obrigkeitlichen Händen ohne nexu subditellae (ohne dem Unterthansverbande) sich befinden, daher einen integrirenden Theil des Dominical-Besitzstandes ausmachen, und in den rechtlichen Folgen und Verbindlichkeiten desselben mitbegriffen sind; daß jedoch ein anderes Verhältniß bey den seit der Recalculationsrolle des Jahres 1748, oder länger schon in Händen der Unterthanen befindlichen, bisher aber etwa uneingekauften Rusticalgründen eintrete, welch letztern dem Unterthan schon in dem Landescataster zugeschrieben sind, und nur in Beziehung auf die daran klebenden unterthänigen Verbindlichkeiten einen landtäflichen Bestandtheil des Dominicalis ausmachen. Bey dem Einkaufe derselben geht in Ansehung des Realbesitzstandes der unterthänigen Gründe keine neue Erwerbung, und für die den Einkauf schließende Obrigkeit keine Verminderung ihrer Gründe, noch ihres Eigenthumes vor; weil der Unterthan durch den Ankauf seines Grundes keineswegs ein Grundeigenthum, sondern nur rem incorporalem, nähmlich das Recht des erblichen Nutzgenusses erwirbt, das Grundeigenthum aber (dominium directum) und alle in demselben gegründete, und auf dem Grunde radicirte Pflichten, Dienste und sonstige Giebigkeiten, welche der Grundinhaber der Obrigkeit zu leisten schuldig ist, und welche allein mittelst ihres Schätzungsanschlages einen Theil des landtäflichen Eigenthumes ausmachen, der Obrigkeit nach wie vor dem Grundeinkaufe angehören, noch ferner ihr Eigenthum, und in ihrem Ertrage zugleich unverändert bleiben. Der meistens auf lange Fristenzahlungen stipulirte Einkaufspreis

kann auch in Hinsicht auf das Patent vom 1. September 1798, in keine Erwähnung gezogen werden, weil derselbe nur ein Surrogat jener dem Unterthan verkauften rei incorporalis wird, welche niemahls einen Theil des landtäflichen Eigenthumes ausmachte, woran also auch kein Gläubiger, noch sonst wer eine Hypothek oder anderes Recht haben konnte, daher dann bey dem Einkaufe der uneingekauften Rusticalgründe die Wirksamkeit des Patentes vom 1. September 1798 nicht eintritt, da dieser Einkauf nach den bestehenden Vorschriften statt erschweret, vielmehr erleichtert werden soll. Vid. Verordnung vom 12. July 1804. Endlich

9. daß zur Beseitigung alles Unterschleifes mittelst allfälliger Zurückdatirung von nun keine Contracte über gesetzwidrige Zerstückung der Dominicalgründe, die vor dem Hofdecrete vom 29. September 1803 geschehen, und worüber nicht schon gemäß Verordnung vom 20. October 1803 die Verzeichnisse beym k. Kreisamte eingebracht worden sind, mehr anzunehmen, noch auch zur Bestätigung geeignet seyen. Vid. Verordnung vom 26. July 1804.

Dritter Abschnitt.

Von der Execution der Urbarialgaben.

§. 209.

Execution der Urbarialgaben.

Hinsichtlich der aus dem Unterthansverbande entspringenden herrschaftlichen Forderungen, und der hieraus erwachsenden Rückstände ist in Bezug auf deren Beytreibung, Execution, unterm 23. December 1807 die höchste Entschließung im Nachstehenden erfolgt:

„Um dem Gebrechen zu steuern, welches sich auch in Böhmen in dem Verfahren in Unterthanssachen eingeschlichen hat, daß seit der Einführung der obrigkeitlichen Justitiäre hie und da die sowohl aus dem Bande der Unterthänigkeit entspringenden unterthänigen Schuldigkeiten, als auch anderweitige Rentreste von den obrigkeitlichen Beamten bey dem eigenen obrigkeitlichen Justizamte gerichtlich eingeklagt, und nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung executirt werden, welches den bestehenden Gesetzen offenbar zu wider ist, hat man folgende Weisung zu erlassen befunden:“

„Entweder ist das Bezugsrecht der obrigkeitlichen Forderungen von ihren eigenen Unterthanen oder Emphiteuten streitig oder nicht. Ist das Bezugsrecht der obrigkeitlichen Ansprüche selbst streitig, und es handelt sich nicht bloß um die Erörterung des Factums, sondern des Rechtes, wo daher gemäß der §. 32 des Patentes vom 1. September 1781, die Entscheidung den ordentlichen Gerichtsstellen zusteht, so ist ein solcher Streit zwischen Obrigkeit und Unterthan, oder ihren Emphiteuten von dem Landrechte der Provinz nach Weisung der Jurisdictionsnorm zu vollführen. Ist hingegen das Bezugsrecht nicht streitig, sondern der Unterthan oder Emphiteut nur in Abführung desjenigen, was er seiner Obrigkeit entweder aus dem Bande der Unterthänigkeit, oder auch aus was immer geartetem Vortrage an Frohn, — Ablösungs-Verträgen, Geld- oder Natural-Zinsen, Kaufschillings-Fristgeldern, emphiteutischen oder zeitlichen Pachtgaben, oder auch an Rentresten für abgenommene obrigkeitliche Erzeugnisse, oder für die dem Unterthan an Samen, Vieh, Bauholz u. dgl. geleistete Aushilfe unwidersprochener Maßen in der bedungenen Zeit zu bezahlen schuldig ist, säumig; so kann weder eine gerichtliche Execution, noch weniger eine vorläufige, richterliche Entscheidung Platz greifen, sondern den Obrigkeiten ist durch die politische Verordnung gestattet, dergleichen unstreitige Forderungen durch die landesgebräuchlichen Zwangsmittel mit möglichster Schonung des fundus instructus der Unterthanen, und nach der vorher sichergestellten landesfürstlichen Steuer im politischen Wege selbst von den Unterthanen beyzutreiben. In keinem Falle kann daher das eigene obrigkeitliche Justizamt zwischen Obrigkeit und Unterthan als Richter auch nur im Executionswege einschreiten. Ueber die Hintanhaltung dieses gesetzwidrigen Unfuges ist daher strenge zu wachen, und es sind die untergeordneten Justizbehörden an die gesetzliche Ordnung zu erinnern.“

§. 210.

Art der Eintreibung derselben.

Die Eintreibung rückständiger herrschaftlicher Giebigkeiten kann daher weder auf den Grund eines gerichtlichen Spruches, und auch nicht in jener Art, wie bey den landesfürstlichen Steuern, wo die Militärexecution Statt findet, eintreten.

Die Zwangsmittel, die daher der Herrschaft dießfalls übrig sind, bestehen theils in der Pfändung desjenigen Mobilar-Vermögens des Unterthans, welches nach dem landes-

üblichen Bewirthschaftungs-Systeme nicht zum fundus instructus gehört, theils auch in der endlichen Abstiftung, wenn auf andere Art die Giebigkeiten nicht mehr eingebracht werden können.

§. 211.

Nach dem bürgerlichen Gesetzbuche, II. Theil §. 296 wird auch das Getreide, Holz, Viehfutter und alle übrigen, obgleich schon eingebrachten Erzeugnisse, so wie alles Vieh, und alle zu einem liegenden Gute gehörigen Werkzeuge und Geräthschaften in so fern für unbewegliche Sachen gehalten, als sie zur Fortsetzung des ordentlichen Wirthschaftsbetriebes erforderlich sind. Fundus instructus.

Die Herrschaft kann daher auf diese Stücke und Theile des Vermögens des Unterthans nur im Nothfalle ihr Recht geltend machen, und muß selbst dazumahl den Unterschied zwischen den mehr oder minder entbehrlichen Theilen des fundus instructus beobachten, übrigens für jeden Fall hiezu die kreisämtliche Bewilligung einholen.

§. 212.

Für jeden Fall kann die Herrschaft ihr Pfändungsrecht erst dazumahl ausüben, wenn die Abfuhr der landesfürstlichen Steuern des Unterthans nicht hierdurch gehemmet wird. Die l. f. Steuern haben daher immer den Vorzug. Vorzug der l. f. Steuern.

§. 213.

Da mehrere Grundherrschaften den Weg ergriffen haben, die Unterthansrückstände auf ihre Realitäten grundbüchlich pränotiren, oder auch vormerken zu lassen, so wurde mit Einvernehmung der obersten Justizstelle unterm 15. Februar 1821, von der k. k. Hofkanzley die Verordnung erfolgt, daß es den Dominien nicht gestattet sey, von ihren Unterthanen über Urbarial-Rückstände sich Schuldbriefe ausstellen, oder auf was immer für eine Weise solche Rückstände auf die Realitäten der Unterthanen intabuliren oder pränotiren zu lassen, indem für die Urbarialien im politischen Wege eine eigene privilegirte Executions-Ordnung besteht, nach welcher sich ausschließend benommen werden muß. Vormerkung.

III. Hauptstück.

Von der grundherrlichen Gerichtsbarkeit.

§. 214.

Gerichtsbarkeit.

Schon nach den älteren Gesetzen und Landesverfassung (vide Landordnung H 7. und St. Recht L 18) stand jeder Obrigkeit, Herrschaft, Dominium — das ist — jedem Eigenthümer einer ständischen Gülte (landtäflichen Gutes oder Edelsitzes) in seinem grundherrlichen oder zu seinen Gülten gehörigen Bezirke

1. die Personalgerichtsbarkeit über die unadelichen unterthänigen oder nicht unterthänigen Hausinhaber, oder Inwohnern zu, welche ihnen durch die Jurisdictionsnorm vom 11. Februar 1784, wenn sie solche vor derselben ausgeübt hatten, beybelassen wurde.

2. Eben so ist jeder Grundobrigkeit die Gerichtsbarkeit in den Geschäften des adelichen Richteramtes als der Verlassenschafts-Abhandlung, und die Besorgung der Waisen mit allen daraus fließenden Gerechtsamen, wozu sie ehedem jederzeit befugt gewesen, über ihre eigenen Unterthanen, und zwar auch selbst in jenem Falle eingeräumt, wenn solche gleich in Personalstreitsachen (ihres domicilii wegen) einer anderen Gerichtsbarkeit unterstehen. Nur andere unadeliche Gerichtsinsassen bleiben der Grundobrigkeit, welcher sie in Streitsachen unterstehen, auch in den adelichen Richteramtsgeschäften unterworfen. Vid. Jurisdict. Norm vom 11. Februar 1784 und Patent vom 16. August 1785. Endlich

3. ist auch jeder Grundobrigkeit die Realgerichtsbarkeit über alle Häuser und Grundstücke eingeräumet, welche zu dem ihr unterstehenden Grundbuche gehören. Vide ibidem.

§. 215.

In Streitsachen.

Die Personalgerichtsbarkeit in Streitsachen stehet jedoch in jenen Ortschaften, wo gemischte Unterthanen, das

ist: unter verschiedene Obrigkeiten gehörige Häuser sich befinden, immer nur einer, und zwar derjenigen Obrigkeit zu, welche die Gerichtsbarkeit selbst ausübt.

Wenn aber in einem solchen Orte kein Justizamt aufgestellet ist, so gebührt die Gerichtsbarkeit sodann demjenigen obrigkeitlichen Justizamte, welches diesem Orte am nächsten gelegen ist

Da jedoch in einem solchen Falle die verschiedenen Häuser und Grundstücke zu verschiedenen Grundobrigkeiten gehören; so gehört jede Streitigkeit wegen einer solchen Realität zur Gerichtsbarkeit derjenigen Grundobrigkeit, welcher das Grundbuch untersteht, zu welchem die Realität gehört.

§. 216.

In Polizeygegenständen.

Endlich kömmt den Obrigkeiten als unmittelbaren Jurisdicenten auf ihren Gütern, und als Schutzobrigkeiten ihrer Schutzstädte auch die Polizeyaufsicht zu, vermög welcher dieselbe für Zucht, Ordnung, Ruhe und Sicherheit in dem obrigkeitlichen Bezirke zu wachen berechtiget und verpflichtet sind. Vid. Hofdecret vom 9. November 1786 — 27. April 1787.

§. 217.

In Bergwerksangelegenheiten.

Für das Bergwesen besteht eine eigene Verfassung, die sich größten Theils schon auf die für dieses Königreich vorhandenen Bergwerkesverträge vom Jahre 1534 u. 1575 gründet.

Da eine detaillirte Behandlung dieser Verfassung nicht in dem Plan dieses Werkes liegt, so kann lediglich auf die diessfalls bestehenden wesentlichern Verordnungen hingewiesen werden.

Diese sind das Patent vom 1. November 1781 — insbesondere für Böhmen das Patent vom 10. July 1783, wodurch die dortigen Berggerichte festgesetzet und die Normen ertheilet wurden. — Verordnung vom 19. April 1785. — Verordnung vom 18. October 1785, wodurch die Privat-Berggerichtsbehörden in Böhmen bestimmet wurden; Hofdecret, welches den vom Kaiser Joseph II. vorgeschriebenen Unterricht über die Manipulationsart der Berggerichte enthält, — Hofdecret vom 16. Juny 1788. — Hofdecret vom 3. März 1808. — Hofdecret vom 3. Jänner 1789; wodurch nebst den Städten Kuttenberg und Budweis die Bergstädte: Joachimsthal, Ober-

tham, Weipert, Schlackenwald, Przibram, Neuknien, Eule, Bergreichenstein und Proßnitz, das Patronatsrecht erhalten. Hofdecret vom 13. Jänner 1801 ꝛc.

Erster Abschnitt.

Von der persönlichen Gerichtsbarkeit.

§. 218.

Die persönliche Gerichtsbarkeit.

Die persönliche Gerichtsbarkeit ist jenes Recht, welches von der Grundherrschaft über die Person des Unterthans sowohl in Streitfällen, als auch außer diesen Streitfällen ausgeübet wird.

§. 219.

Abtheilung.

Dieses Recht kann daher in folgende vier Abtheilungen gebracht werden; als

A. in die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Unterthanen in politischen Angelegenheiten;
B. in die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Streitsachen;
C. in die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Abhandlungsfällen; und
D. in die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Criminalfällen.

Diese letztere Gerichtsbarkeit wird noch immer im Nahmen des höchsten Landesfürsten — und nicht bloß gegen den unterthänigen Besitzer, Rusticalisten, sondern gegen jeden Bewohner von den aufgestellten Behörden ausgeübet. Nach dem Zwecke dieses gegenwärtigen Werkes kann daher in die Erörterungen dieser letzteren Gerichtsbarkeit sich nicht eingelassen, und nur in besonderen Fällen bey eintretenden Beziehungen auf den unterthänigen Besitzer, Rusticalisten, die erforderliche Bemerkung beygefüget werden.

§. 220.

A. Die Gerichtsbarkeit über die Unterthanen in politischen Angelegenheiten.

Recht und Pflicht der Herrschaft und des Unterthans.

Die Grundherrschaft ist die erste politische Instanz der Unterthanen. Es steht derselben daher in allen zum politischen Verfahren geeigneten Gegenständen, Klagen und Vergehungen der Unterthanen die erste Untersuchung zu.

Die Herrschaft kann in allen Dingen von ihrem Unterthan den schuldigen und pünctlichsten Gehorsam fordern, und ihn auch nöthigen Falls mit den gesetzlichen Zwangsmitteln zur Befolgung ihrer Aufträge anhalten. Der Unterthan ist daher schuldig, den erhaltenen Befehlen, Anordnungen der Herrschaft, und ihrer aufgestellten Beamten selbst dazumahl Folge zu leisten, wenn er sich durch diesen herrschaftlichen Auftrag gekränkt, in seinen Rechten beeinträchtiget finden sollte.

Allein die Herrschaft und ihre Beamte sind ebenfalls verpflichtet, den Unterthan in allen billigen Dingen zu schützen, jede Belästigung und jeden Nachtheil von ihm, so weit es möglich ist, abzuwenden, die von Zeit zu Zeit erfolgenden höheren und höchsten Verordnungen gehörig kund zu machen, zu erklären, ältere Anordnungen zu republiciren, denselben überhaupt nach den bestehenden Vorschriften und im Geiste der wohlthätigen österreichischen Staatsverwaltung zu behandeln, endlich sich von allen Willkührlichkeiten, oder wohl gar Bedrückungen und Bevortheilungen sorgfältigst zu enthalten.

§. 221.

Besondere Vorschriften.

Damit jedoch der so heilsame Zweck — dem Unterthan den möglichsten Schutz zu verschaffen, desto sicherer erreicht, und denen Herrschaften und ihren Beamten eine allgemeine deutliche Richtschnur zur Behandlung des Unterthans zur Hand sey, hat Kaiser Joseph II. unterm 1. September 1781 zwey Patente erlassen, wovon ersteres die das Verfahren bey Unterthansbeschwerden, letzteres aber das Verfahren bey Bestrafung des Unterthans behandelt.

Die Wichtigkeit dieser beyden — seit 45 Jahren unverändert bestehenden allerhöchsten Anordnungen erheischet besonders nach dem Zweck dieses Werkes eine nähere Zergliederung, welcher von §. zu §. jene Bemerkungen beygefügt werden, die aus einer langjährigen Praxis entnommen sind und zur Verdeutlichung dienen können.

§. 222.

Inhalt des ersteren Patentes.

Über das Verfahren bey Beschwerden der Unterthanen enthält das Patent vom 1. September 1781 folgendes.

§. 1. Wenn ein Unterthan an seine Grundobrigkeit eine gerechte Forderung zu stellen, oder durch eine von der Obrigkeit, oder ihren

Beamten und Dienern an ihn gestellte Forderung gekränkt zu seyn vermeint, hat er vor allen sich bey seiner Obrigkeit zu melden, und von selber gütliche Abhilfe anzusuchen.

Hieraus folgt:

a) Daß jede von einzelnen Unterthanen, oder auch Gemeinden gestellte Forderung, oder überreichtes Gesuch, wenn nicht der erste Bescheid der Grundherrschaft über die angebrachte Beschwerde beyliegt, von jeder anderen Behörde zurückzuweisen sey;

b) daß an diese Vorschrift auch jene Personen gebunden sind, welche zwar nach ihrer sonstigen persönlichen Eigenschaft nicht unterthänig sind, indessen aber ein unterthäniges Gut oder einen unterthänigen Grund besitzen, und in dieser letzteren Beziehung sich gekränkt finden, oder an die Grundherrschaft dieses Gutes oder Grundes eine Forderung zu stellen haben;

c) daß unter die Beschwerden, welche die Unterthanen an ihre Grundherrschaften erheben, unter die Forderungen, welche von letzteren an erstere gestellet werden, nicht bloß jene gehören, die lediglich aus dem Unterthansverbande (ex nexu subditellae, z. B. wegen dem Frohndienst u. dgl.) entstehen, sondern daß hierunter alle wie immer geartete Beschwerden und Forderungen gehören.

§. 2. Jede Klage des Unterthans, in welcher nicht gezeigt ist, daß diese Anmeldung bey der Obrigkeit geschehen, ist zu verwerfen, und der Unterthan an die Vorschrift dieses Gesetzes anzuweisen.

Diese Anordnung ist eine Folge des im §. 1 aufgestellten Grundsatzes, und hat nicht bloß auf den Unterthan, sondern auch auf die Herrschaft Bezug, wenn selbe über die gesetzliche Ordnung hinaus schreiten, und allenfalls gegen den Unterthan sogleich ohne Beobachtung dieser gesetzlichen Anordnung bey einer anderen Behörde einschreiten wollte.

§. 3. Diese Anmeldung der vermeintlichen Beschwerde hat auf der obrigkeitlichen Kanzley an einem Amtstage zu geschehen; daher jede Obrigkeit von nun an wenigstens in jeder Woche einen eigenen Amtstag halten, und selben den Unterthanen kund machen solle.

Es ist daher gewöhnlich, daß die Amtstage in der herrschaftlichen Kanzley auf einer Amtstafel angezeigt werden z. B. Montag oder Donnerstag ist der Amtstag.

§. 4. Außer den Amtstag ist die Obrigkeit nicht schuldig, die Anmeldung einer Beschwerde anzuhören, außer die Beschwerde wäre so geartet, daß bey der mindesten Verzögerung die Beschaffenheit der Sache nicht mehr gründlich erhoben werden könnte; oder, daß dem Unterthan ohne alsogleich erfolgter Abhilfe ein unwiederbringlicher Schaden zuginge.

Hieraus folgt von selbst, daß sich in einem solchen besonderen Falle nicht einmahl an die Amtsstunden, viel weniger an den Amtstag besonders in den Fällen zu binden sey, wo der Unterthan oft entfernt von der Herrschaft liegt, und nach seiner Entlegenheit diese Amtsstunden zu erreichen nicht in seiner Macht hat. Die Beurtheilung, in wie fern Gefahr auf Verzug haftet, wird zwar der Grundherrschaft anheim gestellt bleiben, doch bleibt selbe für jeden — aus einer gleichgültigen oder bequemen Amtshandlung — entstehenden Nachtheil — verantwortlich und haftend. Es ist dann die Sache des Kreisamtes, den Fürgang der Herrschaft aufzufassen, und die Nachlässigkeit derselben zu rügen, oder dem Unterthan den aus diesem Saumsal zugegangenen Nachtheil eigentlich die hieraus entstandene Entschädigung — in so ferne der Gegenstand zur politischen Entscheidung gehört, zuzusprechen, oder aber — in so ferne ein rechtlicher Ausspruch hiezu erforderlich wird, genau zu erheben.

§. 5. Die Anmeldung der Beschwerde hat folgender Maßen zu geschehen: a) daß nähmlich der Unterthan auf der obrigkeitlichen Kanzley erscheine, daselbst in Gegenwart der ohnehin bey jedem Amtstage anwesenden Richter oder Geschwornen ohne Ungestüm, und mit aller Bescheidenheit mündlich oder schriftlich beybringe, was er an seine Obrigkeit für ein Recht suche, oder von welcher obrigkeitlichen Forderung er befreyet zu seyn verlange; b) daß er die zur Behauptung oder Vertheidigung seines Rechtes dienlichen Urkunden und Zeugen mitbringe, und zwar die Zeugen zur ordentlichen Vernehmung darstelle, die Urkunden aber in Original vorweise; und wenn er selbe aus den Händen zu geben Bedenken hätte, die Abschriften hiervon, die er sich vorläufig beyzu-

schaffen hat, falls sich die Urkunde nicht etwa schon in der obrigkeitlichen Kanzley befände, einlege.

Hieraus folgt, daß es zwar dem Unterthan auch gestattet sey, seine Klage oder Beschwerde schriftlich beyzubringen; allein es ist für den Unterthan immer räthlicher, seine Beschwerde mündlich, und so auch seine Forderung anzubringen, theils weil er selten selbst eine brauchbare Schrift verfassen kann, selten in die Hände eines zu dieser Ausarbeitung geeigneten Mannes auf dem Lande geräth, meistentheils also unberufene Rathgeber und Winkelschreiber zu Hilfe genommen werden, durch welche der Unterthan meistentheils auf die schädlichsten Irrwege geführet wird, theils endlich, weil bey dem mündlichen Vortrage diese seine Beschwerde besser erörtert, der Unterthan vielleicht sogleich eines Anderen belehret, und die vermeintliche Beschwerde wo nicht gleich abgethan, doch wenigstens gründlich aufgenommen werden kann.

§. 6. Die Obrigkeit ist schuldig, die angebrachte Beschwerde des Unterthans, die aufgenommenen Aussagen der Zeugen, bey denen jedoch niemahls ein Eid einzuschreiten hat, die aus Urkunden gezogenen Behelfe in ein ordentliches Protokoll getreulich einzutragen, und wenn die Anmeldung der Beschwerde vollendet ist, dem Unterthan das Protokoll vorzulesen, auch selbes vom Unterthan selbst, und zweyen der anwesenden Richter oder Geschwornen unterfertigen zu lassen.

§. 7. Wäre ein Unterthan des Schreibens nicht kundig, so soll ein Anderer der Anwesenden dessen Nahmen unterschreiben: der Unterthan aber mit einem ihm gewöhnlichen Handzeichen bestätigen, daß die Unterfertigung seines Nahmens mit seinem Vorwissen und seiner Einwilligung geschehen sey, welches auch in allen Fällen, wo es auf die Unterschrift eines Unterthans ankommet, zu beobachten seyn wird.

Es ist übrigens nicht genug, wenn dieser Dritte nur den Nahmen des Unterthans unterschreibt. Dieser Dritte muß auch seinen eigenen Nahmen mit dem Beysatze als erbethener Nahmensunterschreiber — beysetzen. Z. B. Wenzel Pauliz als erbethener Nahmensunterschreiber

des — des Schreibens unkundigen Johann Nepomuck Mayr. Letzterer fügt dann ein ihm beliebiges Handzeichen bey.

Selbst auch außer allen Fällen, in welchen es sich nicht um eine Unterthansbeschwerde handelt, ist dazumahl, wenn der Unterthan des Schreibens unkundig ist, und seine Aussage in was immer für einer Beziehung von was immer für einer Obrigkeit aufgenommen wird, diese obbemeldete Vorsicht zu gebrauchen, und sich gegen allfällige nachhinige Exceptionen zu verwahren.

§. 8. **Ueber die solchergestalten geschehene Anmeldung der Beschwerde hat die Obrigkeit derselben Beschaffenheit in reife Erwägung zu ziehen, und wenn sie dieselbe gegründet erachtet, dem Unterthan die ungesäumte Abhilfe zu verschaffen. Die Art der Abhilfe ist aber in das Protokoll einzutragen, oder mittelst Ertheilung eines schriftlichen Bescheides zu bedeuten.**

Immer ist es für den Unterthan räthlicher, wenn er in einem solchen Falle die Ertheilung des Bescheides sich erbittet.

§. 9. **Wäre aber die Beschwerde des Unterthans nicht gegründet, und also zur obrigkeitlichen Abhilfe nicht geeignet, so ist dem Unterthan an dem nach acht Tagen folgenden Amtstag, oder wenn die Beschwerde von wichtigerer Erwägung, und also geartet ist, daß etwa von den obrigkeitlichen Beamten die Belehrung und Weisung der abwesenden Obrigkeit eingeholet werden müßte, längstens binnen 30 Tagen der schriftliche Bescheid durch den Ortsrichter gegen Empfangsschein zustellen zu lassen, und sind in diesem Bescheide die Ursachen, wegen welchen der Beschwerde nicht Statt gegeben werde, klar und deutlich auszudrücken.**

Hieraus folgt:

a) Daß der Unterthan für jeden Fall die Frist von 30 Tagen abzuwarten habe, weil es nicht seinem Ermessen und Beurtheilung überlassen ist, von welchem Belange seine Beschwerde sey, ob solche nicht von den Beamten an die abwesende Herrschaft eingesendet werden müsse, ob die Beamten nicht durch andere dringende Geschäfte an der Erle-

digung dieser Beschwerde in der kurzen Frist von 8 Tagen gehindert seyen;

b) daß die Zustellung derley Bescheide durch die Orts- oder Gemeinderichter, nicht aber durch eigene Bothen zu geschehen habe, und der Unterthan mit Laufgeldern nicht unnöthigerweise zu beschweren sey, und

c) daß jedoch in dem Falle eintretender Nothwendigkeit diesen eigenen Bothen nach der allgemeinen Taxordnung für die Meile nur 15 kr. von dem Unterthan bezahlet werden dürfe, und hierbey auch der Rückweg einzurechnen komme.

§. 10. Der Unterthan hat also nach dem Tage der Anmeldung annoch durch 30 Tage den obrigkeitlichen Bescheid ruhig abzuwarten, und inzwischen sein Recht auf keine andere Art zu suchen, auch der obrigkeitlichen Forderung gegen der ihm bey künftig etwa entdeckten Ungrund ohnehin zu Statten kommenden Entschädigung Folge zu leisten, und eben so ist der Unterthan den erhaltenen obrigkeitlichen Bescheid, wenn er sich andurch auch wirklich gekränkt zu seyn erachtet, in gleicher Art zu vollziehen schuldig.

Hieraus folgt, daß der Unterthan, ohne hineinzugehen, ob die herrschaftliche Forderung in der Art der Leistung sich verändert habe, oder wohl gar eine Neuerung sey, der Herrschaft das — was sie von ihm fordert zu leisten, oder das, was sie ihm zu unterlassen anbefiehlt, auch sogleich zu unterlassen, und den weiteren Ausspruch des Kreisamtes ꝛc. ruhig abzuwarten habe. So ist er z. B. schuldig, den Frohndienst, wenn er ihn wirklich schon abgelöset hat, und ihn die Herrschaft doch wieder fordert, in der Art zu leisten, wie er gefordert wird, wo es sich übrigens von selbst versteht, daß ihm von der Herrschaft, wenn ihre Forderung von der höheren Behörde als unstatthaft befunden wird, die verhältnißmäßige Entschädigung geleistet werden müsse, welche derselbe abermahls, wenn solche nicht schon in dem ersteren Erkenntnisse der höheren Behörde ausgedrückt ist, bey seiner Herrschaft bestimmt zu verlangen, und — wenn ihm solche verweigert oder nur theilweise zugesprochen wird, im Wege des Recurses bey höherer Stelle zu suchen, mit einem Wort, das nähmliche Verfahren zu beobachten haben wird, welches er bey Anbringung seiner Beschwerde in der Hauptsache zu beobachten hat.

§. 11. Sollte aber der Unterthan in gleicherwähnter 30 tägiger Zeitfrist auf seine Beschwerde den obrigkeitlichen Bescheid nicht erhalten, oder sich durch den erhaltenen Be-

scheid wie immer gekränkt achten, so steht ihm frey, von der Obrigkeit eine getreue Abschrift des Anmeldungsprotokolles anzuverlangen, die ihm dann auch unweigerlich, und binnen 24 Stunden, aber nicht später, zu ertheilen ist. Da anbey der Unterthan die Protokollsabschrift anverlangt zu haben vorgeben könnte, ohne daß solches wahr sey; oder auch der Beamte das wirklich geschehene Anverlangen abläugnen könnte, so hat der Beamte dem Unterthan mit wenigen Worten ein Zeugniß, daß das Protokoll anverlangt worden, zu geben, oder wenn der Beamte es zu geben verweigerte, der klagende Unterthan, der diese Abschrift jedesmahl in dem Amte verlangen soll, sich von zweyen gegenwärtigen wohlverhaltenen Männern ein schriftliches Zeugniß, daß er es verlanget, geben zu lassen, um sich mit diesem in das Kreisamt zu verfügen, welchem obliegen wird, der Obrigkeit anzubefehlen, das Streitige von dem Kläger bis zum Ausgang der Sache nicht zu fordern.

Hieraus folgt:

a) Daß es zwar dem Unterthan frey stehe, nach Verlauf dieser 30tägigen Frist von dem Tage der angebrachten Beschwerde an gerechnet sogleich bey dem Kreisamte, wenn er einen Bescheid von der Herrschaft in diesem Termine nicht erhalten haben soll, seine weitere Beschwerde anzubringen, daß es jedoch immer räthlicher für ihn sey, — bey der Herrschaft um die Zustellung sich zu befragen, weil es doch möglich wäre, daß selbst in der Zustellung ein Verstoß unterlaufen sey, welcher hierdurch aufgedeckt und behoben werden könnte;

b) daß weiters, als er zwar einen Bescheid in dieser Zeitfrist erhalten hat, sich aber hierdurch gekränkt findet, dieser Bescheid allein zur Anbringung der Beschwerde, oder eigentlich des Recurses bey dem Kreisamte nicht hinreiche, sondern auch das erste Anmeldungsprotokoll in seinem vollen Umfange und allfälligen Belegen beyzubringen sey, daher es am zweckmäßigsten ist, dem Unterthan — um ihn zeitraubende und kostspielige Gänge zu ersparen, sogleich mit dem ersten obrigkeitlichen Bescheide auch das Anmeldungsprotokoll, und allfällige Belege abschriftlich behändigen zu lassen; Endlich

c) daß nicht in jedem Falle von dem Kreisamte die Verfügung getroffen werden müsse, das Streitige von dem Kläger nicht zu fordern. Es muß dem Ermessen des Kreisamtes überlassen bleiben, ob nach allen bis dahin vorlie-

genden factischen und rechtlichen Verhältnissen das Streitige von dem Unterthan zu leisten oder nicht zu leisten sey.

§. 12. Mit dieser Protokollsabschrift hat sich der Unterthan zu dem Kreisamte zu verfügen, die zur Erweisung seiner Kränkung oder zur Widerlegung der obrigkeitlichen Entscheidungsgründe diensamen Behelfe an Urkunden und Zeugenschaften mitzubringen, und die eigentliche Beschaffenheit seiner Beschwerde ordentlich vorzustellen.

Nach Inhalt des Hofdecretes vom 9. September 1784 wurde zwar vorgesehen oder zugelassen, daß der Unterthan seinen Recurs gegen den obrigkeitlichen Bescheid bey dem Kreisamte auch schriftlich anbringen könne. Allein es ist auch hier für den Unterthan immer räthlicher, wenn er diesen seinen Recurs bey dem Kreisamte mündlich anbringt, theils weil er auf dem Lande selten in der Lage ist, einen ordentlich zusammen gefaßten Recurs sich zu verschaffen, theils weil schon bey der mündlichen Aufnahme des Recurses von dem Kreisamte die Beschwerde in allen ihren Theilen genauer erhoben, und alles sogleich — ohne neue Nachträge anzuordnen — erschöpft werden kann.

§. 13. Sobald nun eine derley Beschwerde oder Klage beym Kreisamte angebracht wird, so hat dasselbe, in so weit, als neue Umstände vorkommen, die in dem Anmeldungsprotokolle entweder gar nicht, oder nicht hinlänglich erörtert sind, alle diese Umstände mit ihren Behelfen in ein ordentliches von dem Unterthan zu unterfertigendes Protokoll pünctlich aufzunehmen, solche gehörig auseinander zu setzen, den eigentlichen Grund der Klage sorgfältig zu erheben und zu bestimmen, und wann selbe in facto beruhet, die mit zur Stelle gebrachten Urkunden nachzusehen und Abschriften davon zu den Acten zu nehmen, die Zeugen gehörig zu vernehmen, überall das Begehren des Unterthans genau und deutlich zu bestimmen; überhaupt aber dieses Protokoll dergestalt abzufassen, daß der Unterthan sich nicht erst des Beystandes eines Advocaten oder sonstigen Rechtsfreundes, als welche davon gänzlich ausgeschlossen werden, gebrauchen dürfe.

Schon aus diesem Patentalabsatze zeigt sich der Vorzug einer mündlichen Recursanbringung vor einem schriftlichen Recurse, da bey ersterem Verfahren alle Mangelhaftigkeiten vielleicht auf der Stelle behoben, und alle Weitwendigkeiten beseitiget werden können.

Soviel den Beystand eines Advocaten oder sonstigen Rechtsfreundes betrifft, so sind solche zwar bey den Ver-

handlungen der politischen Beschwerdeführungen, bey den kreisämtlichen Tagsatzungen von jeder Vertretung oder Intervenienz ausgeschlossen.

Diese Anordnung erstreckt sich jedoch nicht auf den Fall, als nähmlich der Gegenstand nach vorausgegangener politischer Behandlung auf den Rechtsweg gelangt, in welchem Falle der Unterthansvertreter nach der allgemeinen Gerichtsordnung sein Amt zu handeln, hiermit auch bey allen Tagsatzungen in der Vertretung des Unterthans persönlich zu erscheinen hat.

Selbst die Unterthanen können in den Rechts-Streitigkeiten gegen ihre Herrschaften in zwey Fällen von Advocaten vertreten werden, wenn nähmlich

a) die Herrschaft ein Staats- oder Fondsgut, eine landesfürstl. Pfarrey, Gotteshaus oder ein solcher Körper ist, der dem Fiscus zu Folge der allgemeinen Fiscalinstruction zur Vertretung zugewiesen ist, in welchem Falle, da der Fiscus, und der ihm untergeordnete Unterthansadvocat nicht gegeneinander streiten können, nach der höchsten Anordnung vom 30. November 1789 sowohl für das Staatsgut, Gotteshaus ꝛc., als auch für den Unterthan ein anderer berechtigter Rechtsfreund aufzustellen kömmt; und wenn

b) der Unterthan selbst aus Mangel an Vertrauen, oder aus einer anderen Ursache auf die Vertretung des Unterthansadvocaten Verzicht leistet, in welchem Falle er nach dem Hofdecrete vom 7. October 1797 nach vorausgegangener Belehrung hinsichtlich der ihm hierdurch entgehenden Wohlthaten einen ihm beliebigen, jedoch berechtigten Rechtsfreund wählen darf.

§. 14. Findet das Kreisamt sonach die Beschwerde widerrechtlich und ungegründet; so hat dasselbe sich alle Mühe zu geben, den Beschwerdeführer davon zu überzeugen, und ihm die Folgen eines so muthwilligen Processes vorzuhalten.

Bestehet aber der Beschwerdeführer gleichwohl auf der ordentlichen Ausführung seiner angebrachten Klage, so solle solche angenommen und nach gegenwärtiger Vorschrift fortgesetzet; jedoch, wenn es mehrere Unterthanen, oder ganze Gemeinden beträfe, soll den erschienenen Deputirten eine Abschrift des Protokolls, in welchem alle ihnen geschehene Vorhaltungen genau enthalten sind, mitgegeben, und die Sache mit den Uebrigen ihrer Gemeinde zu überlegen, nachdrücklich empfohlen werden.

Es geht abermahl aus dieser Anordnung hervor, wie ungleich räthlicher und zweckmäßiger die mündliche Recursanbringung sey. Wie viele Umtriebe, unnütze Gänge, Kosten, ja selbst auch Streitigkeiten können schon hier bey dieser mündlichen Verhandlung ersparet und beseitiget werden! besonders, wenn es den sogenannten Deputirten aus der Gemeinde nicht darum zu thun ist, sich durch die Anrechnungen ihrer Mühe, Zeitverlust, Zehrungskosten — Vortheile zu verschaffen, sondern wenn ihnen lediglich nur an der Hintanhaltung — einer oft nur vermeintlichen Kränkung, an einer richtigen Aufklärung über ihre Schuldigkeit gelegen ist. Die unbefangene richtige Darstellung des Kreisamtes, auf welches der Unterthan alles Zutrauen zu hegen Ursache hat, kann hier von entscheidender Wirkung seyn, und nicht selten einen für den Unterthan oft so nachtheiligen Prozeß in seiner Geburt ersticken.

§. 15. Wird hingegen die Beschwerde gegründet, und zur gehörigen ordentlichen Verhandlung geeignet, jedoch noch ein und anderes zur vollkommenen Aufklärung der Sache erforderlich zu seyn befunden; so muß das Kreisamt dem Unterthan umständlich bedeuten, was er zur gänzlichen Erörterung der Sache annoch zu thun habe; zum Beyspiele: daß er bey diesem oder jenem Puncte, wo er noch mit keinen Beweismitteln versehen ist, sich darum bewerben, und solche binnen einer kurzen, vom Kreisamte jedesmahl nach Umständen zu bestimmenden Zeitfrist herbeyschaffen, auch was etwa sonst noch zur Auseinandersetzung des facti nöthig ist, nachtragen solle, welche Verbescheidung nicht allein dem Unterthan schriftlich mitgegeben, sondern auch vom Kreisamte umständlich erkläret, und so viel als möglich begreiflich gemacht werden muß.

Dieser Patentalabsatz liefert einen abermahligen Beweis von dem Vorzuge und Vortheilen der mündlichen Recursanmeldung und wirklichen Recursanbringung. Das Kreisamt kann entweder auf der Stelle alles jene bemerkbar machen, was zur Begründung des Recurses noch mangelt und beyzubringen ist. Das Kreisamt kann den Unterthan oder die Ausschüsse, sogenannte Deputirte, wenn der Gegenstand mehrere Unterthanen oder ganze Gemeinden betrifft, von der Lage ihrer Beschwerde, oder Forderung auf der Stelle umständlich belehren, und diesen oder diese in den Stand setzen, sich um die noch erforderlichen Behelfe und Beweise zu bewerben, während selbe durch schriftliche Bescheide erst um neue Belehnungen sich bewerben müßten,

und die Angelegenheit in ihrer Entscheidung aufgehalten würde.

§. 16. Wenn nun solchergestalten die Beschwerde des Unterthans vollkommen instruiret ist, so hat das Kreisamt der Obrigkeit die instruirte Klage zuzufertigen, und selbe ausdrücklich anzuweisen, daß sie sich auf alle Gegenstände bestimmt und deutlich zu äußern, auch wo dergleichen nöthig seyn könnte, auf den Gegenbeweis gehörig vorzubereiten, somit die Urkunden und Zeugen beyzubringen haben werde; zu welchem Ende beyden Theilen Tag und Stunde zum Verhöre zu bestimmen seyn wird.

Es ist übrigens in Praxi angenommen, daß die Herrschaft, welcher das Beschwerdeprotokoll des Unterthans um ihre Gegenäußerung (Einrede) zugestellet wird, diese Gegenäußerung vorerst an das Kreisamt erstatte, und sodann erst von letzterem die Verhörestagsatzung für Kläger und Beklagten anberaumet werde.

Es ist aber auch nicht absolut nothwendig, in jedem Falle eine Verhörstagsatzung anzuberaumen, da durch die Gegenäußerung der Herrschaft der Gegenstand zuweilen sogleich in Erledigung gebracht werden kann, oder da der Gegenstand der Beschwerde oft so geringfügig ist, daß die Kosten einer Reise hierdurch nicht aufgewogen würden. Es muß also abermahl dem Ermessen überlassen bleiben, ob über die angebrachte Beschwerde eine eigene Verhörstagsatzung anzuberaumen, oder ob auch ohne selber der Beschwerdegegenstand zur Erledigung geeignet sey. Nur in den Fällen, welche nach dem 32. §. dieses Unterthanspatentes zu behandeln kommen, ist die Verhörstagsatzung (wie sich weiter unten zeigen wird) — nicht zu beseitigen.

§. 17. Bey diesem Verhöre hat das Kreisamt vor Allem auf eine genaue deutliche und hinlänglich bestimmte Aeußerung der beklagten Obrigkeit zu dringen; was von der Beschwerde und den dabey zum Grunde liegenden Thatsachen zugestanden, und was davon geläugnet wird, Punct für Punct sorgfältig auseinander zu setzen, auf die Einwendungen der Obrigkeit den beschwerdeführenden Unterthan mit seiner Antwort zu hören, und alles dergestalt einzuleiten, daß der wahre und eigentliche Stand der Sache deutlich zu entnehmen, was liquid und was noch zu beweisen ist, hinlänglich ausgemittelt, und das Kreisamt selbst die ganze Sache vollständig zu übersehen im Stande seyn möge.

§. 18. Das über diese Verhörsverhandlung aufgenommene ausführliche Protokoll ist sofort beyden Theilen, wie

auch den sonst etwa dabey vernommenen Personen, in so weit es solche betrifft, vorzulesen, auch nöthigen Falls zu verdollmetschen, und, wenn keiner der darunter betroffenen Theilen etwas dabey zu erinnern findet, von solchen unterfertigen oder von denen, die nicht schreiben können, auf gehörige und bereits vorgeschriebene Art unterzeichnen zu lassen.

Wenn bey dem Kreisamte nicht ohnedieß Jemand, der zugleich seiner Person und Rechtlichkeit nach bekannt ist, zugegen seyn sollte, so kann auch ein kreisämtlicher Beamter als Nahmensunterschreiber gebraucht werden; übrigens ist sich hinsichtlich der Art und Weise der Nahmensfertigung an das zu halten, was oben ad §. 7^{mum} bemerket wurde.

§. 19. Da es bey dieser Instruction der Sache lediglich auf Eruirung des facti ankommt, so hat das Kreisamt sich an die sonst gewöhnliche Zahl der Sätze, und andere Prozeßförmlichkeiten gar nicht zu binden, sondern dasselbe ist vielmehr schuldig und befugt, alles von Amtswegen anzuwenden, was die Sache ohne Umschweife in vollkommenes Licht zu setzen dienlich seyn kann.

Hieraus folgt:

a) Daß es nicht nothwendig sey, das Protokoll nur in die vier gewöhnlichen Sätze, als Klage, Einrede, Replik und Duplik einzuschränken;

b) daß daher die Aeußerungen und Gegenäußerungen in so lange fortgesetzet werden können, bis der wahre Thatbestand der Sache vollständig erhoben ist.

§. 20. Es stehet daher dem Kreisamte frey, wenn in der Folge sich erhebliche Umstände hervorthun, die durch die Aussagen der Zeugen noch nicht hinlänglich ins Licht gesetzet sind, die Abhörung derselben über dergleichen Umstände zu wiederholen; sie, wenn sie einander in wesentlichen Puncten widersprechen, zu confrontiren, und überhaupt alles zu veranlassen, wodurch die Wahrheit und das eigentliche Factum gründlich und vollständig, dann in möglichster Kürze erläutert werden mag.

Uebrigens kann schon an und für sich in der politischen Verhandlung von den Zeugen niemahls ein Eid abgenommen werden, wie dieses schon aus dem §. 6 dieses Patentes erhellet.

Indessen steht es dem Unterthansvertreter, so wie der Herrschaft unbenommen, in jenen Fällen, wo diese Unterthansstreitsache nach dem §. 32 dieses Unterthanspatentes

vom 1. September 1781 zu den rechtlichen Verfahren gelangt, die Zeugen sogleich nach den Erfordernissen der allgemeinen Gerichtsordnung zum ewigen Gedächtnisse abhören zu lassen, und sich die eidstättigen Aussagen zu verschaffen, weil die im politischen Wege aufgenommenen Zeugenaussagen im rechtlichen Wege zum rechtsbeständigen Beweise nicht hinreichen würden.

§. 21. Wenn daher bey einer solchen Sache die Beurtheilung von Kunstverständigen, z. B. Wasser- und Landbauverständigen, Feldmessern, Schätzleuten ꝛc. erforderlich ist, so müssen dergleichen Kunsterfahrne ebenfalls beygezogen werden.

Aus dieser Anordnung geht jedoch nicht hervor:

a) Daß diese Kunstverständige, als Wasser und Landbauverständige, Ingenieurs, Schätzleute ꝛc. für diesen Fall in Eid zu nehmen seyen. Vielmehr ist analog mit dem §. 6 dieses Patentes ein Eid eben so wenig von diesen Schätzleuten, Sachverständigen, wie von den Zeugen abzunehmen. Es geht jedoch hervor

b) daß diese Sachverständigen und Schätzleute für diese Mühewaltung auch eine angemessene Entschädigung nach Maßgabe der allgemeinen Taxvorschriften fordern können, welche Entschädigung einstweilen von jenem Theile zu leisten ist, welcher diesen Befund durch Kunst- oder Sachverständige verlangt oder veranlaßt, oder auf den dießfälligen Beweis sich berufen hat. Uebrigens kann

c) dieser Befund wohl bey dem politischen Erkenntnisse zur Grundlage des Beweises angenommen werden, solcher kann aber, wenn der Streitgegenstand nach dem §. 32 dieses Unterthanspatentes zum rechtlichen Verfahren geeignet ist, nach der Vorschrift des 17. Capitels der allgemeinen Gerichts-Ordnung als ein rechtsbeständiger Beweis nicht aufgedrungen werden.

§. 22. Wenn alles dieses geschehen, muß das Kreisamt zwischen den Partheyen ein gütliches Abkommen ernstlich versuchen, denselben die Lage der Sache, und die aus der Fortsetzung ihrer Klagen entstehenden Folgen wohl begreiflich machen, vorzüglich aber demjenigen Theil, welcher vermög der vorläufigen Instruirung die wenigste Hoffnung auszulangen für sich hat, den ungewissen und bedenklichen Ausgang des Prozesses, die hierbey immer unvermeidlichen Kösten und Versäumniß insbesondere vorstellen; der Billigkeit und beyder Theile Convenienz, soviel als möglich, gemäße Vergleichsvorschläge machen, und solchergestalten

die streitigen Puncte wo nicht ganz, wenigstens zum Theil gütlich abzumachen sich angelegen seyn lassen.

Es ist die Wichtigkeit dieser gesetzlichen Anordnung unverkennbar. Der Moment dieses Vergleichsversuches ist oft sehr folgenreich, besonders in jenen Fällen, wo mehrere Unterthanen, oft eine ganze Gemeinde gegen ihre Herrschaft, Obrigkeit Beschwerde erhebt. Durch einen kreisämtlicher Seits bewirkten Vergleich wird einem oft durch lange Zeit fortdauernden, mit nachtheiligen Erbitterungen, und oft in den Vermögensstand einzelner Unterthanen eingreifenden Prozesse ein Ende gemacht, und eine bis zur Gehässigkeit ausartende Gemüthsstimmung beseitigt, daher auch die Kreisämter angewiesen sind, so viel es nur thunlich ist, wo nicht ganz, doch zum Theile einen Vergleich unter den streitenden Parteyen zu Stande zu bringen, daher es aber auch nothwendig ist, diesen Tagsatzungen alle Aufmerksamkeit zu widmen, und alle möglichen Versuche anzuwenden, um den Zweck derselben durch einen für beyde Theile gleich billigen Vergleich zu erreichen.

§. 23. Wenn kein gütliches Abkommen zu erreichen ist, so hat das Kreisamt in jenen Fällen, in welchen der Unterthan hauptsächlich, und zwar bloß als Unterthan wider seine Herrschaft, als Herrn klagt, mithin, wenn derley Beschwerden das Contributionale, oder sonstige Landesanlagen an Geld, Vorspann, Recrutirung, Transporten, Naturalienlieferungen und Bonificationen, oder sonstige Catastralangelegenheiten betreffen; ferner alle Klagen, die wegen Robothen und anderen patent- und generalienwidrigen Excessen entstehen; unverzüglich salvo recursu an die politische Landesstelle zu entscheiden und zu sprechen; dem Unterthan diesen seinen Spruch, welcher ganz kurz die Wesenheit der Klage, und die darüber geschöpfte Erkenntniß nicht minder die mit selber etwa verknüpfte Strafe zu enthalten hat, beym Kreisamte selbst bekannt zu machen, und abschriftlich zu behändigen, auch unter einem selben zu befragen; ob er sich bey dieser Erkenntniß beruhigen wolle, oder was er noch dagegen zu erinnern habe, mit dem Bedeuten: daß er seine dießfällige gravamina entweder gleich, oder längstens binnen 14 Tagen ad protocollum anzeigen solle.

Hieraus folgt:

a) daß das Kreisamt in all jenen Gegenständen, welche nicht nach dem 32. §. dieses Patentes auf den Rechtsweg gehören, in zweyter Instanz die Entscheidung, das Erkenntniß zu fällen habe;

b) daß diese Entscheidung auf alle Beschwerden, die wegen Leistungen an die Herrschaft entstehen, sie mögen nun Landesanlagen, oder Urbarialschuldigkeiten betreffen, sich zu erstrecken, nur nicht auf jene Beschwerden sich auszudehnen habe, bey welchen es sich um die Gültigkeit einer Urkunde, aus welcher die Schuldigkeit sich ableitet, handelt;

c) daß zwar dem Unterthan in der Regel gleich bey der Tagsatzung das Erkenntniß des Kreisamtes bekannt gemacht, und demselben behändigt werden könne, nicht aber, daß dieses in allen Fällen geschehen müsse, auch nicht in allen Fällen geschehen könnte, weil die Ausarbeitung der Entscheidungsgründe, dann die Mundirung und sonstige Manipulation besonders bey so vielen dem Kreisamte zugewachsenen oft sehr dringenden Geschäften diese alsogleiche Ausfertigung des Erkenntnisses und Zustellung nicht immer zuläßt, folglich dem Kreisamte die erforderliche Zeit besonders in Fällen, die eine Entscheidung dringend nicht verlangen, eingeräumt bleiben muß, welches ohnedieß beflissen ist, sobald thunlich seinen Ausspruch an den Unterthan und Herrschaft gelangen zu machen.

d) daß die Recursfrist nicht vom Tage dieser kreisämtlichen Tagsatzung, sondern von der erhaltenen Zustellung des Spruches zu laufen anfange.

§ 24. Erachtet sodann der Unterthan durch den kreisämtlichen Spruch noch ganz, oder zum Theil beschwert zu seyn, und sein vermeintliches Recht weiter suchen zu müssen, so hat derselbe auch entweder gleich, oder binnen der auf den kreisämtlichen Spruch angemerkten Zeitfrist sein dießfälliges Gesuch sammt den Ursachen, warum er sich durch den kreisämtlichen Bescheid beschwert zu seyn glaubt, beym Kreisamte schriftlich oder mündlich beyzubringen. Gleichwie auch der Obrigkeit, im Falle sie sich durch den kreisämtlichen Spruch beschwert zu seyn erachtet, der weitere Recurs bevorsteht.

Hieraus folgt:

a) daß der Unterthan seinen Recurs mündlich und schriftlich anbringen könne, daß er nicht verhalten werden könne, seinen Recurs am mindesten sogleich anzubringen, wiewohl es, wie schon oben bemerkt wurde, immer für den Unterthan räthlicher bleibt, die Gründe seines Recurses anzugeben, und zu Protokoll nehmen zu lassen;

b) daß der schriftliche Recurs, wenn der Unterthan mündlich seinen Recurs nicht anbringen will, oder auch, wenn solchen die Herrschaft ergreift, nicht unmittelbar bey der Landesstelle, sondern immer bey dem Kreisamte überreicht

werden müsse, daher solcher, wenn er irrig an die Landesstelle unmittelbar eingereicht würde, zurückzugeben, und der Recurrent an den Weg durch das Kreisamt verwiesen wird.

§. 25. Dieses Anmelden und die Gravamina, dann was etwa zu deren Unterstützung vorläufig angeführet wird, hat das Kreisamt in ein ordentliches Protokoll aufzunehmen, auch, wenn dieselben offenbar ungegründet und muthwillig sind, dem anmaßlichen Recurrenten seinen Unfug, und die daraus für ihn zu besorgenden neuen Weitläufigkeiten, Kosten, auch nach Umständen zu gewärtigende Bestrafung zu Gemüth zu führen, und wie alles dieses geschehen, umständlich ins Protokoll zu vermerken, und dieses Protokoll mit den Acten längstens binnen vierzehn Tagen an die Landesstelle einzubefördern.

Hieraus folgt, daß in dem Falle, als der Recurs schriftlich überreicht wird, welcher wohl auch von der Herrschaft, oder von beyden Theilen zugleich ergriffen, und hiermit erst nach erfolgter Zustellung des Erkenntnisses in einer angemessenen von dem Kreisamte zu bestimmenden Frist überreichet werden kann, die Einbeförderung dieser Recurse erst nach Einlangung demselben jedoch in der Frist von vierzehn Tagen an die Landesstelle einzusenden sey.

§. 26. Die politische Landesstelle hat derley an sie einlangende Recursprotokolle und Acten in wichtigen und verwickelten Fällen vorläufig dem Unterthansadvocaten zu dem Ende und mit dem Auftrage mitzutheilen, daß er binnen vierzehn Tagen mittelst eines einzureichenden Promemoria zu erklären habe; was er etwa zur Unterstützung deren von den Unterthanen erhobenen Gravaminum in facto zu erinnern, zu erläutern, oder nachzutragen finde, maßen auf das punctum juris dabey gar nicht eingegangen werden darf.

Hieraus folgt, daß der Unterthansadvocat in diesem von ihm abgeforderten Promemoria, Aeußerung oder Bericht in das meritum causae eigentlich gar nicht einzubringen, sondern lediglich nur zu untersuchen und zu bemerken habe, ob all dasjenige, was zur Begründung des Thatbestandes wesentlich erforderlich ist; z. B. ob die erforderlichen Urkunden beylagen, keine Zeugenaussagen mangeln u. dgl. auch wirklich beygebracht seyen.

§. 27. Findet die Landesstelle, daß in diesem Promemoria noch ein und anderer erheblicher Umstand in facto vorgekommen, dessen nähere Aufklärung in die Entscheidung der Hauptsache einen Einfluß haben könnte, somit eine nochmahlige nähere Untersuchung der Sache an Ort und Stelle er-

forderlich sey; so muß solche dem Kreisamte aufgetragen werden, und dieses hat die Sache eben so, wie in der ersten Instanz ad protocollum von Amtswegen zu instruiren, in Gestalt einer Untersuchung, bey welcher von keiner Seite eine Dunkelheit, Zweifel und Ungewißheit übrig zu lassen ist, zu verhandeln, und ein gütliches Abkommen zwischen beyden Theilen nochmahl ernstlich zu versuchen, sonach aber das aufgenommene Protokoll an die Landesstelle einzusenden.

Hieraus folgt aber eben nicht, daß in jedem Falle diese Untersuchung von dem Kreisamte an Ort und Stelle des Streites gepflogen werden müsse. Diese Anordnung erstreckt sich nur auf den Fall eintretender Nothwendigkeit, z. B. bey einer Localbesichtigung, welche die Landesstelle anzuordnen für nothwendig befunden hat u. dgl., nicht aber auf jene Fälle, wo nur mangelnde Urkunden, mangelnde Zeugenaussagen u. dgl. nachgetragen werden müssen, die auch, ohne an Ort und Stelle des Streites sich zu begeben, sich von der Herrschaft verschafft, und als Ergänzungen nachgetragen werden können. Ueberhaupt bleibt es ja immer der Beurtheilung des Kreisamtes, wenn selbes nicht durch bestimmte Anordnungen der Landesstelle an etwas Anderes gebunden ist, überlassen, ob, und wie diese nachträglichen Erhebungen zu pflegen, und ob hierzu die Einschreitung an Ort und Stelle nothwendig sey.

§. 28. Wenn dieses Protokoll einkommt, hat die Landesstelle entweder das getroffene und billig findende Abkommen zu bestätigen, oder über die nunmehr vollkommen erörterte Sache zu sprechen, und es wird mit der Kundmachung der von der Landesstelle geschöpften Erkenntniß eben so, wie mit dem kreisämtlichen Spruche gehalten; daher denn auch das Kreisamt die Parteyen von dem ihnen annoch durch eine zweymonathliche Zeitfrist offen stehenden Recurs an uns selbst, zugleich aber auch von den dabey in Erwägung zu ziehenden Bedenklichkeiten umständlich unterrichten muß.

Hieraus folgt:

a) Daß diese Entscheidungen der Länderstellen auf eben jenem Wege, auf welchen die Beschwerden dahin gelangt sind, zurückzugehen, folglich solche durch das Kreisamt den Parteyen der Herrschaft sowohl, als dem Unterthan zu eröffnen seyen;

b) daß das Kreisamt bey dieser Eröffnung und Zumittlung des Erkenntnisses der Landesstelle die Parteyen von den Folgen eines etwaigen muthwilligen und unbegründeten Recurses genau zu belehren habe; endlich

c) daß, und zwar insbesonders nach dem Hofdecrete vom 23. August 1793, nebst den Entscheidungen der Landesstelle auch die Beweggründe hinauszugeben kommen.

§. 29. Die Anmeldung des an uns selbst zu nehmenden Recurses wird zwar auf eben die Art, wie an die Landesstelle aufgenommen, und unsere landesfürstliche Entscheidung wird eben so, wie die vorigen zur Publication gebracht; nur ist dabey den Unterthanen auch jedesmal besonders anzudeuten, daß sie bey dem, was diese festgesetzt, nunmehr schlechterdings beruhen; den ihnen nochmahls zu erklärenden Entscheidungen in allen Stücken genau Folge leisten, und sich alles ferneren Querelirens bey schwerer Strafe enthalten müssen.

Es ist durch diesen Patentalabsatz den Kreisämtern zur Pflicht gemacht, bey dieser definitiven Entscheidung die Unterthanen noch einmahl von dem Ungrund ihrer Beschwerden oder gestellten Forderungen deutlich zu belehren, und solche auf die Folgen eines weiteren Versuches, ihre Ansprüche geltend zu machen, aufmerksam zu machen. Es ist daher dem Kreisamte nicht unbenommen, bey besonders eintretenden Umständen, z. B. bey wichtigeren, oder von ganzen Gemeinden geführten Prozessen, die Unterthanen, die Ausschüsse zum Kreisamte vorzurufen, und ihnen bey Behändigung dieser definitiven allerhöchsten Entscheidung die angemessene nachdrückliche Belehrung zu ertheilen, und ihnen die Strafe vorläufig anzudeuten, die ihnen bey einem weiteren Versuche — ihre Beschwerden zu erregen, unausbleiblich bevorstehen.

§. 30. Es verstehet sich von selbst, daß die Stellen dergleichen Erkenntnisse möglichst zu beschleunigen, und bey deren Fassung alle nur ersinnliche Deutlichkeit und Bestimmung anzuwenden haben.

§. 31. Ein Gleiches ist auch von den von den Kreisämtern errichteten Vergleichen zu verstehen, als welche nicht weniger so deutlich, bestimmt und umständlich als möglich gefaßt werden, und die Kreisämter nicht etwa durch zweydeutige und auf Schrauben gesetzte Ausdrücke und Erklärungen die Parteyen zu Vergleichen induciren müssen, maßen darauf in Kurzem neue Beschwerden und Prozesse, welche alsdann mit noch größerer Erbitterung geführet werden, unfehlbar zu entstehen pflegen.

Hieraus folgt, daß sich bey Vergleichen dieser Art des möglichst einfachsten Geschäftsstyles bedienet, und für den gemeinen Mann in der faßlichsten Sprache ausgefertiget werden. Es folgt weiters hieraus, daß in dem Falle, als der

Vergleich über mehrere und verschiedene Streitpuncte zu Stande gebracht wird, dieser Vergleich nicht summarisch, sondern Punct für Punct ausgefertiget werde.

§. 32. Um nun aber auch in Ansehung jener Gegenstände und Klagen der Unterthanen, welche nicht unter der Eigenschaft als Herr und Unterthan entstehen, und den Nexum subditellae nicht betreffen; wann nähmlich ein Herr von seinem Unterthan, oder der Unterthan von seinem Herrn etwas kauft oder verkauft; etwas in Bestand nimmt oder verlasset; leihet, oder zu leihen nimmt; ferners in Waisen-Curatel-, Testaments- und anderen derley Streitigkeiten und endlich auch in Fällen, wo die Streitigkeiten zwar ex Nexu subditellae entstehen; wobey es jedoch nicht um die Erörterung des facti, sondern des Rechtes zu thun ist, z. B. wenn es um eine Roboth, einen Zins, oder was immer für eine anderweitige Schuldigkeit zu thun ist, welche sich auf ein Urbarium, eine Handfeste, ein Privilegium gründet, dessen Giltigkeit aber von einem oder anderen Theile widersprochen wird, folglich deren Entscheidung den Kreisämtern nicht, sondern den ordentlichen Gerichtsstellen zustehet; die daher auch, sobald sie dahin gelangen, nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung behandelt werden müssen. Um also für derley Fälle das Erforderliche zu verfügen, so verstehet sich von selbst, daß auch in Betreff dieser Klagen und Beschwerden die Kreisämter auf gleiche Art fürzugehen, nach vollkommen aufgeklärter Sache ein gütliches Abkommen zu versuchen, bey dessen Nichterreichung aber das zu Stande gebrachte Protokoll binnen den nächsten acht Tagen an den in der Hauptstadt eines jeden Landes aufgestellten Unterthansadvocaten gegen Recepisse zur Amtshandlung einzusenden, und beyde Theile hiervon unter Einem zu verständigen haben.

Aus diesem sehr wesentlichen Patentalabsatze ergeben sich folgende Bemerkungen:

a) Daß in allen denjenigen Fällen, wo nähmlich der Herr an seinen Unterthan, oder der Unterthan an seinen Herrn aus einem solchen Privattitel, der nach den bürgerlichen Gesetzen zu beurtheilen und zu behandeln kömmt, hiermit aus allen Gattungen von Verträgen einen Anspruch macht, und dieser Rechtstitel von einem oder anderen Theil widersprochen, oder aber auch nach solchen einem Urtheile, und in Folge dessen dem weiteren Verfahren nach der allgemeinen Gerichtsordnung unterliegt, z. B. bey einem liquid befundenen Darlehen, zu dessen Heimzahlung die Rechts-

mittel der Executionsführung nothwendig werden, zwar anfänglich eben so wie bey den zur politischen Entscheidung gehörigen Beschwerden und Klagen vorzugehen, ein Vergleich zu versuchen, sodann aber mit Beseitigung einer Entscheidung der instruirte Act an den Unterthansadvocaten oder eigentlich nach der späterhin für die Fiscalämter erfolgten Amtsinstruction an das Fisaclamt einzusenden sey.

b) daß in jenen Fällen, wo zwar die Streitigkeiten ex nexu subditellae, nähmlich aus dem Verbande zwischen Herrn und Unterthan, hiermit nicht aus einem besonderen Rechtstitel, z. B. aus einem Pacht, oder aus einem Darleihensvertrage entstehen, wo es sich also zwar um eine unterthänige Schuldigkeit handelt, doch die Urkunde, das Urbarium, Contract, Vergleich u. dgl. in ihrer Rechtsgültigkeit bestritten wird, wo es sich also nicht um die Erörterung des facti, sondern um die Erörterung des Rechtes selbst — handelt, ebenfalls die politische Verhandlung nach den Vorschriften dieses Patentes vorauszugehen habe, sodann aber der von dem Kreisamte instruirte Act, wenn der Vergleich nicht zu Stande gekommen ist, an den Unterthansadvocaten oder wie oben ad a. bemerkt wurde, an das in dieser Provinz aufgestellte Fiscalamt eingesendet werden müsse;

c) daß jedoch dieses Verfahren nach dem Unterthanspatente in einer — zwischen einer Herrschaft und einem Unterthan entstehenden Privatstreitsache nicht einzutreten habe, wenn der Unterthan nicht eben dieser Herrschaft, mit welcher aus einem Privattitel z. B. aus einem Darleihensvertrage ein Prozeß entsteht, entweder seiner Person oder der Sache nach unterthänig ist, folglich ein Unterthansverband zwischen ihnen nicht besteht;

d) daß daher bey einer jeden Klage, welche ein Unterthan gegen eine Herrschaft bey den Landrechten überreicht, wohl bemerkt werden müsse, ob er seiner eigenen, oder einer anderen Herrschaft unterthänig sey, damit die Landrechte in Stand gesetzt werden, entweder die Klage anzunehmen, oder auf die Vorschrift des Unterthanspatents vom 1. September 1781 anzuweisen und zurückzugeben;

e) daß in Ansehung jener vermischten Beschwerden, welche theils ihrer Eigenschaft nach zum politischen, theils zum rechtlichen Verfahren gehören, letztere von dem Kreisamte excindiret, und solche sammt den dahin einschlagenden Acten dem Unterthansadvocaten, respective dem Fiscalamte zur rechtlichen Einschreitung zugemittelt, über erstern aber

salvo recursu von dem Kreisamte das Erkenntniß geschöpfet werde;

f) daß in jenem Falle, wenn mehrere Unterthanen, die verschiedenen Grundherrschaften unterthänig sind, unter welchen sich aber auch solche Unterthanen befinden, welche der Herrschaft, gegen welche der gemeinschaftliche Streit besteht, unterthänig sind, doch auch das Verfahren nach diesem Unterthanspatente einzutreten haben werde, weil die zufällige Verbindung mehrerer verschiedener Unterthanen in einen gemeinschaftlichen Rechtsanspruch doch nicht die Wohlthat, die dem Unterthan durch dieses Patent von dem höchsten Landesfürsten zugedacht ist, vereiteln darf.

Wegen der Wichtigkeit dieses Patentalabsatzes dürfte die Anführung einiger Beyspiele für den angehenden Geschäftsmann am rechten Platze stehen.

Erstes Beyspiel.

Die Unterthanen der Herrschaft A. verweigern die Leistung der Roboth aus dem Grunde, weil sie glauben, solche durch den mit der Herrschaft abgeschlossenen, und kreisämtlicher Seits bestätigten Ablösungsvertrag ganz abgelöset zu haben. Die Herrschaft behauptet aber, daß nach den Worten des Ablösungsvertrages nicht die ganze Roboth abgelöset worden sey.

In diesem Falle findet nach vorläufiger politischer Verhandlung das Rechtsverfahren Statt, und kommen daher die Acten an das Fiscalamt zu senden.

Zweytes Beyspiel.

Die Herrschaft A. bezieht von ihren eigenen Unterthanen den Zehent, welchen die Unterthanen bisher auch der Herrschaft selbst zugeführt haben. Letztere verweigern nun die Verbindlichkeit, den Zehent zuzuführen, jedoch nur aus dem Grunde, weil jeder Zehentherr seinen Zehent selbst zu hohlen schuldig sey.

In diesem Falle hat das Kreisamt im Wege des Recurses nach vorausgegangenem Versuche des Vergleiches die Entscheidung über die Verbindlichkeit der Zehentfuhren salvo recursu an die Landesstelle zu erlassen.

Die Herrschaft bezieht zwar den Zehent von den Unterthanen ihrer Gemeinde B. und hat bisher ihren Zehent durch eigene herrschaftliche Fuhren gehohlt. Nun fordert sie aber

auch von den Unterthanen, respective Zehentholden, daß Letztere diesen Zehent der Herrschaft zuführen sollen, und zwar aus dem Grunde, weil sich ein Vertrag vorgefunden habe, laut welchem die Unterthanen schuldig wären, diesen Zehent der Herrschaft zuzuführen.

Die Gemeinde B. widerspricht die Gültigkeit dieses Vertrages. In diesem Falle findet wohl auch die kreisämtliche vorläufige Einschreibung, nicht aber die Schöpfung eines Erkenntnisses Statt, und müssen daher die Acten — wenn der Vergleich bey der kreisämtlichen Verhörstagsatzung mißlingt, zur rechtlichen Einschreitung eingesendet werden.

Drittes Beyspiel.

Die Herrschaft A. hat ihrem Unterthan B. eine Wiese auf 6 Jahre in Pacht verlassen. Im Verlaufe dieser Pachtzeit erleidet der Pachtnehmer durch Elementarzufälle einen wesentlichen Entgang an dem Gebrauch und Benützung dieser Wiese, und hält sich von der Verbindlichkeit enthoben, den Pachtzins zu entrichten. Die Herrschaft glaubt jedoch, diesen Pacht fordern zu können.

In diesem Falle steht zwar dem Kreisamte die Erhebung aller factischen Umstände, aber nicht die Entscheidung in der Hauptsache zu. Diese Entscheidung kann nur im rechtlichen Wege entschieden, und daher müssen alle die Erhebungen und behandelten Acten, wenn ein Vergleich von dem Kreisamte nicht zu Stande gebracht werden kann, zur rechtlichen Einschreitung an den Unterthansadvocaten, oder eigentlich an das Fiscalamt eingesendet werden.

Anders verhält es sich aber im folgenden Falle, wenn nähmlich die Herrschaft einem — der Herrschaft B. folglich einer fremden Herrschaft angehörigen Unterthan diese Wiese in Pacht verlassen hat, und dieser letztere aus gleichen Ursachen die Entrichtung des Pachtzinses verweigert. Hier tritt das Verfahren nach dem Unterthanspatente gar nicht ein, weil zwischen diesem Unterthan und einer fremden Herrschaft ein Unterthansverband gar nicht besteht. In diesem Falle wird diese Streitsache wie jede andere Streitsache behandelt, und ist das Kreisamt von der Einschreitung, Erhebung u. dgl. nach dem Unterthanspatente nicht allein enthoben, sondern ganz ausgeschlossen.

Wenn daher wirklich ein solcher — einer fremden Herrschaft angehöriger Unterthan mit einem von dieser fremden Herrschaft erhaltenen Bescheide erscheinen, und seinen Re-

curs bey dem Kreisamte anbringen wollte, so ist er ohne weiters mit solchem — als einen nicht zu dem Verfahren nach dem Unterthanspatente vom 1. September 1781 geeigneten Gegenstande zurückzuweisen.

Viertes Beyspiel.

Die Unterthanen der Herrschaft A. beschwerten sich,

1. daß sie von der Herrschaft über die Zahl der gesetzlichen Roboth zu einer weiteren Roboth angehalten werden; und

2. daß von ihnen auch ein Robothgeld abgefordert werde, da sie doch einen Theil dieser Roboth vermög Vertrag abgelöset haben.

Die Herrschaft verlangt die Zahl der Robothtäge aus dem Gesetze, und widerspricht die Ablösung eines Theiles der Robothtage aus dem Gesetze, so wie auch die Ablösung eines Theiles der Robothtage aus dem Vertrage.

In diesem Falle hat das Kreisamt hinsichtlich der Zahl der Robothtage aus dem Gesetze die Entscheidung zu schöpfen; in Hinsicht der Ablösung aus dem Vertrage aber, da dieser Vertrag in Streit gezogen wird, den Gegenstand auf dem rechtlichen Weg hinzuführen, somit diesen letzteren Gegenstand aus der Beschwerde zu excindiren, und die — diesen Beschwerdepunct betreffenden Acten an den Unterthansvertreter, respective an das Fiscalamt zur rechtlichen Einschreitung einzusenden.

§. 33. Uebrigens hat das Kreisamt auch für den Fall, daß entweder gar kein obrigkeitlicher Bescheid ertheilet worden, oder daß das Kreisamt den ertheilten für den Unterthan allzu beschwerlich erachtete, mit Rücksicht auf den vor der angemeldeten Beschwerde bestandenen Besitzstand ein solches Provisorium zu treffen, damit keinem Theile bis zum rechtlichen Austrag der Sache ein unwiederbringlicher Schaden zugehe.

Hieraus folgt:

a) Daß dem Kreisamte die Macht eingeräumt ist, auch in jenen Fällen, wo der Streitgegenstand nach dem §. 32 zur rechtlichen Einschreitung hingewiesen werden muß, mit Hinsicht auf den Besitzstand über die mittlerweilige Leistung oder Unterlassung ein Provisorium (mittlerweilige Vorkehrung) zu treffen, nach welchen sich bis zur Entscheidung auch von beyden Theilen zu achten ist;

b) daß jedoch jedem der beyden streitenden Parteyen, oder beyden zugleich, wenn sie sich durch dieses Provisorium

gekränkt halten, unbenommen bleibe, ihren Recurs gegen diese kreisämtliche Verfügung im gewöhnlichen Wege an die Landesstelle, selbst an die höchste Hofstelle auch in dem Falle zu nehmen, wenn der Streitgegenstand nach dem §. 32 auf den Rechtsweg gewiesen worden wäre.

§. 34. Findet der Unterthansadvocat in dem eingesendeten Protokolle den Gegenstand der Streitsache zur Einreichung ordentlicher Klage noch nicht hinlänglich erörtert, oder die Besprechung mit dem Unterthan selbst unumgänglich nöthig, so hat er sich zur Ueberkommung der dießfälligen Nachträge, oder zur Anweisung des Unterthans zur persönlichen Besprechung unmittelbar an das Kreisamt zu verwenden, welches ihm die Nachträge mit möglichster Beförderung zu verschaffen, oder dem Unterthan selbst zuzuweisen hat.

Hieraus erhellt schon von selbst die Nothwendigkeit, einer sehr genauen und umfassenden Erhebung aller Umstände und Beweismittel bey der kreisämtlichen Tagsatzung, damit nicht durch die nachträglichen Erhebungen die Sache in die Länge gezogen, auch von dem Unterthan eine mit Zeitverlust und Reisekösten verbundene persönliche Einvernehmung beseitiget werden könne.

§. 35. Ist dagegen in dem eingesendeten Protokolle Alles erschöpfet, so hat der Unterthansadvocat längstens binnen acht Tagen nach erhaltenem kreisämtlichen Protokolle bey der Gerichtsbehörde seine Klage nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung einzureichen, und ist über derley Klagen, so wie über jede andere Klage der Ordnung nach zu verfahren. Findet aber der Unterthansadvocat die Klage des Unterthans ganz ohne Grund: so solle er die Ursachen, warum er zu klagen sich nicht getraue, der Landesstelle anzeigen; diese hat den Fiscus darüber zu vernehmen, und wenn derselbe nebst der Landesstelle die Klage ganz unbillig fände, solches dem Unterthan zu erkennen zu geben, diesem aber frey zu lassen, sich wegen dieser Abweisung an die Hofstelle verwenden zu mögen.

Wie schon oben bemerkt wurde, hat sich seit der Erlassung der allgemeinen Fiscalinstruction der Standpunct des Unterthansadvocaten in so ferne verändert, daß er nun dem Fiscalamte untergeordnet ist, übrigens die Unterthansangelegenheiten zu bearbeiten hat. In Folge dessen wird zwar die Bearbeitung eines solchen Gutachtens, wodurch eine solche Klage des Unterthans als unvertretbar an die Landesstelle vorgelegt wird, dem Unterthansvertreter überlassen, doch von

dem Fiscalamte begleitet. Hinsichtlich der Procedur in einem solchen Falle kömmt zu bemerken:

a) Daß der Termin zur Ergreifung eines solchen Recurses gegen die von der Landesstelle auf die Unvertretbarkeit einer solchen Klage erfolgte Entscheidung analog mit dem obigen §. 28 auf zwey Monathe sich erstrecke; und

b) daß dieser Recurs von dem Unterthan nicht unmittelbar an die höchste Hofstelle genommen werden dürfe, sondern bey dem Kreisamte angemeldet und ergriffen werden müsse, daher auch für diesen Recurs alle jenen Erfordernisse Statt finden, die schon oben hinsichtlich der bey dem Kreisamte anzubringenden Recurse behandelt wurden; endlich

c) daß die Landesstelle, welche als solche das Gutachten des Unterthansadvocaten, respective des Fiscalamtes nicht begnehmigt, sondern die Klage des Unterthans als vertretbar erkennt, in der hierüber an das Fiscalamt zu gebenden Erledigung auch die Ansicht und die Gründe mittheile, nach welchen diese Klage als vertretbar, und mit Hoffnung auf einen günstigen Erfolg sich darstellet.

§. 36. Der Unterthansadvocat hat zwar den Unterthan der erfolgten Erkenntnisse durch das Kreisamt verständigen zu lassen; doch hat er, so lang noch ein weiterer Recurs nach Vorschrift der Gerichtsordnung offen stehet, selben ohne Anfrage bey dem Unterthan gleich von selbst zu ergreifen, und auf die zur Prosequirung des Recurses bestimmte Frist den Bedacht zu nehmen; zugleich aber immer den Unterthan zu befragen; ob er mit der erfolgten Erkenntniß sich befriedige, oder aber die Sache durch weiteren Recurs zu betreiben finde, wo dann der Unterthan jenen Falls, als er die Folgen seines Entschlusses etwa nicht recht eingesehen hätte, noch immer darüber eines Bessern belehret werden kann.

Hieraus folgt:

a) Daß nicht allein das Erkenntniß, das ist — das landrechtliche und appellatorische, oder — wenn die Revision ergriffen wurde, auch das Revisionsurtheil, sondern auch von ersteren beyden Urtheilen die Beweggründe von dem Unterthansadvocaten, eigentlich von dem Fiscalamte an das Kreisamt zu dem Ende zu senden seyen, damit sich der Unterthan belehren, oder vielmehr belehren lassen möge, welchen Erfolg er im weiteren Zuge zu gewärtigen habe;

b) daß daher zu diesem Ende in der dießfälligen Mittheilung auch die Bemerkung beygefügt werde, ob im weiteren Zuge ein günstigeres Urtheil zu erwarten, oder ob es

für den Unterthan räthlicher wäre, von weiterer Prozeßführung abzustehen;

c) daß es bey besonderen, wichtigeren Gegenständen vorzüglich bey Prozessen mehrerer Unterthanen, oder einer Gemeinde zweckmäßig sey, wenn der Unterthansadvocat dem Unterthan, oder die Ausschüsse persönlich einvernimmt, und solche von dem wahren Stande der Streitsache umständlich unterrichtet; endlich

d) daß in jenem Falle, als der Unterthansadvocat, oder eigentlich das Fiscalamt nach dem obigen § 35 gegen seine Meinung zur rechtlichen Vertretung des Unterthans angehalten würde, die erfolgenden richterlichen und oberrichterlichen Urtheile auch zur Kenntniß der Landesstelle durch den Unterthansadvocaten zu bringen, seyen.

§. 37. Wenn der Unterthan mit Außerachtlassung gegenwärtiger Vorschrift und Ordnung sein Recht suchen will, ist er nicht zu höien, und wenn er nur um Absprünge zu suchen, und Unsere Stellen, oder Uns selbst zu behelligen, außer seinem Kreise sich begibt, ist er nach Umständen auch noch zu bestrafen.

Hieraus folgt:

a) Daß der Unterthan immer vorerst an seine Herrschaft, dann erst an das Kreisamt u. s. w. sich zu verwenden habe, und daher, wenn er absichtlich diese stufenweise Beobachtung außer Acht läßt, und wohl gar mit schriftlichen Klagen unmittelbar bey höheren Behörden einschreitet, immer wieder auf die Vorschrift des Unterthanspatentes zu verweisen komme;

b) daß es ihm übrigens nicht unbenommen bleibe, zu dem Unterthansvertreter, oder sonst Jemanden, auf den er Vertrauen setzt, sich in der Absicht zu begeben, um über die Lage seiner Forderung, oder gegen herrschaftlicher Seits gemachte Ansprüche Raths sich zu erhohlen, daß er daher in dieser Absicht zwar außer seinem Kreis sich begeben könne, übrigens aber zu seiner Bedeckung den nach den politischen Vorschriften erforderlichen Paß oder Passierschein sich verschaffe.

§. 38. Was Wir von Beschwerdeführungen einzelner Unterthanen festgesetzet haben, ist auch dann zu beobachten, wenn mehrere Unterthanen oder ganze Gemeinden Beschwerden zu führen vermeinen, in welchem Falle jedoch dieselbe zwey Deputirte wählen, diesen eine schriftliche Vollmacht, welche von allen an der Klage Theilnehmenden zu unterfertigen ist, auszustellen; die Deputirten aber nach Vorschrift gegenwärtigen Gesetzes durchgehends sich genau achten und benehmen sollen.

Hieraus folgt aber nicht absolut, daß bey solchen, von mehreren Unterthanen oder ganzen Gemeinden anhängig zu machenden Prozessen und anzubringenden Beschwerden nicht auch ein Dritter als Deputirter wenigstens substitutive gewählet werde, damit dieser im Verhinderungs- oder Erkrankungsfalle der beyden ersteren Ausschüsse oder Bevollmächtigten sogleich den leeren Platz ausfüllen könne, und hierdurch eine neue weitwendige Ernennung oder Bestellung eines Bevollmächtigten beseitiget werde.

Uebrigens kömmt bey Ausfertigung und Unterfertigung der Vollmacht alle Vorsicht anzuwenden. Es soll sich daher nicht mit der Beyrückung eines Handzeichens begnüget, sondern insbesondere der Nahme des Nahmensunterschreiber für jeden — des Schreibens unkundigen Theilnehmer beygerücket werden, um in der Folge, vorzüglich dazumahl, wenn es auf die Vergütung der laufenden Unkösten ankömmt, allen möglichen Ausweichungen und Streitigkeiten vorzubeugen.

§. 39. Die Deputirten sollen den übrigen Unterthanen, oder der Gemeinde keine übermäßigen Unkösten verursachen, noch auch übertriebene Gebühren aufrechnen; daher dieselben sowohl über die Kosten, als ihre Gebühren ein genaues und verläßliches Verzeichniß zu verfassen, hierbey aller überspannten Anforderungen sich zu enthalten, und nach geendigtem Geschäfte dieses Verzeichniß dem Kreisamte zur billigen Mäßigung zu überreichen haben.

Wie nothwendig diese gesetzliche Vorsicht sey, lehret leider! die Erfahrung, welche genug Beyspiele andeutet, daß diese Bevollmächtigungen mißbraucht, unnöthige Gänge gemacht, Auslagen angesetzt wurden, die gar nicht nothwendig waren, oder auch nicht einmahl Statt fanden. Eine strenge Censur derley Rechnungen ist daher nicht allein zweckmäßig, sondern wirklich sehr nothwendig.

§. 40. Wenn eine Beschwerde von mehr, dann zweyen Deputirten, oder wohl gar von einem Haufen der Unterthanen angebracht werden wollte, ist solche nirgends anzuhören, oder anzunehmen, wohl aber sind die unter einem solchen Haufen begriffenen Unterthanen, wenn sie auf den ersten Befehl der Obrigkeit nicht alsogleich auseinander gehen, empfindlich zu strafen, auch nach Beschaffenheit der Umstände als Störer der öffentlichen Ruhe halsgerichtsmäßig zu behandeln.

Letzterer Fall tritt nach dem mit 1. Jänner 1804 in Wirkung getretenen Strafgesetzbuche achten und neunten Hauptstückes dazumahl ein, wenn mehrere Unterthanen durch Zusam-

menrottung der Obrigkeit mit Gewalt Widerstand leisten, oder auch wenn mehrere — jedoch ohne Zusammenrottung der Obrigkeit — wiewohl ohne Waffen und Verwundung, jedoch mit gefährlicher Drohung oder wirklicher gewaltsamen Handanlegung sich widersetzen.

§. 223.

Inhalt des zweyten Patentes.

Eben so wichtigen Inhaltes ist auch das unter dem nähmlichen Tag und Jahr, nähmlich unterm 1. September 1781 hinsichtlich der Vergehungen und der dießfälligen Bestrafung der Unterthanen erlassene Patent, dessen Absätze im Nachstehenden näher zergliedert, und mit den dahin gehörigen Bemerkungen begleitet werden.

§. 1. Jeder Unterthan ist nicht nur Unseren eigenen höchsten Befehlen, dann den Entscheidungen, Aussprüchen und Verordnungen Unserer landesfürstlichen Stellen, sondern auch den Verfügungen und Anordnungen seiner Grundobrigkeit und ihrer Beamten Gehorsam und Unterwürfigkeit schuldig.

Hieraus folgt, daß der Unterthan ohne Ausnahme allen Anordnungen und Befehlen, welche nicht allein unmittelbar von den landesfürstlichen Behörden an ihn gelangen, sondern welche er von einer Obrigkeit, der er aus was immer für einem Grunde untergeben ist, zu gehorchen schuldig sey. Nicht also bloß in Gegenständen, welche aus dem Bande der Unterthänigkeit fließen, sondern auch in allen jenen Gegenständen, in welchen der Unterthan durch politische Anordnungen einer Obrigkeit zugewiesen ist, muß solcher den erhaltenen Befehlen pünctlich Folge leisten.

§. 2. Sollte dem Unterthan der Auftrag unbillig scheinen, und er sich dadurch gekränkt achten, so stehet demselben doch nicht zu, sein eigener Richter zu seyn, sondern er hat gegen einen solchen Auftrag lediglich seine Beschwerde ordnungsmäßig anzubringen, inzwischen aber den Auftrag um so gewisser zu vollziehen, als ihm, wenn seine hierüber führende Beschwerde gegründet zu seyn erkannt würde, eine hinlängliche Entschädigung und Genugthuung von der Grundobrigkeit oder ihren Beamten verschafft werden soll.

§. 3. Jeder Unterthan, der diese Folgeleistung verweigert, ist strafbar, und wollen Wir die Bestimmung der Strafe seiner Obrigkeit überlassen; nur wenn die Strafe eines derley ungehorsamen Unterthans von Uns selbst, oder von einer Unserer landesfürstlichen Stellen verhängt worden, kann die

Obrigkeit den Unterthan wegen des nähmlichen Vergehens mit einer besonderen Strafe nicht mehr belegen.

Hieraus folgt aber noch nicht, daß jede Außerachtlassung der obrigkeitlichen oder sonstigen Aufträge sogleich als ein Vergehen anzusehen und zu behandeln sey. Unter letztere gehören nur solche Handlungen des Unterthans, wodurch er die Absicht, den Vorsatz, diese obrigkeitlichen Befehle nicht befolgen zu wollen, an den Tag legt. Hierher gehören also alle Handlungen der Widerspenstigkeit, und sind daher jene Außerachtlassungen des Unterthans, bey denen diese Widerspenstigkeit nicht eintritt, oder wo er im gesetzlichen Wege seine Beschwerde anbringt, nicht unter jene Vergehungen zu rechnen, über deren Bestrafung gegenwärtige Vorschrift besteht.

§. 4. Und eben also sind jene Unterthanen, welche sich als Aufwiegler betragen, und mehrere Unterthanen oder ganze Gemeinden zum Ungehorsam gegen ihre Obrigkeit verleiten, dann auch jene, deren Ungehorsam mit einer gewaltthätigen Widersetzung, mit Störung der allgemeinen Ruhe, oder mit Vergreifung an den Obrigkeiten und ihren Beamten begleitet wird, nach ihrer alsogleich zu geschehen habenden Arretirung dem nächsten Halsgerichte nebst einem schriftlichen Aufsatze ihres Verbrechens zur peinlichen Aburtheilung zu übergeben.

Seit diesem Patente vom 1. September 1781 ist das Strafgesetzbuch mit 1. Jänner 1804 in Wirkung getreten, und hierdurch — wie schon oben ad §. 40 des Unterthanspatentes vom 1. September 1781, hinsichtlich der Behandlung der Unterthansbeschwerden bemerkt wurde, die Gränzlinie angedeutet worden, wann sich derley Aufwieglungen und Widersetzlichkeiten der Unterthanen zum peinlichen Verfahren eignen. In so lange also nicht solche Thatumstände eintreten, welche zur Behandlung als öffentliche Gewaltthätigkeit oder wohl gar Aufstand, Aufruhr führen, in so lange kommen derley Widersetzlichkeiten nach der Vorschrift des gegenwärtigen Patentes zu behandeln, und von der Grundobrigkeit zu bestrafen. Außerdem aber ist letztere, wenn das peinliche Verfahren eintritt, wenn selbe nicht zugleich Criminalbehörde ist, von dem Verfahren ausgeschlossen.

§. 5. Bevor die Grundobrigkeit oder ihr Beamter was immer für eine Strafe gegen einen Unterthan verhänget, ist diesem sein Vergehen beym Amte in Gegenwart seines Richters oder zweyer wohlverhaltenen und unverfangenen Mitnachbarn vorzuhalten, und desselben Entschuldigung, falls

er eine vorzubringen hat, gelassen anzuhören. Findet sodann die Grundobrigkeit oder ihre Beamten, daß der Unterthan über die ihm zur Last gelegte Handlung oder Unterlassung sich nicht hinlänglich gerechtfertiget habe, oder daß er ungehindert seines Läugnens entweder durch die Sache selbst, oder durch das Zeugniß wohlverhaltener Männer überwiesen sey, so ist demselben von Obrigkeitswegen eine seinem Vergehen angemessene Strafe zu bestimmen und auszumessen.

§. 6. Es ist aber von nun an jede Obrigkeit schuldig, über derley Verhandlungen ein eigenes Verhör- und Strafprotokoll auf der Amtskanzley einzuführen und aufzubewahren. In dieses Strafprotokoll ist jedesmahl alsogleich, und in Gegenwart der bey dem Verhöre des Unterthans anwesenden Richter oder Mitnachbarn das eigentliche Vergehen des Unterthans mit der Bemerkung, ob er dessen geständig, oder durch die Sache selbst, oder aber durch Zeugen überwiesen worden, dann auch die auferlegte Strafe sammt dem Tage der Verhandlung getreulich einzutragen, und sonach das Protokoll selbst vorzulesen und von den dem Verhör beygezogenen Mitnachbarn zu fertigen.

Es ist zwar in diesem Patentalabsatze nicht insbesondere ausgedrückt, daß der Unterthan selbst auch das ihm vorgelesene Protokoll zu fertigen, oder durch sein Handzeichen, wenn er des Schreibens unkundig ist, und durch einen Nahmensunterschreiber zu bestätigen habe. Allein es fließt schon aus der Natur der Sache, und insbesondere aus dem, wegen Behandlung der Beschwerden der Unterthanen erlassenen Patente vom 1. September 1781, daß auch in diesem gegenwärtigen Falle der Unterthan in dem Protokolle seinen Nahmen zu unterschreiben, oder solches durch sein Handzeichen und durch einen Nahmensunterschreiber mitzufertigen habe.

§. 7. Sollte die auferlegte Strafe dem Unterthan, den sie betrifft, unbillig oder übermäßig scheinen, somit derselbe hierüber sich beschweren wollen, so stehet ihm frey, von der Obrigkeit eine getreue Abschrift der Verhandlung aus dem Verhör- und Strafprotokolle anzuverlangen, die ihm auch unweigerlich und unentgeldlich zu ertheilen ist; doch kann die Obrigkeit sogleich mit Vollziehung der Strafe vorgehen.

Durch diesen Patentalabsatz wird übrigens nicht ausdrücklich angeordnet, daß die Obrigkeit auch in dem Falle, als sich der Unterthan über die ausgesprochene Strafe beschwert findet, und zur Anbringung seiner Recursbeschwerde einen Auszug aus der Verhandlung des Verhör- und Straf-

protokolles verlangt, die Strafe auch sogleich vollziehen müsse, sondern es wird gesetzlich nur zugelassen, daß die Obrigkeit die Strafe vollziehen könne. Immer bleibt es in einem solchen Falle, wo ein Recurs von dem Unterthan ergriffen wird, für die Obrigkeit räthlicher, mit der Vollziehung der Strafe einzuhalten und die kreisämtliche Entscheidung abzuwarten.

§. 8. Unter den der Erkenntniß der Obrigkeit, oder des sie vorstellenden Beamten überlassenen Strafen wollen Wir

a) einen anständigen und der Gesundheit offenbar unnachtheiligen Arrest, allenfalls bey Wasser und Brot,

b) die Strafarbeit,

c) die Verschärfung des Arrestes und der Strafarbeit mit Anlegung der Fußeisen, dann

d) die Abstiftung von Haus und Hof verstanden haben; und solle bey deren Verhängung auf das hohe und gar niedere Alter, so wie überhaupt auf die Leibesbeschaffenheit des schuldigen Unterthans die billige Rücksicht genommen, auch die schimpflicheren und härteren Strafen nur gegen jene Unterthanen angewendet werden, bey welchen die vorausgegangene gelindere ohne Wirkung geblieben ist; daher in dem Strafprotokolle die vorausgegangenen Bestrafungen jedesmahl in Kürze beyzurücken sind. Zudem wollen Wir auch ausdrücklich verordnet haben, daß die Verhängung des Arrestes und der Strafarbeiten zur Zeit der dringenden Feldarbeiten suspendiret, und nur nach deren Vollbringung diese Strafen exequiret werden sollen.

Unter diesen hier benannten Strafen ist die ad d. bemerkte Strafe der Abstiftung gewiß die schwerste, die daher auch nur in besonderen, von dem Gesetze ausdrücklich benannten Fällen anzuwenden ist. Es wird daher am Ende der Erörterung dieses gegenwärtigen Patentes die Frage, wann und wie die Abstiftung vorzunehmen wäre, umständlicher behandelt werden.

§. 9. Wollte aber eine Obrigkeit ihren Unterthan über acht Tage lang mit Arrest oder Strafarbeiten belegen, oder mit der Abstiftung vom Haus und Hof bestrafen, so soll selbe über eine derley Bestrafung vorläufig die kreisämtliche Genehmhaltung einzuhohlen verbunden seyn, zu welchem Ende

§. 10. die Obrigkeit das Strafprotokoll dem Kreisamte einzusenden, und mit einer kurzen Anzeige zu bemerken hat, in welcher Art sie die Bestimmung der Strafe verlange. Das Kreisamt hat sonach das Strafprotokoll zu durchgehen, und wenn es in selbem die Beschaffenheit des wider den Unter-

than hervorgekommenen Vergehens hinlänglich erörtert fände, unverzüglich, und zwar längstens binnen acht Tagen der Obrigkeit die wider den Unterthan zu verhängende Strafe zu bedeuten; ansonsten aber in die weitere gehörige und ordentliche Untersuchung einzugehen, und hiernach mit möglichster Beförderung die dem Vergehen angemessene Strafe zu bestimmen.

In Folge der, für die Kreisämter erlassenen Instruction sind derley, gegen ungehorsame Unterthanen zu verhängende Strafen nicht allenfalls im Orte des Kreisamtes, sondern an Ort und Stelle, wo sich die Herrschaft befindet, zu dem Ende zu vollziehen, damit sich die übrigen Unterthanen ein warnendes Beyspiel hiervon zu nehmen im Stande sind.

§. 11. Der Unterthan hat für den Arrest an der sogenannten Sitzgebühr nichts zu bezahlen, und kann auch keineswegs an Geld oder Geldeswerth gestrafet werden. Dahingegen soll in Fällen, wo es um den Ersatz eines der Obrigkeit, oder jemand anderen zugefügten Schadens zu thun ist, die schuldige und billige Entschädigung allerdings, jedoch erst, wenn der Schaden zuvor mit Beyziehung unparteyischer Schätzmänner gehörig erhoben, und der Ausspruch eines solchen Ersatzes beym Amte eben so, wie im fünften Puncte bey den Strafen verordnet worden, in das Verhör- und Strafprotokoll mit allen Umständen eingetragen worden ist, Statt haben.

Hierbey haben zu Folge nachgefolgter Verordnungen nachstehende Beobachtungen einzutreten:

a) Daß nach Inhalt des Hofdecretes vom 21. November 1785 die zur Strafarbeit verurtheilten Unterthanen niemahls zu einer grundobrigkeitlichen, sondern lediglich zu einer öffentlichen Arbeit verwendet werden dürfen;

b) daß die Unterthanen von den Obrigkeiten zu Folge Hofdecretes vom 16. Februar 1793, ohne Begnehmigung des Kreisamtes mit der Strafe von Stockstreichen nicht zu belegen, und jene Beamte, welche sich eine solche Behandlung erlauben, im Gelde abzustrafen seyen.

§. 12. So fest und unabänderlich Wir nun entschlossen sind, den zur guten Ordnung und allgemeinen Wohlfahrt unumgänglich nöthigen Gehorsam auf die anmit vorgeschriebene Art mit allem Nachdruck zu handhaben, eben so ernstlich befehlen Wir auch den Grundobrigkeiten und ihren Beamten, den Unterthanen nichts Ungebührliches zuzumuthen, wohl aber selbe bey ihren Rechten und Befugnissen nach allen Kräften zu schützen. Daher auch jene Obrigkeiten, die wider besseres Verhoffen ihren Unterthanen etwas, zu dem diese nicht verbunden sind, auftragen sollten, dem gehorsamen Un-

terthan nicht nur eine vollständige Entschädigung und Genugthuung zu leisten ernstlich angehalten, sondern auch nach Beschaffenheit der Umstände zur strengen Verantwortung und Strafe gezogen, und zu diesem Ende von den Kreisämtern nicht nur allein jeder Unfug unverzüglich abgestellet, und hierwegen die gebührende Ahndung und Strafe unausbleiblich verhänget, sondern auch an Unsere landesfürstliche Stellen hiervon die Anzeige von Viertel zu Vierteljahr mittelst Einsendung ordentlicher Protokolle, in welchen die Bestrafungsursachen und die verhängten Strafen ganz kurz zu bemerken sind, zur Einsicht und Wissenschaft gemacht werden soll, hierbey treten noch folgende Beobachtungen und Bemerkungen ein:

a) Durch Hofdecret vom 18. December 1784 wurde in der Absicht, um die Unterthansbedrückungen möglichst hintanzuhalten, ausdrücklich verordnet: daß die Grundobrigkeiten für alle gesetz- und billigkeitswidrigen Ueberhaltungen oder Bedrückungen der von ihnen angestellten Beamten, Pächter u. dgl. salvo regressu zu haften haben, folglich die dem Unterthan aus irgend einer Amtshandlung des Beamten oder Eingriff des Pächters zuzukommende Entschädigung aus den herrschaftlichen Renten geleistet werden müsse.

b) Daß sich übrigens diese Vorschriften nicht auf jene Fälle ausdehnen, wo die Herrschaft gegen den Unterthan nicht mehr als Grundherrschaft, sondern als die untersuchende und strafende Obrigkeit über schwere Polizeyübertretungen einschreitet, in welchen Fällen sich lediglich an die Grundsätze und Vorschriften des mit 1. Jänner 1804 in Wirkung getretenen Strafgesetzbuches genau zu achten kömmt.

§. 224.

B. und C. Von der Behandlung der Unterthanen in Streitsachen und in Abhandlungsfällen.

Die Gerichtsbarkeit ist in Böhmen den Ortsgerichten, das ist dem in jedem Ortsbezirke bestehenden Magistrate oder Grundgerichte, und für besondere Fälle, oder ausnahmsweise bey Personen oder Körpern den böhmischen Landrechten zugewiesen. Gerichtsbarkeit.

Mit erstem July 1784, wurden in Böhmen alle sonstige Justizinstanzen und Gerichtsbehörden für aufgehoben erkläret und außer Wirksamkeit gesetzet.

Nach den Grundsätzen der Jurisdictionsnorm vom 11. Februar 1784, unterstehen in der Regel die Unterthanen und Bewohner sowohl in Streitsachen, als in Abhandlungsfällen dem Magistrate oder dem Ortsgerichte.

§. 225.

Ausnahmen.

Von dieser gleichbenannten Gerichtsbarkeit sowohl in Streitsachen als in Abhandlungsfällen sind jedoch folgende Personen und Körper ausgenommen: nähmlich

1. jeder, der zu dem Prälaten-, Herren- oder Ritterstand des Landes Böhmen gehört.

2. Die böhmischen Stände, wenn sie in corpore (insgesammt) belangt werden.

3. Die landesfürstlichen Ortschaften.

4. Diejenigen Ortschaften, welche unter keiner Grundobrigkeit stehen.

5. Jeder, der sich über einen ihm eigenen in- oder ausländischen Adel auszuweisen vermag.

6. Die Stifter, Klöster, Capitel, und andere unter einem ordentlichen Obern stehende Gemeinden, wenn sie in corpore (insgesammt) belanget werden.

7. Jeder, obschon unadeliche Besitzer einer ständischen Gülte, wenn ihm vermög dieses seines Besitzes in dem Orte, wo er seinen Wohnsitz hat, die Ortsgerichtsbarkeit selbst und allein zusteht.

8. Jeder sich in Böhmen aufhaltende Unterthan der ottomanischen Pforte.

9. Die Geistlichkeit. Jeder Geistliche ohne Ausnahme untersteht zufolge Hofdecretes vom 2. April 1802, vom 1 November dieses Jahres, den Landrechten. Hierher gehört auch der griechisch-katholische Clerus und die Glieder der augsburgischen und helvetischen Confession, welche die Ordination zum Predigeramte erhalten haben. Nach dem Hofdecrete vom 26. October 1804 ist dem Clerus nicht einmahl gestattet, der demselben eingeräumten privilegirten Gerichtsbarkeit zu entsagen.

10. Die Militärpersonen. Die Militärpersonen gehören in der Regel unter die Militärgerichtsbarkeit entweder nach Verhältniß ihrer Cathegorie unter das Regimentsgericht, oder unter das Judicium delegatum milit. mixtum.

Es sind hinsichtlich dieser Gerichtsbarkeit folgende Grundsätze aufgestellet; nähmlich

a) daß ein zum Militärkörper gehöriger begüterter oder unbegüterter Landmann in landgerichtlichen (Criminal) Fällen, es mag sich um ein Militär-, oder andere Gattung von Verbrechen handeln, unter die Militärgerichtsbarkeit gehöre, und lediglich erforderlich sey, das Criminalurtheil dem Chef der Stände zu dem Ende mitzutheilen, damit derselbe aus dem Cataster der Stände ausgelöscht werde;

b) daß in Civilangelegenheiten der zum Militärkörper gehörige Landmann, der weder begütert, noch ein Fideicommißbesitzer ist, zur Militärgerichtsbarkeit gehöre;

c) daß hingegen ein zum Militärkörper gehöriger Landmann, der eine ständische Realität, oder ein Fideicommiß besitzt, in Civilangelegenheiten der Gerichtsbarkeit der Landrechte unterstehe, den Fall ausgenommen, wenn in einer Schuldsache auf die Gage Anspruch gemacht wird;

d) daß unter den Landrechten, wohin ein solcher Landmann gehört, diejenigen zu verstehen sind, welche für das Land bestimmt sind, wo die Güter oder das Fideicommiß befindlich, oder wofern ein solcher Landmann zugleich in mehreren Ländern begütert wäre, dasjenige zu verstehen sey, wo er seinen Aufenthalt hat, oder verstorben ist. Vid. Hofdecret vom 19. May 1785.

e) Daß alle Hausofficiere und Bediente auch jenen Militärpersonen, welche als begüterte Landleute den Landrechten unterstehen, unter die Militärgerichtsbarkeit, hingegen alle beyderley Militärpersonen im Dienste stehende Beamte, Secretäre, Cassiers, Kanzellisten rc. ohne Unterschied, ob sie auf den Landgütern derselben oder in dem Orte, wo sich die Militärperson aufhält, verwendet werden, der Civiljurisdiction unterworfen seyen. Vid. Hofdecret vom 7. August 1786.

f) Daß alle jene Individuen, welche ohne einem anderweiten Verdienst in publico lediglich bey der k. k. Leibgarde im Dienste sich befinden, und sonst keine andern Eigenschaften auf sich haben, unter die Jurisdiction der Garde, jene hingegen, welche überhaupt dem publico einem jeden für Geld, mithin auch der Garde auf diese Art dienen, zu dem Forum gehören, welches ihnen zukömmt, wenn sie der Garde nicht dienen. Vid. Hofdecret vom 12. July 1787.

g) Daß auch jene Gemahlinnen der Militaren, die für ihre Personen begüterte Landstände sind, nach dem Hofdecrete vom 19. May 1785, der Gerichtsbarkeit der Landrechte unterstehen. Vid. Hofdecret vom 16. März 1790.

h) Daß jene Individuen, welche aus dem Civilstande zur Legion getreten, dabey eine Officiersstelle wirklich begleitet haben, und nachhin von der aufgelösten Legion mit Beybehaltung der Legionsuniform und Ehrenzeichen in ihren vorigen Stand zurückgetreten sind, unter die Civilgerichtsbarkeit wieder zurücktreten. Vid. Hofdecret vom 27. September 1801.

i) Daß die auf unbestimmte Zeit beurlaubte Fuhrwesensmannschaft gänzlich unter die Civilgerichtsbarkeit gehöre. Vid. Verordnung vom 20. August 1802. Endlich

k) daß die über den completten Stand beurlaubten Militäristen, die wie andere Taglöhner vom Gewerbe leben, diesen gleich zu halten seyen, folglich der Civilgerichtsbarkeit unterstehen. Vid. Hofdecret vom 19. November 1803.

11. Das wienerische Großhandlungsgremium, wenn es in corpore (insgesammt) belangt wird. Diese Ausnahme gründet sich schon auf das im Jahre 1774, demselben verliehene Privilegium, nach welchem solches der Gerichtsbarkeit der Landrechte zugewiesen wurde. Vid. Hofdecret vom 8. Februar 1790. Endlich

12. die Personen, die nach dem Hofdecrete vom 14 October 1785, und den hierin enthaltenen Weisungen dem Hofmarschallamte unterstehen.

13. Die Freysassen. Nach der Verordnung vom 5. August 1800.

§. 226.

Ausnahmen in Ansehung der Gegenstände.

In Ansehung der Gegenstände bestehen folgende Ausnahmen; nähmlich

1. alle dem — in Prag aufgestellten k. Fiscalamte zu seiner Vertretung zugewiesene Geschäfte, und dazumahl, wenn solches als Kläger auftritt. Die Gerichtsstelle für alle diese Geschäfte ist das k. Landrecht in Prag. Das Fiscalamt mag nun active oder passive das Amt handeln, so ist ausschließend das Landrecht in der Regel die Gerichtsinstanz, und der Magistrat oder Ortsobrigkeit kann für diesen Fall die Gerichtsbarkeitsrechte gegen ihren Bürger oder Unterthan nicht ausüben. Vid. Fiscalinstruction.

2. Alle Streitigkeiten in Mercantil- und Wechselgeschäften, welche nach dem Wechselpatente vom 22. December 1763, ausdrücklich dem Mercantil- und Wechselgerichte zugewiesen sind, und die nun unter die Gerichtsbarkeit des böhmischen mit dem Magistrate zu Prag vereinigten Mercantil- und Wechselgerichtes gehören. Vid. Wechselordnung.

Hierbey treten folgende Bemerkungen ein: als

a) daß zwar dem mit dem Magistrate zu Prag vereinten Wechselgerichte, so weit ein bewegliches Gut in die Wechselexecution genommen wird, in dem ganzen seiner Gerichtsbarkeit zugewiesenen Bezirke die Verwaltung des Richteramtes zukomme, folglich solches auch Schätzungen und Feilbiethungen der beweglichen Güter nicht nur selbst bewilligen,

sondern auch durch seine Abgeordneten vornehmen kann, übrigens aber demselben unbenommen sey, die Vornehmung dieser Handlungen des Richteramtes der in dem Orte selbst befindlichen Gerichtsbehörde zu überlassen, und dieselbe hierum zu requiriren;

2. daß jedoch dem Wechselgerichte in dem Falle, als ein unbewegliches Gut in die Execution gezogen wird, kein anderes Recht zustehe, als die Executionsschritte der Ordnung nach zu bewilligen, die Vollziehung aber der Realgerichtsbarkeit des in die Execution gezogenen Objectes überlassen bleibe. Vid. Hofdecret vom 6. April 1789.

3. Alle Geschäfte, welche nach dem Patente vom 1. November 1781, der bergrichterlichen Gerichtsbarkeit vorbehalten wurden, und nach der Anleitung des Patentes vom 10. July 1783, entweder vor dem für den Bezirk des Satzer-, Ellbogner-, Leitmeritzer und Pilsner-Kreises mit Einbegriff des Egerischen Bezirkes bestimmten Berggerichte zu Joachimsthal, und vor den — demselben zugewiesenen Berggerichtssubstitutionen, a) zu Bleistadt, b) zu Platten, c) zu Gottesgab, d) zu Abertham und Beringen, e) zu Proßnitz und Weipert, Sonnenberg, Sebastianberg, Kupferberg und Hauenstein, f) zu Katharinenberg und Klostergrab, g) zu Kommothau, h) zu Schlackenwald sammt Schönfeld und Lauterbach, i) zu Mieß, oder vor dem — für den Bezirk des Berauner, Prachiner, Rakonitzer und Kaurzimer Kreises bestellten Berggerichte zu Przibram, und vor der — demselben untergeordneten Berggerichtssubstitution zu Eule und Kein, oder aber endlich vor dem — für den Bezirk des Czaslauer, Pechiner, Chrudimer, Königgrätzer und Bunzlauer Kreises zu Kuttenberg bestehenden Berggerichte, und vor den — demselben zugegebenen Berggerichtssubstitutionen zu Rudolphstatt, zu Deutschbrod, dann jener zu Iglau, welche für den Bezirk von Mähren und Schlesien bestimmt sind, abzuhandeln kommen. Vid. Berggerichtsordnung.

4. Alle Untersuchungen und Erkenntnisse in Wuchergeschäften, worüber den Landrechten ausschließend die Amtshandlung zusteht. Vid. Patent vom 2. December 1803.

5. Alle Streitigkeiten wegen Auflösung des Ehebandes. Diese sind dem Landrechte zugewiesen. Vid. bürgerliches Gesetzbuch.

6. Alle Streitigkeiten, welche über ein königlich-böhmisches Lehen im Lande im Bezirke des Lehensherrn liegendes Lehengut entstehen, und der Privatlehensherr selbst als Partey verflochten ist. In diesem Falle ist der Streit nicht bey seiner eigenen

Lehenstube, sondern bey der Personalinstanz des Lehensherrn zu verhandeln. Vid. Hofdecret vom 6. December 1784. Hierdurch wird jedoch die in Ansehung der auswärtigen k. böhmischen deutschen — der Krone Böhmen incorporirten Kronleben bestehende Verfassung und Gerichtsbarkeit der königlich-böhmischen deutschen Lehenshauptmannschaft nicht verändert. Vid. Verordnung vom 8. Februar 1785.

7. Alle Baustreitigkeiten, welche in Beziehung eines in dem Burgfried der Hauptstadt Prag gelegenen Grundes, oder eines auf demselben gebauten Hauses vorfallen. Diese sind auch dann vor dem Magistrate der Stadt Prag abzuhandeln, wenn der Grund oder das Haus wirklich unter ein anderes Grundbuch gehöret, ausgenommen dieses Haus oder Grund wäre bey der böhmischen Landtafel als ein ständisches freyes Gut inne gelegen, in welchem Falle diese Baustreitigkeiten von dem böhmischen Landrechte abzuhandeln kommen.

8. Alle jenen Streitigkeiten, welche zwischen Unterthanen und ihren Herrschaften und Obrigkeiten entstehen, und nach dem Unterthanspatente vom 1. September 1781 zur rechtlichen Verhandlung geeignet sind. Alle diese Streitigkeiten gehören vor das Landrecht. Die dießfällige nähere Erörterung findet sich bey der Erklärung des obbesagten Unterthanspatentes vom 1. September 1781. Endlich

9. alle jenen Fälle, in welchem zufolge der allgemeinen Gerichtsordnung Ausnahmen von der Ausübung der Gerichtsbarkeit eintreten können. Z. B. bey der Widerklage — bey Klagen, die wegen eines sächlichen Rechtes in Betreff eines unbeweglichen Gutes entstehen.

§. 227.

Bemerkungen für Prag.

Ehedem war Prag in vier Städte eingetheilet, und hiermit auch vier Magistrate bestellet. In Folge Hofdecretes vom 27. Februar 1784 wurde Prag als die Hauptstadt des Königreiches zu einer einzigen Stadt erhoben, ein einziges aerarium civicum etabliret, und der Unterschied zwischen den Bürgern der ehemahligen vier Pragerstädte aufgehoben; es wurden hiermit nach diesem Grundsatze diese vier Magistrate in einem einzigen Körper, nähmlich den **Magistrat der königlichen Hauptstadt Prag** vereiniget.

Dieser Magistrat ist als das — innerhalb den Gränzen der Stadt allein bestehende allgemeine Ortsgericht für alle diejenigen, die nicht unter die Gerichtsbarkeit der Landrechte gehören, bestimmt, und es haben daher die vormahls bestandene Jurisdiction der bischöflichen Consistorien, des consi-

storii academici, der Prager Universität, die vier Prager Magistrate, die dortzeit bestandenen Prager Dominicaljurisdictionen, so viel es bey den letzteren die Personalgerichtsbarkeit betraf, gänzlich aufzuhören, wo ihnen übrigens die dießfälligen Jurisdictionen in Realsachen und die grundbüchliche Gerechtsamen, so wie die hieraus fließenden Emolumente, Veränderungsgebühren, Taxen rc., so weit sie sich in dem rechtmäßigen Besitze befinden, und denen dießfälligen Vorschriften nicht entgegen sind, künftighin beybelassen bleiben. Mit 9. August 1784, trat der neu organisirte Magistrat in Prag in Activität, folglich war die Gerichtsbarkeit des academischen Magistrates, sämmtlicher Nebenrechte und Judenältesten mit dem 8. des besagten Monathes zu Ende. Vid. Verordnung vom 29. July 1784.

Ehedem bestand auch für sich in Prag ein eigenes Mercantil- und Wechselgericht. Solches wurde laut Hofdecret vom 17. März 1785 in dieser selbstständigen Eigenschaft aufgehoben, und mit dem dortigen Magistrate dergestalt vereiniget, daß die Mercantil- und Wechselgeschäfte unter der vorigen Benennung des Mercantil- und Wechselgerichtes fortgeführet, unter dieser Benennung von den Parteyen exhibiret, und von dem Magistrate expediret werden.

§. 228.

Grundsätze in Ansehung der Ausübung der Gerichtsbarkeit.

Das rechtmäßige Ortsgericht ist jener Magistrat, jene Herrschaft, jene Obrigkeit, oder jenes Grundgericht, welches derzeit die Gerichtsbarkeit ausgeübet. In Folge dessen hat es noch ferner bey derjenigen Personalgerichtsbarkeit sein Verbleiben, welche den Dominien, oder den Eigenthümern einer ständischen Gülte in ihrem grundherrlichen, oder zu ihren Gülten gehörigen Bezirke über die unadelichen Hausinhaber oder Einwohner vor Kundmachung der Jurisdictionsnorm eigen gewesen ist. Vid. Patent vom 16. August 1785.

Hinsichtlich der Regulirung der Gerichtsbehörden, so weit die Gerichtsbarkeit derzeit durch Dominien ausgeübt worden, sind folgende Bestimmungen festgesetzet: nähmlich

1. daß auf dem Lande nicht alles zum Gerichtsstande gezogen, sondern folgende Justizgegenstände vor dem Wirthschaftsamte derjenigen Grundobrigkeit verhandelt werden sollen, unter welche in Streitsachen der Beklagte, in den Grundbuchsgeschäften die Realität, in den Geschäften des adelichen Richteramtes der Waise, oder der Erblasser gehöret. Zur Behandlung des Wirthschaftsamtes gehören also:

a) in den Grundbuchsgeschäften, die Führung des Grundbuches, Ertheilung der Gewähren, Ausfertigung der Satzbriefe, Vormerkung und Tilgung der die Realität betreffenden Lasten, die Schätzung, Versteigerung, Sequestrirung des Realis,

b) in den Geschäften des adelichen Richteramtes, die Bestellung des Gerhaben, Aufsicht auf das Waisengut, die Bestätigung aller den Mündel betreffenden in Waisengeschäften vorkommenden Contracte, die Consensertheilungen, die Aufnahme und Berichtigung der Waisenrechnung, die Verlassenschafts-Abhandlungspflege mit allen Amtshandlungen, so dahin gehörig sind, die Entwerfung des Abhandlungsverlasses, oder der eigentlichen Verlassenschafts-Einantwortung, welche über die Gesetzmäßigkeit dem Ortsgerichte zur Einsicht und Bestätigung vorzulegen kömmt;

c) in den Geschäften des Richteramtes in Streitsachen, die Schuldklagen, wenn die Schuld eingestanden wird, die Executionsführung, die Injurienhändel.

Anmerkung. Nach dem mit 1. Jänner 1804 in Wirkung getretenen Strafgesetzbuche können Injuriengegenstände zu Folge 12. Hauptstück, II. Theil als schwere Polizey-Uebertretungen zur Amtshandlung der für diese Fälle bestimmten Dominien sich eignen.

2. Daß alle übrigen Justizgeschäfte und Streitigkeiten nicht bey dem grundobrigkeitlichen Wirthschaftsamte, sondern bey dem Grundgerichte angebracht werden sollen, sich aber die Parteyen, ehe und bevor sie die Streitsache bey dem Ortsgerichte wirklich anhängig machen, bey dem Wirthschaftsamte zu dem Ende anzumelden haben, damit durch dieses die Zustandbringung eines Vergleiches vorläufig versucht werden möge.

3. Daß derjenige, der sich durch das Benehmen, des grundobrigkeitlichen Wirthschaftsamtes in den an dasselbe eigens gewiesenen Justizgeschäften gekränkt glaubt, und sich dießfalls zu beschweren gedenket, den weiteren Zug an das k. Appellationsgericht zu nehmen habe.

4. Daß als Ortsgericht (wie schon oben bemerkt wurde) dasjenige Dominium bestimmt werde, welches derzeit die Gerichtsbarkeit in einem Orte ausgeübet hat, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß dieses Dominium zur Verwaltung der Rechtspflege in dem Orte selbst einem Justitiär, das ist, einem von dem Appellationsgerichte geprüften und zur Verwaltung dieses Richteramtes fähig befundenen Mann aufstelle, daß es jedoch nicht verbothen sey, wenn ein

solcher zum Richteramt berufene Mann auch das Wirthschafts-amt ganz, oder zum Theil besorgen will.

5. Daß es bey jenen Ortschaften, in welchen sich vermischte Unterthanen, das ist, unter mehrere verschiedene Dominien gehörige Häuser befinden, von der dermahlen von jedem Dominium ausgeübten Gerichtsbarkeit in den zum Ortsgerichte gewiesenen Geschäften abzukommen habe, in jedem solchen Orte nur ein Ortsgericht bestehen, und hierzu jenes Dominium bestimmt seyn solle, welches die Justizverwaltung mit Bestellung eines Justitiärs im Orte selbst ausübt, oder wenn kein solches besteht, welches dem Orte am nächsten gelegen ist, und zwar ohne Rücksicht, ob die mehrere oder mindere Zahl der im Orte befindlichen Häuser diesem — die Gerichtsbarkeit auszuübenden Dominium unterliege.

6. Daß in jedem Kreise der deutschen Länder drey in dem Kreise wohlvertheilte und bequem gelegene, durch die dermahlige Regulirung wenigstens mit zwey besoldeten geprüften Justizräthen versehene Magistrate als diejenigen Ortsgerichte bestimmet werden sollen, an deren nächstes sodann jedes Dominium, so die Justiz nicht selbst verwalten, sondern dieselbe delegiren will, die Delegation weisen mag, wo sodann jedem solchen Magistrate ein dritter Justizmann zuzugeben ist, und hiermit alle andern Delegationen, wie solche immer beschaffen sind, oder in Antrag kommen mögen, verbothen seyen.

7. Daß die Kosten für die Vermehrung, die der als Ortsgericht eintretende Magistrat an seinem Personale erhalten muß, zuförderst von den im Justizfache eingehenden Taxen, die dem Gerichte auf Verrechnung zu überlassen sind, bestritten, in so weit sie aber nicht zureichen, der Abgang von den delegirenden Gerichten nach der Häuserzahl, jedoch ohne mindesten Beytrag der Unterthanen ergänzet werden solle.

8. Daß es jedem Dominium bevor bliebe, die Delegation zurück zu nehmen, jedoch nicht anders, als wenn selbes in dem Gerichtsbezirke mittelst Aufstellung eines Justitiär die Justiz selbst verwaltet.

9. Daß die auf obbemeldte Art bestellten Ortsgerichte in dem weiteren Rechtszuge von dem Appellationsgerichte abhängen, jedoch jeder delegirenden Obrigkeit die Befugniß eingeräumet werde, sich in dem Falle an das Appellationsgericht zu wenden, wenn sie darzuthun vermag, daß das delegirte Gericht ihren Unterthanen nicht so, wie es sich's gebührt, die Justiz verwaltet. Vid. Hofdecret vom 21. August 1788.

Zweyter Abschnitt.

Von dem Waisenvermögen.

Das Waisenvermögen.

Unter die vorzüglichen Obliegenheiten, die aus dem Rechte der Gerichtsbarkeit der Herrschaft, Obrigkeit hervorgehen, gehört auch die Sorgfalt, Aufsicht, Sicherung des Waisenvermögens. Die Grundlage für alle dahin abzielenden Vorschriften ist gegenwärtig nach so vielfältig erschienenen Verordnungen hauptsächlich das bürgerliche Gesetzbuch.

§. 229.

Eintheilung.

Alle diese Vorschriften können unter vier Hauptabtheilungen gebracht werden, nähmlich:

I. Unter die Vorschriften über die Verwaltung des Waisenvermögens überhaupt.

II. Unter die Vorschriften der fruchtbringenden Anlegung desselben.

III. Unter die Vorschriften von Führung der Bücher, der Verrechnung und Controlle, und

IV. in die Vorschriften über die Abfertigung der Pupillen.

§. 230.

I. Verwaltung des Waisenvermögens.

Verwaltung des Waisenvermögens.

Es fließt wohl schon aus dem Begriffe der grundherrlichen Gerichtsbarkeit, daß selbe nicht bloß in einem Rechte der Ausübung, sondern auch in der Erfüllung einer Verbindlichkeit bestehe, und wo ist diese letztere wohl selbst den natürlichen Gesetzen mehr angemessen, als in der Obsorge für minderjährige, entweder ganz- oder halbverwaiste Kinder.

In Folge dieses allgemein angenommenen Grundsatzes sind schon in den älteren Zeiten angemessene Verordnungen hierüber erlassen, und insbesondere für das Vermögen der Waisen Sorge getragen worden.

Insbesondere wurde durch die allgemeine Instruction vom 9. September 1785, II. Abtheilung, IV. Abschnitt §. 48 hierüber angeordnet, daß das Vermögen des Pupillen genau zu erheben und zu protokolliren, auch dabey zu sorgen sey, daß das Vermögen, nach Vorschrift der Gesetze sichergestellet, die Schuldbriefe und Prätiosen aber sogleich in die gerichtliche Verwahrung gegeben werden, daher bey auffallenden Zweifeln der Vormund vorzurufen, die Beschaffenheit der Sache aufzuklären, über die nöthige Vorsehung Berath-

schlagung zu pflegen, und dem Vormunde die nöthige Weisung zu geben komme.

§. 231.

Das bürgerliche Gesetzbuch enthält hierüber folgende nähere Vorschriften: Nach dem allg. bürgl. Gesetzbuche.

1. Daß es dem vormundschaftlichen Gerichte obliege, zuerst das Vermögen des Waisen zu erforschen, und solches durch Sperre, Inventur und Schätzung sicher zu stellen; Vid. I. Theil, IV. Hauptstück, §. 222.

2. Daß die Geräthschaften durch die gerichtliche Sperre nur dann, wann es zur Sicherstellung nothwendig ist, in Verwahrung zu nehmen, die Inventur aber, das ist, ein genaues Verzeichniß des sämmtlichen dem Waisen zugehörigen Vermögens aber stets ohne Rücksicht auf das Verboth des Vaters oder eines anderen Erblassers zu errichten sey. §. 223.

3. Daß das Verzeichniß des Vermögens, und die Schätzung der beweglichen Sachen ohne Zeitverlust allenfalls auch vor Bestellung eines Vormundes vorgenommen, das Inventarium bey den Verlassenschaftsacten aufbewahret, und dem Vormunde eine beglaubigte Abschrift hiervon mitgetheilet, die Schätzung des unbeweglichen Gutes, sobald als es thunlich ist, vorgenommen werde, übrigens aber, wenn der Werth sich aus anderen zuverlässigen Quellen darstellet, ganz zu unterbleiben habe. §. 224.

Anmerkung. Im übrigen ist sich bey den unterthänigen Bauerngütern nach der Erbfolge in die Bauerngüter und dem Hofdecrete vom 29. August 1795 zu benehmen, worüber das Nähere bereits in dem Abschnitte über die Erbfolge in die Bauerngüter verhandelt worden, und in welchem sich die einzelnen Abweichungen von der Regel als Ausnahmen darstellen.

4. Daß in dem Falle, als ein unbewegliches Gut des Minderjährigen in einer anderen Provinz, oder gar in einem fremden Staate liegen sollte, die vormundschaftliche Behörde den ordentlichen Gerichtsstand der anderen Provinz oder des fremden Staates um die Inventur und Schätzung, und um die Mittheilung desselben anzugehen, diesem Gerichtsstande aber die Bestellung eines Curators über dessen Gut zu überlassen habe. Vid. §. 225.

5. Daß in dem Falle, als dieses unbewegliche Gut in der nähmlichen Provinz, aber unter einer anderen Behörde liegt, dieser zwar alle auf das Gut sich beziehenden Rechte,

folglich auch die Inventur und Schätzung gebühre, jedoch der vormundschaftlichen Behörde auf Verlangen nicht nur eine Abschrift hiervon mittheilen, sondern auch dem Vormunde die freye Verwaltung überlassen müsse, ohne sich über seine vormundschaftlichen Handlungen eine Art von Gerichtsbarkeit anzumaßen. Vid. §. 226.

6. Daß diejenigen Mobilien, welche sich auf einem unbeweglichen Gute befinden, um beständig auf demselben zu verbleiben, als ein Theil dieses Gutes anzusehen, alle übrigen Mobilien, auch Schuldbriefe und selbst die auf einem unbeweglichen Gute haftenden Capitalien unter die vormundschaftliche Gerichtsbarkeit gehören. Vid. §. 227.

7. Daß der Vormund oder Curator, sobald er das Vermögen übernimmt, solches mit aller Aufmerksamkeit eines redlichen und fleißigen Hausvaters zu verwalten, und für sein Verschulden zu haften habe. Vid. §. 228. Endlich

8. daß der Vormund in allen Geschäften, welche nicht zu dem ordentlichen Wirthschaftsbetriebe gehören, und welche von größerer Wichtigkeit sind, nichts ohne gerichtliche Einwilligung vornehmen, hiermit eigenmächtig keine Erbschaft ausschlagen oder unbedingt annehmen, keine Veräußerung der seiner Verwahrung anvertrauten Güter vornehmen, keinen Pachtvertrag abschließen, kein mit gesetzmäßiger Sicherheit anliegendes Capital aufkünden, keine Forderung abtreten, keinen Rechtsstreit vergleichen, keine Fabrik, Handlung oder Gewerbe ohne gerichtliche Genehmigung anfangen, fortsetzen oder aufheben könne. Vid. §. 233.

§. 232.

Das unbewegliche Waisenvermögen.

Wenn sich unter dem Vermögen des Waisen ein unbewegliches Gut befindet, so ist es die Pflicht des Vormundes, solches bis zur Großjährigkeit des Mündels wie ein guter Hausvater zu verwalten, oder in dem Falle, als die Verwaltung eines solchen Gutes von dem Vormunde nicht übernommen werden könnte, die Einleitung zur Verpachtung desselben mit vormundschaftlicher Genehmigung zu treffen.

Uebrigens kann ein solch unbewegliches Gut nur im Nothfalle, oder zum offenbaren Vortheile des Minderjährigen mit Genehmhaltung des vormundschaftlichen Gerichtes, und in der Regel nur im Wege der öffentlichen Versteigerung veräußert, übrigens aber auch jedoch nur aus wichtigen Gründen eine Veräußerung aus freyer Hand von dem Gerichte bewilliget werden. Vid. §. 232.

Ehedem war in Böhmen auch zu einer solchen Veräußerung die kreisämtliche Bewilligung nachzusuchen und zu erwirken vorgeschrieben. Allein diese Nothwendigkeit ist laut Hofdecret vom 27. Jänner 1820 weggefallen; da nach Inhalt desselben sich künftig auch in Böhmen bey Veräußerung der Pupillargüter des Bauernstandes lediglich nach den Vorschriften des a. b. Gesetzbuches, und der Patente vom 29. October 1790, und 26. May 1791 zu benehmen sey, und es bey der Verordnung vom 7. August 1795 sein Bewenden haben könne. Da nun die Verordnung vom 7. August 1795, so wie in der Justizsammlung eingeschaltet ist, den Beysatz wegen der kreisämtlichen Bewilligung nicht enthält, so hat es von dem Hofdecrete vom 25. October 1813 (in der Justizsammlung, Zahl 1074), welches das in der gedruckten Verordnung vom 7. August 1795 hinweggelassene Erforderniß der kreisämtlichen Bewilligung bey Veräußerung der Pupillar-Bauerngüter wieder aufgenommen hat, hiermit abzukommen.

Es können daher die unbeweglichen Pupill Bauerngüter, ohne Intervenirung des Kreisamtes, lediglich mit Begnehmigung der Vormundschaftsbehörde veräußert werden.

§. 233.

Schon in der älteren Zeit war man über die Gränzlinie zwischen dem unbeweglichen und beweglichen Gute nicht einig, daher in der Landesordnungs-Declaration Ferdinand III, 1. Februar 1740, die nähere Bestimmung, was eigentlich unter das Mobilar oder bewegliche Gut gehört, zu zählen sey.

Diese Declaration lautet hierüber folgender Maßen:

K. k. XXVIII.

Waß aber Vnter dem Wortt der Mobilien, vnd Fahrnus in vorgesagten vnderschidlichen fällen zu verstehen, wissen wür vnnß guetermassen zu berichten, daß vnter den Rechtsgelehrten vill sachen, ob Sie für beweglich oder vnbeweglich zu halten noch starkh controvertirt, auch in den Gemeinen kayserlichen Rechten etliche sachen vor Mobilia außgesaget worden, welche sich auf dieß vnser Erbkhönigreich Böhaimb, vnd desselben Güetter, vnd Würthschafften nicht allerdings fügen wurden: Damit aber Menniglich wisse, waß wür vnter diesem Wortt der Fahrnuß in vnserm Erbkhönigreich verstanden haben wollen; Alß haben wür vor Guet angesehen, hieher mit Nahmen Zu sezen, waß in diesen gegenwerttigen

Bewegliches Vermögen.

fällen vom Mobilia oder Fahrnuß aigentlich vermeint werden soll, alß nemblich.

1. Alles baare Geld, Goldt, vnnd Silberne Münze.

2. Cleinodien, ausser waß die Hauß, oder Geschlechts Cleinotien sein, so stehts bey den Eltern deß Geschlechts zuverbleiben pflegen.

3. Daß Silber Geschmeidt.

4. Die Bilder, außgenommen, was zur Zierde eines Gebeues destinirt, vnnd stehts auffgemacht ist.

5. Die Deppicht, vnd Dappeyereyen, es würd, dann erwisen, daß solche Dappeyereyen mit allem Fleiß, vnd außdrucklich an ein Orth destinirt werden, daß Sie allzeit daselbst verbleiben sollen.

6. Alles Leingewandt, Bethgewandt, vnnd Zühngefäß, jedoch daß wann sovill vorhanden, Hieuon dem Männlichen Erben, oder da derselbe mehr, Jedwederen ein aufgerichtes Beth, ein gedeckhte Taffel, vnnd waß darzu von Zühngefäß gehörig ist, vorbehalten werde.

7. Daß Getraidt so schon geschnitten, oder auff dem Kasten, oder Boden liegt; nicht aber, so noch auff dem Felde stehet, vnd noch nicht geschnitten ist, noch dieß, was zum Samen gehört.

8. Daß Vieh, Jedoch mit diesen Vnderschied, waß die Pferdt anlanget, sollen dieselben alle ausserwaß zum Ackherbau vnnd Würthschafft gehalten worden, vor Mobilia erkhent werden; Jedoch daß in solchem faal dem Männlichen Erben, oder da denselben mehr alß iner vorhanden, einem Jeden ein Pferdt von der Theillung außzuwehlen frey sey; Waß aber die Khüe und Schaff anlanget, soll in gegenwertigen faal allein diß von Mobilien, vnnd Fahrnuß darunter gehalten werden, waß vber die Anzahl, so den Winter vber pflegt vnderhalten zu werden, sich belaufft, das vbrige gehört vnter die Immobilien.

9. Die Wolle, die von den Schaffen schon abgenommen.

10. Wein, so schon gelesen, oder im Keller ist.

11. Die Fische, so in den Halten oder Abseylein Custodiae gratia auffgehalten werden, nicht aber die in den Teuchen, oder fliessenden Wasser seindt.

12. Daß Holz, so in den Wäldern schon gefället ist, oder sonst Klaffterweiß aufgehalten wirdt.

13. Daß Erzmetall, oder die Stein so auß den Berghwerkhen vnnd Steinklufften, oder Steinbruch schon gewonnen, oder gebrochen seyndt.

14. Vnd dann Schließlichen alle andere Mobilia, so von einem Orth zu dem andern bewegt werden können, jedoch daß hierunter nicht verstanden werde.

1. Eine bewegliche Sache, so Grundt vnnd Boden destinirt, vnnd bereith würcklich, vnd dergestalt darzu applicirt worden, daß sie dabey bleiben solle, alß da sind stückhe Mörser u. dgl. tormentaria instrumenta sambt der Munition, item Gärner und Neze, sowohl auch die Englischen Hunde, Tockhen, Rüden, Spier, Ladt-Jagt: vnnd andere dergleichen Hunde, vnnd waß sonst zur Waidtmannschafft gehöret, Item die Bette vnd Lainngeräde in der Herrschaft aigenen Würthshäusern;

2. Werden hievon auch außgenommen die Waffen, alß: Mußqueten, gezogene, vnd vngezogene Röhr, Dolch, vnd Rappier, Schlachtschwerdt, Hellepartten, vnnd waß dergleichen Militaria instrumenta mehr seynd.

3. Die Mannß Kleyder.

4. Die Bücher, wie auch

5. Die Instrumenta artium, alß da seindt Spherae, Globi vnnd andere geometrische, vnd Mathematische Instrumente, vnnd dann

6. alle Schuldbrieff, so auff ligenden Gründen versichert, welche aber auff kheine Güetter versichert, erklären wür hiemit vor Mobilien, also daß hierdurch in der Neuen Landesordnung lit. O. erleittert wird.

Die Neue Landesordnung lit. O. XXVIII. enthält nämlich in terminis:

»Und demnach bishero zum öfftern der mobilien, vnd »Farnuß gedacht, vnd aber vor diesem die verbriffte Schul»den, vnter die mobilien nicht gerechnet: So sol es auch »nochmals darbey verbleiben vnd gebrachte Schulden unter »der disposition, so von denen mobilien gemacht, nicht »verstanden werden.«

§. 234.

Das bürgerliche Gesetzbuch drückt sich hierüber folgender Maßen aus. Nach dem b. Gesetzbuch.

Das bewegliche Vermögen besteht entweder

1. aus Juwelen und anderen Kostbarkeiten, oder Schuldbriefen, oder

2. aus anderen Geräthschaften, oder

3. aus barem Gelde.

§. 235.

Juwelen, Kostbarkeiten u. Schuldbriefe.

Auf 1. In Hinsicht der Juwelen, anderer Kostbarkeiten und Schuldbriefen enthält das bürgerl. Gesetzbuch, daß Juwelen, andere Kostbarkeiten und Schuldbriefe so wie alle wichtige Urkunden in gerichtliche Verwahrung zu nehmen, von den ersteren der Vormund ein Verzeichniß, und von den letzteren die zu seinem Gebrauche nöthigen Abschriften zu erhalten habe. Vid. §. 229.

Hinsichtlich der Schuldbriefe enthält selbes folgende besondere Vorschriften:

a. daß der Vormund kein Recht habe, die mit Sicherheit anliegenden Capitalien aufzukünden, daß er, wenn diese Aufkündigung nothwendig werden sollte, früher die Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichtes einzuhohlen habe. Vid. §. 233.

b. Daß ein Vormund für sich allein kein Capital des Minderjährigen, wenn es zurück bezahlt wird, in Empfang nehmen könne, der Schuldner, dem ein solches Capital aufgekündet wird, sich zu seiner Sicherheit von dem Vormunde die gerichtliche Bewilligung zur Erhebung des Capitales vorzeigen lassen und sich nicht mit der Quittung des Vormundes allein begnügen müsse, sondern ihm auch frey stehe, die Zahlung unmittelbar an das Gericht selbst zu leisten. Vid. §. 234.

c. Daß der Vormund, so oft ein ausstehendes Capital eingeht, für dessen vortheilhafte Verwendung die Anstalt zu treffen, und zur wirklichen anderweitigen Verwendung die Genehmigung des Gerichtes einzuhohlen habe. Vid. §. 235.

d Daß über Schuldforderungen, zu deren Beweise keine Urkunden vorhanden sind, der Vormund sich Urkunden zu verschaffen, und diejenigen, welche nicht sicher gestellet sind, so viel möglich sicher zu stellen, oder zur Verfallzeit einzutreiben habe, daß jedoch den Ältern des Minderjährigen, wenn das Vermögen des letzteren auch nicht gesetzmäßig mit Pragmatical-Sicherheit versichert ist, der Minderjährige jedoch wahrscheinlich keiner Gefahr eines Verlustes ausgesetzt ist, nicht aufgekündet werden dürfe, in so ferne ihnen die Zurückzahlung ohne Veräußerung ihres unbeweglichen Gutes oder Abtretung von ihrem Gewerbe schwer fallen würde. Vid. §. 236.

Anmerkung. Letzterer Fall ist vorzüglich bey den unterthänigen Gütern vorhanden, bey welchen der nachfolgende Besitzer bey mehreren Erben die übernehmenden

Schulden, worunter die Erbtheile begriffen sind, gewöhnlich pragmaticaliter nicht versichern könnte.

§. 236.

Auf 2. Das übrige bewegliche Vermögen, welches weder zum Gebrauche des Minderjährigen, noch zum Andenken der Familie, oder nach Anordnung des Vaters aufzubewahren ist, noch auf eine andere Art vortheilhaft verwendet werden kann, muß im Allgmeinen öffentlich feil gebothen werden. Das Hausgeräthe kann man den Ältern und den Miterben in dem gerichtlichen Schätzungspreise aus freyer Hand überlassen; Stücke, die bey der öffentlichen Versteigerung nicht veräußert werden, kann der Vormund mit Bewilligung des vormundschaftlichen Gerichtes, auch unter dem Schätzungspreise verkaufen. Vid. §. 231. Geräthschaften.

Anmerkung. In Hinsicht auf die bey den Bauerngütern vorhandenen Geräthschaften, fundi instructi, ist sich an das zu halten, was hierüber bey der Erbfolge in die Bauerngüter insbesondere erörtert worden.

§. 237.

Auf 3. Von barem Gelde soll nur so viel in Händen des Vormundes bleiben, als zur Erziehung des Waisen, und zum ordentlichen Betriebe der Wirthschaft nöthig ist; das Uebrige muß vorzüglich zur Tilgung der etwa vorhandenen Schulden, oder zu einem anderen vortheilhaften Gebrauche verwendet, und wenn kein vortheilhafter Gebrauch zu machen ist, auf Zinsen in öffentliche Cassen, oder gegen gesetzmäßige Sicherheit auch bey Privatpersonen angeleget werden. Vid. §. 230. Bares Geld.

§. 238.

Die gesetzmäßige oder Pragmatical-Sicherheit ist nur dazumahl vorhanden, wenn durch die Sicherstellung mit Einrechnung der etwa vorhergehenden Kosten, ein Haus nicht über die Hälfte, ein Landgut (unterthänige Realität) oder Grundstück aber nicht über zwey Drittheile seines wahren Werthes beschweret wird. Pragmatical-Sicherheit.

§. 239.

II. Anlegung des Waisenvermögens.

Bey Anlegung der Waisencapitalien sind folgende vier Puncte besonders zu berücksichtigen, nähmlich:

1. die cumulative Anlegung, oder jene auf den Nahmen des Waisen;
2. der Betrag des anzulegenden Capitals;
3. die Bedingung der Zinsen, und
4. der Ort, wo das Capital anzulegen ist.

§. 240.

Cumulative Anlegung.

Auf 1. Bekanntlich bestand beynahe bey allen Waisencassen die cumulative Behandlung des Waisenvermögens; welche darin besteht, daß so wie ein Vermögen eines Waisen in die Waisencasse einfloß, dieses, wenn es in öffentlichen Fondsobligationen bestand, nicht den Pupillen, sondern der Waisencasse zugeschrieben, die Fondsobligation auf die Waisencasse der Herrschaft umgeschrieben, und dem Waisen sein Anspruch auf den berechneten Betrag der eingelegten Obligation in den Waisenbüchern vorgeschrieben wurde.

Auf diese Art verlor der Waise seinen unmittelbaren Anspruch auf die ihm gehörige, in die Waisencasse zugeschriebene Obligation, und erhielt lediglich auf den nähmlichen Betrag derselben, ein Solidarrecht, gleich denen übrigen Waisen dergestalt an die Waisencasse der Herrschaft, daß sämmtliche Waisen als die gemeinschaftlichen Eigenthümer der aus ihrem Vermögen vermengt dotirten Waisencasse betrachtet wurden.

Hieraus ergab sich die rechtliche Folge, daß alle Waisen nur ein gleiches Recht an die Waisencasse nach Proportion ihrer Einlage hatten, und auf den aus der fruchtbringenden Anlegung des Waisenvermögens erzielten Vortheil ein verhältnißmäßiges gleiches Recht, aber auch hingegen eben so gleichmäßig den Schaden tragen mußten, wenn eine Waisencasse zu Verlust kam, das Waisenvermögen von dem Herrschaftsbesitzer für sich verwendet, und dieser durch Concurs zahlungsunfähig wurde.

Diese cumulative Behandlung war mit der Versicherung des Eigenthumsrechtes eines jeden einzelnen nicht vereinbarlich. Es wurde durch Hofverordnung vom 14. März 1812 angeordnet, daß die Waisengelder, so weit es die Größe des Betrages nur immer zuläßt, auf den eigenen Nahmen des Pupillen abgesondert, und nicht mehr auf den Nahmen der Waisencasse anzulegen seyen, woraus denn folgt, daß in dem Falle, als den Waisen öffentliche Fondsobligationen zufallen, oder aus dem, denselben zufallenden barem Gelde, solche Fondsobligationen eingelöset wer-

den, solche nicht mehr auf die herrschaftliche Waisencasse, sondern auf den Nahmen des Pupillen, dem sie eigenthümlich angehören, umzuschreiben seyen.

Der hieraus für den Pupillen hervorgehende Vortheil ist sichtbar und übrigens aber auch diese gegenwärtige Behandlung dem Eigenthumsrechte eines jeden einzelnen Pupillen mehr zusagend. So z. B. kann der Pupille, der nun eine auf seinen Nahmen umgeschriebene Fondsobligation besitzt, und diese in die vom Staate angeordnete Serialverlosung fällt, entweder in Umsetzung der Zinsen auf Conventions-Münze, oder in den ausgesetzten Prämien einen besonderen Gewinn erhalten. Eben so, und was sehr wichtig ist, bleiben dem Pupillen, dessen auf seinen Nahmen lautende Obligation in der, von der Rentcasse abgesonderten Waisencasse vorhanden ist, seine Rechte unverkürzt, wenn auch der Herrschaftsbesitzer in Concurs verfällt.

§. 241.

Auf 2. Hinsichtlich des Betrages des anzulegenden Waisencapitals enthält die allgemeine Waiseninstruction vom Jahre 1789 §. 13, daß die von den Waisen unbehoben gebliebenen Interessen erst alsdann, wenn sie die Summe von 50 Gulden erreicht haben, verzinslich angelegt werden sollen. Betrag.

Da nun durch die in dem 10. §. dieser gleichbemeldten Instruction vorgeschriebene Anlegung des nach Bestreitung der Erfordernisse in der Casse bleibenden Geldbetrages, in der Waisencasse nothwendig Überschüsse entstehen mußten, inzwischen auch kleine Beträge sowohl für sich allein, als in Verbindung mit anderen angeleget werden konnten, und die Waisen selbst vermöge des §. 11 auf die von ihnen noch so geringen Erbschaftscapitalien laufenden 4 pCt. Interessen einen rechtlichen Anspruch haben, so wurde durch Hofverordnung vom 7. April 1806 für die Zukunft, und um die Waisen in Hinsicht der Zinsbenützung nicht zu verkürzen, der anlegbare Betrag von 20 Gulden festgesetzet.

§. 242.

Auf 3. Schon mit Hofdecret vom 13. May 1782 und 13. May 1784 wurde der bestandene Unfug, die bey den Dominien anliegenden Pupillengelder der Unterthanen mit geringeren, als den gewöhnlichen Interessen zu verzinsen, Bedingung der Zinsen.

aufgehoben, und hierdurch diesen Capitalien der Bezug der landesüblichen und gesetzlichen Interessen gesichert.

Nach dem bürgerlichen Gesetzbuche können als gesetzliche Zinsen durch Vertrag bey einem gegebenen Unterpfande 5, ohne Unterpfand 6 von Hundert auf ein Jahr, von Jedermann bedungen werden. Vid. §. 994.

Hieraus folgt, daß, da die Pupillengelder niemahls ohne Unterpfand hindangegeben werden dürfen, sondern entweder öffentliche Fondspapiere eingelöset, oder bey Privaten gegen Pragmatical-Sicherheit auf Häuser, Realitäten angelegt werden müssen, nie ein höheres Interesse als 5 von Hundert, Statt finden könne.

§. 243.

Aus der Anlegung.

Auf 4. Ehedem bestand die Beschränkung, daß die Waisencapitalien nur in öffentlichen Fonds fruchtbringend angeleget werden durften. Diese Beschränkung wurde jedoch mit Patent vom 22. Februar 1791 aufgehoben, in welchen ausdrücklich vorkömmt, daß es nunmehr gestattet sey, die Waisengelder allgemein, folglich für Pupillen in Städten eben so, wie auf dem flachen Lande gegen gesetzmäßige Sicherheit auch bey Privaten anzulegen, oder, wo sie schon auf eine solche Art anliegend sind, liegen zu lassen, weiters daß als gesetzmäßige Sicherheit, (die Pragmatical-Sicherheit von der schon oben §. 238, die Rede war), diejenige zu verstehen sey, wenn durch die Hypothek des Pupillarcapitales, und der demselben vorgehenden Posten, das Haus nicht über die Hälfte, das verpfändete Landgut oder Grundstück nicht über zwey Drittheile des wahren Werthes beschweret ist, daß es übrigens den Vätern und Vormündern frey stehe, Waisengelder auch in den öffentlichen Staatscreditcassen auf die, bey diesen Cassen allgemein übliche Verzinsung anzulegen.

In Gemäßheit dessen, können nunmehr die Waisencapitalien entweder

a. im öffentlichen Fonde, oder

b. bey Privaten angeleget werden.

§. 244.

In öffentlichen Fonds.

a) In Hinsicht der Anlegung der Waisencapitalien in öffentlichen Fondscassen bestehen im Wesentlichen folgende Vorschriften:

1. Daß in dem Falle, als Waisencapitalien in öffentlichen Fondscassen angelegt werden, diese Anlegung ledig-

lich durch börsenmäßigen Ankauf von Staatspapieren, welche nach dem abgeschlossenen Kaufe von der betreffenden Casse nach dem Hofdecrete vom 5. November 1796 und Hofverordnung vom 14. März 1812 auf den Nahmen des Pupillen umzuschreiben sind, zu geschehen habe;

2. daß diese umgeschriebene Obligation sodann bey der Waisencasse aufzubewahren, und dieses, daß nähmlich solche zur herrschaftlichen Waisencasse in Aufbewahrung genommen worden, auf der Rückseite mit Beydrückung des Amtssigills und Fertigung des Amtsverwalters anzumerken sey;

3. daß daher eine solche vinculirte Obligation, wenn solche in Verlust auf was immer für eine Art geräth, mit giltigem Titel an sich gebracht werden könne;

4. daß in dem weiteren Falle, als eine solche Obligation wieder verkauft werden solle, hierzu die Bewilligung von dem vormundschaftlichen Gerichte wieder darauf angemerket, oder auch, wenn diese Obligation dem Pupillen, der inzwischen großjährig geworden ist, ausgefolget werden solle, dieser Umstand darauf bestätiget werden müsse, damit hierdurch das Recht der freyen Disposition bestätiget werde;

5. daß in dem Falle, als sich bey dem Einkaufe einer Obligation ein Gewinn ergibt, zu Folge Hofdecretes vom 5. December 1796, den Pupillen mit Ausfolglassung der öffentlichen Fondsobligationen auch der zur Zeit des Einkaufes an der Agiotirung bezogene Gewinn, und die von diesen sich ergebenen höheren Geldbeträgen abfallenden Interessen berechnet und vergütet werden, der erwirthschaftete Betrag auch in den Waisentabellen und Waisenbüchern gleich nach dem Ankaufe der öffentlichen Fondsobligationen anzumerken komme.

Die Kreisämter sind insbesondere durch Hofdecret vom 7. April 1803 angewiesen, bey ihren Kreisbereisungen nachzusehen und zu sorgen, daß dieser Gewinn ordentlich angezeigt und berechnet werde.

§. 245.

b. In Hinsicht der Anlegung bey Privaten kömmt zu unterscheiden: *Bey Privaten.*

1. ob die Waisengelder bey den Aeltern der Waisen — oder

2. bey anderen Privaten, oder

3. bey der Herrschaft selbst, welches zugleich vormundschaftliches Gericht ist, angelegt werden.

§. 246.

Bey den Aeltern.

Auf 1. Wenn Waisengelder bey den Aeltern der Minderjährigen anliegen, so ist zwar auch bey denselben auf Sicherstellung zu sehen, auch von ihnen ein ordentlicher Schuldbrief abgefordert werden müsse, übrigens aber schon nach dem oben angeführten §. 236 d. a. b. Gesetzbuches auf die strenge Pupillarsicherheit in dem Falle nicht gedrungen werden könne, wenn bey ihnen die Zurückzahlung ohne Veräußerung ihres unbeweglichen Gutes, oder Abtretung vom Gewerbe nicht leicht möglich wäre. Vid. Hofdecret vom 28. November 1794.

§. 247.

Bey anderen Privaten.

Auf 2. Es ist bereits durch das Patent vom 22. Februar 1791 gestattet worden, Waisencapitalien auch wieder bey Privaten fruchtbringend anzulegen.

Die näheren und weiteren Vorschriften enthalten, daß die Herrschaften nicht schuldig seyen, das an sie bar gelangte Waisencapital in öffentlichen Fonds anzulegen, sondern letzteres auch bey Privaten gegen gewöhnliche, und den betreffenden Gesetzen angemessene Hypothek (gegen die schon oben bemeldte Pragmatical-Sicherheit) anzulegen, daß die Herrschaft sodann dem Waisen bey Erfolglassung seines Waisengutes nur die Obligation und den Satzbrief auszufolgen, und dann für nun in so weit regressorisch zu haften habe, als bey Ausleihung desselben die gesetzmäßige Sicherheit nicht beobachtet worden wäre, und hierdurch der Waise zu seinem Capitale, wenn er solches in der Verfallzeit gehörig eingetrieben hat, nicht ganz gelangen könnte, oder dessen gänzlich auf diese Art verlustiget würde.

Zur Erreichung dieses Zweckes, um die Sicherheit für ein, bey einem Privaten anzulegendes Capital für den Pupillen zu erhalten, muß nicht allein eine Schuldurkunde, Schuldbrief ausgefertiget und in solchen der Darleiher, das Capital, Zinsen, Art und Zeit der Zurückzahlung angesetzet, sondern auch die facultas intabulandi und die Bedingung beygesetzet werden, daß der Gläubiger berechtiget werde, das Capital sogleich durch gerichtliche Zwangsmittel einzutreiben, wenn die Zinsen 6 Wochen nach ihrer Verfallzeit nicht bezahlet worden wären. Vid. Patent vom 18. October 1792.

§. 248.

Es ist schon oben bemerket worden, daß die Pragmatical-Sicherheit nur dazumahl vorhanden sey, wenn ein Haus nicht über die Hälfte, und ein Landgut oder Grundstück nicht über zwey Drittheile des wahren Werthes hierdurch verschuldet wird.

Werth des Gutes.

Es kömmt also auf die Bestimmung des wahren Werthes an. Dieser kann eigentlich nur jener seyn, welcher durch die gerichtliche Schätzung erhoben wird, da der Kauf- oder Verkaufspreis einer Realität zu sehr von Umständen und von der Willkühr der Parteyen abhängt, als um in diesem letzteren Kaufsverkauf- oder Uebernahmspreis einen sichern Maßstab finden zu können.

Das Hofdecret vom 4. August 1502 enthält ausdrücklich, daß vor Ertheilung der Bewilligung zur Anlegung der Kirchen-, Waisen- und Stiftungsanstalten bey Privaten, jedes Mahl der wahre Werth des verpfändeten Hauses, Landgutes oder Grundstückes, gehörig und vollständig, hiermit auf eine nicht den mindesten Zweifel übrig lassende Art ausgewiesen werden müsse.

§. 249.

Da der Fall eintreten kann, daß ein Waise ein Miteigenthumsrecht auf eine Realität besitzt, so ist sich nach dem Hofdecrete vom 28. November 1795 zu benehmen, welches folgenden Inhaltes ist:

Sicherstellung bey dem eintretenden Miteigenthumsrechte.

»Ueber eine in Betreff der Sicherstellung des Waisen- und Curatelvermögens gemachte Anfrage, wie sich nähmlich die Grundobrigkeit oder die Gerichtsbarkeit zu benehmen habe, wenn nach Absterben eines Unterthans oder anderen Besitzers, der Erbe an dem übernommenen Vermögen die gesetzmäßige Sicherheit nicht leisten kann, ist zu entschließen befunden worden, daß die Patente vom 22. Februar 1791 und vom 18. October 1792, wegen der gesetzmäßigen Sicherheit der Pupillarcapitalien nur in dem Falle den Ausschlag geben, wo Jemanden aus dem Waisenvermögen ein Darlehen gegeben wird, in jenem Falle hingegen, wenn der Schuldner aus einem Kaufe oder Uebernahme einer Realität, worauf die Pupillen ein Miteigenthumsrecht haben, schuldig geworden ist, diese Patente gar nicht anwendbar seyen, sondern darüber die Patente von der Erbfolge in die Bauerngüter, entscheiden sollen, welche

die in den oben angeführten Gesetzen bey den dargeliehenen Capitalien vorgeschriebene Sicherheit nicht fordern.

§. 250.

Bey der Herrschaft.

Auf 3. Die Dominien sind zwar berechtiget, die Waisengelder auch bey sich selbst anzulegen, jedoch sind sie verpflichtet, hierzu die Begnehmigung der Landesstelle zu erwirken. Vid. Verordnung vom 18. October 1792.

In diesem Falle ist übrigens keineswegs aus dem Begriffe der bey jeder Herrschaft zur Sicherstellung der unterthänigen Forderungen bestimmte Octava auszugehen, sondern in derley Anlegungen bey der Herrschaft gleich bey den übrigen Privaten fürzugehen, hiermit auch eigene, zur landtäflichen Vormerkung ganz geeignete Schuldbriefe auszustellen, und solche zur Vormerkung zu bringen. Vid. Hofdecret vom 28. März 1797.

Die Octava ist aus dem Grunde zur Bedeckung eines solchen Darleihens aus dem Waisenvermögen nicht hinreichend, weil in dieser Octava alle Forderungen der Unterthanen, in so ferne solche aus dem Unterthansverbande entstehen, ihre Bedeckung finden sollen, und diese hierin mit dem Rechte der Waisen rücksichtlich ihrer Forderungen gleichmäßig concurriren. Vid. Patent vom 1. September 1765 und 10. July 1789.

§. 251.

Besondere Vorsichten.

Die besonderen Vorsichten, welche wegen Anlegung der Waisencapitalien bey den Herrschaften beobachtet werden sollen, sind durch das Uebereinvernehmen des obersten Gerichtshofes von der k. k. Hofkanzley unterm 18. August 1820 erlassene Decret bestimmt, welches Nachstehendes enthält:

1. Daß von nun an vierteljährige Verlassenschaftsausweise von den Dominien den Kreisämtern vorzulegen seyen, in welchen die vorgekommenen Sterbefälle mit der genauen Angabe ihres Zeitpunctes, so wie die Nachweisungen über den Anfang und Fortschritte des Abhandlungsactes, dann die Bemerkung enthalten müssen, ob hierbey ein Waisenvermögen eintrete oder nicht, und ob selbes schon in die Waisenbücher aufgenommen worden sey oder nicht?

Diese Ausweise haben den Kreisämtern zum Anhaltspuncte bey ihren Untersuchungen der Waisenämter, vorzüglich in der Hinsicht zu dienen, damit nicht durch Verzögerungen in den Abhandlungen die Waisengelder durch län-

gere Zeit der Waisencasse vorenthalten werden, und somit ohne Sicherstellung, und ohne Interessengenuß bleiben;

2. daß zur Anlegung eines Waisencapitales vorher die kreisämtliche Bewilligung über vorläufige Einvernehmung der Landrechte erforderlich sey;

3. daß die Dominien zur Sicherheit der bereits von ihnen angelegten Waisencapitalien binnen einem Monath anzuzeigen haben, ob sich bey ihnen Waisengelder befinden oder nicht? — daß daher im ersten Falle die nachträgliche Ausweisung und Verschaffung der pupillarmäßigen Sicherheit, oder die Rückzahlung der entlehnten Gelder, und die anderweitige Anlegung derselben mit Festsetzung angemessener Termine unnachsichtlich zu bewirken sey.

4. daß auf die Vermengung der in die Waisencasse gehörigen Waisengelder mit den herrschaftlichen Rentgeldern für die Zukunft eben jene Strafbestimmungen festgesetzt seyen, welche für die Vermengung der landesfürstlichen Steuern mit den Rentgeldern durch die Executionsordnung vorgeschrieben sind.

5. Daß die Güterbesitzer, welche die Verwaltung des Waisenvermögens selbst besorgen, ohne Unterschied der Person und des Standes, wegen gewissenhafter Besorgung dieses Geschäftes einen Eid nach der vom höchsten Orte vorgeschriebenen Formel bey dem Kreisamte abzulegen haben; so wie bey denjenigen Dominien, wo die Verwaltung der Waisengelder eigens aufgestellten Beamten übertragen ist, diese nach einer auf ihr Dienstverhältniß angepaßte Form, den Eid abzulegen schuldig sind.

Anmerkung. Der schon einmahl beeidete Beamte darf bey dem Wechsel der Amtirung nur an den schon abgelegten Eid erinnert werden.

6. Daß die schon bestehenden Anordnungen wegen der kreisämtlichen Nachsichtspflege bey den herrschaftlichen Waisenämtern in den Fällen von Kreisbereisungen, und bey Gelegenheiten von Localcommissionen den Kreisämtern neuerdings eingeschärfet werden.

7. Daß bey den Waisengeldern, welche bey den eigenen Herrschaften angelegt worden, künftig eine fünf percentige Verzinsung Statt zu finden habe; womit alle zu einem minderen Zinsfuße angelegten Waisencapitalien der Herrschaft entweder aufzukünden, oder die Einlegung neuer Schuldbriefe, in welchen die Verbindlichkeit zu einer fünfpercentigen Verzinsung enthalten seyn muß, zu bewirken sey.

§. 252.

Hinsichtlich des Rechtes der Herrschaft, Waisengelder bey sich selbst anzulegen, finden folgende Ausnahmen Statt; als:

1. Bey den Pfarrherrschaften. Das Hofdecret der obersten Justizstelle vom 24. Jänner 1793 drückt sich hierüber in Folgendem aus: „Da in der Absicht, damit die bloß zeitlichen Besitzer, und somit bloß Nutznießer der pfarrlichen Grundbücher, nicht Waisengelder an sich ziehen, und dadurch den Schaden verursachen, daß Waisengelder bey Abgang anderweitiger Zahlungsmittel in Verlust gerathen, den Länderstellen, und durch diese den Kreisämtern (an welche eben in der Absicht schuldiger Oberaufsicht die Pupillartabellen gelangen), aufgetragen worden, dafür zu sorgen, womit von Besitzern von pfarrlichen Grundbüchern keine Waisengelder an sich gezogen werden dürfen, welcher sogestalte höchste Befehl den unterstehenden Behörden zum Nachverhalt kund gemacht wird."

2. Die zur Serial-Verlosung berufenen Staatsobligationen. Hierüber enthält das Hofkanzleydecret vom 16. April 1819 Folgendes: »In der Absicht, den Pupillen, welche Eigenthümer von Staatsobligationen aus der Classe der älteren Staatsschuld sind, die Vortheile der mit Patent vom 21. März 1818 angeordneten Serial-Verlosung zu sichern, ist die Hofkanzley mit dem obersten Gerichtshofe darin übereingekommen, daß den Dominien von nun an nicht gestattet seyn solle, die in den Waisencassen befindlichen, zur Serial-Verlosung berufenen Obligationen, sie mögen nun einzelnen Waisen oder mehreren gemeinschäftlich gehören, zu Darlehen bey sich selbst oder anderen Privaten zu verwenden, und hierdurch in der Substanz des Capitals eine Aenderung vorzunehmen, sondern daß sie gehalten seyn sollen, Obligationen dieser Art unverändert in den Waisencassen zu Gunsten der Pupillen aufzubehalten, von welcher Regel nur in solchen einzelnen Fällen eine Ausnahme gemacht werden darf, wenn ein Nothfall, oder ein offenbarer Vortheil des Pupillen es erheischen sollte.«

»Die untergeordneten Behörden sind hiernach ungesäumt anzuweisen, und insbesondere ist den Kreisämtern die strengste Wachsamkeit über die genaue Befolgung dieser Vorschrift und über die gehörige Evidenzhaltung der einzelnen, in den Waisencassen befindlichen öffentlichen

Obligationen nach ihrem Betrage, Datum, Nummer und Zinsfuße und nach den Antheilen einzelner Theilnehmer bey gemeinschaftlichen Obligationen aufzutragen."

§. 253.

III. Führung der Bücher, Verrechnung und Controle. Waisenbücher.

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch I. Theil, IV. Hauptstück §. 207, enthält schon überhaupt die gesetzliche Anordnung, daß jedes vormundschaftliche Gericht verbunden sey, ein sogenanntes Vormundschafts- oder Waisenbuch zu führen, in welchem die Vornahmen, Familiennahmen, das Alter der Minderjährigen, und alles, was sich bey der Uebernahme, Fortdauer und Endigung der Vormundschaft Wichtiges ereignet hat, eingetragen werden.

Nach dem weiteren §. 208 d. b. Gesetzbuches soll in diesem Buche auf alle Belege dergestalt hingewiesen werden, damit sowohl das Gericht selbst, als auch in der Folge die volljährig gewordenen Waisen Alles, was ihnen zu wissen nützlich ist, in beglaubigter Form einsehen können.

Die Instruction für die Justizstellen vom 9. September 1785 verordnet, II. Abtheilung, VI. Abschnitt §. 52, daß das Waisenbuch mit folgenden Rubriken zu führen sey, oder zu enthalten habe:

1. den Nahmen des Pupillen oder Curanden, in dieser Rubrik ist auch das Alter des Mündels anzusetzen;

2. den Nahmen des Vormundes, Curators, oder Administrators;

3. den Aufenthalt und die Erziehungsart des Mündels;

4. das Vermögen des Mündels mit kurzer Bemerkung, wie dieses beschaffen, und woher es dem Pupillen zugeflossen ist, und mit Beziehung auf die Urkunden, aus denen davon mehrere Aufklärung erhoben werden kann;

5. die Anmerkung von Jahr zu Jahr, ob, und an welchem Tage sich der Vormund über die vom verflossenen Jahre gepflogene Rechnungsrichtigkeit gehörig ausgewiesen habe;

6. die Bewilligungen, die während der Minderjährigkeit in wichtigen Angelegenheiten eingeholet werden;

7. Abtheilung des Vermögens bey denjenigen Mündeln, die ein gemeinschaftliches Vermögen besitzen;

8. Erlöschung der Vormundschaft, wobey die Uebergabsurkunde mit anzumerken kömmt;

9. die etwa erfolgte Erklärung der Unfähigkeit zur Großjährigkeit.

Durch dieses Waisenbuch soll der die Waisengeschäfte besorgende Beamte, eine stäte Uebersicht über die Verhältnisse des Waisen, sowohl rücksichtlich seiner Person, als auch seines Vermögens erhalten, daher es sich von selbst versteht, daß, wenn dem Minderjährigen neue Erbschaften zufallen, auch diese, überhaupt jede Vermehrung oder Verminderung des Vermögens in dem Waisenbuche anzumerken sey. Vid. Hofdecret vom 20. Februar 1806.

§. 254

Uebrigen Bücher.

Die übrigen Bücher, welche bey dem Wirthschaftsamte in Waisensachen geführet werden, betreffen die Verbuchung des den Waisen gehörigen Vermögens.

Diese Bücher sind die Journale, Cassebücher und das Hauptbuch.

Sobald das einem Minderjährigen Gehörige an Capital oder Interessen zur Waisencasse gelanget, kömmt solches in das Journal einzutragen, in welches nach der Zeitfolge ohne Unterschied der Pupillen oder ihres Vermögens alle Posten, welche von was immer für einem Waisen einlaufen, nach fortlaufenden Nummern aufgenommen werden.

Aus diesem Journale werden dann auf die für jeden Pupillen insbesondere eröffneten Conti, die jeden betreffenden Posten in die Activ- und Passivbücher, und aus diesen in das Hauptbuch nach dem Resultate des jährlichen Abschlusses übertragen.

Zur deutlicheren Uebersicht wird
sub A ein Formular des Journals,
sub B ein Formular des Activbuches und
sub C ein Formular des Passivbuches beygeschlossen.

A.

Formular eines Waisen-Journals.

Übertragen in pagin. des Buches		Journal-Artikel.		Empfang						Ausgabe					
				an baren.				an Obligationen und Schuldpapieren.		an baren.				an Obligationen und Schuldpapieren.	
				In Conv. M.		In Wiener-Währung.				In Conv. M.		In Wiener-Währung.			
Activ-	Passiv-			fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.

B.

Formular eines Waisen = Activ = Buches.

(Auf einer Spalte des Bogens.)

Waisen=Passiv=Buch.	Grundbuch.	Pag. Nahme des Schuldners.																			
		Datum des Schuldbriefes.			Capitals=Betrag.				à pro Cento.	Interessen = Gebühr								Zusammen.			
										vom vorigen Jahr				für dieses Jahr							
					In C. M.		In W. W.			In C. M.		In W. W.		In C. M.		In W. W.		In C. M.		In W. W.	
Fol.	Fol	Jahr	Monath	Tag	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl	kr.

B.

(Auf der gegenüber stehenden Spalte des Bogens.)

Journal-Artikel.	Abstattung.	An								Rückstand.			
		Capital.				Interessen.							
		In C. M.		In W. W.		In C. M.		In W. W.		In C. M.		In W. W.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

C.

Formular eines Waisen-Passiv-Buches.

(Auf der einen Bogenseite.)

Waisen-Journal-Artikel.	Pag. Nahme des Waisen.	à pro Cento.	Vermögen des Mündels an Capital.								Nutzung			
			In öffentlichen Fonds.				Bey Privaten.				an Interessen.			
			In Conv. M.		In Wiener-Währung.		In Conv. M.		In Wiener-Währung.		In Conv. M.		In Wiener-Währung.	
			fl.	kr.	fl	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl	kr	fl.	kr.

C.

(Auf der gegenüber stehenden Bogen = Seite.)

Activ = Buch. Fol.	Nahmen der Schuldner des jenseitigen Pupillar = Vermögens.	à pro Cento.	An Capital.								An haftenden Interessen.			
			Im öffentlichen Fond				Bey Privaten.							
			In C. M		In W. W.		In C. M.		In W. W.		In C. M.		In W. W.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

§. 255.

Verrechnung nach dem bürgerl. Gesetzbuche.

Hierüber enthält das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch folgende Bestimmungen; nähmlich

1. daß der Vormund bey Antretung der Vormundschaft nicht schuldig sey, Caution zu leisten, daß er auch in der Folge hiervon befreyt bleibe, so lange er die durch das Gesetz zur Sicherheit des Vermögens bestehenden Vorschriften genau beobachtet, und zur gehörigen Zeit Rechnung legt. Vid. §. 237;

2. daß in der Regel jeder Vormund und jeder Curator verbunden sey, über die ihm anvertraute Verwaltung Rechnung zu legen, daß der Erblasser zwar den Vormund von der Rechnungslegung in Ansehung des von ihm freywillig vermachten Betrages, auch das vormundschaftliche Gericht, wenn das Einkommen die Auslagen für den Unterhalt und die Erziehung des Minderjährigen wahrscheinlich nicht übersteigt, ihn hiervon lossprechen könne, allein das in der Inventur aufgenommene Hauptvermögen und Capital in allen Fällen ausweisen, auch von dem Zustande seines Pflegebefohlenen, wenn darin eine wichtige Veränderung vorgeht, Bericht erstatten müsse. Vid. §. 238.

3. Daß die Rechnungen mit jedem Jahre, oder längstens innerhalb zwey Monathen nach dessen Verlauf mit allen erforderlichen Belegen dem vormundschaftlichen Gerichte übergeben, in diesen Rechnungen die Einnahme und Ausgabe, der Ueberschuß, oder die Verminderung genau bestimmt werden müsse.

4 Daß in dem Falle, als unter dem Vermögen des Minderjährigen eine Handlung begriffen, das Gericht mit dem vorgelegten beglaubigten Rechnungsabschlusse, oder mit der sogenannten Bilanz sich zu begnügen, und solche geheim zu halten habe.

5. Daß das vormundschaftliche Gericht gegen einen Vormund, welcher in der bestimmten Zeit die Rechnung zu legen unterläßt, die den Umständen angemessenen rechtlichen Zwangsmittel anwenden solle. Vid. §. 239.

6 Daß in dem Falle, wenn der Minderjährige in verschiedenen Provinzen unbewegliche Güter besitzt, deren Verwaltung einem Vormunde allein anvertraut ist, der Vormund für jede Provinz eine besondere Rechnung führen, und der dortigen Behörde vorlegen müsse, daß es ihm aber freygestellt bleibe, zum Besten des Minderjährigen den Ueberschuß des in einer Provinz gelegenen Vermögens in einer anderen zu verwenden. Vid. §. 240.

7. Daß das vormundschaftliche Gericht verbunden sey, die Rechnungen des Vormundes nach den besonderen Vorschriften durch Rechnungs- und Sachverständige prüfen und berichtigen zu lassen, und die Erledigung darüber dem Vormunde mitzutheilen. Vid. §. 241.

8. Daß für den Fall, als sich die Vormundschaft endiget, der Vormund verbunden sey, längstens binnen zwey Monathen nach geendigter Vormundschaft dem Gerichte seine Schlußrechnung zu übergeben, wornach er von dem letzteren nach gepflogener Richtigkeit eine Urkunde über die redlich und ordentlich geführte Verwaltung seines vormundschaftlichen Amtes zu erhalten hat, durch welche Urkunde aber derselbe von der Verbindlichkeit einer später entdeckten arglistigen Handlung nicht freygesprochen wird. Vid. §. 242.

Uebrigens ist die Art und Weise, wie diese Rechnungen geprüft und berichtiget werden müssen, durch die allgemeine Instruction für die Justizstellen vom 9. September 1785, II. Abtheilung, VII. Abschnitt, näher angedeutet.

Endlich kömmt zu bemerken, daß in Praxi in derley Fällen auf dem flachen Lande, besonders bey kleineren Dominien nicht mit dieser Umständlichkeit fürgegangen, sondern von dem Wirthschaftsamte sogleich ohne Einschreitung sonstiger Rechnungsverständigen, die von dem Vormunde aufgenommene Gerhabschaftsrechnungen wenigstens alle Jahre revidiret, berichtiget, und bey erreichter und anerkannter Großjährigkeit abgeschlossen werden.

§. 256.

Hinsichtlich der Controle in Bezug auf die Verwaltung des Waisenvermögens enthält das Hofdecret vom 14. März 1799 Folgendes. Controle

„Die häufigen Gebrechen, welche man im Rechnungswesen über das Vermögen der Waisen vorzüglich auf dem Lande entdeckt hat, und wodurch nicht nur die Pupillen um das Ihrige gekommen, sondern auch diejenigen, welchen die Verwaltung des Waisenvermögens obgelegen, in Weitläufigkeiten und Prozesse verwickelt worden sind, machen es unumgänglich nöthig, eine solche Rechnungsmanipulation einzuführen, wodurch Ordnung, Evidenz und leichte Uebersicht in diesem Geschäfte erhalten wird.“

„Dieser Zweck wird aber sicher am besten dadurch erreicht, wenn das Rechnungswesen in Waisensachen; nach den hier beykommenden zwey Formularien (sub Nro. 1. et 2.) von Einschreibbücheln, wovon eines das Activ- und das andere

das Passiv-Vermögen der Waisencasse darstellt, geführet wird. Die Landesstelle erhält daher den Auftrag, diesem gemäß das Nöthige an die Kreisämter zu erlassen, und denselben noch besonders auf das schärfeste einzubinden, bey den periodischen Kreisbereisungen über die Vollziehung dieser neuen Einrichtung unnachsichtlich zu wachen.«

Diese Einschreibbücheln müssen jedem Vormunde eingehändiget werden, vertreten aber nur die Stelle der Quittungen und Gegenscheine, und sind in Ansehung der darin unter jedesmahliger Fertigung des Waisencassebeamten eingetragenen Posten, als bloße Auszüge aus den Activ- und Passiv-Waisenbüchern der Herrschaft zu betrachten. Es müssen daher auch — abgesehen von diesen Einschreibbücheln, von den Wirthschaftsämtern dennoch die Waisenbücher, insbesondere die Activ- und Passiv-Capitalienbücher nach obiger Weisung geführet werden.

Nro. 1.

(Von Außen.)

Einschreib-Büchel.

Für jene, welche an die Waisencasse eine Forderung haben.

Orts-Nahme:

Haus Nr.

Vorgeschrieben im Forderungsbuche.

Lit. Pag.

Nahme des Waisen.

(Von Innen.)

Post Nr.	Forderung.	An Capital.		An Interessen.	
		fl.	kr.	fl.	kr.

Post Nr.	Abfertigung.	An Capital.		An Interessen.	
		fl.	kr.	fl.	kr.

Nr. 2.

(Von Außen.)

Einschreib-Büchel.

Für jene, welche an die Waisencasse schuldig sind.

Orts-Nahme:

Haus Nr.

Vorgeschrieben im Schuldenbuche.

Lit. Pag.

Nahme des Schuldners.

(Von Innen.)

Post Nr.	Schuldigkeit.	An Capital.		An Interessen.	
		fl.	kr.	fl.	kr.

Post Nr.	Abfuhr.	An Capital.		An Interessen.	
		fl.	kr.	fl.	kr.

§. 257.

III. Abfertigung der Waisen.

Die Abfertigung der Waisen hat dann einzutreten, wann der Pupill entweder durch sein normalmäßiges Alter, oder durch das Gesetz die Großjährigkeit erreicht, oder als großjährig erkannt und erklärt wird. Abfertigung.

§. 258.

In Bezug auf das Lebensalter wird in der Regel mit Ende des 24. Jahres die Großjährigkeit erreicht. Vid. b. G. B. §. 21. Nach dem bürgl. Gesetzbuche.

Es kann jedoch auch die Großjährigkeit mit erreichtem 20. Jahre eintreten, in dem Falle, als das vormundschaftliche Gericht nach eingeholten Gutachten des Vormundes, und allenfalls auch der nächsten Anverwandten den Minderjährigen als großjährig erkläret. Auch wird der Minderjährige, wenn ihm der Betrieb einer Handlung oder eines Gewerbes von der Behörde verstattet wird, hierdurch zugleich volljährig. Die Erklärung der Volljährigkeit hat ganz gleiche rechtliche Wirkung mit der wirklich erreichten Volljährigkeit. Vid. §. 252.

In diesem Falle hat nun die Vormundschaft aufzuhören, und der Vormund ist dann verpflichtet, längstens binnen zwey Monathen (Vid. §. 262) seine Schlußrechnung zu legen, und das Vermögen — in so weit solches in seinen Händen sich befindet, nach der von dem Gerichte ausgesprochenen Großjährigkeit dem Pupillen zu übergeben, so wie auch die Herrschaft schuldig ist, die in der Waisencasse für den großjährig gewordenen Pupillen inliegenden Gelder, Privatschuldscheine mit den betreffenden Satzbriefen und anderen Urkunden, und die auf dessen Nahmen lautenden öffentlichen Fonds- und Staatsschuldverschreibung rc. den großjährig Gewordenen gegen dessen Empfangsbestätigung erfolgen zu lassen. Vid. Hofdecret vom 5. November 1796.

§. 259.

Ehedem war es gewöhnlich, bey derley Abfertigungen dem Waisen besondere Reverse abzufordern und einzulegen. Das Patent vom 6. September 1781, enthält hierüber, und über die dießfälligen Mißbräuche Folgendes: Reverse.

1. Daß die Dominien ihren großjährigen Erben ihre Erbschaften und andere Gelder auch ohne Revers, und ohne der Bedingung, dem Dominium im allfälligen künf-

tigen Verarmungsfalle zur Verpflegung nicht zur Last zu fallen, erfolgen lassen sollen;

2. daß es von der Gepflogenheit, den Unterthanen ihr Vermögen nur bey Ausweisung einer Anstiftung auf ein Haus, oder Antretung eines sichern Gewerbes hinausgegeben werde, abzukommen habe, und

3. daß den Unterthanen nicht Etwas wegen ihrer künftigen allfälligen Verpflegung zurückbehalten werde.

Es sind hiermit die bis dahin üblich gewesenen Reverse, Verzichtleistungen u. dgl. als verbothen erklärt, und somit ist auch keine Herrschaft berechtigt, unter dem Vorwande einer künftigen Verarmung, Verpflegung des Unterthans nur das Geringste von seinem Vermögen zurückzubehalten.

§. 260.

Erhebung. Hinsichtlich der Erhebung des Waisenvermögens bestehen folgende wesentlichere Vorschriften:

1. Daß die Großjährigen angehalten werden, ihre Gelder aus der Waisencasse alsobald zu nehmen, damit die Dominien, Obrigkeiten und Magistrate nicht mit unnützer Haftung der Pupillen und Depositengelder beschwert werden. Vid. Hofdecret vom 15. März 1806.

2. Daß für die Trennung und Absonderung der Capitalien der großjährigen Waisen von der Waisen- und Depositencasse, wohin erstere nicht mehr gehören, gesorget, und selbe insbesondere verrechnet und verwaltet werden. Vid. Hofdecret vom 28. May 1818.

3 Daß in dem Falle, als die großjährig gewordenen Waisen ihr Pupillarvermögen nicht sogleich zurückverlangen, oder aber dieses zwar verlangen, aber die Abfertigung von Seite der Herrschaft aus was immer für einem Grunde verzögert wird, der großjährig gewordene eben noch nicht als ein stillschweigender Darleiher seines Waisenvermögens angesehen werden könne, folglich ihm die den Waisengeldern gesetzlich zukommenden Begünstigungen zu Statten kommen, und zwar in so lange, bis der Waise nicht nur effective die Großjährigkeit erreicht, sondern auch hierüber unter beyderseitiger Einwilligung ein Vertrag errichtet, oder von dem Unterthan unter seiner Fertigung die freywillige Erklärung zu Protokoll gegeben wird, sein Waisencapital als Darleihen bey der Herrschaft liegen lassen zu wollen, in welch letzterem Falle dieses Waisenvermögen seine vorige Eigenschaft ablegt, und in die Cathegorie eines Privatdarlehens

tritt, hiermit auch nur nach den Grundsätzen des Privatrechtes behandelt werden kann. Endlich

4 daß es die Pflicht der Herrschaft sey, die großjährig gewordenen Pupillen vorzurufen, im Beyseyn ihrer Gerhaben abzuschließen, und die Abquittirung, Abfertigung vorzunehmen, übrigens aber Abwesende — deren Aufenthalt unbekannt ist, edictaliter durch die Zeitungen vorzurufen.

§. 261.

Um den wichtigen Zweck der Sicherstellung des Waisenvermögens desto sicherer zu erreichen, sind Liquidationen erforderlich. Waisenvermögens-Liquidation.

§. 262.

Diese Liquidationen können in allgemeine und besondere untergetheilet werden. Eintheilung.

§. 263.

Eine allgemeine Liquidation ist diejenige, welche überhaupt auf höhere, oder höchste besondere Anordnung vorgenommen wird. Allgemeine Liquidation.

Eine Liquidation dieser Art ist z. B. diejenige, welche mit Patent vom 10. September 1812, in Folge des wichtigen Finanzpatentes vom 20. Februar 1811, hinsichtlich des Waisenvermögens vorgenommen, und worüber ein eigener Unterricht ertheilet wurde.

Die nähere Erörterung dieses gleichbesagten Patentes und Unterrichtes vom 10. September 1812, folgt im 2. Theile dieses Werkes bey der dort vorkommenden Erörterung des Finanzpatentes vom 20. Februar 1811, mit welchen die auf das Waisenvermögen Bezug nehmende nachgefolgte Liquidation im Zusammenhange steht.

§. 264.

Die besonderen Liquidationen sind entweder Besondere Liquidation.
1. zufällige und summarische, oder
2. beabsichtigte und umständliche.

§. 265.

Die zufälligen und summarischen Liquidationen sind diejenigen, welche von den Kreisämtern gelegenheitlich ihrer Kreisbereisungen — oder anderen hier und da eintretenden Geschäftsreisen vorgenommen werden. Zufällige.

Diese können daher nicht füglich in das Detail dringen, und sind daher gewöhnlich nur summarisch vorzunehmen. Uebrigens kann aus einer solchen zufälligen Liquidation auch eine umständliche hervorgehen, je nachdem sich bey der ersteren solche Gebrechen darstellen, daß eine nähere Untersuchung, Liquidation, nöthig wird.

§. 266.

Beabsichtigte

Die beabsichtigte, umständliche Liquidation ist diejenige, welche eigens, und zwar aus dem Grunde, bey einer oder andern Obrigkeit vorgenommen wird, weil sich entweder ein gegründeter Verdacht einer übeln Gebahrung mit dem Waisenvermögen darstellt, oder aber weil mehrere Gläubiger bey einer Herrschaft zusammentreffen, und zu vermuthen ist, daß die Waisencapitalien nicht die gesetzliche Sicherheit daselbst haben.

§. 267.

Vorschriften bey zufälligen Liquidationen.

Im Allgemeinen sind hinsichtlich der zufälligen Liquidationen die Kreisämter schon durch Hofverordnungen vom 9. Juny 1785, 5. October 1786, 27. August 1787, 21. August 1788, 7. April 1803, 14. September 1805, 20. Februar 1806, 10. September 1812 angewiesen, bey ihren allgemeinen oder speciellen Kreisbereisungen auf die Verwaltung des Waisenvermögens aufmerksam zu seyn, und die Dominien genau zu controliren.

Das Hofdecret vom 20. Februar 1806 enthält hierüber insbesondere Folgendes:

„In Hinsicht auf die Sicherheit des Waisenvermögens und der Kirchengelder bey allen Dominien, Obrigkeiten und Magistraten wird der Landesstelle in Folge einer neuerlichen a. h. Entschließung aufgetragen, sämmtlichen Kreisämtern auf das Nachdrücklichste einzubinden, daß sie auf die zweckmäßige Verwaltung und Sicherheit des Pupillar- und Kirchenvermögens durch öftere unvermuthete Visitationen und Liquidationen, besonders bey der jährlichen Bereisung des Kreises, wodurch allein Beamte in Sorge und Ordnung erhalten werden können, sehen, und durch gehörige Durchgehung der Bücher sich hiervon überzeugen, die sich zeigenden Gebrechen auf der Stelle entweder abthun, oder die Anzeige an die Landesstelle machen, überhaupt aber darauf sehen sollen, ob die Waisenbücher vorschriftmäßig geführt, die vorgeschriebenen Einschreibbücheln hinausgegeben, die Abfertigung der Pupillen vorgemerket, und daß über die bey

Privaten haftenden Erbschaften und Pupillargelder die Schuldbriefe mit Rücksicht auf die Pragmatical-Sicherheit derselben errichtet und ausgestellet, die jährlichen Vormundschafts-Rechnungen gelegt, und daß endlich die Abhandlungen auch nach den verstorbenen Pupillen unverzüglich zu Stande gebracht, dann die den hinterbliebenen Pupillen neu angefallenen Erbschaften in den Waisenbüchern vorgeschrieben werden. Wie denn auch den Dominien einzubinden ist, daß sie für Alles zu haften haben, wann über lang oder kurz sich zeigen sollte, daß durch ihre oder ihrer Beamten Vernachlässigung den Pupillen etwas zu Schaden gegangen ist."

„Damit aber die Dominien, Obrigkeiten und Magistrate nicht mit unnützen Haftungen der Pupillen- oder Depositengelder beschweret bleiben, müssen vorzüglich die Großjährigen angehalten werden, ihre Gelder aus der Waisencasse zu nehmen, die Depositen aber sind nach Verlauf der gesetzmäßigen Zeit durch die Zeitungen kund zu machen, und die darauf Anspruchhabenden vorzufordern, nach Verlauf dieser Zeit ist, wenn sich niemand gemeldet hat, mit diesen Depositen vorschriftmäßig vorzugehen."

»Nebstdem sind die Kreisämter insbesondere anzuweisen, daß sie nicht nur die bey den Kreisuntersuchungen bey einem oder anderen Dominium, Magistrate oder Obrigkeit in dem Pupillenwesen bemerkten Gebrechen, so weit solche zur alsogleichen kreisämtlichen Behebung nicht geeignet wären, gleich nach derselben Entdeckung zur Abhülfe dem Appellationsgerichte anzeigen, so wie es ihnen in Gemäßheit des Hofdecretes vom 2. December 1791 obliegt, sondern auch, daß sie zu Ende jeden Jahres die Anzeige derjenigen Dominien, bey welchen das Pupillar- und Depositenwesen in guter Ordnung und Richtigkeit ohne Gebrechen befunden, oder die nothwendige Verbesserung von dem Kreisamte sogleich veranlaßt worden ist, erstatten sollen.«

§. 268.

Vorschriften bey beabsichtigten Liquidationen.

Die allgemeine Vorschrift für beabsichtigte Liquidationen begreift schon in sich selbst die eigene Abordnung eines Kreiscommissärs an Ort und Stelle, dem auch nach Umständen ein Rechnungsverständiger beyzugeben kömmt.

Die Obliegenheiten des abgeordneten Kreiscommissärs bestehen hierbey wesentlich im Folgenden:

1. Daß er vor Allem die vorhandenen Waisencasse-, Passiv- und Activbücher durchsuche, und erhebe, ob solche nach dem Unterrichte vom 10. September 1812 liquidirt seyen, ob die Rechnungsreste, die Interessen, der allfällige Rabatt ordentlich verrechnet, die Vormundschaftsrechnungen gehörig gelegt, und censuriret sind;

2. daß er sodann die Bücher zur Gewinnung eines Totalausweises abzuschließen habe;

3. daß er sich die jeden einzelnen Waisen betreffende Verlassenschaftsabhandlung vorlegen lasse, und solche rücksichtlich des Vermögens mit den Waisencasse-Büchern vergleiche;

4. daß er sämmtliche Vormünder, in so weit es nur thunlich ist, vorrufe, ihre Waisen-Einschreibbüchel einsehe, und solche mit Rücksicht auf die Waisenbücher über das Waisenvermögen des Waisen überhaupt, oder über die obwaltenden Anstände befrage, mit ihnen ein ordentliches Protokoll aufnehme, und solches von ihnen fertigen lasse;

5. daß hierbey vorzüglich auf die Beweise der Bedeckung und Sicherstellung sowohl des bey der Herrschaft, als bey Privaten anliegenden Waisenvermögens Rücksicht zu nehmen sey;

6. daß über die hierdurch vorgekommenen Anstände die Herrschaft, Obrigkeit zur Verantwortung gezogen, und zu Protokoll vernommen, endlich

7. daß über den ganzen Stand des Waisenvermögens die Waisenbücher-Abschlüsse, Tabellen und Ausweise, so wie das Protokoll von dem Herrschaftsbesitzer, oder in Ermanglung dessen, von dem Verwalter unterfertiget werde.

§. 269.

Fortsetzung.

Nach dieser von dem Kreiscommissär gepflogenen Untersuchung und gemachten Erhebungen, sind

1. die Elaborate von dem Kreiscommissäre in einer Relation zusammenzustellen, und sodann dem Kreisamte vorzulegen;

2. das Kreisamt hat alsobald, als an dasselbe ein solches Liquidationsoperat gelangt, wenn nicht schon von dem Liquidationscommissär die erforderlichen Verfügungen getroffen wurden, jene Verfügungen zu treffen, welche zur Beseitigung der Gefahr eines Verlustes dringend nothwendig sind, und

3. ist in dem Falle, als sich bey dieser Liquidation solche wesentliche Gebrechen veroffenbaren, welche zu beheben

nicht in der Macht des Kreisamtes liegt, oder welche gar aus einer gesetzwidrigen Amtshandlung hervorgehen, ungesäumt die Anzeige dem Appellationsgerichte zu machen, und demselben gemäß der Hofdecrete vom 2. December 1791 und 14. September 1805 das Liquidationsoperat zur weiteren Amtshandlung vorzulegen. Es versteht sich, daß auch unter einem die Landesstelle hiervon in die Kenntniß gesetzt werden müsse.

§. 270.

Fortsetzung.

Hinsichtlich des in Folge einer solchen Untersuchung eintretenden weiteren Verfahrens kömmt zu unterscheiden:

1. ob es sich um ein definitives Erkenntniß über die Unordnungen und Gebrechen, welche in dem Waisenvermögen bey irgend einem Patrimonialgerichte entdeckt worden, und um eine Ersatzverbindlichkeit handle, oder

2. ob lediglich eine augenblickliche Sicherstellung nothwendig, und anzuordnen wäre.

§. 271.

Im ersteren Falle.

Ad 1^{mum}. bestehen die Vorschriften im Folgenden:

a) Daß das Kreisamt verpflichtet sey, die entdeckten Gebrechen gründlich zu erheben, und auf ihre Abstellung zu dringen;

b) daß es dem Kreisamte auch zustehe, im erforderlichen Falle ein angemessenes Provisorium zu treffen, oder augenblickliche Maßregeln zur Sicherstellung des gefährdeten Waisenvermögens einzuleiten.

c) daß jedoch das Kreisamt zur Fällung eines definitiven Erkenntnisses über den Ersatz, welchen die Herrschaft zu leisten hat, nicht berechtiget sey, noch hierüber im Berufungswege von Seite der politischen Oberbehörden entschieden werden könne, sondern ein solch geartetes Erkenntniß ausschließend dem Appellationsgerichte, als der betreffenden Justizoberbehörde zustehe, an welches auch die von dem Kreisamte aufgenommenen Untersuchungsacten unter Mittheilung der allenfalls getroffenen provisorischen Verfügungen zur weiteren gesetzlichen Amtshandlung zu leiten sind. Vid. Hofdecret vom 17. Februar 1820.

§. 272.

Fortsetzung.

Sobald das Appellationsgericht diese Acten von dem Kreisamte erhalten und geprüft hat, schreitet dasselbe von

Amtswegen entweder dadurch ein, daß selbes die landtäfliche Pränotirung der betreffenden Ersatzposten und Untersuchungs-Urkunden den Landrechten aufträgt, und unter Einem der betreffenden Herrschaft die Berichtigung, oder vollkommene Sicherstellung des Ersatzes innerhalb eines bestimmten Termines unter Androhung der Sequestrationsverhängung auferlegt, oder auch neben der angeordneten Pränotirung zugleich die Sequestration wirklich verhängt, und die dießfällige weitere Amtshandlung dem Kreisamte aufträgt.

Die Kammerprocuratur (Fiscalamt) hat sonach für die Rechtfertigung der Pränotirung, und wenn das Erkenntniß hierüber erfolgt, und zu Rechtskräften erwachsen ist, auch für die landtäfliche Einverleibung zu sorgen.

§. 273.

Im zweyten Falle.

Wenn es sich aber nicht um ein definitives Erkenntniß, um den von der Herrschaft dem Pupillen zu leistenden Ersatz, sondern um lediglich Sicherstellung handelt, so hat das Kreisamt die Anzeige mit Anschluß sämmtlicher Liquidationsacten an die Landesregierung zu machen, und letztere der Kammerprocuratur (Fiscalamte) aufzutragen, ihr Amt zu handeln.

§. 274.

Fortsetzung.

Die dießfällige Amtshandlung besteht nun im Folgenden:

a) Daß die landtäfliche Pränotirung eingeleitet, und nach Erwirkung derselben die Vormerkungs-, Rechtfertigungs- (Justificirungsklage) wider die betreffende Herrschaft überreichet, nach hierüber erflossenem Urtheile, oder nach erhaltener landtafelmäßiger Erklärung des Herrschaftsbesitzers die erwirkte Vormerkung für gerechtfertiget zu erkennen, oder nach getroffenen gerichtlichen Vergleich dieses Urtheil, oder die Erklärung, oder der Vergleich landtäflich einverleibt, und

b) in dem Falle, als nach der auf diese Art erwirkten Sicherstellung auf Zahlung oder Execution gedrungen werden wolle, eine ordentliche Klage auf Zahlung überreichet, und erst nach hierüber erhaltenen richterlichen Erkenntnissen um executive Sequestration oder um executive Einverleibung des Urtheiles das Anlangen gestellet werde.

Dritter Abschnitt.

Von dem Depositengeschäfte.

§. 275.

Unter dem Depositum wird jenes bare Geld, öffentliche Staatspapiere, Privatschuldscheine u. dgl. verstanden, welche der Obrigkeit in Verwahrung übergeben werden. Begriff des Depositums.

§. 276.

Die Depositen entstehen nicht immer aus dem Verhältnisse der Minderjährigkeit, in welchem Falle die Abhandlungsinstanz das dießfällige Vermögen des Pupillen in Verwahrung nehmen muß, sondern auch aus der Willkühr der Partey, welche der Obrigkeit ein fahrendes Gut freywillig zur Aufbewahrung übergibt. Z. B. wenn das Eigenthumsrecht eines fahrenden Gutes streitig wird, oder der Gläubiger von seinem Schuldner den Schuldbetrag nicht annehmen will, letzterer aber zu seiner Bedeckung diesen Betrag bey der Obrigkeit hinterlegt. Unterschied.

§. 277.

Die wissenschaftliche Vorschrift, welche hinsichtlich des Depositengeschäftes besteht, ist das Patent oder die allgemeine Instruction für die Justizstelle vom 9. September 1785. Vorschriften.

§. 278.

Dieses Geschäft läßt sich in vier Zweige abtheilen; diese sind: Eintheilung.

I. Der Erlag.
II. Die Aufbewahrung.
III. Die Erfolglassung.
IV. Die Controle oder Haftung.

§. 279.

I. Der Erlag. Erlag.

Es bestehen dießfalls folgende Vorschriften:

1. Daß in der Regel jeder Erlag mittelst eines schriftlichen Anbringens gemacht werden solle;

2. daß jedoch auf dem flachen Lande der Erlag auch mündlich gemacht werden könne, in diesem Falle aber von der Obrigkeit ein Protokoll aufzunehmen, in solchem

der Gegenstand des Erlages genau zu beschreiben, und dasselbe sowohl von der Obrigkeit, als dem Deponenten zu unterfertigen, letzteren den Erlagschein zu behändigen, den Erlag selbst in dem Depositen-Journale vorzumerken, und der deponirte Betrag in die Depositencasse sogleich zu hinterlegen sey;

3. daß bey einem schriftlich zu machenden Erlag das Einlagsanbringen in dem Einreichungsprotokolle desselben Tages, an welchem der Erlag gemacht wird, sogleich vorgemerket und durch den Secretär dahin decretiret werde, daß die Depositencommissäre das Erlegte in die Depositencasse übernommen haben, wornach sich die Depositencommissäre mit dem Deponenten sogleich in den Ort der Depositencasse zu begeben, daselbst die Eigenschaft des Depositums in Augenschein zu nehmen, und sich über die Richtigkeit desselben zu versichern, die Barschaft mit aller Vorsicht zu zählen, und den Geldsäcken, oder, wo es sonst immer thunlich ist, das Petschaft der deponirenden Partey aufdrücken zu lassen haben;

4. daß nach hergestellter Richtigkeit auf alle drey zudecretirte Anbringen der Erlagschein ausgefertiget werde, in welchem der eigentliche Betrag und die Beschaffenheit des Depositums genau auszudrücken, und zugleich das Folium, in welches das Depositum in dem Protokolle der Depositencommission einkömmt, anzuzeigen, sämmtliche Erlagscheine aber die Depositencommissäre zur Bewährung insgesammt zu unterfertigen haben;

5. daß die Erlagscheine den Parteyen, und zwar in den Fällen, wo für Minderjährige ein Erlag gemacht wird, dem Vormunde; bey einem Concurse dem Concursmassevertreter ꝛc. und so auch bey Anlegung der Sperre von einem Amtsindividuum diesem Individuum zuzustellen kommen;

6. daß sowohl auf die öffentlichen, als Privatschuldverschreibungen, wenn selbe gerichtlich hinterlegt werden, der Umstand, daß sie Deposita geworden, anzumerken, dieses Certificat von den Depositencommissären zu unterfertigen, und das Amtssigill beyzudrücken sey; endlich

7. daß insbesondere nach den Hofdecreten vom 6. November 1783 und 29. October 1813 zur Beseitigung aller Bevortheilungen nebst Beyfügung des Amtssigills auf den deponirten Staatspapieren die Anmerkung gesetzet werde. »Diese Obligation ist bey dem N. N. Depositenamte hinterlegt und solcher das Amtssigill beygedruckt worden.«

§. 280.

II. Die Aufbewahrung. Aufbewahrung.

Hierüber bestehen die Vorschriften im Folgenden:

1. daß jedem Rathsgremium die eigene Besorgung der an selbes gelangenden Depositen, und demselben auch die Wahl der Leute, welchen die Depositen anvertraut werden wollen, überlassen bleibe;

2. daß zur sicheren Aufbewahrung überhaupt ein wohl verwahrter, gegen das Einbrechen nach Möglichkeit gesicherter Ort im Gerichtshause zu bestimmen, und dahin eine nach dem Verhältniß der einlangenden Depositen, hinlänglich geräumige Truhe zur Depositencasse zu verschaffen, solche an den Boden fest anzuschrauben, und mit einem starken, dem Erbrechen nicht leicht ausgesetzten Schlosse in der Mitte nebst Arben an der Seite zu verschiedenen starken Anhängschlössern zu versehen sey, auch die Cassetruhe unter mehreren Schlüsseln gehalten werden könne;

3. daß selbst auch da, wo die Herrschaftsbesitzer und Pächter diese Casse dort aufbewahren können, wo sie hinlängliche Sicherheit zu finden glauben, diese Freyheit nicht auf offenbar untaugliche und unsichere Orte sich ausdehne, sondern es doch auch dem Ermessen, des das Depositenwesen controlirenden und visitirenden Kreisamtes überlassen bleibe, die Sicherheit mit Rücksicht auf den Ort der Aufbewahrung zu beurtheilen, zu bemessen, und nöthigen Falls die dießfalls erforderlichen Verfügungen zu treffen.

§. 281.

Mit dem Geschäfte der Aufbewahrung kann nun auch die Verwaltung des Depositenvermögens verbunden werden, die auch den Dominien in der Regel obliegt. Hierbey kömmt vorzüglich die Behebung der Interessen der deponirten öffentlichen Fondspapiere zu berücksichtigen, worüber die Hofdecrete vom 17. August und 17. November 1810 besondere Vorschriften enthalten. Verwaltung.

§. 282.

Die dießfälligen Vorschriften bestehen nun darin: Interessebehebung.

1. Daß vom September 1810 angefangen keinem Depositenamte Obligationsinteressen ausbezahlt werden, wenn nicht

a. die Obligation auf den Nahmen des Depositenamtes lautet, oder

b. wenn sie nicht in den von der betreffenden Gerichtsbehörde verfaßten Consignationen über jene Obligationen, deren Interessenbehebung dem in der Consignation genannten Depositenamte zusteht, enthalten ist; oder

c. wenn für den Fall, daß sie in diesen Consignationen, denen alsogleiche Vormerkung in dem Creditsbuche der Banco-Hauptcasse zur strengsten Pflicht gemacht wird, nicht enthalten ist, das Depositenamt nicht die legitimirende Verordnung der betreffenden Gerichtsbehörde beybringt, oder endlich

d. das Depositenamt schon im Creditsbuche vermöge einer früher schon beygebrachten Legitimations-Verordnung der Gerichtsbehörde, als zur Erhebung der betreffenden Interessen vorgemerkt ist;

2. daß nach dem Hofdecrete vom 25. Jänner 1811 die Anzeigen und Ausweise der Depositenämter über die von ihnen zu erhebenden und zu quittirenden Interessen öffentlicher oder ständischer Obligationen, unmittelbar an die betreffende öffentliche Casse zu übersenden seyen.

§. 283.

III. Die Erfolglassung.

Erfolglassung.

In Betreff der Erfolglassung der Depositen, tritt abermahl eine dreyfache Abtheilung ein; nähmlich:

1. die Art der Erfolglassung;
2. das Zählgeld, und
3. die caduken Depositen.

§. 284.

Art der Erfolglassung.

Auf 1. Nähmlich hinsichtlich der Art der Erfolglassung bestehen die Vorschriften im Folgenden:

a. Daß in dem Falle, als die Erfolglassung eines gerichtlichen Depositums geschehen solle, das gehörig instruirte Erfolglassungsgesuch bey dem Einreichungsprotokolle übergeben, wie die übrigen Exhibiten behandelt, und die angesuchte Erfolglassung in die erforderliche Berathung genommen werde;

b. daß in dem hierauf zu ertheilenden Bescheide der Betrag und die Beschaffenheit des Depositums wohl auszudrücken, auch gegen wessen Quittung die Erfolglassung geschehen könne, deutlich zu bestimmen sey;

c. daß jeder Bescheid über eine bewilligte Erfolglassung nicht bloß von dem Secretär zu unterfertigen, sondern auch

von dem Präsidium: »Gesehen« eigenhändig beyzusetzen, und das Amtssigill aufzudrücken komme;

d. daß sodann dieses erledigte Anbringen der Partey auszuhändigen sey, damit sich diese der Erfolglassung wegen bey dem Depositencommissär an dem in dem Bescheide auszudrückenden Orte, Tag und Stunde anmelden könne;

e. daß hinsichtlich der im Militärdienste stehenden Individuen der vom Feldwebel abwärts dienenden Mannschaft, sie möge nun im wirklichen Dienste oder in Beurlaubung stehen, ohne schriftlichen Consens ihres Regiments- oder Corpscommando von dem ihr, vor Antretung des Militärdienstes sonst zugekommene Vermögen weder das ganze, noch ein Theil ausgezahlet werden dürfe, widrigens, wenn die Desertion des Mannes, dem die Auszahlung geschehen ist, erfolgt wäre, derjenige, der ohne solchem Consens die Zahlung geleistet hat, dem Aerarium den ausbezahlten Betrag jedoch nie weiter, als bis zu einer Summe von 30 fl. mehrmahl zu bezahlen habe; daß sich übrigens der Verboth nur auf die Auszahlung des Capitales, und aber auch auf dieses nicht zu erstrecken habe, wenn sie ein von dem Soldaten während des Militärdienstes selbst erworbenes Vermögen betreffen würde;

f. daß sich die Partey, welche die Erfolglassung verlangt, mit Einlegung des Originalbescheides zu legitimiren habe, worauf gegen eine Original-Quittung desjenigen, an welchen die Erfolglassung bewilliget wurde, das in dem Bescheide ausgedruckte Depositum sogleich zu erfolgen, und die Quittung bey dem Protokolle in einem hiezu bestimmten verschlossenen Kasten aufzubewahren sey;

g. daß auf dem Lande, wenn um die Erfolglassung eines Depositums angelangt wird, alles das, was bisher entwickelt wurde, zu beobachten sey, nur mit dem Unterschiede, daß hierüber, so wie das Verfahren bey dem Erlage Statt fand, auch bey der Erfolglassung ein Protokoll aufgenommen, und allerseits gefertiget werden müsse; endlich

h. daß bey Erfolglassung der Obligation die hierauf gemachte Anmerkung wieder dadurch gelöschet werde, daß nähmlich unter Beyfügung und Fertigung der Depositen-Commissäre nach dem Hofdecrete vom 29. October 1813 die Worte oder der Zusatz beyzusetzen kommen: »Diese Obligation ist dem N. N. von dem N. N. Depositenamte erfolgt worden.“ Wenn diese Cession oder Indorsirung erfolgt ist, steht in Folge Hofdecretes vom 6. November 1783 demjenigen,

der solche aus dem Depositenamte erhalten hat, frey, um die Umschreibung bey der betreffenden Behörde anzulangen.

§. 285.

Das Zählgeld.

Auf 2. Nähmlich das Zählgeld betreffend.

Das Zählgeld ist derjenige Theilbetrag, welcher von dem depositirten Vermögen bey dessen Erfolglassung der Obrigkeit, Herrschaft, dem Gerichte, von welchem dieses Vermögen in Aufbewahrung genommen wurde, als Entgeld für die Pflicht der Haftung für das Depositum, und für die Obsorge der Verwahrung gesetzlich bestimmt ist. Vid. Hofdecret vom 19. September 1783.

Hierüber ist jedoch, da das Zählgeld unter die gerichtlichen Taxen gehört, bey Erörterung des Patentes in Streitsachen vom 1. November 1781, und des adelichen Richteramtes vom 13. September 1787 das Nähere auseinander gesetzt, weßhalb sich lediglich hierauf bezogen wird.

§. 286.

Caduke Depositen.

Auf 3. Caduke Depositen.

Unter einem caduken Depositum wird ein jedes bey dem Gerichte hinterlegte Vermögen verstanden, dessen Eigenthümer oder Erben nicht aufgefunden werden.

Hinsichtlich dieser Depositen bestehen folgende Vorschriften:

a. daß alle Magistrate und Obrigkeiten, bey denen sich Depositen befinden, zu welchen sich seit 32 Jahren kein Eigenthümer vorgefunden hat, solche mögen nun von hierortigen Verlassenschaften, oder gerichtlichen Erlagen herrühren, verpflichtet seyen, die Edictaleinberufung der Eigenthümer mit Festsetzung einer Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen zur Darthuung ihrer Ansprüche einzuleiten;

b. daß in dem Falle, als sich Jemand innerhalb dieser anberaumten Edictalfrist mit Ansprüchen auf ein Depositum meldet, die vorfordernde Obrigkeit verpflichtet sey, die Legitimationsurkunden der k. k. Kammerprocuratur mitzutheilen, welche dieselben mit ihrem Gutachten über die Rechtsbeständigkeit der Forderung begleitet, der Obrigkeit zurückstellen wird;

c. daß von der Obrigkeit sodann die Entscheidung ex officio nobili unter Vorbehalt des Recurses zu fällen, und solche der k. k. Kammerprocuratur bekannt zu machen wäre, damit diese zur Aufrechthaltung der landesfürstlichen Rega-

lien berufene Behörde das dem Cameral-Aerarium vorbehaltene Recht der Einziehung erbloser, oder herrenloser Güter geltend zu machen im Stande sey;

d. daß auch in dem Falle, wenn sich innerhalb der Edictalfrist Niemand meldet, und die Obrigkeit selbst aus was immer für einem Grunde das Heimfallsrecht nicht in Anspruch nimmt, von letzteren ebenfalls die Anzeige an die k. k. Kammerprocuratur zu machen sey;

e. daß in dem Falle, als die Obrigkeit ein der Einziehung an das Cameral-Aerarium unterliegendes Vermögen verschweigen sollte, selbe den dritten Theil des verschwiegenen Vermögens als Strafe zu erlegen, und dieser Betrag dem allfälligen Anzeiger zuzukommen habe.

§. 287.

Von dieser allgemeinen Anordnung sind jedoch folgende Fälle ausgenommen: Ausnahmen hiervon.

a. Wenn nach dem 17. Hauptstücke des Strafgesetzbuches um ein entfremdetes und beschriebenes Gut binnen Jahresfrist sich Niemand meldet, solches durch öffentliche Versteigerung verkauft wird. — In diesem Falle kömmt der erlöste Betrag dem betreffenden Criminalgerichte zu übergeben, und, wenn sich binnen der gesetzmäßigen Verjährungszeit der rechtmäßige Eigenthümer hierüber nicht meldet, oder aber sein Eigenthumsrecht nicht ausweist, der Casse, aus welcher insgemein die Criminalkosten bestritten werden, zuzuwenden;

b. wenn bey Erbpacht- und Erbzinsgütern der Nutzungseigenthümer keinen rechtmäßigen Nachfolger hinterläßt, und das Obereigenthum mit dem Nutzungseigenthum sich vereinigt. Vid. bürgerliches Gesetzbuch II. Theil, 25 Hauptstück, §. 1149, und Patent vom 20. December 1790.

c. Wenn Jemand für diesen Fall ein besonderes Privilegium produciren könnte, z. B. wenn ein Dominium durch ein landesfürstliches Privilegium darthun könnte, daß selbem alle Caducitäten von ihren Unterthanen ohne Ausnahme zufallen sollen; endlich

d. wenn den Schuldnern Gerechtsame aus dem Rechtsinstitute der Verjährung zu Statten kommen.

§. 288.

IV. Die Controle und Haftung. Controle und Haftung.

In Bezug auf die Controle und Haftung bestehen die wesentlichen Vorschriften im Folgenden:

1. Daß über das sämmtliche Depositenwesen ein genaues Protokoll zu führen, in dieses jedes Mahl das Datum der geschehenen Depositirung, der Nahmen des Deponenten, die Ursache des Erlages, und wem das Depositum eigentlich gehöre, der Betrag und die Beschaffenheit des Depositums, das Datum der wegen der Zurückstellung ergangenen Verordnung, und die mündlich geschehene Verabfolgung einzutragen, und dieses Protokoll von dem hierzu bestimmten Individuum eigenhändig zu führen, und Post für Post von den Depositencommissären nach der ordentlichen Vidirung und befundenen Richtigkeit zu unterfertigen sey;

2. daß auch in dem Rathsprotokolle mit wenigen Worten der Nahme desjenigen, der das Depositum überbracht hat, und die damit geschehene Benehmung einzutragen sey;

3. daß bey der Rathsversammlung selbst von einem eigens hierzu ernannten Rath ein Register über alle vorkommenden Depositen zu führen sey, welches zugleich dem Depositenprotokolle zu einiger Controle dienen kann;

4. daß in diesem Controlirungs-Protokolle die geschehene Erfolglassung, das Datum der dießfalls ergangenen Verordnung, der Tag, die Person, an welche eigentlich die Erfolglassung geschehen, mit Berufung auf die erhaltene Quittung anzuzeigen; und jede dießfalls geschehene Eintragung von den ernannten Commissären selbst, mittelst ihrer Fertigung, zu bekräftigen sey;

5. daß am Ende jeden Jahres die Commissäre dem Vorsitzer der Stelle ein Verzeichniß der im Jahre eingekommenen Depositen und Erfolglassungen sammt den vom verflossenen Jahre geschehenen Übertrage einzuhändigen, und von jeder Gerichtsstelle einem verläßlichen Manne aufzutragen sey, dieses Verzeichniß mit dem Rathsprotokolle und dem Register zu vergleichen, und wenn sich dießfalls eine Irrung ergeben sollte, zu deren Aufklärung sogleich das Erforderliche zu veranstalten;

6. daß das Präsidium des Gerichtes bey befundener Richtigkeit einen Tag zu bestimmen, und mit Zuziehung des Vicepräsidenten den wirklichen Stand der Depositencasse zu scontriren, und ob alles, was nach den überreichten Protokollsextract als noch vorhanden erscheint, auch wirklich vorhanden sey, zu erheben habe;

7. daß außerdem dem Vorsteher des Gerichtes noch insbesondere obliege, während des Jahres nach Gutbefund den Depositenstand unvermuthet zu untersuchen, um bey einer sich nur im mindesten zeigenden Gefahr ohne Zeit=

verlust die zweckmäßigen Vorkehrungen treffen zu können. Endlich

8. daß alle die hier angezeigten Bestimmungen eigentlich nur für Landrechte und organisirte Magistrate erlassen seyen, übrigens aber die Dominien auf dem Lande, diese Vorschriften, so viel es thunlich ist, auch auf ihre Amtshandlung anwendbar machen sollen.

§. 289.

Nach dem Patente vom 9. September 1785 liegt die Haftung bey den organisirten Magistraten dieser Stelle in Solidum, bey den Dominien aber der Herrschaft ob. Solidar-Haftung.

Endlich sind die Kreisämter im Allgemeinen verpflichtet, und insbesondere durch die Hofdecrete vom 11. July 1785 und 15. März 1806, angewiesen, bey ihren Kreisbereisungen auch auf die Richtigkeit des Depositenwesens ihre Aufmerksamkeit zu richten, und die vorgefundenen Gebrechen, wenn solche nicht sogleich abgestellet werden können, der vorgesetzten Behörde anzuzeigen.

Vierter Abschnitt.

Von den Taxen.

§. 290.

Mit dem Rechte der Ausübung der Gerichtsbarkeit in Streitsachen sowohl, als im adelichen Richteramte, sind Unkösten verbunden, von welchen den Jurisdicenten-Obrigkeiten, von der höchsten Staatsverwaltung billigerweise hinsichtlich der dabey eintretenden Amtshandlungen auch verhältnißmäßige Bezüge als Entschädigung zugewiesen sind. Die Taxen.

§. 291.

Die vorzüglichen Vorschriften über deren Bezug beruhen Vorschriften hierüber.

A. auf die allgemeine Taxordnung für Ausübung des Richteramtes in Streitsachen, und

B. auf allgemeine Taxordnung für Ausübung des adelichen Richteramtes.

Erstere wurde mit Patent vom 1 November 1781, letztere mit Patent vom 13. September 1787, kundgemacht.

§. 292.

Vorläufige Bemerkungen.

Vor der Zergliederung dieser beyden Patente kommen folgende Bemerkungen vorauszuschicken:

1. Daß nicht bloß die landesfürstlichen Gerichte, sondern auch die magistratlichen und Dominical-Ortsgerichte, da das Bezugsrecht der Taxen sowohl in Streitsachen, als in adelichen Richteramtsgeschäften aus dem Rechte der Ausübung der Gerichtsbarkeit fließt, die in diesen beyden Taxordnungen angezeigten Taxgebühren zu beziehen, und solche daher, so wie die ersteren in die landesfürstliche Casse einfließen, ad aerarium civicum, oder in ihre Rentcasse einzufließen haben;

2. daß daher bey Vormerkungen und Nachsicht dieser Taxen in Fällen, wo die Partey ihre Unvermögenheit glaubwürdig durch pfarrliche und obrigkeitliche Bestätigung ausweiset, zu unterscheiden sey, ob diese Taxen in die Staatscassen als Cameraltaxen, oder in die Rentcasse der Dominical-Ortsobrigkeit einzufließen habe;

3. daß hiermit im ersteren Falle über derley, in öffentliche Fonds einzufließende Taxen von den Parteyen bey der vorgesetzten Landesstelle um Vormerkung und auch nach Beschaffenheit der Umstände um Nachsicht eingeschritten werden müsse. Vid. Hofdecret vom 7. July 1796, und

4. daß im zweyten Falle den Gerichtsbehörden, die ihren eigenen Taxfond haben, wo also die Taxgebühren in die Renten der Obrigkeit einfließen, unbenommen sey, über solche von den Parteyen überreichte Gesuche zu entscheiden, endlich

5. daß es der Landesstelle obliege, auch bey solchen Gerichtsbehörden auf die Verwaltung des Taxfondes genaue Aufmerksamkeit zu wenden.

Letzteres kann übrigens bey denen für sich bestehenden Ortsgerichten in der Hauptsache nur in so ferne anwendbar seyn, daß nicht durch eine unrichtige Gebahrung den Parteyen, Unterthanen eine größere Last, als die Taxordnungen zugestehen, auferleget werde.

§. 293.

A. Allgemeine Taxordnung in Streitsachen.

Taxordnung in Streitsachen.

Früher als die Taxordnung in Geschäften des adelichen Richteramtes erschien mit Patent vom 1. November 1781, für die Geschäfte des Richteramtes in Streitsachen eine neue allgemeine Taxordnung*, durch welche alle bisherige

Taxordnungen, Gesetze und Gewohnheiten aufgehoben, und nun die gegenwärtige Taxordnung als die einzig gesetzlich geltende Vorschrift festgesetzet wurde.

§. 294.

Der §. 1. enthält die Anordnung, daß mit 1. May 1782 angefangen, alle Gerichtstaxen in Streitsachen nur nach der durch dieses Patent bekannt gemachten Taxordnung abgenommen werden dürfen. Inhalt dieser Taxordnung.

§. 295.

Der §. 2. enthält die Anordnung, daß Jedermann ohne Rücksicht des Standes dieser Taxordnung unterliege, und jene Partey, über deren Ansuchen eine gerichtliche Amtshandlung vorgenommen wird, die Taxe zu entrichten habe, daß hiervon nur jene Parteyen ausgenommen seyen, welche außer ihren unentbehrlichen Lebensbedürfnissen nichts besitzen. Fortsetzung.

§. 296.

Der §. 3 enthält die Anordnung, daß diese Taxe (wie schon bemerket wurde, jene Partey bezahlen müsse, über deren Ansuchen die richterliche Amtshandlung erfolgt ist, mit Ausnahme der Inrotulirungs-, dann der Urtheilstaxe, welche von beyden Theilen zugleich zu entrichten kömmt. Fortsetzung.

Bemerkung. In wie fern hinsichtlich der Urtheilstaxe eine andere gesetzliche Bestimmung eintritt, wird weiter unten bemerket werden.

§. 297.

Der §. 4 enthält die Anordnung, daß die Taxen der ersten Classe für die in der Hauptstadt jeder Provinz befindlichen Gerichtsbehörden bestimmt, übrigens für die in einer Hauptstadt befindlichen Grundobrigkeiten, denen auch innerhalb dieser Hauptstadt die Ausübung der Gerichtsbarkeit bisher gebührte, nur die Taxen der vierten Classe zukommen. Fortsetzung.

§. 298.

Der §. 5. enthält die Anordnung, daß die Taxen der zweyten Classe von den Magistraten der in jedem Lande bestehenden großen Städte abzunehmen seyen. Fortsetzung.

§. 299.

Fortsetzung. Der §. 6. enthält die Anordnung, daß die Taxen der dritten Classe von den minderen, jedoch nicht ganz geringen Städten abzunehmen seyen.

§. 300.

Fortsetzung. Der §. 7. enthält die Anordnung, daß die Taxen der vierten Classe bey den Gerichten der geringsten Städte, Märkte und Dörfer abzunehmen seyen.

Bemerkung. Hieraus folgt, daß auch in dieser Taxordnung vier Classen bestehen, bey denen jedoch nicht wie in der adelichen Richteramts-Taxordnung das Vermögen, sondern die Eigenschaft des Ortes, wo der Streit verhandelt wird, zum Grunde gelegt ist. Aber auch hier finden wieder neun Rubriken der richterlichen Amtshandlungen Statt, welche mit Bezug auf die Classe den Maßstab zur Bemessung der Taxe geben.

§. 301.

Fortsetzung. Der §. 8. enthält die Anordnung, daß jene, welche durch ein obrigkeitliches Zeugniß ihre gänzliche Mittellosigkeit darzuthun im Stande sind, von der Entrichtung der Taxen enthoben, diese aber in dem Falle, als eine solche arme Partey mit einer vermöglichen Partey streiten sollte, zu dem Ende vorzumerken wäre, damit, wenn der Vermögliche in den Ersatz der Gerichtsunkosten verurtheilet wird, vom letzteren die Taxen eingebracht werden können.

§. 302.

Fortsetzung. Der §. 9. enthält die Anordnung, daß der Richter auf jedes einzelne Stück, so der Taxe unterliegt, diese anmerken, die Partey aber solche ehestens dem Richter, oder der von ihm aufgestellten obrigkeitlichen Gerichtsperson zu entrichten habe, widrigens die Partey dem Richter für die nicht eingegangene Taxe, ungeachtet der an einen Dritten geschehenen Entrichtung zu haften, und hiermit die Taxe wieder zu entrichten haben würde.

§. 303.

Fortsetzung. Der §. 10. enthält die Anordnung, daß wegen unterlassener Berichtigung der Taxe mit keiner richterlichen Amtshandlung eingehalten, sondern die Taxe einstweilen vorgemerkt, und die Ausstände mit Ende eines jeden Monathes eingetrieben werden sollen.

§. 304.

Der §. 11. enthält die Anordnung, daß der unterfertigte Rechtsfreund für die Taxe seiner Partey zu haften habe, übrigens aber berechtiget sey, zu seiner Sicherstellung von dieser einen angemessenen Vorschuß zu verlangen. Fortsetzung.

§. 305.

Der §. 12. enthält die Anordnung, daß der Richter den säumigen Rechtsfreund, oder wo deren keiner eingeschritten ist, die Partey selbst nach Verlauf des Monathes durch den Gerichtsdiener, von der, binnen den nächsten acht Tagen zu berichtigenden Taxe erinnern lasse, und wenn diese Erinnerung fruchtlos verstreicht, den Ausstand durch den schleunigsten Weg der Execution nach Vorschrift des §. 307 der allgemeinen Gerichtsordnung eintreibe. Fortsetzung.

Bemerkung. Wenn die Execution auf Habschaften vorgenommen wird, so versteht es sich von selbst, daß hierunter das einer Partey zuständige, zum Betriebe des Gewerbes nothwendige Werkzeug, und die Theile des fundi instructi nicht begriffen seyen.

§. 306.

Der §. 13. enthält die Anordnung, daß von den Kunstverständigen, denen durch diese Anordnung eine gewisse Taxe nicht bestimmt ist, für den Fall, als sich die Partey mit selben nicht gütlich einverstände, die Belohnung von dem Richter nach Vernehmung des einen und des anderen Theiles bestimmt, und hierbey auf die Beschaffenheit ihrer Kunst und Stand Rücksicht genommen werden solle. Fortsetzung.

§. 307.

Der §. 14. enthält endlich die Anordnung, daß es den Schiedsrichtern zwar frey stehe, sich wegen ihrer Belohnung mit den Parteyen einzuverstehen, daß jedoch in dem Falle, als unter ihnen hierüber ein Einverständniß nicht zu Stande kömmt, die Taxen nur nach dieser Ordnung genommen werden sollen. Fortsetzung.

Nun folgt die allgemeine Taxordnung, welche, wie schon bemerket wurde, neun Rubriken der richterlichen Amtshandlungen enthält, nach welchen mit Hinsicht auf die Classe die Taxen im Nachfolgenden zu bemessen kommen.

§. 308.

I. Rubrik.

I. Rubrik.

I. Classe.		II. Classe.		III. Classe.		IV. Classe.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	6	—	3	—	3	—	3

In diese Rubrik gehören:

a) Jeder Bescheid, so von dem Richter über ein eingereichtes Anbringen entweder in dem Zuge des ordentlichen Verfahrens, oder in der Executionsführung ertheilet wird, und nicht ausdrücklich mittelst gegenwärtiger Ordnung in eine andere Rubrik gesetzet ist.

Bemerkung. So ist z. B. die Bewilligung einer Executionsführung wohl auch als Bescheid anzusehen, dieser Bescheid wird jedoch nach der II. Rubrik taxiret.

b) Jede Anschlagung eines Edictes.

c) Jede Zustellung einer gerichtlichen Verordnung. Wenn jedoch die Zustellung in einem Orte zu geschehen hat, der von dem Gerichtsorte eine Meile, oder mehrere entfernt ist, sollen dem Gerichtsdiener für jede Meile 15 kr. gereichet, und in die Berechnung der Meilen auf dem Rückweg eingerechnet werden.

§. 309.

II. Rubrik.

II. Rubrik.

I. Classe.		II. Classe.		III. Classe.		IV. Classe.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	30	—	15	—	12	—	10

Hierher gehört:

a) Die Aufnahme einer mündlichen Klage in das Protokoll §. 18 der allgemeinen Gerichtsordnung.

b) Die Verwilligung des Arrestes. §. 276.

c) Die Verwilligung eines Verbothes auf fahrende Güter. §. 284.

d) Jede Verwilligung einer gerichtlichen Executionsführung. §§. 302, 304, 305, 307, 309, 310, 312, 314, 320, 321, 322.

e) Jeder Bescheid, mittelst dessen eine Tagsatzung erstrecket wird. §. 32.

§. 310.

III. Rubrik.

III. Rubrik.

I Classe.		II. Classe.		III Classe.		IV. Classe.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	40	—	20	—	15	—	10

Hierher gehört:

a) Jede Ausfertigung des Edictes. §§. 73, 326, 360, 391, jedoch ohne Rücksicht, ob solches in mehreren Orten anzuschlagen sey.

b) Jedes Ersuch-, oder Remißschreiben, so an einen anderen Richter, oder an eine Obrigkeit ergeht, wegen Vernehmung eines Zeugen. §. 150 Beförderung der Zeugenverhöre. §. 159. Zusendung des Weisungsprotokolles. §. 158. Ausführung einer bewilligten Execution. §§. 302, 304, 312, 315, 320, 321, 322.

c) Jeder Befehl, so an einen Gerichtsabgeordneten, Gerichtsdiener, Kunstverständigen, Verwalter des Vermögens, Vertreter der Masse, Sequester in einer bloßen Parteysache ergeht.

Bemerkung. Uebrigens ist hier nur die Rede von Ertheilung schriftlicher Befehle rc., es können also allfällige, mündliche an den Gerichtsdiener rc. erlassene Aufträge nicht für eine taxbare richterliche Amtshandlung angesehen werden.

d) Jede von dem Gerichtsdiener vorgenommene Executionshandlung. §§. 305, 307, 314, 341.

e) Jede gerichtliche Vidimirung einer Abschrift von einer Urkunde.

Bemerkung. Diese Taxe ist nur für die Vornahme der Vidimirung zu verstehen, und hierunter die Gebühr für die Abschrift nicht verstanden.

§. 311.

IV. Rubrik.

IV. Rubrik.

I. Classe.		II. Classe.		III Classe.		IV. Classe.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	—	—	30	—	20	—	15

Hierher gehören:

a) Alle Urtheile über folgende Angelegenheiten:

„Ueber Rechtfertigung des Ausbleibens bey einer Tagsatzung.« §. 33.

»Ueber Ertheilung einer die gesetzmäßige übersteigende Frist zur Erstattung einer Satzschrift.« §§. 38, 45, 51.

„Ueber die Einwendung, daß dem Richter die Gerichtsbarkeit nicht gebühre.“ §. 40.

»Ueber die Erstattung der in der Replik oder Duplik beygebrachten Neuerungen.“ §§. 48, 54.

»Ueber die Frage, ob die Vertretung Statt habe.“ §. 60.

»Ueber die Auflage des ewigen Stillschweigens bey einer Aufforderungsklage.« §. 71.

„Ueber die Richtigkeit der Forderung eines sich bey dem Concurse meldenden Gläubigers.« §. 81.

»Ueber die Bestellung eines gemeinschaftlichen Rechtsfreundes.« § 86.

»Ueber eine Vorrechtsklage.« §. 87.

»Ueber die Bestellung oder Bestätigung eines Verwalters der Masse oder Ausschusses der Gläubiger.« §. 91.

»Ueber die wegen Vertheilung der Concursmasse angebrachte Einwendungen.« §. 69

»Ueber die Bestimmung der Frist zur Erledigung einer Rechnung.« §. 100.

»Ueber die gerichtliche Einsicht einer Urkunde.« §. 126.

»Ueber die Frage, ob eine bedenkliche Urkunde bey Gerichtshanden aufzubewahren sey.« §. 128.

»Ueber die Erneuerung einer Urkunde.« §. 152.

»Ueber ein Urtheil, so auf Beschwörung der Zeugnisse ausfällt.« §. 182.

»Ueber die Veranlassung eines Beweises durch Kunstverständige.« §. 187.

»Ueber die streitige Legung einer Urkunde.« §. 245.

»Ueber die Sicherstellung, Bedeckung oder andere gerichtliche Vorkehrungen bis zu erfolgendem Appellationsurtheile.« §. 259.

»Ueber eine Nullitätsklage.« §. 264.

»Ueber die Zulänglichkeit einer zur Hemmung der Execution angebothenen Sicherstellung.« §. 280 — 289.

»Ueber die ansuchende Sequestration.« §. 293.

»Ueber die zuerkannte Execution auf eine eingestandene Schuld.« §. 298.

»Ueber die Frage, ob Jemand bey Behandlung der Gläubiger den mehreren Stimmen beyzutreten schuldig sey.« §. 358.

»Ueber das Begehren wegen Abtretung der Güter.« §. 366.

»Ueber die angesuchte Einsetzung im vorigen Stande.« §. 375.

b) Die Ausfertigung einer gerichtlichen Urkunde.

c) Die Aufnahme eines Eides von einem streitenden Theile:

»Bey Beschwörung eines Zeugnisses.« §. 184.

»Von einem Kunstverständigen.« §. 194.

»Einer eidlichen Angabe.« §. 219.

d) Für die Inrotulirung der Acten.« §. 240.

e) Zur Zustandbringung eines gerichtlichen Vergleiches, §. 269, oder einer gerichtlichen Behandlung der Gläubiger.« §. 359.

§. 312.

V. Rubrik.

V. Rubrik.

I. Classe.		II. Classe.		III. Classe.		IV. Classe.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
3	—	1	30	1	—	—	45

Diese findet Statt:

a) Für jedes Classificationsurtheil. §. 81.

b) Für jeden Tag, wo der Richter oder dessen Abgeordneter einschreitet:

»Zur Verhörung eines Zeugen in dem Gerichtsorte.« §. 151.

»Oder in dessen Wohnung.« §. 168.

»Zur Beschreibung, Schätzung, Feilbiethung, in die Sperrnehmung eines im Streit oder Concurs verflochtenen Gutes.« §§. 75, 88, 201, 223, 331.

»Zu Beaugenscheinigung einer Streitsache.« §. 189.

»Und wird in die Zahl der Tage auch die auf eine etwa eintretende Reise verwendete Zeit eingerechnet. Wo übrigens den Gerichtsabgeordneten die ihrem Charakter anständige Fuhr und Kost unentgeldlich von der Partey zu verschaffen ist.

§. 313.

VI. Rubrik.

VI. Rubrik.

I. Classe.		II. Classe.		III. Classe.		IV. Classe.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
12	—	6	—	4	30	3	—

Hierher gehört jedes Urtheil, das in der vierten Classe nicht enthalten ist, wodurch ein Endspruch in der Hauptsache erfolget, wenn auch das Urtheil nur auf einen Beweis ausfiele, oder bedingnißweise geschöpft wurde.

Bemerkung. Wenn also z. B. die eingeklagte Forderung nur für den Fall durch Urtheil richtig erkannt wird, wenn der Kläger die Richtigkeit derselben durch den Zeugenbeweis darthun kann, so ist sowohl für dieses Urtheil z. B. in der Hauptstadt Prag die Urtheilstaxe mit 12 fl., als auch nach geschehener Beweisantretung und erfolgtem Endurtheil abermahls die Urtheilstaxe mit 12 fl. zu bezahlen.

Nach Inhalt dieser Taxordnung darf jedoch für die Verfassung des Protokolls bey den mündlichen Nothdurftshandlungen §. 28 der a. G. O. nichts gefordert, und also für die den Parteyen hinausgegebenen Beweggründe des ergangenen Urtheils §. 251 nichts anderes, als die Schreibgebühr entrichtet werden.

Endlich ist für ein Urtheil des höheren Richters, wodurch jenes des unteren Richters bestätiget wird, das doppelte dessen zu bezahlen, was für das Urtheil des unteren Richters bezahlet worden ist.

§. 314.

VII. Rubrik.

VII. Rubrik.

Für jede Abschrift, so die Partey von dem Richter verlangt, ist zu bezahlen für die Seite

I. Classe.		II. Classe.		III. Classe.		IV. Classe.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	4	—	2	—	2	—	2

und soll der Richter sich hierbey gegenwärtig halten, die Parteyen durch zu große Weitläufigkeiten nicht zu beschweren.

§. 315.

VIII. Rubrik.

VIII. Rubrik.

Für die gerichtliche Verwahrung eines in Streit verfangenen Gutes ist da, wo kein ordentliches Depositenamt vorhanden ist, bey Erfolglassung desselben für das bare Geld zu bezahlen vom Gulden

I. Classe.		II. Classe.		III. Classe.		IV. Classe.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	1	—	1/2	—	1/2	—	1/2
für Schuldbriefe.							
—	1/4	—	1/8	—	1/8	—	1/8

„Wo dagegen eigens bestellte Depositenämter vorhanden sind, hat es bey derselben Einrichtung zu verbleiben.

§. 316.

IX. Rubrik.

IX. Rubrik.

„Für Bewilligung der Advocatur ist zu bezahlen:
in der Hauptstadt mit Einbegriff der Prüfung . 100 fl.
auf dem Lande . . . . 25 fl.

Doch soll diese Taxe dem auf dem Lande angenommenen Advocaten damahls, wann er sodann in die Hauptstadt angenommen wird, zu Guten gerechnet werden.

§. 317.

Erläuterungen und Nachträge.

Ueber verschiedene hinsichtlich dieser Taxordnung in Streitsachen gestellte Anfragen, oder auch selbst zur Erläuterung sich dargebothene Fälle, erfolgten mehrere Nachträge, deren wesentlicher Inhalt im Folgenden besteht, nähmlich:

1. Daß jene Bescheide, durch welche die Parteyen auf die Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung verwiesen werden, nach der ersten Rubrik der Taxordnung, folglich in der ersten Classe mit 6 kr., in den übrigen drey Classen der Ortschaften mit 3 kr. zu behandeln seyen;

2. daß in Streitsachen, Berichtsabforderungen nur von Amtswegen eintreten, folglich eine Taxabnahme nicht Statt haben könne;

3. daß die zur Inventirung, Schätzung u. dgl. für jeden Tag bestimmte Taxe mit drey Gulden, und auch dazumahl nicht mehr genommen werden könne, wenn mehrere Gerichtsabgeordnete dabey zu erscheinen haben; endlich

4. daß für ein Intimationsdecret des höheren Richters eine besondere Taxe nicht genommen werden dürfe. Vid. Hofdecret vom 27. Jänner 1783.

§. 318.

Fortsetzung.

Zur Vermeidung der wegen Bemessung der Urtheilstaxen entstehen könnenden Irrungen, wurde verordnet:

1. Daß für ein Urtheil der ersten Instanz die bestimmte Taxe von jeder der streitenden Parteyen bezahlet;

2. daß für ein Appellationsurtheil, wodurch der Spruch erster Instanz bestätiget wird, von derjenigen Partey, welche appelliret hat, das Doppelte der in erster Instanz bezahlten Urtheilstaxe entrichtet, hingegen von der Partey, gegen welche appelliret wurde, in diesem Falle eine Urtheilstaxe gar nicht bezahlet;

3. daß für ein Appellationsurtheil, wodurch ein Spruch der ersten Instanz abgeändert wurde, von jeder Partey die gleichmäßige Urtheilstaxe entrichtet werden müsse. Vid. Patent vom 7. August 1782.

4. Daß für den Fall, wenn beyde Parteyen, die Appellation ergreifen, die Appellationsurtheilstaxe von jeder Partey zu entrichten komme. Vid. Hofdecret vom 9. September 1785.

5. Daß bey den über Schuldforderungen zu schöpfenden Urtheilen darauf zu sehen sey, ob die eingeklagte Schuld von dem Beklagten eingestanden, oder widersprochen

worden sey. Im ersteren Falle ist die Taxe nach der vierten Rubrik der Taxordnung lit. a und im zweyten Falle nach der sechsten Rubrik abzunehmen; weßhalb die Gerichtsbehörden in jedem dießfälligen Decrete bestimmt auszudrücken haben, ob von dem Beklagten die Schuld eingestanden, oder aber widersprochen worden sey. Vid. Hofdecret vom 17. Jänner 1783.

6. Daß von einem Classificationsurtheile die Urtheilstaxe nur einmahl abgenommen, und von den Auszügen aus diesen Urtheilen von jedem Gläubiger nur die Schreibtaxe nach der siebenten Rubrik der Taxordnung wie bey jeder anderen Abschrift abgefordert werden müsse. Vid. Hofdecret vom 12. Juny 1786.

7. Daß in dem Falle, als das Urtheil zwar beschlossen, solches aber noch nicht zugestellet, in der Zwischenzeit aber von den Parteyen sich verglichen wurde, und lediglich die Zustellung selbst mangelt, diese Urtheilstaxe dennoch, als wäre das Urtheil wirklich schon zugestellet worden, zu bezahlen sey. Vid. Hofdecret vom 11. September 1781; endlich

8. daß aber eine eigene Zustellungstaxe, wenn die Zustellung nicht erfolgt ist, auch nicht zu nehmen sey. Vid. Hofdecret vom 5. September 1782.

§. 319.

Es ist zwar durch die allgemeine Gerichtsordnung dem Richter das Recht eingeräumet, die Gerichtskosten von Amtswegen zu mäßigen. Dieses Recht erstreckt sich jedoch nicht auf die gesetzlich bestimmten Taxgebühren, sondern nur auf andere von der Partey angesetzte Unkösten. Für diese Mäßigung oder Moderirung, findet eine besondere Taxe ohnedieß nicht Statt. — *Mäßigung dieser Taxen.*

Es kann sich aber der Fall ereignen, daß die Parteyen miteinander über die Frage, was, und wie viel zu ersetzen wäre, in Streit gerathen, und dieser Streit entweder abermahl durch Urtheil entschieden werden müsse, oder aber die Parteyen sich hierüber vor Gericht vor Schöpfung des dießfälligen Urtheiles vergleichen würden.

In diesen beyden Fällen kann zwar keineswegs eine besondere Moderirungstaxe, sondern im ersten Falle die in der Taxordnung für Streitsachen bestimmte Urtheilstaxe nach der sechsten Rubrik, und im zweyten Falle jene Taxe abgenommen werden, welche nach der vierten Rubrik dieser Taxordnung lit. e für diesen Vergleich eben so, wie für die Zustandbrin-

gung eines jeden anderen gerichtlichen Vergleiches abgenommen werden darf. Vid. Hofdecret vom 22. Jänner 1788.

§. 320.

Währung dieser Taxen.

Durch Hofdecret vom 15. May 1819, wurde bekannt gemacht, daß die Taxen für gerichtliche und obrigkeitliche Amtshandlungen nach ihrer ursprünglichen Ausmaß nicht nur bey Städten, sondern auch bey allen Dominien, Obrigkeiten in Conventions-Münze vom 1. September 1819 an, Statt finde.

Es versteht sich, daß sich diese Bestimmung nicht auf das Urbariale ausdehne.

§. 321.

Befreyungen.

Von der Entrichtung der Taxen in Streitsachen sind folgende Personen oder Parteyen befreyet:

1 Alle jene Personen, welche ihre Mittellosigkeit durch glaubwürdige obrigkeitliche Zeugnisse darthun können. In Folge dessen hat die Partey bey dem Gubernium mit Beylegung des obrigkeitlich bestätigten Dürftigkeitszeugnisses um die Tax- und Stämpelvormerkung einzuschreiten, welches dann nach geprüfter Richtigkeit des zur Führung eines Prozesses nicht hinreichenden Vermögensstandes die Vormerkung der Taxen anordnet, und sonach, wenn die Partey durch den Prozeß nicht ein zur Berichtigung dieser Kosten hinreichendes Vermögen erhält, und ihre Mittellosigkeit hierdurch nicht gehoben wird, die Abschreibung dieser Taxen, oder aber im entgegengesetzten Falle die Eintreibung dieser inzwischen nun vorgemerkten Taxen verfügt;

2. das Armeninstitut und der Invalidenfond.

Das Armeninstitut ist ohne Unterschied, ob solches zum Universalerben eingesetzt wird, oder nur ein Vermächtniß aus einer Verlassenschaft erhält, von Entrichtung aller Taxen, mithin sowohl der Abhandlungs- als Gerichtstaxen befreyet; woraus denn erhellt, daß das Armeninstitut, dasselbe mag nun als Kläger oder als Beklagter auftreten, dasselbe mag nun ein Recht, eine Erbschaft, ein Vermögen behaupten oder nicht, unbedingt von Bezahlung der Prozeßkosten, hiermit der Taxen in Streitsachen enthoben sey. Vid. Hofdecret vom 23. Februar 1792, und wurde diese Begünstigung auch auf den Invalidenfond ausgedehnt durch Hofdecret vom 26. März 1792.

3. Der Massevertreter in Concursfällen.

Hierinfalls enthalten die Verordnungen Folgendes:

a) Daß in dem Concursprozesse der Vertreter der Masse taxfrey sey; daß jedoch alle jene Gläubiger, die sich mit ungegründeten Forderungen bey dem Concurse gemeldet haben, und daher in den Ersatz der Unkösten verurtheilet wurden, auch alle diejenigen Taxen zu bezahlen schuldig seyen, welche der Vertreter der Masse, wenn er nicht taxfrey wäre, zu bezahlen schuldig seyn werde;

b) daß daher, und zwar schon insbesondere nach dem Hofdecrete vom 19. October 1789 dergleichen den Massevertreter betreffende Tax- und andere Gebühren bis zum völligen Ausgang des Concursprocesses bey den gerichtlichen Taxämtern vorzumerken seyen, um selbe alsdann von der in den Ersatz der Unkosten verurtheilten Partey entweder einbringen, oder wenn dieser Fall nicht eintritt, abschreiben zu können; endlich

c) daß alle jenen über eine Concursforderung eintretenden gerichtlichen Verhandlungen in dem Falle taxfrey seyen, wenn die angemeldete Forderung die Summe von sechs und fünfzig Gulden nicht übersteigt, daß daher auf jeder Schrift, die im Laufe der Liquidirung einer solchen an die Concursmasse gestellten Forderung überreicht wird, von außen auf der Rubrik auch der Betrag, die Summe der angemeldeten Forderung angesetzet werde. Vid. Hofdecret vom 26. Jänner 1787; 7. September 1789; 19. October 1789 und Patent vom 20. Februar 1794.

4. Der Fiscus, und der demselben untergeordnete Unterthansadvocat. Der erstere, in den ihm zur Vertretung nach der Fiscalinstruction zugewiesenen Fonds; der zweyte, in den nach dem §. 32, des Unterthanspatentes vom 1. September 1781 zugewiesenen Unterthansprozessen.

Bemerkung. In der Hauptsache ist es also das Fiscalamt in den Cameral-, den Fonds- und Unterthansprozessen.

Uebrigens können auch hier drey verschiedene Fälle eintreten; nähmlich:

a) Daß in einem solchen, dem Fiscalamte zur Vertretung zugewiesenen Prozesse die Gerichtskosten gegenseitig aufgehoben;

b) daß der Gegentheil in den Ersatz der Unkosten oder aber auch

c) das Fiscalamt in diesen Ersatz verurtheilet wird.

In diesen drey Fällen ist folgender Maßen vorzugehen; und zwar

ad a. werden die für den Fiscus oder den Unterthans-

advocaten vorgemerkten Taxen auch dann abgeschrieben, wenn statt des Fiscus oder statt des Unterthansadvocaten in einem und demselben instructionsmäßig zugewiesenen Prozesse ein anderer Rechtsfreund aufgestellet wurde.

Anmerkung. Hierüber wird in Ansehung der Vertretung das Nähere in dem Hauptstücke von der Vertretung der Unterthanen behandelt werden.

ad b. Ist es die Pflicht des Fiscalamtes, von der in den Ersatz der Unkösten verurtheilten Partey die vorgemerkten Taxen einzutreiben; endlich

ad c. bleibt zwar der Fiscus oder Unterthansadvocat für seine Person, nicht aber der Fond oder der Unterthan vom Ersatz der Kosten und Taxen frey. In diesem Falle muß selbst das höchste Aerarium, wenn der Fiscus in den Ersatz der Kosten verurtheilet wird, hiermit jeder Fond, also auch der Unterthan den Ersatz der Kosten, zu welchen er verurtheilet wird, leisten. Es versteht sich übrigens von selbst, daß in den Fällen, wo das höchste Aerarium in die Kosten verurtheilet wird, von dem Ersatze jener Gebühren, die doch wieder ad Aerarium einzufließen hätten, dieser Ersatz nicht denkbar, und nur auf andere Fonds, Studien- Religionsfond anwendbar sey, von welchen in derley Fällen die Landesstelle die Anweisung zu machen hat. Vid. Hofdecret vom 30. Juny 1785 und 7. November 1791.

§. 322.

Zurückstellung abgenommener Taxen.

Die Fälle, wo die Gerichtsbehörden über anhängige, oder auch schon ganz abgeführte Prozesse, die hiervon bezogenen Taxen an die Partey zurückerstatten müssen, sind folgende:

1. Wenn die Grundherrschaft auf dem Lande Streitigkeiten der Unterthanen in erster Instanz als Rechtsgegenstände behandelt, die doch zur politischen Behandlung gehören, und daher einverständlich durch das Appellationsgericht und die Landesstelle, auf den politischen Weg verwiesen werden; in diesem Falle muß die Gerichtsbehörde alle bezogenen Taxen der Partey ohne Ausnahme zurückerstatten; und

2. wenn der obere Richter in den Verhandlungen des unteren Richters eine Nullität wahrnimmt, und das bisherige rechtliche Verfahren aufhebt; in diesem Falle kommen ebenfalls die bezogenen Taxen zu ersetzen, auch darf nicht für die Ausfertigung der dießfälligen Aufhebungsverordnung eine Taxe genommen werden. Vid. Hofdecret vom 16. September 1789.

§. 323.

Dießfalls besteht die Anordnung, daß sich die Justizstellen weder in einen über den Betrag der eigentlichen Gerichtstaxe vorkommenden Anstand, noch in eine Vormerkung, Nachsicht, oder Abschreibung einzulassen, sondern sich die Parteyen in derley Fällen an die Landesstelle ihrer Provinz zu verwenden, folglich die mit derley Beschwerden, Bitten u. dgl. einschreitenden Parteyen an die politische Behörde zu verweisen haben. Vid. Hofdecret vom 7. April 1790. Beschwerden gegen Taxanrechnungen.

Alphabetisches Register

aller in Streitigkeiten vorkommenden, einer Taxe unterliegenden richterlichen Amtshandlungen.

	I. Classe		II. Classe		III. Classe		IV. Classe	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl	kr	fl.	kr.
A.								
Abschrift für jede Seite	—	4	—	2	—	2	—	2
Doch soll der Richter durch große Weitläufigkeit die Parteyen nicht beschweren.								
Abschriftsvidimirung von einer Urkunde	—	40	—	20	—	15	—	10
Abtretung der Güter, wenn solche angesucht wird, Urtheil darüber. §. 366 d. a. G. O.	1	—	—	30	—	20	—	15
Advocatursbewilligung sammt der Prüfung in der Hauptstadt 100 fl. auf dem Lande . . . . . . 25 fl								
Doch soll diese Taxe dem auf dem Lande aufgenommenen Advocaten damahls, wenn er sodann in die Hauptstadt aufgenommen wird, zu Guten gerechnet werden.								
Acteninrotulirung jeder Partey §. 240	1	—	—	30	—	20	—	15
Angabe (eidliche) des Vermögens oder der Schulden. §. 219	1	—	—	30	—	20	—	15
Anschlagung eines Edictes . . .	—	6	—	3	—	3	—	3
Arrestverwilligung. §. 276 . .		30	—	15	—	12	—	10
Aufnahme einer mündlichen Klage in das Protokoll § 18	—	30	—	15	—	12	—	10
— eines Eides von einem streitenden Theile	1	—	—	30	—	20	—	15
— eines Eides bey Beschwörung eines Zeugnisses. §. 184	1	—	—	30	—	20	—	15
— eines Eides von einem Kunstverständigen. §. 194	1	—	—	30	—	20	—	15

Digitized by Google

	I. Classe		II. Classe		III. Classe		IV. Classe	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aufnahme einer eidlichen Angabe des Vermögens oder der Schulden. §. 219	1	-	—	30	—	20	—	15
Augenschein über eine Streitsache. §. 189 für jeden Tag	3	—	1	30	1	—	—	45
Ausfertigung des Edictes, ohne Rücksicht, ob selbes an mehreren Orten anzuschlagen sey	—	40	—	20	—	15	—	10
— über die Eröffnung des Concurses. §. 73.	—	40	-	20	—	15	—	10
— über die dreymahlige Feilbiethung §. 326.	—	40	—	20	—	15	—	10
— über die Vorforderung der Gläubiger bey einer angesuchten Behandlung. §. 360.	—	40		20	—	15	—	10
— wodurch einem außer den Erblanden wohnhaften Beklagten bekannt gemacht wird, daß er allenfalls einen anderen Sachwalter bestellen sollte. §. 391 .	—	40	-	20	—	15	-	10
— einer gerichtlichen Urkunde . . .	1	—	—	30	—	20	—	15
Ausschusses der Gläubiger, Bestellungs- oder Bestätigungsurtheil. §. 21 . .	1	—	—	30	—	20	--	15
B.								
Beaugenscheinigung einer Streitsache, wenn der Beweis durch eine gerichtliche Erkenntniß veranlasset worden ist. §. 189 für jeden Tag	3		1	30	1	—	—	45
Und wird in die Zahl der Tage auch die auf die etwa eintretende Reise verwendete Zeit eingerechnet. Wo übrigens den Gerichtsabgeordneten die ihrem Charakter anständige Kost und Fuhr unentgeldlich von der Partey zu verschaffen ist.								
Bedeckungsurtheil bis zum erfolgenden Appellationsurtheile §. 259 . .	1	—	—	30	-	20	—	15
Befehl an einen Gerichtsabgeordneten Gerichtsdiener, Kunstverständigen, Verwalter des Vermögens, Vertreter der Masse, Sequester einer bloßen Parteysache	—	40	—	20	—	15	—	10
Beförderung der Zeugenverhöre, das hierwegen erlassene Ersuchschreiben. §. 159	—	40	—	20	-	15	—	10
Behandlung (gerichtliche) der Gläubiger. §. 358	1	—	—	30	—	20	—	15
Belohnung der Kunstverständigen wird für den Fall, daß sich die Parteyen mit denselben nicht gütlich einverstehen, dem Ermessen des Richters überlassen	—	—	—	—	—	—	—	—
Bescheid, der von dem Richter über ein eingereichtes Anbringen entweder in dem								

	I. Classe		II. Classe		III. Classe		IV. Classe	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Zuge des ordentlichen Verfahrens oder in der Executionsführung ertheilt wird, und nicht ausdrücklich in eine andere Rubrik gesetzt ist	—	6	—	3	—	3	—	3
Bescheid, mittelst dessen eine Tagsatzung erstreckt wird. §. 32	—	30	—	15	—	12	—	10
Beschreibung eines in Streit oder Concurs verflochtenen Gutes für jeden Tag. §§. 75, 88, 201, 323, 331 . .	3	—	1	30	—	1	—	45
Beschwörung eines Zeugnisses, wenn der Eid bey der Tagsatzung aufgenommen wird. §. 184	1	—	—	30	—	20	—	15
Beweggründe eines ergangenen Urtheiles. §. 251. — Nichts anderes als die Schreibgebühr	—	—	—	—	—	—	—	—
Beweise durch Kunstverständige. Veranlassungsurtheile. §. 187	1		—	30	—	20	—	15
Bewilligung des Arrestes. §. 276 .	—	30	—	15	—	12	—	10
— eines Verbothes auf fahrende Güter. §. 284	—	30	—	15	—	12	—	10
— der Advocatur in der Hauptstadt 100 fl.	—			—	—	—	—	—
— der Advocatur auf dem Lande . 25 fl.	—	—	—		—	—		—
— einer gerichtlichen Executionsführung auf ein liegendes Gut. §. 302 . . .	—	30	—	15	—	12	—	10
— auf ein dingliches Recht eines liegenden Gutes. § 304	—	30	—	15	—	12	—	10
— der Executionsführung auf ein bestimmtes fahrendes Gut. §. 305 . . .	—	30	—	15	—	12	—	10
— auf ein unbestimmtes fahrendes Gut. §. 307	—	30	—	15	—	12	—	10
— auf eine Arbeit. §. 309 und 310 . .	—	30	—	15	—	12	—	10
— auf die Besoldung. §. 312	—	30	—	15	—	12	—	10
— auf ein Darlehen oder hinterlegtes Gut (Depositum) § 314	—	30	—	15	—	12	—	10
— auf die Früchte. §. 320 und 321 . . .	—	30	—	15	—	12	—	10
— auf ein liegendes Gut. §. 322 . .	—	30	—	15	—	12		10
C.								
Classifications-Urtheil. §. 81. .	3	—	1	30	1	—	—	45
D.								
Depositenämter bleiben bey ihrer schon besitzenden Einrichtung.								
Diäten für jeden Tag, wo der Richter, oder dessen Abgeordneter einschreitet	3	—	1	30	1	—	—	45
— zur Beschreibung, Schätzung Feilbiethung, in die Sperrnehmung eines in Streit oder Concurs verflochtenen Gutes. §§. 75, 80, 201, 234, 331 .	3	—	1	30	1	—	—	45
Und wird die Zahl der Tage, auch die auf die etwa eintretende Reise verwen-								

17

	I. Classe		II. Classe		III. Classe		IV. Classe	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
bete Zeit eingerechnet. Wo übrigens den Gerichtsabgeordneten die ihrem Charakter anständige Kost und Fuhr unentgeldlich von der Partey zu verschaffen ist.								
E.								
Edictsausfertigung, jedoch ohne Rücksicht, ob solches an mehreren Orten anzuschlagen sey, über die Eröffnung des Concurses. §. 73	—	40	—	20	—	15	—	10
— über die dreymahlige Feilbiethung. §. 326.	—	40	-	20	—	15	-	10
— über die Vorforderung der Gläubiger bey einer angesuchten Behandlung. §. 360.	—	40	—	20	—	15	—	10
— wodurch einem außer Erblanden wohnhaften Beklagten bekannt gemacht wird, daß er allenfalls einen anderen Sachwalter bestellen soll. §. 391 . . .	—	40	—	20	—	15	—	10
Edictsanschlagung	—	6	—	3	—	3	—	3
Eidesaufnahme von einem streitenden Theile	1	—	-	30	—	20	—	15
— von einem Zeugen. §. 184 . .	1	—	—	30	—	20	-	15
— von einem Kunstverständigen. §. 194.	1	—	—	30	—	20	—	15
— von einem, der sein Vermögen oder Schulden angegeben hat. §. 219 .	1	—	—	30	—	20	—	15
Einsetzung in den vorigen Stand, angesuchtes Urtheil darüber. §. 375 .	1	—	—	30	—	20	—	15
Ersuch- oder Remißschreiben, so an einen anderen Richter oder an eine andere Obrigkeit ergeht, wegen Vernehmung eines Zeugen. §. 150 . . .	—	40	—	20	—	15	—	10
— wegen Beförderung der Zeugenverhöre. §. 159		40	—	20	—	15	—	10
— wegen Zusendung des Weisungsprotokolles. §. 158	—	40	—	20		15	—	10
— wegen Ausführung einer bewilligten Execution, auf daß Jemand an das Eigenthum gebracht werde. §. 302 . .	—	40	—	20	—	15	—	10
— auf daß der Spruch oder Vertrag wie jeden Orts üblich ist, der Landtafel oder dem Grundbuche einverleibet werde. §. 304	—	40	—	20	—	15	—	10
— wegen der Executionsführung auf die Besoldung. §. 312	—	40	—	20	—	15	—	10
— wegen der Executionsführung auf die Früchten. §. 320 und 321 . . .	—	40	—	20	—	15	—	10
— auf ein liegendes Gut. §. 322 . .	—	40	—	20	—	15	—	10
— auf daß eine dem Gläubiger eingeantwortete Forderung, die auf ein liegen-								

	I. Classe fl.	I. Classe kr.	II. Classe fl.	II. Classe kr.	III. Classe fl.	III. Classe kr.	IV. Classe fl.	IV. Classe kr.
des Gut versichert ist, nach jedem Ortsgebrauche vorgemerket werde. § 315.	—	40	—	20	—	15	—	10
Executionsführung, für derselben gerichtliche Bewilligung. §§. 302, 304, 305, 307, 309, 310, 312, 314, 320, 321, 322. Siehe Bewilligung einer gerichtlichen Execution.	—	30	—	15	—	12	—	10
Execution bewilligte Ausführung. §§. 302, 304, 312, 315, 320, 321, 322.	—	40	—	20	—	15	—	10
Executionshandlung von dem Gerichtsdiener vorgenommene, über die Abnahme eines unbestimmten fahrenden Gutes. §. 305.	—	40	—	20	—	15	—	10
— über die Abnahme eines bestimmten fahrenden Gutes §. 307.	—	40	—	20	—	15	—	10
— über die Abnahme eines Schuldscheines. §. 314.	—	40	—	20	—	15	—	10
— über die vorgenommene Pfändung. §. 341.	—	40	—	20	—	15	—	10
Execution, durch Urtheil zuerkannte, auf eine eingestandene Schuld. §. 298.	1	—	—	30	—	20	—	15
Executionsurtheil über die Zulänglichkeit der zur Hemmung der Execution angebothenen Sicherstellung. §. 280, 289	1	—	—	30	—	20	—	15

F.

	I. fl.	I. kr.	II. fl.	II. kr.	III. fl.	III. kr.	IV. fl.	IV. kr.
Feilbiethung eines in Streit oder Concurs verflochtenen Gutes. §. 88, 331. Für jeden Tag	3	—	1	30	1	—	—	45
Fristurtheil zur Bestimmung derselben wegen Erlegung der Rechnung. §. 100	1	—	—	30	—	20	—	15
— über die Ertheilung einer, die gesetzmäßige übersteigende Frist zur Erstattung einer Satzschrift. §. 38, 45, 51	1	—	—	30	—	20	—	15
Fuhr und Kost ist den Gerichts-Abgeordneten charactermäßig unentgeldlich von den Parteyen zu verschaffen. Siehe Diäten.								

G.

	I. fl.	I. kr.	II. fl.	II. kr.	III. fl.	III. kr.	IV. fl.	IV. kr.
Gerichtsbarkeit, über streitige, das Urtheil. §. 40.	1	—	—	30	—	20	—	15
Gerichtsdiener haben für jede vorzunehmende Executionshandlung. §§. 305, 307, 314, 341. Siehe Executionshandlung.	—	40	—	20	—	15	—	10

Digitized by Google

	I. Classe		II. Classe		III. Classe		IV. Classe	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Gerichtsdiener, für die Zustellung einer gerichtlichen Verordnung in einem Orte, der von dem Gerichtsorte keine Meile entfernt ist	—	6	—	3	—	3	—	3
Wenn der Ort eine Meile oder mehre entfernt ist, sollen dem Gerichtsdiener für jede Meile 15 kr. gerechnet, und in die Berechnung der Meilen auch der Rückweg gerechnet werden.								
Geld, gerichtlich depositirtes, bey dessen Erfolglassung im Baren von Schulden	—	1	—	$\frac{1}{2}$	—	$\frac{1}{3}$	—	$\frac{1}{2}$
— für Schuldbriefe	—	$\frac{1}{4}$	—	$\frac{1}{6}$	—	$\frac{1}{8}$	—	$\frac{1}{6}$
Dieß jedoch nur dann, wenn im Orte des Gerichtes keine Depositenämter vorhanden sind.								
Gläubiger, derselben Behandlung. §. 359.	1	—	—	30	—	20	—	15
J.								
Inrotulirung der Acten, welche beyde Parteyen zugleich zu entrichten haben. §. 240.	1	—	—	30	—	20	—	15
K.								
Klage, mündliche, derselben Aufnahme in das Protokoll. §. 18.	—	30	—	15	—	12	—	10
Kost und Fuhr ist den Gerichts-Abgeordneten ihrem Charakter gemäß anständig von der Partey unentgeldlich zu verschaffen.								
L.								
Laufgelder der Gerichtsbothen bey Zustellung einer gerichtlichen Verordnung von jeder Meile 15 kr., und soll der Rückweg eingerechnet werden.	—	—	—	—	—	—	—	—
M.								
Massevertreter, für jeden an denselben in einer bloßen Parteysache ergehenden Befehl	—	40	—	20	—	15	—	10
N.								
Neuerungs-Urtheil über die Gestattung derselben in der Replik oder Duplik. §. 48, 54.	1	—	—	30	—	20	—	15
Nullitätsklage. Urtheil darüber. §. 264.	1	—	—	30	—	20	—	15

	I. Classe		II. Classe		III. Classe		IV. Classe	
	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.
O.								
Obligationen depositirter Erfolglassung, wo keine eigenen Depositenämter vorhanden sind, vom Gulden	—	$\frac{1}{4}$	—	$\frac{1}{8}$	—	$\frac{1}{8}$	—	$\frac{1}{8}$
P.								
Protokollirung einer mündlichen Klage. §. 18.	—	30	—	15	—	12	—	10
Protokollsverfassung; bey den mündlichen Nothdurftshandlungen wird nur die Schreibgebühr bezahlt. §. 28.								
R.								
Rechtfertigung des Ausbleibens bey einer Tagsatzung; Urtheil darüber. §. 33.	1	—	—	30	—	20	—	15
Rechtsfreundes, des gemeinschaftlichen, Bestellung. Urtheil darüber. §. 86. . .	1	—	—	30	—	20	—	15
Remiß-, oder Ersuchschreiben, so an einen anderen Richter, oder an eine andere Obrigkeit ergebt, wegen Vornehmung eines Zeugen. §. 158.	—	40	–	20	–	15	—	10
— wegen Beförderung der Zeugenverhöre. §. 159.	—	40	—	20	–	15	—	10
— wegen Zusendung des Weisungsprotokolles. §. 158.	—	40	–	20	—	15	—	10
— wegen Ausführung einer bewilligten Execution. §§. 302, 304, 312, 315, 320, 321, 322. Siehe Bewilligung der gerichtlichen Execution.	—	40	—	20	—	15	—	10
S.								
Schätzung eines in Streit oder Concurs verflochtenen Gutes. §§. 201, 323, für jeden Tag	3	—	1	30	1	—	—	45
Schreibgebühr für die Beweggründe des ergangenen Urtheiles und Verfassung des Protokolles bey einer mündlichen Nothdurftshandlung für jede Seite. §. 251.	—	4	—	2	—	2	—	2
Sequester, für jeden an denselben in einer bloßen Parteysache ergehenden Befehl	—	40	—	20	—	15	—	10
Sequestration. Urtheil über das Ansuchen desselben. §. 293.	1	–	—	30	—	20	—	15
Sicherstellungsurtheil bis zum erfolgenden Appellationsurtheile. §. 259.	1	—	—	30	—	20	—	15
Sperrnehmung eines in Streit oder Concurs verflochtenen Gutes. §. 75, für jeden Tag	3	—	1	30	1	—	—	45

	I. Classe		II. Classe		III. Classe		IV. Classe	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Stillschweigen, ewiges, bey einer Aufforderungsklage durch Urtheil aufgelegtes. §. 71.	1	—	—	30	—	20	—	15
Streitsache. Beaugenscheinigung für jeden Tag. §. 189.	3	—	1	30	1	—	—	45
Schuldbriefe, depositirte, wenn sie erhoben werden, vom Gulden	—	1/4	—	1/8	—	1/8	—	1/8
T.								
Tagsatzungserstreckung durch Bescheid. §. 32.	—	30	—	15	—	12	—	10
U.								
Urkunde, gerichtliche, Ausfertigung derselben.	1	—	—	30	—	20	—	15
— derselben gerichtliches Einsichtsurtheil §. 126.	1	—	—	30	—	20	—	15
— Urtheil über die Frage, ob eine bedenkliche Urkunde bey Gerichtshanden aufzubewahren sey. §. 128.	1	—	—	30	—	20	—	15
— über die Erneuerung, derselben Urtheil. §. 132.	1	—	—	30	—	20	—	15
— über die streitige Legung, derselben Urtheil. §. 245.	1	—	—	30	—	20	—	15
Urtheil über die Auflage des ewigen Stillschweigens bey einer Aufforderungsklage. §. 71.	1	—	—	30	—	20	—	15
— über die Ausbleibensrechtfertigung bey einer Tagsatzung. §. 33.	1	—	—	30	—	20	—	15
— über das Begehren wegen Abtretung der Güter. §. 366.	1	—	—	30	—	20	—	15
— über die Herstellung eines gemeinschäftlichen Rechtsfreundes. §. 86.	1	—	—	30	—	20	—	15
— über die Bestellung oder Bestätigung eines Verwalters des Vermögens oder Ausschusses der Gläubiger. §. 91.	1	—	—	30	—	20	—	15
— über die Einsetzung in den vorigen Stand. §. 375.	1	—	—	30	—	20	—	15
— über die gerichtliche Einsicht einer Urkunde. §. 126.	1	—	—	30	—	20	—	15
— über die Einwendungen, daß dem Richter von der Gerichtsbarkeit nichts gebühre. §. 40.	1	—	—	30	—	20	—	15
— über die Erneuerung einer Urkunde. §. 132.	1	—	—	30	—	20	—	15
— über die Ertheilung einer, die gesetzmäßige übersteigende Frist, zur Erstattung einer Satzschrift. §§. 38, 45, 51.	1	—	—	30	—	20	—	15
— über die zuerkannte Execution auf eine eingestandene Schuld, die Schuld mag								

	I. Classe		II. Classe		III. Classe		IV Classe	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
ausdrücklich oder stillschweigend im mündlichen oder schriftlichen Verfahren eingestanden werden. §. 298.	1		—	30	—	20		15
Urtheil über die Frage, ob die Vertretung Statt habe. §. 60.	1	—	—	30	—	20	—	15
— über die Frage, ob Jemand bey Behandlung der Gläubiger den mehreren Stimmen beyzutreten schuldig sey. §. 358.	1	—	—	30	—	20	—	15
— über die Fristbestimmung zur Erlegung der Rechnung.	1	—	—	30	—	20	—	15
— über die Frage, ob eine bedenkliche Urkunde bey Gerichtshänden aufzubewahren sey §. 128.	1	—	—	30	—	20	—	15
— über die Gattung der in der Replik oder Duplik beygebrachten Neuerungen §§. 48, 54.	1	—	—	30	—	20	—	15
— über die streitige Legung einer Urkunde. §. 245.	1	—	—	30	—	20	—	15
— über die Nullitätsklage. §. 214.	1	—	—	30	—	20	—	15
— über die Richtigkeit der Forderung eines sich bey dem Concurse meldenden Gläubigers. §. 81.	1	—	—	30	—	20	—	15
— über die angesuchte Sequestration. §. 293.	1	—	—	30	—	20	—	15
— über die Sicherstellung, Bedeckung, oder andere gerichtliche Vorkehrung bis zum erfolgenden Appellationsurtheil. §. 259.	1	—	—	30	—	20	—	15
— über die Veranlassung eines Beweises durch Kunstverständige. §. 187.	1	—	—	30	—	20	—	15
— über die wegen Vertheilung der Concursmasse angebrachten Einwendungen. §. 69.	1	—	—	30	—	20	—	15
— über eine Vorrechtsklage. §. 87.	1	—	—	30	—	20	—	15
— über die Zeugnißbeschwörung. §. 182.	1	—	—	30	—	20	—	15
— über die Zulänglichkeit einer zur Hemmung der Execution angebothenen Sicherstellung. §. 280, 289.	1	—	—	30	—	20	—	15
— jedes andere (Urtheil), das in der vierten Rubrik nicht enthalten, und folglich bisher nicht benannt worden ist, wodurch ein Endspruch in der Hauptsache erfolgt, es mag bedingnißweise auf was immer für einen Beweis, oder über geführten Beweis durch Zeugen zur gänzlichen Beendigung des Streites wiederholt in der Hauptsache gesprochen werden, bezahlt vermög Verordnung vom 10. Febr. 1785.	12	—	6	30	4	20	3	—
Für ein Appellationsurtheil, wodurch der Spruch erster Instanz bestätiget wird, zahlt diejenige Partey, die appellirt hat,								

	I. Classe		II. Classe		III. Classe		IV. Classe	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
das Doppelte der Taxe, die von ihr für das Urtheil erster Instanz bezahlt worden ist; dagegen hat jene Parten, wider welche die Appellation ergriffen worden ist, in diesem Falle keine Taxe zu bezahlen. Wenn aber durch das Appellationsurtheil der Spruch erster Instanz abgeändert worden wäre, so hat jede Parten diejenige Urtheilstaxe, welche von ihr für das Urtheil erster Instanz bezahlt worden ist, zu entrichten. Patent vom 7. August 1782.								
Urtheil, für das Revisionsurtheil bezahlt allezeit jede Parten die Urtheilstaxe erster Instanz.								
V.								
Verbothsbewilligung auf fahrende Güter. §. 284.	—	30	—	15	—	12	—	10
Verfassung des Protokolles, bey mündlichen Nothdurftshandlungen wird nur die Schreibgebühr bezahlt. §. 28.								
Vergleichzustandbringung, welcher als solcher gerichtlich geschieht. §. 269.	1	—	—	30	—	20	—	15
Verhörung eines Zeugen in dem Gerichtsorte §. 151, oder in dessen Wohnung; §. 168 für jeden Tag, wo der Richter, oder dessen Abgeordnete einschreiten	3	—	1	30	1	—	—	45
Vertheilung der Concursmassen, Urtheil über die wegen derselben, Einwendungen. §. 69.	1	—	—	30	—	20	—	15
Vertreter der Masse, für jeden an denselben in einer bloßen Partensache ergangenen Befehl.	—	40	—	20	—	15	—	10
Vertretungsurtheil, ob solches Statt habe. §. 60.	1	—	—	30	—	20	—	15
Verwahrung, gerichtliche, eines in Streit verfangenen Gutes, da, wo kein eigentliches Depositenamt vorhanden, ist bey Erfolglassung desselben zu bezahlen, für das bare Geld vom Gulden	—	1	—	3/4	—	1/2	—	1/2
— für Schuldschein vom Gulden	—	1/4	—	1/8	—	1/8	—	1/8
Wo dagegen eigens bestimmte Depositenämter vorhanden sind, hat es bey derselben Einrichtung zu verbleiben.								
Verwalter des Vermögens, Bestellungs- und Bestätigungs-Urtheil. §. 91.	1	—	—	30	—	20	—	15

	I. Classe		II. Classe		III. Classe		IV. Classe	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Vidimirung, gerichtliche, einer Abschrift von einer Urkunde.	—	40	—	20	—	15	—	10
Vorrechtsklage, derselben Urtheil. §. 87.	1	—	—	30	—	20	—	15
W.								
Weisungsprotokoll-Ersuch, oder Remißschreiben, wegen Zusendung desselben. §. 158.	—	40	—	20	—	15	—	10
Z.								
Zeugenverhör-Ersuch, oder Remißschreiben wegen Beförderung derselben. §. 159.	—	40	—	20	—	15	—	10
Zeugenverhörung im Orte des Gerichtes, oder in dessen Wohnung für jeden Tag. §. 151, 168.	3	—	1	30	1	—	—	45
Zeugnißbeschwörung für die Aufnahme des Eides. §. 184.	1	—	—	30	—	20	—	15
— Urtheil, so auf Beschwörung des Zeugnisses ausfällt. §. 182.	1	—	—	30	—	20	—	16
Zusendung des Weisungsprotokolles, das deßwegen erlassene Ersuch- oder Remißschreiben. §. 158.	—	40	—	20	—	15	—	10
Zustandbringung eines gerichtlichen Vergleiches §. 269, oder einer gerichtlichen Behandlung der Gläubiger. §. 359.	1	—	—	30	—	20	—	15
Zustellung einer gerichtlichen Verordnung an einen Ort, der nicht eine Meile vom Gerichtsorte entlegen ist.	—	6	—	3	—	3	—	3
Wenn die Zustellung an einem Orte zu geschehen hat, der von dem Gerichtsorte eine Meile, oder mehr entfernt ist, sollen dem Gerichtsdiener für jede Meile 15 kr. gereicht, und in der Berechnung der Meilen auch der Rückweg eingerechnet werden.								

§. 324.

B. Allgemeine adeliche Richteramtstaxordnung.

Taxordnung für das adeliche Richteramt.

Durch das Patent vom 13. September 1787, wurden die früher größten Theils nach dem Herkommen und verschiedenen Vorschriften für die Amtshandlungen des adelichen Richteramtes abgenommene Taxen für sämmtliche deutsche Erbländer allgemein bestimmet, und alle die bisher bestandenen verschiedenen Uebungen aufgehoben.

Digitized by Google

Diese Taxordnung trat zu Folge dieses Patentes mit 1. November 1787 in ihre allgemeine Wirksamkeit, und von diesem Tage an, ist jede Amtshandlung nur nach dieser neuen Taxordnung mit der Taxe zu bemessen.

§. 325.

Inhalt dieser Taxordnung.

Der §. 1. enthält, daß Jedermann, wessen Standes, Würde oder Religion er immer ist, bey Geschäften des adelichen richterlichen Amtes, auf gleiche Art zu behandeln seye, und zwischen den Eingebornen, und den in gleich: Geschäfte verflochtenen Fremden kein Unterschied Statt finde.

Bemerkung. Hieraus folgt aber eben noch nicht, daß für jede Amtshandlung des adelichen Richters eine Taxe ohne Unterschied entrichtet werden müsse. Die dießfälligen Ausnahmen werden jedoch in diesem Patente und in den nachgefolgten Verordnungen ausdrücklich angedeutet.

§. 326.

Fortsetzung.

Der §. 2. enthält, daß die Taxe stets von jener Partey bezahlet werden müsse, auf deren Anlangen die der Taxe unterliegende richterliche Erledigung, Verfügung, Zustellung oder sonstige Einschreitung geschehen ist.

Ausgenommen hiervon ist der Fall, wenn eine richterliche Verfügung auf ein solches Ansuchen ergeht, welches zum Vortheil eines Mündels geschieht, in welchem Falle die Taxe aus dem Vermögen des Mündels zu entrichten kömmt.

Sämmtliche Taxen des adelichen Richteramtes werden nach diesen Patentalabsatz in vier Classen nach ihren mancherley Rubriken untergetheilt. Die dießfällige Ordnung wird der Erörterung dieses Patentes am Ende beygefügt.

§. 327.

Fortsetzung.

Der §. 3. enthält, daß die Taxe der ersten Classe dazumahl entrichtet werden müsse, wenn das Verlassenschafts-, Pupillar- oder Curatelsvermögen, nach Abzug der richtig erkannten Schulden, wenigstens zwanzig Tausend Gulden beträgt, oder die richterliche Amtshandlung über ein Particulargeschäft eintritt, dessen Gegenstand wenigstens an einen Werth von vier Tausend Gulden reichet.

§. 328.

Fortsetzung.

Der §. 4. enthält, daß die Taxe der zweyten Classe dazumahl abzunehmen sey, wenn das obbemeldte Vermögen nach Abzug der als liquid erkannten Schulden wenigstens

zehn tausend Gulden beträgt, oder das Particulargeschäft bis zu dem Werth von zwey Tausend Gulden reicht.

§. 329.

Der §. 5. enthält die Bestimmung für die Taxen der dritten Classe, welche ein Vermögen von wenigstens fünf tausend Gulden, und bey einem Particulargeschäft den Werth von ein Tausend Gulden voraussetzt. Fortsetzung.

§. 330.

Der §. 6. enthält die Bestimmung, daß in allen den Fällen nach der vierten Classe die Taxe zu bemessen sey, welche nicht einer der drey höhern Classen durch gegenwärtige Anordnung ausdrücklich zugewiesen wurden. Fortsetzung.

Bemerkung. Aus dieser Anordnung geht also hervor, daß nur die Summe, der reine Betrag jenes Vermögens, über welches eine richterliche Amtshandlung eintritt, ohne sonstiger Rücksicht auf Stand oder Würde, oder sonstige Eigenschaft der einzige richtige Maßstab sey, nach welchem die Taxe mit Hinsicht auf die Rubriken, wovon später die Erklärung folgen wird, bemessen und abgenommen werden könne.

§. 331.

Der §. 7. enthält die Anordnung, daß in dem Falle, als das Vermögen nach Abzug der richtig erkannten Schulden nicht wenigstens hundert Gulden beträgt, solches einer Taxe gar nicht unterliege, so wie auch, daß in dem Falle, wenn jemand in einem Particulargeschäfte durch obrigkeitliches Zeugniß, eine solche Mittellosigkeit darthun könne, daß er nähmlich außer denen unentbehrlichen Lebensbedürfnissen nichts besitze, eine Abnahme der Taxe nicht Statt finde. Fortsetzung.

§. 332.

Der §. 8. enthält die Art und Weise, wie man mit der Berechnung und Bestimmung des Vermögens, von welchem die adelichen Richteramtstaxen zu entrichten kommen, fürzugehen habe. Fortsetzung.

In Folge dessen ist hiervon angeordnet:

a. daß wegen Bemessung der Taxe nie eigene Schätzungen vorgenommen, sondern, wenn nicht ohnedieß eine solche vorhanden ist;

b. die ständischen Realitäten nach dem Betrage der Einlage in den ständischen Kataster;

c. die übrigen Realitäten aber nach dem Werthe, der in dem letzten Kaufbriefe, der Erbseinantwortung, oder anderen letzten Besitzveränderung vorkömmt, und auch die grundherrlichen Taxen oder Todfallsgebühren abgenommen worden, angesetzt werden sollen;

d. daß in dem Falle, als ein Contract mehrere Puncte oder mehrere wechselseitige Verbindlichkeiten enthält, oder auf mehrere Jahre geschlagen wird, das Ganze des Betrages, und zwar für alle Jahre zusammen genommen, und die Taxe von diesem ganzen Betrage bemessen werde; endlich

e. daß die Taxe, so lang eine Verlassenschaft, die mehre Erben, oder ein Pupillar- oder Curatelsvermögen, das mehrere Eigenthümer hat, ungetheilt besteht, nach dem Betrage des Ganzen angerechnet, auch hierüber nur eine taxbare Expedition erlassen werden solle.

§. 333.

Fortsetzung.

Der §. 9. enthält die Anordnung, daß eine Taxe in jenem Falle, wenn nähmlich über verabsäumte Amtspflicht gegen den Richter der ersten Instanz, und hiermit von dem höheren Richter von Amtswegen eingeschritten wird, über ein solches Geschäft nicht abzunehmen, doch letzterer bey der Erledigung des Recurses darauf zu sehen habe, ob die Partey den Recurs muthwillig ergriffen, oder der Richter solchen durch seine Schuld veranlaßt habe, in welch einem oder anderen Falle die Partey oder der Richter zu einer verhältnißmäßigen Geldstrafe, welche in den Taxfond zu fließen hat, zu verfällen ist.

§. 334.

Fortsetzung.

Der §. 10. enthält die Anordnung, daß von dem Richter der Betrag der Taxe auf jedes einzelne, der Taxe unterliegende Stück, genau anzumerken, die Partey aber diesen Betrag am ehesten abzuführen, die Abführung der Taxe an den Richter selbst, oder an die von ihm zur Erhebung der Taxe eigens bestimmte, beeidete Gerichtsperson zu geschehen, endlich die Partey, ungeachtet der an einen Dritten geschehenen Entrichtung, dem Richter für die allenfalls nicht zugekommene Taxe zu haften habe.

Bemerkung. Gewöhnlich geschieht die Entrichtung sogleich bey Zustellung der richterlichen Expedition an den beeideten Gerichtsbedienten.

§. 335.

Der §. 11. enthält die Anordnung, daß wegen Unterlassung der Berichtigung einer Taxe mit keiner richterlichen Verfügung und Zustellung zurückzuhalten, sondern der Betrag der Taxe einstweilen vorzumerken, am Ende jeden Jahres, aber die haftenden Ausstände einzutreiben seyen. Fortsetzung.

§. 336.

Der §. 12. enthält: daß dem Richter das Befugniß eingeräumet sey, denjenigen, der im Rückstande haftet, nach Verlauf eines Monaths durch den Gerichtsdiener erinnern zu lassen, den Rückstand binnen acht Tagen zu berichtigen, daß dieser aber nach fruchtlos gemachter Erinnerung nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung §. 307, eingetrieben, somit ein Gerichtsdiener an den Rückständner abgeordnet werde, um, so viel die Taxe beträgt, von den vorfindigen Habschaften abzunehmen, daß das Abgenommene bey der nächst vorfallenden gerichtlichen Feilbiethung verkauft, die Taxe berichtiget, und die allenfalls erübrigte Barschaft dem Eigenthümer erfolget werde. Fortsetzung.

Bemerkung. Unter den Habschaften wird jedoch das zum Gewerbe gehörige Werkzeug und die Theile des Fundi instructi von dieser Execution von selbst ausgenommen.

§. 337.

Der §. 13. enthält die Anordnung, daß in dem Falle, als in diesen adelichen Richteramtsgeschäften auch Kunstverständige beyzuziehen sind, die Bestimmung ihrer Belohnung, Taxe, dem Richter überlassen sey, welcher in jedem einzelnen Falle von Amtswegen auf die Beschaffenheit der Kunst, und den Stand der Kunstverständigen, Rücksicht zu nehmen hat. Fortsetzung.

§. 338.

Der §. 14. enthält endlich die Bestimmung, in welche Cassen diese Taxen einzufließen haben. Alle die in dieser Taxordnung ausgemessenen Taxen haben bey landesfürstlichen Stellen in den Taxfond, bey Magistraten in die städtischen Cassen, bey Dominicalortsgerichten in die herrschaftlichen Renten, bey Dynasten und Jurisdicenten in derselben eigene Cassen einzufließen; unter keinem Vorwande aber dürfen Taxen von einem zur Amtsverwaltung bestimmten Beamten, welcher sich mit seiner Besoldung zu begnügen hat, bezogen Fortsetzung.

werden, nur mit Ausnahme jener Geschäfte, welche er entfernt von dem Orte seines Gerichtsstandes zu verrichten hat, und wofür ohnedieß schon die Ausmaß in dieser Taxordnung besteht.

Schlüßlich enthält dieses Patent die Anordnung, daß diese Taxordnung in der Kanzley zur beständigen Einsicht aufzubehalten sey, die Parteyen sich solcher unweigerlich zu fügen, der Richter sich aber aller Ueberschreitung zu enthalten habe.

Bemerkung. Hieraus folgt, daß es jeder Partey frey stehe, selbst in der Kanzley in diese Taxordnung Einsicht zu nehmen, und daß auch der Richter schuldig sey, einer solchen Partey, wenn sie hinsichtlich der Anrechnung oder Ausmaß einer Taxe Zweifel erhebt, die erforderlichen Erklärungen zu machen, und ihr die Classen und Rubriken dieser Taxe deutlich anzuzeigen.

§. 339.

Rubriken dieser T. O.

Es ist schon oben bemerkt worden, daß diese Taxordnung mehrere Rubriken enthält, bey welchen jedoch die Eingangs erwähnten vier Classen zum Grunde gelegt sind. Diese Rubriken enthalten alle Zweige der Amtshandlungen des adelichen Richters, und sind folgende neun:

§. 340.

I. Rubrik.

Die I. Rubrik beträgt in der

I. Classe.		II. Classe.		III. Classe.		IV. Classe.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	6	—	5	—	3	—	2

In diese Rubrik gehört:

a) Jeder Bescheid, so von dem Richter über eine eingereichte Bittschrift ertheilet wird, und nicht ausdrücklich mittelst gegenwärtiger Ordnung in eine andere Rubrik gesetzt ist.

Bemerkung. So z. B. ist die Erledigung einer Erbserklärung oder die Verwilligung eines Verbothes auf fahrende Güter, wohl auch als ein Bescheid anzusehen, indessen ist für diese Erledigung, respective Bescheid, eine höhere Taxe in der zweyten Rubrik angewiesen.

b) Jede Anschlagung eines Edictes;

c) jede Zustellung einer gerichtlichen Verordnung.

Wenn jedoch die Zustellung an einem Orte zu geschehen hat, der von diesem Gerichtsorte eine Meile, oder weiter entfernt ist, sollen dem Gerichtsdiener für jede Meile 15 Kreuzer mit Einrechnung des Rückweges abgereichet werden.

§. 341.

Die II. Rubrik beträgt in der

II. Rubrik.

I. Classe.		II. Classe.		III Classe.		IV. Classe.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	30	—	15	—	12	—	10

Hierher gehört:

a) Die Erledigung einer Erbserklärung;

b) die Aufnahme eines mündlich vorgetragenen Geschäftes in das Protokoll;

c) die Ausfertigung eines Decretes zur Anstellung eines Vormundes oder Curators, eines Vertreters der Verlassenschaftsmasse, und Vertreters abwesender Theilnehmer;

d) die Verordnung zur Vormerkung einer letztwilligen Anordnung bey einer Landtafel oder Grundbuche;

e) die Verwilligung eines Verbothes auf fahrende Güter;

f) die Hinausgebung der Beweggründe einer richterlichen Verordnung.

Bemerkung. Es ist also hier nur von jenen Beweggründen die Rede, welche mittelst Bescheid über eine richterliche Verordnung herausgegeben werden, und die sich daher von den Beweggründen eines richterlichen Urtheiles unterscheiden.

§. 342.

Die III. Rubrik beträgt in der

III. Rubrik

I Classe.		II. Classe.		III Classe.		IV. Classe.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	40	—	20	—	15	—	10

Hierher gehört:

a) Jede Ausfertigung eines Edictes zur Feilbiethung, zur Erörterung der haftenden Schulden, zur Vorrufung eines Theilnehmers, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, zur Amortisirung einer Urkunde, jedoch ohne Rücksicht, ob das Edict an mehreren Orten anzuschlagen, folglich in mehreren Expeditionen zu expediren sey;

b) jedes Ersuch- oder Antwortschreiben, so an einen anderen Richter oder Obrigkeit ergeht;

c) jeder Befehl, so an einen Gerichtsabgeordneten, Gerichtsdiener, Kunstverständigen, Vormund, Vermögensverwalter erlassen wird.

Bemerkung. Es versteht sich wohl von selbst, daß mündliche Befehle an einen Gerichtsdiener rc. nicht in diese Rubrike gehören.

d) Jede Verordnung über die von einem Vormunde angesuchte gerichtliche Bewilligung zur Veränderung des Aufenthaltsortes des Mündels oder Curanden, zur Bestimmung von dessen Erziehungsart, zur Veränderung seines Standes, zur Bestreitung einer Ausgabe, zur Veräußerung eines Pupillargutes, zur Erhebung eines Theiles des Pupillarvermögens;

e) jede obrigkeitliche Vidimirung der Abschrift einer Urkunde.

§. 343.

IV. Rubrik. Die IV. Rubrik beträgt in der

I. Classe.		II. Classe.		III. Classe.		IV. Classe.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	—	—	30	—	20	—	15

Hierher gehört:

a) Die Ausfertigung einer gerichtlichen Urkunde;

b) die Aufnahme eines Eides;

c) das Vorzuhalten über den Erlag eines Depositums;

d) die Expedition über die Finalerledigung einer Rechnung.

§. 344.

Die V. Rubrik beträgt in der

V. Rubrik.

I. Classe.		II. Classe.		III. Classe.		IV. Classe.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
3	—	1	30	1	—	—	45

Diese findet Statt:

a) Für die Kundmachung der letztwilligen Anordnung, sie mag in einer oder mehreren Urkunden bestehen.

Bemerkung. Unter diesen Urkunden werden hiermit auch die Codicille verstanden.

b) Für jeden Tag, wo der Richter, oder dessen Abgeordneter, es mögen deren einer oder mehrere seyn, einschreitet, zur Anlegung oder Abnahme der Sperre bey Verlassenschaftsabhandlungen, zur Verhörung eines Zeugen in dem Gerichtsorte oder dessen Wohnung, zur Beaugenscheinigung eines in eine Verlassenschafts-, Pupillar- oder Curatelsmasse gehörigen Gutes, zur Recognoscirung einer Handschrift, zur Vornehmung der engen Sperre, zur Errichtung eines Inventariums, zur Feilbiethung eines Pupillar- oder Verlassenschaftsgutes.

Hierbey kömmt zu bemerken:

1. Daß in die Zahl der Tage auch die allenfalls auf die Reise verwendete Zeit eingerechnet werde;

2. daß den Gerichtsabgeordneten damahls, wenn sie außer dem Gerichtsorte das Amtsgeschäft vorzunehmen haben, die ihrem Charakter angemessene Kost und Fuhr von der Partey unentgeldlich zu entrichten sey, und

3. daß jedoch für die Verfassung des Protokolles, und Erstattung der Relation nichts gefordert, und für die den Parteyen auf Anlangen hinausgegebenen Abschriften nichts anders als die Schreibgebühr entrichtet werden dürfe.

c) Die Ratification eines Vergleiches, eines Heirathsbriefes, eines Kauf-, Tausch-, Bestand-, Kost- oder sonst wie immer gearteten Contractes, der in einem Vormundschafts-, Curatels- oder Erbschaftsgeschäfte errichtet wird.

VI. Rubrik.

Die VI. Rubrike beträgt in der

I. Classe.		II. Classe.		III. Classe.		IV. Classe.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
12	—	6	—	4	—	1	—

Diese findet Statt:

a) Für die gerichtliche Verordnung zur Einantwortung der Verlassenschaft;

b) für die gerichtliche Verordnung zur Einantwortung des Pupillargutes, wenn ein Mündel großjährig erkläret, oder ihm die Nachsicht des Alters ertheilet wird;

Bemerkung. Durch die höchste Anordnung vom 4. Jänner 1790 ward hinsichtlich auf die einem Mündel ertheilte Nachsicht des Alters (venia aetatis) eine besondere Vorschrift ertheilet, und auch besondere Taxen zugestanden, wodurch die obbemeldte Taxe lit. b. aufgehoben ward. Nunmehr ist aber diese Vorschrift durch späteres Hofdecret vom 1. September 1818 wieder aufgehoben, und diese oben ad b wegen Nachsicht des Alters angesetzte Taxe nach obiger Bemessung in vorkommenden Fällen abzunehmen.

c) Für die Finalverordnung, über die Absonderung der Allodialgüter von Fideicommissen, Substitution oder Lehensgütern, über Onerirung eines Fideicommisses, über Depurationsnachsehung, über Verkaufung einer fideicommissarischen Realität, über Vertauschung eines Fideicommißgutes; es mag nun die gerichtliche Verordnung über einstimmiges Einverständniß der Theilnehmenden erfolgen, oder bey getheilten Meinungen eine richterliche Verfügung eintreten;

d) Ueber Vermögensabtheilung zwischen Erben, Mündeln und Curanden.

§. 345.

VII. Rubrik.

Nach der VII. Rubrike kömmt für jede Abschrift, so die Partey von dem Richter verlangt, bey den in der Hauptstadt jeder Provinz befindlichen Gerichtsbehörden für eine Seite vier Kreuzer, bey den übrigen außer dem Bezirke der Hauptstädte befindlichen Gerichtsbehörden zwey Kreuzer zu bezahlen, und hat sich der Richter hierbey gegenwärtig zu halten, die Parteyen durch zu große Weitläufigkeit nicht zu beschweren.

§. 346.

Nach der **VIII. Rubrik** ist für die Aufnahme einer Rechnung von dem Betrage der Einkünfte nach Abzug der Interessen von den etwa haftenden Schulden, der landesfürstlichen Gaben, der zur Erhaltung des Pupillargutes unentbehrlichen Ausgaben, wie auch der demselben zu entrichtenden jährlichen Lasten in wittiblicher Unterhaltung, lebenslänglichen Legaten und Pensionen, die Raittaxe mit fünf pCt. zu entrichten, und soll die hier ausgemessene Raittaxe von dem ganze Betrage der Einkünfte, nach den ausgezeichneten Rücksichten auch dann abgenommen werden, wann über ein unzertheiltes Vermögen, wovon ein Theil Großjährigen angehört, Rechnung geleget wird. VIII. Rubrik.

Dagegen sind von der Raittaxe befreyet:

a) Alle Stiftungsrechnungen;

b) die in Concurs verfallenen Rechnungen;

c) diejenigen Pupillar- und Administrations-Rechnungen, wo nach obgedachten Abzügen, die reinen Einkünfte nur drey Hundert Gulden oder weniger betragen;

d) die sämmtlichen Pupillarrechnungen bey den Dominical-Ortsgerichten.

Ueber die hier ausgemessene Raittaxe ist für die Bemänglung und Erläuterung der Rechnungen für derselben Begnehmigung und Ertheilung des Absolutoriums eine besondere Taxe nicht abzunehmen.

§. 347.

Nach der **IX. Rubrik** ist für die, bey Verwaltung des adelichen Richteramtes vorfallende Verwahrung eines zu Gerichtshanden erlegten Gutes, bey dessen Erfolglassung zu bezahlen. IX. Rubrik.

Für bares Geld, und die Prätiosen nach Schätzung oder billigem Anschlage vom Gulden ein halber Kreuzer, für Schuldbriefe ein achtel Kreuzer. Von dieser Entrichtung ist jedoch das Pupillar-Depositum frey zu lassen.

Bemerkung. Nach dem Hofdecrete vom 24. December 1787 sind alle Taxen, welche nach dem Vermögensbetrage ausgemessen werden müssen, so lang letzterer nicht bekannt ist, lediglich vorzumerken, und dann erst, wann nach geendigter Abhandlung der Betrag bestimmt ist, von den betreffenden Parteyen einzuheben.

§. 348.

Erläuterungen und Nachträge.

Zur Festhaltung dieser Vorschriften wurden durch nachträgliche Verordnungen insbesondere eigene Strafen festgesetzet, sondern auch für manche Fälle Erläuterungen nachgetragen.

§. 349.

Strafe des vierfachen Ersatzes.

So erfolgte die höchste Anordnung, daß von dem Tage der Kundmachung dieser Taxordnung von den Unterthanen keine anderen Taxen und Schreibgebühren, als in solcher enthalten sind, bey Strafe des vierfachen Ersatzes, welcher zu Handen des gekränkten Unterthans zu erlegen kömmt, abgefordert werden dürfen. Vid. Hofdecret vom 8. July 1788.

Weiters wurde festgesetzet, daß nebst diesem Pönale des vierfachen Ersatzes auch noch überdieß eine empfindliche Strafe für den Fall verhänget werden soll, wenn sich ein Ortsgericht den Unfug anmaßen sollte, bloß zur Vergrößerung der Taxbezüge, solche Expeditionen und Verordnungen zu erlassen, welche nach den eintretenden Umständen besonders bey dem Landvolke ganz und gar überflüssig sind, oder auch Taxen von solchen Expeditionen abzunehmen, welche gar nicht erlassen worden sind. Vid. Hofdecret vom 22. December 1791.

§. 350.

Beamtens-Taxen.

In die Rubrik der nicht mehr zulässigen dießfälligen Taxen gehören also die sogenannten Beamtens- oder wie immer Nahmen habende derleyige Gerichtstaxen, und können daher in diesem Geschäfte in Streitsachen oder im adelichen Richteramte keine für ihm eingehende Taxen angesetzet werden; ja es ist, wie in dem betreffenden Patente ausdrücklich vorkommt, nicht einmahl gestattet, diese Taxen als Emolument, oder in partem salarii zu beziehen, damit alle Gelegenheit entfernet werde, die Beamten wegen ihres eigenen Vortheiles zu ungesetzlichen Anrechnungen zu verleiten.

§. 351.

Anwendung auf die bestandenen Tax-

Durch diese neue Taxordnung für das adeliche Richteramt wurden übrigens nur jene Taxen vom 1. November 1787 angefangen, aufgehoben, welche über diesen Gegenstand, nähmlich über das adeliche Richteramt bestanden, oder welche bis dahin gewöhnlich abgenommen wurden; folglich,

da solche mit den Landtafel-, Stadt- und Grundbuchs-, dann Bürgerrechtstaxen in keiner Verbindung stehen, solche letztere in so ferne unbeirret bleiben, als nicht eine oder die andere dießfällige Amtshandlung in die neue adeliche Richteramtstaxordnung aufgenommen wurde, in welchem Falle eine solche Taxgebühr nach der Landtafel-, Stadt-, Grundbuchs- und Bürgerrechtstaxordnung nicht mehr erscheinen, oder abgenommen werden dürfe. ordnungen.

Uebrigens bleiben diese Taxordnungen auch nur in so lange in ihrer Wirkung, als nicht neue Regulative an ihre Stelle treten. Vid. Hofdecret vom 24. December 1787; 3. April 1788; 23. November 1790.

§. 352.

Venia aetatis-Taxe.

Durch die höchste Anordnung vom 4. Jänner 1790, wurde in Bezug auf die einem Mündel ertheilte Nachsicht an Jahren (venia aetatis) von der allgemeinen adelichen Richteramtstaxordnung abgewichen, und eine eigene Vorschrift ertheilt, wodurch die in der obbemeldten allgemeinen Taxordnung zur sechsten Rubrik lit. b. bemessene Taxe aufgehoben ward.

Durch ein späteres Hofdecret vom 1. September 1818, wurde jedoch diese obige, für die Nachsicht an Jahren ertheilte Vorschrift abermahl aufgehoben, und das adeliche Richteramtspatent, eigentlich die dießfällige Taxordnung nach der sechsten Rubrik lit. b. wieder in Wirkung gesetzt.

§. 353.

Zeit der Abnahme

Aus dem Grunde, weil selbst nach dem Patente vom 13. September 1787 die Bemessung der Taxen nur nach dem Vermögensbetrag Statt finden kann, folgt zwar schon von selbst, daß diese Taxen nicht eher abgenommen werden können, als dieser Vermögensstand genau bekannt ist.

Insbesondere wurde jedoch auch verordnet, daß über diese Taxen von der Obrigkeit lediglich die Vormerkung geführet, und solche erst nach beendigter Abhandlung von den betreffenden Parteyen abgefordert und eingehoben werden sollen. Vid. Hofdecret vom 24. December 1787.

§. 354.

Raittaxe.

In dem adelichen Richteramtspatente kann nach der achten Rubrik für die Aufnahme einer Rechnung von dem Betrage der Einkünfte nach Abzug der Interessen von den etwa haftenden Schulden, der landesfürstlichen Gaben, der zur

Erhaltung des Pupillargutes unentbehrlichen Auslagen, wie auch der von demselben jährlich zu entrichtenden Lasten die Raittaxe mit 3 pCt. auch dann genommen werden, wenn über ein unzertheiltes Vermögen, wovon ein Theil Großjährigen angehört, Rechnung geleget wird.

Hieraus hat sich die Frage ergeben, welche Raittaxe in dem Falle abzunehmen sey, wenn das einem Waisen oder Curanden gehörige Vermögen ganz, oder zum Theil in einer Handlung verflochten ist.

Es erfolgte hierüber unterm 11. November 1791 die höchste Entschließung dahin, daß in diesem Falle nur von jenem Theile der wirklich eingebrachten Handlungsnutzung, welche nach der jährlichen zu verschaffenden, und dem Gerichte vorzulegenden Handlungsbillanz den unter der Vormundschaft oder Curatel stehenden Individuen gebührt, es möge solche in der Handlung belassen, oder auf was immer für eine Art verwendet werden, die Raittaxe abgenommen werden könne; übrigens aber, wenn ein Theil der Handlungsnutzung im letzten Jahre vor Auflassung der Vormundschaft oder Curatel im Ausstande bleibt, von demselben inzwischen vorzumerken, und nach geschehener Einbringung gedachten Handlungsausstandes nachzutragen sey.

Wenn endlich ein mit dem Waisenvermögen vermengtes, mit der freyen Verwaltung einer dritten Person zuständiges Gut verbunden ist, so kann von einem solchen der freyen Verwaltung unterliegenden Vermögen eine Raittaxe nicht abgenommen werden.

§. 355.

In welcher Währung diese Taxen abzunehmen.

Durch die Hofdecrete vom 15. May und 13. Juny 1819, wurde sämmtlichen Ortsgerichten, Dominien, das Recht eingeräumet, die bisher in Papiergeld bezogenen Taxen, somit auch die adelichen Richteramtstaxen vom 1. September 1819 angefangen, in Conventionsmünze anzurechnen und abzunehmen.

Es versteht sich, daß diese Begünstigung nur auf die Taxgebühren, nicht aber auf das Laudemium, Urbarialgiebigkeiten sich ausdehne.

§. 356.

Beschwerden.

Die Anstände, die sich wegen einer solchen Taxanrechnung ergeben, kommen lediglich im politischen Wege zu behandeln und die Entscheidungen hierüber zu schöpfen. Die

Justizstellen sind hierbey von aller Intervenirung oder Entscheidung ausgeschlossen. Vid. Hofdecret vom 7. April 1790.

Hinsichtlich jener Beschwerden einer Taxbemessung, die sich zwischen Unterthanen und ihren Herrschaften erheben, ist sich übrigens streng nach dem mittelst des Unterthanspatentes vom 1. September 1781 angeordneten Verfahren zu achten, in Folge dessen der Unterthan seine Beschwerde vorerst bey der Herrschaft selbst dießfalls anbringen muß, letztere aber salvo recursu an das Kreisamt den Bescheid hierüber zu ertheilen hat.

Alphabetisches Register

aller in Geschäften des adelichen Richteramtes vorkommenden, einer Taxe unterliegenden Amtshandlungen.

	I. Classe		II. Classe		III. Classe		IV. Classe	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl	kr.	fl.	kr.
A.								
Abschrift einer Urkunde, welche die Partey verlangt. Hiefür ist in Hauptstädten für die Seite vier Kreuzer in den übrigen Bezirken zwey Kreuzer zu bezahlen.								
— einer Urkunde, obrigkeitliche Vidimirung.	—	40	—	20	—	15	—	10
Absolutorien über die Rechnungen unterliegen keiner Raittaxe.	—	—	—	—	—	—	—	—
Amortisirung einer Urkunde, die dießfällige Ausfertigung des Edictes.	—	40	—	20	—	15	—	10
Anlegung und Abnehmung der Sperre bey Verlassenschaftsabhandlungen für jeden Tag.	3	—	1	30	1	—	—	45
In die Zahl der Tage wird auch die allenfalls auf die Reise verwendete Zeit eingerechnet. Gleichfalls ist den Gerichtsabgeordneten damahls, wenn sie außer dem Gerichtsorte das Amtsgeschäft vorzunehmen haben, die ihrem Charakter angemessene Kost und Fuhr von der Partey unentgeldlich zu verschaffen.								
Anordnung letztwilliger Kundmachung, sie mag in einer, oder mehreren Urkunden bestehen.	3	—	1	30	1	—	—	45
Anschlagung eines Edicts Siehe Edict.								
Antwortschreiben, so an einen andern Richter, oder Obrigkeit ergeht.	—	40	—	20	—	15	—	10

	I. Classe		II. Classe		III. Classe		IV. Classe	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aufnahme eines Eides	1	–	—	30	—	15	—	10
-- eines mündlich vorgetragenen Geschäftes in das Geschäftsprotokoll	—	30	—	15	—	12	—	10
— einer Rechnung. Siehe Raittaxe.								
Ausfertigung eines Decretes zur Aufstellung eines Vormundes, Curators, eines Vertreters der Verlassenschaftsmasse, eines Vertreters der abwesenden Theilnehmer	—	30	—	15	—	12	—	10
— eines Edictes zu Amortisirung einer Urkunde	—	40	—	20	—	15	—	10
— eines Edictes zur Feilbiethung, zur Erörterung der haftenden Schulden.	—	40	—	20	—	15	—	10
— einer gerichtlichen Urkunde	1	—	—	30	—	20	—	15
B.								
Befehl, jeder an einen Gerichtsabgeordneten.	—	40	—	20	—	15	—	10
Bescheid jeder, so von dem Richter über eine eingereichte Bittschrift ertheilet wird, und nicht ausdrücklich mittelst gegenwärtiger Taxordnung in einer andern Rubrik gesetzt ist.	—	6	—	5	—	3	—	2
Beweggründe, Hinausgebung derselben	—	30	—	15	—	12	—	10
C.								
Curanden für die Verordnung zur angesuchten Bewilligung zur Veränderung dessen Aufenthaltsortes, des Standes, zur Bestreitung einer Ausgabe	—	40	—	20	—	15	—	10
Curators. Ausfertigung des Decretes zu dessen Aufstellung	—	30	—	15	—	12	—	10
D.								
Decret. Siehe Ausfertigung.								
Depositum. Das Vorzuhalten über dessen Erlag.	1	—	—	30	—	20	—	15
Depositenaufbewahrung. Für selbe ist bey Erfolglassung zu bezahlen:								
Für bares Geld und Prätiosen nach Schätzung oder billigem Anschlage, vom Gulden	—	$\frac{1}{2}$	—	$\frac{1}{2}$	—	$\frac{1}{2}$	—	$\frac{1}{2}$
Für Schuldbriefe	—	$\frac{1}{8}$	—	$\frac{1}{8}$	—	$\frac{1}{8}$	—	$\frac{1}{8}$
E.								
Edictsanschlagung, jede	—	6	—	5	—	3	—	2
— Ausfertigung zur Feilbiethung, zur Erörterung der haftenden Schulden, zur								

	I. Classe		II. Classe		III. Classe		IV. Classe	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Vorrufung eines Theilnehmers, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist; zu Amortisirung einer Urkunde, jedoch ohne Rücksicht, ob das Edict an mehreren Orten anzuschlagen, folglich in mehreren Expeditionen zu expediren sey	—	40	—	20	—	15	—	10
Eidesaufnahme	1	—	—	30	—	20	—	15
Einantwortung der Verlassenschaft des Pupillargutes. Verordnung hierüber	12	—	6	—	4	—	1	—
Erbserklärungs-Erledigung	—	30	—	15	—	12	—	10
Erlag eines Depositums über das Vorzuhalten desselben	1	—	—	30	—	20	—	15
Erledigung der Erbserklärung	—	30	—	15	—	12	—	10
Ersuchschreiben an einen anderen Richter oder Obrigkeit	—	40	—	20	—	15	—	10
Expedition über die Finalerledigung einer Rechnung	1	—	—	30	—	20	—	15
F.								
Feilbiethung. Siehe Gerichtsabgeordnete.								
Fideicommiß. Siehe Finalverordnung.								
Finalerledigung einer Rechnung. Expedition hierüber	1	—	—	30	—	20	—	15
Finalverordnung über Absonderung der Allodialgüter von Fideicommiß-, Substitutions- oder Lehensgütern. — über Onerirung eines Fideicommisses; — über Depurationsnachsehung; — über Verkauf einer fideicommissarischen Realität; — über Vertauschung eines Fideicommißgutes; — über Vermögensabtheilung zwischen Erben, Mündeln und Curanden	12	—	6	—	4	—	1	—
G.								
Geld, bares, depositirtes. Siehe Depositum.								
Gerichtsabgeordnete, zur Anlegung und Abnahme der Sperre; — zur Verhörung eines Zeugens; — zur Beaugenscheinigung eines in einer Verlassenschafts-, Pupillen- oder Curatelsmasse gehörigen Gutes; — zur Recognoscirung einer Handschrift; — zur Vornehmung der engen Sperre	3	—	1	30	1	—	—	45

Digitized by Google

	I. Classe		II. Classe		III. Classe		IV. Classe	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Gerichtsabgeordnete, zur Errichtung eines Inventariums;								
— zur Feilbiethung eines Pupillar- oder Verlassenschaftsgutes, für jeden Tag	3	—	1	30	1	—	—	45
Nebstbey ist ihnen auch von den Parteyen die ihrem Charakter angemessene Fuhr und Kost unentgeldlich zu stellen.								
Gerichtsprotokoll. Eintragung eines mündlich vorgetragenen Geschäftes in selbes	—	30	—	15	—	12	—	10
Geschäft, mündlich vorgetragenes, siehe **Gerichtsprotokoll**.								
Guts, eines in die Masse gehörigen, Beaugenscheinigung für den Tag . .	3	—	1	30	1	—	—	45
H.								
Handschrift Recognoscirung . . .	3	—	1	30	1	—	—	45
Sollten hierzu mehrere Tage erforderlich seyn, so ist für jeden Tag diese Taxe zu bezahlen.								
I.								
Inventariums-Errichtung . . .	3	—	1	30	1	—	—	45
Wenn zur Errichtung dieses Inventariums mehr als ein Tag erforderlich ist, so kommt diese Taxe für jeden Tag zu entrichten.								
K.								
Kundmachung einer letztwilligen Anordnung, sie mag in einer oder in mehreren Urkunden bestehen	3	—	1	30	1	—	—	45
Kunstverständige. Jeder Befehl an ihn erlassener	—	40	—	20	—	15	—	10
M.								
Mündel. Minderjährige. Siehe **Pupillen.**								
P.								
Prätiosen. Siehe **Depositum.**								
Pupillargutes, in einer Verlassenschaft gehörigen, Beaugenscheinigung. Feilbiethung, für den Tag . . .	3	—	1	30	1	—	—	45
— Einantwortungs-Verordnung . .	12	—	6	—	4	—	1	—
— Rechnungen. Siehe **Raittare.**								
Pupillen. Verordnung über die angesuchte Bewilligung zur Veränderung								

	I. Classe fl.	I. Classe kr.	II. Classe fl.	II. Classe kr.	III. Classe fl.	III. Classe kr.	IV. Classe fl.	IV. Classe kr.
dessen Aufenthaltsortes, zur Bestimmung seiner Erziehungsart, Veränderung seines Standes, zur Bestreitung einer Ausgabe, zur Veräußerung eines Pupillargutes, zur Erhebung eines Theiles dessen Vermögens.	—	40	—	20	—	15	—	10
R.								
Raittaxe (Rechnungstaxe) ist bey Aufnehmung einer Rechnung von dem Betrage der Einkünfte nach Abzug der Interessen von den etwa haftenden Schulden, der landesfürstlichen Gaben, der zur Erhaltung des Pupillargutes unentbehrlichen Ausgaben, wie auch der von demselben zu entrichtenden jährlichen Lasten mit 3 pro Cento abzunehmen.								
Ausgenommen sind hiervon:								
a) alle Stiftungsrechnungen;								
b) die in Concursgeschäften vorfallenden Rechnungen;								
c) diejenigen Pupillar- und Administrationsrechnungen, wo nach obgedachten Abzügen die reinen Einkünfte nur 300 fl. oder weniger betragen;								
d) die sämmtlichen Pupillarrechnungen bey den Dominicalortsgerichten.								
Ratification, für jeden Vergleich, Heirathsbrief, Kauf, Tausch, Bestand, Kost, oder für jeden sonst wie immer gearteten Contract, der in einem Vormundschafts-, Curatel- oder Erbsgeschäfte errichtet wird.	3	–	1	30	1	—	—	45
Rechnungen. Siehe Raittaxe.								
Relation eines Gerichtsabgeordneten unterliegt keiner besonderen Taxe. Nur ist für die von den Parteyen auf ihr Anlangen hinausgegebenen Abschriften denselben die gewöhnliche Schreibgebühr zu entrichten. Siehe Abschrift.								
S.								
Schuldbriefe, depositirte, bey deren Erhebung wird bezahlt vom Gulden .	—	$\frac{1}{6}$	—	$\frac{1}{8}$	—	$\frac{1}{8}$	—	$\frac{1}{8}$
Schulden haftende, zu deren Erörterung, Ausfertigung eines Edictes .	—	10	—	20	—	15	—	10
Sperranlegung und Abnahme. Siehe Gerichtsabgeordnete.								

	I. Classe		II. Classe		III. Classe		IV. Classe	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
U.								
Urkunde, Abschrift. Siehe Abschrift.								
— Amortisirung. Siehe Edict.								
V.								
Verbothsverwilligung auf fahrende Güter.	—	30	—	15	—	12	—	10
Verfassung des Protokolles eines Gerichtsabgeordneten über die vorgenommene Sperre ꝛc. Hiefür ist keine Taxe, sondern nur für die von der Parten dießfalls verlangte Abschrift die gewöhnliche Schreibgebühr zu entrichten. Siehe Abschrift.								
Verkauf einer fideicommissarischen Realitäts-Finalordnung hierüber . . .	12	—	6	—	4	—	1	—
Verlassenschafts-Gutsfeilbiethung. Siehe Gerichtsabgeordnete.								
— Einantwortung, Verordnung hierüber	12	—	6	—	4	—	1	—
Vermögensabtheilung. Siehe Verordnung.								
Verordnung zur Hinausgebung der Beweggründe	—	30	—	15	—	12	—	10
— zur Einantwortung der Verlassenschaft	12	—	6	—	4	—	1	—
— zur Einantwortung des Pupillargutes	12	—	6	—	4	—	1	—
— (Final-) über Absonderung der Allodialgüter von Fideicommiß-, Substitutions- und Lehengütern.	12	—	6	—	4	—	1	—
— über Onerirung eines Fideicommisses	12	—	6	—	4	—	1	—
— über Depurationsnachsehung . . .	12	—	6	—	4	—	1	—
— über Verkauf einer fideicommissarischen Realität	12	—	6	—	4	—	1	—
— über Vertauschung eines Fideicommisses	12	—	6	—	4	—	1	—
— über Vermögensabtheilung zwischen Erben, Mündeln und Curanden . .	12	—	6	—	4	—	1	—
— zur Vormerkung einer letztwilligen Anordnung.	—	30	—	15	—	12	—	10
— über die von einem Vormunde angesuchte gerichtliche Bewilligung zur Veränderung eines Aufenthaltsortes, Bestimmung der Erziehungsart, Veränderung des Standes des Mündels, zur Bestreitung einer Auslage für denselben, zur Veräußerung eines Pupillargutes, zur Erhebung eines Theiles des Pupillarvermögens.	—	40	—	20	—	15	—	10
— deren Zustellung. Siehe Zustellung								

	I. Classe		II. Classe		III. Classe		IV. Classe	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Vertreters der Verlassenschafts-Masse oder eines abwesenden Theilnehmers Aufstellungsdecret	—	30	—	15	—	12	—	10
Verwahrung des Vermögens. Siehe **Depositum.**								
Vidimirung der Urkunden. Siehe **Abschrift.**								
Vormunds-Anstellungsdecret . .	—	30	—	15	—	12	—	10
Vornehmung der Sperre. Siehe **Gerichtsabgeordnete.**								
Vorzuhalten über Erlag eines Depositums. Siehe **Depositum.**								
W.								
Waisen. Siehe **Pupillen.**								
Z.								
Zustellung der Verordnungen . . Wenn jedoch die Zustellung in einen solchen Ort zu geschehen hat, der vom Gerichtsorte eine Meile, oder weiter entfernt ist, sollen dem Gerichtsdiener für jede Meile 15 Kreuzer mit Einrechnung des Rückweges abgereichet werden.	—	6	—	5	—	3	—	2

§. 357.

Mortuarium oder Sterbtaxe.

Das **Mortuarium, Sterbtaxe,** (von welcher gegenwärtig die Rede ist, und welches sich von dem Todtenpfund-, Todtenfallfreygeld eines unterthänigen Vermögens unterscheidet, und von welch letzterem schon im ersten Theile gehandelt wurde) ist jene Gebühr, welche von der Abhandlungsinstanz von dem rückgelassenen Vermögen berechnet und abgenommen wird.

§. 358.

Vorschriften hierüber.

Die hierüber bestehenden anwendbaren älteren und neueren Vorschriften enthalten die Richtschnur über das Recht, Art und Weise der Abnahme, Maß der Gebühr und ihre Befreyungen.

§. 359.

Bey einem ungarischen

Es ist der Zweifel entstanden, wie weit das bey einer deutschen erbländischen Abhandlungsbehörde in einem Nachlasse vorfindige Vermögen als **ungarisches**, folglich der

Vermögen. Erbsteuer und der Sterbtaxe nicht unterliegendes Gut, und auch ob der Erblasser in dieser Absicht als ein Ungar zu betrachten sey.

Das Patent vom 7. September 1782 enthält nun hierüber Folgendes, nähmlich:

1. Daß in dem Falle, als bey einer in einem österreichischen oder böhmisch-deutschen Erblande bestehenden Gerichtsbehörde die Verlassenschaftsabhandlung nach einem Erblasser gepflogen wird, der kein Ungar ist, als ungarisches Vermögen nichts anderes anzusehen und hiermit von der Erbsteuer und Sterbtaxe nichts anderes frey zu lassen sey, als

a) die dem Erblasser eigenen, in dem Königreiche Ungarn und den damit vereinten Provinzen gelegenen Herrschaften sammt dem dazu gehörigen fundo instructo;

b) die in Ungarn ihm angehörigen Häuser, sammt den darin befindlichen Geräthschaften oder der sogenannten Hauseinrichtung;

c) die dem Erblasser angehörigen auf eine ungarische Realität wirklich intabulirten Schuldforderungen. Dagegen

2. in dem Falle, als die Verlassenschaft eines Erblassers abgehandelt wird, der ein Ungar ist, nebst den eben angezeigten noch folgende Habschaften als ungarisches Vermögen anzusehen, und daher von der Erbsteuer und Sterbtaxe frey zu lassen seyen, nähmlich:

a) Alle Schuldbriefe, worin eine ungarische Realität zum Unterpfande verschrieben worden, wenn auch eine Intabulirung dieser Realität nicht erfolget ist;

b) alle Schuldforderungen, wo die Zahlung bey einem ungarischen öffentlichen Fonde angewiesen, oder auch nur die Zahlung ausdrücklich in Ungarn bedungen worden;

c) alle Schuldbriefe, die von einer ungarischen Gemeinde oder einem ungarischen Privatmann in Ungarn ausgestellet worden, wenn schon kein eigener Zahlungsort angewiesen, oder keine Hypothek verschrieben worden ist. Ist hingegen in einem Schuldbriefe zwar eine ungarische, zugleich aber auch eine andere, in einem der k. k. deutschen Erbländer befindliche Hypothek bedungen, soll

d) nur die Hälfte von dem Betrage der Schuldforderung als ungarisches Vermögen angesehen, folglich auch nur die Hälfte von der Sterbtaxe und Erbsteuer freygelassen werden.

3. Daß in Ansehung der Person derjenige Erblasser als ein Ungar zu betrachten und zu behandeln sey, welcher

in dem Königreiche Ungarn, oder in einer, der damit vereinten Provinzen gebürtig ist, und

a) welcher zu der k. k. ungarischen Hofkanzley, oder sonst einer anderen, in den k. k. deutschen Erbländern befindlichen Behörde in landesfürstliche Dienste getreten ist, seine Dienstleistung und sein Aufenthalt während derselben in den k. k. Erbländern mag, wie lange auch immer, gedauert haben;

b) derjenige, welcher ungehindert seines in einem k. k. Erblande gewählten, auch noch so langen Aufenthaltes dennoch in Ungarn, oder einer der damit vereinten Provinzen wirklich ansäßig geblieben ist;

c) eben so jeder, der sich in einem k. k. deutschen Erblande nicht durch sogenannte Ansiedlung, wirkliche Ansäßigkeit, oder einen ununterbrochenen zehnjährigen Aufenthalt nationalisiret hat.

4. Daß das bloße Indigenat, ohne dem Besitz einer Realität nicht die Eigenschaft eines Ungars in Beziehung auf die Befreyung von der Sterbtaxe und Erbsteuer, wofern nicht etwa ein solcher Indigena bereits vorher in Ungarn begütert oder ansäßig gewesen wäre, begründe, in welch letzterem Falle er auf die Art angesehen werden soll, wie es in dem vorhergehenden Absatze wegen der ungarischen Landeskinder vorgeschrieben ist; endlich

5. daß auch die Eheweiber, wenn ihre Männer als Ungarn anzusehen sind, wie auch die Witwen, so lange sie nicht zur zweyten Ehe schreiten, nach gleichen Rechten zu behandeln seyen.

§. 360.

Behörden in streitigen Fällen.

Hinsichtlich jener Anstände, welche sich bey dem Bezuge des Mortuariums ergeben können, sind vermöge Hofdecret vom 28. September 1786, folgende Grundsätze aufgestellet worden, nähmlich:

1. Daß sich die Justizstellen in Streitigkeiten, welche wegen des bey einer landesfürstlichen Gerichtsbehörde einzuhebenden Mortuariums entstehen, hierin nicht einmengen sollen, indem ein derley Mortuarium in das landesfürstliche Taxamt fließe, und alle dießfälligen Bedenklichkeiten lediglich ad camerale gehören;

2. daß sich eben so wenig die Justizstellen in jene Sterb- oder Todtenpfundgelder einzumengen haben, welche von den Grundherrschaften und Obrigkeiten von den Verlassenschaftsgütern ihrer Unterthanen oder Grundholden abgenommen wer-

den, indem diese Gebühren ex nexu subditellae entstehen, und zur politischen Behandlung nach dem Unterthanspatente gehören.

Anmerkung. Die dießfällige Erörterung und Behandlung ist im ersten Theile dieses Werkes vorausgegangen.

3. Daß also der Justizverhandlung nur jene Anstände vorbehalten bleiben, wo Particularjustizbehörden in den Fällen, daß der Verstorbene mit selben in keinem nexu subditellae gestanden, das Mortuarium beziehen.

§. 361.

Ausmaß.

Durch die allgemeine adeliche Richteramtstaxordnung, welche mit 1. November 1787 in Wirkung trat, ist eine Einförmigkeit in dem Taxbezuge eingeführet, den Erben in vielen Puncten eine Erleichterung verschafft worden.

Um nun hingegen auch den Taxfond zu decken, so wurde nach dem Hofdecrete vom 5. October 1787, die allerhöchste Willensmeinung bekannt gegeben, nach welcher auch bey den Landrechten jener Provinzen, wo der Zeit ein Mortuarium nicht abgenommen worden, wohl aber die Erben mit anderweiten, nunmehr aufgehobenen Giebigkeiten belastet waren, vom 1. November 1787 anzufangen, das Mortuarium von dem Verlassenschaftsvermögen, und zwar von den Realitäten mit 1 pCt., von dem Mobilarvermögen aber mit 1 Kreuzer vom Gulden aufgerechnet, und in den Taxfond abgeführet werden solle, da hingegen alle anderen in der Taxordnung für das adeliche Richteramt nicht ausgedrückten Giebigkeiten, unter was immer für einer Benennung aufzuhören hätten.

Durch späteres Hofdecret vom 16. Februar 1792, wurde der Bezug des Mortuariums, und bey den böhmischen Landrechten dahin gemäßiget, daß von den Notherben, das ist, von den Erben absteigender Linie das Mortuarium von den ständischen Realitäten, und den auf eine ständische Realität landtäflich versicherten Capitalien nur zu einem halben pCt.; von dem übrigen Vermögen aber nur mit einem halben Kreuzer vom Gulden aufgerechnet werde.

§. 362.

Errichtung eines Inventariums.

Aus der Verpflichtung zur Entrichtung des Mortuariums folgt nicht die Nothwendigkeit der Errichtung eines gerichtlichen Inventariums. Außer den Fällen, wo ein Inventarium nach eigenem Willen des Erben oder nach Vorschrift der Gesetze errichtet werden muß, ist zur Bemessung des Mortuariums die Einlegung des eidstättigen Vermögensbe-

kenntnisses der Erben hinreichend, und die Sterbtaxe hiernach zu bemessen. Vid. Hofdecret vom 4. Jänner 1788.

§. 363.

Durch das Hofdecret vom 29. Jänner und 10. Juny 1788 wurde verordnet, daß sich rücksichtlich des Bezuges des Mortuariums streng an die, ohne alle Bedingniß bestimmt und entscheidend erlassene Verordnung vom 5. October 1787 zu halten, und in allen seit 1. November 1787, entstandenen oder entstehenden Verlassenschaften dieses Mortuarium einzuheben sey, übrigens aber diese höchste Anordnung nur auf die landesfürstlichen Landrechten, nicht aber auch auf Magistrate, und noch minder aber auf Dominicaljurisdictionen sich zu erstrecken habe.

Anwendung auf Magistrate. ꝛc.

§. 364.

Da die Bestimmung und Ausmessung der Rait- und Sterbtaxen so wie aller übrigen Gerichtstaxen ein Geschäft der Taxämter zu verbleiben hat, so soll von den landesfürstlichen Gerichtsbehörden in allen vorkommenden Fällen dasjenige Vermögen, welches der Sterb- oder Raittaxe unterliegt, den Taxämtern jederzeit zuverlässig bekannt gemacht werden. Vid. Hofdecret vom 14. Februar 1788.

Amtshandlung der Taxämter.

§. 365.

Hinsichtlich der Bestimmung jener Vermögensgegenstände, die einem Mortuarium unterliegen, so wie der Personen, welche dieses zu entrichten haben, sind folgende Grundsätze aufgestellt worden, nähmlich:

Gegenstände der Sterbtaxe.

1. Daß die in Erbsteuerfällen bestehenden Befreyungen auf das Mortuarium nicht anzuwenden seyen;

2. daß auch die in einer Verlassenschaft vorfindigen Prätiosen und Fahrnisse, sie mögen den Erben oder einem Legatar zufallen, dem Mortuarium unterliegen;

3. daß das Mortuarium von dem Universalerben von der ganzen Verlassenschaft entrichtet werde, ohne Rücksicht, ob und was für Vermächtnisse davon zu bezahlen seyen, daß jedoch dem Erben sohin freystehe, jedem Legatar den Antheil, welcher sein Legat betrifft, anzurechnen, und bey Abführung des Legates abzuziehen;

4. daß also auch jenem, welchem der Fruchtgenuß eines Capitales legiret worden, an gedachtem Fruchtgenusse von dem Universalerben soviel abgezogen werden könne, was der Zins von jenem Betrage abwirft, welcher von dem Capital

selbst für die Sterbtaxe entrichtet werden mußte; woraus denn auch folgt,

5. daß jene Legate, welche für die Testamentsexecution gemacht werden, dieser Abgabe unterliegen;

6. daß weiters das Mortuarium von allen durch die Landrechte abgehandelt werdenden Verlassenschaften ohne Ausnahme abzunehmen;

7. daß bey dessen Berechnung vorläufig die Passivschulden abzuziehen, und der Betrag des Mortuariums sodann nur von dem reinen Verlassenschaftsvermögen einzuheben;

8. daß die liquiden Passivschulden, so weit sie nicht auf eine Realität landtäflich vorgemerket wären, von dem Mobilarvermögen, die landtäflich vorgemerkten Passiva aber von dem Anschlage der Realität, auf der sie haften, abzuziehen seyen; Endlich

9. daß es bey dieser angeordneten Ausmaß und festgesetzten Bestimmungen ohne Unterschied der Nothseiten oder fremden Erben sein Verbleiben habe. Vid. Hofdecrete vom 14. April, 29. May und 18. July 1788.

§. 366.

Fortsetzung.

Ueber die Anfrage, wie man sich in Fällen, wo die Entrichtung der Sterbtaxe mit der Abführung der Erbsteuer zusammentrifft, bey Ausmessung dieser beyden Gebühren zu benehmen habe, wurde erklärt, daß diese Taxe pro nobili officio judicis, (für das adeliche Richteramt) in Gemäßheit des Patentes vom 13. September 1787 von den Realitäten nach jenem Werthe, welcher bey der letzten Besitzveränderung in Anschlag gekommen ist, die Erbsteuer aber nach Vorschrift des Erbsteuerpatentes abgenommen werden solle. Vid. Hofdecret vom 28. May 1789.

§. 367.

Fortsetzung.

Das Hofdecret vom 22. October 1789 enthält weiters, daß das Mortuarium auch von jenem Vermögen des Erblassers angerechnet werden soll, welches an den überlebenden Ehegatten aus was immer für einer Disposition mortis causa, als ein erst nach dem Tode ihm zufallendes Vermögen übergeht.

§. 368.

Mortuarium von Schenkungen.

Da von selbst auch die Schenkungen dem Mortuarium unterliegen, so wurden zur Beseitigung einer Verkürzung dieses Gefälls, folgende Vorschriften ertheilet, nähmlich:

1. Daß von demjenigen Vermögen, das ein Erblasser schon bey Lebzeiten verschenkt hat, welches daher einen Theil der Verlassenschaft nicht mehr ausmacht, ein Mortuarium nicht bezogen werden könne, wenn sich auch der Schenker auf lebenslang den Fruchtgenuß vorbehalten, oder den Beschenkten auf irgend eine Art in der freyen Schaltung mit diesem seinem Eigenthume beschränkt hat;

2. daß jedoch diese Schenkung unter Lebenden rechtsgültig und wahrhaft zu Stande gebracht, daher entweder das geschenkte Gut, oder wenigstens die Schenkungsurkunde dem Beschenkten wirklich übergeben seyn müsse.

Anmerkung. Die Rechtmäßigkeit einer Schenkung ist nach dem, mit 1. Jänner 1812 in Wirkung getretenen bürgerlichen Gesetzbuche und nach den im I Theile 18. Hauptstücke aufgestellten Grundsätzen zu beurtheilen.

3. Daß bey Schenkungen, wodurch erst nach dem Tode des Schenkers das Eigenthum an den Beschenkten übertragen wird, sie mögen als widerruflich oder unwiderruflich dargestellt seyn, das Mortuarium von dem verschenkten Gute in gleicher Art, wie von dem ererbten abzunehmen sey. Vid. Hofdecret vom 25. September 1795.

4. Daß bey Schenkungen unter Lebenden, wofern sie nach dem Tode des Schenkers der Mortuargebühr nicht unterliegen sollen, nicht nur dem Beschenkten die Schenkungsurkunde behändiget, sondern auch noch bey Lebzeiten des ersten erweislich, die vollkommene Uebergabe des Geschenkten dergestalt erwiesen seyn müsse, daß diese Uebergabe bey Schenkungen eines unbeweglichen, den Landtafeln oder Grundbüchern einverleibten oder allda vorgemerkten Gutes, durch die landtäfliche oder grundbüchliche Anschreibung des Beschenkten geschehen, die Schenkungen eines beweglichen Gutes aber nebst der Schenkungsurkunde auch das Geschenkte selbst vor dem Ableben des Schenkers wirklich übergeben worden sey. Vid. Hofdecret vom 5. März 1797.

§. 369.

Von der Entrichtung der Sterbtaxe sind — Befreyungen.

1. alle Vermächtnisse zum Armeninstitut, dann

2. alle frommen Vermächtnisse (legata pia) befreyet. Vid. Hofdecret vom 3. Februar 1801.

Fünfter Abschnitt.

Von der dinglichen Gerichtsbarkeit.

§. 370.

Dingliche Gerichtsbarkeit.

Die dingliche Gerichtsbarkeit ist dasjenige Recht der Gerichtsbarkeit, welche die Herrschaft, Obrigkeit, über alle ihre unterthänige Realitäten, Güter und Gründe ausübt.

Zu Folge dessen sind diesem Rechte alle jene gerichtliche Handlungen und Streitigkeiten zugewiesen, welche ein unterthäniges, unbewegliches Gut zum Gegenstande haben.

§. 371.

Eintheilung.

Dieses Recht läßt sich in zwey Hauptrubriken eintheilen:
I. In das Recht des Grundbuches, und
II. in das Recht der Abstiftung des Unterthans.

§. 372.

Das Grundbuch.

I. Das Recht des Grundbuches.

Das Grundbuch ist bekanntlich jenes Buch, in welchem die einer Herrschaft unterthänigen Güter und Gründe mit ihren Besitzern, sich ergebenden Veränderungen, Schuldigkeiten und Belastungen aufgezeichnet sind.

§. 373.

Abtheilung.

Das Grundbuch enthält eigentlich drey Bücher, nähmlich das Dienstbuch, Urbarium, dann das Gewährbuch; endlich das Satzbuch.

§. 374.

Das Dienstbuch.

Das Dienstbuch oder Urbarium, enthält die Benennung des unterthänigen Gutes oder Grundes, sammt dem Nahmen des Besitzers, mit Beziehung auf das Folium des Gewährbuches.

§. 375.

Stockurbarium.

Das Stockurbarium ist eigentlich das alte Grundbuch, in welchem die Beschreibung aller Besitzer, der, der Herrschaft dienst- oder zinsbaren Gründe einer Dorfsgemeinde sammt den davon an Frohndiensten, Geld- oder Naturalabgaben zu entrichtenden unterthänigen Schuldigkeiten enthält.

Das Hofdecret vom 4. September 1780 drückt sich hinsichtlich der Beweiskraft dieser Stockurbarien dahin aus, daß unterthänige Schuldigkeiten, welche weder in den alten Stiftbüchern, noch in den alten Kaufbriefen ausgedrückt sind, wenn gleich in dem Stockurbarium davon Meldung geschieht, nur damahls gefordert werden können, wenn das Stockurbarium mit Einfluß der Unterthanen zu Stande gekommen, und mit ihrer Unterschrift versehen ist, widrigens bey einem sich ereignenden Widerspruche, und wenn besonders das Dominium in Ansehung der geforderten Schuldigkeiten auch nicht einmahl einem zwey- und dreyßigjährigen ununterbrochenen Besitz zu erweisen vermag, ein dergleichen Stockurbarium eben so wie das Rectificationsurbarium tanquam scriptura propria zwar wohl gegen, niemahls aber für den Verfasser einen rechtsbeständigen Beweis auszumachen hat.

§. 376.

Das Gewährbuch enthält den Titel zum Besitz der Realität, oder des Grundes, und die hierauf haftenden Lasten mit Beziehung auf das Satzbuch. Gewährbuch.

§. 377.

Das Satzbuch enthält endlich alle auf dieses unbewegliche Gut von Zeit zu Zeit gekommenen dinglichen Lasten nach der Zeitreihe mit den dahin gehörigen Instrumenten. Das Satzbuch.

In dieses letztere Buch werden also die Instrumente selbst, als Contracte, Testamente u. dgl. wörtlich eingeschaltet.

§. 378.

Das Patent vom 9. April 1789 enthält wegen richtiger Führung des Grundbuches folgende wesentlichere Vorschriften: Vorschrift wegen Führung des Grundbuches.

1. Daß zur Führung des Grundbuches, dieses mag der Herrschaft oder einer Gemeinde zustehen, jederzeit ein eigenes und beeidetes Individuum angestellet werden soll;

2. daß dort, wo die Führung des Grundbuches einer Gemeinde zusteht, weder eine Verschreibung, noch Vormerkung ohne Vorwissen der Obrigkeit geschehen, daß jedoch letztere, wenn alles in Ordnung befunden wird, die Genehmigung nicht verzögern dürfe; und

3. daß dort, wo der Herrschaft die Führung ihres eigenen, oder des Gemeindegrundbuches zusteht, die Vormerkun-

gen immer in Gegenwart der Richter oder Ausschußmänner vorgenommen werden sollen.

§. 379.

Gebühren. Die dießfälligen Gebühren werden, in so lange nicht ein endliches Regulativ erfolgt, nach dem Accidenzienpatente vom 15. May 1779 abgenommen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß solche Gebühren, welche auf Amtshandlungen des adelichen Richters, oder in Streitsachen Statt finden, nur nach den schon oben behandelten Taxordnungen vom 1. November 1781 und 13. September 1787 genommen werden dürfen, und für diese Fälle das Accidenzienpatent nicht mehr anwendbar seyn könne.

Es können also nur wirkliche Grundbuchshandlungen, die weder im Geschäfte des adelichen Richters, noch des Lohnrichters eintreten, abgenommen werden.

§. 380.

Gewährertheilung. Aus dem dinglichen Rechte der Gerichtsbarkeit fließt auch das Recht, dem Unterthan die Gewähr zu ertheilen. Der Besitzer des Gutes oder Grundes, der das nutzbare Eigenthum überkömmt, erhält von dem Obereigenthümer die Gewähr seiner Besitzung, das ist, der vorige Besitzer wird als Eigenthümer ab-, der neue Besitzer als Eigenthümer angeschrieben.

Die §§. 321 und 322 des bürg. Gesetzbuches enthalten, daß der rechtmäßige Besitz eines dinglichen Rechtes auf ein unbewegliches Gut nur durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher, Landtafel, Grundbuch erworben, und jeder andere, der nicht als Besitzer angeschrieben ist, von dem Besitzrechte ausgeschlossen sey.

Die Gewährertheilung besteht also in der von der Grundobrigkeit vorzunehmenden Ab- und Anschreibung des vorigen nachgefolgten Besitzers, und seines Besitztitels. Z. B. Kaufes oder Erbschaft.

§. 381.

Gewährertheilung auf dem Lande. Nach Inhalt des §. 433 des bürgerl. Gesetzbuches, ist bey Bauerngütern hinsichtlich der Gewährertheilung hinlänglich, wenn der Uebergeber und Uebernehmer, oder auch nur der Uebergeber allein, vor der Grundobrigkeit erscheint, und die Einverleibung des Erwerbungsactes in das Grundbuch erwirket.

§. 382.

Die Rechtswirkung einer gehörig vorgenommenen Gewähranschreibung ist diese, daß der angeschriebene Besitzer ein vollständiges dingliches Recht auf das Eigenthum der Sache erhält, und nur derjenige als rechtmäßiger Eigenthümer angesehen wird, der als solcher in dem Grundbuche angeschrieben steht. Es ist also die wirklich erfolgte Anschreibung zur vollständigen Gewährertheilung erforderlich. Rechtswirkung einer Gewährertheilung.

§. 383.

Ein Satz (Hypothek, Pfand) ist ein auf einem unbeweglichen Gute haftendes, und in dem Grundbuche dieses Gutes eingetragenes Pfandrecht. Begriff eines Satzes.

§. 384.

Ein Satz kann nur durch die grundbüchlich erwirkte Vormerkung erworben werden. Durch diese Vormerkung tritt das persönliche Recht in die Cathegorie der dinglichen Rechte ein. Erwerbung.

§. 385.

Die Sätze theilen sich in Hauptsätze und in Supersätze. Abtheilung der Sätze.

Der Hauptsatz begreift die erste, oder ursprünglich vorgemerkte Verbindlichkeit, Last in sich.

Der Supersatz ist die, auf diesem ersten oder ursprünglichen Satz von einem Dritten zur Vormerkung gebrachte Vormerkung.

Sowohl der Haupt- als der Supersatz unterliegt bey der Erwerbung, als auch bey der Löschung einer gleichen Rechtsform, und für beyde treten gleiche rechtliche Wirkungen ein.

§. 386.

Nicht allein Schuldforderungen, sondern auch andere auf die Substanz, oder nur einen Theil, oder nur auf die Früchte des Gutes bestehende Ansprüche, können zur Vormerkung gebracht werden. Daher können auch Mieth-, Pachtverträge, Dienstbarkeiten u. dgl., letztere insbesondere nach dem §. 481 des bürgerl. Gesetzbuches zur Vormerkung gebracht werden, wodurch diese erst ein Recht in der Sache erwerben. Gegenstand der Sätze.

§. 387.

Aussfertigung eines Satzbriefes.

Für den Fall, als die grundbüchliche Vormerkung in der Ordnung vollbracht worden, und die Aussfertigung eines eigenen Satzbriefes von der Partey verlangt wird, ist erforderlich:

1. Daß der Tauf- und Zunahme desjenigen, zu dessen Gunsten die Vormerkung geschehen ist;

2. die Realität, auf welche die Vormerkung Statt gefunden hat;

3. der Tauf- und Zunahme desjenigen, dem die vorgemerkte Verbindlichkeit zu erfüllen obliegt;

4. die Beschaffenheit derselben;

5. der Erwerbungstitel mit Berufung auf die Urkunde, die diesen Titel nachweist, und

6. der Tag, Monath und Jahr, wann die Vormerkung geschehen ist, ausgedrücket, und dann das Blatt des Grundbuches, wo die Vormerkung erscheint, angeführet werde.

§. 388.

Tilgung oder Löschung eines Satzes.

Die Tilgung oder Löschung eines Satzes oder vorgemerkten Last, kann entweder durch freywilliges Einverständniß oder durch gerichtliches Erkenntniß geschehen.

Im ersteren Falle kann auf dem Lande diese Löschung auch mündlich durch die zu Protokoll zu nehmende gerichtliche Erklärung des Satzgläubigers &c., außerdem aber auch schriftlich mit Beylegung einer von zwey Zeugen mitgefertigten cum clausula intabulandi versehenen Quittung, oder durch Einschreitung des Satzgläubigers geschehen.

Im anderen Falle geschieht die Tilgung in Folge eines zu Rechtskräften erwachsenen Urtheiles, oder einer von höherer Behörde gegen die von der Grundbuchsbehörde bewilligte Vormerkung erwirkte Verordnung.

Bey vorgemerkten Dienstbarkeiten kann die Tilgung durch Verjährung, oder auch durch Aufforderung geschehen, jedoch nach jenen Erfordernissen, welche dießfalls in dem bürgerl. Gesetzbuche enthalten sind.

§. 389.

Pränotirung.

Die Pränotirung einer Forderung, Verbindlichkeit, Last besteht wohl auch in einer grundbüchlichen Vormerkung, nur mit dem Unterschiede, daß eine unbedingt grundbüchlich

erwirkte Vormerkung einer weiteren Rechtfertigung nicht bedarf; z. B. ein mit allen Erfordernissen und cum clausula intabulandi versehener Schuldbrief, da hingegen eine nur pränotirte Forderung z. B. ein in einem Briefe enthaltenes Geständniß einer Schuld, erst durch eine förmliche Klage gerechtfertiget werden muß.

§. 390.

Durch das Hofdecret vom 1. December 1796 wurden folgende Vorschriften ertheilet: Nähere Vorschriften hierüber.

1. Daß dem Pränotirungswerber frey stehe, mit dem Pränotirungsgesuch zugleich die Justificirungs- oder Rechtfertigungsklage, jedoch letztere bey der Personalinstanz des Schuldners einzureichen, daß er aber, wenn er diese Klage nicht zugleich überreichen sollte, verpflichtet sey, solche binnen vierzehn Tagen bey dem persönlichen Richter anzubringen;

2. daß, wenn das Pränotirungsgesuch, und die Klage bey zwey verschiedenen Richtern angebracht wird, sich der Pränotirungswerber vor jenem Richter, wo die Pränotirung erwirkt worden ist, gehörig dahin ausweisen müsse, daß er nähmlich die Rechtfertigungsklage in der obbenannten Frist von vierzehn Tagen bey dem Personalrichter überreichet habe, und selbe gerichtsordnungsmäßig fortsetze.

Anmerkung. Von dieser Anordnung ist jedoch der Fiscus ausgenommen, der die Rechtfertigungsklage vor dem Foro privilegiato den Landrechten anzubringen hat.

3. daß dem Pränotirungswerber, wenn er die zur Begründung seiner Rechtfertigungsklage nöthigen Documente, oder Behelfe in der vierzehntägigen Frist sich nicht verschaffen kann, frey stehe, um eine weitere Frist anzulangen, welche ihm auch in so weit zu bewilligen ist, als er darzuthun im Stande ist, daß er das Hinderniß zu heben sich bemühe, solches aber ohne seinem Verschulden noch bestehe;

4. daß aber in dem Falle, als die Klage in dieser gesetzlichen oder bewilligten Frist nicht eingereichet würde, die bewirkte Pränotirung auf Anlangen des Gegners wieder aufzuheben, und diese wiederhohlte Aufhebung oder Tilgung in dem Grundbuche ausdrücklich anzumerken sey.

§. 391.

Eine Cession ist nichts anders, als eine freywillige förmliche Abtretung eines Satzes im Ganzen, oder auch nur zum Theil an einen Dritten. Cession.

Hieraus folgt, daß der Cessionar (das ist also derjenige, welchem das Recht abgetreten wurde) entweder im Ganzen, oder zum Theil in die Rechte des Satzgläubigers eintrete.

Damit jedoch auch sein Recht gehörig geschützet werde, ist es erforderlich, auch diese Cession, das ist, die Abtretungsurkunde, wenn selbe mit den gesetzlichen Erfordernissen versehen ist, vormerken, oder nach Umständen pränotiren zu lassen, in welch letzterem Falle demselben abermahl die Verbindlichkeit obliegt, die Rechtfertigungsklage bey der Personalinstanz des Cedenten, binnen der Frist von vierzehn Tagen anzubringen, oder die Terminsverlängerung zu dieser Ueberreichung nach obiger Vorschrift anzusuchen.

Ueberhaupt gelten für die Supersätze und Cessionen alle jene Vorschriften, welche hinsichtlich der Sätze überhaupt festgesetzet sind.

§. 392.

II. Das Recht der Abstiftung des Unterthans.

Abstiftung.

Einen Unterthan abstiften heißt: sein Haus und Grundstücke, überhaupt sein liegendes Gut im Wege der öffentlichen Versteigerung verkaufen, und ihm den nach Abzug der Schulden an dem Kaufschillinge verbleibenden Rest hinauszuzahlen.

§. 393.

In welchen Wegen diese Abstiftung eintreten kann.

Diese Abstiftung kann im gerichtlichen und im politischen Wege eintreten, und vorgenommen werden. In ersterer Beziehung fließt die Amtshandlung gegen den Unterthan aus dem Rechte der Gerichtsbarkeit; im zweyten Wege aber aus dem grundobrigkeitlichen Rechte.

Im ersteren Wege kann die Abstiftung nur auf Anrufen der Partey, des Gläubigers, oder mehrerer Gläubiger gegen den Schuldner, nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung im Wege der Execution Statt finden. Im zweyten Wege schreitet die Grundherrschaft von Amtswegen ein, und sind für diesen Weg die Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung nicht anwendbar, sondern es muß sich in diesem Falle nach den dießfalls bestehenden besonderen Normativen gehalten werden.

§. 394.

Vorschriften hierüber.

Die besonderen Vorschriften, welche hinsichtlich der Abstiftung eines Unterthans im politischen Wege bestehen, und von welch letzterer Art der Abstiftung gegenwärtig nur die Rede

ist, sind in dem Patente vom 1. September 1781 und in der höchsten Verordnung vom 29. July 1791 enthalten.

Nach Inhalt des ersteren Patentes wird den Grundherrschaften das Recht eingeräumet, den Unterthan jedoch nur in dem Falle abzustiften, wenn alle vorhergegangenen gelindern Mittel ohne Erfolg geblieben sind.

Nach Inhalt der weiteren höchsten Verordnung vom 29. July 1791, wird die Art und Weise bestimmt, wie diese Abstiftung vorzunehmen sey, in Folge dessen die Grundherrschaft das Vermögen des Unterthans durch zwey unparteyische auswärtige Beamte mit Beyziehung des Unterthans, oder in dessen Abwesenheit mit Beyziehung eines aufzustellenden Vertreters zu untersuchen, zu liquidiren, und das wohl instruirte Protokoll an das Kreisamt einzusenden hat, welches über eine solche Abstiftung wie über eine andere zwischen Herrschaft und Unterthan entstehende Streitigkeit zu verfahren, und salvo recursu zu entscheiden angewiesen ist.

§. 395.

Es können zur Abstiftung eines Unterthans sechs Fälle eintreten, und zwar — Fälle der Abstiftung.

1. wegen gemeinschädlichen Ungehorsam und Aufwieglung gegen die Herrschaft;
2. wegen Verschuldung der Realität über zwey Drittheile des Werthes;
3. wenn der Unterthan seine Grundstücke aus Nachlässigkeit gänzlich herabkommen, aböden läßt;
4. wegen Steuerausständen;
5. wegen rückständigen Dominicalabgaben; und
6. wenn sich der an der Gränze gegen fremde Staaten befindliche Unterthan mit Schwärzung ausländischer Waaren befaßt.

§. 396.

Auf das Erste, nähmlich wegen Ungehorsam kömmt zu bemerken, daß die Abstiftung nicht allenfalls sogleich auf den ersten Fall, sondern erst dazumahl einzutreten habe, wenn von der Herrschaft die übrigen ihre eingeräumten Strafmittel stufenweise fruchtlos versucht und angewendet wurden. — Wegen Ungehorsam.

Hierzu ist daher nicht allein durch das Patent vom 1. September 1781 angeordnet, daß dergleichen Strafen der kreisämtlichen Bestätigung bedürfen, sondern es ist den Kreisämtern durch die ihnen ertheilte Instruction insbesonders

zur Pflicht gemacht, daß selbe die Abstiftungen der Unterthanen den Dominien nur aus den allerwichtigsten Ursachen, und auf den letzten und äußersten Fall gestatten sollen.

Es folgt hieraus, daß das Kreisamt in einem solchen Falle die von einem Dominium, wegen Ungehorsam, Widerspenstigkeit, Aufwieglung, vorgelegte Abstiftung eines Unterthans nur dazumahl begnehmigen könne, wenn aus den Acten ersichtlich ist, daß alle andern gelindern Strafmittel an den Unterthan fruchtlos verhänget wurden, und kein Ausweg mehr offen stehe, diesen Unterthan zur Ruhe, zum Gehorsam zu bringen.

§. 397.

Wegen Schulden.

Auf das Zweyte, nähmlich Verschuldung des Unterthans, kömmt zum voraus wohl zu bemerken, daß hier nicht von jenen Schulden eines Unterthans die Rede sey, welche von einem Gläubiger im gerichtlichen Wege eingeklagt werden, und wo im Verlaufe der Executionsführung nach der Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung auch der Verkauf des Hauses, Grundes eintreten kann. Der Unterthan wird wohl auch auf diesem Wege abgestiftet, allein nicht von Amtswegen durch seine Grundherrschaft, sondern auf Einschreiten der Partey von seiner Gerichtsinstanz.

Die Abstiftung, von welcher hier die Rede ist, wird im politischen Wege von Amtswegen von der Grundherrschaft, wenn selbe auch nicht Personalinstanz des Unterthans ist, das ist, wenn ihr nicht nebstbey auch die Civilgerichtsbarkeit über ihn zusteht, nach eigenen Vorschriften vorgenommen und von dem Kreisamte bestätiget, oder verworfen.

Das an sämmtliche Appellationsgerichte erlassene Hofdecret vom 18. April 1785, enthält hierüber Folgendes:

a) Daß schon nach der höchsten Bestimmung vom 11. Juny 1784, die Geschäfte der Abstiftungen der Unterthanen, die nicht durch förmliche Einklagung der Schuldner, sondern von Obrigkeitswegen, entweder aus Strafe, oder aus überhäufter zwey Drittheile des Vermögens übersteigenden Einschuldung vorgekehrt werden, ad politicum gehören;

b) daß bey antragender derley Abstiftung, das Vermögen des Unterthans durch zwey auswärtige, mithin desto mehr unparteyische, ehrliche und verständige Beamten mit Beyziehung des Unterthans selbst, oder in dessen Abwesenheit eines aufzustellenden Vertreters untersucht, und der Schuldenstand liquidiret werde;

c) daß hiermit und in Folge dessen die Schätzung der Grundstücke und Fahrnisse, durch verständige Schätzmänner zu geschehen habe;

d) daß die Gläubiger im gehörigen Wege zur Anmeldung ihrer Forderungen aufzufordern seyen;

e) daß sodann der Activ- und Passivstand in ein Inventarium zusammen zu setzen, solches von den dazu bestimmten Beamten zu fertigen, und von der Herrschaft an das Kreisamt einzusenden; endlich

f) daß das Kreisamt hierüber wie mit jeder anderen Unterthanssache zu verfahren, den Unterthan und Herrschaft einzuberufen, endlich Salvo recursu zu entscheiden habe.

Nach einem späteren, für Böhmen unterm 27. März 1789 erlassenen Hofdecrete wurde den Herrschaften das Recht zugestanden, statt der Abstiftung, die Sequestration, Administrirung oder Verpachtung eines verschuldeten Bauerngutes zu versuchen und einzuleiten.

Aus allem diesen geht hervor, daß die Abstiftung wegen Ueberschuldung des Unterthans eigentlich nur dazumahl eintrete, wenn gar keine Hülfsmittel mehr vorhanden sind, um den Schuldenstand zu mindern und die Contributionsfähigkeit zu erhalten.

§. 398.

Wegen Verödung der Gründe.

Auf das Dritte nähmlich, wenn der Unterthan aus Nachlässigkeit seine Gründe nicht beurbaret, sondern veröden läßt, kömmt zu bemerken, daß nach dem Patente vom 30. November 1766, ein Unterthan in dem Falle abgestiftet werden könne, wenn er seine Gründe ungebaut erliegen, oder in Verödung verfallen läßt, und ein solcher Unfleißiger durch drey Jahre fruchtlos ermahnet wurde.

Es folgt aber nicht hieraus, daß jede Außerachtlassung der Beurbarung der Gründe diese Abstiftung zur Folge haben müsse. Nur bey offenbarer Nachlässigkeit eines Grundholden kann diese Verfügung eintreten. Unglücksfälle, die den Unterthan außer Stand setzen, sein Gut zu beurbaren, machen von dieser Regel eine Ausnahme, und ist die Herrschaft vielmehr verpflichtet, den Unterthan nach allen Kräften zu unterstützen und ihm aufzuhelfen. Es liegt daher abermahl in der kreisämtlichen Beurtheilung und reifern Erwägung aller Umstände, nach welchen die gehörige Beurbarung unterblieben ist, und ob wirklich nur Fahrlässigkeit des Unterthans zum Grunde liege.

§. 399.

Wegen Steuerrückständen.

Auf das Vierte, nähmlich wegen Steuerausständen kömmt zu bemerken, daß nach Inhalt der Hofverordnung vom 10. August 1812, §. 4, den Dominien freygelassen sey, in jenem Falle, als alle gelinderen Zwangsmittel, hiermit auch die Militärexecution gegen den mit seinen Steuern in Rückstand bleibenden Unterthan fruchtlos geblieben ist, die Abstiftung des Unterthans bey dem Kreisamte nachzusuchen. Es folgt hieraus, daß das Kreisamt diese Abstiftung nur dazumahl begnehmigen könne, wenn sich selbes die volle Ueberzeugung verschafft hat, daß diese Steuerausstände auf keinem anderen Wege eingebracht werden können.

§. 400.

Wegen ausständigen herrschaftlichen Gaben.

Auf das Fünfte, nähmlich wegen ausständigen herrschaftlichen Gaben kömmt zu bemerken, daß eine Abstiftung nach der Verordnung vom 1. December 1784, nur in dem Falle eintreten könnte, wenn der Unterthan über drey Jahre mit diesen Giebigkeiten im Rückstande bleiben, alle Ermahnungen nichts nützen, übrigens derselbe nicht durch Wetter-, Feuer- und Wasserschäden, oder andere unglückliche Zufälle an der Entrichtung gehindert wird. Im letzteren Falle ist die Herrschaft vielmehr verbunden, den Unterthanen angemessene Tilgungs- und Zahlungsfristen zu bestimmen, und das Kreisamt hat immer in vorkommenden Fällen auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß die landesfürstlichen Giebigkeiten hierbey nicht in Hemmung kommen, da letztere stets den Vorzug haben.

§. 401.

Wegen Schwärzung.

Auf das Sechste nähmlich, wenn der an der Gränze gegen fremde Staaten wohnende Unterthan, sich mit Schwärzung ausländischer Waaren abgibt, wird lediglich auf das Zollpatent vom 2. Jänner 1788 hingewiesen, welches in dem §. 117 ausdrücklich enthält, das derley Unterthanen von der Gränze abgeschafft, und falls sie ansäßig sind, abgestiftet werden sollen.

Inhalt des ersten Theiles.

Erstes Hauptstück.

Von den Unterthanen, und Unterthansgründen überhaupt.

20 *

Seite.

Eilfter Abschnitt.

Zwölfter Abschnitt.

Dreyzehnter Abschnitt.

Zweytes Hauptstück.

Von der Grundherrschaft.

Erster Abschnitt.

Zweyter Abschnitt.

Dritter Abschnitt.

Drittes Hauptstück.

Von der grundherrlichen Gerichtsbarkeit.

Erster Abschnitt.

Zweyter Abschnitt.

Dritter Abschnitt.

Vierter Abschnitt.

Fünfter Abschnitt.

Die

Unterthans-Verfassung

des

Königreiches Böhmen.

Von

Anton Engelmayr.

Zweyter Theil.

Wien.
Druck und Verlag von J. P. Sollinger.
1831.

Tetschner Bibliothek

Digitized by Google

Inhalt des zweyten Theiles.

Eilftes Hauptstück.

Zwölftes Hauptstück.

Dreyzehntes Hauptstück.

Vierzehntes Hauptstück.

Fünfzehntes Hauptstück.

Sechzehntes Hauptstück.

I. Hauptstück.

Von den Steuern.

§. 1.

Unverkennbar wichtig ist das Verhältniß, in welchem der Unterthan hinsichtlich der Steuerentrichtung gegen seine Obrigkeit steht. Uebrigens ist hier nicht die Rede von jenen Entrichtungen an Gaben, welche dem Unterthan in der Eigenschaft als Grundhold oder unterthäniger Inwohner an seine Grundobrigkeit zu leisten hat, worüber bereits das Erforderliche im Verlaufe dieses Werkes umständlich erörtert wurde. Gegenwärtig ist nur die Rede von den landesfürstlichen Steuern, welche von den Obrigkeiten beygetrieben, und in die Staatscassen abgeführet werden. Wichtigkeit dieses Gegenstandes.

Diese Schuldigkeit des Unterthans fließt also nicht aus dem Unterthänigkeitsbande, sondern aus dem landesfürstlichen Hoheitsrechte. Es kann daher auch über die Schuldigkeit, über das Recht derselben nie von einer Beschwerde oder Klage des Unterthans die Rede seyn, wohl aber kann die Beschwerde über die Art der Belegung und Einhebung in so ferne Statt finden, als die repartirende oder einhebende Obrigkeit nicht denen höchsten Vorschriften gemäß handelt, und auf diese Weise den Unterthan bedrückt.

Es ist daher dem Zwecke dieses Werkes ganz entsprechend, in eine nähere Erörterung dieses, für den Unterthan so wichtigen Gegenstandes sich einzulassen, und die verschieden hierbey eintretenden Verhältnisse anschaulich zu machen.

§. 2.

Bekanntlich wurden in der tiefen Vorzeit, so lange nähmlich die Menschen in einem nomadischen Zustande lebten, die Ursprung

der Steuern überhaupt. gemeinschaftlichen Bedürfnisse durch Tausch, oder persönliche Dienstleistungen befriediget. Eine Abgabe war dortmahls eben so wenig bekannt, als auch nothwendig.

In der Folge aber, da sich die nomadischen Familien in eine größere Gesellschaft vereinten, und allgemeine Bedürfnisse zu ihrer Aufrechthaltung eintraten, reichte dieses Tauschmittel nicht mehr hin, und man nahm nun die Zuflucht zu andern Mitteln, die theils in Abreichung von Naturalproducten, endlich in Abreichung von Geldbeträgen gefunden wurden.

§. 3.

In Böhmen. Der eigentliche Ursprung der Steuern im Königreiche Böhmen läßt sich nicht mit Zuverlässigkeit nachweisen. Die Landesordnung vom 10. May 1627, enthält hierüber nur Folgendes:

A. V. (pag. 6).

»Betreffend aber die Contributiones haben Wir für Uns vnd die Nachkommende Könige vnd Erben zum Königreich Vns dahin aus Gnaden resolviret, daß Wir dieselbigen auff denen Land Tägen, vnd anders nicht dan gegen gewöhnlichen Reversen von denen Ständen begehren lassen wollen, Als Uns dan nicht zweiffelt, Vnsere getrewe Stände, Vnsere vnd deß Vatterlands jedesmahls vorfallende Nothwendigkeiten Ihnen treühertzig zu Gemüt ziehen werden, Wir auch nicht nachsehen können, noch wollen, daß die von Vns begehrte Contributiones, Vns durch vnbillige Conditiones, so etwan gegen Vnserm königlichen Stand, Hochheit, vnd Whürden lauffen möchten, als durch Suchung newer Privilegien, vnd Freiheiten, oder dergleichen Vnserer proposition nicht anhengige einwenden, wie etwan bißhero geschehen, conditioniret, oder auffgehalten werden.«

Die Contributionen sind daher schon vor längerer Zeit bestanden, ungeachtet die Verpflichtung zum Kriegsdienste dortmahls auf jeden Landsassen und Unterthan persönlich dergestalt ruhte, daß derjenige, so nicht selbst zu Felde ziehen konnte, an die bestimmten Plätze einen tauglichen Mann zu stellen verbunden war. Die besagte Landesordnung enthält hierüber Folgendes:

A. XI. (pag. 10).

»Obwohl Wir Vns allezeit vielmehr den heilsamen Frieden belieben lassen wie noch, als daß Wir unnöttige Krieg

anzufangen begehrt hetten, vnd derowegen die Ständ vnd Inwohner dieses Vnsers Erb Königreichs künfftig mit Krieg so vil immer möglich, gnedigist gerne verschonen wollen; Jedoch aber da es sich zutrüge, daß einer oder mehr ausser- oder innerhalb Lands sich gegen Vns oder Vnsern Nachkommen vnd Erben zum Königreich, heimb, oder offentlich aufwerffen, mit gewaffneter Hand widersetzen, oder etwas machiniren, oder aber Wir oder ermelte Nachkommende Könige, vnd Erben sonsten mit böser Correspondenz, Krieg, Vnruhe vnd Vheden angefochten würden: So sol nit allein ein jeder Vnser Landsaß vnd Vnterthan, welcher dergleichen Practick in Erfahrung gebracht, oder hierumb wissenschafft hette, dieselbige Vns, oder obgedachten Vnsern Nachkommen vnd Erben, bey Vermeidung der Straff der Beleidigten Majestät, getreulich eröffnen, Sondern es seind auch alle Stände, vnd Inwohner dieses Vnsers Erb Königreichs sämbtlich, vnd ein jeder insonderheit schuldig, vnd verbunden, Vns vnd denen Nachkommenden Königen, vnd Erben, als Ihrem rechtem Natürlichem Erbherren in allweg zu assistiren, vnd alle mögliche Hülff zu leisten, Auch, nach dem Sy auff Vnsern oder Ihren gnedigisten Befehl deßhalben auffgefordert, vnd ermahnt worden, bey Verlust Leib, Ehr, vnd Gutt, auch Vermeidung der Straff der Beleidigten höchsten Majestät, zu pariren, vnd auffzuseyn, vnd auff die Ihnen ernannte Zeit vnd Oerter entweder selbsten sich gehorsambist einzustellen, oder ja, wofern einer, oder mehr auß rechten Ehehafften, Persönlich mit erscheinen könnten, taugliche Personen mit Ihrer Macht vnfehlbarlich zuschicken.«

Aus allen diesen geht hervor, daß schon dortmahls, als auch noch die persönlichen Dienstleistungen für alle Unterthanen, doch auch Contributionen oder Steuern Statt fanden, die also wohl auch für andere Staatsausgaben nothwendig erkannt wurden.

§. 4.

Zoll- und Mauthgebühren.

Nebst diesen Contributionen oder jährlichen Steuern bestanden auch früher schon Zölle und Mauthen, und es wurde durch obbesagte Landesordnung ausdrücklich festgesetzt, daß Niemand in diesem Königreiche, was Würden, Standes oder Wesens er auch seyn mag, einigen Zoll oder Mauth zu Wasser und zu Land, unter was immer für einen Nahmen ohne der königlichen Begnehmigung aufzurichten befugt sey. In der ältesten Zeit war daher diese Geldabgabe schon unter die Regalien gerechnet, und so wie nun die Contributionen unter

die directen Steuern zu rechnen sind, kaum letztere in der Eigenschaft als indirecte Steuern anzusehen und zu behandeln. Diese Zölle finden sich schon im eilften Jahrhundert, wo nur alle ordentliche einheimische, und ausländische Waaren verzollt werden mußten. Herzog Borziweg II. hatte schon im Jahre um 1111 in Prag das Hauptzollamt im Teyn, das alte Ungeld errichtet.

§. 5.

Nähere Andeutung für die ältere Zeit.

In dem alten Böhmen gab es schon der Steuern vielerley, theils ordentliche, theils auch außerordentliche.

So z. B. bestand schon im Jahre 1220, eine Kopfsteuer, die vom König Ottokar I. ausgeschrieben wurde, und auch zum ersten Mahle die Geistlichkeit betraf.

Im Jahre 1297 forderte König Wenzel II. eine Beysteuer zur Bestreitung der Kosten seiner Krönung, und zu anderen Bedürfnissen des Staates, von der Geistlichkeit, die eben nicht eine ganz neue, sonst niemahls bestandene Steuer gewesen seyn mag, da Papst Bonifaz VIII., dessen Einwilligung der König nach dem dortmahligen Zeitalter begehret hatte, in der Bulle, durch die er diese Einwilligung ertheilte, sich auf die uralte Gewohnheit berufen hatte.

Weiters erhob König Johann, als auch sein Enkel Wenzel IV., ersterer im Jahre 1326, der zweyte im Jahre 1384, den zehnten Theil der reinen Einkünfte aller geistlichen Pfründen, woraus sich auf die Steuer auf die übrigen Unterthanen der Schluß von selbst machen läßt.

Auch eine Vermögenssteuer fand schon dortmahls Statt. Carl IV. forderte diese Steuer im Jahre 1378 von Jedermann, der ein Vermögen hatte, ohne Ausnahme. Dieses mußte auch schon dortmahls vorläufig getreu angegeben werden, und wurde auch mit aller Strenge eingetrieben.

Die vorzüglichste ältere Steuer in dem alten Böhmen ist diejenige, welche unter dem Nahmen Berna vorkömmt. Diese Benennung leitet sich ab von dem böhmischen Zeitwort Beru (ich nehme), bedeutet also lediglich, eine Einnahme. In dem damahligen Latein wurde das Wort: Berna beybehalten, und gewöhnlich das Wort: Regalis (königlich) dazu gesetzt. Auch wurde diese Steuer: Collecta generalis (eine allgemeine Sammlung), dann Tributum (eine Steuer überhaupt), und zum Unterschiede, daß sie nicht eine außerordentliche Steuer war, Tributum annuum (jährliche Steuer), endlich Tributum pacis (eine Friedenssteuer), weil selbe zu Friedenszeiten gewöhnlich war, benannt, unter welchen Be-

nennungen diese Steuer in den landesfürstlichen Urkunden auch vorkömmt.

Der Urheber dieser Steuer war König Wenzel I., der im Jahre 1250 von einer jeden Hube (böhmisch Lan) diese Steuer forderte. König Johann hat solche mit einer bisher ungewöhnlichen Strenge eingetrieben, so zwar, daß sie im Jahre 1325; 95,000 Mark, nach unserm Gelde 1,900,000 Gulden abwarf.

Diese Steuer traf übrigens nicht allein den Unterthan, sondern auch den Bürger der königlichen, als der Herrenstädte. Sie wurde nach der Ansässigkeit ausgeschrieben. Unter König Johann, Carl und Wenzel betrug die Berna von einer jeden Hube sechzehn böhmische Groschen. Zur Einnahme dieser landesfürstlichen Gefälle waren in gewissen Städten Steuereinnehmer (Tributarii) bestimmt, an welche auch die nächstgelegenen Herrschaften ihre Steuern abführen mußten.

Ungeachtet, besonders bey dem damahligen geringen Preise des Getreides und der Naturalproducte, diese Steuern gewiß nicht unbedeutend waren, so liefert uns überdieß auch ein Beyspiel aus der älteren Geschichte, daß die böhmische Nation in Zeit der Noth auch außerordentliche und beträchtliche Beysteuern dargebracht habe. Ferdinand I. erhielt nähmlich, da er durch den Türkenkrieg so sehr in das Gedränge kam, und die Türken beynahe ganz Ungarn schon verschlungen hatten, eine Kriegsbeysteuer auf drey Jahre, die jedes Jahr 8,871,953 Meißner Schock (d. i. mehr als zehn Millionen Gulden) betrug. So gab es also schon in der älteren Zeit, ordentliche und außerordentliche Contributionen, welch letztere sich insbesondere nach den Umständen der Nothwendigkeit einrichteten.

§. 6.

Nähere Andeutung für die neuere Zeit.

Diese unter dem Nahmen Berna vorkommende Steuer reichte unter dem ersten Nahmen nicht einmahl auf die Zeiten Ferdinand des I. hinauf. Diese Steuer ward eigentlich nur auf sechs Jahre von den Ständen zum Unterhalte des Heeres bestimmt. Die nachfolgenden Regierungen veroffenbarten den Wunsch, dem Bürger und dem Bauer die Last, welche diese bis jetzt allein getragen hatten, zu erleichtern, welchem Wunsche und Bestreben die bisherigen Befreyungen der adelichen Gründe im Wege standen.

Es ward endlich ein Ausweg darin gefunden, daß von den Grundherren, unbeschadet ihrer etwaigen Befreyungen, eine Beysteuer begehret wurde.

Diese Beysteuer sollte in neun und zwanzig, und einem Drittheil vom Hundert des Ertrages ihrer Gründe bestehen, so wie man die Bauerngründe mit dem dritten Theile des Ertrages belegte. Ein Angesessener, zu welchem wenigstens ein Hundert und achtzig Gulden an Nutzungen erfordert wurden, steuerte daher von nun an sechzig Gulden, also den dritten Theil von seinem Ertrage pr. ein Hundert achtzig Gulden. Dieser letzteren Steuer von den Unterthanen wurde nun der Nahme: Militär-Ordinarium, jener aber von den Grundherren: Extraordinarium beygelegt. Diese beyden zusammen betrugen, vier Millionen, zweymahl Hunderttausend Gulden.

Zu dieser eigentlich zum Unterhalt der beständigen Kriegsmacht bestimmten ordentlichen und außerordentlichen Steuer, kamen noch unter der Benennung des Camerale jährlich eine Million, siebenzig Tausend, vier Hundert acht und achtzig Gulden, die insbesondere zur Tilgung der Schulden bestimmt waren, so daß das Land überhaupt an Steuern fünf Millionen, acht und sechzig Tausend, neun Hundert siebenzig Gulden, 30 Kreuzer, und hiervon die Unterthanen drey Millionen, zweymahl Hundert, vier und zwanzig Tausend, einhundert siebzehn Gulden, die Grundherren eine Million achtmahl Hundert vier und vierzig Tausend, acht Hundert zwey und fünfzig Gulden zu entrichten hatten.

Diese Steuer ward unter der Regierung Marien Theresiens zwar anfangs nur auf zehn Jahre festgesetzt, jedoch ihre Beybehaltung ist durch die Umstände nöthig geworden.

Unter der Regierung Joseph II. sollte die Grundsteuer zu Folge der im Jahre 1789 zu Stande gebrachten neuen Ausmessung und Schätzung von vier Millionen, zweymahl hundert Tausend, oder, wie es der Catasterbestand damahls auswies, von vier Millionen, zweymahl Hundert, sechzehn Tausend, zwey Hundert vier und siebenzig Gulden, 38½ Kreuzer; auf drey Millionen, sechsmahl Hundert sechs und vierzig Tausend, siebenzehn Gulden und 9 Kreuzer herabgesetzet werden.

Nach dem Tode Kaiser Joseph II. ward bekanntlich der alte Steuerfuß hergestellt. Allein die Stände Böhmens faßten den väterlichen Entschluß, zur Erleichterung des Unterthans, mit letzterem im gleichen Verhältnisse zu steuern.

§. 7.

Abtheilung

Aus dieser vorausgeschickten historischen Darstellung zeigt sich, daß es in dem Königreiche Böhmen directe und undi-

recte Steuern schon vor Alters her gegeben habe, die theils noch bestehen, theils in einer anderen Art und Benennung erscheinen und eingehoben werden. der Steuern über- haupt.

Nach dem Plan dieses Werkes kann sich in die Erörterung der indirecten Steuern nicht eingelassen, sondern es muß sich lediglich auf die Behandlung der directen Steuern beschränket werden.

§. 8.

Eintheilung der directen Steuern

Nach dem gegenwärtigen Bestand können in dem Königreiche Böhmen, die wesentlicheren directen Steuern unter folgende Abtheilungen gebracht werden; nähmlich:

I. In die Grundsteuer.
II. In die Erwerbsteuer.
III. In die Classensteuer.
IV. In die Personalsteuer.
V. In die Erbsteuer.

Es gibt wohl noch andere Nebensteuern, als Militärfleischbeytrag, Beytrag zum Straßenbau u dgl., die jedoch als minder erheblich hier nicht näher behandelt werden.

Erster Abschnitt.

Von der Grundsteuer.

§. 9.

Die Grundsteuer.

Die Grundsteuer ist unter allen directen Steuern zuverlässig die erste, die vorzüglichste Steuer.

Bekanntlich ist Oesterreich im Allgemeinen genommen, kein Handelsstaat, sondern mehr Territorialstaat, welcher seine Einkünfte vorzüglich in der Besteuerung des Erwerbes durch unbewegliche Güter, hiermit in dem Erträgnisse des Grund und Bodens suchen und ziehen muß.

Aus der oben vorausgeschickten geschichtlichen Darstellung ist es schon ersichtlich geworden, daß ehedem mehr eine Vermögens- als eine allgemeine Grundsteuer in Böhmen Statt fand, und daß durch die aus der Vorzeit sich erhaltenen Privilegien die Last der Grundsteuer nur auf den unterthänigen Besitzer gewälzt war.

Die Oesterreichischen Regenten haben schon früh genug dieses Mißverhältniß wahrgenommen, und mißbilliget, allein

noch waren ihnen immer durch die Zeitverhältnisse die Hände gebunden, um diesem Mißverhältnisse auszubeugen, und zwischen allen Grundeigenthümern ohne Hinsicht auf ihre persönliche Eigenschaft ein billigeres Ebenmaß in dieser Last festzusetzen.

Mit ruhigem, aber sicheren Schritte wurde inzwischen an dieses wichtige Werk Hand angelegt, und so wurden schon im Jahre 1713, von Unterthanen und Obrigkeiten Bekenntnisse über ihr Einkommen von Grund und Boden, von Gewerben und Dominicalnutzungen, wohin auch Mühlen, Bräuwerke u. dgl. gehörten, abgefordert, und dann unter Marien Theresiens Regierung durch das bekannte Steuerrectificatorium vom Jahre 1748 der Grund zu einer billigen Grundsteuer geleget, und die dießfällige umfassende Arbeit im Jahre 1768 vollendet. Kaiser Joseph II., dem es nicht entging, daß durch diese erste Regulirung noch wesentliche Gebrechen hinsichtlich einer billigen und richtigen Grundsteuerbemessung unbehoben blieben, legte nun auch an dieses große Werk mit der Ihm eigenen rastlosen Thätigkeit Hand an, und mit dem Hinblick auf die von seiner erhabenen Mutter gezogenen Grundlinien ordnete er, nachdem die Verordnungen vom 23. Jänner, 15. April 1785 vorausgegangen waren, durch das Patent vom 20. April 1785, die neue Steuerregulirung an, die jedoch durch seinen früherfolgten Todfall nicht ganz vollendet wurde, sondern einstweilen unter der Regierung Kaiser Leopolds II. auf die Vorstelluugen der Stände der alten Steuerverfassung wieder Platz machen mußte.

Während der gegenwärtigen Regierung Sr. Majestät Kaiser Franz I. hatte sich die Sorgfalt dieses Regenten immer auch auf diesen wichtigen Gegenstand gerichtet. Nur die schweren, langjährigen Kriege standen der Ausführung einer Unternehmung entgegen, zu welcher Ruhe vorzüglich erfordert wird.

Bald jedoch, als diese Ruhe wieder eintrat, legte dieser sorgfältige Landesfürst Hand an dieses große Werk, indem die vereinte Hofkanzley im Jahre 1806 durch die allerhöchsten Cabinettsbefehle vom 2. August und 28. October den Auftrag erhielt, das Grundsteuer-Regulirungssystem in die Bearbeitung zu nehmen.

Durch ein weiteres Cabinettsschreiben vom 21. August 1810 wurde die Grundsteuerregulirungs-Hofcommission aufgestellt, welche die Aufgabe zu lösen hatte, die Regulirung nach den Grundsätzen einer richtigen Theorie mit Rücksicht auf die

besonderen Verhältnisse der Provinzen gleichförmig in Ausübung zu bringen.

Unterm 23. December 1817, erfolgte dann das merkwürdige Patent, welches das ganz neue Grundsteuersystem enthält, und die sichersten Grundsätze über die Allgemeinheit der Grundsteuer, so wie die deutlichsten Vorschriften über die Bemessung, Anlegung und Vertheilung, Erhaltung des Catasters, und über die Ausführung der Grundsteuer in sich faßt, und erörtert.

Füglich läßt sich diese Steuerregulirung mit Rücksichtnahme auf die schon früher erhaltenen Operate in drey Epochen eintheilen, nähmlich:

A. In die Epoche der Theresianischen, —

B. in die Epoche der Josephinischen Rectification, und

C. in die Epoche des gegenwätigen Grundsteuer-Systems unter Kaiser Franz I.

§. 10.

A. Theresianische Rectification.

Theresianische Rectification.

Das Theresianische Rectificatorium fand seine Grundlage, wie schon oben bemerket wurde, auf die schon im Jahre 1713 abgeforderten Bekenntnisse (Fassionen) der Unterthanen und Obrigkeiten über ihr Einkommen vom Grund und Boden, von Gewerben-Dominicalnutzungen, welches Rectificatorium nach den, durch Localuntersuchungen vorgenommenen Prüfungen und Berichtigungen im Jahre 1748 theilweise eingeführt, und erst im Jahre 1768 vollendet wurde.

So viel den reinen Ertrag der Dominicalgrundstücke betrifft, wurde derselbe durch controllirte Bekenntnisse, welche sub fide nobili, et sacerdotali abzulegen waren, erhoben, und zu denselben das ausgemittelte Einkommen an Nebennutzungen, als Zinsgründen, Mühlen, Bräuwerken, obrigkeitlichen Häusern, fallenden und steigenden Gefällen u. dgl. geschlagen, und das ganze vereinte Einkommen mit 29 pCt. versteuert.

Bey der Ausmittlung der obrigkeitlichen Nebenbenutzungen fand eine sehr gelinde Behandlung Statt, und es wurden Abzüge aller Art zugelassen.

Die Dominicalhäuser waren nach ihrem beyläufigen Capitalswerthe in sieben Classen eingetheilt, wovon eine Hälfte außer der Besteuerung blieb, die andere Hälfte zu 5 pCt. als reiner steuerbarer Betrag veranschlagt wurde.

Mühlen wurden nach den Geld- oder Naturalzinsen in die Besteuerung genommen.

Bey den standhaften Zinsnutzungen wurde ein Drittheil, bey veränderlichen die Hälfte freygelassen.

Bey Naturalzinsen wurde der fatirte Geldwerth beybehalten und wenn er in dem Bekenntnisse nicht beygesetzet war, nach eigenen Regeln, und im Verhältnisse des Localpreises des Roggens festgesetzet.

Soviel nun aber den unterthänigen Besitzstand betrifft, wurde der reine Grundertrag sammt dem Einkommen, welches aus den als ad miricula angenommenen sieben Erwerbszweigen floß, wahrscheinlich berechnet, jedes Gesammteinkommen von 180 fl. als eine ganze Ansäßigkeit angesehen, und mit 60 fl. (dem Drittheil) besteuert. Man war jedoch nicht im Stande, so viele Ansäßigkeiten im ganzen Lande zusammenzubringen, als die Bestimmung der Totalsumme erforderte. Es wurden daher Ansäßigkeiten erdichtet, und die auf diese fallende Steuerquote wurde als ein Zuschlag unter dem Nahmen Fictitium auf jenes Einkommen gelegt, welches den Bürger und Bauer von einem Industrialgewerbe bezog.

Dieses Fictitium war zweyfach; das reale, stabile, und das personale.

Das erste lastete auf 5 Häusern, Bräuereyen, Mühlen. Zum Behufe der Besteuerung wurden die Städte in 5 Classen getheilet; in der ersten Classe zahlte jedes Haus 15 fl. und in den folgenden immer um 3 fl. weniger, und nur die Häuser in der Stadt Prag entrichteten das Doppelte der Classe, zu der sie gehörten. Die Häuser in unclassificirten Städten, und in jenen Dörfern, die einen kleinern Grundbesitz als einen Strich hatten, waren mit 1 fl. 12 kr. belegt.

Bey Mühlen wurde auf die Stättigkeit des Wassers, und die in der Gegend üblichen Körnerpreise, bey Bräuereyen auf die im Jahre 1748 vorgemerkte Biererzeugung Rücksicht genommen.

Zur Einbringung des Personal-Fictitiums theilte man die Gewerbsleute in 4 Classen, wornach mit Rücksicht auf die Verschiedenheit des Ortes, wo das Gewerbe betrieben wurde, auch die Belegung erfolgte.

Dieses ist der wesentliche Inhalt des Theresianischen Rectificatoriums in Beziehung auf Böhmen, und man wird schon hierin die Spuren der gegenwärtigen Gebäude und Erwerbsteuer wahrnehmen, und sich die Ueberzeugung verschaffen können, daß diese gegenwärtigen unter diesem Nah-

men vorkommenden directen Steuern nicht ganz neu erschaffen, sondern nur in einer anderen Gestalt und Modalität ausgemessen seyen.

§. 11.

B. Josephinische Rectification.

Schon oben wurde bemerket, mit welcher Thätigkeit Joseph II. dieses, seinem Herzen so nahe gelegene Geschäft zur Hand nahm. Kaum waren die ersten Vorschriften über die Vorarbeiten mit Hofentschließung vom 23. Jänner 1785 ertheilet, und für die Aufstellung der leitenden Behörden (Leitungsobrigkeiten), der Steuerregulirungs-Hof-, Ober- und Untercommissionen gesorgt, als schon am 20. April 1785 das Patent der eigentlichen Regulirung und der Vorbereitungen zur Herstellung eines neuen Steuerfußes erfolgte, welcher in Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Oesterreich ob und unter der Enns, Steyermark, Kärnthen, Krain, Görz und Gradiska in Anwendung kommen sollte. Josephinische Rectification.

Da das dießfällige System im Königreiche Böhmen größten Theils beybehalten wurde, so ist es auch zweckmäßig, die Grundsätze dieses Josephinischen Systems, oder Rectification näher zu erörtern, und dieses System in seinen wesentlicheren Zweigen etwas ausführlicher zu behandeln.

§. 12.

Die ganze Operation stützte man zum Voraus auf die eigenen Bekenntnisse (Fassionen) der Unterthanen, jedoch so, daß hierbey eine genaue Controlle eintrat, durch welche jede Gelegenheit zu einer unrichtigen Angabe benommen wurde. Allgemeine Grundsätze.

Die Leitung wurde den Ortsobrigkeiten oder Jurisdicenten, ihren Stellvertretern oder Beamten, und einem Ausschusse von sechs Männern, die das Vertrauen der Gemeinde hatten, und von letzterer auch gewählt wurde, übertragen. Diese empfingen die weiteren Anordnungen und Weisungen von den Untercommissionen, letztere aber von der in jedem Lande aufgestellten Obercommission.

Der Zeitraum, binnen welchen die Bekenntnisse gemacht seyn sollten, wurde Anfangs nur bis Ende October 1785 festgesetzet, späterhin aber mittelst des Patentes vom 18. August 1785, bis auf den 1. April 1786 erstrecket.

Verschwiegene, bey dieser Regulirung nicht fatirte Gründe wurden als herrenloses Gut erklärt, und

fielen dem Angeber, Anzeiger unentgeldlich und erblich als sein Eigenthum zu.

Um in die sichere Kenntniß aller Gründe zu kommen, mußten dieselben sämmtlich nach ihrer topographischen Lage aufgeschrieben, alle Gründe, welche in den Umfang einer Gemeinde bereits gehörten, oder künftig dahin gezogen werden sollten, nach ihrem Flächenmaße abgemessen, und das Erträgniß aus der Menge und Gattung der Producte erhoben werden. Mit eben dem Patente vom 20. April 1785 wurde über den Gang dieser Operationen eine eigene Belehrung für die Ortsobrigkeiten, Jurisdicenten, oder ihre Stellvertreter und Beamten, wie auch für die Gemeinden, und eine weitere, wie die Ausmessung der Gründe von den Gemeinden practisch zu vollziehen sey, zu gleicher Zeit ertheilet.

§. 13.

Hauptabtheilungen.

Die dießfälligen Vorschriften lassen sich unter vier Hauptabtheilungen bringen, welche zusammen das ganze System ausmachen.

Diese vier Hauptabtheilungen enthalten:

a) Die Vorschriften der Aufschreibung;

b) die Vorschriften der Ausmessung der Gründe;

c) die Vorschriften der Ausmittlung ihres Erträgnisses; und

d) die Ausführung des Rectificatoriums, und Einführung des neuen Steuerfußes.

§. 14.

Aufschreibung.

a) Die Vorschriften der Aufschreibung.

Der Zweck dieser Aufschreibung war, in die Kenntniß alles benutzbaren Eigenthumes innerhalb der Gränzen einer Gemeinde, sie mochte nun wirklich bestehen, oder in der Absicht, um daraus einen Ausschuß zu wählen, aus einzelnen Häusern zusammengesetzet worden seyn, zu gelangen, und zugleich die Arrondirung, es mag gehören, wem es wolle, hierdurch zu bewirken.

Die dießfälligen Vorschriften bestehen im Wesentlichen im Folgenden:

1. Daß jeder Grundbesitzer seine, in der Gemeinde liegenden Gründe, nach ihren topographischen Nummern angebe;

2. daß derselbe auch diese Angabe nach der im Lande bestehenden Benennung einzurichten habe, weil nach der Gewohnheit der Länder fast für jede Gattung der Gründe ein

anderes Grundmaß, und eine andere Benennung eingeführet ist;

3. daß jedoch der gesammte Flächeninhalt in Joche zu 1584 Quadratklafter, nach der späteren Hofsverordnung vom 13. May 1785 auf die gerade, und bis $\frac{1}{8}$ Theil oder 25 Quadratklafter, ohne Bruch untheilbare Summe von 1600 Quadratklaftern reduciret werde;

4. daß hinsichtlich der Controlle die Bekenntnisse oder Fassionen, letztere im Beyseyn des Richters und der Geschwornen der Gemeinde, der drey Ausschußmänner von dem Grundeigenthümer, oder einem annehmbaren Bevollmächtigten, für welchen der Grundeigenthümer jedoch zu haften hat, auf freyem Felde abgegeben werden müssen;

5. daß übrigens die Absendung eines Bevollmächtigten nur fremden Obrigkeiten und höheren Standespersonen, in so fern solche innerhalb der Gemeinde Gründe besitzen, anderen Grundeigenthümern aber nur bey besonders erheblichen Umständen zugestanden werde; endlich

6. daß das Bekenntniß, oder Fassion bey jenen Gründen, welche in zeitlichen Pacht überlassen waren, von dem Eigenthümer, bey den Erbpachtgründen von dem Erbpächter, bey den einer Kirche, Stiftung oder Gemeinde angehörigen Gründen aber von demjenigen, der diese Gründe verwaltet, bey Pfarrgründen aber von dem Pfarrer abgeleget werde.

§. 15.

Besichtigung.

Zwischen der Aufschreibung und der Vermessung der Gründe gab es eine Gränzlinie, und diese ist die Besichtigung der Gründe. Diese wurde über alle in dem ganzen Umfange der Gemeinde liegenden Gründe angeordnet, und der Grund und Boden in Plätze, das ist, in Hauptfelder, oder Fluren eingetheilet.

Die letztere Benennung erhielt jede Strecke Erdreichs, die durch nebenherlaufende Wege, Bäche, Hecken und andere natürliche Gränzen von anderen Besitzungen abgesondert war, oder die an Gründe von ganz verschiedener Benützungsart angränzte, sie mochte aus Aeckern, Wiesen, Weingärten, Waldungen, oder aus was immer für Grundtheilen bestehen.

Gründe von einer ganz verschiedenen Benennungsart, wenn sie gleich auf einer oder der andern Seite zusammenhingen, besonders, wenn es um größere Strecken zu thun war, durften jedoch nicht in einen Platz zusammengefaßt werden, wenn anders die Verschiedenheit nicht bloß zufällig war; z. B. wenn ein Weingarten, welcher mitten unter anderen

lag, nur kurze Zeit als Grasland benützt wurde. In Fällen, wo ein Platz keinen Nahmen hatte, sollte ihm mit Einstimmung der Gemeinde, um ihn aufschreiben zu können, ein willkührlicher Nahme erschaffen werden.

So bildete auch das Dorf, der Flecken oder das Städtchen mit den dazu gehörigen Hausnummern, den Ortsplatz, der in der Fassionstabelle zu erscheinen, und nur dann, wenn die Gemeinde aus zerstreuten Häusern bestand, ganz hinwegzubleiben hatte.

§. 16.

b) Die Ausmessung.

Ausmessung.

Der Zweck der Ausmessung bestand darin, den Flächeninhalt einer Strecke Grundes, ohne Rücksicht auf die Art seiner Benützung, oder auf die Eigenschaft des Eigenthümers zu bestimmen.

Hierüber wurden im Wesentlichen folgende Vorschriften ertheilet:

1. Daß diese Vermessung von dem Richter und Geschwornen, wenn sie mit erforderlichen Meßinstrumenten versehen, und hierzu durch Uebung vorbereitet waren, vorzunehmen sey;

2. daß mit einem obrigkeitlichen Grunde der Anfang zur Ausmessung gemacht werde, damit sich der Richter und Geschworne von der Art und Weise, wie man richtig ausmesse, practisch unterrichten könne;

3. daß jedoch eher, als zur Ausmessung der einzelnen Gründe geschritten wird, die Gränzen eines jeden Gemeindeumfanges, damit bey der nachfolgenden Operation alle Irrungen beseitiget seyen, bestimmet werden;

4. daß in dem Falle, als die Häuser oder Gründe einzeln und zerstreut liegen, solche, wie kleine aneinander stoßende Gemeinden in eine Gemeinde zusammenzuziehen, und hieraus ein gemeinschaftlicher Ausschuß zu wählen sey.

§. 17.

Art der Vermessung.

Die Art der Vermessung war zweyfach, nähmlich: eine bäuerische, welche durch das Landvolk unter der Aufsicht der leitenden Obrigkeiten; und eine geometrische, welche durch beeidigte Ingenieure vorgenommen wurde;

Erstere wurde gewählt, um das Zutrauen zu befördern, und Zeit und Kosten zu ersparen;

Letztere wurde in Fällen angewendet, in welchen nur Kunstverständige richtige Angaben zu verschaffen im Stande sind.

Bey ersterer Art maßen Richter und Geschworne die Länge und Breite eines jeden Grundes nach der Ordnung, wie sie lagen, ohne Unterschied des Besitzers und der Culturs-gattung. Wenn gleiche Figuren ausfielen, so wurde die Länge mit der Breite multipliciret, daraus die Anzahl der Quadratklafter, und aus diesen die Anzahl der Joche bestimmt; und da die Operation der Ausmessung unter einem mit der Beschreibung und Erträgniß-Erhebung auf dem Grund und Boden selbst vorgenommen werden mußte, so geschah sie durch die zur Operation überhaupt bestimmten Personen, wobey derjenige, welcher in der Gemeinde das Ausmessungs-geschäft leitete und des Schreibens kundig war, verpflichtet wurde, die in jeder gemessenen Linie enthaltenen Klafter und Schuhe aufzuschreiben, welche letzteren nur als Bruchtheile der Klafter angesetzet werden durften.

Man suchte hierdurch Einfachheit in dieses Geschäft zu bringen, welche noch insbesondere dadurch befördert wurde, daß man sich nicht viel mit Parcellar-Mappirungen abgab, sondern die erhaltene Länge und Breite eines jeden Grund-stückes durch denjenigen, der bey der Ausmessung zur Auf-schreibung gebraucht wurde, gleich in die, in der Fassions-tabelle entworfene Rubrike eingetragen ward, und jeder Be-amte die Berechnung des durch die bäuerische Ausmessung sich ergebenen totalen Flächeninhaltes bey jeder Gattung des Grundes, in den hierzu eigens eröffneten Rubriken nach den Jochen und Klaftern, so wie der Ingenieur die von ihm aufgenommenen irregulären Grundstücke nach den Flächen-inhalt anzusetzen hatte.

Die zweyte Art der Vermessung hatte dann Statt, wenn ungeformte, auf viele Ecken und Winkeln hinauslaufende Figuren vorkommen, zu deren Berechnung die den Richtern und Geschwornen ertheilte Belehrung nicht hinreichte, z. B. bey steilen Bergen, bey Waldungen, Seen u. dgl. In die-sen Fällen mußte die Anzeige an die Untercommission erstattet werden, damit ein Ingenieur zur Abmessung und Berechnung abgeschickt werden konnte.

§. 18.

Objecte der Vermessung. Objecte der Vermessung waren alle Grundstücke, welche innerhalb den Gränzen eines Ortes lagen, die, sobald sie be-schrieben wurden, auch zu gleicher Zeit zu messen waren, sie möchten herrschaftliche oder unterthänige, Pfarr- oder Kir-chengründe, angebauet, oder bisher unbebauet, oder ganz öde seyn, einheimischen oder fremden Besitzern zugehören.

§. 19.

Ausnahmen hiervon.

Von dieser Vermessung waren jedoch ausgenommen:

1. Die Post- und Commerzstraßen;

2. andere allgemeine Wege; Feldwege, Hohlwege, Bäche, und jedes todte Gestein, auf welchem nichts wächst;

3. diejenigen öffentlichen und Privat-Dominiengründe, welche bereits geometrisch, und unter öffentlicher Aufsicht ausgemessen wurden; es versteht sich daher von selbst, daß hier nur von der bäuerischen Ausmessung die Rede sey.

§. 20.

c) Die Ausmittlung des Erträgnisses.

Ausmittlung des Erträgnisses.

Wenn die Ausmessung vollzogen war, ging man auf die Erhebung und Bestimmung des Erträgnisses über, welche dann in der nähmlichen Ordnung, und in Gegenwart der nähmlichen Personen, wie es bey der Aufschreibung, und vorzüglich bey der Ausmessung vorgeschrieben war, zu geschehen hatte.

Die dießfälligen Grundsätze und Vorschriften bestehen im Wesentlichen in Folgendem:

1. Daß jeder Grundeigenthümer oder Besitzer das Erträgniß von seinem Grunde selbst fatiren, das eigene Bekenntniß von allen Gattungen des nutzbaren Grundes ablegen, und der Ertrag auf die vier Hauptgattungen der Gründe, als Aecker, Wiesen, Weingärten und Waldungen reduciret werden könne;

2. daß übrigens neun Gattungen des nutzbaren Grundes anzunehmen seyen; nähmlich 1. Aecker, 2. Trisch- und Rottäcker, 3. Teiche, 4. Wiesen, 5. Gärten, 6. Hutweiden, 7. Gestrippe, 8. Weingärten, 9. Waldungen;

3. daß sodann, wenn auf obgedachte Weise die einzelnen Ausmessungen und Fatirung bey der Obrigkeit und Gemeinde geendet waren, von den obrigkeitlichen Beamten die Fassionstabelle durch Addirung aller Posten abgeschlossen, die vier Hauptkörnergattungen in eine Summe zusammengezogen, und hieraus der einjährige Betrag berechnet wurde, aus welchem sich durch die Division der Durchschnitt in Körnern und anderen Nutzungen für jedes Joch und für jeden Metzen ergibt;

4. daß die auf diese Art vollendeten Fassionen von dem obrigkeitlichen Beamten, der die erste Controlle führt, unterfertiget, und aus demselben die Summarien für die Untercommission verfaßt werden;

5. daß endlich zur Veranschlagung des ausgemittelten Naturalertrages zu Geld, die Preistabellen der zunächst liegenden Wochenmarktplätze anzunehmen, hierbey aber wegen der bey Verführung der Körner eintretenden Abnützung des Viehes und Fuhrzeuges, Zeitverlustes und Verschiedenheit der Entfernungen von dem Durchschnittspreise der Körner auf dem Wochenmarktplatze für jene Gemeinden, welche eine halbe Meile davon entfernt sind, bey Weitzen und Korn ¾ kr.; bey Gersten und Haber hingegen ½ kr.; bey weiter entlegenen Gemeinden aber für jede ganze Meile bey Gerste und Haber 1 kr.; bey Weitzen und Korn 1½ kr., abgeschlagen werden.

§. 21.

Wie bereits oben bemerket wurde, so bestehen eigentlich neun Gattungen des nutzbaren Grundes; nähmlich: 1. Aecker, 2. Trisch- und Rottäcker, 3. Teiche, 7. Wiesen, 5. Gärten, 6. Hutweiden, 7. Gestrippe, 8. Weingärten, 9. Waldungen, deren Ertrag auf die vier Hauptgattungen der Gründe, nähmlich Aecker, Wiesen, Weingärten und Waldungen reduciret werden. Fortsetzung.

Es bestehen nun aber für jede dieser neun Gattungen des nutzbaren Grundes bey Ausmittlung des Ertrages besondere Vorschriften und Grundsätze, daher ist es auch erforderlich, von jeder dieser neun Gattungen insbesondere zu handeln.

§. 22.

1. Die Aecker. Hierüber bestehen folgende Vorschriften, nähmlich: Die Aecker.

1. Daß die Fassion der Aecker nach dem Körnerertrage und zwar nach den vier Hauptgattungen, als Weitzen, Korn, Gerste und Haber, wie sie insgemein nach der gemeindeüblichen Cultur, an Sommer und Winterfrucht gebauet werden, abzulegen, und der Eigenthümer zu befragen sey, wie viel er auf sein Feld ansäe, und wie viel er in einem mittelmäßig fruchtbaren Jahre Körner an Winter- und Sommerfrucht ernte, wo dann aus dem ganzen Betrag der Ernte ohne Abzug des Samenkornes und der Culturkosten die Ausmittlung des mittleren rohen Ertrages vorzunehmen komme;

2. daß bey den Fassionen des Ertrages der verpachteten Gründe weder das Pachtgeld des zeitlichen Pachtes, oder dessen, was der Eigenthümer hiervon von dem Pächter empfing, noch die Abgabe an das Dominum directum bey dem Erbpachte abgeschlagen werde;

3. daß in dem Falle, wenn keine von den vier Hauptgattungen, sondern andere Nebenfrüchte gebaut werden sollen, diese letzteren nicht zu fatiren, sondern die Gründe mit anderen der Fruchtbarkeit gleich kommenden Grundstücken zu vergleichen, und nach dem hieraus entfallenden Resultate das Erträgniß in die Rubriken der vier Hauptgattungen anzusetzen sey;

4. daß die Obrigkeiten, Pfarrer, Bräuer, und alle Grundbesitzer, welche ordentliche Rechnungen führen, verpflichtet seyen, ihr Körnererträgniß mittelst neunjähriger Rechnungsauszüge, nähmlich vom Jahre 1774 bis 1782 auszuweisen, und zwar bey jedem Meyerhofe insbesondere, aus welchen Auszügen sich sodann von selbst der Ertrag von drey Jahren an Sommer-, und von drey Jahren an Winterfrucht ergeben muß, wovon das Drittheil als ein einjähriger Ertrag von jeder Gattung bey den unterthänigen Gründen in der Fassionstabelle einzutragen komme;

5. daß aber in dem Falle, als die obrigkeitlichen, pfarrlichen und dergleichen Gründe durch alle neun Jahre unausgesetzt bebauet wurden, immer der für ein Jahr ausfallende Ertrag nach der angebauten Gattung an Winter- und Sommerfrucht in der Fassion anzusetzen sey; endlich

6. daß bey Gründen, die aus Nachlässigkeit, oder einer anderen Ursache nicht gehörig gepflogen sind, und sich daher nicht einmahl ein, ihrer Eigenschaft angemessenes Mittelerträgniß angeben läßt, der Ertrag in Vergleichung mit den übrigen Gründen einer gleichen Eigenschaft einzutragen sey.

§. 23.

Trischfelder.

2. Die Trische, Trischfelder oder Rottäcker.

Trischfelder werden gewöhnlich jene genannt, welche nicht ordentlich, wie die gewöhnlichen Ackerfelder, sondern nur alle 3 oder 4 Jahre, oder auch noch seltener bebauet; außerdem aber meistentheils als Hutweiden benützet werden.

Hierüber wurden folgende Vorschriften ertheilet:

1. Daß die Trische, Trischfelder, oder sogenannte Rottäcker doch als ackerbarer Grund zu behandeln, und

2. daß die wirklichen Trischfelder nach ihrem Ertrage und wie sie benützet werden, in der betreffenden Rubrik des

Körnererträgnisses anzusetzen, und zugleich anzumerken sey, in wie viel Jahren dergleichen Trischfelder bebauet werden.

§. 24.

3. Die Teiche. Die Teiche.

Die Ausmittlung des Ertrages der Teiche ist von der Ausmittlung der übrigen Erträgnisse etwas abgewichen.

Es bestanden nähmlich dießfalls folgende besondere Vorschriften:

1. Daß die Teiche nach ihrer Oberfläche mit dem Ertrage der ackerbaren Gründe zu vergleichen, und daher mit dem Körnererträgnisse der ihnen am nächsten gelegenen, und in der Fruchtbarkeit gleichkommenden Aecker, jedoch mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß sie Teiche seyen, in die Fassion eingetragen, und

2. daß bey den Seen erhoben, und durch eigene Vergleichnisse angezeigt werde, ob und wer das Privateigenthum der Fischerey genieße, und wie hoch sich der jährliche Genuß nach Contracten, oder einem controllirenden Bekenntnisse des Eigenthümers belaufe. Vid. Hofdecret vom 14. July 1785.

§. 25.

4. Die Wiesen. Die Wiesen.

Hinsichtlich der dießfälligen Ausmittlung wurden folgende Bestimmungen festgesetzet:

1. Daß der Ertrag der Wiesen nach der Anzahl der davon kommenden Fuhren an Heu und Grummet zu erheben, und sodann nach dem Mittelertrage im Gewichte in der Fassionstabelle anzusetzen, und

2. daß die nutzbringenden Oberflächen der Festungswerke in Ansehung der Gräser, welche darauf genommen werden, zu fatiren seyen. Vid. Hofdecret vom 8. July 1785.

§. 26.

5. Die Gärten. Die Gärten.

Hierüber erfolgten nachstehende Vorschriften:

1. Daß Gärten von allen Gattungen eigentlich unter die Gatttung der Wiesen gehören;

2. daß ihr Ertrag ohne weitere Berücksichtigung nach der besten Gattung der Wiesen angenommen, und

3. daß nur Gärten von gar schlechter Eigenschaft nach dem Maße ihrer Grundbeschaffenheit mit dem Ertrage von

Wiesen minderer Gattung verglichen, und hiernach fatiret werden.

§. 27.

Hutweiden.

6. Die Hutweiden.

Rücksichtlich dieser Gattung Gründe wurden folgende Vorschriften festgesetzet:

1. Daß die Hutweiden immer nach der Eigenschaft der Wiesen zu beurtheilen, jedoch nur mit der geringsten Gattung der Wiesen zu vergleichen, und hiernach der Ertrag in der Fassion anzusetzen, dann

2. daß aber jene Hutweiden, die von sehr schlechter Eigenschaft seyen, und nicht anders als Weide benützet werden können, mit ihrem noch geringeren Erträgnisse zu fatiren, hiervon aber die Ursache in der Grundbeschreibung anzumerken sey.

Hierher kommen auch die Alpen, dann die Sand- und Lehmgruben einzureihen.

Bey den Alpen war das Heu oder Grummet, welches auf denselben gemähet werden kann, oder wenn sie verpachtet sind, der Pachtschilling als Erträgniß anzunehmen, und das Naturale unter der Rubrik von Wiesen aufzuführen. Außerdem hatte aber die Vergleichung der Alpen mit denjenigen, die ihnen am nächsten gelegen waren, einzutreten, und wurde hiernach ihr Ertrag sodann ausgemittelt.

Bey Sand- und Lehmgruben, wo der Grund schon ausgegraben ist, und welche nicht wieder als ackerbares Feld hergestellt werden können, kömmt das Erträgniß eben so, wie bey den Hutweiden in Anschlag zu bringen.

§. 28.

Das Gestrippe.

7. Das Gestrippe.

Eben so kömmt das Gestrippe oder Strauchwerk, welches für keine Gattung Wald angesehen werden kann, als Hutweide zu betrachten, zu behandeln, und das dießfällige Erträgniß nach diesen Grundsätzen auszumitteln.

§. 29.

Die Weingärten.

8. Die Weingärten.

Für diese Gattung Gründe wurden folgende Vorschriften ertheilet:

1. Daß bey Weingärten der Ertrag eben so, wie bey den übrigen Gründen von den Eigenthümern selbst fatiret,

und derselbe in der Tabelle nach den im Durchschnitte für ein Jahr ausgefallenen Eimern eingetragen;

2. daß jedoch von den Obrigkeiten und Gemeinden bey dem Umstande, weil nähmlich bey Weingärten der Ertrag des einen Jahres gegen das andere oft sehr verschieden ausfällt, eine besondere Aufmerksamkeit darauf verwendet, und nicht eine zu geringe Angabe als richtig angenommen werde.

§. 30.

9. Die Waldungen. — Die Waldungen.

Ungleich schwieriger als bey den übrigen Gattungen der Gründe war das Ausmittlungsgeschäft bey den Waldungen vorzüglich darum, weil diese Ausmittlung auf einer Abschätzung beruhte.

Es wurden nun für diese Ausmittlung folgende Vorschriften ertheilet:

1. Daß die Wälder forstmäßig abgeschätzet;

2. daß bey dieser Abschätzung nicht nur die verschiedene Gattung, und der Wachsthum des Holzes, sondern auch der mögliche Anwerth und Preis, dann die Gegend, Lage und Zeitumstände beobachtet, übrigens

3. daß Wälder, die weder durch Holzung, noch durch eine andere Benützung einen Ertrag zu verschaffen im Stande sind, wie Gestrippe und Hutweiden zu behandeln seyen, jedoch auch ihr noch so geringer Ertrag unter der Rubrik der Waldungen aufgeführet werde.

Mehrere nachträgliche Verordnungen waren erforderlich, um dieses so schwierige Geschäft der Abschätzung der Wälder im Gange zu erhalten. Diese bezogen sich größten Theils auf die näheren Bestimmungen der bereits vorhandenen Vorschriften, als die Eintheilung der Wälder in Strecken, des Schlages nach Jahren, der Abschätzung durch eigene oder fremde Forstverständige u. s. w. Vid. Hofdecrete vom 16. August 1785; vom 2. Juny, 27. July und 20. October 1785.

§. 31.

Andere Gegenstände.

Nebst diesen hier behandelten neun Gattungen von Gründen gab es aber auch noch andere Gegenstände, welche in den Aufschreibungs-, Ausmessungs- und Erträgnißfassionen zu erscheinen hatten; nähmlich: **Bergwerke**, **Salzculturen**, **Steinbrüche**, **Felsen**, **unfruchtbare Gebirge**, **Straßen**, **Wege**, die zu neuen **Beerdigungs-** oder **Kirchenplätzen**, **Pfarr-** und **Schulgebäuden** bestimmten Gründe.

Für diese Gattungen von Gründen wurden folgende Vorschriften ertheilet.

§. 32.

Bergwerke, Salzculturen, Steinbrüche.

Bergwerke von Gold, Silber, Steinkohlen u. dgl., dann die Salzculturen, endlich die Steinbrüche werden als Zweige der öffentlichen Industrie lediglich nach ihrer Oberfläche in den Aufschreibungs-, Ausmessungs- und Erträgnißfassionen angesetzet.

§. 33.

Felsen und unfruchtbare Gebirge rc.

Felsen, ganz unfruchtbare Gebirge, Moräste, welche nicht zur Weide, oder auf andere wirthschaftliche Art benützet werden können, dann Straßen-, Fuhr- und Holzwege, Wasserrisse, und dergleichen Grundtheile, die gar nichts ertragen, sind in der Fassion ganz wegzulassen, und solche nur als unfruchtbare Gründe nach der topographischen Ordnung zu bemerken.

§. 34.

Gründe zur Beerdigung.

Jene Gründe, welche zu Beerdigungs-, Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden bestimmt waren, wurden nicht als nutzbringend angesehen, und folglich der allgemeinen Besteuerung nicht unterzogen.

Weil es jedoch, um die fortschreitenden Operationen nicht zu hemmen oder zu stören, nothwendig war, daß diese Bestimmung eines solchen Grundes weder zu lange zweifelhaft blieb, noch auch zu einem allfälligen Mißbrauch Anlaß gebe, so mußte wenigstens in jenen Ländern, wo die neue Pfarreinrichtung schon zu Stande gekommen war, vor Abschließung der Fassionen das Maß jener Gründe, nach den Quadratklaftern, und mit Beylegung besonderer öffentlicher Zeugnisse ausgewiesen, und in der Fassionstabelle angegeben werden. Vid. Verordnung für Böhmen, vom 5. September 1785.

§. 35.

Streitige Gründe.

Alle die hier oben erörterten Vorschriften fanden auch in jenen Fällen ihre Anwendung, wenn das Eigenthum eines Grundes streitig war.

Es wurde sich hiernach nach dem Besitzstand gerichtet. Entweder war in einem solchen Falle der Besitzstand bekannt, oder er war nicht bekannt.

War er bekannt, so mußte sich derjenige fatiren, der sich zur Zeit der Fassion im Besitze befand.

War er aber nicht bekannt, so mußte die Fatirung des Grundes, wenn nicht der Streit inzwischen auf eine andere Art ausgeglichen werden konnte, mit Vorbehalt der Rechte einer der streitenden Parteyen nach dem Ermessen der Untercommission aufgetragen werden.

Uebrigens konnte diese Fatirung keineswegs auf die Entscheidung über das Eigenthumsrecht selbst, und die daraus fließenden Rechte Bezug haben, und daher hierdurch dem Privatrechte nicht der mindeste Abbruch geschehen.

§. 36.

d) Ausführung des Rectificatoriums und Einführung des neuen Steuerfußes. Neuer Steuerfuß.

Durch die rastlosen Anstrengungen der Behörden, war die Ausmessung der Gründe, und die Erhebung ihres Ertrages in einem Zeitraume von vier Jahren zu Ende gebracht.

Es handelte sich nun um die Festsetzung eines gerechten Maßstabes zur Bemessung und Belegung, und einer am mindest kostspieligen Einhebung.

Durch das Patent vom 10. Februar 1789, und Hofdecret vom 15. September 1789, wurden auch hierinfalls die bestimmtesten Vorschriften ertheilt, welche auf alle Länder, wo diese Regulirung Statt fand, nur mit Ausnahme Galiziens, welches hinsichtlich der Bemessung gegen die übrigen geringer behandelt wurde, sich erstreckte.

§. 37.

Diese höchsten Anordnungen enthalten im Wesentlichen folgende Vorschriften; nähmlich: Inhalt dieser Vorschriften.

1. Daß durch dieses neue System der alte Steuerfuß ganz aufgehoben sey, und die bisherige Contributionssumme wegen der unentbehrlichen Staatsbedürfnisse nicht vermindert, doch auch nicht erhöhet werde;

2. daß jedoch zum Besten der allgemeinen Landwirthschaft der Contribution der Ertrag derjenigen Zwischenmäuthe zugeschlagen werde, die dem freyen Absatze der Erzeugnisse hinderlich seyen, folglich neben der überall gleichen Versteuerung des Grundertrages nicht mehr bestehen könne, daher mit 1. November 1789, als dem Zeitpuncte, in welchem mit der neuen Einrichtung der Anfang gemacht wird, aufzuhören habe;

3. daß die übrigen, unter der bisherigen Contribution begriffenen Nebenabgaben bis zu ihrer allgemeinen Ausgleichung beybehalten werden, und mit Zuschlag dessen,

was bisher von den Häusern des Bürgerstandes, des Adels und der Geistlichkeit bezahlet wurde, und des Ertrages der aufzuhebenden Zwischenmäuthen einzig und allein als Grundsteuer auf Grund und Boden zu haften habe;

4. daß zur Bedeckung der Contributionssumme von 100 Gulden des fatirten und controllirten Grundertrages im Durchschnitte 12 Gulden, 13⅓ kr. entrichtet;

5. daß diese Belegung, um den durch die Verschiedenheit der Cultursauslagen auch verschieden entfallenden Ertrag zwischen den Gattungen der Grundstücke in ein angemessenes Verhältniß zu bringen, auf folgende Weise, jedoch ohne Rüksicht auf Stand und Eigenschaft des Besitzers untergeiheilet werde; nähmlich: daß von ordentlich baubaren Aeckern, Trischfeldern, Teichen, die nach ihrer Eigenschaft mit Aeckern verglichen werden, von Weingärten, wie auch von Seen und Flüssen 10 fl. 37½ kr. vom Hundert; von Wiesen, und den mit Wiesen verglichenen Gärten und Teichen 17 fl. 55 kr. vom Hundert: von Hutweiden, Gestrippen und Waldungen, bey welch Letzteren nach Abschlag des Schlagerlohnes der erhobene Anwerth oder Holzpreis zum Gegenstande der Bemessung genommen wurde, 21 fl. 15 kr. vom Hundert zu entrichten komme.

§. 38.

Regulirung des Urbarialsystems.

Dieses neue Steuersystem hatte nicht allein den Zweck vor sich, die Grundbesitzer in einem contributionsfähigen Zustande zu erhalten, sondern auch seinen Fleiß aufzumuntern und zu beleben.

Um diesen Zweck vollkommen zu erreichen, wurde in der weiteren Betrachtung, daß bey all diesen vorausgegangenen Steuerregulirungs-Operationen lediglich der Brutoertrag erhoben, hiermit weder Samen, noch die baren Culturskosten abgerechnet waren, überdieß der Grundbesitzer seinen häuslichen Unterhalt, die Gemeinde-Auslagen u. dgl. zu bestreiten hat, auch eine Regulirung des Urbarialsystems vorgenommen, und hierbey Folgendes festgesetzet:

1. Daß dem Unterthan zur Bestreitung dieser gleich bemeldeten Erfordernisse von dem fatirten und controllirten Brutoertrag im Durchschnitte wenigstens 70 Gulden vom Hundert freygelassen, und nur die übrigen 30 Gulden vom Hundert zur Bedeckung der landesfürstlichen Grundsteuer und Bestreitung der obrigkeitlichen Forderungen, und zwar für die erstere mit 12 fl. 13⅓ kr., und für die letzteren mit 17 fl. 46⅔ kr., und zwar auf solche Art gewidmet werden, daß unter diesen

17 fl. $\frac{2}{5}$ kr. alles begriffen sey, was der Unterthan seinem Grundherrn und geistlichen oder weltlichen Zehentherrn zu leisten schuldig ist, es sey nun in Barem oder in Naturalien, in Zug- oder Handrobothen, wie auch an den üblichen Taxen, Sterb- und Veränderungsfällen, welche letztere nur in so weit, als sie Realität und Gewerbe betreffen, nach einem Mittel von zwanzig Jahren anzuschlagen, und hiernach in eine bestimmte jährliche Zinsgiebigkeit zu verwandeln wären;

2. daß nach dem Beyspiele der Grundsteuer für die Berechnung der Urbarialschuldigkeiten nach der Verschiedenheit der Grundgattungen ein bestimmtes Verhältniß aufgestellet, sonach als höchsten Maßstab für die Schuldigkeiten von Aeckern und Weingärten 15 fl. 25 kr., von Wiesen, Gärten und Teichen 26 fl. $2\frac{3}{4}$ kr., von Hutweiden und Waldungen 30 fl. 50 kr., und von Seen und Flüssen 15 fl. 25 kr. vom Hundert angenommen, und hiermit der im Ganzen nie zu übersteigende Hauptdurchschnitt von 17 fl. $46\frac{2}{3}$ kr. erreicht wurde; endlich

3. daß es dort, wo der Unterthan weniger leistete, auch bey dieser minderen Leistung sein Verbleiben, dort aber, wo er bisher erweislicher Weise mehr leistete, eine Herabsetzung einzutreten habe.

§. 39.

Reclamationen.

Da hie und da, gegen die Bemessung, und gegen die hierüber gemachte schriftliche Anweisung Reclamationen eintraten, so wurden solche zwar zugelassen, jedoch dießfalls ein Termin von vier Wochen anberaumet, binnen welchen diese Reclamationen vom Tage der Zustellung der schriftlichen Anweisung angerechnet, übergeben werden mußten.

§. 40.

Einhebung.

Zu Folge Hofdecretes vom 15. September 1789 wurden eigene Bezirkssteuereinnehmer in der Eigenschaft als landesfürstliche Beamte gegen einen mäßig zu leistenden Perceptionsbeytrag, und zwar in der Art angestellet, daß keine, der denselben zugetheilten Gemeinden über zwey Meilen von selben entfernt war.

§. 41.

Zeit der Entrichtung.

Nach Inhalt des Patentes vom 17. September 1789, sollte die landesfürstliche Grundsteuer in monathlichen Fristen, und zwar immer zum Voraus entrichtet werden.

§. 42.

Bemerkung.

So ward in der Hauptsache dieses große Werk vollendet, welches, wenn es auch noch nicht alle Ungleichheiten behob, doch größten Theils die bestandenen wesentlicheren Gebrechen entfernte, und wodurch der feste Grundstein zum gegenwärtigen System dauerhaft gelegt wurde.

Wie schon oben bemerket wurde, so hat nach Joseph II. Tod auf die allseitigen Vorstellungen der Stände Kaiser Leopold II. dieses neue Steuerregulirungssystem aufgehoben. In Folge dieser Aufhebung wurde nun auch die Steuer auf Häuser, Mühlen, Bräuereyen, Gewerbe und Dominicalbenützungen von der eigentlichen Grundsteuer wieder ausgeschieden, die letztere nach dem durch die Josephinischen Erhebungen ausgemittelten Erträgnissen umgelegt. Die erste aber nach den im Rectificatorium der Kaiserinn Maria Theresia (vom Jahre 1757) ausgemittelten Schätzungsanschlage repartirt, wobey auf die ehemahlige Ansäßigkeit 49 fl. 16 kr. entfielen.

Von den hierüber unterm 5. May 1790, und 30. Juny 1792 erlassenen Patenten wird weiter unten das Erforderliche an dem hierzu mehr geeigneten Platze angeführet werden.

§. 43.

C. Neues Grundsteuersystem unter Kaiser Franz I.

Einleitung.

Wie schon früher bemerket wurde, ruhte das väterliche Auge unseres gegenwärtigen allerhöchsten Landesfürsten Kaiser Franz I. immer auf diesen, seinem Herzen so nah gelegenen Gegenstand der Steuerregulirung. Sobald es nur einiger Maßen die Ruhe der Staaten zuließ, wurden die obbemeldten Cabinettsbefehle erlassen, und nach mehreren vorläufigen Erhebungen und Berathungen unterm 3. October 1817 die allerhöchste Willensmeinung dahin ausgesprochen, daß bey der neuen Regulirung das Mayländersystem zum Muster genommen werden soll.

§. 44.

Das Patent vom 23. December 1817.

Unterm 23. December 1817 erfolgte nun das wichtige Patent, welches schon im Eingange die allerhöchste gerechte Absicht an Tag legt, daß Allgemeinheit und Gleichheit der Grundsteuer eintrete; denn es heißt wörtlich:

»In Erwägung der Mißverhältnisse, welche bey der Anlegung der Grundsteuer nach dem bestehenden Maßstabe der Vertheilung für ganze Provinzen, Kreise, Districte und Ge-

meinden, wie für einzelne Contribuenten hervorgehen, haben Wir nach der reifen Erwägung dieses Mißstandes, und der zweckmäßigsten Mittel, ihm aufzuhelfen, den Entschluß gefaßt, in Unseren sämmtlichen Deutschen und Italienischen Provinzen ein in seinen Grundsätzen billiges, und in seiner Anwendung festes System der Grundsteuer in Ausführung zu bringen, Unsere leitende Gesichtspuncte bey diesem allgemein nützlichen Unternehmen waren: die Anwendung des Begriffes der strengsten Gerechtigkeit, die vorzüglich durch eine richtige Ausmaß der Grundsteuer bedingte Aufmunterung der Landescultur, und die möglichste Beförderung ihrer heilsamen Fortschritte.«

§. 45.

Eintheilung.

Aus der Gerechtigkeit geht Allgemeinheit und Gleichheit der Grundsteuer hervor. Die allerhöchste Willensmeinung ist daher vorzüglich schon dahin gerichtet, daß Jedermann, ohne Rücksicht auf seine Person, Stand, Würde, der einen Grund besitzt, in der Regel zu den Staatsbedürfnissen aus dem Erträgnisse seines unbeweglichen nutzbaren Eigenthumes in einem billigen Ebenmaße beytrage.

Um diesen Zweck zu erreichen, muß dieses System auf Grundsätze und Vorschriften gebaut werden, die in einem harmonischen Verbande, als dauerhafte Stützen sich darstellen.

Dieses System kann daher unter folgende fünf Abtheilungen gebracht werden; als:

I. Vorschriften der Gleichheit.

II. Vorschriften der Bemessung.

III. Vorschriften der Umlegung und Vertheilung.

IV. Vorschriften der Erhaltung des Catasters; und

V. Vorschriften über die Ausführung der Grundsteuer.

§. 46.

I. Vorschriften der Gleichheit.

Gleichheit.

Schon Maria Theresia und Joseph II. haben bey der Rectification und Steuerregulirung den Grundsatz aufgestellet, daß die Verpflichtung zur Steuerentrichtung lediglich auf Grund und Boden ruhe, und auf die persönlichen Eigenschaften der Besitzer keine Rücksicht zu nehmen sey.

Dieser Grundsatz ist auch im gegenwärtigen Systeme beybehalten, und der strengsten Gerechtigkeit entsprechend.

§. 47.

Ausnahmen.

Indessen gibt es doch Fälle, wo von dieser so gerechten Regel Ausnahmen einzutreten haben.

Diese Ausnahmen werden vom obbesagten Patente selbst bezeichnet, und können in zeitweise oder immerwährende, und in theilweise oder gänzliche Befreyungen von der Grundsteuer abgetheilet werden.

§. 48.

Zeitweise oder immerwährende Befreyungen.

Zeitweise Befreyungen können bey solchen Elementarunfällen eintreten, durch welche der, der Versteuerung unterliegende reine Ertrag zeitweise ganz, oder zum Theil verschlungen wird, in Folge dessen dann entweder zeitweise gänzliche, oder theilweise Grundsteuernachlässe gestattet werden.

Gänzliche Befreyungen können nur bey jenen Elementarunfällen eintreten, durch welche das Object der Grundsteuer für immer zerstöret wird, z. B. bey Ueberschwemmungen.

§. 49

Nähere Bestimmungen.

In der zweyten Beziehung sind von der Grundsteuer losgezählet:

1. Alle Oberflächen, welche im Wege der Urproduction nicht benützet werden können; als: unfruchtbare Gebirge, Steinfelsen, öffentliche Straßen, Flüsse und Canäle.

2. Beerdigungsplätze, so lange sie dieselbe Bestimmung haben;

3. Staatsgebäude, Kirchen, Militär-Casernen und Spitäler.

Die Anzahl der befreyten Objecte ist daher nicht groß. Der ausgesprochene Grundsatz der Gleichheit und der Allgemeinheit zeigt sich hier in seiner Wirklichkeit, besonders wenn man erwägt, daß weder Cameral-, noch Fondsgüter, ja nicht einmahl Familiengüter Sr. Majestät dießfalls eine Befreyung für sich haben.

§. 50.

II. Vorschriften der Bemessung.

Bemessung.

Um den Zweck der Gleichheit zu erreichen, ist vor allen übrigen

1. Die genaue Bestimmung der Grundsteuerobjecte;

2. eine richtige Vermessung des Flächeninhaltes; und

3. eine verläßliche Schätzung des Ertrages nothwendig.

§. 51.

Grundsteuerobjecte.

Auf 1. Bestimmung der Grundsteuerobjecte. Als Objecte der Grundsteuer sind alle Nutzungen von Grund und Boden, dann die Nutzungen von Gebäuden anzusehen und zu behandeln.

Zu den Nutzungen von Grund und Boden gehören alle productiven Oberflächen (im Verhältnisse der zu Geld veranschlagten Producte), welche sie bey Anwendung des gewöhnlichen Fleißes einbringen können.

Zu den Nutzungen an Gebäuden gehört der Ertrag, welchen die Area, die das Gebäude einnimmt, im Wege der Urproduction abwerfen kann, wenn sie in solcher benützet würde, und der Zins, den das Gebäude selbst trägt, oder zu tragen vermag, soll der Grundsteuer einbezogen werden.

Es sind zwar hierdurch die Objecte der Besteuerung im weitesten Verstande angedeutet. Allein es kann bey der Verschiedenheit der Gründe, ihrer Lage, ihrer Benützung des Culturaufwandes u. dgl. diese Belegung zu einem gerechten Maßstab nicht hinreichen, daher es auch nothwendig ist, hierbey in das gerechte und billige Ebenmaß näher einzudringen. Dieses läßt sich nun in dem reinen Ertrage finden.

§. 52.

Reiner Ertrag.

Der reine Ertrag, gegenüber des Brutoertrages, besteht in dem Erträgnisse, welches der Grundbesitzer von jeder ihm angehörigen productiven Oberfläche nach der dermahligen Cultursgattung bey Anwendung der gemeindeüblichen Cultivirungsart in den Jahren einer gewöhnlichen Fruchtbarkeit nach Abschlag der nothwendigen und gemeindeüblichen, auf Bearbeitung des Bodens, Saat, Pflege und Einbringung der Producte verwendeten Auslagen beziehen kann.

Bey den Gebäuden hingegen wird auf die nothwendige Erhaltung derselben, und auf den im Verlaufe einer bestimmten Zeit, ganz oder zum Theil zu Grund gegangenen Ca-

pitalswerth durch einen verhältnißmäßigen Abschlag Rücksicht genommen, und dadurch der reine Ertrag in die Versteuerung gezogen.

§. 53.

Ausmittlung des reinen Ertrages.

Die Ausmittlung des reinen Grund- und Häuserertrages erfolgt im Wege der öconomischen Vermessung und Mappirung, dann der Schätzung.

§. 54.

Auf 2. Vermessung und Mappirung.

Vermessung und Mappirung.

Die Vermessung und Mappirung kömmt lediglich durch eigene wissenschaftlich gebildete und practisch geübte Feldmesser aus dem Militär- und Civilstande vorzunehmen, für welchen Fall die mit der Ausführung beauftragten Behörden und Individuen dießfalls eigene ausführliche Instructionen erhalten.

Die Behörden, welchen die Leitung dieser Ausführung übertragen ist, sind folgende; nähmlich:

a) Die Grundsteuerregulirungs-Hofcommission.

b) die Provincial-;

c) die Kreissteuerregulirungs-Commission, und

d) die trigonometrische Triangulirungs-Direction, und Unterdirection.

Zu dem Personale, welches mit der Details-Triangulirung und Bemessung beauftragt ist, gehören die Provincial-Mappirungs-Directoren und Unterdirectionen, die Vermessungs-Inspectoren, die Geometer, die Adjuncten, die Indicatoren, und endlich die Handlanger. Diese werden aus dem Civil- und Militärstande gewählt.

§. 55.

Aus dem Civilstande.

Aus dem Civilstande können die Individuen nur dazumahl aufgenommen werden, wenn sie sich über ihre gute Moralität, über ihre Kenntnisse in der höheren Rechenkunst, der practischen Geometrie, Planimetrie, über den Gebrauch des Meßtisches, über die Kenntniß der Landessprache jener Provinz, in welcher sie verwendet werden wollen, durch legale Zeugnisse auszuweisen im Stande sind.

§. 56.

Bey dem Mili-

Bey dem Militärstande ist diese Legitimirung aus dem Grunde nicht nothwendig, weil ohnedieß nur solche In-

dividuen zu diesem Geschäft ausgewählet werden, welche wegen ihrer Triangulirungs- und Vermessungskenntnisse den Chefs der Directionen schon bekannt sind. tär-stande.

§. 57.

Adjuncten.

Die erste Aufnahme hat in der Eigenschaft als Adjunct zu geschehen, der aber auch, in so ferne dessen Fähigkeiten bewährt befunden werden, auch sogleich als Geometer angestellet werden kann. Außerdem können nur Adjuncte, welche durch einige Zeit Beweise ihrer hinlänglichen Fähigkeit abgelegt haben, in die Classe der Geometer vorrücken.

§. 58.

Geometer.

Die Geometer sind die nächstfolgenden. Diese werden abermahl in drey Classen abgetheilet.

Der Geometer dritter Classe (der geringeren) erhält täglich 2 fl. 30 kr. Conv. Münze, oder in den Provinzen, wo das Papiergeld circuliret, 2 fl. 30 kr. W. W. mit einem Zuschusse von 1 fl. 15 kr. C. M.

Die Geometer zweyter Classe, wenn sie sich durch gutes Betragen, Genauigkeit und Fertigkeit in der Arbeit auszeichnen, erhalten 3 fl. C. M., oder denselben Betrag in den Provinzen, wo das Papiergeld im Umlaufe ist, in W. W. P. G. sammt dem halben Zuschusse in C. M.

Die Geometer erster Classe erhalten 3 fl. 30 kr. C. M. oder in den Provinzen, wo das Papiergeld circuliret, eben diesen Betrag in W. W. P. G. sammt dem halben Zuschusse in C. M.

§. 59.

Inspectoren.

Die Inspectoren, denen die Operationen in den Provinzen anvertraut ist, beziehen täglich 5 fl. C. M., oder in den Provinzen, wo das Papiergeld circuliret, das nähmliche in W. W. P. G. und in der Hälfte Zuschuß in C. M.

In die Cathegorie der Inspectoren rücken jene Geometer ein, die sich in ihrem Geschäfte auszeichnen.

Jene Inspectoren aber, die sich besonders hervorthun, erhalten den Rang von Inspectoren erster Classe, mit täglichen 6 fl. C. M. oder in den Provinzen, wo das Papiergeld circuliret, mit täglichen 6 fl. W. W. P. G. und 3 fl. C. M. Zuschuß.

§. 60.

Indicatoren.

Indicatoren sind diejenigen Personen, welche den Geometern die erforderlichen Auskünfte über die Begränzung

der Gemeinde, der einzelnen Grundstücke u. dgl. geben. Die Wahl derselben wird der Gemeinde überlassen. Es versteht sich von selbst, daß hierzu nur solche Leute gewählet werden, deren Rechtlichkeit bekannt ist.

§. 61.

Handlanger.

Handlanger sind jene Personen, welchen die Errichtung der Pfähle, die Tragung der Instrumente, und dergleichen Arbeiten übertragen sind.

Das ganze Personal steht in genauer Verbindung mit der leitenden Behörde, und letztere mit der Grundsteuerregulirungs-Hofcommission.

§. 62.

Triangulirung.

Die Leitung der Details-Triangulirung und Vermessung ist dem Prov. Mappirungsdirector übertragen, welcher alle Verfügungen unter der Aufsicht und Genehmhaltung der Prov. Regulirungscommission zu treffen hat. Unter ihm stehen der Unterdirector, die Inspectoren und Geometer. Die Adjuncten sind nur Gehülfen der Inspectoren oder der Geometer, und sind auch letztere für die Amtshandlung der ersteren verantwortlich.

§. 63.

Mappirung.

Das vollendete Geschäft der Vermessung wird nun für jede Gemeinde mittelst einer zu verfassenden Mappe dargestellt. In dieser Mappe findet sich der Umfang der Gemeinde ihre Begränzung, und jede einzelne inner derselben gelegene Grundfläche nach Verschiedenheit der Cultursgattung, der Person des Eigenthümers, der natürlichen oder künstlichen Begränzung in der topographischen Lage, Figur und in dem angenommenen Maßstabe bildlich aufgezeichnet, welche bildliche Darstellung Mappirung genannt wird. Wie übrigens derley Mappirungen Statt zu finden haben, wird durch besondere den Geometern rc. ertheilte Instructionen bestimmt.

§. 64.

Bey streitigen Gründen.

Wie schon oben bemerket wurde, so ist in dem Fall, als über die Gränzen Streitigkeiten entstehen, und diese nicht durch Ausgleichung beygelegt werden können, nicht hineinzugehen, wer der rechtmäßige Besitzer sey, sondern sich nur an den Besitz zu halten, daher auch der Geometer bey der

Vermessung nur an den damahls vorhandenen Besitzer sich zu halten hat.

§. 65.

Auf 3. Der Zweck der Schätzung ist eigentlich die Ausmittelung des jährlichen gewöhnlichen reinen Gelderträges für jedes einzelne der Grundsteuer unterliegende Object. Schätzung

§. 66.

Damit dieser Zweck am sichersten erreicht werden könne, haben eigene, mit dem Locale, und den öconomischen Verhältnissen des Districtes, für welchen sie aufgestellt sind, genau bekannte, in der practischen Landwirthschaft wohl unterrichtete, durch Rechtlichkeit, und Unbefangenheit erprobte Commissäre die Schätzung nach eigenen detaillirten Instructionen vorzunehmen. Vid. obiges Patent §. 10, 15, und Instruction zur Probeschätzung vom 18. August 1817. Durch Commissäre.

§. 67.

Als Hilfsarbeiter sind ein Controlleur, und zwey, oder mehrere Indicatoren bestimmt. Der ortsobrigkeitliche Oberbeamte ist Controlleur; sollte jedoch der Commissär gegen diesen ein gegründetes Bedenken erheben, so hat er einen anderen rechtlichen der Oeconomie, übrigens auch des Lesens und Schreibens kundigen Mann aus der Mitte der Gemeinde vorzuschlagen. Hilfsarbeiter.

Schon aus dem Nahmen erhellet die Beschäftigung des Controlleurs; er ist nähmlich verpflichtet, die Handlungen des Commissärs zu beobachten, und im Falle er ein unrichtiges Benehmen wahrzunehmen glaubte, denselben aufmerksam zu machen.

Die Indicatoren, welche nach oben vorausgeschickter Bemerkung aus der Gemeinde gewählet werden, haben dem Schätzungscommissär alle factischen Auskünfte, die er verlangt, zu ertheilen.

Endlich sind die Ortsobrigkeiten, der Gemeindevorstand und die betreffende Grundherrschaft verbunden, jede Unterstützung, und alle von dem Commissär geforderten Behelfe zukommen zu lassen.

Die Hilfsmittel, die er zu benützen hat, sind die durch die Vermessung erhaltene Mappe, die hierüber verfaßte Erläuterungstabelle, die Eingaben der Gemeinde über den Cul-

turšstand im Allgemeinen, über den Bauvertrag, den gewöhnlichen Culturaufwand u. s. w. die Wirthschaftsrechnungen, Zehentregister, und die noch vorhandenen Operate der Josephinischen Steuerregulirung.

§. 68.

Abtheilung. Die Schätzung erstreckt sich entweder auf die productiven Oberflächen, oder aber auf die Gebäude.

§. 69.

Schätzung der productiven Oberfläche. Das ganze Geschäft hinsichtlich der Schätzung der productiven Oberflächen theilt sich in folgende Hauptzweige; als:

a) In die Classificirung,

b) in die Ausmittelung des Natural-Bruto-Ertrages;

c) in die Veranschlagung des Ertrages zu dem mittleren Geldwerth in Metall-Münze;

d) in dem Abschlag der nothwendigen Culturskosten im Gelde; endlich

e) in die Darstellung des reinen Geldbetrages.

§. 70.

Classificirung. a) Die Classificirung, oder Classification besteht in der Bestimmung der Abstufungen, in welche sich die Grundstücke der nähmlichen Culturšgattung nach Verschiedenheit der natürlichen Beschaffenheit des Bodens, des größeren oder minderen Ertrages der Fruchtgattungen in der Gemeinde theilen. Die Mischungen der Bestandtheile des Grundes und Bodens sind sehr mannigfaltig; der eine bringt bey mittelmäßigem Fleiße edle, im hohen Werthe stehende Früchte hervor, während der andere bey den größten Bemühungen der besseren Beurbarung, bey allem ordentlichen Fleiß nur gemeine Fruchtgattungen sich abzwingen läßt.

»Um nun in die wahre Kenntniß der Beschaffenheit und Verhältnisse zu gelangen, ist es die Pflicht des Schätzungscommissäres, alle Grundstücke selbst abzugehen, und vorzüglich das Urtheil der Grundbesitzer über die Eigenschaft und Unterschied der Gründe, und über die Ursachen dieses Unterschiedes einzuholen, und nach allen erhobenen Verhältnissen in Classen, deren Anzahl weder zu groß, noch zu gering seyn darf, einzutheilen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß jede besondere Culturšgattung, als Aecker, Wiesen u. s. w. auch insbesondere zu classificiren seyen.

§. 71.

b) Bey dieser Ausmittelung kömmt es auf die Auflösung der sehr wichtigen Frage an; wie viel kann ein bestimmtes Flächenmaß von jeder Cultursgattung und in jeder Classe denselben bey Anwendung der gemeindeüblichen Culturart in einem Jahre von mittlerer Fruchtbarkeit an den, der Culturgattung eigenthümlichen Naturproducten einbringen, wie viele Metzen Getreide kann z. B. das Joch Ackerland in der zweyten oder dritten Classe, wie viele Eimer Wein das Joch Weingarten in der ersten oder dritten u. s. w. Classe in mittelmäßigen Jahren abwerfen? Ausmittelung des Natural-Bruto-Ertrages

Die Wichtigkeit dieser Frage ist einleuchtend, indem sich nach Abschlag des Culturaufwandes der reine Ertrag ergibt, auf welchen sich sodann die Bemessung stützt. Insbesondere muß sich hier die Rechtlichkeit des Schätzungscommissärs bewähren. Hauptsächlich soll er sein Augenmerk auf die gemeindeübliche Cultur richten, welche er aus dem Verfahren und der Beurbarung der Mehrzahl ableitet, wo er sodann den Durchschnitt von mehreren Jahren anzunehmen, und mit Berücksichtigung der Beschaffenheit des Bodens, der erhaltenen Behelfe, mittelst eigener Ueberzeugung und mit Zuhilfnahme des Urtheiles anderer rechtlicher Männer die Ausmittelung des Natural-Bruto-Erträgnisses der Wahrheit sehr nahe bringen kann.

Ueberspannte Schätzungen würden für die Steuerholden eben so drückend, als zu geringe Anschläge dem Staate nachtheilig seyn.

Der Schätzungscommissär hat nun diese allgemeinen Grundsätze genau vor Augen, und sich strenge an die insbesondere ertheilten Belehrungen zu halten.

Zu den besonderen Gattungen gehören: Ackerland, Weingärten, Wiesen, Hutweiden und Gestrippe, Alpen, Waldungen, Gärten, gemischte Culturen, und die Oberflächen, welche Steinbrüche, Kalk, Sand u. dgl. einnehmen, die mit denen ihnen zunächst gelegenen Grundstücken, welche wirklich im Wege der Urproduction benützet werden, zu vergleichen, und nach den geringsten Classen der verglichenen Gründe in Anschlag zu bringen sind.

§. 72.

c) Für die vier Hauptkörnergattungen, nähmlich: Weitzen, Korn, Gerste und Hafer werden die Durchschnittspreise von fünfzehn Jahren von dem Jahre 1785 bis ausschließend Veranschlagung.

1800 zum Maßstabe genommen; für alle übrige Fruchtgattungen die Localpreise aus der nähmlichen Epoche in Anwendung gebracht.

Bey Producten, auf deren Preis auch ihre Güte einen Einfluß hat, muß derselbe nach der verschiedenen Qualität der Producte mitbestimmt werden. Diese Bestimmung erfolgt nach dem österreichischen Maß und Gewicht; im Falle also der Ertrag nach einem andern Maß und Gewicht berechnet würde, müßte hiernach eine Reduction eintreten.

Die Marktdurchschnittspreise werden nach eigenen Formularien erhoben. Jede Ortsobrigkeit, wo Wochenmärkte abgehalten werden, hat in einer Tabelle für jedes der oben erwähnten fünfzehn Jahre die Preise der Hauptkörnergattungen dergestalt auszuweisen, daß unter Zusammenziehung der Resultate der einzelnen Wochenmärkte die Durchschnitte für jeden Monath in der bestimmten Colonne, in der dreyzehnten Colonne die Summe der zwölf vorhergehenden Monat-Colonnen, und in der vierzehnten der ganzjährige Hauptdurchschnitt ersichtlich wird. Alle fünfzehn Rubriken der fünfzehn Jahre sind dann am Schlusse zu summiren, und in der letzten Colonne der Generaldurchschnitt aller Jahre anzusetzen.

Dort, wo türkischer Weitzen, Heiden u. dgl. auf dem Wochenmarkt verkauft wird, ist auch für diese Fruchtgattungen ein besonderer und ähnlicher Ausweis zu verfassen.

In den Orten, wo keine Vormerkungen über die Marktpreise bestehen, sind von der Obrigkeit die Preise aus den Rechnungen der Herrschaft, des Magistrates, rechtlich bekannter Landwirthe u. dgl. zu erheben.

Diese Ausweise sind von dem Marktorte an das Kreisamt einzusenden, von welchem aus den einzelnen Eingaben die Kreistabelle nach einem besonderen Formular zu verfassen, und unter Abschließung der Tabellen aller Marktorte an die Landesstelle einzubegleiten ist, von welcher sie sonach der Staatsbuchhaltung zuzumitteln und dann der Hofcommission zu übergeben kommen. Von dieser werden die Preistariffe begnehmiget, wornach der Schätzungscommissär erst den für jedes Jahr in jeder Culturgattung, und in jeder Classe derselben ausgemittelten Natural-Bruto-Ertrag im Gelde veranschlägt.

§. 73.

Abschlagung der

d) Bey diesem Zweige der Ausmittelung wird als Grundsatz und Regel angenommen, daß nur der Gemeinde

übliche und nothwendige Aufwand in Anschlag gebracht werden könne. Auf den außerordentlichen Aufwand und die Nichtanwendung der gemeinen Cultursauslagen darf keine Rücksicht genommen werden. nothwendigen Culturskösten im Gelde.

Zu dem nothwendigen Aufwand gehören die Kosten der Saat, der Bearbeitung des Bodens, der Sammlung, der Einbringung der Früchte, der Unterhaltung der Schutzmittel gegen Verwüstungen der Elemente.

Diese Auslagen bestehen entweder in Naturalien, oder im baren Gelde, oder auch in Arbeit.

Diese Auslagen sind durchaus auf Geld, und zwar auf Metall-Münze zurückzuführen, und zwar: bey Naturalien nach dem nähmlichen Preistariff, nach welchem der Natural-Bruto-Ertrag angeschlagen wurde; bey den Geldauslagen nach dem Durchschnittscours, und bey den Arbeiten entweder nach der Erhebung der fünfzehnjährigen Durchschnittsepoche, oder wenn diese nicht Statt finden kann, nach dem Verhältniß des angenommenen Kornpreises und des gegenwärtigen Arbeitslohnes.

Es wird sich wohl Niemand bey solchen Abzügen über die Geringfügigkeit derselben mit Grunde beschweren können, aber ereignen könnte es sich wohl, daß besonders bey Gründen in den letzteren Classen kein reiner Ertrag zum Vorschein komme. Dieß kann jedoch nur dann vermieden werden, wenn der Schätzungscommissär in den geringeren Classen auch den Cultursaufwand im Verhältnisse zu den höheren geringer annimmt.

Außer diesen Auslagen wird kein Abschlag gestattet.

§. 74.

e) Nach dem Abschlag der für ein bestimmtes Flächenmaß in Gelde ausgemittelten Summe des Culturaufwandes für jede Culturgattung, und jede Classe derselben von dem für dasselbe Flächenmaß im Gelde erhobenen Natural-Bruto-Erträgnisse stellt sich der reine Geldertrag von selbst dar. Der Ausspruch des Schätzungscommissärs über denselben ist übrigens keineswegs entscheidend; man sucht durch ihn nur auf Sach- und Ortskenntnisse gegründetes Urtheil zu erhalten, welches in der Folge durch die Revisionscommission und die Grundbesitzer geprüft, und von der Hofcommission bestätiget werden muß. Darstellung des reinen Geldertrages.

Eben daher wird ihm auch gestattet, seinen Ausspruch, wenn er selbst finden sollte, daß er von der Wirklichkeit be-

deutend abstehe, nach den Pachtcontracten und den kurz vorausgegangenen Kaufs- und Verkaufsverträgen abzuändern. Eine solche Abänderung kann aber nur unter der genauesten Beobachtung aller Bedingungen der Contracte, und einer umständlichen Rechtfertigung Statt finden, indem man den Schätzungscommissären allein, eine Erhöhung oder Verminderung des reinen Geldertrages, welchen er durch die Befolgung der Instructions-Grundsätze erhalten hat, unmöglich überlassen kann.

Endlich werden über die Resultate der Schätzungsoperation nach eigenen Formularien Tariffe entworfen.

§. 75.

Classirung.

Sobald nun die endlichen Tariffe festgesetzet sind, so hat solche der Schätzungscommissär den Besitzungen der einzelnen Grundeigenthümer in dem Umfange der Gemeinde anzupassen, welches im Wege der Classirung zu geschehen hat.

Classiren heißt: den für ein bestimmtes Flächenmaß jeder Cultursgattung, und jeder Classe derselben nach den Bestimmungen der über die Schätzung oben aufgestellten Grundsätze, und hiernach entworfenen Tariffe auf die einzelnen Grundflächen jedes Grundbesitzers in der Gemeinde im Verhältnisse des Flächenmaßes, welches die Grundstücke einnehmen, anzuwenden, nachdem jedes derselben nach seiner Cultursgattung (aus welcher es zur Zeit der Schätzung benützet wird) der Classe, die es betrifft, mit Rücksicht auf die Lage und die Beschaffenheit des Bodens angereihet worden ist.

Die Classirung geschieht von dem Schätzungscommissär in Begleitung des Controlleurs, und der Indicatoren an Ort und Stelle eines jeden Grundes. Untertheilungen desselben Grundstückes zum Behufe der Classirung können nur dann vorgenommen werden, wenn es die bedeutende Verschiedenheit der Beschaffenheit, und der Güte des Bodens erfordert. Kleine Differenzen in der Beschaffenheit, oder selbst auch große auf einem verhältnißmäßig kleinen Flächenraume können daher nicht berücksichtiget werden, weil sonst im entgegengesetzten Falle zu viele Detaillirungen die Einheit der für die einzelnen Grundstücke entworfenen Tariffe leicht erschweren könnten.

§. 76.

Schätzung der Gebäude.

Die Schätzung der im Umfange der Gemeinde befindlichen Gebäude wird

1. durch Schätzung der Area und
2. durch Erhebung des Zinnsertrages.

Gebäude.

§. 77.

Die Area

Durch die Vermessung ist bereits der Umfang der Area erhoben, und ihr Werth wird durch die Verification, das ist, durch die Vergleichung mit den zunächstliegenden Grundstücken dergestalt bestimmt, daß man derselben nach dem Maße des Flächeninhaltes, den sie einnimmt, den nähmlichen reinen Geldbetrag beylegt, welcher für das zunächstliegende Grundstück ausgemittelt wurde.

Wenn jedoch die Erdfläche an mehrere Grundstücke von verschiedener Culturgattung, oder von der nähmlichen Gattung, aber von verschiedenen Classen derselben angränzen sollte, so wird der Anschlag der Area immer aus der höheren Culturgattung in ihrer höheren Classe gemacht.

Endlich wird zur Area auch der Hofraum gerechnet, übrigens aber auf den Umstand, ob das Gebäude, mehrere Stockwerke hat, hinsichtlich der Bestimmung der Erdfläche nicht beachtet.

§. 78.

Erhebung des Zinsertrages.

Die Erhebung des Zinsertrages geschieht im Wege der Fassionen, welche der Schätzungscommissär durch die Einsicht der Originalcontracte, durch die mündliche Einvernehmung der Parteyen u. s. w. zu prüfen hat.

Die Reduction des Zinsertrages, mag er in Geld, oder sonstigen Nutzungen bestehen, geschieht auf Metall-Münze (Conventions-Münze) und wird von ihm nach Abschlag der auf die nothwendige Unterhaltung des Gebäudes erlaufende Kosten, und auf den im Verlaufe einer bestimmten Zeit ganz, oder zum Theil zu Grunde gehenden Capitalswerth in einem passenden Verhältniß auch noch der reine Ertrag, nach welchen die Area des Gebäudes in Anschlag gebracht worden ist, abgezogen, wo sich sodann der Rest als der reine Zinsertrag von selbst ergibt.

§. 79.

Weitere Vorschrift.

Es ist sich hierbey der Grundsatz gegenwärtig zu halten, daß die Schätzung der Grundstücke und Gebäude immer ohne Rücksicht auf die persönlichen Verpflichtungen der Eigenthümer, oder Besitzer gegen Dritte vorzunehmen sey, es mögen nun diese Verpflichtungen rein persönlich, oder auf der Realität hypothecirt seyn.

Hieraus folgt, daß Capitalsschulden, Geld- Dienst- Natural- Abstattungs- Robot- und Zehentverbindlichkeiten, aus was immer für Titeln sie entspringen, bey der Schätzung des reinen Grund- und Hausertrages nicht berücksichtiget werden dürfen.

So wie endlich über die Operation der Schätzung der Grundstücke Tariffe und Tabellen entworfen worden, eben so findet dieses auch bey Gebäuden Statt. Die Resultate der Grund- und Häuserschätzung werden in eine summarische Uebersicht gebracht, welche zusammen genommen mit jener über die Vermessung die Operationen des Catasters als vollendet darstellen.

§. 80.

Umlegung und Vertheilung.

III. Vorschriften der Umlegung und Vertheilung.

Hierüber enthält das obbesagte Patent, daß die Resultate der Vermessung und Schätzung, ehe noch die Steuer nach solchen umgeleget wird, zur Kenntniß der Interessenten gelangen müssen, welchen es dann unbenommen bleibt, ihre Einwendungen und Beschwerden dagegen anzubringen, welche auch angehört, untersucht, und in so fern sie gegründet sind, ausgeglichen und zur definitiven Entscheidung gebracht werden müssen.

Auf die nach Anhörung und Ausgleichung der vorgekommenen Reclamationen berichtigten Resultate der Vermessung und der Schätzung wird sodann die jährlich, nach den Bedürfnissen des Staates, ausgesprochene und postulirte Summe der Grundsteuer in der Art umgelegt, daß jede Provinz, jeder Kreis, jeder District, jede Gemeinde und jeder einzelne Grund- und Hausbesitzer vom Hundert des ausgemittelten reinen Ertrages einen der festgesetzten Steuersumme entsprechenden gleichen Antheil als Grundsteuer an den Staat zu entrichten hat.

§. 81.

Erhaltung des Catasters.

IV. Vorschriften der Erhaltung des Catasters.

Sobald nun die Resultate der Bemessung und die nach Maß derselben definitiv festgesetzten Steuerquoten in Verzeichnissen und Rollen dargestellt sind, sobald also auf diese Art das stabile Cataster vollendet ist, muß auch dafür gesorget werden, daß auf jede Veränderung, welche auf die Person des Steuerpflichtigen, oder auf die Erhöhung

oder Verminderung des Steuerantheiles Einfluß hat; die erforderliche Rücksicht genommen werde.

Das Patent enthält hierüber: daß die im Laufe der Zeit vorkommenden Veränderungen in der Person des Besitzers, und im Umfange des Besitzthumes aufgenommen, und in der Art in Evidenz gehalten, daß die Anforderungen der Grundsteuer immer an den wirklichen Besitzer der Realitäten, auf die sie angelegt ist, und im Verhältnisse ihres Umfanges gestellt werden; daß dagegen die neu zuwachsenden Objecte der Grundsteuer nähmlich: Alluvionen von Grundstücken, neu errichtete Gebäude u. s. w. mit Rücksicht auf die erforderliche Ermunterung zu landwirthschaftlichen Verbesserungen, und zur Aufführung neuer Gebäude der Versteuerung einbezogen werden.

§. 82.

V. Vorschriften der Ausführung der Grundsteuer. Ausführung.

Nach Inhalt obigen Patentes vom 23. December 1817, sollte zur Ausführung dieser neuen Grundsteuerverfassung möglichst schnell geschritten werden, übrigens aber, da nicht gleichzeitig im ganzen Umfange der deutschen und italienischen Provinzen mit solcher vorgegangen werden konnte, wurde die allerhöchste Willensmeinung dahin ausgesprochen, daß dieses Geschäft länderweise vorgenommen werde. Das Patent drückt sich hierüber folgender Maßen aus:

„Ueberzeugt von der Nothwendigkeit und den vielseitigen Vortheilen dieser Einrichtung ist es Unser Wille, daß die Ausführung derselben möglichst beschleuniget, und die zu Gebothe stehenden Mittel im vollsten Maße benützet werden.“

„Da jedoch der erforderliche Aufwand an Zeit, Kosten und Hülfsarbeitern zu groß ist, als daß damit gleichzeitig im ganzen Umfange Unserer deutschen und italienischen Provinzen vorgegangen werden kann, so wollen Wir dieselbe länderweise vornehmen.“

„Wir behalten Uns vor, die Länder zu bestimmen, so wie sie an die Reihe der nach diesen Grundsätzen vorzunehmenden Regulirung der Grundsteuer zu treten haben, und die Behörden bekannt zu geben, welchen die Leitung und die Ausführung übertragen wird.“

„Um jedoch denjenigen Ländern, in welchen das System früher zur Ausführung gebracht wird, die Vortheile desselben noch vor der allgemeinen Ausgleichung in Bezie-

ziehung auf die Vertheilung im Innern zuzuwenden, wird die dermahl im Ganzen angelegte Grundsteuer-Summe im Innern der Provinz nach den Resultaten der neuen Erhebungen umgelegt, die eigentlich stabile Quote für die Provinz im Ganzen aber erst dann bestimmet, wenn aus der Vollendung der Erhebungen in allen Provinzen das richtige Verhältniß derselben untereinander hervorgegangen ist.

§. 83.

In Bezug auf Böhmen.

Es ist leicht zu begreifen, daß ein so weitläufiges, eine große aus verschiedenen Provinzen bestehende Monarchie, umfassendes Werk nicht in einigen Jahren zu Stande gebracht werden könne.

Um jedoch den Gebrechen, welche in dermahligem Maßstabe der Grundsteuer liegen, einiger Maßen abzuhelfen, haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 8. Februar 1819, die Einführung eines Grundsteuer-Provisoriums anzuordnen befunden, welches so lange in Wirksamkeit zu bleiben hat, bis durch das mit dem obigen Patente vom 23. December 1817, decretirte allgemeine Cataster die bleibende Einrichtung erfolgen kann.

In dieses Provisorium ist jedoch das Königreich Böhmen nicht gezogen, sondern solches nur auf das Erzherzogthum Oesterreich, Inner Oesterreich, Mähren, Schlesien und Galizien ausgedehnt worden, indem für die übrigen Provinzen größten Theils früher provisorische Anordnungen getroffen worden waren, oder dieselben ohnedieß im Grundsteuerfache auf das Josephinum basirt, oder nach dem lombardischen Cataster organisiret sind.

Es ist daher erforderlich, einstweilen auf jene Anordnungen zurückzusehen, welche nach Aufhebung der Josephinischen Rectification oder Steuerregulirung für Böhmen erfolgten.

Diese Anordnungen beruhen auf dem Patente vom 9. May 1790 und 30. Juny 1792.

§. 84.

Patent vom 9. May 1790.

Es ist schon oben sowohl von diesem Patente vom 9. May 1790 und 30. Juny 1792, sub §. 42, vorläufige Erwähnung geschehen, und es scheint hier der mehr geeignete Platz zu seyn, das Wesentlichere aus diesem Patente auszuheben.

In dem Eingange des Patentes werden lediglich die Ursachen und Beweggründe angegeben, aus welchen das

seit dem 1. November 1789, eingeführte Steuer- und Urbarialsystem aufgehoben wurde. Es drückt sich hierüber im Folgenden aus:

„Durch die Untersuchungen der Wirkungen, welche dieselben (diese Einrichtungen) auf das Wohl von Grundobrigkeiten und Unterthanen, und das allgemeine Beste hervorgebracht haben, sind Wir überzeugt worden, daß weit entfernt die väterlichen Absichten, aus welchen es von weiland seiner k. k. Majestät, Unserem geliebtesten Herrn Bruder eingeführet wurde, zu erfüllen, dieses System vielmehr noch unter seiner Regierung würde aufgehoben worden seyn, wenn alle widrigen Folgen desselben durch die Erfahrung damahls schon so bestätiget gewesen wären, als sie gegenwärtig vor Augen liegen.“

„Für das Erste ist die durch die neue Steuer- und Urbarialregulirung abgezielte Hauptabsicht der Beförderung des Wohlstandes der Unterthanen nicht erreicht worden.“

„In der Ausmaß herrscht Unrichtigkeit, indem vielen Grundbesitzern mehr, und vielen weniger zugemessen wurde, als der wahre Flächeninhalt war, einige Grundfassionen sind auf eine nicht mögliche Naturalerträgniß hinaufgesteigert, andere hingegen zum Schaden ihrer Mitunterthanen tief unter die wahre Erträgniß gesetzet, und bey der Bestimmung der Körnerpreise die Zufuhrskosten auf die Wochenmärkte nicht in Betrachtung gezogen worden.“

„Die Vergleichung, oder sogenannte Parificirung aller Erzeugnisse des Unterthans mit den vier Hauptkörnergattungen hat die Fassionen theils unrichtig, theils den Fatenten selbst unverständlich gemacht.“

„Die Belegung ist ungleich ausgefallen, da auf die Urbarungskosten keine Rücksicht genommen, folglich die Erträgniß eines ungleich mehr Arbeit und Kosten in seiner Cultur erfordernden Grundes mit jener, welche ein besserer Grund, der weniger Kosten und Arbeit nöthig hat, abwirft, gleich gehalten, und die Nebenfrüchte so, wie alle Industrialnutzungen, welche doch einen so beträchtlichen Unterschied in dem Vermögensstande der Besitzer gleich großer, und gleich fruchtbarer Gründe verursacht, ganz übergangen worden sind.“

„So wie die hieraus entstehenden Mißverhältnisse für viele Unterthanen drückend sind, eben so ist die anstatt des Naturalzehentes eingeführte Urbarialgeldabgabe lästig, weil sie bey Mißwachs wie in fruchtbaren Jahren immer gleich, und an vier bestimmten Fristen entrichtet werden muß, wo der Unterthan oft nicht bey Gelde, noch eines zu erwerben

im Stande ist, und ihm, um den seine Vermögenskräfte noch mehr schwächenden Executionsmitteln zu entgehen, nichts übrig bleibt, als seine Producte unter ihrem Werthe loszuschlagen, wohl gar sein Vieh zu verkaufen, und Schulden zu machen, damit er sowohl die monathliche Vorausbezahlung der landesfürstlichen Steuer, als die quartalige Zahlung der Urbarialgaben bestreiten möge; hingegen bey der Naturalabgabe des Zehentes mußte der Zehentinh aber alle ungefähren Fälle mittragen, mithin bey schlechterer Ernte (Fechsung) sich mit einer geringeren Einnahme begnügen, und bey gänzlichem Mißwachse sogar allem Bezuge entsagen."

„Die Bezahlung des Veränderungspfundgeldes, welches vorhin nach dem Tode des Unterthans von seinem Erben, der bey Ueberkommung eines nicht gehabten Vermögens die Last der Zahlung weniger empfand, entrichtet wurde, wird ihm durch das neue System vermittelst einer jährlichen Abgabe bey Lebszeiten aufgedrungen, und die gegenwärtig lebenden Unterthanen müssen die bereits bey der Uebernahme ihrer Gründe und Häuser bezahlten Gebühren in einer jährlichen Abgabe wieder neuerdings entrichten."

„Die Haftung der ganzen Gemeinde für die Contribution fällt besonders dem fleißigen Wirthe, der für die unfleißigen, und sogar für die in Abführung ihrer Steuern saumselige Grundobrigkeit zahlen muß, zur beschwerlichsten Last, und bereitet allmählich den Ruin ganzer Ortschaften vor, so wie sie jedem Contribuenten schon deßwegen lästig ist, weil keiner im Voraus wissen kann, wie viel er über seine eigene Steuer für andere jedes Jahr beyzutragen haben werde, mithin, worin eigentlich seine jährliche Schuldigkeit bestehe; wogegen bey der vorigen Verfassung die Grundobrigkeit nicht nur die Haftung, und den Vorschuß für die Steuer des Unterthans übernahm, sondern auch ihm Gelegenheit ließ, seine Ernte um gute Preise an Mann zu bringen, und ihr den Vorschuß nach Thunlichkeit zu ersetzen."

„Viele Unterthanen haben anstatt der gehofften Erleichterung an den landesfürstlichen Steuern mehr als vorhin zu entrichten, und selbst diejenigen, die weniger zahlen, müssen da, wo sie keine Nebenverdienste haben, durch die Verwandlung der Urbarialschuldigkeit in eine Geldgabe, welche nun die Grundobrigkeiten unnachsichtlich eintreiben müssen, in Rückstände verfallen, und daraus häufige Abstiftungen entstehen.

„Die Einführung des neuen Systemes hat zu der vorhin mit keinen Unkosten für den untrübsam verbundenen Ein-

hebung der landesfürstlichen Steuer eine Menge Beamten nothwendig gemacht, deren Besoldung die Steuer selbst um mehr als ein Zwölftel erhöhet.«

„Es ist hieraus für den Unterthan noch die weitere Beschwerde in der Art der Abfuhr entstanden, daß mancher seine Steuern monathlich an mehrere, zum Theil weiter entlegene Steuerrichter abgeben, und so auch wieder die Urbarial-Schuldigkeiten, wo deren Bezug unter mehrere Obrigkeiten getheilt ist, quartaliter an unterschiedenen Orten hätte entrichten müssen.«

Nach diesen vorausgeschickten wesentlichen Betrachtungen über die Josephinische Steuer-Rectification, und so durch das Patent vom 10. Hornung 1789 seit 1. November 1789 in Wirkung getretenen neuen Steuer- und Urbarial-Systemes folgt sodann die a. h. Willensmeinung im Folgenden:

„Diese wesentlichen Betrachtungen haben Uns bewogen, alle, die neue Steuer- und Urbarial-Regulirung betreffenden Anordnungen überhaupt, und insbesondere die Patente vom 1. September 1788 bis 10. Februar und 17. September 1789 aufzuheben, und außer Kraft zu setzen, gleich wie Wir solche für aufgehoben und außer Kraft gesetzt hiermit erklären.«

In Folge dessen wurde nun anbefohlen, daß mit 1. May 1790 angefangen, in Ansehung der landesfürstlichen Steuer, der Einhebungsart der Steuer und der Haftung der Grundobrigkeiten alles auf den Fuß, wie es in dem verflossenen Militärjahre 1789 bestand, provisorio wieder hergestellt werden solle, bis ruhige Zeiten erlauben werden, die Gebrechen, welche sich allenfalls in dem alten Steuerfuß befinden mögen, in reifere Erwägung zu ziehen, und nach Einvernehmung der Stände, die den Umständen angemessenen Verfügungen zu treffen.

Hinsichtlich der Prästationen der Unterthanen an ihre Grund-, Vogt-, und sowohl weltliche, als geistliche Zehentherren, drückt sich besagtes Patent im Folgenden aus:

„In Ansehung der Prästationen der Unterthanen an ihre Grund-, Vogt-, und sowohl weltliche, als geistliche Zehentherren, so wie der Urbarial-Schuldigkeiten überhaupt, befehlen Wir, daß solche für das laufende Militärjahr mithin vom 1. November 1789 an die Theilnehmer, die vorhin einen Anspruch daran hatten, ganz entrichtet, so wie auch von denselben für das ganze Jahr versteuert werden sollen: wobey es sich von selbst verstehet, daß dasjenige, was der Unterthan auf Abschlag des durch das Patent vom 10. Februar 1789 ausgemessenen Urbarial-Procentes an seinen Grund-, Vogt-

oder Zehentherrn bereits in der Zwischenzeit entrichtet hat, an den Urbarial-Schuldigkeiten abgeschrieben werden muß.«

„Von der ganzjährigen Urbarial Schuldigkeit, zu deren Leistung Wir die Unterthanen verpflichten, sind jedoch die Natural- oder durch besondere Contracte zwischen Herren und Unterthanen reluirten Robothen vom 1. November vorigen Jahres bis 1. May dieses Jahres ausgenommen, welche weder von den Unterthanen nachzutragen, noch bey der zwischen ihnen und ihren Obrigkeiten in Ansehung des bar bezahlten Urbarial-Procents zu pflegenden Ausgleichung mit in Anschlag zu bringen sind u. s. w.«

Hinsichtlich dieser Ausgleichung wurde nun weiter festgesetzet, daß es dort, wo derley Ausgleichungen, Einverständnisse nicht zu Stande kommen, bey derjenigen Schuldigkeit in der Leistung oder Reluirung der Robot zu verbleiben habe, zu deren Forderung die Grundobrigkeiten bis letzten October vorigen Jahres berechtigt waren, so wie auch dort, wo die Reluirung im Gelde vor Einführung des neuen Steuer-Systemes schon bedungen war, nach den bestehenden rechtmäßigen Verträgen für die festgesetzte Zeit der Jahre sich zu achten sey.

Endlich sollen, wenn in Absicht auf die Roboten, Dienstkörner, Bergrecht, Grundbuchsgebühren oder andere Schuldigkeiten hier und da überspannte Forderungen und Mißbräuche bestünden, die vorkommenden Klagen von Fall zu Fall untersucht, und nach Maßgabe des Unterthans-Patentes vom 1. September 1781 behandelt werden.

Dieses ist das Wesentlichere des Inhaltes dieses Patentes, welches aber selbst auch schon die Beybehaltung der vormahligen Steuerbelegung und Einhebungsart nur als provisorisch erklärt, und die Behebung der hierin vorhandenen Gebrechen auf einen ruhigen Zeitpunct anweist.

§. 85.

Das Patent vom 30. Junius 1792.

In Verfolg des früheren Patentes vom 9. May 1790 erschien nun unterm 30. Junius 1792 ein weiteres Patent, welches ein vorläufiges Steuer-System für das Königreich Böhmen in sich begreift, folgenden wesentlichen Inhaltes ist, und also lautet:

„Wir Franz ꝛc.

„Das erst im Jahre 1789 eingeführte Steuer- und Urbarial-System wurde bereits von Unsers hochgeehrten Herrn Vaters, weiland des Kaisers Leopold des Zweyten Majestät durch das Patent vom 9. May 1790 auch in Böhmen einzig

mit der auf das Wohl des Ganzen gerichteten Sorgfalt aufgehoben, um die Grundsätze und Vortheile dieses Systemes in Rücksicht auf die Contribution (da die Bestimmung der Urbarial-Gaben nach dem gedachten Systeme nicht für billig erkannt wurde, so wie auch Wir dieselbe nicht für billig erkennen, und daher in Ansehung der Urbarial-Gaben Alles lediglich bey dem Patente vom 9. May 1790 bewenden lassen, desto genauer prüfen, um darüber mit voller Kenntniß einen Entschluß fassen zu können; und es war bereits an dem, daß mit dem Eintritte des Militärjahres 1792 dem Königreiche die ihm gebührende Erleichterung in der Steuer zugewendet werden sollte, die Wir nunmehr in die Wirklichkeit zu setzen Uns veranlaßt sehen.«

„Denn Wir finden Uns durch die Vorstellungen unserer getreuen böhmischen Stände überzeugt, daß die Summe der Contribution mit den im Jahre 1757 dem Lande zugerechneten mehreren Angesessenen zu übermäßig war. Wir finden weiter, daß die nach dem Systeme eben dieses Jahres angenommene Vertheilung der Contribution nicht billig, und daher ein Landesinsaß gegen den anderen unverhältnißmäßig belegt war.«

„Es entdeckt sich endlich, daß mehr als 2 Millionen Joch außer der gehörigen Versteuerung geblieben, und dadurch die Steuerantheile der übrigen vergrößert wurden.«

„Die Sorgfalt, zu der gemeinschaftlich für den Wohlstand aller Classen Unserer geliebten Unterthanen verpflichtet sind, erlaubet daher nicht, diese Gebrechen zu kennen, ohne denselben abzuhelfen.«

„Die Wichtigkeit des Gegenstandes hat jedoch nicht gestattet; in so kurzer Zeit ein so vollkommenes, von Mißverhältnissen ganz freyes System zu Stande zu bringen; doch waren Wir bedacht, über die Vorstellungen Unserer getreuen Stände, wenigstens mittlerweile solche Verfügungen zu treffen, durch welche das Drückende der Steueranlage vom Jahre 1757 gleich jetzt behoben, und die Gleichheit in der Steuervertheilung um viel genauer hergestellt werde.«

Nun folgen die dießfälligen näheren, allerhöchsten Anordnungen; und zwar enthält

der §. 1 dieses Patentes die Bewilligung, daß von der jährlichen Contribution der Betrag von fünfmahl hundert siebenzig tausend Gulden, und zwar vom 1. November des Militärjahres 1792 angefangen, gänzlich abgeschrieben werde.

Da aber die gegenwärtigen Umstände diese Summe so-

gleich jetzt zu entbehren nicht gestatten, so wird diese Erleichterung mit der Bedingung verbunden, daß diese Summe noch durch drey Jahre als eine freywillige Gabe in die landesfürstliche Casse entrichtet, und von den Ständen durch ein Anlehen eingebracht werde.

Das Capital und die Zinsen dieses Anlehens sind vom 1. November dieses Militärjahres angefangen in zwölfjährigen Fristen zu tilgen, die jährliche Tilgungssumme aber so wie die Zinsen nach dem Steuergulden der Contribution bloß auf die Unterthanen, welchen allein der bewilligte Steuernachlaß von 570,000 Gulden zu Guten kommt, nach einer Berechnung einzutheilen, die den Ständen allerhöchsten Orts aus bereits zugekommen ist. Nach getilgter Schuld wird sodann auch der gegenwärtig hierauf zu verwendende Betrag der unterthänigen Contribution zu Guten gehen.

Der §. 2 enthält: daß von der übrigen Contributions-Summe auch noch der Betrag der Steuer von Häusern und Mühlen, so wie jene Steuer, welche von den Gewerben und Nebennutzungen unter der Benennung: Fictitium personale, reale, Adminicula, eingehoben wurde, in so weit letztere, die Adminicula, nicht bereits der Grundsteuer mit eingerechnet sind, ausgenommen, und solchergestalt Grund und Boden nach der wahren Bestimmung nur mit dem Ueberreste der Contributions-Summe belegt werde, mit der Bedingung jedoch, daß den erstbenannten unterthänigen Steuerpflichtigen der ihnen an Steuernachlaß von 570,000 Gulden gebührende Antheil ebenfalls verhältnißmäßig zu Guten komme.

Dieser §. enthält weiters, daß aus dem Umstande, weil bey Belegung der Häuser und Gewerbe das billige Ebenmaß vermißt wird, von denen Ständen erwartet werde, daß sie ehestens zu einer billigeren Vertheilung der Häuser und Gewerbsteuer zweckmäßige Vorschläge einbringen werden, bis dahin aber diese Steuer nach dem bisher üblichen Maßstabe eingehoben werde.

Der §. 3 enthält: daß von nun an bey Belegung des Grundes keine Verschiedenheit nach der Person des Besitzers berücksichtiget, sondern lediglich Grund und Boden, ohne zwischen den Gründen der Obrigkeiten und Unterthanen einen Unterschied zu machen, gleich beleget werde.

Der §. 4 enthält: daß die Vertheilung der Grundsteuer nach dieser Gleichheit ebenfalls vom 1. November des Militärjahres 1792 anzufangen, und mit Hinweglassung der unbestimmten Benennung von Ansäßigkeiten nach der Ausmes-

sung des erhobenen Erträgnisses und dem Schlüssel des Jahres 1789 zu geschehen habe, indem dadurch die bey der Ausmessung mehr vorgefundenen, und bisher außer Versteuerung gebliebenen Gründe am zuverlässigsten in die Steuer gezogen werden können, dieser Maßstab auch mehr, als der vom Jahre 1757 verhältnißmäßig, zugleich auch mit einer Oeffentlichkeit, wie es der Gegenstand fordert, bestimmt ist.

Der §. 5 enthält: daß wegen Kürze der Zeit zwar die Entrichtung nach dieser provisorischen Eingleichung mit dem 1. November des gegenwärtigen Jahres nicht beginnen könne, solches doch zuverlässig mit Anfang des vierten Quartales in dem laufenden Jahre zu geschehen habe, und den Ständen sowohl, als dem königlichen Gubernium zur Pflicht gemacht sey, Sorge zu tragen, daß bis zu der bestimmten Zeit nicht nur die nöthigen Vorbereitungen und Vorschreibungen zu Stande gebracht, sondern auch denjenigen, welche nach dem neuen Maßstabe in den ersten neun Monathen zu viel gezahlt haben, das zu viel Gezahlte in den letzten drey Monathen abgeschrieben und entgegen von denjenigen, welche in diesem Zeitraume verhältnißmäßig zu wenig gezahlt haben, vergütet werde.

Der §. 6 enthält, daß die Einhebung der Contribution auch künftig nach der gegenwärtig in Ausübung stehenden Weise zu geschehen habe.

Der §. 7 enthält endlich: daß sich zwar nicht erwarten lasse, daß das Ausmessungs-System des Jahres 1789, welches der gegenwärtigen Steuereintheilung zum Grunde gelegt wird, von allen Mängeln und Unrichtigkeiten frey seyn solle; daß jedoch von dem lobenswerthen Eifer der getreuen böhmischen Stände erwartet werde, daß sie nähmlich solche Mängel und Unrichtigkeiten mit Vorwissen des königlichen Guberniums zu verbessern bedacht seyn werden, zu welchem Ende in Ansehung derjenigen Fälle, wo sich durch Grundvertheilungen oder Naturbegebenheiten entweder der Besitzer, oder auch die Eigenschaft von Grund und Boden verändert, die schon im Jahre 1789 vorgeschriebenen Vormerkbücher abermahl angeordnet worden.

§. 86.

Nach diesen Vorschriften wird also in Böhmen, bey welchem das mit a. h. Entschließung vom 8. Hornung 1819 angeordnete Provisorium nicht anwendbar ist, die Steuerbelegung und Einhebung provisorisch in so lange fortgesetzet, bis die Vorschriften des neuen Grundsteuer-Systemes vom

Schlußbemerkung.

23. December 1817 auch in diesem Königreiche in Anwendung und dieses wichtige Geschäft zweckmäßig in Ausführung gebracht werden kann.

Zweyter Abschnitt.

Die Erwerbsteuer.

§. 87.

Ursprung.

Die Erwerbsteuer in ihrer gegenwärtigen Verfassung und Ausdehnung beruht eigentlich erst auf dem Patente vom 31. December 1812. In diese wurden nicht nur Gewerbe, Fabriken und Handlungsunternehmungen, folglich Gewerbe im wörtlichen Sinne, sondern nun auch solche Beschäftigungen einbezogen, welche Gewinn und Subsistenz — oft im hohen Maße verschafften, und bis zu diesem Patent vom 31. December 1812 zu den allgemeinen Staatslasten nichts beysteuerten.

In dieser Hinsicht kann diese Erwerbsteuer auch als Industrial-Steuer angesehen und benannt werden, da unter letzterer die Belegung nach dem Maßstabe der Erwerbsfähigkeit im Gebiethe der industriellen und commerciellen Production zu verstehen ist, und hierunter auch Privat-Dienstleistungen; in so ferne hierzu eine vorzüglichere Geschicklichkeit erforderlich ist, und in so ferne sie ein selbstständiges Daseyn gewähren, allerdings gerechnet werden können.

§. 88.

Eintheilung.

Dieses Patent zerfällt in folgende fünf Hauptabtheilungen:

I. In die Bestimmung der Erwerbsteuerpflichtigen.

II. In die Bemessung.

III. In die Vorschriften über Reclamationen.

IV. In die Vorschriften über die Erwerbsteuerscheine, und

V. In die Vorschriften der Erhebung.

§. 89.

Bestimmung der Steuer-

Der Entrichtung der Erwerbsteuer unterliegen:

1. Die Classe der Fabrikanten;
2. die Classe der Handelsleute; insbesondere

a) alle mit Handlungsgerechtigkeiten versehene Indivi- duen, solche mögen nun persönliche, radicirte oder verkäufliche Gerechtsamen seyn; pflichtigen.

b) alle Handlungsunternehmer mit landwirthschaftlichen oder sogenannten rohen Producten, in so ferne sich ihr Handel nicht bloß auf die eigenen Erzeugnisse beschränkt, oder sie mit eigenen Gerechtigkeiten versehen werden müssen, und also in dieser letzteren Beziehung schon unter den berechtigten Handelsleuten begriffen sind;

c) alle Großhändler;

3. Künste und Gewerbe; insbesondere

a) alle mit einfachen Fabriksbefugnissen versehene Individuen;

b) alle mit einfachen Gewerbsbefugnissen betheilte Individuen;

c) alle Krämer, Standhälter und Hausirer;

d) alle mit Meisterrechten versehene Künstler und Gewerbsleute, sie mögen Bürger in einer Stadtgemeinde seyn oder nicht, und ohne Rücksicht, ob die Meistergerechtigkeit persönlich, radicirt oder verkäuflich ist; endlich

e) alle freyen Gewerbe in Städten, in so ferne sie ein selbstständiges bürgerliches Daseyn gewähren, und sich nicht auf ein Dienstverhältniß gründen.

4. alle Erwerbsgattungen, welche eine Dienstleistung oder die Ueberlassung einer Sache zu einer zeitlichen Nutznießung zum Gegenstande haben; insbesondere

a) Beschäftigungen zum Privatunterricht (mit Rücksicht auf die weiter unten vorkommenden Ausnahmen), als Tanz-, Musik-, Fecht-, Sprachmeister, Unternehmer von Erziehungsanstalten u. dgl.;

b) Beschäftigungen zu Geschäftsvermittlungen und Geschäftsvertretungen, als Börse-Sensalen, Wechsel-Notaren, Hof-Agenten, Advocaten u. dgl.

c) Beschäftigungen zur Beförderung von Personen und Sachen von einem Orte zum andern, als Fuhrleute, Lohnkutscher, Senftenträger u. dgl., jedoch nur in so ferne, als sie nicht zugleich der Gegenstand besonderer Gewerbsgerechtigkeiten sind, in welchem Falle sie ohnehin unter der Abtheilung der Gewerbe begriffen sind.

§. 90.

Von der Entrichtung der Erwerbsteuer sind folgende Personen und Classen ausgenommen: Ausnahmen.

1. Alle, welche sich mit der landwirthschaftlichen

Industrie, in so fern sie sich auf die Erzeugung roher Producte und deren Veräußerung bezieht, beschäftigen.

Es gehören also hierher alle Grundeigenthümer ohne Ausnahme, welche von ihrem Grunde ohnedieß der Grundsteuer unterliegen;

2. alle Hülfsarbeiter, nähmlich solche, welche unter dem Nahmen Knechte, Gesellen, Diener, Subjecte u. dgl. gegen einen bestimmten Lohn nach Zeitperioden oder verfertigten Arbeitstücken für Gewerbsmänner oder Unternehmer arbeiten;

3. alle Taglöhner und Arbeiter, welche die gemeinsten Arbeiten um einen Taglohn verrichten;

4. alle Personen, welche im unmittelbaren Dienste des Staates oder einer von dem Staate anerkannten öffentlichen Anstalt stehen, in so fern sie nicht von ihrer Dienstbestimmung ganz verschiedene, der Erwerbsteuer sonst unterliegende Beschäftigungen treiben, oder Unternehmungen machen;

5. alle Schriftsteller und bildende und freye Künstler;

6. alle Aerzte, Wundärzte, Hebammen, und überhaupt alle Beschäftigungen, welche die innere und äußere Heilung der Menschen und Thiere zum Zwecke haben, und von der Staatsverwaltung zugegeben und erlaubt sind; endlich

7. alle Beschäftigungen, deren Zweck auf den Unterricht gerichtet ist, in jenen Orten, deren Bevölkerung die Zahl von 4000 Menschen übersteigt.

Nebst diesen allgemeinen Ausnahmen kann es in den verschiedenen Provinzen widerlegendere Ausnahmen nach den verschiedenen eintretenden Verhältnissen geben. So z. B. hinsichtlich der Bergwerke, welche die Bergfrohne entrichten u. s. w. vid. Hofkanzley-Decret vom 4. October 1815.

§. 91.

II. Vorschriften der Bemessung.

Bemessung. Die Bemessung der Erwerbsteuer wird nach Classen vorgenommen, und hierbey wiederum der Ort, in welchem eine bestimmte Beschäftigung getrieben wird, dann die Bevölkerung dieses Ortes insbesondere beachtet.

Die Entscheidung, nach welcher Classe jeder einzelne Gewerbsmann, Unternehmer, oder Dienstleister zu besteuern sey, ist den Länderstellen überlassen, welche ange-

wiesen sind, sich hierbey auf die abzufordernden Erklärungen und das Gutachten der Ortsobrigkeiten zu stützen.

§. 92.

Die Bemessung der verschiedenen Befugnisse und Eintheilung in die Classen ist folgende: Nähere Darstellung.

	Classe.	fl. jährlich	kr.
In den Provincial-Hauptstädten Prag, Lemberg, Brünn, Grätz und Linz.			
I. Bey Landesfabriksunternehmungen nach fünf Classen	I.	40	—
	II.	80	—
	III.	300	—
	IV.	500	—
	V.	1000	—
II. Bey Handlungsunternehmungen unter der Abtheilung oben in II. auf 2. in a und b nach zwey Classen . .	I.	50	—
	II.	100	—
c) bey Großhändlern nach drey Classen	I.	300	—
	II.	500	—
	III.	1000	—
III. Bey Künsten und Gewerben nach fünf Classen	I.	3	—
	II.	8	—
	III.	15	—
	IV.	30	—
	V.	50	—
IV. Bey Dienstleistungen, — oben auf 4. a) zum Unterrichte nach drey Classen	I.	3	—
	II.	8	—
	III.	12	—
b) zu Geschäftsvermittlungen nach vier Classen	I.	40	—
	II.	60	—
	III.	100	—
	IV.	200	—
c) zu Beförderung von Personen und Sachen nach vier Classen . .	I.	8	—
	II.	15	—
	III.	30	—
	IV.	50	—

	Classe.	fl. jährlich.	kr.
In allen Städten und Oertern, deren Bevölkerung die Zahl von 4000 Menschen erreicht oder übersteigt.			
I. Bey Landesfabriksunternehmungen nach fünf Classen	I.	40	—
	II.	80	—
	III.	300	—
	IV.	500	—
	V.	1000	—
II. Bey Handlungsunternehmungen, und zwar bey jener oben auf 2. in a) und b) nach zwey Classen	I.	40	—
	II.	80	—
c) bey Großhändlern nach drey Classen	I.	300	—
	II.	500	—
	III.	1000	—
III. Bey Künsten und Gewerben nach drey Classen	I.	3	—
	II.	8	—
	III.	15	—
IV. Bey Dienstleistungen, und zwar bey jener oben ad a) nach zwey Classen .	I.	2	—
	II.	4	—
In allen Städten und Oertern, deren Bevölkerung die Zahl von 1000 Menschen übersteigt, jene aber von 4000 Menschen nicht erreicht.			
I. Bey Landesfabriksbefugnissen nach fünf Classen	I.	40	—
	II.	80	—
	III.	300	—
	IV.	500	—
	V.	1000	—
II. Bey Handlungsunternehmungen, und zwar bey vier oben auf 2. in a) und b) nach zwey Classen	I.	30	—
	II.	60	—
c) bey Großhändlern nach drey Classen	I.	300	—
	II.	500	—
	III.	1000	—

	Classe.	fl. jährlich	kr.
III. Bey Künsten und Gewerben nach drey Classen	I.	2	30
	II.	5	—
	III.	10	—
IV. Bey Dienstleistungen, und zwar jener oben ad b) nach drey Classen .	I.	10	—
	II.	15	—
	III.	20	—

In allen Städten und Oertern, deren Bevölkerung die Zahl von 1000 Menschen nicht erreicht.

	Classe.	fl. jährlich	kr.
I. Bey Landesfabriksunternehmungen nach fünf Classen	I.	40	—
	II.	80	—
	III.	300	—
	IV.	500	—
	V.	1000	—
II. Bey Handlungsunternehmungen, und zwar bey jener oben auf 2., oder a) und b) nach drey Classen . .	I.	2	—
	II.	4	—
	III.	8	—
III. Bey Künsten und Gewerben nach drey Classen	I.	2	—
	II.	4	—
	III.	8	—
IV. Bey Dienstleistungen, und zwar bey jenen oben ad b) nach drey Classen .	I.	5	—
	II.	10	—
	III.	15	—

§. 93.

III. Reclamationen der Erwerbsteuer.

Reclamationen.

Es ist schon oben bemerkt worden, daß den Länderstellen die einzelne Bemessung nach den Erklärungen der Steuerpflichtigen überlassen sey, daß sich jedoch diese mehr auf das Gutachten der Ortsobrigkeiten — die mit dem Gewerbszustande mehr bekannt seyn müssen, zu stützen habe.

Es ist daher einleuchtend, daß vorzüglich bey dieser Gattung der directen Steuern in so mancher Beziehung Recla-

mationen, Beschwerden, Statt finden, und diese Steuer am meisten einer Veränderung unterliegen.

Diese Reclamation — sey sie nun gegen die Bemessung oder gegen die Pflicht der Entrichtung gerichtet, ist an die politische Hofstelle zu richten, welche darüber zu entscheiden hat, und gegen welche ein weiterer Zug nicht mehr offen steht.

Uebrigens nehmen derley, bey der Hofstelle angebrachte Beschwerden in Ansehung der bemessenen Erwerbsteuer keine einhaltende Wirkung, sondern es wird lediglich der von der vereinten k. k. Hofkanzley geminderte oder ganz aufgehobene Betrag sodann der Parten zurückgegeben. Es muß daher der ausgemessene Betrag in den bestimmten Terminen entrichtet werden.

§. 94.

IV. Erwerbsteuerscheine.

Erwerbsteuerscheine.

Wenn die Bemessung erfolgt ist, so erhält jeder Erwerbsteuerpflichtige einen eigenen Erwerbsteuerschein, ohne welchem von dem von der Landesstelle nachträglich zu bestimmenden Tage, niemand eine der Erwerbsteuer unterliegende Beschäftigung, sie mag sonst frey betrieben werden können oder nicht, und der Steuerpflichtige mag schon hierzu berechtiget seyn, oder die Verleihung erst bewirken wollen, in Ausübung bringen darf.

§. 95.

Nähere Vorschriften.

Nähere Vorschriften hierüber bestehen im Wesentlichen in Folgendem:

1. daß die nach einer bestimmten Form auszufertigenden Erwerbsteuerscheine nur auf drey Jahre gültig seyen, nach deren Verlauf ihre Erneuerung bey der Ortsobrigkeit angesucht werden muß;

2. daß sich derjenige, der in der Zwischenzeit an einen anderen Ort übersiedelt, oder eine andere Beschäftigung ergreift, ebenfalls um einen neuen, seinen veränderten Verhältnissen zusagenden Erwerbsteuerschein zu bewerben und zu verschaffen habe;

3. daß diese Steuerscheine von dem Erwerber an Andere nur in denjenigen Fällen, und unter denselben Bedingnissen übertragen werden können, in welchen es gestattet ist, Gewerbsrechte zu übertragen;

4. daß jeder Steuerpflichtige verbunden sey, bey der jährlichen Conscription seinen Schein vorzuzeigen;

5. daß keiner eine auf seinen Erwerbszweig sich bezie-

hende Handlung vor einem Gerichte oder öffentlichen Behörde vornehmen könne, ohne entweder den Erwerbsteuerschein vorzuweisen oder den schriftlichen Eingaben eine beglaubte Abschrift beyzulegen;

6. daß jeder Steuerpflichtige schuldig sey, seinen Erwerbsteuerschein den Ortsobrigkeiten, Polizey-Directionen und Kreisämtern auf jedesmahliges Begehren vorzuweisen;

7. daß in der Hauptstadt Wien und in den Provincial-Hauptstädten für jede Gattung des Erwerbes ein besonderer Erwerbsteuerschein gelöset, und für jeden insbesondere die zu bemessende Steuer entrichtet, für die übrigen Städte und Oerter aber gestattet werde, in dem Falle, wo dieselbe Person verschiedenartige Gewerbe treibt, den Steuerschein nur für jenes Gewerb zu lösen, welches in der gesetzlichen Classe am höchsten beleget ist; endlich

8. daß sich derjenige, welchem ein Erwerbsteuerschein in Verlust geräth, um ein Duplicat zu bewerben und hierfür, wenn nicht eingetretene besondere Umstände hinreichende Entschuldigung gewähren, den vierten Theil der auf ein Jahr bemessenen Steuer zu entrichten habe.

§. 96.

V. Die Erhebung.

In Beziehung auf die Erhebung der Erwerbsteuer bestehen im Wesentlichen folgende Vorschriften: Erhebung.

1. daß die bemessene Steuer in zwey Raten im Jahre für jede vorhinein entrichtet werde, mit Ausnahme der Hausirer, welche den ganzjährigen Betrag auf einmahl vorhinein zu bezahlen schuldig sind;

2. daß der Tod, die gezwungene oder freywillige Abtretung von einem Gewerbe, der Uebertritt zu einem anderen Gewerb kein Recht gebe, den vorhinein entrichteten halbjährigen Steuerbetrag zurück zu fordern;

3. daß jedoch der Rückersatz nur in dem Falle eines erwiesenen unrechtmäßigen Erlages Statt finde;

4. daß die Rückstände auf vorläufige Ermahnung vierzehn Tage nach der Verfallzeit mit Militär-Execution, und im äußersten Falle durch Pfändung und Verkauf der Habseligkeiten der Steuerpflichtigen, wobey jedoch alle Werkzeuge und Vorrichtungen des Gewerbes verschont bleiben müssen, herein zu bringen seyen, übrigens in Concursfällen dem Aerarium eben jene Rechte vorbehalten bleiben, welche demselben bey den übrigen landesfürstlichen Steuern nach den Gesetzen zukommen; endlich

5. daß derjenige, der sich der Steuerpflicht durch Schleichwege entzieht, nach dem Hofdecrete vom 7. April 1819, wenn er der Besitzer eines Personal-, radicirten oder verkäuflichen Gewerbes ist, im Betretungsfalle mit dem vierfachen Betrage der auf ihn patentmäßig entfallenden Erwerbsteuer eines Jahres zu bestrafen sey.

§. 97.

Instructionen. Zur Ausführung dieses Patentes wurden den Länderstellen die erforderlichen Instructionen ertheilet, und selbe angewiesen, durch besondere Verordnungen die in jeder Provinz nöthigen umständlichen Nachweisungen bekannt zu machen. Diese Instructionen beruhen auf dem Decrete der Central-Finanz-Hofcommission vom 14. Jänner 1813.

Dritter Abschnitt.

Von der Erbsteuer.

§. 98.

Ursprung. Die Erbsteuer fand ihre Entstehung unter der Regierung der Kaiserinn Maria Theresia, und ward zur Tilgung der im verflossenen Kriege angewachsenen Staatsschulden bestimmt.

Mittelst Patent vom 6. Juny 1759 wurden die Grundsätze und Vorschriften bekannt gemacht, nach welchen diese Erbsteuer abgefordert und eingehoben werden solle.

Mehrere gesetzliche Erläuterungen und Vorschriften folgten von Zeit zu Zeit, nähmlich: das Patent vom 20. März 1760, das ausführliche Patent vom 18. März 1765, die Hof-Decrete vom 12. Februar 1767, 28. Jänner 1768, 25. August 1768, 6. Juny 1772, 23. October 1773, Patent vom 14. September 1775, Hof-Decret vom 26. August 1779, Patent vom 1. October 1781, Hof-Decret vom 9. May 1785, 10. August 1786, 29. Jänner und 16. Februar 1789, 15. July 1790, 24. October und 16. December 1794, 31. December 1795, 29. März 1797, 15. März 1798, 20. August 1799, 24. August 1799, 21. Jänner 1801 und mehrere andere Verordnungen.

§. 99.

Unter der gegenwärtigen Regierung Sr. Majestät des Kaisers Franz I. wurden diese verschiedenen Verordnungen zusammengefaßt, den gegenwärtigen Verhältnissen anpassend gemacht, und unterm 15. October 1810 ein diesen Gegenstand ganz umfassendes Patent erlassen, welches jedoch erst auf die seit dem 15. October 1810 vorfallende Verlassenschaften und sonst der Erbsteuer unterliegenden Fälle zu wirken anfing, für die vorausgegangenen derley-Erbsteuerfälle aber das ältere Patent vom 6. Juny 1759 und die nachgefolgten Erläuterungen und gesetzlichen Vorschriften in ihrer Wirkung verblieben, folglich selbst, wenn noch gegenwärtig ein solcher Erbsteuerfall aus der früheren Epoche bis zum 15. October 1810 herkommen sollte, nicht das neue Erbsteuer-Patent vom 15. October 1810, sondern die älteren Vorschriften angewendet werden müssen. Dermahlige Vorschrift.

§. 100.

Auch diese Steuer läßt sich unter folgenden vier Abtheilungen behandeln: Eintheilung.

A. Bestimmung der Objecte.
B. Vorschriften der Bemessung.
C. Vorschriften der Erhebung, und
D. Vorschriften der Reclamationen.

§. 101.

A. Bestimmung der Objecte.

In der Regel unterliegen der Erbsteuer alle einzelnen, sowohl weltliche, als geistliche Personen, sie mögen Eingeborne oder Ausländer seyn, eben so auch alle geistliche und weltliche Gemeinden, wenn ihnen Objecte.

1. eine Erbschaft, ein Vermächtniß (Legat), oder ein Geschenk von Todes wegen, oder die Nutznießung eines Vermögens durch Testament oder gesetzliche Erbfolge zufällt;

2. wenn sie ein Geschenk unter Lebenden erhalten, aber nicht gleich auch den vollen Genuß desselben erwerben; und

3. wenn bey Leibrenten nach Ableben des Rentirers demjenigen, welcher die Renten entrichtet, von dem Einlags-Capital ein Nutzen bleibt.

§. 102.

Ausnahmen, oder befreyt von dieser Erbsteuer sind nur diejenigen, welche in dem gegenwärtigen Patente entweder wegen ihrer persönlichen Eigenschaft, oder wegen der Ausnahmen.

Eigenschaft der Sache von der dießfälligen Entrichtung losgezählet sind.

§. 103.

Wegen der persönlichen Eigenschaft.

Hinsichtlich der persönlichen Eigenschaft sind von der Erbsteuer folgende Personen ausgenommen:

1. alle Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, auch die unehelichen Kinder und Aeltern derselben, jedoch die letzteren nur in Ansehung desjenigen, was ihnen wechselseitig nach den Gesetzen zufällt;

Es kömmt hierbey zu bemerken, daß adoptirte und arrogirte Kinder hierunter nicht begriffen seyen, sondern der Erbsteuer unterliegen.

Nebstbey kommen hierbey noch folgende Vorschriften zu beobachten, nähmlich:

a) daß bey der Nachfolge in Fideicommisse, Majorate, Seniorate, nicht auf den ersten Errichter, noch bey stammlosen, auf den ersten Erwerber, sondern allein auf den letzten Besitzer gesehen werden müsse, daß daher, wenn der Nachfolger ein Blutsverwandter des Verstorbenen in absteigender Linie ist, die Erbsteuerbefreyung, ob er gleich von dem ersten Errichter oder Erwerber nicht in gerader Linie abstammt, doch für ihn eintrete, daß er jedoch in dem Falle, als er nur ein Seitenverwandter des Letztverstorbenen ist, dieser Erbsteuer, wenn er auch in gerader Linie von dem ersten Errichter oder Erwerber abstammte, zu unterliegen habe.

b) daß in Substitutions-Fällen, sie mag eine gemeine oder Pupillar-Substitution seyn, immer auf den ersten Instituenten, und nicht auf den letzten Besitzer zu sehen sey;

2. die Eheleute hinsichtlich des Heirathsgutes, Wiederlage, Witwengehaltes und Fruchtgenusses.

Hierbey gelten folgende Vorschriften:

a) daß die Heirathsgüter, welche an die verwitwete Gattinn wieder zurückfallen oder dem überlebenden Gatten zu Folge des Heiraths-Contractes verbleiben, dann die als Entschädigung für das Heirathsgut anzusehende Wiederlage, ferner die Witwengehalte, sie mögen in dem Heirathsbriefe bedungen oder durch Testament bestimmt worden seyn, und der dem einen oder anderen Ehegatten zugedachte jährliche Fruchtgenuß von der Erbsteuer befreyt seyn;

b) daß jedoch alles, was außer dem Heirathsgute, Wiederlage, Witwengehalte und Fruchtgenusse dem einen Ehegatten aus der letztwilligen Anordnung

des anderen zufällt, so wie auf jene Geschenke, welche den Eheleuten während der Ehe von wem immer, außer von den eigenen Aeltern, durch Testament vermacht werden, der Erbsteuer unterliege;

c) daß in dem Falle, als in dem Heirathscontracte die Gemeinschaft aller Güter der Verehelichten, sowohl die sie dermahl besitzen, als auch künftig erwerben (communis bonorum universalis) bedungen wird, zur Bestimmung des eigentlichen Verlassenschaftsvermögens bey einem sich ereignenden Todfalle des Gatten oder der Gattinn das ganze Vermögen beyder Eheleute zusammenschlagen, die dem Ueberlebenden kraft des Heirathscontractes gebührende eigenthümliche Vermögenshälfte abzusondern, und nur die andere Hälfte als Verlassenschaft anzusehen sey;

d) daß in einem solchen Falle lediglich bey dem unterthänigen Bauernvolke das dießfällige dem überlebenden Theile zufallende Vermögen von der Erbsteuer ganz befreyt sey.

Anmerkung. Das Erbsteuer-Patent vom 6. Juny 1759 drückt sich hierinfalls folgender Maßen aus: »Bey Verlassenschaften der Unterthanen und unterthänigen Gründe ist die Steuer auf die Hälfte herabzusetzen, wenn dergleichen unterthäniges Vermögen an Sterbfallsgaben mit fünf vom Hundert, oder darüber, schon belegt ist.« Das Erläuterungs-Patent vom 18. März 1765 enthält weiters:

Das unterthänige, schon mit 5 Procent anderer Abgaben belegte Verlassenschaftsvermögen soll auch, wenn Realitäten, welche den Rustical-Perästationen unterliegen, von Herrschaften selbst besessen werden, nur mit 5 Procent Erbsteuer belegt werden.«

Durch das gegenwärtige Patent vom 15. October 1810 ist die Befreyung auf das ganze unterthänige, dem überlebenden Theile zufallende Vermögen ausgedehnet worden.

e) daß in dem Falle, als nur das während der Ehe erworbene oder ererbte Vermögen (acquestus) durch den Heiraths-Contract zum gemeinschaftlichen Gut gemacht wird, und dieses Vermögen gesetzlich ausgewiesen werden kann, die eine Hälfte dieses Vermögen gleichfalls als ein Eigenthum des überlebenden Theiles zu betrachten, und von der Erbsteuer frey zu lassen, die andere Hälfte aber als Verlassenschaftsgut der übrigen Verlassenschaftsmasse zuzuschlagen, sich übrigens in beyden Fällen in Hinsicht dessen, was der überlebende Theil über die ihm als Eigenthum gebührende gemeinschaftliche Vermögenshälfte von der Verlassenschafts-

masse des Verstorbenen bekömmt, nach den oben ad 1. et 2. vorausgeschickten Bestimmungen zu benehmen sey;

3. der landesfürstliche Fiscus in jenen Caducitätsfällen, wo nähmlich dem Landesfürsten die Erbschaft nach öffentlichem Recht heimfällt, nicht aber in den Fällen, wo der Fiscus irgendwo als Erbe oder Legatar eingesetzet wird, wo er hiermit die Erbschaft nach dem Privatrechte antritt.

§. 104.

Wegen der Eigenschaft der Sache.

Hinsichtlich der Eigenschaft der Sache sind von der Erbsteuer befreyt:

1. alle Erbschaften, die für einen Erben die Summe von hundert Gulden nicht übersteigen;

2. alle Legate, bey welchen der Legatar nach Abzug der Sterbtaxe und anderer Gebühren nicht volle hundert Gulden, und wenn es jährliche Legate sind, nicht reine fünfzig Gulden verbleiben.

Anmerkung. Nach dem älteren Erbsteuer-Patente vom 6. Juny 1759 sind nur jene kleine Erbschaften ausgenommen, welche über Abzug der Schulden und anderer nothwendigen Auslagen für eine oder mehrere Erben nicht fünfhundert Gulden übersteigen, so wie auch die kleinen Vermächtnisse, welche nicht Ein hundert Gulden, oder bey angeordneter jährlicher Abführung (bey den jährlichen Legaten) nicht fünfzig Gulden betragen. Es zeigt also nur ein Unterschied bey den Erbschaften selbst, nicht aber auch bey den Vermächtnissen, bey welchen das ältere Patent beybehalten wurde.

3. Alle erbländische fromme Stiftungen, wodurch alle ausländische Stiftungen von der Befreyung ausgeschlossen sind. Unter erstere gehören:

a) Vermächtnisse auf Messen, Hochämter und Litaneyen, wenn der dazu bestimmte Betrag ein für allemahl, oder an jährlichen Interessen für die Messe einen Gulden, für ein Hochamt drey Gulden und für eine Litaney einen Gulden nicht übersteigt;

b) dasjenige Vermögen, welches einer Kirche von ihrem Pfarrer erblich zufällt, in so ferne es nicht den dritten Theil der Verlassenschaft übersteigt;

c) die den Kirchen bloß zur Zierde vermachten, in der Verlassenschaft vorfindigen Pretiosen;

d) die zur Stiftung oder Dotirung eines mit der Seelsorge verknüpften geistlichen Beneficiums vermachten Capi-

talien, wenn die davon abfallenden Zinsen die Congrua nicht übersteigen;

e) alle Erbschaften und Legate zur Vertheilung unter die Armen, zum Armen-Institute, zur Versorgung der Armen, Findelkinder und Waisen, zur Verpflegung der Kranken in den unter der Aufsicht der Staatsverwaltung stehenden Instituten, zum Unterricht der Jugend in öffentlichen Schulen, oder Einrichtung derselben;

f) die Unterthansrückstände, welche den Unterthanen von Seite ihrer Herrschaften, Obrigkeiten durch Testament nachgesehen werden.

4. Das auf Leibrenten angelegte Capital, in so lange derjenige, der die Leibrenten bezieht, am Leben ist. Nach seinem Tode muß aber derjenige, welchem das Capital durch diesen Todfall heimgefallen ist, von dem Nutzen, welcher nach Abzug der bereits bezahlten, die gewöhnlichen Interessen übersteigenden Leibrenten übrig bleibt, wenn dieser Nutzen die Summe von hundert Gulden übersteigt, die Erbsteuer gleich wie von den Erbschaften bezahlen, und indessen versichern.

Zu diesem Ende, also zur Versicherung des dießfälligen Erbsteuerbetrages muß daher von allen Leibrenten-Contracten binnen sechs Wochen vom Tage des Abschlusses des Contractes an gerechnet, die Anzeige an die in jeder Provinz aufgestellte Erbsteuer-Hofcommission gemacht werden. Wenn jedoch diese Anzeige in der bestimmten Frist nicht gemacht, oder auch hinsichtlich der bereits schon bestehenden Leibrenten-Contracte die Anzeige hiervon binnen der schon bestimmten sechswochentlichen Zeitfrist nicht überreicht worden sey, so soll der abgeschlossene Leibrenten-Contract nicht mehr als solcher geachtet, somit dem überlebenden Theile die Berechtigung, das über die gewöhnlichen fünfpercentigen Interessen mehr Bezahlte von dem Capital abrechnen zu dürfen, nicht mehr zugestanden, sondern die Erbsteuer von dem ganzen Betrage unnachsichtlich und sogleich abgefordert werden.

5. Die lebenszeitigen Verträge (die sogenannten pacta vitalicia) sind, wenn sie von solchen Leuten geschlossen werden, die gegenseitig oder gegen einander der Erbsteuer unterliegen, in so fern zu versteuern, in so weit sich der Eigenthümer nicht dem Fruchtgenuß ganz oder zum Theil vorbehalten hat, und es ist daher von jenem Theile, worüber sich der Fruchtgenuß vorbehalten wurde, die Erbsteuer erst nach Ausführung des Fruchtgenusses zu bezahlen. In

dieser letzteren Beziehung sind daher diese lebenszeitigen Verträge nur zeitlich von der Erbsteuer befreyet.

6. Die Geschenke unter Lebenden, wenn der Beschenkte mit dem Eigenthume sogleich den vollen unbeschränkten Genuß hat, sind von der Erbsteuer ganz befreyet.

7. Die Geschenke von Todes wegen. Diese sind sowohl in Ansehung der Entrichtung der Erbsteuer, als auch der Befreyung von derselben, selbst in jenem Falle, wenn sie als eine Belohnung sowohl für vorausgegangene, als auch für die von dem Erblasser nach seinem Tode jemand auferlegten Dienste gegeben werden, den Legaten gleich zu halten.

Wenn daher dieses Geschenk von Todes wegen nach Abzug der Sterbtaxe und anderer Gebühren nicht volle hundert Gulden erreicht, ist es erbsteuerfrey, außerdem aber, wenn es nach bemeldeten Abzügen hundert Gulden erreicht, erbsteuerpflichtig.

8. Das Vermögen eines Fremden (worunter auch die sich in den Erbländern aufhaltenden türkischen Unterthanen gehören), in so fern jedoch, als er kein hierländiges Vermögen besitzt, es mag nun solches durch Testament, Geschenk unter Lebenden, oder durch einen Leibrenten-Contract einem Inländer oder Ausländer zufallen, ist erbsteuerfrey.

9. Erbsteuerfrey ist weiters das Vermögen, welches ein Inländer in einem fremden Staate an unbeweglichen Gütern besitzt. Dieses Vermögen erstreckt sich aber nicht auf das von einem Inländer im Auslande mit oder ohne Hypothek angelegte Mobilar-Vermögen, welches der Erbsteuer unterliegt.

10. Ferners ist jenes Vermögen erbsteuerfrey, wenn solches in Realitäten besteht, und welches ein Inländer zugleich in einem anderen Erblande, in welchem die Erbsteuer nicht eingeführt ist, zurückläßt.

11. Weiters sind von der Erbsteuer befreyt, die Nachlassenschaften der in den deutschen Erbländern mit Tode abgehenden ungarischen, siebenbürgischen oder illyrischen Unterthanen, welche entweder in landesfürstlichen Diensten gestanden sind, oder als Hof-Agenten bey der ungarischen oder siebenbürgischen Hofkanzley allein, und nicht auch bey einer anderen deutsch-erbländischen Stelle in gleicher Eigenschaft gedienet haben; dann die beglaubigten Geschäftsträger von der augsburgischen oder helvetischen Confession, oder der griechischen Kirche

zugethane Unterthanen besagter Provinzen, oder die in Ungarn und Siebenbürgen, oder in illyrischen Provinzen ansäßig waren, oder endlich diejenigen, welche in keinem deutschen Erblande weder durch ausdrückliche Erklärung, noch durch Ansiedlung, Ansäßigkeit oder ununterbrochenen, zehnjährigen Aufenthalt nationalisirt worden sind, und in solchen Sterbefällen, in welchen, oder in so weit den deutsch-erbländischen Gerichten nicht die vollkommene Abhandlung der Verlassenschaft zukömmt. Gleiche Beobachtung tritt auch bey dem Ableben der Gattinnen, der Witwen und der minderjährigen Kinder der hier oben bezeichneten Personen ein.

12. Erbsteuerfrey sind ferners alle Einlagen in die inländischen öffentlichen Lotterien, und die dießfälligen Loose, nicht minder sämmtliche, sowohl in-, als ausländische Kuren, oder Bergwerkstheile, auch Alles, was zum Bergwerksvermögen gehört. In dieser Befreyung sind jedoch die Eisen-, Stahl-, Blech- und Kupferhämmer, so wie die Einlags-Capitalien, bey der Innerbergischen Eisengewerkschaft nicht begriffen.

13. Ferners sind erbsteuerfrey die bey einer Verlassenschaft vorhandene Hauseinrichtung, das Wirthschafts-, Keller-, Stall- und Küchengeräthe, Wäsche und Kleidungsstücke, Pferde und Wagen, so weit dieß Alles bloß zum Gebrauche, und nicht zum Handel und Gewerbsbetriebe bestimmt war.

14. Gleichfalls sind erbsteuerfrey die Bilder, Bücher und Kupferstiche, wofern sie den Werth von 100 Gulden nicht übersteigen; nicht minder auch Bücher-, Gemählde-, Zeichnungs- und Kupferstichsammlungen von größerem Werthe, wenn solche zu einem inländischen öffentlichen Institute oder Anstalt, oder sonst zu einem öffentlichen Gebrauch legiret wurden.

15. Bedingt erbsteuerfrey ist das in Verlassenschaften vorhandene Gold, Silber und echte Geschmeide in dem Falle, wenn es sich bey Fideicommissen oder Majoraten befindet, wo der Besitzer lediglich den Gebrauch derselben hat, und es unverändert wieder zurücklassen muß.

16. Erbsteuerfrey ist auch der bey einer Landwirthschaft vorräthige Wein, das Getreide, Schlachtvieh und andere Lebensmittel, jedoch nur so viel, als hieran zur Bestreitung der Landwirthschaft und zum Unterhalt des Hauses nach dem billigen Ermessen der Abhandlungsbehörde in einem Jahre nothwendig ist.

17. Erbsteuerfrey ist weiters derjenige Theil des Vermögens eines im Kriege bey der Armee verstorbenen Officiers, welcher in dem bey sich gehabten baren Gelde und in der Feld-Equipage besteht, worunter aber Wechselbriefe, Schuldscheine und Obligationen, auch das nicht eigentlich zur Feld-Equipage gehörige Gold, Silber und echte Geschmeide nicht begriffen ist, wenn gleich dieser als erbsteuerfrey erklärte Theil des Vermögens Collateralen oder Fremden zufällt; endlich sind

18. jene Cautionen erbsteuerfrey, welche die Militär-Officiers bey ihrer Verehelichung zur Sicherstellung des wittiblichen Unterhaltes erlegen müssen, und aus ihrem eigenen Vermögen geleistet werden, selbst in dem Falle, wenn sie nach dem Tode derselben den Witwen als Erbschaft oder Vermächtniß eigenthümlich zufallen, jedoch nur in so lange, als auf diesen Capitalien die Cautions-Verbindlichkeit haftet.

§. 105.

B. Vorschriften der Bemessung.

Bemessung. Hinsichtlich der Bemessung bestehen im Wesentlichen folgende Vorschriften:

1. daß die Erbsteuer in der Regel mit zehn vom Hundert bemessen und entrichtet,

2. daß bey allen fruchtbringenden Realitäten der nach Abzug sämmtlicher und außerordentlicher Abgaben (Giebigkeiten) übrig bleibende reine Ertrag zu fünf vom Hundert im Capital angeschlagen, und von diesem Capital sodann die Erbsteuer aufgerechnet, zugleich aber auch den Erben vorbehalten werde, wenn sie sich zu einem solchen Ausweis des reinen Ertrages nicht entschließen wollten, eine gerichtliche Schätzung auf ihre eigenen Kosten vornehmen zu lassen;

3. daß Lustgebäude, Gärten, Jagden und dergleichen voluptuarische Gegenstände nach jenem Betrage, um welchen sie leicht verkauft werden könnten, zu schätzen seyen;

4. daß die Erbsteuer-Hofcommission ermächtiget werde, jenen Schätzungsausweis, welcher von den Erben vorgelegt wird, und gegen welchen ein gegründetes Bedenken obwaltet, auf Kosten des Erbsteuer-Fondes prüfen zu lassen;

5. daß zwar die Erbsteuer mit zehn Procent von dem Verlassenschaftsvermögen, wie es zur Zeit des Todes des Erblassers besteht, zu bemessen; in dem Falle jedoch, als das Verlassenschaftsvermögen mit anderen Abgaben, als:

Sterbtaxen und dergleichen Gebühren dergestalt beschweret ist, daß dieselben bereits auf fünf Procent hinaufsteigen, die Erbsteuergebühr nur mit fünf Procent abzunehmen, und daher in diesem Falle die auf dem Verlassenschaftsvermögen haftenden Lasten, so wie die Abhandlungsgebühren und Gerichtskosten jedes Mahl vor Ausmessung der Erbsteuer zu berechnen, und dann erst der Erbsteuerbetrag nach Maß derselben mit zehn, oder nach Maßgabe der schon vorhandenen Abzüge mit fünf vom Hundert zu bestimmen sey.

Anmerkung. Das ältere Erbsteuer-Patent vom 6. Juny 1759 enthält hierüber Folgendes:

„12. Von dem nicht unterthänigen Vermögen, wenn davon das Abfahrtgeld mit fünf vom Hundert, oder darüber, bezahlet werden muß, soll die Erbsteuer ebenfalls nur bis zur Hälfte abgenommen, dieses Abfahrtgeld aber, weil die Erbsteuergebühr erst nach Abzug aller auf dem Vermögen haftenden Lasten Platz hat, jedes Mahl vorher abgezogen, und dann erst von der übrigen Verlassenschaft die Erbsteuer mit fünf vom Hundert eingebracht werden.“

6. Daß in dem ersten Falle, als das Verlassenschaftsvermögen ganz oder zum Theil an einen zur Zeit des Todes eines der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Erblassers schon außer Gerichtsbarkeit, oder zu was immer für einen außer Landes befindlichen Erben oder Legaten fällt, auch hiervon ein Abfahrtgeld zu entrichten kömmt, die Erbsteuer zwar auch hiervon nur mit fünf Procent abgenommen, dieses Abfahrtgeld jedoch, da es nur von dem nach Abzug aller auf dem Vermögen haftenden Lasten, und wirklich aus der Militär- in die Civil-Gerichtsbarkeit übergehenden, oder außer Landes gelangenden Vermögen zu entrichten kömmt, und nicht auf dem Verlassenschaftsvermögen, sondern auf der Eigenschaft der Person des Erbens oder des Legatars und auf dessen Aufenthaltsort haftet, vor Ausmessung der Erbsteuer nicht in Abzug gebracht werde.

Anmerkung. Hier stellt sich nach dem älteren Patente vom 7. Juny 1759 in Entgegenhaltung mit der am 5. vorausgegangeren Bemerkung der Unterschied dar, daß in dem am 6. angezeigten Falle das Abfahrtgeld vor Ausmessung der Erbsteuer nicht abgezogen werden dürfe.

7. Daß in den Fällen minderjähriger, der Militär-Gerichtsbarkeit unterliegender Erben die Bemessund und Entrichtung nicht bis zu ihrer erlangten Großjährigkeit zu verschieben sey, sondern solche sogleich mit zehn Procent einzutreten habe, ihnen aber, wenn der Fall der

Entrichtung des Militär-Jurisdictions-Abfahrtgeldes eintreten müßte, der an der Erbsteuer zu viel bezahlte Betrag, jedoch ohne Interessen, auf ihr Anlangen zurückzustellen sey;

8. daß von Seniorat-Gütern, das sind solche, welche jedes Mahl der Älteste der Familie lebenslänglich zu genießen hat, die Nachfolger, wenn sie keine leiblichen Kinder des letzten Besitzers sind, die Erbsteuer nur mit fünf Procent und in dreyjährigen Raten zu entrichten haben;

9. daß die Nachfolger in Fideicommisse und Majorate, dann Stammlehen, wenn sie von dem letzten Besitzer nicht in gerader Linie abstammen, die Erbsteuer mit zehn Procent, jedoch in sechsjährigen Raten, bezahlen müssen;

10. daß die am 8. und 9. bestimmten dreyjährigen und sechsjährigen Fristen von dem Tage des Ablebens des letzten Besitzers zu laufen anfangen;

11. daß in jenem Falle, als ein solcher Nachfolger in ein Fideicommiß, Majorat oder Stammlehen vor Verlauf der sechs Jahre, und wenn ein Nachfolger in ein Seniorat vor Verlauf der drey Jahre stirbt, und diese Güter nicht auf seine Abkömmlinge, sondern wieder auf Seitenverwandte übergehen, die rückständige Erbsteuergebühr nach Maß des früher erfolgten Todes nachgelassen werde;

12. daß sich jedoch diese Begünstigungen nicht auf solche Seniorate, Fideicommisse und Majorate, welche neu errichtet werden, zu erstrecken haben, sondern von solchen die Erbsteuer mit zehn Procent, wenn der nachfolgende Nutznießer kein Descendent ist, folglich auf einmahl zu entrichten komme; endlich

13. daß in dem Falle, als in einer Verlassenschaft zugleich Gold- und Silbermünzen, Einlösungsscheine, dann öffentliche Staatspapiere vorkommen, nicht nur der zehnte Theil von der vorhandenen klingenden Münze und von den Einlösungsscheinen, sondern auch von jeder Gattung der vorfindigen öffentlichen Obligationen, in so fern eine solche Obligation nach den bestehenden Grundsätzen theilbar ist, an der Erbsteuergebühr in Abzug zu bringen, und nach diesem Maßstabe sodann die öffentlichen Staatspapiere ohne Unterschied an Zahlungsstatt im vollen Nennwerthe anzunehmen, von dem übrigen Vermögen aber die Erbsteuer bar zu entrichten sey.

Anmerkung. Das ältere nachträgliche Erbsteuer-Patent vom 18. März 1765 enthält hierüber Folgendes:

„17. Wann landständische Schuldscheine in der Verlas-

senschaftsmasse sich vorfinden, kann mittelst Zurückgebung derselben die Erbsteuer entrichtet werden.«

§. 106.

C. Vorschriften der Erhebung.

Für die Erhebung der Erbsteuer bestehen im Wesentlichen folgende Vorschriften: Erhebung.

1. daß über das ganze Verlassenschaftsvermögen ein gerichtliches Inventarium zu errichten, oder bey unbedingten Erbserklärungen (absque beneficio legis et inventarii) ein eidliches Vermögensbekenntniß zu verfassen, bey dem beweglichen Vermögen, dann den Lustgebäuden, Gärten, Jagden und dergleichen Voluptuarien die Schätzung nach jenem Betrage, wie sie leicht verkauft werden könnten, vorzunehmen; bey den fruchtbringenden unbeweglichen Gütern aber jeden Falls nach demjenigen, was hierüber in den Vorschriften der Bemessung bereits enthalten ist, sich zu achten sey;

2. daß der Haupterbe, oder der ihn vertretende Vormund oder Sachwalter von den der Erbsteuer unterliegenden Erbschaften einen Ausweis (Erbsteuerausweis) nach dem dem Patente beygeschlossenen Formulare zu entwerfen, davon zwey Exemplare machen zu lassen, solche eigenhändig zu fertigen, den Wohnort beyzusetzen, mit seinem Siegel zu bekräftigen, und wenn er des Schreibens nicht kündig seyn sollte, wenigstens ein Kreuz oder ein anderes Zeichen beyzufügen, ebenfalls sein Siegel beyzudrücken, und noch zwey Zeugen, deren einer den Nahmen des Erben unterschreiben muß, zur Mitfertigung zu erbitten habe;

3. daß diese beyden Exemplare mit dem Inventarium oder dem eidlichen Vermögensbekenntnisse, und dem etwa vorhandenen Testamente, oder Heirathsbriefe, wie auch mit allen den Activ- und Passivstand begründenden Schriften und Urkunden der Abhandlungsbehörde zu überreichen sey, von welcher ein Exemplar zurück zu halten, und, ob der Ausweis vorschriftmäßig eingerichtet sey, zu untersuchen, auch nöthigen Falls die Erben darüber zu vernehmen, und nach Umständen zur Abänderung anzuweisen seyen; ein Ausweis endlich, wenn er richtig befunden wird, an die Erbsteuer-Hofcommission zu überreichen, und wenn sich Anstände ergeben sollten, zugleich die nöthigen Erinnerungen und Instrumente beyzufügen kommen.

4. daß in jenem Falle, als sich ein Anstand nicht äußerte, die landesfürstlichen Gerichtsbarkeiten, welche ordent-

lich besetzte Gerichtsstellen ausmachen, nicht verpflichtet seyen, die Abhandlungsveranlassung, das Testament, den Heiraths-contract, die Erbserklärung, das Inventarium, oder das eidliche Vermögensbekenntniß u. dgl. ihren Anzeigen an die Erbsteuer-Hofcommission beyzulegen, und solche nur auf Verlangen nachzutragen; hingegen von den übrigen Abhandlungsbehörden, die keine ordentlich besetzten Gerichtsstellen sind, auch die obbemeldeten Documente zu überreichen seyen;

5. daß es in Ansehung der Militär-Verlassenschaften, die bey den Regimentern, Garden und Auditoriats-Gerichten abgehandelt werden, bey der vorigen Verfassung sein Verbleiben habe, folglich der Erbsteuerbetrag nach Maß dieser gegenwärtigen Vorschriften bestimmt, die Urkunden darüber unter der gewöhnlichen gesetzmäßigen Fertigung der Erben ausgehändiget, solche alsdann von Letzterem mittelst eines Anbringens der Erbsteuer-Hofcommission überreichet, von dieser aber hierauf das erforderliche Erlags-Decret ausgefertiget werde;

6. daß bey jenen Erbschaften, wo zwar der Erbe selbst eine persönliche Erbsteuerbefreyung genießt, zugleich aber Legate oder Geschenke abzuführen sind, nicht nöthig sey, die ganze Verlassenschaft auszuweisen, sondern daß es hinreiche, wenn der Erbe ein Verzeichniß der steuerbaren Legate, oder Geschenke mit seinem beygesetzten Nahmen und Siegel, mit Benennung des Erblassers und Legatars oder Beschenkten in zwey Exemplaren der Abhandlungs-Instanz übergibt, welche sodann das Duplicat an die Erbsteuer-Hof-Commission einzubegleiten, in diesem Falle aber allemahl, wenn sie auch eine ordentlich besetzte landesfürstliche Stelle ist, zugleich das Testament oder diejenigen Documente, aus welchen der Erbsteuerbetrag dieser Legate oder Geschenke beurtheilet werden kann, beyzulegen hat.

7. daß in den Erbsteuerausweisen von dem vorhandenen Verlassenschaftsvermögen alle Schulden des Verstorbenen, alle aus Contracten entspringenden Verlassenschaftslasten, die befreyten Legate, die uneinbringlichen oder zweifelhaften Activposten, Krankheits- und Begräbnißkosten, die Sterbtaxen und alle übrigen Gerichtskosten, keineswegs aber die Trauerkosten, der sechswochentliche Unterhalt der Dienstleute und des Hauswesens, das Abfahrtgeld und die übrigen, nicht auf der Verlassenschaft haftenden, sondern den Erben obliegenden Lasten abzuziehen seyen, daß hiermit die Erbsteuer bloß von dem sonach bleibenden reinen Rest zu entrich-

ten, von den nur auf eine Zeit dauernden Verlassenschafts-bürden, wie auch von den in einem allfälligen Prozesse stehenden Passiv-Schulden oder zweifelhaften Activ-Forderungen aber indessen sicher zu stellen komme;

8. daß der Betrag der gebührenden Erbsteuer von der Erbsteuer-Hofcommission bestimmet, dem Erben, Vormund oder Sachwalter unmittelbar durch Decret zu wissen gemacht, der Termin von längstens vier Wochen festgesetzet, der Tag, bis zu welchem die Abfuhr geschehen muß, bestimmet, übrigens der Erbsteuer-Hofcommission gestattet werde, den Erben aus rücksichtswürdigen Gründen gegen Leistung hinlänglicher Sicherheit Fristen zur Berichtigung, jedoch dergestalt zu bewilligen, daß solche Fristen, außer, was bey Senioraten, Fideicommissen und Majoraten bestimmt worden ist, niemahls über zwey Jahre erstrecket, auch von dem Auslande die landesüblichen Interessen, und zwar im ersten Jahre mit fünf vom Hundert, und im zweyten Jahre mit sechs vom Hundert eingebracht werden;

9. daß nach Verlauf der zur Abfuhr bestimmten Frist, wenn weder ein Recurs ergriffen, noch eine Vorstellung überreicht worden ist, und der Erbsteuerbetrag unberichtiget blieb, die saumselige Parten zugleich zum Erlage der zehnpercentigen Interessen von dem ausständigen Betrage, von dem Tage des schuldigen Erlages an gerechnet, zu verhalten, und die rückständige Erbsteuer sammt Interessen entweder gleich im politischen Wege einzutreiben, oder nach Erforderniß die gehörige Gerichtsstelle um die Eintreibung anzugehen sey;

10. daß sich in Absicht, um die Erbsteuer immer in gehöriger Zeit einbringen zu können, die Erbsteuer-Hofcommission von der Buchhaltung, welcher die dießfällige Vormerkung obliegt, alle Monathe ein Verzeichniß der unberichtigt gebliebenen Erbsteuerbeträge vorlegen lasse, und die ungesäumte Eintreibung anordne;

11. daß der Universal-Erbe für die richtige Abfuhr der Erbsteuer, und zwar nicht nur in Ansehung desjenigen Vermögens, das ihm verbleibt, sondern auch in Ansehung der Legate und Geschenke, die er anderen Personen zu entrichten schuldig ist, zu haften habe; daß derselbe jedoch befugt sey, bey Auszahlung der im Gelde oder Obligationen bestehenden Geschenke oder Legate den Erbsteuerbetrag abzuziehen, die übrigen Legate aber in so lange nicht ausfolgen zu lassen, bis ihm die hierfür gebührende Erbsteuer vergütet ist; ausgenommen, wenn der Erblasser die Bezahlung derselben

ohne allem Abzug verordnet hätte, in welchem Falle aber der Erbe die für den Legatar zu entrichtende Erbsteuer und Sterbtaxe als eine nicht auf der Verlassenschaft haftende, sondern ihr obliegende Last von dem ihm verbleibenden Betrage besonders abzuziehen nicht berechtiget ist;

12. daß in jenen Fällen, wo die Verlassenschaftsabhandlungen nicht bey einer ordentlich bestellten Gerichtsbehörde, sondern bey den landesfürstlichen Städten und Märkten, dann Grundobrigkeiten gepflogen wird, diese Abhandlungsbehörden für die richtige Abfuhr der Erbsteuer mit Vorbehalt des Regresses gegen die Erben und Legataren zu haften habe;

13. daß die Abhandlungsbehörden dem Erben die der Erbsteuer unterliegenden Erbschaften nicht eher einantworten, bis er sich nicht über die bezahlte, oder nach Umständen sicher gestellte Erbsteuer ausgewiesen hat; endlich

14. daß von den Abhandlungsbehörden für die baldige Beendigung einer der Erbsteuer unterliegenden Verlassenschaft gesorgt, und gleich bey Anlegung der Jurisdictions-Sperren einige Pretiosen oder Obligationen zur Sicherstellung in Verwahrung zu nehmen seyen.

Anmerkung. Schon das ältere nachträgliche Patent vom 18. März 1765 drückt sich über letzteren Punct hinsichtlich der Sicherstellung folgender Maßen aus: „36. Damit nicht etwa von den Parteyen die Abhandlung länger verschoben und inmittelst das in Händen habende Vermögen verzehret, sondern bey solcher Gefahr, oder wo die Erbschaft vielleicht in Streitigkeiten verflochten wird, die leistende Sicherstellung besorgt werden möge, sollen alle Abhandlungsstellen bey Anlegung der Sperre einige Pretiosen oder Schuldscheine in Verwahrung von den Erben oder sonstigen Verlassenschaftsinhabern, sonderlich, wo fremde oder nicht wohlbekannte Erben vorhanden sind, abfordern.“

§. 107.

Jährliche Erbsteuer.

Die jährliche Erbsteuer, welche von den jährlichen Legaten (legatis annuis) zu entrichten kömmt, ist schon im ersten Patent vom 6. Juny 1759, als in dem Nachtrags-Patente vom 18. März 1765 enthalten.

Das letztere Patent vom 15. October 1810 verordnet hinsichtlich der jährlichen Legate, oder anderer solcher, auf der Verlassenschaft haftenden Abgaben, von welchen eine jährliche Erbsteuer zu entrichten kömmt, daß dem Erben freygelassen werden solle, die Berichtigung dieser Gebühr auf

eine der folgenden zwey Arten nach eigener Willkühr zu bewerkstelligen; er kann nähmlich:

1. die Erbsteuer alle Jahre von dem Capitale selbst, oder erst bey Ausführung dieser Legate oder anderer Abgaben entrichten; oder

2. die Erbsteuer gleich von dem Capitale selbst abführen. Im ersteren Falle muß er nicht nur die jährliche Erbsteuer, sondern auch den Erbsteuerbetrag von dem Capitale indessen sicherstellen.

Im zweyten Falle ist er berechtiget, von den jährlichen Legaten oder anderen solchen Abgaben die Steuergebühr zu seiner Entschädigung für sich zurückzubehalten.

§. 108.

Sicherstellung dieser Erbsteuer.

Dem Universal-Erben liegt es lediglich ob, von den zur Sicherstellung der jährlichen Legate und solcher Verlassenschaftslasten, wovon keine jährliche Erbsteuer zu entrichten ist, erforderlichen Capitalien während dieser Zeit den Steuerbetrag nur sicher zu stellen; er hat jedoch, sobald diese zeitlichen Lasten aufhören, und das Vermögen nicht von einem Erblasser in auf- und absteigender Linie herrührt, den ganzen Steuerbetrag von dem zur Bestreitung dieser jährlichen Abgaben gewidmeten Capital abzuführen.

Übrigens unterliegt es lediglich der Beurtheilung der Erbsteuer-Hofcommission, auf welche Art diese Sicherstellung zu leisten sey.

§. 109.

Art der Sicherstellung.

Die Erbsteuer-Hofcommission kann daher

1. hinsichtlich der jährlichen Erbsteuer ein diesen jährlichen Betrag abwerfendes Capital, dann hinsichtlich desjenigen Erbsteuerbetrages, welcher erst nach Aufhörung der jährlichen Abgaben zu entrichten ist, eine gleiche Summe in öffentlichen Fonds-Obligationen, oder wenigstens in sicheren Privat-Schuldscheinen zur Bedeckung fordern, welche indessen bey der Abhandlungsbehörde depositirt werden müssen; dann

2. auch in Ansehung streitiger Passiv-Schulden oder zweifelhafter Activ-Forderungen diese nähmliche Bedeckung fordern. In Ansehung der letzteren ist aber die Sicherstellung nur dann als hinlänglich anzusehen, wenn der Erbe die als zweifelhaft angegebenen Obligationen oder Wechselbriefe selbst bey der Abhandlungsbehörde depositirt, wo ihm dieselben in so lange nicht wieder erfolgt werden, bis der Erbsteuerbetrag davon berichtiget seyn wird;

3. eine weitere Sicherstellung kann bey dem Schuldner selbst, oder bey dessen Verlassenschafts- oder Concurs-Masse in Ansehung des Erbsteuerbetrages durch gerichtliche Verbothschlagung bewirket werden; endlich

4. ist die Erbsteuer-Hofcommission ermächtiget, bey zweifelhaften Activ-Forderungen den Erbsteuerbetrag, um den Parteyen die etwa beschwerlichen Sicherstellungen zu ersparen, auf einen sogleich zu erlegenden Pauschbetrag zu vergleichen.

§. 110.

Erbsteuer-Aequivalent.

Das Erbsteuer-Aequivalent kömmt auch schon in dem ersten Patente vom 6. Juny 1759 vor. Es drückt sich hierüber folgender Maßen aus: „6. die Geistlichen werden von ihren, zu den Erz- und Bisthümern, Commenden, Prälaturen, Klöstern, Pfarren und anderen geistlichen Beneficien gehörigen Gütern und Vermögen unter dem Titel eines Erbsteuer-Aequivalentes, und zwar jene, welche eine hohe und niedere geistliche Würde und Amt regulariter auf ihre Lebenszeit und unveränderlich antreten, von dem in das Capital geschlagenen, in den deutschen Erblanden befindlichen Vermögen drey vom Hundert, jene aber, welche dem instituto gemäß nur auf 2, 3 oder 4 Jahre einem Stifte, Kloster, Communität oder Bruderschaft vorstehen, einen halben vom Hundert zu entrichten schuldig seyn; doch jene Pfarren und geistliche Beneficiaten, welche nicht mehr, als die in jedem Lande gewöhnliche sogenannte Congrua genießen, sind von dieser Steuer frey; was aber ein Geistlicher in particulari außer der ab- und aufsteigenden Linie überkömmt, ist, wie das weltliche Vermögen, dieser Steuer unterworfen.“

Nach dem Hofdecrete vom 31. December 1795 wurde bestimmt, daß das bisher entrichtete geistliche Erbsteuer-Aequivalent, vom Jahre 1796 an, durch weitere zehn Jahre von der sämmtlichen Secular- und Regular-Geistlichkeit, dann dem Religions-Fonde in Ansehung der aufgehobenen Klöster und des eingezogenen Vermögens ferner fort nach den bestehenden Modalitäten zu entrichten sey.

Durch das gegenwärtige Patent vom 15. October 1810 ist keine Dauer festgesetzt, und überhaupt für dieses geistliche Erbsteuer-Aequivalent eine veränderte Vorschrift ertheilet worden.

§. 111.

Damit die Secular- und Regular-Geistlichkeit von ihren geistlichen Genüssen zu dieser Erbsteuer einen verhältnißmäßigen Betrag leiste, wird verordnet: Vermahlige Vorschriften.

1. daß jeder Pfarrer, dessen jährliche Einkünfte 600 fl. nicht übersteigen, 4 Gulden, jeder Administrator oder Local-Caplan 3 Gulden, und jeder Vicar und gestiftete Caplan 2 Gulden jährlich zu entrichten, die Eintheilung und Einbringung aber das Ordinariat zu besorgen habe;

2. daß hingegen von jenen Pfarrern, welche mehr als 600 fl. an Einkünften beziehen, von 600 Gulden auch nur 4 Gulden, von dem Betrage aber, der diese 600 Gulden übersteigt, so wie bey der übrigen Secular-Geistlichkeit, als den Erz- und Bisthümern, Capiteln, Curaten und einfachen Beneficien von ihren, nach Abzug der Passiven, dann ordentlichen und außerordentlichen Abgaben verbleibenden Einkünften jährlich zwey Percent;

3. bey der Regular-Geistlichkeit, den Commenden und geistlichen Gemeinden aber, deren Güter und Capitalien keiner Vererbung unterliegen, zur Beobachtung des gehörigen Unterschiedes gegen die Secular-Geistlichkeit von ihren, auf obige Art zu berechnenden Einkünften jährlich vier Procent abgenommen werden sollen;

4. daß dieses Erbsteuer-Aequivalent jedoch nur auf jenes Vermögen eine Beziehung habe, welches die Geistlichkeit wirklich besitzt oder genießt; von den neuen Erwerbungen hingegen, welche denselben erst in Zukunft durch Testamente oder Geschenke zufallen, und nicht eine ausdrückliche Befreyung von der Erbsteuer genießen, diese Gebühr sogleich bey dem Anfall oder Erwerbung von dem Capital selbst mit zehn Procent entrichtet werde;

5. daß aus dem Grunde der allenfalls eintretenden Verminderung oder Vermehrung dieses, der Geistlichkeit zuständigen Vermögens die Steuerpflichtigen, welche das Erbsteuer Aequivalent zu entrichten haben, die Vermehrung oder Verminderung ihrer Einkünfte im letzten Jahre jedes Jahrzehentes der Hofcommission anzuzeigen haben, wo sodann nach Maß der erwiesenen Verminderung das Erbsteuer Aequivalent zu mäßigen, oder bey sich darstellender Vermehrung verhältnißmäßig zu erhöhen kömmt.

§. 112.

Von der Entrichtung des Erbsteuer-Aequivalentes sind jedoch ausgenommen: Ausnahmen.

1. die auf den Stiftspfarren ausgesetzten Stiftspriester, deren Einkommen, welches sie von ihren Pfarren beziehen, schon unter dem Vermögen des Stiftes begriffen ist, von welchem also ohnedieß in der Gesammtheit das Erbsteuer-Aequivalent zu entrichten kömmt;

2. der deutsche und der Malthes er-Orden, so viel es ihr im Jahre 1768 reluirtes, damahls besessenes Vermögen betrifft.

Es folgt hieraus, daß diese beyden Ritterorden verpflichtet seyen, jenes Vermögen, welches sie erst nach der Hand nach der im Jahre 1768 erfolgten Reluirung des dermahligen Vermögens wieder erworben haben, gleich den übrigen geistlichen Communitäten, wieder von Fall zu Fall zu versteuern haben, und diese obige Ausnahme nur auf das dortmahls reluirte Vermögen sich erstrecke.

§. 113.

Reclamation.

D. Die Vorschriften der Reclamation.

Hinsichtlich der gegen die Erbsteuerbemessung von den Parteyen sich ergebenden Beschwerden und Reclamationen bestehen die Vorschriften in Folgendem:

1. daß es jeder Partey, wenn sie sich durch den von der Erbsteuer-Hofcommission bemessenen Steuerbetrag beschwert zu seyn erachtet, frey stehe, besagter Erbsteuer-Hofcommission innerhalb 14 Tagen von der Zeit des zugestellten Decretes an eine Vorstellung dawider zu machen, und nach Umständen entweder die Verminderung der ausgesprochenen Gebühr, oder die gänzliche Befreyung anzusuchen;

2. daß die Partey, wenn solche ungeachtet der auf ihre Vorstellung erfolgten Veranlassung sich noch gekränkt glaubt, innerhalb anderer 14 Tage von der Zeit der ihr zugekommenen neuen Veranlassung an, ihren Recurs an die vereinte Hofkanzley zu nehmen habe, welcher Recurs jedoch unmittelbar bey der Erbsteuer-Hofcommission zur Einbegleitung zu überreichen kömmt, und von da sammt den Beweggründen hinsichtlich der erfolgten Bestimmung des Erbsteuerbetrages an die besagte Hofkanzley begleitet wird; endlich

3. daß die Parteyen, wenn von ihnen diese Vorstellungen und Recurse nicht in der oben bestimmten Zeit überreicht worden sind, nach Verlauf dieses Termines nicht mehr zu hören seyen.

§. 114.

Strafen.

Dießfalls enthält das Patent vom 15. October 1810 Folgendes:

1. daß in dem Falle, als Jemand eine der Erbsteuer unterliegende Erbschaft, ein Legat, ein Geschenk ganz oder nur zum Theil vorsätzlich verschweigen, oder die Erträgniß davon zu gering angeben sollte, das verschwiegene Vermögen oder derjenige Capitalstheil, um welchen ein fruchtbringendes Gut durch eine vorzüglich falsche Angabe merklich zu gering geschätzt worden ist, dem Fiscus heimfalle; und

2. daß gleicher Strafe die Geschenke unterliegen, von welchen der Beschenkte mit dem Eigenthum sogleich auch den vollen Genuß des Geschenkes überkommt, in dem Falle, als sie innerhalb vier Wochen vom Tage der Übergabe an zu rechnen, nicht angezeigt würden;

3. daß diese Anzeige zwar derjenige zu machen habe, welcher das Geschenk empfängt, daß jedoch auch der Schenkende für die richtige Bewerkstellung dieser Anzeige zu sorgen, und, wenn er diese Sorgfalt unterläßt, für das der Confiscation unterliegende Gut in solidum zu haften habe, wovon der Denunciant das Drittheil erhält;

4. daß jene Abhandlungsbehörden, die keine ordentlich besetzte Gerichtsstellen sind, über die Sterbfälle halbjährig die Consignationen einzureichen, und, wenn sie dieses unterlassen, für jeden Fall eine Strafe von 6 Reichsthalern zu erlegen haben; endlich

5. daß auch der Erbe für die Strafen zu haften habe, wenn zur Hintergehung des Erbsteuergefälles etwas unternommen würde, wo hingegen der Legatar nur dazumahl für die Strafe zu haften schuldig ist, wenn er zur Verschweigung des Gefälles mit dem Erben sich einverstanden hätte.

§. 115.

Damit die Erbsteuer geschwinder und sicher eingebracht werde, wurde in jeder Provinz eine eigene Hof-Commission in Erbsteuersachen aufgestellt, von welcher Alles, was das Erbsteuergefäll betrifft, ausschließend zu besorgen kömmt. Behörden.

Die Abhandlungsbehörden sind die untersten Behörden, welche die oben auseinander gesetzten Amtshandlungen nach der Weisung des Patentes vorzunehmen haben.

Diese Abhandlungsbehörden haben, wenn sie ordentliche Gerichtsbehörden sind, in den Fällen, wo gar keine Erbsteuer eintritt, alle Vierteljahre nur ein Verzeichniß mit Beyfügung der Ursache, die übrigen Abhandlungsbehörden halbjährige Sterbfalls-Consignationen der Hofcommission einzusenden.

Alle diese Amtshandlungen müssen **unentgeltlich** vorgenommen werden. Ausweise, Berichte und Expeditionen sind stempelfrey, nicht aber die Gesuche.

Endlich ist die **vereinte k. k. Hofkanzley** die oberste Erbsteuerbehörde.

§. 116.

Der Erbsteuerausweis.

Zufolge des besagten Erbsteuer-Patentes vom 15. October 1810 ist der Haupterbe schuldig, von den der Erbsteuer unterliegenden Erbschaften einen **Ausweis** in duplo vorzulegen, auf welchen Ausweis sich hauptsächlich die Bemessung der Erbsteuerschuldigkeit gründet.

§. 117.

Bestandtheile dieses Ausweises.

Dieser Ausweis theilt sich in den **Activ-** und in den **Passiv-Stand**.

Der **Activ-Stand** enthält sechs Rubriken.

Der **Passiv-Stand** enthält sieben Rubriken.

§. 118.

Rubriken des Activ-Standes. Erste Rubrik.

Die Rubriken des **Activ-Standes** bestehen in Folgendem, als:

Erste Rubrik. Diese behandelt die **Immobilien**.

Unter die Immobilien gehören:

a) Nicht nur die Allodial-Güter, sondern auch alle Fideicommiß- und Seniorat-Herrschaften, so wie die Lehen; weiters alle Realitäten, sie mögen in Gebäuden oder Grundstücken bestehen, und es mag der Eigenthümer das vollständige oder nur das nutzbare Eigenthum gehabt haben.

1. **Anmerkung.** Alle diese Realitäten sind in dem Erbsteuerausweise besonders anzusetzen, umständlich zu beschreiben, und der Anschlag derselben nach dem reinen Erträgniß zu **fünf Procent** im Capital, oder die auf Kosten des Erben vorzunehmende gerichtliche Schätzung beyzulegen.

2. **Anmerkung.** Da aber solche Realitäten nicht allzeit der Abhandlungsbehörde, sondern oft einer anderen und oft verschiedenen Real- oder grundobrigkeitlichen Gerichtsbarkeiten unterstehen, so soll in diesem Falle die Bestätigung des Erträgnißausweises, oder die besondere Schätzung von der competenten Real-Instanz über jede Realität und den allda befindlichen Vorräthen an Wein, Getreide und anderen Victualien oder sonstigen, der Erbsteuer unterliegenden Effecten von den Erben jederzeit beygebracht werden. Dieses versteht sich aber nur von den im **Lande** befindlichen Rea-

litäten, da in den anderen Erbländern, wo die Erbsteuer bereits besteht, diese Giebigkeit von den Realitäten in jenem Lande, wo sie liegen, ohnedieß abgenommen wird, und die Realitäten, wenn sie in solchen Ländern liegen, wo die Erbsteuer nicht eingeführt ist, oder wenn sich solche gar in fremden Ländern befinden, von der Erbsteuer befreyet sind.

Übrigens müssen doch alle Realitäten in dem Erbsteuerausweise vorkommen, ohne jedoch den Werth derselben auszusetzen, wenn auch die Erbsteuer entweder gar nicht, oder in einem anderen Erblande zu bezahlen wäre.

§. 119.

Zweyte Rubrik. Diese behandelt die Lustgebäude, Gärten, Jagden und dergleichen Voluptuarien. Zweyte Rubrik.

Unter diese werden nur jene gezählet, welche nicht als eine Zugehörung einer Herrschaft angesehen, sondern als ein abgesondertes Gut oder Gerechtigkeit betrachtet, hiermit auch insbesondere verkauft werden.

§. 120.

Dritte Rubrik. Diese behandelt die fruchtbringenden Gerechtigkeiten. Dritte Rubrik.

In dieser dritten Rubrik sind daher alle fruchtbringenden Rechte und Gerechtigkeiten zu specifiren, und in Anschlag zu bringen, wenn sie nicht ohnedieß eine Zugehörung einer Herrschaft oder einer anderen Realität, und mit derselben schon in Anschlag gebracht worden sind.

§. 121.

Vierte Rubrik. Diese behandelt den Vorrath an Wein, Getreide und anderen Victualien. Vierte Rubrik.

Da der Vorrath an Wein, Getreide und anderen Victualien bey jedem Orte nach Abzug des fundus instructus, und des zur Bestellung der Landwirthschaft auf ein ganzes Jahr erforderlichen Bedarfes, dessen Betrag in einer Specification zu bestimmen ist, abgezogen werden darf, so kömmt in dieser vierten Rubrik der dießfällige bey jeder Realität, wenn mehrere vorhanden sind, vollständig und ersichtlich zu machen.

§. 122.

Fünfte Rubrik. Diese behandelt das Gold, Silber und echte Geschmeide. Fünfte Rubrik.

Es bestehen dießfalls folgende Vorschriften:

1. daß das Gold und Silber nach dem Gewicht, die Probe mit dem innerlichen Werthe anzusetzen sey;

2. daß unter dem Schmucke nur der echte, nicht aber falscher Schmuck verstanden werde; und

3. daß von Bildern, Kupferstichen und Büchern die gesammten Verzeichnisse oder Cataloge mit beygefügter Schätzung beyzulegen seyen, um ersehen zu können, welche derselben einzeln, oder bey Büchern von mehreren Bänden den Werth von 100 Gulden übersteigen.

§. 123.

Sechste Rubrik.

Sechste Rubrik. Diese behandelt das bare Geld und Activ-Schuldposten.

In dieser Beziehung bestehen folgende Vorschriften:

1. daß unter dem baren Gelde auch die Denk- und andere Münzen zu verstehen, und nach ihrem innerlichen Werthe anzusetzen seyen;

2. daß die Capitalien ebenfalls sämmtlich in dem Erbsteuerausweise angemerket werden, sie mögen nun in einem der Erbsteuer unterliegenden, oder derselben nicht unterliegenden Erblande, oder auch in einem fremden Lande, mit oder ohne Hypothek, anliegen, indem sie immer als ein Mobilar-Vermögen in die Hauptabhandlung gehören;

3. daß hierher auch alle und jede Activ-Forderungen, und Ausstände, sie mögen nun richtig seyn, oder als zweifelhaft, oder gar als uneinbringlich angegeben werden, sammt den bis zum Sterbtage des Erblassers verfallenen Interessen anzusetzen seyen;

4. daß bey den zweifelhaften, wie auch bey den uneinbringlichen die Umstände, wegen welchen sie für zweifelhaft oder uneinbringlich gehalten werden, genau und ausführlich beyzusetzen, auch die zum Beweise der Uneinbringlichkeit oder der Gefahr dienenden Behelfe beyzulegen kommen, damit man bey den uneinbringlichen ihre angegebene Uneinbringlichkeit untersuchen und erkennen, oder bey den zweifelhaften den Betrag der Erbsteuer, welche im Falle der Einbringlichkeit zu bezahlen, und inmittelst zu versichern ist, bestimmen, oder sich dießfalls auf einen billigen Pauschvertrag vergleichen könne;

5. daß bey dem Activ-Stande nach gezogener Summe des Actives sogleich anzumerken sey, ob dieser Activ-Stand lediglich in Allodial-Vermögen bestehe, oder auch zugleich ein Fideicommiß oder Seniorat-Gut enthalte, in welch letzterem Falle klar auszudrücken kömmt, wie viel das Allodial-

oder Fideicommiß, oder Seniorats-Vermögen betrage, um ersehen zu können, was der Erbe in Ansehung des Allodial-Vermögens alsogleich ganz, oder von den Fideicommissen in sechsjährigen Fristen, oder von den Senioraten in dreyjährigen Fristen zu entrichten schuldig sey;

6. und daß in jenen Fällen, wo von den Abhandlungsbehörden mit dem Erbsteuerausweise auch alle Abhandlungsacten an die Erbsteuer-Hofcommission überreicht werden müssen, nicht nöthig sey, in diesem Ausweise bey jeder Rubrik die vorkommenden Posten insbesondere zu benennen, sondern, wenn sie in dem Inventarium, oder in dem Vermögensbekenntnisse insbesondere mit der Summe ihres Betrages, oder Schätzung bereits angesetzet sind, in dem Ausweise kürze halber der ganze Betrag auf einmahl anzusetzen komme: z. B. an barem Gelde, an Weinen, an Activforderungen u. dgl. vermöge des gerichtlich errichteten Inventariums, oder des eidstättigen Vermögensbekenntnisses ... fl. .. kr.; endlich

7. daß aber in jenen Fällen, wo die Erbsteuerausweise von einer ordentlichen Gerichtsbehörde ohne Beylagen an die Erbsteuer-Hofcommission gelangen, bey jeder Rubrik die vorkommenden Posten insbesondere zu benennen seyen.

§. 124.

Rubriken des Passivstandes. Erste Rubrik.

Die Rubriken des Passivstandes bestehen in folgenden:

Erste Rubrik. Behandelt die Beerdigungs- und Krankheitskosten. Hierbey kömmt folgendes zu bemerken;

1. daß die Begräbnißkosten rc. in einer belegten Consignation mit Quittungen, oder auf anderem Wege ausgewiesen anzusetzen, übrigens

2. daß unter denselben die Trauerkösten als eine nicht die Verlassenschaft, sondern den Erben betreffende Auslage nicht zu passieren seyen.

§. 125.

Zweyte Rubrik.

Zweyte Rubrik. Diese behandelt die Schulden des Erblassers, bey welchen folgende Vorschriften bestehen:

1. daß die Schulden des Erblassers Post für Post anzuführen seyen, ausgenommen, wenn solche schon in der Inventur, oder Vermögensbekenntnisse besonders ausgese-

tzet worden wären, in welchem Falle nur der vereinte Betrag auszuwerfen kömmt,

2. daß jedoch alle Schuldposten mit glaubwürdigen Instrumenten, Zeugenschaften, oder anderen Beweismitteln dargethan werden;

3. daß auch das Interesse, welches bis auf den Sterbetag verfallen ist, bey den Passivposten in Abzug gebracht werden könne, endlich

4. daß die streitigen Schulden ebenfalls besonders anzuzeigen seyen, um den Betrag der Erbsteuer auf jenen Fall zu versichern, wenn die Erben hiervon ganz, oder zum Theil losgesprochen werden sollten.

§. 126.

Dritte Rubrik.

Dritte Rubrik. Diese enthält die wittiblichen Unterhaltungen, und überhaupt alle jene Lasten, welche der Erblasser jährlich zu entrichten contractmäßig übernommen, und daher sich und seine Erben dazu verbindlich gemacht, oder diesen letzteren durch Testament aufgetragen hat. Eine solche jährliche Abgabe wird zu Fünfpercent in Capital angeschlagen, und der Betrag des dießfälligen Capitals in diese Rubrik angesetzt; es kömmt jedoch von diesem Capital, wenn es nach erloschener, jährlicher Abgabe nicht einem Anverwandten in auf-, oder absteigender Linie zufällt, den Betrag der Erbsteuer nachzutragen, inzwischen aber sicher zu stellen.

§. 127.

Vierte Rubrik.

Vierte Rubrik. Diese behandelt die Legaten, die von der Erbsteuer befreyet sind.

Dießfalls lauten die Vorschriften folgender Maßen:

1. daß alle frommen Vermächtnisse, in so weit solche gesetzlich befreyet sind, dann die weltlichen Vermächtnisse, wenn der dem Legatar verbleibende Betrag nicht 100 Gulden ausmacht, mit dem ganzen Betrage des Legates in Abzug zu bringen sey;

2. daß die Ansetzung aller übrigen Legate, welche der Erbsteuer unterliegen, nicht erforderlich; und

3. daß der den Kindern ausgemessene Pflichttheil ausdrücklich in dem Ausweise anzumerken sey.

§. 128.

Fünfte Rubrik.

Fünfte Rubrik. Diese behandelt die uneinbringlichen Activforderungen.

In dieser Rubrik sind die uneinbringlichen Activforderungen aus dem Grunde insbesondere anzusetzen, um aus den beygebrachten Beweisen ermessen zu können, ob sie wirklich ganz, oder nur zum Theil uneinbringlich, oder ob sie nur zweifelhaft sind, wo sie dann im Falle der Uneinbringlichkeit ohne Sicherstellung in Abzug gebracht werden können.

§. 129.

Sechste Rubrik. Diese behandelt die zweifelhaften Activforderungen. Sechste Rubrik.

Hierbey gilt die Vorschrift, daß die zweifelhaften Activforderungen von den uneinbringlichen abgesondert, Post für Post anzugeben, bey dem Activstande sammt den Interessen anzusetzen, bey dem Passivstande aber ebenfalls sammt Interessen in Abzug zu bringen seyen.

§. 130.

Siebente Rubrik. Diese behandelt die Gerichts- und andere Unkosten. Siebente Rubrik.

In Ansehung der Gerichts- und anderer Kosten bestehen folgende Vorschriften:

1. daß die bestrittenen Gerichtskosten mit Quittungen, oder in einem andern rechtlichen Wege, wenn sie nicht ohnedieß auf andere Art bekannt sind, dargethan werden;

2. daß auch in dem Falle, wo auch noch nach überreichten Ausweis derley Kosten zu bestreiten sind, solche vorläufig in diesem Ausweise in Abzug gebracht werden können,

3. daß die bezahlte Sterbtaxe nur von jenem Vermögen, oder Betrage abgezogen werden könne, von welchem die Erbsteuer genommen wird, keineswegs aber von dem der Erbsteuer gar nicht unterliegenden Vermögenstheile (der in dem Erbsteuerausweise gar nicht anzusetzen kömmt) noch auch von den der Erbsteuer befreyten Beträgen; endlich

4. daß bey jeder Erbschaft, oder jedem Legate anzumerken sey, ob, und aus welchem Grunde hiervon ein Abfahrtgeld zu entrichten komme, um hiernach von dem nach Abzug der Sterbetaxe verbleibenden Betrage die Erbsteuer nur mit Fünfpercent ausmessen zu können, wobey zu bemerken ist, daß solches vor Berechnung der Erbsteuer nicht in Abzug zu bringen sey.

§. 131.

Nach diesem ausgewiesenen Passivstande muß dann in dem Erbsteuerausweise das der Erbsteuer unterliegende Ver- Schlußbemerkung.

mögen nach seiner Eigenschaft in verschiedene Gattungen abgetheilet, und nach dem Unterschiede, von welchem Vermögen die Erbsteuer sogleich auf einmahl zu entrichten, oder alle Jahre abzuführen, oder in sechs- oder dreyjährige Raten einzutheilen, oder aber inmittelst nur sicher zu stellen ist, besonders ausgeworfen werden.

Formulare
eines Erbsteuerausweises.

Ausweis.

Zur Bestimmung des Erbsteuerbetrages des . . . . . (hieher kömmt der Nahmen und Stand des Verstorbenen zu setzen) so den . . . . . . (hierher kömmt der Tag, das Jahr, und der Ort des erfolgten Hinscheidens zu setzen) verstorben, und zu Erben vermöge Testamentes (oder), ab intestato verstorben ist, hinterlassen hat, den (oder) die . . . . . (hierher kommen die Nahmen der Erben, ihr Stand und Verhältniß mit dem Erblasser, wie auch ihr Aufenthalt, Wohnung anzusetzen).

	Activ-Stand.	fl.	kr.	d.
	Erste Rubrik.			
	An Immobilien nach der Erträgniß zu fünf vom Hundert in Capital angeschlagen.			
A.	1. Die Herrschaft N. N. im Kreise N. N. liegend nach dem sub A. beyliegenden reinen Erträgniß, (oder) vorgenommenen Schätzung zu fünf vom Hundert in Capital angeschlagen auf			
B.	2. Ein Freyhaus Nr. . in der Stadt N. in der Gasse N. N. nach der sub B. beyliegenden reinen Erträgniß, (oder) vorgenommenen Schätzung zu fünf vom Hundert in Capital angeschlagen			
C.	3. Ein Haus, z. B. beym braunen Hirschen genannt in N. N. dienstbar dem Grundbuche N. N. nach der sub C. (wie oben)			

	fl.	kr.	d.

4. Zwey Joch Ueberländ-Aecker zu N. N.
dienstbar unter die Grundherrschaft N. N.
D. nach dem sub D. (wie oben) . . . .

5. Zwey Joch Obst, oder Hopfengarten
zu N. liegend, dienstbar unter die Grund-
E. obrigkeit N. N. nach der sub E. (wie oben)

Zweyte Rubrik.

An Lustgebäuden, Gärten, Jagden, und derglei-
chen Voluptuarien.

1. Ein Lusthaus zu N. N. liegend, und
dienstbar in das Grundbuch zu N. N. nach
F. der sub F. (wie oben) . . . . . .

2. Ein Lust- und Ziergarten zu N. N. dienst-
G. bar in das Grundbuch N. N nach der sub G.
(wie oben) . . . .

H. 3. Eine Jagd zu N. N. nach der sub H.
(wie oben) . . . .

Dritte Rubrik.

An anderen fruchtbringenden Gerechtigkeiten.

1. Ein großer Zehent zu N. N. so vermög
I. des sub I. anliegenden Erträgniß-Ausweises
zu fünf vom Hundert in Capital (oder) bey-
liegender landschäftlichen Fassion angeschla-
gen wird auf . . . .

2. Der Tag und das Umgeld bey der Herr-
K. schaft N. N im Kreise N. N. nach dem sub K.
beyliegenden Erträgniß-Ausweis zu fünf
vom Hundert in Capital angeschlagen .

3. Die zwey Fisch-Teiche bey der Herr-
L. schaft N. N. im Kreise N. N. nach dem sub L.
beyliegenden Erträgnißausweis zu fünf vom
Hundert in Capital angeschlagen . . .

Vierte Rubrik.

Vorrath an Wein, Getreide, und anderen
Victualien.

1. An vorräthigen Wein befinden sich bey
der Herrschaft N. N. . . Eimer, wovon als

		fl.	kr.	d.
M.	Bedarf für den in die nachgelassene Landwirthschaft nachgelassenen Erben auf ein ganzes Jahr nach dem sub M. beyliegenden Ausweis abgezogen werden . . Eimer, wornach . . Eimer verbleiben, so zu . fl. pr. Eimer angeschlagen auswirft			
N.	2. An Korn, Weitzen, Gerste, Haber, Erdäpfel u. dgl., wovon als Bedarf laut dem sub N. (wie oben beym Wein) . . .			

Fünfte Rubrik.

An Gold, Silber, echtem Geschmeide, und anderen Kostbarkeiten.

		fl.	kr.	d.
O.	1. An Silber befinden sich N. N. Mark, oder Loth, das Mark oder Loth zu . . fl. laut der sub O. beygehenden Schätzung der geschwornen Schätzleute zusammen . .			
P.	2. Eine goldene Repetiruhr und Dose vermög der sub P. beygehenden Schätzung			
Q.	3. Ein Brillant-Ring laut der sub Q. beygehenden Schätzung			
R.	4. An Bildern, Kupferstichen und Büchern, welche einzeln, und bey Büchern in mehreren Bänden den Werth von 100 fl. übersteigen, nach den hier sub R. beygehenden Catalogen, und den Zeugnissen der geschwornen Schätzleute			

Sechste Rubrik.

An barem Gelde und Activ-Schuldposten.

		fl.	kr.	d.
	1. Zur Zeit des Ablebens des Erblassers waren an barem Gelde vorhanden . .			
	2. Die nach Absterben des Erblassers ausständige Besoldung, so er aus der N. N. Casse, oder vom N. N. zu empfangen hat, oder der vom N. N. lebenslänglich zu genießende Fruchtgenuß beträgt bis zum Tage des Ablebens			
	Anmerkung. Zum Unterschiede des Conventionsgeldes, und der Einlös-Anti-			

	fl.	kr.	d.

cipationsscheine, und Scheidemünze sind doppelte Colonnen anzusetzen.

3. Eine Hofkammer-Obligation Nr. . . dd. auf N. N. lautend mit . . . . . .

Das bis zum Sterbetag ausständige Interesse beträgt . . . .

Anmerkung. Auf gleiche Art werden alle öffentliche Fondspapiere, so wie auch die Privatschuldscheine angesetzet.

Wenn endlich verschiedenes Vermögen an Allodien, Fideicommissen, Lehen, oder Senioratgütern vorhanden ist, so muß hier insbesondere angemerket werden, wie viel die einen und die anderen betragen.

Summe des Activstandes

Passiv-Stand.

Erste Rubrik.

An Beerdigungs- und Krankheitskosten.

Die Krankheits-, dann die Beerdigungs-
1. kosten betragen laut belegtem Verzeichnisse
Nr. 1. . . . .

Zweyte Rubrik.

An Passivposten.

1. Ist der Erblasser schuldig dem N. N. laut des sub dato ausgestellten Schuldscheines . . . .

Die davon bis zum Sterbetag ausständigen Interessen betragen . . . . . .

2. 2. An Wohnungszins bis N. N. . .
3. 3. Laut Conto Nr. 2. dem N. N. . .

4. Laut Conto Nr. 3. dem N. N. . . .

5. An ausständigen Dienstbothenlöhnungen bis . . . .

fl. | kr. | d.

Dritte Rubrik.

An Verlassenschaftslasten, so aus Contracten entspringen.

1. Das der Witwe als ihr Eigenthum
4. zurückgebührende, laut Heirathsgut Nr. 4.
5. und Illationsquittung Nr. 5. wirkliche zugezählte Heirathsgut, mit . . . . .

2. Die in dem Heirathsbriefe bedungene Widerlage pr. . . . .

3. Das zur Bedeckung der in dem Heirathscontracte bedungenen durch Testament verschafften wittiblichen Unterhaltung pr. fl. erforderliche Capital pr. . . . . . .

4. Das der Witwe zum lebenslänglichen Fruchtgenuß verschaffte Capital pr. . .

5. Das zur Bedeckung der jährlichen Legate pr. . fl. erforderliche Capital mit .

Vierte Rubrik.

An Legaten, so von der Erbsteuer befreyet sind.

1. Das im Testamente §. 11 auf heilige Messen vermachte Legat pr. . . . . .

2. Das zum Armeninstitute in N. N. §. 12. bestimmte Legat pr. . . . .

3. Das dem N. N. vermachte Legat pr. 100 fl., welches nach Abzug der Sterbtaxe oder des Abfahrtsgeldes nicht 100 fl. beträgt, wird hier ganz angesetzt mit . .

4. Die den eheleiblichen Kindern von dem im Activstande einkommende steuerbare, nach Abzug der Passiven rein erübrigende Verlassenschaft mit jenem dem N. N. gebührenden Pflichttheil pr. . . . . . .

Fünfte Rubrik.

An uneinbringlichen Activforderungen.

1. Ist die Schuldforderung mit . . fl. wider N. N. laut beygebenden Massevertheil-

		fl.	r.	d.
6.	lung Nr. 6. ganz verloren, mithin in Abzug zu bringen mit			
7. 8.	2. Ist das Capital mit . fl. wider N. N. laut beygehenden Urtheilen Nr. 7. und 8. gerichtlich aberkannt, somit in Abzug zu setzen mit			
	Sechste Rubrik.			
	An zweifelhaften Activforderungen.			
	1. Die Schuldforderung mit . fl. gegen N. N. ist bey dem gegen letzteren ausgebrochenen und noch nicht beendigten Concurs zweifelhaft, mithin dermahl in Abzug gebracht mit			
	Siebente Rubrik.			
	An Gerichts- und anderen Unkosten.			
	1. Die Sterbtaxe, welche über Abzug der von der Erbsteuer freygelassenen Posten und Legate von dem erübrigenden steuerbaren Vermögen zu bezahlen kömmt, beträgt .			
	2. Die Sperrgebühr			
9	3. Die übrigen Schätzungs- und Gerichtskosten laut Nr. 9.			
	Summe des Passivstandes			
	Wenn nun vom obigen Activstande pr. abgezogen wird der Passivstand mit .			
	so beträgt das der Erbsteuer unterliegende reine Vermögen			
	Der Erbsteuerbetrag, welcher sogleich abzuführen ist:			
	1. Von dem den Erben und Legataren zufallenden Allodialvermögen pr. . fl. kommen an Erbsteuer Zehnpercent zu bezahlen.			
	2. Ist in Ansehung des den Erben verbleibenden Hauses nach Abzug der Sterbtaxe pr. . fl. . kr. wegen der zu bezahlen kom-			

	fl.	kr.	d.
menden anderen Gebühren die Erbsteuer nur zu Fünfpercent zu entrichten mit . .			
3. Ist von dem Legate nach Abzug der Sterbtaxe pr. . fl. . kr., so dem im Auslande zu N. N. befindlichen N. N. hinterlassen worden wegen des zu bezahlen kommenden Abfahrtsgeldes die Erbsteuer nur zu Fünfpercent zu entrichten mit . .			
4. Ist von der Witwe aus dem Testamente als Erbschaft oder Legat . . . fl. kr. als Geschenk unter Lebenden, wovon der Erblasser sich den lebenslänglichen Fruchtgenuß vorbehalten hat, oder als Geschenk von Todeswegen . . . . . fl. kr.			
Zusammen fl. kr. Die Erbsteuer zu Zehnpercent zu entrichten.			
Der Erbsteuerbetrag, welcher in sechs- oder dreyjährigen Raten zu bezahlen ist:			
1. Von dem Fideicommißgute N. N., so dem Erben zufällt, nach Abzug der Sterbtaxe pr. . fl. . kr. zu Zehnpercent beträgt auf sechs Jahre die jährliche Rate .			
2. Von dem Senioratgute N. N. nach Abzug der Sterbtaxe pr. . fl. . kr. beträgt auf drey Jahre die jährliche Rate . .			
Der Erbsteuerbetrag, welcher indessen zu versichern ist.			
1. Von dem bey N. N. anliegenden, und wegen vorhandenen Concurs oben als zweifelhaft angesetzten Activ-Capitale pr. . fl. . kr. ist dessen Steuerbetrag zu versichern			
2. Ingleichen wegen des von dem N. N. bey dieser Verlassenschaft zu fordernden Capitals pr. . fl. . kr., welches oben unter den Passivschulden angesetzet worden ist, aber noch im Proceß steht, ist desselben Erbsteuerbetrag zu versichern mit			

	fl.	kr.	d.
3. Wegen der jährlich der Witwe abzureichenden wittiblichen Unterhaltung pr. . fl. . kr ist auf diesen Fall, wenn die Abgabe aufhört, zu versichern, der Erbsteuerbetrag mit			
4. Wegen des von dem Erblasser dem N. N. vermöge Contractes zu reichen gehabten, und vom Erben weitershin abzureichenden jährlichen Betrages pr. . fl. . kr. ist von dem Capitale pr. . fl. auf den Fall, daß diese Abgabe aufhört, die Erbsteuer zu versichern mit			
5. Ingleichen ist von dem oben zur Bedeckung der jährlichen Legate pr. . fl. . kr. in Abzug gebrachten Capitale die nach Absterben des einen, oder des anderen Legatars gebührende Erbsteuer indessen zu versichern mit			
Der Erbsteuerbetrag, welcher jährlich zu entrichten ist.			
Von dem, dem N. N. vermachten jährlichen Legate pr. . fl. . kr. beträgt die Erbsteuer jährlich			
Wenn nun			
1. das Vermögen, wovon die Erbsteuer alsogleich abzuführen, beträgt			
2. Jenes, wovon die Steuer in Raten zu zahlen kömmt			
3. Dann der in Betreff der Erbsteuer angesetzte Passivstand, und diese Beträge zusammengezogen werden			
Zeiget sich das oben bey dem Activstande angemerkte Vermögen pr. . . . fl. . kr.			

Daß der Activ- und Passiv-Stand sich dergestalt befinde, mithin die Erbsteuergebühr, wie vorstehet, von uns Endesgefertigten als des N. N. erklärten Universalerben zu entrichten sey, bekennen wir hiermit durch unsere Fertigung.

Prag, am

(L. S.) N. N.

Wie die mit Ende März und Ende September an die k. k. in Erb
Sterbefall-Consignationen

1. Nahme des Erblassers.	2. Sterbetag.	3. Betrag des Vermögens, wie selbes nach d. Schätzungswerthe in der Inventur oder Vermögensbekenntniß besteht	4. Leich- und Krankheitskosten und Schulden.	5. Was dem überlebenden Ehegatten vermög Heirathsbrief zufällt		
				an Heirathgut	an Widerlage	wegen Gütergemeinschaft

Anmerkung. In Fällen 1) wo nicht Kinder oder Aeltern erben;
lassenschaftsvermögen nicht auffallend durch die Abzüge bis
kommen, ist jedes Mahl eine besondere Erbsteuerausweisung
Wenn eine Erbsteuerausweisung verfasset worden, dürfen
Wenn das Vermögen mittelst der in einer Colonne enthaltenen
so ist es ebenfalls nicht nöthig, die übrigen Colonnen mehr

mular.

steuersachen aufgestellte Hofcommission zu überreichenden halbjährigen jedesmahl einzurichten seyen.

6. Legaten, (wovon jene die 100 fl. betragen, besonders auszuwerfen sind) und zwar:		7. Vermögensrest.	8. Erben, und ihre Verhältnisse mit dem Erblasser.	9. Ob die Erbsteuerausweisung besonders beyliege, oder aber ob selbe (so wie die Vorschrift es erheischt) gleich bey Pflegung d. Abhandlg. überreicht worden, u. unter welchem Dat. die Ueberreichung geschehen ist.
legata pia	legata profana			

2) wo der Vermögensrest entweder 100 fl. übersteigt, oder das Ver- unter 100 fl. erschöpft wird, und 3) wo steuermäßige Legate vor- zu verfassen.
die 3., 4., 5., 6., 7. und 8. Colonne weiter nicht ausgefüllet werden. und erbsteuermäßigen Abzüge schon bis unter 100 fl. erschöpft ist, auszufüllen.

Vierter Abschnitt.

Von der Execution der landesfürstlichen Steuern.

§. 132.

Execution landesfürstlicher Steuern.

Schon in dem Systemal-Patente, welches unter Maria Theresia unterm 6. September 1748 erlassen wurde, findet sich eine Executions-Ordnung für das Königreich Böhmen vor, es findet in der Regel nur Militär-Execution Statt.

§. 133.

Ordinarium und Extraordinarium

Das Ordinarium ist die landesfürstliche Contribution, welche die Unterthanen zu entrichten haben, und das Extraordinarium ist die landesfürstliche Contribution, deren Entrichtung den Obrigkeiten obliegt.

§. 134.

Vorschriften. Das Ordinarium litr.

Nach obbesagtem Systemal-Patent §. 4 hat das Kreisamt in dem Orte, wo im verflossenen Monath die Richtigkeit nicht gepflogen wurde, die militärische Execution dem Moroso einzulegen; bey verspürender geflissentlicher Morosität aber die Execution zu verdoppeln, und wenn auch dieses nicht fruchten sollte, die Dorfrichter, und endlich auch selbst die Wirthschaftsbeamten und Contributions-Rechnungsführer, und in denen Städten die Bürgermeister mit Execution zu belegen, ja sogar mit Arrest zu bestrafen.

Dem Exequenten sollen täglich 3 kr. pr. Portion nomine der Executions-Gebühr abgereichet, und dieser zugleich dahin befehliget werden, daß selber zwar von allen übrigen Erpressungen sich enthalten, doch aber nicht eher von dem exequirten Orte abweichen solle, außer bis ihm die Quittung über die prästirte Richtigkeitspflegung vorgezeiget, und das zur Aufhebung der Execution von dem Filial-Einnehmer ertheilende, und mit dem böhmischen Löwen bezeichnete Billet behändiget wird.

§. 135.

Extraordinarium

Hierüber drückt sich das bemeldte Systemal-Patent §. 6 in Folgendem aus: „Dafern nun aber wider Vermuthen eine oder die andere Obrigkeit, Stadt oder Hof in einer Morosität beharrete, und binnen der ausgemessenen Frist das schuldige Quantum nicht bezahlen thäte, so solle bey denen Städten der Bürgermeister oder diejenigen Stadt-Vorsteher,

welche zu Administrirung der städtischen Ökonomie angestellet sind, und respectu deren freysaßlichen Höfen die Possessores derenselben ohne Anstand mit der militärischen Execution belagert, und damit unablässig continuiret, dann gestalten Dingen nach, bey Verspürung einer geflissentlichen Morae die Execution verdoppelt, und damit bis 21. des künftigen Monathes continuiret, bey denen Obrigkeiten aber gleich anfänglich ohne allem Unterschied der Person, und mit Hintansetzung aller Nebenabsichten zu der wirklichen Execution geschritten, die Renten und Einkünften gesparret, die vorräthigen Wirthschafts-Effecten verkaufet, und die dermahligen Führungs-Commissarii als Sequestri deren obrigkeitlichen Renten angestellet, und denenselben täglich 30 kr. für die dabey zu tragende Absicht bis ad diem solutionis bezahlet werden."

§. 136.

Nebenanlagen.

Nach dieser Systemal-Ordnung mußten auch alle landesfürstlichen Nebenanlagen als da sind die Vermögenssteuer-Fleischkreuzer, Tabak-Reluitionsquantum u dgl. gleich der landesfürstlichen Contribution behandelt, und daher die dießfälligen Rückstände auch mit Militär-Execution eingetrieben werden.

§. 137.

Gegenwärtige Steuereintreibung.

Nicht so wie z. B. für Oesterreich unter, und Oesterreich ob der Enns sind neuere Executionsordnungen erlassen worden. Es besteht dießfalls in der Hauptsache noch immer das Systemalpatent vom 6. September 1748, welches das ganze Geschäft in 5 Abtheilungen behandelt, und die Instruction für die Führungscommissarien, wenn sie zur Eintreibung des rückständigen Extraordinariums als Sequester angestellet werden, dann die Executionsordnung, das Formulare zur Verfassung der Contributionsrechnung, das Formulare zum Handregister oder Handbüchels, endlich die Instruction für die Kreishauptleute für diesen Fall enthält.

Eine weitere Verordnung vom 24. October 1748 enthält die Anordnung über die Entfernung der Executionsmannschaft für den Fall der erfolgten Berichtigung.

§. 138.

Steuer-Nachlässe.

In Bezug auf das obbemeldte neue Grundsteuer-System Kaiser Franz I. dürften hier auch jene Grundsätze berühret werden, welche mittelst Ministerialschreiben vom 14. Hornung

1819 auf allerhöchste Anordnung bis auf weiteres hinsichtlich der Nachlässe der Grundsteuer bestimmte Vorschriften ertheilet wurden.

§. 139.

Nähere Vorschriften

Da sich der Fall ergeben kann, daß der Contribuent durch Elementarzufälle, Feuer-, Wetter- und Wasserschaden in dem Falle einer ganzen oder theilweisen Zahlungsunvermögenheit versetzet wird, so werden dießfalls vorläufig nachstehende Vorschriften ertheilet, nähmlich:

1. daß auf Steuernachlässe sowohl Dominical-, als die unterthänigen Grundbesitzer in den weiter unten bezeichneten Fällen von Elementarbeschädigungen Anspruch haben;

2. daß diese Nachlässe sowohl an der ordentlichen Grundsteuer, als an dem Zuschusse Statt finden;

3. daß den Dominicalgrundbesitzern bey Elementarbeschädigungen Steuernachlässe auf folgende Art zu Theil werden; nähmlich:

a) Ein ganzjähriger Nachlaß an der ordentlichen Contribution, und an dem Zuschusse, wenn es erwiesen ist, daß der Dominicalgrundbesitzer die ganzjährige Fechsung und darüber durch Elementarunfall verloren hat, und daß er außerdem genöthiget war, den unterthänigen Grundbesitzern des betreffenden Dominicalkörpers wenigstens die Hälfte ihrer einjährigen Urbarial- und Zehentschuldigkeiten ohne irgend einem Entgeld nachzusehen;

b) ein halbjähriger Nachlaß an der ordentlichen Grundsteuer und Zuschuß, wenn der Dominicalgrundbesitzer die Hälfte der einjährigen Fechsung, oder darüber durch Elementarunfall verloren hat, und den zu dem betreffenden Dominicalkörper gehörigen unterthänigen Grundbesitzern wenigstens den vierten Theil der jährlichen Urbarial- und Zehentschuldigkeit, ohne irgend einem Entgeld ebenfalls nachzusehen genöthiget war; endlich

c) ein ganzjähriger Nachlaß an dem Zuschusse, wenn der Dominicalgrundbesitzer durch Elementarunfall wenigstens eine ganzjährige Fechsung verlor, ohne daß er den zu dem betreffenden Dominicalkörper gehörigen unterthänigen Grundbesitzern an den jährlichen Urbarial- und Zehentschuldigkeiten eine den vierten Theil derselben erreichenden Nachsicht unentgeldlich zuzuwenden bemüßiget war,

4. daß den unterthänigen Grundbesitzern Nachlässe in der Grundsteuer auf folgende Art zu Theil werden:

a) Der ganzjährige Nachlaß an der ordentlichen Contribution, und an dem Zuschusse, wenn wenigstens die ganzjährige Fechsung;

b) der halbjährige Nachlaß an der ordentlichen Contribution, und an dem Zuschusse, wenn die Hälfte der Fechsung, und darüber, oder das Haus sammt den Wirthschaftsgebäuden durch Elementarunfälle zu Grunde gegangen ist;

c) Ein ganzjähriger Nachlaß an dem Zuschusse allein, wann der dritte Theil der jährlichen Fechsung, und darüber, oder das Haus allein, oder die Wirthschaftsgebäude allein durch Elementarunfall betroffen worden sind;

5. daß die Steuernachlässe von den Contribuenten, welche hierauf unter was immer für einen Titel Anspruch machen, selbst angesucht werden müssen, und ihnen obliege, in dem bey den k. k. Kreisämtern, mittelst ihrer Obrigkeiten zu überreichenden Gesuche alle erforderlichen Behelfe beyzubringen, auch sich den genau, rechtlich und schnell vorzunehmenden Untersuchungen zu unterziehen, welche einzuleiten kommen, um die Richtigkeit ihrer Angaben, und das Maß der ihnen zugegangenen Schäden zu bewähren;

6. daß das Recht, Steuernachlässe wegen erlittenen Elementarbeschädigungen zu bewilligen, der Landesstelle vorbehalten sey, welche die Quoten des Nachlasses nach den in den oben bemerkten Hauptgrundsätzen enthaltenen Bestimmungen zu bemessen hat;

7. daß die gegenwärtigen Bestimmungen über Steuernachlässe vom 1. November 1818 für alle jene Beschädigungsfälle in Wirksamkeit treten, welche von diesem Zeitpuncte an sich ergeben haben, und einen gültigen Anspruch auf Steuernachsichten geben;

8. daß die bewilligten Nachlässe durch Abschreibung von der Schuldigkeit jeden Jahres den Contribuenten ertheilet werden; endlich

9. daß in jenen Fällen, als die Contribuenten während der Verhandlung ihrer Gesuche die Steuer mittlerweile entrichtet haben sollen, die Einleitung zu treffen sey, womit ihnen für den Fall der zugestandenen Steuernachsicht Anweisungen, die auf den nachgesehenen Betrag lauten, ausgefertiget, und daß diese bey der Abfuhr der nächsten Steuer-Rate von der Steuerbezirks-Obrigkeit statt Barem angenommen werden.

§. 140.

Gegenwärtige Behandlung.

Nach dieser auch für Böhmen einstweilen unterm 14. Hornung 1819 erlassenen Anordnung finden die Steuernachlässe Statt; übrigens wird sich im Zusammenhange wegen der Erhebung und Bestimmung der Elementarschäden auf die Instruction bey Erhebung der Feuer-, Wetter- und Wasserschäden bezogen, wovon im zweyten Theile, zwölften Hauptstück §. 382 ꝛc. ꝛc. das Nähere vorkömmt.

II. Hauptstück.

Von dem Rechte der Besorgung der öffentlichen Polizey.

§. 141.

Die öffentliche Polizey ist der Inbegriff aller jener Maßregeln und Anstalten, welche auf die innere Sicherheit, auf den Wohlstand, und auf die Gesundheit des Unterthans Bezug haben, und mit selben in Verbindung stehen. Oeffentliche Polizey.

§. 142.

Diese öffentliche Polizey wird in Städten und Märkten von den dasigen Magistraten, auf dem Lande von den Dominien ausgeübet. Ausübung.

§. 143.

Nach der Grundlage des im Jahre 1789 dießfalls im Druck erschienenen allgemeinen Amtsunterrichtes können alle die dießfälligen Vorschriften in drey Abtheilungen gebracht werden; nähmlich Eintheilung.

A. in jene Vorschriften, welche zur Abwendung alles dessen, wodurch das Leben und Eigenthum des Menschen in Gefahr gerathen kann, —

B. in jene Vorschriften, welche zur Handhabung der generalienmäßigen Ordnung, in so weit solche die Polizey im engeren Verstande betreffen, — und

C. in jene besondern Vorschriften und Verordnungen welche zur Verwaltung und Erhaltung der öffentlichen Privatsicherheit dienen und bestehen.

§. 144.

A. Vorschriften, die auf das Leben und Eigenthum der Menschen Bezug haben. Vorschriften hierüber.

Die Gefahren und Verletzungen, denen das Leben,

oder das Eigenthum des Menschen ausgesetzet ist, finden nicht immer ihren Entstehungsgrund in der bösen Absicht eines anderen Mitmenschen. Sie entstehen oft auch aus Unvorsichtigkeit, oder aus Zufällen.

§. 145.

Aus böser Absicht.

Aus böser Absicht, Vorsatz, entstehen Verletzungen und Gefahren am Leben durch Diebstähle, Selbst- und Meuchelmorde, Schlägereyen, Tumulte und Brandlegungen.

Zur Abwendung derley Verletzungen sind im oberwähnten Unterrichte folgende Vorschriften enthalten, nähmlich

1. daß die in jedem Orte eigens aufgestellten Wächter zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten mit aller Strenge angehalten und angewiesen werden, vorzüglich zur Nachtzeit fleißig zu patrouilliren, und das verdächtige Gesindel ausfindig zu machen;

2. daß, wenn sich ein Diebstahl ergibt, auch sogleich hievon die Anzeige gemacht, alle Umstände möglichst erhoben, Verzeichnisse über gestohlene Sachen aufgenommen, Steckbriefe erlassen, und zur Habhaftwerdung des entweder schon bekannten, oder doch verdächtigen Thäters alle zweckmäßigen Vorkehrungen getroffen;

3. daß bey einem eintretenden Selbstmorde, wenn noch Leben vorhanden ist, sogleich wundärztliche Hilfe verschaffet;

4. daß bey Mordthaten sogleich der Thatbestand erhoben, der Verletzte, wenn er noch fähig ist, sich verständlich zu machen, wegen den Thäter, und aller Umstände, vernommen, Hilfe so viel möglich versucht, übrigens auch wegen Habhaftwerdung der Thäter auch durch Steckbriefe aller Fleiß angewendet;

5. daß zur Hintanhaltung der Schlägereyen, entstehender Tumulte gleich anfangs die Urheber, oder die Ungestümsten aus dem Wege geräumet, und die Wachsamkeit bey öffentlichen Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirchtägen u. dgl. verdoppelt; endlich

6. daß bey Brandlegungen nebst jenen Anstalten, welche durch die für jeden Ort allenfalls insbesondere sonst allgemeine Feuerlöschordnung vorgeschrieben sind, insbesondere dem entweder schon bekannten, oder vermuthlichen Thäter nachgespürt, mit Steckbriefen verfolget, und zu dessen Einbringung aller Fleiß angewendet werde.

Hieraus folgt, daß selbst in dem Falle, als sich die

That, z. B. Mord, Diebstahl, Brandlegung u. dgl. nach dem mit dem 1. Jänner 1804 in Wirkung getretenen Strafgesetzbuche zum Criminalverfahren eignet, und die Obrigkeit, unter welcher sich diese That ergeben hat, die Criminalgerichtsbarkeit, oder auch jene der schweren Polizeyübertretungen nicht ausübt, dennoch insbesondere nach dem I. Theil, II. Hauptstück, §. 236, jene Obrigkeit, welche über Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu wa[illegible]n hat, verbunden sey, alles was zur unverzüglichen [illegible]orschung ꝛc. gehört, vorzukehren, und dann die ganze Verhandlung dem Criminalgerichte zu übergeben.

§. 146.

Zur Abwendung jener Verletzungen und Gefahren, denen das Leben und Eigenthum der Menschen aus Unvorsichtigkeit ausgesetzt ist, sind folgende wesentlichere gesetzliche Vorschriften festgesetzet; nähmlich: Aus Unvorsichtigkeit.

1. daß zu Bauführungen, Bauherstellungen nur ordentliche Werkverständige gebraucht, feste Gerüste gemacht, Zeichen ausgesteckt oder ausgehängt;

2. Blumenstöcke u. dgl. auf den obern Fenstern in oberen Stockwerken gut verwahret;

3. die Keller, und dergleichen offene Vertiefungen, um nicht in solche stürzen zu können, wohl versichert;

4. schadhafte Brücken, Stege u. dgl. sogleich hergestellet;

5. die am Ufer, oder an einem Graben befindlichen Fußsteige, wenn sie nothwendig sind, wandelbar erhalten, oder wenn sie entbehrlich und gefährlich sind, gesperrt;

6. die tieferen Gräben und Canäle auf wandelbaren Orten bedecket, oder mit Schranken versehen,

7. Alle an wandelbaren Orten befindlichen Anstößigkeiten, als Wägen u. dgl. zur Nachtzeit aus dem Wege geräumet, oder wo dieses nicht thunlich ist, mittelst Laternen sichtbar gemacht.

8. auf der Gasse Aeser oder sonstiger der Gesundheit nachtheiliger Unrath nicht geduldet;

9. die mit ansteckenden Krankheiten behafteten Menschen von den gesunden, das kranke Vieh von dem übrigen so viel als möglich abgesondert;

10. Betten und Kleidungsstücke der an ansteckenden Krankheiten verstorbenen Personen gereinigt;

11. Personen mit ekelhaften, besonders den schwangern

Weibern gefährlichen Gestalten, so viel es thunlich ist, dem öffentlichen Anblicke entzogen,

12. herrnlose Hunde ausgerottet, Fanghunde, so wie die bösartigen Hunde angehänget;

13. wüthige Hunde, und die von solchen gebissenen Thiere sogleich vertilget, gebissene Personen alsogleich wundärztlich behandelt;

14. das Baden in Flüssen (ausgenommen unter öffentlicher Vorkehrung in angezeigten Orten) — so wie das Schleifen auf dem Eise bey Thauwetter verhindert,

15. in Stallungen, Heu-, Stroh- und Holzbehältnissen kein Licht ohne Latern gebraucht, nicht Tabak geraucht 2c.

Anmerkung. Das Nähere hievon bey Erörterung der Feuerlöschordnung.

16. Verdorbene, der Gesundheit gefährliche Eßwaaren, als Fleisch vom kranken Vieh, todte Fische, unzeitiges Obst nicht zu Markte gebracht,

17. alle giftartigen Ingredienzen, Kräuter 2c. ohne obrigkeitlichen Schein nicht verkauft.

Anmerkung. Hinsichtlich der ad 15. et 17. festgesetzten Vorschriften ist insbesondere das Augenmerk auf das Gesetzbuch über schwere Polizeyübertretungen II. Theil zu richten.

18. Personen, an denen einige Sinnenverwirrung sichtbar wird, gehörig untergebracht,

19. Die Begräbnißörter außer den bewohnten Orten angelegt, die Gräber 5 Schuh tief gegraben, kein Leichnam vor der gesetzmäßigen Zeit von 48 Stunden beerdiget.

Anmerkung. Das Nähere hievon bey der Todtenbeschau.

20. Endlich alles angewendet werde, um in einem vorkommenden Falle entweder schleunige Abhilfe zu verschaffen, oder größeres Unheil abzuwenden.

Hier sind nur die wesentlichen Fälle solcher — der Gesundheit, dem Leben oder dem Eigenthume des Menschen Gefahr drohend, oder schon eingetretener Verletzungen aufgezeichnet. Nicht alle denkbaren Fälle dieser Art können hier aufgeführet werden. Es liegt übrigens von selbst in der Beurtheilung und Macht des amtirenden Beamten, in einem vorkommenden Falle seine zweckmäßigen Maßregeln, und in dem Geiste der dießfälligen Vorschrift sein Amt zu handeln.

§. 147.

Hinsichtlich jener Verletzungen, die durch **Zufälle** entstehen, bestehen im Wesentlichen folgende Vorschriften; nähmlich: Durch Zufälle.

1. daß bey jenen Personen, welche ertrinken, erfrieren, ersticken, der Versuch sogleich gemacht werde, solche in das Leben zurückzurufen,

2. daß jedoch nur zweckmäßige und durch eigene Verordnungen bekannt gemachte Anstalten hiebey angewendet, hiermit erfrorne Personen nicht sogleich in ein geheitztes Zimmer gebracht, oder ertrunkene Personen auf den Kopf gestürzt werden,

3. daß, wenn sich Ueberschwemmungen zeigen, Brücken und Stege wohl verwahret; Zeichen zur Hintanhaltung des Fahrens und Gehens aufgestellet, Kranke, Gebrechliche und Kinder zeitlich in Sicherheit gebracht, Fahrzeuge zur Erhaltung der Communication und Herbeyschaffung nöthiger Lebensmittel in Bereitschaft, und alle nur erdenklichen Maßregeln zur Rettung der Menschen und ihrer Habseligkeiten genommen werden.

§. 148.

B. **Vorschriften, welche zur Handhabung der guten Ordnung, so weit solche die Polizey im engern Verstande betroffen, dienen.** Handhabung der guten Ordnung.

Diese Vorschriften bestehen nach dem obbesagten Unterrichte vom Jahre 1789 wesentlich in Folgendem:

1. daß keine Winkelzusammenkünfte gestattet,

2. auf ordentliche Sperrung der öffentlichen Häuser, als Schenken u. dgl. festgehalten,

3. den Handwerksgesellen und Dienstbothen das Spielen um Geld untersaget,

4. ärgerliche Reden gegen die Staatsverwaltung, gegen Behörden, Religion und Sittlichkeit beseitigt, so wie der Verkauf und Vertheilung ärgerlicher Lieder und Bilder rc. rc. eingestellt,

5. abergläubische Mißbräuche, Geisterbeschwörungen, Schatzgräbereyen rc. ausgerottet;

6. Gassenandachten spät Abends beseitiget, an Sonn- und Feyertagen der Gottesdienst nicht durch öffentliche Lustbarkeiten gestört, und der freye Verkauf der entbehrlichen Waaren eingestellt, überhaupt nicht die mindeste Handlung gegen die Religion geduldet werde.

Nicht alle Gelegenheiten und Fälle, welche mit der Hand-

habung dieser Ordnung in Verbindung stehen, oder gegen diese Ordnung eintreten, können hier aufgezählet werden, und es bleibt auch hierinfalls der klugen Beurtheilung des Beamten überlassen, sein Amt wirksam und zweckmäßig, ohne die Gränzen seines Wirkungskreises zu überschreiten, nach Umständen zu handeln.

§. 149.

Oeffentliche Privatsicherheit.

C. Vorschriften, welche zur Verwaltung und Erhaltung der öffentlichen Privatsicherheit dienen.

Die dießfälligen Vorschriften bestehen im Wesentlicheren im Folgenden, nähmlich:

1. daß sich jeder Ortsvorsteher in Kenntniß setze, welche Fremde sich von Zeit zu Zeit in dem ihm zur Amtirung anvertrauten Bezirke aufhalten, in Folge dessen selbst jeder Inwohner gehalten ist, die allenfalls bey ihm einkehrende Parteyen nach ihren Nahmen, Stand ꝛc. ꝛc. zu melden,

2. daß vorzüglich auch auf die hie und da sich einschleichenden Emissarien fremder Länder besondere Aufmerksamkeit verwendet;

3. daß auf die unberufenen sogenannten Winkelschreiber, von welchen die Unterthanen nur zu Processen verleitet, und um ihr Geld gebracht werden, Aufsicht gepflogen,

4. daß hauptsächlich den Münz- und öffentlichen Papierverfälschern sorgsamst nachgespürt, und

5. daß von den Ortsvorstehern von den ihnen zukommenden Meldungen ordentliche Protocolle geführt, und überhaupt alle zweckmäßigen Maßregeln, um sich in einer stäten Evidenz über die in ihrem Districte befindliche Personen zu erhalten, übrigens, wie es sich von selbst versteht, mit der gehörigen Klugheit genommen werden.

§. 150.

Sanitätspolizey.

Einen sehr wichtigen Zweig der öffentlichen Polizey macht zuverlässig die Sorgfalt für den öffentlichen, so wie für den Privatgesundheitsstand aus.

Dieses Geschäft begreift hiermit die medicinische, oder Sanitätspolizey in sich, und theilt sich in folgende Nebenzweige: als

A. in die Anstalten bey Epidemien der Menschen;

B. in die Impfungsanstalt;

C. in die Anstalten bey Viehseuchen;

D. in die Anstalten hinsichtlich der Wundärzte, Hebammen, Apotheker u. dgl.
E. in die Behandlung der Scheintodten, und
F. in die Todtenbeschau.

§. 151.

A. Anstalten bey Epidemien der Menschen.

Hinsichtlich dieses so wichtigen Zweiges der Sanitätspolizey ist es im Allgemeinen die vorzügliche Pflicht der Obrigkeit, auf den Gesundheitsstand des ihr zugewiesenen Bezirkes die unverrückte Aufmerksamkeit zu richten, und die sich zeigenden Epidemien sogleich zur Kenntniß des Kreisamtes zu bringen, einstweilen aber, so viel es nur immer thunlich ist, alle zweckmäßigen Vorkehrungen, um die weitere Verbreitung dieses Uebels zu hindern, ohne Zeitverlust zu treffen. Epidemien.

Insbesondere aber ist es die Pflicht der Obrigkeiten, Herrschaften, Richter u. dgl. den Anordnungen des Kreisarztes, der in Folge einer derley an das Kreisamt gelangenden Anzeige sogleich an Ort und Stelle abgeordnet werden muß, in allen Puncten und Anordnungen genaueste Folge zu leisten, ihm in diesem Geschäfte bereitwilligst allenthalben an die Hand zu gehen, endlich auch die im Verlaufe eines solchen Geschäftes von dem Kreisamte oder von der Landesstelle erhaltenden Aufträge und Weisungen mit aller Thätigkeit in Vollzug zu setzen.

Das Verfahren des Kreisarztes, welches in einem solchen Fall einzutreten hat, beruht übrigens auf der Instruction vom 28. November 1785, welche ihn nicht allein anweist, die den Umständen angemessene Heilungs- und Verwahrungsmittel anzuwenden, sondern auch im Orte in so lange zu verbleiben, bis das Uebel, wo nicht gänzlich, doch wenigstens größten Theils gehoben ist.

§. 152.

B. Die Impfungsanstalt.

Es ist außer Zweifel, daß dieser Zweig der Sanitätspolizey unter die vorzüglichsten gehöre. Durch Jahrhunderte hat dieses — auf das Leben, Gesundheit und Gestalt des Menschen so sehr einwirkende Uebel feste Wurzel gefaßt, und die größten Verheerungen verbreitet. Es handelt sich daher um die Abwendung eines großen Uebels, dessen Bestand größten Theils nur noch in den Vorurtheilen solcher Personen liegt, welche die Wohlthat der dagegen bestimmten An- Impfung.

stalten nicht einsehen wollen, aus einzelnen Ereignissen, an denen aber nicht die Anstalt Schuld trägt, sich an ihre hergebrachten Meinung fest halten, und die wohlthätigen Anstalten erschweren. Eben daher ist obrigkeitliche Macht, und Gewalt zur Durchführung dieser Anstalt nicht hinreichend, besonders, da nach dem allerhöchst aufgestellten Grundsatze der Zwang nicht absolut mit der Anwendung der Vorschriften verbunden ist. Es muß daher hierbey auch obrigkeitliche Klugheit, ein zweckmäßiges Benehmen eintreten, welches in Verbindung mit der Thätigkeit des Seelsorgers der allerhöchsten Absicht bey dieser Anstalt vorzüglich entspricht, und endlich mit der Zeit die hie und da bestehenden Vorurtheile ganz auszurotten im Stande seyn wird.

Sowohl für den Beamten, als für den Unterthan wird es daher dienlich seyn, diesen Gegenstand näher zu zergliedern.

§. 153.

Vorschriften.

Verschiedene Vorschriften erfolgten von Zeit zu Zeit über diesen Gegenstand. Es wurde endlich unterm 8. December 1808 eine systematische Kundmachung erlassen, in welcher alle Vorschriften in Bezug dieser Anstalt der Kuhpockenimpfung zusammengefaßt, und zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht wurden.

Diese Anordnung enthält im Wesentlichen folgende Puncte, nähmlich:

1. daß der Landesstelle einer jeden Provinz die Oberleitung des Geschäftes der Kuhpockenimpfung zustehe, insbesondere aber dieses Geschäft in jenes des Sanitätsreferenten und Protomedicus, der zugleich als Impfungsdirector bestimmt ist, gehöre. vid. §. 1;

2. daß dem Kreisamte die besondere Leitung dieses Geschäftes in seinem Kreise zukomme, dem Kreisarzte aber dieser Zweig insbesondere zugewiesen sey;

3. daß von der Landesstelle der Protomedicus, von dem Kreisamte der Kreisarzt von allen auf die[s] [G]eschäft Bezug nehmenden Gegenständen in die Kenntniß, und ihr allfälliges Gutachten, Vortrag abgefordert werde;

4. daß Niemanden, außer geprüften Aerzten und Wundärzten die Ausübung dieser Kuhpockenimpfung gestattet, selbst aber auch diese mit einer besonderen Erlaubniß zu diesem Geschäfte versehen seyn müssen;

5. diese Erlaubniß wird über den Vortrag des Impfungsdirectors in der Hauptstadt von der Landesstelle, und über den Vortrag des Kreisarztes im Kreise von dem Kreis-

amte ertheilet, und von letzterem mit den gewöhnlichen Impfungsberichten die Nahmensverzeichnisse derjenigen, welchen eine solche Erlaubniß ertheilet worden ist, an die Landesstelle eingesendet;

6. daß in dem Falle, wenn über die erforderliche Kenntnisse solcher Aerzte gegründete Zweifel bestehen, letztere anzuweisen seyen, bey dem Impfungsdirector, oder Kreisarzte einigen Impfungen beyzuwohnen;

7. daß Militärärzte, wenn sie Impfungen auch an bürgerlichen (nicht militärischen) Kindern vornehmen wollen, so wie die Civilärzte von der Civilbehörde die dießfällige Erlaubniß zu bewirken, und sich nach der bestehenden Instruction, zu benehmen haben;

8. daß dafür gesorget werde, damit stets guter, und so weit es möglich ist, frischer und echter Kuhpockenstoff vorhanden sey, und mit solchen die Impfungsärzte versehen werden können;

9. daß vorzüglich in der Hauptstadt der Impfungsdirector, in den Kreisamtsstationen der Kreisarzt für diesen Stoff und Versendung zu sorgen, solche daher so viel möglich durch das ganze Jahr diese Impfungen vorzunehmen, den Stoff aufzusammeln, und an die Aerzte zu vertheilen haben;

10. daß die Aufsammlung, Aufbewahrung und Versendung des Impfungsstoffes auf folgende Art vorzunehmen sey; nähmlich

a) mittelst zweyer kleinen Glasplatten, welche genau auf einander passen, so, daß aller Luftzutritt zu dem Stoffe abgehalten werden kann. Mittelst einer Lanzette, oder auch eines Haarpinsels bringt man auf die Mitte einer dieser Glasplatten den aus der geöffneten Kuhpocke ausfließenden Stoff, trocknet ihn im Schatten, oder auch an gelinder Ofenwärme, legt die andere Glasplatte darauf, verklebt die Ränder genau mit Siegellack, oder weißem Wachs, ohne jedoch die Glasplatten zu erhitzen, wickelt sie in ein Stückchen Papier, und verwahret solche in einem trockenen, kühlen, einem bedeutenden Wechsel der Temperatur nicht ausausgesetzten Ort auf. Wenn die Glasplatten weit versendet werden, so können solche, um das Verschieben zu verhindern, noch, besonders mit einem Bindfaden befestiget werden.

b) Ebenfalls mittelst solcher kleinen Glasplatten, in deren einer im Mittelpuncte eine kleine Höhlung eingeschliffen ist. Es werden kleine Stückchen gut aufgekochten und trockenen Seeschwammes, oder ein Bischen geschabte Charpie,

oder auch feine reine Baumwolle mit Impfungsstoff gut getränkt, im Schatten leicht getrocknet, in die Höhlung der einen Glasplatte gelegt, beyde sodann auf obige Art verklebt und aufbewahrt.

c) In Ermanglung einer Glasplatte befestiget man kleine Stückchen Schwamm mittelst eines Fadens an das Ende einer Federspule, aus welchem sie noch hervorstehen, tränkt sie dann mit Impfungsstoff, bedeckt sie mit einer andern darüber geschobenen Federspule, und verwahret sie in Papier gewickelt.

d) Auch kann im Nothfalle der Kuhpocken-Schorf zur Impfung gebraucht werden, in welchem Falle jedoch der minder dunkle, vor dem schwarzen Schorfe den Vorzug hat. Zu diesem Ende muß derselbe, so wie die getrocknete Kuhpocken-Lymphe zwischen zwey Glasplättchen, deren eines in der Mitte eine kleine Höhlung hat, eingeschlossen, und wie oben bemerkt wurde, verklebt und aufbewahret werden.

11. Daß der Impfungsstoff im noch durchsichtigen serösen Zustande, nähmlich bey einem regelmäßigen Verlaufe der Kuhpocken von sechs bis neun Tagen aufzusammeln sey;

12. daß sich nicht genau bestimmen lasse, wie lange der getrocknete Impfungsstoff seine Kraft beybehalte, daß jedoch der Erfolg um so sicherer sey, je jünger der Stoff ist, übrigens auch vier, sechs und noch mehrere mit solchem geimpft werden können;

13. daß nur durch die allgemeine Vorbereitung dieser Impfung das Uebel größten Theils vermindert, und nach und nach ganz ausgerottet werden könne, weßhalb es nothwendig sey, theils das Volk zu dieser Anstalt geneigt zu machen, theils auch für die hinlängliche Anzahl von Impfungsärzten zu sorgen, damit auch der unbemittelte Theil unentgeltlich dieser Anstalt theilhaftig gemacht werden könne.

14. Damit jedoch das Volk für diese Anstalt empfänglich gemacht werde; ist erforderlich:

a) daß vorzüglich die Seelsorger von der Kanzel wenigstens zweymahl im Jahre die Wohlthätigkeit dieser Anstalt dem Volke erklären, auch außerdem, so wie auch die Lehrer alle Gelegenheit benützen, der Pfarrgemeinde die Nützlichkeit dieser Einrichtung vorzustellen, und an das Herz zu legen;

b) daß die Güterbesitzer, Beamte mit einem vorleuchtenden Beyspiele vorangehen;

c) daß die Nützlichkeit dieser Anstalt durch Volksschriften anschaulich gemacht;

d) daß ungeblatterte, das ist, nicht geimpfte Kinder von dem Genusse eines Stipendiums, oder von der Aufnahme in ein öffentliches, unentgeltliches Erziehungsinstitut ausgeschlossen;

e) daß der Pfarrer oder sonstige Seelsorger, so viel möglich bey der Hauptimpfung bey seiner Gemeinde, so wie die Obrigkeiten hierbey selbst anwesend seyen, und bey dem Volke Zutrauen in diese Anstalt durch zweckmäßige Vorstellungen errege; endlich

f) daß die Zöglinge der öffentlichen Versorgungsanstalten von Amtswegen dieser Impfung unterzogen werden.

15. Damit aber auch eine hinlängliche Anzahl von Impfungsärzten erhalten werde, ist nothwendig:

a) daß die Verbreitung dieser Anstalt, die unentgeltliche Besorgung dieses Geschäftes bey Unbemittelten, allen Kreisärzten, Stadt- und Landphysikern zur besonderen Pflicht gemacht;

b) daß die Erlaubniß hiezu allen Aerzten und Wundärzten, wenn hierauf eingerathen wird, ertheilt;

c) daß allen Aerzten und Wundärzten, welche sich zum Unterricht hinsichtlich dieser Impfung melden, der Zutritt ohne Hinderniß gestattet;

d) daß auf Impfungsärzte, welche sich in diesem Geschäfte besonders thätig zeigen, und sich hierin auszeichnen, bey Beförderungen besondere Rücksicht genommen, und ihrer auch mit besonderen Belohnungen gedacht werde, endlich

e) daß in jene Gegenden, für welche der Kreisarzt und Landphysiker nicht hinreicht, eigene Impfungsärzte gegen angemessene Remuneration bestimmt, und diese angehalten werden, die Impfungen von Hälfte April bis Ende October jeden Jahres vorzunehmen.

16. Damit übrigens die Verbreitung der natürlichen Kinderblattern verhindert werde, ist erforderlich:

a) daß in den Ortschaften und Gegenden, wo sich diese natürlichen Blattern zeigen, alsogleich die Kuhpockenimpfung vorgenommen, und

b) daß Kinderblatternimpfungen in der Regel nicht, sondern nur mit Begnehmigung des Kreisamtes unternommen werden.

c) daß kein blatterndes Kind auf einen öffentlichen Ort gebracht, die dagegen Handelnden bestraft, die Vermöglicheren zur Herbeyschaffung der ärztlichen Hilfe angehalten,

den minder bemittelten diese Hülfe unentgeldlich verschafft werde; endlich

d) daß die Obrigkeit verpflichtet sey, künftig die Erkrankung eines solchen auch nur einzigen Kindes, und ohne die weitere Verbreitung dieser Krankheit abzuwarten; dem Kreisamte ohne Verzug anzuzeigen.

17. Damit aber die höheren Behörden in der stäten Uebersicht über das Fortschreiten dieser Anstalt bleiben, müssen von Zeit zu Zeit eigene Ausweise eingesendet werden, weßhalb folgende Vorschriften bestehen; nähmlich

a) daß von den Kreis- und anderen Impfungsärzten mit Ende April und mit Ende October jeden Jahres nach den hinausgegebenen Mustern die Ausweise an das Kreisamt gegeben;

b) daß von den Obrigkeiten zu gleicher Zeit genaue Nahmensverzeichnisse jener Individuen, welche auf ihren Gütern oder in der Stadt der Kuhpockenimpfung sich unterzogen haben, dem Kreisamte eingesendet,

c) daß sodann von den Kreisämtern ihre Ausweise mit Beylegung der Ausweise der Impfungsärzte bis Ende May jeden Jahres an die Landesstelle überreicht, die verspäteten Ausweise und Nahmensverzeichnisse ohne Aufenthalt nachgetragen, und

d) daß von den Länderstellen ganzjährige Provinzausweise längstens bis 20. Jänner des nächsten Jahres an die vereinte Hofkanzley gegeben werden.

§. 154.

Zwangsmittel dieser Anstalt.

Es besteht eigentlich direct kein Zwang, in Folge dessen Jedermann gehalten wäre, die Kinder impfen zu lassen. Unser allergnädigster Landesfürst hat von seiner Macht nicht so weit Gebrauch gemacht, um diese Impfung allgemein zu befehlen.

Indessen sind doch, um dem Vorurtheile alle Nahrung zu entziehn, und dem unverkennbar wohlthätigen Streben für das Wohl der Unterthanen alle Hindernisse möglichst aus dem Wege zu räumen, im Jahre 1817 folgende Vorschriften ertheilt worden, welche im Wesentlichen Nachstehendes enthalten; nähmlich:

1. daß diejenigen, welche die Impfung ihrer Kinder verweigern, von dem Kreisamte, sobald das Kind oder eines derselben an den natürlichen Blattern verkrüppelt wird, oder gar stirbt, in den Zeitungen mit Nahmen, Stand und Wohnung bekannt gemacht;

2. daß Niemand, der an natürlichen Blattern stirbt, mit Geläute und Gesang oder Begleitung zur Erde bestattet, sondern lediglich von dem Priester eingesegnet;

3. daß von dem Seelsorger nach Verlauf von drey Monathen diejenigen, welche in den verflossenen drey Monathen an den natürlichen Blattern verstarben, mit Nahmen und Stand von der Kanzel verlesen, und zugleich eine Rede von der Nützlichkeit dieser Anstalt, und von den Nachtheilen der natürlichen Blattern gehalten;

4. daß an jedes Haus, wo sich ein an natürlichen Blattern Kranker befindet, von der Ortsobrigkeit eine schwarze Tafel des Inhaltes: Hier sind die Blattern angeheftet, und vorzüglich jede Gemeinschaft mit Kindern verhindert;

5. daß von jedem Familienhaupte, unter dessen Angehörigen ein Individuum von den natürlichen Blattern ergriffen wird, von jedem Arzte und Wundarzte, der zu einem solchen Kranken berufen wird, von jedem Seelsorger, welcher von dem Daseyn einer solchen Krankheit Nachricht erhält, die Anzeige gemacht, und die Aeltern und Vormünder wegen Unterlassung dieser Anzeige mit einer Geldstrafe von drey Gulden, die übrigen aber nach Maßgabe der Umstände mit einer angemessenen Strafe belegt, endlich

6. daß kein Individuum, das nicht mit dem vorgeschriebenen Impfungszeugnisse versehen ist, in eine öffentliche Erziehungsanstalt aufgenommen, oder mit einem Stipendium betheilt werde.

Wenn diese indirecten Anordnungen mit denen directen Vorschriften gehörig in Verbindung gesetzt, wenn von Seite der politischen Obrigkeit mit Klugheit, und Bescheidenheit zu Werke gegangen, und von Seite der Seelsorger thätig mitgewirkt wird, so kann es nicht fehlen, daß, wo nicht gleich, doch nach und nach diese Anstalt gedeihen müsse, und diesem verheerenden Uebel endlich gesteuert werde.

§. 155.

C. Anstalten bey den Viehseuchen.

Einer vorzüglichen Aufmerksamkeit der Obrigkeiten unterliegen auch die Viehseuchen. Viehseuchen.

Im Allgemeinen hat die Obrigkeit dafür zu sorgen, daß der Landmann von den Nachtheilen einer schlechten Pflege, schlechten Fütterung u. dgl. unterrichtet werde, welcher Unterricht demselben durch die gedruckt bekannt gemachten Abhandlungen leicht verschafft werden kann.

Insbesondere ist es die Pflicht der Obrigkeit, Herrschaft, über derley vorfallende Viehkrankheiten oder eigentlich Viehseuchen sogleich die Anzeige an das vorgesetzte Kreisamt zu machen.

Uebrigens bestehen die vorzüglicheren Vorschriften hierüber wesentlich im Nachstehenden:

1. daß der Kreisphysikus sich sogleich über die erhaltene Anzeige und Auftrag an Ort und Stelle begebe, die Beschaffenheit des Uebels genau untersuche, ein neu gefallenes Stück Vieh eröffnen lasse, und nach den dießfälligen Befund den Unterthan die ihm dienlich scheinenden Mittel an die Hand gebe;

2. daß derselbe, wenn die Anzeichen einer solchen Seuche von der gewöhnlichen Art sind, nach seiner Einsicht und Erfahrung die Behandlung vorzeichne;

3. daß er jedoch bey außerordentlichen Anzeichen oder sonst besonders eintretenden Umständen die Anzeige an das Kreisamt und dieses an die Landesstelle mache, ja in dringenden Fällen sich unmittelbar an den Protomedicus verwende, übrigens so wie überhaupt von dem Zustande, Fortgange und Abnahme einer Seuche Bericht an das Kreisamt erstatte;

4. daß die Häute von den durch die Seuche umgekommenen Thieren von dem Landmanne nach der Hofverordnung vom 31. October 1786 nicht verkauft werden dürfen, wenn selbe mit Pestbeulen am Leibe, oder mit einem Ausschlage an der Haut behaftet wären, in welchem Falle die Thiere, sobald als nur möglich ganz mit Haut, und zwar tief in die Erde zu vergraben, die Häute jener umgekommenen Thiere, von denen diese ohne Gefahr abgezogen und benützt werden können, wenn sie abgenommen werden, sogleich 24 Stunden lang in reiner Aschenlauge oder im gesalzenen Wasser, oder in Wasser, das entweder mit Essig oder mit gestoßenen Alaun gut gesäuert ist, geweicht, und mit Steinen eingeschweret werden, wo sie sodann erst zum Trocknen, und zum Verkaufe geeignet sind;

5. daß in allen Fällen, wo die Seuche reißend wird, und sich in einem Orte, oder in einer Gegend viele Thiere befinden, neben dem Platze, wo den Thieren die Häute abgezogen werden, Gärbetonnen gesetzt, die Felle ausgelaugt, getrocknet und dann erst dem Eigenthümer zum Verkaufe gegeben werden; endlich

6. daß die Hufschmiede auf dem Lande in der Thierarzneykunde Unterricht nehmen, sich prüfen lassen, und

ohne einem dießfälligen Prüfungszeugnisse als Meister nicht aufgenommen werden dürfen.

§. 156.

D. Anstalten hinsichtlich der Wundärzte, Hebammen, Apotheker, Materialisten und Krämer, Lebensmittel, gesunder Luft.

Anstalten hinsichtlich der Gesundheit.

Unter die besondere Aufmerksamkeit auf die Hindanhaltung aller auf die Gesundheit des Menschen nachtheilig einwirkenden Ursachen und Veranlassungen gehört auch die Aufsicht auf Aerzte, Hebammen, Apotheker, Materialisten, Krämer, Lebensmittel und Getränke, und auf alles jene, wodurch die Luft verdorben werden kann.

§. 157.

Aerzte.

In dieser Hinsicht ist außer den ordentlich geprüften Aerzten, dann für das flache Land den geprüften Wundärzten Niemanden gestattet, sich mit der Heilung eines Kranken zu befassen.

In Folge dessen, und nach der für die Kreisärzte unterm 23. November 1785 erlassenen Instruction, nach welcher (§. 9 diese angewiesen sind, alle Winkelcuren zu beseitigen, haben insbesondere die Obrigkeiten die Obliegenheiten auf sich, auf die unberufenen Winkelärzte wachsam zu seyn, und nach Umständen dem Kreisamte anzuzeigen, auch dort, wo sich ein Leibarzt befindet, die Landwundärzte von der Heilung innerer Krankheiten auszuschließen.

§. 158.

Anwendung des Strafgesetzbuches.

Nach dem Strafgesetzbuche vom 1. Jänner 1804 II. Thl. 8. Hauptstück. §. 98. ist derjenige, der sich ohne dazu nach der gesetzlichen Vorschrift berechtiget zu seyn, mit Behandlung der Kranken als Arzt oder Chirurgus bemenget, und daraus ein Gewerbe macht, mit Arrest, nach Länge der Zeit, in welcher er dieses unerlaubte Geschäft getrieben, und des Schadens, den er dadurch zugefüget hat, auch mit strengem Arrest von einem bis sechs Monathe zu bestrafen.

Nach dem §. 99 dieses Strafgesetzes ist der Uebertreter, wenn er ein Ausländer ist, nach vollendeter Strafzeit aus den sämmtlichen Erbländern abzuschaffen.

§. 159.

Hebammen.

Gleichfalls hat die Obrigkeit zu wachen, daß keine ungeprüften Hebammen, welche von der Universität, oder

dem Lyceum das Zeugniß ihrer Fähigkeit nicht erhalten, das Geschäft einer Wehemutter ausübet, sondern daß nur geprüfte Hebammen, zu deren verhältnißmäßiger Aufstellung Vorkehrung getroffen ist, zur Geburtshilfe verwendet werden, weiters, daß auch — selbst die geprüften Hebammen aus ihrem eigentlichen Geschäfte nicht schreiten, und sich nicht mit Curen der Weiber und Kinder befassen.

Nur zu Folge Hofdecretes vom 8. May 1807 ist ihnen gestattet, in dringendsten Fällen, die sich während, oder gleich nach der Geburt bey den Gebärenden, oder bey dem neugebornen Kinde ereignen, jedoch nur in Ermanglung eines Arztes, oder Geburtshelfers mit Heilung der Krankheit sich zu befassen.

§. 160.

Apotheker.

Eben so gehört auch unter die obrigkeitlichen Obliegenheiten die Aufsicht auf die Apotheken, und die Aufrechthaltung der dießfalls bestehenden Vorschriften, insbesondere der für die Kreisärzte dießfalls unterm 23. November 1785 erlassenen Instruction. Diese enthält im Wesentlichen folgendes:

1. daß kein Apotheker oder Provisor angestellet, oder aufgenommen werde, der sich nicht durch das vorgeschriebene Facultätszeugniß über die Apothekerprüfung auszuweisen vermag;

2. daß die Arzneyen in jeder Apotheke in erforderlicher Menge und Qualität verhanden seyen, und die vorgeschriebene Taxordnung nicht überschreiten,

3. daß vorzüglich für die Sammlung der Arzeney-Ingredienzen in geeigneter Jahrzeit gesorget, alle Jahre eine Hauptuntersuchung vorgenommen, übrigens auch Particular-Untersuchungen nach Befinden und Beschaffenheit der Umstände angestellt,

4. daß die bey derley Visitationen vorgefundene Gebrechen abgestellt, und nach Umständen angezeigt und

5. daß von den Apotheken wegen der Entlegenheit und Unthunlichkeit einer so vielfältigen Vermehrung der Apotheken den Landwundärzten ein angemessener Vorrath von den gemeinnützlichsten Arzneyen gegen Verrechnung überlassen, auch jenen Landwundärzten, die von einer berechtigten Apotheke zu weit entlegen sind, gestattet werde, eine kleine, nur mit den nöthigsten Arzneyen versehene Hausapotheke

zu halten, die eben so wie die übrigen Apotheken der öffentlichen Aufsicht und der Visitation des Kreisarztes unterliegt, und deren sich bey Krankheiten und Epidemien von den Kreisärzten nur im höchsten Nothfalle bedient werden kann.

§. 161.

Anwendung des Strafgesetzbuches.

Nach dem Strafgesetzbuche II. Theil, 8. Hauptstück §. 100 ist der Verkauf verbothener Arzneymittel sowohl an dem Eigenthümer an dem Provisor der Apotheke, als an dem Subjecte zu bestrafen.

Wenn der Eigenthümer nicht davon Wissenschaft hatte, so, daß ihm nur Mangel an schuldiger Aufsicht zur Last fällt, so verfällt er in eine Strafe von fünf und zwanzig, bis fünfzig Gulden, bey dem zweyten Falle von fünfzig bis hundert Gulden, bey dem dritten Falle, wird ihm die Führung der Apotheke benommen und ein Provisor bestellt.

Wenn er aber von dem verbothenen Verkaufe gewußt hat, so ist derselbe bey dem ersten Uebertretungsfalle mit einer Strafe von fünfzig bis hundert, im zweyten Falle von hundert bis zweyhundert Gulden zu bestrafen, und, wäre durch das hintangegebene Arzeneymittel Jemand zu Schaden gekommen, noch besonders nach den mehr oder minder wichtigen Folgen zum strengen Arreste von einem bis sechs Monathen zu verurtheilen. Vid. §. 101.

Wann übrigens dem Provisor bey der Aufsicht Nachlässigkeit zur Last kommt, ist derselbe das erste Mahl mit Arrest von drey Tagen bis zu einem Monath, das zweyte Mahl mit Entfernung vom Dienste zu bestrafen.

Wenn er aber von dem Verkaufe der verbothenen Arzney Kenntniß hatte, ist er mit strengem Arreste von einem bis sechs Monathe zu bestrafen, und für unfähig zu erklären, ferner in einer Apotheke zu dienen. Vid. §. 102.

Wenn ein Apothekersubject verbothene Arzeney mit Vorwissen seines Herrn verkauft, ist er mit Arrest von einem bis zu drey Monathen, wenn es aber ohne Vorwissen des Letzteren geschieht, nach Beschaffenheit der Umstände mit strengem Arrest von drey bis sechs Monathen zu bestrafen, und bey dem zweyten Uebertretungsfalle dem Urtheile beyzusetzen, daß dem Sträfling sein Lehrbrief abgenommen, und er weiters für unfähig erklärt werde, als Apothekersubject zu dienen. Vid. §. 103.

Wann eine Arzeney falsch, wann solche aus Materialien, die ihre Arzeneykraft bereits verloren haben, verfertiget, in

einem unreinen, der Gesundheit wegen seiner Bestandtheile oder wegen anderen vorausgegangenen Mischungen nachtheiligen Gefäße verarbeitet, oder verwahret wird, ist der Apothekersubject, der Eigenthümer oder Provisor der Apotheke, in sofern einem oder dem andern von den Letztern Mangel der gehörigen Aufsicht zur Last gelegt werden kann, straffällig. Vid. §. 104.

Der Subject ist in diesem Falle das erste Mahl mit Arrest von einer Woche; das zweyte Mahl mit eben so langem verschärften Arreste zu bestrafen, zum dritten Mahl aber zu verurtheilen, so lange wieder als Lehrling zu dienen, bis er bey einer neuen Prüfung Beweise zureichender Kenntnisse, und der in Bereitung der Arzeneyen erforderlichen Genauigkeit gegeben hat. Vid. §. 105.

Der Eigenthümer der Apotheke ist in diesem Falle das erste Mahl um fünfzig, bey Wiederholung um hundert Gulden zu bestrafen, und bey öfterer Wiederholung ein Provisor zu stellen. Vid. §. 106.

Der Provisor ist in diesem Falle mit Arrest von einer Woche, das zweyte Mahl mit Verschärfung des Arrestes durch Fasten zu bestrafen, und bey öfteren Fällen vom Dienste ganz zu entfernen. Vid. §. 107.

Wenn in der Apotheke Arzeneyen verwechselt, oder unrichtig ausgegeben werden, kömmt der, welcher sie ausgegeben hat, mit Arrest von einer Woche, bey unterlaufender größeren, oder oftmahligen Unaufmerksamkeit, mit Verlängerung des Arrestes bis zu drey Monathen, auch mit Verschärfung desselben zu bestrafen. Vid. §. 188.

Diese Aufsicht der Obrigkeiten, und ihre dießfällige Amtshandlung tritt nicht erst dazumahl ein, wenn hierüber Beschwerden vorkommen. Diese Aufsicht soll von ihnen immer auf dieses für das Leben und Gesundheit des Menschen so wichtige Geschäft gerichtet bleiben, und die Obrigkeiten daher gehalten seyn, auch ohne Aufforderung ihr Amt zu handeln.

§. 162.

Materialisten und Krämer.

Eben so unterliegt der Verkauf von Specereyen, giftartigen Materialien, Gift, Kräutern u. dgl. der öffentlichen Aufsicht, an welcher der Kreisarzt in so fern Theil nimmt, daß er nach Zeit und bey Gelegenheit nachsehe, ob die Kaufleute auch wohl die wahren Unterscheidungszeichen kennen, ob die Gifte abgesondert, und gegen eine Irrung im Verkaufe die erforderliche Vorsicht getroffen sey.

In Folge dessen ist festgesetzt:

1. daß ein jeder Handelsmann für die Giftwaaren ein eigenes Vormerkbuch führe, und ohne Rücksicht auf die Quantität des verkauften Giftes den Nahmen des Käufers aufzeichne;

2. daß weder einem Professionisten auch zum Betrieb seines Gewerbes, noch sonst einem Käufer ohne obrigkeitliche Bescheinigung ein Gift verabfolget, dieser Schein sodann dem Vormerkbuche beygelegt,

3. daß von dem mit Giftwaaren handelnden Materialisten, auf jedesmahliges Verlangen der vorgesetzten Beamten über die Menge des eingeschafften Giftes rc. durch die Handlungsbücher sich ausgewiesen;

4. daß nicht die geringste Giftgattung ohne solch einem obrigkeitlichen Schein verschenket, oder auf was immer für eine Weise an Jemanden verabfolget;

5. daß allen jenen anderen Personen, welche eines Giftes zur Vertilgung schädlicher Thiere zu bedürfen vorgeben, die Erfolglassung verweigert;

6. daß solche Personen, wenn sie dem Handelsmanne verdächtig sind, selbst dazumahl, wenn sie im Besitze des vorgeschriebenen Scheines sich befinden, der Obrigkeit angezeigt,

7. daß das Gift nicht mit anderen Waaren und Geräthschaften, sondern insbesondere gut aufbewahret, und die Besorgung dieses Geschäftes nicht allenfalls Weibern, gemeinen Bedienten und unerfahrnen Jungen überlassen,

8. daß von all jenen, welche zum Betriebe ihres Gewerbes ein Gift bedürfen, und erhalten, auf die Verwahrung dasselben die höchste Vorsicht verwendet, endlich

9. daß auf die herumziehenden Kraxenträger, Hausierer und vorzüglich aus den angränzenden Ländern hereinschleichende Händler, insbesondere auch hinsichtlich des Verkaufes der Giftgattungen u. dgl. alle mögliche und strenge Aufmerksamkeit verwendet werde.

§. 163.

Es ist nach den bestehenden Vorschriften niemanden gestattet, ohne von der Behörde mit einem eigenen Erlaubnißscheine versehen zu seyn, mit Arsenik oder was immer für einer Gattung Gift, Handel zu treiben. Anwendung des Strafgesetzbuches.

Die Strafe des unbefugten Handels mit Gift ist nach Verschiedenheit der Personen, die einen solchen Handel

treiben, und nach Verschiedenheit der Art, wie sie ihn betrieben haben, auszumessen. Vid. §. 115.

In Folge dessen ist ein Handelsmann oder Krämer, der ein ordentliches Kaufgewölbe oder Laden hat, in dem Falle, als er unbefugt Gift verkauft, dennoch dasjenige beobachtet, was die Gesetze hierüber vorschreiben, bey der ersten Betretung nebst dem Verluste der Giftwaare, nach Verschiedenheit der Vermögensumstände mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis hundert Gulden zu belegen; bey einem zweyten Falle nebst der doppelten Geldstrafe noch mit Arrest von einem Monath zu bestrafen; das dritte Mahl aber seines Handels für verlustig zu erklären. Vid. §. 116.

Wenn aber ein zum Verkaufe der Giftwaaren nicht berechtigter Handelsmann oder Krämer Gift verkauft, ohne die vorgeschriebene Vorsicht zu beobachten, so ist selber sogleich bey der ersten Betretung seines Handels verlustigt, und zeigt sich bey der Untersuchung, daß der unerlaubte Handel auf diese Art schon durch längere Zeit fortgesetzet worden, oder Jemand sogar dadurch an seinem Leben, oder der Gesundheit zu Schaden gekommen, so ist die Strafe nach Wichtigkeit der Umstände und Folgen, strenger Arrest von einem bis sechs Monathen. Vid. §. 117.

Wenn weiters wandelnde Krämer oder sogenannte Hausierer, die Ratten- oder Mäusepulver, Fliegensteine, Hüttenrauch (Hütterich) für das Vieh, oder andere giftartige Waaren mit zu Kauf tragen, betreten werden, sind sie zu verhaften, sammt ihren Feilschaften zur Untersuchung einzuliefern, und nebst dem Verbothe künftig zu hausieren, je nachdem sie den unerlaubten Verkauf durch längere Zeit getrieben, vielleicht auch dadurch Schaden veranlaßt haben, mit öffentlicher Ausstellung und strengem Arrest von ein bis sechs Monathen zu bestrafen. Vid. §. 118.

Anmerkung. Hieraus erhellet, wie nothwendig die stäte Aufsicht auf die so häufig herumwandelnden Hausierer sey, und wie sehr dieser Handel, bey welchem unter der Hand so viel Nachtheiliges vorgeht, fest in die Aufmerksamkeit genommen werden müsse.

§. 164.

Lebensmittel und Getränke.

Die Aufmerksamkeit hinsichtlich des Gesundheitszustandes erstreckt sich auch auf Feilschaften, Lebensmittel und Getränke.

Nicht alle einzelnen Fälle hinsichtlich dieses Zweiges der obrigkeitlichen Aufmerksamkeit können aufgezählt werden. Es

liegt in der gesunden Beurtheilung der Obrigkeit selbst, oder in dem Befunde Sachverständiger, welche Feilschaften, Lebensmittel und Getränke entweder durch die Länge der Zeit, oder durch Vermischung schädlich geworden.

§. 165.

Anwendung des Strafgesetzbuches.

Nach dem Strafgesetzbuche II. Theil 9. Hauptstück bestehen über die Außerachtlassung der dießfälligen Vorschriften folgende Anordnungen:

Wenn bey einem Gewerbe, welches zu dem Verkaufe von rohem oder auf irgend eine Art zubereiteten oder verkochtem Fleische berechtiget ist, etwas von einem nicht nach Vorschrift beschauten Viehe verkauft wird, ist bey der ersten Betretung die Strafe nebst dem Verluste des nicht beschauten Viehes, oder des daraus gelösten Geldes fünf und zwanzig bis zweyhundert Gulden, welche Geldstrafe bey der zweyten Betretung zu verdoppeln ist, bey der dritten Betretung tritt Verlust des Gewerbes mit der Erklärung ein, daß der Bestrafte niemahls mehr ein Gewerb dieser Art ausüben könne. Vid. §. 153.

Wenn bey einer unter dem Viehe sich äußernden Krankheit, den zur Untersuchung abgeordneten Aerzten ein krankes Vieh verheimlicht, oder sobald erklärt ist, daß eine Viehseuche herrsche, die Vorschriften nicht beobachtet, welche darüber sowohl wegen des gefallenen, als angesteckten und noch gesunden Viehes im Allgemeinen bekannt gemacht werden soll, wenn es zum Bauernstande gehört, mit Arrest von drey Tagen bis zu einem Monathe, und während der Verhaftzeit mit öffentlicher Gemeindearbeit; Uebertreter von den übrigen Classen aber mit Arrest von einem bis drey Monathen bestraft werden. Vid. §. 154.

Wenn aber aus der durch Verheimlichung des Viehes oder der Nichtbefolgung der Vorschrift erfolgten Verbreitung des Uebels größerer Nachtheil entsteht, ist die Strafe nach Umständen auch auf strengen Arrest auszumessen. Vid. §. 155.

Wenn Weinhändler, Bierbräuer und jene Gewerbsleute, welche Branntwein und andere gebrannte Wässer verfertigen, wie auch Schenken aller Art, deren Getränke auf eine Art, welche auf die Gesundheit eine schädliche Wirkung haben, zubereitet, gefälscht oder verdorben gefunden werden, so sind sie nebst dem Verluste des auf solche Art zubereiteten gefälschten oder verdorbenen Getränkes nach Maß der vorhandenen Menge, und der Zeit, da sie dieses Geschäft getrieben haben, zu einer Strafe von einhundert bis fünfhundert Gulden zu verurtheilen. Vid. §. 156.

Bey nochmahliger Betretung ist diese gleichbemerkte Geldstrafe zu verdoppeln, und bey der dritten Betretung der Verlust des Handels, Gewerbes oder Ausschankes zu verhängen. Vid. §. 157.

Wenn sich bey Untersuchung eines Getränkes eine Mischung oder Beysatz, welcher als der Gesundheit in einem hohen Grade nachtheilig erkannt wird, so ist das Getränk zu vertilgen, und nebst dem Verluste des Handels, Gewerbes oder Ausschankes mit lebenslänglicher Unfähigkeit zu demselben noch überdieß auf sechsmonathlichen strengen Arrest zu erkennen. Vid. §. 158.

§. 166.

Gesunde Luft.

Endlich ist es auch die Pflicht der Obrigkeit, in ihrem Bezirke für die Hinwegräumung aller jenen Gegenstände zu sorgen, durch welche die gesunde Luft verdorben, und hierdurch Krankheiten herbeygeführt werden können.

Hierher gehört z. B. die Verfügung zur Wegschaffung des auf Straßen, Wegen, Gässen, oder in Ortschaften hier und da hingeworfenen todten Viehes, ausgeschütteten Unrathes ꝛc. Weiters die Austrocknung der Moräste, Pfützen u. dgl.

Nicht alle einzelne Fälle, wodurch die gesunde Luft verdorben, und durch welche Mittel einem solchen Uebelstande abgeholfen, oder vorgebeugt werden kann, können hier angedeutet werden. Es muß dem Augenmerke und Beurtheilung der Obrigkeit überlassen bleiben, welche Ursachen zur Verunreinigung der Luft führen, und durch welche Anstalten solche beseitiget werden können.

§. 167.

E. Behandlung der Scheintodten.

Scheintodte.

Die Erfahrung hat uns die traurigsten Beyspiele geliefert, daß Menschen — ohne wirklich todt zu seyn, nur im scheintodten Zustande für todt begraben wurden.

Die öffentliche Aufmerksamkeit hat sich auch auf diesen Gegenstand verbreitet, und in Folge Hofdecretes vom 7. July 1769, einen Unterricht zur Folge gehabt, welcher allgemein bekannt gemacht, und in welchem die gewöhnlichen Unglücksfälle, wodurch die Menschen in einen dem Tode ähnlichen Zustand versetzt werden können, aufgeführt wurden, welcher auch zugleich die Hilfsmittel enthält, wodurch die ins Wasser gefallenen, und ertrunken scheinenden, dann die von dem Kohlendunste, von dem in Kellern gährenden

Moste, und bey geschehener Reinigung lang verschlossener Brunnen erstickt scheinenden Menschen wieder zum Leben gebracht werden können. Alle Obrigkeiten und Gemeinden wurden angewiesen, sich hiernach zu achten, und — da oft die ärztliche Hilfe zu entfernt ist, und zu spät verschafft werden könnte, die angegebenen Hilfsmittel zur Erreichung des Entzweckes gleich auf der Stelle anzuwenden.

Um das Begraben der Scheintodten zu verhindern, wurde schon mit Hofverordnung vom 2. July 1757 anbefohlen, daß in jenen Sterbefällen, wo eine hitzige Krankheit etwa gar mit Ausschlag vorhergegangen ist, und die Gewißheit des Todes sich durch den übeln Geruch, als das Merkmahl der vorhandenen Fäulniß anzeigt, anbey auch von dem Arzte ein schriftliches Zeugniß beygebracht wird, daß er von dem Tode der Person überzeugt sey, der Leichnam nach obwaltender Beschaffenheit um mehrere Stunden früher als vor 48 Stunden begraben, und hierzu von der Obrigkeit die Erlaubniß ertheilt werden könne, daß übrigens der Medicus hierfür verantwortlich, und wenn er ein solches Zeugniß unvorsichtig abgeben sollte, auf das schärfste zu bestrafen sey.

Durch die weitere Hofverordnung vom 14. August 1772 wurde befohlen, daß die an einer hitzigen oder bösartigen, oder epidemischen Krankheit Verstorbenen innerhalb 24 Stunden begraben werden sollen, welches besonders bey denjenigen Leuten, deren Wohnungen enge sind, und wo die Verstorbenen nicht abgesondert werden können, zu geschehen habe; damit aber hierbey kein Fehler unterlaufen könne, wurde angeordnet, daß entweder von den Aerzten, oder in dessen Abgang von einem Chirurgus, oder Todtenbeschauer ein Zeugniß beyzubringen sey, nähmlich, daß der Verstorbene eine bösartige oder epidemische Krankheit hatte.

§. 168.

Endlich gehört auch zur Sanitätspolizey die Todtenbeschau. Todtenbeschau.

Dieses Geschäft theilt sich in drey Zweige: nähmlich in die Krankheitsbeschreibung, in die äußere Beschau, endlich in die gerichtliche Beschau des todten Körpers.

Sowohl erste als zweyte treten bey allen Verstorbenen ein, letztere aber nur dazumahl, wenn Jemand todt gefunden wird, oder auf eine gewaltsame Art um das Leben ge-

kommen ist, oder auch wenn der Todtenbeschauer auf diese gerichtliche Beschau selbst anträgt.

In Beziehung auf letztere hat dazumahl, wenn hierbey die Amtshandlung der peinlichen Gerichtsbarkeit eintritt, die Obrigkeit bis zu den Gränzen der letzteren ihr Amt zu handeln.

§. 169.

Feueraufsicht.

Es ist nicht zu verkennen, daß auch dieser Gegenstand, die Feueraufsicht in das Gebieth der öffentlichen Polizey gehöre, weßhalb auch die im Allgemeinen dießfalls bestehenden Vorschriften hier anwendbar sind.

Uebrigens bestehen hinsichtlich dieser Anstalten solche besondere Vorschriften, die eben so sehr den Obrigkeiten an das Herz gelegt sind, als solche zugleich auch dem Unterthan und Landmanne insbesondere immer vor Augen gehalten werden sollen. Es wird daher die Behandlung dieses Gegenstandes hier einen verdienten Platz einnehmen.

§. 170.

Feuerlöschordnung.

Bekanntlich haben die Residenz-, Haupt- und größern Städte ohnedieß ihre eigene, ihren verschiedenen Localverhältnissen anpassende, besondere Feuerlöschordnungen, von welchen nach dem Zwecke dieses Werkes hier nicht füglich eine Erörterung Statt finden kann.

In Folge dessen kann hier nur jene Erörterung Raum finden, welche mehr die Obliegenheiten der Obrigkeiten, und der Unterthanen in dieser Beziehung zum Augenmerke hat.

Diese Obliegenheiten beruhen insbesondre auf die mittelst Patent vom 25. July 1785 für die Landstädte und Märkte und das flache Land in Böhmen erlassene Feuerlöschordnung, welche folgende wesentliche Vorschriften enthält.

Diese Vorschriften lassen sich eigentlich unter vier Abtheilungen bringen; nähmlich

I. wie die Entstehung der Feuersbrünste verhindert;

II. wie selbe, wenn sie dennoch entstehen, bey Zeiten entdecket,

III. wie solche auf das schleunigste gelöscht, und

IV. wie die schädlichen Folgen nach dem Feuer abgewendet werden können.

§. 171.

Deckung der Häuser.

Nach dieser Feuerlöschordnung liegen die Veranlassungen zu Feuersbrünsten größtentheils in der gefährlichen Bauart, in einer Unvorsichtigkeit, oder endlich in Sorglosigkeit und Vernachlässigung. I. Verhinderung der Feuersbrünste.

In Folge dessen sollen in Städten und Märkten die neu zu erbauenden gemeinen Häuser, wenn die Umstände die Deckung derselben mit Ziegeln nicht zugeben, wenigstens mit Schindeln, niemahls aber mit Stroh gedecket werden. Die herrschaftl. Wirthschaftsgebäude, Kirchen, Pfarrhöfe und derley ansehnlichere Gebäude müssen hingegen ohne Ausnahme mit Ziegeln gedeckt seyn.

Für das offene Land bestehen noch insbesondere folgende Anordnungen, nähmlich:

1. daß bey Anlegung neuer Häuser der Bedacht darauf genommen werden soll, damit nicht ein Haus an das andere gebauet, sondern wo möglich ein Raum von einer Klafter zwischen jedem Hause gelassen werde;

2. daß bey bereits erbauten Häusern, welche nahe an einander stehn, oder angebaut sind, wie auch bey den Scheuern, welche in den Dörfern sich befinden, wenigstens darauf gedacht werden soll, durch Pflanzung hochstämmiger, blätterreicher Bäume, vorzüglich der Nußbäume, wo dergleichen zu haben sind, einen Schutz gegen das Feuer zu machen, und dort, wo nicht ganze Reihen von Bäumen gesetzt werden können, die Dächer und die Scheuern, die schon in dem Dorfe selbst stehen, wenigstens mit Bäumen an den vier Ecken gegen die Anzündung zu verwahren, jedoch dergestalt, daß durch die Bäume, oder auch sonst durch unnöthige Zäune die Wege und Straßen nicht verstellt, und dadurch bey entstehender Feuersbrunst die Nachbarschaft gehindert werde, von allen Seiten zur Hilfe beykommen zu können.

3. Daß dort, wo die Strohdächer nicht ganz vermieden werden können, von den Obrigkeiten wenigstens darauf zu sehn sey, daß die Hauswirthe sich des von dem bekannten Angermeyer zur Verwahrung der Dächer gegen Feuersgefahr gemachten Vorschlages bedienen.

Durch ein in Folge eines eigenen allerhöchsten Handbillets Sr. Majestät unterm 30. August 1800 erfolgtes Hofdecret wurde die genauste Befolgung dieser Vorschriften denen Obrigkeiten und die Kundmachung denselben nachdrücklichst eingeschärfet.

Wohnungen auf den Böden.

Nach der F. O. dürfen auf den Böden ohne besondere Erlaubniß künftig keine Wohnungen oder Zimmer zugerichtet werden. Diejenigen, welche bereits vorhanden sind, können übrigens, wenn sie um und um gemauert und mit Ziegeln gepflastert sind, noch ferner bestehen, sind solche aber nicht um und um gemauert und mit Ziegeln gepflastert, so soll in denselben weder Herdstätte noch Ofen, noch Kohlenfeuer gestattet werden.

Hölzerne Bodenstiegen.

Nach der F. O. ist künftighin, wo die Böden bewohnt sind, keine hölzerne Bodentreppe (Bodenstiege) zuzulassen.

Hölzerne Rauchfänge.

Nach der F. O. ist noch vielweniger ein hölzerner Rauchfang zu gestatten und sind, wo sich dergleichen finden sollten, solche sogleich abzuschaffen, für das offene Land ist angeordnet, daß hölzerne Rauchfänge dort, wo die Häuser aus Noth ganz von Holz gebauet werden, nicht zu gestatten und fürs Künftige ganz untersagt seyen, daß die gemauerten Rauchfänge in der Dicke eines halben Ziegels gebaut werden, übrigens nicht zu niedrig, sondern genug über das Dach erhoben, nicht zu enge, nicht krumm geführt seyn sollen, damit sie leicht durchkrochen und gekehrt werden können.

Weitere hierüber nachgefolgte Anordnungen bestehen im Folgenden; nähmlich:

1. daß von dem Kreisamte die schon unterm 4. Jänner 1781 ergangene Verordnung, nach welcher bey neu errichteten Gebäuden oder Rauchfängen keine mehr von Holz, sondern durchaus von Stein erbaut werden sollen, zu republiciren und eine besondere Aufsicht auf diesen Gegenstand bey den Bezirksbereisungen den Kreiscommissären aufzutragen sey, welche sich zugleich zum Geschäfte gegenwärtig halten sollen, auf dem Ort, wo zuvor schon hölzerne Rauchfänge bestanden, die Hausbesitzer, wenn sie das Vermögen dazu haben, zur Errichtung derselben von Stein zu vermögen, weil durch die so häufig sich ergebenen Feuersbrünste und bey dem sich äußernden Mangel an Bauholz diese Vorsicht immer nothwendiger und wichtiger wird. Vid. **Verordnung vom 7. November** 1785.

2. daß die Gemeinden oder Obrigkeiten zu ihrer eigenen Sicherstellung vor Feuersgefahr den unvermöglichen Hausbesitzern mit Ziegeln oder Steinen zur Errichtung gemauer-

ter Schornsteine behilflich seyn sollen, auch die jährlichen Anzeigen über den Zuwachs gemauerter und über die Abnahme hölzerner Kamine fortzusetzen, nicht minder bey allen Gelegenheiten, besonders aber bey den Kreis- und Bezirksbereisungen hierauf vorzügliche Aufmerksamkeit zu wenden, und die baldmöglichste Abschaffung aller hölzernen Kamine sich bestimmt angelegen zu halten haben. Vid. Hofdecret vom 14. August 1789;

3. daß auf die Errichtung steinerner Rauchfänge ferner gedrungen und mit Einsendung der Ausweise über errichtete steinerne Rauchfänge fortgefahren werden soll. Vid. Hofdecret vom 25. July 1791;

4. daß den Behörden die thätigste Verwendung und Einleitung zur Abschaffung der noch bestehenden, der allgemeinen Sicherheit sehr gefährlichen hölzernen Rauchfänge aufgetragen werde. Vid. Verordnung vom 28. July 1794;

5. daß die noch bestehenden hölzernen Rauchfänge mit Thätigkeit nach und nach in steinerne umzustalten seyen. Vid. Verordnung vom 11. August 1804.

Bau der Rauchfänge.

Nach Inhalt der F. O. sollen die Rauchfänge wohl mit Mörtel (Kalk) verwahret werden, genugsam über die Dächer erhoben, gerade und weit genug seyn, damit sie leicht durchgekrochen und gereiniget werden können; auch dürfen durch die Rauchfänge keine hölzerne Balken (Trame) Schließen, Doppelbäume oder sonst ein Holzwerk gezogen werden.

Ofenröhre.

Nach der F. O. dürfen ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeiten weder eiserne, noch gemauerte Ofenröhre, es sey von Küchen oder Zimmern eingelegt werden, und ist deßwegen den Blechschmieden bey schwerer Strafe untersagt, dergleichen Röhren zu verfertigen. Die Obrigkeit soll übrigens nur bey den Umständen die Erlaubniß hierzu ertheilen, wenn sonst keine Heitzung möglich, die Röhre vom Kamine nicht zu weit entfernt, und dabey keine Feuersgefahr vorhanden ist.

Fußböden.

Nach Inhalt der F. O. sollen die Fußböden in den Küchen (Waschhäusern) und anderen zu Feuerstätten bestimmten Orten niemahls vom Holze, sondern wenigstens bloß von

Erde oder Lehm geschlagen seyn, wenn sie nicht von Steinen, Ziegeln, Estriche oder dergleichen seyn können.

Backöfen.

Nach Inhalt der F. O. sollen die Backöfen unter Gewölbe gebracht, und mit Ziegeln bedeckt werden.

Weitere Verordnungen enthalten hierüber:

1. daß zur Vermeidung der Feuersbrünste, welche öfters durch Errichtung der Backöfen an den Gebäuden entstehen, das Kreisamt darauf zu sehen habe, daß bey Errichtung der Backöfen alle Feuersgefahr vermieden, und der §. 2 und 7 der Feuerlöschordnung genau beobachtet werde. Vid. Verordnung vom 29. Jänner 1790.

2. Daß von nun an kein — von dem Hause abgesonderte Backöfen, die dem Winde von allen Seiten ausgesetzt sind, errichtet, die schon bestehenden hingegen, wofern es thunlich ist, sogleich, im entgegengesetzten Falle aber bey der ersten Gelegenheit abgeschafft werden sollen; daß auch fernerѕ jene Backöfen, deren Heitzung zwar im Gebäude befindlich ist, die aber außer dem Hause hervorragen, und daher gefährlich werden können, wenn sie Sprünge an dem Lehm, womit selbe überschmiert sind, erhalten, von den Dominien, so wie auch jene, die im Freyen stehen, und jetzt noch nicht wohl abgeschafft werden können, zu erhalten getrachtet, sorgfältig hierüber gewacht, und der Eigenthümer, wenn der Backofen mangelbar ist, entweder zur gefahrloser Herstellung angehalten, oder ihm die Heitzung desselben gar nicht gestattet werden solle. Vid. Verordnung vom 23. May 1791.

Stallungen.

Nach der Feuerlöschordnung sollten die Stallungen, wo es die Umstände gestatten, gewölbt seyn, und die Obrigkeiten darauf sehen, daß ohne hinlängliche Ursache alle neuen Stallungen gewölbt erbauet, nebstbey oben, und an den Seiten gut mit Mörtel (Malter) angeworfen werden.

Anmerkung. Von diesem Paragraphe hat es sein Abkommen vid. Verordnung, durch welche die §§. 3, 10, 20—44 und 45 der Feuerlöschordnung für die Städte, und der §. 39 der Landfeuerlöschordnung berichtiget worden, vom 21. Februar 1786.

Kutzer.

Nach einer speciellen Verordnung vom 13. März 1794 ist die Errichtung neuer Kutzer in den Stallungen und

anderen feuergefährlichen Oertern schärfestens verbothen und anbefohlen worden, die in derley Oertern bisher bestehenden ohne weiters einzureißen. Da übrigens das Spänebrennen in Stuben, folglich auch die Kutzer in Wohnstuben allgemein abzustellen nicht leicht möglich ist, so ist wenigstens dafür zu sorgen, daß sie allenthalben, so wie die Kamine von Stein, nicht allzu enge aufgeführet, und die bestehenden auf solche Art abgeändert, endlich dieselben so wie die Kamine ordentlich ausgefeget werden.

Scheuern, Flachs- oder Hausdörren.

Nach der F. O. müssen die Scheuern, Flachs- oder Hausdörren ohne Ausnahme entfernt von Häusern hinter den Gärten, oder, wo es sich thun läßt, außer dem Orte, Stadt und Markt erbauet werden.

Weitere Verordnungen enthalten hierüber folgendes:

1. daß zu mehrerer Verhüthung der schädlichen Feuersbrünste künftig alle neu zu erbauenden, oder große Reparaturen bedürfenden Schmiedwerkstätte allemahl auf eine gewisse Distanz wenigstens von hundert Schritten von den Wohnhäusern entfernt erbauet werden sollen. Vid. Verordnung vom 11. May 1781.

2. Daß den Magistraten und Ortsobrigkeiten bey einer zum Ortsarmeninstitut zu erlegenden Geldstrafe von 25 Reichsthalern die Erbauung einer Schmiedte in den Ortschaften mit dem Beysatze verbothen werde, daß in dem Falle, wenn eine in Dörfern zwischen den Häusern befindliche Schmiedte abbrennt, solche gleichfalls unter obiger Geldstrafe sodann außer dem Dorfe in einiger Entfernung aufzubauen sey. Vid. Verordnung vom 12. December 1793.

3. Daß um den traurigen Folgen vorzubeugen, welche bisher durch das Flachsdörren in Backöfen mehrmahls entstanden sind, ein von Kunstverständigen verfaßter und geprüfter Riß einer Flachs- oder Hanfdörre nebst dießfälliger Erklärung mit der Anordnung bekannt zu machen sey, in Zukunft alle neuen Flachsdörrhäuser nach diesem Muster zu erbauen, die alten aber nach Umständen und Vermögenskräften der Gemeinden hiernach abzuändern und einzurichten. Hierüber wurden folgende Erläuterungen gegeben:

a) Ist dieser Ofen zum Flachs- und Hanfdörren mit wenig Holz oder auch mit Steinkohlen zu beheitzen.

b) Kann die Arbeit ununterbrochen fortgesetzt werden.

c) Da, wo das Feuer anspielt, kann der vordere Theil

in einer Länge von 3 bis 4 Schuhen übergewölbt, und der übrige Theil des Zugofens nur mit dünnen, flachen, gut ausgebrannten, unglasirten Deckkacheln, im Nothfalle auch nur mit flachen Taschenzieglen überlegt werden,

d) können von drey Seiten umher niedrige Bänke zum Brechen ganz bequem angebracht werden, wo also die Arbeitenden sowohl Luft, als hinlängliche Wärme genießen werden. Endlich ist es

c) da, wo Steine im Orte selbst bequem beygeschafft werden können, viel rathsamer, alles von Mauerwerk aufführen zu lassen. Die Decke kann mit Bretern überlegt und mit einem Sehler überzogen werden, nur an der Seite bleibt vom Boden eine Fallthüre, damit der auf dem Boden durch den Erker aufbewahrte Flachs nach Erforderniß gleich in die Dörrstube herabgeworfen und auf der Stellage von Latten, welche über dem Ofen zu errichten ist, zum Dörren aufgelegt werden kann; wodurch also die Bodenstiege entbehrlich wird, weil der Zutritt auf den Boden durch den Erker von außenher und inwendig nur durch eine bey der Fallthüre anzulegende kleine Leiter geschehen kann. Was nun das Ausputzen des Ofens betrifft, da kann die erste Röhre durch die Einheitzöffnung selbst, die zweyte aber durch Wegnehmung der vorgesetzten Kachel oder Ziegel ganz leicht und bequem ausgeputzt und von allem angesetzten Russe gereiniget werden. Vid. Verordnung vom 14. November 1795.

4. Daß von der Verordnung, nach welcher der Bau der Flachsdörröfen nach dem hinausgegebenen Risse außer den Dörfern anbefohlen wurde, nicht abgegangen, und die Unterthanen verhalten werden, in jenen Orten, wo derley Dörrstuben bereits außer dem Orte vorhanden sind, sich von der Flachsdörrung im Orte selbst ganz sicher zu enthalten. Vid. Verordnung vom 16. März 1797.

5. Daß der wegen Erbauung der Flachs- und Hanfdörrhäuser außer dem Orte am 6. Jänner 1796 ertheilte Befehl, nach welchen diese Erbauung aus den Gemeindeeinkünften zu bewirken, und in Ermanglung derselben die Obrigkeiten zur Beyhilfe ihrer Unterthanen aufzufordern seyen, erneuert, und den Amtsvorstehern mitgegeben werden solle, sich angelegen seyn zu lassen, damit in dieser gemeinnützigen Sache mehrere Fortschritte gemacht, erwähnte Dörrhäusel nach dem mit Verordnung vom 14. November 1795 bekannt gemachten Muster erbaut, und die alten abgeändert werden; übrigens zur Erleichterung der Gemeinden dortorts, wo die Dörfer aneinander hängen, oder nahe an einander an-

stoßen, es hinreichen werde, wenn ein gemeinschaftliches Dörrhäusel mit Rücksichtnehmung auf das Verhältniß des zu dörrenden Flachses oder Hanfs hergestellt werde. Vid. Verordnung vom 31. October 1798.

Bewilligung zu Bauführungen.

Nach der F. O. darf künftig weder ein neues Gebäude aufgeführt, noch eine Hauptreparation besonders an Rauchfängen und Herden oder Feuerstätten unternommen werden, ohne daß die Erlaubniß bey dem Magistrate, oder anderer Obrigkeit angesucht worden, und nach vorläufigem Augenscheine mit Zuziehung der Werkverständigen erfolget ist, wodurch dann die Obrigkeit im Stande seyn wird, über die Lage und Beschaffenheit des Baues, mit Zuziehung des Ortsgerichtes zu urtheilen, und durch ihre Sorgfalt die Feuersgefährlichkeit abzuwenden.

Bau- und Werkmeister.

Nach der F. O. soll man sich zur Erbauung, Verbesserung, Abänderung eines Hauses, oder auch zur Abänderung der Rauchfänge, der Oefen, der Feuerstätte, nur allein befugter und ordentlich bestellter Bau- und Werkmeister bedienen, bey empfindlicher Strafe der Bauführer sowohl, als der unbefugten Arbeitsleute, die dabey gebraucht worden.

Nachsicht bey Bauführungen.

Nach der F. O. soll die Obrigkeit, oder Magistrat auch nach schon zum Bau ertheilter Erlaubniß, genau nachsehen, ob der ertheilten Erlaubniß gemäß gebauet werde, um die Uebertreter zur Verantwortung zu ziehen, und das was unerlaubter Weise erbauet worden wäre, sogleich wieder abtragen zu lassen.

Augenschein.

Nach der F. O. muß bey dem Augenscheine, zu welchem allezeit ein Rauchfangkehrer beyzuziehen ist, überhaupt auf alles, was am Gebäude feuergefährlich seyn dürfte, vorzüglich aber auf Herdstätte, Oefen, Rauchfänge u. dgl. gesehen werden.

Taxabforderung.

Nach der F. O. darf jedoch weder bey dem Augenscheine, noch bey Ertheilung der Erlaubniß, noch wegen

des Nachsehens bey dem Baue selbst, von der Obrigkeit oder Magistrate, eine Taxe abgenommen werden.

Schießen und Feuerwerk.

Nach der F. O. ist insbesondere auch das Schießen im Orte, oder nahe an demselben außer den bestimmten öffentlichen Schießstätten, wie auch alles Feuerwerk, und besonders das sogenannte Johannesfeuer auf das schärfeste verbothen. Selbst die Dorfgerichte, und die herrschaftlichen Beamten sollen, wenn sie auf solchen Unfug nicht aufmerksam, und ernstlich für dessen Abstellung besorgt sind, auf das empfindlichste gestraft werden.

Weitere Verordnungen enthalten hierüber Folgendes:

1. daß von dem k. Kreisamte das wegen dem üblichen Schießen bey Hochzeiten schon unter dem 17. May 1768 erlassene Verboth und die darin ausgesetzte Strafe der öffentlichen Gemeindearbeit bekannt gemacht, und zugleich die Wirthschaftsämter sowohl, als auch die Richter auf die genaueste Handlung des dießfalls bestehenden Gesetzes unter schwerester Verantwortung angewiesen werden sollen. Vid. Verordnung vom 15. Jänner 1787;

2. daß aus Gelegenheit eines durch das Hochzeitschießen sich ereigneten Unglückes, der Verboth wegen dem Schießen bey Hochzeiten und Kindstaufen, streng beobachtet werden solle. Vid. Verordnung vom 4. December 1794.

Bemerkung. Die Strafen für die Uebertretungen aller zur Abwendung der Feuersbrünste erlassenen Anordnungen sind in dem Strafgesetzbuch, welches mit 1. Jänner 1804 in Wirkung trat, enthalten, und wird am gehörigen Platze hiervon gehandelt werden.

Küchenausbrennen.

Nach der F. O. ist auch das hier und da gewöhnliche Küchenausbrennen, und alle ähnlichen Unternehmungen, welche leicht eine Feuersbrunst veranlassen können, auf das schärfeste untersagt.

Fässerausbrennen.

Nach der F. O. ist ebenfalls das Ausbrennen der Fässer bey starkem Winde, oder an feuergefährlichen Oertern den Faßbindern abgebothen.

Tabakrauchen.

Nach der F. O. ist es streng verbothen, in Ställen, Scheunen, Schoppen, und anderen mit feuerfangenden Sachen angefüllten Orten (selbst wenn die Tabakspfeife mit einem Deckel versehen ist) Tabak zu rauchen.

Weitere besondere Verordnungen hierüber, sind im Wesentlichen folgende:

1. daß die bestehende Feuerordnung nach ihrem ganzen Inhalte allen Gemeinden neuerdings kund gemacht, und die Nothwendigkeit, deren Befolgung bey allen Gelegenheiten dem Volke dringend zu Gemüthe geführt;

2. daß streng untersaget werde, in Ställen, Scheuern, Schoppen, auf Böden, in Holz- oder Heugewölben; und anderen Orten, wo feuerfangende Sachen aufbewahret werden, Tabak zu rauchen, oder dahin offenes Licht oder Kohlenfeuer zu bringen;

3. daß die Uebertreter nach Maßgabe des Gesetzes mit Gefängniß, und bey besonderer Unvorsichtigkeit auch mit körperlicher Züchtigung unnachsichtlich zu bestrafen seyen.

Bemerkung. Es ist schon oben berührt worden, daß sich gegenwärtig nach dem Strafgesetzbuche zu benehmen sey;

4. daß allen Obrigkeiten und Landesbehörden absonderlich obliege, auf die Befolgung der Feuerordnung eine stets rege Wachsamkeit zu wenden, nicht nur die darin vorgeschriebene jährliche zweymahlige Visitation unfehlbar vorzunehmen, sondern auch außer dem an unbestimmten Tagen und Stunden in Häusern, wo viele feuerfangende Sachen vorhanden sind, nachzusehen, und zu eben dieser Sorgfalt die Hauseigenthümer und Hausväter zu verhalten: Obrigkeiten und Behörden, die sich hierin einer Pflichtversäumung schuldig machen, sollen im Falle eines entstandenen Unglückes insbesondere zu einer angemessenen Strafe gezogen werden. Vid. Hofdecret vom 20. October 1792.

Bemerkung. Es ist zwar in diesem Hofdecrete nicht ausdrücklich des Verbothes des Tabakrauchens Erwähnung gemacht, indessen liegt es auch in dem Zwecke der angeordneten besonderen Nachsuchungen, auch auf diesen Umstand des Tabakrauchens, als die gewöhnlichere Veranlassung und Ursache der Feuersbrünste, die ganz besondere Aufmerksamkeit zu richten;

5. daß das Tabakrauchen in Stallungen und Scheunen dem Militär allgemein verbothen sey, und jedem Transportführer erinnert, auch in den Marschrouten und Ver-

handlungsvorschriften untersagt werde; daß daher von sämmtlichen Ortsgerichten, wenn wider dieses Verboth von dem Militär sich benommen, und von den Commandirenden nicht alsobald der Unfug abgestellet werden solle, die Anzeige mit Benennung des Transportes an das Gubernium zu machen sey, um sodann das Weitere zur Bestrafung derley Excedenten einleiten zu können. Vid. Verordnung vom 18. December 1794;

6. daß das Tabakrauchen auf den Gässen und Straßen, dann auf öffentlichen Belustigungsorten der Städte und Ortschaften, so wie in Ställen, Scheunen und auf anderen Plätzen, wo feuerfangende Sachen sich befinden, verbothen sey, und die Uebertreter dieses Verbothes, als politische Verbrecher, mit 10 Reichsthalern, oder einem angemessenen Arrest unnachsichtlich bestraft werden sollen. Vid. Verordnung vom 5. July 1798;

7. daß auf das so sehr in Schwung gehende Tabakrauchen, oder sonst vernachlässigenden Umgang mit dem Feuer Aufsicht zu verwenden, dann auf alle Fremde, die einer Feueranlegung verdächtig seyn könnten, sorgsamst zu invigiliren sey. Vid. Verordnung vom 30. Jänner 1802;

8. daß zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit rücksichtlich der zu verhüthenden Feuersgefahr des Tabakrauchens auf den Gässen und Straßen, dann auf öffentlichen Belustigungsorten der Städte, und Ortschaften eben so, wie in Ställen, Scheunen und auf anderen Plätzen, wo feuerfangende Sachen sich befinden, zu verbiethen, und die Uebertreter dieses Verbothes mit 10 Reichsthalern, oder einem angemessenen Arreste zu bestrafen sey. Vid. Verordnung vom 19. März 1802.

Bemerkung. Diese Verordnung ist nur als eine Wiederholung der früheren Verordnung vom 5. July 1798 anzusehen; und dieser Verordnung ist unterm 20. May 1802, nur noch die weitere Anordnung nachgefolgt, daß letztere nähmlich jene vom 19. März 1802, nicht nur bey den Aemtern, sondern auch in den öffentlichen Oertern und in den Wirthshäusern, und zwar in deren Schänkstuben angeheftet, sondern auch den Richtern sowohl, als den Schänkern eingebunden werde, sie über Befolgung dieses Verbothes genau zu wachen.

Nicht oft genug können übrigens diese Vorschriften erneuert werden, da bekanntlich vorzüglich durch die Sorglosigkeit bey dem Tabakrauchen so vieles Unglück entsteht,

daher auch von Zeit zu Zeit von den Behörden die dießfälligen Kundmachungen erfolgen.

Holz, Brennholz.

Nach der F. O. ist das Holz, Brennholz in größerer Menge, als zum gewöhnlichen unschädlichen Gebrauche verwendet wird, Flachs (Kien, Futterwerk) oder andere derley brennbare Dinge bey den Oefen oder auf den Herdstätten zu trocknen, oder zu dörren, auf das schärfeste verbothen.

Aufbewahrung des Holzes, Heu, Strohes u. dgl.

Nach der F. O. darf das Holz, Heu, Stroh u. dgl. nicht neben Rauchfängen und Feuerstätten aufbewahrt, noch auf die Dachböden gelegt werden.

In Folge wurde durch specielle Verordnung vom 15. May 1794, anbefohlen, daß die Kreisämter zu sorgen haben, damit in Städten und Dorfschaften so viel möglich die überflüssigen, oft zur Handlung aufgehäuften Holzvorräthe keineswegs geduldet, und selbst die Heu- und Strohvorräthe, besonders bey Städten vermindert, und außerhalb der Stadtmauern in offene Plätze verlegt werden.

Vorräthe an feuerfangenden Sachen.

Nach der F. O. sollen die Handwerker (Professionisten), welche mit feuerfangenden Sachen zu thun haben, keinen beträchtlichen Vorrath in ihren Werkstätten aufbewahren.

Verwahrung des Pulvers, Pechs, Schwefels u. dgl.

Nach der F. O. sollen die Handelsleute, welche mit Pulver, Pech, Salpeter, Schwefel, Therpentin, Oehl oder ähnlichen Waaren handeln, bey deren Verwahrung gegen Licht alle Behuthsamkeit anwenden, und in ihren Handlungsgewölbern von Pulver niemahls einen Vorrath über 4 Pfund halten, und selbst diesen kleinen Vorrath in besonderen guten Behältnissen, allenfalls in blechenen Gefäßen verwahren, alles übrige Pulver aber außer der Stadt oder dem Markte niederzulegen.

Kochen mit Schmalz.

Nach der F. O. ist beym Kochen mit Schmalz alle Sorge zu tragen, daß sich dasselbe nicht entzünde, und wenn es sich entzündet, auf gehörige Art zu dämpfen.

Nach der Verordnung vom 22. October 1797, soll das Schmalz, wenn es brennend wird, niemahls mit Wasser gelöscht, sondern schnell mit Asche bedeckt, und hiedurch erstickt werden.

Holzscheite, Splitter, Späne.

Nach der F. O. sollen diejenigen Handwerker, die in Holz arbeiten, als Tischler, Drechsler, Wagner, Faßbinder u. dgl. die Holzscheite, Splitter und Späne nicht in den Werkstätten liegen lassen, sondern solche von Tag zu Tag an einen feuersicheren Ort bringen.

Strohschneiden, Flachsbrechen, Hecheln, Dreschen u. dgl.

Nach der F. O. darf das Strohschneiden, Flachsbrechen, Hecheln, Dreschen, u. dgl. Verrichtungen bey der Nacht entweder gar nicht, oder doch nicht bey freyem Licht unternommen werden.

Offenes Licht und Kohlenfeuer.

Nach der F. O. ist vorzüglich das offene Licht und Kohlenfeuer auf das sorgfältigste in Acht zu nehmen, und daher bey schwerester Strafe verbothen, freyes Licht oder Kohlenfeuer auf die Böden, in die Ställe, Heu- und Holzgewölbe, oder andere Orte zu bringen, wo feuerfangende Sachen aufbehalten werden. Jeder Hausinhaber und Hausvater soll mit gläsernen oder blechernen Laternen versehen seyn, damit sowohl er, als sein Gesinde zur Nachtzeit an solchen Orten sich eines darin verwahrten Lichtes bedienen möge.

Brennende Kerzen und Späne.

Nach der F. O. haben die Gastwirthe, wie andere Hausväter für ihre Hausleute, zugleich aber auch für die bey ihnen einkehrenden Gäste zu haften, sie sollen daher den Pferdknechten die Aufsteckung freyer brennender Kerzen, in den Ställen nicht gestatten, und ihnen in diesem Stücke, wie auch wegen des Tabakrauchens alle Behuthsamkeit einbinden.

Eben so sollen die Hauswirthe ihrem Hausgesinde, den Dreschern und Taglöhnern nicht gestatten, mit freyem Lichte oder wohl gar mit brennenden Holzspänen im Hause herumzugehen.

Tägliche Nachsuchung.

Nach der F. O. ist es die Pflicht eines jeden Hausinhabers und Hausvaters, nicht nur seinen Kindern, Hausleuten, den in seinem Hause wohnenden Zinsparteyen und Gästen die Achtsamkeit auf Feuer und Licht nachdrücklichst einzuschärfen, sondern selbst allezeit Nachts vor dem Schlafengehen, besonders bey Oefen und Feuerstätten genau nachzusehen und dafür zu sorgen, daß das Licht und Feurr wohl abgelöscht, oder an einem sichern Orte, wo kein Schaden geschehen kann, aufbewahret werde.

Warme Asche.

Nach der F. O. haben ebenfalls die Hausväter diese nähmliche Vorsicht wegen der warmen, vielleicht nicht hinlänglich ausgekühlten Asche zu gebrauchen, und solche immer nur an feuerfreye Plätze zu schütten.

Rauchfänge.

Nach der F. O. sollen die Rauchfänge, da die Sorglosigkeit in Säuberung derselben zur Entstehung der Feuersbrünste öftere Gelegenheit gegeben, so wie die Oefen und Herdstätten von Zeit zu Zeit gereiniget, gegen die Feuersgefahr sicher gestellet, und daher von jedem Hausinhaber hierauf fleißig gesehen werden.

Insbesondere ist für das flache Land vorgesehen:

1. daß jeder Hausvater den Schlund des Rauchfanges, wenigstens alle 8 Tage fleißig kehren, und den Ruß mit stumpfen Besen abfegen lasse;

2. daß die Rauchfänge im Winter wenigstens alle 6 Wochen, und im Sommer alle 3 Monathe ganz, und mit der größten Sorgfalt gekehret werden;

3. daß jene Rauchfänge, die nicht durchzukriechen sind, zwar von den Hauswirthen, oder ihren Hausleuten selbst gekehret werden können, jene aber, so sich durchkriechen lassen, das Kehren durch wirkliche Rauchfangkehrer geschehen müsse;

4. daß die Obrigkeiten daher zu sorgen haben, damit die Gemeinden ordentliche Contracte mit den Meistern abschließen, zugleich aber auch, daß die Gemeinden von den Rauchfangkehrern nicht überhalten werden, so wie auch, daß letztere ihre Schuldigkeit genau, und zur bestimmten Zeit erfüllen. Endlich

5. daß die Dorfgerichte auf das Ofen- und Rauch-

fangkehren besondere Aufsicht tragen, in den Häusern öfters unvermuthet nachsehen, und die nachlässigen Hauswirthe sogleich der Obrigkeit anzeigen sollen.

Kehren durch befugte Rauchfangkehrer.

Nach der F. O. soll das Kehren der Rauchfänge nur durch ordentliche, befugte Rauchfangkehrer, und zwar nach dem Ermessen der Obrigkeit, und des Magistrates, und nach Verhältniß des minderen oder größeren Feuers, alle 4 Wochen oder alle 14 Tage, bey Handwerksleuten, die großes Feuer nöthig haben, auch wohl alle 8 Tage geschehen.

Hierüber enthalten nachstehende Verordnungen noch Folgendes, als:

1. daß der bestandene Mißbrauch, nach welchen die Kehrbesen in dem Rauchfange, um solche ein andermahl gleich bey Handen zu haben, eingespreitzet wurden, sowohl den Rauchfangkehrermeistern abgebothen, als auch den Hauseigenthümern mitzutheilen sey, diesen schädlichen Gebrauch unter eigener Dafürhaftung in ihren Häusern nicht zu gestatten. Vid. Verordnung vom 7. Hornung 1785;

2. daß sich jene Rauchfangkehrer, welche einen jährlichen Gehalt (Bestallung) aus den Gemeinderenten beziehen, ordentliche Einschreibbüchel beyschaffen sollen, in welche jeder Hausinhaber den Tag der geschehenen Ausfegung der in seinem Hause befindlichen Rauchfänge, eigenhändig vormerken, und dem Rauchfangkehrer sein Gehalt nicht eher ausgefolgt werde, bis sich nicht derselbe über die Vollziehung seiner Pflicht durch Vorzeigung dieses Einschreibbüchels gehörig ausgewiesen hat. Vid. Verordnung vom 12. Juny 1788.

Obliegenheiten der Rauchfangkehrer.

Nach der F. O. sind die Rauchfangkehrer schuldig, jene Parteyen, welche sich weigern, ihre Oefen und Rauchfänge zu gehöriger Zeit fegen (kehren) zu lassen, wie auch jene Oefen und Rauchfänge, welche schadhaft sind, oder bey welchen sonst eine Gefahr vorhanden seyn sollte, der Obrigkeit anzuzeigen, und haben hiermit im Falle der Unterlassung dieser Anzeige für den entstehenden Schaden zu haften; weßhalb sie sich in diesem Puncte nicht auf ihre Gesellen verlassen, sondern selbst öfters in den Häusern bey den Oefen, Rauchfängen und Herdstätten mit Aufmerksamkeit nachsehen sollen.

Nachlässige Rauchfangkehrer.

Nach der F. O. ist es aber auch die Schuldigkeit der Hausinhaber und Hausväter, jene Rauchfangkehrer der Obrigkeit anzuzeigen, welche ihre Schuldigkeit nicht thun, selten oder zu nachlässig fegen, und sich ihre Verrichtung nicht pflichtmäßig angelegen seyn lassen.

Feuer-Commissarien.

Nach der F. O. sind in allen Städten und Märkten von der Obrigkeit eigene Feuer-Commissarien aufzustellen, und allenfalls für die verschiedenen Stadtviertel besondere zu bestimmen. Diese haben sich mit Zuziehung eines Maurer-, Zimmer- und Rauchfangkehrermeisters alle Jahre zweymahl, nähmlich: im Herbste und Frühjahre unentgeltlich in alle Häuser des Ortes zu begeben, die Rauchfänge, Oefen und Feuerstätte wohl zu besichtigen, die Feuersgefährlichkeiten so viel möglich anzumerken, und diejenigen, wobey augenblicklich ein Unglück zu besorgen steht, und kein Aufschub Statt findet, auf der Stelle abzuschaffen. Zugleich sollen sie die bey den Häusern befindlichen Löschgeräthschaften in Augenschein nehmen, und dann über eine jede solche Feuersgefahr-Untersuchung bey der Obrigkeit, oder dem Magistrate ihren Bericht abstatten.

Für das flache Land ist angeordnet, daß im Beyseyn eines herrschaftlichen Beamten, des Richters und des Gemeindeausschusses auch mit Zuziehung eines Rauchfangkehrers, wenn ein solcher in der Nähe ist, und zwar im Winter zweymahl, im Sommer aber einmahl in allen Häusern Feuervisitationen gehalten, hierbey alle Oefen, Schornsteine und Feuerstätte genau besichtiget, die Abstellung feuergefährlicher Sachen entweder sogleich veranstaltet, oder an die Herrschaft, allenfalls selbst an das Kreisamt angezeiget, von dem Richter und der Gemeinde sodann darauf gehalten werde, daß alles das, was bey der Feuervisitation verordnet wurde, so was auch überhaupt die Feuerlöschordnung vorschreibt, richtig geschehe.

§. 173.

Nachtwächter.

II. Entdeckung der Feuersbrünste.

Um die, auch gegen alle Vorsichten entstehen können den Feuersbrünste sogleich zu entdecken, ist zu Folge der Feuerlöschordnung den Nachtwächtern wohl einzuprägen, daß sie des Nachts auf das Feuer genau Acht haben, und

daß sie bey sonst strenger Züchtigung, sobald sie eine Gefahr gewahr werden, sogleich Lärm machen. Dort, wo es keine eigenen Nachtwächter gibt, sind eigene Feuerwächter zu bestellen, welche diese Verrichtung auf sich nehmen, und zu dem Ende Nachts im Orte herumgehen, oder wo es sich thun läßt, auf einem Thurme sich aufhalten, den Ort wohl übersehen, und alle Viertelstunden ein Zeichen ihrer Wachsamkeit geben.

Nach der F. O. bestehen hierüber nachfolgende besondere Vorschriften: nähmlich:

1. daß in jenen Orten, die nicht sehr klein sind, und wo es dennoch keine besonderen Nachtwächter gibt, die Nachbarn und Inleute selbst wechselweise bey der Nacht Wache zu halten schuldig seyen;

2. daß die Nachtwächter, oder diese zur Nacht- und Feuerwache bestellten Leute von Michaeli bis Ostern von 9 Uhr Nachts bis 4 Uhr Früh, und von Ostern bis Michaeli von 10 Uhr bis 2 oder 3 Uhr auf der Wache bleiben;

3. daß solche immer in dem Orte auf- und abgehen, und ohne Unterlaß auf das Feuer Acht haben, sich daher nicht unterfangen sollen, während der Wachzeit in Wirthshäusern, oder sonst in einem Zimmer sich aufzuhalten;

4. daß sie, sobald sie nur durch den Geruch, durch den Rauch, oder sonst auf was immer für eine Art ein Feuer besorgen, und um so mehr also bey einem wirklich ausbrechenden Feuer durch Rufen, allenfalls mit einem Blasehorn, durch Anschlagen an die Fenster und Hausthüren, die Bewohner wecken, vor allem aber, wo eine Thurmglocke vorhanden ist, dieselbe läuten (anschlagen) lassen; endlich

5. daß jene Wächter, welche aus ihrer Schuld ein etwa entstandenes Feuer nicht wahrnehmen, und solches überhand nehmen lassen, mit größter Strenge bestrafet werden sollen.

Außer diesen in der F. O. dießfalls enthaltenen Vorschriften bestehen noch folgende besondere Anordnungen; nähmlich:

1. daß die Nachtwachen gehörig gehalten, und daher die Unterlassung dieser Wachen mit allem Ernste, und durch angemessene Strafen abgestellet, und daß diese Wachen auch wirklich geschehen, von Richtern, Magistraten, obrigkeitlichen und Kreisbeamten mit aller Sorgfalt invigiliret, die Außerachtlassung aber vom Kreisamte unnachsichtlich geahndet werden müsse; zu welchem Ende, um desto gewisser auf die Spur zu kommen, daß dieses beobachtet worden,

bey Untersuchung des durch eine nächtliche Feuersbrunst entstandenen Schadens der Nachtwache wegen nachzuforschen, und ob und wer solche gehalten, in dem Untersuchungsprotokolle jedesmahl aufzuführen sey. Vid. Verordnung vom 19. Jänner 1790;

2. daß bey Untersuchung der Feuerschäden, besonders wenn das Feuer zur Nachtzeit entstanden ist, von dem Untersuchungscommissär nicht nur auf die Nachtwachen nachgefragt, sondern die Nachtwächter selbst über die Entstehung des Feuers constituiret, oder wenigstens ad protocollum vernommen werden sollen. Vid. Verordnung vom 8. Juny 1796.

3. daß die Nachtwachen in den Monathen November, December und Jänner von 8 Uhr Abends, bis 4 Uhr Früh, im Februar, März und April von 9 Uhr Abends bis 3 Uhr Früh, im Monathe May, Juny und July von 10 Uhr Abends bis 3 Uhr Früh, im August, September und October von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Früh abgehalten werden sollen. Vid. Verordnung vom 1. August 1798.

Sorgfalt zur Jahrmarktszeit.

Nach der F. O. soll an den Orten, wo Jahrmärkte gehalten werden, zu dieser Zeit von den Magistraten die Sorgfalt und Vorsicht, wegen der Feuersgefahr verdoppelt, zu dem Ende kein freyes Licht oder Kohlenfeuer gestattet, hinlängliches Wasser in Bereitschaft gehalten, und schon vor dem Tage des Marktes entweder öffentlich kundgemacht, oder wenigstens den Gastwirthen eingebunden werden, daß sie die Gäste und Marktleute warnen, auf die Sicherstellung ihrer Hütten, gegen die Feuersgefahr, bedacht zu seyn.

Bemerkung. Zu dieser Vorsicht gehört z. B. die vor Eintritt des Jahrmarktes vorläufig vorzunehmende Untersuchung der Brauchbarkeit der Feuerspritzen und sonstiger Requisiten; die Aufstellung der mit Wasser gefüllten Bodungen in verschiedenen Oertern des Jahrmarktes u. dgl.

Lärm machen.

Nach der F. O. soll nur in dem Falle, als irgendwo Feuer entsteht, alsogleich Lärm gemacht, und um Hülfe gerufen werden. Der, so sich unterfängt, das im Hause entstandene Feuer geheim zu halten, und es nicht sogleich, und bey Zeiten kund werden läßt, er sey der Hausvater selbst, oder Jemand anderer, soll auf das schärfeste gestraft, und in so weit sein Vermögen zureicht, zum Ersatz des verursachten Schadens angehalten werden.

Verbindlichkeit zur Kundmachung.

Nach der F. O. ist also Jedermann, sobald er der Feuersgefahr auf was immer für eine Art gewahr wird, zur Kundmachung verbunden.

Arten der Kundmachung.

Nach der F. O. kann die Kundmachung durch Schreyen, und des Nachts durch Anpochen an die Hausthore und Fenster geschehen. Zugleich ist ungesäumt die Anzeige bey dem Bürgermeister, Stadt- und Marktrichter (auf dem flachen Lande dem Ortsrichter, dem Geschwornen, und zugleich der Obrigkeit, wenn sich diese selbst im Orte befindet), dann auch den Feuer-Commissären zu machen. Auf das Lärmzeichen, wodurch das Feuer angekündigt wird, oder bey Gewahrwerdung des Feuers, soll ohne weitere Verordnung durch den Schulmeister, Meßner oder Kirchendiener an die Thurmglocke angeschlagen, auf dem Thurme beym Tag eine Feuerfahne, bey der Nacht eine Laterne mit brennendem Licht ausgesteckt, und auch wohl durch dazu bestellte Leute mit der Trommel Lärmen geschlagen werden.

§. 173.

Wasservorräthe und Löschgeräthschaften.

III. Löschung d. Feuersbrünste.

Nach Inhalt der F. O. hängt die schleunige Löschung eines ausbrechenden Brandes sehr von der Vorkehrung ab, daß es nicht am hinreichenden Vorrathe, am Wasser, noch an den nöthigen Löschgeräthschaften gebrechen, daß die verschiedenen Classen der Einwohner zu angemessenen Verrichtungen vorhinein bestimmt und sich zur Hülfe schleunig einzufinden, angewiesen sind, endlich daß beym Löschen selbst eine gute Ordnung herrsche. Es müssen daher die öffentlichen Brunnen sowohl, als die in den Privathäusern ein besonderer Gegenstand der Aufmerksamkeit für die Feueraufsicht seyn, und ist bey den gewöhnlichen Feueruntersuchungen darauf zu sehen, daß diese Brunnen (dann auf dem Lande die Viehtränke, Teiche u. dgl.), immer in gutem Stande erhalten werden.

Brunn.

Nach der F. O. soll daher, wenn ein neues Haus gebauet wird, so viel möglich darauf gesehen werden, daß im selben ein Brunn gegraben werde, und soll die Er-

laubniß zum Bauen nur unter dieser Bedingniß gegeben werden.

Pferdeschwemmen, Cisternen u. dgl.

Nach der F. O. soll sich dort, wo Mangel an Fluß-, Bach- und Brunnenwasser ist, mit Pferdeschwemmen (Wassergruben) Cisternen u. dgl. beholfen, und für deren Erhaltung gesorgt werden.

Angeschirrte Pferde.

Nach der F. O. ist dafür zu sorgen, daß auf dem Fall der Noth immer Pferde bey Händen seyn. Es ist daher den im Orte befindlichen Fuhrleuten, Müllern, Bäckern, Bräuern, Fleischhauern, und wer sonst Pferde hält, zur Pflicht zu machen, daß sie nebst der allgemeinen Schuldigkeit, die Pferde bey einem Brande zu stellen, da, wo dieses wegen Menge der Pferde möglich ist, wechselweise immer eigens angeschirrte Pferde bereit halten, um bey Entstehung eines Feuers solche zur Herbeyschaffung des Löschgeräthes, Wassers, oder was sonst nöthig seyn könnte, ohne Verzug gebrauchen zu können.

Insbesondere ist für das flache Land angeordnet, daß bey gegebenem Feuerzeichen sowohl die Nachbarn, als auch fremde im Dorfe sich aufhaltende Fuhrleute, unweigerlich ihre Pferde zu stellen, verbunden seyen, und daß an jenen Orten, wo man die Pferde auf den gemeinschaftlichen Wiesen übernachten läßt, immer wechselweise einige zu Hause gelassen werden, um im Falle der Noth bey der Hand zu seyn.

Bodungen, Wassereimer u. dgl.

Nach der F. O. soll soviel möglich, jedes gemeine Bürgerhaus auf dem Boden eine mit Wasser gefüllte Bodung haben, und, um im Falle der Noth entweder selbst zum Löschen gehen, oder seine Leute schicken zu können, wenigstens mit einigen Schaffen und hölzernen Wassereimern (Zobern), dann Kannen gleich jetzt versehen seyn. In jedem Hause sollen künftig oder doch wenigstens nach und nach 4 Feuereimer von Leder, oder gepichtem Stroh angeschafft werden.

Dachleiter, Feuerhaken, Laterne.

Nach der F. O. muß auch jedes Bürgerhaus sich eine Dachleiter, einen Feuerhaken und eine große Laterne mit einem Hafte, an dem sie an die Hausmauer

angeheftet werden kann, anschaffen, um, wenn zur Nachtzeit Feuer entsteht, die Gassen, wodurch das Löschgeräth und das Wasser zugeführt werden muß, beleuchten zu können.

Löschrequisiten bey größeren Gebäuden.

Nach der F. O. haben in Ansehung der größeren Häuser die Magistrate oder Obrigkeiten, in Ansehung der in den Städten und Märkten liegenden Herrschaftshäuser, Freyhöfe, Klöster, Pfarrhöfe u. dgl., aber die Kreisämter zu bestimmen, wieviel sich jedes an den erstgenannten, oder auch anderen Löscherfordernissen, als z. B. an ledernen Wassereimern (Wasserämpern), an Hacken, Brecheisen, an eisernen Schaufeln, hölzernen Handspritzen, und dergleichen beyzuschaffen habe.

Nähere Vorschriften nach dieser F. O. bestehen im Folgenden:

1. daß die herrschaftlichen Häuser und Wirthschaftsgebäude, Klöster, Pfarrhöfe, Fabriken, Bräuhäuser, Mühlen, Feuerwerkstätte, mithin alle etwas größeren Gebäude verbunden seyen, auf ihren Böden gefüllte Wasserbodungen zu halten, so wie auch jedes Haus mit einer solchen gefüllten Bodung versehen seyn soll;

2. daß aber in geringeren Dörfern, und dort, wo dergleichen Bodungen an den Böden nicht untergebracht werden können, solche soviel möglich an jenen Häusern, die vom Wasser und den Brunnen am weitesten entlegen sind, neben den Hausthoren oder sonst an einem schicklichen Platze gedeckt gehalten werden sollen;

3. daß auch auf den Kirchböden stets Bodungen vorhanden seyen, und ihre Erhaltung und Füllung von den Pfarrern, Meßnern und sogenannten Kirchendienern, oder wer sonst über die Kirche gesetzt ist, besorget werde;

4. daß die Herrschaftshäuser und Wirthschaftsgebäude, Klöster, Pfarrhöfe, Fabriken, Bräuhäuser, Mühlen, Feuerwerkstätte und alle größeren Häuser mit ordentlichen Löschgeräthschaften, nähmlich mit Dachleitern, Feuerhacken, Handspritzen, Wasserladen, ledernen oder gepichten Strohеimern nach Maß ihrer Größe versehen seyn, um sowohl sich selbst, als Anderen Hülfe zu verschaffen;

5. daß kleinere Häuser wenigstens zwey gepichte strohеrne Feuereimer, eine Leiter, einen Feuerhacken, einige Wasserschaffe (Butten) und eine blecherne Laterne haben;

6. daß sich die Gemeinden für sich selbst, wenn sie aus Abgang der Mittel sonst nichts haben können, wenigstens

eine Feuerleiter, ein Paar Feuerhacken, einige Handspritzen, und ein Paar blecherne Laternen, und wenn sie vermöglicher sind, auch ein Paar Wasserladen (Wasserleiten) mit den dazu gehörigen Wägen, oder Schleifen anschaffen, und immer mit Wasser gefüllt, in Bereitschaft halten.

Anderweitige Verordnungen hierüber bestehen im Folgenden; nähmlich:

1. daß das Kreisamt den in seinem Kreise befindlichen Ortsbehörden, nachstehende, von der Landesbaudirection an Hand gegebene Art, die strohernen Feuerlöschkörbe zu verpichen, anzuempfehlen habe. Es sind nähmlich zu einem Maß oder vier Seiteln guter Wagenschmiere 2 Pfund Pech und 1 Seitel Schweinfette zu nehmen, dieß wohl durcheinander sieden und heiß werden zu lassen, eine Hand voll Salzes dazu zu geben, und alles wohl durcheinander zu rühren; mit dieser Mischung sind, so lange sie warm ist, die Feuerlöschkörbe mittelst eines Borstenpinsels inwendig einigemahl anzustreichen, bis alle Fugen wohl damit überzogen sind. Wäre aber die Wagenschmier zu dünn, so muß zu der erwähnten Mischung noch etwas Pech gegeben werden. Auch ist es für eine längere Dauer der strohenen Feuerlöschkörbe sehr vortheilhaft, die untere Rundung am Boden, so wie die obere Einfassung sammt der Handhabe mit guten Gurten besetzen zu lassen, wodurch sie, wenn sie im Nothfalle vom Dache herabgeworfen werden, nicht leicht Schaden leiden. Vid. Verordnung vom 28. Nov. 1793.

2. Daß, da die schnelle Anfüllung und Ausleerung der Wasserfässer bey Feuersbrünsten zur geschwinderen Löschung wesentlich beyträgt, eine Beschreibung des zum Feuerlöschgebrauche nützlichen Wasserfasses sammt Wagen in der Absicht allgemein mitzutheilen sey, damit dergleichen Wasserfässer auf den, mit Feuerlöschrequisiten versehenen Wägen, da sie von besonderen Nutzen sind, wenigstens in größeren Städten, wo Feuerspritzen mit niederen Rädern vorhanden sind, nach Thunlichkeit beygeschafft werden können. Der Vortheil dieser Wasserfässer besteht darin: Wenn die Feuerspritzen auf niederen Rädern stehen, so kann zum besseren Behufe die Höhe des Wasserfaßwagens so eingerichtet werden, daß das aus dem Fasse laufende Wasser sogleich durch ein angelegtes Rinnel oder Röhre in den Wasserkessel der Feuerspritze abgelassen, dasselbe angefüllt, und die Feuerspritze dadurch in einem ununterbrochenen Triebe erhalten, somit die Anfüllung der Spritze durch diese Wasserfässer viel geschwinder, als mit den üblichen Wasser=

schleifen bewirket werden. Ferner sind nicht nur in den, von Flüssen und Bächen entlegenen Städten, sondern auch in den Dörfern kleine Teichel oder Wasserbehältnisse anzulegen oder zu graben, welche um und um mit Terrassenmauern auszusetzen, und von beyden Seiten mit einer Aus- und Einfahrt schräg und bequem sind. Zu diesen Behältnissen kann auch bloß das Regen- und Schneewasser gesammelt, und für jeden erforderlichen Fall aufbewahret werden. In den Dörfern kann die Ausgrabung und Verführung des Erdreichs durch eigene Bestreitung und Mitwirkung aller Bewohner ganz leicht geschehen. Wenn nun diese Wasserbehältnisse nicht tiefer als 5 oder 6 Schuh gegraben, und die Durchfahrt ausgepflastert wird, so kann mit dem Wasserwagen durchgefahren, und das Faß während des Durchfahrens von den, auf dem Wagen stehenden Personen ganz bequem angefüllet werden. Dieser kann nach der Länge und Breite eines jeden Ortes eingerichtet, und die Durchfahrt nach den Localumständen, statt der geraden Richtung abgeändert werden. Wenn Quell- und Rohrwasser zur Anfüllung dahin geleitet werden kann, so wird es desto vortheilhafter, und für die Menschen und das Vieh zugleich nützlich seyn. Vid. Verordnung vom 14. April 1796.

Feuerspritzen u. dgl.

Nach der F. O. sollen aller Orten durch die Wirthschafts-Administrationen und Inspectoren der Städte und Märkte selbst, mithin auf gemeine Kosten die abgängigen Löschgeräthschaften angeschafft werden. Jeder Ort muß nach Verhältniß seiner Größe und seines Vermögens mit größeren oder kleineren metallenen Feuerspritzen auf Rädern oder Traghölzern, mit Wasserwägen und ihrer Zugehör, mit Wasserfässern, mit höheren oder niederen Feuerleitern, Feuerhacken, eisernen Schaufeln, Brecheisen, Brandhaken, ledernen Wassereimern (Wasserampern) Laternen u. dgl. versehen seyn.

Spätere besondere Verordnungen enthalten hierüber Folgendes, nähmlich:

1. daß, um den Feuersbrünsten so viel möglich Einhalt zu thun, vor allen anderen die Beyschaffung standhafter Löschgeräthschaften erforderlich sey, wozu die Gemeindeeinkünfte hauptsächlich zu verwenden sind, und daher sorgfältigst darauf zu wachen sey, daß die Gemeinderechnungen der kleineren Städte, Märkte und Dörfer den Amtsvorstehern zur Revision vorgelegt, und die Einkünfte durch die

ordentliche Systemisirung der Einnahms- und Ausgabsposten so viel als möglich vermehret werden. Vid. Verordnung vom 21. März 1794.

2. daß den Glockengießern und Kupferschmieden, mit Ausnahme derjenigen, die dermahlen wirklich Feuerspritzen verfertigen, die Erzeugung derley Maschinen nicht eher gestattet werden solle, als sie sich nicht mit öffentlichen Zeugnissen über die erlernten mechanischen und hydraulischen Wissenschaften ausgewiesen haben. Vid. Verordnung vom 10. December 1795.

Anschaffung und Verzeichnisse der Löschgeräthschaften.

Nach der F. O. sollen die Magistrate und Obrigkeiten ohne Verzug, und unter eigener Dafürhaftung Sorge tragen, daß in den ihnen untergebenen Häusern die Löschgeräthschaften, welche für jedes bestimmt sind, angeschafft, und im guten Stande erhalten werden. Von ihren vorräthigen eigenen, und von den Löschgeräthschaften der in ihrer Stadt oder in ihrem Markte liegenden Herrschaftshäuser, Freyhöfe, Klöster, Pfarrhöfe und dergleichen größeren Häuser, haben sie binnen 4 Wochen von Zeit dieser kundgemachten Feuerordnung an, dem Kreisamte das Verzeichniß einzusenden, welches sodann, was noch abgängig seyn dürfte, nach Umständen anzuschaffen, die weitere Weisung geben wird.

So viel übrigens das flache Land, d. i. die unterthänigen Häuser betrifft, so ist den Obrigkeiten die eigentliche Bestimmung des Löschgeräthes überlassen, welche doch immer darauf zu sehen haben, daß die Hausinhaber in keine unnöthigen Ausgaben gesetzet werden.

Weitere Verordnungen hierüber sind folgende; nähmlich:

1. daß das Kreisamt auf die allgemeine Befolgung der in den Feuerlöschordnungen vom 25. July 1785 ertheilten Vorschriften, die genaueste Obsicht zu tragen und nach Unterschied der Gegenden einen Zeitraum von 2 bis 4 Jahren festzusetzen habe, in welchem jedes Haus in Städten, Märkten und Dörfern eine gewisse, von dem Kreisamte nach Umständen zu bestimmende Menge lederner, oder auch gepichter Strohkörbe oder Amper, und jede Gemeinde nach der Zahl der Häuser, eine gewisse Menge Wasserschleifen sich anschaffen müsse, um nach und nach zu dem ganzen Vorrathe von Feuerlöschrequisiten zu gelangen, der bey einer gut eingerichteten Polizey auf dem Lande, in kleinen Städten und

Dörfern immer in Bereitschaft stehen sollte. Vid. Verordnung vom 8. August 1785.

2. Daß eine Art von Wasserrinnen und Schläuchen zu Feuerspritzen aus Hanf zu verfertigen erfunden worden, die wegen ihrer Leichtigkeit, längeren Dauer und minder kostbaren Anschaffung den Vorzug vor den ledernen behaupten. vid. Verordnung vom 12. April 799.

Aufbewahrung und Untersuchung der Löschgeräthschaften.

Nach der F. O. müssen die den Städten und Märkten selbst gehörigen Löschgeräthschaften an schicksamen Oertern, wo zu allen Stunden leicht zuzukommen ist, aufbewahret, den Wirthschafts-Administratoren, Inspectoren, oder sonst vertrauten Leuten hierüber die Aufsicht aufgetragen, und öfters im Jahre darnach gesehen werden. Die Spritzen sind von Zeit zu Zeit zu untersuchen, und was Schaden gelitten, sogleich auszubessern. Die Wasserbodungen, wovon in den Stadtgebäuden, Rathhäusern und anderen öffentlichen Gebäuden so viel nöthig untergebracht werden sollen, sind zu gehöriger Zeit mit frischem Wasser zu füllen, und überhaupt ist Sorge zu tragen, daß alle Löschgeräthschaften in jedem Nothfalle in solchem Stande sich befinden, damit sie auf der Stelle, und ohne sie erst zubereiten zu müssen, mit aller Geschwindigkeit gebraucht werden mögen. Diejenigen, welchen die Sorge über die Löschgeräthschaften anvertrauet ist, werden über die ihnen zu Schulden kommenden Vernachlässigungen zu scharfer Verantwortung zu ziehen, auch wohl gar zum Ersatze des durch die Unbrauchbarkeit der Löschgeräthschaften entstandenen Schadens anzuhalten seyn.

Da die Feuerspritzen bey Löschung eines Brandes das wesentlichste Werkzeug sind, von deren Erhaltung, zweckmäßigen Gebrauch und Anwendung die baldigere Rettung abhängt, so wurde durch Gubernial-Verordnung vom 24. Jänner 1788, ein eigener Unterricht hierüber bekannt gemacht, welcher hier seiner Gemeinnützigkeit wegen nicht übergangen werden darf, sondern nach seinem vollen Inhalte eingeschaltet wird.

Unterricht.

Da es nicht genug ist, mit Feuerspritzen versehen zu seyn, wenn man nicht zugleich dafür sorgt, daß sie stets im guten Stande erhalten werden, und der Gebrauch derselben

im Falle einer Feuersbrunst keinen Anstand finde, so wird folgende Richtschnur zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht.

1. Muß das Behältniß, worin die Feuerlöschrequisiten, und insbesondere die Feuerspritzen aufbewahret werden, so beschaffen seyn, daß es Raum genug habe, wo die Spritzen, ohne daß sie durch neben- oder darauf gelegte andere Requisiten gleichsam eingeschlossen werden, stehen, und nöthigen Falls augenblicklich herausgezogen werden können. Das Behältniß muß ferner durch gute Schlösser gesperrt, und es müssen dazu wenigstens drey Schlüsseln vorhanden seyn, deren einer bey dem Orts-, oder Grundgerichte, die übrigen zwey aber in Händen der aufgestellten Feuercommissäre aufbewahret werden, damit solcher Gestalt die Feuerspritzen in ihrem Behältnisse weder durch Bosheit, noch durch Muthwillen beschädiget, oder verdorben, und im Falle des plötzlichen Gebrauches so geschwinde als möglich zum Feuer gebracht werden können.

2. Müssen in dem bey größeren Spritzen fast durchgängig angebrachten Magazinstrüherl, oder wo dieses mangelt, sonst wo immer im Spritzenbehältnisse der zur Spritze eingerichtete Schraubenschlüssel, ein Hammer, eine Beißzange, eine Hacke, einige Nägel, ein vorräthiger Reibnagel, Strickl, eine blecherne Flasche mit etwas Baumöhl, ein Stück Unschlitt, Hanf, einige Bolzen und Steften vorräthig seyn, damit alle an dem Spritzen- und Druckwerke befindlichen Schrauben fest angezogen, und alle von Zeit zu Zeit mit Baumöhl gut eingeschmieret werden können. Auch ist bey allen angeschlagenen Blechen, und Vorlagen sorgfältig nachzusehen, damit die fehlenden Nägel alsogleich wieder durch andere ersetzet und eingeschlagen werden.

3. Nachdem in jeder Feuerspritze, sie mag aus einem, zwey oder aus vier Stiefeln bestehen, immer die Stiefel mit ihren Saugkolben oder Zügen, und mit ihren Ventilen, und wo Windblasen vorhanden sind, auch diese, die Gabel, das Standrohr mit der durch zwey Kniee angebrachten Wendung im Spritzenkasten stehen bleiben, und durch die Brücke, worauf sich nach Beschaffenheit der Spritzen das einfache, oder doppelte Druckwerk befindet, festgestellet werden, so wird doch das auf die Knie anzuschraubende Wandrohr mit den gewöhnlich zweyerley vorhandenen Mundstücken während des Hin- und Herfahrens mit der Spritze niemahls aufgeschraubt, weil durch die Erschütterung, und Schwere des Wendrohres sammt Mundstück leicht ein oder

das andere Knie abgeprellet werden könnte, sondern dieses Wendrohr kann außer dem Gebrauche sammt den Mundstücken entweder in Magazintrüherl, oder sonst wo im Spritzenbehältnisse aufbewahret, und darf erst bey dem Gebrauche der Spritze auf die Knie aufgeschraubt werden.

4. Die beyden Knie, aus welchen die Wendung besteht, müssen einigemahl das Jahr hindurch vom Standorte herabgenommen, und weil sie gewöhnlich mittelst zweyer mit Gewinden versehenen Kappen, worunter sich die zwey halbtheiligen Büchseln befinden, zusammengestellt werden, und die sogenannte Dichtung ausmachen, so müssen auch diese Kappen losgeschraubt, die zwey halbtheiligen Büchseln herausgenommen, alles an den Knieen und Büchseln mit Fetzen vom Staube und feinem Sand, auch von der alten Schmiere gereiniget und ausgewischt, dann mit Baumöhl unten und inwendig geschmieret, sodann das untere Knie auf das Standrohr eingesetzt, die zwey halbtheiligen Büchseln nach der Zusammenziehung eingelegt, und die Kappe darüber herabgeschraubt, auch einigemahl das Knie herumgedrehet werden, damit sich das Oehl vertheile, und die Dichtung in ihre gehörige Stellung komme. Auf gleiche Art wird mit dem oberen Knie verfahren. Alle Gewinde an dem messingenen Werke müssen mit Unschlitt, weil Baumöhl dem Messing nicht zuträglich ist, geschmieret werden.

5. Während des Hin- und Herfahrens mit der Spritze, müssen beyde Kappen an dem Knie fest angezogen, und sogar durch Jemand, der auf dem Steigbrete steht, beyde Knie fest niedergehalten werden, um die Erschütterung an der Dichtung zu verhindern. Bey dem Gebrauche der Spritzen aber werden beyde Kniekappen wieder um etwas lockerer gemacht, damit alle verlangten Wendungen leicht geschehen können, oder doch die Dichtungen hinlänglich passen.

6. Auf die Steigkolben, oder Züge, die theils von Bley, theils von Messing, auch theils von Holz mit ledernen Scheiben gemacht sind, muß immer gesehen werden, daß selbe in die Stiefeln gut passen, durch nichts im Hin- und Herzuge gehindert, oder gar zu locker, und ohne Wirkung zum Auspressen des Wassers befunden werden. Man gießt demnach, wenn alles inwendig in den Stiefel trocken und leer vom Wasser ist, etwas Oehl oben hinein, und zieht den Kolben, oder Zug durch den Druckbalken einigemahl auf und nieder, damit derselbe willig gehe. Sollte das Leder an den Stiefel nicht anliegen, so muß der Kolben herausgenommen, und das Leder warm mit Speck oder Talg (einer Masse aus

Unschlitt) oder mit Fette eingeschmieret, oder nöthigen Falls gar frisches Leder angebracht werden.

7. Weil bey jeder Feuerspritze gewöhnlich zweyerley Mundstücke sind, so wird nach Beschaffenheit der Umstände zu niedrigen Gebäuden das weitere, zu hohen hingegen das engere Mundstück auf das Wendrohr angeschraubt. Im Falle aber Schläuche gebraucht werden müssen, so wird auch das Wendrohr herabgenommen, und der Schlauch mittelst des Schlauchschraubens sogleich an das obere Knie festgestellet.

8. Bey den ledernen Schläuchen muß der sorgfältigste Bedacht darauf genommen werden, damit während des Gebrauches derselben der schon an die Feuerstätte aufgezogene Schlauch nicht verbogen, oder überschlungen werde. Darum sind bey gut eingerichteten Feuerspritzen die Schläuche gewöhnlich mit holländischen Schlauchschrauben versehen, welche an- und abgeschraubt werden können, ohne daß sich deßhalb der Schlauch verdrehen müsse. Es ist auch sehr gut, wenn der Schlauch so hoch, als möglich ist, in die Höhe gezogen, und das Wasser von oben herunter gegen das Feuer mittelst des Mundstückes ausgegossen wird, weil das Wasser allezeit von oben herunter durch die Mitwirkung seiner natürlichen Schwere heftiger, als von unten hinauf wirket.

9. Bevor die Spritze getrieben wird, muß der, welcher das Wendrohr leitet, oder wenn der Schlauch gebraucht wird, derjenige, der das Schlauchmundstück lenket, mit seinem Finger das Mundstück Anfangs einige Augenblicke lang, während der ersteren Auf- und Niederbewegungen des Druckwerkes zuhalten, damit die beym Werke befindlichen Windblasen mit Luft und Wasser, und so auch der Schlauch ganz mit Wasser angefüllet werden. Sodann läßt er den Finger fahren, und das Wasser dahin ergießen, wohin es zu leiten erforderlich ist.

10. Die zu dem Druckwerke angestellten Leute, deren immer eine hinlängliche Anzahl angestellet werden muß, läßt man bey dem ersten Auf- und Niederdrücken von einer Seite nach der anderen den Druckbalken so hoch aufheben, bis derselbe auf der entgegengesetzten Seite auf der Brücke über den Kasten aufsteht, damit dadurch der Zug oder Kolben, in jedem Stiefel der ganzen Länge nach, ausgezogen wird. Man läßt immer gleich, nicht zu geschwinde, nicht zu langsam arbeiten.

11. Vom Frühjahre an, wenn keine Fröste mehr zu befürchten sind, ist allezeit einiges Wasser in dem Wasserkasten

einzugießen, und der Druckbaum einigemahl auf und nieder zu heben, bis das Wasser schon auszuspritzen anfängt, um alles an der Spritze befindliche Lederwerk, das ist den Saugkolben, das Zugleder, und dergleichen in einer beständigen Feuchtigkeit und Aufschwellung zu erhalten. Denn, wenn dieses Lederwerk zu viel austrocknet, so passen die Züge im Anwendungsfalle nicht genau, halten das Wasser zurück, und können auch dieses nicht gehörig ausstoßen. Das in den Kasten eingegossene Wasser muß aber den Sommer hindurch einigemahl ausgespritzt, frisches Wasser nachgefüllt, und dieses bis zum späteren Herbst darin gelassen werden.

12. Da die Luft bey gefrorenem Wasser auch ganz gegossene Stiefelröhren sammt den Luftblasen aufreißt, was bey den gelötheten Stücken nicht einmahl einer solchen Gewalt bedarf, indem die gelötheten Stiefeln öfters durch den bloßen Druck bey dem Spritzungsgebrauche aufgesprengt werden, so müssen

13. die Feuerspritzen, sobald die Fröste im späten Herbste eintreten, von allem Wasser nicht nur im Kasten, sondern auch in den Stiefeln, Windblasen, und übrigen Röhren gereiniget werden. Dieses wird bewirkt, wenn man erstlich das Wasser vollends ausspritzt, oder aus dem Kasten in den Zober abläßt, die zum Wasserabzapfen bestimmten Schrauben an den Stiefeln unten und an den Luftblasen herausnimmt, einigemahl den Druckbalken auf und nieder zieht, damit durch die Saugkolben alle Feuchtigkeit, alle Luft abgetrocknet und ausgetrieben wird, endlich alle noch vorhandene Feuchtigkeit mit einem Fetzen abgetrocknet. Es ist auch rathsam, daß im späteren Herbste die Züge oder Saugkolben aus den Stiefeln herausgezogen, die darunter befindlichen Klappen oder Kegel, bey der Reinigung in die Höhe gehoben werden, damit alles Wasser, was in den Stiefeln über dem Ventil gestanden ist, vollkommen ablaufen könne. Dann wird der Kolben rein abgetrocknet, und mit Speck, Talg oder Fette eingeschmiert, sonach gibt man den Zug wieder in den Stiefel, zieht ihn einigemahl durch den Druckbalken auf und nieder, dadurch wird verhindert, daß, wenn doch noch einige Feuchtigkeit an dem Leder sich hält, der Kolben bey starken Frösten nicht an das Rohr anfriert, und den Gebrauch der Spritzen in so lange hemmt, bis diese wieder erwärmt, und in Gang gebracht werden; ja auch selbst in jenem Falle, wenn alles eingeschmieret worden ist, muß man, bevor die Spritzen gebraucht werden, den Kolben, oder Zug einigemahl durch den Druckbalken auf- und nieder-

ziehen, und erst dann, wann derselbe ohne Anstand auf und niedergezogen werden kann, das Wasser eingießen lassen;

14. ist auch wohl darauf zu sehen, daß, wenn man zur Winterszeit mit den Spritzen zu einer Feuersbrunst eilt, kein Wasser vorher, sondern erst auf der Stelle, wo man Hilfe erwartet, eingegossen werde; und auch in diesem Falle, wenn während des Gebrauches der Spritzen bey einem Feuer nicht genug Wasser vorhanden ist, muß dasselbe nicht über die Hälfte aus dem Wasserkasten der Spritze weggetrieben werden, da wenig Wasser sogleich friert, und die Spritze unbrauchbar macht.

15. Bey jenen Feuerspritzen, welche keine sogenannte Seiger haben, die alle Unreinigkeiten von Stroh und Holzsplitern beym Einzuge des Wassers in den Stiefel abhalten, muß sorgfältig darauf gesehen werden, damit, so viel möglich, lauteres, und mit keinem fremden Körper vermengtes Wasser in die Spritze gegossen werde, weil dadurch nicht allein die Züge gehemmt, sondern sogar die übrigen engeren Röhren verstopft, und die Spritze auf der Stelle unbrauchbar, oder gar verderbt werden könnte.

16. Die Räder am Spritzenwagen sind wohl zu schmieren, wozu alter Schmer oder Schweinfette weit besser, als die Wagenschmiere tauget, weil letztere bey langer Ruhe erstarrt, folglich der geschwinden Bewegung der Spritzen hinderlich ist.

17. Nach jedem Gebrauche der Feuerspritzen muß alles daran sorgfältig durchgesehen werden, um die abgängigen Theile alsogleich wieder beyzuschaffen, und die beschädigten, oder auf was immer für eine Art abgenützt, und unbrauchbar gewordenen Stücke zu repariren, damit bey einem jähen und nie vorzusehenden Gebrauche nichts mangle. Daher müssen noch endlich

18. die Schläuche nach einem Brande, oder bey gewöhnlich vorzunehmenden Proben allezeit von allem Wasser rein ausgeleeret, der Koth an denselben äußerlich abgewaschen, und die alte Schmiere mit einem stumpfen Messer abgeschaben werden, damit die neue Schmiere um so besser in das Leder sich einziehen könne. Eben daher versteht es sich von selbst, daß man den Schlauch nie stark austrocknen lassen darf, sondern denselben, so lang er noch zügig ist, wieder einschmieren soll. Die aufgetragene Schmiere darf nicht warm, sondern nur laulich seyn. Die Schmiere selbst wird von reinem Unschlitt und Fischthran, von jedem in gleicher Menge verfertiget, wozu man noch etwas Speck und Therpentin,

oder auch einen halben Löffel voll Oehl aus wilden Castanien nimmt, da dieses verhindert, daß Mäuse und Ratten den Schlauch nicht angreifen, so wie dieses schon durch den Therpentin bewirkt wird. Wenn nun diese Schmiere aufgestrichen ist; so hängt man den Schlauch bey gelinder Wärme entweder in die Sonne, oder bey einem warmen Ofen auf, damit sich die Schmiere in das Leder gut einziehe, dann wird er in Feuerlöschrequisiten-Behältnisse auf Stangen aufgehängt, vor dem Schimmel verwahrt und immer zügig erhalten.

In Folge Hofdecretes vom 13. December 1798, wurde den Kreisämtern insbesondere zur Pflicht gemacht, bey den Kreisbereisungen darauf zu sehen, ob die Feuerlöschrequisiten den Verordnungen gemäß vorhanden sind, und immer im guten Stande erhalten werden.

Eintheilung der Verrichtungen.

Nach der F. O. sollen bey dem Umstande, daß die Geschwindigkeit sowohl, als auch die Ordnung beym Löschen von einer vorläufigen Bestimmung der, Jedem zukommenden Verrichtung bey einer entstandenen Feuersbrunst abhänge, die Magistrate und Obrigkeiten durch eine schickliche Eintheilung nach dem Unterschiede der Zünfte und Professionisten alles auf eine solche Art festsetzen, daß einer jeden Gattung ihre angemessene Verrichtung zugetheilt werde, und auf diese Weise die einen zur Zufuhr der Erfordernisse, zur Zubringung des Wassers, und bey den öffentlichen Brunnen, die Anderen auf dem Rettungsplatze, Einige bey den Spritzen, Einige bey den Feuereimern, bey den Feuerleitern, bey dem übrigen Geräthe, ferner Andere zum Löschen, zum Retten, zum Abbrechen und Einreißen angewiesen seyn. Insbesondere sind die im Orte befindlichen Maurer-, Ziegeldecker-, Zimmer-, Schmied- und Schlossermeister, wie auch die Rauchfangkehrer wohl zu unterrichten, mit welchen Werkzeugen sie sich beym Feuer einzufinden, und wozu sie sich eigentlich bereit zu halten haben.

Insbesondere ist für das flache Land angeordnet, daß von Seite des Grundgerichtes den Hauswirthen und Knechten wenigstens in größeren Ortschaften ihre Verrichtungen schon vorhinein bekannt gemacht werden. Einige derselben sollen zum Herumschicken, und Feueransagen, einige zum Wasserzubringen und zur Herbeyführung der Wasserladen, oder anderer Nothwendigkeiten, einige zur Verwahrung der geretteten Sachen, und die anderen endlich zum Löschen, Abbrechen und Niederreißen bestimmt, und diese Bestimmun-

gen den Nachbarn alle Jahre einmahl wiederholt kundgemacht werden.

Durch eine weitere Verordnung vom 18. November 1794 wurde die Anordnung, nach welcher bey Städten besondere Feuerlöschordnungen und Instructionen für die Ortsbewohner mit Bestimmung der einem jeden obliegenden Verrichtung vorgeschrieben, diese kreisämtlicher Seits bestätiget, den Ortsbewohnern kund gemacht, und öffentlich zu ihrer jedesmahligen Einsicht ausgehängt werden sollen, auch auf alle Märkte und Dörfer ausgedehnt.

Verrichtungen der Magistrate.

Nach der F. O. müssen auf gleiche Art die Magistrate die Geschäfte für den Fall einer Feuersbrunst vorhinein unter sich selbst eintheilen, und nebst den Feuercommissarien, die ohnehin allezeit bey dem Feuer sich einfinden müssen, einige theils aus ihrem Mittel, theils aus der übrigen Bürgerschaft benennen, die während des Feuers Ordnung halten, die zu- und abfahrenden Wägen leiten, die Leute zum Löschen, doch mit Bescheidenheit aneifern sollen. Es sind auch eigens Leute zu bestellen, die in dergleichen Gelegenheiten zum Feueransagen, zum Hin- und Wiederschicken, und zu anderen dergleichen Nebenverrichtungen sich gebrauchen lassen. Es haben auch die Magistrate und Obrigkeiten ihren Gerichtsdienern und Thorwärtern die Anleitung zu geben, daß sie auf verdächtige Leute, von denen man den Versuch eines Diebstahles zu befürchten hat, Acht geben, sie besonders zur Nachtzeit während des Feuers nicht ein- und ausgehen lassen, und die Thore gesperrt halten. Die Viehhälter sind anzuweisen, daß sie bey Entstehung des Feuers zur Hand, und für die Wegschaffung und Rettung des Viehes besorgt seyen. Alle diese Verrichtungen, und die dazu bestimmten Personen sind in ein eigenes Protokoll einzutragen, sowohl, damit die Eintheilung nicht in Vergessenheit komme, als auch, damit jene, welche zur Zeit des Feuers ihre Schuldigkeit nicht thun, zur Verantwortung gezogen werden können.

Obliegenheiten nach gegebenem Feuerzeichen.

Nach der F. O. soll sich sobald das Lärm- oder Feuerzeichen gegeben wird, der Bürgermeister der Stadt oder Marktrichter mit einem oder anderen Rathsmanne, wie auch die bestellten Feuercommissarien zum Feuer begeben, wohin ebenfalls jeder Hausinhaber entweder selbst zu kommen, oder (seine Knechte) doch Jemand mit hinlänglichen Kräften ver-

sehen, folglich kein Kind, oder eine zu betagte Person mit Wassereimern, Schäffern, Zobern u. dgl. zu schicken hat.

Für das flache Land bestehen insbesondere nachstehende Vorschriften, nähmlich

1. daß die Richter und Geschwornen, sobald das Lärm- oder Löschzeichen gegeben wird, die ersten seyn sollen, die sich zu dem Feuer begeben;

2. daß von der Herrschaft selbst, wenn sie im Orte, oder nicht weit davon ihre Kanzley hat, sogleich ein Beamter zur Feuersbrunst abgeordnet werde, derselbe müsse aber auch die Fähigkeit besitzen, gute Ordnung zu halten, und die Anstalten leiten zu können.

Durch eine Gubernial-Verordnung vom 7. July 1804, wurde bekannt gemacht, daß zur Beseitung der zwischen dem Militär und Civil, bey Feuersbrünsten allenfalls entstehen mögenden Mißhelligkeiten von Seite des k. k. General-Commando gesammte unterstehende Regimenter und Branchen angewiesen worden seyen, sich bey Feuersbrünsten in die Löschanstalten nicht zu mengen, sondern bloß auf vorausgegangenes Ansuchen dem Politico die nöthige Assistenz zu leisten, und daß kein Militärindividuum keine was immer für Nahmen haben mögende Excesse an Landeseinwohnern, Bürgern oder Beamten ausübe, widrigens gegen diejenigen, die sich dießfalls was zu Schulden kommen lassen, nach aller Strenge der Gesetze und unnachsichtlich fürgegangen werden würde. Die hohe Verordnung wurde den Kreisämtern zur Kundmachung, und mit dem Beysatze zugemittelt, daß man sich darnach richten, übrigens aber auch gegen das Militär mit aller Bescheidenheit zu betragen, und hiernach auch die Kundmachung zu erlassen habe.

Obliegenheiten der Handwerker.

Nach der F. O. haben die Handwerker, oder andere dazu bestimmte Personen mit ihrem nothwendigen Handwerkszeuge dem Feuer zuzueilen, oder sich zu der jeden von ihnen schon zum voraus angewiesenen Verrichtung, folglich ohne weitere Anfrage unter Vermeidung der empfindlichen Strafe, wenn sie zu spät kämen, anzustellen. Besonders haben sich diejenigen, die zur Herbeyschaffung der gemeinen Stadt- und Marktgeräthschaften, und zur Zufuhr der Wasserladungen bestimmt sind, aller möglichen Eilfertigkeit zu befleißen, die zum Ab- und Vorbrechen gemeiniglich bestimmten Maurer, Zimmerleute, Steinmetzer, Schlosser, Schmiede, die im Orte, oder in der Nähe wohnen, haben sich mit ihren Werkzeugen

zahlreich einzufinden, die Rauchfangkehrer aber mit allen ihren Gesellen zu erscheinen.

Pferdestellung.

Nach der F. O. sind Fuhrleute, und alle Parteyen, welche Pferde halten, auch die einkehrenden Fuhrleute, außer jenen, die ohnedieß zur Zufuhr des Löschgeräthes und Wassers eigens bestimmt sind, ihrer Seits ebenfalls schuldig, die Pferde in Bereitschaft zu halten, und im Nothfalle alsogleich zur Löschanstalt zu stellen.

Insbesondere sind auf dem flachen Lande auch die in der Nähe liegenden Herrschaften, Klöster, Pfarrer und Gemeinden schuldig, nicht nur die angesuchte Hilfe zu leisten, sondern auch von selbst, sobald sie von einem in der Nachbarschaft entstandenen Feuer Nachricht erhalten, mit Leuten und Geräthschaften einander wechselseitig zum Beystande zuzueilen.

Wundärzte.

Nach der F. O. haben die Wundärzte die besondere Pflicht auf sich, nebst den Gesellen mit Bind- und Aderlaßzeuge sich einzufinden, damit denjenigen, welche beym Löschen etwa verunglückt werden möchten, gleich die nöthige Hilfe verschaffet werden könne.

Geistlichkeit.

Nach der F. O. wird von der im Orte befindlichen Geistlichkeit gewärtiget, daß sie nicht nur, wie es ihre Schuldigkeit fordert, wenigstens durch Abschickung einiger ihrer Mitbrüder, und mit ihren Löschgeräthschaften den Nothleidenden zu Hilfe kommen, sondern auch den übrigen Einwohnern mit guten Beyspielen vorzugehen sich bemühen.

Gehorsam.

Nach der F. O. sollen bey der Feuersbrunst selbst alle Anwesenden dem dirigirenden Bürgermeister, Stadt-, Marktrichter; oder wer sonst als Vorgesetzter gegenwärtig ist, ohne Widerrede oder Verweilung gehorsam leisten.

Benehmen der Vorgesetzten.

Nach der F. O. wird von den Vorgesetzten erwartet, daß sie, indem sie die Leute zur Arbeit aneifern, die Halsstärrigen und Winderspänstigen mit Ernste antreiben, die zum Löschen unnützen Personen und müßigen verhinderlichen Zuseher bey Seite schaffen, bey diesen und allen ihren Verrichtungen den Glimpf und die anständige Mäßigung nicht aus den Augen lassen.

Die Anwesenden haben sich übrigens des unnöthigen Geschreyes und Lärmens zu enthalten.

Wege.

Nach der F. O. muß Vorsicht getragen werden, daß der Weg zur Zubringung des Wassers, und der Löschgeräthschaften frey bleibe, und zur nächtlichen Zeit beleuchtet sey; daß, damit die zu- und abfahrenden Wägen einander kein Hinderniß verursachen, die Wege der Zufuhr und Abfuhr auf verschiedene Seiten angewiesen, daß, wo möglich, die zum Zureichen des Wassers bestimmten Personen in zwey Reihen gestellet werden, und von diesen die eine Reihe die vollen Eimer von Hand zu Hand zureiche, die andere aber die leeren zum Füllen zurückgebe, auf diese Art also immer die nöthige Ordnung erhalten werde.

Insbesondere ist für das flache Land angeordnet, daß unterdessen, als die Mannsleute sich zur Arbeit bey der Feuersbrunst begeben, die Weiber und Mägde zu Hause bleiben sollen, um, wenn es nöthig ist, das Vieh in den Stallungen abzulösen, welches der Viehhalter (Viehhirt) mit Beyhilfe einiger zum Löschen theils unbrauchbarer, theils unnöthiger Leute sobald möglich aus dem Orte auf das Feld zu treiben, und solcher Gestalt in Sicherheit zu bringen hat. Wenn das Feuer in der Nähe ist, haben sich die Weiber mit dem Begießen der Dächer, und mit der Rettung der Habschaften zu beschäftigen, welche sie an den schon ohnehin bestimmten sicheren, und mit einer Wache von Männern besetzten Ort tragen sollen.

Art und Weise zu löschen.

Nach der F. O. soll man beym Löschen selbst die Spritzen nicht **gegen**, sondern **nach** dem **Winde** richten. So lange es irgendwo in einem Zimmer oder Keller, oder Gewölbe, oder sonst einem gesperrten Behältnisse brennt, ist nach Umständen der Sache das Feuer mit **Handspritzen**, Was-

seraufgießen, allenfalls durch Verstopfung der Thüren, Fenster, Oeffnungen mit Erde, Rasen (Wasen), Mist, Steinen, Ziegeln u. dgl. zu dämpfen, und demselben nicht vor der Zeit Luft zu lassen, noch voreilig, und ohne Noth, aber auch nicht aus Nebenabsichten zu spät zum Ein- und Niederreißen zu schreiten.

Für das flache Land sind insbesondere folgende Vorschriften festgesetzet, nähmlich:

1. daß in Fällen einer Feuersbrunst auf die Kirchthürme und Böden sogleich Wasser zu bringen, die Kappfenster von den Feuerfunken sicher zu stellen, und die kostbaren Kirchengeräthe sobald als möglich zu entfernen seyen; und

2. daß in so lange das Feuer noch verschlossen ist, und es sich thun läßt, demselben keine Luft zu fassen gestattet, sondern es durch Begießen, und auf sonst andere mögliche Art zu ersticken getrachtet; Endlich

3. daß in dem Falle, wenn es schon wirklich ausbricht, oder einen Ort ergriffen hat, worin Körner, Heu, Stroh u. dgl. sich befinden, wo also das Begießen nichts mehr nützt, das umliegende Holzwerk weggeräumet, die anstoßenden Zäune, (wenn es vielleicht nicht schon vorher, um den Zugang offen zu halten, geschehen wäre) weggebrochen, das Dach eingerissen, und sammt den Wänden und übrigen Brandstücken, um das Feuer zu bedecken, und zu ersticken, hineinwärts gestürzt werden.

Niederreißen der Häuser.

Nach der F. O. soll man in dem Falle, als das weitere Umsichgreifen und die Verbreitung des Brandes nicht leicht mehr auf andere Art gehindert werden könnte, ohne Rücksicht mit dem Ab- und Vorbrechen der bedrohten Häuser vorgehen.

Entschädigung.

Nach der F. O. haben diejenigen, deren Häuser durch die Löschanstalt abgedeckt oder niedergerissen sind, alle Vorrechte und Begünstigungen der wirklichen Abbrändler zu genießen, und, wenn durch die Abdeckung oder Einreißung ihrer Häuser der ganze Ort gerettet worden ist, oder dergleichen eigene vortheilhafte Umstände eintreten, auf eine besondere angemessene Vergütung Anspruch, und ist hiernach für die dießfälligen Eigenthümer der Antrag zu machen.

§. 174.

Löscher und Löschgeräthe.

IV. Abwendung der Folgen. Nach der F. O. sollen nach gelöschtem Feuer sowohl die Löscher als Löschgeräthe noch so lange auf der Brandstätte verbleiben, als es diejenigen, welche die Löschanstalt leiten, für zuträglich finden. Es soll sich Niemand ohne Erlaubniß der Obrigkeit wegbegeben.

Begießung der Brandstätte. Wacheaufstellung.

Nach der F. O. ist, wenn der Brand aufgehöret hat, genau Obsicht zu tragen, daß nicht durch irgend eine unter dem Schutte verborgene Gluth neuerdings Feuer entstehe. Daher die Brandstätte bis zur gänzlichen Auskühlung noch beständig mit Wasser begossen werden muß. Die Vorsicht fordert eigene Wächter auf dem Platze zu lassen, welche auf das eben neu auflodernde Feuer zu sehen haben.

Zusammentragung der Löschgeräthschaften.

Nach der F. O. müssen alle Löschgeräthschaften, wenn die Feuersgefahr ganz vorüber ist, auf einen Platz zusammengetragen, die der Stadt oder dem Markte angehören, abgesondert, und dann auch jedem Privateigenthümer das Seinige zurückgestellt werden. Die Ausbesserung und Nachschaffung dessen, was an dem Löschgeräthe verderbt worden, oder gänzlich zu Grunde gegangen ist, soll, sobald möglich, besorgt werden.

Anzeige an das Kreisamt.

Nach der F. O. muß gleich nach dem Tage einer solchen unglücklichen Begebenheit die umständliche Anzeige an das Kreisamt geschehen, (und von diesem genau untersucht werden, wie eigentlich das Feuer entstanden sey, um sowohl die unvorsichtigen, als auch die allenfalls boshaften Urheber zur Verantwortung und Strafe ziehen zu können).

Durch Gubernial = Verordnung vom 3. April 1802, wurde festgesetzt, daß von der, in der Feuerlöschordnung für das flache Land vom 25. July 1785 angeordneten kreisämtlichen Untersuchung der vorgefallenen Feuerschäden der öffentlichen und privat Sicherheit wegen, nicht abgegangen werden, doch aber in jenen Fällen, wo das Kreisamt die Untersuchung des Feuerschadens von der ersten Obrigkeit zweckmäßig erschöpft vorgenommen findet, von einer neuen Untersuchung, das ist: Protokollsaufnahme abkommen könne, und daß der die Liqui=

dation des Feuerschadens aufnehmende Kreiscommissär das ämtliche Protokoll, welches jedoch in jedem Falle an die Landesstelle einzubegleiten ist, lediglich zu vidiren habe, gegen dem, daß sowohl der Kreiscommissär, als das Kreisamt für die Richtigkeit dieser Untersuchung haften. Bemerkt der Kreiscommissär in diesem Protokolle Lücken, so hat derselbe diese Mängel unter eigener, und des Kreisamtes Verantwortung mittelst Aufnahme eines neuen Protokolles, oder wenigstens durch Fortsetzung desselben zu ergänzen, überhaupt aber den Zweck der Staatsverwaltung, welcher Hintanhaltung aller Feuerschäden verursachenden, unvorsichtigen, oder boshaften Handlungen, und erspieglende Bestrafung der Thäter ist, niemahls aus den Augen zu lassen.

Untersuchung.

Nach der F. O. hat die Behörde unverzüglich zu untersuchen, wodurch das Feuer entstanden ist, um diejenigen, welche durch Fahrlässigkeit dazu Gelegenheit gegeben hätten, zur Strafe ziehen, und gegen die, welche aus vorsetzlicher Bosheit als Urheber davon erkannt würden, nach der peinlichen Halsgerichtsordnung vorgehen zu können.

Bemerkung. Durch das mit 1. Jänner 1804 in Wirkung getretene Strafgesetzbuch, sind sowohl die Strafen hinsichtlich jener Handlungen, die sich zum Criminalverfahren eignen, als jener, die als schwere Polizeyübertretungen erscheinen, ausdrücklich bestimmt, wovon das Nähere weiter unten folgen wird.

Zueignung der Löschgeräthe.

Nach der F. O. soll derjenige, der sich unterfängt, etwas von den Löschgeräthschaften sich zuzueignen, muthwillig zu verderben, oder wissentlich zu verkaufen oder zu kaufen, einer gleichen gerichtlichen Züchtigung unterzogen werden.

Entwendung.

Nach der F. O. sollen diejenigen, welche etwas von den der Gefahr ausgesetzten oder geretteten Sachen zu entwenden, oder das ihnen in so dringender Noth Anvertraute abzuläugnen die Unmenschlichkeit haben, als die sträflichsten Diebe nach den peinlichen Gesetzen behandelt werden.

Belohnungen.

Nach der F. O. sollen hingegen diejenigen, welche sich bey dem Löschen durch besondere Dienste hervorgethan

haben, zur allgemeinen Aufmunterung öffentlich belohnet werden. Benanntlich soll denen, welche dem Stadt- oder Marktrichter, oder der im Orte befindlichen Obrigkeit, die erste Nachricht vom entstandenen Feuer gebracht haben, 1 fl., demjenigen, welcher die erste Wasserladung zum Feuer geliefert hat, 1 fl. 30 kr.; dem, der die zweyte gebracht, 1 fl.; dem Rauchfangkehrer, der, wenn im Rauchfange Feuer entstanden ist, denselben am ersten durchgekrochen hat, 2 fl.; und demjenigen, der solchen am zweyten durchgekrochen, 1 fl. aus den Gemeinderenten gereichet werden.

Regreß.

Nach der F. O. haben sich aber die Gemeinderenten, dieser und anderer durch die Löschanstalt veranlaßten nothwendigen Kösten wegen, an den Hausinhaber, durch dessen, oder seiner Einwohner Schuld und Nachlässigkeit das Feuer entstanden ist, zu erholen. Doch bleibt diesem das Recht der Wiederforderung gegen denjenigen, welchem eigentlich die Entstehung der Feuersbrunst zur Last gelegt werden kann, nach vorhergegangener billiger Bestimmung und Mäßigung vorbehalten.

§. 175.

Das Strafgesetz.

In dieser nun erläuterten Löschordnung sind die Vorsichten und Vorschriften umständlich angegeben, welche zur Verhinderung, Löschung &c. der Feuersbrünste führen, und deren Uebertretungen mit Strafen verbunden sind.

Das mit 1. Jänner 1804 in Wirkung getretene Strafgesetz, welches hiermit später als das über die Feuerlöschordnung unterm 25. July 1785 erlassene Patent erfolgte, enthält über die dießfälligen Uebertretungen bestimmte Strafen, weßhalb es wegen den Zusammenhang und der leichteren Uebersicht nicht undienlich seyn wird, diese Fälle aus dem Gesetzbuche auszuheben, und die damit verbundenen Strafen anzudeuten.

§. 176.

Schwere Polizey-Uebertretungen in Beziehung auf die Feuersbrünste.

Das eilfte Hauptstück des II. Theiles des Strafgesetzbuches, behandelt die schweren Polizeyübertretungen gegen die Sicherheit des Eigenthumes insbesondere in Beziehung auf die Feuersbrünste, und enthält folgende Fälle: als:

1. Wenn ein Bau-, Maurer- oder Zimmermeister bey Führung eines Baues, oder bey Veränderungen

etwas anlegt, was in der Löschordnung wegen Feuersgefahr verbothen ist. In Folge einer solchen schweren Polizeyübertretung soll derselbe nebst dem, daß er verpflichtet ist, den ordnungswidrig angelegten Theil auf seine Kosten abzubrechen, und nach der Vorschrift herzustellen, das erste Mahl mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis zweyhundert Gulden belegt werden. Vid. §. 185 im II. Theile des Strafgesetzbuches.

Wenn sich derselbe aber eine solche Uebertretung wiederholt zu Schulden kommen läßt, ist er mit doppelter Geldstrafe zu belegen, und ihm im dritten Falle alle weitere Führung eines Baues zu untersagen. Vid. §. 186.

2. Wenn ein Polierer oder Aufseher bey einem Baue, wo etwas gegen die bestehende Feuerlöschordnung angeleget wird, sich zu diesem vorschriftwidrigen Baue gebrauchen läßt. Die Strafe hierauf ist, Arrest von zwey Wochen. Vid. §. 187.

3. Wenn ein Töpfer (Hafner)- Klempner (Blechschmied)- und Schlossermeister, oder wer immer sonst Oefen verfertiget, gegen die Vorschrift der Feuerlöschordnung einen Ofen setzt, oder eine Röhre zieht. Die Strafe hierauf ist der Erlag von fünf und zwanzig Gulden, welche bey wiederholtem Falle zu verdoppeln ist. Das dritte Mahl ist der Uebertreter des Gewerbes verlustig. Vid. §. 188.

4. Wenn ein Gesell sich zur Setzung eines feuergefährlichen Ofens, oder zur Ziehung einer solchen Röhre gebrauchen läßt. Die Strafe ist Arrest von drey Tagen, bis zu zwey Wochen. Vid. §. 189.

5. Wenn Jemand, ohne einem Baumeister Dachzimmer anlegt, oder sonst einen Bau führet, oder, wenn er an Rauchfängen, Heitzungen, Herden, Oefen, für sich eine Veränderung vornimmt, worüber nach Vorschrift vorher die Feuerbeschau genommen werden müsse; in diesem Falle ist derselbe mit fünf und zwanzig, bis zweyhundert Gulden zu bestrafen, und wenn er etwas wirklich Feuergefährliches geführet hat, auch schuldig, solches sogleich abzubrechen und feuergefahrfrey herzustellen. Vid. §. 190.

6. Wenn sich ein Maurer- oder Zimmergeselle zu solch einer in (§. 190) verbothenen Veränderung gebrauchen läßt. Die Strafe ist in diesem Falle zweywöchentlicher Arrest, welcher, wenn er bereits einmahl bestrafet worden, durch Fasten und Züchtigung zu verschärfen ist. Vid. §. 191.

7. Wenn ein Rauchfangkehrer (Schornsteinfeger), welcher in einem Rauchfange, an Oefen, Herd- oder Heitz-

anlagen, oder den Rauchfängen (Schornsteinen) etwas Feuergefährliches entdeckt, solches seinem Meister, oder, wo keine Meisterschaften bestehen, der Obrigkeit anzuzeigen unterläßt, oder wenn er, wann er wieder feget, die Sache im vorigen Stande befindet, und die Anzeige nicht unmittelbar der Obrigkeit macht. Die Strafe der unterlassenen Anzeige in beyden Fällen ist wochenlanger Arrest. Vid. §. 192.

8. Wenn ein Rauchfangkehrermeister, welcher auf die von einem Gesellen ihm geschehene Anzeige den Augenschein einzunehmen, und wenn er wirklich Feuersgefahr gefunden, davon die Anzeige an den Hauseigenthümer oder Verwalter, und, wofern dieser nicht Abhilfe getroffen, die weitere Meldung an die Obrigkeit unterlassen hat. Die Strafe ist dießfalls der Erlag von fünf und zwanzig Gulden. §. 193.

9. Wenn der Rauchfangkehrermeister unterläßt, nach der Pflicht seines Gewerbes von Zeit zu Zeit in seinem Bezirke wegen richtiger Fegung der Rauchfänge (Schornsteine) nachzusehen, oder nachsehen zu lassen. Die Strafe ist ebenfalls der Erlag von fünf und zwanzig Gulden.

10. Wenn Kaufleute oder Krämer, welche mit Schießpulver handeln, in ihren Kaufgewölbern oder sonst in ihrem Hause davon einen größeren Vorrath, als durch die Feuerlöschordnung gestattet wird, halten, oder den erlaubten Vorrath nicht vorschriftmäßig verwahret haben. Die Uebertreter dieser Anordnung sollen das erste Mahl mit Verlust des überzähligen oder unverwahrten Vorrathes, und einer Geldstrafe von fünf und zwanzig Gulden; zum zweyten Mahle nebst diesem Verluste mit Verdopplung der Geldstrafe; und bey der dritten Betretung mit einmonathlichem Arreste und Verlust des Handels mit Schießpulver bestraft werden. Vid. §. 195.

11. Wenn jene Gewerbsleute, welche von leicht feuerfangendem Materiale von was immer für einer Gattung Vorrath haben, solchen Vorrath auf Böden, oder sonst an unsicheren, nicht durch Mauerwerk, oder gehörige Absonderung verwahrten Orten aufbewahren. Derley Gewerbsleute sind nach Beschaffenheit der Waaren und Menge des Vorrathes um fünf und zwanzig bis fünfhundert Gulden zu bestrafen. Vid. §. 196.

12. Wenn derjenige, der zur Aufbewahrung der Vorräthe von Heu, Stroh oder Brennholz eigens gewidmete Gewölber oder Behältnisse hat, solche dennoch an anderen Orten niedergelegt. Die dießfällige Strafe

ist ebenfalls von fünf und zwanzig bis fünfhundert Gulden zu bemessen. Vid. §. 197.

13. Wenn das Dienstvolk, welches die Heitzung über sich hat, in der Heitze Holz zum Dörren zur Hand legt. Die Strafe hierauf ist: dreytägiger, und bey wiederholtem Falle mit Züchtigung verschärfter Arrest. Vid. §. 198.

14. Wenn ein Hausknecht, Kutscher, Pferde-, oder sonstiger Viehwärter, eine Dienstmagd oder wer immer mit offenem Lichte in einer Scheuer (Stadel) in einem Stalle, in Behältnissen von Holz, Kohlen, Stroh oder Heu betreten wird. Die dießfällige Strafe ist ein wochenlanger, bey Wiederholung durch Fasten und körperliche Züchtigung verschärfter Arrest. Vid. §. 199.

15. Wenn Lehrjungen oder Gesellen der Handels- oder Gewerbsleute in einem Magazine oder Behältnisse von brennbaren Materialien etwas mit offenem Lichte schaffen oder handthieren. Die Strafe ist ebenfalls ein wochenlanger, bey Wiederholung durch Fasten und körperliche Züchtigung verschärfter Arrest. Vid. §. 200.

Wenn in denen oben ad 14. und 15. angegebenen Fällen bey der Untersuchung vorkommt, daß die Dienstgeber und Gewerbsinhaber die nothwendigen Laternen nicht angeschaffet haben. In diesem Falle ist eine Geldstrafe von fünf bis fünfzig Gulden gegen selbe zu verhängen, und wenn der Dienstgeber, Handelsmann und Gewerbsmann selbst in den ad 14. und 15. bemerkten Fällen betreten wird, die Strafe von fünf und zwanzig bis fünfhundert Gulden zu bemessen. Vid. §. 201.

17. Wenn Jemand in einem Stalle, einem Heu- oder Strohgewölbe, oder in einer Scheuer (Stadel), Tabak raucht, dieser ist auf der Stelle zu verhaften, und mit einem wochentlichen, durch Züchtigung verschärften Arrest zu bestrafen. Vid. §. 202.

18. Wenn Jemand in der Nachbarschaft einer Scheuer, eines Heu- oder Getreid-Schobers, oder eines Feldes, wo die Ernte entweder noch steht, oder die geschnittene Ernte noch nicht eingeführet ist, Feuer aufmachet, in einem Walde aufgemachtes Feuer verwahrloset, oder ohne es ganz ausgelöscht zu haben, verläßt. Die Strafe hierauf ist jedesmahl Arrest und öffentliche Arbeit zur Gemeinde von einer Woche, nach Umständen der Gefahr kann solcher auch mit beygefügter Züchtigung bestrafet werden. Vid. §. 203.

19. Wenn Jemand mit Fackeln reiset oder fährt, und selbe vor den hölzernen Brücken und vor den Ortschaften oder Wäldern nicht ausgelöscht werden. Die Strafe ist der Erlag von fünfhundert Gulden. Vid. §. 204.

20. Wenn ein Postillion oder Landkutscher an solchen ad 19. bemerkten Orten, nach der an die Reisenden dießfalls geschehenen Erinnerung dennoch, wenn auch die Fackel von letzteren nicht ausgelöscht wird, weiter fährt. Die Strafe ist ein wochenlanger, durch öffentliche Arbeit zur Gemeinde und mit Züchtigung verschärfter Arrest. Vid. §. 205.

21. Wenn Jemand eine entstehende Feuersbrunst zu verheimlichen sucht, oder wenn sie bey ihm entsteht, solche anzuzeigen unterläßt. Dieser soll nach Verschiedenheit des Ortes, und der größeren oder kleineren, aus der Verheimlichung entstandenen Gefahr, mit einer Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden belegt werden. Vid. §. 208. Endlich:

22. Wenn überhaupt außer den oben aufgeführten Fällen solche Handlungen oder Unterlassungen eintreten, von welchen sich eine Feuersgefahr leicht voraussehen läßt, als: bey offenem Lichte Flachs- oder Hanfbrechen, in der Nähe von Häusern und Scheuern schießen oder Feuerwerke abbrennen u. dgl. Diese Uebertretungen sind in dem Maße zu bestrafen, als sie mit den oben vorausgeschickten Fällen mehr oder minder übereinkommen.

III. Hauptstück.

Von dem Rechte der Untersuchung und Aburtheilung der schweren Polizeyübertretungen.

§. 177.

Vorher waren schon die Untersuchungen und Aburtheilungen aller jenen gesetzwidrigen Handlungen, welche nicht nach den bestandenen Gesetzen zur peinlichen oder criminellen Behandlung geeignet waren, denen politischen Obrigkeiten überlassen, und somit von selben nach den dortmahls bestandenen Vorschriften die Straferkenntnisse geschöpft und vollzogen. Schwere Polizey-Uebertretungen.

Durch das mit 1. Jänner 1804 in Wirkung getretene neue Strafgesetzbuch, wurde eine bestimmte Gränzlinie zwischen den Verbrechen und zwischen schweren Polizeyübertretungen gezogen, die Untersuchung und Aburtheilung der ersteren, den in dem Königreiche Böhmen bestellten Criminalgerichten, die Untersuchung und Aburtheilung der letzteren, den Magistraten und Ortsobrigkeiten zugewiesen, zugleich für diese ein ganz neues Verfahren festgesetzet, nach welchen sie in den vorkommenden Fällen genau fürzugehen haben, und wodurch jeder allfälligen Willkühr strenge Gränzen gesetzt wurden.

§. 178.

Es besteht eigentlich für die Untersuchung und Aburtheilung der schweren Polizeyübertretungen nach dem II. Theil I. Hauptstück, II. Abschnitt §§. 276, 277, 278 und 279, nur eine Behörde, nähmlich die politische Obrigkeit. Die Behörden.

Das Kreisamt, und in dieser Beziehung die Länderstellen, sind nach Inhalt des §. 456 dieses Strafgesetzbuches,

keine besondern Behörden, doch aber zur Oberaufsicht der eigentlichen ersten Behörde, und als entscheidende Tribunäle im Wege der an sie gelangenden Recurse, oder in solchen Fällen, wo die unbedingte Aburtheilung außer den Gränzen dieser ersten Behörde liegt, anzusehen.

§. 179.

Competenz der ersten Behörde.

Zu Folge des §. 279 ist Jedermann, der sich in dem Bezirke dieser politischen Obrigkeit befindet, ohne Rücksicht auf seine Eigenschaft, Rang und Würde verpflichtet, auf geschehene Vorladung sich persönlich vor dieser Obrigkeit zu stellen, und Red und Antwort zu geben.

Auch ist nicht nöthig, daß zur dießfälligen Amtshandlung eine Klage, eine Beschwerde vorausgehe. Die Obrigkeit ist auch ohne einer solch vorausgegangenen Klage, Beschwerde oder Anzeige nicht allein berechtiget, sondern sogar von Amtswegen verpflichtet, zur Erforschung, Entdeckung einer solchen Uebertretung unaufgefordert das Amt zu handeln. Vid. 277 et 278.

Selbst Reisende unterliegen dieser Amtshandlung, und sind schuldig, sich in dem Falle im Orte der Untersuchung aufzuhalten, als ansonst durch Fortsetzung ihrer Reise die Untersuchung erschweret oder gar vereitelt werden könnte. In dem Falle aber, als die Strafe an ihnen allezeit auch bey Fortsetzung ihrer Reise vollzogen werden könnte, ist ihnen diese letztere nicht zu verweigern. Vid. §§. 280 u. 281.

§. 180.

Ausnahmen.

Es können jedoch bey diesem Verfahren mit den Beschuldigten oder zu untersuchenden Ausnahmen, und zwar nach der Eigenschaft der Person, oder nach der Uebertretung Statt finden, die entweder auf das Verfahren überhaupt, oder nur auf die Aburtheilung und Bestrafung Bezug nehmen. Vid. §. 282.

§. 181.

Aus der Eigenschaft der Person.

Aus der Eigenschaft der Person finden Ausnahmen in folgenden Fällen Statt; nähmlich:

1. Wenn gegen eine zu einem inländischen Militärkörper oder zu einer Gesandtschaft gehörige Person die Untersuchung einzutreten hätte. Im ersteren Falle kömmt die angehaltene Militärperson dem nächsten Militärcommando zu übergeben; im zweyten Falle kömmt die Anzeige an den

Minister oder Gesandten zu machen. Analog mit dem §. 227 des I. Theiles des Strafgesetzbuches.

2. Wenn die beschuldigte oder zu untersuchende Person vom Adel, oder eine geistliche, graduirte, eine in landesfürstlichen oder sonst in einem öffentlichen Amte stehende Person, oder ein im Dienste der Obrigkeit angestellter Beamter, oder wenn die Obrigkeit selbst Partey wäre.

In diesem letzteren Falle darf die politische Obrigkeit die Untersuchung und Aburtheilung nicht vornehmen, sondern das Verfahren mit solchen Personen hat, außer in den Hauptstädten jeder Provinz, bey dem Kreisamte zu geschehen, welches bey größerer Entlegenheit, oder nach Lage der Wichtigkeit der Umstände einen Kreisbeamten abzuordnen, in minder bedeutenden Fällen aber die Untersuchung einer anderen Obrigkeit zu übertragen hat. Vid. §§. 284—285.

§. 182.

Aus der Eigenschaft der Uebertretung.

Aus der Eigenschaft der Uebertretung finden folgende Ausnahmen Statt; nähmlich:

1. wenn die Beschuldigung geheime Gesellschaften;
2. wenn sie die Uebertretung der Censurs-Vorschriften;
3. wenn sie die Verleitung der Unterthanen zur Ansiedlung in fremde Staaten;
4. wenn sie die Aufwieglung der Untergebenen gegen ihre Obrigkeiten; endlich
5. wenn sie einen versuchten Selbstmord betrifft.

In diesen vorgezeichneten Fällen kömmt sogleich von der Obrigkeit die Anzeige an die Landesstelle zu machen, inzwischen aber dasjenige, was zur Sicherstellung der Untersuchung beytragen kann, ungesäumt vorzukehren. Vid. §. 286.

§. 183.

Delegation.

Der vorgesetzten Stelle ist das Befugniß eingeräumt, in dem Falle, als besondere Verhältnisse der Personen, oder der Zusammenhang der Sache und Umstände es nothwendig machen, die Untersuchung und Verhandlung der Sache der betreffenden politischen Obrigkeit abzunehmen, und einer anderen Obrigkeit oder Magistrate zu übertragen. Vid. §. 287.

§. 184.

Oberaufsicht.

Auf dem Lande steht den Kreisämtern die Oberaufsicht auf alle politischen Obrigkeiten hinsichtlich der Gerichtsbarkeit über schwere Polizeyübertretungen zu, und ist

ihnen insbesondere zur Pflicht gemacht, auch bey ihren Kreis-bereisungen auf die genaueste Handhabung dieses für die innere Sicherheit so wichtigen Zweiges der Geschäfte, die volle Aufmerksamkeit zu verwenden, die allfällig mindern Gebrechen auf der Stelle, wenn es thunlich ist, zu beheben, oder im Erforderungsfalle auch die weitere Anzeige an die Landesstelle zu überreichen.

§. 185.

Abtheilung dieser Oberaufsicht.

Diese Oberaufsicht kann entweder allgemein oder speciell seyn.

§. 186.

Allgemein.

Allgemein ist die Oberaufsicht, welche sich überhaupt auf alle Obrigkeiten hinsichtlich der Handhabung dieses Strafgesetzes erstreckt.

§. 187.

Dießfällige Verpflichtungen.

In Folge dessen liegen dem Kreisamte folgende Verpflichtungen ob; nähmlich:

1. daß das Kreisamt die beständige Aufmerksamkeit dahin zu richten habe, daß diese Obrigkeiten die dießfällige Gerichtsbarkeit genau nach der Vorschrift des Gesetzes ausüben,

2. daß dasselbe über jede Anfrage die Belehrung zu ertheilen, oder höheren Ortes einzuheben, und alle wahrgenommene Gebrechen zu verbessern, oder die erforderlichen Verhaltsbefehle von der Landesstelle einzuholen habe. Vid. §. 457;

3. daß dasselbe bey seinen Bereisungen insbesondere die Beschaffenheit der Arreste, die Behandlung der Inquisiten, so wie der Sträflinge, die Einrichtung der Registraturen untersuche, und nach Umständen auch sogleich sein Amt handle. Vid. §. 458; endlich

4. daß dasselbe die den Obrigkeiten laut §. 454 zu führen obliegenden Tabellen genau übersehe, und wenn sich aus solchen das Ueberhandnehmen oder Abnehmen einer Uebertretung veroffenbaret, mit Nachforschung und Erhebung der Ursachen dieser Veränderung in den Relationen die erforderlichen Bemerkungen beyfüge. Vid. §. 459.

§. 188.

Speciell.

Speciell ist jene Oberaufsicht, die sich nur auf einzelne Fälle erstreckt.

In Folge dessen bestehen folgende Vorschriften, nähmlich:

1. daß von den Obrigkeiten in jenen Fällen, wo von ihnen auf eine höhere Strafe als auf Arrest von einem Monath, oder auf körperliche Züchtigung über zehn Streiche erkannt, oder wo der Beweis aus dem Zusammentreffen der Umstände geführet wird, das Protokoll sammt den Untersuchungsacten dem Kreisamte vorgelegt werden müsse. Vid. §. 400;

2. daß das Kreisamt sodann, wenn selbes kein Bedenken findet, den Untersuchungsact lediglich mit der Bezeichnung: »Eingesehen.« Kreisamt u. s. w. zurückschicke, oder bey entdeckten wesentlichen Gebrechen oder Bedenklichkeiten entweder hinsichtlich der Verhandlung, oder hinsichtlich der ausgesprochenen Strafe mit seinen Bemerkungen an die Landesstelle einsende. Vid. § 401,

3. daß diese kreisämtlichen Bemerkungen auch jenen Untersuchungen beyzufügen seyen, über welche den Länderstellen die Bestätigung des Urtheiles in Folge des Strafgesetzes ausdrücklich vorbehalten ist;

4. daß endlich diese Einbegleitung durch das Kreisamt nur bey den Hauptstädten zu unterbleiben habe, in welchen derley Urtheile unmitelbar von dem Magistrate; der Landesstelle vorzulegen kommen. Vid. Hofdecret vom 8. May 1806.

§. 189.

Es kann gegen ein solches von der politischen Obrigkeit gefälltes Strafurtheil der Recurs entweder von dem Verurtheilten selbst, oder von dessen Anverwandten in auf- und absteigender Linie, von dem Ehegenossen, von dem Vormunde, von der Grundobrigkeit für ihren Unterthan, von dem Meister oder Lehrer für seine Gesellen oder Lehrjungen, von dem Dienstherrn oder Dienstfrau, für ihre Dienstleute mündlich oder schriftlich angemeldet, und ergriffen werden. §. 409. 415. Recurse.

§. 190.

Gegen jene Urtheile, welche die Obrigkeit zu Folge der §§. 400 und 408 dieses Strafgesetzbuches auch ohne den Act der höheren Einsicht und Bestätigung vorlegen zu müssen, vollziehen darf, muß der Recurs, wenn das Urtheil auf Züchtigung mit Streichen ausfällt, sogleich, außerdem aber immer längstens binnen 24 Stunden nach erfolgter Kundmachung des Urtheiles angemeldet, und in der Re- Termin.

gel binnen drey Tagen eingebracht werden. Es kann jedoch diese Frist nach Umständen auch bis auf sechs Tage erstreckt werden. Vid. §§. 417, 416.

Hingegen muß gegen jene Urtheile, die der Einsicht des Kreisamtes oder der höheren Bestätigung unterliegen, der Recurs binnen drey Tagen angemeldet, und binnen der folgenden acht Tage entweder schriftlich überreicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. Vid. §. 418.

§. 191.

Einsicht in die Untersuchungsacten.

Dem Recursnehmer ist nicht gestattet, die Einsicht in die Untersuchungsacten zu nehmen, doch ist die Obrigkeit schuldig, demselben auf gestelltes Anlangen die Beweggründe des Strafurtheiles binnen 24 Stunden hinauszugeben. Vid. §. 420.

§. 192.

Begnadigung.

Es kann gegen das angekündigte Urtheil auch der Weg der Gnade ergriffen werden. Vid. §. 409.

§. 193.

Von welchen Personen.

Dieser Weg der Begnadigung kann von allen jenen Personen ergriffen werden, welche nach dem §. 415 zum Recurse für den Verurtheilten berechtiget sind.

§. 194.

Wem die Begnadigung zustehe.

Dem Kreisamte steht in Ansehung des §. 400 die Milderung der Strafe, der Landesstelle aber die gänzliche Nachsicht zu.

In Ansehung der Urtheile des §. 402, ist aber der Landesstelle nur die Milderung, der politischen Hofstelle jedoch die gänzliche Nachsicht überlassen.

Endlich müssen jene Gnadenbewerbungen über solche Urtheile, die nach dem §. 407 der Hofstelle vorzulegen kommen, dem allerhöchsten Landesfürsten vorgeleget werden. Vid. §§. 430 und 431.

§. 195.

Termin.

Die Termine bey Begnadigungsgesuchen sind eben jene, wie bey Recursen. Vid. §. 428.

§. 196.

Nachsichts er-

Bey vorkommenden Begnadigungsgesuchen soll von den politischen Behörden niemahls ohne wichtige Gründe eine

Nachsicht ertheilet oder hierauf eingerathen, und überhaupt hierbey hauptsächlich nur auf das Zusammentreffen mehrerer mildernder, oder auf das Eintreffen erheblicher, von dem Gesetze nicht vorgesehener Umstände Rücksicht genommen werden. Vid. §. 432. theilungen.

§. 197.

Die Behörde, welche die Gerichtsbarkeit bey schweren Polizey-Uebertretungen ausübt, hat aus einem Richter, und einem Actuar zu bestehen. Vid. §. 290. Organisation des Gerichtes.

§. 198.

Um das Amt eines Richters führen zu können, muß derselbe das vier und zwanzigste Jahr seines Alters erreicht haben, und mit dem nach einer ordentlichen Prüfung aus dem Strafgesetzbuche erworbenen Zeugniß der Fähigkeit zum Richteramte versehen seyn. Eigenschaften des vorsitzenden Richters

Sowohl der Richter als Actuar, müssen zu ihrem Amte beeidiget werden. Vid. §. 291.

§. 199.

Die Prüfung aus diesem Theil des Strafgesetzbuches hat das Kreisamt vorzunehmen, und von diesem kömmt auch das Zeugniß zur Fähigkeit dieses Richteramtes auszufertigen. Prüfung

§. 200.

Zur Aburtheilung sind nebstbey zwey verständige und unbescholtene Männer aus der Gemeinde des Untersuchungsactes beyzuziehen, solchen in Gegenwart des Untersuchten das Protokoll bedächtlich vorzulegen, welches sodann von ihnen mitunterfertiget wird. Vid. §. 380. Beysitzer.

§. 201.

Wegen der Bestreitung der Kosten, die in einer solchen Untersuchung auflaufen, bestehen folgende Vorschriften; nähmlich: Kosten.

1. daß alle derley Amtshandlungen von Amtswegen zu verrichten, und eine Taxe nicht anzurechnen, so wie auch, daß alle Schriften stämpelfrey, und wenn selbe versendet werden müssen, auch portofrey seyen. Vid. §. 444.

2. daß die Fuhren zur Ablieferung eines Verhafteten von der Gemeinde unentgeldlich durch Vorspann geleistet werden müssen. Vid. §. 445;

3. daß Aerzte, Wundärzte, Hebammen und kunstver-

ständige ihre Anzeigen, Zeugnisse und Gutachten unentgeldlich abzugeben haben, ihnen aber, wenn sie aus einem anderen Orte herbeygerufen werden, die Fuhr und Kost zu vergüten sey;

4. daß den von einer anderen Ortschaft herbeygeforderten Zeugen, wenn sie vom Taglohne leben, und nun diesen wegen dieser Vorforderung entbehren müssen, der gewöhnliche Taglohn ersetzet werden müsse. Vid. §. 447.

5. daß die Bothengänge, welche von solchen Leuten verrichtet werden, welche nicht ohnedieß im Dienste der Obrigkeit stehen, mit zehn Kreuzer für jede Meile des Hin- und Rückweges zu bezahlen seyen. Vid. §. 448;

6. daß übrigens der Ersatz von dem Untersuchten in dem Falle geleistet werden müsse;

a) wenn derselbe straffällig erkannt, oder

b) die Untersuchung aus Mangel rechtlicher Beweise aufgehoben wurde, der Untersuchte auch selbst Veranlassung zur Untersuchung gegeben hat, und

c) durch die Eintreibung des Ersatzes nicht etwa die Leistung der dem Klagenden zuerkannten Entschädigung erschweret, oder die Erwerbung des dazu Verpflichteten und der Unterhalt der Seinigen darunter leiden würde. Der Ersatz der auf fünf Kreuzer täglich festgesetzten Abzugskosten ist nach diesen Grundsätzen anzuordnen. Vid. §§. 449, 450, 451.

§. 202.

Erlöschung der Uebertretungen.

Die schweren Polizey-Uebertretungen erlöschen theils durch den Tod des Beschuldigten, theils durch die ausgestandene Strafe, theils durch die Erlassung der Strafe, endlich durch die Verjährung nach den in dem Strafgesetzbuche im vierzehnten Hauptstücke in den §§. 270, 271, 272, 273, 274 und 275 aufgestellten Grundsätzen.

§. 203.

Besondere Vorschriften für die Hauptstädte.

Nach Inhalt des Hofdecretes vom 30. September 1807 wurde in Gemäßheit allerhöchster Entschließung hinsichtlich der Behandlung der schweren Polizey-Uebertretungen für alle Provinzialhauptstädte, wo die Landesstelle ihren Sitz hat, eine besondere Vorschrift ertheilet, und der dießfällige Wirkungskreis in den hier unter folgenden Fällen den Polizey-Directionen ausschließend eingeräumet, in welchen Fällen letzteren daher sowohl die Untersuchung, als auch die Aburtheilung zusteht. Diese Fälle sind folgende:

1. Ausruf von Gebethen, Liedern, Gedichten, Kriegs-

nachrichten, Beschreibungen ꝛc. ohne für jeden die Erlaubniß der Behörde erhalten zu haben. Vid. Strafgesetzbuch. §. 67.

2. Mißhandlung der öffentlich angeschlagenen Patente, Verordnungen, der von der Obrigkeit unterfertigten Urkunden durch Abreißen, Zerreißen, Besudeln u. dgl. §. 74.

3. Meldung der Fremden, wenn solche falsch ist, oder unterlassen wurde; Nichtanzeige der Veränderung der Einwohner; und zwar

a) gegen Eigenthümer, Administratoren und Sequester eines Hauses,

b) gegen Afterbestandgeber,

c) gegen die zur Beherbergung berechtigten Gastwirthe,

d) gegen jene, welche in den Meldungszetteln, fälschliche Umstände von sich angeben. §. 78.

4. Hinwegreißung oder absichtliche Beschädigung aufgestellter Warnungszeichen. §. 77;

5. Rückkehr eines von der Polizey Abgeschafften, jedoch nur in solchen Fällen, wo die Hinwegweisung aus geheimen Staatsursachen erfolgt ist. §§. 81, 82.

6. Baden in Flüssen oder Teichen außer den von der Obrigkeit bestimmten Orten. §. 93.

7. Baumeister, wenn sie bey einem Baue die Warnungszeichen aufzustellen unterlassen. Herabwerfen auf Straßen, wodurch die Vorübergehenden beschädiget werden können, oder

8. Verstellung der Fenster und Erker, ohne das dahin Gestellte oder Gehängte gegen das Herabfallen hinreichend gesichert zu haben. §§. 133, 135, 178.

9. Fahren und Reiten, (schnelles) wenn Niemand beschädiget worden. §. 179.

10. Straßenverstellung, oder Verstellung der Plätze, Straßen, Häuser, Gewölbe zur Nachtzeit durch Wägen, Fässer u. dgl., oder wenn diese bey eintretender Nothwendigkeit ohne Anzeige an die Obrigkeit, und Ausstellung eines Warnungszeichens von ein oder zwey Laternen z. B. bey Baumaterialien, Waaren u. s. w. auf der Straße gelassen werden. §§. 174, 176, 178.

11. Straßenverstellungen durch Wägen der Reisenden und Frachtwägen. §. 175.

12. Unterlassene Anzeige eines wegen der Wuth verdächtigen Thieres. §. 141.

13. Halten wilder, und ihrer Natur nach schädlicher Thiere, ohne obrigkeitliche Erlaubniß. §. 142.

14. Vernachlässigung häuslicher Thiere mit bösartiger Eigenschaft. §. 145.

15. Anhetzen und Reitzen der Thiere, wenn dadurch auch keine Beschädigung verursacht wird. §. 146.

16. Raufhändel, wenn dabey keine Verletzung erfolgt. §. 136.

17. Lohnkutscher, welche einen der Polizey nicht vorgestellten, oder von derselben nicht tauglich befundenen Knecht fahren lassen. §. 181.

18. Kutscher oder Knechte, welche bespannte Wägen, oder Pferde ohne Bespannung im Freyen ohne Aufsicht stehen lassen, wenn gleich kein Schaden erfolgt. §. 182.

19. Beschimpfung, wörtliche oder thätige auf öffentlicher Straße, oder wo der Ort besondere Anständigkeit vorschreibt, als im Theater, oder in solchen öffentlichen Unterhaltungsörtern, wo man die Polizeybeamten zur besonderen Aufsicht bestellet hat; die Behandlung dem Expedenten im Theater ist ohnedieß einer besonderen Vorschrift zugewiesen. §. 241.

20. Bey Vorfällen, in welchen Aeltern, Vormünder u. dgl. unter dem im §. 269 des Strafgesetzbuches bestimmten Verhältnissen die Hilfe der Polizey in Anspruch nehmen, und sich an eine andere Behörde nicht weisen lassen. §. 269. Endlich

21. wegen Errichtung geheimer Gesellschaften, ihren Theil nehmen, unter solchen Umständen, wo eine Verlautbarung nachtheilige Folgen haben könnte, und die Untersuchung, oder weitere Verfügung der Obrigkeit zu überlassen nicht räthlich ist.

IV. Hauptstück.

Von dem Rechte der Gewerbsverleihung.

§. 204.

Bekannt ist es, daß die Gewerbe, und die verschiedenen Gattungen derselben nach und nach aus den Bedürfnissen der Menschen, aus Bequemlichkeit und Luxus entstanden, und zur Erhaltung oder Festsetzung einer Ordnung in der Ausübung derselben von der Staatsverwaltung Satzungen und Vorschriften ertheilet wurden, in Folge deren die Obrigkeiten, denen die Bedürfnisse der in ihren Bezirken befindlichen Bewohner am nächsten bekannt seyn konnten, auch die Gewerbe verliehen haben. Recht der Gewerbe-verleihung.

Nach dem Hofdecrete vom 22. September 1783 wurde hierüber ausdrücklich angeordnet, daß den Dorfobrigkeiten allein das Recht zustehe, Gewerbe zu ertheilen.

Durch das spätere Hofdecret vom 29. April 1791 wurde erkläret, daß das Recht der Gewerbsverleihung in den Städten den Magistraten, und auf dem Lande den Ortsobrigkeiten, welchen die Localnahrungsfähigkeit am besten bekannt seyn muß, zustehe, und sich die Landesstelle unmittelbar in diese Verleihung nicht einzumengen habe.

§. 205.

Die Gewerbe werden in Commercial- und Polizeygewerbe abgetheilet. Abtheilung.

§. 206.

Unter Commercialgewerben werden jene verstanden, welche sich mit Verarbeitung und Verkehr jener Gegenstände, Fabricate und solcher Luxuswaaren beschäftigen, Commerzial-Gewerbe.

die zur Erhaltung der Nahrung, Sicherheit, Ruhe und Ordnung nicht nothwendig sind, und auch mehr Industrie erfordern. Z. B. Bildhauer, Geigenmacher u. dgl.

§. 207.

Polizeygewerbe. Polizeygewerbe sind hingegen jene, welche sich mit der Verfertigung, oder mit dem Handel der allgemein nothwendigen Bedürfnisse und Feilschaften beschäftigen, oder auch auf die innere Sicherheit, Ordnung, Gesundheit mehr Einfluß haben, und eben daher auch der politischen Obsorge besonders unterliegen. Z. B. Fleischhauer, Rauchfangkehrer u. dgl.

§. 208.

Unterschied zwischen diesen Gewerben. Zwischen den Commercial-, dann den Polizeygewerben besteht der Unterschied darin, daß erstere ohne Rücksicht auf die schon in hinlänglicher Zahl in gleicher Gattung vorhandenen Gewerbe, letztere aber nur auf die Nothwendigkeit des Localbedürfnisses beschränkt, und verliehen werden dürfen.

Das Hofdecret vom 30. April 1804, enthält hierüber ausdrücklich, daß die Commercialgewerbe in den Provinzialstädten und auf dem flachen Lande keinen engen Gränzen zu unterziehen, und die Ertheilungen der dießfälligen Befugnisse nicht zu erschweren, in der Hauptstadt aber bey jenen Commercialzweigen, bey welchen sich nicht ein besonderer Vortheil in seinem Fortkommen zeigt, bey der Verleihung mit mehr Strenge fürzugehen sey.

§. 209.

Bezeichnung der Commercial- und Polizeygewerbe. Es liegt nicht in Jedermanns Beurtheilung, ob dieses oder jenes Gewerb unter die Commercial- oder unter die Polizeygewerbe gehöre. Zur Behebung der dießfälligen Mißverständnisse wurde daher unterm 23. May 1792, denen Ortsobrigkeiten ein Muster und respective Verzeichniß der allda befindlichen Commercial- und Polizeygewerbe mit dem Anhange mitgetheilt, sich bey der dießfälligen Classification nachstehenden Unterscheidungsbegriff gegenwärtig zu halten, nähmlich: daß die Commercialgewerbe von den Polizeygewerben dadurch sich unterscheiden, daß erstere mit ihren auf Verlag hervorgebrachten Erzeugnissen sich nicht, wie die letzten auf das Ortsbedürfniß beschränken, sondern überdieß solchen noch auswärts abzusetzen suchen, dann daß unter dem auswärtigen Absatze nicht bloß der Handel im Auslande, sondern auch schon der Verkauf außer der Provinz, nach Um-

ständen selbst außer dem Orte, wo sie angeleget sind, verstanden werde.

So ist z. B. die Kartenmahlerey offenbar unter die Commercialgewerbe gehörig, da selbe nicht zur absoluten Bedürfniß des Ortes gehöret, und auch mit besonderer Industrie verbunden ist, so zwar, daß aus manchen Orten die Karten vorzugsweise gesucht, und selbst bis in das Ausland verschicket werden. Es wäre daher den Staatsgrundsätzen nicht zusagend, das Entstehen derley Gewerbsbeschäftigungen zu hemmen.

§. 210.

Verzeichniß.

Verzeichniß.

N. Kreis. Herrschaft, Gut oder Stadtel der allda befindlichen Commercial- und Polizeygewerbe, und zwar:

Commercialgewerbe.	Meisterzahl.	Polizeygewerbe.	Meisterzahl.
Bildhauer.		Bäcker.	
Bleichen auf Leinwand und Garn.		Fleischhauer.	
Buchbinder.		Hufschmiede.	
Drechsler.		Rauchfangkehrer.	
Eisenhämmer.		Schuster.	
Schönkunst- und Schwarzfärber.		Schneider.	
Feilhauer.		Seifensieder.	
Glashütten.		Tischler.	
Glasmahler.		Ziegeldecker.	
Glasschleifer.		Maurer.	
Glasschneider.		Zimmerleute.	
Geigen-, Musikalien-, Instrumentenmacher.		Faßbinder.	
Gold- und Silberarbeiter.		Töpfer.	
Gürtler.		Steinmetzer.	
Hammerschmiede.		Glaserer.	
Handschuhmacher.		Hausbleichen.	
Hutmacher.		Leinwand und Garn.	
Kamm-Macher.		Wagner.	

Commercialgewerbe.	Meister-zahl.	Polizeygewerbe.	Meister-zahl.
Kartenmahler.			
Knöpfmacher.			
Kupferschmiede.			
Kürschner.			
Lederer, Rothgärber.			
Lebzelter.			
Leinweber.			
Leinwanddrucker.			
Nadler.			
Nagelschmiede.			
Oehlmahler.			
Papierer.			
Pfannenhämmer.			
Posamentierer.			
Pottaschensieder.			
Püchsenmacher.			
Püchsenschifter.			
Riemer.			
Sailer.			
Saliterſieder.			
Sattler.			
Sensen- Sichelschmiede			
Schlösser.			
Steinschneider.			
Strumpfwirker.			
Strumpfstricker.			
Spengler.			
Spinner, Flachs-, Woll-, Baumwoll.			
Tuchmacher.			
Tuchwalker.			
Tuchscherer.			
Uhrmacher.			
Wachszieher.			
Weißgärber.			
Wollzeugmacher.			
Zeugschmiede.			
Zinngießer.			

Commercialgewerbe.	Meister=zahl.	Polizeygewerbe.	Meister=zahl.
Zwirnspitz = Klöppler u. dgl. mehrere, welche mit ihren auf Verlag hervorgebrachten Erzeugnissen sich nicht auf das Ortsbedürfniß einschränken, sondern auch ihre Erzeugnisse außer Landes veräußern, die übrigen alle sind unter die Polizeygewerbe gehörig.			
Sign. N. N., den 1792.		N. N. Ortsvorsteher.	

§. 211.

Das Hofdecret vom 2. May 1809, durch welches die Gränzen zwischen den Commercial= und Polizeygewerben deutlich bestimmt wurden, enthält über die Polizeygewerbe ein umfassendes Verzeichniß mit dem Anhange, daß alle übrigen Gewerbe, die nicht in diesem Verzeichnisse enthalten sind, unter die Commercialgewerbe gehören. Nähere Andeutung.

Verzeichniß der Polizeygewerbe.

1. Anstreicher.
2. Apotheker.
3. Bäcker.
4. Barbierer.
5. Bierbrauer.
6. Bierverleger.
7. Bierwirthe.
8. Bierschänker.
9. Branntweiner.
10. Bratelbrater.
11. Braumeister.
12. Buchdrucker.
13. Buchhändler.
14. Chokolatemacher.
15. Dürrkräutler.
16. Erbsenhändler.
17. Essighändler.
18. Faßbinder, Böttcher.
19. Faßzieher.
20. Fischer.
21. Fischhändler, Fischkäufer.
22. Fleischhauer, Metzger.

23. Fleischselcher, Fleischräucherer.
24. Fleckſieder.
25. Fragner.
26. Fratschlerweiber, Höcklerweiber, Höckler.
27. Fuhrleute, Fiacker, Land- und Miethkutscher.
28. Fütterer.
29. Gänse- und Geflügelhändler.
30. Gärtner.
31. Gastwirthe.
32. Geburtshelfer.
33. Germhändler.
34. Glaser.

Anmerkung. Hierher sind jedoch die Glasmahler, Glasschleifer, Glasschneider, bey welchen eine besondere Industrie insbesondere erforderlich ist, nicht zu zählen.

35. Gurkenhändler.
36. Greißler.
37. Griesler.
38. Hebammen.
39. Holipenbäckerinnen.
40. Holzführer.
41. Holzhändler.
42. Holzversilberer.
43. Hufschmied.
44. Kaffehsieder.
45. Kalkbrenner.
46. Käßstecher.
47. Kipfelstände u. Brotsitzer.
48. Garköche, Köche, Garküchler.
49. Krapfenbäcker.
50. Kräutlerinnen, Grünzeughändler.
51. Krenhändler.
52. Lackierer.
53. Lebzelter.
54. Magaronihändler.
55. Magenbeugelhändler.
56. Mandolettibäcker.
57. Maurer
58. Mehlspeismacher.
59. Merungräumer.
60. Methsieder.
61. Müller.
62. Musikanten.
63. Nachtführer.
64. Oebstler, Obsthändler.
65. Pastetenbäcker.
66. Perückenmacher (oder Friseur).
67. Pflasterer.
68. Putzerinnen, als da sind: Band-, Dünntuch-, Hauben-, Spitzen-Putzerinnen u. dgl.
69. Rauchfangkehrer.
70. Sägemüller.
71. Sauerkräutler.
72. Schleifer.
73. Schlosser.
74. Schiffmeister.
75. Schiffmüller.
76. Schmalzversilberer.
77. Schneider.
78. Schuster.
79. Seifensieder u. Oehlerer.
80. Sesselträger.
81. Stärk- und Harpudermacher.
82. Steinmetze.
83. Stockaturer.
84. Tandler, Trödler.
85. Tischler.
86. Traiteurs und Restaurateurs.
87. Wäscherinnen.
88. Weinschänker.
89. Wildpräthändler.
90. Wundärzte.

91. Wurstmacher.
92. Ziegelbrenner.
93. Ziegeldecker.
94. Ziegelstreicher.
95. Zimmermeister.
96. Zuckerbäcker.
97. Zwetschkenhändler.

Anmerkung. Wenn gleich einige Gewerbe eben nicht nothwendige Bedürfnisse herschaffen, wie z. B. Zuckerbäcker, so werden sie doch in dem Anbetracht, daß sie Gegenstände zur Verzehrung liefern, und daher mehr der polizeylichen Aufsicht unterliegen, in die Polizeygewerbe eingereihet.

§. 212.

Weitere Abtheilung.

Die Gewerbe werden weiters in persönliche, verkäufliche und radicirte Gewerbe abgetheilet.

§. 213.

Persönliche Gewerbe.

Persönliche Gewerbe sind jene, welche lediglich der Person verliehen, und daher weder an Jemand anderen übertragen, veräußert werden können.

§. 214.

Vorschriften hierüber.

Durch die unterm 20. Hornung 1795 ergangenen Verordnung, sind hinsichtlich der Eigenschaft eines Gewerbes, folgende wesentliche Grundsätze aufgestellet, und nachstehende Vorschriften ertheilet worden:

1. daß das Personalgewerb mit dem Tode des Acquirenten, wenn er unverehelicht stirbt, zu erlöschen habe;

2. daß dieses Gewerb aber, wenn der Acquirent verehelicht war, an dessen zurückgelassenes Eheweib übergehe,

3. daß in dem Falle, als der Inhaber eines solchen ordentlich erlernten Personalgewerbes zugleich Bürger ist, Söhne mit den hierzu erforderlichen Eigenschaften hinterläßt, diesen letzteren, jedoch nur ceteris paribus, oder bey gleichen Eigenschaften, Fähigkeiten, Verdiensten, nach Absterben der Mutter, oder auf den Fall, als sie sich an einen anderen Gewerbsmann verheirathet, überdieß die Zahl dieser Gewerbe nicht ohnedieß schon übersetzt ist, der Vorzug von den übrigen Mitwerbern eingeräumt,

4. daß übrigens die Personalgewerbe weder vererblich noch verkäuflich, hiermit auch zu einer Verpfändung, Vormerkung, Belastung nicht geeignet seyn, und

5. daß diese Gewerbe von der Dorfobrigkeit nach Gutbefinden übertragen werden mögen.

§. 215.

Verkäufliche Gewerbe.

Verkäufliche Gewerbe sind diejenigen, welche zwar keinem Hause ankleben, doch aber von den Inhabern an seine

Kinder übertragen, verkauft, verschenket, verpfändet werden können, und mit welchem Gewerb der Inhaber wie mit seinem anderweitigen Privateigenthume zu schalten und walten berechtiget ist.

§. 216.

Vorschriften hierüber.

Obbemeldtes Hofdecret enthält dießfalls folgende Grundsätze und Vorschriften; nähmlich:

1. daß diese Gewerbe verkauft, verschenkt, verpfändet oder durch was immer für einen rechtmäßigen Privattitel an einem Dritten abgetreten werden;

2. daß selbe zwar einen Gegenstand des Grundbuches nicht ausmachen, weil sie auf Grund und Boden keine Beziehung haben, daß sie daher auch den Grundbüchern nicht eingeschaltet, indessen aber hierüber in den Städten und Märkten, wo Magistrate sind, bey diesen letzteren, außerdem aber bey den Dorfobrigkeiten ordentliche Vormerkungsbücher errichtet werden können, und von ihnen zu führen seyen, in welchen jedem bestehenden (verkäuflichen) Gewerbe sein besonderes Folium zu widmen, auf diesem der Besitzstand, und die mit selbem sich ergebenden Veränderungen mit Beziehung auf den Werth einzuschalten, und so auch alle hierauf sich beziehende Pfandschaften ordentlich einzutragen sind, wofür mäßige Protokollirungstaxen mit 15 kr. für jeden Act der Eintragung, sie mögen den Besitzstand oder die Onerirung betreffen, abzunehmen kommen; endlich

3. daß bey öffentlichen Versteigerungen derjenigen Häuser, worauf ein verkäufliches Gewerb betrieben wird, vor der Versteigerung der besondere Normalpreis des verkäuflichen Gewerbes bekannt gemacht, dieser sodann dem höchsten Anbothe des Hauses zugeschlagen werde, daß übrigens die abgesonderte Versteigerung eines verkäuflichen Gewerbes nur dazumahl Statt finden könne, wenn kein Käufer den Normalpreis für solches anbiethet, der aber auch nicht überschritten werden darf, und wobey der Obrigkeit in dem Falle, wenn mehrere Käufer solchen zugleich anbiethen, die Wahl überlassen bleibt, wenn selbe einem aus diesen Käufern das Gewerb zuwenden wolle.

Anmerkung. Der eigentliche Normalpreis, der bey einer solchen Versteigerung zum Grund geleget wird, ist der letzte vorige Veränderungswerth, welcher in dem Falle, als solcher bey dieser letzten Veränderung nicht besonders ausgedrückt, sondern in dem Gesammtwerthe oder Kaufschil-

linge des Hauses, Geräthschaften begriffen ist, von der Landesstelle zu bestimmen kömmt.

§. 217.

Radicirte Gewerbe sind diejenigen, welche mit einem Hause untrennbar verbunden, dem Grundbuche einverleibt, und in der Hausgewähr enthalten sind. Radicirte Gewerbe.

§. 218.

Die Vorschriften hinsichtlich dieser Gattungen von Gewerben bestehen nach obbemeldtem Hofdecrete im Folgenden; nähmlich: Vorschriften hierüber.

1. daß diese mit einem Hause untrennbar verbundenen Gewerbe lediglich einen Gegenstand des Grundbuches ausmachen, folglich auch auf selbe nur von der Grundherrschaft Belastungen u. dgl. bewilliget werden können;

2. daß diese Gewerbe niemahls ohne Vorwissen und Bewilligung der Landesstelle, und nur nach vorläufiger Einvernehmung und Zustimmung der Gläubiger getrennt, dieser Trennung aber auch nur bey besonders wichtigen Ursachen Statt gegeben werde; endlich

3. daß künftighin neue Radicirungen gar nicht mehr Statt finden, und bey vorhandenem radicirten Gewerbe in dieser Eigenschaft bey Veränderungen erloschen gemacht werden sollen.

§. 219.

Das Recht der Gewerbsverleihung ist zwar, jedoch mit Ausnahme der Großhandlungen und Fabriks-Concessionen in den Städten den Magistraten, und auf dem Lande den Ortsobrigkeiten eingeräumt, indessen bestehen für diesen Fall mehrere beschränkende und erläuternde Verordnungen im Folgenden: Recht der Verleihung.

1. daß die Personalgewerbe nur dann erst verliehen werden sollen, wenn die Grundherrschaft dawider kein gegründetes Bedenken hat. Vid. Hoferledigung vom 18. März 1784.

2. Daß sich bey Verleihung der Polizeygewerbe fortan gegenwärtig zu halten sey, derley Gewerbe weiters, als der jeweilige anwachsende Bevölkerungsstand es erfordert, über die bestehende Zahl nicht zu vermehren. Vid. Hofdecret vom 16. Februar 1791.

3. Daß durch das in Folge Hofdecretes, vom 29. April 1791, den Magistraten und Ortsobrigkeiten eingeräumte

Befugniß der unmittelbaren Gewerbsverleihung keineswegs jene Vorsichten aufgehoben worden seyen, unter welchen die Verleihung der Commercialgewerbe von der Landesstelle ertheilet worden sind, nähmlich die vorläufige Einvernehmung der Zünfte, Meisterschaften, und an einem Orte bereits vorhandenen Gewerbstreiber, denen eben so, wie den Anwerbern der Recurs an die Landes- oder Hofstelle, wenn sie sich durch den Bescheid der Obrigkeit gekränkt halten, vorbehalten bleibt. Vid. Hofdecret vom 30. May 1791;

4. daß sich das obbesagte Hofdecret vom 29. April 1791, nicht bloß auf die Commercial-, sondern auch auf die Polizeygewerbe zu erstrecken habe, und daher auch bey diesen letzteren Gewerbsverleihungen die Polizeyzünfte und Meisterschaften zu vernehmen seyen, diesen eben so wie bey den Commercialgewerben der Recurs bevor bleibe. Vid. Verordnung vom 22. September 1791.

§. 220.

Art der Verleihung.

Es ist schon bemerkt worden, daß das Recht der Gewerbsverleihung in den Städten den Magistraten, und auf dem Lande den Ortsobrigkeiten, mit Ausnahme der Großhandlungen und Fabriksconcessionen zustehe.

Der Gesuchwerber hat daher bey diesem Magistrate oder Ortsobrigkeit, in dessen Bezirk er ein Gewerb zu erhalten, und auszuüben wünscht, sein schriftliches Gesuch einzureichen, und solches mit den erforderlichen Documenten zu belegen, worüber sodann das Handwerk, Mittel rc. um Aeußerung vernommen, und dann sowohl dem Gesuchwerber, als dem betreffenden Handwerk, Mittel rc. die Entscheidung zugestellet wird.

§. 221.

Recurs.

Gegen diesen ersten Bescheid kann sowohl der Gesuchwerber, als das Handwerk, Mittel rc. an die vorgesetzte höhere Behörde nehmen. Es bestehen für dieses Verfahren folgende Vorschriften; nähmlich:

1. daß ein solcher Recurs von der Partey von dem Tage, da derselben der Bescheid zugestellet worden ist, innerhalb vier Wochen bey der unteren Behörde angemeldet, und dann binnen vierzehn Tagen der Recurs selbst bey der oberen Behörde eingereichet werden müsse, widrigens ein solcher Recurs nicht mehr angenommen, oder darauf Rücksicht genommen werden darf;

2. daß sich jene Partey, welche den Recurs ergreift, bey der unteren Behörde durch einen Einreichungsprotokollsauszug der höheren Behörde, über die geschehene Einreichung bey derselben auszuweisen, die Controlle aber in Ansehung des Tages, an welchem die Parteyen die beschwerenden Bescheide erhalten, bey den von Amtswegen zuzustellenden Bescheiden, durch die von den Parteyen eigenhändig zu unterzeichnenden Zustellungsbogen bey den zu bezahlenden, und dießhalb von den Parteyen selbst in den Taxämtern zu behebenden Bescheiden hingegen durch die Taxämter mittelst Anmerkung des Tages des Empfanges sowohl auf das Actenstück, welches hinaus gegeben wird, als in den Taxcontrollbüchern zu führen sey;

3. daß in den angeführten Fällen, wo gemeiniglich Kosten mit dem Antritte eines Gewerbes verbunden sind, der in der vorgeschriebenen Zeit ergriffene Recurs allezeit einen Stillstand der Verfügung der unteren Stelle (effectum suspensivum) nach sich ziehe, damit die Parteyen nicht verleitet werden, unnütze Auslagen zu machen;

4. daß die Behörden, bey welchen die Recurse vorkommen, ihre Berichte hierüber möglichst zu beschleunigen haben;

5. daß in dem Endbescheide, welchen eine untere Behörde ertheilet, beyzurücken sey, daß nähmlich jener Partey, die sich dadurch gekränkt hält, unbenommen bleibe, innerhalb der vorhin bestimmten Frist den Recurs an die höhere Behörde zu nehmen;

6. daß Recursgesuche, welchen der Endbescheid der unteren Behörde nicht beyliegt, auch nicht anzunehmen, und jene Gesuche ganzer Innungen oder Zünfte, die nicht von den Vorstehern eigenhändig unterschrieben sind, zurückzuweisen seyen. Vid. Hofdecret vom 13. März 1795 und 28. October 1799.

Anmerkung. Gegenwärtig kann ein solcher obrigkeitlicher Recurs in Gewerbssachen gegen den obrigkeitlichen Bescheid (da die Kreisämter zu Folge Hofdecretes vom 19. März 1819 aufgehört haben, die zweyte Instanz in Gewerbssachen zu seyn), unmittelbar an die Landesstelle, oder zwar auch an die Kreisämter, jedoch nur zur Einbegleitung, nicht aber zur Entscheidung gelangen. Recurse gegen Entscheidungen der Landesstelle gehen in dem Falle, als es sich um ein Polizeygewerb handelt, an die vereinte Hofkanzley, außerdem aber an die allgemeine Hofkammer.

§. 222.

Die mit dem Gewerbsbesitze insbesondere verbundenen Rechte.

Nebstdem, daß der Besitzer eines Gewerbes in dem Umfange des obrigkeitlichen Bezirkes das Gewerb, jedoch immer nach den für dasselbe besonders bestehenden Satzungen, Ordnungen, Artikeln ꝛc. bestmöglichst ausüben kann, und gegen Eingriff, oder Störung von der Obrigkeit geschützet werden muß, sind mit diesem Gewerbsbesitze noch andere besondere Rechte verbunden, die wesentlich im Nachfolgenden bestehen; nähmlich:

1. daß ein Minderjähriger durch Antretung eines Gewerbes die Großjährigkeit erreiche. Vid. bürgerliches Gesetzbuch §. 252.

2. Daß ein Fremder durch Antritt eines Gewerbes die Staatsbürgerschaft erwerbe. Vid. bürgerliches Gesetzbuch §. 29.

3. Daß mit dem Gewerbe in Städten und Märkten (die nicht unterthänig sind), auch das Bürgerrecht, letzteres jedoch gegen besonderer Entrichtung der dießfälligen Taxen erworben werde;

4. daß nach dem Hofdecrete vom 30. April 1809 der Gewerbsmann von Widmung zum Militärdienste, übrigens aber nur in so fern befreyet sey, wenn mit dem Gewerbe eine Realität verbunden ist, diese mit Rücken besessen wird, oder wenn er ein verkäufliches Gewerb besitzt;

5. daß von den Gewerbsleuten zwar nach der bestehenden Handwerkssatzung doch ohne Beschränkung auf eine gewisse Zahl Lehrjungen aufgedungen, freygesprochen und Gesellen gehalten werden können.

§. 223.

Besitz eines Gewerbes im In- u. Auslande.

Nach Inhalt des Hofdecretes vom 21. März 1809 sind jene Gewerbsleute, welche schon dazumahl ein Gewerbe im In- und Auslande besassen, im ungestörten Besitze desselben zu belassen, in Zukunft aber Niemanden gestattet, Gewerbe und Handlungsgerechtsamen im In- und Auslande zugleich zu besitzen, wovon jedoch jene Niederlagen ausgenommen sind, welche erweislicher Maßen von den Inländern im Auslande errichtet werden wollen.

§. 224.

Verlust des Gewerbes.

Ein Gewerb kann entweder durch die freiwillige Entsagung, oder durch den Todesfall des Besitzers, oder endlich auch aus Strafe erlöschen.

§. 225.

Durch freywillige Entsagung.

Es ist zwar in der Regel jedem Gewerbsmann gestattet, sein persönliches Gewerb heimzusagen. Indessen haben bey dieser Entsagung folgende Vorschriften zu gelten, nähmlich:

1. daß diese Entsagung ganz unbedingt geschehe;

2. daß jedoch auch für diesen Fall zufolge Hofdecretes vom 10. April 1817, bey *Polizeygewerben* der Gewerbsmann noch durch zwey Monathe zur Fortsetzung seines Gewerbes anzuhalten sey;

3. daß in dem Falle, als ein solcher entsagender Gewerbsmann wegen Satzüberschreitung ꝛc. nach den Strafgesetzen im Kreise ausgestellet werden sollte, die Vollziehung der Strafe noch vor Ablauf der zwey Monathe zu beschleunigen, und

4 daß in dem Falle, als gegen einen solchen Gewerbsmann der dritte Grad der Strafe, nähmlich Verlust des Gewerbes einzutreten hat, dem Schuldigen nicht gestattet werde, während der Untersuchung, oder vor gefälltem Urtheile, auch wenn der Termin von zwey Monathen verstrichen wäre, von dem Gewerbe abzutreten.

§. 226.

Durch den Tod.

Schon aus der Natur und den Begriff eines Personalgewerbes erlöscht dasselbe mit dem Tode derjenigen Person, der solches verliehen wurde.

Die Ausnahmen von dieser Regel sind schon oben bey der Erörterung über die Personalgewerbe näher behandelt worden.

§. 227.

Durch Strafe.

Ein *jeder* Gewerbsmann, also ohne Rücksicht auf die Eigenschaft des Gewerbes, kann desselben in Folge einer Strafe, entweder

1. in Gemäßheit des Strafgesetzbuches über schwere Polizeyübertretungen; oder

2. in Gemäßheit *besonders* hierüber bestehender Vorschriften verlustiget werden.

§. 228.

In Folge des Strafgesetzbuches.

Ad 1. kann ein Gewerbsrecht nach Inhalt des zweyten Hauptstückes, zweyten Theil §. 10 für *immer* oder auch nur *zeitlich* erlöschen.

Dieser Verlust kann nach diesem Strafgesetze in folgenden Fällen eintreten; nähmlich:

a. Wenn ein Buchdrucker ein von der Censur verworfenes Werk druckt oder nachdruckt, oder ein Buchhändler ein solches Werk im In- oder Auslande verkauft, verbreitet, oder wenn ersterer das von der Censur Weggestrichene in Druck wieder aufnimmt, oder endlich in einer schon censurirten Handschrift, den Sinn durch Zusätze, oder Hinweglassungen verändert, und das zweyte Mahl wegen dieser Uebertretung abgestraft wird. §§. 59, 60, 61.

Diese Strafe des Gewerbsverlustes tritt jedoch schon bey der ersten Uebertretung in dem Falle ein, wenn das gegen den Verboth der Censur gedruckte, oder verkaufte Werk zum Verderbnisse der Sittlichkeit gereicht. §. 62.

Endlich, wenn der Buchdrucker oder Buchhändler Gebethe, Lieder, Gedichte, Kriegsnachrichten, Beschreibungen u. dgl. ohne die besondere Erlaubniß der Behörde eingeholt zu haben, ausrufen, und verkaufen läßt, und wegen dieser Uebertretung zum dritten Mahl abgestraft worden ist. §§. 65, 66.

Diese Strafe kann aber auch schon mit der ersten Uebertretung verbunden seyn, wenn dergleichen Flugblätter ganz falsche, beunruhigende Nachrichten von vaterländischen Angelegenheiten enthielten, oder auf Sittenverderbniß, oder Störung der öffentlichen Ordnung und Ruhe gerichtet wären. §. 66.

b. Wenn ein Gewerbsmann einen Gesellen, der mit einer ordentlichen Kundschaft nicht versehen ist, aufnimmt, und das dritte Mahl wegen dieser Uebertretung abgestraft wird. Der Verlust des Gewerbes ist zwar nach dem Strafgesetze nicht unbedingt mit dieser drittmahligen Uebertretung verbunden. Dieser Verlust hängt also von den mehr erschwerenden Umständen und eintretenden Verhältnissen ab. §. 79.

c. Wenn ein Gewerbsmann ohne Erlaubniß der Behörde, zu Hause ein sogenanntes Stoß- oder Preßwerk hält, und das zweyte Mahl betreten wird. §. 84.

d. Wenn ein Handelsmann oder Krämer unbefugt Gift verkauft, übrigens dasjenige, was die Gesetze hierüber vorschreiben, beobachtet und das dritte Mahl betreten wird. §. 116.

Wenn er aber zugleich dasjenige, was die Gesetze hierüber vorschreiben, nicht beobachtet, so ist er schon das erste Mahl seines Gewerbes verlustig. §. 117.

e. Wenn ein Apotheker oder ein Handelsmann, der zum Handel mit Giftwaaren ordentlich berechtiget ist, das

vorgeschriebene Vormerkbuch gar nicht, oder nicht vorschriftmäßig führt, und das dritte Mahl betreten wird. §. 121.

f. Wenn ein Baumeister, dem ein Gerüst oder Gebäude einstürzt, nach den zweyten Fall nicht noch einen anderen Baumeister zu Hülfe nimmt. §. 136.

g. Wenn bey einem Gewerbe, welches zu dem Verkaufe von rohen, oder auf irgend eine Art zubereiteten, oder verkochtem Fleische berechtiget, etwas von einem, nicht nach Vorschrift beschautem Viehe verkauft, und der Gewerbsmann das dritte Mahl betreten wird. §. 153.

h. Wenn ein Weinhändler, Bierbrauer und jeder Gewerbsmann, der Branntwein oder andere gebrannte Wässer verfertiget, das Getränk auf eine, der Gesundheit nachtheilige Art verfälscht und zubereitet, und das dritte Mahl betreten wird. §. 157.

i. Wenn ein Zinngießer Koch- oder Eßgeschirr aus Zinn, mit Bley gefälscht, verfertiget, und das zweyte Mahl betreten wird. Diese Strafe kann nach Umständen das erste Mahl eintreten. §. 159.

k) Wenn ein Töpfer (Hafner), Klempner, (Blechschmied) und Schlossermeister, oder wer immer vermög seines Gewerbes Oefen verfertiget, und solche gegen die Vorschrift der Feuerordnung setzt, und das dritte Mahl wegen dieser Uebertretung abgestraft wird. §. 188.

l. Wenn ein Schlossermeister Dietriche oder Hauptschlüssel für unbekannte Personen verfertiget oder nachmachet, oder nicht gehörig verwahret, oder unsicheren Händen anvertrauet, und das dritte Mahl betreten wird. §. 217.

m. Wenn ein Trödler, Tandler, von unmündigen Kindern etwas kauft oder eintauscht, und nach wiederholten Fällen keine Besserung zeigt. §. 220.

n. Wenn Gewerbsleute, welche Waaren, die zu den nothwendigen Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, zum allgemeinen Verkaufe feilbiethen, ihren Vorrath verheimlichen, oder davon was immer für einen Käufer zu verabfolgen sich weigern, und zum dritten Mahle wegen dieser Uebertretung abgeurtheilet werden. §. 230.

Wenn sie aber hierdurch nach den in den §§. 226, 227, 229 und 230 enthaltenen Fällen sogar zu einer öffentlichen Unruhe Anlaß geben, so ist nach den in dem §. 230 enthaltenen Falle sogleich das erste Mahl der Gewerbsverlust zu verhängen. §§. 230, 231. Endlich

o. wenn ein Gast- oder Schenkwirth Unterschleif zur

Unzucht verschafft, und in der Fortsetzung dieses Geschäftes betreten wird. §. 260.

§. 229.

In Folge besonderer Vorschriften.

Ad 2 kann ein Gewerbsmann aus den insbesondere bestehenden Vorschriften seines Gewerbrechtes in folgenden Fällen verlustig werden; nähmlich:

a. wenn bey Vergleichung eines Gewerbes oder Befugnisses von der Obrigkeit das Bedingniß beygesetzet ist, daß nähmlich das Gewerb, wenn dasselbe ein Jahr hindurch nicht betrieben wird (welches Bedingniß auch immer beygesetzt werden soll), selbst in dem Falle erloschen sey, als auch die, auf dieses Gewerb ausfallende Steuer allenfalls von der betreffenden Zunft entrichtet werden wollte, oder auch entrichtet würde;

b. wenn sich der Besitzer eines Gewerbes durch Verheimlichung der Erwerbsteuer zu entziehen sucht. Vid. Erwerbsteuer-Patent vom 31. December 1812;

Anmerkung. Diese Patentalanordnung ist jedoch zu Folge höchster Entschließung vom 7. April 1819 dahin modificiret worden, daß der Besitzer eines solchen Gewerbes in diesem Falle, wo er die Erwerbsteuer zu beeinträchtigen die Absicht hatte, mit dem vierfachen Betrage der auf ihn auf ein Jahr fallenden Erwerbsteuer zu bestrafen sey.

c. Wenn ein dem Satze unterliegender Gewerbsmann der Ueberschreitung des Satzes zum dritten Mahle überwiesen wird.

V. Hauptstück.

Von dem Jagdrechte.

§. 230.

Das Jagdrecht nimmt in so mancher Beziehung auf den Unterthan Einfluß, daher einer näheren Behandlung dieses Rechtes, und der hierbey eintretenden Verbindlichkeiten ein Platz in diesem Werke eingeräumt werden darf. Das Jagdrecht.

§. 231.

Nach dem bürgerlichen Gesetzbuche können von allen Mitgliedern des Staates freystehende Sachen durch die Zueignung, jedoch nur in so ferne erworben werden, als dieses Befugniß nicht durch politische Gesetze eingeschränket ist, oder einigen Mitgliedern das Vorrecht der Zueignung zusteht. Vid. II. Theil, III. Hauptstück §. 382. Nach dem bürgerl. Gesetzbuche.

Letzteres gilt insbesondere von dem Thierfange. Wem das Recht zu jagen gebühre. Wie der übermäßige Anwuchs des Wildes gehemmet und der von dem Wilde verursachte Schaden ersetzet werde, ist in den politischen Gesetzen festgesetzet. Wie Wilddiebe zu bestrafen seyen, wird in den Strafgesetzen bestimmt. Vid. §. 383.

Hieraus folgt also, daß das Jagdrecht nicht jedem Staatsbürger zukomme, daß sich daher in der Ausübung dieses Rechtes nach den dießfalls bestehenden politischen Gesetzen zu achten und zu benehmen sey, daß endlich jene Fälle der Wilddieberey, worüber sich das mit 1. Jänner 1804, in Wirkung getretene Strafgesetzbuch ausspricht, lediglich nach diesem späteren Gesetze behandelt werden müssen.

§. 232.

Schon in älteren Zeiten bestanden verschiedene Jagdordnungen, nähmlich vom Jahre 1728 und 1743, die selbst aber auch zum Theil wieder verändert wurden. Alle diese verschie- Vorschriften.

denen, den Zeitverhältnissen nicht durchaus mehr angemessene Ordnungen und Vorschriften, wurden nun durch das Patent vom 28. Februar 1786 aufgehoben, und das letztere als die einzig gesetzlich geltende Vorschrift erklärt.

§. 233.

Umfang dieses Rechtes.

Nach der Jagdordnung ist jeder Inhaber eines Wildbannes berechtiget, in seinem Jagdbezirke alle Gattungen von Wild mit Sulzen oder Heuschupfen zu hegen, oder auf was immer sonst für eine Art zu füttern, so wie es ihm auch freysteht, das Wild als sein Eigenthum, gleich jedem zahmen in einem Mayerhof genährten Viehe, in was immer für einem Alter, Größe oder Schwere zu allen Jahreszeiten, wie es ihm gefällig ist, zu fangen oder zu schießen, und zum eigenen Gebrauch zu verwenden oder zu verkaufen.

§. 234.

Fortsetzung.

Dem Inhaber einer großen oder kleinen Jagdbarkeit, Wildbahn, Reißgejägd ist weiters berechtiget, in Wäldern, Auen oder Gebüschen, Fasanen einzusetzen, Hasen und anderes Wild in seinem Bezirke mit Hunden zu jagen, oder zu hetzen, in so fern dieses ohne Beschädigung was immer für eines Grundeigenthümers geschieht, als welche der Jagdinhaber zu vergüten gehalten ist.

§. 235.

Schwarzwild. Raubthiere.

Nach der J. O. darf das Schwarzwild (Wildschweine) nur in geschlossenen, und gegen allen Ausbruch gut gesicherten Thiergärten gehalten werden, und darf daher Jedermann, wenn ein Schwarzwildstück außer den Thiergärten angetroffen wird, dasselbe, so wieandere schädliche Raubthiere schießen, oder sonst auf eine Art erlegen. Jagdinhaber oder Jäger, welche sich in einem solchen Falle wiedersetzen sollten, haben eine Strafe von fünf und zwanzig Ducaten zu erlegen und sind insbesondere schuldig, allen durch das ausgebrochene Stück verursachten Schaden zu vergüten.

§. 236.

Vorüberziehendes Wild.

Auch der Jagdinhaber (oder Pächter der Jagd), ist nach der J. O. berechtiget, in seinem Bezirke sich auch in Ansehung des vorüberziehenden Wildes seines Jagdrechtes zu gebrauchen, und das Wild, welches seinen Bezirk betritt, auf alle mögliche ihm selbst gefällige Art zu fangen, zu schießen oder auf sonst eine Art zu erlegen.

§. 237.

Hieraus folgt also nach der J. O., daß daher ein in dem eigenen Wildbahne angeschossenes, und verwundetes Wild, das in einem fremden Wildbahn übersetzt, nicht verfolgt werden dürfe, sondern dem Besitzer desjenigen Wildbahnes bleibe, in den es sich gezogen hat, und dieser daher mit solchen, wie mit seinem Eigenthume schalten könne.

Angeschossenes Wild.

§. 238.

Nach der J. O. wird zwar dem Jagdinhaber gestattet, Fangeisen und Schlingen zu legen, und Wolfsgruben zu machen; derselbe ist jedoch gehalten, zur Verhüthung alles Schadens und Unglückes dabey solche Zeichen aufzustecken, die von Jedermann leicht wahrgenommen und erkannt werden können.

Fangeisen, Wolfsgruben.

Bemerkung. Das vorhin zum Theil üblich gewesene Legen der Selbstschüsse, wodurch Unwissende leicht beschädiget werden könnten, ist schon durch Verordnung vom 16. Februar 1758 abgebothen worden.

§. 239.

Nach der J. O. soll in dem Falle, wenn in einem Walde der hohe Wildbahn und das Reißgejagd verschiedenen Parteyen gehören, wenn es thunlich ist, zwischen beyden Jagdinhabern ein Abkommen getroffen, und das Reißgejagd von dem Inhaber des Wildbahnes entweder ganz abgelöst, oder in Pachtung genommen werden. Wofern aber der Inhaber der kleinen Jagd, solche selbst benützen will, so soll er sich jederzeit mit dem Eigenthümer des hohen Bahnes, oder dessen Jägern einverstehen, um sein Jagdrecht von Fall zu Fall gemeinschaftlich mit demselben auszuüben, und auf diese Art den Schaden in dem hohen Wildbahne zu verhüthen.

Wenn der hohe Wildbahn und das Reißgejagd verschiedenen Parteyen angehört.

§. 240.

Nach der J. O. kann der hohe Wildbahn, so wie das Reißgejagd nach Belieben verkauft und verpachtet werden.

Verkauf und Verpachtung.

Hiervon sind jedoch schon nach den älteren Gesetzen (siehe Bürgerrechte I. Hauptstück §. 7), insbesondere aber auch durch diese Jagdordnung die Bauern und Bürger aus dem Grunde ausgeschlossen worden, weil ihnen durch den Besitz oder Pachtung der Jagd nur Gelegenheit gegeben würde, Wirthschaft und Gewerb zu vernachlässigen, weßhalb auch Jagdbarkeiten, welche Städte oder Märkte als obrig-

keitliches Recht besitzen, entweder an den Meistbiethenden zu versteigern, oder von Zeit zu Zeit zu verpachten sind.

1. Bemerkung. Es versteht sich wohl von selbst, daß in diesen eintretenden Fällen die Contracte zu ihrer Gültigkeit die kreisämtliche Bestätigung erfordern.

2. Bemerkung. Durch den Umstand, daß Fonds- und Staatsgüter auch von solchen Staatsbürgern erkauft werden können, die nicht landtafelfähig sind, ergibt sich von selbst eine Ausnahme. Uebrigens wird dem zu besorgenden Nachtheile durch den Umstand vorgebeuget, daß ohnedieß bey einem solchen Gute geprüfte Jäger angestellt seyn müssen.

§. 241.

Viehweiden, Prostholz.

Nach der J. O. ist Jedermann berechtiget, seinen Wald und Wiesen, jedoch nach der bestehenden Waldordnung zu benützen, und wird keinem Jäger gestattet, in den kaiserlichen Revieren zu grasen, Vieh zu weiden, oder sich das sogenannte Prostholz zuzueignen.

Bemerkung. Bey Privatwaldungen, wenn solche zugleich dem Jagdinhaber zustehen, hängt es immer von dem Inhaber ab, welche Vortheile derselbe seinem Jäger dießfalls einräumen wolle. Nur müssen hierbey immer die Vorschriften der Waldordnung, unverletzt erhalten werden.

§. 242.

Holzklauben.

Zufolge der J. O. ist sich in Ansehung des Viehtriebes in die Wälder und Auen, nach der bestehenden Waldordnung, wie schon bemerkt wurde, zu benehmen. In Ansehung des Holzklaubens aber, haben die herrschaftlichen Förster den armen Unterthanen die Waldbezirke auszuzeichnen, und in der Woche einige Tage zu bestimmen, außer welchen nicht nur das Holzklauben nicht zu gestatten, sondern auch unter diesem Vorwande Niemand im Walde zu dulden ist.

§. 243.

übermäßiges Hegen des Wildes.

Nach der J. O. wird den Kreisämtern insbesondere aufgetragen, zu wachen, daß die Jagdinhaber das Wild nicht übermäßig zum Nachtheile der allgemeinen Cultur hegen, und sollen daher diejenigen, bey denen ein zu großer Anwachs des Wildstandes wahrgenommen wird, nach der ohnedieß bereits bestehenden Vorschrift unnachsichtlich zur verhältnißmäßigen Verminderung des Wildes angehalten werden.

§. 244.

Nach der J. O. ist jeder Grundeigenthümer befugt, seine Gründe, sie mögen in oder außer den Waldungen und Auen seyn, wie auch seine Waldungen und Auen mit Planken oder Zäunen, von was immer für einer Höhe, oder mit aufgeworfenen Gräben gegen das Eindringen des Wildes, und den daraus erfolgenden Schaden zu verwahren. Doch sollen solche Planken, Zäune und Gräben nicht etwa zum Fangen des Wildes gerichtet seyn. Uebrigens sind bey Gegenden an Wässern alle 500 Schritte in den Planken oder Zäunen Thore zu machen, damit bey größerer Anschwellung des Wassers, sich das Wild durch dieselben retten könne. Planken. Zäune u. Gräben.

§. 245.

Nach der J. O. ist Jedermann befugt, von seinen Feldern, Wiesen und Weingärten das Wild auf was immer für eine Art abzutreiben. Wenn sich bey solch einer Gelegenheit ein Wildstück durch das Sprengen verletzt oder zu Grunde geht, so ist der Jagdinhaber nicht berechtiget, dafür einen Ersatz zu fordern. Abtreibung des Wildes.

§. 246.

Nach der J. O. ist es weder den Jagdinhabern, noch ihren Jägern gestattet, auf Saaten, angebauten Grundstücken von was immer für einer Art, und vor geendigter Weinlese in den Weingärten unter was immer für einem Vorwande zu jagen, zu treiben, oder nur mit einem Vorstehhunde darauf zu suchen, selbst nicht unter dem Vorwande, den Eyern und Nestern von Fasanen und Rebhühnern nachzusehen. Wenn ein Jagdinhaber dieses Verboth selbst übertritt, ist er mit fünf und zwanzig Ducaten zu bestrafen, welche das Kreisamt einzutreiben, und demjenigen, auf dessen Grund die Uebertretung geschehen ist, zuzustellen hat. Die gemeinen Jäger aber sollen mit dreytägigem Arrest bey dem Richter der Gemeinde bestraft werden. Jagen auf Saaten und in Weingärten.

Bemerkung. Nach dem Sinn und nach dem Zweck dieser Anwendung kann es daher auch nicht gestattet seyn, auf Kleefeldern zu jagen, da selbe doch immer durch das Hin- und Hertreten der Jagenden leiden müssen, folglich der Grundeigenthümer mit Recht diesen Eintritt in die Kleefelder verweigern kann.

§. 247.

Nach der J. O. müssen alle Wildschäden, sie mögen in landesfürstlichen oder Privatjagdbarkeiten an Feldfrüch- Wildschaden Vergütung.

ten, Weingärten oder Obstbäumen geschehen, den Unterthanen nach Maß des erlittenen Schadens sogleich in natura oder im Gelde vergütet werden, daher alle dergleichen Beschädigungen zur Zeit, da sie noch sichtbar sind und beurtheilet werden können, der Obrigkeit anzuzeigen sind.

In diesem Falle hat die Obrigkeit den Schaden durch unparteyische Männer aus der nähmlichen oder nächsten Gemeinde abschätzen zu lassen, und um dessen Besichtigung bey dem Kreisamte anzulangen. Das Kreisamt hat zu dieser Besichtigung bey landesfürstlichen Jagdbarkeiten den nächsten kaiserlichen, bey Privatjagdbarkeiten den Jäger der Herrschaft dieses Bezirkes beyzuziehen, den Betrag des Schadens zu bestimmen, und diejenigen, welche die Vergütung zu machen haben, zur Bezahlung anzuhalten.

Bemerkung. Es ist von selbst einleuchtend, daß diese kreisämtliche Besichtigung nur auf beträchtlichen Wildschaden sich erstrecke, und kleinere derley Beschädigungen auch ohne das Kreisamt erhoben werden können. Für jeden Fall bleibt es aber dem ein oder anderen Theile bevor, im Wege der Berufung sich auch an das Kreisamt verwenden zu können.

§. 248.

Benützung der Waldgründe.

Nach der J. O. soll die Jagdgerechtigkeit nicht hindern, daß zur Beförderung der Landescultur Jedermann, der in einem landesfürstlichen oder Privatwildbahne Gründe besitzt, dieselben unbeschränkt genießen, folglich darauf Wohnuugen und Wirthschaftsgebäude erbauen, die Wiesböden von Unkraut und Dornen reinigen, ohne alles Hinderniß abmähen und sein Vieh darauf zur bestimmten Zeit weiden könne. Doch dürfen bey dieser Benützung des Grundes weder die Waldordnung, noch die Polizey- und Sicherheitsgesetze übertreten werden.

In Folge dessen muß jederzeit, wenn einzelne Hütten, Häuser oder andere Gebäude in Waldungen, Auen oder anderen von Dörfern entfernten Ortschaften errichtet werden sollen, der ohnehin bestehenden Verordnung gemäß, die Bewilligung durch das Kreisamt eingeholt werden.

§. 249.

Schutz der Jagdinhaber.

Nach der J. O. müssen übrigens die Eigenthümer der Jagdgerechtigkeit gegen alle Beeinträchtigungen ihre Rechte geschützet, und insbesondere der, der öffentlichen Sicherheit

ohnedieß auch in so mancher Beziehung gefährlichen Wilddieberey und Raubschießen auf alle Art vorgebauet werden.

In Folge dessen können Hunde, welche in einem Walde oder Felde jagen, von den Jägern des Jagdinhabers erschossen werden. Hierunter sind aber nicht jene Hunde, verstanden, welche die Hüther zur Abtreibung des Wildes zu halten berechtiget sind.

§. 250.

Nach der J. O. darf Niemand in einem fremden Wildbahne, außer auf der Straße, oder dem Fußsteige bey der Durchreise sich mit einem Gewehre oder Fang- und Hetzhunde betreten lassen. Die Uebertreter dieses Verbothes sollten eingezogen und bestraft werden. Tragen der Gewehre u. Führung der Hunde.

§. 251.

Nach der J. O. ist Niemand berechtiget ein gefundenes Wild, welches sich selbst gespießt oder sonst beschädiget hat, und zu Grunde geht, sich selbst zuzueignen, sondern Jedermann ist schuldig, solches dem Jagdinhaber anzuzeigen. Gefundenes Wild.

§. 252.

Nach der J. O. ist das Fangen oder Schießen eines fremden Wildes von was immer für einer Gattung wie die Entfrembung jedes anderen Eigenthumes ein Diebstahl, und sind daher die Wildschützen wie andere Diebe zu betrachten, von den ihn vorgesetzten Gerichten nach den Criminalgesetzen zu behandeln, und je nachdem das gestohlene Wild an Werth beträgt, oder das Verbrechen öfters wiederholt worden, zu bestrafen. Wildbieberey.

Bemerkung. Hinsichtlich der Bestrafung ist sich bey Wilddiebereyen an das nachgefolgte mit 1. Jänner 1804 in Wirkung getretene Strafgesetzbuch Hauptstück 22 zu halten, oder, wenn die Fälle zur Criminalbehandlung nicht eintreten, die Wilddieberey als schwere Polizeyübertretung zu behandeln.

§. 253.

Nach der J. O. soll derjenige, der überführet wird, einen ihm bekannten Raub oder Wildschützen verhehlt, oder demselben Aufenthalt gegeben zu haben, wie der Wilddieb selbst eingezogen, und dem Gerichte überliefert werden. Verhehlung eines Wilddiebes.

§. 254.

Kauf eines gestohlnen Wildpretes.

Nach der J. O. soll gleichfalls derjenige, der wissentlich von einem Wildschützen Wildpret gekauft zu haben, überwiesen wird, gestraft werden.

Bemerkung. Diese bemerkten Fälle sind übrigens hinsichtlich der Bestrafung ebenfalls nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches zu behandeln.

§. 255.

Belohnung für die Entdeckung eines Wilddiebes.

Nach der J. O. erhält derjenige, der einen Wildschützen entdeckt, eine Belohnung von zwölf Gulden, welche der Jagdinhaber zu bezahlen hat.

§. 256.

Belohnung für die Einbringung eines Wildschützen.

Nach der J. O. erhält der Einbringer eines Wildschützen fünf und zwanzig Gulden zur Belohnung, welche ebenfalls der Jagdinhaber zu bezahlen hat.

Hingegen fallen dem Jagdinhaber auch jene Geldstrafen zu, welche gegen den Uebertreter der Jagdgesetze erkennet werden. Bey dem Bauernstande finden jedoch nur körperliche Strafen Statt.

§. 257.

Widerstand eines Wildschützen.

Nach der J. O. ist dem bestellten Jäger in deme, Fall als sich ein im Wildbahne angetroffener bewaffneter Wildschütze auf Anrufen nicht ergibt, sondern zur Wehre stellt, erlaubt, seiner Selbsterhaltung willen auf denselben zu schießen.

§. 258.

Nachforschung.

Nach der J. O wird allen Obrigkeiten zur vorzüglichen Pflicht gemacht, diejenigen, welche unbefugt einem Wilde nachstellen, solches fangen oder schießen, auszuforschen, als Diebe einzuziehen und dem Gerichte zu überliefern.

§. 259.

Untersuchung in Häusern.

Nach der J. O. sollen sich die Jagdinhaber bey einem gegründeten Argwohne, daß ein Wild unerlaubter Weise gefället worden, an die Ortsobrigkeiten oder Richter wenden, damit diese, die zur Auffindung des corporis delicti allenfalls nöthige Untersuchung in den Häusern vornehmen; den Jagdinhabern aber wird eine eigenmächtige Nachsuchung, entweder persönlich oder durch ihre Jäger, ausdrücklich untersagt.

§. 260.

Nach der J. O. unterstehen die Jagdinhaber in dieser Eigenschaft, und in Fällen, die in gegenwärtiges Jagdgesetz einschlagen, den Kreisämtern, in Justizfällen aber ihrer competenten Gerichtsbehörde. Gerichtsstand der Jagdinhaber.

§. 261.

Nach der J. O. haben im Allgemeinen über die Beobachtung dieses Jagdgesetzes die Regierung, Kreisämter, Obrigkeiten, und Dorfrichter zu wachen und die Uebertreter nach Beschaffenheit der Umstände zu bestrafen. Wachsamkeit der Behörden.

§. 262.

Durch diese J. O. wurde endlich die bisherige dem k. k. Oberstjägermeisteramte zugestandene Jurisdiction über die Privatjagden aufgehoben, und demselben nur die Oberaufsicht über die sämmtlichen k. k. Jäger und Jagdbarkeiten übertragen. Aufhebung der Jurisdiction des k. k. Oberstjägermeisteramtes.

§. 263.

Weitere Verordnungen enthalten im Wesentlichen Folgendes: Weitere Verordnungen.

1. daß die genaue Beobachtung dieses neuen Jagdpatentes sowohl in den Puncten, welche die Grundobrigkeiten, als in jenen, welche die Unterthanen, und die Eingriffe in die Jagdgerechtigkeit betreffen, nachdrucksamst anzuempfehlen und

2. daß auf die Verordnungen, welche wegen des dem gemeinen Manne durchaus verbothenen Gewehres, und der Abschaffung aller nicht ganz nothwendigen Hunde erlassen worden, alles Ernstes zu wachen sey. Vid. Hofdecret vom 19. Juny 1786.

3. Daß die Jagdpachtungen, durch welche Bürger oder Bauern eine Jagdbarkeit an sich gebracht haben, nach dem gegenwärtigen neuen Jagdgesetze, welches dieser Classe von Landesunterthanen das Jagen verbiethet, und dieselbe also zur Ausübung dieses Rechtes unfähig erklärt, nur in so ferne noch bestehen könne, daß sie die Jagd nicht selbst ausüben können, sondern zur Ausübung ihrer Privatgerechtsame ordentliche Jäger aufnehmen müssen. Vid. Hofdecret vom 26. Juny 1786.

4. Daß den Unterthanen, die in einem fremden Wildbahn außer der Straße, oder in einer Wilddieberey mit Feuergewehr wirklich betreten werden, oder sonst auch eines an-

derweiten gesetzwidrigen Gebrauches des Feuergewehres überwiesen sind, das in ihren Händen vorfindige Gewehr ohne weiters abzunehmen und zu confisciren, auch denselben die Haltung des Feuergewehres in ihren Häusern unter der nämlichen Strafe für allzeit zu untersagen sey, außer diesen Fällen aber die Hausvisitation wegen des Feuergewehres, so fort auch dessen Hinwegnehmung nicht Statt habe. Vid. Hofdecret vom 11. October 1789.

5. Daß der Wilddiebereyen wegen durch die Kreisämter darauf zu sehen sey, damit die Unterthanen außer ihren Wohnungen nicht mit Gewehr herumgehen, noch vielweniger damit Ausschweifungen treiben, daß ihnen im ersten Falle die Gewehre abzunehmen, und sie im zweyten Falle auch noch überdieß nach Umständen zu bestrafen seyen. Vid. Hofdecret vom 7. März 1791.

§. 264.

Vormahlige Verordnung

Zur Uebersicht und Vergleichung älterer und neuerer Zeit, so wie der Fortschritte der Gesetzgebung dürfte es nicht unangenehm seyn, einen Blick auf das ältere Jagdrecht Böhmens, welches sich in der Landordnung vom 10. May 1627, Seite 420 vorfindet, zurückzuwerfen. Es ist folgenden Inhalts:

Von der Jagts-Gerechtigkeit.

Vnd dem Waidwerck.

Q. XLVIII.

Keiner soll weder für sich noch durch seine Diener auff Vnsere noch eintzigen Standes Person Grund, vnd Boden Waidwerck treiben, es sey mit Windspielen, oder verlegenen Hunden, oder mit Baitzen, Spärbern, vnd Habichten oder mit Büxen vnd Netzen, oder wie das Waidwerck sonsten mag erdacht, vnd geübt werden, weder auff dem Feld noch in Wäldern, ohne vnser, wan es auff vnsern Grunden, vnd Boden, oder derjenigen, denen der Grund sonst zuständig, wissen vnd Willen, vnd solches alles bei Poën, vnd Straff. 100. Schock Groschen Böhaimbisch so offt, vnd vil es geschicht.

Q. XLIX.

Da einer auff vnsern Gründen obberürtermassen Waidwerck getrieben, So sol ihn vnser Haubtman, welcher denenselben vns zugehörigen Gründen fürstehet, alsobald vor

dem kleineren Landrecht vornemen. Gleicher gestalt mögen auch die Standes Personen einer gegen dem andern wegen deß Waidwercks sich verhalten, vnd sollen dergleichen actiones gantz schleunig, Summarisch, vnd vor allen andern Sachen expedirt werden, vnd da einer eines andern Dieners, oder Vnterthans Zeugnuß in Sachen dergleichen Waidwerck betreffend bedürfftig wäre; mag er an denjenigen Herrn, dessen Dieners, oder Vnterthans Zeugnuß er also bedarff, ohne vorgehende Ladung nur durch ein Schreiben vnter seinen Insigel begehren, solchen seinen Diener, oder Vnterthan bey der in solchem Schreiben benannten Straff zu stellen, darauff der Herr solchen seinen Diener, oder Vnterthan bey Vermeidung benanter Straff zu stellen verpflichtet ist. Da auch einer eines Stands Persons Zeugnuß vonnöthen hette; mag er solches gleicher gestalt durch ein Schreiben begehren, vnd eine solche Stands Person sol sein Zeugnuß zu geben schuldig seyn. In Verbleibung dessen fält er in die Straff, so im Schreiben gesetzt worden.

Q. L.

Sollte etwan einer so sich deß Waidwercks auff eines andern Grund vnn Boden anmassen würde, anderer Herrn Vnterthan, mit deme man ihn deß verübten Waidwercks überzeugen könte, oder wolte, schlagen, ihm drohen, nachjagen, oder sich selber, wer er sey nicht nahmhafft machen, und solches bey gemelter action auff ihn dargethan, und erwiesen würde; derselbe sol nach Erkäntnüß der Rechtsitzer gestraffet werden, welcher dan ein jeder nachzukommen schuldig seyn sol; Jedoch wird hiebei dieses außgenommen, vnd vorbehalten, In fall ein Herr seinen Vnterthan einen dahin befreyen wolte, daß er auff seinen Grund vnd Boden Waidwerck treiben möchte: Solches sol ein jeder Herr doch nur auff seinen Gründen zu thun befugt seyn. Solte aber einer auff eines andern Gründen ergriffen, vnd daselbst vberzeugt werden; denselben sol jederman Macht haben, verfassen, vnd auffzuheben, vnd so sol derselbe von Vns oder in Abwesen Vnser vom Vnserm Stathalter nach Gelegenheit des Verbrechens gestraffet werden.

Q. LI.

Wan einer auff seinen Gründen hetzet, oder baitzete, und hernacher der Spür nachsetzte, vnd also auff andere vnd frembde Gründ, doch nicht fürsetzlich, sondern auß obgemelter massen kommen, vnd solches gnugsam erweisen

möchte: auff den selben sol sich obgedachte Poën und Straff nicht erstrecken.

Q. LII.

So etwan einer eine Königliche Befreyung. Waidwerck auff vnsern Gründen zu üben, von vnsern vorigen Hochge- Ehrten Vorfahren erlangt, auch von Vns confirmiret wäre; Derselbe kan sich solchen Waidwercks, Krafft habenden Befreyung gebrauchen.

O. LIII.

Keine Stands Person noch sonsten jemand sol an vnd bey den Gränzen vnsers Erb Königreichs, an den Teutschen Wäldern, auff vnsern noch ihren eigenen Gründen, wo auch die gelegen seyn mögen, einige Gruben auf schwartz, vnd roth klein, oder groß Wildprät machen, auch diejenigen Gruben so albereit gemacht wä.en, wider verschütten, und gleich machen, und solches alles bey Straff 25. Schock Groschen Böhaimbisch, halb für Vnsern Königlichen Fisco, vnd halb für den, der solches anzeigen würde. Doch sollen die Wolffs, vnd Fuchß Gruben außgenommen seyn, dergleichen mag ein jeder auff seinen Gründen machen lassen.

Q. LIV.

Kein Bawersman sol Hasengarn noch andere Waidwercks Netz für sich selbsten haben, noch auff seines Herrn Grund, ohne seine Bewilligung sich einigen Waidwercks anmassen, Er hatte dan deßwegen ordentliche Befreyung, vnd Handfest vnd daß er sich derselben gebrauchen möchte. Würde nun ein Bawersman bey seinem Herrn, daß er dergleichen Netz hatte, angeklagt, auch solches über ihn erwiesen, vnd er keine Befreyung vnd Handfest noch Erlaubnuß deßwegen auffzuweisen hatte; So sol der Herr, deme der Bawersman zustehet, solch Netz dem Kläger heraußzu geben befehlen, vnd so solches nicht anbefohlen würde, so mag der Kläger den Herrn deß beklagten Bawersmans vor vnser Cammerrecht, wegen Straff 100 Schock Groschen Böhaimbisch citiren lassen. Vnd so er seine Klagen erweist, sollen ihm solche Gelder zuerkänt werden.

Q. LV.

So jemand auff eines anderen Grund, und Boden, auff einer Nachtjagt oder Stallung, es wäre auff ein groß, oder klein Wildprät, oder sonsten bei Tag oder Nacht mit

Waidwerksſachen betreten, oder deſſen hernach vberzeugt würde; ſo ſol er dem jenigen, auf deſſen Grund er ſolches verübt, 100. Schock groſchen Böhambiſch verfallen haben, Auch mag der Grund Herr ihme die Netz abnehmen, vnd die Leüth ſo ſich dabey befinden vnd nicht Adeliches Stands wären, in Verhafft ziehen, vnd ſie ſo lang halten, biß er von einem jeden 10 Schock Groſchen Böhaimbiſch bekommen.

Q. LVI.

Ein jede Standt Perſon, wie auch die Stäte mögen auff ihren Gründen ſich alles Waidwerks nach ihrem gefallen vnn wie ſie befugt ſeyn, gebrauchen: Ein Bawersman aber, ſol ſich keines Waidwerks, weder auff ſeinen noch anderen Gründen mit Büxen, Armbruſten, Netzen, Gruben, noch wie das erdacht werden mag, vnterfangen, da er aber ſolches thät, vnd deſſen vberwieſen würde; ſol er 14. Tag mit Gefängniß geſtrafft werden. Deß Vogelſtellens aber, es ſey auff dem Vogel Herd oder auff andere weiß mag ſich ein Bawersman gebrauchen, doch mit Vorwiſſen, vnd Einwilligung deß jenigen, dem ſolche Grynd zu ſtehen.

Q. LVII.

Wan einer den andern anführen vnd verleiben thäte, daß er auff eines frembden Herrn Grund vnd Boden Waidwerk zu treiben, gehen, oder reiten ſolte, vnn der jenige, der alſo angeführet worden überwieſen würden, ſo ſol der, ſo den andern alſo verleitet, die Straff wie oben gemeldet gleicher geſtalt verfallen haben. Vnd da einer den andern auff ſeinem Grund vnd Boden das Waidwerk verbieten wolte, Sol er ſolches alſo vnd dergeſtalt thun, wie man die Viehwaid zu verbieten pfleget

Von Büxen, vnd Röhren, vnd dem Recht dieſelben zu tragen, vnd zu führen.

Q. LVIII.

Ein jeder auß denen höhern Ständen Vnſers Erbkönigreichs Böhaimb kan für ſich vnn ſeine Diener die kurzen Büxen, vnd Röhr, im Rayſen zu ſeiner Defension, zum zum Waidewerk aber, keines Pürſch Rohrs anders, als auff ſeinen Gründen gebrauchen, doch kan ein jeder einem andern ſolches auff ſeinen Gründen erlauben, vnd ſolcher Erlaubnuß mag ſich der jenige ſo ſie erlangt gebrauchen.

Q. LIX.

Da jemand auß Unsern Stäten, und Flecken, so nicht unter die vier Stände gehören, seinem Handel und Noturfft nach im Raysen Büren gebrauchen wolte: So sol er vom Burgermeister und Rath daselbst dessen Kundschafft haben, und sol Burgermeister und Rath, auff vorhergehende reiffe Beratschlagung aller Umbstände solches nicht anders als mit Einwilligung Unsers Haubtmans auff eine gewisse Zeit erlauben, gleicher gestalt sollen anderem Herren auß den höhern Ständen Unterthanen, so sie obverstandener massen Büren gebrauchen wolten, von ihren Herren oder derselben Ambt Leüthen, dessen Brieffliche Kundschafft haben.

Q. LX.

Anlangend aber die Stäte, so auß dem vierten Stand seyn; mögen ihre Bürger so Stat Aembter bedienen, auff ihnen Gründen, so wol als andere Personen auß den höheren Ständen, sich der Büren gebrauchen; diejenigen Bürger aber, so keine veraydete Ambtspersonen seyn, noch einiges Stat Ambt bedienen, wie dan auch die Unangesessene kauffmans Diener, welche sich wol verhalten, dieselben, wen sie ihren Gewerb, und Geschäfften nach, uber Feld verraisen, und Büren führen wollen: sollen vom Burgermeister, und Rath Briefliche Urkund haben, daß sie in ihnen selbsten, oder ihrer Herren Geschäfften und Diensten, und nicht zu einem andern End oder anders wohin sich auff den Weg begeben, und zu dem End die Büren führen, und sol Burgermeister und Rath fleissig, und umbständlich erwegen, wohinn und auff wie lange Zeit, sie solches erlauben, und Brifliche Kundschaft darüber ertheilen.

Q. LXI.

Da aber ein Bürgersman sein Brifliche Kundschafft verlohren hette, oder sonsten darumm kommen wäre, unterdessen aber mit einer Büren betreten würden: So mag er nochmals vom Burgermeister, und Rath ein Kundschafft erheben, daß er zuvor einen Erlaubnußbriff gehabt, und einen andern widerum so geschwind nicht erlangen können, In welchem fall er dan die in Unser Landes Ordnung benente Poën zu erlegen nicht schuldig seyn sol. Andere aber unangesessene Inwohner in Unseren Stäten, wie auch die Handwerksleuth, Taglöhner, Dienstboten, oder sonsten andern gemeine Leuthe, sollen sich weder mit langen, noch mit kurtzen Röhren an keinem Orth finden lassen: Da aber

ein solcher darmit betreten oder dessen vberwisen würde; so sol er seinem Angeber vnd Kläger 10. Schock Groschen Böhaimbisch verfallen haben, Auch mag derjenige, der einen andern also mit einem Rohr angetroffen vnd seiner mächtig worden, ihn in das näheste Gericht gefänglich setzen lassen, vnd ihn darinnen so lang halten, biß er die obbenannte Poën richtig mache. Da er ihn aber nicht also bald gefängklich haben wolte, oder könte, so mag er ihn hernach bey einem jeden Gericht, da er ihn antrifft, doch daß er zuvor wegen der Schäden, vnd Vnkosten Bürgschafft leiste, einziehen lassen, vnd ihn so lang gefängklich halten, biß er den Poën obverstandenermassen, habhafft werde. Da aber der Beklagte, daß er mit einer Büxen betreten worden wäre, laugnete, oder sonsten sich dessen außreden, oder entschuldigen wolte, vnd begehrete darüber gehöret zu werden, könte sich auch verbürgen, daß er bey demjenigen Gericht, da er in Verhafft genommen worden, sich stellen vnd das Recht gegen seinem Kläger gebürlichen außführen wolte; so sol er deß Gefängknüß entlassen werden, dasjenige Gericht aber, bey welchem solche Sach Gerichtlich anhängig worden, sol darüber innerhalb vier Wochen mit Vorbehalt der Appellation erkennen.

Q. LXII.

Die königliche Erbzinßleuthe, welche nit von vhr Altershero d'Jagt vnd Büxen Gebrauchs berechtigt gewesen, so wohl andere angesessene vnd vnangesessene Vnterthanen in denen Dörffern vnd deroselben Dienstboten oder sonsten gemeine Leuth, sollen mit keiner Büxen reiten oder gehen noch sich derselben in einigem Orte gebrauchen: Da sich aber ein solchen damit finden liesse, oder dessen hernach überzeügt würde, so mag ihme derjenige, der ihn also mit der Büxen angetroffen, also bald gefänglich nennen, oder da er solches nicht thun wolte oder könte, an dessen Obrigkeit gelangen lassen vnd begehren daß er sich mit ihme vergewissige, vnd ihn zu Erlegung der 10. Schock Groschen Straffgelder anhalte, da aber derjenige der also mit einer Büxen betreten worden, die Straff zu erlegen nit vermöchte, noch der Herr solche für ihn geben wolte; so ist der Herr bey welchem solche Klage anbracht worden, dem Kläger den Beklagten, er gehöre nun ihme, oder einem andern Herrn zu, herauß zu geben schuldig: Solte aber der Herr dem Kläger von dato der geschehenen Abschickung innerhalb 14 Tagen, zu obbenannter

Straff nicht verhelffen, noch den Beklagten heraußgeben, oder aber die Straff für ihn selber erlegen, so sol er dem Kläger 50. Schock Groschen Böhaimbisch verfallen haben, vnd kan deßwegen vor Vnser Cammer Recht beklagt, vnd citirt werden. Da aber der Vnterthan, daß er mit der Büren gangen wäre, laugnete, oder aber sonsten eine Entschuldigung darüber einwendete; so mag der Kläger den Herrn, daß er solchen Beklagten nicht hat stellen wollen, von Vnser Cammer Recht citiren, Vnd so er seine Klag erwise, so sol der Vnterthan, der solche That verlaugnet, dem Kläger 20. Schock Groschen Böhaimbisch neben Erstattung aller Schäden, vnd Vnkosten, die der Kläger vor den Vnter-Ambtleuthen bey der Land Tafel liquidiret hette, zu erlangen schuldig seyn.

Q. LXIII.

So auß Vnsern oder auch der Stände, Stät vnd Flecken, jemand von denen vnangesessenen Inwohnern, Handwerksleuthen, Taglöhnern oder Bawersgesind, sie seyen gleich angesessen oder auch denen Dienstboten mit der Büren ergriffen würde, vnd vermöchte nicht obgemelte Straff zu erlegen, fünd sich auch niemand solche für ihn zugeben: Ein solcher sol auff Vnser Präger Schloß in das Gefängknuß geführet, vnd vor Außgang eines halben Jahrs ohne Vorwissen deß Klägers nicht entlassen werden, Es wäre dan, daß er sich mit dem Kläger verglichen hette: Nach Außgang aber deß halben Jahres, kan der Gefangene der Gefängknüß entlassen werden, doch der gestalt, daß er zuvor bey einer gewissen Poën verbürge, daß er sich gegen dem Herrn, der ihn zuvor gefängklich gehalten, vnd seinen Vnterthanen, so wol auch gegen dem jenigen, der ihn mit Büren ergriffen vnd zu solcher Straff gebracht, allenthalben mit Worten, vnd Wercken fridlich verhalten wolle; Da aber der Gefangene keine Bürgen haben könte, so sol er in dem Gefängniß ferner verbleiben, Es wäre dan, daß der kläger ihn gegen einem Revers ledig lassen wolte.

Q. LXIV

Da etwan ein Geschrey außkäme, daß man einem Landesbeschädiger, vnd Verderber nacheilen solte, oder aber dasonsten ein Herr, oder eine Stat einem Mörder oder Straßen Rauber nachschicken thäten, oder da einer selbsten dergleichen bösen Leuthen nacheylete; In solchen Fällen mag man sich der Büren gebrauchen, doch daß die Büren, so-

bald die Folge verricht, widerumb an ihr gehörig Orth gelegt, vnd verwahrt werden.

Q. LXV.

Welcher, auß was Stand auch der wäre, anderer Gestalt daß in dieser Vnserer Landesordnung versehen worden, sich der Büxen gebrauchen würde, der sol demjenigen, der ihn also darüber ergriffen, oder dessen vberzeugt hatte, 100 Schock Groschen Böhaimbisch verfallen haben, auch innerhalb 12 Tagen von Dato an, da deßwegen zu ihme geschickt worden, dieselbe zu erlegen schuldig seyn, vnd so er es nicht thun wolte, mag er vor vnser Cammer Recht deßwegen citiret werden. Da aber ein Vnterthan oder Diener, einen, wie obberürt mit Büxen antreffe, so sol er solches seinem Herrn anzeigen, welcher dan denjenigen der also angeben worden, wegen obbenenter Straff mit Recht vornemen kann.

VI. Hauptstück.

Von dem obrigkeitlichen Schankrecht.

§. 265.

Obrigkeitliches Schankrecht.

Nach der Landordnung vom Jahre 1627 darf der Dorfsinhaber sowohl in Dörfern, in welchen vor Alters her ein oder mehrere Wirthshäuser gewesen, wieder ein, oder mehr Wirthshäuser aufrichten, als auch nach dem Hofdecrete vom 22. März 1784 in den von dem Dominium aus vertheilten Dominicalgründen neu angelegten Dörfern von dem Dominio in dem Falle, als solches neu angelegte Dorf wenigstens aus 20 neu erbauten Häusern besteht, neue Wirthshäuser errichtet werden, ohne daß von den Nachbarn gegen diese Errichtung ein Hinderniß erregt werden darf.

§. 266.

Aufhebung des Zwanges.

Schon mittelst Verordnung vom 19. Juny 1787 wurde festgesetzet, daß es zwar da, wo ein Dominium sein eigenthümliches obrigkeitliches Wirthshaus und Ausschanksrecht an einen unterthänigen Wirth, mit der contractmäßigen, unter beiden Theilen freywillig verabredeten Verbindlichkeit überläßt, daß er kein anderes, als obrigkeitliches Getränk ausschenken wolle, noch könne, in Ansehung dieses Wirthes bey dem Contracte sein Bewenden habe, daß jedoch den übrigen Unterthanen der Zwang nicht aufgelegt werden könne, ihr Getränk von diesem obrigkeitlichen Verleger abzunehmen, so wie auch das Bier unter Confiscationsstrafe in echter Qualität ausgeschenket werden müsse.

§. 267.

Fortsetzung.

Durch Hofdecret vom 27. Februar 1788 wurde hierüber Nachfolgendes festgesetzet:

1. daß nicht nur alle jene Wirthe, welche obrigkeitliche Schankhäuser in Bestand haben, und sich ausdrücklich durch

ein contractmäßiges oder sonst verabredetes freywilliges Einverständniß verbunden haben, jährlich eine gewisse bestimmte Quantität, oder auch ihren ganzen Bedarf des Getränkes von der Obrigkeit zum Ausschanke abzunehmen, sondern auch diejenigen, welche herrschaftliche Häuser eigenthümlich besitzen, und sich zum Ausschank des herrschaftlichen Getränkes vermög Kaufcontract verbindlich gemacht haben, zu dieser Abnahme, in so weit der Contract, und das freywillige Einverständniß Ziel und Maß gibt, noch ferner verbunden seyen;

2. daß aber außer einer solchen Verbindlichkeit weder die Bestandinhaber obrigkeitlicher Schankhäuser, noch vielweniger jene, die eigenthümliche, oder keine obrigkeitliche Schankhäuser besitzen, zur Abnahme und zum Ausschanke obrigkeitlicher Getränke angehalten werden können, sondern sowohl den Schenkern, als jedem Unterthan frey stehe, das Getränk in- oder außer der Herrschaft, von wem sie wollen, in den Erblanden sich beyzuschaffen; endlich

3. daß sich jedoch dieses Befugniß in Ansehung des Unterthans, der kein berechtigter Schänker ist, nur auf seinen eigenen häuslichen Bedarf zu beschränken habe.

§. 267.

Für die Taferns-wirthe.

Nach Inhalt des Hofdecretes vom 21. September 1789 ist sich bey jenen Tafernwirthen, welche bloß solche obrigkeitliche Bestandwirthe sind, die nach Verlauf der bedungenen Bestandjahre wieder abgeändert, oder mit ihnen neue Contracte geschlossen werden können, nach jenem genau zu achten, was zwischen den contrahirenden Theilen durch Pacht, oder Bestandcontracte bestimmet worden; im Falle aber die Tafernwirthe dieser Häuser mit der darauf haftenden Taferngerechtigkeit als ein vererblich- und veräußerliches Eigenthum besitzen, folge von selbst, daß so, wie vermöge der prohibitorum generalium, und der wiederholten höchsten Verordnung gemäß, keine Herrschaft befugt sey, ihre Feilschaften den Unterthanen zum Consumo, oder Verschleiß aufzudringen, also auch kein Aequivalent für die Entledigung von einer Verbindlichkeit, die schon durch das Gesetz aufgehoben ist, jemahls mehr Statt haben könne.

§. 268.

Recht des Bierbrauens.

Es ist zwar den Unterthanen freygelassen, ihre selbst erzeugten Lebensmittel, als Wein- und Obstmost selbst zu verkaufen, und auszuschenken. Allein hierunter ist keines-

der Unterthanen. wegs das Bierbräuen verstanden. Es ist daher auch die Erzeugung eines Getränkes, welches aus gedörrten, und geschrottenem Malze und aus Hopfen verfertiget wird, und sowohl der Farbe als dem Geschmacke nach dem Biere gleich kommt bei Strafe der Confiscaiton des ganzen Vorrathes, und 1 Gulden Strafe von jeder Maß verbothen. vid. Hofdecret vom 29. November 1794.

§. 269.

Ausschließendes Schankrecht. Nach den älteren Verordnungen ist zwar das Verboth, den Unterthanen herrschaftliche Feilschaften aufzudringen, der Bräuurbars- auch Wein- und Branntweinschanksgerechtigkeit, Bier, Wein und Branntwein auf die Herrschaft in die öffentlichen Wirthshäuser, oder wo es sonst Herkommens ist, auszustoßen, auch kein fremdes Bier, Wein und Branntwein auf ihren Grund und Boden einführen zu lassen, nicht nachtheilig. Vid. Patent vom J. 1738 und 24. May 1771.

Selbst durch eine spätere Verordnung wurde erklärt, daß den böhmischen Obrigkeiten, oder ihren Pächtern das Ausschankrecht des Branntweines ausschließlich gebühre, und daher auch denselben das Recht zustehe, allen fremden auf ihre Herrschaften einbringenden Branntwein zu confisciren.

Allein dieser älteren Verordnung steht das später nachgefolgte Hofdecret vom 24. Februar 1788 entgegen, vermög welchen kein obrigkeitlicher, oder anderer Schänker obrigkeitlicher Getränke verhalten werden kann, (den Fall einer freywillig contractmäßigen Verbindlichkeit ausgenommen) sein auszuschenkendes Getränk von der Herrschaft abzunehmen, sondern ihm freystehe, dieses Getränk von der Herrschaft, oder außer derselben zu beziehen.

§. 270.

Schankfreyheit der Städte. Diese Schankfreyheit wurde weiterhin auch auf alle Städte ausgedehnt, und verordnet, daß, weil hervorgekommen, daß mehrere Städte das ihnen durch Privilegien, Gesetze, oder landesunterkämmerliche Verordnungen zuvor eingeräumten Schankrechtes sich noch immer prävaliren wollen, neuerdings kund zu machen sey, das Generale vom 27. Februar 1788 auch in Ansehung aller Städte zu beobachten, und dadurch das zuvor bestandene ausschließende Schankrecht, dort, wo nicht Contracte bestehen, bey Städten, so wie bey Dominien als aufgehoben anzusehen,

indem alle die früheren durch Particulargesetze erworbene Befugnisse durch das spätere allgemeine landesfürstliche Gesetz von selbst aufgehoben sey. Vid. Hofderel vom 5. Februar 1789.

§. 271.

Die Branntweinerzeugung wird zwar auf allen Dominien betrieben, ohne ein ausschließendes Recht zu seyn, da solche auch von Bürgern betrieben wird, und betrieben werden darf. Branntweinerzeugung.

§. 272.

Die Landesordnung vom 10. May 1627 enthält über dieses Recht nach der dortmaligen Ausübung Folgendes: Inhalt der Landesordnung.

Von dem Recht Krätschmar, vnd Wirthshäuser zu halten.

Q. LXVI.

Alle Krätschmar, vnd Wirthshäuser in vnserm Erb Königreich Böhaimb, so man vor 30 Jahren gebraucht, auch solches durch lebendige Zeugen oder mit anderen schrifftlichen Documenten erweisen kan, sollen in ihrem Esse verbleiben. Vnd da ein Wirthshauß, dessen man sich vor 30 Jahren gebraucht hette, hernach in Abgang kommen wäre, mag der Herr des Dorffs solch Wirthshauß entweder im Dorf selbsten, oder aber außerhalb, doch auff denen zum Dorff gehörigen Gründen, und nicht anderswo wiederum auffrichten lassen vnd sich desselben gebrauchen. Da aber einer sich eines Wirthshauses, so vor 30 Jahren nicht gewesen wäre, also unrechtmässigerweise gebrauchen wollte, so mag ihn sein Nachbarn, deme es zu Schaden gereichen thät, vier Wochen zuvor umb Einstellung desselben Wirthshauses ersuchen, vnd da an solchem nicht nachkommen würde, kan er wegen 20 Schock Groschen Böhaimbisch zu Recht vorgenommen werden, vnd so der Kläger, daß solches Wirthshauß vor 30 Jahren nicht in Brauch gewesen, gnugsam erwise, so würd der Beklagte dem Kläger obgedachte 20 Schock Groschen Böhaimbisch neben denen erlittenen Schäden zu erlegen schuldig seyn.

Q. LXVII.

Da einer ein oedes Dorf hette, in welchem von Altershero ein, oder mehr Wirthshäuser gewesen wären, derselbe mag in solchem Dorff ein, oder mehr Wirthshäuser auffrichten, vnd sich derselben wie von Alters hero gebrauchen.

VII. Hauptstück.

Von dem Weiderechte.

§. 273.

Vieheintrieb. Schon nach der Landesordnung vom 10. May 1627, wurden wegen dem Vieheintrieb besondere Vorschriften ertheilet, die im Folgenden bestehen, und aus welchem sich darstellt, daß schon dortmahls für Abwendung des durch den Eintrieb des Viehes erfolgenden Schadens durch ein zweckmäßiges Gesetz gesorgt ward.

Von Eintreibung, vnd Pfändung des Viehes.

Q. XXXII.

So einer ohn vorgehendes Verbot eines anderen Vieh, welches ihme auff seinen Gründen etwan einen Schaden gethan, eintreibt; so sol er solchen Schaden alßbald mit seinen oder andern glaubwürdiger geschwornen Leüthen in Augenschein nehmen lassen: vnd wie hoch sie den zugefügten Schaden bei ihrem Gewissen schätzen werden; Solches sol derjenige deme das Vieh zustehet, bezahlen.

Würd er aber in acht Tagen von der Eintreibung anzuraiten, solchen Schaden sampt allen deme, was auff das Vieh gegangen, nicht bezahlen; So mag der, so das Vieh eingetrieben, solch Vieh durch geschworne Leüthe schätzen lassen, vnd so vil der zugefügte Schaden, vnd das Futter so auff das Vieh gegangen, außtragen, solches ihm zu schätzen lassen, vnd was vber dieses noch vberbleibet, deme so das Vieh zuständig, folgen lassen, auf ihme solches abzuholen anzeigen. Vnd so er das Vieh nicht nemen wolte, So ist dieser nicht schuldig es weiter zu versehen. Vnd da sich's begebe, daß nach dem das Vieh eingetrieben, innerhalb acht Tagen ein Theil davon stürbe, solchen Schaden ist der, welcher das Vieh eingetrieben zu erstatten nicht schuldig. Es

wäre dan Sach, daß er das Vieh muthwillig hette erhungern lassen vnd solches auff ihn erwiesen würde, In solchem Fall würd er schuldig seyn, das abgangene Vieh deme, so es zugehöret, der Billigkeit nach zu bezahlen.

Q. XXXIII.

Da einer deß andern Vieh auff seinen Grund vnd Boden nach geschehenem Verbot, in dem es ihm Schaden thäte, ergriffe, so mag er alßbald, so es ihm gefällig, den Schaden besichtigen lassen, und der, dem das Vieh zuständig, ist schuldig obgedachter Erkäntnuß nach, den Schaden zu gelten, und ihme deßwegen Recht zu werden.

So er aber den Schaden nicht will lassen besichtigen, so ist derjenige, deß das Vieh ist, von jedem Stück Viehes ihme einen Groschen Böhaimbisch zu geben schuldig.

Q. XXXIV.

Welcher die Bezahlung dessen durch glaubwürdige Leuthe zuerkanten Schadens, oder von einem jeden Stuck Viehes einen Groschen Böhaimbisch, nicht annehmen, sondern das Vieh hindersich behalten, noch von sich auff Bürgschafft geben wolte; Dieser kan von demjenigen, dessen das Vieh ist, wie in Sachen so den Hochmuth betreffen, gebräuchlich citiret werden. Vnd der also solchen Hochmuth verübt, würdet die Straff sampt dem Schaden vnd Vnkosten von dato deß Rechtlichen Erkäntnüß in 14 Tagen zu bezahlen schuldig seyn.

Q. XXXV.

Keiner sol eines andern Vieh von frembden Gründen zu sich eintreiben, da er aber solches thäte; sol ihme zwar nichts destoweniger das Gelt von einem jeden Stück Vieh oder die taxirte Vnkosten bezahlt werden: Derjenige aber, der sein Vieh also außgelöst, mag den, der es von frembden Gründen eingetrieben, wegen solcher verübter vnzulässiger Eintreibung vor Vnser Land- oder Cammerrecht citiren lassen: Vnd so er seine Klage beweist: sol der Beklagte nicht allein das von jedem Stück Vieh oder wegen der Vnkosten zuvor empfangenes Gelt wider restituiren, sondern er sol auch noch darüber 50. Schock Groschen Böhaimbisch Poënfal, neben Erstattung aller auffgewenter erwiesenen Vnkosten zu erlegen schuldig seyn. Da aber der Kläger solche vnordendliche von frembden Gründen geschehene Eintreibung nicht erwise; so sol er dem Beklagten die Schäden, vnd Vnkosten zu bezahlen ebenermassen verbunden seyn.

Q. XXXVI.

So einem ein Schad durch deß andern Vieh, außerhalb deß fals da Grund vnd Boden verbothen, geschicht; so sol der jenige so das Vieh eintreiben wolte, den Schaden obbeschribener massen besichtigen lassen, vnd der Herr deß Viehes, sol solchen Schaden bezahlen: so er es aber nicht alßbald bezahlen wolte; so mag der, so den Schaden erlitten, sich aber, wie vorgemelt, mit dem Vieh nicht wolte bezalt machen, dem andern, dessen das Vieh ist, andere seine Sachen, so weit sich die zuerkante Summa deß Schadens erstreckt, kümmern, vnd verarrestiren lassen.

Q. XXXVII.

So jemand nach geschehenem Verbot, das Vieh, welches ihme auff seinen Gründen einen Schaden gethan, nicht eintreiben kan, darumb daß es sich von seinen Gründen wegk, vnd auff fremmde Gründe begeben; so sol er dannoch von jedem Stück Vieh einen Groschen Böhaimb, so vil er beweist, daß das Vieh auff seinen Gründen gewesen, zu fordern haben. Vnd so sich der Herr deß Viehes waigert das Gelt zu erlegen; So kan er deßwegen mit Recht vorgenommen, vnd eines Hochmuths beschuldiget werden.

§. 274.

Weiderecht nach dem B. G. Buch.

Das bürgerliche Gesetzbuch enthält hinsichtlich des Weiderechtes in Beziehung auf den Titel der Dienstbarkeit II. Theil. VII. Hauptstück Folgendes:

„Ist bey Erwerbung des Weiderechtes die Gattung, und die Anzahl des Triebviehes, ferner die Zeit, und das Maß des Genusses nicht bestimmt worden, so ist der ruhige dreyßigjährige Besitz zu schützen. In zweifelhaften Fällen dienen folgende Vorschriften zur Richtschnur." Vid. §. 498.

„Das Weiderecht erstreckt sich, in so weit die politischen, und im Forstwesen gegebenen Verordnungen nicht entgegenstehen, auf jede Gattung von Zug-, Rind- und Schafvieh, aber nicht auf Schweine, und Federvieh; eben so wenig in waldigen Gegenden auf Ziegen, unreines, ungesundes und fremdes Vieh ist stets von der Weide ausgeschlossen." vid. §. 499.

„Hat die Anzahl des Triebviehes während der letzten dreyßig Jahren abgewechselt; so muß aus dem Triebe der drey ersten Jahre die Mittelzahl angenommen werden. Erhellet auch diese nicht, so ist theils auf den Umfang, theils auf die Beschaffenheit der Weide billige Rücksicht zu neh-

men, und dem Berechtigten wenigstens nicht gestattet, daß er mehr Vieh auf der fremden Weide halte, als er mit dem auf herrschenden Grunde erzeugten Futter durchwintern kann. Säugevieh wird nicht zur bestimmten Anzahl gerechnet." Vid. §. 500.

„Die Triftzeit wird zwar überhaupt durch den in jeder Feldmarke eingeführten unangefochtenen Gebrauch bestimmt, allein in keinem Falle darf der vermöge politischer Bestimmungen geordnete Wirthschaftsbetrieb durch die Behüthung verhindert, oder erschweret werden." Vid. §. 501.

„Der Genuß des Weiderechtes erstreckt sich auf keine andere Benutzung. Der Berechtigte darf weder Gras mähen, noch in der Regel den Eigenthümer des Grundstückes von der Mitweide ausschließen, am wenigsten aber die Substanz der Weide verletzen. Wenn ein Schade zu befürchten ist muß er sein Vieh von einem Hirten hüthen lassen." Vid. §. 502.

Hinsichtlich des Schadenersatzes, auf welchen der durch Eintrieb des Viehes Beschädigte Anspruch machen kann, und wovon schon die obbemeldte Landesordnung umständlich handelte, bestehen gegenwärtig folgende gesetzliche Vorschriften:

„Wer auf seinen Grund und Boden fremdes Vieh antrifft, ist deßwegen noch nicht berechtiget, es zu tödten. Er kann es durch anpassende Gewalt verjagen; oder, wenn er dadurch Schaden gelitten hat, das Recht der Privat-Pfändung über so viele Stücke Viehe ausüben, als zu seiner Entschädigung hinreicht. Doch muß er binnen acht Tagen sich mit dem Eigenthümer abfinden, oder seine Klage vor den Richter bringen, widrigenfalls aber das gepfändete Vieh zurückstellen." Vid. II. Theil. XXX. Hauptstück. §. 1321.

„Das gepfändete Vieh muß auch zurückgestellet werden, wenn der Eigenthümer eine andere angemessene Sicherheit leistet. Vid. §. 1322.

So viel endlich die besonderen hinsichtlich des Vieheintriebes in die Waldungen bestehenden Vorschriften betrifft, so wird sich hierinfalls auf die in diesem Werke, Hauptstück V. besonders erörterte Holz- und Waldordnung vom 5. April 1754 und die nachgefolgten Verordnungen berufen.

§. 275.

Durch Beurbarung der Hutweiden, und Vertheilung derselben unter die Unterthanen ist das Weiderecht ge- Hutweiden.

wisser Maßen beschränket, und dasselbe dem höheren allgemeinen Wohl nach staatsrechtlichen und politischen Grundsätzen untergeordnet worden. Im Jahre 1768 erschien die allerhöchste Willensmeinung, daß alle Gemein-Hutweiden in den gesammten böhmisch-österreichischen Landen ausgemessen, und zur Beurbarung unter die Unterthanen vertheilet werden sollen.

§. 276.

Inhalt dieser Anordnung.

Das dießfällige Patent vom 5. November 1768 enthält Folgendes:

„Wir Maria Theresia rc. rc. Entbiethen all, und „jeden sowohl geist- als weltlichen Obrigkeiten, weß Würde, „Standes, oder Wesens die sind, insonderheit aber unserem „Kreishauptleuten, Magistraten, und sammentlichen Herr„schaftsbeamten auf dem Lande, und geben euch hiemit „gnädigst zu vernehmen, was Maßen Wir Uns verbunden „zu seyn geglaubt haben, auf standhafte Mittel vorzuden„ken, wie den in Unseren Erblanden mehrmalen ausbrechen„den Hornviehseuchen ausgebig zu begegnen.“

„Gleichwie Wir nun ehestens diejenigen Maßnehmun„gen werden bekannt machen lassen, welche jenen Falls zu „ergreifen, wenn ein solches Uebel irgendwo wirklich vor„handen, so haben Wir auch den Ursachen nachforschen las„sen, denen dessen Ursprung hauptsächlich zuzuschreiben.“

„Da also diese nach einhelliger Meinung der Sachkün„digen in die üble Nahrung des Hornviehes auf den Ge„meinweiden, dann die daselbst geschehene Vermischung des „Erkrankenden mit dem Gesunden gesetzt werden, und die „Erfahrung einigen Unserer eigenen Landen lehrt, daß durch „eine Verbesserung dieser unbebauten Grundstücken mit Zu„hülfnehmung anderer wirthschaftlichen Gebahrung eine ge„sunde und ausgiebige Fütterung dem Hornviehe verschaf„fet werden könne, so haben Wir beschlossen, Unsere ge„treue Unterthanen, welche sich diesen Vortheil entweder „nicht zu Nutzen machen können, oder solches zu thun ver„absäumt haben, theils hiezu in Stand zu setzen, theils „durch gesetzmäßige Verbindlichkeit zu der Beförderung ih„res eigenen Bestens zu bringen.“ Wir befehlen daher

1. daß alle Gemeinde-Hutweiden in Unseren gesammten böhmisch- und österreichischen Landen, solche mögen von den Unterthanen allein, oder in Gemeinschaft mit den Herschaften besessen, und benutzet werden, binnen Jahresfrist, welche vom 1. Januarii 1769 bis Ende Decembris des nähm-

lichen Jahres zu rechnen ausgemessen, und jedem der gebührende Theil, und zwar den Unterthanen nach Maß ihrer innehabenden Grundstücke und Huthwerks, jedoch ohne Rücksicht auf die Ueberlände und Zulehne aus, und angewiesen werden solle.

2. Diese Ausmessung soll in den Städten von den Magistraten, im übrigen aber von den Ortsobrigkeiten, und in Unsern innerösterreichischen Landen von den Jurisdicenten mit Zuziehung der Theilhaber dergestalt geschehen, daß, wenn an einem Orte mehrere Jurisdicenten vorhanden wären, solche demjenigen von diesen obliegen wird, welcher daselbst die meisten Unterthanen hat; wie dann und wann wider Unser besseres Vermuthen erwähnte Ausmessung binnen der vorgeschriebenen Zeitfrist von solchen nicht vollbracht würde, dieselbe nach deren Verlauf alsogleich von dem betreffenden Kreisamte, gegen Einbringung der Reise- und Diätgelder und übrigen Kosten von demjenigen, so solche zu vollziehen gehabt hätte, vorgenommen werden solle.

Wenn jedoch bey ein oder anderen Hutweiden solche Umstände vorwalteten, die deren Zertheilung auf keine Weise gestatteten, sollen solche vier Monathe vor Verlauf der festgesetzten Frist dem betreffenden Kreisamte angezeiget, von solchen der Augenschein ohne Verschub genommen, und der Bestand der Sache Unsrer ihm vorgesetzten Landesstelle zu weiterer Vorkehrung unverlangt berichtet werden.

3. Den durch diese Ausmessung erhaltenden oder schon besitzenden Theil der Hutweiden, soll jede in den nächstfolgenden zwey Jahren also gewiß entweder durch gehörige Pflege in Wiesen, sonderlich an feuchten Oertern, oder aber durch Umreißen und Anbauen in Klee- und Grasäcker nach den bekannt machenden Unterricht stückweise verwandeln, als im widrigen nach Verlauf dieser Frist, und wenn dazu nicht werkthätig geschritten worden wäre, (welches Wir durch eigene Commissarien werden untersuchen lassen) die Widerspänstigen und Nachlässigen ihres Antheils verlustiget seyn, und selber, oder den Werth davon zu Nutzen der übrigen Fleißigeren angewendet werden solle.

4. Diejenigen, welche Jemanden in der Verbesserung seines Theils der Gemeindweide durch Eintreibung des Viehes oder auf andere Weise Hinderniß und Nachtheil zuzufügen beginneten, sollen das erste Mahl nebst Verhaltung zu dem Ersatze des Schadens, mit 12 fl., wovon die Hälfte

der gemeinen Casse, die andere Hälfte aber dem beschädigten Theil zuzueignen, bestraft; das zweyte Mahl mit einem 14tägigen opere dominicali, und im weiteren Vergehungsfalle mit dreymonathlichen Zuchthaus, oder einer dieser gleichkommenden Leibesstrafe belegt werden.

5. Damit aber während der Zeit der Beurbarung der Viehweiden, die nöthige Fütterung nicht ermangeln möge, versehen Wir Uns, daß jeder zwar von sich selbst darauf beflissen seyn werde, damit er sich durch den Anbau einiges Klees oder Grases, oder andere Fütterung auf den Brachäckern, und vorzüglich nahe bey seiner Wohnung die Nothdurft verschaffen möge; wozu die Obrigkeiten und herrschaftlichen Beamten, die Unterthanen anzuleiten, und im Ermanglungsfalle zu verhalten, sich angelegen seyn lassen werden.

6. Weil jedoch die trockenen und mageren Hutweiden für das Schafvieh unbedenklich beybehalten werden mögen, so wird bey Vertheilung der gemeinen Weiden der Bedacht darauf zu nehmen seyn, daß ein hierzu tauglicher Erdstrich nach Erforderniß der Schafzucht jedes Orts, vorbehalten bleibe. Hingegen soll dieser zu sothanem Entzwecke allein bestimmt, folglich bey Einbringung des üblichen Pfandgeldes für jeden Uebertretungsfall Niemanden erlaubt seyn, auf solchen einiges Hornvieh zu treiben

7. Jedoch gestatten Wir, daß die gemeinschaftlichen Weiden für das Hornvieh in gebirgigen Gegenden auf den sogenannten Alpen oder Anhöhen, welche nicht anders als auf diese Weise zu benutzen, unter der in der neuen Viehordnung festgesetzten Vorsehung noch ferners beybehalten und gepflogen werden mögen.

8. Wird jener Ortsobrigkeit, und also auch diejenigen Jurisdicenten, welchen die Ausmessung obliegt, binnen 6 Wochen nach Verlauf sowohl des ersten zur Ausmessung, als des zweyten zur Verbesserung anberaumten Termins, dem ihm vorgesetzten Kreisamte bey Verlust einer ex proprio Unserem Fisco zu entrichtenden Geldstrafe von 100 fl. in einer deßwegen selben zuzufertigenden gedruckten Tabelle anzuzeigen haben, auf welche Weise die eine und andere vor sich gegangen.

9. Damit aber doch Niemand in die Besorgniß verfalle, als ob es dabey um die mehrere Belegung der verbesserten Grundstücke zu thun sey, so erklären Wir hiermit für Uns und Unsere Nachfolger, daß solche binnen 10 Jahren von dem zur Verbesserung angesetzten Termin anzurechnen, in

keinem anderen oder höheren Anschlage als denjenigen, so dermahlen jedes Landes üblich ist, gezogen werden sollen.

Befehlen demnach allen und jeden, sowohl geistlichen als weltlichen Obrigkeit, wes Würde, Standes oder Wesens die sind, insonderheit aber Unsern Kreishauptleuten, Magistraten und sämmtlichen Herrschaftsbeamten, ob dem Vollzug dieser Unserer gnädigsten Verordnung, feste Hand zu halten, denselben, soviel an Ihnen ist, kräftigst zu befördern, auch bey persönlicher Verantwortung und Haftung nicht zu gestatten, daß dagegen gehandelt werde, vielmehr darob zu seyn, damit die Widerspänstigen zu den ausgemessenen Strafen unnachsichtig gezogen werden, so lieb Ihnen ist Unsere Ungnade und ernstliche Ahndung zu vermeiden.

§. 278.

Da sich über die Auslegung und Anwendung dieser Vorschriften mehrere Anstände begaben, so wurde eine eigene Hofcommission aufgestellt, und dann unterm 24 März 1770 ein Patent erlassen, in welchem nebst mehreren Erläuterungspuncten auch festgesetzet wurde, daß nur für die Schafe eine taugliche und hinlängliche Weide, für das Hornvieh aber nur ein Viehstand vorbehalten werde, auf welchen selbes nicht der Weide wegen, sondern einer Bewegung halber, getrieben werden kann. Nachträgliche Vorschriften.

Das dießfällige Patent vom 24. März 1770 ist folgenden Inhaltes:

„Wir Maria Theresia rc. rc., entbiethen allen und jeden, besonders aber den Herrschaften und Unterthanen Unsere Gnade und alles Gute, und geben Euch hiermit zu vernehmen, was Maßen Wir durch die gemachten Vorstellungen gegen das Patent, wegen Zertheilung und Verbesserung der Gemeinweiden bewogen worden, eine eigene Commission zur Localuntersuchung der vorgewandten Unthunlichkeit abzuordnen, und solche nachfolgender Maßen anweisen zu lassen:

1. daß bey der Zertheilung auf die Ausweisung eines angemessenen Viehstandes oder Ortes, wohin das Vieh einige Stunden des Tages, nicht in der Absicht der Weide, sondern der Bewegung getrieben werden könne, in Ermanglung anderer Gelegenheit Rücksicht genommen;

2. bey den kleinen, zur Vertheilung nicht geeigneten Weiden, auf deren anderweite Benutzungs- und Verbesserungsart fürgedacht;

3 den Kleinhäuslern und Inleuten, so bisher das Weiderecht gegen einen Beytrag zur Gemeincasse genossen, auch die künftige Theilnehmung gegen Fortsetzung des bisher entrichteten Betrages verschaffet;

4. die magern, sandichten oder steinichten Weiden, in so weit sie einer Cultur nicht fähig, entweder zur Schafweide oder dem Holzanfluge, so wie die Stoppel- und Brachfelder zu ersterer, und der Schweinhalte ohne Gestattung eines anderen Viehauftriebes verwendet;

5. für die zum Ackerbaue erforderlichen, zu anderen Fuhrwesen nicht bestimmten Pferde, eigene Weiden ausgewiesen, und solche von dem Viehstande zur Vermeidung alles Schadens abgesöndert;

6. auf den fremden Viehtrieb ohne Vermischung des einheimischen Rücksicht genommen;

7. bey streitigen Weiden mit Vorbehaltung des Petitorii nach dem Possessorio in der Zertheilung ohne weiterem vorgegangen, und endlich

8. den Theilnehmern an den Gemeinweiden, zwar den auf sie fallenden Theil, als Aecker, Wiesen, Kleefelder oder zu anderem Anbaue, jedoch nicht insgemein, sondern nach wirklich geschehener Zertheilung und Anweisung zu benutzen freygelassen, hingegen selbe verhalten werden sollen, die für den angemessenen Viehstand erforderliche Fütterung sich durch anderweiten Anbau derselben auf Brach- oder denen ihnen am bestgelegenen Feldern unbeirret, oder auch unfehlbar zu verschaffen.

Im Verlaufe dieses Patentes, welches nun die Saumseligkeit so vieler Dominien von N. Ö. in diesem Geschäfte rügt, heißt es sodann weiters:

„Damit nun das ganze Geschäft der Verbesserung der Weiden desto mehreren Vorschub erhalte, verordnen Wir:

1. daß Jedermann frey stehen soll, den zur Verbesserung bringenden Theil der Weiden so wohl, als seine Grundstücke einzufrieden, einzuplanken, oder auf andere Weise gegen den Wildschaden zu bewahren, um so viel mehr also

2. die Weiden oder Wiesen aufzureißen, und in anderem Wege zu beurbaren, ohne hierzu in dem ein, und anderen Stücke der Einwilligung der vorläufigen Anfrage bey der Jägerey nöthig zu haben. Auf gleiche Weise

3. das unnütze Gestrauß, Stauden, Holzwerk und Bäume von den zertheilten Weiden außer den Waldungen hinweg zu schaffen; und endlich

4. zu aller Zeit das Gewild von den Grundstücken, und in solche verwandelten Weiden auch mit behangenen Bauernhunden abzutreiben; Maßen Wir hiernach, und zur Beseitigung aller Hindernisse und Zudringlichkeit das gemessen Unserer Jägerey auftragen lassen, auch bey schwerer Ahndung nicht gestatten wollen, daß sich hierunter die privatherrschaftliche Jägerey eines mehreren anmaße. Weiters solle

5. jeder Unterthan der auf ihn fallende Theil der Gemeinweide auf seiner bereits in Handen habenden Gewehr, als ein von dem Hause unzertrennliches und unverkäufliches Grundstück gegen alleinige Entrichtung des jedes Orts gewöhnlichen Schreibgeldes für den herrschaftlichen Beamten zugeschrieben, und dergestalt mit der Bemerkung, daß solches von der Zertheilung der Gemeinweide herrühre, in das Grundbuch bey dessen erster Besitzung eingetragen; außerdem aber

6. alle über die unterthänigen Gemeinweiden zwischen den Herrschaften und Unterthanen getroffen, oder von ersteren noch ansinnende Verständnisse, wenn solche auf eine patentwidrige höhere Belegung, oder gegen die unterm 26. May 1769 bekannt gemachte dreyßigjährige Zehentbefreyung denselben sowohl, als der in den Brachen bauenden Futterkräuter, während der Brachzeit gerichtet wären, für null und nichtig angesehen werden, folglich die Unterthanen zu deren Erfüllung nicht gehalten seyn, vielmehr ist

7. Unser ernstlicher Wille und Meinung, daß die Obrigkeiten den Unterthanen zur Beseitigung der Hindernisse und also zur Erreichung Unserer auf dieser, und ihr eigenes Beste gerichteten gnädigsten Absicht alle gedeihliche Hülfe leisten, sie gegen die Frevler und Widerspänstigen schützen, folglich bey dießfalls vorkommenden Klagen diese nicht für Parteysachen ansehen, und in ein ordentliches Verfahren einleiten, sondern ex officio mit unverlangter Localuntersuchung, Entschädigung des beleidigten Theils und erspieglender Bestrafung des Frevlers vorgehen sollen.

Befehlen demnach ꝛc. Wien ut supra.

§. 279.

Mittelst Verordnung vom 6. Juny 1771 wurde festgesetzet, daß es in Benützung des Grundes und Bodens mit Entfernung alles Zwanges nur anrathungsweise fürzugehen seye, sich übrigens die Behörden auf alle Art angelegen seyn lassen sollen, das Aufreißen der Hutweiden in diesem Wege zu befördern. Letztern Vorschriften.

VIII. Hauptstück.

Von dem Patronatsrechte.

§. 280.

Das Patronatsrecht. Das Patronatsrecht, oder die geistliche Lehenherrschaft ist der Inbegriff jener Vorzüge, Rechte und Verbindlichkeiten, welche demjenigen zukommen, der eine Kirche oder Pfründe gestiftet, erbauet oder den Grund hierzu hergegeben, oder auch diese Rechte auf eine andere rechtmäßige und gesetzliche Art erhalten hat, und daher geistlicher Lehensherr oder Patron genannt wird. Vid. Pehem Praelectiones in jus ecclesiasticum. P. II. §. 245.

§. 281.

Abtheilung. Das Patronatsrecht wird folgender Maßen abgetheilet; nähmlich:

1. in das geistliche; welches einer Pfründe oder geistlichen Würde, und

2. in das weltliche; welches einen Weltlichen oder auch Geistlichen jedoch außer dieser Rücksicht zukömmt.

3. in das Dingliche, welches mit einem liegenden Gute, Realität dergestalt verbunden ist, daß es mit demselben auf jeden Besitzer übertragen wird, und

4. in das persönliche, worauf Jedermann nur ein persönliches Recht zusteht;

5. in das vollständige, das alle gewöhnlichen Vorzüge, und Rechte der Patronen in sich begreift; und endlich

6. in das unvollständige, bey welchem einige derselben mangeln.

§. 282.

Titel. Ob und welches Patronatsrecht einer Herrschaft oder sonst jemanden zusteht, muß aus den Fundationsbriefen oder

sonstigen Urkunden entnommen werden, oder auch durch einen andern gesetzlichen Titel nähmlich durch Verjährung oder Erwerbung eines Gutes sich darstellen. Eben daher gehören auf die über diese Rechte als Privatrechte entstehende Streitigkeiten vor dem Civilrichter.

Schon durch Hofdecrete vom 29. July 1651 und 9. July 1669, wurden diese Streitigkeiten dem Landrechte zugewiesen.

§. 283.

Rechte u. Verbindlichkeiten des Patrons.

Das vorzügliche Recht des Patrons besteht in der Präsentation des Pfarrers bey einer unter seinem Patronat stehenden Pfründe aus jenen Individuen, welche ihm von dem Ordinariate als fähig mitgetheilet werden.

Die vorzügliche Verbindlichkeit des Patrons besteht in der Aufsicht auf die richtige Gebahrung mit dem seinem Patronat unterstehenden Kirchen, und in der Aufsicht und Herhaltung der pfarrlichen und Schulgebäude.

§. 284.

Aufsicht auf das Kirchenvermögen.

Nach dem Hofdecrete vom 2. September 1800, bestehen hinsichtlich der dem Patron obliegenden Aufsicht auf das Kirchenvermögen folgende Grundsätze und Vorschriften:

1. daß es dem Kirchenpatron unbenommen bleibe, den Patronatscommissär oder Repräsentanten, dann den Rechnungsführer selbst zu ernennen, daß jedoch bey jenen Dominien, auf denen das Patronatsrecht der Obrigkeit selbst zusteht, immer der Oberbeamte zum Repräsentanten auszuwählen sey;

2. daß eben daher dieser Beamte, weil er statt des Patrons die Kirchencasse und die Rechnungen zu controliren hat, nicht zugleich als Rechnungsführer angestellet werden könne, folglich von dem Patron ein anderer dieser Oberbeamten untergeordneter Beamter oder auch ein anderes Individuum, für welches jedoch der Patron zu haften hat, zum Kirchencasserechnungsführer zu ernennen sey;

3. daß die Kirchencasse mit einer dreyfachen Sperre versehen seyn müsse, wozu

a. dem Patron oder in desselben Nahmen seinem Repräsentanten;

b. dem Rechnungsführer; und

c. dem Pfarrer oder Beneficiaten ein Schlüssel zu übergeben kömmt;

4. daß keines dieser drey Individuen seinen Schlüssel

an einen der übrigen zwey Individuen, ohne dafür verantwortlich zu seyn, überlassen dürfe;

5. daß der Kirchenpatron überhaupt für das Kirchenvermögen aus dem Grunde zu haften habe, weil er seinen Repräsentanten und Rechnungsführer aufstellt, daß ihm jedoch der Regreß an den Repräsentanten, und, wenn der Rechnungsführer oder Beneficiat seinen Schlüssel dem Anderen erweislicher Maßen überlassen hat, auch an diesen in solidium bevorbleibe;

6. daß es in jenem Falle, wenn mehrere unter einem Patronate stehende Kirchen, deren Vermögen von einem und dem nähmlichen Rechnungsführer verrechnet wird, auf einer Herrschaft sich befinden, bey den sogenannten allgemeinen Kirchencassen sein Bewenden haben könne, nur müsse aber das einer jeden Kirche insbesondere zuständige Vermögen mit den hier unten im 7. Absatze folgenden Vorschriften am Ende der Rechnung ausgewiesen werden;

7. daß es bey der Verrechnungsart des Kirchenvermögens wie dermahlen sein Verbleiben haben könne; daß jedoch jede Jahresrechnung am Ende des Jahrganges das ganze Vermögen, oder den Rückständeausweis in einzelnen Posten, worüber die Schuldner ordentlich zu verhören sind, enthalten müsse, und auf solche Art eine Liquidation formiret werde;

8. daß bey der wegen der Casseverrechnung erfolgenden Zusammentretung, wozu allenfalls auch die Ortsrichter beygezogen werden können, zugleich jedesmahl eine genaue Untersuchung und Prüfung vorzunehmen sey:

a. ob über jede Privatschuldpost eine, und zwar mit der Pragmaticalversicherung versehene Obligation ausgestellet sey; und

b. ob die Obligation überhaupt, und der ausfallende Rest, dann die Prätiosen nach dem Inventarium wirklich vorhanden, und die letzteren gut verwahret sind;

9. daß die auf solche Art verfaßte und von dem Repräsentanten, dem Rechnungsführer und Pfarrer unterfertigte Rechnung sodann dem Bezirksvicar sammt allen Beylagen und der vorhergehenden Jahresrechnung zur Einsicht zu übergeben, von letzterem zu prüfen und bey befundener Richtigkeit mit seiner Unterschrift, daß er sie gesehen und nichts dawider einzuwenden habe, zu bestätigen sey;

10. daß der Bezirksvicär berechtiget sey, nicht nur über jede ihm in dieser Rechnung unrichtig scheinende Post Aus-

kunft zu fordern, sondern daß er auch schuldig sey, die Kirchencassen im Jahre einmahl, wenn er will, zu visitiren;

11. daß derselbe, wenn er entweder in der Rechnung oder bey der Liquidation Anstände findet, solche abzuthun, im widrigen Falle aber dem Kreisamte anzuzeigen habe;

12. daß es, wenn gleich durch diese Controlle, und dadurch, daß alle Jahre die summarischen Extracte an die Staatsbuchhaltung abgegeben werden müssen, hinlängliche Sicherheit verschafft wird, dennoch jedem Privatdominium als Kirchenpatron, da er für die Dotation der Kirche zu sorgen und zu haften hat, wegen seiner eigenen Sicherheit räthlich sey, diese Kirchenrechnungen von dem für die Revision der Rechnungen seiner eigenen Güter bestellten Buchhalter oder Revidenten jährlich ordentlich censuriren zu lassen, aus welchem Grunde auch die Rechnungen sowohl von landesfürstlichen, als unter den verschiedenen Staatsfonds stehenden Patronatskirchen an die Provincialstaatsbuchhaltung zur Censurirung zu gelangen haben.

§. 284.

Aufsicht auf die Pfarr- u. Schulgebäude.

Hinsichtlich der Aufsicht und Erhaltung der Pfarr- und Schulgebäude bestehen schon nach Inhalt des Patentes vom 11. Juny 1770 folgende Grundsätze und Vorschriften:

1. daß in Betreff der Pfarrwohnungen und der dazu gehörigen Gebäude jene Reparaturen, wozu die Pfarrer durch eigene oder der Ihrigen Schuld, Nachlässigkeit oder Verwahrlosung Anlaß gegeben, ihnen allein ohne weitere Concurrenz des Kirchenvermögens obliegen;

2. daß dagegen alle übrigen Reparationen, die wegen Länge der Zeit, steten Gebrauch oder unvorgesehener Zufälle zur Nothwendigkeit werden, vorzüglich aus dem Kirchenvermögen, in so weit solches zureichend ist, bestritten; wenn aber solches nicht zureichend ist, sowohl der Patron, als der Pfarrer, letzterer aber dergestalt beygezogen werden solle,

3. daß jene Pfarrer, welche über die Portionem canonicam und über die Unterhaltung der theils wegen Weitschichtigkeit ihrer Pfarreyen, theils wegen mehreren geistlichen Obliegenheiten oder Gebrechlichkeit des Pfarrers zur Seelsorge gleich nothwendigen Capläne in keinem Ueberschusse stehen, von allem Beytrage zur Herstellung der Pfarrgebäude freygelassen, folglich

4. dieser Betrag nur von dem wirklichen Ueberschusse abgenommen und nach Maß der größeren Einkünfte auch

mehr erhöhet, jedoch nicht zu genau gerechnet, sondern, um den Pfarrer auf alle unvorgesehene Fälle seine Portionem canonicam sicher zu stellen, ein gewisses Quantum dieses Ueberschusses zum Grunde genommen und nach Maß, als dieses steigt, auch der Beytrag bis zu einem gleichen Verhältnisse mit dem Patron ausgemessen werde; mithin

5. zu den Reparationen der pfarrlichen Wohngebäude, in so weit solche aus dem Vermögen der Kirche nicht bestritten werden können, und außer den von den Pfarrkindern dabey unentgeltlich zu verrichtenden Fuhren und Handarbeiten die Pfarrer, welche über die Portionem canonicam und über die Unterhaltung der nöthigen Capläne an Pfarreinkünften 100 bis 200 Gulden beziehen, den 10.; wenn aber dieser Ueberschuß 300 bis 400 Gulden beträgt; den 5.; wenn solcher 500 bis 600 Gulden abwirft, den 4.; wenn er sich auf 700 bis 800 Gulden beläuft, dem 3. Theil; und endlich, wo derselbe auf 900 bis 1000 Gulden und darüber ansteigt, die Hälfte der sowohl für die Baumaterialien, als übrigen Auslagen erforderlichen Reparationskosten, niemahls aber mehr, auch dieses nur so, daß ihnen allemahl ihre Congrua, und das Unterhaltungsquantum für die nöthigen Capläne frey bleibe, beyzutragen, und das übrige die Patrone so, wie in dem Falle, wo kein wenigstens das Quantum von 100 Gulden erreichender Ueberschuß vorhanden ist, den ganzen Aufwand jedoch allzeit mit Beyziehung der Pfarrholden zu den unentgeltlichen Fuhren und Handarbeiten zu bestreiten haben;

6. daß es übrigens dort, wo besondere von den Patronen oder Pfarrholden übernommene Verbindlichkeiten bestehen oder in Zukunft bey Errichtung neuer Pfarreyen mit Genehmhaltung der geistlichen und weltlichen Obrigkeit darüber eingegangen werden, bey diesem Uebereinkommen sein Verbleiben habe, widrigens aber sich, wenn ein Einverständniß nicht vorhanden ist, nach obiger Vorschrift zu benehmen sey;

7. daß aber zu dem Ende, damit die Pfarrgebäude allezeit bey gutem Baue erhalten und die nöthigen, oft mit geringen Kosten zu bewirkenden Reparationen nicht aus Nachlässigkeit der Pfarrer oder Beamten in der Zeit verabsäumet werden, alljährlich bey Aufnahme der Kirchenrechnungen, wobey nicht allein ex parte Consistorii der vicarius foraneus, sondern auch der patronus, oder dessen Beamte zugegen seyn müssen, die Pfarrgebäude beaugenscheiniget, und deren allenfalls nöthig befundene Repara-

tionen nach gegenwärtiger Vorschrift, oder der bestehenden Convention veranstaltet, auch der Befund vom ermeldten vicario foraneo dem Consistorium vorgeleget, von diesem aber keine unnöthigen Umtriebe und Verzögerungen veranlasset werden;

8. daß bey Absterben der Pfarrer, Benefiziate, sonderheitlich die Gebäude, jedesmahl genau untersuchet, und das Mangelhafte, wozu des Verstorbenen oder der Seinigen Schuld, Nachlässigkeit oder Verwahrlosung Anlaß gegeben, allenfalls aus dem zurückgelassenen Vermögen hergestellet, nebstbey auch bey den einträglicheren Pfarreyen, wenn es auf einen größeren Bau ankommt, der Kostenbetrag mit vorläufigem Einverständnisse des Consistoriums und Patrons, oder wo es um die von landesfürstlicher Vergebung abhangenden Pfarreyen zu thun ist, mit Einverständnisse der Landesstelle aufgenommen, und nach der oben angeordneten Ausmessung desjenigen Betrages, welchen der Pfarrer, doch niemahls weiter als bis auf die Hälfte der Kosten, zu leisten hat, im billigen Maße auf mehr oder weniger Jahre eingetheilet werde, in welchem Falle sodann dem neuen Pfarrer und so auch seinen Nachfolgern die Tilgung obliegt.

§. 285.

Weitere Vorschriften.

Das Hofdecret vom 4. August 1770, enthält die Anordnung:

1. daß die Unterthanen bey Herstellung der landesfürstlichen Pfarrhöfe und Kirchengebäude zur Leistung der Hand- und Zugroboth, in so weit es ohne Hemmung ihrer Wirthschaft und ohne Nachtheil der Herrschaft geschehen kann, und die Grundobrigkeiten zur Herbeyschaffung einiger Baumaterialien, als Stein, Ziegel, Kalk und Bauholz nachdrucksamst anzumahnen, auch allenfalls hierzu maßgeblich zu verhalten seyen;

2. daß für das künftige nur die Hauptreparationen, z. B. der Hauptmauer, ganzer Dachungen, Gewölbungen aus dem allerhöchsten aerario, hingegen die kleineren Reparationen, als an Thüren, Fenstern, Oefen, Fußböden, Dächern und dergleichen von den zeitlichen Pfarrern ohne Nachsicht bestritten, und daher nach Absterben eines jeden Pfarrers aus dessen Verlassenschaft vorzüglich alles dasjenige hergestellet werden solle, was an dergleichen kleineren Reparationen mangelhaft befunden würde;

3. daß die geistlichen Obrigkeiten, welche in den Kirchspielen die jährlichen Visitationen verrichten, nachsehen sol-

len, ob in dem Pfarrhofe alles im guten Stande erhalten, das Schadhafte mit der Zeit verbessert, und von dem Pfarrer die ihm obliegenden Reparationen richtig vorgenommen werden.

§. 286.

Fortsetzung.

Das Hofdecret vom 10. Juny 1783 enthält die Anordnung, daß die Pfarrgebäude von den Obrigkeiten concurrenter mit den Gemeinden hergestellet werden.

§. 287.

Fortsetzung.

Durch das Hofdecret vom 19. August 1783 wurde angeordnet, daß die Unkösten für die pfarrlichen Gebäude in allen Fällen von den Patronen, wenn sie nicht das Patronatsrecht verlieren wollen, zu bestreiten seyen, und in Zukunft an jenen Orten, wo die Pfarr- oder sonst schon bestehende Kirche ein eigenes Vemögen besitzt, hiervon ein Theil zur Erbauung und Herstellung der neuen, dann Reparirung der Filialen und so wechselseitig zu verwenden, dann die Gemeinden selbst, denen die Bestellung einer eigenen Seelsorge am meisten zu Statten kömmt, mit dem Drittheile, oder doch mit den unentgeltlichen Hand- und Zugarbeiten zur Concurrenz beyzuziehen seyen, damit den Grundobrigkeiten und Patronen (das Patronat mag nun in Händen des Landesfürsten, oder der Privaten seyn) die dießfälligen Unkösten nach Möglichkeit erleichtert werden.

§. 288.

Fortsetzung.

Durch Hofbescheid vom 27. Hornung 1786 wurde erklärt, daß Risse und Ueberschläge nur von jenen Kirchen- und Pfarrgebäuden an die k. k. Generalhofbaudirection einzusenden seyen, die aus einem öffentlichen Fonde bestritten werden, aber in die Pfarrgebäude der Privatpatronen sich nicht gemischet und nur in so weit, als jedem Patron gestattet wird, zu einiger Erleichterung der Kösten das entbehrliche Kirchenvermögen zu Hilfe zu nehmen, von solchen sich über dessen richtige Verwendung mit den einzusendenden Rechnungsextracten ausgewiesen werde, daß endlich dem Patron, wie es sich von selbst versteht, nur so viel von dem eigenthümlichen Kirchenvermögen zu verwenden gestattet werde, als die Kirche ohne Abbruch ihrer Currenterfordernisse entbehren mag, daß endlich die Stiftungscapitalien unangegriffen bleiben müssen.

§. 289.

Durch Verordnung vom 21. October 1804 wurde anbefohlen, daß die Kreisämter das Patent vom 11. Juny 1770, da mehrere Ortsgerichte und Wirthschaftsämter mit der Gebäudebesichtigung bey Sterbfällen der Curatgeistlichen gesetzwidrig vorgehen, vorzüglich aber den 1., 7. und 8. Absatz wiederholt kund zu machen und den Dominien die genaueste Befolgung desselben und der weiteren Anordnung aufzutragen. Fortsetzung.

IX. Hauptstück.

Von dem obrigkeitlichen Heimfälligkeitsrechte.

§. 290.

Das Heimfälligkeitsrecht.

Das Heimfälligkeitsrecht kann die Obrigkeit nur in dem Falle gegen die unterthänige Besitzung geltend machen, wenn der Lehenverband (nexus feudalis) eintritt, und die lehenbare Eigenschaft des Gutes oder Grundes erwiesen ist. Aber auch in diesem Falle hat sich die Heimfälligkeit nur auf den eigentlichen Lehenkörper, nicht aber auch auf das dabey vorgefundene Allodialvermögen zu erstrecken.

Wenn übrigens selbst die lehenbare Eigenschaft von Seite der Obrigkeit nicht standhaft dargethan werden kann, und ist ein Lehenbrief nicht vorhanden, so tritt die gesetzliche Vermuthung für die Freyheit des Grundes ein, und findet die allgemeine Erbfolgeordnung Statt. Tritt aber auch letztere nach dem Gesetze nicht mehr ein, so ist der Staat der gesetzlich berufene Erbe des Gutes. Vid. Hofdecret vom 7. September 1789.

§. 291.

Spätere Vorschrift.

Das hierüber später, nähmlich unterm 24. Juny 1790 erlassene Hofdecret, enthält im Wesentlichen Folgendes:

1. daß zwar das Heimfälligkeitsrecht nur eine Gattung des Lehens sey, und das obbesagte Normale vom 7. September 1789 die Gültigkeit des obrigkeitlichen Heimfälligkeitsrechtes nur auf jene Fälle beschränke, wo ein wirklicher nexus feudalis dargethan werden könne; daß jedoch

2. dazumahl, wenn das Heimfälligkeitsrecht auch in anderen, zwischen Obrigkeiten und Unterthanen zu Stande gebrachten gültigen Verträgen und Urkunden, die vor dem oberwähnten Normale eingegangen und errichtet wurden, sich gegründet findet, dasselbe für das Vergangene gültig seyn könne, übrigens aber

3. in Zukunft und seit dem Zeitpuncte des obenangeführten Normals da, wo kein nexus feudalis erweislich gemacht werden kann, keine anderweiten neuen Verträge, von was für einer Gattung sie immer seyn mögen, zwischen Obrigkeit und Unterthan errichtet werden dürfen; endlich daß daher

4. jene Unterthansgründe, welche nach den vor dem Normale und außer des nexus feudalis errichteten, gültigen Verträgen den Obrigkeiten von Zeit zu Zeit anheim fallen, künftighin nicht mehr der allgemeinen Vorschrift zuwider, vermög welcher Vorschrift die Obrigkeiten steuerbare Gründe für sich nicht behalten dürfen, mit dem Heimfälligkeitsrechte an die Unterthanen überlassen, sondern mit Erhöhung des Kaufschillinges für dieses auf immer reluirende Heimfälligkeitsrecht an andere Unterthanen erbeigenthümlich verkauft werden müssen.

§. 292.

Nach dem bürgerlichen Gesetzbuche.

Das bürgerliche Gesetzbuch enthält hierüber II. Theil, 25. Hauptstück §. 1149 Folgendes: „Erbpacht und Erbzinsgüter gehen auf alle Erben über, die nicht ausdrücklich ausgeschlossen worden sind. Hat der Nutzungseigenthümer keinen rechtmäßigen Nachfolger, so wird das Nutzungseigenthum mit dem Obereigenthum vereiniget. Doch muß der Obereigenthümer, wenn er von diesem Rechte Gebrauch machen will, alle Schulden des Nutzungseigenthümers, die aus einem anderen Vermögen nicht getilgt werden können, berichtigen. In wie fern ein Obereigenthümer das heimgefallene Gut an Andere zu überlassen verbunden sey, bestimmen die politischen Verordnungen.“

Selbst nach dieser gesetzlichen Anordnung kann zwar der Heimfall eines nutzbaren unterthänigen Gutes in Ermanglung eines rechtmäßigen Erben eintreten, doch nicht in der Art, daß der Obereigenthümer aus diesem bürgerlichen Gesetz das heimgefallene Gut mit dem Obereigenthume vereinigen könne, in welch letzterer Beziehung von dem Gesetzbuche auf die politischen Verordnungen hingewiesen wird.

§. 293.

Politische Vorschriften.

Nach der Verordnung vom 5. April 1797, hat zwar auch bey emphiteutischen Veräußerungen der Dominicalgründe die Stipulirung des Heimfallrechtes für die Obrigkeit in Ermanglung gesetzmäßiger Erben (zu Folge

des bürgerlichen Gesetzbuches) nicht Statt, und gilt die allgemeine Regel, daß da, wo die Inhabsuccession aufhört, jene des Fiscus eintrete, auch bey der Erbfolge der Unterthanen. Vid. Hofdecret vom 24. November, 7. September 1790.

Durch das spätere Hofdecret vom 9. März 1798 wurde jedoch erkläret, daß bey emphiteutischen Contracten der Contract allein die Richtschnur gebe, wie sich mit Uebertragung des Besitzers nach dem Tode des letzten Besitzers in Ermanglung eines rechtmäßigen Erben benommen werden solle, woraus denn folgt, daß es bey emphiteutischen Contracten der Obrigkeit nicht benommen sey, sich das Heimfallsrecht auszubedingen, und daß es da, wo dieses geschehen, sein Bewenden habe.

Aus allem diesem geht hervor, daß die zwischen Herrschaft und Unterthan über die Heimfälligkeit eines Gutes errichteten Contracte den gesetzlichen Maßstab geben, daß aber nach der Landesverfassung und der höchsten Absicht, daß die Bauerngüter bey dem Bauernstande in dieser Eigenschaft verbleiben sollen, von der Obrigkeit nicht an sich zu ziehen, sondern wieder an einen anderen Unterthan zu verstiften seyen.

X. Hauptstück.

Von dem Zehentrechte.

§. 294.

Das Zehentrecht besteht in dem Rechte, den zehnten Theil der Früchte von einem zehentbaren Grunde zu nehmen. Das Recht des Zehentes.

§. 295.

In der Regel ist das Zehentrecht als ein Privatrecht zu betrachten, welches von Jedermann erworben werden kann. Ist ein Privatrecht.

Das Hofdecret vom 20. July 1819 erklärt dieses Recht gerade als ein Privatrecht, welches Jedermann erwerben kann, und dessen Streitigkeiten (wenn der Zehentherr nicht zugleich die Grundherrschaft ist), wie jede andere Privatstreitsache zu behandeln kommt.

Nicht jede Grundherrschaft ist in dem Besitze dieses Rechtes, woraus sich denn von selbst folgert, daß das Zehentrecht nicht ein, der Landesverfassung gemäß, jeder Grundherrschaft zustehendes Recht ist.

Daher ist auch für Böhmen festgesetzet, daß nur derjenigen Grundherrschaft fernerhin die Ausübung des Zehentrechtes zustehe, wenn selbe solches bisher besessen und ausgeübet hat.

Das Zehentrecht wird aus eben diesem Grunde nach der höchsten Verordnung vom 16. Juny 1796 nicht vermuthet, und muß daher im Falle eines dießfalls entstehenden Streites gegen den Zehentpflichtigen streng erwiesen werden.

§. 296.

Gewöhnlich wird der Zehent in den Feldzehent, und in den Dorfzehent eingetheilet. Eintheilung.

Zu dem ersteren gehört das Getreide, Wein, Kraut, Rüben, Haar, Hanf, Hopfen u. dgl.

Zu dem zweyten, auch Hauszehent genannt, gehört das kleine Vieh, Käse, Eyer u. dgl.

§. 297.

Weitere Abtheilung.

Der Feldzehent unterscheidet sich wieder in den eigentlichen Feld- oder Garbenzehent, dann in den Sack- oder Körnerzehent.

Auch gibt es einen ganzen, halben und Drittel-Zehent, je nachdem die Verträge und der verjährte Besitzstand den Bezug in quanto bestimmen.

§. 298.

Besondere Vorschrift für Böhmen.

Die besonderen Vorschriften für Böhmen enthalten im Wesentlichen:

1. daß alle bisher bestandenen Gewohnheiten oder Verordnungen in Ansehung der Zeit, binnen welcher der Feld- oder Garbenzehent einzuheben üblich, oder vorgeschrieben war, aufgehoben, und dagegen zur Vermeidung der aus der Verzögerung der Zehentabgabe, den Früchten des Unterthans zugehen mögenden Beschädigungen, Folgendes beobachtet werde;

2. daß nähmlich der Zehenthold, sobald auf dem Felde die Frucht bereits in Mandeln aufgerichtet ist, dem Zehentherrn hiervon die Anzeige zu machen habe;

3. daß der Zehentherr nach dieser Anzeige den Zehenten binnen 24 Stunden auszustecken schuldig sey;

4. daß in dem Falle, als der Zehentherr die Aussteckung über diese Zeit verschieben sollte, der Zehenthold befugt sey, den Zehenten von dem Richter und Geschwornen ausstecken zu lassen, und das Getreide mit Zurücklassung des Zehenten von dem Felde abzuführen; und

5. daß dem Zehentherrn, um auch gegen allfällige Uebervortheilung zu schützen, daß Recht zustehe, die Abzählung des Zehenten auf jedem Felde bey was immer für einem Mandel anzufangen. Vid. Patent vom 12. December 1786.

§. 299.

Futterkräuter.

Die auf Brachfeldern erzeugten Futterkräuter sind zur Beförderung ihres Anbaues in Absicht auf die Viehzuchtvermehrung von aller Abgabe des Zehenten, wo einer besteht, auf immer befreyet; hingegen ist von allen Getreidegattungen und Gartenfrüchten, die auf Brachfeldern (es versteht sich auf Zehentpflichtigen) erzielet werden, der

Zehent noch ferner wie vorhin zu nehmen. Vid. Hofdecret vom 24. May 1787.

§. 300.

Wenn der Zehentholo die Feldfrüchte ohne Anzeige heimlich wegführt, ist der, der Obrigkeit dadurch entzogene Zehent, gleich anderen derley Schäden, durch unparteyische Schätzung zu erheben, und wie andere obrigkeitliche Forderungen einzubringen. Vid. Patent vom 1. September 1781. Strafen.

§. 301.

Wenn der Zehentherr den Zehent zeitlich im Gelde ablösen läßt, so ist diese Verhandlung lediglich dem Uebereinkommen beyder Theile überlassen. Nur bey Ablösungen auf ewige Zeiten, welche sich zwischen den Grund- und Zehentherrn und unterthänigen Zehentholden ergeben, ist sich nach dem Patent vom 1. September 1798 zu benehmen, worüber das Nähere schon im ersten Theile behandelt worden. Zehentablösung.

§. 302.

Die Zehentstreitigkeiten wurden nur dazumahl als Unterthansgegenstände nach dem Unterthanspatente vom 1. September 1781 behandelt, wenn der Zehentherr zugleich Grundherr des Zehentholden ist. Außerdem sind diese Streitsachen wie andere Privatstreitsachen zu behandeln. Zehentstreitigkeiten.

XI. Hauptstück.

Von der Holz- und Waldordnung.

§. 303.

Waldcultur.

Schon durch Patent vom 5. April 1754 wurde hinsichtlich der Wichtigkeit dieses Gegenstandes zur möglichsten Beförderung der Waldcultur sehr bestimmte und zusagende Vorschriften ertheilet, und diese späterhin durch nachgefolgte Verordnungen zweckmäßig vermehret. Diese Vorschriften sind nicht bloß zur Aufrechthaltung für die Obrigkeiten, sie sind auch zur Befolgung für den Unterthan gegeben, und es dürfte daher eine nähere Behandlung dieses Gegenstandes dem Zwecke dieses Werkes entsprechen.

§. 304.

Nähere Vorschriften.

Nach der W. O. wird Jedermann, wer er immer sey, aller Mißbrauch der Waldungen untersagt und in Folge dessen Niemanden gestattet, einiges Gehölz unwirthschaftlich auszuhauen, abzuöden oder zu verwüsten, sondern es ist vielmehr Jedermann schuldig, das Holzfällen dergestalt einzurichten, daß die Wälder zum Nachwuchs gleich in dem Schlagen selbst zubereitet werden, folglich auch außer der vorgeschriebenen Zeit das Holz weder gefället, noch ausgeführet werden darf, damit der Wiederwuchs durch das Fahren und Gehen der Holzhauer und Klauber nicht gehindert werden könne.

Hieraus folgen nachstehende nähere Bestimmungen; als

1. daß ein Jeder sich jenes Holz, was zu seiner jährlichen Nothdurft erforderlich ist, in der ausgesetzten Zeit verschaffe;

2. daß nur in Zufällen einer Feuersbrunst, Wasserfluth, Häuserbaufälle und dergleichen das höchst benöthigte Holz

(jedoch mit möglichster Schonung des Wiederwachses) auch außer dieser Zeit gefället und ausgeführet werden dürfe;

3. daß daher, da die Zeit des Holzschlages vom Monath November an, wenn das Laubholz die Blätter abgeworfen hat, bis Ende Februar bestimmt und der Monath Jänner hierzu der geeigneteste ist, das benöthigte Bau- und Klafterholz binnen diesen Wintermonathen gefället und längstens mit Ende April aus den Gehölzen vollständig abgeführet, auch die Plätze, wo das Holz abgehauen worden, gereiniget werden, damit keine Aeste und Späne zurückbleiben und die ausgehauenen Plätze zum Wiederwuchs Ruhe erhalten.

4. daß nur in jenen Gegenden, wo wegen vielen Schnee's nicht möglich ist, in die Wälder Winterszeit zu kommen, das Holz in jener Zeit abgehauen werden dürfe, wenn solches thunlich ist, endlich

5. daß auch in dem Verkauf und Ausweis des Holzes sowohl die Waldeigenthümer, als die Holzkäufer sich an diese ausgemessene Zeit auf das genaueste unter Strafe zu halten haben.

§. 305.

Verkaufsrecht.

Nach der W. O. sind hinsichtlich des Rechtes, sein Holz zu verkaufen, nach dem Unterschied der Eigenschaft der Eigenthümer, folgende Vorschriften festgesetzet; nähmlich

1. daß in den Gemeinwaldungen bey gesammten privilegirten und anderen königlichen, dann Leibgeding-, Berg- und schutzunterthänigen Städten und Marktflecken ohne vorgängiger Bewilligung ihrer Vorgesetzten, nähmlich: bey den k. Städten der Landunterkämmerer, bey Leibgedingstädten der Unterkämmerer, und bey den Schutzstädten ihre Schutzobrigkeiten, unter schwerer Strafe kein Holz verkauft, noch auch anderes als mit deren Vorwissen und Approbation ausgewiesen werden soll, worüber in jedem Orte zur Aufsicht sichere Personen aus der Bürgerschaft, oder wo es die Größe der Wälder fordert, auch eigne holzgerechte Förster oder Forstbeamte aufzustellen sind;

2. daß einzelne Bürger in diesen Städten zwar mit dem Genuß ihrer eigenen Privatwälder an die Bewilligung ihrer Behörden nicht angewiesen seyn, doch aber die hier ausgemessene Zeit und Art des Holzfällens zu beobachten haben;

3. daß die **unterthänigen Städte, Märkte** und **Dorfschaften** ihres Gehölzes sich nicht anders gebrauchen dürfen, als daß ihnen solches auf vorhergehende Anmeldung durch die obrigkeitlichen Forstbedienten und Beamten nach Gutbefund der Obrigkeit ordentlich ausgewiesen und ausgezeichnet werden;

4. daß aus dem Grunde, weil nähmlich bey allen Städten und Dorfschaften hauptsächlich jenes Holz geschonet werden muß, das zum Häuserbau oder anderen nützlichen Gebrauch taugt, bey denselben das zum **Brennen** oder zum **Verkauf** erforderliche Holz nur allein von solchen Bäumen herzunehmen sey, die **überständig** oder sonst zum Bau und anderen Erfordernissen untauglich sind; und nur in dem Falle von den obgedacht vorgesetzten Stellen der Verkauf unter ihrer Verantwortung bewilliget werden könne, wenn sich ein Ueberfluß darstellt (welcher Verkauf sich also nur auf diesen Ueberfluß erstreckt), oder durch den Nichtgenuß der Wälder ein Nachtheil zu besorgen wäre;

5. daß sich nach diesen Vorschriften auch alle Freysassen genau zu verhalten und um die erforderliche Bewilligung bey dem Kreisamte einzuschreiten haben; endlich

6. daß gleiche Ordnung auch bey den **Kirchen- und Fundationswaldungen** zu beobachten sey und die dießfällige Obsorge den Patronen dergestalt zustehe, daß, wo in Städten die Magistrate das Patronatsrecht haben, nicht diese, sondern die oben angeführten Vorsteher allein zum Holzausweis, und Auszeichnen befugt seyn sollen.

Anderweitige, hierher Bezug nehmende Verordnungen sind folgende, nähmlich:

1. daß, nachdem einige Auen und Waldungen der aufgehobenen, so wie der noch bestehenden Stifte und Klöster in den Provinzen, zum größten Nachtheil des Waldstandes durch übermäßige Holzfällung merklich zurückgesetzet werden, die Kreisämter zur künftigen Vermeidung dieses Unfuges, genauer darauf sehen sollen, damit derley Waldungen oder Auen niemahls über die Kräfte angegriffen, noch weniger forstordnungswidrig behandelt werden. Vid. **Hofdecret vom 3. Februar 1787.**

2. Daß die unterm 24. März 1787 erlassene Verordnung, vermög welcher die Waldungen der annoch bestehenden Stifte und Klöster, unter der Oberaufsicht der Landesstelle und Staatsgüteradministration stehen sollen, dahin beschränket werde;

a. daß die Staatsgüterverwaltung die Forst- und Waldungsbezirke der Stifte und Klöster, jährlich ein oder zwey Mahl durch einen Oberjäger oder Förster visitiren lassen, das schlagbare Holz, welches nach vorläufiger Schätzung und forstwirthschaftlicher Eintheilung der Waldungen in ordentliche Holzschläge geschlagen werden kann, den klösterlichen Forstbeamten zur Fällung forsimäßig anweisen, und mehr Holz zu schlagen, als angewiesen worden, nicht gestatten solle:

b. daß die Administration die klösterlichen Forstbeamten, und mindere zur Aufsicht der Waldungen angestellte Forstbeamten, ungeachtet sie Stiftsdiener bleiben, doch zugleich auch in Hinkunft auf die im obigen Absatze enthaltene Gegenstände in Eid und Pflicht zu nehmen, deren Anstellung, Vermehrung oder Verminderung nicht selbst zu veranlassen habe; und wenn dergleichen Forstbeamte (deren willkührliche Aufnahme und Verwechslung den Stiften künftig überlassen bleibt) neu angestellet oder verwechselt würden, die Stifts- und Klostervorsteher schuldig seyen, solche der Staatsgüterverwaltung ordentlich anzuzeigen und zur Beeidung an sie abzuschicken.

c. daß der Verschleiß des Holzes den Stiften und Klöstern selbst überlassen bleibe und sich die Staatsgüteradministration damit nicht zu bemengen habe;

d. daß bey der Waldbereisung darauf zu sehen sey, ob die Stiftswaldungen nicht über ihre Kräfte angegriffen, die Holzschläge forstwirthschaftlich angeleget und die holzlosen Waldplätze bestmöglich mit Waldsamen wieder besäet, auch überhaupt nach der Waldordnung verfahren werde, worüber, wenn ein Stift oder Kloster dieser Ordnung sich nicht fügen wollte, die Anzeige zu machen wäre; daß aber in dem Falle, als anderweite Geschäfte an der vorschriftmäßigen Erfüllung dieser höchsten Verordnung wider Vermuthen ein oder das andere Mahl hinderlich seyn sollten, gestattet werde, einen erfahrnen Forstbeamten anderer Staatsgüter, zu dessen Reiseköſten die Stifte gemeinschaftlich beyzutragen hätten, zu verwenden und von diesen den Stand dieser Wälder und ob sie mit dem Holzschlage genau nach der forstämtlichen Vor- und Auszeichnung, dann den übrigen dießfälligen Anordnungen verhalten wird, untersuchet werde. Vid. Hofdecret vom 13. December 1788.

3. daß in jenen Fällen, wo über eine ansuchende Holzfällung in den zur Landesdefension dienenden Waldungen eine Localuntersuchung zu veranlassen befunden wird, dem

k. k. Generalcommando, damit wegen den dabey eintreten mögenden militarischen Betrachtungen hierzu ein Officier von dem nächsten Regimente beordert werden könne, die vorläufige Anzeige zu machen sey. Vid. Verordnung vom 11. December 1789.

§. 306.

Verkauf.

Nach der W. O. soll bey dem Verkaufe des Holzes, bey Obrigkeiten, Städten und Dorfschaften genau darauf gesehen werden, daß zu Brenn- und Klafterholz kein solches Holz verkaufet werde, welches zum Bau oder anderen nothwendigen Gebrauch tauglich ist.

Nebstbey ist es auch, außer den, an den äußersten Gränzen liegenden Dominien, welche hierzu besonders privilegirt sind, Niemanden ohne allerhöchster Bewilligung (welche bey jedem Vorfalle entweder unmittelbar oder mittelst des k. Landesguberniums anzusehen ist, Holz in das Ausland zu verkaufen gestattet. Diese Bewilligung wird übrigens jenen ertheilet, welche darthun, daß ihr an den Gränzen gelegenes Holz inner Landes nicht verwendet werden könne und so verderben müßte, wenn es nicht an Ausländer verkauft würde.

§. 307.

Bau- und Schwarzholzfällung.

Nach der W. O. soll das Bauholz mit Ausstellung zulänglicher Samenbäume gefället, und ein gleiches mit den Schwarzwäldern dergestalt beobachtet werden, daß der Hau in den Schwarzwäldern nicht zu groß, und nur in solchen Gegenden geschehe, wo der Boden genug Feuchtigkeit und Schatten hat, und die Gegenden den Sonnenstrahlen und trocknenden Winden nicht ausgesetzet sind, weil an diesen Orten der Nachwuchs nicht wohl fortkommt; über dieses auch die Sturmwinde bey, in den Anhöhen gemachter Oeffnung die stehen bleibenden Bäume häufig niederreißen; es soll sonach das Bauholz insgemein, es bestehe solches in hochstämmigen oder sogenannten Seil- oder Büschelholz, nicht minder das schwarze Holz in tiefen und feuchten Gegenden durchgehends hauen oder maßweis geholzet, dagegen das in hohen, der Sonnenhitze und großen Winden ausgesetzten Gegenden gelegene Schwarzholz stammweis gefället, zu Klaftern und Brennholz das ungerathene und überwachsene ausgesuchet, und durch niemanden als holzgerechte Heger solcher gestalten vorsichtig ausgezeichnet und gefället werden, damit der Wiederwachs

zwischen den größeren Stämmen gut fortkommen, und den jungen Bäumen bey der Fällung kein Schaden zugefüget werde.

§. 308.

Nach der W. O. sollen die Stöcke der abgehauenen Bäume soviel möglich ausgegraben, oder doch wenigstens die Bäume der Erde gleich abgehauen werden. Ausgrabung der Stöcke.

In Folge dessen wird, da durch das Ausgraben der Stöcke und Wurzeln die Erde den Bausamen eher aufnimmt, und die Plätze der Stöcke nutzbar werden, jede Obrigkeit zu dieser wirthschäftlichen Absicht sich das nöthige Geräth zum Stockausheben beyschaffen, oder armen Leuten zu ihrem Gebrauch ohne Entgeld überlassen.

Um das Ausroden der Stöcke sicher zu erreichen, kann diese Arbeit auch nach Ende April, wo keine Arbeit im Walde vorgenommen werden soll, im Frühjahre und Sommer jedoch dergestalt geschehen, daß die Stöcke in dem ersten Jahre nach dem Hau, nicht aber viele Jahre durch zum Nachtheil des Wiederwachses ausgegraben werden.

§. 309.

Nach der W. O. sollen holzverzehrende Werke und Fabriken, als: Färbereyen, Eisen- und Plechhämmer, Glashütten, Pottaschensiedereyen u. dgl., deren Beförderung von Beobachtung dieser Waldordnung abhängt, so, wie sie bestehen, nicht nur beybehalten, sondern auch, wenn sonst kein anderes Hinderniß besteht, dergestalt neu errichtet und erhoben werden, daß den nützlicheren Silber- und Goldbergwerken durch derselben Errichtung in einem anderen nahen Bezirke kein Eintrag geschehe. Fabriken, Glashütten, Eisenhämmer u. dgl.

Weiters soll in jenen Gegenden an Wasserflüssen, auf welchen das Holz geflößet werden kann, keine dergleichen holzverzehrende Werke unter Strafe errichtet und erhoben werden.

Endlich ist es zwar Niemanden verwehret, seine Waldungen zu verkaufen, doch soll weder den Eigenthümern noch den Käufern gestattet werden, die zu Glashütten- und Eisenwerken abgehauenen Waldungen in Meyerhöfe, Felder oder Wiesen zu verwandeln, sondern sie sind verbunden, solche dieser Ordnung gemäß zu hauen und dann zum Wiederwachs zu verhegen und zu verwahren.

Hierher bezugnehmende weitere Verordnungen enthalten Folgendes; nähmlich:

1. damit den Förstern die Gelegenheit, Waldgründe unter dem Vorwande der Waldcultur in eigene Benützung zu nehmen, abgeschnitten werde, ist als eine Normalvorschrift allgemein festzusetzen:

a. daß wenn in Absicht auf Waldcultur oder überhaupt als Culturverbesserung eine Waldstrecke auf ein oder mehrere Jahre oder beständig mit Feldfrüchten angebauet, oder in Wiese verwandelt würde, der Nutzen und Aufwand gegen billige Remuneration in die Renten verrechnet werde; und

b. wenn solche Gründe verpachtet würden, den Förstern keine in Cultur gesetzte Waldgründe ihrer eigenen Revier in Pachtung überlassen werden sollen. Vid. Hofdecret vom 22. Februar 1799.

2. daß von nun an kein Güterbesitzer ohne vorläufiger Genehmigung des Guberniums ein neues Hammerwerk und Hochofen errichten dürfe, und diese Bewilligung nur nach vorläufig mit Zuziehung unparteyischer Forstverständigen durch das k. Kreisamt über den Zustand der Wälder und alle übrige Localverhältnisse gepflogenen genauen Untersuchung ertheilet werde; endlich

3. daß mit Bedachtnehmung auf den in der Waldordnung vom 25. April 1754 von Glashütten und Eisenhämmern vorkommenden Abschnitt, genau darauf zu seyn, daß die Inhaber der Eisenwerke, die zu deren Behufe ausgehauene Waldplätze nicht in Aecker oder Wiesen verwandeln, sondern solche in die gehörige Schonung setzen und forstmäßig behandeln. Vid. Hofdecret vom 1. May 1800.

§. 310.

Kohlenbrennen.

Nach der W. O. kann durch die sechs Wintermonathe das für die übrige Jahreszeit benöthigte Holz gefället und zum Kohlenbrennen im Walde zusammengeführet, in den Sommermonathen aber verkohlet und die Kohlen zu den Werken gebracht werden. Dieses ist von Allen, die Kohlen bedürfen, genau zu beobachten. Die Kohlenbrenner sollen die Kohlhaufen in den neu ausgeholzten Hauen anlegen, und dem jungen Anflug in anderen Orten keinen Schaden zufügen, die Kohlenführer aber sich an einen Holzweg halten, und nicht verschiedene Auswege zum Nachtheil des Wiederwachses unter empfindlicher Strafe aufsuchen. Die Aschenbrenner sollen kein anderes, als das angewiesene Holz eigenmächtig angreifen, und zur Aschenbrennerey vorzüglich das windfällige Holz nehmen. Endlich soll das

Pech- und Wagenschmierbrennen allein aus Stöcken und Wurzeln der abgehauenen Bäume geschehen, weil das Pechreißen hiermit gänzlich und auf das schärfeste mit dem Beysatze untersaget wird, daß die herumstreichenden Pechreißer, welche stehende Bäume aufreißen und so das schönste Gehölz verderben, nirgends geduldet, sondern gleich den Wilddieben im Betretungsfalle bestrafet werden sollen.

Weitere Verordnungen hierüber sind folgenden Inhaltes; nähmlich:

1. daß das Anbohren der Ahorn- und Birkenbäume ohne Vorwissen der Waldämter und Förster scharf zu verbiethen sey. Vid. Verordnung vom 16. Februar 1770.

2. Daß das der Waldpflege nachtheilige Baumreißen zur Gewinnung des Harzes niemahls unbeschränkt gestattet werden solle; daß daher dort, wo die Wälder in ordentliche Schläge schon forstmäßig eingetheilet sind, das Baumreißen nur in solchen Gegenden vorzunehmen sey, welche zum nächsten Holzschlag bestimmt sind, worin das Holz längstens nach 4 bis 5 Jahren zum Abhieb oder zum Fällen kommen wird. In Gemein-, Kirchen- und Unterthanswaldungen ist solches auf gleiche Art, wie das Holzfällen, nie ohne ordentlichen forstmäßigen Ausweis zu gestatten, und die Wald- und Forstbeamten haben es nur dort auszuweisen, wo es ohne Abbruch der ordentlichen Waldpflege geschehen kann. In Betreff der, durch den Eintrieb und durch das Hüthen des Rind-, Schaf- und Ziegenviehes entstehenden Beschädigungen hingegen ist sich lediglich nach der bestehenden Waldordnung zu benehmen. Vid. Hofdecret vom 26. July 1794.

3. Daß hinsichtlich des, dem Wachsthum der Bäume nachtheiligen, unmäßigen Pechreißens von dem Kreisamte mit Bezug auf den §. 7 der Waldordnung, vom Jahre 1754 und des Hofdecretes vom 26. July 1794, allen Dominien mitzugeben sey, unter eigener Verantwortung das Baumreißen zur Gewinnung des Harzes nur in jenen Waldstrecken zu gestatten, die zum nächsten Holzschlag bestimmt sind, und längstens in zwey oder drey Jahren abgetrieben werden, die Uebertreter aber gesetzlich bestrafen zu lassen, worüber vorzüglich die k. Kreiscommissärs nicht nur bey den Bezirksbereisungen, sondern auch bey jeder anderen Gelegenheit ihrer Commissionsreisen zu wachen, und ihr Augenmerk hierauf zu richten haben. Vid. Verordnung vom 2. November 1804.

16 *

§. 311.

Holz-verwendung zu Schindeln, Faßtaufeln u. dgl.

Nach der W. O. soll Holz zu Schindeln und Faßtaufeln, dann Faßreifen und Körbruthen bey dem Holzfällen zu anderen Nothdurften, oder doch nur allein in solchen Orten, welche zu dem gleich darauf folgenden Hau ausgewiesen werden, ausgesuchet, so viel nur immer thunlich, außer dem Walde Faßtaufeln und Schindeln verfertiget werden, und kein Binder oder Korbmacher ohne Gegenwart des Revierjägers einige Reifen und Ruten in den Wäldern hauen, welche vielmehr von den außerhalb den Wäldern stehenden Weiden, und Haselnußstauden zu nehmen sind.

§. 312.

Anstellung der Forstbeamten, Jäger.

Nach der W. O. soll zu dem Ende, damit alles oben Angeführte gewiß befolget wurde, in jedem Kreise eine hinlängliche Anzahl wohlerfahrner Jäger und Forstbeamten auf kreisämtlichen Vorschlag von dem k. Landes-Gubernium bestellet werden, welche allein befugt sind, die freyzusprechenden Lehrlinge, oder Forstadjuncten über ihre Kenntniß zu prüfen, und solchen die Zeugnisse, daß sie holzgerechte Jäger sind, zu ertheilen, ohne welches Zeugniß nach vorhergegangener Prüfung niemand als ein Waldjäger aufgenommen, viel weniger ihm unter Strafe von Jemanden eine Revier anvertrauet werden soll.

Aeltere, und neuere Verordnungen enthalten hierüber im Wesentlichen Folgendes; nähmlich:

1. daß den Jägern unter Strafe nicht erlaubt sey, ohne vorläufige Bewilligung der Obrigkeit jemanden zur Jägerey in die Lehre anzunehmen, noch weniger auszulehren, und wehrhaft zu machen; weiters, daß es unter Strafe verbothen sey, den dienstlosen Jägern ohne Anzeige einigen Aufenthalt zu geben, sondern dergleichen dienstlose Jäger, die sich auf das Herumstreifen verlegen, und keinen Abschied vorweisen können, als Landstreicher entweder zu Recruten zu stellen, oder mit dem Schube zu befördern, und wenn sie mit Gewehr außer der Straße betreten würden, als Raubschützen zu behandeln seyen, endlich in so lang aber Verabschiedete mit keiner Bedienstung versehen sind, sie den Hahn von ihren Gewehren abschrauben sollen. Vid. Hofdecret v. 22. Septemb. 1793 und 13. Februar 1754.

2. Daß schon durch die Gesetze vom 31. August 1713 bis 15. Februar 1726—16. August 1732—23. April 1746, und 15. July 1754, außer den Obrigkeiten und adelichen

Personen, dann der Jägerparten Niemanden erlaubt wurde, unter 20 Schock meißnisch, für die Unvermöglichen aber unter der Strafe eines vierwöchentlichen Arrestes, sich auf Jägerart grün mit Anhängung des Hirschfängers und Hüfthornes zu kleiden; weiters, daß durch die Waldordnung vom 5. April 1754 gebothen wurde, keinen für einen Jägerjungen anzuerkennen, und aufzunehmen, der nicht nach überstandener Prüfung von holzgerechten zu dieser Examinirung bestellten Jägern dafür erkannt seyn wird, daß daher Niemand künftighin einen unausgelernten und ungeprüften Jäger in Büchsenspanner, um so weniger in Försterdienste aufnehmen, und ihn auf die verbothene Art mit Anhängung des Hüfthornes und Hirschfängers kleiden solle, der sich nicht mit den erforderlichen Zeugnissen auszuweisen vermag. Vid. Verordnung vom 10. May 1781.

3. Daß die Holz- und Waldordnung vom 5. April 1754 zu republiciren, und zugleich die in dem nähmlichen Jahre herausgegebene Einleitung und Unterricht zur Waldcultur, sammt der im Jahre 1772 nachgefolgten Instruction zur Prüfung der holzgerechten Jäger unfehlbar allgemein zu beobachten sey. Vid. Verordnung vom 18. May 1785.

4. Daß die Kreisämter die Veranstaltung zu treffen haben, daß die erledigten Forsteraminatorsstellen mit tüchtigen und werkverständigen Forstbeamten ersetzet werden, und sich — wenn ein Anstand wegen ihrer Geschicklichkeit sich ergeben sollte, mit dem k. Oberstjägermeisteramte in das Einvernehmen setzen sollen. Vid. Verordnung vom 11. May 7786.

§. 313.

Nach der W. O. sollen, sobald die abgeholzten Waldungen vorgeschriebener Maßen ausgeräumet sind, solche sogleich zum Nachwuchs verheget, und durch genaue Achtsamkeit der Forstbeamten und Jäger von obrigkeitlichen, so wie vom unterthänigen Gehölze aller Schaden abgewendet werden. Hegung der Wälder.

Weiters sollen abgeödete Gegenden durch Aufackerung und Besäung oder Pflanzung wieder zum Wachsthum befördert, und alle Hüthung des einheimischen Viehes an solchen Orten auf das ausgiebigste eingestellet werden, widrigenfalls die Nachlässigen durch Zwangsmittel dazu angehalten, und die Besorgung des Nachwuchses durch eigene von der Landesstelle auf Unkosten des Besitzers anzustellende Forstbediente vorzukehren wäre.

§. 314.

Setzung der Weiden und Erlen.

Nach der W. O. sollen die leicht zu erzielenden, und sehr nutzbaren Waiden- und Erlenbäume an den Ufern der Flüsse, Bäche und Teiche, auch an feuchten Orten, wo es ohne Nachtheil des Wieswachses geschehen kann, auf das beste gepfleget, besonders aber die Weiden an jedem bequemen, und der Wirthschaft nicht nachtheiligen von Magistraten und Wirthsschaftsämtern auszuweisenden Orte, unter Verantwortung der Beamten angepflanzet, und auf diese Befolgung von den Kreisämtern bey den Kreisbereisungen gesehen werden.

§. 315.

Einstellung der Viehtriften, Hüthungen u. dgl.

Nach der W. O. sollen in jenen Waldorten ohne Ausnahme, wo ein Nach- oder Wiederwachs sich angesetzet hat, und wo kürzlich das Holz ausgehauen worden, alle Viehtriften, und Hüthungen gänzlich eingestellet, und in so lang weder Rind-, Schaf- noch Borstenvieh darin geweidet werden, bis das junge Gehölz so hoch erwachsen ist, daß die Gipfeln desselben nicht mehr erreicht, und abgenagt werden können, weil das junge Holz nirgends eher wieder ausstoße:, als in solchen Gegenden, wo kurz vorher Holz gefället worden, wenn diese Holzräume in Ruhe erhalten werden.

Unter dieser Hegung ist auch das Abgrasen mit Sicheln oder wie es immer geschehen mag, untersagt; endlich soll das Ziegenvieh, als das schädlichste, bey empfindlicher Strafe unter keinem Vorwande in einem Walde geweidet werden.

Weitere Verordnungen hierüber sind folgenden Inhaltes; nähmlich:

1. daß in Folge Hofdecretes vom 21. May 1787 das Viehweiden mit vollen Heerden, und das Abmähen des Grases in jungen Waldungen wiederhohlt schärfstens zu verbiethen, das Kreisamt bey Kundmachung dieses Befehles die Waldordnung vom Jahre 1754 zu republiciren, und zur Steuerung dieser zwey Mißbräuche in Absicht auf die neu angeflogenen Strecken alles Hüthen und Grasmähen in diesen jungen Waldungen, bis sie nicht zur hinlänglichen Höhe gereichen, unter unnachsichtlicher Bestrafung der Uebertreter schärfstens einzustellen, alle künftige Jahre aber mit Ende September diesen Gegenstand allen Ortsgemeinden zur genauesten Befolgung zu republiciren und selbst auf dessen Vollzug bey der alljährlichen Kreisvisitation nicht nur zu wa-

chen, sondern auch dießfalls dem Kreiscommissär die strengste Nachsicht bey den Bezirksbereisungen aufzutragen habe. Vid. Verordnung vom 8. Juny 1787.

2. Daß hinsichtlich der jährlich mit dem Militär vorzunehmenden Besichtigung der Waldungen und Verschanzungen, die durch Beackerung und Besäung gelitten haben, und deren Herstellung anbefohlen worden ist, Folgendes insbesondere zu beobachten komme;

a) ob das im vorigen Jahre Anbefohlene auch wirklich befolgt worden, weßwegen die vorzunehmende Localbesichtigung mit den vorjährigen Befund jedesmahl genau entgegen zu halten, und was da anbefohlen worden, nachzusehen sey;

b) ob die in den Defensionswaldungen durch Verhaue gelichteten Blößen, wo es noch nicht geschehen, bald möglichst von Stöcken geräumet, und, wenn sie nicht von selbst anfliegen, mit neuen Waldsamen besäet werden.

c) daß von dem Kreisamte gesorget werde, damit kein Vieh auf den neuen Anflug getrieben, und da, wo sich der Verhau solcher Plätze durch Einzäunung oder Grabenschlagung nicht leicht thun ließe, wenigstens hinlänglich kennbare Hegzeichen ausgestecket werden, um dadurch den Eintrieb des Viehes auf alle mögliche Art Jedermann einzustellen;

d) daß, obgleich die Benützung der Gränzdefensionswaldungen den Eigenthümer nicht beschränkt, und nur die Lichtung der Waldungen durch Abstockung einzelner Bäume, als ein alter Forstcultur zuwiderlaufender, dem Defensionsstand sehr nachtheiliger Mißbrauch nicht gestattet werden kann, doch immer darauf zu sehen sey, damit diese Ausfolgung in forstmäßige Schläge eingetheilet, nach der Waldordnung eingerichtet, jeder abgetriebene Theil geräumet, und mit frischem Waldsamen von jener Holzgattung, die nach Beschaffenheit des Bodens die anwendbarste, und gedeihlichste ist, wieder besäet oder angeflieget werde. Vid. Hofdecret vom 15. December 1788.

3. Daß zur Hintanhaltung des Schadens in jungen Waldungen und Wiederwachs das Ziegenvieh gänzlich abzuschaffen, und jenes, so in jungen Wäldern betreten wird, von den Jägern und Hegern zu erschießen, und das Erschossene ihnen zur Belohnung zu belassen sey; das in jungen Waldungen betretene Rindvieh aber gepfändet, der Eigenthümer für jedes Stück gepfändeten Viehes mit einem Schadenersatz von 2 Gulden belegt, und die Hälfte jenem, der es pfändet, und eingebracht hat, zugewendet werde; über-

dieß die Einwohner bey Entdeckung einer durch das Vieh geschehenen Beschädigung des Anflugs Einer für Alle, und Alle für Einen zu haften, folglich die beschädigte Gegend sie selbst aus Robot einzuackern, und mit frischem, aus eigenen Kosten beyzuschaffenden Waldsamen zu besäen schuldig seyen. Vid. Hofdecret vom 14. December 1789.

4. Daß sich die im obbesagten Hofdecrete vom 14. December 1789 angesetzten Strafen lediglich auf die in der Landesdefensionslinie liegenden Gränzwaldungen zu erstrecken haben, alle übrige Waldbeschädigungen aber nach der Waldordnung vom Jahre 1754 zu behandeln seyen. Vid. Hofdecret vom 14. Decemb. 1790.

Bemerkung. Diese einzelnen Verordnungen sind jedoch durch Hofdecret vom 28. Jänner 1792 dahin, und mit dem Inhalte verändert worden, daß der Gegenstand wegen den Verschanzungen in Böhmen ganz auf sich zu beruhen habe, und es an dem genug geschehe, wenn die Waldungen zur Defension gut conservirt, und dort, wo sie gelitten haben, solche Plätze wieder mit Waldsamen angebauet werden; daß daher auch in den an die Hofstelle alljährlich einzusendenden gemeinschaftlichen Untersuchungsrapporten des Militärs und Politicums über den Zustand der Defensionswaldungen, Verschanzungen und Verhauen künftig nichts mehr von Verschanzungen, sondern bloß vom Waldungswesen vorzukommen habe.

Durch Gubernialverordnung vom 7. August 1795 wurde ein wichtiger Bericht der ökonomisch-patriotischen Gesellschaft, welche Gattung des Waldsamens bey den Gränzdefensionswaldungen eigentlich zu wählen sey, damit das Holz von dem Wurm nicht so leicht beschädiget werden könne, den Kreisämtern zur Benehmung und Belehrung der betreffenden Dominien zugestellet.

Dieser Bericht, und eigentlich Unterricht ist folgenden Inhaltes:

Es ist nähmlich ein durch viele Erfahrungen erwiesener Lehrsatze, daß das Abdorren der Wälder nicht so dem Holzraum, als anderen physischen Beschädigungen, Mangel an Nachsicht, an gehöriger Abfolgung der Wälder, an Naturbegebenheiten z. B. Winde, Dürre, Fröste, ja oft auch am Boden selbst liegt, und daß der Holzwurm nur bloß jene Bäume, oft auch nur jene Stellen angreift, wo die Säfte in ihrem gewöhnlichen Laufe gehemmt in Säure übergehen, dagegen dieser Wurm nie einen gesunden, und unbeschädig-

ten Baum angreift. Die vorzüglichsten Ursachen des Abdörrens der Wälder sind ungefähr folgende:

1. die nicht gehörige Nachsicht und Abholzung der Wälder:

a) das zu viele Durchschlichten und Ausstehen der Wälder, wodurch das Holz schütter gemacht wird, und die schädlichen Sturmwinde zu viele Macht gewinnen, in das dünn gemachte Holz zu dringen, die einzeln stehenden Nüancen, durch das viele Drehen und Bewegen ihrer Nahrungs- und Befestigungswurzeln aus ihrer Richtung zu bringen, wo sodann die Bäume ganz unvermerkt erkranken und abdorren;

b) das unregelmäßige Angreifen, und Anhauen der Hölzer, wodurch man sie den verschiedenen Elementarwirkungen aussetzt, verursacht die größte Beförderung des Abdorrens, besonders, wenn die Holzschläge, ohne Rücksicht auf die gehörige Richtung gegen eine Himmelsgegend nur aufs Gerathewohl angelegt, und abgetrieben worden;

2. die widrigen Wirkungen der Natur.

a) Winde, wenn bey dichtem Holze durch das Auslichten zu viel Oeffnung gemacht wird, wodurch, wie gesagt, die Stämme verdreht, gespalten, und die Nahrungswurzeln von der angesetzten Erde losgerissen worden.

b) Die Dürre, heiße, lange anhaltende, trockene Sommer, besonders an Orten, wo Moos, Tängel und Laub sammt Erde aus übler Forstwissenschaft in stehenden Wäldern von dem Wurzelgewebe zu viel entblößt wird, wo dann die heißen Sonnenstrahlen anfallen, und endlich dem Baume das Abdorren zu Wege bringen.

c) Die Fröste. Wenn sich des Winters bey abwechselnder Witterung und einfallenden feuchten Nebeln das Eis, oder sogenannte Anreil an die Gipfel der Bäume, zumahl ein Tangelholz zu viel anlegt und anhängt, so, daß diese durch die übermäßige Schwere ganz zur Erde gebeugt, theils brechen, theils in ihrem inneren Bau zerstöret werden, wodurch die Abdorrung der Bäume unmittelbar erfolgt.

3. Der Boden selbst. Wenn die Pfahl oder Herzwurzel, oder die ausgebreitete Nahrungswurzel an einen ihrer Ausbreitung, oder Versenkung widerstehenden Gegenstand treffen, und dem Baume die gehörige Nahrung nicht darreichen, oder seine Befestigung nicht herstellen können, so ist das Abdorren eben die sicherste Folge dieses Hindernisses. Da nun hieraus klar erhellet, daß der Wurm nicht ein gesundes, sondern durch andere Umstände erkranktes, oder anbrüchiges Holz angreift, und das Abdorren nur befördert,

so bleibt zur Beantwortung der gegenwärtigen Frage nichts anderes übrig, als anzurathen, daß man vorzüglich bey dem Anbau der neuen Waldstrecken jenen Samen wählen soll, der dem Boden und seiner Eigenschaft am angemessensten ist. Hier läßt sich keine allgemeine Regel vorschreiben, sondern jede Strecke muß nach ihrer inneren Wesenheit mit dem für sie passenden Holze angebauet werden, folglich nur durch den gutgewählten Samen, und der nachfolgenden gehörigen Nachsicht und Abholzung der Wälder kann das Abdorren der Hölzer, und so auch das nachfolgende Angreifen des Wurmes vor der Zeit verhindert werden. Die Wahl des Samens wäre daher für folgende Gattungen des Erdreichs wie nachstehend zu treffen:

a) Ist das Erdreich in der niedern Lage felsicht oder sumpficht, so muß man zu dessen Anbau jene Holzgattungen wählen, die keine Pfahl oder Herzwurzeln, sondern nur Ausbreitungswurzeln haben; als: Rothbuche, Ulme, Aespe, Birke, Kiefer und Fichte.

b) Ist hingegen der obere Boden felsicht, tiefer, aber so beschaffen, daß sich die Wurzeln allda gehörig ausbreiten und hinlängliche Nahrung finden können, so sollen zu dessen Anbau jene Sorten gewählet werden, die ihre Wurzeln tief abwärts treiben, als Sommer- und Wintereiche, Weißbuche, Ahorn, Aesche, Leme, Zirbelnußkiefer, Lärchenbaum und Tannen.

c) Ist der Boden in der Oberfläche naß und sumpficht, so muß man zum Anbau jene Gattungen, die die Näße wohl vertragen, die aber nicht durch Samen, sondern durch Setzlinge gepflanzt werden müssen; und zwar: schwarze und weiße Erlen, schwarze und weiße Zapläspe, weiße Weide und Sahlweide.

d) Wo aber der Boden durchaus gut ist, kann auch das Holz nach Willkühr oder nach den Localbedarf gebaut und gepflanzt werden. Wird nach obigen Antrag der Anbau des Holzes, die gehörige Aufsicht und ordentliche Abholzung besorgt, so wird dadurch unfehlbar das frühzeitige Abstehen oder Erkranken und Abdorren der Bäume vermieden, folglich auch der Angriff des Wurmes verhindert werden.

Durch weiteres Hofdecret vom 14. August und Verordnung vom 27. August 1800 wurde den Kreisämtern aufgetragen, die Vorbeugungsmittel wider die so sehr eingetretene Trockniß der Nadelwaldungen, und die Verheerungen des schwarzen Wurmes, welcher mittelst besondere

Verordnung, insbesonders aber durch obigen Bericht und weitere Abhandlungen der k. ökonomisch-patriotischen Gesellschaft den Wirthschaftsämtern neuerdings in Erinnerung zu bringen und auf den sicheren Vollzug wachen sollen.

§. 316.

Nach der W. O. ist bey dem Umstande, daß durch Moosscharren die Wurzel aufgedecket, durch das Beschnaten oder Beschneiden der Bäume aber zwar nicht das Laubholz, das bey vorsichtiger Abnehmung der Nebenäste besser in die Höhe wächst, doch durch den Harzausfluß bey dem abgenommenen Äste das schwarze Holz aller Gattungen kröpfig wird, oder gar abdorret; beydes verbothen, und nur bey Gebirgsbewohnern gestattet; daß auf Gutbefund der Obrigkeit den Unterthanen einige Orte zum Moosscharren in ihren Waldungen von Zeit zu Zeit angewiesen, auch das Abschnateln jener Bäume, die nicht mehr wachsen, und bald zum Abholzen kommen, erlaubet werden möge; obgleich die Bedungung der Felder mit Teichschlamm oder gesammelter Weg- und Straßenerde, wo nicht genug Strohdung zu haben ist, viel nützlicher ist, als jene Moosstreue. Das Abhauen der Aeste bey Laubholz aber ist allerdings gestattet, wenn solches nicht gesetzwidrig ist, und an Orten, wo kein Wiederwachs ist, geschieht. Moosscharren.

§. 317.

Nach der W. O. sind zwar die nöthigen, und vor Alters her in den Wäldern bestehenden Dorfwege, so wie von selbst die größeren Straßen belassen und offen gehalten, dagegen aber alle überflüssigen Nebenwege und Steige, da selbe dem Wiederwachs schädlich sind, und Gelegenheit zu Diebereyen geben, cassiret, keine neuen gestattet, und die Uebertreter sollen nach aller Schärfe bestrafet werden. Wege und Steige.

§. 318.

Nach der W. O soll — damit zu Maybäumen, Zaunstöcken und Prügelholz kein junges Holz ausgehauen werde, diese Gattung Holzzäune, und die Ausbesserung der Straßen durch sogenanntes Prügelholz und zwar schon in Folge Hofdecretes vom 1. September 1753 nicht gestattet seyn, auch das Aussetzen der Maybäume durchaus unter empfindlicher Strafe verbothen bleiben. Die Umzäunungen der Gärten, Wiesen und Felder können durch Grabenaufwerfen, dann lebendige und geflochtene Maybäume, Zäune.

Zäune von stacheligen Hecken und anderen Gesträuchen verfertiget werden.

Frühere und spätere Vorschriften hierüber sind folgenden Inhaltes; nähmlich:

1. daß zur Schonung der Waldungen in den Landstädten, und Flecken wenigstens der untere Stock von Stein, in deren Abgang aber aus sogenannten ägyptischen, oder ungebrannten Ziegeln erbauet, hiernächst auch statt hölzernen Planken, auf Pflanzung lebendiger Zäune sich verleget, ingleichen die Straßen und Wege nicht mehr mit Holz bebrückert, sondern mit Steinen ausgebessert werden sollen. Vid. Hofdecret vom 1. September 1753.

2. daß — weil durch Aussetzung junger Bäume bey Prozessionen und Aushäng- oder Aussteckung der Wipfel bey Schankhäusern und Bierverlegern die Aufnahme des Holzes vermindert, und also dem Publicum sehr viel an Brennholz unnöthiger Weise entzogen wird, das Hofdecret vom 28. Juny 1776 mit dem Beysatze erneuert werden solle, daß, wer immer sich unterstehen wird, junge abgehackte, oder abgesägte Bäume, oder deren Wipfel hereinzubringen, ihm solche ohne weiters bey dem Thore abzunehmen, und derselbe an sein gehöriges Ort zur Bestrafung mit Gemeindearbeit zu übergeben, der Käufer hingegen, welcher derley junge Bäume, oder deren Wipfel in, oder vor seinem Hause ausstellen läßt, ohne weiters mit einem Arreste von etlichen Tagen zu bestrafen, daß jedoch dieses Verboth keineswegs auch auf das Abhauen der Aeste vom Laubholze zu verstehen sey, weil solches, wenn ihm die Nebenäste mit Vorsicht benommen werden, mehr in die Höhe wächst: Vid. Verordnung vom 21. Juny 1798.

§. 319.

Waldblatten; Hopfenstangen.

Nach der W. O. kann sich in der Rücksicht, weil die Anordnung: zur Bedeckung der Häuser keine andere, als geschnittene Latten zu nehmen, besonders den Dürftigen beschweren würde, der Waldlatten noch ferners, so wie der Hopfenstangen mäßig bedienet werden.

§. 320.

Hegung des Wildes.

Nach der W. O. ist das Hoch-, Schwarz- und Rehwild, durch welches die schönsten Anflüge vernichtet werden, nicht übermäßig zu hegen; und jene, welche ein größeres Wildgeheg halten, sind schuldig, die abgeholzten Orte sogleich zu umzäunen, und diese Verzäunung so

lang im guten Stande zu erhalten, bis das Wild die Gipfel nicht erreichen kann.

§. 321.

Nach der W. O. sollen abgedorrte Bäume, wenn sie einschichtig absterben, aufgesucht, zu Klafterholz oder anderem Gebrauch verwendet, wo aber ganze Gegenden zu verdorren anfangen, nicht allein der Holzschlag bald veranlasset, sondern auch große Gräben zwischen der Gegend, wo viele abgedorrte Bäume stehen, und dem gesunden Holze aufgeworfen werden, damit durch die Wurzeln diese Beschädigung nicht weiter greife. Abgedorrte Bäume.

Weitere Verordnungen hierüber sind folgenden Inhaltes; nähmlich:

1. daß das Kreisamt, da hier und da in großen Waldungen die Fichten und Tannenbäume ganz abzudorren pflegen, welches lediglich von einem zwischen dem Baum und Rinde steckenden Wurm, der nicht zu tödten ist, herrühret, die Beschreibung dieses Wurmes schleunigst bekannt zu machen, und die Veranstaltung an jenen Orten, wo dieses Insect wahrgenommen wird (welches daraus zu erkennen, wenn die Nadeln oder Tangeln gelb werden und abfallen) sogleich zu treffen habe, daß derley angesteckte Bäume, und wenn es auch gleich ganze Strecken Waldes beträfe, sogleich abgetrieben, und das Holz soviel möglich verbrennet werden soll, damit diesem einen Zoll langen, und wie ein Federkiel dicken, einem Feldwurm, oder Raupe gleichenden weißen Wurm nicht Zeit gelassen werde, in die Gestalt eines Schmetterlings überzugehen, und das Uebel sonach in anderen Gegenden zu verbreiten, auf dessen Befolgung das Kreisamt ex officio von selbst zu invigiliren habe. Vid. Verordnung vom 25. October 1784.

2. Daß dem Froste und rauhen Winter, und eigentlich dem durch die Würmer daraus hervorgehenden Nachtheil nur durch regelmäßiges Abtreiben vorgebeuget werden könne, übrigens gegen das Abdorren der Wälder in trockenen Jahren keine andern Mittel, als schmale, der Mittagshitze und den Nordwinden trotzende Holzschläge anwendbar seyen. Vid. Verordnung vom 8. September 1797.

§. 322.

Nach der W. O. bestehen hinsichtlich der Hintanhaltung der Waldbrände verschiedene Vorschriften, welche folgenden Inhaltes sind: Waldbrand.

1. daß es auf das schärfste verbothen sey, durch die Sommermonathe in und an Wäldern ein großes oder kleines Feuer anzuzünden, und daher alle dawider Handelnde auf das schärfeste bestraft werden sollen.

2. daß die Leute in Wintermonathen, wenn sie ohne Feuer in Wäldern nicht bestehen können, zwar an Orten, wo keine abgedorrten und harzigen Bäume sind, ein mäßiges Feuer haben, jedoch unter gleicher Strafe sich nicht eher aus dem Walde entfernen dürfen, bis das Feuer nicht wieder abgelöscht ist.

3. daß derjenige, der einen Waldbrand verursacht, wie der Urheber einer Feuersbrunst in Stätten und Dörfern nach den Gesetzen bestrafet werden solle.

5. daß bey Entstehung eines Waldbrandes jeder zur Rettung und Hülfe herbeyzukommen, und die Forstbeamten, und Jäger, oder wer einen solchen Brand gewahr wird, solchen gleich dem nächst liegenden Orte anzuzeigen, und wie bey anderen Feuersbrünsten die Leute aufzubiethen schuldig seyn, daß sich sodann die nächst anliegenden Inwohner unverzüglich an das Ort, wo die Gefahr ist, unter Anführung der Richter und Wirthschaftsbeamten mit Krampen, Schaufeln, Hacken, und dergleichen Werkzeugen begeben, und sich nach aller Möglichkeit in Löschung eines solchen Brandes gebrauchen lassen, so lang und so oft es die Nothwendigkeit erfordert, auch sich nicht eher von dem Brandorte, es sey in ihren eigenen, oder fremden Waldungen, wegbegeben sollen, als bis sie von anderen abgelöset werden, oder das Feuer vollkommen gelöscht ist, daß endlich auch zu einen solchen Waldbrandlöschen, wenn das Feuer heftiger, und der Wald größer ist, die weiter entfernten, wenn sie dazu aufgebothen worden, unentgeldlich zu erscheinen verpflichtet, die aber zu Hülfe zu kommen sich weigerten, nach Befund zu bestrafen seyen.

§. 323.

Bauführungen. Nach der W. O. sind zu mehrerer Schonung des Holzes bei Bauführungen folgende Vorschriften ertheilet worden, nähmlich:

1. daß in Städten und Marktflecken die Häuser nicht anders, als von Stein erbauet;

2. daß in Dörfern, so viel es möglich ist, ein gleiches beobachtet, Brücken, Wehren auf kleinen Flüssen, Ablauf der Teiche, Belegung der Stallungen, und alle dergleichen

Bauwerke, so viel es jedes Vermögen zuläßt, von Steinen hergestellet;

3. daß die Rauchfänge durchgehends auch in Dorfschaften, wo es die Kräfte der Leute zugeben, von Stein erbauet werden;

4. daß die in Holz arbeitenden Handwerksleute zu den Holzarbeiten kein anderes, als wohlgetrocknetes Holz, damit das Gearbeitete länger daure, unter empfindlicher Strafe gebrauchen, und die Landeseinwohner sich befleißen sollen, Steinkohlen und Erdtorf aufzufinden;

5. daß bey größeren Waldungen die Waldbäche und Flüsse soviel möglich zum Schwemmen des Holzes eingerichtet, und in den Ufern, Wehren, Schützen und Rechen wohl erhalten werden.

§. 324.

Beobachtung der Waldordnung.

Nach der W. O. wird in jenen Gegenden, wo diese nicht in allen Stücken beobachtet werden kann, Jenen, die gültige Ursachen durch die Landesstelle anführen, die allerhöchste Dissertation ertheilet werden. Die Uebertreter dieses Gebothes sind mit willkührlicher Geldstrafe zum Behuf der in Böhmen errichteten Spinn- und Armenhäusern zu belegen, und wo dieses nicht fruchtete, den Obrigkeiten die Waldungen mit tüchtigen Forstbeamten und Förstern auf ihre eigenen Kosten so lang bestellen zu lassen, bis diese Verordnungen genau erfüllet werden. Die Kreisämter haben über den Vollzug dieser Satzungen fleißig zu wachen, bey Reisen im Kreise die Waldungen genau mit einzusehen, auch darüber bey den Benachbarten Berichte einzuziehen, im Falle einer Nachlässigkeit die Landeseinwohner zu ermahnen, und wenn dieses nicht fruchtet, hierüber an die Landesstelle Bericht zu erstatten, welche sodann, was recht und billig ist, erkennen wird.

Weitere hierauf Bezug nehmende Verordnungen sind folgenden Inhaltes, nähmlich:

1. daß sich die Aufsicht des Staates über das Waldwesen nur dahin zu beschränken habe, damit wald- und forstmäßig geschlagen, üblen Wirthen, Holzdieberenen, Schwendungen, dem Eintriebe des Viehes, und besonders des Geißviehes in den Waldungen Einhalt gethan, gegen die Uebertreter ohne Rücksicht der Person mit den ausgemessenen Strafen, gegen die richtigen Anzeiger aber mit Belohnung fürgegangen werde;

2. daß deßhalb bey den bereits bestehenden bündigsten Anordnungen nur auf den genauen Vollzug derselben gesehen, und den Kreisämtern die strengste Aufsicht über die Befolgung, besonders bey den ihnen ohnehin obliegenden jährlichen vorschriftmäßigen Kreisbereisungen eingebunden werde. Vid. Hofdecret vom 17. März 1789.

3. Daß die Kreisämter bey ihren Amtsbereisungen allenthalben auf die genaue Erfüllung der Waldordnung mit Strenge dringen sollen, und dahin berechtiget seyen, da, wo es gebricht, die forstmäßige Waldcultur nöthigenfalls auch auf die Unkösten des Eigenthümers von Amtswegen einzuführen, und solche unter der Aufsicht der Cameralforstmeister, die dafür von dem Eigenthümer zur Strafe für Reise-, und Zehrungskosten entschädiget werden müssen, ununterbrochen fortsetzen zu lassen. Vid. Hofdecret vom 10. May 1789.

XII. Hauptstück.

Von den obrigkeitlichen Wirthschaftsämtern.

§. 324.

Das Verhältniß der im Königreiche Böhmen bestehenden Wirthschaftsämter sowohl gegen den Unterthan, als gegen die eigene Obrigkeit oder Herrschaft ist so bedeutend, daß eine nähere Erörterung und Zergliederung desselben nicht überflüssig seyn dürfte. Obrigkeitliche Wirthschaftsbeamte.

In dieser Hinsicht wird selbes in folgenden Abtheilungen abgehandelt:

I. von den Eigenschaften, der Prüfung und Anstellung der Wirthschaftsbeamten;

II. von dem Dienstverhältnisse der obrigkeitlichen Wirthschaftsbeamten mit ihren Herrschaften;

III. von der Rechnungslegung der obrigkeitlichen Wirthschaftsbeamten; und

IV. von der Instruction bey Erhebung der Feuer-, Wetter- und Wasserschäden.

§. 325.

I. Von den Eigenschaften, der Prüfung und Anstellung der Wirthschaftsbeamten. Vorschriften.

Schon mittelst Patent vom 28. October 1773 wurde erkläret, daß es für die Glückseligkeit des Landes von hoher Wichtigkeit sey, kluge und rechtschaffene Beamte, insbesondere solche Wirthschaftsbeamte zu bestellen, denen nicht nur die Verwaltung der obrigkeitlichen Realitäten, sondern auch der Unterthanen anvertrauet werden kann, von denen zu erwarten ist, daß selbe in ihrem Fleiße und Rechtschaffenheit wetteifern, und ihrer Bestimmung durchaus entsprechen; daß daher zu diesem Ende sämmtliche Wirth-

schaftsbeamte einer eigenen Stelle unterworfen, und bey derselben auf vorgängige Prüfung ihre Nahmen ordentlich vorgemerket werden.

§. 326.

Fortsetzung.

Es wurde daher in der Folge, nachdem zur Beförderung der Landwirthschaftswissenschaft ein eigenes ökonomisches Lehramt an der Universität errichtet, und die bisher bestandene Ackerbaugesellschaft zu Prag zu einer ökonomisch-patriotischen Gesellschaft erhoben worden, zugleich verordnet:

1. daß künftighin bey der Landwirthschaft kein Beamter mehr angestellet werden solle, der nicht durch Zeugnisse darzuthun vermag, daß er über die zu seinem Amte erforderlichen Kenntnisse von dem öffentlichen Lehrer der ökonomischen Wissenschaften in Gegenwart zweyer wirklicher Mitglieder der ökonomisch-patriotischen Gesellschaft geprüft worden sey, und von der k. k. ökonomisch-patriotischen Ackerbaugesellschaft den Immatriculationsschein erhalten habe. Vid. Patent vom 1. October 1788.

2. Daß aber auch jene Wirthschaftsbeamte, welche zugleich zur Ausübung des Richteramtes der politischen Gerichtsbarkeit verwendet werden wollen, überdieß zu diesem Ende besonders geprüft und beeidet werden. Vid. Strafgesetzbuch 2. Theil §. 291 und Hofdecret vom 14. März und 5. April 1804.

§. 327.

Erfordernisse zur Anstellung.

Es müssen sich all jene Personen, welche noch nie ein wirkliches Wirthschaftsamt versehen haben, vor dessen Antretung zu gedachter Prüfung stellen, und dann bey der ökonomisch-patriotischen Gesellschaft sich anmelden, dann das Zeugniß über besagte Prüfung beybringen, worauf sie gegen Erlag der vorgeschriebenen Taxe den Immatriculationsschein erhalten.

Selbst schon immatriculirte Beamte müssen, so oft sie in eine höhere Classe befördert werden, der ökonomischen Gesellschaft binnen 4 Wochen durch das Kreisamt die Anzeige machen, und die Taxe des erhaltenen neuen Amtes nach Abschlag des in der vorigen Classe schon entrichteten Betrages bey dem Kreisamte zur weiteren Beförderung, und zu Erlangung des Vormerkungszeugnisses entrichten.

Um die Immatriculirung mußten sich alle am 1. May

1789 bereits angestellt gewesenen, und bey der Agricultur-gesellschaft noch nicht immatriculirte Beamte mit Erlegung der Immatriculationstaxe anmelden.

§. 328.

Für den Immatriculationsschein ist folgende herabgesetzte Taxe zu entrichten, als: Immatriculationstaxe.

	fl.	kr.
Erste Classe. Beeidete Landesbuchhalter, Wirthschaftsräthe, Bevollmächtigte, Inspectoren, Wirthschaftsadministratoren, Pächter bezahlen mit Einschluß der Stämpelgebühr, welche auch bey der Taxe aller folgenden mitbegriffen ist	4	15
Zweyte Classe. Directoren, Oberbeamte, Wirthschaftssecretäre, Forstmeister und Hausbuchhalter	3	15
Dritte Classe. Die ersten Beamten auf kleinen Herrschaften, die Revidenten	2	45
Vierte Classe. Amtsleute, Burggrafen und Rentmeister	1	45
Fünfte Classe. Verwalter und Rentschreiber.	1	45
Sechste Classe. Kastner, Waisenschreiber, und Steuereinnehmer	1	9
Siebente Classe. Fischmeister, Gewölbschreiber, Wald-, und Wirthschaftsbereiter	—	45
Achte Classe. Bier-, Holz- und Lederschreiber, Kanzellisten, die sogenannten Amanuenses und Schreiber bey Beamten der ersten, zweyten und dritten Classe	—	39
Neunte Classe. Schreiber bey Beamten der vierten Classe	—	30
Zehnte Classe. Schreiber bey Beamten der fünften Classe, wie auch alle Practicanten	—	24

§. 329.

Diese Immatriculationstaxe ist mit der Anmeldung gegen Interimsschein an das Kreisamt abzugeben, welches dieselbe an den Präses der ökonomisch-patriotischen Gesellschaft einzusenden hat, und durch welches auch dem immatriculirten Beamten sodann der ausgefertigte Interimsschein zugestellet wird. Abgabe der Taxe.

Nur unter Beybringung dieses Immatriculationsscheines darf ein Beamter im Dienste behalten werden.

§. 330.

Formular der Matrikel.

Damit jedoch die k. k. ökonomisch-patriotische Gesellschaft in den Stand gesetzet werde, die Matrikel der Gesellschaft in eine vollständige Ordnung zu bringen, wurden den Dominien zwey Formulare zugestellet. Nach dem ersteren Formulare mußten sie einen Ausweis aller ihrer angestellten Wirthschaftsbeamten, ihrer obrigkeitlichen Leiter und aller Schreiber, nach dem zweyten Formular aber eine bestimmte Anzeige von Beförderungen, welche sich bey den Wirthschaftsämtern ereignet haben, in der Art verfassen, daß die Gesellschaft in die Kenntniß gelange, welche Individuen sich noch keiner Prüfung unterzogen haben, und zugleich daß die Gesellschaft in einer bestimmten Uebersicht des gesammten Landwirthschaftspersonals verbleibe. Zur Einsendung dieser Ausweise und Anzeigen wurde für das Jahr (1815) der 15. April, und für die folgenden Jahre jedesmahl der 15. Jänner festgesetzet.

Zugleich wurde verordnet, daß, wenn ein Wirthschaftsbeamter wegen begangener Untreue des Dienstes entlassen wird (in welchem Falle der Matriculationsschein eingesendet werden muß), von dem Dominium jeder solcher Fall unter der Gefahr der gesetzlich bestimmten Strafen in den jährlichen Ausweisen zuverläßig angezeigt werden solle. Vid. Verordnung vom 8. Hornung 1815.

§. 331.

Erster Ausweis.

Der Ausweis über die bey der Herrschaft N. N. angestellten, und im Hause oder auf den Herrschaften N. N. angestellten ökonomischen Beamten, enthält folgende Rubriken; nähmlich:

I. Rubrik. Nahmen der Grundobrigkeit.

II. Rubrik. Nahmen des Ortes.

III. Rubrik. Nahmen des Geburtsortes.

IV. Rubrik. Nahmen der Dienstcathegorie. Hierunter gehören:

1. Wirthschaftsbuchhalter, Wirthschaftsräthe, Inspectore, Administratore, Güterpächter.
2. Directore, Oberbeamte, Wirthschaftssecretäre, Forstmeister, Hausbuchhalter, Wirthschaftsanwalde.
3. Der erste Beamte auf kleinen Herrschaften, Revident.
4. Burggraf, Rentmeister.
5. Verwalter, Rentschreiber.
6. Kastner, Waisenschreiber, Steuereinnehmer.

7. Fischmeister, Gewölbschreiber, Wald- und Wirthschaftsbereiter.

8. Bier-, Holz- und Lederschreiber, Kanzellisten, Schreiber bey Beamten, erster, zweyter und dritter Classe.

9. Schreiber bey Beamten der vierten Classe.

10. Schreiber bey Beamten der sechsten Classe, wie auch alle Practicanten.

V. Rubrik. Zeit der Anstellung.

VI. Rubrik. Ist über seine ökonomischen Kenntnisse geprüft laut beyliegendem vidimirten Zeugniß, und bey der k. k. ökonomisch-patriotischen Gesellschaft sub N. N. immatriculiret.

VII. Rubrik. Hat sich über seine Vorrückung angemeldet.

VIII. Rubrik. Hat die Immatriculationstaxe entrichtet.

IX. Anmerkung.

§. 332.

Der zweyte Ausweis, oder die Beförderungsanzeige der auf obiger Herrschaft neu angestellten Beamten und Schreiber im Jahre . . . . Zweyter Ausweis.

I. Rubrik. Nahmen
1. der Grundobrigkeit,
2. des Beamten oder des Schreibers,

II. Rubrik. Dessen vorige Bedienstung; als
1. — — — —
2. dessen vorigen Immatriculationsscheines;
3. hat bereits an Taxe bezahlt;

III. Rubrik. Dessen jetzige Bedienstung:
1. bey der Grundobrigkeit,
2. Auf der Herrschaft,
3. als — — — —
4. dessen jetzige Classe,
5. hätte an Taxe zu entrichten,
6. Betrag des Nachtrages.

§. 333.

Den immatriculirten geschickten Wirthschaftsbeamten ist das Recht eingeräumt, mit der patriotisch-ökonomischen Gesellschaft über Gegenstände der Landwirthschaft in Correspondenz zu treten, so wie auch von der Gesellschaft selbst ordentlicher Weise aus jedem Kreise zwey in der Landwirthschaft erfahrne Beamte zu correspondirenden, wie auch aus den Rechte, geschickter Wirthschaftsbeamten.

Landesinspectoren oder Wirthschaftsbeamten, in so ferne sie gute und practische Landwirthschaftskenntnisse besitzen und wenigstens zwölf Jahre bey der Landwirthschaft angestellet sind, einige zu wirklichen Mitgliedern gewählet werden.

§. 334.

Behandlung strafbarer Beamten.

In dem Falle als ein Wirthschaftsbeamter auf einer Untreue betreten und nach gehörig erhobenen Umständen deßhalb seines Dienstes entsetzt wird, ist er von selbst von dieser Gesellschaft ausgeschlossen, und ihm auch bey der Entlassung der Immatriculationsschein abzunehmen. Die Obrigkeit ist sonach verbunden, diesen Schein mit der Anzeige der verhängten Strafe an das Kreisamt zur weiteren Einbeförderung an die Landesstelle einzusenden, von welcher dieser Immatriculationsschein zur Tilgung und Vormerkung befördert wird.

Nach dem Strafgesetzbuch muß jeder, was immer für eines Criminalverbrechens schuldig erkannte Immatriculirte auch aus der Universitätsmatrikel von Amtswegen ausgelöscht werden. Vid I. Theil, 12. Hauptstück, §. 446.

§. 335.

Strafe der Obrigkeit.

In dem Falle endlich, wenn eine Obrigkeit die obbemeldte Anzeige über eine gegen den Beamten verhängte Entlassung unterläßt oder demselben wohl gar ein Zeugniß des Wohlverhaltens ausstellen sollte, ist dieselbe mit einen Straferlag von fünfzig Gulden an die Casse der Gesellschaft und nach Umständen auch noch mit einer höheren Geldstrafe zu belegen. Vid. Patent vom 1. October 1788.

§. 336.

II. Von dem Dienstverhältnisse der obrigkeitlichen Wirthschaftsbeamten mit ihren Herrschaften.

Das eigentliche Verhältniß.

Das eigentliche Verhältniß, worüber gegenwärtig gehandelt wird, ist nur jenes, welches aus den zwischen der Herrschaft und ihren Beamten aus dem Dienstvertrage entspringenden gegenseitigen Rechten und Verbindlichkeiten besteht. Hieher gehören also nicht die Obliegenheiten der letzteren, welche ihren Grund in der Vertretung der Obrigkeit als Civil- und politische Gerichtsbehörde haben. Diese Obliegenheiten sind bereits näher erörtert und behan-

delt worden. In dieser Voraussetzung ist daher lediglich dieses aus dem Dienstvertrage zwischen Herrn und Beamten entstehende Verhältniß hier vor Augen genommen und zergliedert.

§. 337.

Nähere Andeutung.

Es ist zwar alles das, was die allgemeine Dienstbothenordnung insgemein vorschreibt, auch in der Regel auf die Wirthschafts- und Hausbeamte anwendbar. Indessen werden doch, um den ungetreuen, nachlässigen, boshaften und ungehorsamen Beamten gemessene Schranken zu setzen in der eigenen Hausgenossen- und Gesindordnung vom 25. Januar 1765, schon folgende Vorschriften festgesetzet; nähmlich:

1. daß kein Wirthschaftsbeamter ohne Vorzeigung eines Zeugnisses von der Obrigkeit, wo er zuletzt gedienet hat, in Dienst aufgenommen,

2. daß dieses Zeugniß so lange er im Dienste dieser neuen Obrigkeit steht, aufbewahret,

3. daß einem dienstlosen, unangesessenen Beamten, welcher sich mit einem ordentlichen Zeugnisse der letzten Herrschaft, oder wenn es ein Fremdling oder eine solche Person wäre, die das erste Mahl in Dienst ginge, mit einem Zeugnisse der Obrigkeit des Ortes, wo er zuletzt gedienet oder sich aufgehalten hat, nicht auszuweisen vermag, unter der ausgemessenen Strafe ein Aufenthalt nicht gestattet werde;

4. daß Beamte aus den k. k. Erbländern, welche bereits anderwärts gedienet haben, zwar gegen Vorzeigung des Geleitsbriefes von dem Orte, wo solche herkommen, in Dienst aufgenommen werden dürfen, doch sich binnen vier Wochen von Zeit des Dienstantrittes nach Thunlichkeit mit einem Atteste von der letzten Herrschaft der richtigen Entlassung halber legitimiren müssen;

5. daß der Dienstvertrag zwischen der Herrschaft und den Beamten überhaupt von ihrem gegenseitigen Uebereinkommen abhänge, auch der Herrschaft frey stehe, dem Beamten eine Instruction zu ertheilen, denselben in Pflicht zu nehmen und eine angemessene Caution zu fordern, und daß dort, wo keine gewisse Zeit bedungen ist, ein ganzes Jahr darunter verstanden werde, in so fern nicht dem Beamten etwas dienstwidriges erweislicher Maßen zur Last fällt, in welch letzterem Falle die Herrschaft an keine Zeit gebunden ist;

6. daß die Schuldigkeiten der Wirthschaftsbeamten in genauer Vollziehung dessen, wozu die herrschaftlichen Instructionen anweisen, überhaupt in sorgfältiger Anwendung

aller Kräfte zur Beförderung des obrigkeitlichen Vortheiles und Nutzens, dann Abwendung aller Nachtheile bestehen;

7. daß diese Beamte insbesondere dahin zu trachten haben, damit nebst der herrschaftlichen Wirthschaft die ihnen untergebenen Unterthanen im aufrechten Stande erhalten, hiermit auch alle unnöthige ihren Herrschaften selbst auch nachtheilige Strenge beseitiget werde, widrigens bey Wahrnehmung einer solchen ungerechten Bedrückung gegen einen solchen Beamten nebst der Ersatzleistung auch sonst mit gesetzmäßiger Strenge fürgegangen werden solle;

8. daß die Beamten nicht nur ihrer Obliegenheit gehorsam und treulich nachzukommen, sondern auch ihren untergeordneten Personal- und Dienstpersonen mit guter Aufführung zum Beyspiele vorzugehen, am wenigsten aber ihrer Obrigkeit mit Ungehorsam oder Widerspenstigkeit zu begegnen haben;

9. daß sie sich an den ihnen anvertrauten Geldern alles Eingriffes zu enthalten haben, widrigens gegen sie nach Beschaffenheit der Umstände auch criminaliter zu verfahren seyn würde;

10. daß dort, wo mehrere Beamte sind, solche nach Maß ihres Amtes die Subordination zu beobachten und ihrer Pflicht gemäß der Obrigkeit allen Schaden anzuzeigen, sich aber hierbey aller fälschlichen Angaben gegen ihre Mitbeamten zu enthalten haben;

11. daß dem Wirthschaftsbeamten jede Abforderung oder Annahme von Geschenken, unter was immer für einem Vorwande untersagt sey, daß sie auch von Schäfern und Bestandleuten, die keine Unterthanen sind, ein Geschenk nicht annehmen auch mit den Schäfern u. dgl. keine Einverständnisse zum Nachtheil der Obrigkeit pflegen, noch gestatten dürfen, wenn sich diese oder andere mit den Unterthanen anbauen oder gegen geringe Geldvorschüsse die unterthänigen Gründe in Genuß nehmen wollen.

§. 338.

Vorschriften der Herrschaften.

Auch für die Herrschaften bestehen hinsichtlich dieses Dienstverhältnisses nach obbemeldetem Patente besondere Vorschriften im Folgenden; nähmlich:

1. daß die Herrschaften mit ihren Beamten bescheiden zu verfahren, sie nicht zu kränken, den bedungenen Gehalt ohne rechtmäßiger Ursache nicht vorzuenthalten, und, wenn sie sich wohl verhalten, ihnen bey ihrem Austritt aus dem Dienste nicht nur den ungehinderten Abzug, sondern

auch das verdiente Absolutorium nebst dem schriftlichen Zeugniß ihres Wohlverhaltens zu verabfolgen haben, widrigens der Beamte auf dem Lande beym Kreisamte, in der Hauptstadt Prag aber bey dem Stadthauptmanne, Schutz suchen könne;

2. daß sich die Herrschaft, wenn sich zwischen ihr und ihrem Beamten ein Widerspruch ergibt, nicht selbst Recht verschafft, sondern derselben von dem Kreisamte alle unbillige Gewaltthätigkeit eingestellet, auch die fürwaltende Differenz zwischen Herrschaft und Beamten, summarisch und schleunig untersucht werde;

3. daß, wenn eine Herrschaft oder höhere Standesperson für sich oder Jemand anderen einen kündigen Beamten zum Dienstwechsel aufredet, selbe das erste Mahl mit 50, das zweyte Mahl mit 100 und das dritte Mahl mit 150 Ducaten zu bestrafen, auch derjenige, der sich zu solcher Unternehmung gebrauchen läßt, mit gleicher, falls er aber nicht vermögend, oder ein Bürgerssohn oder ein Lakey ist, nach der Dienstbothenordnung zu bestrafen sey.

§. 339.

Aufkündigung des Dienstes.

In der Regel muß die Aufkündigung des Dienstes von einem in der Verrechnung stehenden Beamten, stets 4 Monathe, von denen aber, die in keiner Verrechnung stehen, binnen 3 Monathen zuvor gemacht werden, widrigens die ohne Einwilligung ihrer Herrschaft austretenden Beamten nicht allein in andere Dienste nicht angenommen, sondern auch mittelst kreisämtlicher oder obrigkeitlicher Assistenz wieder zurückgeschafft werden sollen, wo dann dem Herrn frey steht, entweder die noch übrige Zeit der Bedingung, sich umsonst dienen zu lassen, oder falls er einen solchen nicht mehr in Dienst nehmen wollte, von dem verdienten Lohn so viel, als auf die nicht beobachtete Aufkündigungszeit ausfällt, zurückzubehalten, und in die Armeninstitutscasse abzugeben.

So fern sich aber ein Beamter in derley Muthwillen öfters betreten ließe, ist derselbe überdieß das zweyte Mahl mit 14tägigem Arreste, und das dritte Mahl mit Verdoppelung desselben zu bestrafen.

Mit dieser Strafe sind auch alle jene Beamte zu belegen, welche ihrem Herrn nachtheilige Bedingnisse abzudringen sich beygehen ließen.

§. 340.

Anwendung auf die übrigen Dienstleute.

All dasjenige, was hier von dem Ein- und Austritte, Aufkündigung und Aufredung verordnet ist, kömmt auch auf die Hausofficiere, das ist, alle Hausofficianten, vom Secretär anfangend bis exclusive der Kammerlakeyen und Stubenmägde anzuwenden.

§. 341.

Nach dem bürgerlichen Gesetzbuche.

Das bürgerliche Gesetzbuch enthält zwar im II. Theile, 26. Hauptstück, §. 1163 die Vorschrift hinsichtlich der entgeltlichen Verträge über Dienstleistungen, insbesondere auch für den Fall eines ausdrücklich oder stillschweigend bedungenen Gehaltes u. dgl.

Indessen enthält der §. 1172 dieses Gesetzbuches ausdrücklich: daß die Rechte und Pflichten zwischen den Dienstherren und dem Dienstgesinde in den besonderen darüber bestehenden Vorschriften enthalten seyen, woraus dann folgt, daß die Behandlung dieser Geschäfte nach den politischen oben erörterten Vorschriften außer der richterlichen Sphäre liege.

§. 342.

Nach dem Strafgesetzbuch.

Vermöge der Stadtgesindordnung vom 1. Dec. 1782, steht zwar jedem Dienstherrn frey, einem Dienstbothen einen durch Untreue veranlaßten Rait- oder Cassierest, eigentlich Abgang nachzusehen, wenn er sich begnügt, demselben einen bloßen Raitschein, daß er an ihm nichts mehr fordern wolle, auszustellen.

Vermög des nachgefolgten Strafgesetzbuches, sind übrigens Entfremdungen der Dienstleute an den Dienstherrn ohne Rücksicht auf den Betrag, weiters die Vorenthaltung oder Zueignung eines vermög besonderen obrigkeitlichen Auftrages anvertrauten Gutes, bey einem Betrage von fünf oder mehr Gulden, die Zueignung oder Vorenthaltung aber, außer dem anvertrauten Gute von einem Betrage über 50 Gulden als Criminalverbrechen zu behandeln, und sich daher in diesen Fällen bey vorkommenden Veruntreuungen der Beamten lediglich nach den Vorschriften dieses inzwischen in Wirkung getretenen Strafgesetzes zu benehmen. Vid. Strafgesetzbuch I Theil, 22. Hauptstück §§. 156, 161, 163.

§. 343.

III. Von der Rechnungslegung der obrigkeitlichen Wirthschaftsbeamten.

Die Art, wie eine Rechnung verfaßt werden solle (eine Rechnung, die der Herrschaft oder Obrigkeit vorzulegen kömmt), liegt in der Regel in der Willkühr dieser Herrschaft, welche über diese Form nach ihrem Belieben die Instruction ertheilen kann, oder es wird auch die Rechnung nach dem Landesgebrauch, und wie es jeder Rechnungsführer selbst kundig seyn muß, verfaßt und gelegt. Rechnungsverfassung überhaupt.

§. 344.

Zur deutlicheren Uebersicht wird dieser Gegenstand in zwey Abtheilungen behandelt; nähmlich: Abtheilung.

A. außergerichtliche Rechnungserledigung; und

B. gerichtliche Rechnungserledigung oder Rechnungsproceß.

§. 345.

A. Die außergerichtliche Rechnungserledigung.

Nach der angenommenen Formankischen Pragmatik soll Vorschriften.

1. die Rechnung klar verfaßt;

2. bevor sie abgegeben wird, mit anderen Aemtern combiniret;

3 die Empfangs- und Ausgabsposten mit den erforderlichen Beylagen, Quittungen, Documenten belegt;

4. die gewöhnlichen Rubriken beobachtet;

5. die Rechnungen zur Vermeidung alles Unterschleifes soliret;

6. von dem Rechnungsleger eigenhändig gefertiget, und

7. sodann gegen Recepisse abgegeben werden.

§. 346.

Hierüber bestehen folgende ältere Anordnungen und Beobachtungen: Zeitpunct der Rechnungslegung.

1. die Rechnung muß in bestimmter, nähmlich der vorgeschriebenen Zeit erlegt werden;

2. die Rechnung muß dort, wo die Rechnung obrigkeitlicher Seits nicht halb- oder vierteljährig ausdrücklich bestimmt ist, von jeden Beamten längstens 6 Wochen nach Ablauf des Jahres abgegeben werden, um das Zusammentreffen mehrerer Rechnungen zu beseitigen, über die sodann im letzteren Falle die Beamten oder ihre Erben ungleich schwerer Red und Antwort geben könnten;

3. wenn Rechnungen nicht in der bestimmten Zeit erlegt werden, und keine erhebliche Ursache eines Verzuges beygebracht werden kann, soll ein anderer, jedoch kürzerer Termin mit Ansetzung eines angemessenen Pönfalles gegeben, bey Verstreichung dieser Frist, solcher executive eingetrieben, und noch einmahl ein Termin mit doppelten Pönfall angesetzt; wenn aber auch hierauf die Rechnung nicht erfolgt, mit Sequestrirung des Vermögens, auch nach Umständen mit Personalarrest fürgegangen werden. Vid. Hofdecret vom 9. Jänner 1762.

§. 347.

Verpflichtung der Herrschaft nach übergebener Rechnung.

Die Herrschaft, Obrigkeit ist schuldig, sobald der Beamte derselben seine Rechnung übergeben hat, ihn nach gepflogener Censurirung entweder davon loszusprechen, oder die Mängel darüber, und zwar längstens binnen einem Jahre vom Tage der abgegebenen Rechnung zukommen zu lassen, widrigens die Rechnung, den Errorcalculi ausgenommen (bey welchen der Regreß gegen den Beamten oder dessen Erben noch immer frey steht), für richtig anzuerkennen.

§. 348.

Frühere Bemängelung.

Wenn dem rechnungslegenden Beamten daran gelegen ist, seine Rechnung früher als in obbemeldetem Termine bemängelt zu erhalten, so hat die Herrschaft oder Buchhalter, dem die Rechnung zur Revision zugestellet wird, dieselbe mit den Beylagen zu combiniren, deren Empfangs- und Ausgabsposten gegen einander zu halten, ein Amt mit dem anderen auszugleichen, und das Mangelhafte per puncta und articulos zu entwerfen, dabey aber sich aller Verzögerung, Weitläufigkeiten und Anzüglichkeiten zu enthalten.

Hierbey sind sich folgende Grundsätze gegenwärtig zu halten:

1. daß der casus fortuitus dem Beamten nicht zur Last

falle, wenn er nur das gethan hat, was in einem solchen Falle jeder andere erfahrne Wirth auch gethan haben würde;

2. daß derjenige Beamte, welcher des anderen Vermögen gegen festgesetzte Belohnung zu verwalten hat, für culpam levem, et levissimam zu haften habe.

Es entsteht aber die Frage, welche Fahrlässigkeiten eigentlich ad culpam levissimam gehören; weßhalb angenommen wird, daß dem Beamten folgende Fahrlässigkeiten zur Last kommen; als:

a. nicht in rechter Zeit anbauen;
b. unreinen Samen aussäen;
c. die Aecker nicht recht oder außer der Zeit beurbaren;
d. das Getreide naß einführen oder auf dem Felde auswachsen lassen;
e. die Körner auf dem Schüttboden nicht umwerfen;
f. die Schankhäuser ohne Bier lassen;
g. keinen Vorrath an Malz haben, wodurch die Gebräue in das Stocken gerathen;
h. den Wein im Keller nicht anfüllen, mithin verderben;
i. die Mayerhöfe an Vieh unbesetzt lassen;
k. die Teiche nicht gehörig besetzen, und im Winter unordentlich oder gar nicht aufeisen;
l. die Wälder durch übermäßigen oder unordentlichen Holzschlag ruiniren, und endlich
m. die Schulden dergestalt anwachsen lassen, daß selbe nachher schwer oder gar nicht eingebracht werden können.

§. 349.

Ausnahme.

Es versteht sich aber übrigens von selbst, daß dem rechnungslegenden Beamten auch diese culpa nicht zur Last komme, wenn er der Obrigkeit über das Mangelnde in gehöriger Zeit vorher die Anzeige gemacht, diese aber keine Abhilfe verschafft, mithin selbst zu dem verursachten Schaden Anlaß gegeben hat, als z. B. wenn auf seine Vorstellung die Herrschaft die Gerste zum Vorrathe des Malzes, das Vieh zur Besetzung der Mayerhöfe nicht beygeschafft, oder die Robot zu einer anderen Verrichtung verwendet hätte, hiermit die Fechsung in dieser nähmlichen Zeit nicht gut eingebracht werden konnte. In allen diesen Fällen, wenn selbe von dem Rechnungsleger erweislich gemacht werden,

kann dem Beamten nicht die mindeste Schuld zur Last fallen, und daher hierüber eine Bemänglung nicht Statt finden.

§. 350.

Ausnahme wegen den Schulden.

Eine Ausnahme hinsichtlich der Schulden findet dann Statt, wenn der Beamte in Eintreibung der Zinsungen und steten Schuldigkeiten der Unterthanen seiner Seits den Fleiß angewendet, derselben aber aus Unvermögenheit nicht habhaft werden konnte.

Wenn der Beamte jedoch herrschaftliche Effecten ohne obrigkeitlichem Wissen an jemand verkauft, und den Betrag nicht eincassiret hat, oder, wenn die Bestandleute ihren Bestand nicht entrichten, und der Beamte dazu stillschweiget, den Rückstand seiner Obrigkeit nicht anzeigt, fällt schon nach der Billigkeit die Ersatzleistung auf den fahrlässigen Beamten.

Anmerkung. Unter den Bestandleuten sind auch die Schaffer begriffen, weil sie ebenfalls unter einem gewissen Zinse entweder im Gelde oder in Naturalien für das Vieh stehen.

So viel dann die Reste bey den Schänkern für ausgeschenktes Bier und Wein betrifft, da liegt es gemeiniglich in der herrschaftlichen Bestimmung, wie viel Faß oder Eimer einem Schänker zu creditiren seyn; wenn daher der Beamte dieses festgesetzte Maß überschreitet, so versteht es sich, daß er dafür zu haften habe; außer einem solchen Aussatze aber wird der Beamte verantwortlich, wenn er einem Schänker über zwey Faß Bier oder zwey Eimer Wein ohne obrigkeitliche Bewilligung creditiret. Es versteht sich übrigens aber auch von selbst, daß in allen diesen Fällen dem Beamten der Regreß wider den Käufer, Bestandmann, Schänker oder Schuldner bevor bleibe, und auch die Obrigkeit, so weit sich dessen Vermögen erstreckt, dem Beamten alle Assistenz zu leisten habe.

Schlüßlich machen die Beamten auch culpam suam, wenn sie ihren Subordinirten nicht gehörig nachsehen, und hierdurch der Herrschaft ein Schaden zugeht.

§. 351.

Restzettel.

Wenn nun diese und derley Fahrlässigkeiten gehörig ausgestellet sind, wird von dem Revidenten der obrigkeitliche Restzettel formirt, und dem Beamten zu seiner Beantwortung zugestellet, überhaupt hat der Revident in Aus-

stellung, als die Obrigkeit in der erfolgenden Bestätigung des Restzettels nach dem prudenti arbitrio, und guten Gewissen zu verfahren, und jenes, was der Beamte zu seiner Entschuldigung beybringt, zur Beseitigung aller weiterer Beschwerden wohl zu erwägen und alles Unrecht zu beseitigen.

§. 352.

Wenn sich nun der Beamte dem von der Obrigkeit zuletzt bestätigten Restzettel fügt, und den Ersatz leistet, so hat ihm auch die Obrigkeit das Absolutorium zu ertheilen, und der Rechnungsleger ist für diese abgelegte Rechnung nicht mehr verantwortlich. Ersatzleistung des Beamten.

Wenn er sich aber durch den Restzettel dergestalt beschwert findet, daß er im gerichtlichen Wege sein Recht zu suchen erachtet, so hat er sich nach den Vorschriften, die weiter unten ad B. erörtert werden, zu benehmen.

§. 353.

Es steht der Herrschaft, Obrigkeit, frey, ihren Beamten zu allen Zeiten zu untersuchen. Untersuchung der Beamten.

Diese Untersuchung besteht darin:

1. daß nach Beschaffenheit der bey einer Herrschaft befindlichen Aemter entweder die Schlüssel von der Rentcasse oder dem Schüttboden, Scheuern, Burggrafenamtsgewölbern oder die Manuale, doch gegen Recognition, abgefordert, der Empfang mit der Ausgabe combiniret, so fort der Rest, ob sich solcher in der Casse vorfindig befinde, untersucht und vorgezählet,

2. die Schulden liquidiret, und die angegebenen Schuldner vorgerufen,

3. der Beamte hierbey mit seiner Erläuterung hinlänglich gehöret, und nichts in seiner Abwesenheit dießfalls vorgenommen, endlich

4. demselben die abgeforderten Schriften, Manuale, Journale nach beendigter Untersuchung wieder zurückgestellet werden, widrigens derselbe weitere Red und Antwort hierüber zu geben nicht schuldig wäre.

§. 354.

Wenn sich nun aus dieser Untersuchung durch hinlängliche Proben ein Rest hinter den Beamten äußert, so kömmt es darauf an, ob derselbe eine Caution erlegt habe oder nicht, Darstellung eines Abganges.

und ob die Caution zur Bedeckung dieses Restes und Ersatzleistung hinreiche.

Ist diese Caution hinreichend, so kann die Herrschaft weder des Beamten Fahrnisse in Beschlag nehmen, noch weniger mit Arrest gegen ihn vorgehen, widrigens solche allen hierdurch dem Beamten zugegangenen Schaden und Unkösten sammt verlornen Nutzen zu ersetzen hätte.

Ist derselbe jedoch nicht cautioniret, oder nicht hinlänglich cautioniret, so ist die Herrschaft, Obrigkeit, berechtiget, einstweilen dessen Effecte, welche jedoch im Beyseyn des Beamten zu beschreiben sind, in Beschlag zu nehmen.

§. 355.

Liquidation.

Sobald ein Beamter abgefertiget wird, hat er die Liquidation zu formiren, und dabey zu beobachten: ob die Liquidation mit dem Rechnungsreste übereinstimme, worüber sodann ein Instrument zu verfassen, und von beyden Beamten, nähmlich dem abtretenden und dem übernehmenden Beamten zu unterfertigen kömmt.

§. 356.

Dießfällige Beobachtungen.

Wenn sich bey einer solchen Liquidation Anstände ergeben, so sind folgende Beobachtungen vor Augen zu halten, nähmlich:

1. daß die Obrigkeit, oder der zur Liquidation Bevollmächtigte diesen Anstand gleich entscheide, behebe, die ausgewiesenen Schuldner vornehme und confrontire, hiermit die Sache dergestalt in das Klare bringe, damit weder dem Schuldner etwas zur Ungebühr angesetzet, noch auch dem Beamten ein Unrecht zugefüget werde;

2. daß in dem Falle, als der Schuldner die Schuld selbst in Abrede stellt, und der abtretende Beamte auf seinem Register, Manuale, besteht, bey größeren Schulden die Partey, welche die Schuld oder Rest in Abrede stellt, sich entweder durch Quittungen, Zeugen oder Eid über die bezahlte Schuld ausweisen solle; daß jedoch bey kleineren, den Betrag von zehn Gulden nicht übersteigenden Schulden, da hierüber gewöhnlich ordentliche Quittungen nicht ausgestellet zu werden pflegen, den Handregistern der Beamten, wenn er selbe beschworen haben wird, Glauben beyzumessen sey;

3. daß in dem Falle, als bey Vernehmung und Confrontirung der Schuldner eine Schuld eingestanden worden,

dießfalls an den abtretenden Beamten keine weitere Forderung gemacht werden könne, es sey dann, daß nachher neue Instrumente vorkommen, mithin die Schuld getilgt, und per errorem eingestanden zu seyn, klar vor Augen läge, in welchem Falle der abgefertigte Beamte auch nach erhaltenem Absolutorium Red und Antwort zu geben, und bey erhobener Richtigkeit der Schuld, den Ersatz darüber zu leisten hat.

§. 358.

B. Die gerichtliche Rechnungserledigung oder Rechnungsproceß.

Es ist zwar den Herrschaften das Recht eingeräumt, die Rechnungen ihrer Beamten (versteht sich, in so ferne solche die Herrschaft selbst, nicht aber andere Rechnungen, z. B. Recrutirungs- und derley Rechnungen betreffen) außergerichtlich zu bemängeln, und nach der vorher bemeldeten Formankischen Pragmatik ihre Restzettel zu formiren. Rechnungsproceß.

Diese Restzettel haben jedoch keineswegs die Eigenschaft oder Wirkung eines Urtheiles, sondern es steht dem Beamten, der sich diesem Restzettel nicht freywillig fügen will, noch immer frey, die Herrschaft zur Erweisung der in dem Restzettel einkommenden Forderungen, und zur gerichtlichen Anbringung der Mängelposten aufzufordern, und also den ordentlichen Rechnungsproceß zu formiren. Vid. Hofdecret vom 2. Juny 1783.

§. 359.

Diese Aufforderung muß längstens 6 Monathe nach erhaltenem Restzettel bey des Rechnungslegers Personalinstanz, das ist, derjenigen, welcher er zur Zeit des erhaltenen Restzettels unterstand, ohne Rücksicht, ob er inzwischen seine Wohnung oder Aufenthalt verändert hat, angebracht werden, widrigens derselbe mit solcher Aufforderung nicht mehr gehöret, sondern der ihm zugestellte Restzettel auf Anlangen der Herrschaft bey eben dieser Instanz für richtig erkannt, und hierauf die Execution ertheilet werden solle. Vid. Hofdecret vom 11. September und 29. Oct. 1784. Zeitpunct der Aufforderung.

§. 360.

Wenn sich der rechnungslegende Beamte zur Zeit des erhaltenen herrschaftlichen Restzettels noch auf seinem An- Instanzen.

stellungsorte, oder doch in der Gerichtsbarkeit seiner Herrschaft befindet, so kann die Aufforderung nicht bey dem obrigkeitlichen Justizamte, zu welchem derselbe nach seinem Aufenthalte gehört, noch bey dem etwa bestehenden delegirten Magistratualgerichte eingebracht, sondern solche muß dann bey dem nächsten unbefangenen Ortsgerichte angebracht werden, weil hier der Fall eintritt, wo der Gerichtsinhaber von einer in seinem Bezirke befindlichen Partey aufgefordert wird, folglich auch die Aufforderung bey ihm selbst nicht Statt finden kann. Vid. Hofdecret vom 17. October 1791 und 16. Februar 1792.

Wenn sich aber der Beamte zur besagten Zeit nicht mehr unter der Gerichtsbarkeit der Herrschaft befände, oder wenn derselbe adelich wäre, so gehört die Aufforderung im ersten Falle vor die Personalinstanz des Aufforderers, im zweyten Falle vor das Landrecht.

§. 361.

Zeitpunct nach der allgemeinen Gerichtsordnung.

Nach der allgemeinen Gerichtsordnung §. 100 steht es dem Rechnungsleger auch frey, ohne es auf den herrschaftlichen Restzettel ankommen zu lassen, seine Rechnung sogleich zu Gericht zu erlegen, welches der Herrschaft eine angemessene Frist zur Genehmhaltung oder Bemänglung zu bestimmen, und beyde Theile hierüber vorher zu vernehmen hat. Diese hier vorgeschriebene Einvernehmung hat allenfalls auch schriftlich, eigentlich aber durch Anordnung einer Tagsatzung zu geschehen. Vid. Hofdecret vom 15. Jänner 1787.

Zur Bemänglung der Rechnung kann übrigens, so wie zur Erstattung einer Einrede eine Fristverlängerung angesucht werden. Vid. Hofdecret vom 13. Jänner 1786.

§. 362.

Fürgang bey dem Processe.

Der eigentliche Rechnungsproceß beginnt mit Einbringung der Rechnungsbemänglungen, welche die Stelle der Klage vertreten.

Der Herrschaft liegt hierbey ob, jede Mängelspost unter fortlaufenden Nummern besonders aufzuführen, und bey jedem genau anzumerken, aus was für einem Grunde der Mangel gestellet werde. Vid. allgemeine Gerichtsordnung §. 102.

Jede Mangelspost ist daher als eine besondere Klage anzusehen, weßhalb jenes, was von Anführung des Factums,

dem Rechtsgrunde und dem Schlußbegehren der Klage verordnet ist, auch hier zu beobachten ist.

Auf die Mängel wird von dem Rechnungsleger anstatt der sonst gewöhnlichen Einrede durch sogenannte Erläuterungen geantwortet, und dann statt der Replik und Duplik durch weitere Superbemänglung, oder Supererläuterung verfahren. Vid. allgemeine Gerichtsordnung. §. 103.

Die vorher gewöhnlich gewesene Abforderung der buchhalterischen Sentimente in Rechnungsprocessen hat nicht mehr Statt, und ist sich bloß, soweit bey Rechnungen etwa der Fall eines Beweises durch Kunstverständige eintritt, nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung zu benehmen. Uebrigens ist wegen Fristerstreckungen, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Schöpfung des Urtheiles, Führung der Execution u. dgl., wie bey jedem anderen Processe, jedoch auch selbst auf dem Lande nur schriftlich zu verfahren. Vid. Hofdecret vom 28. May 1783 und 19. November 1784.

§. 363.

Wenn nun die Obrigkeit über die ihr zugestellte Rechnung in der bestimmten Frist keine Mängel einbringt, kann der Rechnungsleger wie in anderen Fällen um die Inrotulirung der Acten ansuchen, bey selben seine Rechnung einlegen, und die Bitte stellen, seine Rechnung für genehmiget zu erklären. Vid. allgemeine Gerichtsordnung §. 101, und Hofdecret vom 15. Jänner 1787. Fortsetzung.

Wenn die Obrigkeit über die Restzettel keine Mängel eingebracht hätte, so ist bey der Inrotulirung der Restzettel einzulegen, und dem Inrotulirungsgesuche die Bitte beyzufügen, damit der Herrschaft hinsichtlich der in solchem einkommenden Rechnungsbemänglung das ewige Stillschweigen auferleget werde. Vid. allgemeine Gerichtsordnung. §§. 71 und 101.

In den weiteren Contumacirungsfällen über die Erläuterungen und ferneren Mängel wird nach der auf Anlangen des Gegentheiles geschehenen Inrotulirung, wie in anderen Contumacirungsfällen, das ist, immer über das, was bereits verhandelt ist, nach den Rechten erkannt. Vid. allgemeine Gerichtsordnung. §§. 36, 46, 52.

§. 364.

IV. Von der Instruction bey Erhebung der Feuer-, Wetter- und Wasserschäden.

Instruction.

Nach welcher der Wirthschaftsbeamte und Contributionsvorsteher die Feuer-, Wetter- und Wasserschäden aufzunehmen und zu liquidiren hat. Vid. Verordnung vom 22. December 1780.

Diese Instruction enthält im Wesentlichen Folgendes:

Wenn ein Feuer-, Wetter- oder Wasserschaden das Dominium, Gut oder Stadt betrifft, so hat in den Städten der Contributions-Vorsteher mit den Beschädigten, auf dem Lande der Richter mit dem Geschwornen, den Schaden wohlbedächtlich zu besichtigen, und dem Wirthschaftsbeamten anzuzeigen, der Wirthschaftsbeamte aber solchen gleich den Tag darauf mit Zuziehung der Beschädigten, in wie weit sich der angezeigte Schaden erstreckt, vorläufig in Augenschein zu nehmen, und dann dem königl. Kreisamte mit Verzeichniß der betreffenden Ortschaften summariter anzuzeigen, nachgehends die Bestimmung desjenigen Tages, an welchem besagter Schaden von dem königl. Kreisamtscommissär besichtiget und untersucht werden soll, abzuwarten.

In der Zwischenzeit hat der Wirthschaftsbeamte und Contributionsvorsteher den vorläufig besichtigten Schaden von Ort zu Ort, und die beschädigten Felder von Stück zu Stück verläßlich aufzunehmen, und in die Beschädigungs-Liquidation einzuziehen, besagte Liquidation aber dreyfach zu verfertigen, und solche dem Kreiscommissäre bey seiner Ankunft vorzulegen.

Da es dreyerley Gattungen von besonderen Beschädigungen geben kann, nähmlich: Feuerschaden, Wetterschaden und Wasserschaden, und bey jedem derselben eine andere Benehmung eintritt, so wird auch von jedem insbesondere gehandelt.

I. Feuerschaden.

Hierüber wurden folgende Vorschriften ertheilet; nähmlich:

1. daß in Dörfern lediglich des Grundwirthes Wohngebäude, dessen Stallung, die Scheuer ohne, oder aber mit

Verlust der ganzen ²/₃ oder ¹/₃ Fechsung, dann der jährliche Steuerbetrag von den besitzenden steuerbaren Feldern, Wiesen, Obst- und Weingärten, dann Wäldern, Mühlen und Teichen nach der Dominical-Subrepartition, wie auch das verbrannte Horn-, Zucht- und Zugvieh, nebst in den Dörfern hin und her classificirten, mithin steuerbaren Chaluppnern und Ficticianten mit Benennung, ob diese Gebäude überhaupt, oder aber nur zum Theil abgebrannt, oder um dem Feuer Einhalt zu thun, nur abgedecket wurden, nach dem Schema A. zu liquidiren, keineswegs aber die auf dem Steuergrunde angebauten sogenannten Ausgeding oder auf dem Gemeind-, dann Obrigkeit- und Kirchengrund stehenden nicht steuerbaren Häuseln und Baraken, so wie auch allerley Kleidung, Hausgeräthe, Obstbäume, dann auf Handel und Wandel vorräthiges Leder- und Fellwerk, nicht minder allerley Kaufmannswaaren und derley nicht steuerbaren Entia in die vorbemeldete Liquidation einzuziehen, dahingegen aber der Feuerschaden von Haus zu Haus, und von Gebäude zu Gebäude genau zu untersuchen, und der vorgefallene Schaden im Geldbetrage abgeschätzter Maßen in der obgedachten Liquidation vorzumerken sey;

2. daß in den Städten keine anderen, als lediglich die catastrirten und classificirten, dann bräuberechtigten und andere wirklich steuerbare Häuser sowohl in der Stadt als auch Vorstadt, wie auch behauste und unbehauste Ficticianten, nicht minder die Stallung und die Scheuer ohne oder aber mit Verlust der ganzen, ²/₃ oder ¹/₃ Fechsung nebst dem verbrannten Zug- und Zuchtvieh, außerdem aber weder ein anderes Vieh, noch andere nicht steuerbar Entia nach dem Schema B. zu liquidiren, zugleich aber auch der jährliche Steuerbetrag von den besitzenden, steuerbaren Realitäten, wie bey den Dörfern, nach der Dominical-Subrepartition sowohl, als der zu Geld geschätzte Schaden in der dießfälligen Liquidation auszusetzen, und im Uebrigen der Feuerschaden so wie bereits oben angemerkt wurde, genau zu untersuchen, außer dem aber bey den Städten annoch Folgendes zu beobachten sey, daß wenn z. B. ein städtischer Grundbesitzer nebst seinem Hause in der Stadt zugleich auch eine Wirthschaft oder sonst ein Wohngebäude in der Vorstadt besitzen, und bey vorfallender Feuersbrunst dasselbe verlieren, jenes aber in der Stadt erhalten, oder sich sonst das Gegentheil ereignen sollte, in diesem Falle dann der Steuerbetrag nach der Dominical-Subrepartition nur von den ver-

lustigten Gebäuden auszusetzen, keineswegs aber von jenen, welche nicht beschädiget wurden, mit darunter einzubeziehen sey; endlich

3. daß in der Beschädigungs-Liquidation sowohl bey Städten als Gütern, jedesmahl der Nahme des alten Besitzers nach der Catastralrolle vom Jahre 1748 und 1757, als auch des jetzigen Besitzers und so auch aller jener Contribuenten, die nach der Dominical-Subrepartition zu contribuiren schuldig sind, und auch wirklich contribuiren, bey erlittenem Feuerschaden einzubeziehen sey.

II. Wetterschaden.

Dießfalls sind folgende Vorschriften ertheilet worden; nähmlich:

1. daß nur allein die steuerbaren, mit Winter- und allerley Sommergetreide angebauten Felder oder Aecker, Stück vor Stück und nominetenus nach der individuell abgefaßten Felder- und Realitätenbeschreibung und zwar die ackerbaren Felder für sich allein, und die Trisch, dann Verwüste und Weingärten, wenn diese auch in der Zwischenzeit zu ackerbaren Feldern gemacht worden wären, jedoch qua tales, sowohl nach der catastrirten und neuerdings erhobenen Individual-Aussaat, als auch, wieviel davon von Schauer- und Hagelwetter vernichtet worden, specifice und nach dem Schema C. mit Benennung des alten Besitzers vom Jahre 1748 u. 1757 und auch des jetzigen Grundbesitzers zu liquidiren, daß die herrschaftlichen Kirchen- und Spital-, dann entweder gegen einen bestimmten Zins oder aber andere Schuldigkeiten genießende, oder erblich an sich gebrachte Dominicalgründe aber nie in die vorbesagte Liquidation, einzubeziehen seyen, sondern bloß nur jene, welche wirklich steuerbar sind, und vermög Dominical-Subrepartition versteuert werden;

2. daß nur jener Wetterschaden, wo die Feldfrüchte durch das Hagel- und Schauerwetter so vernichtet sind, daß weder deren Erholung nach erfolgtem fruchtbaren Regen, noch sonst ein Nachwachs mehr zu hoffen ist, als ein Wetterschlag anzusehen, folglich die sonach vernichteten Feldfrüchte nach der eigentlichen Beschädigung, als ganz, halb oder zum dritten Theil der individuell specificirten Aussaat nach zu liquidiren, jene angebauten Felder aber, welche zeitlich im Frühjahre durch Schauerwetter betroffen und diese nach der Hand eingeackert und entweder mit Sommergetreide

wieder angebauet, oder aber mit Kraut und Rüben angepflanzet werden, in die letzte Classe der Wetterschäden zu liquidiren sey;

3. daß daher zu diesem Ende die im flachen Lande vorfallenden Wetterschäden auch bey der besten Witterung nicht eher, als nach Ende des Monathes May und im Gebirge nach halbem Juny, wenn auch die Beschädigung des Wetters zeitlich im April oder May geschehen wäre, und zwar jedesmahl drey Wochen später, als der Schaden vorgefallen, untersucht, jene Schäden aber, welche kurz vor, oder schon im Schnitte vorfallen, sogleich und ohne Verzug erhoben, und vorschriftmäßig liquidiret, die Brachseiten aber mit den angebauten Feldern keineswegs vermischet werden.

III. Wasserschäden.

Hinsichtlich der Wasserschäden sind folgende Vorschriften ertheilet worden, nähmlich:

1. daß die sowohl mit Winter- als Sommerfrüchten angebauten Felder, dann bewachsene Wiesen, so wie bey Wetterschäden specifice und mit Benennung eines jeden Stücks nach dem erhobenen Individual-Realitätenausweis der haltenden Aussaat, und die Wiesen den Fuhren nach, und zwar eine jede Gattung der Realitäten für sich, wenn auch mittlerweile einige Wiesen oder Weingärten aufgeackert worden wären, jedoch immerhin als Wiesen- und Weingärten aufzunehmen, und nach Gestalt der Beschädigung zu liquidiren, folglich, wenn das bald abzumähende, oder schon wirklich abgemähte Heu in Verlust gerathen, oder aber die Wiesen sowohl, als auch die vorbemeldeten Gründe und Realitäten mit Sand, Schotter und Stein verführet, und so überschwemmet wären, daß diese z. B. ellenhoch, mehr und weniger verführt, und so auch tief hin und her zerrissen, durch Anwendung der menschenmöglichen Mühe aber jedoch wieder nutzbar gemacht werden könnten, als überschwemmte und verführte Gründe zu erheben, doch aber niemahl mehr, als nur so viel, was der Aussaat, und die Wiesen den Fuhren nach überschwemmet und verführet worden, nach dem Schema D. zu liquidiren, und auf solche Art, wenn der Beschädigte das Heu verloren, demselben respectu seines in der Rolle, und dermahl in dem Realitätenausweis ausgesetzten Wieswachses $^{2}/_{3}$ Fuder, respectu des zernichteten Grummets aber $^{1}/_{3}$ zum Liquidiren zu beziehen, jene von ge-

ringerer Beträchtlichkeit und seichten Ritzen hin und her beschädigten, dann ab- und ausgewaschenen, folglich ohne beträchtlichem Aufwande zu reparirenden, dann die etwa aus Schuld der Obrigkeit durch Austretung ihrer Teiche beschädigten Gründe, so wie auch die im Frühjahre nur mit bloßen Schleim überschwemmten Wiesen, gleichwie jene Gründe, welche weniger als ein Strich Aussaat betragen, weder zu untersuchen, noch zu liquidiren, vielweniger aber die vom Wetterschlag betroffenen, und daselbst schon liquidirten Gründe zugleich auch unter die Wasserschäden zu beziehen seyen.

2. Daß hingegen die völlig verführten und zerrissenen, dann aus dem immerwährenden Nutzungsstand gesetzten, folglich dergestalt zernichteten bebauten, und brachliegenden Gründe, wenn solche mit leidentlichem Aufwand nicht mehr zugerichtet und nutzbar gemacht, ja auch von niemand Anderem in der Gemeinde gegen Entrichtung der bloßen Contribution angenommen werden wollten, unmittelbar als unherstellige Gründe nach dem vorgeschriebenen Schema D., doch aber eine jede Gattung derley unherstelliger Gründe specifice, und nach dem erhobenen individuellen Realitätenausweis nahmentlich, und nicht mehr, als nur nach den beschädigten Theilen der Aussaat und des Wieswachses den Fuhren nach, dann bloß nur diejenigen Gründe, welche vom Jahre 1775 sonach aufzunehmen im Lande publiciret, auch nur bey jenen Contribuenten, welche über das wirklich zu versteuern habende quantum rollicum nicht einen Ueberschuß oder superplus an Feldbau genießen, keineswegs aber diejenigen, die der Contribuent der Entlegenheit, oder aber einer geringeren Nutzung wegen, liegen lassen wollte, zu erheben und zu liquidiren seyen, vorzüglich aber der Liquidations-Verfasser und Contributions-Vorsteher darauf zu sehen habe, daß diejenigen Gründe, welche schon als unherstellig durchliquidiret wären, nicht etwa auch unter die durch wetter- und wasserbeschädigten einbezogen, und somit zweyfach zur Vergütung gebracht würden.

3. Daß nebst vorgängigem Schaden auch die beschädigten Gebäude, nähmlich: das Wohnhaus, die Stallung, die Scheuer und die steuerbare Mühle, jedoch nur damahls als unterschwemmte Gebäude zu liquidiren seyen, wenn eines oder mehrere davon dergestalt unterwaschen und überschwemmet wären, daß deren eine ganze Wandseite oder mehrere abgewagt, und entweder um ein merkliches gesunken oder gar eingefallen, das Dachwerk aber stehen ge-

blieben, oder wenn besagte Gebäude von Holz waren, und das Wasser die Wandbäume oder einen Pfeil davon ausgehoben, und das Fundament abgewagt hätte, allemahl als unterschwemmte Gebäude zu liquidiren, da hingegen aber als umgestürzte und hinweggerissene Gebäude dazumahl qua tales zu liquidiren seyen, wann entweder das Stock- und zugleich auch das Dachwerk gesunken, und auf den Haufen zusammengefallen, oder aber das ganze Gebäude oder nur zum Theil von seinem vorigen Ort und Grundstelle gewichen, und hinweggetragen worden wäre; jene Mauern und Zäune aber, mit welchen die Gärten und Häuser umschränket sind, so wie auch jene Gebäude, in welche das Wasser etwa nur ein Loch, Ritz oder sonst eine Oeffnung gemacht, dann zum Theil untergewagt und nur so beschädiget hätte, daß die Wandseiten weder gesunken, noch eingefallen wären, derley geringe Schäden weder zu untersuchen, noch zu liquidiren seyen.

4. Daß in dem Falle, als in einem Jahre ein Contribuent mehr als einmahl beschädiget würde, und derselbe das erste Mahl z. B. einen Feuer- oder Wetterschaden, kurz darauf aber auch einen Wasserschaden erlitten hätte, und dieser zuerst erlittene Schaden vorschriftmäßig erhoben, liquidiret und an die Behörde eingesendet worden wäre, der Wirthschaftsbeamte und Contributionsvorsteher jedesmahl die Gattung des schon ehedem erlittenen und liquidirten Schadens auf der zweyten, und den zum zweyten Mahle erlittenen Schaden auf der dritten Liquidation a tergo, und auf dem ersten Blatt dieser Liquidation, dann mit nahmentlicher Benennung des Beschädigten deutlich anzumerken, und mit diesen Worten zu benennen haben: Dieser Beschädigte, Nahmens N. aus dem Dorfe N. oder Stadt N. ist auch schon unterm Dato N. vom Feuer oder Wetter im J. betroffen und dessen erlittener Schaden gehörig untersucht, liquidirt, dann die dießfällige Liquidation den .... an Behörde eingeschicket worden.

5. Daß der Wirthschaftsbeamte, Stadt- oder Contributionsvorsteher die Gelegenheit, um den kreisämtlichen Untersuchungscommissär bey einlangender kreisämtlicher Intimation auf den bestimmten Visitationstag schicken, und nach verrichtetem Geschäfte denselben auch wieder zurück befördern, für seine Mühe und Arbeit aber ihm um so weniger etwas an Speis oder Trank, außer gegen baare Bezahlung,

noch weniger aber an Geld etwas abreichen solle, als derselbe überhaupt, und aus der k. Bonificationscasse besoldet ist; daß weiters der k. Kreiscommissär die von dem Contributions-Vorsteher vorläufig dreyfach abgefaßte Beschädigungs-Liquidation, wenn er diese vorhinein vorschriftmäßig untersuchet, und in allen Stücken richtig befunden hat, ausgemessener Maßen unterfertigen und besiegeln, sofort aber hiervon ein Exemplar den Wirthschaftsbeamten zurücklassen, die anderen zwey Exemplare aber von dem Wirthschaftsbeamten und Contributions-Vorsteher, dann dem Richter und Geschwornen unterfertigt abfordern, und solche dem k. Kreisamte sogleich behändigen, oder demselben ungesäumt einschicken muß. Ferners, daß die von geringerer Beträchtlichkeit sich ergebende Schäden, wo der Realitätenbesitz des Beschädigten nicht 3 Striche übersteigt, und der jährliche Contributionsbetrag weniger als sechs Gulden ausmacht, von dem Wirthschaftsbeamten selbst, ohne dem Kreiscommissär zu erheben, und die dießfällige Liquidation bey dem k. Kreisamte einzubringen seye; weiters, daß die durch Feindesverheerung wie immer beschädigten Gründe, abgebrannte Gebäude niemahls unter die obbemeldten Schäden zu zählen, und daher auch nicht zur Vergütung aus dem Bonifications-Fond geeignet seyen; weiters, daß der Wirthschaftsbeamte, da den Beschädigten die Bonification individualiter angewiesen, und bey der Kreiscasse ausbezahlet wird, derley durch das k. Kreisamt im Kreis publicirt, die Bonifications-Anweisung jedesmahl beym nächsten Amtstage den betreffenden Ortschaften kund zu machen, dagegen aber die angewiesene Vergütung niemahl selbst oder allein, sondern allemahl, und nicht anders, als von größeren Dominien in Gegenwart zweyer, und in den kleineren Ortschaften in Gegenwart des Richters, und am füglichsten zur Abfuhrzeit bey der Kreiscasse gegen ungestämpelte, und von dem Beamten sowohl, als dem Richter mitunterfertigte Quittung bar zu erheben, dann den Beschädigten unverzüglich nach der Individual-Anweisung auf der Amtskanzley in Gegenwart der vorbemeldten Richter bar einzuhändigen, sofort aber besagte Vergütung zu diesem Ende einem jeden Beschädigten in sein Steuerbüchel einzutragen habe, damit eines Theiles derselbe in Absicht auf die quittirte Vergütung bedeckt sey, und anderen Theils das k. Kreisamt den eigentlichen Betrag der erhaltenen Vergütung allemahl ersehen könne; endlich, daß der Wirthschaftsbeamte oder Contributions-Schreiber, wenn

er in Erhebung derley Schäden vorschriftwidrig, partenlich oder eigennützig vorgehen, und die dießfällige Liquidation entweder aus Gunst oder Abneigung gegen den Contribuenten übertreiben, und zur Verkürzung des Vergütungsfondes abfallen würde, von dem Kreisamte das erste Mahl mit einem empfindlichen Arrest zu bestrafen, das zweyte Mahl dessen ganzjährige Besoldung, die er aus der Contributions-Casse bezieht, zu letzterer einbezogen, und das dritte Mahl dem k. Landesgubernium anzuweisen wäre, damit derselbe dienstunfähig erkläret werde.

Feuerschaden-Liquidation.

In welcher der auf obigen N. N. den . . 18 . . vorgefallene, und den . . 18 . . von den innenbenannten, persönlich untersuchte und nach dem wahren Befund erhebene Feuerschaden vorschriftmäßig beschrieben und liquidiret wird.

Nr. des Hauses.	Nahmen: der alten Possessoren nach der Catastral-Rolla vom Jahre 1748 und 1757.	Nahmen: der Ortschaften und der jetzigen Grundbesitzer.	Beschreibung des erlittenen Schadens.	Betrag des erlittenen, und zu Geld geschätzten Schadens.		Contribuenten vermög der Dominical-Subrepartition ganzjährig von: besitzenden Feldern, Wiesen, Obst-, Weingarten, dann Wäldern, Mühlen u. Teichen.		dorfschaftlichen classificirten Chaluppen und Häuseln.		fictitio personali.			Summe der ganzjährigen Steuer.			Betrag der normalmäßigen Vergütungen.		Allfällige Anmerkungen.
		Dorf N.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Anzahl.	fl.	kr	fl.	kr		fl.	kr	
1	Johann Mussil.	Veit Mussil.	Dem ist das Dach von dem Wohnhause abgedeckt.	50	—	18												
2	Daniel Ulik.	Peter Ulik.	Dem ist die leere Scheuer allein verbrannt.	70	—	25												
7	Joseph Klauk.	Peter Klauk.	Häusler.	30	—			2	—				2	—				
8	Ignaz Diebl.	Thomas Diebl.	Handwerker ohne Haus.							Schuster.	1	30						

N. Kreis. | Lit. B. | Stadt N.

Feuerschaden-Liquidation.

In welcher der bey obiger N. den . . 18 . . vorgefallene, und den . . 18 . . von den innenbenannten persönlich untersuchte, und nach dem wahren Befund erhobenen Feuerschaden, vorschriftmäßig beschrieben und liquidiret wurde.

Nr. des Hauses.	Nahmen der alten Possessoren nach der Catastral-Rolla vom Jahre 1748 und 1757.	Nahmen der Ortschaften und der jetzigen Grundbesitzer.	Beschreibung des erlittenen Schadens.	Betrag des erlittenen und zu Geld geschätzten Schadens.		Contribuenten vermög der Dominical-Subrepartition ganzjährig von besitzenden Feldern, Wiesen, Obst-, Weingärten, dann Wäldern, Mühlen u. Teichen.		städtischen classificirten u. brauberechtigten Häusern in der Stadt.		städtischen classificirten u. brauberechtigten Häusern in der Vorstadt.		fictitio personali.			Summe der ganzjährigen Steuer.		Betrag der normalmäßigen Vergütungen.		Allfällige Anmerkungen.
		Stadt.		fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	Anzahl.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	
1	Johann Holub.	Veit Klebel.	Dem ist das Dach in der Vorstadt abgedeckt.	50	—	18	—			2	—	Schmied.	4	—	24	—			
2	Daniel Zebrack	Peter Ulik.	Dem ist das Haus in der Stadt gänzlich abgebrannt.	70	—	25	—	8	—			ohne Profession.			33	—			
3	Joseph Dul.	Peter Diebl.	Dem ist Scheuer, Fechsung in der Vorstadt ohne Haus abgebrannt.	90	—					2	30	Bäck.	3	—	5	30			
4	Extra Klage.	Thom. Debal.										Schneider	1	30	1	30			

Wetterschaden-Liquidation.

In welcher der bey obigen R. R. den . . 18 . . vorgefallene, und den . . 18 . . von den Innenbenannten persönlich untersuchte und nach dem wahren Befund erhobene Wetterschaden, vorschriftmäßig beschrieben und liquidiret worden.

Nr. des Hauses.	Nahmen: der alten Possessoren nach der Catastral-Rolla vom Jahre 1748 und 1757.	Nahmen: der Ortschaften und der jetzigen Grundbesitzer.	Topographischer Nr.	Nahmen der besäeten und vom Schauerwetter beschädigten Grundstücke.	Betrag der jährlichen Steuer nach der obrigkeitlichen Subrepartition.		Mit Winter- und Sommergetreid angebauet. Felder. Ackerbare		Felder. Trisch.		Weingärten.		Wovon beschädiget worden: in den Gängen.		zur Hälfte.		zum dritten Theil.		Betrag der normalmäßigen Vergütung.		Allenfällige Anmerkungen.
		Dorf- oder Stadt-Nr.			fl.	kr.	Joch.	□Kl.	Joch.	□Kl.	Joch.	□Kl.	Joch.	□Kl.	Joch.	□Kl.	Joch.	□Kl.	fl.	kr.	
1	Paul Michl.	Jonnas Michl.	1	Nebenweg . . .	50	—	1	300	—	—	—	—	—	1200	—	—	—	—			
			55	Hinter Kreuz . .	—	—	—	—	—	1200	—	—	—	—	—	1200	—	—			
			75	Beym Wald . .	—	—	1	400	—	—	—	—	—	—	—	—	1	200			
			83	Hinter Scheuer .	—	—	2	600	—	—	—	—	1	600	—	200	—	—			
			90	Auf dem Berg . .	—	—	—	—	—	600	—	600	—	—	—	—	—	40			
				Summe . .	—	—	5	200	—	200	—	600	2	200	—	1400	1	600			

NB. Die bey den obrigkeitlichen Mayerhöfen mit Wetterschlag betroffenen steuerbaren Felder, sind gleichfalls so zu liquidiren.

Wasserschaden-Liquidation.

In welcher der auf obigen N. N. lautenden, den . . 18 . . vorgefallene und den . . 18 . . von den Innenbenannten, persönlich untersuchte und nach dem wahren Befund erhobene Wasserschaden vorschriftmäßig beschrieben und liquidiret wird.

Nr. des Hauses.	Nahmen der alten Possessoren nach der Catastral-Rolla vom Jahre 1748 und 1757.	Nahmen der Ortschaften und der jetzigen Grundbesitzer.	Topographischer Nr.	Nahmen der von Wasserfluthen überschwemmten und sonach beschädigten Gründe.	Betrag der jährlichen Steuer nach der obrigkeitlichen Subrepartition.		Mit Winter- u. Sommergetreide angebaut. Felder. Ackerbare		Trisch.		Weingärten.		Wieswachs.		Mit Sand, Schotter und Steinen überführt und überschwemmt worden. Felder. Ackerbare		Trisch.		Weingärten.		Wieswachs.		Dagegen völlig verführt, zerrissen, und weder jetzt noch fernerhin mehr benutzbar, sondern gänzlich vernichtet, und unherstellig gemacht worden. Felder. Ackerbare		Trisch.		Weingärten.		Wieswachs.		Abgeschätzter Schaden der von Wasserfluthen unterschwemmten, u. umgestürzten, dann weggeriss. Häusern.		Betrag der normalmäßigen Vergütung.		Allenfällige Anmerkungen.
	Dorf oder Stadt.				fl.	kr	Joch.	Kl.	Joch.	Kl.	Joch.	Kl.	Joch.	Kl.	Joch.	Kl.	Joch.	Kl.	Joch.	Kl.	Joch.	Kl.	Joch.	Kl.	Joch.	Kl.	Joch.	Kl.	Joch.	Kl.	fl.	kr	fl.	kr	
1	Wenzel Tham.	Peter Tham.	5	Bey Mühl	30	—	5	600	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
			12	Im Busch	—	—	6	800	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
			15	Am Berg	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	80	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
			25	Podhom	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	20	—	—	—	—	1	50	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—			
				Ungebaute Gründe.																															
			34	Im Thal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
				Deßgleichen ist demselben das Gebäude völlig umgestürzt, dessen Herstellung kosten würde . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	120	—			
				Summe .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	20	—	—	—	—	1	50	1	—	—	—	—	—	—	10	120	—			

XIII. Hauptstück.

Von dem Finanzpatente vom 20. Hornung 1811 in Beziehung auf den Unterthan.

§. 365.

Das Finanzpatent. Das unterm 20. Hornung 1811 erlassene und unterm 15. März desselben Jahres allgemein kundgemachte Finanzpatent enthält auch in Beziehung auf den Unterthan, sein Vermögen und seine Schuldigkeiten solche wesentliche Anordnungen, daß eine nähere Andeutung und Erörterung dieser so wichtigen allerhöchsten Operation allerdings nicht unwillkommen seyn wird.

§. 366.

Inhalt. Der §. 1 dieses Patentes enthält: daß die Wienerbancozettel nur bis letzten Jänner 1812 in Umlauf zu bleiben haben.

Hieraus folgt aber nicht, daß sie auch bis dahin in ihrem bisherigen Nennwerthe in der Circulation zu verbleiben hatten, wie sich dieses aus Nachstehendem darstellte.

Der §. 2 enthält: daß diese Bancozettel bis letzten Jänner 1812 nur nach dem fünften Theil ihres Nennwerthes mit Einlösungsscheinen ausgewechselt werden.

Ein Bancozettel mit Einem Gulden ward daher auf einen Einlösungsschein von zwölf Kreuzer reducirt.

Der §. 3 enthält: daß vom 15. März an (der Tag der Kundmachung dieses Patentes) diese Bancozettel gegen Einlösungsscheine und Conventions-Münze auf den fünften Theil ihres Nennwerthes bestimmt werden, und nur in diesem herabgesetzten Betrage bey allen öffentlichen Cassen und bey Privaten bis Ende Jänner 1812 unweigerlich anzunehmen seyen.

Hieraus folgt von selbst, daß nach diesem Termin weder eine öffentliche Casse einen solchen Bancozettel als Abfuhr unter was immer für einen Titel annehmen durfte,

so wenig auch ein Privat verhalten werden konnte, eine wie immer geartete Zahlung hieran anzunehmen.

Der §. 4 enthält: daß mit 31. Jänner 1812 die Wienerbancozettel ganz außer Curs gesetzt werden, alle bisherige Auswechslung aufzuhören habe und daß nur die Einlösungsscheine als das einzige Papiergeld in den österreichischen Erbländern anzuerkennen seyen und zu gelten haben.

Der §. 5 enthält: daß an Einlösungsscheinen nicht mehr in Umlauf gesetzt werde, als zur Einwechslung der Bancozettel nach dem fünften Theil ihres Nennwerthes erforderlich ist.

Die Summe der Einlösungsscheine wird sich hierdurch nicht höher als auf 212,159,750 Gulden belaufen.

Der §. 6 enthält: daß auch diese Summe des Papiergeldes nach und nach vermindert, solche unter die Garantie der Erbstaaten gesetzet, und die näheren Bestimmungen über Gründung des Amortisationsfondes u. dgl. bekannt gemacht werde, endlich daß der von dem Verkaufe der geistlichen Güter eingehende Kaufschilling zur Tilgung des Papiergeldes bestimmt sey.

Der §. 7 enthält: daß der vereinigten Einlösungs- und Tilgungsdeputation ausschließend die Fabrication und die Auswechslung der Einlösungsscheine übertragen sey, und selbe außer den zur Einziehung der Bancozettel erforderlichen Summen keine neuen Einlösungsscheine ausgeben dürfe.

Der §. 8 enthält, daß vom 15. März 1811 angefangen die Einlösungsscheine nach ihrem vollen Nennwerthe, und bis letzten Jänner 1812 die Bancozettel nach dem fünften Theile ihres Nennwerthes als Wiener-Währung, und einzige Valuta für das Inland zu gelten haben.

Der §. 9 enthält: daß vom 15. März 1811 angefangen, alle Contracte zwischen den österreichischen Unterthanen, in so ferne sie sich nicht etwa auf das Ausland beziehen, in der im obigen §. 8 ausgedrückten Wiener-Währung abgeschlossen werden müssen, und alle seit dem 15. März 1811 auf eine andere Art abgeschlossenen Contracte ungiltig seyen; daß jedoch eine Ausnahme bey Darleihen in dem Falle eintrete, wenn das Darleihen in einer besonderen bestimmten Münzsorte gemacht, und sich die Rückzahlung in dieser Münze ausbedungen wurde.

Hieraus folgt, daß alle andern auf Geld seit dem 15. März 1811 abgeschlossenen Contracte, wenn nicht ausdrücklich eine Münzsorte z. B. in Zwanzigkreuzerstücken den Gul-

den zu 60 Kreuzer gerechnet u. dgl. bestimmt wurde, dortmahls nur Einlösungsscheine darunter verstanden wurden.

Der §. 10 enthält: daß die Anordnung des vorhergehenden §. 9 auf jene Verträge, wodurch ein Darleihen, oder eine Waare aus dem Auslande bezogen, oder in das Ausland gesendet wird, keinen Bezug nehme, sondern in diesem Falle eine beliebige Währung festgesetzt werden könne.

Der §. 11 enthält: daß vom 15 März angefangen bis zur vollendeten Umwechslung der Bancozettel in Einlösscheine, nähmlich bis letzten Jänner 1812 Jedermann die in Einlösscheinen zu berichtigenden, schuldigen Zahlungen in einem fünffachen Betrage in Bancozetteln berichtigen dürfe.

Der §. 12 enthält: daß alle vor diesem Patente gemachten Privatanleihen, so wie alle aus Contracten oder sonstigen Verpflichtungen entspringenden Zahlungen, wenn sie vor dem Jahre 1799 errichtet oder entstanden sind, nach dem vollen Betragen in Wiener-Courant, nähmlich in Einlösscheinen oder im fünffachen Werthe in Bancozetteln geleistet werden müssen und sich diese Anordnung auch auf die Interessen zu erstrecken habe.

Es folgt also hieraus, daß alle jene Geldschuldigkeiten des Unterthans, wenn solche vor dem Jahre 1799 schon bestanden, in Einlösscheinen nach dem vollen Nennwerthe, oder so lang die Bancozettel noch bestanden, fünffach, wann selbe erst nach dem Jahre 1799 entstanden, nach der Scala (von welcher weiter unten die Rede seyn wird) entrichtet werden müssen. Wenn daher der Unterthan seine Naturalrobot im Jahre 1796 mit jährlichen 20 fl. vertragmäßig abgelöset hat, so muß er diese vorher mit 20 fl. in Bancozetteln jährlich entrichtete Schuldigkeit von Zeit dieses Patentes mit 20 fl. in Einlösscheinen, außerdem aber, wenn er diese Robot z. B. im Monathe April 1804 abgelöset hat, nach dem Curse des in der Scala für das Jahr 1804 und dem Monathe April dieses Jahres ausgesetzten Curses fortan in Einlösscheinen entrichten. Die Herrschaft kann aber hiefür auf keinen Fall Metallmünze fordern.

Der §. 13 enthält: daß alle aus Privatverpflichtungen entspringenden Capitals- oder Interessen-Zahlungen, in so fern sich solche auf die im Jahre 1799 oder seither und zwar bis letztem September 1810 errichtete Schuldverschreibungen oder sonstige Urkunden gründen, nachdem zur Zeit des ursprünglichen Darleihens, oder Verpflichtung bestandenen Curse, nach der hiernach festgesetzten, am Ende folgenden Scala in Einlösscheinen oder fünffach in Bancozetteln be-

zahlet werden sollen. Es ist nicht zu verkennen, daß diese dem Patente beygefügte Scala der einzige billige Maßstab sey, da alle hiernach zu berechnenden Forderungen nur auf den eigentlichen wahren Werth zurückgeführet werden, welcher zur Zeit der entstandenen Forderung, Schuldigkeit bestand.

Der §. 14 enthält: daß alle jene Zahlungen, welche sich auf die in dem Zeitraume vom 1. October 1810 bis 14. März 1811 errichtete Schuldscheine oder sonstige Verpflichtungen gründen, nach dem Curse von fünfhundert berechnet, und in diesem Betrage in Einlösscheinen oder fünffach in Bancozetteln geleistet werden müssen.

Wenn daher z. B. der Unterthan die Naturalrobot von seiner Herrschaft im Monathe December 1810 mit 20 fl. jährlich, in Bancozetteln abgelöset hat, so kann die Herrschaft von ihm von der Zeit dieses Patentes an, die abgelöste Robot nur mit jährlichen 4 fl. in Einlösscheinen fordern. Es versteht sich übrigens von selbst, daß dieser Ablösungsvertrag nicht lediglich auf einfache, sondern auf immer oder mehrere Jahre abgeschlossen wurde.

Der §. 15 enthält: daß die Zahlungen hinsichtlich der im Jahre 1799, oder seither eingegangenen Verbindlichkeiten, errichteten Schuldverschreibungen u. dgl., in welchen die Zahlung ganz oder zum Theil in klingender Münze überhaupt, oder in einer bestimmten Münzsorte bedungen wurde, im ersten Falle in Wiener-Courant nach dem vollen Nennwerthe, nähmlich in Einlösscheinen, im zweyten Falle aber in der bedungenen Münzsorte geleistet werden sollen.

Der §. 16 enthält: daß die Cessionen nach dem Zeitpuncte der ursprünglichen Schuldverschreibungen zu behandeln seyen.

Hieraus folgt also, daß die Berechnung des schuldigen Betrages nicht nach dem Zeitpunct der ausgestellten Cession, sondern immer nur nach dem Zeitpunct der entstandenen Schuld vorgenommen werden müsse.

Der §. 17 enthält: daß alle Zahlungen, welche bis 14. März 1811 fällig waren, und damahls nicht in klingender Münze, sondern in Bancozetteln nach ihrem vollen Nennwerthe zu erheben gewesen wären, nicht anders, als bloß in Bancozetteln angesprochen werden können, und nach ihrem vollen Nennwerthe angenommen werden müssen.

Der §. 18 enthält: daß die Satzungen auf Fleisch, Brot u. dgl., so lange die Bancozettel noch im Umlaufe sind, entweder nach dem Nennwerth der Bancozettel, z. B. das Pfund Fleisch mit 30 kr. in Bancozettel oder nach dem Nennwerth der Einlösscheine mit 6 kr. zu bezahlen sey.

Der §. 19 enthält: daß vom 15. März 1811 an bey den landesfürstlichen Cassen alle Steuern, Abgaben, Mauth oder sonstige Gebühren nur in Einlösungsscheinen, oder fünffachen Bancozetteln angenommen werden, und daß nur jene Beträge nach dem vollen Nennwerthe in Bancozetteln angenommen werden müssen, welche mit 14. März 1811 schon fällig waren.

Anmerkung. Nach der Hand sind diese Zahlungen, da auch die Besoldungen, Pensionen rc. in klingender Conventionsmünze bezahlet wurden, theilweise auch auf Conventionsmünze, den 20ger zu 20 kr., festgesetzet worden.

Der §. 20 enthält: daß die Besoldungen, Pensionen rc. der öffentlichen Beamten rc., so wie die Auslagen aus den Staatscassen in Einlösscheinen bezahlet werden.

Der §. 21 enthält: daß alle bisherigen Besoldungs- und derley Zuschüsse mit 15. März 1811 aufzuhören haben.

Der §. 22 enthält: daß es von der durch Patent vom 8. September 1810 ausgeschriebenen zehnpercentigen Steuer wieder abzukommen habe, und die hiervon schon entrichteten Beträge zurückgestellet werden.

Der §. 23 enthält: daß der Nennwerth der Kupfermünze vom 15. März an,

a. und zwar das 30 kr. Stück auf 6 kr.
» » » 15 » » » 3 »
» » » 3 » » » $^3/_5$ »
» » » 1 » » » $^1/_5$ »

in Einlösungsscheinen gesetzt;

b. die Sechskreuzer-, Halbekreuzer- und Viertelkreuzerstücke mit 15. März 1811 an, ganz außer Umlauf gesetzt, und nur gestattet werde, diese Münze als Kupfermaterial hiermit als Waare zu benützen, selbst auch gegen Regierungspaß in das Ausland zu führen;

c. übrigens das Einschmelzen, so wie auch die Ein- und Ausfuhr der im Umlaufe bleibenden Kupfermünzen, nähmlich der 30, 15, 3 und 1 kr. Stücke, so wie auch das Agiotiren mit diesen gleichgesagten, unter den schon angesetzten Strafen wiederholt verbothen werde; endlich

d. alle Schuldverschreibungen, Contracte und sonstige Urkunden, in welchen die Zahlungen ganz oder zum Theil in Kupfermünze bedungen wurden, selbst in dem Falle als ungültig erkläret seyen, wenn die Schuldverschreibungen, Contracte und Urkunden vor diesem gegenwärtigen Patent errichtet worden sind.

Der §. 24 enthält endlich: daß die Staatsschuld, nähmlich die öffentlichen Fondspapiere nicht herabgesetzet, sondern in Beziehung auf das Capital ungeschmälert belassen, übrigens aber die Interessen von allen öffentlichen Obligationen, hiermit auch von den ständischen sowohl Aerarial- als Domesticalschulden, dann den Aerarial- und Domesticalobligationen dem Oberkammeramte der Stadt Wien vom 15. März 1811 angefangen, auf die Hälfte herabgesetzet, und von diesem Zeitpuncte an in Einlösungsscheinen oder fünffach in Bancozetteln ausbezahlet werden.

Von dieser Herabsetzung wurden jedoch

a. die auf Staatsgüter hypothecirten Silberlotterie-Darleihens-Obligationen,

b. die Tratten der Bergwerks-Producten-Verschleiß-Direction und

c. die Tratten der niederösterr. Stände ausgenommen.

Durch die hinsichtlich der öffentlichen Staatspapiere in Bezug auf die Herabsetzung der Interessen auf die Hälfte erfolgte höchste Verordnung, ist vorzüglich in Hinsicht auf dasjenige Waisenvermögen, welches in öffentlichen Fondspapieren bestand, in der herrschaftlichen Waisencasse hinterlegt war, und cumulativ behandelt wurde, eine wesentliche Veränderung herbeygeführt worden, worüber jedoch in der Folge und zwar unterm 12. September 1812 ein eigener Unterricht erschien, durch dessen Anwendung die aus dieser Veränderung entstandenen Collisionen wieder behoben, und eine auf Grundsätzen der höchsten Billigkeit ruhende Vorschrift ertheilet worden ist. Von diesem Unterricht wird in Verlauf dieser Erörterungen weiters gehandelt werden.

§. 367.

Die Scala.

Die Scala, nach welcher zu Folge des §. 13 und 14 dieses Finanzpatentes vom 20. Hornung 1811 die Zahlungen in Einlösscheinen statt der Bancozettel zu leisten sind, trägt ganz das Gepräge der möglichsten Billigkeit, nach welcher ohnedieß der Gläubiger oder jener, an den eine Zahlung aus irgend einem anderen Titel zu leisten ist, nicht mehr und nicht weniger erhält, als er dortmahls zur Zeit der entstandenen Zahlungsverbindlichkeit selbst gegeben hat, oder fordern konnte. Nicht der mehr ideale, sondern der wirkliche Werth ist der eigentliche, selbst rechtliche Maßstab, nach welchem eine Zahlung zu bemessen kömmt, und welcher Maßstab in dieser Operation genau vor Augen gehalten wurde.

Scala

über den Curs der Bancozettel, nach welchen die Zahlungen zu Folge des Paragraphes 13 und 14 des Patentes vom 20. Hornung 1811 zu leisten sind.

Monathe	Jahre												
	1799	1800	1801	1802	1803	1804	1805	1806	1807	1808	1809	1810	1811
Jänner	103	113	116	119	130	134	133	147	190	204	221	469	500
Februar	103	113	115	119	129	135	132	148	208	209	234	498	500
März	105	114	114	118	127	134	129	149	206	210	248	331	500
April	108	114	115	118	129	135	129	159	208	212	252	347	
May	107	116	115	118	130	135	129	160	206	216	276	375	
Juny	107	115	115	119	131	134	130	167	203	238	333	395	
July	106	115	116	120	132	135	132	184	197	242	315	405	
August	108	115	116	122	133	135	135	160	194	236	299	448	
September	110	115	116	125	132	134	136	170	202	233	310	490	
October	111	115	117	126	131	132	144	176	203	231	314	500	
November	113	115	117	128	132	131	145	175	202	220	346	500	
December	113	118	117	128	133	132	149	184	203	222	405	500	

§. 368.

Bey einer so wichtigen und umfassenden Finanzopera- tion war es wohl auch nicht möglich, allen erdenklichen Anständen und Zweifeln zum voraus zu begegnen. Verschiedene Anfragen und auch irrige Auslegungen dieses Patentes hatten die allerhöchste Erläuterungsverordnung vom 13. November 1811 zur Folge, welche im Wesentlichen Nachstehendes enthält. Erläuterungen.

Erstens: daß der Gläubiger die Bezahlung einer vor dem 15. März 1811 verfallenen, und damahls in Bancozetteln zahlbaren Schuld nur dann nach dem §. 17 des obbemeldten Finanzpatentes vom 20. Hornung 1811 in Bancozetteln nach ihrem vollen Nennwerthe anzunehmen schuldig sey, wenn er die ihm vor dem 15. März benannten Jahres angebothene Zahlung aus unstatthaften Gründen anzunehmen sich geweigert, oder dieselbe wegen eines anderen von seiner Seite eingetretenen Hindernisses nicht in Empfang genommen hat; daß daher in allen anderen Fällen die Zahlung nach den im §. 12 und 13 des Finanzpatentes enthaltenen Vorschriften zu leisten, folglich auch den Schuldner, wenn er die Zahlung gar nicht, oder zur Unzeit angebothen, oder wegen eines gegen ihn (Schuldner) entschiedenen Rechtsstreites verweigert hat, die Zahlung nach den gleichgedachten §§. 12 und 13 zu leisten verpflichtet sey.

Zweytens: daß eine Verlängerung der Zahlungsfrist, sie möge ausdrücklich oder stillschweigend geschehen seyn, wenn keine Umänderung in Rücksicht des Rechtstitels oder des Hauptgegenstandes vorgenommen worden ist, dem Gläubiger vermög der ursprünglichen Verpflichtung in seinen, durch das Finanzpatent vom 20. Hornung 1811 ihm eingeräumten Rechten nachtheilig seyn könne.

Hieraus folgt, daß, wenn eine vor dem Jahre 1799 entstandene Schuld nun mit späterer Cession abgetreten, oder die schon vielleicht einigemahl inzwischen eingetretene Zahlung verlängert worden, der Schuldner verpflichtet sey, den vor dem Jahre 1799 schuldigen Betrag, z. B. pr. 100 fl. in Bancozetteln nunmehr an den Gläubiger oder Cessionär mit 100 fl. Einlösscheinen zu bezahlen, ausgenommen, es wäre der ältere Schuldbrief cassiret, und späterhin z. B. im Monathe July 1805 über die nähmliche Schuld ein neuer Schuldbrief aufgerichtet worden, in welchem Falle der Schuldner nur verpflichtet ist, diese 100 fl. in Bancozetteln nach

der Scala des Monathes July 1805 in Einlösscheinen zu bezahlen.

Drittens: daß fortlaufende, von Zeit zu Zeit wiederkehrende Zahlungen an Zinsen, Renten, Pachtschillingen, Pensionen, Unterhaltsgeldern, jährlichen Vermächtnissen, Dienst-, Zehent-, Robotreluitionen u. dgl. vom letzten Zahlungstermin an, bis 14. März 1811 in Bancozetteln nach dem vollen Nennwerthe, von da aber nach den Vorschriften der §. 12, 13, 14 und 15 des Finanzpatentes vom 20. Hornung zu entrichten, übrigens, wenn vor dem 15. März 1811 verfallene Terminszahlungen rückständig sind, nach der Scala der Verfallzeit zu berichtigen seyen.

Hieraus folgt, daß in dem Falle, als ein Unterthan seine Zehent-, Robot- oder sonstige Urbarialschuldigkeit vor dem Jahre 1799 gegen ein jährliches Geldäquivalent in Bancozetteln, z. B. mit jährlichen 50 fl. vertragmäßig abgelöset hat, derselbe vom 15. März 1811 angefangen schuldig seye, diesen Zehent-, Robot- oder sonstigen Urbarialablösungsbetrag mit 50 fl. in Einlösscheinen zu entrichten; daß der Unterthan jedoch, wenn er diese Schuldigkeit späterhin im Jahre 1799 oder späterhin bis Ende September 1810, z. B. im Jänner 1806 mit 50 fl. jährlich abgelöset hat, schuldig sey, diesen Betrag nach der Scala des Monathes Jänner 1806 in Einlösscheinen zu bezahlen.

Eine gleiche Beschaffenheit hat es mit den rückständigen Terminszahlungen, in so fern der Schuldner aus seiner Schuld mit der Bezahlung im Rückstande geblieben ist, wo dann derselbe entweder den Rückstand ganz in Einlösscheinen oder nach der Scala der Zeit des entstandenen Rückstandes zu berichtigen hat. Ist der Unterthan daher mit einer im Jahre 1798 schuldig verbliebenen Urbarialschuldigkeit mit seiner Schuld im Rückstande verblieben, so muß er diesen Betrag eben soviel in Einlösscheinen berichtigen. Ist er z. B. im Jahre 1802 mit einer im Monathe April fälligen Urbarialentrichtung aus seiner Schuld zurückgeblieben, so ist er verpflichtet, diesen Rückstand in Einlösscheinen nach dem Curs des Monathes April des Jahres 1802 zu berichtigen.

Viertens: daß Vermächtnisse ohne Unterschied, ob der Erblasser vor, oder nach dem 15. März 1811 verstorben sey, nach jenem Zeitpuncte zu berechnen seyen, in welchem seine letztwillige Anordnung errichtet wurde, daß aber in dem Falle, wenn dieser Zeitpunct nirgends aufgezeichnet ist, und auch in anderen Wegen nicht glaubwürdig ausgewiesen werden kann, die Vermuthung für den Sterbetag des Erblas-

sers eintrete und nach diesem die Vermächtnisse zu berechnen seyen.

Fünftens: daß die Verpflichtung auf Gold- und Silbermünze, sobald sie nicht auf eine bestimmte Münzsorte lautet, nach Vorschrift des §. 15 des Patentes vom 20. Hornung 1811 der Verpflichtung auf klingende Münze gleich zu achten sey.

Anmerkung. Gegenwärtig ist sich an das, nachhin unterm 1. July 1816 bey Errichtung der österreichischen Nationalbank erlassene Patent, und die auf diese Stipulationen gerichtete Vorschriften zu halten.

Sechstens: daß es bey den seit der Kundmachung dieses Patentes geschlossenen gerichtlichen Vergleichen, erfolgten und zugestellten Urtheilen für jeden Fall sein Verbleiben habe, und auch in Ansehung dessen, was ohne Vorbehalt gezahlt und angenommen worden ist, keine Nachforderung Statt habe; daß jedoch in dem Falle, wenn der Vergleich oder das Urtheil nur einen Theil des Capitals, nur die Interessen betrifft, hierdurch die Anwendung dieser Erläuterungsverordnung vom 13. November 1811 auf den Ueberrest des Capitals und auf die künftige Zahlung nicht gehindert werde, auch eben so wenig eine geleistete Zahlung in Ansehung des noch unberichtigten Restes der Schuld dem Gläubiger oder dem Schuldner zum Nachtheile gereiche.

Auf diese Art wurden nun durch diese deutliche und sehr bestimmte Erläuterungsverordnung alle Umstände und Zweifel behoben, und diese große und äußerst wichtige Finanzoperation in den Gang gebracht.

Nur in Bezug auf das Waisenvermögen, in so fern selbes in öffentlichen Staatspapieren bestand, bey der Herrschaft sich hinterlegt befand, und cumulativ behandelt wurde, herrschte noch über die Anwendung dieses Finanzpatentes und über die Herstellung einer gleichmäßig, unter allen Theilnehmern an diesem Waisenvermögen zu Stande zu bringenden Billigkeit, Dunkelheit und stellten sich hierüber verschiedene Ansichten dar, weßhalb, wie schon oben bemerkt wurde, hierüber unterm 10. September 1812 ein eigener Unterricht erlassen, und hierdurch auch dieser, durch das Finanzpatent vom 20. Hornung 1811 veränderte Gegenstand in Ordnung gebracht wurde.

§. 369.

Der dießfällige Unterricht besteht kurzgefaßt im Wesentlichen im Folgenden: Unterricht.

1. daß auf den Termin vom 15. März 1811, als den Zeitpunct des in Wirkung getretenen Finanzpatentes vom 20. Hornung 1811 alle Activ- und Passivbücher, so wie die Waisenrechnungen abzuschließen, und aus diesen das vorhandene Activ- und Passivvermögen in Bancozetteln nach den durch Formular vorgeschriebenen Ausweisen aufzutragen sey;

2. daß in Ansehung des bisher abgesondert angelegten und jedem einzelnen Waisen verrechneten Vermögens, sich ohnedieß keine Schwierigkeiten ergeben können;

3. daß hingegen hinsichtlich des cumulativen und vermengt angelegten und verrechneten Waisenvermögens

a. sämmtliche Waisen als gemeinschaftliche Eigenthümer der aus ihrem Vermögen entstandenen Capitalien auch in dem Falle zu betrachten seyen, wenn wirklich die Obligationen nicht auf ihren Nahmen, sondern auf den Nahmen der Waisencasse, oder auch auf den Nahmen eines Dritten lauten,

b. statt der Waisen, aus deren Vermögen die gemeinschaftlichen Capitalien ursprünglich entstanden, und welche bereits abgefertiget worden sind, die an ihre Stelle neu hinzugekommenen Pupillen, mit deren Vermögen ihre Vorgänger abgefertiget worden sind, als Cessionarien der Abgefertigten anzusehen und zu behandeln seyen; und

c. diese Capitalien unter den mit 15. März 1811 bestandenen Pupillen als Eigenthümer derselben dergestalt vertheilet werden, als ob sie die ursprünglichen Eigenthümer dieser Capitalien gewesen wären;

4. daß diese in Folge des Finanzpatentes einzutretende Liquidation so eingerichtet werde, als ob am 15. März 1811 alle Waisen großjährig geworden, und ihnen ihr Vermögen dazumahl zu erfolgen gewesen wäre;

5. daß alsobald, wenn der Passivstand (nach dem Ausweis Nr. 1) und der Activstand (nach dem Ausweis Nr. 2) an Bancozetteln abgeschlossen ist, zur Reduction der letzteren auf Einlösungsscheine geschritten werde, hierbey aber wohl zu bemerken sey, ob sich unter den gemeinschaftlichen Obligationen bloß Privat-Schuldbriefe, oder bloß Staatspapiere oder aber Obligationen von beyden Arten in der Waisencasse befinden.

Wenn letzterer Fall eintritt, so kommen beyde Gattungen nach ihren verschiedenen Interessen von einander abzusondern, damit bey Vertheilung dieser Activen jedem Pupillen ein Antheil auf die Privat- und ein Antheil auf die

derungen

ng, und W	
uf einzelne lautend	
13.	
zinsliche.	
13.	
.	fr.
000	—
250	—
811	35¾
61	35¾

M

Activ = Capitalienbuch. 1.		Hier Post. 2.	Nahme des Schuldners und seines Gläubigers. 3.	G... Verzin... zu pCt. 7.
Pag.	Post.			fr
—			1. Jacob Blitz.	
7.	8.	1.	Waisencasse im Nahmen der Waisen.	—
9.	2.	2.	detto	—
—	11.	3.	detto	—
—	11.	4.	Summe . .	—
			Wenzel Hübsch.	
11.	1—12.	5.	Adam Hübsch. u. s. w.	

neinschaftliche.											
liche.											
In öffentlichen Fonds.						Zusammen den Privaten u. in öffentlichen Fonds.		Interesse-rückstand mit 15. März 1811.		Summe von Colon. 12, 13, 20 und 21.	
zu 2¾ pCt.		zu 2 pCt.		zu 1¾ pCt.							
18.		19.		20.		21.		22.		23.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	—	—	—	—	1385	8	—	—	1385	8
—	—	—	—	—	—	50	15	—	—	50	15
—	—	—	—	—	—	—	—	2	33¾	2	33¾
—	—	—	—	—	—	1435	23	2	33¾	1437	56¾

Staatspapiere angewiesen werden könne. Die Privatcapitalien sind dann nach der Scala des Finanzpatentes vom 20. Hornung 1811, die Fondspapiere nach ihrem durch das Patent unverändert belassenen Nennwerthe hiermit 100 fl. für 100 fl. anzusetzen;

6. Daß hinsichtlich derjenigen Interessen der Waisen, welche nicht zu ihrem Unterhalte erforderlich waren, unerhoben geblieben und immer wieder cumulative fruchtbringend angeleget werden müssen, übrigens aber an den hieraus entstandenen Capitalien nur jenen Waisen ihre Raten als Capitalsforderung zugeschrieben wurden, deren Antheil an dergleichen Interessen eine anlegbare Summe erreichte, aus diesem Zinszuwachse ein Vermögensüberschuß, der nicht unter die Waisen zu vertheilen kömmt, entstanden, hierüber aber die weitere Verfügung zu erwarten sey;

7. daß nach dem Abschlusse der zwey Liquidationsausweise aus der Vergleichung des Passiv- mit dem Activstande sich ein Ueberschuß ergeben müsse, der jedoch nur auf diejenigen in der Waisencasse allenfalls befindlichen Fondsobligationen, welche die mindesten Zinsen tragen oder aber, wo keine öffentlichen Staatspapiere vorhanden sind, auch jene Privatcapitalien, die in dem mindesten Scalawerthe stehen, gewiesen werde, daß daher die höher verzinslichen, folglich auch im Curse oder im Scalawerthe stehenden Obligationen und Capitalien zur Vertheilung unter die Waisen zurückzubleiben haben;

8. daß übrigens jener Ueberschuß, der nähmlich bey einigen Waisenämtern durch den aus dem Ankaufe öffentlicher Fondspapiere erzielten und den Pupillen nicht zugeschriebenen Gewinn entstanden ist, in der Waisencasse nicht zu belassen, sondern den Pupillen zuzuwenden sey;

9. daß die sodann verbleibenden Activen unter die Pupillen nach der in dem Formulare Nr. 1. Abtheilung lit. B. verzeichneten Operation zu vertheilen kommen, welche Operation eigentlich darin besteht, daß man vermittelst der Gesellschaftsregel jede Gattung der zu einerley Interesse-Percenten anliegenden Privat- und öffentlichen Obligationen nach dem Verhältnisse der Forderungssumme sämmtlicher Pupillen in Bancozetteln zu der Forderungssumme von gleicher Valuta eines jeden einzelnen Pupillen berechnet, und den Quotienten als den auf jeden Pupillen gefallenen Antheil demselben zuweiset;

10. daß in Gemäßheit dieser zu Stande gebrachten Vertheilung jedem Waisen sodann

a. die Capitalsbeträge, welche ihm durch diese Verthei- lung an jeder Gattung der Privat- und öffentlichen Staats- papieren zu Theil geworden, dann

b. die mit 15. März 1811 zu fordern behaltenen In- teressen auf seinen Passivconto als die neue mit 16. März 1811 zu laufen angefangene Gebühr vorzuschreiben sey;

11. daß aus dem Liquidationsausweise Nr. 2, die Ac- tivcapitalien und der Interessenrückstand mit 15. März 1811 jedem Schuldner auf den Conto der Activcapitalien über- tragen und vorgeschrieben werde;

12. daß vom 16. März 1811 angefangen den Pupillen die Interessen von allen verzinslichen Capitalsforderungen, hiermit auch von denjenigen Capitals-Antheilen, welche ih- nen aus dem cumulativen, auf die Waisencasse lautenden, so- wohl bey Privaten, als in öffentlichen Fonds angelegten Activvermögen zu verschiedenen Percenten zugefallen sind auch nach Verschiedenheit dieser Percente zugerechnet wer- den müssen;

13. daß zur Erleichterung der Abfertigung folgende Vorschriften zu beobachten seyen:

a. wenn nähmlich ein Pupille ein auf seinen Nahmen entweder bey Privaten oder öffentlichen Fonds angelegtes Vermögen zu fordern hat, so ist er mit den Schuldscheinen, dann in Betreff seiner Intresseforderungen theils bar, theils mittelst des auf dem Schuldschein noch haftenden Ausstandes abzufertigen;

b. wenn aber dem Pupillen aus dem cumulativen auf dem Nahmen der Waisencasse lautenden Vermögen durch die Liquidationszutheilung mit 15. März 1811 ein Capitalsan- theil bey Privaten zugefallen, so ist der Pupille aus der vorräthigen Barschaft der Waisencasse oder in Ermanglung derselben durch Capitalsaufkündigungen, oder aus den Ren- ten, wenn die Herrschaft selbst Schuldner ist, zu befriedigen;

c. wenn jedoch dem Pupillen aus dem cumulativen, auf den Nahmen der Waisencasse lautenden Vermögen laut obbemeldeter Liquidation auch ein Antheil an den in öffent- lichen Fonds angelegten Capitalien gebühret, so kömmt zu un- terscheiden, ob dieser Antheil

aa. entweder unter dem Betrage eines umschreibungs- fähigen Capitals pr. 25 fl. stehe, oder

bb. diesem Betrage pr. 25 fl. gleich komme; oder aber

cc. diesen Betrag von 25 fl. übersteige;

Ad aa. kömmt dem Pupillen in diesem Falle sein Ob- ligationsantheil in der Art abzukaufen, daß ihm die bar-

Auszahlung desselben nach dem zur Zeit der Abfertigung bestandenen Börsecurs geleistet, somit in der Rechnung dieser Obligations-Antheil als Abfertigung, das bare Geld aber als ein auf auferkaufte Obligation ausgelegter Betrag in Ausgabe, hingegen der Theilbetrag an der Obligation selbst als verzinsliches Papier wieder zurück in Empfang zu stellen;

Ad bb. kömmt dem Pupillen in diesem Falle sein Antheil mittelst der Obligation, welche vorher auf seinem Nahmen umzuschreiben ist, zu behändigen. Endlich

Ad cc. kömmt dem Pupillen in diesem Falle die Gebühr zum Theil mittelst der auf seinem Nahmen umgeschriebenen Obligationen zum Theil mit dem zur Anlegung nicht geeigneten Reste in Barem zu erfolgen.

§. 370.

Bey der Auslegung und Anwendung dieses Unterrichtes vom 10. September 1812 ergaben sich aber auch wieder Anstände und irrige Ansichten, die mit Hofkanzleydecret vom 30. December 1813 nachfolgende Erläuterungen und Belehrungen zur Folge hatten; nähmlich: Erläuterungen über diesen Unterricht.

1. mehrere Waisenämter gehen gegen den in dem §. 3 dieses Unterrichtes aufgestellten Grundsatz von dem irrigen Gesichtspuncte aus, als wenn das in der Waisencasse liegende Geld, weil in den Waisenrechnungen der Ausweis über den Cassebestand gewöhnlich der Activstand der Waisencasse und hingegen der Ausweis über die Antheile der Pupillen an dem Cassestand, Passivstand der Waisencasse genannt zu werden pflegt, als ein den Waisenämtern gegebenes Darleihen, welches von ihnen wieder weiter ausgeliehen worden, zu betrachten sey, nach welcher unrichtigen Voraussetzung diese Waisenämter der Meinung sind, daß die Pupillen nach der Scala des Tages, an welchem ihr Vermögen in die Waisencasse gelegt worden, und nicht nach der Scala des Zeitpunctes, an welchem die Obligation ausgestellet wurde, abzufertigen wären.

Allein diese Meinung läßt sich weder mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, noch selbst mit dem Finanzpatente vereinigen, auch ist solche im Allgemeinen auch nicht ausführbar, indem das in den Waisencassen liegende Vermögen der Pupillen nicht den Waisencassen als Darleihen, sondern nur als Depositum anvertraut ist.

Werden daher dergleichen Gelder aus der Waisencasse genommen, und zum Besten des Pupillens verzinslich angelegt, so wird die dafür in die Casse kommende Obligation

ohne Unterschied, ob das ausgeliehene Geld einem einzigen Pupillen oder mehreren zusammen gehöre, das Eigenthum der Pupillen, deren Geld ausgeliehen wurde.

An diesen rechtlichen Grundsätzen hat das Finanzpatent vom 20. Hornung 1811 nichts geändert.

Hieraus folgt, daß derjenige, welchem Waisengelder von der Vormundschaft oder Obervormundschaft geliehen worden sind, der Schuldner der Waisen selbst, nicht aber des Waisenamtes, wenn gleich die Obligation nicht auf dem Nahmen der eigentlichen Gläubiger, sondern der Waisencasse lautet, hierdurch werde.

Wenn es sich nun ereignet, daß vor Erscheinung des Finanzpatentes ein großjährig gewordener Miteigenthümer eines aus cumulativ angelegten Waisengeldern entstandenen Capitals mit dem Gelde eines anderen Pupillen abgefertiget, mithin dieser der Cessionär des Abgefertigten geworden ist, so gebührt diesem Cessionär nach der deutlichen Vorschrift des besagten Patentes §. 13 der cedirte Antheil des Capitals nach eben der Scala, nach welcher der Schuldner das ganze Capital zu bezahlen verpflichtet ist, indem das Finanzpatent den minderjährigen Cessionarien gleiche Rechte mit den großjährigen einräumt.

Die übrigen Theilnahmen eines solchen cumulativ angelegten Capitals, welche ihre Antheile nach derselben Scala erhalten und nicht mehr ansprechen können, haben hierüber nicht im mindesten über Verkürzung zu klagen.

So wie sich nun der Antrag, die Pupillen nach der Scala ihres Antrittes abzufertigen, als gesetzwidrig darstellt, eben so zeigt sich die Unausführbarkeit desselben im Allgemeinen, indem diejenigen Waisenämter, bey welchen kurz vor dem Finanzpatente die cumulative angelegten Waisencapitalien heimbezahlt worden sind, oder welche das Geld in öffentlichen Fonds angelegt haben, die nach der Scala der Einlage ausfallenden Forderungen zu bedecken nicht im Stande seyn würden.

In Folge dieser aufgestellten Grundsätze wird also denjenigen Waisenämtern, welche vor Publication des Unterrichtes vom 10. September 1812 ihre Rechnung nach der oben bemerkten irrigen Ansicht abgeschlossen und auch noch vor diesem Zeitpuncte einem oder dem anderen großjährig gewordenen Waisen in Folge dieser Rechnungen einen größeren Betrag, als ihm gebühret hat, hinausbezahlet haben, hiermit von selbst obliegen, solchen von demselben nach Thunlichkeit wieder hereinzubringen; und wird diesen Wai-

senämtern nur in so weit dieses nicht mehr möglich seyn würde, gestattet, das dadurch in der Waisencasse entstehende Deficit durch den in dem §. 6 des Unterrichtes vom 10. September 1812 näher bestimmten Casseüberschuß zu decken, und wofern dieser nicht zureichen sollte, das Fehlende den sämmtlichen Waisen, deren Vermögen cumulativ angelegt ist, nach Verhältniß desselben abzuziehen;

2. über die gestellte Anfrage, wie sich hinsichtlich der Verrechnung des Vermögens der Abwesenden, Blödsinnigen und anderer Curanden, und dann solcher Vorschüsse zu benehmen sey, die das Dominium von einigen Personen zur Unterstützung armer Unterthanen erhalten hat, wurde folgende Weisung ertheilet:

Soviel nähmlich den ersteren Theil dieser Anfrage betrifft, so verstehe es sich von selbst, daß das Vermögen solcher Personen, in so fern es mit dem Pupillen cumulative angelegt und verrechnet worden, auf gleiche Art und unter Einem mit dem Pupillarvermögen liquidiret werden müsse.

Soviel den zweyten Theil der Anfrage betrifft, so wären alle von den Dominien zu irgend einem Zwecke von anderen Personen erborgten oder erhaltenen Gelder, welche mit dem Waisenvermögen nichts gemein haben, aus der Verrechnung derselben ganz wegzulassen;

3. da der Fall eintreten kann, daß Waisencapitalien durch das Finanzpatent, besonders, wenn sie kurz vor Erscheinung dieses Patentes auf Realitäten dargeliehen wurden, welche schon vorher mit alten Schulden belastet waren, ohne Verschulden der Waisenämter unsicher, ja sogar ganz oder zum Theil uneinbringlich werden, so wird jedem Waisenamte zur Pflicht gemacht, auf das Genaueste zu untersuchen, ob und welche von den seinen Waisen gehörigen Capitalien etwa die Pupillarsicherheit hierdurch verloren haben, und wenn diese nicht mehr erreichbar ist, für die baldmöglichste Aufkündung und Eintreibung solcher Posten zu sorgen. Es läßt sich daher auf dergleichen unsicher gewordene Capitalien die Vorschrift des Unterrichtes vom 10. September 1812 nicht anwenden, und es darf daher vor der Hand keinem Pupillen sein Antheil an einer solchen Obligation mit dem Gelde eines anderen Pupillen hinausbezahlet werden, sondern es ist die Auszahlung bis zur erfolgten Eintreibung der Post von dem Schuldner in Anstand zu lassen, und der dabey allenfalls entstehende Verlust unter die betreffenden Theilhaber verhältnißmäßig zu repartiren.

4. bestehen auf mehreren Gütern nebst dem eigentlichen Waisenamte noch besondere Depositencassen, in welche das Vermögen der großjährig Gewordenen, wenn sie dasselbe nicht sogleich erheben, aus der Waisencasse transferirt, und besonders verrechnet wird.

Durch das Finanzpatent sind nun diese Depositencassen weil sie zur paraten Auszahlung der sich allenfalls meldenden großjährigen Prätendenten eine bedeutende Cassebarschaft vorräthig halten, mehr geschmälert worden, als die eigentlichen Waisencassen, und es entstand daher die Anfrage, ob zum Besten dieser Großjährigen der Activstand der Waisencasse mit jenem der Depositencasse nicht zu vereinigen, und die individuelle Berechnung der beyderseitigen Prätendenten nicht nach einerley Maßstab vorzunehmen wäre?

Allein diesem Antrage kann auf keinem Falle Statt gegeben werden, indem die großjährigen Pupillen aufhören, Participienten der Waisencasse zu seyn, und daher auf das Eigenthum der letzteren nicht den mindesten Anspruch haben; weßhalb auch verordnet wurde, dort, wo dergleichen besondere Depositencassen bestehen, die eigentlichen Waisencassen abgesondert von solchen Depositencassen, und zwar jede nach Vorschrift des Unterrichtes vom 10. September 1812 zu liquidiren.

5. Ueber die endliche Anfrage, ob die Waisenämter auf den Staats- und Fondsgütern, welchen schon im July 1811, folglich vor Erscheinung des Unterrichtes vom 10. September 1812 von Seite der k. k. Hofkammer durch die Staatsgüteradministrationen eine besondere Vorschrift zugekommen ist, wie sie nähmlich die Waisenrechnungen nach dem Finanzpatente einzurichten haben, gleichfalls verbunden seyen, diese Rechnungen nunmehr nach Maßgabe des Unterrichtes vom 10. September 1812 abzuändern? erfolgte die Weisung dahin, daß die Waisenämter auf den Staatsgütern allerdings gehalten seyen, gleich allen übrigen Waisenämtern die Liquidationen des cumulativ anliegenden Waisenvermögens genau nach diesem Unterricht vom 10. September 1812 vorzunehmen, indem die von der k. k. Hofkammer ertheilte Vorschrift in keinem Widerspruche mit diesem Unterrichte steht, und das den ersteren beygefügte Formular bloß die Art enthält, wie das Activ- und Passivvermögen derjenigen Waisen, deren Gelder abgesondert administriret und nicht cumulativ angelegt sind, individuell zu erheben sey, von der Berechnung und Vertheilung des cumulativ anliegenden Waisenvermögens aber gar keine Erwähnung macht.

§. 371.

Zu dem Ende, damit nähmlich **allseitig** nach diesen im bemeldeten Unterrichte aufgestellten Grundsätzen genau und zuverlässig sich benommen werde, wurde durch Hofkanzleydecret vom 9. July 1814 Folgendes verordnet: Ausführung dieser Vorschriften.

Um den Kreisämtern die ihnen zugewiesene Controlle der neuen Liquidationsoperate über das Waisenvermögen zu erleichtern, und das Pupillarvermögen soviel möglich vor Verkürzung zu sichern, sind die Kreisämter anzuweisen, daß sie sich, obwohl ihnen keine eigentliche buchhalterische Revision der vermöge des Unterrichtes vom 10. September 1812 vorzunehmenden Casse-Liquidationen zugemuthet werden kann, doch hierbey die Hofdecrete vom 2. December 1791 und 20. Hornung 1806 gegenwärtig halten, und bey diesen Liquidationen sich wenigstens durch Prüfung einiger willkührlich gewählter Posten von der Genauigkeit der Rechnungsführer die Ueberzeugung verschaffen.

Da übrigens von Seite der Staatsverwaltung eine genaue buchhalterische Revision sämmtlicher Waisenamts-Liquidationen nicht veranlasset werden kann, so ist den Dominien zu bedeuten: es erheische die nöthige Vorsicht, daß sie, um ihrer eigenen Sicherheit willen, darauf bedacht seyen, diese Revision **selbst** vornehmen zu lassen, um sich gegen die Waisen, denen sie für die richtige Verwaltung und Berechnung ihres Vermögens zu haften haben, sicher zu stellen.

§. 372.

Aus dem Baue der Liquidationsformularien Nr. 1 und 2 und aus der Exemplification derselben, wird sich jeder Rechnungsleger bescheiden. Bemerkungen hinsichtlich der Formularien.

1. Daß die Passiv- und Activbücher auf dem Termin vom 15. März abgeschlossen, sodann

2. daß die Passiva (Forderungen der Pupillen) in Bancozetteln am ersten aus den Passivbüchern in den Liquidationsausweis Nr. 1 übertragen; ferner

3. daß die Activa (Schulden oder Bedeckung der Pupillarforderungen) in Bancozetteln aus den Activbüchern in den Liquidationsausweis Nr. 2 aufgenommen;

4. daß in den letzteren unter der neben befindlichen Abtheilung auf Einlösungsscheine reduciret, in die dazu bestimmten Colonnen 13 bis 23 eingestellet werden müssen. Ist nun in dem Ausweis Nr. 1 die Summe aller Passiven in Bancozetteln und in dem Ausweis Nr. 2 die Totalsumme der

Activen sowohl in Bancozetteln, als Einlösungsscheinen gezogen, dann wird

5. in dem Ausweise Nr. 1 der Ueberschuß, welcher sich an dem cumulativen Activstande in Bancozetteln gegen den gleichfälligen Passivstand derselben Valuta ergibt, verglichen, und

6. dieser Ueberschuß, in so fern solcher aus dem Zuwachse neuer, durch die Umwandlung der entbehrlichen gemeinschaftlichen Interessen ein nutzbares Capital von demselben gefallenen Interessen entstanden ist, in dem Ausweise Nr. 2 nach der Weisung der Instruction, und nach dem im gedachten Ausweise angeführten ideeirten Beyspiele von dem Activstande in Bancozetteln, nicht minder auch von dem Activstande in Einlösungsscheinen nach Verhältniß seines Werthes abgeschlagen, sofort der Rest zur Bedeckung der Passivforderungen bey der Valuta ausgewiesen;

7. da von einigen Waisenämtern, welche die Pupillargelder in öffentlichen Fonds mittelst Ankauf öffentlicher Fondsobligationen cumulativ angelegt haben, der börsemäßige Gewinn der Pupillen nicht zugerechnet wurde, mithin der vorhandene Ueberschuß mit 15. März 1811 einen zweyfachen Entstehungsgrund, theils in dem erst erwähnten Gewinn, theils in dem obbemerkten Zinszuwachse hat; und da der Ueberschuß erster Beschaffenheit, den Pupillen gebührt; so ist es nothwendig, diesen von dem Ueberschusse zweyter Art zu trennen. Dieß kann auf die leichteste Art, mittelst eines besonderen Ausweises, den sich jeder Rechnungsführer selbst zu bilden wissen wird, geschehen. In diesem Ausweise sind die mit 15. März 1811 vorhandenen, durch Ankauf in die gemeinschaftliche Waisencasse in Verrechnung gekommenen Activ-Fonds-Capitalien, und die dafür ausgelegten börsemäßigen Kaufpreise, welche aus den Rechnungen zu erheben sind, und der über die letzteren erzielte Gewinn aufzunehmen. Dieser Gewinn darf in dem Ueberschuß zum Anschlag an den Activis nicht eingerechnet werden; z. B. nach Abschlag des Activstandes ergebe sich gegen den Passivstand ein Ueberschuß von 2000 fl., worunter nach dem Ausweise über den Ankunftsgewinn der öffentlichen Papiere ein Betrag von 1500 fl. begriffen wäre, alsdann bliebe nur ein aus dem Zinszuwachse entstandener Ueberschuß von 500 fl., welcher allein von dem Activstande abzuziehen, und bey dem Waisenamte zu verrechnen wäre;

8. Nach Richtigstellung des Passivstandes in Bancozetteln und des Activstandes in beyder Valuta, wird erst in

dem Liquidationsausweise Nr. 1, Abtheilung B zur Vertheilungsoperation geschritten, indem man aus dem Activstande die Summen des gemeinschaftlichen, auf Einlösungsscheine berechneten, und nach Abschlag des Ueberschusses verbliebenen Vermögens an Privat- und öffentlichen zu verschiedenen Procenten angelegten Activcapitalien gattungsweise in die Köpfe der dazu bestimmten Colonnen aufträgt, und sodann jede Gattung dieser Activcapitalien vermittelst der Gesellschaftsrechnung nach der Totalforderung sämmtlicher Pupillen in W. W. auf die gleichartige Forderungssumme eines jeden einzelnen Pupillen proportionirt, wie aus den Beyspielen (Formul. Nr. 1, Col. 13—21) zu ersehen ist. Die Aufgabe in diesem Beyspiele ist nähmlich diese: Wenn den sämmtlichen Pupillen, deren Forderungen in 12,200 fl. W. W. (Col. 8.) bestehen. Die zur Vertheilung verbliebenen Activa bey Privaten zu 5 pCt. mit 3852 fl. 54 kr. W. W. (Col. 15) gemeinschaftlich zugehören, wieviel kömmt von diesen Activis pr. 3852 fl. 54 kr. dem Pupillen Wenzel Punschert Nr. 1 nach Verhältniß seiner Forderungssumme von 500 fl. W. W. (Col. 8) zu. Der Quotient gibt ihm also den Antheil von 157 fl. 5 kr. (Col. 15), und so verfährt man weiter bey allen Pupillen, und durch alle Gattungen der zu einerley Procenten angelegten, sowohl Privat- als öffentlichen Fondsobligationen;

9. dort, wo nicht vielerley Gattungen von Capitalien bestehen, können die entbehrlichen Colonnen weggelassen werden.

XV. Hauptstück.

Von den Judenrechten.

§. 373.

Die Judenrechte. Nach statistischen Angaben befinden sich im Königreiche Böhmen bey 50,000 Israeliten oder Juden beyderley Geschlechtes, welche in allen Kreisen vertheilt sind. Sie sind ebenfalls Unterthanen im Allgemeinen und im engeren Sinne des Wortes. Sie haben Verpflichtungen gegen den Staat und gegen ihre Herrschaft, Obrigkeit. Sie genießen auch Rechte. Nicht übereinstimmend ist jedoch durchaus das Verhältniß der Israeliten mit dem Verhältnisse der Unterthanen christlichen Standes.

Um übrigens die Judenschaft in Böhmen nach den angenommenen Grundsätzen der Duldung der bürgerlichen Bestimmung immer näher zu bringen, wurden vorläufig folgende bestimmte Vorschriften ertheilet.

§. 374.

Religion. Dieser Paragraph enthält die Anordnung, daß die gesammte Judenschaft in Ansehung der Ausübung ihrer väterlichen Religion und ihrer angeerbten Gebräuche soweit, als solche mit den allgemeinen Landesordnungen und diesem Gesetze nicht in Widerspruch stehen, durchaus frey und ungehindert seyn solle.

Nachgefolgte Verordnungen enthalten:

1. daß der bisher beobachtete Unterschied der jüdischen Tracht von der christlichen, folglich die Tragung der gelben Aermel bey dem männlichen, so wie die gelben Bändchen bey dem weiblichen Geschlechte gänzlich abgeschafft seyen. Vid. Hofdecret vom 30. September 1781.

2. Daß nähmlich in der Rücksicht, weil die von der Dominanten-Religion beobachteten Trauer- und Bethtage von anderen Religionsparteyen nicht gestöret werden dürfen, den Juden an den auf dem Gründonnerstage und Charfreytage einfallenden Purimsfeste Musik und Tänze nicht zu gestatten sey, daß es ihnen aber frey stehe, nachher ihre an dem Purimsfesttage üblichen Lustbarkeiten jedoch gegen vorläufige Meldung bey der Ortspolizey abzuhalten. Vid. Hofdecret vom 5. März 1796.

§. 375.

Dieser Paragraph enthält die Anordnung, daß es den zusammen in einem Orte oder in mehreren benachbarten Orten wohnenden Juden frey stehe, sich zu ihrer gemeinschaftlichen Religionsübung entweder einen Rabbiner zu halten, oder auch ohne denselben zu bleiben, daß weiters die Bestimmung seiner Besoldung ihrem freyen Einverständnisse ganz zu überlassen und jeder Einzelne befugt sey, sich von dem Beytrage auszuschließen; daß endlich die Aufstellung eines Rabbiners in einem Orte, wo bisher noch keiner bestanden, dem k. Kreisamte und von diesem dem k. Landesgubernium angezeiget, und die Bewilligung der letzteren abgewartet werden müsse. Rabbiner.

§. 376.

Dieser Paragraph enthält, daß ein solcher Rabbiner, wenn solcher zwar nicht aus den wählenden Familien genommen werden muß, doch immer ein Inländer seyn müsse, daß weiters Niemand zum Rabbiner gewählet werden könne, der sich über die Kenntniß des deutschen Schulunterrichtes nicht ausweisen kann, und auch sonst nicht als ein Mann von unbescholtenem Wandel und guten Sitten bekannt ist; endlich daß vier Jahre nach Erlassung gegenwärtigen Gesetzes Niemand mehr zum Rabbiner gewählet werden könne, der nicht auch die philosophischen Wissenschaften, das Naturrecht, und die Ethik (Sittenlehre) auf einer erbländischen Universität mit gutem Fortgange gehöret hat, und darüber glaubwürdige Zeugnisse beybringt. Erfordernisse.

§. 377.

Dieser Paragraph enthält die Anordnung, daß die vollzogene Wahl binnen 4 Wochen auf dem Lande von der Ortsobrigkeit dem Kreisamte, in der Hauptstadt Prag von Wahl.

der Judengemeinde dem Magistrate zur Bestätigung angezeiget werde.

§. 378.

Talmudslehrer.

Nach Inhalt dieses Paragraphes wird es den Juden nicht gestattet, einen besonderen eigenen Talmudslehrer zu bestellen, sondern selbe sind angewiesen, gleich bey der Wahl des Rabbiners darauf bedacht zu seyn, daß derselbe auch den talmudischen Unterricht zu geben fähig sey.

Nachgefolgte Verordnungen enthalten:

1. daß alle Talmudslehrer außer den geprüften Rabbinern aufzuhören haben und die Coramisirung der Schulatteste dem Kreisschulcommissäre einzuräumen sey. Vid. Verordnung vom 15. Hornung 1798;

2. daß die bisherigen Haus- und Religionslehrer noch fernerhin befugt seyen, den Unterricht in der hebräischen Sprache und den Elementar-Religionsunterricht zu geben und zwar zu dem Ende, damit ein von ihnen unterrichteter Knabe, wenn er bey einem Rabbiner zu dem Talmudstudium gelassen wird, auch schon die nöthigen Vorkenntnisse besitze; daß jedoch keiner, der nicht mit glaubwürdigen Zeugnissen erweisen kann, schon vor dem Patente vom 3. August v. J. (1797) den Elementarunterricht gegeben zu haben, ohne einem Zeugniß des Rabbiners über seine Prüfung und Fähigkeit im Hebräischen, und in den Religionsgegenständen, und ohne ein zweytes Zeugniß über den deutschen Schulunterricht als Haus- oder Religionslehrer geduldet werden solle; und

3. daß die Schüler auch ohne philosophischem Studium zum Talmudunterricht gelangen können, wenn sie nach dem 14. §. eine schriftliche Erlaubniß des Schuloberaufsehers in Prag oder des Kreisschulcommissärs auf dem Lande erhalten, die ihnen jedoch nur dann zu Theil werden kann, wenn sie in dem deutschen Schulunterrichte einen Fortgang gemacht haben. Vid. Hofdecret vom 12. July 1798.

§. 379.

Schamas-Religionsweiser oder Schulsinger.

Dieser Paragraph enthält die Anordnung, daß die Religionsweiser oder Schulsinger, der sogenannte Schamas und andere Unterdiener auf eben die Art, wie die Rabbiner nach Gutbefinden bestellt werden können, doch immer aus den sie bestellenden Orten seyn müssen; weiters daß solche auch nach Verhältniß der Anzahl und Vermögensumstände der Orte entweder ordentlich besoldet oder durch andere Vor-

theile jährlich belohnt, diese Besoldung oder Belohnung aber genau bestimmt, und von dem Kreisamte bestätiget werden müsse.

§. 380.

Durch diesen Paragraph wird festgesetzet, daß, um zu dem Amte eines Religionsweisers oder Schulsingers (Schamas) zu gelangen, 3 Jahre nach Ausfertigung des gegenwärtigen Patents das Zeugniß über die Kenntniß des deutschen Schulunterrichtes, so wie der guten Sitten erforderlich; diese Zeugnisse dem Kreisamte, und in der Stadt Prag dem dortigen Magistrate vorzulegen, und nur nach derselben genauen Prüfung die Wahl zu bestätigen sey. Erfordernisse.

§. 381.

Nach Inhalt dieses Paragraphes dürfen fremde, im Lande herumziehende Prediger und Schulsinger nirgends geduldet, sondern sollen als Landstreicher angesehen und behandelt werden. Fremde Prediger u. Schulsinger.

§. 382.

Dieser Paragraph verordnet, daß die Geburts-, Trau- und Sterblisten unter der Aufsicht der katholischen Ortspfarrer und Seelsorger von dem jüdischen Schullehrer, oder wo kein Schullehrer vorhanden ist, von einem von der Obrigkeit zu bestimmenden Hausvater, unter eidlicher Pflicht zu führen, und mit jedem Vierteljahre der Obrigkeit in Abschrift zu überreichen seyen. Geburts- Trau- u Sterblisten.

Die hinsichtlich der Geburts-, Trauungs- und Sterbfälle der Juden weiters bestehende Verordnungen, sind wesentlich folgende; nähmlich:

1. daß in jenen Orten, wo sich eine Judengemeinde befindet, die Anzeige jüdischer Sterbfälle von den sämmtlichen Vorstehern der Judengemeinde unter eigener Dafürhaftung an die Obrigkeit zu geschehen habe; in Ansehung der zerstreut wohnenden Juden hingegen, diese Anzeige von den Dorfrichtern und Geschwornen, dem Magistrate oder Wirthschaftsamte, zu welchem sie gehören, unverzüglich zu machen seyen, damit auf solche Art künftighin allem Nachtheile für jüdische Pupillen, oder der Erbsteuer vorgebauet werden könne. Vid. Verordnung vom 22. November 1787.

2. Daß zur Richtigstellung der jüdischen Trauungsbücher alle jüdischen Brautleute sich vor der Aufstellung ihres

Ehehimmels, bey dem Kreisrabbiner melden sollen. Vid. Verordnung vom 27. Jänner 1791.

3. Daß in dem Falle, als ein jüdisches Familienhaupt ausstirbt, die Anzeige zu machen seye. Vid. Verordnung vom 21. März 1793; und daß in einem solchen Falle zugleich anzumerken sey, ob dieses Familienhaupt einen erstgebornen, oder mehrere Söhne hinterlassen habe, und ob diese ledig oder verheirathet sind. Vid. Verordnung vom 8. November 1793.

4. Daß zur Einführung einer mehreren Gleichförmigkeit bey den jüdischen Geburtsregistern, und zur Erzielung einer mehreren Evidenzhaltung von nun an die Geburten des männlich und weiblichen Geschlechtes von der Hebamme sogleich dem Ortsvorsteher und Richter zur weiteren Anzeige an das Wirthschaftsamt bekannt gemacht, und dabey das Datum, Nahmen und Geschlecht der Geburt, nebst der Bemerkung, ob sie in oder außer der Ehe geschehen sey, dann Nahmen und Zunahmen des Vaters, der Mutter und der Pathen angeführet, von wo solche sonach abschriftlich alle Vierteljahre an den Kreisrabbiner abgegeben werden solle, welch letzterem zwar ohnehin die Führung der jüdischen Trau-, Beschneid- und Sterbfälle obliegt, und diese doppelte Führung nur zur besseren Controlle und Evidenzhaltung eingeleitet wurde. Vid. Verordnung vom 12. Juny 1794.

5. Daß die Amtsvorsteher bey sonstiger scharfer Ahndung von jedem Sterbfalle eines jüdischen Familienhauptes, welches gar keine Söhne, oder aber solche verheirathete Söhne hinterläßt, die in diesem nähmlichen oder in einem anderen Orte eine besondere Familie schon immer für sich besitzen, die richtige Anzeige zu machen haben. Vid. Verordnung vom 31. July 1794.

6. Daß bey Sterbfällanzeigen jüdischer Familienhäupter in Zukunft anzuführen seye, ob die hinterbliebenen Kinder männlichen oder weiblichen Geschlechtes seyen. Vid. Verordnung vom 30. August 1795.

7. Daß die Pathen sowohl, und der, oder die Beschneider, welche zugegen sind, so wie auch der sogenannte Sandek (d. i. Kindshalter) nebst den Aeltern sich in das dießfällige Vormerksbuch einzuschreiben haben, und dieses ebenfalls bey Mädchen von dem Schamas und den Aeltern, auch im Abgange einiger Pathen von zwey Zeugen zu befolgen, und die Register nicht von dem Rabbiner, sondern von dem Lehrer oder Hausvater im Orte (dem die Führung des Buches an-

vertrauet ist), jedoch bey jeder Function mit genauer Anführung des Jahres, Tages und Monathes zu unterschreiben seye. Vid. Verordnung vom 15. Februar 1798.

§. 383.

Dieser Paragraph enthält die Anordnung, daß keine Beschneidung ohne obrigkeitlichen Meldzettel, keine Trauung ohne erhaltener Bewilligung der Landesstelle, und kein Begräbniß ohne den, von der Obrigkeit mit zu unterfertigenden Beschauzettel vorzunehmen, die von der Ortsobrigkeit darüber zu führende Vormerkung, so wie ein getreuer Auszug aus den, von dem Schullehrer oder allenfalls einem dazu bestimmten Hausvater, geführten Geburts-, Trau- und Sterbelisten mit Ende Jahres dem Pfarrer jeden Orts zu übergeben sey, damit er die Hauptregister in Ordnung und Zuverlässigkeit erhalte. Beschneidung.

§. 384.

In diesem Paragraph wird verordnet, daß dort, wo zu den Religionsübungen eine Synagoge, oder ein zur Verrichtung des öffentlichen Gottesdienstes bestimmtes Privathaus besteht, solches beybehalten, ausgebessert oder auch wieder neu erbauet werden dürfe, und von dem Kreisamte, wenn die Familien zahlreich genug, und die erforderlichen Kosten zu bestreiten im Stande sind, die Erbauung einer Synagoge erlaubet werden könne; daß aber in dem Falle, wenn eine einzelne Familie die Erlaubniß zu erhalten wünscht, für sich allein zur eigenen Bequemlichkeit das Gebeth in ihrem Hause mit Aufstellung der Tora zu verrichten, diese dafür zum Besten der jüdischen Normalschule eine jährliche Taxe von 50 fl. zu zahlen schuldig sey; diese Erlaubniß jedoch in keinem Falle weiter, als auf diese Familie und ihre Hausgenossen sich zu erstrecken habe. Synagoge.

Weitere Verordnungen hierüber bestehen im Folgenden:

1. daß unter Privatortsschulen, für welche diese Taxe mit jährlichen 50 fl. zu entrichten ist, keineswegs öffentliche Synagogen oder solche öffentliche Bethhäuser, die von langen Jahren her bestehen, und wozu jedem Juden der Zutritt gestattet ist, sondern nur jene Privatschulen zu verstehen seyen, wo eine Familie oder eine zu einer anderen Gemeinde, und zu einer bestimmten Synagoge zugetheilte Gemeinde, um nicht in die allgemeine Synagoge gehen zu dürfen, eine Privatschule, und darin eine Minjan oder

Versammlung von 10 Personen zum Gebethe mit Aussetzung der Tora hält. Vid. Verordnung vom 28. März 1799.

2. Daß für die dreyerley in Böhmen bestehenden Gattungen jüdischer Bethhäuser, folgende Taxen Statt finden; als:

a. für die Erlaubniß zur Errichtung einer ordentlichen wirklichen Synagoge, oder eines Judentempels nach der Vorschrift der Generaltaxordnung wird sogleich entrichtet 1000 fl. und jährlich . . . . 100 fl., welche Taxe in den Cameralfond einzufließen hat, wobey jedoch den Gemeinden im Falle eines Synagogenbaues jene Mäßigung ansuchen dürfen, welche ihre Lage und ihre erweislichen Umstände als billig darstellen.

b. Für die Bestellung eines, die Synagoge ersetzenden Gemeindezimmers in einem Privathause, mit Aussetzung der Tora, kömmt ein für allemahl die Taxe zu entrichten, zum Cameralfond mit . . . . . 100 fl. Dieser Taxentrichtung unterliegen auch alle schon bestehenden derley Gemeindehäuser, die sich mit einer taxämtlichen Quittung über diese entrichtete Bewilligungstaxe nicht ausweisen können.

c. Endlich bleiben die Familienbethschulen verpflichtet, die in dem Judenpatente vom 3. August 1797 festgesetzte Taxe mit jährlichen . . . . . . 50 fl. zu dem jüdischen Schulfonde zu entrichten. Vid. Hofdecret vom 18. November 1800.

3. Daß in Ansehung der zu entrichtenden Cameraltaxen für die jüdischen Gemeindebethhäuser von jenen Bethhäusern, die schon vor dem Jahre 1786 erweislicher Maßen bestanden haben, keine Taxe abzufordern, von jenen hingegen, die seit dem Jahre 1786, nähmlich seit der erfolgten Taxordnung mit Bewilligung der Landesstelle erbauet wurden, die Taxe normalmäßig vorzuschreiben, und in so fern einzubringen seyen, als sich die Parteyen über die geleistete Zahlung auszuweisen nicht im Stande sind. Vid. Hofdecret vom 9. July 1801.

§. 385.

Begräbnißstätte.

Dieser Paragraph enthält die Anordnung, daß jeder Versammlung, die einen Rabbiner hat, gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Cameraltaxe erlaubt werde, eine eigene Begräbnißstätte, oder einen sogenannten Gottesacker zu haben, und hierzu von der Herrschaft oder von der christlichen Gemeinde den Grund zu erkaufen, daß jedoch stets diese

Begräbnißstätte nach der allgemeinen Vorschrift außer dem Wohnorte errichtet, und darüber dem Kreisamte vorher die Anzeige gemacht werden müsse.

Das Hofdecret vom 10. April 1787, enthält schon ausdrücklich, daß kein Jude vor zweymahl 24 Stunden, außer dem Falle einer sehr ansteckenden Krankheit, begraben werden dürfe.

Unterricht.

§. 386.

Nach Inhalt dieses Paragraphes sind die jüdischen Schulen nach den für andere deutsche Schulen bestehenden Vorschriften anzulegen; dort, wo die Familien nicht zahlreich oder nicht vermöglich genug sind, eine eigene Schule zu halten und den Lehrer zu besolden, alle Judenkinder nach erreichtem vorgeschriebenen Alter bey Strafe des doppelten Schulgeldes in die christliche Schule zum Unterrichte zu schicken, und die Lehrer anzuweisen, sich nach der Verordnung vom 14. December 1782 und der dießfälligen, in Ansehung der die christlichen Schulen besuchenden Judenkinder bestehenden Vorschrift zu benehmen, worüber die Schuldirectoren, die Seelsorger und Obrigkeiten genau zu wachen haben. Schulen.

Uebrigens sind die Lehrer der jüdischen Schulen, da wo die Gemeinde nicht schon eigene Uebersetzer hat, als Uebersetzer in Eidespflicht zu nehmen.

Weitere Vorschriften hierüber bestehen im Folgenden, als:

1. daß bey dem Verhältnisse, nach welchem von Seite des höchsten Gesetzgebers den Judenkindern die Besuchung der Gymnasien und hohen Schulen erlaubt ist, und die höchste Absicht dahin geht, die Gelegenheiten zur Ausbildung einer mit einer erweiterten Duldung behandelten Nation zu vermehren, die Gymnasiallehrer, den sich bey ihnen meldenden Aeltern anständig begegnen, und solche einer gleich guten Behandlung wie die übrigen Schüler versichern sollen;

2. daß die Judenknaben, ohne irgend eine Ausnahme zu machen, gleich den Christenkindern in die lateinische Schule zuzulassen seyen, wenn sie anders mit dem Zeugnisse einer Normal- oder Hauptschule ordnungsmäßig versehen sind;

3. daß die Aeltern erinnert werden, dafür zu sorgen, damit ihre Kinder stets anständig und reinlich gekleidet, auch ohne alle äußere Unterscheidungszeichen, welche den

übrigen Schülern nur zu Spötterenen Anlaß geben könnten, in der Schule erscheinen;

4. daß die Lehrer nicht nur durch eigenes unparteyisches und liebreiches Betragen ihren Schülern das Beyspiel einer anständigen Begegnung und Verträglichkeit geben, sondern auch die christliche Jugend von Zeit zu Zeit hierzu ermahnen, und die dagegen Handelnden mit in die Augen fallender Strenge bestrafen sollen;

5. daß die Lehrer darauf wachen sollen, daß kein Tausch, Kauf, Verkauf zwischen der Jugend, insbesondere bey den Judenknaben, Statt finde, weil dadurch am ersten zu Unordnungen und Uneinigkeiten zwischen der Jugend beyderley Religion Anlaß gegeben werden könnte;

6. daß die Lehrer den Judenknaben vorzuschreiben haben, immer etwas später als die christlichen Schüler und zwar erst dazumahl in die Schule zu kommen, wenn das allgemeine Schulgebeth bereits beendiget ist, indem der Anfang des Unterrichtes mit einem Gebethe gemacht wird, bey welchem die Juden sowohl wegen ihrer Religionsbegriffe, als wegen der in den Gebethen zu erhaltenden, den Sachen und Nahmen beygelegten Ehrerbiethung anwesend zu seyn, wohl nicht schicklich seyn würde;

7. daß aus gleichem Grunde die jüdischen Schüler täglich vor dem gewöhnlichen Schulgebethe, am Mittwoch und Samstag stets eine halbe Stunde und eigentlich, bevor mit dem für diese Tage gewöhnlich bestimmten Unterricht in der Christenlehre der Anfang gemacht wird, zu entlassen; und überhaupt

8. daß die Judenkinder niemahls zu berufen oder zum Schulbesuch an solchen Tagen zu verbinden oder zuzulassen seyen, an denen entweder bey der christlichen Jugend gottesdienstliche Uebungen gehalten werden, oder auch bey den Juden eine Religionsfeyer einfällt. Vid. Hofdecret vom 14. December 1782;

9. daß in Betreff des Schulschickens und des doppelten Schulgeldes zwischen Juden und Christen kein Unterschied zu machen, und die Juden zur Erlegung des doppelten Schulgeldes in dem Falle anzuhalten seyen, wenn sie für ihre Kinder keine normalmäßig geprüften Hauslehrer halten, ihre schulfähigen Kinder weder in eine eigene, noch in eine Christenschule schicken und nicht über die normalmäßige Weite entfernt sind. Vid. Verordnung vom 30. April 1789; endlich

10. daß die Kreisämter auf die im Kreise befindlichen deutschen jüdischen Schulen stets ein sorgsames Augenmerk richten, und die sich etwan zeigenden anderen Gebrechen sogleich abstellen, die wichtigeren aber mittelst gutächtlichen Berichtes an das k. Landesgubernium anzeigen sollen. Vid. Hofdecret vom 8. November 1804.

§. 387.

Erforderniß der deutsche Sprache.

Vermög dieses Paragraphes wird angeordnet, daß kein Jüngling zum Unterrichte im Talmud zugelassen werde, wenn er nicht eine schriftliche Erlaubniß des christlichen Schuloberaufsehers beybringt, welcher solche nicht eher zu ertheilen hat, als bis er durch eine genaue Prüfung sich von dem Fortgange des Jünglings in der deutschen Sprache überzeugt hat, und daß hiermit die Uebertreter dieses Verbothes von den Schuloberaufsehern, welche darauf zu wachen haben, dem Kreisamte unverzüglich angezeigt, und nach Beschaffenheit der Umstände bestraft werden sollen.

§.388.

Religionsbücher.

Dieser Paragraph enthält die Anordnung, daß sowohl zu dem öffentlichen Gebrauche in den Synagogen, als zum Privatgebrauche keine anderen Religionsbücher erlaubt seyen, als welche sich in Wissenschaften unterscheidend auszeichnen, und entweder von der Censur in Wien, oder von dem in Prag angestellten Censor der hebräischen Schriften und Bücher, mit Zuziehung jüdischer Lehrer untersucht und zur Erhaltung zugelassen worden sind; auch daß nach drey Jahren ausländische Religionsbücher gar nicht mehr gestattet werden sollen.

§. 389.

Zeugniß über die deutsche Sprache.

Laut dieses Paragraphes wird verordnet, daß jeder Jude, der sich trauen lassen will, ebenfalls von dem christlichen Schuloberaufseher ein schriftliches Zeugniß über den in der deutschen Sprache gemachten Fortgang beyzubringen habe, und nur diejenigen hiervon ausgenommen seyen, welche im Jahre 1786 das sechzehnte Jahr ihres Alters bereits erreicht haben.

§. 390.

Zutritt bey den Lehranstalten.

Dieser Paragraph enthält die Anordnung, daß die Juden, welche sich dem Lehramte widmen wollen, um die vorgeschriebene Methode erlernen und sich zu ihrer Bestim-

mung tauglich machen zu können, die Hauptschule zu Prag besuchen sollen, wo sie, wenn sie arm sind, eben der Aushülfe genießen, welche die christlichen Präparanden (in der Vorbereitung begriffenen Schullehrer) zu genießen haben; daß sie auch übrigens gleich allen christlichen Jünglingen in den minderen lateinischen Studien sowohl, als in den philosophischen, juridischen und medicinischen Wissenschaften mit Ausnahme des katechetischen Unterrichtes den Zutritt haben, und mit den übrigen Schülern auf gleichen Fuß behandelt werden sollen.

Nebstbey bestehen hierüber nachstehende Verordnungen, nähmlich:

1. daß die Kinder der Juden, da ihnen außer der Theologie alle hohen Schulen zu besuchen erlaubt ist, ebenfalls, wenn sie sich durch Talente und Anwendungen in Wissenschaften hervorthun der Doctorwürde sowohl im juridischen, als medicinischen Fache nach vorausgegangener Prüfung und praestitis praestandis fähig seyen. Vid. Hofdecret vom 12. Jänner 1782.

2. Daß die jüdischen Studenten eben so wie alle andern fähig seyen, Stipendien aus den Unterrichtsgeldern zu genießen. Vid. Hofdecret vom 20. August 1786.

3. Daß den Juden nicht gestattet sey, auf ausländischen Universitäten, Academien, Lyzeen ohne ausdrücklicher höchster Bewilligung zu studiren, übrigens jenen Juden die über ihre im Auslande habenden nothwendigen Handlungsgeschäfte sich gehörig auszuweisen vermögen, die Päße auf eine bestimmte Zeit nicht zu verweigern, ihnen solche aber in Ermanglung einer bestimmten Ausweisung solche nicht zu ertheilen, ja in dem Falle, als sie dennoch heimlich in das Ausland gingen, oder über die Urlaubszeit ausbleiben sollten, nach dem Auswanderungspatente vom Jahre 1784 zu behandeln seyen. Vid. Hofdecret vom 18. July 1788.

Gemeindeverfassung.

§. 391.

Judengemeinde. Nach Inhalt dieses Paragraphes besteht nur in der Hauptstadt Prag eine eigentliche Judengemeinde. Auf dem Lande gehört jeder jüdische Einwohner als Unterthan zu derjenigen Behörde, welcher derselbe bisher in Rücksicht auf Gerichtsbarkeit und obrigkeitliche Rechte zugeordnet war. Auf dem Lande können also nur in so fern jüdische Ver-

einigungen bestehen, als sich mehrere Juden wegen ihrer Religionsverhältnisse oder wegen eines gemeinschaftlichen Rabbiners dazu freywillig gesellen. Aber auch selbst wegen Beyschaffung der Religionsbedürfnisse, als Unterhaltung und Beleuchtung der Synagoge, Vertheilung des Ostermehles, Anschaffung des Paradiesapfels, Besorgung des Frauenbades, Besoldung der Synagogediener, Vorsänger, Rabbiner u. dgl. steht es jedem einzelnen Juden frey, der Vereinigung, folglich der Leistung angemessener Beyträge beyzutreten oder sich davon auszuschließen. Es sind daher auf dem Lande keine jüdischen Gemeindevorsteher nothwendig, übrigens wird da, wo eine Synagoge vorhanden ist, ein Synagogenvorsteher gestattet.

Hinsichtlich der gleichbemeldten Paradiesäpfel wurde durch Hofdecret vom 22. März 1800 verordnet, daß jeder Gemeinde, und einzelnen Juden frey gelassen werde, sich seinen eigenen Paradiesapfel woher immer anzuschaffen.

§. 392.

Zu Folge dieses Paragraphes kann zu einem Gemeindevorsteher in Prag nach Verlauf von sechs Jahren kein anderer gewählet werden, als der sich über den erhaltenen deutschen Schulunterricht gehörig auszuweisen vermag. Vor diesem aber erhält derjenige den Vorzug, der zugleich über die vollendeten philosophischen Studien sich durch Zeugnisse auszuweisen vermag. Gemeindevorsteher in Prag.

§. 393.

Die Wahl eines Gemeindevorstehers hat nach folgender Vorschrift für sich zu gehen: Wahl.

1. die Wahl wird alle drey Jahre am 15. September, und wenn an diesem Tage ein jüdischer Feyertag einfällt, am nächstfolgenden Tage vorgenommen. Die Bestimmung des ersten Wahltages ist dem Landesgubernium überlassen;

2. zu dieser Wahl können sämmtliche Hauseigenthümer der Gemeinde erscheinen. Wenn ein Haus mehrere Eigenthümer hat, so kann nur einer aus ihnen und zwar jener hierbey erscheinen, der der Eigenthümer des größeren Antheiles ist;

3. die Vorsteher müssen aus dem Mittel der Gemeinden gewählet werden;

4. sie sind der Wahl nicht fähig, wenn sie nicht ein eigenes Haus besitzen;

5. für die Judengemeinde zu Prag sind 6 Vorsteher bestimmt. Es müssen daher von der Gemeinde 12 Männer gewählet werden;

6. bey der Wahl muß jedesmahl ein Commissär von dem Pragerstadtmagistrate erscheinen, welcher mit den wirklichen Gemeindevorstehern die Stimmensammlung gemeinschaftlich vernimmt;

7. die Gemeindevorsteher machen von den Nahmen derjenigen, die sie der Wahl fähig halten, ein Verzeichniß, welchem sie auch ihren eigenen Nahmen beyzusetzen befugt sind. Jedem Wählenden wird hiervon eine Abschrift gegeben, damit er die Nahmen derjenigen, denen er seine Stimme ertheilet, abreißen und sie dem Stimmensammler behändigen könne. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet;

8. von den auf diese Art gewählten 12 Candidaten macht der magistratische Commissär längstens vor Verlauf von 14 Tagen dem Stadtmagistrate die Anzeige, welche letztere sowohl er selbst, als die wirklichen Vorsteher unterschreiben müssen;

9. der Magistrat schlägt sodann aus den 12 gewählten Candidaten sechs dem Landesgubernium vor, welches dann diejenigen als wirkliche Gemeindevorsteher benennt, welche dasselbe für die tauglichsten zu diesem Amte hält;

10. in dem Falle, als bey der Wahl Mißhelligkeiten entstehen sollten, hat die Landesstelle über den von dem Magistrate darüber zu erstattenden Bericht die Gemeindevorsteher aus eigener Macht zu benennen;

11. diese neu ernannten Gemeindevorsteher treten jedesmahl ihr Amt mit 1. November an;

12. eine gleiche Wahl und Vorstellung der Candidaten muß immer auch dann noch geschehen, wenn die Gemeinde mit ihren gegenwärtigen Vorstehern zufrieden ist, und solche daher in ihrem Amte auf das neue bestätigen will. In diesem Falle hat sie ihren einhellig oder durch die Mehrheit der Stimmen unterfertigten Wunsch dem Stadtmagistrate schriftlich anzuzeigen, welcher, wenn nicht richtige Ursachen dagegen vorhanden sind, stets darauf Rücksicht zu nehmen hat; endlich

13. wird in dem Falle, als einer von den Vorstehern stirbt, oder auf eine andere Art vom Amte kömmt, einer aus den übrigen 6 Gewählten an seine Stelle benannt.

§. 394.

Nach Inhalt dieses Paragraphes bestehen die Pflichten der Gemeindevorsteher wesentlich im Folgenden, als: Pflichten der Vorsteher.

1. daß sie die Gemeinde in allen vorkommenden Fällen, wo es nöthig ist, vertreten, in ihrem Nahmen sprechen, und die Gerechtsamen derselben bestens vertheidigen;

daß sie für die Verpflegung der armen Juden alle thunliche Sorge tragen, die zu den Gemeindeauslagen bestimmten Beyträge einheben, und wenn es sich in unvorgesehenen Fällen um eine neue Gemeindeauslage handelt, an den Magistrat wenden; und

3. daß sie überhaupt alles dasjenige besorgen und handhaben, was zum Wohl der Gemeinde dienen kann.

Es kommt hierbey noch zu bemerken, daß sich bey diesen und allen Gemeindegeschäften und Rechnungen lediglich der deutschen Sprache bedient werde, und daß in Amtsangelegenheiten die Gemeindevorsteher Einer für Alle und Alle für Einen zu haften haben, weßhalb sie auch ihre Amtsgeschäfte, wie es ihnen gut dünkt, unter sich vertheilen, oder in Besorgung derselben unter sich abwechseln können.

§. 395.

Dieser Paragraph verordnet, daß die Gemeindevorsteher von Seite der Gemeinde in allen Ehren gehalten, und ihnen das Amt durch Gehorsam und Folgsamkeit erleichtert werde, so wie der Stadtmagistrat selbst diesen Vorstehern mit Unterscheidung zu begegnen habe, daß den Gemeindevorstehern übrigens eine jährliche Besoldung an Geld oder anderen Vortheilen zu bestimmen seye, selben endlich die Wahltaxen gänzlich nachgesehen werden. Achtung gegen selbe. Besoldung, Wahltaxen.

§. 396.

Dieser Paragraph enthält die Anordnung, daß sich die Gemeindevorsteher befleißen sollen, ihre Pflichten genau, getreu und eifrig zu erfüllen, und sich aller mittelbaren, oder unmittelbaren Gelderpressungen, und jedes Mißbrauches ihres Amtes enthalten sollen, widrigens ihre Vergehungen mit doppelter Strenge geahndet, und außer einer angemessenen Leibesstrafe, auch die Amtsentsetzung und Abschaffung aus dem Lande hierüber verhängt werden würde. Bestrafung.

Anderweitige Verordnungen hierüber bestehen im Folgenden: als

1. daß ungehindert der vorhandenen Toleranzgesetze

die Religionsstrafen der Juden, wo sie nach den Gesetzen einzutreten haben, allerdings Statt finden. Vid. Hofdecret vom 16. August 1782.

2. Daß den Juden die Manipulation mit Gemeindegeldern ohne Cautionserlag nicht zu gestatten sey, und diejenigen, die eine solche Vorsicht unterlassen, für den hieraus erfolgenden Abgang den Ersatz zu leisten schuldig seyen, sich daher jene Obrigkeiten, die dort, wo jüdische Gemeinden bestehen, ohnehin die Gemeinderechnungen revidiren, hiernach zu achten haben. Vid Hofdecret vom 22. July 1791.

Bemerkung. Nach Inhalt des inzwischen mit 1. Jänner 1804 in Wirkung getretenen Strafgesetzbuches ist sich in Fällen, wo ein solcher Gemeindevorsteher des Mißbrauches der Amtsgewalt sich schuldig macht, nach diesem Strafgesetz, insbesondere nach dem 11. Hauptstücke 1. Theiles zu achten.

§. 397.

Gemeindelasten.

Dieser Paragraph enthält die Anordnung, daß diejenigen Gemeindelasten, welche auf die Religionsgebräuche keine Beziehung haben, und wozu jeder Jude, wenn kein anderweitiger Fond vorhanden ist, beytragen muß, nach einem billigen Verhältnisse zu vertheilen, und im Falle darüber entstehender Klagen nach einem in Prag von dem Landesgubernium, auf dem Lande aber von dem Kreisamte zu bestimmenden Maßstabe einzuheben seyen, daß jedoch, um in solchen Fällen über die Repartition solcher Beyträge den Grund der Beschwerden gehörig erheben, und beurtheilen zu können, die Gemeindevorsteher hierüber besondere Rechnungen, und zwar in deutscher Sprache zu führen haben.

Durch eine Verordnung vom 27. July 1791 wurde festgesetzet, daß bey jenen Gemeinden, wo die Gemeindeauslagen die Einnahme übersteigen, der Abgang durch Beyträge nach Verhältniß der von jedem Individuum zu leistenden Steuer zu ergänzen, die dießfällige Repartition den Ortsobrigkeiten zur Bestätigung vorzulegen, über Einnahme und Ausgabe ordentliche Rechnung zu führen, und diese Rechnung eben den Ortsobrigkeiten zu Ende des Jahres zur Beurtheilung zu übergeben sey, welche, wenn sie etwas Unpassirliches darin finden sollte, solches dem Kreisamte zur Abstellung anzuzeigen habe; wo sich übrigens von selbst versteht, daß auch an jenen Orten, wo der Fond hinreichend ist, darüber ordentliche Rechnung geführet, und

solche den Obrigkeiten zur Einsicht und Bestätigung vorgeleget werden müsse.

Bevölkerungsstand.

§. 398.

Dieser Paragraph enthält die Anordnung, daß bey der Judenschaft, damit der Staat in Ansehung des Bevölkerungsstandes, und der dabey eintretenden Veränderungen stets in einer genauen Kenntniß verbleibe, die Seelenbeschreibung (Conscription) mit Zuziehung der Militärbehörden auf eben jene Art, wie bey den christlichen Unterthanen einzutreten habe. Conscription.

Schon durch Verordnung vom 15. Jänner 1789 wurde festgesetzet, daß sich bey Juden-Conscriptionen, so wie es bey den Christen geschieht, genau nach dem Seelenbeschreibungs- (Conscriptions-) System, und der Erklärung über die in den Conscriptions-Bögen enthaltenen Rubriken, dießfalls nachgefolgten Verordnung, worin rücksichtlich des Unterschiedes zwischen Land und Stadt, und wegen Widmung der Fuhrknechte die Weisung gegeben wird, bey der Beschreibung, Classification und nachheriger Widmung der zu Militärdiensten tauglichen Juden zu benehmen sey.

Gegenwärtig ist die mit Patent vom 25. October 1804 das Conscriptionssystem in sich fassende, auch für Böhmen geltende Vorschrift, nach welcher die Juden hinsichtlich der Beschreibung gleich den übrigen Unterthanen behandelt werden.

§. 399.

Dieser Paragraph enthält, daß die Zahl der jüdischen Familien nach der Bestimmung vom Jahre 1798 auf 8600 Familien festgesetzet sey, welche Familienzahl nicht vermehret werden sollte. Zahl der jüdischen Familien.

§. 400.

Nach Inhalt dieses Paragraphes darf in der Regel einer jüdischen Familie nur in denjenigen Orten ein Aufenthalt gegeben werden, in welchem im Jahre 1725 Juden geduldet wurden, die im obbesagten §. bestimmte gesetzliche Zahl der Familien darf aber niemahls überschritten werden, zu welchem Ende sich das Landesgubernium hierüber von allen Orten ein determinirtes Verzeichniß vorlegen zu Fortsetzung.

lassen, solches zu berichtigen und einen Auszug davon jedem Dominium zu seiner Richtschnur zuzumitteln hat.

Hierüber bestehen noch folgende Vorschriften; nähmlich:

1. Daß der Numerus localis der Juden nicht überschritten werden soll; Vid. Verordnung vom 19. Juny 1788.

2. Daß das obbesagte Jahr 1725 in Rücksicht auf die Duldung der Juden in so weit zur Richtschnur zu dienen habe, als dort, wo im gedachten Normaljahre keine Juden existirt haben, auch dermahl keine Juden geduldet werden sollen, dagegen aber in Ansehung der arithmetischen Familienzahl die im Jahre 1786 bestimmte Anzahl in keinem Falle zu überschreiten sey. Vid. Hofdecret vom 11. Jänner 1793.

3. Daß in der Betrachtung, weil nähmlich die für Böhmen höchsten Orts bestimmte, im Jahre 1789 auf 8600 festgesetzte Judenfamilienanzahl noch nicht vollständig war, sondern hiervon noch 942 Familien mangelten, zu deren Ergänzung den Zweytgebornen die Ehehimmelsaufstellung bewilliget, für die Stadt Prag die Zahl der zu ersetzenden Familien auf 300, für das Land überhaupt aber auf 642 bestimmet wurde. (Diese Anzahl ist bereits vorlängst ausgefüllt.) Daß weiters, um sowohl dem Magistrate, als den Kreisämtern den wahren gegenwärtigen Stand der Judenfamilien ersichtlich zu machen, denselben die von der Staatsbuchhaltung bearbeitete Consignation zugestellet und hiervon jedem Dominio zu dem Ende mitgetheilt werde, damit solches ersehen könne, wieviel und welche Juden ihre Familiennummer mittelst ertheilter Ehehimmelsaufstellungs-Bewilligung wirklich erhalten haben; daß endlich bey Ansuchen derley Heirathen sich nach dem bestehenden Patente vom 3. August 1797 auf das genaueste zu benehmen und nebstdem ein derley Heirathswerber die Bewilligung seiner Obrigkeit, die ihn als Familie auf ihrem Dominio dulden will, zugleich beyzulegen habe, weil außerdem eine Obrigkeit zur Aufnahme einer jüdischen Familie vermög §. 30 des gleichbesagten Patentes nicht gezwungen werden kann. Vid. Hofdecret vom 10. August und Verordnung vom 26. September 1799.

§. 401.

Ueberzähliger Familienübertritt.

Dieser Paragraph enthält die Anordnung, daß dort, wo die Familienzahl nach dem gedachten Normaljahre nicht vollzählig ist, das k. Kreisamte einer in einem ande-

ren Orte überzähligen Familie die Bewilligung ertheilen könne, mit Einwilligung der Ortsobrigkeit dahin zu ziehen.

§. 402.

Dieser Paragraph enthält die Anordnung, daß zwar die überzähligen Familien, welche nicht auf die oben erwähnte Art in eine erledigte Familiennummer einrücken können, an dem Orte, wo sie gegenwärtig wohnen, unter der Bedingung zu lassen seyen, daß sie einen derjenigen Nahrungswege, welche in der Folge des Patentes werden angeführet werden, einschlagen; daß sie jedoch erlöschen müssen und daher kein Sohn einer solchen Familie sich verehelichen dürfe, bis er in eine erledigte Familiennummer einrückt, daß endlich Rabbiner, Schulsinger und Schullehrer unter die Familien nicht zu zählen seyen, jedoch nicht heirathen können, wenn sie nicht irgendwo eine Familiennummer erhalten. Erlöschung überzähliger Familien.

§. 403.

Dieser Paragraph enthält die Anordnung, daß eine Obrigkeit bey Erledigung einer Familiennummer, wenn sie diese nicht mehr besetzen lassen will, hierzu nicht verhalten werden könne, daß jedoch derselben diese Familiennummer abgeschrieben und einem anderen Dominium, welches sich darum meldet, zugeschrieben und mit einer überzähligen Familie besetzt werden solle. Familiennummer-Ab- und Zuschreibung.

§. 404.

Dieser Paragraph enthält die Anordnung, daß in einer berechtigten Familie dem erstgebornen Sohne auch bey Lebzeiten des Vaters, niemahls aber dem zweytgebornen Sohne oder dem Enkel zu heirathen gestattet sey, wenn er nicht in eine erledigte Nummer einrückt. Heurathsbewilligung und Adoption.

Weitere Anordnungen hierüber bestehen im Folgenden:

1. daß ein zweytgeborner Jude, der um Erhaltung einer Familie einkömmt, jederzeit den Beweis beyzubringen habe, ein zweytgeborner Sohn zu seyn, weil sonst auf sein bloßes Angeben nicht Rücksicht genommen würde. Vid. Verordnung vom 13. Jänner 1800.

2. daß es zwar den Juden nicht versagt sey, einen Fremden auf die vorgeschriebene Art an Kindesstatt anzunehmen und denselben hierdurch aller jenen Privatvortheile theilhaft zu machen, über welche der Adoptant eine Verfügung zu treffen nach den Gesetzen berechtiget ist, daß aber

hierunter die Befugniß zur Verehelichung und die Vererbung der Familiennummer um so minder begriffen seyn könne, als eine derley Vererbung der Vorschrift des Patentes vom 3. August 1797 zuwider laufen würde, nach welcher Vorschrift kein jüdischer Hausvater über seine Familiennummer eine Anordnung zu treffen berechtiget ist, und adoptirte Kinder auf keinen Fall den erstgebornen Söhnen, von welchen der Paragraph 31. des Patentes spricht, gleich gehalten werden, woraus sich ergibt, daß, wann der Wahlvater nach der Hand Kinder erzeugt, die Familiennummer seinem aus der Ehe erzeugten Erstgebornen zufalle; falls er aber keine Kinder erzeugt, solche bis zu seinem Ableben unbesetzt bleiben müsse, und daß daselbst nach dem erfolgten Ableben des kinderlosen Wahlvaters der Wahlsohn auf dessen Familiennummer keinen unbedingten Anspruch habe, sondern es der Beurtheilung der Landesstelle überlassen bleibe, die erledigte Familiennummer nach Maßgabe der eintretenden Umstände entweder dem Wahlsohne, oder einem andern hierzu geeigneten Individuum zu verleihen. Vid. Hofdecret vom 29. May 1800.

§. 405.

Fortsetzung.

Dieser Paragraph enthält die weitere Anordnung, daß dem Juden auch da, wo er in eine erledigte Familiennummer einrückt, sich zu verehelichen nur unter dem Bedingnisse erlaubt sey,

1. daß der Bräutigam nicht unter 22, und die Braut nicht unter 18 Jahre im Alter sey;

2. daß Beyde, wenn sie nicht im Jahre 1786 das sechzehnte Jahr ihres Alters bereits erreicht hatten, sich über den gemachten Fortgang in der Normalschule nicht nur mit Zeugnissen ausweisen, sondern sich auch der Prüfung bey dem christlichen Schuloberaufseher unterwerfen;

3. daß sich über einen der Nahrungszweige, welche das Patent in der Folge bestimmen wird, ausweisen, nebst diesem aber auf dem Lande ein Vermögen von wenigstens 300, in der Stadt Prag aber von wenigstens 500 Gulden zusammen zu bringen glaubwürdig ausweisen;

4. daß sie endlich zur Verehelichung (die sogenannte Himmelsaufstellung) bey dem Kreisamte um die Bewilligung ansuchen müssen, welches die Entscheidung der Landesstelle einzuholen, vorher aber die über die oben angeführten Erfordernisse beygebrachten Beweise genau zu prüfen hat.

§. 406.

Dieser Paragraph verordnet, daß jede ohne die eingeholte vorgeschriebene Bewilligung eingegangene Ehe ungültig sey, und daher in dem Falle, als ein Rabbiner ohne Erlaubniß der Landesstelle eine Trauung vornehmen sollte, solcher sammt dem getrauten Paare aus den Erbstaaten zu schaffen wäre. Fortsetzung.

Anmerkung. Die durch das späterhin, nähmlich mit 1. Jänner 1812 in Wirkung getretene bürgerliche Gesetzbuch diesfalls eingetretenen Abweichungen werden an seinem Platze gehörig bemerkt werden.

§. 407.

Dieser Paragraph enthält, daß sich in Ansehung der Dispensen und Grade von Blutverwandtschaft und überhaupt in Ansehung der Ehe als eines bürgerlichen Vertrages nach den bürgerlichen Gesetzen und nach den in Ausübung stehenden Vorschriften zu achten und zu benehmen sey. Dispensen.

Bemerkung. In Folge dessen kann hierüber gegenwärtig nur das mit 1. Jänner 1812 in Wirkung getretene bürgerliche Gesetzbuch zur Richtschnur dienen.

§. 408.

Durch diesen Paragraph wird angeordnet, daß in dem Falle, als eine fremde Jüdinn einen Juden aus einer berechtigten Familie in Böhmen heirathen will, die Landesstelle diese Heirath bewilligen könne, wenn die Fremde ein Vermögen von wenigstens 5000 fl. in das Land bringt. Heirath einer fremden Jüdinn. Judenehehimmelsaufstellungen ꝛc.

Weitere auf die Judenehen bezugnehmende Verordnungen bestehen im Folgenden:

1. daß die wegen Bestrafung der ohne Bewilligung sich verheirathenden Juden bestehenden Verordnungen in jeder Synagoge alljährlich publiciret werden sollen. Vid. Verordnung vom 8. Februar 1783.

2. Daß nach dem hier nachstehenden Muster die Vermögensfassionen von den Juden bey Ehehimmelsaufstellungen einzubringen seyen. Vid. Verordnung vom 23. October 1790 und 25. July 1791.

Ehehimmelsaufstellung im N. N. Kreise.

Nahmen des Bräutigams und der Braut, nach den dermahlen neuen und alten, ehemahls geführten Nahmen.	Waren vor der Verehelichung ledig oder Witwen.	In welchem Orte und Kreise sich jedes vor dieser Heirath aufgehalten hat.	Ob, und wo sie sich ehedem schon fatirt, oder noch nicht fatiret haben.	Diese haben dermahlen den Himmel aufgestellt.	Bringen vereinigt allhier neue gemeinschaftliche Fassion.	Anmerkung.
Bernard, sonst Baruch Gelles.	Witwer	in N. . .	in N. . .	Den 14. November 17 .	Lit. A.	
Anna, sonst Chaila Bebeles.	ledig, hat nicht fatirt.					

3. Daß zur Beseitigung der zwischen den Kreis- und anderen Rabbinern rücksichtlich der Ehehimmelsaufstellungen sich ergebenden Anstände jeder inländische, von der Landesstelle bestätigte Rabbiner jüdische Brautpaare copuliren könne, selber aber verbunden sey, sich zuvor von dem erhaltenen Heirathsconsens und der vollzogenen Aufkündigung, dann ob zwischen dem Brautpaar kein Hinderniß der Verwandtschaft obwalte, zu überzeugen, und jedem Copulirten den Heirathsconsens wieder zurückzustellen, auch darauf den Copulationstag unter seiner Fertigung anzumerken, übrigens aber auch am Ende des Jahres eben so ein Verzeichniß der copulirten Paare dem Kreisrabbiner zu übergeben, als solches nach der Verordnung vom 27. October 1783 mit den eingesegneten Mädchen von den Schulsinger geschehen muß. Vid. Verordnung vom 18. October 1792.

Bemerkung. Auch hier treten die Vorschriften des mit 1. Jänner 1812 in Wirkung gekommenen bürgerlichen Gesetzbuches ein, wovon das Nähere an seinem Platze erörtert wird.

4. Daß jeder jüdische Heirathsconsenswerber ohne Unterschied an die Schule des Wohnortes oder des Bezirkes, wo der Bittwerber den Unterricht zu nehmen gehalten ist, angewiesen werde, entweder von den gesammten Lehrern ein Schulzeugniß, wenn er dessen fähig ist, oder von demselben ein Zeugniß, daß er das festgesetzte Alter im Jahre 1786 erreicht habe, beyzubringen; daß weiters vor Beybringung dieses Zeugnisses niemahls ein berichtliches Gutachten an die Landesstelle zu erstatten, endlich daß den Schullehrern jedesmahl die Einsicht in die Beschneidungsbücher zu gestatten sey Vid. Verordnung vom 2. November 1792.

5. Daß das Kreisamt bey Berichterstattung über die angesuchte Bewilligung einer jüdischen Heirath jederzeit zugleich in diesem Berichte die wirklich im Orte bestehende Anzahl der Judenfamilien anzumerken habe. Vid. Verordnung vom 21. Juny 1763.

6. Daß die jüdischen Himmelsaufstellungen nicht eher gestattet werden sollen, als bis von dem Brautpaar die Vermögensfassion ordentlich eingebracht und über den Betrag der Steuer für 3 Jahre entweder die vollständige Sicherheit durch einen vermöglichen Bürgen (Caventen) oder die Steuer selbst für diese Zeit erleget seyn wird; weiters, daß die Fassionseinbringung und Sicherstellung der Steuer-

einnehmer zu geschehen habe, endlich daß die Ortsvorsteher und Ortsgerichte die Vornahme der Ehehimmelsaufstellung nicht eher zulassen sollen, als bis mit einem von dem Steuereinnehmer eigens ausgestellten Schein die vollzogene Fassionseinbringung sowohl als die Sicherstellung ausgewiesen ist. Vid. Verordnung vom 24. October 1793.

7. Daß kein Rabbiner unter der Strafe von 50. fl. ein Brautpaar copuliren solle, wenn es sich nicht zuvor über die eingebrachte gemeinschaftliche Vermögensfassion und die auf 3 Jahre entweder bar erlegten, oder hinlänglich sichergestellten Steuern ausgewiesen hat. Vid. Verordnung vom 15. May 1794.

8. Daß in allen Fällen, wo ein jüdischer Heirathswerber durch Zeugen glaubwürdig darthut, daß derselbe von einer Normalfamilie abstamme, auf den Heurathsconsens einzurathen seye, wenn auch daselbst die Normalzahl der Familien überschritten seyn sollte, und zwar aus dem Grunde, weil sein Stamm viel älter ist, als aller später dahin gekommenen Juden, mithin selben auch das Vorrecht der Succession gebühret und solcher nicht als überzählig angesehen werden kann. Vid. Verordnung vom 1. October 1797.

9. Daß bey Instruirung eines jüdischen Heirathsgesuches auch das Beschneidungsattest des Bräutigams, und das Zeugniß der Hebamme in Absicht auf das Alter der Braut beyzulegen sey. Vid. Verordnung vom 16. October 1797.

10. Daß die neu verehelichten jüdischen Contribuenten die gemeinschaftliche Vermögensfassion mit der Trauungstabelle unter Einem einzubringen haben. Vid. Verordnung vom 6. Juny 1799.

11. Daß in Betreff der jedem Juden von hoher Behörde ertheilten Ehehimmelsaufstellungs-Bewilligung von dem Amtsvorsteher jederzeit der Tag, an welchem er seine Hochzeit gehalten hat, längstens binnen 8 Tagen nach der Ehehimmelsaufstellung durch das k. Kreisamt anher anzuzeigen habe, um denselben mit seiner Braut in der Consignation der Heirathsconsense bestimmt aufführen zu können. Vid. Verordnung vom 30. September 1799

12. Daß ein jüdischer Heirathswerber zugleich die Bewilligung jener Ortsobrigkeit, die ihn als Familie auf ihrem Dominium dulden will, mit beyzulegen habe. Vid. Verordnung vom 26. September 1799.

13. Daß die Kreisämter jederzeit den Kreisrabbinern die Heirathsconsense entweder in Orginali, oder in Abschrift zu ihrer Richtschnur und Sicherheit mitzutheilen, und letztere unter eigener Dafürhaftung bey den jüdischen Heirathswerbern die Trauung erst dann zu vollziehen haben, wenn sich selbe mit einer von dem betreffenden Contributionseinnehmer auszustellenden Quittung über die durch 3 Jahre vorhinein sicher gestellte Steuer ausweisen können. Vid. Verordnung vom 17. März 1800.

14 Daß von den neu verehelichten Juden die gemeinschäftliche Vermögensfassion und Trauungstabelle gleich an dem Tage, wenn sie den Ehehimmel aufgestellet haben, einzubringen, die dreyjährige Steuer aber von dem gemeinschaftlich zusammengebrachten und bey Ansuchung um die Ehelicens ausgewiesenen Vermögen noch vor der vollzogenen Heirath sicher zu stellen sey, auch die Juden von keinem anderen, als bloß von ihrem eigenen Kreisrabbiner, oder dessen Bevollmächtigten, sich trauen lassen sollen. Vid. Verordnung vom 24. März 1800.

15. Daß in dem Falle, als sich um eine jüdische Familienstelle Zweytgeborne meldeten, welche nicht böhmische, sondern Juden aus anderen Ländern wären, oder wenn eine fremde Jüdinn einen inländischen Juden heirathen wollte, solche, ohne erst Bericht zu erstatten, unmittelbar abzuweisen sey, ausgenommen, daß schon nach dem Patente vom 3. August 1797 ein derley Jude 10,000 Gulden und eine derley Jüdinn 5000 Gulden ins Land brächte und sich darüber ausweisen könnte. Vid. Verordnung vom 8. September 1800

16. Daß der Kreisrabbiner in dem Falle, als selber Jemanden zur Zusammengebung jüdischer Brautleute delegiren wollte, jederzeit den Nahmen des Delegirten bestimmt ansetze und nicht bloß die Trauung Jedermann, wen man immer wolle, überlasse, widrigens, wenn in der Delegation nicht der Vornahmen sowohl, als der Zunahmen des Bräutigams und Braut, dann des Delegirten ausgesetzet seyn wird, und sich dadurch eine unechte Zusammengebung ergeben sollte, der delegirende Kreisrabbiner so angesehen werden würde, als wenn er selbst die Zusammengebung vorgenommen hätte, folglich mit sammt dem zusammengegebenen Paare vermög Patent vom 3. August 1797 aus den k. k. Erbstaaten abgeschafft werden würde. Vid. Verordnung vom 9. July 1801.

17. Um übrigens die bey den Heirathsgesuchen und

dessen Beylagen oftmahls vorkommenden Unrichtigkeiten und auch Hintergehungen wirksam zu beseitigen, sind hinsichtlich derselben nachstehende Directivregeln vorgeschrieben worden, die darin bestehen:

a. daß von keinem jüdischen Heirathswerber ein Gesuch angenommen, viel weniger an die Landesstelle einbegleitet werden könne, wenn solches nicht mit dem Einschreiten des obrigkeitlichen Amtes oder Magistrates versehen ist;

b. daß die Einschreitungen der obrigkeitlichen Aemter und Magistrate genau zu prüfen seyen, ob der Heirathswerber alle vorgeschriebenen Erfordernisse ausgewiesen und belegt habe, dann ob die Urkunden keinem Bedenken unterliegen;

c. daß ein jeder Brautwerber durch ein ämtliches Zeugniß seinen ehemahligen und seinen veränderten oder angenommenen neuen Vor- und Geschlechtsnahmen; wie auch den Nahmen und Aufenthaltsort seiner Braut beweise;

d. daß die obrigkeitlichen Aemter und Magistrate, da sie für die Wahrheit und Richtigkeit ihrer ämtlich ausgestellten Zeugnisse und Berichte, so wie für die genaue Befolgung gegenwärtiger Vorschrift zu haften und bey strenger Ahndung zu verantworten haben, sich mit den bloßen Angaben der Juden nicht begnügen, sondern deren Grund oder Ungrund vorher verläßlich erheben sollen;

e. daß bey allen Zeugnissen mit Ausnahme der Schulzeugnisse darauf gesehen werde, ob das Zeugniß nur von solchen Personen ausgestellet sey, welche zur Ausstellung desselben befugt sind, und von dem, was sie bezeugen, genau Wissenschaft haben können, daß sie alles, was man zu wissen nöthig hat, bestimmt und nicht im Allgemeinen bezeugen; daß sie das Bezeugte und ihre eigenhändige Unterschrift vor ihrem obrigkeitlichen Amte und Magistrate, welches ihnen vorzulesen und sie über die Wahrheit und Richtigkeit des Einen und des Andern zu befragen haben, bekennen, wo sodann erst die obrigkeitlichen Aemter und Magistrate, daß dieß geschehen sey, auf dem Zeugnisse anzumerken, und die Echtheit desselben unter eigener Unterschrift und Beydrückung des Amtsinsiegels zu bestätigen haben, die Aussteller eines solchen Zeugnisses aber vor Beantwortung der Fragen von Seite des obrigkeitlichen Amtes oder Magistrates an die Bekennung der Wahrheit zu erinnern, und von den auf

die Ausstellung eines falschen Zeugnisses gesetzlich bestimmten Strafen zu unterrichten kommen;

f. daß die Zeugnisse in der Regel stets von den Zeugen selbst eigenhändig, und wenn der Zeuge des Lesens und Schreibens unkundig ist, auf dessen Ansuchen von einem Anderen, jedoch mit Beysetzung seines Handzeichens, des Nahmens des Zeugnißgebers und des erbetenen Nahmensunterschreibers vor dem obrigkeitlichen Amte oder Magistrate zu unterzeichnen, und bey jedem Unterfertigten der Stand und Charakter desselben nebst Wohnort und Hausnummer beyzusetzen sey, um im Falle einer entdeckten Unwahrheit ihn zur Strafe ziehen zu können; Endlich

g. daß die Berichte an die Landesstelle über die Heirathsberichte von den Kreisämtern dergestalt abzufassen seyen, daß sie sich punctweise über alle Gegenstände verbreiten, auf welche man bey Ertheilung des Heirathsconsenses nach gegenwärtiger Vorschrift das Augenmerk zu richten hat.

Diese nun behandelten Anordnungen gründen sich vorzüglich auf das Patent vom 3. August 1797 und auf die früheren nicht aufgehobenen und auch auf spätere Verordnungen. Durch das unterm 1. Jänner 1812 für sämmtliche österreichische, deutsche Erbländer, hiermit auch für das Königreich Böhmen in Wirkung getretene bürgerliche Gesetzbuch sind hinsichtlich der Judenschaft in dem I. Theile, II. Hauptstück besondere gesetzliche Vorschriften gegeben worden, welche zum Theil von dem, für die christlichen Unterthanen gegebenen Eherechte und zum Theil von dem obigen Patente abweichen, oder in solchem nicht enthalten sind. Die dießfällige Erörterung der Judenrechte hinsichtlich ihrer Ehre nach diesem bürgerlichen Gesetzbuch dürfte hier an seinem rechten Platze stehen.

Der §. 123 dieses bürgerlichen Gesetzbuches enthält überhaupt, daß bey der Judenschaft mit Rücksicht auf ihr Religionsverhältniß Abweichungen Statt finden.

Der §. 124 enthält, daß die jüdischen Verlobten zur Schließung einer gültigen Ehe die Bewilligung von jenem Kreisamte bewirken, indessen Bezirke sich die Hauptgemeinde befindet, welcher ein oder der andere Theil einverleibt ist.

Der §. 125 enthält, daß sich bey der Judenschaft das Ehehinderniß unter den Seitenverwandten nicht weiter erstrecke, als auf die Ehe zwischen Bruder und Schwester und einem Sohne oder Enkel ihres Bruders oder ihrer Schwester; weiters daß das Ehehinderniß der Schwäger-

schaft auf nachstehende Personen beschränket werde, nähmlich: Nach aufgelöster Ehe ist der Mann nicht befugt, eine Verwandte seines Weibes in auf- und absteigender Linie, noch auch seines Weibes Schwester zu ehelichen, und das Weib ist nicht befugt, einen Verwandten ihres Mannes in auf und absteigender Linie, noch auch ihres Mannes Bruder, noch einen Sohn oder Enkel von ihres Mannes Bruder oder Schwester zu heirathen.

Der §. 126 enthält: daß die Verkündigung der Judenehen in der Synagoge oder in dem gemeinschaftlichen Bethhause, wo aber ein solches nicht besteht, von der Ortsobrigkeit an die Haupt- und besondere Gemeinde, welcher ein oder der andere verlobte Theil einverleibt ist, an drey nach einander folgenden Sabbath- oder Feyertägen mit Beobachtung der in den §§. 70, 73 (des bürgerlichen Gesetzbuches) ertheilten Vorschriften zu geschehen habe, übrigens die Nachricht von den Verkündigungen nach den Vorschriften der §§. 83, 88 zu erlangen sey.

Bemerkung Zur schnelleren Uebersicht werden auch diese hier benannten §§. aufgenommen und im Nachstehenden behandelt.

Nach dem §. 70 des bürgerl. Gesetzbuches besteht das Aufgeboth in der Verkündigung der bevorstehenden Ehe, mit Anführung des Vornahmens, Familiennahmens, Geburtsortes, Standes und Wohnortes beyder Verlobten mit der Erinnerung: daß Jedermann, dem ein Hinderniß der Ehe bekannt ist, selbes anzeigen solle. Die Anzeige ist unmittelbar, oder mittelst des Seelsorgers, der die Ehe verkündiget hat, bey demjenigen Seelsorger zu machen, dem die Trauung zusteht.

Es folgt also hieraus, daß der Rabbiner, der die Verkündigung vornimmt, wenn er nicht auch selbst die Trauung vorzunehmen hätte, die erhaltene Anzeige über ein Ehehinderniß dem Rabbiner, der die Trauung vorzunehmen hat, alsogleich machen müsse.

Nach dem §. 71 des bürgerlichen Gesetzbuches muß die Verkündigung an drey Sonn- oder Festtagen an die gewöhnliche Kirchenversammlung des Pfarrbezirkes, und wenn jedes der Brautleute in einem anderen Pfarrbezirke wohnet, beyder Pfarrbezirke geschehen. Bey Ehen zwischen nichtkatholischen christlichen Religionsgenossen muß das Aufgeboth nicht nur in ihren gottesdienstlichen Versammlungen, sondern auch in jenen katholischen Pfarrkirchen, in deren Bezirke sie wohnen, und bey Ehen zwischen katholischen und nicht katholischen, christlichen Religionsgenossen sowohl in der Pfarrkirche des katholischen und in dem Bethhause des

nichtkatholischen Theiles, als auch in der katholischen Pfarrkirche, in dessen Bezirke der Letztere wohnt, vorgenommen werden.

Die Verkündigungen der Juden müssen daher an ihren Sabbath- oder Feyertagen entweder in der Synagoge oder in dem gemeinschaftlichen Bethhause, oder wo auch dieses nicht besteht, von der Ortsobrigkeit in der Haupt- und besonderen Gemeinde, welcher jeder Theil der jüdischen Verlobten angehört, dreymahl vorgenommen werden.

Nach dem §. 72 des bürgerlichen Gesetzbuches muß das Aufgeboth in dem Falle, wenn die Verlobten, oder eines von ihnen in dem Pfarrbezirke, in welchem die Ehe geschlossen werden soll, noch nicht durch sechs Wochen wohnhaft sind, auch an ihrem letzten Aufenthaltsorte, wo sie länger als die eben bestimmte Zeit gewohnt haben, vorgenommen werden, oder die Verlobten müssen ihren Wohnsitz an dem Orte, wo sie sich befinden, durch sechs Wochen fortsetzen, damit die Verkündigung ihrer Ehe dort hinreichend sey.

Nach dem §. 73 des bürgerlichen Gesetzbuches muß in dem Falle, als binnen sechs Wochen nach dem Aufgebothe die Ehe nicht geschlossen würde, die drey Aufkündigungen wiederholet werden.

Nach Inhalt des §. 83 des bürgerlichen Gesetzbuches kann aus wichtigen Gründen die Nachsicht von Ehehindernissen bey der Landesstelle (also dem k. Landesgubernium in Prag) angesuchet werden, welche nach Beschaffenheit der Umstände sich in das weitere Vernehmen zu setzen hat.

Nach Inhalt des §. 84 des bürgerlichen Gesetzbuches muß die Nachsicht von Ehehindernissen vor Abschließung der Ehe von den Parteyen selbst und unter eigenem Nahmen angesucht werden. Sollte sich aber nach geschlossener Ehe ein vorher unbekanntes auflösliches Hinderniß äußern, so können sich die Parteyen auch durch ihre Seelsorger (hier also durch den Rabbiner) und mit Verschweigung ihres Nahmens an die Landesstelle um Nachsicht wenden.

Nach Inhalt des §. 85 des bürgerlichen Gesetzbuches wird in den Orten, wo keine Landesstelle ist, den Kreisämtern die Macht ertheilet, aus wichtigen Ursachen die zweyte und dritte Verkündigung nachzusehen.

Nach Inhalt des §. 86 des bürgerlichen Gesetzbuches kann unter dringenden Umständen von der Landesstelle, oder dem Kreisamte, und wenn eine bestätigte nahe Todesgefahr keinen Verzug gestattet, auch von der Ortsobrigkeit das Aufgeboth gänzlich nachgesehen werden, gegen dem je-

doch, daß die Verlobten eidlich betheuern, daß ihnen kein ihrer Ehe entgegenstehendes Hinderniß bekannt sey.

Nach Inhalt des §. 87 des bürgerlichen Gesetzbuches kann die Nachsicht von allen drey Verkündigungen gegen Ablegung des im §. 86 erwähnten Eides auch dann ertheilet werden, wenn zwey Personen getrauet werden wollen, von denen schon vorhin allgemein vermuthet wurde, daß sie mit einander verehelicht seyen. In diesem Falle kann bey der Landesstelle die Nachsicht von dem Seelsorger (hier also von dem Rabbiner) mit Verschweigung der Nahmen der Personen angesucht werden. Endlich muß:

Nach Inhalt des §. 88 des bürgerlichen Gesetzbuches in dem Falle, wenn von einem bey Schließung der Ehe bestandenen Hindernisse die Nachsicht ertheilet wird, ohne Wiederholung des Aufgebothes abermahl die Einwilligung von dem Seelsorger (hier dem Rabbiner) und zwey vertrauten Zeugen erkläret und die feyerliche Handlung in dem Trauungsbuche angemerket werden. Ist diese Vorschrift beobachtet worden, so ist eine solche Ehe so zu betrachten, als wäre sie ursprünglich gültig geschlossen worden.

Diese sind nun die gesetzlichen Erfordernisse, die hinsichtlich der einer jüdischen Verehelichung vorhandenen Ehehindernisse und der vorausgehenden Verkündigung bestehen. Nun folgen die gesetzlichen Vorschriften über die Trauung.

Der §. 127 des bürgerlichen Gesetzbuches enthält dießfalls die gesetzliche Vorschrift, daß die Trauung von dem Rabbiner oder Religionslehrer (Religionsweiser) der Hauptgemeinde des einen oder des anderen verlobten Theiles, wenn sie sich mit den erforderlichen Zeugnissen ausgewiesen haben, in Gegenwart zweyer Zeugen vollzogen werden solle, und daß der Rabbiner oder Religionslehrer auch den Rabbiner oder Religionslehrer einer anderen Gemeinde zur Trauung bestellen könne.

Der §. 128 des bürgerlichen Gesetzbuches enthält, daß der ordentliche Rabbiner oder Religionslehrer die vollzogene Trauungshandlung in der Landessprache in das Trauungsbuch auf die in den §§. 80, 82 vorgeschriebene Weise einzutragen, die von den Verlobten beygebrachten nothwendigen Zeugnisse mit der Reihenzahl, unter welcher die Getrauten in dem Trauungsbuche einverleibt worden sind, zu bezeichnen, und dem Trauungsbuche anzuheften habe.

Ueber die Art und Weise der Eintragung enthalten die §§. 80, 82 Folgendes:

Nach dem §. 80 sind die Pfarrvorsteher (hier die Rab-

biner) zu einem dauerhaften Beweise des geschlossenen Ehevertrages verbunden, diesen Vertrag in das besonders dazu bestimmte Trauungsbuch eigenhändig einzutragen. Es muß der Vor- und Familiennahme, das Alter, die Wohnung, so wie auch Stand der Ehegatten mit der Bemerkung, ob sie schon verehelicht waren, oder nicht, der Vor- und Familiennahme, dann der Stand ihrer Aeltern und der Zeugen; ferner der Tag, an welchem die Ehe geschlossen worden; endlich auch der Nahme des Seelsorgers (hier des Rabbiners) vor welchem die Einwilligung feyerlich erklärt worden ist, deutlich angeführet, und die Urkunden, wodurch die vorgekommenen Anstände gehoben wurden, angedeutet werden.

Nach dem §. 81 muß in dem Falle, als die Ehe an einem dritten Orte, dem keine der verlobten Personen eingepfarret ist, geschlossen werden soll, der ordentliche Seelsorger (hier der Rabbiner hinsichtlich seines Bezirkes) gleich bey der Ausfertigung der Urkunde, wodurch er einen Anderen zu seinem Stellvertreter benennet, diesen Umstand mit Benennung des Ortes, wo und vor welchem Seelsorger (Rabbiner) die Ehe geschlossen werden solle, in das Trauungsbuch seiner Pfarre (Bezirkes) eintragen.

Nach dem §. 82 muß der Seelsorger (Rabbiner) des Ortes, wo die Ehe eingegangen wird, die geschehene Abschließung der Ehe in das Trauungsbuch seiner Pfarre (Bezirkes) mit dem Beysatze, von welchem Pfarrer (Rabbiner) er zum Stellvertreter benannt wurde, ebenfalls eintragen und die Abschließung der Ehe dem Pfarrer (Rabbiner), von welchem er berechtiget worden ist, binnen acht Tagen anzeigen.

Der §. 129 des bürgerlichen Gesetzbuches enthält, daß eine Judenehe, die ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften geschlossen wurde, ungültig sey.

Der §. 130 des bürgerlichen Gesetzbuches enthält, daß die Verlobten oder Rabbiner und Religionslehrer, welche den obigen Vorschriften zuwider handeln, dann diejenigen, welche ohne die ordentliche Bestellung eine Trauung vornehmen, nach dem §. 252 des zweyten Theiles des Strafgesetzes bestraft werden.

Nach diesem §. 252 im 13 Hauptstücke, II. Theil des Strafgesetzbuches ist die Strafe auf diese Uebertretung strenger Arrest von drey zu sechs Monathen, wobey der Verführende stets strenger zu bestrafen, der Arrest aber auch noch zu verschärfen ist, wann einem Theile das

Ehehinderniß verheimlichet, und er solchergestalt schuldlos zu zu einer nichtigen Ehe verleitet worden ist.

Hieraus folgt also, daß die für einen solchen Fall vorher bestimmte Strafe der Abschaffung aus den Erbstaaten seit diesem Strafgesetzbuche nicht mehr Statt finde.

Der §. 131 des bürgerlichen Gesetzbuches enthält, daß jene Rabbiner oder Religionslehrer, welche die Trauungsbücher nicht nach Vorschrift des Gesetzes führen, mit einer angemessenen Geld- oder Leibesstrafe zu belegen, von ihrem Amte zu entfernen und für immer als unfähig zu demselben zu erklären seyen.

Nun folgen die gesetzlichen Vorschriften, welche hinsichtlich der Scheidung jüdischer Ehen bestehen.

Der §. 132 des bürgerlichen Gesetzbuches enthält, daß bey der Scheidung vom Tisch und Bett auch in Rücksicht der jüdischen Ehegatten die allgemeinen Vorschriften zu gelten haben, sie haben sich daher gleichfalls an den Rabbiner oder Religionslehrer zu wenden, und dieser die oben ertheilte Anordnung zu beobachten. §§. 104—110.

Nach dem §. 104 des bürgerlichen Gesetzbuches haben nähmlich die Ehegatten ihren Entschluß über die unter ihnen voraus beschlossene Scheidung vom Tisch und Bett sammt den Beweggründen, ihrem Pfarrer (hier also ihrem Rabbiner) vorerst zu eröffnen, dessen Pflicht es ist, die Ehegatten an das wechselseitig bey der Trauuung gemachte Versprechen zu erinnern, und ihnen die nachtheiligen Folgen der Scheidung mit Nachdruck an das Herz zu legen, diese Vorstellungen zu drey verschiedenen Mahlen zu wiederholen, und, wenn diese Vorstellungen ohne Wirkung bleiben, den Parteyen ein schriftliches Zeugniß auszustellen, daß sie, die Eheleute, der dreymahl geschehenen Vorstellungen ungeachtet, bey dem Verlangen sich zu scheiden, verharren.

Nach dem § 105 haben beyde Ehegatten mit Beylegung dieses Zeugnisses das Scheidungsgesuch bey ihrem ordentlichen Gerichte anzubringen, welches die Eheleute persönlich vorzurufen, und, wenn sie vor demselben bestätigen, daß sie sowohl über die Scheidung selbst, als über die Bedingungen in Absicht auf Vermögen und Unterhalt mit einander verstanden sind, ohne weitere Erforschung die verlangte Scheidung zu bewilligen, und solche bey den Gerichtsacten vorzumerken hat, übrigens aber, wenn Kinder vorhanden sind, verbunden ist, für dieselben nach Vorschrift des Ge-

setzes (dritten Hauptstück, I. Theil des bürgerlichen Gesetzbuches) zu sorgen.

Nach dem §. 106 kann zwar ein minderjähriger oder pflegebefohlener Ehegatte für sich selbst in die Scheidung einwilligen; es ist jedoch zu dem Uebereinkommen in Absicht auf das Vermögen der Ehegatten und den Unterhalt, so wie auch in Rücksicht auf die Versorgung der Kinder die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und des vormundschaftlichen Gerichtes nothwendig.

Nach dem §. 107 müssen in jenem Falle, wo ein Theil in die Scheidung nicht einwilliget, der andere Theil aber aus rechtmäßigen Gründen darauf dringt, die gütlichen Vorstellungen des Pfarrers (hier des Rabbiners) vorausgehen, wenn solche aber fruchtlos sind, oder der beschuldigte Theil bey dem Pfarrer (Rabbiner) zu erscheinen sich weigert, ist das Begehren mit des Pfarrers (Rabbiners) Zeugniß, und den nöthigen Beweisen bey dem ordentlichen Gerichte einzureichen, welches die Sache von Amtswegen zu untersuchen und darüber zu erkennen hat, auch dem gefährdeten Theile noch vor der Entscheidung einen abgesonderten anständigen Wohnort bewilligen kann.

Nach dem §. 108 sind jene Streitigkeiten, welche bey einer ohne Einwilligung des anderen Gatten angesuchten Scheidung über die Absonderung des Vermögens, oder die Versorgung der Kinder entstehen, nach den in dem §. 117 des bürgerlichen Gesetzbuches enthaltenen Vorschriften (wovon weiter unten gehandelt werden wird), zu behandeln.

Nach dem §. 109 kann aus folgenden wichtigen Gründen auf die Scheidung erkannt werden: nähmlich, wenn der Geklagte eines Ehebruches schuldig erkannt worden ist; weiters, wenn er den klagenden Ehegatten boshaft verlassen, oder einen unordentlichen Lebenswandel geführet hat, wodurch ein beträchtlicher Theil des Vermögens des klagenden Ehegatten, oder die guten Sitten der Familie in Gefahr gesetzet werden; ferner, wenn dem Leben oder der Gesundheit von einem Ehegatten dem andern gefährlich nachgestellet wird, wenn endlich schwere Mißhandlungen, oder nach dem Verhältnisse der Personen sehr empfindliche, wiederholte Kränkungen oder anhaltende, mit Gefahr der Ansteckung verbundene Leibesgebrechen eintreten.

Nach dem §. 110 steht es den geschiedenen Ehegatten frey, sich wieder zu vereinigen, welche Vereinigung jedoch dem Gerichte angezeigt werden muß. Wenn übrigens die Ehegatten nach einer solchen Vereinigung sich wieder schei-

den wollen, so ist all dasjenige zu beobachten, was hinsichtlich der ersten Scheidung vorgeschrieben ist.

Nun folgen die Vorschriften der Trennung einer jüdischen Ehe.

Der §. 133 enthält nähmlich, daß eine unter den Juden gültig geschlossene Ehe mit ihrer wechselseitigen freyen Einwilligung vermittelst eines von dem Manne der Frau gegebenen Scheidebriefes getrennt werden können, daß sich jedoch die Ehegatten zuerst ihrer Trennung wegen bey ihrem Rabbiner oder Religionslehrer melden müssen, welcher die nachdrücklichsten Vorstellungen zur Wiedervereinigung zu versuchen, und nur dann, wenn der Versuch fruchtlos bleibt, ihnen ein schriftliches Zeugniß auszustellen hat, daß er die ihm auferlegte Pflicht erfüllet, jedoch ungeachtet aller seiner Bemühungen die artheyen von ihrem Entschlusse nicht abbringen konnte.

Der §. 134 enthält, daß beyde Ehegatten sodann vor dem Landrechte des Bezirkes, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, erscheinen müssen, welcher in dem Falle, als zur Wiedervereinigung och einige Hoffnung vorhanden ist, die Ehetrennung nicht sogleich bewilligen, sondern die Ehegatten auf ein oder zwey Monathe zurückzuweisen hat, und wenn schon Anfangs keine Hoffnung zur Wiedervereinigung vorhanden wäre, oder der auf ein oder zwey Monathe gegebene Termin fruchtlos bliebe, gestatte, daß der Mann den Scheidebrief der Frau übergebe, und wenn sich beyde Theile nochmahls gerichtlich erkläret haben, daß sie den Scheidebrief mit freyer Einwilligung zu geben und zu nehmen entschlossen sind, der Scheidebrief für rechtsgültig gehalten, und die Ehe für aufgelöset erkläret werde.

Der §. 135 enthält, daß in dem Falle, wenn die Ehegattinn einen Ehebruch begangen hat und die That erwiesen wird, dem Manne das Recht zustehe, sie auch wider ihren Willen durch einen Scheidebrief von sich zu entlassen, daß die auf Trennung der Ehe gegen die Frau gestellte Klage aber bey dem Landrechte des Bezirkes, in welchem die Ehegatten ihren Wohnsitz haben, angebracht und gleich einer anderen Streitsache behandelt werde.

Bemerkung. Nebstbey kann auch der Ehebruch einer verheiratheten, jüdischen Person nach dem II. Theil, 13. Hauptstück des Strafgesetzbuches, als schwere Polizeyübertretung, jedoch niemahls von Amtswegen (ausgenommen, wenn die verheirathete Person mit der Unzucht Gewerbe treibt. Vid. §. 255, II. Theil), sondern nur auf Verlangen des belei-

digten Theiles in die Untersuchung gezogen, und mit Strafe beleget werden. Nach dem besagten §. 255, II. Theil, tritt die Untersuchung auch dann ein, wenn auch der beleidigte Ehegatte nicht einschreitet.

Da sich bey Trennungen der Ehen der Fall ereignen kann, daß sich hierbey Streitigkeiten äußern, welche sich auf einen weiter geschlossenen Vertrag rc. gründen, so ist auch hiefür durch das bürgerliche Gesetzbuch gesorgt, und auch auf die Juden anwendbar; dann

nach dem §. 117 wird in dem Falle, als sich in einem Falle der Trennung Streitigkeiten äußern, welche sich auf einen zwischen den Eheleuten geschlossenen Vertrag, auf die Absonderung des Vermögens, auf den Unterhalt der Kinder oder auf andere Forderungen und Gegenforderungen beziehen, verordnet, daß der ordentliche Richter allezeit vorläufig einen Versuch mache, diese Streitigkeiten durch Vergleich beyzulegen, wenn solche aber durch Vergleich nicht beyzulegen sind, die Parteyen auf das ordentliche Verfahren anzuweisen seyen, worüber nach den in dem Hauptstücke von den Ehepacten enthaltenen Vorschriften (Vid. I. Theil des bürgerlichen Gesetzbuches, 28. Hauptstück) zu entscheiden, inzwischen aber der Ehegattinn und den Kindern der anständige Unterhalt auszumessen kommt.

Der §. 135 enthält endlich, daß durch den Uebertritt eines jüdischen Ehegatten zur christlichen Religion die Ehe nicht aufgelöset sey, aber aus den oben §§. 133—135 angeführten Ursachen aufgelöset werden könne.

Nachdem nun die Bemerkungen hinsichtlich des bürgerlichen Gesetzbuches in Bezug auf die jüdischen Ehen beendiget sind, wird wieder der Faden in der Behandlung der Judenrechte überhaupt aufgenommen, und zu den weiteren Erörterungen des Judenpatentes vom 3. August 1797 geschritten.

Von den Erstgebornen.

Die Erstgebornen machen bekannter Maßen, so lange der Vater lebt, keine mit einer eigenen Familienstelle versehenen Familienhäupter aus, sondern sie heirathen an die Familienstellen ihrer Väter, weil sie nach dem Tode der letzten erst in die Stelle und in die Rechte der Väter eigenthümlich eintreten. Es kann dagegen, wenn der Großvater noch am Leben ist, nach dem §. 31 des Judenpatentes vom 3. August 1797 ein Enkel, wenn er auch ein Erstgeborner ist, in die väterliche Familienstelle, so lang der Großvater lebt, keineswegs, sondern wenn es die Grundobrigkeit wünscht,

inzwischen, und bis die Familienstelle des Großvaters durch dessen Absterben erlediget wird, auf eine andere offene Familienstelle den Heirathsconsens erwirken. Es muß daher, so oft ein Erstgeborner auf die Familienstelle seines Vaters heirathen will, nicht bloß gesagt, sondern erwiesen werden;

1. daß der Großvater nicht mehr am Leben, und
2. daß der Heirathswerber ein Erstgeborner sey, dann
3. daß der Vater den Heirathsconsens erhalten habe;

Nach dieser Voraussetzung kommt daher

a. in den Einschreitungsberichten immer bestimmt der ehemahlige und der nachher veränderte, das ist, der dermahlige Vor- und Geschlechtsnahme des lebenden Großvaters anzuzeigen, falls er aber schon gestorben wäre, dessen Todtenschein, oder eine andere, dessen Stelle glaubwürdig vertretende Urkunde beyzulegen. Eben so ist

b. der Vater des Brautwerbers nach seinem vorigen Nahmen und nach jenem, den er vermög Patentes vom 23. July 1787 angenommen hat, bestimmt anzuzeigen, wobey

c. der Vor- und Geschlechtsnahmen der Brautleute nebst ihrem genau zu bestimmenden Aufenthaltsorte nicht übergangen werden darf;

d. muß die Erstgeburt des Bräutigams auf eine unzweifelhafte Art bey den älteren Juden mittelst Auszügen aus den Beschneidungs- und Geburtsbüchern, deren ordentliche Führung der Judenrabbiner bereits durch Hofdecret vom 31. May 1734 und 25. November 1779 befohlen worden ist, oder, wenn diese Beschneidungs- und Geburtsbücher mangeln sollten, mittelst eines Zeugnisses jener Individuen, welche der Beschneidung beygewohnet haben, und wenn auch diese nicht mehr am Leben seyn sollten, mittelst eidlicher Bestätigung der hiervon Wissenschaft habenden Gedenkleute und Verwandten erwiesen werden, bey jüngeren Juden hingegen dienen, wie bey Christen, die eingeführten neuen Geburts-, Trau- und Sterberegister zum Beweise der Erstgeburt, der Trauungen und Sterbefälle, da die Juden durch das Patent vom 20. Februar 1784 gleichfalls solche Register zu führen angewiesen sind. Es müssen daher die nach den bestehenden Verordnungen auszustellenden Zeugnisse sich auf diese Urkunden berufen, und darin bestimmt der Tag, Monath und Jahr der Beschneidung, der Vor- und Geschlechtsnahme des Beschnittenen, und, daß er ein Erstgeborner sey, angezeigt, dann von jenen Personen unterfertiget werden, die zur Ausstellung derley Zeugnisse als beglaubte Leute berechtiget sind; um aber diese Zeugnisse gegen Unterschleife

zu verwahren, sind sie von den obrigkeitlichen Aemtern oder Magistraten, nach vorläufig genommener Einsicht in die erwähnten Register mit Beydrückung des Amtssiegels zu bewähren;

e. da bey einem jüdischen Heirathsconsensgesuche zugleich erhoben werden muß, auf welchem Ort der Vater den Heirathsconsens erhalten habe, so sind, wo immer die Heirathsconsense des Vaters in Urschrift oder wenigstens noch in Abschrift zum Nachschlagen vorhanden, dem Einschreitungsberichte beyzulegen; wo diese aber mangeln, ist anzuzeigen, um welches Jahr, und auf welchem Ort der Vater den Heirathsconsens erhalten habe. Schon mit Gubernialverordnung vom 29. Juny 1798 befohlen.

f. Ist in dem Patente vom 3. August 1797, §. 32, das Alter für den Bräutigam auf 22, und für die Braut auf 18 Jahre bestimmt, wenn beyde nicht im Jahre 1786 das sechzehnte Jahr ihres Alters bereits erreicht hatten, indem sie sich über den gemachten guten Fortgang in den für deutsche Schulen den Juden vorgeschriebenen und deutlich auszudrückenden Lehrgegenständen nach einer im Beyseyn des geistlichen und weltlichen Schulaufsehers, und bey Stadt- und Hauptschulen in Gegenwart der ganzen Lehrversammlung vorgenommenen Prüfung mit dem die erhaltene Fortgangsclasse deutlich enthaltenden Zeugnisse ausweisen, welches bey Pfarr- oder Trivialschulen von dem Schullehrer und den geist- und weltlichen Schulaufsehern, bey Stadt- und Hauptschulen, aber von der ganzen Lehrerversammlung dem Director oder dessen Stellvertreter, und den bey der Prüfung zugegen gewesenen weltlichen Schulinspector unterfertigt, und in jenen Kreisen, wo noch Kreiscommissäre in Schulsachen bestehen, von diesem, wo sie aber nicht mehr bestehen, von dem Kreiscommissär des Bezirkes, in welchem die Schule liegt, jedoch nur nach eingeholter voller Ueberzeugung von der Echtheit des Attestates coramisiret werden muß, und nie uncoramisirt einzusenden ist. In den Beschneidungs- und Geburtszeugnissen kommt daher das Alter des Bräutigams, und jenes der Braut immer bestimmt auszudrücken, und die Zeugnisse selbst sind in Ansehung ihrer Echtheit und richtigen Unterschriften auf die bereits vorgeschriebene Art von den Magistraten und obrigkeitlichen Aemtern zu bestätigen.

g. Der §. 32 des Judenpatentes vom 3. August 1797, bestimmt für die jüdischen Brautleute auf dem Lande ein gemeinschaftliches Vermögen von wenigstens 200 Gulden, in der k. Hauptstadt Prag von wenigstens 500 fl., welches Ver-

mögen glaubwürdig ausgewiesen werden soll. Das bloße Angeben der Brautleute, daß sie soviel an Vermögen besitzen oder zusammen bringen, ist also nicht hinreichend; auch bewähret es der Heirathscontract nicht, weil sich die Brautleute leicht mitsammen abreden können, eine ihnen beliebige Summe zu verschreiben, ohne selbe wirklich zu besitzen. Die Brautleute müssen sich daher jedesmahl über den eigenthümlichen Besitz des gesetzmäßig erforderlichen Vermögens standhaft ausweisen, daß solches entweder im baren Gelde, in Waaren, in einem ursprünglich jüdischen Hause, oder sonst einem Geschenke bestehe, von dessen ungezweifelter Richtigkeit sich die Magistrate und Wirthschaftsämter vollkommen überzeugen müssen, damit sich der Bräutigam gegen die Steueranlage nicht dadurch entschuldigen könne, daß ihm das versprochene Heirathsgut entweder gar nicht, oder nur zum Theil zugekommen sey. Besteht das Vermögen in einem Waarenlager, so haben sich die Brautleute über das Eigenthum desselben und dessen Werth bey ihrer Obrigkeit oder Magistrat auszuweisen, welcher ihnen sodann nach voller Ueberzeugung von der Richtigkeit der Sache hierüber das ämtliche Zeugniß auszufertigen hat. Wo das Vermögen in einem eigenthümlichen Judenhause besteht, muß dessen Werth, nähmlich der Activ- und Passivstand durch einen Grund- oder Stadtbuchsextract dargethan werden. Der Magistrat oder das obrigkeitliche Amt hat aber, so oft über das Vermögen der Brautleute ein Attestat ausgestellet wird, darin bestimmt zu sagen, wie und auf was für eine Art die Brautleute sich über ihr Vermögen ausgewiesen haben, und die Summe dieses Vermögens, wie es in der Verordnung der Landesstelle, vom 14. Juny 1771 befohlen ist, immer mit Buchstaben auszudrücken.

h. Unterliegen die Juden nach dem Patente vom 3. May 1786 und der nachgefolgten Erläuterung des Hofdecretes vom 18. Februar 1791, dem bürgerlichen Ehegesetze vom 16. Jänner 1783. Es müssen daher den Einschreitungen über jüdische Heirathsconsensgesuche glaubwürdige Zeugnisse von dem Kreisrabbiner oder von dem Localrabbiner, oder in Ermanglung derselben, von den sogenannten Juristen beygeleget werden, des Inhaltes: daß beyde Brautleute unter einander nicht verwandt seyen; folglich zwischen ihnen zur Schließung des Ehevertrages kein gesetzliches Ehehinderniß obwalte, wegen welchem die Ehe seiner Zeit wieder aufgelöst werden müsse. Sollte aber zwischen den Brautleuten eine Anverwandtschaft zum Vorschein kommen, die eine

Dispensation nöthig oder räthlich machte, so hat sie der Bräutigam zu gleicher Zeit mit Anführung und Bewährung seiner Gründe anzusuchen, welche zu prüfen, gehörig zu belegen, und von dem Kreisamte zu begutachten sind, um das Gesuch nicht zur weiteren Instruirung dem Kreisamte zurück senden zu müssen.

i. Nach dem §. 32 des Patentes vom 3. August 1797 wird erfordert, daß sich die jüdischen Heirathswerber über einen bestimmten Nahrungszweig ausweisen; es ist daher von den obrigkeitlichen Aemtern und Magistraten in dem Zeugnisse, welches sie über das Vermögen der jüdischen Brautleute ausfertigen, stets bestimmt anzuzeigen, was für eine Nahrung der Bräutigam führen werde, ob er nähmlich einen Handel, und mit welchen erlaubten Waaren, oder aber ein sonst patentmäßig gestattetes Gewerbe, und welches betrieben oder aber, ob er dem Ackerbaue auf zeitlich gepachteten obrigkeitlichen Grundstücken sich widmen wolle.

Von den Zweytgebornen.

Die Zweytgebornen können zur Ehehimmelsaufstellung die Bewilligung unter folgenden Bedingungen erhalten; nähmlich:

1. wenn eine berechtigte Familie ohne Zurücklassung eines männlichen Abstämmlings ausstirbt, folglich eine Familienstelle erledigt wird, und die Grundobrigkeit hier wieder besetzen zu lassen bereit ist;

2. wenn eine zur Judenhaltung berechtigte Grundobrigkeit den Zweytgebornen auf Abschlag der für das Land zu ersetzenden 642 Judenfamilien, als Familianten annehmen, und ihm den obrigkeitlichen Schutz verleihen zu wollen, sich schriftlich erkläret.

Bemerkung. Diese Zahl ist, wie oben berührt worden, schon besetzt;

3. Wenn ein Erstgeborner im ledigen Stande, oder als kinderloser Witwer, oder auch nur als Witwer ohne männlicher Abstammung stirbt, und der Zweytgeborne in seine Rechte tritt; endlich

4. wenn ein Erstgeborner heimlich ausgewandert ist, oder ohne seine Steuer und Gaben zu berichtigen, im Auslande sich aufhält, auf die Edictalvorforderung nicht erscheint, noch auch zur Zeit seine rückständigen Steuern und Gaben tilgt, mithin des Familienrechtes in Böhmen sich verlustig macht, oder auf dieses Recht, weil er in einem anderen Lande Versorgung gefunden, für sich und seine männlichen Ab-

stämmlinge freywillig und gerichtlich Verzicht leistet. Zu allen diesen Fällen muß also

a. theils durch obrigkeitliche, theils durch gerichtliche, mit allen Legalitäten versehene Urkunden erwiesen werden, daß sich auf eine der angegebenen Arten, eine jüdische Familienstelle wirklich erlediget habe, und von dem Erstgebornen keine Kinder männlichen Geschlechtes vorhanden seyen, welche auf die Familienstelle Anspruch machen könnten, wobey die Grundobrigkeit oder deren Stellvertreter, oder aber der Magistrat eine bestimmte Erklärung von sich zu geben haben, daß die Obrigkeit die erledigte Familienstelle mit Bewilligung der Landesstelle wieder besetzen, und sie dem Zweytgebornen N. N. verleihen wolle;

b. wenn eine Grundobrigkeit einen Zweytgebornen auf Abschlag der 642 Judenfamilien als Familianten aufzunehmen gedenket, muß von ihr in einem bündigen Zeugnisse bestimmt ausgedrückt werden;

aa. daß sie ihn mit Bewilligung der Landesregierung auf Abschlag der für das Land zu ersetzenden 642 Familien als Familianten an, und in obrigkeitlichen Schutz nehmen wolle;

bb. daß sie bitte, ihm auf das Dorf oder die Stadt N. N. den Heirathsconsens zu ertheilen; und

cc. daß auf diesem Gute, auf dieser Herrschaft, in dieser Stadt schon im Normaljahre 1725 jüdische Familien gewesen, oder daß wenigstens später einige den Heirathsconsens von der Landesstelle dahin erhalten haben, welche nahmentlich und mit Bestimmung des Jahres anzuzeigen sind;

c. wenn der Fall eintritt, daß ein Erstgeborner im ledigen Stande, oder ein Witwer ohne Hinterlassung männlicher Nachkommen stirbt, ist glaubwürdig zu erweisen, daß erster wirklich unverheirathet gewesen, und dieser keine Kinder männlichen Geschlechtes hinterlassen habe;

d. muß der Zweytgeborne jedesmahl seine Zweytgeburt auf eine unbezweifelte Art beweisen; und

e. sich eben so verläßlich über den Umstand, ob er und seine Braut eingeborne böhmische Juden sind, mithin über seinen Geburtsort, das Dominium, wohin es gehört, und den Kreis, in welchen es liegt, genau ausweisen, weil selbst mährische Juden, als von der böhmischen Judenschaft ganz abgesonderte Fremde betrachtet werden, in welchem Falle eine fremde Jüdinn, wenn sie einen Juden aus einer berechtigten Familie in Böhmen heirathen will, nach dem §. 35 des Judenpatentes vom 3. August 1797, 5000 fl., und ein fremder Jude, der um die Ansäßig-

'eit in Böhmen, das ist mit Einwilligung der Grundobrig-
'eit, um eine in Böhmen erledigte jüdische Familienstelle
virbt, nach dem §. 38 desselben Patentes, 10,000 Gulden
n das Land, in die Hauptstadt Prag aber 20,000 fl., als
inen Fond zur Großhandlung bringen, und die Ansäßig-
'eitsgebühren entrichten muß; endlich

f. kömmt in Ansehung der übrigen Erfordernisse bey
Zweytgebornen alles das zu beobachten, was schon vorwärts
)ey den Erstgebornen vorgeschrieben wurde.

Von jenen Juden, die auf ein Gewerb heirathen können.

Die Drittgebornen und überhaupt alle weiter Gebornen, wenn sie nicht durch das Absterben der Vorgebornen im ledigen oder kinderlosen Stande männlichen Geschlechtes oder durch andere schon erwähnte Umstände die Eigenschaft und die Rechte der Erst- oder Zweytgebornen erlangen, können zwar nach dem §. 51 des Judenpatentes vom 3. August 1797 die Heirathsbewilligung für ihre Person, jedoch mit der ausdrücklichen Beschränkung überkommen, daß weder sie hierdurch eine Familienstelle erhalten, noch ihre Kinder hierauf einen Anspruch machen können. Das sind nähmlich:

1. jene, welche sich freywillig dem Militärstande widmen, und hierzu tauglich befunden werden;

2. jene, die sich mit Enthaltung von allem Waarenhandel und von wucherlichen Verleihungen mit dem Ackerbaue beschäftigen; und

3 jene, die nach den bestehenden Vorschriften und Zunfteinrichtungen ein ordentliches Zunftgewerbe durch drey Jahre betreiben, mithin eine Probe ihrer Beharrlichkeit bey diesem nützlichen Gewerbe an den Tag legen. Bey dieser Gattung Heirathsconsenswerber ist zu beobachten;

a. daß mittelst der Assentlisten oder Abschiede erwiesen werden müsse, daß der jüdische Brautwerber unter dem Militär wirklich gedienet und die Dienste freywillig angenommen habe; oder

b. daß er durch ein ämtliches oder magistratliches Zeugniß bewähre, sich dem Ackerbau auf verpachteten obrigkeitlichen, nicht aber auf bürgerlichen oder unterthänigen steuerbaren Grundstücken widme und sich mit keinem Waarenhandel oder wucherlichen Geldverleihungen abgebe; oder

c. daß der Meisterbrief von der Zunft dargebracht werde, laut welchem er das Handwerk nach Vorschrift der Zunft-

Journalien ordentlich erlernt und an welchem Tage und Jahre nach gut gerathenen, in Gegenwart der Zunftsinspectoren gemachten, von ihnen zu bestätigenden Meisterstücken zum Meister angenommen werden; weil jedoch das Befugniß, Meisterrechte zu verleihen, den Obrigkeiten und Magistraten eingeräumt ist, so muß zugleich auf dem Meisterrechtsbriefe angemerkt werden, daß ihm auch das Meisterrecht verliehen worden sey, und daß er das Gewerbe schon über drey Jahre ordentlich betreibe; wofür die Aussteller der Urkunde bey schärfster Ahndung zu haften haben;

d. in Ansehung aller übrigen Erfordernisse zur Erlangung des Heirathsconsenses, in Rücksicht des Alters, der Schulkenntnisse, des steuerbaren Vermögens u. dgl. hat das nähmliche zur Richtschnur zu dienen, was schon oben gesagt wurde.

Die jüdischen Witwer, die zu einer neuen Ehe schreiten wollen.

Haben ihrem Heirathsconsensgesuche:

1. Zum Beweise, daß sie wirklich Witwer sind, über den Tod ihres letzten Eheweibes den Todtenschein, und

2. ihre letzte, von der Landesstelle erhaltene Heirathsbewilligung entweder in Ur- oder beglaubter Abschrift beyzulegen oder doch wenigstens anzuzeigen, in welchem Jahre und auf welchem Orte sie den Heirathsconsens erhalten haben;

3. in Ansehung der übrigen Erfordernisse aber sind sie und ihre neuen Bräute zu allem dem verbunden, was die jüdischen Brautleute überhaupt nach der gegebenen Vorschrift auszuweisen haben.

Vorschriften für das k. Kreisamt.

Für das Kreisamt bestehen hinsichtlich der Heirathsconsense folgende Vorschriften, nähmlich:

1. daß das Kreisamt bey Einlangung der Heirathsconsense dieselben mit Anführung der Geschäftszahl und des Datums des Gubernialdecretes mittelst der obrigkeitlichen Aemter oder Magistrate dem Bräutigam und dem Steuereinnehmer, dann dem Kreisrabbiner oder dessen Stellvertreter schriftlich zu intimiren (wie es bereits mit Verordnung vom 17. März 1800 angemeldet wurde), die obrigkeitlichen Aemter oder Magistrate aber anzuweisen, in den, den Brautwerbern schriftlich einzuhändigenden Hei-

rathsconsensen immer die Erinnerung beyzusetzen, daß sie zu ihrer und ihrer Kinder Legitimation diese Heirathsconsense auf das sorgfältigste aufbewahren sollen;

2. daß das Kreisamt darauf zu sehen habe, ob die Vermögens- und Classensteuerfassionen vor der Ehehimmels-aufstellung sicher eingehe, und solche gleich nach der Trauung sammt der vorschriftmäßig verfaßten Trauungstabelle an die Landesstelle gesendet, den Ortsbehörden und Kreisrabbinern, oder deren Stellvertretern eingeschärft werde, die Trauung der jüdischen Brautleute nicht eher zuzugeben, als bis sie sich mit der Quittung oder einen Schein des Steuereinnehmers ausgewiesen haben, daß von dem in ihrem Heirathsconsense ausgedrückten gemeinschaftlichen Vermögen, die Vermögensclassen- oder was immer für eingeführte Steuer für drey auf einander folgende Jahre entweder bar bezahlt oder doch wenigstens sicher gestellet sey; schon durch Gubernialverordnung vom 24. October 1793 wurde diese Anordnung hinaus gegeben und mittelst Gubernialverordnung vom 15. May 1794 für die Rabbiner im Falle der Nichtbefolgung für diesen Fall eine Geldstrafe von 50 fl. festgesetzt;

3. daß von nun an, um dem zufälligen Verluste der zur Legitimation der erstgebornen Söhne so nothwendigen Heirathsconsense ihrer Väter zu Hilfe zu kommen, alle jüdischen Heirathsconsense mit Beziehung auf das Datum und die Zahl des Gubernialdecretes sowohl von den Kreisrabbinern oder ihrer Stellvertreter, als auch von jedem obrigkeitlichen Amte oder Magistrate in ein eigenes Buch von Wort zu Wort einzutragen, und darüber ein alphabetisches Register zum Nachschlagen zu verlegen sey, wodurch zugleich die Magistrate und obrigkeitlichen Aemter in Stand gesetzet werden, sich über die vorkommenden Anstände in Judenheiraths-Angelegenheiten so wie über den Stand ihrer berechtigten-Judenfamilien auf jedesmahliges Verlangen auszuweisen. Endlich daß aber auch ein jedes Kreisamt bey den Kreisbereisungen darauf zu sehen habe, ob diese Bücher verlegt und ordentlich geführet werden. Vid. Verordnung vom 24. August 1801.

4. Daß bey jüdischen Heirathsgesuchen darauf zu sehen sey, ob die Brautleute Böhmen oder Ausländer seyen (zu welch letzteren auch Mährer gehören), weil Dörfer, die in Mähren liegen, mit einigen, die in Böhmen liegen, gleichen Nahmen führen, weßhalb diese Umstände schon in dem

Heirathsgesuche ausgedrückt seyn müssen. Vid. Verordnung vom 20. November 1801.

5. daß die zweytgebornen Juden, da die höchsten Orts festgesetzte Familienzahl (mit 942 Familien) bereits vollzählig geworden, von dem Kreisamte, wenn sie sich um den Heirathsconsens bewerben, abzuweisen seyen. Vid. Verordnung vom 26. May 1802.

6. Daß das Kreisamt sämmtlichen Rabbinern bekannt zu machen habe, niemahls auf bloße Vorzeigung des Taxzettels über erhaltene Heirathsgestattung die Zusammengebung zu veranlassen, bis nicht der Heirathswerber die erhaltene Heirathsbewilligung des Guberniums vorgezeiget haben wird, indem der Taxzettel allein nicht hinreichend ist, weil dieser Taxzettel nur auf den Bräutigam, nicht aber auf die Braut lautet, folglich der Bräutigam mit einer andern Weibsperson, auf welche er die Erlaubniß nicht erhalten hat, sich zusammengeben lassen könnte. Vid. Verordnung vom 5. August 1802.

7. Daß künftighin die Heirathsconsense mit beygelegter Taxnote sogleich an das betreffende Kreisamt zu befördern seyen, welches die Taxe von dem Consenswerber selbst durch das Jurisdictionsamt einheben zu lassen und an die Kreiscasse zur Einsendung mit den Steuergeldern abzuführen, die Consense selbst aber nicht eher, als nach geleisteter Taxberichtigung zu verabfolgen hat. Vid. Verordnung vom 19. October 1802.

8. Daß von den Kreisämtern wegen Mangel gehöriger Sicherheit künftighin keine Schuld- und Schätzungsurkunden, welche die jüdischen Heirathsconsenswerber ihren Gesuchen beylegen, anzunehmen, wohl aber von jenen, die den Brautleuten ein Geschenk machen wollen, dieses Geschenk bey jenem Wirthschaftsamte, wohin der Jude gehört, zu erlegen und von diesem letzteren den Verehelichten einzuhändigen sey. Vid. Verordnung vom 27. October 1803. Endlich

9. daß das Kreisamt nach den ohnedieß bestehenden Vorschriften genau darauf zu sehen und sämmtliche Magistrate und Wirthschaftsämter anzuweisen habe, bey jüdischen Heirathsconsensgesuchen sich nicht bloß mit Vermögensverschreibungen oder wohl mit bloßen Zusicherungen der Brautleute zu begnügen, sondern auch zu sorgen, daß das von den Heirathswerbern angegebene Vermögen vorläufig entweder bey Gericht oder bey dem Wirthschaftsamte erlegt, oder dessen wirkliche Sicherstellung gerichtlich ausgewiesen werde.

Vid. Verordnung vom 24. October 1793 und 26. Juny 1804.

§. 409.

Dieser Paragraph enthält die Anordnung, daß die Juden, welche einen Tabakverlag oder Verschleiß haben, oder irgend wo ein Flußhaus oder eine Branntweinbrennerey gepachtet haben, zwar an diesen Orten mit Bewilligung des Kreisamtes wohnen dürfen, aber zu derjenigen Familie und dem Orte, wo sie in Schutz stehen, zu zählen und dort als mit obrigkeitlicher Bewilligung auf — — (Zeit) abwesend anzumerken seyen. Juden, welche einen Tabakverlag, oder Pachtungen haben.

Hinsichtlich des Tabak- und nebstbey anderen Handels der Juden, bestehen nachstehende Verordnungen; nähmlich:

1. daß die sogenannten Tabaksjuden in den Dörfern nach der bestehenden Vorschrift nebst dem Tabak mit keinen anderen Waaren zum Nachtheil der christlichen und jüdischen Handelsleute handeln dürfen, daß daher von den Magistraten und Wirthschaftsämtern genauest invigiliret werde, damit von den jüdischen Tabaktrafikanten, welche in verschiedenen Orten über die Zahl der bestimmten Schutzjudenfamilien, oder in jenen Orten, wo ansonst gar keine Juden gewesen, angestellet sind, kein Handel mit anderen Waaren getrieben, und der allenfalls betriebene Handel unter Confiscationsstrafe eingestellet werde. Vid. Verordnung vom 10. Februar 1785.

2. Daß der von der k. Tabakgefällen-Direction gesammten, außer dem gesetzmäßigen Wohnorte angestellten, jüdischen Tabaktrafikanten in den ihnen zu ertheilenden Licenz-Zetteln zugleich aufgetragen werde, sich alles Verkaufes und Handels mit anderen Waaren unter Confiscationsstrafe zu enthalten, daß weiters die Dominien bey Anstellung der jüdischen Tabaktrafikanten der k. Tabakgefällen-Administration in Prag die Anzeige zu machen haben, ob dieser Jude über die Zahl sey? oder ob an solchem Orte vorher gar kein Jude gewesen? damit von derselben dieser vorgeschriebene Beysatz in dem Licenzscheine eingeschaltet werden könne. Vid. Hofdecret vom 7. September 1786. Verordnung vom 11. September 1786.

3. Daß die k. k. Tabak- und Siegelgefällenadministration ihre Oberrevisoren mit ihrem unterstehenden Tabakspersonale anzuweisen, die höchste Vorschrift des Tabakpatentes vom Jahre 1784 §. 7, so wie jene vom 7. September 1786 (oben ad 2.), vermög welcher sämmtlichen außer den gesetzlichen Wohnungen angestellten jüdischen Tabakstrafikanten

in denen ihnen zu ertheilenden Licenz=Zetteln zugleich ausdrücklich aufgetragen werden solle, sich alles Verkaufes und Handels bey Confiscationsstrafe zu enthalten, genauer als bisher zu beobachten, überhaupt aber keinen jüdischen Tabaktrafikanten ohne Vorwissen und Einwilligung der Grundobrigkeit von nun an irgendwo eigenmächtig aufzustellen, weil dadurch einer Seits die bestimmte Familienzahl der Juden willkührlich überschritten, und am Ende in das Unendliche vermehret, anderer Seits aber zu unzähligen Benachtheiligungen des jüdischen Steuergefälls, Anlaß gegeben würde, daß daher endlich von den Dominien keine andern, als mit dem gesetzmäßigen Schutzrechte versehenen Juden als Trafikanten in Vorschlag zu bringen seyen. Vid. Verordnung vom 9. December 1790. Endlich

4. daß nur solche Juden zum Tabakhandel vorgeschlagen werden sollen, welche die Zeugnisse des obrigkeitlichen Schutzes besitzen. Vid. Verordnung vom 4. September 1794.

§. 410.

Uebersiedlungen.

Dieser Paragraph enthält die Anordnung, daß die Juden des offenen Landes von der Stadt Prag abzusondern seyen und es bey Uebersiedlung oder Verehelichung eines Juden oder einer Jüdinn von dem Lande nach Prag, oder von der Stadt Prag auf das Land, so wie bey Uebertragung eines Vermögens durch Erbschaft und dergleichen Fälle bey dem bestandenen Abfahrtsgelde noch ferner sein Verbleiben habe.

§. 411.

Ansäßigmachung fremder Juden.

Dieser Paragraph enthält die Anordnung, daß fremde Juden die Ansäßigkeit in Böhmen nur unter der Bedingung erhalten können, wenn die Localzahl nicht überschritten wird und der Eintretende für das Land wenigstens ein Vermögen von 10,000 fl. und für Prag 20,000 fl. als dem Fond zur Großhandlung ausweiset und die Ansäßigkeitsgebühren entrichtet.

§. 412.

Aufenthalt der Juden.

Nach Inhalt dieses Paragraphes ist den Kreisämtern zur Pflicht gemacht, jederzeit, insbesondere bey Krisbereisungen darauf zu sehen, daß außer den gesetzlich bestimmten Fällen nirgends einer Judenfamilie oder auch einem einzelnen Juden Aufenthalt gegeben werde, und daß in dem Falle, als sich die bestimmte Anzahl der Familien ohne Vorwissen des Kreisamtes irgendwo vermehrt, die Obrigkeit, wenn

solche überwiesen wird, wissentlich die Familien-Vermehrung zugelassen zu haben um 100 Ducaten, der mitschuldige Beamte um 50 Ducaten und die in dem Orte, wo die überzählige Familie gefunden wird, wohnende Judenschaft um 100 Ducaten unnachsichtlich bestrafet werden solle.

Hierüber bestehen noch folgende Verordnungen, nähmlich:

1. daß alle ohne magistratual- oder obrigkeitlichen Paß im Lande herumstreifende Juden ohne Ausnahme aufgehalten, und die, welche sonst keines Verbrechens schuldig und Inländer sind, in ihre Geburtsörter, die Ausländer aber in das Ausland geschoben werden sollen. Vid. Verordnung vom 22. July 1779.

2. Daß zur Hintanhaltung der Landesstörzereyen künftighin die Magistrate keine anderen, als mit dem Stadtrathsinsiegel und Benennung der Marschroute versehenen Pässe unter schwerster Bestrafung ertheilen, dann auch die jüdischen Spitalväter alle beherbergende Juden unter sonst zu gewärtigender schärfster Ahndung jedesmahl genau protokolliren, und diese Protokolle zur Einsicht ordentlich aufbewahren sollen. Vid. Verordnung vom 28. July 1781.

3. Daß jene Juden, welche Geschäfte wegen auf einige Zeit nach Prag kommen, ihren Aufenthalt niemahls in den Christenhäusern, sondern immer in der Judenstadt, wo die nöthigen Wirthshäuser vorhanden sind, nehmen sollen und daher kein vom Lande kommender Jude in den christlichen Einkehr- und Wirthshäusern aufgenommen werde. Vid. Hofdecret vom 13. September 1790.

4. Daß kein Jude sich in ein anderes Erbland entfernen solle, ohne einen Meldzettel zu seiner Legitimation beym jüdischen Bezirkssteuereinnehmer angesucht, und auf eine bestimmte Zeit erhalten zu haben, daß er dann, wenn er über die in dem Meldzettel ausgesetzte Zeit auszubleiben bemüßiget wäre, solches unverzüglich anzuzeigen, und sich mit einem neuen Meldzettel zu versehen habe. Vid. Verordnung vom 29. März 1792.

5. Daß jener Jude, welcher ohne eingeholter vorgeschriebener Bewilligung aus der Prager Judenstadt in die Christenstadt überzieht, unnachsichtlich mit zwanzig Reichsthalern, der Hausbesitzer aber, welcher den Juden aufnimmt, mit zehn Reichsthalern, und im Falle seiner Zahlungsunfähigkeit mit einem angemessenen Arreste bestrafet werden solle. Vid. Verordnung vom 16. Juny 1796.

§. 413.

Auswanderung der Juden.

Laut dieses Paragraphes ist die Auswanderung einzelner Juden oder ganzer Familien gegen Entrichtung des gesetzmäßigen Abfahrtsgeldes gestattet, doch hat derjenige, welcher auswandern will, sich vorher mit der Grundobrigkeit der Gemeinde, und falls er Gläubiger hat, auch mit diesen abzufinden, und darüber sowohl, als über den Betrag des Vermögens, das er mit sich nimmt, sich bey dem Kreisamte auszuweisen, welches zur Auswanderung die Bewilligung von der Landesstelle einholen wird. Diejenigen, welche ohne erhaltener Bewilligung auswandern, sind im Betretungsfalle nach Vorschrift des Auswanderungspatentes zu behandeln. Das Abfahrtgeld wird bey einer Uebersiedlung in eines der deutschen oder ungarischen Erblande auf zehn, in das Ausland aber auf zwanzig vom Hundert festgesetzet, wovon die erstere Abgabe ganz, letztere aber zur Hälfte in den jüdischen Dominicalfond, und zur Hälfte in die Kammer einzufließen hat.

Bemerkung. Hinsichtlich des Abfahrtgeldes wurde das Erforderliche schon im I. Theile erörtert, und wird daher auf diese höchste Anordnung, insbesondere auf das Patent vom 2. März 1820 hingewiesen.

§. 414.

Annahme bestimmter Geschlechtsnahmen.

Dieser Paragraph enthält, daß zur Erhaltung guter Ordnung der Jude in den Conscriptionsbüchern sowohl, als in anderen bürgerl. Geschäften nach der bereits getroffenen Vorsehung einen bestimmten Geschlechtsnahmen führen, denselben daher stets unveränderlich beyzubehalten habe, und seine Kinder und Nachkömmlinge, so lange sie in den Erbländern wohnen, hiernach immer auf gleiche Art zu benennen, und nur durch verschiedene Vornahmen zu unterscheiden, endlich derjenige, der irgendwo eine Schrift ohne diesem Geschlechtsnahmen ausstellt, oder bey einer Behörde überreicht, nach Beschaffenheit der Umstände mit einer Arrest- oder Geldstrafe zu belegen sey.

Das hierüber eigens erlassene Patent vom 23. July 1787, republiciret durch Verordnung vom 4. December 1791, enthält dießfalls folgende Vorschriften; nähmlich:

1. die Judenschaft ist in allen Provinzen zu verhalten, daß ein jeder Hausvater für seine Familie, der Vormund für seine Mündel, und eine jede ledige, weder in der väterlichen, noch unter einer Vormundschaft oder Curatel stehende Mannsperson vom 1. Jänner 1788 einen bestimmten Geschlechts-

nahmen führen, das weibliche Geschlecht im ledigen Stande den Geschlechtsnahmen ihres Vaters, die verheirathete, jenen ihres Mannes annehmen, jede einzelne Person aber ohne Ausnahme einen deutschen Vornahmen sich beylegen, und solchen durch die ganze Lebenszeit nicht abändern solle.

2. Alle bisher in der jüdischen Sprache, oder nach dem Orte, wo sich einer entweder für beständig, oder auch nur auf eine Zeit aufgehalten; z. B. Schaulem Töplitz, Jochem Kollin rc., üblich gewesene Benennungen, finden nicht mehr Statt, und haben gänzlich aufzuhören.

3. Ein jeder Hausvater wird den für seine ganze Familie, und eine jede einzelne Person für sich angenommenen bestimmten Vor- und Geschlechtsnahmen längstens bis letzten November 1787 an den Ortsmagistrat oder an die Ortsobrigkeit, wo er zu wohnen oder sich aufzuhalten befugt ist, in deutscher Sprache schriftlich anzuzeigen, und diese Anzeige mit einem gemeinschaftlich, von dem Kreisdeputirten und dem Kreis- oder Oberrabbiner unterfertigten, jedoch ungestämpelten Zeugnißzettel zu erproben haben, daß er dermahlen auf beständig den Familiennahmen N. N. mit dem für eine jede Person bestimmten, besonderen deutschen Vornahmen angenommen, jedoch von dem Geschlechte N. N. abstamme und vorher den Nahmen N. N. geführet habe.

4. Mit 1. Jänner 1788 müssen die Beschneidungs- und Geburtsbücher ohne Ausnahme in deutscher Sprache geführet, dann alle Gebornen, Gestorbenen und Getrauten eben nicht anders, als mit den deutschen Vor- und ihren auf immer bestimmt angenommenen Geschlechtsnahmen eingetragen werden.

5. Die oben ad 3 anbefohlenen Zeugnißzettel sind von den Ortsobrigkeiten wohl aufzubewahren, bey der nächsten Conscriptionsrevision dem Revisionsofficier vorzulegen, und von demselben für das Jahr 1788 das erste Mahl beyde Nahmen, nähmlich derjenige, den ein jeder bisher geführet, und sodann auch derjenige, den er auf beständig angenommen hat, das ist, sein angenommener Vor- und Geschlechtsnahme in deutscher Sprache einzutragen; in den Conscriptionsbüchern für die nachfolgenden Jahre, sind aber nur die neu angenommenen Nahmen, ohne den vorherigen aufzuführen.

6. Diese Anordnung hat übrigens auf die bis letzten December 1787, von der gesammten Judenschaft unter den bisherigen Nahmen ausgestellten Urkunden nicht zurück-

zuwirken, sondern solche haben, auf was immer für eine Art die Unterfertigung geschehen seyn mag, in ihrer vorigen Wirksamkeit zu verbleiben.

7. Damit jedoch aller Arglist vorgebeuget, und dieses Gesetz in gehörige Wirksamkeit gebracht werde, sind folgende Strafen festgesetzet worden; als:

a. derjenige Rabbiner, der mit 1. Jänner anfangend, die Geburts-, Trauungs- und Sterbfälle nicht in deutscher Sprache, und nicht nach den bestimmten Nahmen eintragen, oder die Bücher nicht in deutscher Sprache führen sollte, wird zum ersten Mahl mit 50 Gulden zu bestrafen, das zweyte Mahl aber sogleich seines Dienstes zu entlassen, und zugleich für dienstunfähig zu erklären seyn.

b. Derjenige, ohne Unterschied des Geschlechtes, der sich künftig nicht seines, auf beständig angenommenen deutschen Vor- und Geschlechtsnahmens, sondern eines anderen Nahmens gebrauchen sollte, wird, wenn er vermögend ist, ebenfalls mit 50 fl. zu bestrafen, wenn er aber unvermögend ist, aus allen k. k. Staaten mit seiner Familie abzuschaffen seyn, wo übrigens alle auch unter einem anderen Nahmen von ihm ausgestellte Schuldscheine und Verbindlichkeiten, wenn er dessen überzeugt wird, gegen denselben zu gelten haben.

c. Derjenige, der seinen Zeugnißzettel bis letzten November 1787 auf oben anbefohlene Weise nicht beygebracht haben wird, ist entweder mit 10 fl. an Geld, oder im Falle der Unvermögenheit mit 8tägiger öffentlicher Arbeit, unnachsichtlich zu bestrafen. Endlich

d. sollen alle diese Strafgelder mit einer Hälfte dem jüdischen Domesticalfonde eines jeden Landes, mit der anderen Hälfte aber demjenigen zufallen, der einen dießfälligen Unterschleif entdecket und anzeiget.

Hierüber bestehen noch andere Anordnungen, welche folgenden Inhaltes sind; nähmlich:

1. daß die Annahme des Vornahmens des Großvaters oder Vaters zum Zunahmen verbothen sey; weiters, daß den neugebornen Kindern in einer und derselben Familie nicht gleiche Vornahmen gegeben werden, und wenn bereits mehrere in einer Familie gleiche Vornahmen führen, sich ein jeder noch einen zweyten unterscheidenden Vornahmen beylegen solle;

2. daß jede Familie einen bestimmten Geschlechtsnahmen zu führen, übrigens nur bis 1. Jänner 1788, wenn

sie sich nach einen Ort oder Stadt benennet hat, diese letztere Benennung abzulegen habe;

3. daß in dem Falle, wenn die Väter mehrere, theils ledige, theils verheirathete Kinder hinterlassen, und der Vater nicht schon einen bestimmten Familiennahmen angenommen hätte, den dann alle beyzubehalten haben, und die Kinder über den Nahmen nicht einig wären, jeder seinen eigenen Familiennahmen wählen könne. Vid. Hofdecret vom 11. October 1787.

4. Daß bey dem Umstande, weil die Juden in Folge Patentes vom 23. July 1787 keine anderen als deutsche Vornahmen wählen dürfen, nur folgende Vornahmen gewählet, alle übrigen aber als verbothene Vornahmen unter den ausgesetzten Strafen angesehen werden sollen. Vid. Hofdecret vom 12 November 1787.

Männernahmen: Abadias, Abel, Abdiel, Abdon, Abdenapo, Absolon, Abias, Abiram, Abadon, Abraham, Achitophel, Adam, Alexander, Amminabob, Annanias, Andreas, Angelus, Ariel, Arnop, Aron, Balthasar, Barnabas, Bartholomäus, Beer, Beermann, Benedict, Benesch, Benjamin, Bernard, Damjan, Dan, Daniel, Darius, David, Eleasor, Elias, Elianim, Elisäus, Emanuel, Enos, Ephraim, Ezechias, Ezechiel, Friedmann, Gabriel, Godeon, Gottlieb, Habakuk, Henoch, Habron, Jacob, Japhet, Jason, Jeremias, Joachim, Joannes, Job, Jonas, Jonathan, Jonam, Josaphat, Joseph, Josias, Josue, Isaias, Isak, Ismael, Israel, Juda, Judas, Kabriel, Koppelmann, Laser, Lazar, Levi, Lucas, Mathes, Mathias, Manasses, Marcus, Mathusalem, Michael, Moyses, Nabuchodonosor, Nathan, Nathaniel, Nehemias, Nephtali, Nikanor, Noe, Ochosias, Osias, Paul, Philipp, Raphael, Salomon, Samson, Samuel, Seligmann, Sem, Seth, Simeon, Susanna, Sorobabel, Thaddäus, Thomas, Tobias, Wolf, Zabulon, Zacharias, Zachäus.

Weibernahmen: Abigail, Agatha, Agnes, Amalia, Anna, Aspasia, Athalia, Barbara, Cäcilia, Demuth, Dorothea, Elisabeth, Esther, Eva, Joanna, Iphigenia, Judith, Julia, Libuscha, Lucia, Magdalena, Maria, Martha,

Nicolaia, Paula, Rachel, Rebeka, Regina, Rosa, Rosalia, Rosel, Sara, Semiramith, Susanna, Sybilla.

Zu Folge weitern Hofdecretes vom 13. December 1787, können noch folgende Vornahmen gebraucht werden; als:

Männernahmen: Falkmann, Gutmann, Heilmann, Herz, Hirschmann, Liebermann, Lippmann, Löw, Simon, Veit.

Weibernahmen: Klara, Lea.

Durch Verordnung vom 3. July 1794, wurde allen Juden bey Strafe von 12 Ducaten untersaget, ihren einmahl angenommenen Nahmen zu verändern, zugleich wurde ihnen aufgetragen, daß sie, wenn sie ihren Wohnort verändern, zur nöthigen Evidenzhaltung einen Schein von ihrem verlassenden Schutzorte sich verschaffen, und diesen bey dem neuen Schutzorte abgeben sollen. Zugleich wurde den Obrigkeiten untersagt, einen Juden, er sey ledig oder verheirathet, ohne diesen vorgeschriebenen Schein auf- und anzunehmen, widrigens selbe zu einer Strafe von 6 Ducaten verhalten würde.

§. 415.

Beschneidung.

Nach Inhalt dieses Paragraphes ist die Beschneidung nur solchen Personen vorzunehmen gestattet, welche sich über die hinlängliche Kenntniß in dieser Operation bey dem Kreiswundarzte ausweisen, und von diesem mit einem glaubwürdigen Zeugnisse versehen sind. Den Kreiswundärzten ist aufgetragen, sich gelegenheitlich zu überzeugen, ob die Beschneidungen auch wirklich auf eine unschädliche Art vorgenommen werden, und jeden bedenklichen Fall dem Kreisamte zur angemessenen Bestrafung anzuzeigen.

Es ergeben sich hinsichtlich der Art der Beschneidung und ihrer Vornahme mehrere Anfragen; und zwar

1. wie die Beschneidung verrichtet werde;

2. ob bey der bisher üblichen Art hie und da üble Folgen für die Gesundheit und Erhaltung der Kinder beobachtet wurden; und

3. ob selbe nicht auf eine anständigere Art verrichtet werden könnte;

Hierüber erfolgte nachstehende Belehrung und Beantwortung; und zwar

ad 1. der Operateur oder Beschneider, nachdem er sich von der vollkommenen Gesundheit des Kindes und daß es gehörig eingewickelt ist, überzeugt, fasset die Vorhaut des-

selben, welche über die Eichel hervorragt, mit seiner linken Hand, zieht selbe vorwärts, indem er dabey die Eichel mit Vorsicht zurückschiebt, in der rechten Hand hält er das Messer, mit welchem beschnitten wird, welches vom feinsten Stahl, zweyschneidig und möglichst platt geschliffen ist; mit diesem schneidet er in der größten Geschwindigkeit mit einem Zuge die vorgezogene Vorhaut so entfernt, daß die Eichel nicht verletzet werden kann, hinweg. Wie nun hierbey aller Verletzung der Eichel ausgewichen wird, so geschieht auch, daß mehr von der äußeren Haut der Vorhaut, als von der innern abgeschnitten wird, welche letztere auch nach gemachtem Schnitt über die Eichel gespannt ist; diese letztere faßt der Beschneider mit seinen dazu eigens etwas zugespitzten Nägeln der beyden Daumen, zieht sie etwas auseinander und schiebt sie auf das geschickteste hinter die Krone der Eichel zurück, die solcher Maßen entblößte Eichel saugt der Beschneider, nachdem er vorher etwas Wein in Mund genommen hat, spritzt das ausgesaugte Blut aus, nimmt abermahls etwas Wein in Mund und bespritzt damit die Eichel. Nachdem dieses geschehen, streut er auf die Wunde der Vorhaut ein dazu aufbewahrtes Pulver von faulem Holz oder armenischen Bolus, durch dessen Wirkung das Bluten der Wunde fast allezeit augenblicklich gestillt wird, falls aber solches nicht geschehen sollte, werden kräftigere blutstillende Mittel angewandt, nach Umständen auch ein Wundarzt zu Hülfe gezogen. Hierin besteht der ganze Beschneidungsact.

Damit dieser Act aber immer ordentlich verrichtet werde, ist er nur eigenen Männern anvertraut, die in Prag ein eigenes, von der Landesstelle anerkanntes Beschneidungsbruderschafts-Gremium ausmachen, wodurch andere den Unterricht erhalten, die nach diesen ihren ersten Beschneidungsact nicht anders, als in Gegenwart eines aus diesem Gremium verrichten dürfen.

Ad 2. Aus dem, was oben in Absicht auf Behutsamkeit und Vorsicht bey der Beschneidungsoperation gesagt worden, erhellt schon, daß von der bisher üblichen Beschneidungsart keine üblen Folgen auf die Gesundheit und Erhaltung der Kinder zu besorgen seyen; hierzu kommt auch noch die weitere Vorsicht, daß, sobald an dem Kinde die mindeste Unpäßlichkeit oder sonstige bedenkliche Umstände bemerkt würden, wobey denselben die Beschneidung schaden könnte, letztere in so lang aufgeschoben werde, bis dessen Gesundheit gänzlich hergestellet ist; in Folge dessen zu mehrerer Sicherheit noch mehrere Tage bis zur wirklichen Ope-

ration abzuwarten sind, und selbst an diesem Tage abermahls zu untersuchen ist, ob nicht etwa ein neues Hinderniß eingetreten sey; bey welcher vorsichtigen Verfahrungsart keine üblen Folgen zu besorgen sind, so zwar, daß keines Falles gedenket werde, nach welchem einem Kinde durch diese Beschneidung der Tod oder sonst ein Schaden zugezogen worden wäre.

Ad 3. Es ist daher keine Ursache vorhanden, die eine Abänderung in dieser nach dem Gesetze verrichteten Beschneidungsart veranlassen könnte; und es daher, da auch das ganze Geschäft von der medicinischen Facultät wohl und mit Vorsicht geordnet befunden wurde, bey der bisher unschädlich befundenen und üblichen Art der Beschneidung sein weiteres Verbleiben hat.

In Folge dessen wurde den Kreisämtern mitgegeben

a. den Kreischirurgen die hier umständlich beschriebene Beschneidungsart bekannt zu machen;

b. zu verfügen, daß sich alle auf dem Lande befindliche Individuen, die sich dermahl mit Ausübung dieser Religionshandlung abgeben, bey dem betreffenden k. Kreisamte melden; und

c. die Beschneidung nur jenem zu gestatten, der sich mit einem glaubwürdigen Zeugnisse über den erhaltenen Unterricht beym Kreisamte ausgewiesen und seine Kenntniß beym Kreischirurge bewiesen haben wird. Endlich wurde auch der Gebrauch des oberwähnten Instrumentes zum Unterrichte der neu einzutretenden Beschneider anempfohlen, so wie auch die Kreischirurgi auf die genaue Befolgung des 42. §. des Judenpatentes vom 3. August 1797 von den Kreisämtern anzuweisen seyen. Vid. Verordnung vom 13. December 1797 und 1798.

Nahrungswege.

§. 416.

Nahrungswege.

Dieser Paragraph enthält, daß in der Absicht, um die Juden zu vollkommenen, nützlichen Bürgern und des Schutzes, den ihnen der Staat gewähret, würdig zu machen, solchen überhaupt alle ehrbare Nahrungswege eröffnet seyen, welche den christlichen Unterthanen gestattet werden.

§. 417.

Ausnahmen.

Dieser Paragraph enthält die Anordnung, daß die Juden eben in der Absicht, um die Juden von demjenigen zu

entfernen, was sie gewisser Maßen zum unbeschäftigten Leben führen kann, von Pachtungen der Schankhäuser und Zehenten, sie mögen wem immer zugehören, überhaupt so wie auch von Pachtungen der Mahlmühlen oder irgend einer Gerichtsbarkeit ausgeschlossen, und ihnen nur die Ausübung einer Schankgerechtsam gestattet sey, wenn solche auf dem eigenthümlichen Hause eines Juden haftet, oder wenn er in der Prager=Judenstadt eine bestimmte Schenke hat.

Weitere Anordnungen hierüber sind folgende, nähmlich:

1. daß den Juden der Getreidhandel,

2. daß ihnen auch der Handel mit Lebensmittel verbothen sey;

3. daß sie von dem Salzhandel ausgeschlossen bleiben. Vid. Hofdecret vom 19. Februar 1787.

4. Daß den Juden schon durch höchste Verordnungen vom 5. August 1727, 27. März 1736 und 1. September 1740 aller Salzhandel und a la Minuta Verschleiß eingestellet und abgenommen, den Obrigkeiten aber sub poena actionis fiscalis dießfällige Verpachtungen verbothen worden und die dießfälligen Verordnungen republiciret werden sollen. Vid. Verordnung vom 28. April 1787.

§. 418.

Dieser Paragraph enthält, daß dagegen der Judenschaft erlaubt sey, obrigkeitliche Gründe zu pachten, unter der Verbindlichkeit jedoch, dieselben mit eigenen Händen oder durch andere Juden zu bearbeiten. Pachtung obrigkeitlicher Gründe.

Weitere Anordnungen bestehen hierüber im Folgenden, nähmlich:

1. daß den Juden nach dem Gesetz zwar eine Pachtung von obrigkeitlichen jedoch niemahls von unterthänigen Gründen zuläßig seyen und die Uebertreter dieser Anordnung mit einer angemessenen Strafe beleget werden sollen. Vid. Verordnung vom 21. Novemb. 1799.

2. Daß vermög böhmischen Fundamentalgesetzen kein Jude zum Eigentthume eines liegenden Grundes, sondern nur zur Pachtung obrigkeitlicher Gründe fähig sey; daß daher bey dem eingetretenen Falle, wo ein Jude sich erklärte, das von ihm in die Execution gezogene, bey drey Feilbiethungen wegen Mangel an Kauflustigen nicht an Mann gebrachte bürgerliche Haus sammt mehreren Feldern nach Maßgabe des Hofdecretes vom 30. September 1784 im Schätzungswerthe übernehmen zu wollen, in Folge Erklärung des k. k. Appellationsgerichtes, auch dem auswärtigen Ju=

den nicht gestattet sey, als Executionsführer ein bürgerliches Haus im abgeschätzten Werthe zu übernehmen, sondern daß hier in einem solchen Falle entweder die Sequestration, oder eine weitere Feilbiethung einzutreten habe. Vid. Verordnung vom 13. July 1804.

§. 419.

Wechselstuben u. Großhandlungen.

Nach Inhalt dieses Paragraphes ist jeder Jude berechtiget, Wechselstuben und Großhandlungen zu errichten, vorausgesetzt, daß er die im Allgemeinen deßhalb vorgeschriebenen Eigenschaften und die nöthigen Handlungskenntnisse ausweiset.

Weiters sind sie auch unter eben dieser Vorsicht befugt, förmliche Handlungen, mit inländischen und erlaubten ausländischen Schnitt-, Spezerey- und vermischten Waaren mit Bewilligung der Landesstelle zu errichten.

Ferners können sie auch Handlungs-Legitimationsscheine auf einzelne Artikel, als Pottasche, Leder, Wolle und dergleichen, oder auch auf den Trödelhandel erhalten. Doch wird bey allen Arten von Handlungen unter Verlust der Befugniß und Abschaffung aus den Erbstaaten festgesetzet, daß sie ordentliche Handlungsbücher in deutscher Sprache führen. Auf dem Lande, so wie in der Stadt Prag sollen die unförmlichen und die bisher bloß nach Willkühr errichteten Handlungen aufhören; jeder Jude also, der gegenwärtig nicht einen Tabakverschleiß, eine erlaubte Grundpachtung, oder sonst ein Gewerbe treibt, oder die Befugniß zum Hausieren erhält, oder endlich eine Wechselstube oder Großhandlung besitzt, soll sich zu einer der jetzt erwähnten Handlungen bekennen und von der Obrigkeit, bey der er im Schutze steht, sich dazu förmlich legitimiren lassen.

Weitere Anordnungen hierüber bestehen im Nachfolgenden, und zwar:

1. daß der Judenschaft gestattet werde, zu Marktzeiten in den Städten gleich den Christen sowohl bey Tag, als in der Nacht wohnen zu dürfen, daher dieser wider die Marktfreyheit und wider den, den Juden gnädigst zugestandenen freyen Handel bestandene Mißbrauch die Juden nicht zu beherbergen in jenen Städten, wo selber besteht, eingestellet werden solle, hierunter aber die Bergstädte bis auf weiteren allerhöchsten Befehl nicht verstanden seyen. Vid. Hofdecret vom 5. Jänner 1782.

2. Daß zur Behebung aller bey Miethung christlicher Gewölbe von den Juden künftig sich ergeben könnenden Anstände, die Wahl zur Miethung eines Gewölbes auf dem

Markte oder einem anderen Orte der Stadt, dort, wo keine besonderen Anordnungen bestehen, dem Juden welcher von der Grundobrigkeit die Erlaubniß erhalten hat, so wie anderen zum Handel berechtigten ohne Bedenken zuzulassen sey, ohne daß dabey die Entscheidung einer höheren Behörde einzutreten hat. Vid. Hofdecret vom 1. März 1787.

3. Daß bereits durch Hofdecret vom 31. May 1798 den Juden das Befugniß, bürgerliche Häuser an sich zu bringen, aberkennet, und die Verordnung vom 16. November 1786, welche den Juden Realitäten zu kaufen gestattet hat, schon durch das Judenpatent vom 3. August 1797, welches die politische Verfassung in Böhmen systemisiret, und wobey dieses Recht christliche Realitäten an sich zu bringen, nicht enthalten ist, aufgehoben wurde. Vid. Hofdecret vom 14. August 1800.

4. Daß die im obbemeldeten Hofdecrete vom 31. May 1798 und 14. August 1800 enthaltenen Grundsätze, nach welchen den Juden ausdrücklich aberkennet wurde, christliche Häuser erbeigenthümlich an sich zu bringen, allgemein kundgemacht werden sollen. Vid. Verordnung vom 24. Jänner 1801.

5. Daß sich von den Kreisämtern bey ihren Kreisbereisungen überzeugt werde, ob die Handlungsbücher der Juden wirklich in deutscher Sprache geführet werden. Vid. Verordnung vom 13. May 1802.

6. Daß die Hofdecrete vom 31. May 1798, 14. August 1800, dann die Verordnung von 21. November 1799 allen Dominien zur Hintanhaltung allfälliger und wirklich schon entdeckter Scheinkäufe und fingirter Schulden und des hieraus abgeleiteten Besitzes, republiciret und denselben bedeutet werden solle: daß den Juden nach dem Patent vom 3. August 1797, §. 45 nichts anders, als die zeitweilige Pachtung obrigkeitlicher Meyerhofsgründe zustehe. Vid. Verordnung vom 13. December 1804.

§. 420.

Dieser Paragaph enthält, daß den Juden alle Commercial- und Polizeygewerbe offen stehen; hierzu von ihrer Schutzobrigkeit die Befugniß erhalten und von christlichen Meistern als Lehrjungen aufgenommen und zu Gesellen gemacht werden können; weiters, daß sie, wenn sie sich über die vorgeschriebenen Eigenschaften ausweisen, auch die Meisterschaft erhalten, und als Meistern gestattet werde, besondere jüdische Innungen oder sogenannte Nothzünfte mit

Commercial- und Polizeygewerbe.

Vereinigung mehrerer Gewerbgattungen zu errichten, jedoch immer der allgemein bestehenden Zunftgeneralien unterworfen bleiben.

In Folge dessen und zur Erhaltung der nöthigen Ordnung findet bey den jüdischen Zünften weder die Freysprechung eines Lehrjungen, noch die Beförderung eines Gesellen zum Meister nicht eher Statt, bis die christlichen Zunftsvorsteher über die Geschicklichkeit des freyzusprechenden Lehrjungen oder des zum Meister zu befördernden Gesellen geurtheilet haben, und hat der Magistrat, der bey der christlichen Zunft Inspector ist, auch über die jüdische die Aufsicht zu führen.

Diejenigen Juden, welche aber schon gegenwärtig Gewerbe treiben, und hiermit die Lehr- und Gesellenjahre nicht mehr nachtragen können, sind übrigens zu prüfen, und nach Maß ihrer Fähigkeit als Meister, Gesellen oder Lehrjungen anzuerkennen.

§. 421.

Hausieren.

Dieser Paragraph enthält, daß den Juden das Hausieren in der Stadt und auf dem Lande, und zwar in der Stadt Prag nur mit alten Waaren und Kleidungsstücken, auf dem Lande aber mit den in dem Hausierpatente bestimmten Artikeln gestattet, die Bewilligung hierzu in der Stadt Prag von dem Magistrate und auf dem Lande von dem Kreisamte, in dessen Bezirke ein Jude hausieren will, immer aber mit Rücksicht auf den öffentlichen Bedarf, und unter eben den Vorsichten, wie bey Christen zu ertheilen sey. Anderweitige Verordnungen hierüber bestehen im Folgenden, nähmlich:

1. daß die den Ungarn allerhöchsten Orts eingeräumte Befugniß zum Hausieren auf eben jene Art, wie solche mit Patent vom 4. Juny 1787 den Juden in den böhmischen Landen bewilliget worden, nicht wechselseitig, das ist, nicht so zu verstehen sey, als ob böhmische Juden in Ungarn, und ungarische Juden in Böhmen hausieren können. Vid. Hofdecret vom 7. April 1788.

2. Daß den Juden außer den Bürgerhauptmärkten der Handel in das Land Oesterreich ob der Enns nach den bestehenden Vorschriften nicht gestattet, und daher, da ungeachtet dessen verschiedenen Juden von den Wirthschaftsämtern uneingeschränkte Päße zum Handel ertheilet wurden, derley uneingeschränkte Päße nicht mehr ertheilet werden sollen. Vid. Verordnung vom 28. December 1790.

§. 422.

Dieser Paragraph enthält, daß diejenigen, welche zu keinem der obenerwähnten Nahrungszweige die Geschicklichkeit oder das Vermögen besitzen, bey Handlungen in Dienste treten dürfen, oder als Taglöhner arbeiten können, endlich in der Stadt Prag auch eine von dem Gubernium zu bestimmende Zahl Lastträger eigens zu diesem Verdienste zu berechtigen sey. Weitere Beschäftigungen.

§. 423.

Dieser Paragraph verordnet, daß derjenige, der nach Verlauf eines Jahres nach Erlassung dieses Patentes sich nicht ausweisen kann, einen der vorher angeführten Nahrungszweige eingeschlagen zu haben, als ein unnützes und schädliches Mitglied des Staates aus dem Lande abgeschafft werden soll. Abschaffung.

§. 424.

Nach Inhalt dieses Paragraphes werden denjenigen Juden, welche sich freywillig dem Militärstande widmen und hiezu tauglich befunden werden, wie auch denjenigen, welche sich mit Enthaltung von allen Waarenhandel, und von wucherlichen Vorleihungen dem Ackerbau widmen, und solchen mit eigenen Händen betreiben, endlich denjenigen, welche ein ordentliches Zunftgewerbe, und zwar nach den bestehenden Vorschriften und Zunfteinrichtungen durch drey Jahre betreiben, mithin hierdurch eine Probe ihrer Beharrlichkeit bey einem nützlichen bürgerlichen Gewerbe an Tag legen, alle bürgerlichen Vorrechte wie den Christen, eingeräumet und sie sowohl in Ansehung der Heirathen, als in Ansehung der Abgaben den Christen gleichgestellet, diese Begünstigung aber, da sich solche auf eine persönliche Eigenschaft gründet, auch nur als persönlich erklärt, und auf die Kinder, wofern sie nicht der Aeltern Beyspiel folgen, nicht erstrecket. Bürgerliche Vorrechte.

§. 425.

Dieser Paragraph enthält, daß nunmehr, da der Judenschaft so viele ehrbare Nahrungswege eröffnet seyen, um so eher die im Allgemeinen wegen Müßiggängern, Landstreichern und muthwilligen Bettlern sowohl, als wegen den wahren Armen getroffenen Vorkehrungen auch in Ansehung der Juden strenge gehandhabet werden sollen. Vorkehrungen gegen Müßiggänger u. dgl.

§. 426.

Versorgung der Armen.

In Folge dessen verordnet dieser Paragraph, daß jede jüdische Gemeinde für die Verpflegung ihrer Armen eben so zu sorgen habe, wie es bey den christlichen Gemeinden üblich ist; daß aber zu denjenigen Gemeinden, wo die Juden mit den Christen zusammen leben, auch die ersteren mit den letzteren zur Unterstützung der Localarmen zu concurriren, dagegen aber daselbst auch die Juden mit den Christen an den Local-Versorgungsanstalten gleichen Antheil zu nehmen haben.

Schon durch Verordnung vom 8. July 1790, wurde befohlen, daß die Judengemeinden für die zu ihnen gehörigen armen Juden, damit sie nicht betteln gehen, sorgen, und die ankommenden andern böhmischen oder fremden Juden, wenn sie sich auf das Betteln verlegen, sogleich an das Kreisamt anzeigen sollen, damit sie zu ihrer Obrigkeit, oder in das Land, woher sie kommen, geschoben werden können.

§. 427.

Sammlung.

Dieser Paragraph enthält, daß in dem Falle, als ein jüdischer Hausvater oder mehrere ohne ihr Verschulden durch Feuer verunglücken, solchen, wie den christlichen Unterthanen von dem Kreisamte eine Sammlung gestattet werden könne.

Politische und Rechtsbehörden.

§. 428.

In politischen Angelegenheiten überhaupt.

Dieser Paragraph verordnet, daß die Judenschaft in politischen Angelegenheiten nach der vorgeschriebenen Ordnung der ordentlichen Landesobrigkeit unterworfen seye, daher auch der Jude gleich den übrigen Landeseinwohnern eine Beschwerde oder ein Gesuch in politischer Angelegenheit zuerst bey seiner Grundobrigkeit, dann bey dem Kreisamte, und endlich bey der Landesstelle, bey beyden letzteren jedoch immer in deutscher Sprache abgefaßt anzubringen, auch zum Beweise, daß diese Ordnung beobachtet worden sey, der höheren Behörde jedesmahl den Bescheid der vorhergehenden unteren Behörde beyzulegen habe, mit Ausnahme jener bey höherer Stelle gegen die Verzögerung einer untern Stelle anzubringenden Beschwerden, bey welchen eine solche Beylegung von selbst nicht thunlich ist.

Bemerkung. Die Grundobrigkeit ist also wie bey den

andern christlichen Unterthanen, auch bey den jüdischen Unterthanen in Regel die erste politische Instanz, und sind daher alle jene Grundsätze hier anwendbar, von welchen bereits im I. Theile dieses Werkes bey der Behandlung der Rechte der Gerichtsbarkeit ausführlich Erwähnung geschah.

§. 429.

Dieser Paragraph enthält die Anordnung, daß Streitigkeiten der Gemeinden unter sich von der Ortsobrigkeit allein zu entscheiden, und mit solchen die Kreisämter nicht zu belästigen seyen. Gemeindestreitigkeiten unter sich.

Bemerkung. Bey Streitigkeiten über politische Gegenstände können jedoch immer auch die Kreisämter nach Verhältniß der Umstände, oder im Wege des Recurses hiebey einschreiten.

§. 430.

Dieser Paragraph enthält die Anordnung, daß in dem Falle, als Juden mit ihrer Grundobrigkeit über die Verhältnisse des Unterthans zur Obrigkeit in einen Streit gerathen, mit ihnen wie mit den übrigen Unterthanen nach der unterm 1. September 1781 in Unterthanssachen ergangenen Verordnung zu verfahren sey. Streitigkeiten der jüdischen Unterthanen mit ihren Grundobrigkeiten.

Bemerkung. Hieraus folgt also, daß alle zwischen einem jüdischen Unterthan und seiner Grundherrschaft entweder ex nexu subditellae (aus dem Unterthansverbande) oder aus Verträgen, oder andern Privatrechtstitel entstehende Streitsachen nach dem Inhalt des Unterthanspatentes vom 1. September 1781 zu behandeln kommen; über welches wichtige Patent die umständlichen Erörterungen bereits in dem I. Theile dieses Werkes bey Behandlung der Rechte der Gerichtsbarkeit vorausgeschicket wurden.

§. 431.

Dieser Paragraph enthält, daß die böhmische Judenschaft, so wie sie in politischen Angelegenheiten den Landesstellen unterworfen ist, auch in Rechtssachen von den bestehenden ordentlichen Gerichten abhängen, daß daher dem Rabbiner, da ohnehin ihre Gerichtsbarkeit schon gänzlich aufgehoben ist, bey Strafe von 50 Ducaten verbothen sey, jemand in den sogenannten großen oder kleinen Bann zu thun, das Halseisen anzuschlagen, irgend eine öffentliche Buße aufzulegen, oder sonst was immer für eine Gerichtsbarkeitshandlung auszuüben. In Rechtssachen.

Bemerkung. Die Judenschaft unterliegt daher in allen adeligen Richteramtshandlungen und in Streitsachen der Gerichtsbarkeit ihrer Grundherrschaft, in Criminalfällen der Gerichtsbarkeit der für ihren Bezirk aufgestellten Criminalbehörde, in Fällen einer schweren Polizeyübertretung der Gerichtsbarkeit des Dominii, welches zur Untersuchung und Aburtheilung der schweren Polizeyübertretungen für diesen Bezirk aufgestellet ist. Die dießfälligen näheren Bestimmungen und Ausnahmen sind bereits im I. Theile dieses Werkes bey den Rechten der Gerichtsbarkeit behandelt worden.

Schon durch Hofdecret vom 28. May und 20. September 1783 wurde festgesetzt, daß sich die Ortsobrigkeit der Erbschaft und der etwa nachgelassenen Erben anzunehmen habe, da solche das Schutzgeld von den Juden bezieht, daß selbe daher die Verlassenschaft zu sperren, solche zu inventiren, Vormünder zu bestellen, das Testament zu pupliciren und überhaupt alle actus consuetivos zu exerciren, dann für diese Mühe die Taxen nach der Taxordnung in dem Falle abzunehmen habe, wenn nicht eine geringere Taxe durch den Gebrauch, bey dem es sonst zu verbleiben hat, schon eingeführet wäre, daß sich weiters, soviel den Kreisrabbiner betrifft, welcher um einen sich ergebenden Streit unter den Erben zu vermeiden, dabey zu erscheinen pflegt, nach der Vorschrift der Gerichtsordnung Capitel 27 von Schiedsrichtern zu benehmen sey, weil die Kreisrabbiner nach dem Normale vom 3. April 1778 für nichts anderes, als für Schiedsrichter angesehen werden, mithin nur in jenen Fällen, wo alle Erben volljährig, keineswegs aber, wo alle oder einzelne derselben unmündig sind, ihre Einmischung Statt haben kann.

§. 432.

Vollmachten.

Dieser Paragraph enthält die Anordnung, daß — um den häufigen, im Nahmen der Judengemeinden nur von Einzelnen oder einer Partey ohne Vollmacht der Gemeinde bey den Kreisämtern sowohl, als bey der Landesstelle angebrachten Bittwerbungen und Beschwerdführungen Einhalt zu thun, den politischen und Gerichtsstellen verbothen sey, eine Schrift von irgend einer Judengemeinde anzunehmen, wenn dieselbe nicht wenigstens von zehn Gemeindegliedern unterzeichnet ist.

Bemerkung. Hierher gehören aber nicht jene Beschwerden, welche von Judengemeinden als Unterthanen gegen ihre Grundherrschaft angebracht, welche ledig-

lich nach dem Unterthanspatente vom 1. September 1781 zu behandeln sind, und in Folge dessen nach dem §. 38 die Vollmacht auf zwey Deputirte ausgestellt und von allen Theilnehmern unterschrieben seyn muß.

§. 433.

Dieser Paragraph enthält, daß alle Rechtsstreitigkeiten der Juden sowohl mit Christen als unter sich, über was immer für einen Gegenstand von dem obrigkeitlichen Richter den ersten Behörden, nähmlich der Ortsobrigkeit, dem Magistrate oder wohin die Sache sonst gehört, den allgemeinen Landesgesetzen, und der Gerichtsordnung gemäß abgehandelt und entschieden werden solle, und die weitere Berufung an das Appellationsgericht zu nehmen sey. Behörden.

Bemerkung. Die Ausnahmen, nach welchen nicht die Ortsobrigkeit, sondern das Landrecht 2c. als entscheidende Behörde einzutreten hat, finden sich in der Verhandlung der Rechte der Gerichtsbarkeit im I. Theile dieses Werkes.

Anderweitige Verordnungen hierüber bestehen im Folgenden:

1. daß alle, und jede, von den Juden bisher abgeforderte, sie von den Christen unterscheidende Leibmauthen, doppelte Gerichtstaxen, Passir- und Repassir, dann Nachtzettelabgaben von nun alsogleich abgestellet, und sie hierinfalls den christlichen Insassen vollkommen gleichgehalten werden sollen. Vid. Hofdecret vom 19. December 1781.

2. Daß die Juden als Unterthanen der k. k. Erbländer in allen ihren bürgerlichen Verhältnissen und Geschäften an die allgemeinen Gesetze, in so weit nicht für selbe ausdrücklich eigene Gesetze bestimmt sind, gebunden seyen, daher von einer Wirkung jüdischer Gewohnheiten wider die bestehenden Gesetze nie eine Sprache geführet werden, und — da zur Bestimmung, und dann wirkungsweise der jüdischen Translatoren oder Rabbiner die Erklärung der Rechte und ihrer Folgen nicht gehört, auch von einer Authenticität, der sich diese Cathegorie Menschen in Gesetzsachen anmaßen wollte, niemahls eine Rede seyn könne. Vid. Hofdecret vom 3. December 1792.

Pflichten gegen den Staat.

§. 434.

Nach Inhalt dieses Paragraphes bestehen die gemeinschaftlichen Pflichten der Judenschaft gegen den Staat in Worin sie bestehen.

öffentlichen Dienstleistungen und in Entrichtungen, daher sind die Juden auch schuldig, Bothengänge, Wegausbesserungen, jene, welche Zugvieh halten, Militärvorspann gleich den christlichen Ortsbewohnern zu leisten, so wie jüdische Hauseigenthümer in den Orten, welche zu dem Straßenbau frohnen, die Straßenfrohnen mit der Hand durch die bestimmten Tage entweder selbst, oder durch ihre jüdische Hausgenossen, oder sonst durch jüdische Arbeiter zu verrichten verpflichtet sind. Auch haben sie sich dort, wo sie von einer Herrschaft Unterthansgründe erhalten, nach demjenigen zu achten, was das neue Urbarialpatent hierüber anordnet.

Bemerkung. Von jenen Schuldigkeiten, die aus dem Unterthansverbande, (nexu subditellae) entstanden, und theils in persönlichen Leistungen z. B. Frohndiensten, theils in Natural- oder Geldgiebigkeiten bestehen, ist bereits im I. Theile dieses Werkes ausführlich gehandelt worden.

§. 435.

Militärabstellung.

Dieser Paragraph enthält, daß die jüdischen Unterthanen, wie die christlichen zur Militärstellung geeignet, und daher alle wegen der Recrutirung bestehenden Vorschriften auch auf die Juden anzuwenden seyen, auch alle bisher wegen Geldreluirung von der Militärstellung ergangenen Verordnungen hiermit für Böhmen aufgehoben werden.

Anderweitige Verordnungen hierüber bestehen wie folgt:

1. daß von der Widmung und Abstellung den Juden zum Militär nur der Prager Ober-Rabbiner, dann der Prager- und Landesprimator als erste Vorsteher für sich, und alle ihre Söhne gleich den Honoratioren in der Hauptstadt befreyt, alle übrigen Rabbiner, jüdische Beamte und Vorsteher, Negotianten und Fabriksinhaber, dann Hausbesitzer sammt ihren Söhnen ganz nach der Vorschrift des Conscriptionssystems mit dem darin zwischen Land und Städten bestehenden Unterschiede eben so, wie es mit den Christen geschieht, wenn sie tauglich sind, zu widmen seyen. Vid. Hofdecret vom 18. August 1788.

Bemerkung. Gegenwärtig ist sich nach dem mit Patent vom 25. October 1804 eingeführten Conscriptions- und Recrutirungssystem zu achten, und wird hierüber in dem Hauptstücke von den Militärverpflichtungen des böhmischen Bewohners überhaupt an seinem Orte das Nähere vorkommen.

2. Daß die Juden nicht bloß zum Fuhrwesen, sondern auch zum Feuergewehr wie andere christliche Unterthanen

angewendet werden können. Vid. Hofdecret vom 9. May 1789.

Bemerkung. Auch hier gilt gegenwärtig nur obbemeldt letzteres Conscriptions- und Recrutirungs-System.

3. Daß die Amtsvorsteher in allen Fällen, wo ein Jude zum Militär abgestellet wird, die Anzeige mit dem Beysatze zu machen haben, ob derselbe ledig, verheirathet oder Witwer sey, ferner ob er ein bewegliches oder unbewegliches Vermögen besessen, oder sich bloß von einem Gewerbe ernähret habe, um nach Umständen entweder auf die Nachsicht der Steuer oder Sicherstellung der neuen Steuergaben antragen zu können. Vid. Verordnung vom 26. December 1799.

§. 436.

Dieser Paragraph enthält endlich, daß die bestehende Steuerpachtung nur bis zur Einführung des neuen Steuersystemes zu dauern habe. Steuerpachtung.

XV. Hauptstück.

Von der Vertretung der Unterthanen.

§. 437.

Vorschrift überhaupt.

Die österreichischen Landesfürsten haben von jeher allenthalben, hiermit auch auf den Schutz und Subsistenz der Unterthanen des Königreiches Böhmen ihre vorzügliche Aufmerksamkeit gerichtet.

Es wurde daher in dieser Absicht für jene Unterthansbeschwerden und Streitigkeiten, die sich zwischen der Herrschaft, Obrigkeit und ihren Unterthanen ergeben, ein eigener — vom Staate besoldeter Vertreter unter dem Nahmen Unterthansadvocat in jeder Provinz aufgestellt, und diesem lediglich die Vertretung des Unterthans gegen seine Herrschaft und Obrigkeit zugewiesen.

§. 438.

Nähere Andeutung.

Schon mit Hofdecret vom 2. October 1753 wurde das Verfahren in Unterthans-Angelegenheiten im Folgenden vorgezeichnet; nähmlich:

1. daß sich der advocatus subditorum (Unterthansadvocat) der Unterthansbeschwerden, und ihrer Anliegenheiten mit allem Eifer annehmen, sie in billigen Dingen zu Folge der ihm aufgetragenen Pflicht vertreten, hiefür aber nähmlich für diese Vertretung nicht die mindeste Ergötzlichkeit, sie mag nun in Geld oder in sonst was immer für Verehrungen bestehen, bey sonstiger Verantwortung und scharfer Ahndung annehmen solle;

2. daß der Unterthansadvocat in dem Falle, als sich ein von der Obrigkeit, Herrschaft gekränkt erachtender Unterthan um den Beystand Rechtens sich anmeldet, vor Allem die Beschwerde eines solchen Unterthans in facto et jure wohl untersuche, und so fern er diese gegründet findet, sich

alsdann erst eines solchen gekränkten Unterthans zwar alsogleich ohne einigen Vorschub annehmen und selben gebührend vertreten, in dem Falle aber, als eines solchen zur Klage angetragenen Unterthans vorkommendes Beginnen nicht gegründet wäre, oder wohl gar von einer strafbaren Renitenz der seiner Herrschaft von Rechtswegen zu leisten habenden Schuldigkeit herstamme, selben nähmlich dem Unterthan sein Unrecht begreiflich machen solle;

3. daß dem Unterthansadvocaten, wenn die Beschwerden des Unterthans allerdings erheblich sind, sodann oblieze, in der gegen die bedrückende Herrschaft schriftlich zu fassen habenden Klage das Factum, wodurch er beschwert ist, mit allen Umständen getreulich vorzustellen, solches mit dem sämmtlichen hierzu dienenden Behelfe, Attestaten oder sonst zur Sache beytragen mögenden Documenten vollständig zu instruiren, folglich in seinem Klaglibell auf ein ordentlich die Abstellung der eingeklagten Beschwerden betreffendes Petitum abzuschließen, alsdann das so gestaltig überlegte, und instruirte Anbringen unter seiner Unterschrift im Nahmen des Unterthans bey der Repräsentation zu überreichen, die hierüber ausfallende Decretation in der gehörigen Zeit zu erheben, und der beklagten Herrschaft entweder ein Original oder in getreuer Abschrift mit allen darin allegirten Beylagen ohne Verschub der Ordnung nach bestellen zu lassen; endlich

4. daß zur Beybehaltung guter Ordnung und gänzlicher Abstellung der ohnedieß vielfältig verbothenen Winkelschreibereyen, wodurch die Unterthanen in große Unkosten versetzt, und auf so irrige als üble Gedanken verleitet werden, keine Unterthansklage oder sonstiges Anbringen, so von dem advocato subditorum nicht unterschrieben wäre, angenommen, sondern solches jedes Mahl zur vorläufig desselben gehöriger Untersuchung und Unterziehung decretando hinausgegeben werden soll.

§. 439.

Das wichtige Unterthanspatent vom 1. September 1781, welches für alle deutschen Erbländer erfolgte, und eine allgemeine Richtschnur über die Behandlung der Beschwerden der Unterthanen gegen ihre Herrschaften und Obrigkeiten festsetzte, welches auch noch gegenwärtig als die allgemeine Vorschrift dient, hatte auch eine besondere Instruction für den Unterthansadvocaten zur Folge, welche im Wesentlichen im Folgenden besteht: Neuere Vorschriften.

Der §. 1 enthält nähmlich: daß der Unterthansadvocat den mit den gehörigen Documenten, oder erhaltenen Beschwerden, Scheinen oder Protokollsabschriften erscheinenden, und geziemend um Rath fragenden Unterthanen nach seinen obhabenden Eidespflichten mit Rath und That an die Hand gehen, selbe über ihre Angelegenheiten und Anfragen nach seinem besten Wissen und Gewissen belehren, ihnen auf ihr Anlangen die allenfalls nöthigen Anbringen gehörig verfassen und auf der Ueberschrift (Rubrik) seinen Nahmen jedes Mahl beysetzen solle.

Bey dieser Anordnung ist es in so ferne geblieben, als der Unterthansadvocat dem Unterthan, wenn er mit einer Beschwerde vor ihm erscheint, mit Rath und That an die Hand geht, ihn über den allfälligen Ungrund seiner Beschwerde belehrt, ihm sogar nach dem Hofdecrete vom 9. September 1784 einen ordentlichen Belehrungsbescheid, wie sich nähmlich der Unterthan in dieser Beschwerde zu benehmen, und ob er sich nicht etwa in einem gar nicht zur Unterthansvertretung, sondern in einer Privatstreitsache an den ordentlichen Weg nach der allgemeinen Gerichtsordnung zu halten, und sich einen anderen Rechtsfreund zu bestellen habe, zu ertheilen hat. Z. B. der Unterthan H klagt wider eine andere Herrschaft B, welche nicht seine eigene Grundherrschaft ist, über die Verletzung eines Pachtvertrages. In diesem Falle kommt der Unterthan zu belehren, daß diese Streitsache gar nicht zur Verhandlung des Unterthanspatentes vom 1. September 1781 geeignet sey, weil er nicht als Unterthan gegen seine eigene, sondern gegen eine andere Herrschaft Klage erheben will. Nöthigen Falls ist ihm hierüber auch die Belehrung schriftlich zu ertheilen.

Nur in Absicht auf die Verfassung schriftlicher Anbringen hat sich durch die nachgefolgten Verordnungen, insbesondere durch die unterm 10. März erlassene allgemeine Fiscalinstruction eine Aenderung ergeben.

Durch die unterm 11. April 1782 erfolgte neue Organisirung der Länderstellen wurde nähmlich die Amtshandlung der Justizstellen, dann der politischen Behörden genau aus einander geschieden, und hiernach ein neuer Geschäftsgang, und mit solchem auch eine veränderte Stellung des Unterthansadvocaten herbeygeführt.

Nebstbey wurde auch durch die gleichbemeldte Fiscalinstruction vom 10. März 1783 die vormahlige Selbstständigkeit des Unterthansadvocaten gewisser Maßen aufgehoben, und derselbe dem Fiscalamte, Kammerprocuratur

zugleich in der Eigenschaft als Fiscaladjunct untergeordnet.

Der §. 7 dieser Instruction enthält dießfalls ausdrücklich: „Auch wird dem Fiscalamte die Leitung und Aufsicht auf die Unterthansadvocaten vereinet, ob nähmlich dieselben ihre Schuldigkeit in Vertretung der Unterthanen in allen gemäß des Patentes vom 1. September 1781 an den ordentlichen Richter verwiesenen Streitsachen mit der gehörigen Aufmerksamkeit, Fleiß, Geschicklichkeit und ohne alle Rücksicht leisten, weßwegen der Unterthansadvocat mit dem Fiscalamte dermaßen in Verbindung gesetzt wird, daß derselbe, in so weit er mit Unterthans-Angelegenheiten, als zu welchen er vorzüglich bestimmt ist, nicht beschäftiget seyn sollte, auch zu anderen vorfallenden Fiscalangelegenheiten nach des Kammerprocurators Gutbefund gebraucht werden könne, mit der alleinigen Vorsicht, daß er in keinem Falle gegen die Unterthanen auftreten, weder ein Geschäft, wo es auf die Vertretung einer landesfürstlichen Domaine, oder sonstigen Herrschaft, oder eines Gutes der aufgehobenen Klöster ankäme, auf sich nehmen könne."

Es ist hierdurch und nach der weiteren Hofverordnung vom 9. September 1784 die bisherige Einschreitung durch schriftliche Anbringen, oder Recurse aus der Hand des Unterthansadvocaten weggefallen; und eigentlich das Fiscalamt oder Kammerprocuratur an die Stelle des Unterthansadvocaten nur mit dem Unterschiede eingetreten, daß dem letzteren alle Unterthansangelegenheiten zugewiesen, die Correspondenz in diesen Geschäften jedoch immer mit dem Vidi des Kammerprocurators geführet, die Amtsberichte an die Landesstelle abgegeben, die sogenannten Satz- oder Proceßschriften verfaßt werden. Ohne diesem Vidi des Kammerprocurators (Krankheits- oder Verhinderungsfälle ausgenommen) kann der Unterthansadvocat eine Ausfertigung nicht machen. Nach dieser veränderten Stellung des Unterthanspatentes, und nach der in dem Unterthanspatente vom 1. September 1781 enthaltenen Vorschrift, daß der Unterthan seine Beschwerden im politischen Wege mündlich anzubringen habe, ist es dem Unterthansadvocaten nicht mehr zuläßig, im politischen Wege die Unterthansbeschwerden mit schriftlichen Anbringen vorzubringen, schriftliche Recurse rc. zu überreichen, sondern seine dießfällige Amtshandlung erstreckt sich nur dahin, den Unterthan in derley vorkommenden Fällen gehörig zu belehren, oder auch, wie schon oben bemerkt wurde, einen schriftlichen Belehrungsbescheid

zu ertheilen. Aus eben diesem Grunde ist es ihm auch nicht gestattet, auf schriftlich ihm vorgelegte derley Beschwerdeschriften seinen Nahmen beyzusetzen.

Der §. 2 enthält: daß der Unterthansadvocat über alle derley auf Anlangen der Unterthanen verfaßte, oder auch nur unterzeichnete Anbringen, Klag- und Beschwerdeschriften, so wie über alle anderwärts in Unterthansangelegenheiten verfaßte Aufsätze und führende Correspondenzen ein genaues und verläßliches Protokoll zu führen, in selbes ganz kurz den Inhalt eines jeden derley anbringenden Klag- und Beschwerdeschriftaufsatzes, oder Schreibens sammt dem Dato, an welchem er selbes an die betreffende Stelle eingereicht, oder die erforderlichen Schreiben abgegeben, anzumerken, und auch in dem Falle, als er die Klage des Unterthans nicht zur Vertretung geeignet fände, hierin anzumerken, auch dem Unterthan selbst auf sein Verlangen einen schriftlichen Bescheid der verweigerten Vertretung zu behändigen habe.

Nach obiger ad §. 1 gemachten Erörterung zeigt sich von selbst, daß ein Protokoll über die von ihm verfaßten Anbringen, Beschwerdeschriften u. dgl. nicht mehr geführet werden können, weil er nicht mehr ermächtiget ist, im politischen Wege derley Anbringen, Recurse u. dgl. zu verfassen und zu fertigen. Uebrigens werden nun die einschlagenden Gegenstände, und einkommende Unterthansangelegenheiten in das Einreichungsprotokoll des Fiscalamtes aufgenommen, dem Unterthansadvocaten zugetheilt, von ihm sonach erlediget, und diese Erledigungen in dem Gestionsprotokoll vorgemerket.

Der §. 3 enthält: daß der Unterthansadvocat bey wirklicher Vertretung der Unterthanen jederzeit nach Vorschrift der festgesetzten Verfahrungsart in Unterthanssachen sich genau zu benehmen, jedes Mahl die Gerechtsame des Unterthans bestens zu vertreten, und den Unterthanen allen erforderlichen Beystand zu leisten habe.

Diese Vertretung kann im politischen Wege nur mehr nach den oben ad §. 1 angezeigten Verhältnissen in Belehrungen oder Bescheidertheilungen bestehen, oder im ausgedehnten Sinne auch noch da eintreten, wenn der Unterthansadvocat zu Folge Patentes vom 1. September 1781, §. 26 von der Landesstelle in mehr verwickelten Fällen einer Unterthansbeschwerde um sein Promemoria vernommen wird.

Außerdem findet aber die eigentliche Vertretung erst in

jenem Falle Statt, wenn die Streitangelegenheit nach dem §. 32 gleichbesagten Unterthanspatentes zur rechtlichen Entschädigung gehört, in welchem Falle der Unterthansadvocat die Feder wie jeder andere Rechtsfreund zu führen, die Satzschriften zu verfassen, und alle ihm durch die allgemeine Gerichtsordnung zu Gebothe stehenden Rechtsmittel zu ergreifen hat; es versteht sich von selbst, daß jedoch alle diese Schriften mit dem Vidi des Kammerprocurators versehen seyn müssen.

Der §. 4 enthält: daß es auch dem Unterthansadvocaten vorzüglich obliege, die Unterthanen von dem bey der Landesstelle erfolgten Erkenntnisse ganz unverzüglich zu benachrichtigen, den nach Vorschrift der Gerichtsordnung offenstehenden Recurs gleich von selbst zu ergreifen, und unter Einem den Unterthan von den Folgen des weiteren Recurses klar und deutlich zu belehren.

Auch diese Anordnung läßt sich nicht mehr nach ihren vollem Inhalte und buchstäblich anwenden, denn durch die mit Patent vom 11. April 1782 eingetretene neue Organisation der Länderstellen, durch die zwischen dem politischen und gerichtlichen Verfahren gezogene Gränzlinie hat sich auch der vormahlige Geschäftsgang verändert. In Folge dessen werden die Beschwerden der Unterthanen, welche im politischen Wege zu entscheiden sind, durch die Kreisämter, und im weiteren Recurse durch die Länderstellen, oder endlich durch die Hofkanzley erlediget, und die Entscheidungen durch das Kreisamt sowohl der Herrschaft, Obrigkeit als dem Unterthan eröffnet und zugestellet. Der Unterthansadvocat kann daher in solchen Fällen, wo die Erkenntnisse von politischen Behörden geschöpft werden, den Unterthan eben so wenig hievon verständigen, als einen Recurs anmelden, oder ergreifen. Uebrigens wird der Unterthan von dem Kreisamte schon bey der Zustellung des Erkenntnisses wegen dem weiter offen stehenden Recurs unter Einem verständiget, und steht dem Unterthan frey, sich bey dem Unterthansadvocaten inzwischen wegen Fortsetzung seiner Streitsache Raths zu erholen, und wegen Ergreifung des Recurses, wenn die erste Frist nicht hinreicht, eine weitere Frist nachzusuchen.

Soviel nun aber jene Entscheidungen betrifft, welche von den Justizstellen in derley Unterthans-Streitangelegenheiten hinaus gegeben werden, so wird nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung das Urtheil oder der Bescheid rc. stets den Vertretern der streitenden Parteyen zugestellet, woraus dann folgt, daß in diesem Falle der Unterthansadvocat,

also jetzt das Fiscalamt dem betreffenden Kreisamte zur Zumittlung an den Unterthan zuzusenden, inzwischen die Appellation oder Revision gegen ein Urtheil, der Recurs gegen einen Bescheid provisorisch anzumelden, indessen von dem Unterthan nach vorausgegangener Belehrung über den Stand der Streitsache die Erklärung einzuholen habe, ob er den Proceß fortsetzen, oder ob er hiervon abstehen wolle.

Der §. 5 enthält, daß der Unterthansadvocat in dem Falle, als er dem Unterthan in einer gegründeten Beschwerde aus Gemächlichkeit, Ungeduld, oder aus anderen Nebenabsichten seinen Beystand verweigern, oder nachlässig leisten, oder die diffidentiam causae ohne hinlänglichen Grund vorschützen, oder von dem Unterthan für das leistende Patrocinium einige, was immer Nahmen haben mögende Bezahlung oder Belohnung anverlangen, oder unter was immer für einem Vorwande Geschenke annehmen sollte, von der Landesstelle das erste und zweyte Mahl mit einer dem Armeninstitut zuzufließenden Geldstrafe von fünf bis zehn Ducaten beleget, und das dritte Mahl ab officio et salario entfernet, auch nach Umständen bestrafet werden solle.

Der §. 6 enthält: daß der Unterthansadvocat alle Unterthans-Angelegenheiten an die Stellen, oder auch an den in Wien aufgestellten Unterthans-Hofagenten einzusendende Anbringen, Schreiben und Acten mit der gehörigen Aufschrift versiegelt an die Landesstelle abzugeben habe, von welcher sonach derley Schriften an die betreffende Behörde postfrey befördert, und auch so die an den Unterthansadvocaten einlangenden Schreiben ebenfalls postfrey erfolget werden.

Es ist schon oben ad §. 1 bemerket worden, daß sich nicht allein die vormahlige Selbstständigkeit des Unterthansadvocaten verloren, und eigentlich das Fiscalamt in Unterthansangelegenheiten einzutreten habe, sondern auch, daß im politischen Wege die schriftlichen Einschreitungen mittelst Anbringen, Recursen u. dgl. von Seite des Unterthansadvocaten nicht mehr Statt finden, woraus sich dann von selbst folgert, daß der Unterthansadvocat Anbringen u. dgl. an den Unterthans-Hofagenten nicht mehr befördern könne, besonders, da nach der Vorschrift des Unterthanspatentes vom 1. September 1781 alle Recurse der Unterthanen selbst, wenn sie an die höchste Behörde gehen, doch immer bey der Herrschaft, oder dem Kreisamte angebracht werden müssen, und von dort ohne alle Intervenirung des Unterthansadvo-

caten an die vorgesetzt höhere und höchste Behörde begleitet werden.

§. 440.

Schon im Jahre 1777 wurde für jene Beschwerden, welche von den Unterthanen unmittelbar vor dem allerhöchsten Throne, oder an die höchste Hofstelle angebracht werden wollten, ein eigener, von dem Staate besoldeter Agent, unter dem Nahmen Unterthans-Hofagent aufgestellet, dessen Bestimmung es also war, und es auch noch gegenwärtig ist, in besonderen Fällen, wo die Unterthanen ihre Beschwerden unmittelbar vor den allerhöchsten Thron niederlegen oder der höchsten Hofstelle überreichen zu müssen glauben, ihre Vorstellungen, wenn selbe auf einen Grund beruhen, zu verfassen, zu befördern und zu besorgen. Hofagent in Unterthanssachen.

Zu Folge dieser noch bestehenden Anordnung können sich daher einzelne Unterthanen oder auch ganze Gemeinden, jedoch letztere nur immer mittelst eines nach Vorschrift des Unterthanspatentes vom 1. September 1781 mit der gehörigen Vollmacht versehenen Ausschusses in Fällen, wo selbe ihre Anliegenheiten nun unmittelbar allerhöchsten Orts anbringen zu müssen glauben, an diesen Hofagenten wenden, der ihnen auch nach Maß der Umstände, und in so ferne nicht Behelligungen eintreten, an die Hand zu gehen und die Vorstellungen zu verfassen hat.

Durch diese wohlthätigen Einrichtungen, durch welche dem Unterthan und zwar ohne Entgelt in seinen allfälligen Bedrückungen und Anliegenheiten auf allen Wegen hülfreiche Hand dargebothen wird, kann auch zugleich mehr jenen nachtheiligen Einwirkungen der Winkelschreiber vorgebeuget und die Absicht der gegen letztere gerichteten Anordnungen des Patentes vom 7. April 1784 und Hofdecret vom 9. September 1784 leichter erreicht werden.

§. 441.

Es kann sich der Fall ereignen, daß nach dem 32. §. des Unterthanspatentes vom 1. September 1781 der Streitgegenstand an den Unterthansadvocaten, respective also an das Fiscalamt eingesendet wird, dieser Streitgegenstand aber eine in der Vertretung des Fiscalamtes z. B. eine Staatsherrschaft betrifft. In diesem Falle müßte der Fiscus und der ihm untergeordnete Unterthansadvocat, ersterer in Vertretung der Herrschaft, letzterer in Vertretung des Unterthans im Rechtswege gegen einander auftreten und Vertretung gegen den Fiscus.

den Proceß abführen, aus welchem Umstande und Verhältniß eine offenbare Collision hervorgehen müßte.

Es ist daher für diesen Fall durch höchste Verordnung vom 30. November 1789 vorgesehen, daß sowohl für den Unterthan als für die Herrschaft, Stiftung ꝛc. besondere Rechtsfreunde, (welche von dem Fiscus und dem Unterthansvertreter in Vorschlag zu bringen sind), von der Landesstelle aufgestellet, zugleich aber angewiesen werden, über ihre Einschreitungen mit dem Fisco und dem Unterthansadvocaten (versteht sich jeder für seine Partey) gehörige Rücksprache zu nehmen. Uebrigens wird diese Vertretung durch andere Rechtsfreunde nicht mehr unentgeltlich geleistet, sondern die betreffenden Vertreter von jeder Partey, wie in einem anderen Rechtsstreite, mit Ausnahme, daß eine Partey in den Ersatz aller Kosten verurtheilet würde, bezahlet. Endlich versteht es sich von selbst, daß das Fiscalamt dergleichen von dem Rechtsfreunde gelegten Expenarien der Landesstelle vorzulegen haben, damit entweder die Anweisung gemacht oder die Unterthanen zur Bezahlung angewiesen werden können.

§. 442.

Verzichtleistung auf die Vertretung.

Mit der zur Vertretung des Unterthans wohlthätig getroffenen Verfügung, wird jedoch keineswegs der Zwang verbunden, sich dieser Art der Vertretung zu bedienen. Dem Unterthan bleibt es immer unbenommen, in dem Falle, als er in die Vertretung des Unterthansadvocaten, eigentlich also des Fiscalamtes kein Zutrauen setzt, einen anderen, ihm beliebigen, berechtigten Rechtsfreund zu wählen, und ihm die Ausführung seiner Streitsache gegen diese seine Herrschaft, Obrigkeit zu übertragen.

Das Hofdecret vom 7. October 1797 enthält hierüber Folgendes:

Um allen Collisionen und Gesetzwidrigkeiten vorzubeugen, welche sich oft aus unterlassener oder nicht gehöriger Vertretung der Unterthanen in den Streitsachen mit ihren Obrigkeiten durch das Fiscalamt ergeben, haben Seine Majestät, nachdem Allerhöchst dieselben den Begriff von Unterthan nach dem Geiste des Unterthanspatentes vom 1. September 1781 unterm 1. September 1797 bestimmet haben, weiters zu befehlen und allgemein vorzuschreiben befunden, daß nicht nur sämmtlichen Advocaten und Richtern erster Instanz durch sämmtliche Appellationsgerichte eingebunden werde, bey Uebernahme und Entscheidungen der

Streitsache eines Unterthans, dessen Eigenschaft in Bezug auf den nexum subditellae jederzeit genau zu untersuchen, sondern auch in Rücksicht der im erwähnten Unterthanspatente dem Unterthan vorbehaltenen Wohlthat der fiscalämtlichen Vertretung ferner befohlen, daß es demselben zwar freystehe, in Rechtsstreitigkeiten mit seiner Herrschaft sich dieser Wohlthat zu begeben, daß jedoch das Kreisamt immer vorher nach Vorschrift des Unterthanspatentes sein Amt zu handeln habe, auch der Unterthan, der einen anderen Rechtsfreund ausdrücklich verlangt oder wählt, über die Wohlthat, die ihm dadurch entgeht, umständlich belehret und vor Schaden gewarnet werde.

§. 443.

Vortheile der fiscalämtlichen Vertretung.

Die Vortheile, welche dem Unterthan durch die Vertretung des Unterthansadvocaten oder eigentlich des Fiscalamtes zugehen, bestehen darin:

1. daß die Vertretung durch den Unterthansadvocaten oder Fiscalamt unentgeltlich geleistet werde, daß hiermit dieser Vertreter für seine Bemühungen und Ausarbeitungen ohne Ausnahme eine Bezahlung oder Belohnung nicht fordern dürfe.

2. daß alle von dem Unterthansadvocaten oder Fiscalamte in einer Unterthansstreitsache zu versendende Schriften und Acten gemäß Hofdecretes vom 28. October 1781 portofrey expediret werden, weßhalb solche Expeditionen zu Folge weiteren Hofdecretes vom 29. October 1782 mit der Aufschrift: ex officio zu bezeichnen sind; endlich

3. daß die Unterthanen gemäß dem Hofdecrete vom 14. März, 14. October 1784 und 29. September 1797 taxfrey sind, wobey sich übrigens nach dem Hofkammerdecret vom 7. November 1791 zu benehmen kommt, und sich auf das berufen wird, worüber schon im 1. Theile bey Erörterung der Taxordnung in Streitsachen näher gehandelt worden.

Schlüßlich kömmt lediglich zu bemerken, daß für jeden Fall, wenn auch der Unterthan auf die fiscalämtliche Vertretung verzichtet, das Landrecht die competente Behörde seiner Streitsache bleibe.

XVI. Hauptstück.

Von dem Kreisamte.

§. 444.

Wichtigkeit des Kreisamtes.

In der Reihe der vielen wohlthätigen Einrichtungen in der innern Verwaltung des Staates ist die Einrichtung der Kreisämter eine der wichtigsten, der vorzüglichsten.

Der hieraus hervorgehende Vortheil ist übrigens eben auch auf der Seite des Staates, als er es auch insbesondere auf der Seite des Unterthans ist.

Für den Staat: weil selber in Stand gesetzt ist, die einzelnen Districte mehr zu übersehen; und die Nachtheile hintanzuhalten, die aus einer weitumfassenden und zu ausgedehnten Uebersicht hervorgehen müssen.

Für den Unterthan: weil derselbe in ein näheres Augenmerk und Schutz genommen werden kann, und in die Lage versetzt wird, in jedem Falle einer wirklichen oder vermeintlichen Bedrückung bey seinem Kreisamte Schutz und Abhülfe zu suchen, oder sich die Belehrung und Ueberzeugung zu verschaffen, daß er durch die Amtshandlung seiner Herrschaft oder Obrigkeit nicht gekränkt werde, sondern ihre dießfälligen Forderungen den Gesetzen gemäß seyen. Wie schwer würde es nicht einem z. B. im Budweiserkreise liegenden Unterthan fallen, wenn er wegen einer Forderung, durch die er entweder wirklich, oder auch nur vermeintlich bedrückt würde, erst nach Prag sich begeben und mit so vielem Zeitverlust und Zehrungsaufwande Hülfe suchen müßte! —

§. 445.

Ursprung.

Der eigentliche Ursprung dieser wichtigen Behörde läßt sich nicht mit Gewißheit angeben. Uebrigens unterliegt es keinem Zweifel, daß schon in älteren Zeiten Kreishaupt-

leute bestanden haben müssen, weil die Landesordnung Kaiser Ferdinand II. vom 10. May 1627 sogar die Eidesformel für die Kreishauptleute enthält, welche folgender Maßen lautet:

»Ich N. N. schwere Gott dem Allmächtigen, allen Hei»ligen und Euch dem (Titul N. N.) als könig von Böhaimb »und meinen Rechten Erbherren, Euer Königlichen Maj. »und nach Deroselben denen auß Dero Königlichen Ge»schlecht, und Geblüt Nachkommenden Königen, und Er»ben zu diesem Königreich, treu, und gewerttig zu seyn, »und daß Ich dem mir anvertrauten Ambt der Kraiß Haubt»mannschaft treulichen vorstehen, alles eigenmechtig- und »thätliches Förnehmen, so sich wieder Euer Maj. oder dz »Recht in dem Kraiß ereignen möchte, aller Möglichkeit »nach, abwenden, dempfen, und zu gebührlicher Straff »bringen, dem Armen so wol als dem Reichen Vnparteyisch »Recht ertheilen, Insonderheit aber so wol in gemeinen »Sachen das Königreich; und dessen Policey betreffend, als »in Administration und Ertheilung der Justiz dieser König»lichen reformirten Landes-Ordnung, in allem und jeden »ihren Satzungen, Artikuln, Clauseln und Inhaltungen »getreulich nachkommen, und geloben, alle Heimligkeiten »Euer Maj. und der Ratschläg darzu ich gezogen, verschwei»gen, vnd euch zu keinem anderen in dem wenigsten bewe»gen lassen wil, weder durch Gunst, noch Ungunst, Forcht, »Freundschafft, noch Feindschafft, noch auch sonsten durch »einig andre Ding wie dz immer Namen haben mag, Alles »getreulich, und ohne gefehrde, So wahr als mir Gott »helffe, und alle Heiligen.«

In dieser ältern Zeit war jedoch das Amt nicht von der Dauer auf die Lebenszeit des Kreishauptmannes, sondern nur auf die Dauer eines Jahres beschränket, so wie auch zu dieser Stelle nur die in den Kreisen angesessenen Personen aus dem Herrn- und Ritterstande fähig waren. Die obbesagte Landesordnung drückt sich hierüber (A. XLVIII, Seite 48) folgender Maßen aus:

»Es sollen aber die Kraißhaubtleuth taugliche, und »in denen Kreisen angesessene Personen auß dem Herrn»oder Ritterstand seyn, und alle Jahr von Uns, oder Nach»kommenden Königen, und Erben zum Königreich, verord»net werden, kan auch niemand, wehr der auch sey, zum »wenigsten ein Jahr lang solch Ambt auf sich zu nehmen, »sich entbrechen: Nach Außgang deß Jahres sol Er sich bei »Uns gebührlichen angeben, und so Er erlassen würd, sol-

»len diejenigen Sachen, so bey seiner Ambtsverwaltung »angefangen, bey seinen Nachkommen zur Endschaft wie »vor Alters gebracht werden: Da auch etwan vonnöthen, »daß ein Kraiß auffwähre, oder gemustert würde; So wer»den sich Unsere Kraißhaubtleuth in einem jeden Kraiß, »nach demjenigen zu halten haben, was Wir entweder selbst, »oder in Unsern Abwesen durch Unsere Stathaltern anbe»fohlen worden.«

Nach einigen unter Carl IV., Wratislaw II. und Carl den VI. hinsichtlich der Eintheilung der Kreise gepflogenen Veränderungen (vid. im I. Theile §. 73) wurde mit Hofdecret vom 23. Jänner 1751 die Eintheilung des Königreiches auf 16 Kreise festgesetzet und die Kreisämter in ihrer gegenwärtigen Verfassung organisiret. Der bestandene Vorzug, daß die Stelle eines Kreishauptmannes nur durch eine im Kreise angesessene Person aus dem Herrn- oder Ritterstande versehen werden könne, so wie die Beschränkung der Dauerzeit auf ein Jahr ist durch die weise Fürsorge der österreichischen Regenten aufgehoben und der Zutritt zu diesem höheren Staatsamte auch dem nicht privilegirten Stande geöffnet, so wie die Dauer dieser Dienstleistung auf die Lebenszeit gleich wie bey jedem anderen öffentlichen Amte festgesetzet worden.

§. 446.

Wirkungskreis.

Der den Kreisämtern eingeräumte Wirkungskreis ist eben so ausgedehnt, als von hoher Wichtigkeit, denn er begreift schon in der Hauptsache alle politischen Gegenstände in sich, die entweder zur unmittelbaren kreisämtlichen Entscheidung sich eignen, oder wenigstens im Wege der Einbegleitung an eine höhere Behörde an das Kreisamt gelangen müssen.

Das vorzügliche Augenmerk der kreisämtlichen Amtshandlung ist auf den Schutz des Unterthans gerichtet, und für diesen Fall das eigene wichtige Unterthanspatent vom 1. September 1781 erlassen, nach welchem dem Kreisamte alle Einleitungen, selbst das Erkenntniß bey Streitigkeiten, die nicht nach dem §. 32 zur rechtlichen Entscheidung gehören, die Bestimmung des Provisoriums u. dgl. zustehen, und hiermit diesen einzelnen Zweig der kreisämtlichen Amtshandlung eben so wichtig als nützlich für den Staat und Unterthan darstellen.

Wie vielfältig die kreisämtliche Amtshandlung auch über andere Gegenstände sich ausbreitet, erlaubt der Raum

nicht, hier einzeln aufzuführen. Der Inhalt dieses Werkes führt von selbst bey jedem Abschnitt auf den Weg, auf welchen der Wirkungskreis in allen politischen Gegenständen sich in seinem Umfange darstellt, und der Zeitpunct und die Art der Einschreitung des Kreisamtes aufzufinden ist.

Dieser Wirkungskreis erstreckt sich übrigens nicht bloß auf politische Gegenstände. Er umfaßt auch in einigen Abtheilungen das Strafgesetzbuch zum Theil im peinlichen Verfahren, mehr bey schweren Polizeyübertretungen.

§. 447.

Fortsetzung.

Schon nach dem IV. Hauptstück §. 305 (I. Theil) des Strafgesetzbuches muß das Kreisamt von dem Criminalgerichte, wenn der Verhaftete des Hochverrathes, der Verfälschung öffentlicher Creditspapiere, der Münzfälschung oder sonst eines durch große Ausbreitung der Mitschuldigen dem gemeinen Sicherheitsstande gefährlichen Verbrechens beschuldiget wird, sogleich in die Kenntniß gesetzt werden, damit, wenn indessen in Rücksicht auf den Staat Verfügungen erforderlich wären, das Nöthige vorgekehret, und nach Beschaffenheit der Umstände auch der Landesstelle Bericht von dem Vorfalle gegeben werde.

Nach dem XII. Hauptstücke §. 454 muß jedes Urtheil, wodurch entweder die Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise für aufgehoben erklärt, oder auf eine Kerkerstrafe erkannt wird, nach geschehener Ankündigung sammt Beschreibung der Person, über welche dieses Urtheil ergangen ist an das Kreisamt in Abschrift einbegleitet werden, damit dieses von dem Beschuldigten oder Straffälligen die erforderliche Kenntniß erhalte.

Weiters muß nach eben diesem Hauptstücke §. 459 die Ablieferung des Verurtheilten nach dem gesetzlich bestimmten Straforte durch das Kreisamt veranstaltet werden, in welchem Falle lediglich der Verurtheilte zu dem Kreisamte zu stellen ist. Wenn jedoch das Provinzialstrafhaus, wohin der Abgeurtheilte nach Maßgabe des §. 458 (entweder also auf die Festung, oder einen anderen von dem Obergerichte zu bestimmenden Strafort, oder endlich auf das Provinzialstrafhaus) abzuliefern wäre, dem Criminalgerichte näher, als das Kreisamt liegen sollte, so hat das Kreisamt nur die Anweisung an den Vorsteher des Strafhauses zur Aufnahme des Verurtheilten zu ertheilen. Außer diesem Falle hat das Criminalgericht bey der nach obbemeldten §. 454 vorgeschriebenen Einbegleitung des Strafurtheiles, dessen

Vollzug nach oben berührtem §. 458 in einem in demselben bestimmten Straforte geschehen muß, zugleich die Anfrage an das Kreisamt zu stellen, an welchem Tage der Verurtheilte an dasselbe zur weiteren Ablieferung zu übergeben sey.

Nach dem weiteren §. 460 hat das Kreisamt, wenn solches den Verurtheilten indessen bis zur Fortschaffung in das Strafort in Verwahrung nehmen kann, dem Criminalgerichte die Stellung des Verurtheilten sogleich aufzutragen, außerdem bis er abgeführt werden kann, bey dem Criminalgerichte zu belassen, überhaupt aber muß von dem Kreisamte alle Sorge getragen werden, daß solche Verurtheilte auf das schleunigste und mit der zuverlässigsten Verwahrung an ihren bestimmten Strafort gebracht werden, zu welchem Ende sich dasselbe wegen der nöthigen Begleitung der Militärwache mit dem nächsten Militärcommando in das Einvernehmen zu setzen und wo es auf Fuhren ankommt, solche durch Vorspann zu verschaffen, endlich die Einleitung zu treffen hat, daß der Verurtheilte längstens binnen 30 Tagen nach den ihm angekündigten Urtheil, wenn er auch nur allein wäre, ohne das Zusammentreffen mehrerer derley Sträflinge abzuwarten, auf den Weg zu seinem Straforte gebracht werde.

Nach dem XV. Hauptstück §. 487 hat in dem Verfahren gegen Flüchtige und Abwesende das Kreisamt den von dem Criminalgerichte über die aus dem Untersuchungs- oder Straforte entwichene Person erhaltenen Steckbrief durch eine eigene Currende, die in engere Bezirke eingetheilet wird, und Tag und Nacht zu laufen hat, den Criminalgerichten und politischen Obrigkeiten seines Kreises mitzutheilen.

Gleiche Beschaffenheit hat es nach dem §. 489 mit der Beschreibung und Kundmachung des gestohlenen oder geraubten Gutes, des Gegenstandes eines verübten Betruges, der unternommenen Verfälschung öffentlicher Creditspapiere oder Münzen.

Ungleich wichtiger ist die Einschreitung und Amtshandlung des Kreisamtes bey dem Standrechte.

Nach dem XVI. Hauptstück §. 501 steht auch die Erklärung: daß Aufruhr sey und die Nothwendigkeit des Standrechtes eintrete, in dem Falle, als Gefahr auf Verzug ist, dem Kreisamte zu.

Nach dem §. 502 muß die Einleitung zum Standrechte durch das Kreisamt geschehen, das Standrecht aber an dem Orte des Aufruhres abgehalten werden.

Zu diesem Ende hat der Kreishauptmann nach erhaltener Erfahrung von der eigentlichen Beschaffenheit des Aufruhres und nach erkannter Nothwendigkeit des Standrechtes

a) die Stunde, zu welcher er noch an eben dem Tage, oder wenn dieses nicht möglich ist, am folgenden Tage daselbst eintreffen wird, zu bestimmen;

b) fünf in dem Criminalrichteramte bewährte, und bey der Sache unbefangene Männer zur Besetzung des Standrechtes zu benennen, und Einem aus ihnen den Vorsitz anzuweisen, auch einen Gerichtsschreiber beyzuziehen;

c) sich mit dem nächsten Militärcommando über die Abordnung der zur Bedeckung des Standrechtes auf alle Fälle nöthigen Mannschaft einzuvernehmen;

d) der politischen Obrigkeit des Ortes, wo das Standrecht gehalten werden soll, aufzutragen, sich selbst, oder durch einen abgeordneten Beamten einzufinden, und die Anstalt zu treffen, daß die nöthigen Amtsgeräthschaften an einem zur Gerichtshaltung schicklichen Orte bereit seyen, und, wenn es nöthig würde, sogleich ein Galgen aufgerichtet werden könne, auch für diesen Fall ein Seelsorger und ein Scharfrichter zur Hand sey.

Nach dem §. 504 ist, wenn alles vorbereitet ist, in jenen Gegenden, wo Aufruhr besteht, durch Trommelschlag bekannt zu machen: »das Standrecht sey nun in seiner Wirksamkeit, jedermann habe sich zur Ruhe zu begeben, sich sogleich von den aufrührerischen Zusammenrottungen zu entfernen, und den zur Stillung des Aufruhrs ergehenden Anordnungen zu fügen; widrigen Falls der noch ferner im Aufruhr Ergriffene nach der Strenge des Standrechtes mit dem Tode würde bestrafet werden.«

Nach dieser Verlautbarung ist die Anstalt zu treffen, daß diejenigen, die sich als Rädelsführer und Aufwiegler auszeichnen, oder durch boshafte Handlung und Gewaltthätigkeiten der strengen Strafe schuldig machen, durch die Wache, welcher von dem Kreishauptmanne beschiedene Commissäre beyzugeben sind, ergriffen, und vor das Standrecht gebracht werden.

Nach dem §. 505 kann die Nothwendigkeit eines Standrechtes auch auf die von den Behörden gemachten Anzeigen durch ungewöhnlich um sich greifenden Raub, Mord und Brandlegung herbeygeführet werden. Das Erkenntniß über die Nothwendigkeit, dieses Mittel anzuwenden, ist der obersten Justizstelle einverständlich mit der po-

litischen Hofstelle (vereinten Hofkanzley), überlassen. Wenn nun nach dem erfolgten Ausspruch, daß das Standrecht in diesem Falle eintreten könne, und nach der in dem Bezirke, wo die überhand nehmenden Verbrechen dazu Anlaß geben, erfolgten und bekannt gemachten Bedrohung, doch noch ein solches Verbrechen begangen, und jemand, wider den dießfalls rechtliche Anzeigungen bestehen, ergriffen wird: so ist jede Obrigkeit schuldig, solches dem Kreisamte anzuzeigen, wo dann der Kreishauptmann ungesäumt das Standrecht in dem Orte des angezeigten Verbrechens anzuordnen, und zu dem Ende die in dem §. 502 erwähnten Vorkehrungen zu treffen hat.

In die Untersuchung und Aburtheilung der Verbrecher kann sich übrigens der Kreishauptmann nicht einmischen, sondern diese ist lediglich gemäß §. 507 dem von dem Kreishauptmanne ernannten Gerichte, nähmlich den fünf benannten Richtern zu überlassen.

Endlich hat der Kreishauptmann nach dem XVIII. Hauptstück, §. 538 bey einem Standrechte, die Gemeinde, durch welche zu dem standrechtlichen Verfahren Anlaß gegeben wurde, zum Ersatz der Kosten, worunter auch die Fuhr und Kost für alle dabey nothwendigen Amtspersonen begriffen ist, zu verhalten, und diese Kosten mit Genauigkeit, und der gehörigen Mäßigung aufzunehmen, wobey übrigens der Gemeinde das Recht vorbehalten bleibt, den Ersatz der gemachten Auslage an den eigentlichen Schuldtragenden zu suchen.

Dieses ist im peinlichen Verfahren der gegenwärtige Wirkungskreis der Kreisämter. Aber auch schon nach der alten Landesordnung vom 11. May 1627, Tit. R., Seite 432 bis 446 war den Kreishauptleuten auch ein Wirkungskreis, wiewohl nicht in der Art wie gegenwärtig zugewiesen. Schon in der Vorzeit war also das Amt eines Kreishauptmannes in alle Zweige der Staatsverwaltung eingreifend und wichtig.

§. 448.

Fortsetzung. In Fällen der schweren Polizeyübertretungen besteht die Amtshandlung des Kreisamtes hauptsächlich in der Oberaufsicht über die dießfällige, den betreffenden Dominien, Obrigkeiten übertragene Geschäfte und eigentlich über die Ausübung der dießfälligen Gerichtsbarkeit.

Das Strafgesetzbuch II. Theil, II. Hauptstück, §. 456 enthält hierüber Folgendes:

»Die Kreisämter sind zwar in Beziehung der Gerichtsbarkeit über schwere Polizeyübertretungen keine besondere Behörde; in so ferne dieselben aber nach Vorschrift dieses Gesetzes bey dem Verfahren und den Urtheilen der politischen Obrigkeiten Einsicht zu nehmen haben, stehen die letzteren auch zunächst unter der Aufsicht des Kreisamtes ihres Bezirkes.«

Nach dieser gesetzlichen Bestimmung kann diese den Kreisämtern zustehende Oberaufsicht entweder eine allgemeine oder eine specielle seyn.

Allgemein ist diejenige, welche sich überhaupt auf alle Obrigkeiten und vorzüglich ihre Handhabung des Strafgesetzes ohne Bezug auf gegebene Fälle ausdehnet.

Speciell ist diejenige, welche sich von Fall zu Fall zu äußern hat.

In ersterer Beziehung enthält der §. 457 Folgendes:

Die Aufsicht besteht in der beständigen Aufmerksamkeit, damit die politischen Obrigkeiten die ihnen über schwere Polizeyübertretungen zugetheilte Gerichtsbarkeit genau nach Vorschrift des Gesetzes verwalten. Jede unmittelbare höhere Behörde hat bey Anfrage über einen Anstand die Belehrung zu ertheilen, die wahrgenommenen Gebrechen zu verbessern, und die in diesem Amtsgeschäfte sich zeigenden Nachlässigkeiten entweder selbst zu bestrafen, oder in so fern der Gegenstand höhere Ahndung und Hülfe nothwendig macht, darüber weitere Anzeige zu machen.

Der weitere §. 458 enthält Folgendes:

»Uebrigens ist bey Bereisungen der Kreis oder Provinzreferenten die Verwaltung dieser Gerichtsbarkeit als ein wesentlicher und eigener Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit zu betrachten und dabey vorzüglich die Beschaffenheit der Arreste, die Behandlung der Sträflinge, die Einrichtung der Registraturen zu untersuchen, über dasjenige, was sogleich Verbesserung oder Abstellung zuläßt, die Vorkehrung auf der Stelle zu treffen; über anders beobachtete Gebrechen aber in dem Berichte die Anzeige zu machen.«

Hier zeigt sich abermahl ein neues weites Feld für d Kreisamt, das bey so vielen Gegenständen, die außerdem bey seinen Bereisungen in der Beobachtung und Untersuchung liegen, mit diesem ebenfalls wichtigen Gegenstand einen neuen Zuwachs an Beschäftigung erhalten hat.

Der §. 459 enthält endlich Flgendes:

»Endlich müssen bey diesen Bereisungen die in dem §. 454 (den politischen Obrigkeiten) anbefohlenen Tabellen in genaue Uebersicht genommen werden. Wenn sich daraus

das Ueberhandnehmen einer Uebertretung offenbaret, soll, so viel geschehen kann, die Ursache des Uebels, nicht weniger auch bey wahrgenommener Abnahme einer so oft herrschenden Uebertretung der Ursache einer so heilsamen Veränderung nachgeforschet, und alles in dem Bereisungsberichte umständlich angeführet werden.

Die Kreisämter haben übrigens auch über die schweren Polizeyübertretungen jährliche Ausweise an die Landesstelle, und zwar nach dem mit Hofdecret vom 8. und 30. April 1819 mitgetheilten Formular einzusenden.

In zweyter Beziehung nähmlich als specielle Oberaufsicht enthält das Strafgesetzbuch II. Theil, V. Hauptstück, §. 400 Folgendes:

»Wenn durch das Urtheil auf eine höhere Strafe als auf Arrest von Einem Monath, oder körperliche Züchtigung über zehn Streiche erkannt, oder wenn der Beweis aus dem Zusammentreffen der Umstände geführet wird, muß vor der Bekanntmachung das Protocoll sammt allen Beylagen dem Kreisamte zur Einsicht vorgeleget werden.«

Der weitere §. 401 enthält ferners:

»Findet das Kreisamt dabey kein Bedenken, so schicket es die Acten unverweilt, und lediglich mit der Bezeichnung »Eingesehen Kreisamt u. s. w.« zurück. Fallen demselben wesentliche Bedenklichkeiten über die Verhandlung oder in Beziehung auf die Strafe auf, so schicket es die Acten mit seinem Bemerken an die Landesstelle.

Das Hofdecret vom 8. May 1806 enthält endlich: daß Urtheile über schwere Polizeyübertretungen, welche der vorläufigen Bestätigung der Landesstelle unterliegen, immer mittelst der Kreisämter an die Landesstelle einzubegleiten, hievon aber jene Hauptstädte ausgenommen seyen, in denen die Länderstellen ihren Sitz haben, deren Magistrate dergleichen Urtheile unmittelbar an die Landesstelle einzureichen haben, damit ihre Erledigung durch die Einschickung mittelst des Kreisamtes nicht verzögert werde.

Hieraus folgt, daß alle die nach dem §. 402 dieses Strafgesetzbuches der Landesstelle vor ihrer Bekanntmachung vorzulegende Urtheile außer der Hauptstadt Prag von allen übrigen Magistraten und politischen Obrigkeiten durch ihre betreffenden Kreisämter an das Landesgubernium einzusenden seyen, von welch letzteren die Urtheile nach dem weiteren §. 403 auch in dem Falle einer vorzunehmenden Berichtigung der ersteren Behörde durch das Kreisamt zurückgestellet werden.

Uebrigens steht dem Kreisamte auch ein Begnadigungsrecht zu.

Der §. 430 enthält Folgendes:

»In Ansehung der Urtheile des §. 400 ist dem Kreisamte die Milderung der Strafe überlassen.»

Wenn daher durch Urtheil auf eine höhere Strafe, als auf Arrest von Einem Monathe, oder körperliche Züchtigung über zehn Streiche erkannt wird, so kann das Kreisamt diese Strafe mildern, das ist die Dauer des Arrestes verkürzen, oder die Zahl der Streiche mindern. Die gänzliche Nachsicht steht jedoch nur der Landesstelle zu.

Die Einschreitungen und Amtshandlungen eines Kreishauptmannes in dieser Art von Vergehungen, die erst unter der gegenwärtigen Regierung Kaiser Franz I. in dem Gesetzbuche unter dem Nahmen als schwere Polizeyübertretungen erscheinen, und für deren Behandlung nunmehr eine eigene vollständige Vorschrift besteht, finden sich schon in der älteren Zeit.

Die Landesordnung vom 10. May 1627 enthält hierüber, z. B. Seite 495 X. V.: daß dergleichen Unwesen und Leichtfertigkeit, welche (nach X. IV.) wider die Ehrbarkeit und gute Sitten laufen u. dgl. gesteuert und gestraft, auch die Kreishauptleute auf solche Verbrechen, und dermaßen unordentliches Leben und Wandel ein wachendes Auge haben, und wann sie etwas dergleichen in Erfahrung brächten, und solches für sich selbst bey einem oder anderen Stand nicht einstellen könnten, sich hierinfalls des obbemeldten modi gebrauchen und es an Uns, oder in Unserm Abwesen an Unsern Statthalter bringen.

So erscheint in der Landesordnungs-Declaration Ferdinand III. vom Jahre 1640, unter dem Kapitel von den Gefangenen sub LCXII p. 131 Folgendes:

»Demnach auch billich darauf Achtung zu haben, damit »die gefangenen nicht über die Zeit, und Gebühr in Ver»strickhung gehalten, sondern derselben sachen auffs schlei»nigst fürgenommen, vnd erlediget, Sie auch immittels, da »sie arm, mit gebührenden underhalt versehen werden: So »sind wür gnedigist gewölt, dß in Vnserer Bräy Stätten »die haubtleut, in den Craisen aber die Craißhaubtleuth ent»weder selbst in Person, oder durch unsere könig. Richter »alle Quartalzeit die Gefänkhnus in vnseren könig. Stätten »visitiren, der Gefangenen Gelegenheit, und warumb einer »oder der and., auch wie lang gefänkhlich size, und wie »Er der alimenten halber versorget, erkhundigung einziehen,

»und da etwa dieselben sachen wid recht aufgehalten, ob sie »sonst eine Ungebühr darbey befindeten, so sollen sie dar»über gebührliches einsehen thun, auch da sie in etwas an»ständen, solches Jedesmahls an vns, oder in vnserer Abwe»senheit an vnsern königl. Statthalter gelangen lassen, damit »darüber fernere nottürftige Verordnung beschehen könne.«

§. 449.

Kreisbereisungen.

Unter die kreisämtlichen Geschäfte, und im Einklange mit der Bestimmung des Kreisamtes — gehören insbesondere die allerhöchsten Orts angeordneten Kreisbereisungen. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß diese Bereisungen, die persönliche Ueberzeugung von dem Thun und Lassen der Beamten, von dem Character billiger, oder unbillige Wünsche und Klagen der Unterthanen am sichersten und am ehesten zum Ziele führen, und so manche Gelegenheit herbeyschaffen, in die wahre und nähere Kenntniß von dem zu gelangen, was dem Unterthan, und mittelbar auch dem Staate nachtheilig ist, was verbessert werden könnte, welche Hindernisse im Wege stehen, und wie selbe am leichtesten aus dem Wege zu räumen wären. Schon das Besorgniß, keine Stunde vor einer kreisämtlichen Untersuchung sicher zu seyn, kann so manche Handlung der Willkühr, so manche Fahrlässigkeit hintanhalten. Wünschenswerth ist es daher, daß die Kreisämter nicht durch zu viele andere Arbeiten in ihrem Amtsorte zurückgehalten, und in Stand gesetzt werden, dieser wichtigen Bestimmung der Kreisbereisung thätigst nachzukommen.

§. 450.

Eintheilung der diesfälligen Gegenstände.

Die Gegenstände dieser Kreisbereisungen sind in fünf Hauptrubriken bereits untergetheilt, die jedoch — da deren Bekanntmachung weit früher erschienen, durch die seither den Kreisämtern zugewachsenen Geschäfte sich von Zeit zu Zeit vermehret haben, worüber jedoch das Nöthige im Verlaufe dieses Werkes einzeln vorkommt.

Die fünf Hauptrubriken sind übrigens Folgende:

I. Bevölkerung.
II. Militär.
III. Politicum.
IV. Commerciale, und
V. Camerale.

§. 451.

I. Bevölkerung. Die wesentlicheren Fragen, die sich über diesen Gegenstand ergeben können, sind folgende: Kenntniß der Volksmenge ꝛc.

Sind die Häuser vorschriftmäßig numerirt? in welchem Stande befinden sich dieselben?

Welche Religionsverwandte sind in größerer, oder überwiegender Anzahl vorhanden?

Zeigt das äußerliche Ansehen des Volkes Gesundheit, Leibesstärke, Zufriedenheit? u. dgl.

Hat das Volk eine gesunde, vernünftige Denkungsart, oder ist es von schädlichen Vorurtheilen eingenommen? Welche sind die Vorurtheile? welche ist ihre Quelle?

Ist das Volk arbeitsam, oder träge? — wohlhabend oder arm? warum? — zu welchen Beschäftigungen zeigt es mehr Anlage, Fähigkeit, Hang?

Welche Leidenschaften, Tugenden, Laster herrschen hier vorzüglich?

§. 452.

Werden die vorgeschriebenen Vorsichten gegen Auswanderung, Emissäre, falsche Werbungen, Entführungen beobachtet, und die deßwegen nöthigen Anstalten getroffen? Erhaltung der Unterthanen.

Gehen dem ungeachtet Auswanderungen vor? warum?

Sind die darüber eingelaufenen Anzeigen, und die Emigrationstabellen richtig?

Werden die Päße, und Kundschaften mit der vorgeschriebenen Behuthsamkeit ertheilt?

§. 453.

Welche Localumstände wären zur Beförderung der Ehen, oder zur Ansiedlung fremder Unterthanen zu benützen? Vermehrung des Volkes.

§. 454.

II. Militär. Werden bey Aushebung und Stellung der Recruten von den Beamten und Richtern die ergangenen Verordnungen befolgt? Soldatenstellung.

Sind nicht hie und da aus Parteylichkeit die zur Militärabstellung Geeigneten geschonet worden?

Werden die Conscriptionsbücher ordentlich geführt, und in Evidenz gehalten? Ist gegen die Entweichung der Conscribirten nach Anleitung der Patente gesorgt?

Geschieht es, daß sich Leute aus Abscheu vor dem Soldatenstande verstümmeln? u. dgl.

Sind die Casernen und Quasicasernen in gutem bewohnbaren Stande?

Wie viele Mannschaft kann in jedem Orte bey Bürgern und Bauern untergebracht werden? auch Reiterey?

Sind die nöthigen Vorkehrungen zur ebenmäßigen Vertheilung der Quartiere getroffen?

Ist dem Unterthan genugsam bekannt, was er der bey ihm einquartirten Mannschaft zu reichen hat?

Werden überspannte Forderungen gemacht, und wie abgelehnt?

§. 455.

Verpflegung. Wie sind die Anstalten zur nöthigen Lieferung des Proviants, und der Fütterung zur Magazinirung beschaffen?

§. 456.

Marsch der Truppen. Sind die Marschrouten ohne Ungleichheit unter den Ortschaften ausgezeichnet?

Ist für die in gewöhnlichen Fällen erforderliche Vorspan gesorgt? Sind dazu Commissäre bestellt? Wird über den Stand des dazu brauchbaren Zugviehes ein ordentliches und genaues Verzeichniß gehalten? Wird in dem Aufgebothe zur Vorspann ein billiges Verhältniß beobachtet? Wird dem Unterthan die Vergütung richtig verabfolget?

Hat man sicheren Platz zur Unterbringung der Bagage? Hat man Militärstallungen?

§. 457

Excessen des Militärs. Werden vom Militär Gewaltthätigkeiten, Mißhandlungen, Erpressungen, Ausschweifungen, Unsittlichkeiten verübet? und sind zum Schutze des Unterthans Vorsehungen gemacht?

§. 458.

Beurlaubte. Finden die Beurlaubten ohne Beschwerung der eigentlichen Arbeiter Beschäftigung? Wie ist ihre Aufführung?

Sind die Unterthanen über ihre Schuldigkeiten in Ansehen der Ausreißer (Deserteur) und über die für Entdeckung, oder Einbringung derselben zu hoffende Taglia unterrichtet?

Wird bey einzeln reisenden Soldaten genau um ihre Päße gefragt?

§. 459.

Religion. III. Politicum. Werden die Toleranz-Patente beobachtet? Sind die verschiedenen Religionsverwandten kei-

nen Neckereyen von Seite der Obrigkeiten ausgesetzt? Glimmt nicht etwan geheimer, oder äußert sich wohl gar offenbarer Haß zwischen den verschiedenen Glaubensgenossen? Verhalten der Seelsorger wechselseitig.

Herrscht noch hie und da Aberglauben? Von welcher Gattung? Werden unschickliche, oder gar verbothene Gepränge, Umgänge, Wallfahrten, Brüderschaften gehalten? Sind Religionsgezänke und Controversen üblich?

Stehen die Seelsorger in Achtung? Wie steht es mit der Disciplin des Clerus? Wie mit der Versorgung der Eremiten?

Wäre vielleicht das Sammeln heimlich, oder unter Vorwand noch üblich?

Sind die Pfarrbezirke nicht zu groß?

Wird fleißig, und gut catechisirt?

Wird der Gottesdienst mit gehörigem Anstande gehalten?

Bestehen noch Mißbräuche bey dem Gottesdienste?

Sind die Kirchengebäude im guten Stand? Ist für ihre Erhaltung gesorgt?

Was für milde Stiftungen finden sich im Bezirke? zu welcher Absicht? Werden sie gut verwaltet? Sind die Rechnungen in Ordnung und Richtigkeit?

Thun die Seelsorger ihre Schuldigkeit? Ist für die Amtsvertretung der kranken Pfarrer, und die Zwischenverwaltung der Seelsorge auf erledigten Pfarren Anstalt gemacht?

Haben die Seelsorger einen standesmäßigen Unterhalt? Wird die Stollordnung gehalten? Ist sie zu Jedermanns Wissenschaft an den Kirchenthüren angeschlagen?

Enthalten sich die Prediger unbesonnener Vorträge? Erkühnen sich Einige irrige, gefährliche, oder unanständige Sätze einzustreuen?

Verrichten sie die ihnen aufgetragene Kundmachung der allerhöchsten Verordnungen mit Nachdruck und Eifer?

Wären etwa öffentliche Kirchenbußen im Schwunge?

§. 460.

Sehen die Aeltern auf die Erziehung ihrer Kinder? Welche Fehler gehen dabey vor? Wo bemerkt man eine bessere, oder schlechtere Kinderzucht? Wer nimmt sich der Waisen, Findlinge, der Kinder liederlicher, oder nachlässiger Aeltern an? Erziehung.

Welche Vorsorge wird bey Blindgebornen, Tauben oder

sonst mit Gebrechen behafteten Kindern angewendet, damit sie zu einiger Nahrungserwerbung fähig gemacht werden?

§. 461.

Unterricht.

Was gibt es für Schulen? In welchem Zustande befinden sich die Normalschulen? Trivialschulen?

§. 462.

Abstellung der Gelegenheit zum Verderbnisse.

Schwärmen Comödianten und Gaukelspieler im Lande herum?

Was für Maßregeln sind zur Abstellung des Bettelns genommen?

Ist der Bezirk von Landläufern gereiniget?

Werden die Visitationen und Streifereyen gegen unbeschäftigtes, herumschweifendes Gesindel richtig vorgenommen?

Wird die Dienstbothenordnung beobachtet?

Sind Aergernisse liederliche Oerter, Winkelherbergen abgestellet? Werden die Verordnungen gegen die Trunkenheit befolgt?

Wären nicht irgendwo Arbeits- oder Zuchthäuser zu errichten?

Oeffentliche Sicherheit.

§. 463.

Handhabung der Landeshoheit.

Werden keine Eingriffe von benachbarten Staaten unternommen?

Sind die Gränzen unverrückt? Haben sich etwa auf denselben Veränderungen durch Naturbegebenheiten ereignet?

Sind die Obrigkeiten nach der vorgeschriebenen Art bestellet worden? Wie verwalten sie ihre Aemter?

§. 464.

Aufsicht bey Erwerbung unsterblicher Gesellschaften.

Werden die Amortisationsgesetze genau befolget?

Halten sich die geistlichen und weltlichen Gerichte in schuldiger Unterwürfigkeit gegen ihre vorgesetzte Stellen?

Sind etwa päpstliche Bullen ohne das regium exequatur kund gemacht worden, oder sonst Nachrichten oder Zettel ohne Einsicht des Kreisamtes an die Kirchenthür angeschlagen worden?

Sind nicht etwa Evocationen extra regnum, oder provinciam vorgegangen?

Sind die Freyörter abgestellet?

Privatsicherheit der Handlungen.

§. 465.

Ist die Circulirung der Patente, Circularien und Currenden gut eingerichtet? Geht sie richtig und geschwind? Bekanntmachung der Gesetze.

Werden die Patente den Gemeinden sogleich bekannt gemacht? Beschaffenheit der Patentbücher.

Wachen die Obrigkeiten aufmerksam auf die Befolgung derselben?

Aus wie viel, und welchen Mitgliedern bestehen die Magistrate und Ortsgerichte? Sind die Mitglieder ihren Aemtern gewachsen? Wie wird mit Besetzung der Magistrate vorgegangen?

Sind Raths- und Gerichtshäuser vorhanden? In welchem Stande?

Werden die Gerichts- und Amtstage richtig angesagt und gehalten? Welcher Tag der Woche ist dazu bestimmt? Gehen die Amtshandlungen nach der ertheilten Vorschrift vor? Werden die Straf- und Klagprotokolle ordnungsmäßig geführet?

In welchem Stande befinden sich die Registraturen?

Wie sind die Verhafte beschaffen?

Sind zur Vollstreckung der öffentlichen Anstalten und obrigkeitlichen Anordnungen die nöthigen Leute und Wachen vorhanden?

Privatsicherheit der Personen.

§. 466.

Sind die Gesträuche am Wege geräumt? Die Höhlen und Schlupfwinkel verworfen? Werden Bettlerhütten an den Straßen geduldet? Sind einzelne von den Ortschaften entfernte Häuser erbauet? Aufsicht gegen gewaltsame Mordthaten.

Ist gehörige Vorsicht wegen des Giftverkaufes getroffen?

Sind Vorkehrungen zur Rettung der Verzweifelnden und Wahnsinnigen gemacht?

Ist dafür gesorgt, dem Verkauf fruchtabtreibender Mittel zu hindern?

Sind die Kirchenbußen und entehrende Strafzeichen bey verunglückten Mädchen abgeschafft?

Ist eine Anstalt, und welche, zur Rettung verunglückter Mädchen und der Findlinge vorhanden?

Wo keine vorhanden ist, könnte eine, und wie könnte sie getroffen werden?

Sind die Wehmütter in Ansehung der ledigen Weibspersonen, welche Kindesmütter werden, gehörig unterrichtet?

Finden sich etwa hie und da wieder an öffentlichen Orten ekelhafte Gegenstände oder Menschen, welche durch ihre Gestalt zu Mißgeburten Gelegenheit geben können? Sind die erschreckenden Verkappungen abgestellet?

Ist Vorkehrung getroffen, die Frucht bey verstorbenen, schwangern Weibern zu retten?

Ist eine Todtenbeschau eingeführt? Wo ist sie, wie wird sie besorgt? Wo könnte sie eingeführt werden?

§. 467.

Vorsorge gegen Unvorsichtigkeiten.

Werden nicht etwa die Verstorbenen zu früh oder übereilt begraben?

Ist für die etwa noch mögliche Rettung der sich selbst Erhängenden, erstickt oder ertrunken Scheinenden (Scheintodten) gesorgt?

Geht man bey dem Baue vorschriftmäßig vor? Finden sich irgendwo Gebäude, welche Einsturz oder Gefahr drohen?

Sind Schießstätte vorhanden? Sind sie gehörig von Wohnungen, Straßen und Plätzen entfernt? Beschaffenheit der Gässen in denen Ortschaften.

Sind die gefährlichen Abstürze und Gestade an den Landstraßen und Flüssen verwahret?

Ziehen Bärenführer oder dergleichen Leute mit reißenden Thieren im Lande herum? Werden irgendwo schädliche Thiere gehalten? gehegt? Welche Anstalten sind gegen schädliche, wilde Thiere? Welche Vorsichten sind zur Tödtung wüthender und herrenloser Hunde gemacht?

§. 468.

Vorsicht gegen Wagestücke.

Ist das Schwimmen in reißenden Flüssen, das Seilschwingen, Sonnenwendfeuerspringen, sind sonst gefährliche Spiele üblich?

Wird bey gefrornen Flüssen die nöthige Vorkehrung gemacht, damit nicht zu frühe darüber gegangen und Jemand verunglückt würde?

§. 469.

Medicinalanstalten.

Sind hinreichende Landphysici, Chirurgen, Wehmütter, Apotheker vorhanden und verhältnißmäßig vertheilt?

Wo es daran mangelt, wie wäre zu helfen?

Haben sich nicht etwa Quacksalber und Marktschreyer eingeschlichen?

Ueber den Preis und Beschaffenheit der Arzneyen.

Sind Armenärzte bestellt? Könnten nicht welche bestellt werden?

Gibt es Krankenhäuser? Wie sind sie eingerichtet?

Sind Anstalten zur schleunigen Entdeckung schleichender Epidemien gemacht?

Ist für die Reinigung der aus verdächtigen Gegenden kommenden Waaren und wo es nöthig für einen Cordon Vorkehrung getroffen?

Sind die Heilungsmittel in gefährlichen Zufällen als z. B. gegen den Biß toller Hunde genugsam bekannt gemacht?

Gibt es nicht schädliche Sümpfe und Moräste? Wären sie auszutrocknen? Wie?

Sind die unreinen Gräben und Canäle an Häusern abgestellt? Sind Kloaken angelegt oder anzulegen? Wie?

Sind die Begräbnisse, Schlachthäuser, unreinlichen Gewerbe, Mistgestätten u. dgl. gehörig von den Wohnungen entfernt?

Wie ist für die Säuberung in den Ortschaften gesorgt?

Hat man die nöthige Fleischbeschau, Marktaufsicht, Getränkebeschau?

§. 470.

Versorgung der Armuth.

Sind Armencassen, Versorgungshäuser, andere Armeninstitute, Witwencassen vorhanden? Wie sind sie bestellt? Wie sorgen die Dominien für die Armen ihres Gebiethes?

§. 471.

Anstalten wegen Lebensmitteln.

Ist die erforderliche Einrichtung getroffen, die Ergiebigkeit der Ernte zuverlässig zu erheben? Was ist von der nächsten Ernte zu hoffen?

Sind Magazine vorhanden? Sind sie gut eingerichtet und gehörig vertheilet?

Oder wie ist für Vorräthe auf Nothfälle gesorgt?

Sind Korn- und Viehmärkte angelegt? Findet die Zufuhr keine Hindernisse? Sind befreyte Markttage in den Städten angelegt?

Wie sind die Marktgesetze, wie die Vorkehrungen gegen den Verkauf?

Wo Taxirung Statt hat, wird sie auch mit Zuziehung sachkundiger Männer gemacht?

§. 473.

Holzbedürfniß.

Woher erhält der Ort oder die Gemeinde ihr Bedürfniß an Bauholz? an Brennholz?

In welchem Stande befinden sich die Wälder?

Ist eine Forstordnung, Forstaufsicht und ordentlicher Holzschlag eingeführt? Wie wäre zur Anpflanzung der Wälder aufzumuntern? Wären nicht Steinkohlen oder Torf aufzufinden? Sind die holzverderbenden, holzverschwendenden Mißbräuche abgeschafft?

Leidet nicht etwa ein Ort oder eine Gegend Mangel an gesundem Wasser? Wie wäre zu helfen?

Werden die Handwerksordnungen handgehabt und gehalten?

§. 474.

Anstalten gegen Schlägereyen.

Ist das Gewehrtragen bey der gemeinen Classe des Volkes gehörig untersagt?

Privatsicherheit der Ehre.

§. 475.

Abstellung der Vorurtheile in Ansehung der Ehrlosigkeit.

Sind die Vorurtheile wegen Ehrlosigkeit der Scharfrichter, Schergen, Abdecker, unehelicher Kinder, gehoben?

Privatsicherheit der Güter.

§. 476.

Vorkehrungen gegen Diebstähle.

Wird genugsame Aufsicht auf Juden, Trödler, Pfandleiher, Juweliere, Goldarbeiter u. dgl. wegen Verkauf verdächtiger Sachen geführt?

Hat man Anstalt getroffen, daß der Bestohlene durch Bekanntmachung und Beschreibung der gestohlenen Sachen dieselben entdecken kann?

Ist die von den Obrigkeiten gemachte Einrichtung zur Bekanntmachung und Weiterbeförderung der Steckbriefe gut? Wird sie vollstreckt?

§. 477.

Vorsicht gegen Betrügereyen.

Wird nicht in fremde Lotterien, oder sonst ein verbothenes Spiel gespielt? Wird bey den sogenannten Glückstöpfen gehörige Vorsicht gegen Ueberlistung und einseitige Vortheile angewendet?

Ist Anstalt für Zimentirung des Maßes, des Gewichtes, der Elle, allenfalls für Aufdrückung der Punze und Plombirung bey Gold und Silberwaaren getroffen? Werden die Visitationen bey Kaufleuten, Krämern und Handwerkern öfters vorgenommen?

Werden die Münzpatente beobachtet? Wird fleißig gegen Kipper, Wipper, falsche Münzen, besonders bey jüdischen Stämpelschneidern, Petschierstechern, Goldschmieden untersucht?

§. 478.

Ist dem Wucher gesteuert?

Ist, und auf welche Art ist gesorgt, daß Weiber, Minderjährige, Blödsinnige in ihrem Vermögen nicht Betrügereyen ausgesetzt sind?

Vorsicht gegen Uebervortheilungen.

§. 479.

Hat man die ergangenen Feuerlöschordnungen eingeführt? Werden sie befolget?

Feuerlöschanstalten.

Beschaffenheit der Ortschaften im Ganzen, oder der einzelnen Häuser in Rücksicht auf die Feuersgefahr.

Wie steht es mit den Feuerlöschrequisiten? bey den Obrigkeiten? bey den Gemeinden? bey Einzelnen? Hat man auf den Nothfall genugsames Wasser.

§. 480.

Sind irgend in einem Theile des Bezirkes Ueberschwemmungen zu befürchten? Wie wäre dem Uebel vorzubeugen?

Anstalten gegen Ueberschwemmungen.

§. 481.

Sind die nothwendigen Polizeybeamten, Nacht-, Thurm-, Uferwächter u. dgl. angestellt? Thun sie ihre Schuldigkeit?

Wird besonders auf abgelegene Häuser und Gasthöfe die nöthige Aufmerksamkeit gewendet?

Leute zur Vollstreckung der Polizeyaufsicht.

§. 482.

IV. Commerciale. Welche sind die vorzüglichsten Nahrungswege? Hat das Geld starken Umtrieb?

Nahrungswege.

§. 483.

In welchem Zustande ist die Landwirthschaft? Welche Zweige derselben werden vorzüglich betrieben?

Landwirthschaft.

Ist eine Oekonomieaufsicht vorhanden? Wie wird sie verwaltet?

Liegen Grundstücke unbeurbart? Warum? Aus Nachlässigkeit? Wegen der Jagd, Armuth, Mangel des Anwerthes?

Haben die Dominien zu willkührliche Befugnisse zur Grundentsetzung?

Wird, und wie wird der verunglückte Unterthan unterstützt?

Wird der Wetter- und Feuerschaden genau erhoben? Wird die Vergütung auch verhältnißmäßig unter die Unterthanen vertheilt?

Was für Vorkehrungen sind gegen Viehfall und seine Verbreitung? Bey Viehmärkten wegen Nichteinnehmung angesteckten Viehes getroffen?

Bekommt der Landmann einige Anleitung zur Vieharzney? Wäre keine Gelegenheit, ihm eine zu ertheilen?

Werden die Patente in Beziehung auf die Viehseuche genau beobachtet?

Zeigen sich nicht hin und wieder Bedrückungen beym Kornvorschusse?

Gibt es Gemeinmagazine? Wäre es nicht möglich dergleichen anzulegen?

Werden Feldstücke gegen die Hälfte des Anbaues oder andere wucherliche Bedingnisse zur Bebauung überlassen?

Wird die Ernte in Halmen verkauft?

Ist Vorkehrung gegen unnöthiges Schuldenmachen der Landleute und gegen die Grundverschreibung getroffen?

Beschaffenheit der obrigkeitlichen Abgabe.

Werden die Frohn- (Roboth-) Patente befolgt?

Sind die Urbarien richtig und in Ordnung?

Zeigen sich keine Mißbräuche in Ansehung der Abstiftung? Wird nicht gegen die sogenannten prohibita generalia von den Obrigkeiten oder Beamten gehandelt?

Ist die Waldhägung gehörig beschränkt? Wird die Wildschadenvergütung nach Billigkeit geleistet?

Sind die Seelsorger in Dispensirung zur Arbeit an Feyertagen im Nothfalle bereitwillig?

Wo es unbeurbarte Strecken Landes gibt, wie wären die Felder zu vertheilen? Welche schickliche Ermunterungsmittel zum Anbaue wären anzuwenden?

Sind Flüsse, so eine Ueberschwemmung der Felder besorgen lassen? Wie wären dieselben gegen die Austretung zu verwahren?

Bestehen Gemeinweiden? Ihre Größe? Beschaffenheit? Wären sie aufzuheben? Auf welche Art?

Gibt es der Landwirthschaft hinderliche Naturalabgaben? Wie wären sie einzulösen?

Werden nicht einige Zweige der Landwirthschaft mit wenigem Erfolge betrieben? welche davon wären aufzuheben? welche zu verbessern?

Welche neue Zweige der Landwirthschaft könnten noch mit Vortheil eingeführet werden? Schafzucht? Stutereyen? Bienenzucht? Seidenbau?

Empfängt die Jugend in den Landschulen einigen Unterricht im Feldbaue? Biethet das Locale Gelegenheit an, die Verbreitung nützlicher Kenntnisse unter dem Landvolk zu befördern?

Werden Oekonomietabellen verfertiget? ihre Gestalt? Zuverlässigkeit oder Mangel?

§. 484.

Manufacturen. Gewerbe.

Welche Manufacturen und Gewerbe werden vorzüglich betrieben? Zu welchem biethet sich noch besondere Gelegenheit an?

Bestehen Monopolien? auf welche Art wären sie aufzuheben?

Ist die Handlung gegen die Plackereyen der Mauthbeamten geschützt?

Sind für die bestehenden Manufacturen sogenannte Qualitätenordnungen oder Reglemente vorhanden? werden sie befolgt?

Hat die Handlung auf den Jahrmärkten genugsame Freyheit? Wie ist die Aufsicht über die wandernden Krämer?

Werden Mäklerordnung, Jahrmarktsordnungen gehandhabt und beobachtet?

Gibt es Mißbräuche bey den Handwerkern? Welche?

§. 485.

Landfracht.

Wie sind die Straßen, Brücken, Fährten, Gasthöfe zur Unterbringung des Zugviehes? der gefrachteten Waaren?

In welchem Stande ist das Fuhrwesen? Gibt es Stellfuhren?

Findet das Fuhrwesen in den Ortschaften, an den Straßen die nothwendigen Handwerker und Arbeiter? als Schmiede, Wagner, Sattler, Seiler u. dgl.

§. 486.

Flußschifffahrt.

Welche Flüsse könnten zur Schifffahrt benützt werden?

Ist für die Erhaltung der Bette schiffbarer Flüsse gesorgt? Wird nicht unnöthig Wasser abgeleitet?

Wird nicht etwa der Schifffahrt durch Wehren, Mühlen oder sonst Hinderniß gelegt?

§. 487.

Geld.

Haben sich fremde, dem Werthe nach noch nicht bestimmte Münzgattungen, oder schlechte eingeschlichen?

§. 488.

V. Camerale. Werden nicht hin und wieder die Handlung drückende Zölle, Straßen- oder Brückengelder abgenommen?

Wie sind die Postämter bestellt?

Wird nicht Vermögen heimlich ohne Abfahrtgeld außer Land geschleppt?

§. 489.

Contributionale.

Werden keine Klagen über ungleiche Ausmessung des Contributionals, oder sonstige Bedrückung der Obrigkeiten geführt? Sind die schriftlichen Subrepartitions-Entwürfe, nach welchen behoben wird, vorhanden?

Sind die Steuerbüchel nach allerhöchsten Verordnungen eingeführt? werden sie ordentlich, und auf eine dem Contribuenten verständliche Art gehalten? Gehen keine Mißbräuche bey der Einhebung vor?

Findet sich der Unterthan in einem beträchtlicheren Steuerrückstande? Warum?

§. 490.

Gewerbsteuer.

Wird die Nahrungssteuer, Gewerbsteuer u. dgl. unter was für Nahmen sie auch bestehe, im billigen Verhältnisse behoben?

§. 491.

Obrigkeitliche Abgaben.

Größe, Eigenschaft, Einhebungsart der obrigkeitlichen Abgaben und Schuldigkeiten.

§. 492.

Gemeindeabgaben.

Sind Gemeindeabgaben? Sind sie verhältnißmäßig untergetheilt?

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

LC
7/24/47

Digitized by Google

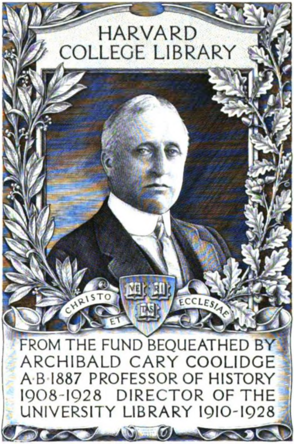

Digitized by Google

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

LC
7/24/47

Digitized by Google